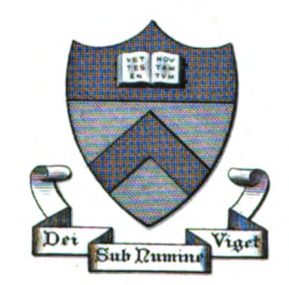
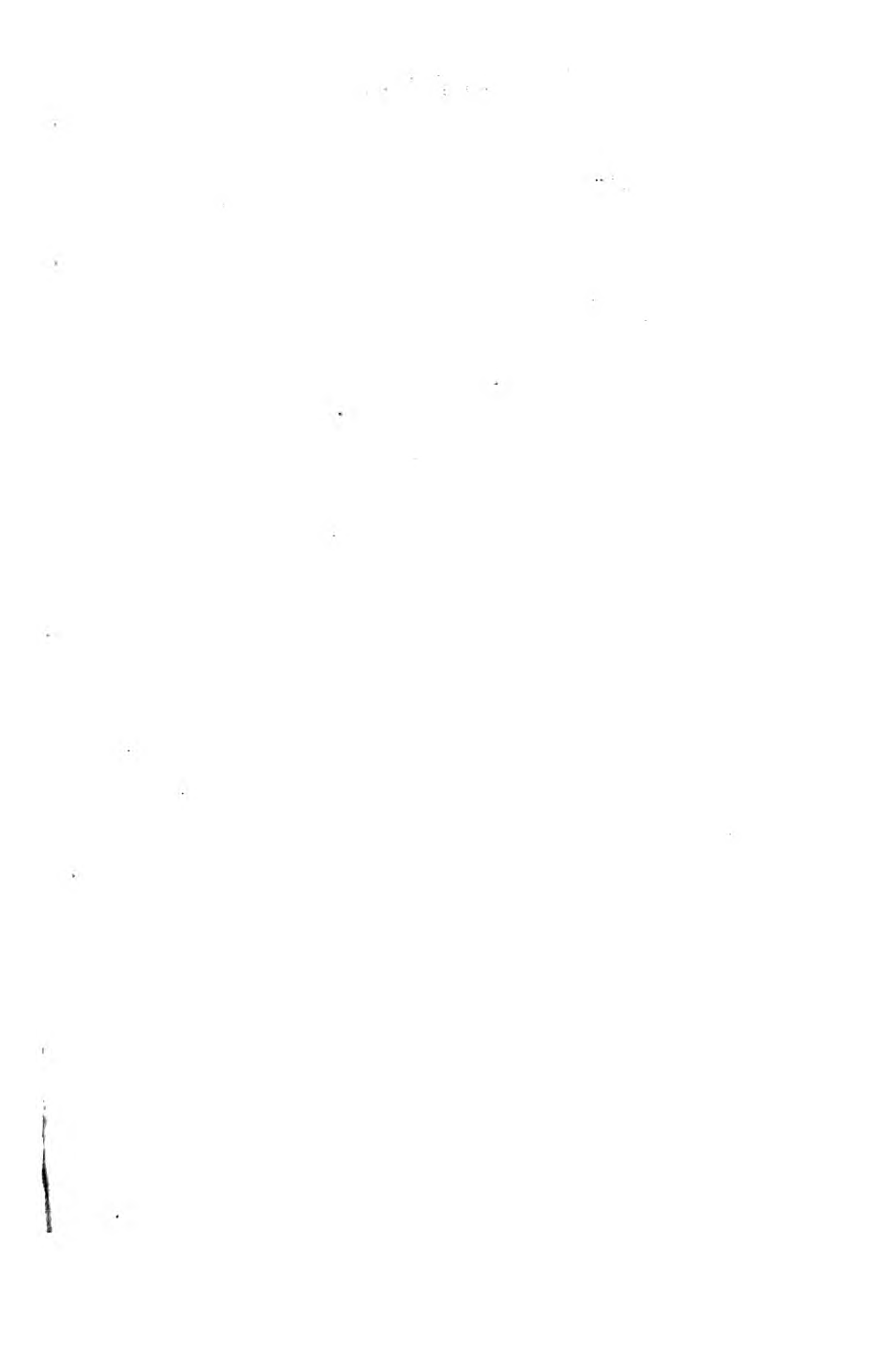



Dei
Sub Numine
Viget







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 17. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXII (III. FOLGE, BAND XVII).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Inhalt d. XVII. Bd. Dritte Folge (LXXII).

I. Abhandlungen.

von Bortkiewicz, L., Der Begriff „Sozialpolitik“. S. 332.
Diehl, Karl, Die Grundrententheorie im ökonomischen System von Karl Marx. S. 433.
Grabski, Stan., Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Phänomene. S. 481.
Kurs, Victor, Die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme und die deutsche Landwirtschaft. S. 193.
Neumann, Friedrich Julius, Zur Geschichte der Lehre von der Gravitation der Löhne nach gewissen Kostenbeträgen. S. 145.
Prinzing, F., Die Entwickelung der Kindersterblichkeit in den europäischen Staaten. S. 577.
Schumacher, Hermann, Die chinesischen Vertragshäfen, ihre wirtschaftliche Stellung und Bedeutung (Fortsetzungen). S. 55, 289.
Simkhowitsch, Wladimir Gr., Die Krisis der Sozialdemokratie. S. 721.
Stieda, Wilhelm, Städtische Finanzen im Mittelalter. S. 1.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Fuld, Die Stellung der Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuch. S. 503.
Hertzog, Aug., Das elsafs-lothringische Gesetz, betreffend die Kapitalrentensteuer. S. 636.
Inhülsen, C. H. P., Die Einkommensteuer in Grofsbritannien und Irland. S. 71.
v. Matlekovits, Alexander, Die volkswirtschaftliche Gesetzgebung Ungarns. S. 362.
Wissowa, Felix, Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reichs im Jahre 1898. S. 350.
Derselbe, Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1898. S. 782.

III. Miszellen.

Die Bevölkerungsbewegung in den letzten Decennien. S. 539.
v. Bortkiewicz, L., Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. S. 230.
Brandt, L. O., Die Lage des Hausierhandels in Deutschland. S. 93.
Conrad, J., Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Decennien und der deutsche Getreidebedarf in den letzten Jahren. S. 642.

Crüger, Hans, Haftpflicht und Kredit. S. 661.
Die Ergebnisse der agrarstatistischen Erhebung des Jahres 1892 in Frankreich. S. 83.
Földes, Bela, Zur „Grundlegung" der Volkswirtschaftspolitik. S. 389.
Die Frequenz der deutschen Universitäten von 1831/32—1898/99. S. 394.
von Heckel, Max, Die Einkommensteuerveranlagung in Preufsen für 1898. S. 531.
Hemming, A., Das Telephonwesen Schwedens. S. 245.
Hertzog, A., Fünfundzwanzig Jahre deutscher Finanzverwaltung in Elsafs-Lothringen. S. 808.
Hirschberg, E., Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1898. S. 255.
Roth, E., Ausgaben der preufsischen Universitätsbibliotheken, $18\frac{89}{90}$—$\frac{97}{98}$, soweit sie aus den Chroniken hervorgehen. S. 89.
Silbermann, J., Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe. S. 513.
Stumpf, C., Bemerkung zur Wahrscheinlichkeitslehre. S. 671.
Wygodzinski, Die Thätigkeit der Eisenbahnelevatoren und der dafür errichteten Handelsagenturen in Rufsland. S. 528.
Zahn, Friedrich, Die Spindeln in der deutschen Textilindustrie. S. 107.
Derselbe, Die deutsche Spielwarenindustrie. S. 673.

IV. Litteratur.

Agrarstatistische Untersuchungen über den preufsischen Osten im Vergleich zum Westen von Prof. Dr. A. Backhaus, unter Assistenz von Dr. C. Steinbrück. (Frhr. von der Goltz.) S. 815.
André-E. Sayous, Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. (Karl Helfferich.) S. 836.
Annales de l'Institut International de Sociologie, publiées sous la direction de René Worms, Secrétaire général. III. Travaux de l'année 1896. (P. Barth.) S. 826.
L'Année sociologique, publiée sous la direction de Emile Durkheim, professeur de sociologie à la Faculté des lettres de l'Université de Bordeaux. (P. Barth.) S. 827.
Aschrott, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. (M.) S. 272.
Backhaus, A. (und Steinbrück, C.), Agrarstatistische Untersuchungen über den preufsischen Osten im Vergleich zum Westen. (Frhr. v. d. Goltz.) S. 815.
Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Bearbeitet im kaiserlichen Statistischen Amt. (W. Kähler.) S. 418.
Blenck, E., Das Königliche statistische Bureau während der Jahre 1885—1896. (Paul Kollmann.) S. 132.
Blondel, G., L'essor industriel et commercial du peuple Allemand. (Edgar Loening.) S. 824.
Brandt, L. O., Der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals; Denkschrift des Nordwestdeutschen Kanal-Vereins. (K. H.) S. 833.
A discourse concerning the currencies of the British plantations in America, etc. (Ernest L. Bogart.) S. 266.
Die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (Jaenicke.) S. 692.
Ferraris, F. Carlo, Gli infortuni sul lavoro e la legge, relazione al consiglio della previdenza, sessione del 1897. (v. Schullern.) S. 269.
Finanzwissenschaftliche Litteratur im Jahre 1897/98. (M. v. Heckel.) S. 398.
Fourth Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1896—1897), with Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom. (Ernest L. Bogart.) S. 277.
Garelli, Alessandro, La proprietà sociale, Studie giuridici e politici. (v. Schullern.) S. 694.
Guradze, Franz, Der Bauer in Posen. (v. Brünneck.) S. 678.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. I, Abbau bis Armenwesen. (J. Conrad.) S. 564.
Haushofer, Max, Der moderne Sozialismus. (Karl Diehl.) S. 114.

Hausrath, Hans, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des Bistums Speyer. (Ewald.) S. 259.
Hecht, Gustav Heinrich, Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. (Karl Diehl.) S. 115.
Heckel, Max v., Das Budget. (J. Conrad.) S. 825.
Hirschberg, E., Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. (M. C.) S. 843.
Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig. IV. Zuwachs vom 1. Januar 1894 bis zum 31. Dezember 1897. (W. Kähler.) S. 137.
Kehm, Max, Ueber die Versicherung minderwertiger Leben. (Auch u. d. T. „Staatswissenschaftliche Studien." Hrsg. von L. Elster. Bd. 4, Heft 6.) (Max Gebauer.) S. 840.
Die Kolonialpolitik Grofsbritanniens. Erster Teil: Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten. Von Dr. Alfred Zimmermann. (Zweiter Band von „Die europäischen Kolonien, Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten", von Dr. Alfred Zimmermann.) (Ernst Hasse.) S. 121.
Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienst in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. (v. Brünneck.) S. 541.
Lux, Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektricitätswerke in Deutschland. Eine volkswirtschaftlich-technische Untersuchung. (W. Kähler.) S. 119.
Martin, H., Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten. IV. Band, enthaltend 7. Die Eiche im Hochwaldbetrieb. (Ewald.) S. 698.
Mühlemann, C., Geschichte und Thätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848—1898. (Paul Kollmann.) S. 132.
Oseroff, J., Die Einkommensteuer in England. (W. G. Simkhowitsch.) S. 553.
Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. (K. Thiess.) S. 556.
Pinnaferrà, Giov., Orientazioni sociologiche della Sardegna, con prefazione di Angelo Bertolini, Bari. (v. Schullern.) S. 113.
Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. (John.) S. 848.
Raffalovich, Arthur, Le Marché financier en 1896—97. (Max von Heckel.) S. 837.
Ratkowsky, Mathias, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in deren Studium. (John.) S. 116.
von Schubert-Soldern, R., Das menschliche Glück und die soziale Frage. (P. Barth.) S. 270.
Sighele, Scipio, Psychologie des sectes. (M. Liepmann.) S. 688.
Soboleff, Michael, Die Mobilisation des Grundbesitzes und die neuere Richtung der Agrarpolitik in Deutschland. (W. G. Simkhowitsch.) S. 700.
Solmi, Arrigo, Le associazoni in Italia avanti le origini del commune, saggio di storia economica e giuridica. (v. Schullern.) S. 117.
Sommerfeld, Th., Handbuch der Gewerbekrankheiten. Bd. 1. (Fr. Liebermann.) S. 851.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1896. (W. Kähler.) S. 849.
Supino, Camillo, La borsa e il capitale improduttivo. Studi giuridici e politici. (v. Schullern.) S. 705.
Swain, Henry H., Ph. D., Economic Aspects of Railroad Receiverships. (A. v. d. Leyen.) S. 702.
Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. E. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genufsmittel. (Wermert.) S. 125.
Tugan-Baranowski, M., Die russische Fabrik in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Eine wirtschaftliche Untersuchung. Bd. 1. Die historische Entwickelung der russischen Fabrik im 19. Jahrhundert. (W. G. Simkhowitsch.) S. 684.
Vignes, Maurice J. B., La science sociale, d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs. Tome I. La méthode. — L'âge des productions spontanées. — L'âge des machines. Tome II. L'âge des machines (fin), l'âge de la houille, de la vapeur, de l'électricité. (P. Barth.) S. 690.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden, herausgegeben von Ludwig Elster. (J. Conrad.) S. 564.
Zalewski, W. F., Die Lehre vom Kapital. Lieferung I. Historisch-kritischer Teil. — Dasselbe, Lieferung II. Dogmatischer Teil. (W. G. Simkhowitsch.) S. 548.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. S. 113. 257. 408. 548. 684. 824.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 139. 282. 427. 571. 714. 853.

Die periodische Presse Deutschlands. S. 142. 285. 431. 574. 718. 857.

Volkswirtschaftliche Chronik. S. 211. 1. 19. 41. 67. 97.

Volkswirtschaftliche Chronik (Jahresübersicht). S. 235.

I.
Städtische Finanzen im Mittelalter.

Von

Wilhelm Stieda.

I. Mittelalterliche Stadtrechnungen und ihre Veröffentlichung.

Es gehört zu den anziehendsten Problemen, sich zu vergegenwärtigen, wie vor Hunderten von Jahren die städtischen Gemeinwesen ihren Aufgaben nachgekommen sind. Wenn man erwägt, was heute alles den Kommunen zugemutet wird und welch eine Unmasse von Leistungen wir als etwas sich von selbst Verstehendes hinzunehmen gewöhnt sind, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf die Lippen, ob denn annähernd eine ähnliche Organisation bereits im Mittelalter vorhanden war. Man denke nur an die Entwickelung, die sich in der beginnenden Fürsorge für Pflasterung oder Reinigung der Straßen bis zur heutigen Beschaffung von Wasser und Licht in gemeinsamen Wasser- oder Gaswerken und dem Municipal-Sozialismus, wie er sich neuerdings in England zeigt, vollzogen hat. Sind wir uns auch von vornherein darüber klar, daß der Kreis der Aufgaben ein engerer war, daß wir eine moderne Vielseitigkeit von der mittelalterlichen Stadtverwaltung nicht erwarten können, so mußte doch auch damals schon eins ganz unentbehrlich sein, wenn einigermaßen berechtigten Ansprüchen genügt werden sollte – das Geld. Wie dieses aufgebracht und wie es verwaltet wurde, wie man die verfügbaren Summen mit dem vorhandenen Bedarf ins Gleichgewicht zu setzen suchte, unter welchen Umständen man endlich zu dem äußersten Mittel griff, dessen man auch in Privatwirtschaften nicht entraten kann und das in modernen Staaten mit großer Virtuosität gehandhabt wird — zum Schuldenmachen — alle solche Fragen und ähnliche mehr sind wohl geeignet, unser Nachdenken herauszufordern.

An Grundlagen zu ihrer Beantwortung fehlt es nicht. Es haben wohl in allen Städten, größeren wie kleineren, sich eine Menge von Folianten und Pergamenten erhalten, die über die Lage ihrer

Finanzen Auskunft geben. In Verbindung damit ist eine Anzahl detailliertester Rechnungen auf uns gekommen, die über einzelne Zweige der Ausgabenwirtschaft helles Licht verbreiten. Ja man ist bereits an vielen Orten so weit, diese stummen und doch so beredten Zeugen einer freilich keineswegs immer durchgängig musterhaften vergangenen Wirtschaft dem Verständnis weiterer Kreise durch den Druck zugänglich gemacht zu haben. Teils ist das in besonderen Werken geschehen, die den Text der alten Schriftstücke unverkürzt gebracht haben, teils sind in Urkundenbüchern Bruchstücke mitgeteilt; zum Teil sind auch nur Auszüge in Bearbeitungen durch gelehrte Forscher ohne die Veröffentlichung des Urkundenmaterials selbst geboten worden. Es versteht sich von selbst, daß der erstere Weg der richtigste, der letztere der gefährlichste ist. Druckt man die auf uns gekommenen Ausweise, soweit es möglich ist, ab, so giebt man jedem die Möglichkeit, sich ein Bild von der wirklichen Sachlage zu entwerfen und die etwa beigefügte Darstellung zu prüfen. Im letzteren Falle dagegen ist dem subjektiven Ermessen des Bearbeiters bezüglich dessen, was wichtig und was unwichtig ist, zu großer Spielraum gewährt und die Vergleichbarkeit der Zahlenangaben aus verschiedenen Städten nur zu leicht gefährdet.

Im Erschließen mittelalterlicher Stadtrechnungen sind mit gutem Beispiele die holländischen und belgischen Städte vorangegangen; aus Holland: Middelburg, Brügge, Deventer, Utrecht, Kampen, Dordrecht, s'Hertogenbosch, Groningen und Haarlem; aus Belgien: Brüssel, Gent, Ypern. Mehrfach gehen die Nachrichten in sehr alte Zeiten zurück, z. B. bei Dordrecht bis ins Jahr 1284, bei Brügge bis 1281/1282. Die meisten Veröffentlichungen behandeln das 14. und 15. Jahrhundert; die über Kampen und Groningen auch die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Untereinander sind diese Rechnungen schwer vergleichbar. Ganz abgesehen davon, daß es sich um verschiedene Zeiträume handelt — für keine Stadt hat eine Uebersicht durch mehrere Jahrhunderte gegeben werden können — sind die Veröffentlichungen nicht gleichmäßig erfolgt. Einige Herausgeber haben die Rechnungen vollständig, wenn auch nur für wenige Jahre, andere nur Auszüge aus ihnen, dritte endlich Auszüge in moderner Sprache geboten. Fast alle haben eine Schilderung der finanziellen Einrichtungen unterlassen und verschmäht, mit einigen einleitenden Worten Folgerungen aus den von ihnen gegebenen Zahlenmassen zu beziehen. Für den den holländischen Verhältnissen Fernerstehenden wird es in vielen Fällen unmöglich, in jedem Falle äußerst mühsam, sich zu unterrichten. Eine rühmliche Ausnahme macht Prof. Blok in Leyden, der freilich die eingehenden Stadtrechnungen, die dort aufbewahrt werden, nicht in extenso publiziert, aber in mehreren höchst dankenswerten Untersuchungen über das Budget einer holländischen Stadt im Jahre 1400, über eine holländische Stadt im Mittelalter u. s. w. lebensvolle Schilderungen der damaligen Zustände entworfen hat.

Nicht geringer ist das Interesse für diese bemerkenswerten Denkmäler in Deutschland gewesen. Aus gegen zwanzig größeren und kleineren Städten liegen mehr oder weniger eingehende Veröffentlichungen von Stadtrechnungen vor[1]). Zum Teil paßt auch auf sie die Kritik, die wir den holländisch-belgischen Publikationen angedeihen lassen mußten. Mehrfach hat man nicht die Ausweise selbst veröffentlicht, sondern auf ihrer Grundlage eine Darstellung des städtischen Finanzwesens versucht, so bei Hannover, Göttingen, Braunschweig, Frankfurt a/M., Dortmund, Dresden, Osnabrück, Köln. Mitunter war nicht die Herausgabe der Rechnungen und ein Einblick in die städtische Wirtschaft der Selbstzweck, sondern gelegentlich behufs Illustration einer bestimmten Zeit oder zur Charakteristik der Entwickelung einer Stadt wird auch auf die Lage der Finanzen hingewiesen, so in Lübeck, Nürnberg, Breslau. Die Zeiträume, über die Auskunft erteilt werden kann, sind ganz verschieden. Die Aachener Stadtrechnungen behandeln das 14. Jahrhundert, die Casseler die Zeit von 1468—1533; mitunter ist die Rechnung nur eines Jahres, wie bei Duisburg, abgedruckt. Die Währungen, in denen die Ausgaben gemacht werden, sind nicht die gleichen. In Hildesheim rechnete man nach Marken und Pfunden, in Köln nach Marken, in Hamburg nach Pfunden, wozu nicht selten noch andere Münzsorten sich gesellen.

Demgemäß stößt auch hier ein Vergleich der Finanzen verschiedener Stäte untereinander auf unüberwindliche Hindernisse. Dazu kommt, daß man sich auf einem Gebiete bewegt, auf dem trotz der oben erwähnten wissenschaftlichen Darstellungen doch noch sehr viel, um nicht zu sagen alles zu thun ist. An Arbeiten, die einzelne Steuern behandeln, und an einzelnen Steuergeschichten ist nicht gerade Mangel. In den lokalhistorischen Zeitschriften wird auch diese Seite mit gepflegt[2]). Aber bei allem, was seither an die Oeffentlichkeit getreten ist, hat sich doch gerade recht gezeigt, daß es an der sicheren Methode, wie diese Vielheit von mitunter verwirrendem Detail zu bewältigen sei, noch fehlt.

Unter den bisherigen Publikationen deutscher Stadtrechnungen ragen die auf Hamburg, Hildesheim und Köln bezüglichen hervor. Die Hildesheimer erstrecken sich auf den Zeitraum von 1379 bis 1450. Ihr Herausgeber, Staatsarchivar Dr. Döbner in Hannover, hat dem Texte des zweiten Bandes eine Einleitung vorausgehen lassen, die die Anordnung der Rechnungen und der Finanzgebahrung, die Einnahmen und Ausgaben bespricht und zur Erläuterung der Schoßregister und Weinamtsrechnungen einige Bemerkungen hinzufügt. Diese Auseinandersetzungen sind durchaus sachlich und belehrend. Wenn sie ein wenig unter der Spröde des Stoffes zu

1) Siehe die beiden Verzeichnisse I und II im Anhange, die übrigens keine Garantie für Vollständigkeit bieten sollen.

2) Vergl. die dankenswerten Litteraturübersichten bei Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. 3, 1889, S. 35.

stehen scheinen, so dürfte das kaum dem Verfasser zur Last zu legen sein [1]).

Sehr glücklich hat Dr. Knipping es mit den Kölner Stadtrechnungen getroffen, von denen bis jetzt ein Band vorliegt [2]), unterstützt durch vorzügliche Vorarbeiten, insbesondere zur Verfassung und Verwaltung der Stadt kann er eine sehr klare und lichtvolle Darstellung der Finanzverwaltung geben. Die Zahlen der Originalrechnungen hat er in bequem zu überblickenden Tabellen zusammengestellt, denen Erläuterungen in der Sprache der Originalhandschrift beigefügt sind, die die Bedeutung einzelner Posten besser verständlich machen. Alle in verschiedenen Münzen lautenden Angaben hat er auf die Kölnische Mark umgerechnet. Der Zeit nach werden die Finanzen von 1370—1513, wenn auch nicht für alle Jahre gleichmäßig und nicht ohne Unterbrechung bei den einzelnen Institutionen geschildert.

Am vollständigsten ist das über Hamburg von Staatsarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock herausgegebene Quellenwerk, das die sämtlichen Kämmereirechnungen, soweit sie erhalten sind, vorführt [3]). Es umfaßt die Jahre 1350—1562, also zwei Jahrhunderte, freilich nicht ganz lückenlos, stellenweise nur Auszüge bietend. Der unheilvolle Brand von 1842 hat eine ganze Reihe von Rechnungsbüchern (1350—1369, 1388—1460, 1501—1521) vernichtet. Glücklicherweise aber waren vorher zum Zwecke einer Veröffentlichung umfassende Auszüge gemacht worden, die da, wo die Originalcodices fehlen, benutzt werden konnten, so daß die Herausgabe des Fundamentalwerkes in dem vorliegenden Umfange ermöglicht war. Koppmann hat die Rechnungen in ihrem Wortlaut vollständig zum Abdruck gebracht, aber von einer Darstellung der Finanzverwaltung abgesehen. Wohl aber hat er dreien der von ihm herausgegebenen Bände [4]) sehr dankenswerte statistische Zusammenstellungen der hauptsächlichsten Zahlen vorausgehen lassen, die begleitet sind von reichen wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Erläuterungen zur Würdigung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten. Darunter finden sich denn auch einige Bemerkungen über die Kämmerei selbst, um deren Aufzeichnungen es sich handelt.

Wunderbarerweise hat dieses hervorragende Werk bis jetzt in der Litteratur wenig Berücksichtigung und Verarbeitung gefunden. Obwohl der Herausgeber in seiner bescheiden schlichten Weise mit freundlichen Worten dazu einladet:

> Ik hebbe geseyet;
> Got seghene en, de dar meyet [5])

---

1) Bd. 1, 1893 (1379—1415), 715 und XIII SS.; Bd. 2, 1896 (1416—1450), 971 und LIV SS. Vergl. die Besprechung von Karl Koppmann in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1896, S. 181—208.

2) Köln 1897, 4°, 238 und LXXXV SS.

3) Hamburg 1869—94, 7 Bde., 8°.

4) Bd. 1, S. XIX—CXII; Bd. 3, S. VII—CXLVI; Bd. 7, S. VII—CCLXXVII.

5) Bd. 3, S. CXLVI.

und seine jahrelange Arbeit mit den Versen schloß [1]):

Ick vrouwe des my, wes de leve Got my gan:
De kareman heft syn del ghedan:
Nu wilt, her konning, juwen buw betenghen!

hat sich so recht noch niemand der ihm zugedachten Aufgabe unterziehen wollen. Der einzige, der bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes seinem Inhalte eine anziehende Studie gewidmet hat und sich bemühte die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das in jeder Beziehung so reichhaltige Unternehmen zu lenken, ist Professor Usinger in Kiel gewesen [2]). Außerdem finden wir nur gelegentlich verschiedene Schriftsteller von den wertvollen Angaben nach dieser oder jener Richtung Gebrauch machen. Die Hauptsache jedoch, die finanzielle Seite, blieb im Zusammenhange erörtert. Es sei vergönnt, ohne damit die dem Bearbeiter von dem Herausgeber zugedachte Rolle des Königs, der den umfangreichen und schwierigen Stoff vollständig beherrscht, beanspruchen zu wollen, wenigstens eine Skizze des mittelalterlichen Haushalts der heute zweitgrößten deutschen Stadt nachstehend zu geben. Soweit als es zur Zeit möglich ist, sollen Ausblicke auf die finanziellen Zustände der anderen vorhin genannten Städte das Verständnis unterstützen und die Bedeutung mitgeteilter Thatsachen und Zahlen ins rechte Licht rücken.

II. Die Organisation der Finanzverwaltung.

Die Kassenverwaltung des Mittelalters ist schwerfällig und wenig exakt. Die Eigentümlichkeit der Münzsysteme [3]), die altrömischen Zahlzeichen, der Gebrauch der lateinischen Sprache sind einer bequemen Uebersicht wenig förderlich und erklären die Ungenauigkeit der Rechnung. In Hamburg hat man bis 1562 die lateinische Sprache bei der Führung der Rechnungen beibehalten, obwohl sich kaum annehmen läßt, daß sie den Ratsherren geläufiger war als die deutsche. In Lübeck hatte man in der Mitte des 15. Jahrhunderts beschlossen „der stat rentheboke nu vort in tokomenden tiden uppe Dudesch unde nicht uppe latin scriven“ [4]) zu lassen. In Köln hatte man ebenfalls ungefähr mit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts angefangen sich des bequemeren Deutschen zu bedienen. In Hildesheim hatte man bereits am Ausgange des 14. Jahrhunderts dieser Gewohnheit zu huldigen begonnen.

Mit der Verwaltung des Kassenwesens ist die sogenannte Kämmerei betraut. Sie besteht aus zwei Ratsherren (domini camerarii), die

1) Bd. 7, S. CCLXXVII.

2) Historische Zeitschrift, Bd. 24, S. 25—42: Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert. Vergl. auch meine Besprechung des sechsten Bandes der Kämmereirechnungen in Hansische Geschichtsblätter, 1892, S. 192 fl.

3) Das preufsische mit seinen Skot, Firdungen, Denaren; das lübische, bei dem eine Mark = 16 Schillinge; das hildesheimsche, wo eine Mark = 4 Ferdinge = 16 Loth = 64 Quentin gerechnet wrude, u. s. w.

4) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, Bd. 9, No. 254.

aus den Mitgliedern des sitzenden Rates alljährlich neu gewählt werden. So übereinstimmend in Hamburg, Lübeck, Rostock. Indes ist in ihren Händen nicht die ganze Rechnungsführung konzentriert. Vielmehr werden einzelne Zweige der städtischen Wirtschaft, wie Mühle, Weinkeller, Münze, Vogtei getrennt verwaltet. An der Spitze einer jeder dieser Anstalten befindet sich ein Ratsherr, der alljährlich den Bürgermeistern eine Rechenschaft über sein Departement abzulegen hat, aus der die Schlußsummen dann in das Hauptrechnungsbuch, dasjenige der Kämmerer übertragen wird. Lag nun auch die Rechnungsführung den Ratsherren ob, so schrieben diese doch nicht selbst, sondern bedienten sich besonderer Beamte, der Ratsnotare (notarii consulum). Daraus erklärt sich auch das Festhalten an der lateinischen Sprache [1].

In Hildesheim war ursprünglich die Organisation insofern etwas anders als, nach dem zweiten Stadtrecht von 1300 durch den Rat alljährlich zwei Personen, ein Ratsherr und ein Vertreter der Handwerksämter, bestellt werden, die die städtischen Gelder zu verwalten haben. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die Kämmereiregister anheben, liegt aber bereits das ganze Geschäft in den Händen zweier Kämmerer, die dem sitzenden Rate angehören [2].

In Elbing wiederum finden sich 4 Kämmerer, zwei Innen- und zwei Außenkämmerer, von denen aber nur je einer das Hauptgeschäft führte. Der erste Innenkämmerer hatte die Zinserhebungen in der Stadt, der erste Außenkämmerer die außerhalb der Stadt zu leiten, wobei die Befestigungswerke die Grenze bildeten, so daß also die Vorstädte schon zum Geschäftsbereich des Außenkämmerers zählten. Die ihnen beigeordneten zweiten Kämmerer waren, wie es scheint, zu ihrer Unterstützung ausersehen und mit untergeordneten Funktionen betraut [3].

Großartiger mutet uns die Organisation in Köln an. Hier verfügt der sogenannte enge Rat, der alte patrizische, der aus 15 Mitgliedern besteht, über die städtischen Finanzen und besetzt alle Aemter, die zu ihnen gehören. Zugleich übt er die Aufsicht aus, indem er sich von der Rentkammer vierteljährlich Rechnung legen und durch zwei aus seiner Mitte delegierte Beisitzer, die Rentmeister, beständig das gesamte Finanzwesen kontrollieren läßt. Diese Rentmeister sind die obersten Finanzbeamten, vereinigen jedoch in sich die Thätigkeiten des höchsten Finanzverwaltungsbeamten mit der des einfachen Kassenbeamten. Ihrer zwei werden vom Rate gewählt, brauchen aber nicht Mitglieder desselben zu seien, ja es war sogar verboten, daß sie es beide seien. Das Amt war bis 1437 ein lebenslängliches. Später war ihre Arbeitsperiode eine zweijährige, wobei in jedem Jahre einer ausscheiden sollte. Aber um der unerfreulichen Wirkung eines häufigen Wechsels in diesem

1) Hamburgische Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. XXIII.
2) Hildesheimsche Stadtrechnungen, Bd. 2, S. IX, XV.
3) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1870, S. 50—51.

verantwortungsvollen Amte die Spitze abzubrechen, wählte man alle zwei Jahre dieselben Männer wieder. Daß es sich um eine vornehme Stellung handelte, ergiebt sich daraus, daß der Rentmeister häufig zugleich Bürgermeister war. Indes wurde diese Kumulierung der Geschäfte seit 1422 untersagt. Mit ihrem Amte war verbunden das eines obersten Leiters und Aufsehers der öffentlichen Bauten, insbesondere des städtischen Befestigungswerkes. Gewissermaßen waren sie mithin Finanzminister, sowie Minister der öffentlichen Arbeiten und des Krieges in einer Person. Dazu gesellen sich noch verschiedene beaufsichtigende Thätigkeiten und Nebenfunktionen, wie das Provisorat des Leprosenhauses, als Schenk-, als Brief-, als Siechenmeister u. dgl. m. [1]).

Wann die Führung geordneter Rechnungsbücher begonnen hat, läßt sich nicht mehr bestimmen. In Hamburg werden domini camerarii schon 1264 erwähnt, aber Kämmereibücher sind vor 1350 nicht vorhanden. Dann zeigen sie sich gleich so ausgebildet, daß sie vermutlich in derselben oder in ähnlicher Weise schon vorher gewohnheitsmäßig abgefaßt worden sind. In Hildesheim ist der Ursprung des Kämmereiwesens mit den Anfängen der städtischen Entwickelung in undurchdringliches Dunkel gehüllt. In Lübeck haben sich Fragmente derartiger Buchführung schon aus dem Jahre 1284, in Rostock aus dem Jahre 1312 erhalten. Die Anlegung eines Kämmereiregisters aber erfolgte in Lübeck erst 1313, in Rostock 1325.

Bei der einmal beliebten Einrichtung ist man dann lange geblieben. Man hielt an dem Grundsatze der Centralisation fest, wenn auch immer in dem Sinne, daß außer der Hauptkasse für besondere Zweige Nebenkassen bestanden. Köln wiederum, als eine merkantil und politisch so wichtige Stadt, eilte hierbei indes voraus. Das zunächst einzige Organ des städtischen Haushalts, die Mittwochsrentkammer, so genannt nach dem Hauptempfangstage der Zahlungen, erhielt mit dem 15. Jahrhundert eine Unterstützung in der Samstags- und in der Freitagsrentkammer. Die Samstagsrentkammer, bedingt durch die Entwickelung städtischen Schuldenwesens, war Schuldentilgungskasse. Sie war, weil sie große Einnahmen brauchte, vorzugsweise auf die Accise von der Weineinfuhr angewiesen. Die Freitagsrentkammer, in demselben Raume wie die erstere thätig, scheint die Aufgabe gehabt zu haben, einen Reservefonds zu sammeln, den sie der anderen Kammer zur Verfügung zu stellen hatte. Insbesondere fiel ihr der Verkauf von Erb- und Leibrenten zu. Sie erwuchs gleichzeitig mit der Samstagsrentkammer. Doch wurden ihr neu erschlossene Einnahmequellen zur Verrechnung überwiesen, namentlich die Accise vom Weinzapf.

Ob in der geführten Rechnung sich der gesamte städtische Haushalt wiederspiegelt, ist eine offene Frage. Von Karl Bücher ist darauf hingewiesen worden [2]), daß das Mittelalter das Prinzip

1) Kölner Stadtrechnungen, Bd. 1, S. X—XII.

2) Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt a. M. in Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 52, S. 7.

der fiskalischen Kasseneinheit nicht gekannt habe, nach welchem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmäßig durch eine Hauptkasse hindurchlaufen müssen. Vielmehr bestände der Haushalt aus einer Reihe getrennter Departements, deren Inhaber für sich wirtschaften und ihre Einnahmen nicht sämtlich an die Stadtkasse abführen, sondern sie unmittelbar zu Ausgaben, die ihnen obliegen, verwenden. Es ist nicht das Prinzip des Netto-Etats, das hier zur Geltung kommt, sondern der Grundsatz der Specialisierung, d. h. daß auf jede Einnahme besondere Ausgaben angewiesen sind. Fließen die Einnahmen reichlicher, so wird der Ueberfluß an die Kämmerei abgeführt; reichen sie nicht aus, so muß aus den öffentlichen Mitteln ein Zuschuß gemacht werden. Die einzelnen Departements kommen also mit der allgemeinen städtischen Finanzverwaltung nur insofern in Berührung, als sie Ueberschüsse abzuliefern oder Zuschüsse zu empfangen haben.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist für Köln bestritten worden [1]) und es wäre ja möglich, daß die Organisation dort eine andere war. Für Hamburg kann man aus den veröffentlichten Rechnungen nicht zu einem bestimmten Ergebnis kommen. Denn man kann natürlich nicht wissen, ob Abzüge gemacht oder Ausgaben bestritten werden, so daß nur der Rest als Einnahme in der Kämmereirechnung gebucht wurde. Auffällig ist es, daß am Schluß Einnahmen erwähnt sind, welche die Mühlenherren (domini molendinorum), die Weinherren (domini vini), die Münzherren (domini monete), die Vogtei (domini advocati) liefern. Sie überreichen teils in barem Gelde, teils in Naturalien gewisse Summen und Beträge, die mir kaum etwas anderes als die Ueberschüsse ihrer Geschäftsführung zu bedeuten scheinen. Freilich lassen sich diese Einträge nur von 1350—1387 verfolgen. Doch mag das damit zusammenhängen, daß von 1388—1460 nur Auszüge aus den Kämmereirechnungen zur Verfügung stehen. Später könnte in der Verwaltung ein anderer Modus Platz gegriffen haben.

Ebensowenig lassen die Hildesheimer Stadtrechnungen über den fraglichen Punkt volle Klarheit gewinnen. Einmal jedoch bietet sich ein Anhaltspunkt zur Beurteilung. In den Einnahmen der Kämmerei kommen nämlich regelmäßig Gehälter vom städtischen Ziegelhof vor. Da heißt es gewöhnlich: dusses jares von dem teygelhove dem rate tovallen 8 p. $4^1/_2$ sl. Die Beträge schwanken natürlich [2]). Zum Jahre 1381 nun liegt eine Specialrechnung vor, die erkennen läßt, daß nur der Reinertrag gewohnheitsmäßig an die Kämmerei gelangte [3]). Es liegt nahe zu glauben, daß auf anderen Gebieten der Verwaltung in gleicher Weise vorgegangen wurde. Dazu will in Betracht gezogen sein, daß der Schoß, die Haupteinnahmequelle, überhaupt gar nicht in die Hand der Kämmerer gelangte, sondern

1) Knipping, a. a. O. Vorwort.
2) Bd. 1, S. 71, 151 etc.
3) Bd. 1, S. 587 ff.

direkt dem Rate übergeben wurde, ebenfalls erst nach Abzug der bei seiner Eintreibung vorgekommenen Unkosten und gewisser anderer Ausgaben [1]). Alles dieses scheint für die Richtigkeit der Bücher'schen Vermutung zu sprechen.

Das Amt der Kämmerer wurde „honoris causa" verwaltet. In Hamburg wenigstens ist für sie so wenig wie für die Ratsherren ein Gehalt ausgeworfen. Denn was diesen auf Kosten der Stadt an Festen und bei sonstigen Gelegenheiten zu Gastereien an Wein und Gewürzen verabfolgt wurde oder wenn man für sie besondere Festlichkeiten auf dem Rathause veranstaltete, hatte wohl nur den Sinn, ihnen die Repräsentation zu erleichtern oder ihnen etwa notwendig gewesene Unkosten zu ersetzen [2]). Im übrigen waren denen ihre Aufgaben erleichtert, indem ihnen an den Tagen, an welchen sie zur Empfangnahme von Zahlungen bereit waren, vielleicht ein- bis zweimal wöchentlich, Getränke zur Verfügung gestellt wurden.

In Hildesheim wurde seit 1372 eine Art Gehalt für die Mitglieder des Rats festgesetzt. Dabei wurden den beiden Kämmerern je 19 heutige Rmk (1 marca argenti) [3]) ausgeworfen, nämlich die Hälfte Mitglied des sitzenden Rats und die Hälfte in ihrer Eigenschaft als Kämmerer. Seit 1427 wurde der für beide Kämmerer (nicht als Ratsmitglieder) bestimmte Betrag auf 14 $^1/_2$ Rmk (2 $^1/_2$ Pfund 3 Schill. 4 Pfen.) umgerechnet. Daneben kamen außerordentliche Vergütungen vor, wie z. B. im Jahre 1409 die Kämmerer Ludolf von Harlessem und Hans von der Molen für ihre langjährigen Dienste 22 Rmk. (1 $^1/_2$ marca argenti) zugewiesen erhielten. Im Jahre 1440 wiederum bekam Wynand von Geseke, der das ganze Jahr hindurch die Geschäfte allein geführt hatte, für diese besondere Dienstleistung 10 Rmk (3 Pfund) [4]).

Einer weitschichtigeren Organisation erfreute sich die Stadt Dortmund. Bei ihr war im 14. Jahrhundert die Durchführung der Finanzwirtschaft Verschiedenen übertragen. Von den 18 Ratsstellen galten 6 als die oberen; sie waren in den Händen zweier Bürgermeister, zweier Rittmeister und zweier Kämmerer. Während die ersteren über Erbkauf, Dingtal (Belohnungen für die Gefangennahme von Gegnern) und die Einnahmen aus der Leibrente Rechenschaft ablegten, hatten die Rittmeister die Aufsicht über die städtische Reiterei und deren Ausgaben, die Kämmerer aber die kleinen Jahresausgaben, die teils allgemeiner Natur waren, teils sich auf den Unterhalt der städtischen Mühlen bezogen, zu überwachen. Neben ihnen legten noch verschiedene andere Persönlichkeiten selbständig Rechnung ab, die man vielleicht teilweise als Kassenbeamte bezeichnen könnte, die indes zum Teil auch über eine derartige Stel-

---

1) Bd. 2, S. XVI; Koppmann in Hans. Geschichtsblätter, 1896, S. 204.
2) Kämmereirechn., Bd. 1, S. CVIII; Bd. 3, S. CXLI.
3) Ueber die Umrechnung der damaligen Währung in heutige Reichsmark siehe Anhang IV.
4) Bd. 2, S. XVI, XV.

lung hinausgreifen. Dahin gehören die Punteborer, die über die Einnahmen aus den drei Puntingen (einer Steuer vom Grundbesitz) zu berichten hatten, die 12 zur Accise verordneten Männer, die Schoßmeister, die den Penning-, Helling- und Vierlingschoß einnahmen, die Leute zur Weinaccise, die Gruitmeister, die die Bierbereitung überwachten, welche die Stadt in den Jahren 1340—1400 selbst betrieb [1]).

In Dresden wird ein Kämmerer erst seit 1409 erwähnt; doch hat wahrscheinlich schon längere Zeit vorher sein Amt bestanden. In den Anfängen der Stadt freilich befand sich die Finanzverwaltung vermutlich in der Hand des Bürgermeisters, wie dies in Altdresden bis zum Ende seiner Selbständigkeit der Fall war. Zum Kämmerer wurde in der Regel einer der älteren Ratsherren erwählt und es kam auch vor, daß er diese Thätigkeit fortsetzte, nachdem er Bürgermeister geworden war. Jährlich fand eine Neuwahl statt, doch wie in Köln achtete man darauf, daß in der Person nicht zu häufig gewechselt wurde.

Dem Kämmerer flossen alle städtischen Einnahmen zu. Indes ist auch hier nicht von einer vollständigen Centralisation die Rede. Denn einmal wirkte neben ihm der Zinsherr, dem die Einziehung der Erb- und Kapitalzinsen von Häusern, Gütern, Fleischbänken, Kramladen, Wagen u. dgl. m. zuging. Und ferner bekam er aus den verschiedenen Verwaltungszweigen wie Salzamt, Pfannenamt, Bier- und Weinamt, Bierschrotamt, Bauamt, Niederlageamt, Mühlamt nur die Ueberschüsse. Dafür lag ihm ob, die allgemeinen städtischen Ausgaben zu bestreiten und die Amtsverwalter, die mit ihren Einnahmen nicht reichten, mit Geldmitteln zu versehen. Ursprünglich war der Kämmerer auch mit der Vereinnahmung des Geschosses (exactio seit 1284) betraut und erst im 16. Jahrhundert wurde ein besonderes Geschoßamt errichtet. Vollständige Kämmereirechnungen liegen erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Bis dahin hatten sich nur Geschoßregister und Rechnungen von Einzelämtern erhalten [2]).

Sehr liberal hatte man in Köln die Entschädigungen bemessen. Zwar ein Gehalt wurde auch dort den Beisitzern nicht zu teil. Wohl aber war ihnen ein Präsenzgeld [3]) pro Sitzungstag zugesprochen und sie durften an den bei den vierteljährlichen Abrechnungen veranstalteten Mahlzeiten erscheinen. Eine Zeit lang erhielt sogar ihr Gesinde zu Neujahr ein Trinkgeld. Der Rentmeister aber bezog seit 1321 ein Gehalt von 568 Rmark (100 Mark K.), das 20 Jahre später auf 340 Rmark (60 Mark K.) herabgesetzt wurde, im 15. Jahrhundert zunächst 350 Rmark (50 Gulden) betrug und am Schlusse auf 525 Rmark (100 Mark K.) erhöht wurde.

---

1) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, S. 27, 31, 32, 39.

2) Otto Richter, Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 1, S. 122 ff.; Bd. 2, S. 107 ff.

3) Ursprünglich ein Turnos pro Sitzungstag, später 4 Solidi (Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 12.

Außerdem aber bekamen sie wöchentlich je 2 Flaschen Wein und gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts, abgesehen von Speise und Trank während der Sitzung je 1 Mark (4 Solidi) Präsenzgeld. Endlich nahmen sie auch an den Bezügen der Ratsmitglieder teil — auch derjenige Rentmeister, der nicht im Rate saß — und bekamen wie die Bürgermeister eine Amtstracht geliefert.

III. Die Steigerung des Jahresetats und die Ausgaben.

Der Punkt, der am meisten Interesse erweckt, ist die Größe des Etats. Man beobachtet hier wie in neuerer Zeit ein erhebliches Anschwellen desselben von Jahr zu Jahr.

In Hamburg war die Gesamteinnahme

im Jahre 1350 = 35 440 heutige Rmk.
„ „ 1400 = 102 104 „ „

d. h. in 50 Jahren eine Steigerung des Budgets um 188 Proz. Hundert Jahre später stand dasselbe niedriger: 96070 Rmk. und schnitt im Jahre 1562, dem letzten, über das wir Auskunft besitzen, mit 293977 Rmk. ab. Während des 16. Jahrhunderts gab es einige Jahre, in denen man dem augenblicklichen Bedarf gemäß die Einnahmen höher zu steigern gewußt hatte, so 1546, 1547, 1552 und 1559, wo über 300000 Rmk., einmal über 600000 RMk. in den städtischen Säckel zusammengeflossen waren.

Leider wissen wir nicht genau, wie in dieser ganzen Zeit die Bevölkerung sich vermehrt hat. Nach den Berechnungen von Laurent, der aus den beiden ältesten Bürgerbüchern die Einwohnerzahl ermittelt hat [1]) würde von 1311 bis 1419 die Einwohnerzahl Hamburgs von 7000 auf 22000 angestiegen sein und damit einen Höhepunkt erreicht haben. Von 1419 bis 1526 nimmt die Bevölkerung wieder ab bis auf 12000 und wächst schließlich allmählich bis 1594 auf 19000 Köpfe. Es mag sein, daß diese Ziffern der Wirklichkeit nicht vollständig entsprechen. Jedenfalls wird man soviel aus ihnen entnehmen können, daß, wenn auch Hamburg im 14. Jahrhundert schon als Großstadt, wie Lübeck und Braunschweig angesehen [2]) werden kann, dennoch eigentlich noch keine große Stadt war. Es verträgt sich auch mit der Annahme einer Verringerung der Bevölkerung, daß am Ausgange des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts bis etwa gegen 1524 die Einnahmen sich regelmäßig unter 75000 Rmk. halten.

Ein Vergleich mit anderen Städten erweitert unsere Vorstellungen insofern nur wenig, als wir es mit anderen Zeiträumen und anderen Währungen zu thun bekommen, die sich nur unvollkommen umrechnen lassen.

---

1) Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch , Bd. 1, S. 141 ff. Inwieweit sein Verfahren der Kritik nicht völlig Stich hält, siehe bei Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts, 1886, Bd. 1, S. 25—27.

2) Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, 1891, S. 57.

Lübeck hat Einnahmen

im Jahre 1421 [1]) von 96 617 Rmk.
" " 1430 " 87 576 "

d. h. eine Abnahme seines Etats in 9 Jahren um etwa 10 Proz.

Eine sehr erhebliche Steigerung zeigt das städtische Budget in Köln. Es beliefen sich seine Einnahmen

im Jahre 1370 auf 114 780 Rmk. (3.15) [2])
" " 1392 " 441 397 " (2,71)

d. h. eine Zunahme in nicht ganz 25 Jahren um 284 Proz. Im 15. Jahrhundert war die Vermehrung eine geringere.

Bei der Mittwochsrentkammer gingen ein

im Jahre 1414 = 168 797 Rmk. (2,50)
" " 1431 = 291 920 " [3]) (2)

d. h. ihre Einnahmen vergrößerten sich um 61 Proz.

Geringer wuchsen die der Samstagsrentkammer an, die

im Jahre 1432 = 107 806 Rmk. (2)
" " 1513 = 129 734 " [4]) (0,81)

vereinnahmte, d. h. also ihren Etat um ca. 18 Proz. vermehrte.

Bei der Freitagsrentkammer gingen die Einnahmen sogar herab: sie betrugen

1432 = 31 898 Rmk.
1513 [5]) = 13 657 "

In Hildesheim betrug die Gesamteinnahme

1379 = 20 794 Rmk.
1425 = 50 261 " [6])

d. h. es ergiebt sich eine Steigerung in nicht ganz 50 Jahren um 141 Proz. Im Laufe der nächsten 25 Jahre aber machte man Rückschritte. Denn nachdem im Jahre 1440 ein Höhepunkt in den Einnahmen mit 62 280 Rmk. erreicht worden war, gingen dieselben rasch hinunter und waren 1450 nicht mehr als 33 232 Rmk.

Endlich sei erlaubt auf Hannover sich zu beziehen in der Voraussetzung, daß seine Pfundwährung der Hamburgischen gleich zu stehen ist [7]). Seine Einnahmen waren

1386 = 8 508 Rmk.
1400 = 31 462 " [8])

d. h. sie vermehrten sich in 14 Jahren um ca. 269 Proz.

Man entnimmt derartigen Angaben, daß Köln, Lübeck, Hamburg, Hildesheim, Hannover mächtig aufstrebende Städte waren. Köln

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, Bd. 7, S. 410—11.

2) Kölner Stadtrechn. Bd. 1, S. 4, 13. Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Reduktionsziffer, mit welcher die Kölnische Währung auf heutige Reichsmark ausgerechnet wurde. Siehe Anhang.

3) Kölner Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 66, 71.

4) eod. l. S. 120, 130.

5) eod. l. S. 190, 191.

6) Stadtrechnungen, Bd. 2, S. XVII.

7) Ulrich a. a. O., S. 34 berechnet 60 000 Pfd. gleich 900 000 heutigen Rmk., nach meiner Rechnung wären es nur 720 000 Rmk.

8) Ulrich a. a. O., S. 60.

stand jedenfalls allen voran. Selbst Lübecks Einnahmeetat steht im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts dem Hamburgs von 1400 nach. Aber Hamburg ging während des 15. Jahrhunderts zurück und um 1461 hatte es eine Gesamteinnahme von nur 62 500 Rmk. [1]) aufzuweisen. Hildesheim und Hannover erscheinen den drei erstgenannten Städten gegenüber erheblich unbedeutender. Uebereinstimmend ist in Lübeck, Hamburg, Hildesheim der Rückgang im 15. Jahrhundert, an dem doch auch Köln beteiligt erscheint.

Vermehrten sich die Einnahmen, so war das nur die Folge der gestiegenen Ausgaben. Diese wuchsen in Hamburg von 1350—1400 von 23 498 Rmk. auf 65 296 Rmk., d. h. um ca. 180 Proz.; von 1400 aber bis 1500 auf 110 520 Rmk., d. h. um 70 Proz., und bis 1562 auf 291 972 Rmk., d. h. um 164 Proz. Obwohl also die Bevölkerung nicht gleichmäßig anwuchs, so war doch im Steigen der Ausgaben kein Anhalt möglich.

Es sind nun aber hier nicht so sehr die einmal geweckten Bedürfnisse der Bevölkerung als vielmehr die politische Lage, die Ausgaben nötig macht. Nicht der verfeinerte Zuschnitt des städtischen Lebens bedang regelmäßig eine stärkere nachhaltige Ausgabe, sondern die Aufrechterhaltung der bedrohten Selbständigkeit.

Es finden sich Jahre, wie 1546, 1547, 1552, 1553 und 1559, in denen Hamburg sehr tief in den Säckel greifen, einmal 789 000 Rmk. [2]) ausgeben muß. Diese großen Ausgaben erklären sich durch Hamburgs Anschluß an den Schmalkaldischen Bund. Hamburg war, die Fahne des Protestantismus hoch haltend, demselben beigetreten, und zahlte anfangs jährlich nur einige Hundert Pfund, bis es im Jahre 1546 266 898 Rmk. aufzubringen hatte. Noch erheblichere Opfer bewirkte die unglückliche Schlacht bei Mühlberg, denn für die Kosten der weiteren Verteidigung wurden nicht weniger als 564 000 Rmk. nötig [3]). Auch die 1552 und 1559 über den Durchschnitt der letzten Zeit hinausgehenden hohen Ausgaben sind auf die im Interesse der Aufrechterhaltung der protestantischen Lehre gethanenen Schritte zurückzuführen. „In causa religionis verae conservandae“ wurden 100 311 Rmk. [4]) verausgabt und die „redditus super sortem foederis causa susceptam persolvendi“, d. h. die Zinsen für die früheren des Schmalkaldischen Bundes wegen gemachten Anleihen betrugen 1559 57 000 Rmk., 1562 immer noch 22 200 Rmk. [5]).

In ähnlicher Weise sehen wir vorübergehend, durch kriegerische Vorkommnisse bedingt, auch in Lübeck den Ausgabenetat anschwellen, und nachdem diese Periode glücklich überwunden war, wieder zusammenzusinken. Die städtischen Ausgaben betrugen [6])

---

1) Kämmereirechnungen, Bd. 3, S. VII.
2) Im Jahre 1547; Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XIII.
3) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 287.
4) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 493.
5) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 224, 373.
6) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 7, S. 414—415.

im Jahre 1421 = 101 153 Rmk.
" " 1428 = 180 997 "
" " 1430 = 102 941 "

Sie hingen zusammen mit dem dänischen Kriege. Gemäß der Kalmarischen Union hatte Königin Margarethe die Belehnung der Schauenburgischen Herzöge mit Schleswig nach dem Aussterben der dänischen herzoglichen Lenie zugegeben. Aber ihr Großneffe und Nachfolger in den 3 nordischen Reichen, Erich der Pommer, bestritt ihnen die gewährte Lehnsnachfolge und Kaiser Sigismund stellte sich im Kampfe auf die Seite der Dänen. Die Lübecker, in der herkömmlichen Feindschaft gegen Dänemark groß geworden, verfolgten die ihnen natürlichere antidänische Politik und unterstützten trotz des Kaisers Verbot die Schauenburger im Kriege [1]).

Weniger ist man über die Gründe unterrichtet, die in Hildesheim und Hannover die Ausgaben zeitweilig stark vermehrten.

In Hildesheim beliefen sich die Ausgaben

im Jahre 1379 auf 19 661 Rmk.
" " 1425 " 41 874 "

d. h. die Ausgaben wuchsen um etwa 112 Proz. Der Höhepunkt der Ausgaben war dann im Jahre 1442 mit 44 625 Rmk., aber in der Folge sanken sie bis 1450 auf 21 378 Rmk [2]).

In Hannover wiederum stiegen die Ausgaben von 1386 bis 1400 von 10 164 Rmk. auf 23 287 Rmk. [3]), d. h. um etwa 129 Proz.

In Köln ist man nur für 11 Jahre über die Gesamtausgabe der Stadt unterrichtet. Erst in einem zweiten bis jetzt noch nicht erschienenen Bande soll die Mitteilung weiterer Daten erfolgen. Immerhin läßt sich schon jetzt soviel festhalten, daß auch dort nicht die regelmäßigen, sondern die unregelmäßigen Ausgaben die Hauptkategorien des städtischen Budgets bildeten. Und diese bestanden in Aufwendungen für den militärischen Schutz, die diplomatische Vertretung der Stadt, die Bewachung und Instandhaltung der Stadtbefestigung, für Kriegsgerät, Söldner u. dgl. m. Die Rechtsunsicherheit der Zeit, der gewaffnete Friedenszustand bedangen das Anschwellen des Etats. Man versuchte sogar sich darauf einzurichten, indem man, freilich mit geringem Erfolge, einen Fonds für unvorhergesehene Fälle, besonders für Kriegszwecke, also eine Art Kriegsschatz zu schaffen bemühte [4]).

Waren die Städte bereit für ideale Zwecke, für Steigerung ihrer Macht nach außen, pekuniäre Opfer zu bringen, so konnte selbstverständlich der Bogen nicht immer so straff gespannt werden. Für die Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse im städtischen Zusammenleben bedurfte es augenscheinlich so ansehnlicher Summen nicht. Denn man weiß, daß man in dieser Beziehung sehr weit

1) Mantels, Die hanseatischen Schiffshauptleute etc. in Hanseatische Geschichtsbl., 1871, S. 135.
2) Stadtrechnungen, Bd. 2, S. XVII.
3) Ulrich a. a. O., S. 60.
4) Stadtrechnungen, S. XXI, XII.

entfernt war von der heutigen Auffassung. Eigentlich kommunale Ausgaben, wie man sie heute zu den unentbehrlichen rechnet, für Schule, Kirche, Wasserversorgung, Armen- und Krankenpflege, Beleuchtung etc. spielen dabei eine viel geringere Rolle als heute. Kirchen und Klöster werden nur bei besonderen Gelegenheiten von der Stadt beschenkt und was den Almosen, Vikarien, wie den Stiftungen zugewandt wird, sind nicht fromme Spenden aus öffentlichen Mitteln, sondern die Zinsen für von ihnen geliehene Kapitalien [1]).

Die gleiche Betrachtung macht man in Köln und Frankfurt a/M., wo Kirche und Schule in den Händen der Geistlichkeit sind, das Armen- und Siechenwesen fast ausschließlich Sache der privaten Wohlthätigkeit ist [2]). Für sie hatte man Stiftungen gemacht, indem man ihnen Grund und Boden oder Ertragsteile von solchen in Gestalt von Zinsen, Häuserrenten u. s. w. dauernd gewidmet hatte [3]).

Schlägt man nun das Kämmereiregister von 1350 in Hamburg auf, so treten folgende Ausgaben entgegen:

1) Bauwesen einschließlich Befestigung und Straßenreinigung.
2) Bewachung der Stadt (Wächter, Auslieger).
3) Reisen im diplomatischen Dienste, Verkehrswesen (Läufer), die Schreibstube (Pergament, Tinte, Papier, Wachs).
4) Ehrengeschenke an die Landesherren [4]) (namentlich Getränke: Bier, Wein, Gose), Spenden an Festtagen, Unterhaltskosten der Verwaltung, insbesondere des Rats (Gastereien des Rats, Festlichkeiten auf dem Rathause).
5) Kriegszüge.

Mit anderen Worten: die Grundzüge der Ausgabenwirtschaft sind auf die Fürsorge für Beschaffung des Schutzes nach außen und nach innen und auf Bestreitung von Repräsentationskosten gerichtet.

Es hat natürlich sein Mißliches, die große Mannigfaltigkeit der vorkommenden Ausgaben mit den genannten 5 Kategorien erschöpft sehen zu wollen. Indes ohne zu sehr ins einzelne zu gehen, ist es kaum möglich, von dem Wesen des Ausgabenetats mit wenigen Worten eine Andeutung zu geben. Den Einwohnern kamen dabei unmittelbar zu Gute alle jene Verrichtungen, die im Bauwesen ihnen die Möglichkeit boten, sich in ihren Erwerbsinteressen gefördert zu sehen. Dahin gehören die Ausgaben für Erhaltung und Reinigung der Straßen und Plätze, sowie der hauptsächlichsten Verkehrspunkte, wie Brücken, und Arbeiten an den Flüssen Alster und Elbe. Ferner Ausgaben für die Beschaffung von Handelserleichterungen, z. B. der Aschenhude, einem Raume, auf dem sich der Aschenhandel ergehen konnte [5]), der Pechhude, der Wage, für die Herstellung von Ver-

1) Hamburgische Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. LXXXIV.
2) Bücher, a. a. O. S. 10. Knipping, a. a. O. Bd. 1, S. XXI.
3) Bücher, a. a. O. S. 11.
4) Die Schauenburgischen Grafen.
5) Ueber Aschenhandel vergl. Stieda, Revaler Zollbücher, 1887, S. XCIX, Anm. 6.

kaufsstellen und Buden auf dem Markte (Brot- und Fleischschrangen), eines Gerberhauses, zum Verkauf von Leder, eines Kalkhauses, in welchem Kalk gebrannt und den Bürgern verabfolgt wurde u. dgl. m.[1]) Später kam dazu, etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Unterstützung von Handelsfahrten. Vermutlich hat man da an Kriegsschiffe oder Friedensschiffe zu denken, die den Islands-, Flandern- etc. Fahrern zur Abwehr von Seeräubern auf städtische Kosten beigesellt wurden[2]).

Der Gesundheit und Geselligkeit dienten Ausgaben für die Apotheke, für einen Stadtchirurgen, für Weinhäuser, für Spielleute (hystriones). Bei Apotheke und Weinhaus könnte auch der fiskalische Gesichtspunkt, aus ihrem Betriebe eine Einnahme ziehen zu wollen, auf die Inangriffnahme solcher Geschäfte geführt haben. In der That lieferten, da der Weinschank ein Monopol des Rates war, die Weinkeller nicht unbedeutende Ueberschüsse alljährlich an die Kämmerei.

Bei allen anderen Ausgaben hatten die Einwohner wohl nur mittelbar Nutzen, indem das Ansehen der Stadt vermehrt wurde und sie als Bürger eines ansehnlichen Gemeinwesens Vorteile zogen. An den Festlichkeiten auf dem Rathause und den Gastereien des Rats haben sicherlich nur verhältnismäßig wenige Anteil nehmen können.

IV. Die städtischen Einnahmen.

Wie immer die Ausgaben sich gestalten mochten — das Geld dazu mußte beschafft werden. Es fragt sich also, wie es der Stadt gelang, bei ihrer verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl die großen Summen aufzubringen.

Die Stadt Hamburg hatte einmal Einnahmen aus eigenem Grundbesitz, sowohl von dem innerhalb der Mauer befindlichen als auch von den in der Umgebung vorhandenen Liegenschaften und Dörfern. Zweitens lieferten verschiedene städtische Anstalten, wie Bauhof, Hopfenmarkt, Wage, Krahn, Weinkeller, Apotheke, Ziegelhaus u. dgl. m. regelmäßige Ueberschüsse. Drittens mußten die Gewerbetreibenden herhalten. Die Handwerker hatten bei der Aufnahme in das Amt die sogen. Meistergelder, dann gewisse Summen für die Benutzung von Verkaufsstellen, endlich die in ihren Morgensprachen zusammenkommenden Strafgelder zu zollen. Neben diesen, zum Teil in geringen Beträgen eingehenden Einnahmen war das eigentliche Steuersystem mit Einschluß der Gebühren kein sehr umfangreiches und ergiebiges. Es bestand in dem Bürgergeld, der Abgabe von Testamenten, dem Tonnengelde (für die Bezeichnung des Fahrwassers), den Gerichtsgefällen aus Vogtei und Wedde (de excessibus), der Erbschaftssteuer (der zehnte Pfennig) und einer Vermögenssteuer,

---

1) Vergl. über derartige Stätten des Gewerbebetriebs und Einrichtungen d. Handels Stieda u. Mettig, Schragen d. Gilden und Aemter d. Stadt Riga, 1890, S. 8—32.

2) Kämmereirechn., Bd. 3, S. CXLV.

dem direkt erhobenen Schoß (Kollekte). Dazu kamen an indirekten Abgaben eine Accise, ursprünglich nur von fremdem eingeführten Bier, später aber, wie es scheint bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, auch von dem innerhalb der Stadt erzeugten Gebräu, erhoben und der Zoll. Letzterer wurde im 16. Jahrhundert an drei Stellen erhoben: beim Turm zu Neuwerk (der sogen. wercktolle), an der Zollstätte Eßlingen, durch den Verkehr zwischen Lüneburg und Hamburg einträglich, und im Verkehr mit Holstein (de theolonio domini Holsatiae).

Bei dem größten Teile aller dieser Einnahmen lag eigentlich gar keine Möglichkeit vor, sie zu steigern. Hätte man die Sätze, in denen die Abgaben zur Erhebung gelangten, erhöht, so würde man einerseits den Verkehr erschwert, andererseits einzelne Klassen der Bevölkerung vor anderen schwer getroffen haben. Nur bei der Vermögenssteuer konnte man hoffen, durch stärkeres Anziehen der Schraube mehr einzubringen und sich dabei mit dem Gedanken trösten, daß alle städtischen Einwohner gleichmäßig herangezogen werden würden.

Der Schoß, in Hamburg seit 1350 nachweisbar [1]), wurde in älterer Zeit in unbekannter Höhe, vielleicht jährlich wechselnd, erhoben. Seit 1450 bestand er in einem Vorschoß von 8 Schillingen und einer eigentlichen Steuer von 4 Schill. 9 Pfg. von je 100 M. Kapital = 0,3 Proz. Er betrug im Jahre 1350 nicht mehr als 6370 Rmk. Im Bedarfsfalle pflegte man zu seiner Erhöhung zu schreiten, eine Maßregel, die aber, wie es scheint, bei den Bürgern stets unpopulär war. Als man 1374 den Satz so stark gesteigert hatte, daß man 31860 Rmk. [2]) einnahm und auch in den beiden nächsten Jahren ähnlich hohe Beträge erzielt wurden, kam es zu einem Aufstande, bei dem die Erlassung des halben Schosses gefordert wurde. Bei der Verminderung der Bevölkerung warf der Schoß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchschnittlich 36792 Rmk. jährlich ab [3]), im Jahre 1545 aber nur 31608 Rmk. [4]); im folgenden Jahre auch nur 31011 Rmk. [5]).

Um den Schoß erheben zu können, mußte das ganze Vermögen, bewegliches und unbewegliches, angegeben werden. Von aller fahrenden und liegenden Habe, d. h. von allem Hausgeräte, Kleinodien, Waffen, Kleidungsstücken sowohl als auch von Grundstücken und Renten mußte gesteuert werden [6]). Das gilt für süd- und norddeutsche Städte in gleicher Weise. Wie man aber die Aufstellung machte, was man zu bewerten hatte, was man außer Ansatz lassen

---

1) Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. LV. In Braunschweig seit 1268 als „collecta" üblich. Dürr, Geschichte der Stadt Braunschweig 1875, S. 325.

2) Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. LVI; der geistliche Schofs (collecta clericorum) über welche Kämmereirechn., Bd. 1, S. LVI, ist mitgerechnet worden.

3) Kämmereirechnungen, Bd. 3, S. XLV.

4) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 170; Bd. 7, S. XLVIII.

5) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 214; Bd. 7, S. XLVIII.

6) Hegel, Städtechroniken, Bd. 18, S. 99.

durfte, ist, so viel ich sehe, nie gesagt. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß es feste Vorschriften gab, nach denen dabei zu verfahren war. Aber sie mögen verloren gegangen sein oder es sind die Forscher seither nicht aufmerksam darauf geworden. Erst neuerdings ist durch ein Rostocker Schoß-Mandat von 1530 mehr Licht in die Frage gekommen [1]).

Hiernach wurde der Vorschoß wegen der fahrenden Habe entrichtet, jedoch nicht wegen der ganzen, sondern nur wegen eines Teils, des gewöhnlichen „ingedömpte“. Zu diesem wurden gerechnet: Hausgeräte, Küchengeräte, die Speisevorräte, das alltägliche Tischgerät und die Alltagskleider. Für den Schoß aber mußten 1) das sogen. grave ingedömpte, 2) die bewechlike grave ware, 3) Liegenschaften, Häuser und Renten deklariert werden. Unter dem ersteren verstand man die dem Geschäftsbetriebe dienenden Geräte und Vorräte, wie Braufässer, Kufen, Pfannen, große Kessel, Korn, Bier u. dgl. m. Die Aufzählung (Art. 3) soll wohl keine vollständige sein, sondern nur als Beispiel dienen, denn die Verordnung fährt fort: „und ander grave ingedömte, dat eynem isliken to siner kopenschop und handelinge denet“. Zur „bewechliken graven ware“ gehörten Schmucksachen und Geräte von Gold und Silber, Festkleider, bares Geld. Auch hier fehlt der Zusatz „und ander bewechlike grave ware“ nicht. Bei Liegenschaften, Häusern und Renten wurde für je 5 M. des wirklichen oder anzunehmenden Ertrages 100 M. Kapital, bei Leibrenten das wirklich dafür bezahlte Kapital in Anspruch genommen.

Man wird getrost glauben dürfen, daß eine derartige Bestimmung auch schon Jahrhunderte vorher galt, vermutlich seit man überhaupt anfing, einen Schoß zu erheben. Und offenbar wird in den anderen Hansestädten, wo man überall Vorschoß und eigentlichen Schoß auseinanderhielt, die Steuer in derselben Weise gehandhabt worden sein. Es wird hieraus verständlich, warum der Vorschoß überall in einem festen Betrage, von allen Einwohnern gleich wie eine Art Kopfsteuer verlangt wurde. Das ihm zu Grunde gelegte Vermögen wurde, weil es Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Bedarfs betraf, wohl bei allen in gleicher Höhe vorausgesetzt. Es verbürgte demnach die Erhebung desselben Betrages die Gleichmäßigkeit der Belastung. Von dem Vermögen dagegen, dessen Bestandteile feinerem Lebensgenuß oder dem Erwerb diente, sollte ein wechselnder Betrag je nach den Umständen des Einzelnen gefordert werden. Gewiß war hier der Gedanke maßgebend, das größere Vermögen stärker als das kleinere belasten zu wollen. Man braucht nicht gerade daran zu denken, daß man dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit huldigen wollte. Man kannte ja auch nicht die Progression, sondern ließ sich an der proportionalen Besteuerung genügen. Aber gewiß mußte, wenn der Vorschoß in einem festen

1) Veröffentlicht von Dr. K. Koppmann in Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. II, Heft 3, S. 10—12.

Satz bestand und der Schoß dann in der Höhe von so viel Pfennigen pro Mark verlangt wurde, als Schillinge bei dem ersteren eingehoben worden waren, doch der Gedanke diesem Erhebungsmodus innewohnen, die Wohlhabenderen höher zu belasten. Dieselbe Art der Besteuerung ist auch in den süddeutschen Städten anzutreffen. In Mainz z. B. forderte man neben der prozentualen Schatzung den Heerdschilling, eine feste Abgabe von einem halben Gulden pro Haushaltung. Wunderbarerweise wurde aber dieser Heerdschilling für die ärmsten Einwohner, für solche, die nicht mehr als 50 Gulden Wert deklariert hatten, auf 1 Gulden erhöht[1]). Es geht aus den Mitteilungen nicht hervor, aber vermutlich erklärt sich diese Sonderbarkeit daraus, daß Vermögen unter 50 Gulden von der Schätzung frei blieben. Da nun aber in der Regel von 100 Gulden Vermögen 1 Gulden Schatzung gefordert wurde, so lag in dieser Erhöhung des Heerdschillings doch eine Härte.

Feiner war das Steuersystem in Nürnberg ausgebildet. Auch hier erhob man im 14. Jahrhundert einen Vorschoß von 1 Schilling und nachher eine Vermögenssteuer von je 8 Hellern pro Pfund. Aber man lernte im 15. Jahrhundert zwischen den Arten des Vermögens unterscheiden. Dasjenige Vermögen, das in gewerblichen oder kommerziellen Unternehmungen angelegt war (von aller Bereitschaft und fahrenden Habe) faßte man schonender an und verlangte dafür von Leibgeding und Kapitalzinsen mehr. Ersteres zahlte pro Pfund 4 Heller, d. h. $1^2/_3$ Proz., Leibgeding je 1 Gulden von 12, d. h. $8^1/_3$ Proz., Kapitalzinsen je 1 Gulden von 6 Gulden (d. h. $16^2/_3$ Proz.)[2]).

Daß man im ersteren Falle das Vermögen, in den beiden letzteren Fällen ein Einkommen besteuerte, scheint man nicht erkannt zu haben. Man wird sich wahrscheinlich klar gemacht haben, daß diejenigen, deren Renten aus einem Leibgeding oder aus Kapitalbesitz zur Verfügung standen, sich in einer ökonomisch gesicherten Lage befanden und ohne gerade den Begriff der Leistungsfähigkeit aufgestellt zu haben, der Ansicht gewesen sein, daß diese mehr für das Gemeinwesen leisten konnten.

Die gleiche Regelung tritt uns in Frankfurt a. M. entgegen. Dort war nach der Bedeordnung von 1475 der Steuersatz für einen Gulden fahrender Habe auf 3 Heller, d. h. 1,4 Proz., angesetzt. Von einem Gulden (Einnahme) Leibgeding dagegen wurden 10 Heller, d. h. 4,63 Proz. und von einem Gulden aus Grundzinsen, Häuserrenten, Erbleihgefällen, Einnahmen aus Gerechtsamen u. s. w. 20 Heller, d. h. 9,26 Proz., verlangt[3]).

Einen anderen Charakter gewann nach und nach der G e s c h o ß in Dresden, obwohl hier zuerst ebenfalls als reine Vermögenssteuer,

---

1) Städtechroniken, Bd. 18, S. 99.
2) Städtechroniken, Bd. 1., S. 283.
3) Karl Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerverordnungen, in Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894, S. 130, 131, 152, 153.

von allem Grundbesitz, von beweglichem Vermögen, von Zinseinkünften und vom Gewerbebetriebe gedacht. Wie es aber den Anschein hat, hatten die ansässigen Bürger nur ihren Grundbesitz (nicht auch ihr bewegliches Vermögen) zu verschossen und als Ersatz dafür sollten dann die Hausgenossen (die unansässigen Bürger) ihre Besitztümer, und wenn sie solche nicht aufweisen konnten, wenigstens das Bürgerrecht verschossen, auf das sich ihre Befugnis zum Gewerbebetrieb gründete.

Demgemäß werden in einer Schoßabrechnung aus etwa dem Jahre 1450 Geschosse „de domibus" und „de rebus mobilibus et aliis bonis" auseinandergehalten. Aber da alle Wohlhabenderen höchst wahrscheinlich ansässig waren, ergab die Besteuerung der ärmeren Nichthauseigentümer nicht viel. In der Kämmereirechnung von 1520, die „Geschosse von Häusern" und „von Hausgenossen" (inquilinis) unterscheidet, machen die Abgaben der letzteren den 28. Teil der Gesamteinnahme aus. So scheint man allmählich ganz auf den Schoß vom beweglichen Vermögen verzichtet zu haben und bildete ihn zu einer Art Haussteuer um. Der Schoß von „ligenden grunden", d. h. von Landgrundstücken, von nicht mit Häusern bebautem, sondern in anderer Weise genutztem Immobiliarbesitz wurde im Jahre 1499 aufgehoben; charakteristischerweise auf Andrängen und Wunsch der Handwerker und der Gemeinde (uff manchveldig antragenn handwergker und gemeine). Vermutlich hatten die kleineren Leute ein Interesse daran, ihre Aecker und Gärten steuerfrei zu haben. In diesem Sinne beschloß dann weiter der Rat im Jahre 1501, daß die auf die Häuser gelegten Geschoßbeträge künftig unverändert bleiben und auch dann keine Erhöhung erfahren sollten, wenn ein Bürger Landgrundstücke dazu kaufte oder sein Haus baulich verbesserte.

Der Geschoß wurde also zu einer auf Hausbesitz gelegten Reallast und von einer Versteuerung anderen Vermögens ist nicht mehr die Rede. Der Geschoß der Unansässigen aber verwandelte sich in eine sogenante Bürgersteuer, offenbar ein Kopfgeld von mäßiger Höhe[1]). Damit war nicht ausgeschlossen, daß man bei besonderen Gelegenheiten, für Landeszwecke auf den Grundsatz der allgemeinen Verschossung des Vermögens zurückgriff. So waren z. B. 1488 und 1502 die damaligen außerordentlichen Landessteuern auf bewegliche und unbewegliche Güter, Barschaften und fahrende Habe gelegt. Man erhob von je 100 rhein. Gulden Wert, 1 Gulden, bei geringerem Vermögen nach Verhältnis[2]).

Der eigentliche Schoß wurde in den verschiedenen Städten nicht in gleicher Höhe erhoben. Die nachstehende Zusammenstellung, die freilich sich nicht auf den gleichen Zeitraum bezieht, läßt bei einigen die vorgekommenen Unterschiede erkennen

---

1) Richter, a. a. O., Bd. 2, S. 69—82.
2) Richter, a. a. O., Bd. 2, S. 64—68.

Jahr	Stadt	Der Schoſs betrug Prozente des Vermögens
1450	Hamburg	0,3
1546	"	0,5
1388	Braunschweig	2,1
1404—6	"	0,5
1376	Lübeck	0,5
1410	"	0,37
1404—31	Hildesheim	0,78
1499	Leipzig	0,25
1502—6	"	1
1488, 1502	Dresden	1
1546	"	0,83
1437	Mainz	1
1472	"	1,5
1360—70	Nürnberg	3,3
1427	"	1,66
1475	Frankfurt a. M.	1,4 [1])

Behufs Eintreibung der Steuer wurden von den dazu bestimmten Ratsherren Schoßregister aufgestellt, d. h. Verzeichnisse der steuerpflichtigen Einwohner [2]). Diese aber enthielten noch nicht die Angabe des zu versteuernden Vermögens. Vielmehr wurde dieses erst von den zum Rathaus Geforderten auf ihren Eid deklariert. Man trug aber dann nicht die entsprechende Zahl, sondern nur den auf die Deklaration sich gründenden Steuerbetrag ein. So sind wenigstens die veröffentlichten Schoßabrechnungen [3]) gehalten. In ihnen ist nur mitgeteilt, wie viel insgesamt eingekommen war. So sind auch die Register, die vom Jahre 1378 sich im Rostocker Stadtarchiv erhalten haben. Sie weisen nur bei jedem Namen den wirklich gezahlten Steuerbetrag auf. Man entnimmt daraus, daß es Leute von sehr verschiedener Wohlhabenheit gab. Es wurden Beträge im Jahre 1378 von 4, von 5, von 8 Schillingen aber auch von $12^1/_2$ M. damaliger Währung, von 13 M., von 19 M. entrichtet [4]). Da wo die Sitte einer gleichen Losung bestand, wie in Nürnberg [5]) konnte man natürlich nichts anderes als den Steuerbetrag eintragen, über dessen Höhe sich jeder mit seinem Gewissen abzufinden hatte.

Steuerbefreiungen waren zulässig. Sie kamen nicht nur vor in Belohnung treuer Dienste — z. B. 1344 in Wismar für den Ratsherren Iwan Klüz [6]) — oder in Folge von Privilegierung — wie z. B. bei

---

1) Für Hamburg, Lübeck, Hildesheim bei K. Koppmann, a. a. O., S. 11. Quellen Geschichte der Stadt Leipzig, ed. Wustmann, 1889, I, 97. Städtechroniken, ed. Hegel 18, S. 99; 2, S. 282—283. K. Bücher, Festschrift S. 131. Richter a. a. O., Bd. 2, S. 64—66. Dürr, Geschichte der Stadt Braunschweig, 1875, S. 327 ff.

2) Vergl. auch Richter, a. a. O., Bd. 2, S. 80.

3) z. B. Mecklenburgisches Urkundenbuch, IX, No. 6173; XIII, No. 7448; XIV, No. 8284.

4) Vergl. für Hildesheim, Stadtrechnungen, Bd. 2, S. LII. Ueber Vermögensklassen unter den Einwohnern auf Grund aufserordentlicher Landessteuern von 1488, 1502 und 1546 in Dresden, s. Richter a. a. O., Bd. 2, S. 65—68; für Meiſsen 1481 derselbe in Mitteil. d. Ver. f. Gesch. der Stadt Meiſsen 1882, Heft 1, S. 6.

5) Städtechroniken, Bd. 2, S. 283.

6) Mecklenburgisches Urkundenbuch, IX, No. 6422.

dem Marstall in Parchim 1373[1]) — sie waren auch grundsätzlich vorgesehen, indem man, wie es scheint, eine Art Existenzminimum freiließ.

In Hildesheim waren im Jahre 1364 Knechte und Mägde, welche „myn wen tein markwort ghudes" besaßen, schoßfrei und wenn sie „tein markwort ghudes hefft eder dar enboven", wenigstens von Vorschoß befreit[2]). In Braunschweig wiederum blieb von der Schoßzahlung befreit, wer beschwor „dat he nycht en hefft dryer markwerd gudes"[3]). Und in Leipzig ist vorgesehen, daß, wer sich niedriger als mit 25 Gulden hätte einschätzen müssen, nur Kopfsteuer, nicht die eigentliche Vermögenssteuer zu zahlen habe. Die erstere betrug 1499 1 Groschen, 1502 und 1506 2 Groschen, die letztere $^1/_2$ und 2 Proz.[4]).

Wie ansehnliche Erträge nun immer durch Erhöhung des Schoßsatzes erteilt werden mochten, es gab Jahre, wo man mit der gewöhnlichen Steuer nicht ausreichte. Da setzte dann in Hamburg eine Kontribution ein, die seit der Mitte ungefähr des 16. Jahrhunderts wiederholt beliebt wurde. Ich finde sie zuerst im Jahre 1536, zuletzt im Jahre 1538. Im Jahre 1559 verweigerte die Bürgerschaft die Bewilligung der Kontribution und gestand nur eine Besteuerung der Brauerben zu. Drei Jahre später — 1562 — wurde bei Abschluß eines neuen Recesses überhaupt eine ganz andere Steuerverfassung eingeführt[5]).

Auch die Kontribution wurde für gewöhnlich vom Vermögen und in nicht hohem Prozentsatze erhoben: in der Regel $^1/_2$, mitunter $^1/_4$ und 1 Proz. Einmal jedoch, im Jahre 1536 als infolge des Beitritts der Stadt zum Schmalkaldischen Bunde eine außerordentliche Einnahme nötig war, wurde eine 5-proz. Steuer auf das Zinseinkommen gelegt. Wenigstens glaube ich die Werte: „de qualibet reddituum marca solidus solveretur" nicht anderes verstehen zu können[6]).

Die Ursachen dieser Kontributionen lagen teils in der Notwendigkeit kriegerischer Ausrüstungen, teils in gewissen finanziellen Verlegenheiten. Von dem Anschluß Hamburgs an den Schmalkaldischen Bund war schon die Rede. Aber auch 1546 und 1547 wurden wegen der Anlagen zum Bundeskriege gegen Karl V. Kontributionen notwendig. Es ist nicht uninteressant, sich zu vergegenwärtigen, mit welchen Ausdrücken dieser Abgabe im Kämmereiregister gedacht wird: Sciendum, quod hoc anno quum Carolus V. Romanorum imperator impulsu Romani Antichristi Pauli III. pro restauranda ipsius pontificia tyrannide et idolatria contra restitutam veram Christi religionem praetextu puniendae rebellionis et inobedientiae duorum princi-

---

1) Mecklenburgisches Urkundenbuch, XVIII, No. 10419.
2) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 4, No. 1, S. 2; 6, S. LI.
3) Städtechroniken, 6, S. 153. Dürr, Geschichte Braunschweigs, S. 327.
4) Quellen zur Geschichte der Stadt Leipzig, 1 S. 97.
5) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XI.
6) Kämmereirechnungen, Bd. 5, S. 623.

pum, electoris Johannis Frederici ducis Saxoniae, et Philippi, lantgravii Hassiae, multis ante annis anxie agitatum civile bellum in perniciem patria suae suscepisset, spectabilis senatus et cives ad legitimam et necessariam defensionem contributiones duas una estate, videlicet singulis vicibus de centum florenis dimidium pendendum, decreverunt, quae collectae separatim camerariae praesentatae sunt [1]).

In den beiden vorhergehenden Jahren, 1544 und 1545, war wegen der Türkensteuer eine Kontribution ausgeschrieben worden, und diese hatte man, ausdrücklich gegen den Beschluß der Reichsstände, nach welchem ein halbes Prozent erhoben werden sollte, auf ein viertel Prozent angesetzt (de centum florenis quarta pars floreni penderetur), da der höhere Satz für Hamburg augenblicklich zu drückend schien [2]). Wie es schien, bereitete gerade die Eintreibung dieser Abgabe manche Verdrießlichkeit. Denn noch im Jahre 1546 ergab sich ein nicht ganz unbeträchtlicher Posten „de retardata contributione Turcica“.

Im Jahre 1552 wurde eine halbprozentige Kontribution (de centum florenis dimidius florenus) verlangt wegen der von der Stadt Magdeburg nach Beendigung ihrer Belagerung erbetenen Unterstützung [3]), und in demselben Jahre wurde die Mansfeldische Kontribution in gleicher Höhe ausgeschrieben. Es handelte sich um eine von Lübeck, Hamburg und Lüneburg auf dringendes Bitten des Grafen Vollrath von Mansfeld den Fürsten Moritz von Sachsen, Wilhelm von Hessen und Johann Albrecht von Mecklenburg zugesagten Kriegshilfe [4]). Im Jahre 1534 endlich mußte wegen der Einnahme Bergedorfs durch Herzog Heinrich von Braunschweig eine Kontribution erhoben werden [5]).

Nicht weniger aber machte sich das Bedürfnis geltend, auf dem Wege der Kontribution sich in den Besitz von Mitteln zu setzen, die demnächst für irgendwelche städtische Zwecke oder direkt zur Bezahlung von Schulden gebraucht wurden. Ersteres war der Fall im Jahre 1548, in welchem ein Receß bestimmte, daß im nächsten Jahre ein zweimaliger hundertster Pfennig eingesammelt werden solle, damit man in Notfällen mit Geld versehen sei und die aufgenommenen Kapitalien zurückzahlen könne. Doch kam es im Jahre 1549 noch einmal zur Eintreibung der Steuer, die den Ertrag von 13049 Pfd. brachte [6]), dafür aber wurde im Jahre 1530, offenbar zum gleichen Zweck, die Kontribution aufs neue eingehoben; es entsprach aber der Ertrag nicht den Erwartungen, so daß die Restanzen der „contributionum superiorum“ im Jahre 1551 die Höhe

1) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 217—218.

2) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 128. „Cum autem solutio hujus taxe a nostris subditis non sine maxima difficultate extorqueri posset.“ S. 174, 216.

3) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 464.

4) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 464, 465; Bd. 7, S. LXII.

5) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 543.

6) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 339; Bd. 7, S. LXI.

von 14849 Pfd. erreichten, doch mehr betrugen, als die Kontribution selbst im vorhergehenden Jahre abgeworfen hatte [1]).

Sehr groß war die finanzielle Noth im Jahre 1552. Denn es hatten einige holsteinische Adlige, von denen man früher Geld „ad defensionem religionis“ geliehen hatte, diese Kapitalien im Gesamtbetrage von 40000 M. damaliger Währung gekündigt. Man wußte diese jetzt nicht anders aufzubringen als durch eine neue Kontribution auf die Bürgerschaft, die schon zweimal in dem genannten Jahre ihre Beiträge hatte hergeben müssen. Hatte man bisher einen halben Gulden von 100 Gulden verlangt, so forderte man jetzt das Doppelte und zwar gleich zwei Jahre hindurch. Denn auch die außerordentliche Einnahme des Jahres 1553 diente demselben Zwecke [2]). Indes konnten bei der Schuldenlast der Stadt selbst diese hohen Erträge nicht ausreichen, so daß im Jahre 1558 abermals zur Abtragung der Schulden ein halber hundertster Pfennig erhoben werden mußte [3]).

Man muß über diese Leistungsfähigkeit der Hamburger erstaunt sein. Sie fällt in der nachstehenden Zusammenstellung (Tab. 1), in der auch gleichzeitig die regelmäßig erhobenen fortdauernden Schoßbeträge nachgewiesen sind, besonders auf. Die Opferfreudigkeit der Bürger schreckte nicht vor diesen erheblichen Summen zurück, wie sie für ideale Zwecke zur Förderung des Religionsbündnisses (in causa religionis verre conservandae) und zur Wahrung der politischen Selbständigkeit erforderlich waren.

Tabelle 1.

Die Einnahmen der Kämmerei in Hamburg an Schoß und Kontribution 1536—1558 in Rmk. [4]).

	Schofs	Kontribution		Schofs	Kontribution
1536	26 886	34 824	1550	33 174	30 081
1544	32 940	33 534	1551	31 710	44 547
1545	31 608	30 783	1552	31 095	161 493
1546	31 011	95 370	1553	29 640	106 218
1547	29 775	68 292	1554	28 125	57 402
1549	31 887	39 150	1558	33 282	96 963

Es ist dabei bemerkenswert, daß diese direkte Besteuerung eine immer größere Rolle in den Hamburger Finanzen spielt. In der nachstehenden Zusammenstellung (Tab. 2) sind in größeren Perioden [5]) die Gesamteinnahmen und die Beträge des Schosses sowie der Kontribution nebeneinander gestellt. Der Schoßertrag wächst absolut, geht verhältnismäßig freilich zurück. Er lieferte am Ausgange des 15. Jahrhunderts 20 Proz. der gesamten Einnahme, in

1) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 379, 423.

2) Kämmereirechnungen, Bd. 6, S. 466, 505.

3) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. 154, S. LXIII.

4) Die Originalzahlen in Hamburger Währung siehe Anhang V. Die Beträge sind für die Umrechnung abgerundet.

5) Dieselben sind vom Herrn Herausgeber der Kämmereirechnungen bereits gewählt und von uns deshalb beibehalten worden. Die erste umfafst 36, die zweite 25, die dritte 42 Jahre.

Tabelle 2 [1]).

Perioden	Gesamteinnahme der Stadt Hamburg		Schofs		Kontribution	
	überhaupt	pro Jahr	überhaupt	pro Jahr	überhaupt	pro Jahr
	in Rmark					
1461—1496	3 239 518	89 986	662 310	18 396	—	—
1497—1521	1 981 477	79 259	423 184	16 947	83 134	3 326
1522—1562	9 619 920	234 632	1 320 101	32 197	1 353 139	33 004

den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts 21 Proz., von 1522—1562 aber nur 14 Proz. Wenn man jedoch die gleichzeitig erhobene Kontribution mit hinzurechnet, so ergab diese direkte Besteuerung 1497—1521 ca. 26 Proz., 1522—1562 28 Proz. aller Einnahmen, im Vergleich zu dem Stande der Einnahmen am Ausgang des 15. Jahrhunderts eine erhebliche Steigerung.

Es wäre nun sehr lehrreich, sich vergegenwärtigen zu können, wie seit der Zeit, aus der uns zuerst von einer Erhebung des Schosses gemeldet wird, sein Verhältnis zur Gesamteinnahme sich herausstellt. Leider aber fehlen für das 14. Jahrhundert teilweise die Angaben oder sind so ungenau, daß der Herausgeber der Kämmereirechnungen gemeint hat, von einer Zusammenstellung derselben Abstand nehmen zu sollen. Für das 15. Jahrhundert, soweit es sich um die Jahre 1401—1460 handelt, weisen die erhaltenen Auszüge aus den Rechnungen niemals die gesamten Einnahmen, selten den Schoßertrag nach. Was die Rechnungen bieten, habe ich versucht in Tab. 3 zusammenzustellen, die indes mit allem Vorbehalte über die nicht zu kontrollierende Unverlässigkeit der Zahlen gegeben wird [2]). Berücksichtigt sind nur die Jahre, für welche die Kämmereirechnungen die beiden miteinander zu vergleichenden Daten enthalten. (Siehe Tabelle 3 auf S. 26.)

Die auffallenden Sprünge zu erklären, z. B. von 1358 auf 1360, in welchem Jahre der Schoß nur die Hälfte des sonstigen Betrags ergiebt, fehlt jede Handhabe. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Rechnungen an dieser Stelle und etwa auch noch bei 1378/79 oder 1387/90 keine vollständigen Zahlen enthalten. Aber abgesehen von diesen Unzulänglichkeiten des Materials ist es doch unverkennbar, daß von 1350 an bis 1379 der Schoß als Einnahme immer wichtiger wird. Es ist keine stetig steigende Reihe, die sich uns zeigt, aber wenn man die Ausgangspunkte vergleicht, so entsteht doch die Vorstellung, daß der direkten Besteuerung ein immer größerer Platz eingeräumt wird. Von da ab bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts sinkt die Bedeutung des Schosses und es blieb, über die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts wissen wir nichts, erst dem 16. Jahrhundert vorbehalten, auf diesem Wege staunenswert große Summen

1) Die Originalzahlen in Hamburger Währung siehe Anhang VI.
2) Die Originalzahlen in Hamburger Währung siehe Anhang VII.

Tabelle 3.

	Gesamteinnahme der Stadt Hamburg	Schofs	Der Schofs in Proz. der Gesamteinnahme
	in Reichsmark		
1350	34 890	6 299	18,0
1351	43 776	6 441	14,7
1352	31 692	7 595	24,0
1353	42 735	9 633	22,5
1354	60 429	11 842	19,5
1355	32 082	11 311	35,3
1356	49 433	20 164	40,8
1357	32 804	17 114	52,2
1358	39 658	20 093	50,7
1360	39 623	9 963	25,1
1370	73 481	27 459	37,4
1371	62 910	28 256	44,9
1372	45 444	27 264	60,0
1373	55 152	30 252	54,8
1374	51 432	31 800	61,8
1375	62 796	31 704	50,4
1376	56 652	30 348	53,5
1377	52 728	30 552	57,9
1378	61 704	30 576	49,5
1379	49 500	30 684	60,2
1380	59 940	32 364	54,0
1381	52 104	26 472	50,8
1382	60 960	27 660	45,3
1383	61 128	27 768	45,4
1384	61 548	29 124	47,3
1385	67 860	29 832	44,0
1386	69 900	32 052	45,9
1387	78 396	33 348	42,5
1390	121 020	34 332	28,3
1400	103 265	35 417	34,3

aufzutreiben. Immer aber spielte, auch zusammen mit der Kontribution die direkte Vermögenssteuer eine viel geringere Rolle als im 14. Jahrhundert.

Um so mehr bin ich geneigt zu glauben, daß die für Hamburg gefundenen Ergebnisse der Wirklichkeit entsprochen haben werden, als man auch in dem ungleich weniger ansehnlichen Hildesheim dieses Zurückweichen der direkten Vermögenssteuer beobachten kann. Bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts verliert in Hildesheim der Schoß ebenfalls an Boden und liefert allerdings um 1401 noch eine relativ stärkere Quote zu der Gesamteinnahme als in Hamburg. Dann geht es aber hier in einer beinahe stetig abfallenden Reihe mit der Bedeutung des Schosses bergab.

Faßt man einige Jahre der Tabelle 4 zusammen, so bekommt man

	durchschnittliche Gesamteinnahme	Schofs
1408—17	1594,6 Mark	683,6 Mark
1441—50	7787,5 Pfund	1769,3 Pfund

Mit anderen Worten: am Anfang des 15. Jahrhunderts beträgt der Schoß 43 Proz., in der Mitte des Jahrhunderts nur noch 22 Proz. aller Einnahmen. So ziemlich die gleiche Bedeutung hatte die Bede

(die direkte Vermögenssteuer, die dem norddeutschen Schoß entsprach) in Frankfurt a/M. Sie warf dort am Anfang des 15. Jahrhunderts durchschnittlich ca. 21 Proz. ab [1]).

Tabelle 4.

Jahre	Gesamteinnahme der Stadt Hildesheim	Schofs (in Mark Hildesheim. Währ., seit 1427 in Pfunden)	Der Schofs in Prozenten der Gesamteinnahme
379	1 083 Mark	470 Mark	43,4
1381	965 „	486 „	50,4
1382	910 „	478 „	52,5
1383	1 067 „	461 „	43,2
1384	1 031 „	606 „	58,8
1386	1 218 „	631 „	51,8
1387	1 406 „	520 „	37,0
1400	1 194 „	555 „	46,5
1402	1 169 „	559 „	47,8
1403	1 328 „	581 „	43,8
1404	1 265 „	600 „	47,5
1405	1 461 „	620 „	42,4
1406	1 346 „	614 „	45,6
1407	1 448 „	630 „	43,5
1408	1 563 „	646 „	41,3
1409	1 572 „	650 „	41,3
1410	1 355 „	643 „	47,5
1411	1 320 „	660 „	50,0
1412	1 416 „	680 „	48,0
1413	1 548 „	703 „	45,4
1414	1 632 „	700 „	42,9
1415	1 746 „	722 „	41,4
1416	1 803 „	709 „	39,3
1417	1 991 „	723 „	36,3
1418	2 000 „	726 „	36,3
1419	2 324 „	745 „	32,1
1420	2 468 „	734 „	29,7
1421	3 353 „	754 „	22,5
1422	2 987 „	766 „	25,7
1425	2 810 „	768 „	27,3
1427	7 428 Pfund	2083 Pfund	28,0
1428	7 702 „	2126 „	27,6
1429	8 178 „	2226 „	27,2
1437	9 823 „	2362 „	24,0
1440	11 863 „	2489 „	21,0
1441	6 802 „	1705 „	25,1
1442	11 136 „	1724 „	15,5
1443	9 652 „	1737 „	18,0
1444	7 461 „	1779 „	23,8
1445	7 233 „	1764 „	24,4
1446	8 106 „	1761 „	21,7
1447	7 670 „	1806 „	23,6
1448	6 644 „	1771 „	26,7
1449	6 841 „	1800 „	26,3
1450 [2])	6 330 „	1846 „	29,2

1) Bücher, Ztschr. f. Staatsw., Bd. 52, S. 17.

2) Stadtrechnungen, Bd. 2, S. XVII. Die Umrechnung in heutiges Geld ist unterblieben, weil das Verhältnis von Mark und Pfund für die Jahre 1379—1425 nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte und es für die Veranschaulichung der Bedeutung des Schosses im Gesamtetat darauf nicht anzukommen schien.

Unter noch weiter vorgeschrittenen Verhältnissen begegnet man merkwürdiger Weise dem Schoß mit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts gar nicht mehr. So wird in Köln zwar seit 1154 eine „exactio, quae vulgo gescoiz dicitur“ erhoben, aber sie hört mit dem Jahre 1369 auf. Ob übrigens diese Abgabe als ein Schoß in dem von uns bisher geschilderten Sinne angesehen werden kann, ist fraglich. Hoeniger[1]) und nach ihm Henning[2]) bezeichnen sie als eine „kombinierte Grund- und Gebäudesteuer“, die nach dem Ertrage der Grundstücke angelegt gewesen sei. Man hätte den Ertrag der in einem Hause befindlichen Wohnungen abgeschätzt und danach dem betreffenden Grundstücke eine Steuer in einem bestimmten Prozentsatze seines Ertrags aufgelegt. Ich kann aber nicht finden, daß die Steuerliste zu dieser Folgerung zwingt; die bei den einzelnen Wohnung (mansiones) genannten Summen sehe ich als die gezahlten Steuerbeträge an, worauf auch das hinter der Zahl stehende „dedit“ zu deuten scheint. Wenn in einem Falle es heißt: „de istis 5 mansionibus Luferdus dedit 30 den[3]), so werden die den Wohnungen beigefügten Summen, bei denen dieses Mal kein „dedit“ steht, etwas anderes zu bedeuten habe. Ausgeschlossen wäre es nicht, daß die Bewohner der Häuser und außerdem der Besitzer derselben die Steuer zu entrichten gehabt hätten. Es wäre auch möglich, daß das „dedit“ sich nicht auf den genannten Betrag bezieht, sondern nur bedeuten soll, daß die Steuer überhaupt entrichtet ist. Jedenfalls liegt gar kein zwingender Grund vor anzunehmen, daß mit den Zahlen der Steuerliste der Ertrag der einzelnen Häuser angegeben werden sollte. Es wird mithin vermutlich der Kölner Schoß nichts anderes gewesen sein als eine Abgabe von Immobilien, Grundstücken, Wohnhäusern, Back- und Brauhäusern, Mühlen u. s. w., nach deren Vermögenswert. Die Beziehung Henning's auf Hildesheim[4]), wo in gleicher Weise wie in Köln der Ertrag der Immobilien den Ausgangspunkt der Besteuerung gebildet haben soll, ist nicht zutreffend. Denn ausdrücklich heißt es in der angeführten Urkunde von 1297, deren Wortlaut Henning übrigens selbst mitteilt „prefate autem mansiones ultra valorem non taxabuntur“. Der Herausgeber der Hildesheimischen Stadtrechnungen, Doebner, hat ganz richtig diesen Passus so gedeutet, daß die betreffenden Häuser über den Kaufpreis von 67 M. nicht eingeschätzt werden sollten[5]). Sicher ist, daß die direkten Steuern vom Grundbesitz, von denen wir aus der gleichen Zeit wissen, z. B. in Cleve und Mark[6]), in Kurtrier[7]),

---

1) Annalen des historischen Vereins für Geschichte des Niederrheins, 1887. Heft 4, S. 94 ff.

2) Steuergeschichte von Köln bis zum Jahre 1370. Dessau 1891. S. 14—18.

3) Henning, S. 15.

4) a. a. O. S. 23.

5) Bd. 2, S. L.

6) E. Niepmann, Die ordentl. direkten Staatssteuern in Cleve u. Mark, 1891.

7) H. Weis, Die ordentl. direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, 1893.

im Fürstbistum Münster[1]) nicht nach dem Ertrage veranlagt waren, sondern nach irgend einem äußeren Umstande.

Wie dem nun sei, mit dem Jahre 1370 hört die Grundstücksteuer in Köln auf[2]) und, vielleicht als Ersatz derselben gedacht, jedenfalls aber nur vorübergehend, taucht ein anderer Schoß auf. Er wurde nur einmal im Jahre 1371 erhoben, und man weiß außer der Angabe seines Ertrags nichts über die Art seiner Veranlagung. Knipping[3]) vermutet, daß man eine Form gewählt haben wird, durch die der Großgrundbesitz und das Großkapital in erster Linie getroffen seien. Sehr bemerkenswert ist die Höhe seines Ertrages. Der Schoß lieferte nämlich bei einer Gesamteinnahme der Stadt von 382 363 Rmk. 175 348 Rmk., d. h. 45,9 Proz.[4]).

Es bleibt ein Rätsel, wie man den Mut hatte, auf eine derartige Einnahme zu verzichten. Und doch brachte man es so geschickt zuwege, daß im nächsten Jahre, als sie nicht mehr erhoben wurde, die gesamte städtische Einnahme doch nur um 8212 Rmk. geringer ausfiel. Das am Ende des Jahres 1371 wieder hergestellte Geschlechterregiment hatte nämlich nichts eiliger zu thun, als den ganzen mobiliaren und immobiliaren Besitz der vertriebenen Weber zu konfiszieren. Dieses Geschäft war ein so glänzendes für den Stadtsäckel, daß unter 374 151 Rmk. Gesamteinnahmen die konfiszierten Gelder 57 Proz.: 213 510 Rmk. darstellten. Für die starke Besteuerung des Vorjahrs hatten die Geschlechter Rache genommen.

Im übrigen schaffte man eine neue Einnahme durch die Zulassung der Juden. Am 29. Dezember 1372 wurde diesen ein neuer auf 10 Jahre lautender Schutzbrief zugestanden. Sie unterstanden gleichmäßig dem Schutze des Erzbischofs und der Stadt und bezahlten für die Erlangung desselben und ihrer Sonderrechte beiden Teilen ein Aufnahme- und ein jährliches Schutzgeld[5]). Das erstere belief sich 1372/73 auf 10 682 Rmk., d. h. 2,8 Proz. der städtischen Gesamteinnahme; 1384/85 auf 17 040 Rmk.[6]), d. h. bei einer Gesamteinnahme von 329 789 Rmk. 5,1 Proz. Der Judenschoß, nach dem Vermögen der Pflichtigen erhoben, schwankt beträchtlich in den einzelnen Jahren, steigt aber doch im ganzen. Er betrug z. B. 1373/74 6070 Rmk., 1378/79 nur 387 Rmk., 1383/84 gar nur 284 Rmk., aber am Ende der uns hier beschäftigenden Periode: 1392/93 doch wieder 6137 Rmk.[7]). Am 1. Oktober 1424 wurden die Juden dauernd aus der Stadt vertrieben[8]).

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß man in dem Köln des 14. Jahrhunderts über die Vorzüge der indirekten und direkten

1) Jos. Metzen, Die ordentl. direkten Steuern d. Mittelalters im Fürstbistum Münster in Ztschr. für vaterländische Gesch. u. Altertumsk., Bd. 53, 1895.
2) Henning, a. a. O., S. 25.
3) a. a. O., S. LXXV.
4) Knipping, a. a. O., S. 4.
5) Knipping, S. LXX.
6) Knipping, a. a. O, S. 2 u. 7.
7) Knipping, S. 3, 6, 7 u. 9.
8) Knipping, S. LXXI.

Besteuerung nachgedacht haben wird. Vielmehr war, wie aus der geschichtlichen Entwickelung sich ergiebt, die Wahl der Steuerform geradezu eine Machtfrage. Die direkten Steuern sind gewiß ein Zeichen der fortschreitenden Kultur, aber wenn sie, wie es in Köln der Fall gewesen zu sein scheint, sich vorzugsweise an die wohlhabenderen Geschlechter hielten, so waren sie diesen unbequem und wurden thunlichst bald abgeschafft. Auch den weniger Wohlhabenden mochten sie übrigens nicht sympathisch sein. Denn das Weberregiment dachte z. B. auch an eine Erweiterung des indirekten Abgabensystems als es 1371 eine Accise von Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Wachs u. s. w. einführte, die aber nur während eines Jahres erhoben wurde [1]). Köln hat von jeher seine Finanzwirtschaft mit Vorliebe auf indirekte Steuern, auf die Belastung des Lebensmittelsverbrauches und die fiskalische Ausnutzung von Handel und Gewerbe gegründet. Die sonstigen Einnahmen, wie Zinsen vom städtischen Immobilienbesitz, Bußen, Gebühren für die Aufnahme in die Bürgerschaft, fallen mit ihren geringen Erträgen wenig ins Gewicht. Man begann mit Verzehrungssteuern: Accise von der Weineinfuhr, Malzpfennig, Bierpfennig, Bierzoll, Mahlpfennig, Fleischaccise, Salzpfennig, Tonnenpfennig (geräucherte und gesalzene Fische). Man hat demnach, abgesehen vom Tonnenpfennig und der Besteuerung der Fische, dieselben Steuern wie noch in unserem Jahrhundert: Wein-, Bier-, Mahl-, Fleisch- und Salzsteuer. Ich berechne, in dem ich zu dieser Gruppe die Nummern 1—20 der Knipping'schen Tabellen [2]) zusammenziehe, daß diese Steuern 1371/72 20,1 Proz. aller Einnahmen (77 383 Rmk.), 1392/93 27 Proz. (126 051 Rmk.) lieferten. In weiter schreitender Entwickelung legte man dann Nachdruck auf Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Verkehrsinstitute, wie Wege, Krahn, Kaufhaus, Standplätze und Verkaufsstellen auf Märkten u. s. w. Waren bei der ersten Gruppe alle Einwohner der Stadt, Einheimische und Fremde, getroffen, so scheint man es bei diesen Gebühren doch wesentlich mit darauf abgesehen zu haben, die handeltreibenden Fremden heranzuziehen. Diese Steuern brachten, wenn ich die Nummern 21—43 der Knipping'schen Tabellen dahin rechne, im Jahre 1371/72 7,7 Proz. aller Einnahmen (29 670 Rmk.), im Jahre 1392/93 15,9 Proz. (73 953 Rmk.) auf. Es ist unverkennbar, wie man in den zwei Jahrzehnten das indirekte Abgabensystem auszubilden sich bemühte und ihre Erträge, dank offenbar der zunehmenden Bevölkerung und der sie vergrößernden Handelsthätigkeit, zu steigern wußte. Dennoch hätte man, da der Schoß am Ausgange des 14. Jahrhunderts fehlte, nicht zu bestehen vermocht, wenn man nicht Schulden gemacht hätte. Anleihen und Rentenverkauf städtischerseits, beliefen sich im Jahre 1371/72 auf 62 152 Rmk., erreichten aber im Jahre 1392/93 bereits die Höhe von

1) Knipping, S. LXVIII.
2) S. 2—13.

233 181 Rmk. Das heißt diese Art der Einnahme führte 1371/72 den Gesamteinnahmen 16,2 Proz., 1392/93 aber 50,3 Proz. zu.

Eigentümlich gestaltete sich das Verhältnis zwischen direkter und indirekter Besteuerung in Dortmund [1]). Als direkte Steuer wurde dort schon im 13. Jahrhundert ein Schoß von Immobilien und (wie es scheint) auch von Renten erhoben. Der Steuerfuß war entweder von der Mark ein Pfennig = $^1/_{144}$ (Pfennigschoß) oder von der Mark ein Heller = $^1/_{288}$ (Hellingschoß) oder von der Mark ein Vierling = $^1/_{576}$ (Vierlingschoß) [2]). Die großen Anstrengungen nun, die die Stadt auf sich nehmen mußte, um die Sicherheit und Souveränetät ihres Schutzgebietes von den Grafen von Dortmund und sonstigen Großen zu erreichen, die Erwerbung des Reichshofes von den Grafen von der Mark und die Fehde, in die sie (1388/89) mit dem Erzbischof von Köln und dem Grafen Engelbert III. von der Mark geriet [3]), legten ihr die Verpflichtung auf, darüber nachzusinnen, wie man alle diese Ausgaben decken könne. Zunächst half man sich durch Schulden: Erbkauf, Anleihen, Leibrenten. Der Erbkauf brachte 17 112 Gulden ein. Dafür aber übernahm die Stadt ihren eigenen Bürgern gegenüber, die die Summen gezahlt hatten, die Verpflichtung, jährlich den zwanzigsten Teil dieser Summen als Erbrente zu leisten [4]). Um nun diese Beträge aufbringen zu können, die übrigens, wie es scheint, niemals gezahlt wurden, verlangte man statt des einmal jährlich zu erhebenden Vierlingsschosses, den Pfennig und Hellerschoß. In der Zeit vom 10. Oktober 1390 bis zum 21. Januar 1393 wurde sechsmal, ungefähr alle halbe Jahre, Schoß erhoben, und zwar je einmal ein Pfennig- und Vierlingschoß, aber viermal ein Hellingschoß [5]). Indes, man wird es schon bei der Erhebung des ersten Schosses gemerkt haben, daß sein Ertrag nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeutete — wirklich lieferten alle 6 Schosse zusammen nicht mehr als 2150 Gulden — und schritt daher gleichzeitig seit dem 14. Januar 1391 zur Einführung einer Accise. Diese bestand aus folgenden Abgaben: Bei jedem Verkaufe sollte von dem Schilling ein Vierling, also $^1/_{48}$ des Wertes entweder vom Käufer oder Verkäufer oder beiden zusammen gegeben werden je nach dem Verhältnis, in dem dieselben zur Stadt standen. Frei von der Verkaufssteuer waren Gegenstände des täglichen Verkehrs, mit Ausnahme von Rindern, Schafen, Schweinen, frischer Butter, frischem Käse, Hering, Stockfisch und getrocknetem Fisch, wenn die Waren von Nichtbürgern gekauft wurden. Dieselbe Summe wurde erhoben von Gut, das zur Verfügung eines Bürgers von außen hereingeführt wurde, mit Ausnahme von Holz, Kohlen und Hopfen, sofern diese

---

1) Vergl. das fleifsige, aber leider nicht recht klar und übersichtlich gehaltene Werk von Fr. Karl Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, Bd. 1.

2) Rübel, S. 38.

3) Rübel, S. 19, 20 u. 24.

4) Rübel, S. 28.

5) Rübel S. 41, 108.

Verbrauchs- und nicht Handelsartikel der einzelnen Bürger waren. Von jedem Rinde, das auf die Weide getrieben wurde, wurden 6 Denare, von jedem Schweine 2 Denare gezahlt. Von jedem Scheffel Korn, der zur Mühle ging, von jedem Scheffel, der aus der Stadt verkauft wurde und von jedem Scheffel Saatkorn wurde 1 Denar, von jedem Scheffel Hafer $^1/_2$ Denar gezahlt. Diese, zunächst nur auf 4 Jahre bewilligte Abgabe war sehr ergiebig und warf jährlich 2083 Gulden ab. Sie wurde aber auch als höchst drückend empfunden und bei Ablauf des Termins, am 10. Januar 1395, auf weitere 10 Jahre nur in wesentlich ermäßigtem Umfange zugestanden. Sie brachte denn auch in den folgenden beiden Jahren kaum 1000 Gulden durchschnittlich jährlich ein[1]).

Das Charakteristische ist nun, daß trotz des nicht unbefriedigenden Ertrags die Accise nicht den Erwartungen entsprach, die man gehegt zu haben scheint. Daher griff man 1395 wieder zur direkten Besteuerung, die man nunmehr drei Jahre hintereinander, in der Form der Puntinge, d. h. von 100 M. 5 M., also $^1/_{20}$, verlangte. Die Bürger gaben unter Eid in den einzelnen Bauerschaften den Gesamtbestand ihrer Liegenschaften an Häusern, Gärten, Gadem, Feldern und Wiesen, sowie die Renten, die an diesen hafteten und die Renten, die sie aus anderen Grundstücken bezogen, an[2]). Von dem zu ermittelten Vermögen wurden dann 5 Proz. gefordert. Das ergab für das Jahr 1393 = 12 636 Gulden, für alle drei Jahre 41 414 Gulden. Daß die Stadt diese großen Einnahmen nicht benutzte, um von ihrer Schuldenlast sich herauszuarbeiten, gehört nicht mehr hierher, genug, daß man an eine Wiederholung dieser Puntinge später nicht mehr gedacht hat[3]).

Sucht man in allen den geschilderten Verhältnissen das Gemeinsame auf, so scheint die direkte Steuer doch den Ausgangspunkt gebildet zu haben. Es war ja auch ganz natürlich, daß man die Besteuerung zunächst an sichtbare Objekte, wie Immobilien oder Mobilien, anknüpfte, wenn man mit den mehr zufälligen Einnahmen als Gerichtsgefällen, Bürgergeldern, Testamentsabgaben u. dgl. m. nicht auskam. Aber man wird bemerkt haben, daß je größer die städtische Entwickelung war, je lebhafter die kommerzielle und gewerbliche Thätigkeit zunahmen, während doch der agrarische Charakter des städtischen Lebens nie ganz abgetreift wurde, es sehr große Schwierigkeiten bereitete, das Vermögen im einzelnen Falle richtig zu ermitteln. Man sehe sich nur die Selbsteinschätzungen Dortmunder Bürger aus dem Jahre 1393[4]) oder den Bedeansatz für Bechtolt Heller in Frankfurt a. M. vom Jahre 1484[5]) an, um zu begreifen, daß derartige Aufstellungen keine Kleinigkeit waren, viel Verdruß bereiteten und vermutlich in allen Beteiligten die Em-

1) Rubel, S. 45, 46.
2) Rübel, S. 38.
3) Rübel, S. 42—43.
4) Rübel a. a. O., S. 208 ff.
5) Mitgeteilt bei Bücher in Festschrift etc., S. 159—161.

pfindung großer Ungerechtigkeiten hervorriefen. Man versteht dann, daß in Duisburg 1386 (nach der Stadtköre) ein Schoß — nebenbei bemerkt mit sehr hohen Geldstrafen — in den Bestimmungen betreffend den Stadthaushalt vorkommt, aber schon 1406/07 nicht mehr erhoben wird [1]). Selbst in engen Verhältnissen war diese Aufgabe so unangenehm, daß eine kleine Stadt wie Calbe a. S. im Jahre 1478 noch sozusagen gänzlich ohne Steuern bestand [2]). Bei einem Einnahmebudget von 113 Schock Groschen lieferten eine Abgabe vom Wein $4^1/_2$ Schock und eine nicht näher charakterisierte (recepta censuum), die vielleicht eine Vermögenssteuer war, wenn es sich nicht um Zinseinnahmen handelte, 24 Schock. Die anderen Einnahmen waren Straf-, Bürger-, Wegegelder u. s. w. [3]). Stellten die recepta censuum eine Besteuerung des Vermögens wirklich dar, so war diese eine höchst mäßige, die nur an der Oberfläche stehen blieb und nicht sehr tief in die Wirtschaftsverhältnisse der Pflichtigen eindrang. Dies zu vermeiden, zugleich unter dem Eindrucke der Aussichtslosigkeit, bei der Schätzung des Vermögens der Wirklichkeit nahe kommen zu können, woraus die geringe Ergiebigkeit der Steuer sich erklärte, wird dann Veranlassung gewesen sein, den Schoß überall relativ zurück und die indirekte Besteuerung in den Vordergrund treten zu lassen. An derartigen Handelsmittelpunkten, wie Köln und Frankfurt mochte diese Erkenntnis früher kommen als in dem älteren Hamburg oder Hildesheim. Sie blieb indes auch hier nicht aus.

Noch eine interessante indirekte Steuer hatte Hamburg seit altersher aufzuweisen: vom Nachlaß der Verstorbenen (de reliquiis moriencium). Freilich handelte es sich bei ihr nicht um eine Erbschaftssteuer im modernen Sinne. Sie war nur eine Abgabe auf das Erbgut, das aus der Stadt herausging. Der Nachlaß Hamburgischer Bürger sowohl als auch sonstiger in Hamburg wohnhafter Personen war dieser Besteuerung unterworfen, die als zehnter Pfennig erhoben wurde. Erbgut, das in der Stadt blieb, ging frei aus. Der Zehnte brauchte dabei nicht sogleich entrichtet zu werden, sondern man durfte ihn nach und nach, etwa nach Maßgabe dessen, wie man das in Grundstücken und Renten fixierte Kapital flüssig machte, bezahlen [4]).

Der Ertrag, den diese Abgabe abwarf, belief sich

im Durchschnitt der Jahre 1461—1496 auf 3463 Rmk., d. h. 3,8 Proz. der Gesamteink.
" " " " 1497—1521 " 3435 " " 4,3 " " "
" " " " 1522—1562 " 4119 " " 2,2 " " " [5])

Soviel ich weiß, hat diese Abgabe in süd- und westdeutschen Städten nicht bestanden. Wenigstens wird sie in den Kölner Stadt-

1) L. Stiefel, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417, (1883), S. 14.

2) G. Hertel, Einnahmen und Ausgaben der Stadt Calbe a. S. in Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 17, S. 128 ff.

3) Hertel giebt S. 132 „recepta vialium“ mit Wegegelder wieder. Vielleicht sind darunter die kleinen Abgaben zu Wegen und Stegen zu verstehen, die für die Anordnung eines Testaments üblich waren. Vergl. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen, Bd 3, S. XXXIX.

4) Koppmann, Kämmereirechnungen, Bd. 1, S LIV.

5) Koppmann, Kämmereirechnungen, Bd. 3, S. XXXVII, 7, S. LXIV.

rechnungen nicht erwähnt. In den Hansestädten war sie verbreitet. Sie auch in den livländischen Städten einzuführen, wurde im Jahre 1434 auf einem livländischen Städtetage vorgeschlagen [1]).

Sie scheint übrigens anderswo nicht zu der fiskalischen Bedeutung wie in Hamburg, gelangt zu sein. Doch kann das auch daran liegen, daß uns aus Lübeck und Hildesheim nur für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts einige Angaben zur Verfügung stehen, leider gerade für einige Jahre, aus denen wir wieder für Hamburg keine Daten besitzen. In Lübeck betrug der zehnte Pfennig im Jahre 1407/8 bei einer Gesamteinnahme von 99 345 Rmk. nur 1559 Rmk., d. h. 1,5 Proz. [2]). In den Jahren 1421—30 aber, wo die Gesamteinnahme der Stadt Lübeck durchschnittlich 82 522 Rmk. war, betrug der zehnte Pfennig nicht mehr als 382 Rmk. jährlich, d. h. 0,5 Proz. [3]). In Hildesheim griff die Erhebung des zehnten Pfennigs in 54 Jahren aus dem Zeitraum von 1379—1450, über welche Daten vorliegen, nur in 11 Jahren Platz, nämlich in 9 Jahren einmal, in einem Jahre zwei-, in einem dreimal [4]). Dazu stellen sich die Beträge, die wahrgenommen werden können, recht bescheiden dar: im Jahre 1446 z. B. 16½ Schillinge, sie konnten dann allerdings in einem Budget, dessen Gesamteinnahme 8106 Pfd. war, nicht viel vorschlagen. Immerhin gab man wohl überall Obacht, daß kein Erbe mit der Zahlung entwischte. Als im Jahre 1410 in Lübeck ein gewisser Laurentius Bustroye gestorben war, dessen Vermögen nach Wismar fiel, wurde im Niederstadtbuch den Testamentsvollstreckern zur Pflicht gemacht, die Erbschaft auszuzahlen „quitatas et liberatas a consilio Lubicensi de decimo nummo“. Es handelte sich um Nachlaßgut im Werte von 4050 Rmk. [5]). Und im Jahre 1447, als es sich um ein Erbe von 700 Rmk. handelte, das nach Parchim kam, ließ sich der Rat zu Lübeck zwei Bürgen stellen, „dat ene unde eren kemerern de teynde penning to danke sal werden vornoget“ [6]).

V. Die städtischen Anleihen.

Mit allen ihren Einnahmen kamen die Städte nicht weit genug. Verschiedene Ursachen veranlaßten sie zu dem Mittel zu greifen, das auch die Privatwirtschaft nicht entbehren kann — Schulden zu machen.

---

1) Hanserecesse. II. Abteilung 1, Nr. 226, § 32, 2, Nr. 701, § 4.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, 5, No. 184, S. 178 u. 179.

3) Nach Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, 7, S. 410 u. 411 citiert. Die Einnahme aller 8 Jahre zusammen 146 706 M. Lüb. = 660 177 Rmk., durchschnittlich jährlich 82 522 Rmk. Der zehnte Pfennig war in allen Jahren zusammen 679 M. Lüb. = 3055 Rmk., durchschnittlich jährlich 382 Rmk.

4) 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, 1412, 1414, 1417, 1419, 1421, 1446. In den Jahren 1407 kam die Versteuerung von Nachlafsgut drei-, im Jahre 1412 zweimal vor. Wenn der Herr Herausgeber in seiner Einleitung 6, S. XXI bemerkt, die Einnahme sei häufig gewesen, so scheint mir das nicht ganz zutreffend.

5) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, 5, No. 310.

6) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, 8, No. 427.

Die Magistrate begriffen, daß in dem öffentlichen Kredit sich ihnen eine Einnahmequelle erschloß, die ergiebiger und wichtiger war als viele Steuern. Drückten diese die Pflichtigen, erschienen sie ihnen meist wie eine Last, so war mit einer Anleihe, die die Stadtverwaltung bei einer Privatperson machte, dieser nur gedient. In einer Zeit, die das Zinsnehmen noch nicht zuließ, war der Ankauf einer Rente eine willkommene Gelegenheit, sein Kapital werbend anzulegen. Die Stadt aber, die die Renten verkaufte, machte sich um die Belastung der Zukunft, die sie dadurch herbeiführte, wie es scheint, gar keine Sorge. Es ist in der That geradezu, wie Schönberg bereits bemerkt hat [1]) ein charakteristisches Merkmal der damaligen Finanzwirtschaft, daß man den Kredit fortwährend in Anspruch nahm und er gewissermaßen eine regelmäßige Einnahmequelle bildete. In der Zeit von 1361—1482 kamen in Basel nur drei Jahre vor, in denen gar keine neuen Anleihen abgeschlossen wurden. Die Sache ist als solche bekannt genug und oft erörtert worden [2]). Die Form, in der die Städte ihre Anleihen abschlossen, pflegten die des Verkaufs von Zinsrenten oder Leibrenten zu sein. D. h. die Stadt behielt sich im ersten Falle das Recht vor, nach einer gewissen Zeit die Rente zurückzukaufen oder sie zahlte, wie im letzteren Falle, in der jährlichen Rente zugleich eine Quote der gekauften Geldsumme zurück, so daß am Todestage des Rentenkäufers die Schuld getilgt erschien. Was jetzt über Hamburg und Köln mitgeteilt wird, erweitert unsere Kenntnis insoweit, als wir eine ziffermäßig exakte Vorstellung von der großen Ausdehnung dieser Geschäfte und ihrer Bedeutung im städtischen Haushalte bekommen.

In den Hamburger Kämmereirechnungen erscheint seit dem Jahre 1350, wenn auch noch nicht zur leidigen Gewohnheit geworden, der man alljährlich huldigt, die Rubrik „Pecunia accepta supra censum“, d. h. Geld gegen Zins aufgenommen. Und da im genannten Jahr als bezahlter Zins (pro censu dato) die Summe von 1974 $^1/_2$ Rmk. nachgewiesen ist, so hat die Stadt diese Operationen lange vor dem Jahre 1350 bereits gekannt und geübt. Regelmäßig hat die Stadt von 1350 bis 1400 eine verhältnismäßig hohe Summe alljährlich zu zahlen. Der Betrag steigt bis 1370 auf 6804 Rmk. und fällt dann bis 1387 auf 1188 Rmk. Man hielt damals noch für nötig, von Zeit zu Zeit die Schulden zu bezahlen und tilgte namentlich 1376 und 1378 größere Beträge von je 26 964 Rmk. und 22 608 Rmk. Aber seit 1387 müssen wieder neue Anleihen in größerem Umfange abgeschlossen worden sein, wenn wir auch leider bei der Lückenhaftigkeit unserer Register von ihnen nichts wissen. Denn im Jahre 1400 giebt es plötzlich 7923 Rmk. Zinsen zu zahlen [3]).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren neue Schulden,

---

1) Finanzverhältnisse der Stadt Basel, 1879, S. 80 ff. Vergl. daselbst weitere Litteraturnachweise.

2) Vergl. Gustav Cohn, System der Finanzwissenschaft, 1889, S. 676.

3) Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. XXVI und XXVII.

vielfach in der Form von Leibrenten aufgenommen, an der Tagesordnung und erreichten in einzelnen Jahren beträchtliche Höhe: z. B. im Jahre 1465: 38673 Rmk., 1492: 30708 Rmk., 1493: 46692 Rmk. Die Summe der in 36 Jahren, 1461—96, ausgeliehenen Kapitalien belief sich auf 415904 Rmk., also jährlich auf 11835 Rmk. (2629 Pfund). Auch jetzt kam die Rückzahlung wenigstens zunächst nicht ganz außer Mode. Denn von 1461—96 wurden 349515 Rmk., durchschnittlich jährlich 9708 Rmk. getilgt. Die Zinszahlung belief sich in diesem Zeitraum auf 14008 Rmk. durchschnittlich jährlich [1]).

Im 16. Jahrhundert hatte man keine Veranlassung, von dieser Art Geld sich zu verschaffen, abzugehen. Die jährlich aufgenommenen Beträge schwankten zwar, waren z. B. im Jahre 1503 nur 2322 Rmk., im Jahre 1508 dagegen 56995 Rmk. [2]). Doch waren sie augenscheinlich unentbehrlich geworden, um das Gleichgewicht des Haushalts aufrecht zu erhalten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hielten sich die Anleihen noch auf einer von dem bisherigen Durchschnitt nicht zu stark abweichenden Höhe. Von 1497—1521 betrugen die durchschnittlich jährlich aufgenommenen Kapitalien 15979 Rmk.; in der Periode 1522—62 aber 39236 Rmk. Obwohl es einzelne Jahre gab, in denen man ohne Anleihe bestehen konnte, wie 1497, 1528, 1541, stiegen insbesondere die Anleihen seit 1550 sehr hoch: im genannten Jahr 37680 Rmk., 1554: 125241 Rmk., 1562: 177345 Rmk.

Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß zu diesen, wie man sie fast nennen könnte, „normalen“ Anleihen noch in besonderer Veranlassung aufgenommene hinzukommen. Es war schon oben von der Kontribution für die Kosten der Teilnahme am Schmalkaldischen Bunde die Rede. Sie reichte nicht aus zur Deckung aller Ausgaben, und daher wurden noch Anleihen gemacht: (de pecunia supra censum ad foedus religionis causa initum accepta)

von 1542—46	=	361 800 Rmk.
1547	=	527 527 „
1548 und 1551	=	172 725 „
zusammen		1 062 052 Rmk.

Und es spricht für den Reichtum der Stadt, wie für die finanziell immerhin geschickte Verwaltung, wenn in den Jahren 1537—62 von dieser Schuld 884966 Rmk. zurückgezahlt werden konnten [3]).

Das ist um so bemerkenswerter, als die Zinsenlast für die Normalanleihen keineswegs sich verringert hatte. Sie betrug schon 1526 19087 Rmk., seit 1543 23595 Rmk., im Jahre 1549 27093 Rmk., im Durchschnitt der ganzen Periode 1522—62: 19056 Rmk. [4]).

Indes, es wäre verkehrt, sich den Umfang zu vergegenwärtigen, den die Stadt von ihrem Kredit machte, ohne daran zu denken, daß ihr aus eigenem Kapitalbesitz Einnahmen erwuchsen. Die Stadt zog

1) Kämmereirechnungen, Bd. 3, S. X und XI. Die Summen für die Rück- und Zinszahlung in der Periode 1461—96 nach den Angaben aus Bd. 4 berechnet.

2) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XVIII.

3) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. CCLXXIII.

4) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XVIII, XIX.

Einnahmen aus dem Vermieten von Wohnungen und Häusern, aus dem Worthzins von verliehenem Grund und Boden, aus den Kapitalen, die sie in den Grundstücken Privater stecken hatte. Und diese Einnahmen vermehrten sich, wenn die Stadt seither unbenutzten Grund und Boden zu Worthzins austhat oder neue Renten in Privatgebäuden kaufte (pro censu empto). Sie verminderten sich, wenn die Schuldner ihre Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber durch einmalige Zahlung des Kapitalbetrags ablösten oder die Stadt Grundstücke und Gebäude Privaten käuflich überließ (de censu redempto)[1]. Man muß die solche Geschäfte wiederspiegelnden Zahlen denen der Anleiheoperationen an die Seite stellen, um sich klar zu machen, inwieweit die letzteren durch die ersteren einigermaßen gedeckt waren. Natürlich soll das nur, um sich nicht in weitläufiges Detail zu verlieren, in größere Perioden zusammenfassenden Zahlen geschehen. Die Originalangaben in Pfunden sind zur Kontrolle im Anhang VIII angefügt:

(5) Perioden	Angeliehene Kapitalien	Durchschnittl. jährl.	Zurückgezahlte Kapitalien	Durchschnittl. jährl.	Bezahlter Zins	Durchschnittl. jährl.
			in Rmk.			
1461—96	415 904	11 835	349 515	9708	504 270	14 008
1497—1521	399 435	15 979	—	Angaben	fehlen	—
1522—62	1 613 632	39 236	339 052	8269	832 620	20 306

Perioden	Belegte Kapitalien	Durchschnittl. jährl.	Abgelöste Renten	Durchschnittl. jährl.	Empfangene Zinsen	Durchschnittl. jährl.
			in Rmk.			
1461—96	140 562	3906	27 774	771	126 481	3514
1897—1521	Angaben	fehlen	98 478	3939	118 106	4724
1522—62	62 493	1524	62 392	1521	258 528	6305

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Zinseinnahmen, über welche die Stadt alljährlich verfügte, keinen Vergleich aushielten mit den Zinsbeträgen, die sie zu zahlen hatte. Sie bildeten in den Jahren 1461—96 etwa den vierten Teil derselben, in den Jahren 1522—62 noch nicht den dritten Teil.

Unter den Aktivgeschäften, die die Stadt machte, sind einige geschichtlich bemerkenswert; finanziell hatten sie wenig zu bedeuten. Im Jahre 1470 lieh König Christian von Dänemark von der Stadt Hamburg 14400 Rmk., 10 Jahre später die Stadt Eimbeck von Hamburg 8600 Rmk.[2]. Beide zahlten pflichtschuldigst ihre Anleihen zurück: der König schon im nächsten Jahre, die Stadt Eimbeck nach 2 Jahren. Braunschweig erhielt 1493 ein Darlehen von 48600 Rmk., die es bis zum Jahre 1505 mit 6 Proz., d. h. mit jährlich 2916 Rmk., verzinst. Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein genoß während der Jahre 1509—19 ein Darlehen von 45000 Rmk. (12000 Pfund), das er nur zu 5 Proz. zu verzinsen nötig hatte: 2250 Rmk. (600 Pfund). Zu dem gleichen Prozentsatz erhielt auch Graf Adolf von Schauenburg im Jahre 1535 ein Darlehen im

1) Kämmereirechnungen, Bd. 1, S. XXIV, XXV.
2) Kämmereirechnungen, Bd. 3, S. IX.

Betrage von 5700 Rmk. Er verzinste es 11 Jahre hindurch mit 285 Rmk. jährlich [1]).

Daß die Stadt, die ihrerseits so oft zu Anleihen schreiten mußte, doch anderen helfen konnte, spricht für die Solidität ihrer Finanzverwaltung, war wohl gleichzeitig auch ein Akt politischer Klugheit oder Höflichkeit. Daran denkt man um so eher, als den hohen Herrn gegenüber als Schuldnern ein niedriger Zinsfuß zur Anwendung gekommen zu sein scheint. Als Schuldnerin war es der Stadt nicht immer möglich, derartig günstige Bedingungen für sich zu erwirken.

Der Zinsfuß nämlich, den die Stadt zu zahlen hat, ist im 13. Jahrhundert regelmäßig 10, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts $6^2/_3$ Proz. [2]). Erst allmählich geht er tiefer hinunter. Auf der Höhe von $6^2/_3$ Proz. steht er auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts, und es scheint eine besondere Vergünstigung, wenn er, wie bei in Lübeck geliehenen Kapitalien, nur 5 Proz. betrug [3]). Im 16. Jahrhundert kommen Fälle vor, wo die Anleihen zu 5 Proz. gemacht werden können [4]). Doch in den Jahren 1546 und 1547 [5]) mußten durchgängig 6 Proz. bewilligt werden. In den Jahren 1545 und 1548 war es wieder möglich, die Geschäfte mit 5 Proz. abzuschließen [6]). Bei Leibrenten wurde selbstverständlich ein höherer Zinsfuß ausbedungen: am häufigsten $8^2/_3$ Proz. [7]), wenigstens im 15. Jahrhundert. Wie sich das Geschäft später gestaltete, geht aus den Rechnungen nicht hervor.

Man kann von vornherein glauben, daß alle diese beträchtlichen Summen, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden, nicht in Hamburg selbst aufgebracht wurden; sie kamen sogar zum kleineren Teile aus den Taschen der Hamburger selbst. Der Kredit der Stadt war so groß, daß aus den benachbarten Städten reiche Kaufleute, insbesondere aber auch die wohlhabenden holsteinschen Adligen, ansehnliche Beträge gerne vorstreckten. So ausgedehnt pflegten diese Geschäfte zu sein, daß von 1466—1500 in den Kämmereirechnungen auseinandergehalten wird, ob die Renten nach Hamburg oder Lübeck fallen, wobei noch zwischen Leib- und Erbrenten unterschieden wird. Später muß sich die Sachlage verschoben haben. Denn in der Rechnung von 1522 kommen nach Lübeck bezahlte ewige Renten nicht mehr vor, und 1548 beziehentlich 1551 hören auch die nach Lübeck bezahlten Leibrenten auf [8]). Man könnte, wenigstens für die Periode 1466—1500, berechnen, inwieweit die Stadt Hamburg ihre Anleihen bei ihren eigenen

---

1) Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XIV.
2) Kämmereirechn., Bd. 1, S. XXIV.
3) Kämmereirechn., Bd 3, S. X.
4) Kämmereirechn., Bd. 5, S. 51 im J. 1506.
5) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 216.
6) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 170.
7) Kämmereirechn., Bd. 3, S. XI. Wie in Lübeck die Stadtkasse noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts teilweise 6 Proz. zahlen mufste, siehe in dem vorzüglichen Aufsatze Wehrmann's, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse, in Hansische Geschichtsblätter, 1888, S. 72. Man strebte dort danach, eine Zinsreduktion zu erwirken (S. 83).
8) Kämmereirechn., Bd. 7, S. XVI.

Bürgern abschloß, und inwieweit sie sich des Geldes der Lübecker bediente. Aber es würde das Ergebnis den großen Aufwand an Mühe kaum rechtfertigen, zumal wir über die Frage, wieviel auswärtiges Kapital der Stadt zuströmte, nicht ins klare kämen. Denn die in Hamburg zahlbaren Renten waren sicher in zahlreichen Fällen für Auswärtige bestimmt. Es kann uns genügen, einige Fälle herauszugreifen, um zu erhärten, daß die Beteiligung an diesen Operationen eine weitreichende, in verschiedene Gesellschaftskreise sich erstreckende war. Da schießt Dethlev vam Damme, ein holsteinischer Adliger, im Jahre 1545 28 800 Rmk. vor [1]; im nächsten Jahre belegt er 9600 Rmk. und seine Frau Anna einen ebenso großen Betrag. Ivo Reventhlouw leiht 48 000 Rmk. dar; eine Witwe Frau Drude von Ahlefeld 57 600 Rmk., Bürgermeister Marcus Möller und Ratsherr Johann Dyme von Buxtehude 14 400 Rmk. [2]. Anthonius van Holle streckt im Jahre 1547 43 200 Rmk. zu 6 Proz. vor; Nicolaus von der Wisch auf Gronholt 24 000 Rmk. und ebensoviel im folgenden Jahre [3]. Magister Christian Griep, Bürgermeister in Kiel, giebt 1546 24 000 Rmk., und im folgenden Jahre noch 7200 Rmk. [4]. Gerkin Pawel, Bürgermeister in Braunschweig, leiht 9600 Rmk. dar und ist mit 5 Proz. zufrieden. Franciscus Dassel, ein Lüneburger, leiht 6240 Rmk. dar, Nicolaus Stoterogge, Ratsherr in Lüneburg, 5760 Rmk. [5].

Im 15. Jahrhundert handelt es sich bei Rentenkäufen um viel geringere Beträge. Da giebt z. B. im Jahre 1465 Kanne, die Witwe des Bürgermeisters Wilhelm von Kalven von Lübeck, 4320 Rmk., Johannes Luneborg, ein Bürger aus Lübeck, 3600 Rmk., und für Heinrich und Drude, die Kinder des Marquard Vicke aus Lübeck, werden 2880 Rmk. gegeben, um eine ewige Rente von 144 Rmk. zu bekommen [6]. Im Jahre 1470 kauft ein gewisser Johannes vam Mere eine Rente von 216 Rmk. für ein Kapital von 3240 Rmk. ($6^2/_3$ Proz.), und Ratsherr Theodor Luneborg unter den gleichen Bedingungen 288 Rmk. für 4320 Rmk. [7]. Im Jahre 1493 aber leiht Bürgermeister Gerlev Langebeke aus Buxtehude 8100 Rmk. gegen Zins von 675 Rmk. ($8^1/_3$ Proz., also wohl Leibrente, wenn auch nicht als solche kenntlich gemacht). Magister Johannes Grymmold aber, ein lübischer Kanonikus, kauft eine Rente von 324 Rmk. für 4320 Rmk. ($7^1/_2$ Proz.) [8].

Hat es den Anschein, als ob es der Stadt Hamburg nicht schwer fiel, sich auf dem Wege der Anleihe die Summen zu beschaffen, deren sie bedurfte, so gewinnt man aus einer Gegenüberstellung der Anleihen und der Gesamteinnahmen, sowie der zu zahlenden Zinsen und der Gesamtausgaben nicht gerade den Eindruck, als ob die finanzielle Lage der Stadt eine sehr bedrängte gewesen wäre. Die Tabelle 6, für

1) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 173.
2) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 213, 217.
3) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 257, 258.
4) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 216, 260.
5) Kämmereirechn., Bd. 6, S. 258, 259.
6) Kämmereirechn., Bd. 2, S. 242, 243.
7) Kämmereirechn., Bd. 2, S. 430, 432.
8) Kämmereirechn., Bd. 3, S. 592, 593.

(6) Perioden	Einnahmen der Stadt Hamburg im ganzen	Einnahmen der Stadt Hamburg durchschnittl. jährlich	Anleihen im ganzen	Anleihen durchschnittl. jährlich	Die Anleihen in Prozenten der Einnahmen
	in Rmk.				
1461—1496	3 239 518	89 986	415 904	11 835	13,1
1496—1521	1 981 477	79 259	399 435	15 979	20,1
1522—1562	9 619 920	234 632	1 613 632	39 236	16,7

	Ausgaben im ganzen	Ausgaben durchschnittl. jährlich	Für Anleihen bezahlte Zinsen im ganzen	Für Anleihen bezahlte Zinsen durchschnittl. jährlich	Die Zinsen in Proz. der Ausgaben
1461—1496	3 047 809	87 080	504 270	14 008	16,1
1522—1562	9 245 460	225 499	832 620	203 068	9

welche wie oben die Originalangaben in Pfunden im Anhang IX mitgeteilt sind, läßt erkennen, daß die Anleihen zwar anschwellen, aber doch relativ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zurücktreten. Und es nimmt sich ebensowenig schlimm aus, wenn am Ausgange des 15. Jahrhunderts die Stadt 16 Proz. aller Ausgaben, im 16. Jahrhundert nur 9 Proz. aller Ausgaben zur Zinszahlung bestimmt. Erfordert doch in der Gegenwart die Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschulden in Preußen 13,36 Proz., in Rußland 23,66 Proz., in Oesterreich 25,63 Proz., in Großbritannien 31,37 Proz., in Frankreich 32,22 Proz. und in Italien 43,33 Proz. aller Brutto-Staatsausgaben [1]).

Möglicherweise aber steckt in dem als gezahlt nachgewiesenen Zins gar nicht der volle Betrag, der nötig gewesen wäre, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen hätte nachkommen wollen. Eine deutliche Vorstellung von der Höhe der Staatsschuld in einem gegebenen Augenblick läßt sich leider aus den Rechnungen nicht gewinnen. Man weiß daher nicht, wieviel Zins sie alljährlich zu entrichten hatte.

Wenn man erfährt, daß im Jahre 1556 die Stadt 85 785 Rmk. neu aufnimmt und 17 739 Rmk. überhaupt Zins zahlt, im nächsten Jahre abermals 72 750 Rmk. anleiht, nichts zurückzahlt, weder 1556 noch 1557, und doch im Laufe des Jahres 1557 nur 17 742 Rmk. überhaupt an Zins zahlt, so kann das nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Der gleiche Zinsbetrag wird auch 1558 entrichtet, während in diesem Jahre eine Schuld von 63 840 Rmk. hinzukommt. Es können demnach gar nicht alle fälligen Zinsen bezahlt worden sein, wenn man nicht annehmen will, daß Zinsen gezahlt, jedoch nicht gebucht wurden. Für die Jahre 1561 und 1562 nimmt denn auch Koppmann an, daß die Kämmereiherren die Zinsen nicht völlig haben aufbringen können [2]). Eine darauf bezügliche Bemerkung in den Kämmereirechnungen legt dieser Vermutung nicht nahe. Er

1) Rich. v. Kaufmann, Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder, 3. Aufl. 1893, S. 64.

2) Bd. 7, S. XVI.

ist gewiß auf sie gekommen, weil die Zinszahlung auf 7362 Rmk. sinkt, während seit 1556 jährlich die Schuld um einen erheblichen Betrag vergrößert wird, der zwischen 46 755 Rmk. und 177 345 Rmk. schwankt und nur einmal eine Rückzahlung in der Höhe von 720 Rmk. erfolgt.

Wann die Stadt begann, mit ihren Zinszahlungen rückständig zu werden, läßt sich nicht nach dem vorliegenden Material bestimmen. Daß sie sich in dieser Weise zu helfen suchte, ist mir im hohen Grade wahrscheinlich. Auch ihre Anleihen in Sachen des Schmalkaldischen Bundes zeigen die große Verlegenheit, in die sie nach und nach geraten sein muß. Zur Deckung der Kosten hatte man 1542—46 849 642 Rmk., dann noch in den Jahren 1553 und 1557 weitere 132 915 Rmk. aufgenommen, zusammen 982 557 Rmk. Davon war es gelungen von 1551—1562 707 997 Rmk. zu tilgen. Dann blieb aber immer noch eine Schuldenlast im Jahre 1562 von 274 500 Rmk. Die hierfür zu entrichtenden Zinsen stiegen von 1547—1552, sanken etwas bis 1554 und stiegen dann wieder bis 1560. Von 1547—1560 betrugen sie jährlich 48 519 Rmk. Im Jahre 1560 übertrug der Rat dem Roten Zoll die Erhebung der Accise, der Bürgeraccise und Kornordnung, damit er mit allen diesen Erträgen die Zinsen der Anleihen wegen des evangelischen Bundes bestreite. Aber diese Einnahmen erwiesen sich als unzureichend und 1562 mußte die Kämmerei die Zahlung wieder auf sich nehmen [1]). Unter solchen Umständen war eine Reform der Finanzwirtschaft unvermeidlich. Der Rat mußte schließlich die Kämmerei abgeben. Die laut Receß vom Jahre 1562 erwählten 16 Bürger, die den bewilligten Steuern, einem halben hundertsten Pfennig und einem sechsmaligen doppelten Grabengeld vorstehen sollten, weigerten sich die eingegangenen Summen nach den Anordnungen des Rats zu verwenden. Daher waren noch im Jahre 1562 die Kämmereiherren veranlaßt, eine Anleihe in der Höhe von 177 345 Rmk. abzuschließen. Sie scheint dem Faß den Boden ausgeschlagen zu haben. Der Rat beantragte am 3. Januar 1563 mehrere Kontributionen, die von der Bürgerschaft abgelehnt wurden. Da blieb ihm schließlich nichts anderes übrig, als in die Forderung der Bürgerschaft zu willigen, die Verwaltung der Kämmerei an die sogenannten Achtmänner abzugeben. Das geschah am 27. April 1563 [2]).

Nicht weniger als in Hamburg verstand man in Köln vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters den öffentlichen Kredit ausgiebig zu benutzen. Man thut es in gleicher Weise wie in Hamburg, durch Aufnahme von Anleihen mit kurzer Rückzahlungsfrist oder Rentenverkauf mit langer Frist. Höchst eigentümlich ist dabei, daß wenigstens im 13. Jahrhundert die Einwohner zu zinslosen Darlehen an die Stadt verpflichtet waren. Gleich der Schoßpflicht erscheint diese Last als ein Ausfluß des Bürgerrechts und

1) Kämmereirechn., Bd. 7, S. LXXIX, CCLXXIII und CCLXXIV.
2) Kämmereirechn., Bd. 7, S. XI.

haftet am Grundbesitz. Noch im 15. Jahrhundert hat die Stadt mehrfach von diesem Recht Gebrauch gemacht. Im übrigen wandte man sich beim Abschluß der Anleihen gerne an kapitalkräftige Mitglieder der Bürgerschaft, vornehmlich auch an Juden. Die letzteren aber gewährten meist nur verzinsliche Darlehen [1]).

Wie die Gewohnheit sich auf dem Wege der Anleihe die unentbehrlichen Mittel zu verschaffen in Köln gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts zunimmt, zeigt die Tabelle 7, die nach Knipping [2]) zusammen-

(7) [3])	Die gesamten städtischen Einnahmen Kölns betrugen	Davon wurden auf dem Wege der Anleihen aufgebracht	Die Anleihen in Prozenten aller Einnahmen
	in Reichsmark (abgerundet)		
1370—71	114 770	—	—
1371—72	382 363	62 150	16,2
1372—73	374 182	—	—
1373—74	173 023	—	—
1374—75	221 845	6 300	2,8
1375—76	288 367	58 417	20,2
1376—77	178 740	5 106	2,8
1377—78	268 267	38 663	14 4
1378—79	483 872	216 405	44.7
1379—80	315 488	50 441	15 9
1380—81	352 935	67 716	19,1
1381—82	386 172	81 525 [4])	21,1
1382—83	219 858	24 609	11,2
1383—84	329 840	133 603	40.5
1384—85	329 789	100 533	30.4
1385—86	291 898	105 409	36,1
1386—87	337 261	73 318	21,7
1387—88	255 603	78 293	30 6
1388—89	263 535	112 007	42.5
1389—90	280 643	80 619	28.7
1390—91	313 204	77 276	24.6
1391—92	412 499	108 809	26,3
1392—93	462 571	233 181	50,4

gestellt ist. Während die Jahre 1370/71 und 1372/73 frei von Schulden bleiben und in dem ganzen Jahrzehnt von 1370—82 mit Ausnahme eines Jahres sich die Anleihen in engen Grenzen halten, ist der städtische Haushalt seit 1383 förmlich auf diese Einnahmequelle angewiesen. In dem letzten Jahre der Reihe, über die wir Auskunft haben, wird durch Anleihen etwas mehr als die Hälfte aller Einnahmen aufgebracht. Seit dem Jahre 1381 ist in besonderer Rubrik der Rentenverkauf nachgewiesen, dessen Beträge wir den Summen der Anleihen zugeschlagen haben. Für die frühere Zeit, da Rentenverkäufe ja notorisch seit 1312 vorkommen [5]), mögen diese wohl in den die Beträge der Anleihen nachweisenden Zahlen enthalten sein.

1) Stadtrechnungen, S. XXV und XXVI.
2) Stadtrechnungen, S. 1—13.
3) Die Orginalangaben s. Anhang X.
4) Seit 1381 einschliefslich Rentenverkauf.
5) Stadtrechnungen S. XXVI.

Ganz gut lassen sich — wie auch der Herr Herausgeber thut — die Anleihen mit kurzer Rückzahlungsfrist als schwebende Schuld, der Verkauf von Renten, mochten es nun Leib- oder Erbrenten sein, als konsolidierte bezeichnen. Dann würde sich der Stand der letzteren jeweilig wie folgt gestaltet haben.

Die Stadt Köln hatte an Leib- und Erbrenten zu zahlen:

	Anzahl der Renten	Betrag der Renten in Rmk.	Durchschnittsbetrag der Renten in Rmk.
1351	206 [1]	17 006 (5,50)[6]	82,50
1370	249 [2]	32 306 (3,15)	129,70
1382	201 [2]	21 817 (2,84)	109
1432	451 [3]	91 081 (1,94)	201,80
1477	1414 [4]	185 223 (1,53)	131
1497	1794 [4]	156 852 (1,01)	87
1513	1870 [5]	148 935 (0,81)	80
1515	1805 [5]	143 840 (0,81)	79,70

Von 1351 bis 1382 wächst die fundierte Schuld um 28,2 Proz.; von da bis zum Ende des 15. Jahrhunderts um 618,9 Proz. In nicht ganz 200 Jahren (161) vergrößert sich die Schuld um das 60fache. Dabei ist bemerkenswert, daß die Gewohnheit, sein Geld bei der Stadt anzulegen, seit dem 15. Jahrhundert vorzugsweise bei den wohlhabenderen Kreisen der Bevölkerung Eingang gefunden haben muß. Denn der Durchschnittsbetrag der Rente, der gekauft wird, wächst zusehends.

Die jederzeit ablösbaren Erbrenten, die erst seit 1377 üblich geworden scheinen [7]) wurden im 14. Jahrhundert zu 5—$8^1/_3$ Proz., im 15. Jahrhundert zu 3—5 Proz. verkauft [8]). Sie gingen meist an auswärtige Kapitalisten. Bei Leibrenten jedoch, die zunächst nicht ablösbar waren, bei denen die Pflicht der Zinszahlung mit dem Tode des Renteninhabers erlosch, gewährte man im Jahre 1350 10 Proz. Hierbei blieb man bis zum Jahre 1416. Dann schuf man eine neue, ablösbare Leibrente, für die man den bisherigen Prozentsatz behielt, während nicht ablösbare zu $8^1/_3$ Proz. verkauft wurden [9]). Der Stand des Jahres 1432 zeigt uns Leibrenten, die zu $8^1/_3$—$11^1/_9$ Proz. abgeschlossen worden waren. Später kommen Leibrenten vor, die zu 7,69 Proz. abgeschlossen wurden, sogar solche zu $12^1/_2$ Proz. [10]), doch gewiß ein Zeichen, daß die Lage bedrängter wurde. In der Zeit großer Finanznot während und nach dem Neußer Krieg verstand man

1) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 210.
2) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 211.
3) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 213.
4) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 218.
5) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 220.
6) Die eingeklammerten Zahlen sind die Reduktionsziffern.
7) Stadtrechnungen, S. 211.
8) Stadtrechnungen, S. XXVI.
9) Stadtrechnungen, S. XXVI.
10) Stadtrechnungen, S. 214, 216.

sich schließlich dazu, Leibrenten auf zwei Leben bei nicht vermindertem Zinsfuß abzugeben [1]).

Bei solcher Sachlage ist es kein Wunder, wenn die Finanzverwaltung im Jahre 1344 in der Samstagsrentkammer eine besondere Schuldenverwaltungskasse ins Leben rief [2]). Aber, wenn nun zwei Instanzen Renten verkaufen konnten — die Mittwochs- und Samstagsrentkammer; ausschließlich stand der letzteren nur die Schuldenverwaltung zu — so scheint dieser Umstand nicht zur Verminderung der Schuld beigetragen zu haben. Denn von Jahr zu Jahr wuchs die Schuldenlast. Die Stadt zahlte an Erb- und Leibrenten [3])

im Jahre	1370	=	24 831	Rmk.	(3,15)
„	1380	=	47 981	„	(2,84)
„	1432	=	68 162	„	(1,74)
„	1435	=	72 645	„	(1,94)
„	1476	=	154 770	„	(1,64)
„	1477	=	171 348	„	(1,53)
„	1497	=	136 699	„	(1,01)
„	1511	=	153 734	„	(0,81)
„	1513	=	75 902	„	(0,81)

Die sich derart häufende Schuldenlast wurde für den Frieden des Gemeinwesens verhängnisvoll. Die Erhöhung der Verbrauchssteuern, die neue Mittel zur Deckung der Zinsen und Tilgung der Schuld liefern sollte, veranlaßte die Empörung von 1481. Andere Vorschläge, deren Einführung die Wohlhabenderen betroffen hätte, fanden keine Zustimmung [4]) und es stand die Stadt vor dem Bankerott. Charakteristischerweise wußte man ihn durch Ungenauigkeit im Rechnungs- und Buchführungswesen lange zu verheimlichen. „Man arbeitete auf den Rentkammern nur mehr nach Konzepten und nahm die Eintragung in die Hauptbücher oft erst nach Jahren vor. Mit dem Jahre 1497 hörte überhaupt jede Rechenschaftsablage auf. Es wurden weder die Wochensummen gezogen, noch die viertel- bzw. halbjährlichen Kassenabschlüsse gemacht“ [5]).

So konnte es auch hier nicht ausbleiben, daß eine Revolution im Dezember 1512 ausbrach, die einer Neuordnung der Finanzen den Weg bahnte.

Hamburg und Köln waren ihrer Zeit, wenn auch nicht gerade als Großstädte, so doch als Mittelpunkte von Handel und Gewerbe anzugeben. Indes auch kleinere Städte trieben mit ihrem Kredit förmlich Mißbrauch. Geradezu erschreckend ist die Lage, in die Dortmund geraten war. Von den Schulden dieser Stadt war schon die Rede. Am 14. April 1394 war die Stadt schuldig an barem Gelde 354 639 Rmk. [6]).

---

1) Stadtrechnungen, S. XXVI.

2) Stadtrechnungen, S. XVI.

3) Die Angaben in Mark Kölnischen Pagaments bei Knipping, S. 132 ff. u. 214 ff. Die hier eingeklammerten Zahlen bedeuten die Reduktionsziffern in heutiger Reichsmark.

4) Vergl. Knipping in Westdeutsche Zeitschr. XIII. „Das Schuldenwesen der Stadt Köln“

5) Knipping, S. XXXI.

6) 38 464 Gulden à 9,48 Rmk. Rübel, a. a. O., S. 12, 42.

Sie hatte jährlich über 28053 Rmk. an Zinsen zu zahlen [1]). Ferner waren die Renten aus dem Erbkaufe seit 1389 her unbezahlt; also mußten (5mal $855^1/_2$ Gulden) 40551 Rmk. [2]) und weiterhin jährlich je 8210 Rmk. [3]) gezahlt werden. Leider läßt sich aus den bei Rübel mitgeteilten Angaben nicht berechnen, wie groß die Gesamteinnahmen der Stadt zu dieser Zeit waren. Aber aus den bei Gelegenheit des Schosses oben gegebenen Daten wird ersichtlich, daß zu den gewöhnlichen Erträgen ihrer Einnahmequellen derartige Schulden in keinem Verhältnisse standen. Kein Wunder, wenn die Stadt 1397 thatsächlich insolvent war [4]).

Einer Stadt wie Dortmund fiel es nicht besonders leicht, sich das nötige Geld zu verschaffen. Um Leibrenten verkaufen zu können, bedurfte sie der Unterhändler, die nach Köln geschickt wurden, um dort die Leute willig zu machen, ihr Geld der Stadt anzuvertrauen. Die Bedingungen, unter denen die Verkäufe zustande kamen, waren für die Stadt recht hart. In der Regel wurde zu 9 Pfg. verkauft, d. h. man brauchte nur den neunfachen Betrag der Rente, die man erwerben wollte, hinzugeben: 1800 Gulden für 200 Gulden Rente. Das bedeutete für die Stadt einen Zinsfuß von 11,1. Es wurde auch zu 8 Pfg. verkauft, d. h. zu $12^1/_2$ Proz. Wie die Unterhändler bemerkten, war man zu diesem Satze gerne bereit zu kaufen [5]). Man machte aber doch ein schlechtes Geschäft, denn seit 1396 stockte die Zahlung der Leibrenten und zahlreiche Mahnbriefe, die nun in Dortmund einzulaufen anfingen [6]), werden dem Rate das Leben sauer genug gemacht haben.

Schließlich nahm auch in Dortmund die Verwaltung ein Ende mit Schrecken. Sehr große Ordnung scheint in der Buchführung nicht geherrscht zu haben. Genauere Buchung der Ausgaben fand erst nach der großen Fehde von 1387 mit ihren neuen Geldkalamitäten statt. Aber man war doch weit davon entfernt, regelrecht die Einnahmen zu den dafür bestimmten Zwecken zu verwenden und eine eigentliche Rechnungsablage scheint nicht regelmäßig erfolgt zu sein. Als die Gildegenossen 1391 eine solche über den Stand der Schulden durchsetzten, gingen ihnen die Augen auf. Bei einer zweiten Vorlegung des Rechenbuches im Jahre 1399, bei der sich herausstellte, daß die Bürgermeister mehr Leibrenten verkauft hatten, als von den Bürgern zugestanden worden war, kam es zur Katastrophe. Man wählte einen neuen Rat und setzte den alten in Turm und Kerker. In die sechs unteren Stellen des Rats sollten von nun ab sechs Gildegenossen eintreten. Damit war die Finanzkrisis freilich nicht gehoben. Die Schuldenlast blieb drückend und bis in das dritte Jahrzehnt des

1) $2958^4/_5$ Gulden à 9,48 Rmk.
2) $4277^1/_2$ Gulden à 9,48 Rmk.
3) $855^1/_2$ Gulden à 9,48 Rmk.
4) Rübel, S. 46.
5) Rübel, S. 72.
6) Rübel, S. 48.

15. Jahrhunderts dauerten die Verdrießlichkeiten, die die Stadt deswegen zu erleiden hatte [1]).

In bescheideneren Grenzen hielt sich die Verschuldung der Stadt Hildesheim [2]). Zwar hat man auch in ihren Jahresrechnungen die Rubrik, die sich bereits in der ältesten, die uns erhalten ist, zeigt, in der von 1379: „Dit heft de rad gheborget und betalet" [3]). Und wenn man unter den Ausgaben schon im Jahre 1379 liest: „ghegeven to tynse unde liftucht" [4]), so wird man daraus sicher schließen dürfen, daß man den überall bekannten Rentenverkauf auch in Hildesheim übte. Aber so wie das vertrauenerweckende „gheborget unde betalet" beruhigend wirkt, so schließen auch die Fälle des Verkaufes von „liftucht" und „lifgedinge" keine großen Beträge ein.

Sie stehen überall in den Rechnungen verstreut, bald als Einnahme, bald, wenn es sich um die Rentenzahlung handelt, als Ausgabe nachgewiesen, so daß es große Mühe machen würde, sich die Summen herauszuschreiben. Erst seit 1437 giebt es eine besondere Rubrik „des tinses unde liffgedinges to veyr tiiden", die dann folgendes Verhältnis zu den Gesamtausgaben erkennen läßt. Es hat nach der Tabelle 9 den Anschein, als ob die Stadt, weit entfernt davon, in Geldverlegenheit zu sein, die Leibrentenverkäufe nur zuließ, um das Vertrauen, das man in ihre Verwaltung setzte, nicht zurückzuweisen. Denn da die fraglichen Jahre von 1437 ausnahmslos mit einem Ueberschuß der Einnahmen abschließen, so war eigentlich kein Grund vorhanden, fremde Gelder anzuleihen. Wenn also auch die Rentenzahlung einen erheblichen Teil der Ausgabe ausmacht, so hat dieser Umstand die Ordnung nicht gestört. Es blieb immer noch ein gewisser Barbestand, den der Rat seinen Nachfolgern übergeben und der in der sog. Hegekiste aufbewahrt werden konnte. So gewährt uns Hildesheim [5]) das ansprechende Bild einer in bester Ordnung sich abspielenden Finanzverwaltung:

(9)	Einahmen der Stadt Hildesheim	Ausgaben der Stadt Hildesheim	Ueberschufs der Einnahmen über die Ausgaben	Renten- und Zinszahlungen
		in Reichsmark (abgerundet)		
1437	51 571	39 926	11 645	6 295
1440	62 281	44 226	18 055	8 946
1441	35 711	22 255	13 456	6 710
1442	58 464	44 625	13 839	6 893
1443	50 673	37 910	12 763	8 258
1444	39 170	27 872	11 298	9 035
1445	37 973	27 872	10 101	9 681
1446	42 556	32 319	10 237	10 032
1447	40 267	37 741	8 526	10 636
1448	34 881	29 584	5 297	11 082
1449	35 915	26 549	9 371	11 114
1450	33 232	21 378	11 854	11 550

1) Rübel. S. 46—50.

2) Desgl. bei Dresden. S. Richter a. a. O., Bd. 2, S. 53 ff. Erst im 17. Jahrhundert wurden Anleihen in gröfserem Betrage abgeschlossen.

3) Hildesheimische Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 6.

4) Stadtrechnungen, Bd. 1, S. 16.

5) Die Originalangaben s. Anhang XI.

Sucht man nun zum Schlusse aus diesem historischen Detail die allgemeinen Züge heraus, so drängt sich folgende Betrachtung auf. Die Schulden der Städte sind bedingt durch die Unregelmäßigkeit in den normalen Einnahmen. Indirekte und direkte Steuern versagten oft. Die Veranlassung dazu ist nicht recht durchsichtig. Es mochte ebensosehr die Unvollkommenheit in der Technik der Steuererhebung als Störungen in der Konsumtion, Stockungen im Handel und Wandel die Ursache davon sein. Die Sprünge in den Einnahmen wurden sofort um so empfindlicher, wenn man vor größeren Aufgaben, wie Kriegszügen, Bauten, Gesandtschaften u. dgl. m. stand. Den Bedürfnissen einer kapitalbildenden Zeit kam das städtische Anleihewesen entgegen. Adlige Grundbesitzer und städtische Einwohner, milde Stiftungen und Gelehrte, Witwen und Waisen waren froh, wenn sie ihr Kapital nicht in Grundbesitz anlegen mußten, sondern bei der Stadt eine reichlichen Zinsbezug gewährende sichere Unterbringung fanden. Gegenüber dem Ankauf von kleineren Renten in einzelnen privaten Grundstücken und Häusern war diese Anlage vorzuziehen und bot auch geringeren Beträgen Verwendung. Man hatte zu der Stadtverwaltung größeres Vertrauen und wenn nun gar das Geschäft mit Hilfe von Unterhändlern betrieben wurde, die Provision erhielten, so begreift sich der Zudrang der Bevölkerung.

Es liegt nahe, daß die Städte von dieser Leichtigkeit, sich Kredit zu verschaffen, zu viel Gebrauch machten. Das Geld wird ihnen förmlich aufs Rathaus getragen, nötig haben sie es; daher verstehen sie kein Maß zu halten, zumal die technische Gewandheit, den Ueberblick über alle die Verpflichtungen zu behalten, zu wünschen übrig ließ. Man verstand nicht genau Buch zu führen. Der ewige Wechsel: heute Verkauf, morgen Ablösung einer Rente; hier ein Darlehn, in dem man selbst Kapitalien belegte, dort eine neue Anleihe, erschwerten die jederzeitige klare Beurteilung der Sachlage. Leichtfertigkeit in der Kassenführung mag in manchen Fällen mit dabei im Spiele gewesen sein.

So konnte die Katastrophe nicht ausbleiben. Es naht der Moment, wo man gewahr wird, daß man der Situation nicht mehr Herr ist. Der patrizische Rat, der bisher geglaubt hatte, weil seine Mitglieder in der Regel über eigenes großes Privatvermögen geschickt verfügten, auch mit fremden Geldern am besten umgehen zu können, mußte sich beschämt daran erinnern lassen, daß er das nicht verstand. Die Bürger, Gildegenossen, Gewerbetreibende bedrängen ihn und setzen es durch, in Zukunft an der Regelung der Finanzwirtschaft beteiligt zu sein. Ob sie es nun besser verstanden, darüber geben unsere Quellen keine Auskunft mehr.

VI. Schluß.

Mehr in andeutenden als in die Tiefen des Materials völlig eindringenden Berechnungen bewegen sich die vorstehenden Betrachtungen. Der veröffentlichte Stoff ist gewaltig. Der Gesichtspunkte, von denen aus man an seine Verarbeitung gehen könnte, giebt es noch viele. Aber für den zunächstliegenden Zweck, auf diese neuen

Publikationen aufmerksam zu machen und Andere zu ähnlichen Studien anzuregen, mag das vorstehend Gebotene mehr als ausreichend sein. Welch ein Aufwand von Mühe in den vorstehenden Auseinandersetzungen steckt, trotzdem die Herren Herausgeber mehr oder weniger alle wacker vorgearbeitet haben, wird sich für viele, die nicht selbst einmal versucht haben, in einem derartigen Material sich zurechtzufinden, kaum verraten. Der bewährte Herausgeber der Städtechroniken, Professor Hegel, sagt von den Städterechnungen [1]), „sie geben nicht bloß eine Uebersicht von der gesamten inneren Verwaltung, von den ständigen wie von den außerordentlichen Bedürfnissen des Gemeinwesens und von den Mitteln, sie zu befriedigen, indem sie uns zeigen nicht durch wen, sondern was vielleicht mehr wert ist, wie und in welchem Sinne die Stadt regiert wird; sie führen uns zugleich die täglichen Vorkommenheiten neben den außerordentlichen Ereignissen vor Augen und belegen beide mit den sichersten urkundlichen Daten, verschaffen uns wie zufällig die Kenntnis mancher Sitten und Einrichtungen und gestatten uns in ihrer fortlaufenden Reihenfolge dem Fortgang der inneren Entwickelung der Stadtgemeinde nachzugehen.“ Gewiß wäre es danach zu wünschen, daß derartigen Veröffentlichungen, wie für Hamburg, Hildesheim, Köln recht bald andere folgen möchten. Und zwar in selbständigen Werken. Denn, wenn in den Urkundenbüchern Bruchstücke aus den Stadt- und Kämmereirechnungen einiger Jahre abgedruckt werden, so ist ihre Benutzung nur noch mehr erschwert. Da möchte ich zum Schluß nur einige Grundsätze zur Diskussion stellen, auf deren Innehaltung die künftigen Herausgeber von Stadtrechnungen im Interesse einer bequemeren Benutzbarkeit geeinigt zu sehen mir wünschenswert erscheint

1) Bei der Herausgabe mittelalterlicher Stadtrechnungen ist Vollständigkeit anzustreben, d. h. die Rechnungen müßten in der Originalsprache und, wenn möglich, in ihrem ursprünglichen Umfange veröffentlicht werden.

2) Es ist ein Maßstab anzugeben, nach welchem die Umrechnung der mittelalterlichen Währung in die heutige vorgenommen werden kann. Die Reduktion geht am besten auf den Edelmetallgehalt der Münzen zurück, ohne die mittlerweile geänderte Kaufkraft der Edelmetalle zu berücksichtigen.

3) In der Einleitung ist eine Darstellung der Einrichtungen der städtischen Finanzverwaltung vorauszuschicken.

4) Die Aufstellung eines Schemas zur Klassifikation der Einnahmen und Ausgaben wäre erwünscht, um die Zahlenergebnisse verschiedener Finanzwirtschaften bequemer miteinander vergleichen zu können.

Anhang I.

Uebersicht veröffentlichter Stadtrechnungen.

1) *a*. Lübeck, 1407—1408. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, ed. Wehrmann, V, 177—180; *b*. Lübeck, 1421—1430, eod. l. VII, 409—418.

2) Cassel, 1468—1553. Zeitschr. d. Vereins für hess. Geschichte N. F. 3. Supplement, 1871.

---

1) Chroniken, Bd. 1, S. 263.

3) *a.* Duisburg. 1417. Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg, 1883, Heft 2; *b.* Duisburg. 1467. Pick's Monatsschrift VI, 549.
4) Aachen. XIV. Jahrh. Aachener Stadtrechnungen, ed. Laurent, 1866.
5) Kalbe, 1478. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, XVII, 128.
6) Breslau, 1299—1358. Cod. dipl. Sil., III 1 ff. 1860.
7) Meifsen, 1481. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meifsen, 1882, 1. Heft.
8) Elbing, 1400—1414. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1870. S. 53.
9) Hamburg, XIV., XV., XVI. Jahrh. Karl Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 7 Bände, 1869—94.
10) Hildesheim, 1379—1450. Döbner, Hildesheimsche Stadtrechnungen, 2 Bände, 1893—1896.
11) Köln, XIV., XV., XVI. Jahrh. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, 1897.
12) Nordhausen, XVIII. Jahrh. Herm. Heineck, Der Kämmerei-Etat der Kayserl. Freien Reichsstadt Nordhausen. I. Teil. Die Einnahmen. 1898.

Anhang II.

Uebersicht von Darstellungen des städtischen Haushalts.

1) Göttingen. Haushalt der Stadt G. am Ende des XIV. und XV. Jahrh.; Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen, 1857, S. 204.
2) Augsburg. A.'s Baurechnungen 1320—31. Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Bd. V, 1 ff.
3) Hannover. Ad. Ulrich, Die politische und finanzielle Lage der Stadt H. am Ende des 14. Jahrh. Bilder aus H.'s Vergangenheit, S. 25—83, 1891.
4) Nürnberg. K. Hegel, Städtechroniken, I, S. 263—96, Beil. XII.
5) Mainz. K. Hegel, Städtechroniken, XVIII, 91—115, Beil. XII und XIII.
6) Braunschweig. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, 1889. Dürre, Geschichte der Stadt B., 1875, S. 344—347.
7) Frankfurt a. M. K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt F. im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 52, S. 1—17.
8) Dortmund. K. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Bd. I, 1872.
9) Dresden. Otto Richter, Verwaltungsgeschichte der Stadt D., Bd. II, S. 32—152, 1891.
10) Osnabrück. Finanzwesen der Stadt O. Mitteil. des histor. Ver. zu Osnabrück, XI, S. 1 ff.
11) Basel. G. v. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh., 1879.

Anhang III.

Uebersicht im Manuskript erhaltener Stadtrechnungen (nach den in Hansischen Geschichtsblättern mitgeteilten Reiseberichten, insbes. von Kunze, v. d. Ropp, Schäfer).

1) Geldern; seit 1386; mit Ausnahme der Jahre 1400—10, 1424—38, 1444—48; 1450—51, 1469—70, 1496—97.
2) Goch; seit 1428; mit Ausnahme der Jahre 1437—38, 1452—55; 1456—57; 1459—62; 1475—76.
3) Paderborn; seit 1650 regelmäfsig. Von früheren Jahrgängen erhalten 1610, 1615, 1616, 1622, 1624, 1625, 1627—29, 1642—43.
4) Soest. XV. Jahrh. Fragment.
5) Warendorf in Westfalen; seit Ende des XVI. Jahrh., ungeordnet.
6) Emmerich; seit 1571.
7) Wesel; seit 1342.
8) Duisburg; seit 1353—1450. Eine Ausgabe wird von Professor Averdunk vorbereitet.
9) Hannover; seit 1386, nicht ohne Lücken. Eine Ausgabe wird von Stadtarchivar Dr. Jürgens vorbereitet.
10) Braunschweig; 1478, 1479, 1491—1530.
11) Helmstedt; seit 1374, 1431, 1449, 1458.

Anhang IV.

Um zwischen den verschiedenen Währungen und Münzfüfsen eine annähernde Uebereinstimmung zu erzielen und die Rechnungen verschiedener Städte untereinander vergleichen zu können, ist versucht worden, die verschiedenen Angaben in heutige deutsche Reichsmark umzurechnen. Diese Umrechnung bezieht sich nur auf den Edelmetallgehalt

der Münze damals und heute. Von einem Ausdruck der allmählich verringerten Kaufkraft des Geldes ist abgesehen worden. Nach den Untersuchungen Lamprecht's[1]) wäre der Geldwert im westlichen Deutschland

im 12. Jahrh.	etwa	4—10	mal	so	hoch	gewesen	wie	heute
1200—1250	„	6—7	„	„	„	„	„	„
1250—1400	„	4	„	„	„	„	„	„
1400—1450	„	$4\,^2/_3$	„	„	„	„	„	„
1450—1500	„	$5\,^1/_4$	„	„	„	„	„	„
im ersten Viertel des 16. Jahrh.	„	$5\,^3/_4$	„	„	„	„	„	„

Es bleibe dahingestellt, ob für Niederdeutschland dieselbe Skala gilt. Ich habe früher einmal[2]) für das 14. Jahrhundert angenommen, dafs man die in modernem Gelde berechneten Werte hansestädtischer Münzen verdreifachen oder vervierfachen müfste, um die Kaufkraft, die diese Summen in der Vergangenheit hatten, darzustellen.

Bei der Umrechnung der in den Kölner Stadtrechnungen gegebenen Mark Kölnischen Pagaments ist die Tabelle bei Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (1888), S. 120 ff. benutzt worden.

Für die Umrechnung der Hamburger und Lübecker Währung dienten Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfufses bis zum Jahre 1463 in seinen historischen Schriften, Bd. 3 (1836) und O. C. Gaedechens, Die hamburgische Münzgeschichte in „Hamburgische Münzen und Medaillen“, 2. Abt., 3. und 4. Heft (1854). Das Verfahren, das dabei einzuschlagen war, besteht für die Lübecker Währung darin, dafs man die aus dem 14. nud 15. Jahrhundert stammenden Angaben lübischer Mark nach der Reduktionstabelle bei Grautoff, a. a. O., S. 264 ff. umrechnet und den so sich ergebenden Betrag lübischen Courants in heutige Reichsmark nach dem Satze von 1 M. lüb. Cour. = 1,20 Rmk. umwandelt.

Beispiel: Im Jahre 1421 war die Einnahme der Stadt Lübeck 17 892 M.[3]). Für dieses Jahr gerade hat Grautoff keine Reduktion; man nimmt also eine Zahl, die sich zwischen den von ihm für 1418 und 1424 gemachten Angaben hält, etwa $4\,^1/_2$. D. h. die 17 892 M. von 1421 entsprachen 80 514 M. lüb. Courants oder 76 617 heutiger Rmk.

Für Hamburg gilt es die in Pfunden à 20 Schill. gemachten Angaben der Kämmereirechnungen zuerst in lübische Mark umzurechnen und dann ebenso zu verfahren. Der bequemste Weg ist nach dem mir von Herrn Stadtarchivar Dr. K. Koppmann freundlichst gewordenen Rat die Pfundzahl mit $1\,^1/_2$ zu multiplizieren und die dann gefundene Zahl nach der Grautoff'schen Tabelle (a. a. O., Bd. 3, S. 264 ff.) oder der Gaedechens'schen (a. a. O., S. 205) zu berechnen.

? M.	=	1 Pfd.
1 Pfd.	=	20 Sch.
16 Sch.	=	1 Mark lübisch
1 M. lüb.	=	1,20 Rmk.
1600	=	2400
1	=	$1\,^1/_2$

Um dies zu verstehen, sei daran erinnert, dafs das hamburgische Pfund 20 Sch., die lübische Mark 16 Sch. zählt, das Pfund mithin in Mark umgewandelt wird, wenn man es mit $^5/_4$ multiplizieren würde. Dann würde man nach dem bei Lübeck auseinandergesetzten Verfahren weiter zu operieren haben.

Beispiel: In Hamburg war die Gesamteinnahme der Kämmerei im Jahre 1350 = 2487 Pfd. $2487 \times {}^3/_2 = {}^{7461}/_2 \times {}^{19}/_2$ (Grautoff'sche Reduktionsziffer) = 35 440 Rmk. oder: $2487 \times {}^5/_4 = {}^{12435}/_4 \times {}^{19}/_2 = {}^{236265}/_8 \times 1{,}20$ = 35 440 Rmk.

Wo es sich um Pfundrechnung, analog der Hamburger, handelt, wie in Hildesheim, Braunschweig, Hannover, überhaupt in Niedersachsen, d. h. um ein Pfund à 20 Sch., kann die Umrechnung in heutige Rmk. in derselben Weise wie bei der Hamburger Währung vorgenommen werden.

Im übrigen ist bei Hildesheim zu unterscheiden zwischen der marca argenti und dem Pfund. Die Angaben in den Stadtrechnungen sind bald in der ersteren, bald in dem

1) Diese Jahrbücher, N. F. Bd. XI, S. 333; Kruse, Kölnische Geldgeschichte, 1888, S. 118.

2) Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1887, S. LVI.

3) Schill. und Pfg. sind der Einfachheit wegen weggelassen oder nach oben abgerundet worden.

letzteren gemacht[1]. Im ersteren Falle mufs dann allem zuvor eine Umrechnung der marca argenti in Pfund erfolgen, für die jeweilig in den Rechnungen eine Handhabe sich bietet Danach wäre zu rechnen gewesen:

1379	1 marca argenti zu	32 Sch.	
1381	1 „ „ „	32 „	
1386	1 „ „ „	31 „	
1410	1 „ „ „	53 „	4 Pf.
1416—20	1 „ „ „	53 „	4 „

Als Reduktionsziffern, mit denen nach Grautoff und Gaedechens die Umrechnung vorgenommen wurde, dienten

1350	= 9 ½	Mark (Wert der lübischen Mark in Courant)
1360—64	= 9	„
1372	= 8	„
1379—87	= 8	„
1400	= 6 ¾	„
1421—26	= 4 ½	„
1430	= 4	„
1439—40	= ½	„
1441—50	= 3 ½	„
1461—72	= 3	„
1500—1503	= 3	„
1509—19	= 2 ½	„
1508	= 2 ½	„
1536	= 2	„
1542—62	= 2	„
1461—96	= 3	„ (im Durchschnitt der ganzen Periode)
1497—1521	= 2 ½	„ Desgl.
1522—62	= 2 ½	„ „

Anhang V.

Die Einnahmen der Kämmerei in Hamburg aus Schofs und Kontribution 1536—58.

Jahre	Schoß[2])			Kontribution[3])		
	Pfund	Schill.	Den.	Pfund	Schill.	Den.
1536	8 961	16	—	11 607	11	5
1544	10 979	12	7	11 177	16	10
1545[4])	10 536	—	6	10 261	19	3
1546[5])	10 337	5	—	31 789	16	—
1547[6])	9 925	5	—	22 764	9	10
1549	10 629	7	4	13 049	17	—
1550[7])	11 057	10	—	10 026	14	3
1551	10 570	6	3	14 849	2	9
1552[8])	10 365	6	6	53 830	17	2
1553	9 879	18	—	35 405	18	6
1554	9 375	12	—	19 133	16	6
1558	11 094	3	3	32 321	1	6

1) Stadtrechnungen, Bd. 2, S. XIII, Anm. 1.

2) Zusammengerechnet nach Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. XLVIII.

3) Nach Kämmereirechnungen, Bd. 7, S. LX—LXIII.

4) Einschl. eines im Jahre 1546 nachträglich eingegangenen Rückstandes von 1881 Pf. 11 Sch.

5) De prima contributione: 16 189 Pf. 18 Sch.
„ secunda „ 15 599 „ 18 „

6) „ tertia „ 17 218 „ 11 „ 4 Den.
restantia 5 545 „ 18 „ 6 „

7) De contributione prima: 5 355 „ 8 „ 9 „
„ „ secunda 4 671 „ 5 „ 6 „

8) De contributione civium ad subsi dium civitati Magdeburgensi: 15454 Pf. 1 Sch. 2 Pf. De contributione Mansfeldensi: 17 233 Pf. 3 Sch. Kontribution zur Tilgung der gekündigten Holsteinschen Gelder: 21 143 Pf. 13 Sch.

Anhang VI.

Periode	Gesamteinnahme		Schofs		Kontribution	
	überhaupt	pro Jahr	überhaupt	pro Jahr	überhaupt	pro Jahr
	in Pfund (d. h. abger.)[1]					
1461—1496[2]	719 893	19 997	147 180	4088	—	—
1497—1521[3]	528 394	21 136	112 849	4514	22 169	887
1522—1562[3]	2 565 311	62 569	352 027	8586	360 837	8801

Anhang VII.

Jahr[4]	Gesamteinnahmen der Stadt Hamburg	Schofs	Jahre	Gesamteinnahmen der Stadt Hamburg	Schofs
	in Pfunden H. W.				
1350	2487	442	1375	5 233	2642
1351	3072	452	1376	4 721	2529
1352	2224	533	1377	4 394	2546
1353	3034	676	1378	5 142	2548
1354	4242	831	1379	4 125	2557
1355	2252	799	1380	4 995	2697
1356	3469	1415	1381	4 342	2206
1357	2302	1201	1382	5 080	2305
1358	2783	1410	1383	5 094	2314
1360	2935	738	1384	5 129	2427
1370	5443	2034	1385	5 655	2486
1371	4660	2093	1386	5 825	2671
1372	3787	2272	1387	6 533	2779
1373	4596	2521	1390	10 085	2861
1374	4286	2650	1400	10 199	3498

Anhang VIII.

Perioden	Angeliehene Kapitalien (pecunia super censum)	Durchschnittlich jährlich	Zurückgezahlte Kapitalien (pro censu redempto)	Durchschnittlich jährlich	Bezahlter Zins (ad censum)	Durchschnittlich jährlich
	in Pfund (abgerundet)					
1461—1496	94 645[5]	2 629	77 670[6]	2157	112 060[6]	3113
1497—1521	106 516[7]	4 261		Angaben fehlen.		—
1522—1562	430 312[7]	10 495	90 414[7]	2205	222 034[8]	5415

---

1) Ueber 10 Sch. als 1 Pfund gerechnet; unter 10 Sch. weggelassen.
2) Kämmereirechn., Bd. 3, S. VII, XLIV.
3) Kämmereirechn., Bd. 7, S. VII, XLVII, LVII.
4) Als Reduktionsziffern dienten für die Jahre 1350—58 = $9^1/_2$, für die Jahre 1360—71 = 9, für die Jahre 1372—1390 = 8, für das Jahr 1400 = $6^3/_4$.
5) Kämmereirechn., Bd. 3, S. X.
6) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 3, S. XI, und Bd. 7, S. XVII.
7) Kämmereirechn., Bd. 7, S. XVII.
8) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 7, S. XVI u. XIX.

	Belegte Kapitalien (pro censu adempto)	Durchschnittlich jährlich	Abgelöste Renten (de pecunia pro censu redempto)	Durchschnittlich jährlich	Empfangener Zins (redditus et hura)	Durchschnittlich jährlich
1461—1496	31 236 [1]	868	18 516 [2]	514	28 107 [3]	781
1497—1521	2 797 [4]	—	26 261 [5]	1050 [6]	31 495 [5]	1260
1522—1562	16 665 [5]	406	16 638 [6]	406	68 941 [5]	1681

Anhang IX.

	Einnahmen		Anleihen	
	im ganzen	durchschnittlich jährlich	im ganzen	durchschnittlich jährlich
	in Pfunden H. W.			
1461—1496	719 893 [7]	19 997	94 645 [8]	2 629
1497—1521	528 394 [9]	21 136	106 516 [10]	4 261
1522—1562	2 565 312 [9]	62 569	430 312 [10]	10 495

	Ausgaben		Für Anleihen bezahlte Zinsen	
	im ganzen	durchschnittlich jährlich	im ganzen	durchschnittlich jährlich
1461—1496	677 291 [11]	19 351	112 060 [12]	3 113
1497—1521	—	—	—	—
1522—1562	2 465 456 [13]	60 133	222 034 [14]	5 415

Anhang X.

Köln	Es betrugen die gesamten städtischen Einnahmen Kölns in Mark (abgerundet)	Davon wurden auf dem Wege der Anleihen aufgebracht Kölnischer Währung	Die Anleihen in Proz. aller Einnahmen
1370—71	36 438	—	—
1371—72	121 385	19 730	16,2
1372—73	118 788	—	—
1373—74	54 928	—	—
1374—75	70 427	2 000	2,8
1375—76	91 545	18 545	20,2

1) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 3, S. IX, und Bd. 7, S. XIV.
2) Kämmereirechn., Bd. 3, S. IX.
3) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 3, S. IX und X.
4) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 7, S. XIV; umfafst nur die Jahre 1498—1500; für die Jahre 1500—1521 fehlen die Angaben.
5) Kämmereirechn., Bd. 7, S. XIV.
6) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 7, S. XIV und XVI.
7) Kämmereirechn., Bd. 3, S. VII.
8) Kämmereirechn., Bd. 3, S. X.
9) Kämmereirechn., Bd. 7, S. VII.
10) Kämmereirechn., Bd. 7, S. XVII.
11) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 3, S. VII, und Bd. 7, S. XI. Die Periode geht von 1462—1496.
12) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 3, S. XI, und Bd. 7, S. XVII.
13) Kämmereirechn., Bd. 7, S. VIII.
14) Berechnet nach Kämmereirechn., Bd. 7, S. XVI und XIX.

Köln	Es betrugen die gesamten städtischen Einnahmen Kölns in Mark (abgerundet)	Davon wurden auf dem Wege der Anleihen aufgebracht Kölnischer Währnng	Die Anleihen in Proz. aller Einnahmen
1376—77	56 743	1 621	2,8
1377—78	85 164	12 274	14,4
1378—79	153 610	68 700	44,7
1379—80	100 155	16 013	15,9
1380—81	112 043	21 497	19,1
1381—82	135 976	28 706[1])	21,1
1382—83	78 119	8 658	11,1
1383—84	116 141	47 044	40,5
1384—85	116 123	35 399	30,4
1385—86	102 781	37 116	36,1
1386—87	118 754	25 781	21,7
1387—88	90 001	27 568	30,6
1388—89	92 794	39 439	42,5
1389—90	98 818	28 387	28,7
1390—91	110 283	27 210	24,6
1391—92	145 246	38 313	26,3
1392—93	162 877	82 106	50,4

Anhang XI.

Hildesheim	Einnahmen[2])	Ausgaben[2])	Ueberschufs der Einnahmen über Ausgaben	Renten- und Zinszahlungen[3])
	in Pfunden abgerundet			
1437	9 823	7605	2218	1199
1440	11 863	8424	3439	1704
1441	6 802	4239	2563	1278
1442	11 136	8500	2636	1313
1443	9 652	7221	2431	1573
1444	7 461	5309	2152	1721
1445	7 233	5309	1924	1844
1446	8 106	6156	1950	1911
1447	7 670	6046	1624	2026
1448	6 644	5635	1009	2111
1449	6 841	5056	1785	2117
1450	6 330	4072	2258	2200

1) Seit 1386 einschliefslich Rentenverkauf. Als Reduktionsziffern galten für die Jahre 1370—1380 = 3,15, für die Jahre 1381—1393 = 2,84.

2) Urkundenbuch, Bd. 6, S. XVII.

3) Zusammengestellt nach Urkundenbuch, Bd. 6, S. 581, 627, 646, 662, 680, 696, 710, 722, 733, 746, 756, 767. Ein halbes Pfund in der Rechnung wurde als ganzes gerechnet, wenn aufserdem noch Schillinge nachgewiesen wurden.

II.

Die chinesischen Vertragshäfen, ihre wirtschaftliche Stellung und Bedeutung.

Von

Dr. **Hermann Schumacher.**

(Fortsetzung.)

4) Das Mündungsgebiet des Yangtse und seine Vertragshäfen im Besonderen.

Mit den Fluten des Yangtse strömt auch der Verkehr, der auf dem betrachteten ausgebreiteten Netz seiner Wasserstraßen, die in ihrer Gesamtlänge 5000 km übersteigen, dahinwogt, langsam anschwellend dem Meere zu. Er sammelt sich, insbesondere soweit er zum Auslande in Beziehung steht, in der Alluvialebene an der Mündung. Während im Norden des Stroms zwischen dem Kaiserkanal und dem Meer — wie wir sahen — ein städtearmes, wenig entwickeltes Küstengebiet sich hinzieht, breitet sich im Süden eine fruchtbare, reichbevölkerte und hochkultivierte Ebene, welche den südlichen Teil der Provinz Kiangsu und den nördlichen der Provinz Tschekiang umfaßt. Sie erinnert in vielen Beziehungen an das gesegnete Deltaland des Westflusses. Wie dort, wird auch dieses Mündungsgebiet von einem außerordentlich engen Netz meist trefflicher natürlicher und künstlicher Wasserstraßen durchzogen; wie dort ist hier der Ertrag der Landwirtschaft ungewöhnlich reich und die einheimische Industrie besonders hoch entwickelt, blüht hier Seidenzucht und Seidenindustrie; wie dort ist auch hier die Bevölkerung überaus dicht und in stattlichen Städten zahlreich vereinigt, hat sich die einheimische Kultur stets besonderer Pflege erfreut und ein bedürfnisreicheres Wohlleben, als in anderen Teilen des Landes, sich herausgebildet. Alles ist hier im Norden jedoch in größeren Dimensionen. Wie der Fluß, dem es sein Dasein verdankt, und das durch ihn erschlossene Hinterland unvergleichlich viel größer sind, so auch dieses Mündungsgebiet selbst, das bis zum Tsientangfluß und zum südlichen Gebirgsland sich erstreckt. Und hat es auch heute keine einzelne Stadt aufzuweisen, wie Kanton, das unter dem Einfluß seiner langen künstlichen Vorzugsstellung zu solcher ungesunden, alles beherrschenden Größe emporwuchs, daß neben ihm eine andere Chinesenstadt im Westflußdelta

kaum genannt werden kann, so hat es nicht nur Städte, die in der Vergangenheit mächtiger und größer dastanden, sondern auch heute noch ein ausgedehnteres und vielseitiger individualisiertes Städtewesen. Selbst der für das Wohl dieser Gegenden so wichtige Maulbeerbaum begnügt sich in diesem größeren nördlichen Gebiet nicht mit der Höhe einer Staude, wie im Süden, sondern darf zu niedrigen Bäumchen sich auswachsen. Und ein Zug der Größe scheint auch die Anschauungen zu durchziehen. Während im Süden das umgebende, noch vielfach unwirtliche und oft schwer zugängliche Gebirgsland der kleinen Deltaebene etwas den Charakter einer wirtschaftlichen und kulturellen Enklave aufdrückt, die nur übers Meer den freien Ausblick gestattet, weitet sich hier in der Mitte der langen Küstenlinie Chinas, am Fuße seiner großen Ebene, an der Mündung seines wichtigsten Stromes, an dem Ausgangspunkt seines kühnsten Kanalbaues der Blick und schweift über das große, offen vor ihm liegende Land bis hinein in das wenig bekannte Centralasien und bis hinauf zu den Grassteppen der Mongolen. Alles wirkt zusammen, auf diese Gegend verschwenderisch eine Fülle natürlicher Vorzüge zu häufen, so daß man nicht leicht einen anderen Teil der Erdoberfläche findet, der in gleichem Maße von der Natur begünstigt erscheint und daß man bereitwilligst dem Ausspruch Gützlaff's noch heute zustimmt, dieses Mündungsgebiet des Yangtse sei der beste Teil ganz Chinas.

Die alten Mittelpunkte dieses gesegneten Gebietes, an dessen westlichstem und östlichstem Ende die beiden betrachteten Vertragshäfen Tschingkiang und Ningpo liegen, sind die Hauptstädte der beiden genannten Provinzen, von denen das chinesische Sprichwort sagt: der Himmel drüber und drunter Hangtschou und Sutschou. Hangtschou, in der gleichnamigen Bucht an der Mündung des bereits erwähnten Tsientangflusses, war einst die wichtigste Stadt des Reiches. Keine ist von den Chinesen, insbesondere den berühmten Dichtern Pehküyi und Sutungpo besungen worden wie sie. Sie war der Sitz der Sungdynastie im 12. und 13. Jahrhundert, die Residenz der mächtigen Kaiser Kanghsi und Kienlung. Von ihr aus zog früher im Thale des Tsientang eine der wichtigsten Straßen zur Verbindung mit dem Süden entlang und verzweigten nach Norden und Westen sich früh — einen alten Arm des Yangtse benutzend — eine Menge halb natürlicher, halb künstlicher Wasserstraßen. In ihr oder ihrer Hafenstadt Kanpu hat auch der Auslandshandel des Landes eine Zeit lang einen wichtigen Mittelpunkt gefunden; schon im 9. Jahrhundert setzten die unternehmenden Araber sich hier fest, um allerdings in kurzer Frist nach furchtbarem Blutbade sich wieder zurückzuziehen.

Vielleicht noch mehr als in China selbst, erfreute sich Hangtschou in Europa lange Zeit des Rufes, die erste Stadt des großen, fernen, die Fantasie so lebhaft reizenden Reiches der Mitte zu sein. Denn Hangtschou ist das Quinsay Marco Polo's. Keine Stadt preist der vielgereiste Venetianer so sehr, wie diese, die er mit ihren 12 000 Brücken, ihrer endlosen Stadtmauer, ihrem großen goldreichen Kaiserpalast voll Ueberschwang als „sans faille la plus noble cité est la

meillor qe soit au monde“ feiert; auch noch im folgenden Jahrhundert nennt der arabische Reisende Ibn Batuta sie „die größte Stadt der Welt“, durch die hindurchzukommen man drei Tage gebrauche.

Diesen fantastisch klingenden Schilderungen und seiner vergangenen Größe entspricht zwar das heutige Hangtschou nicht mehr. Seit Jahrhunderten ist es nicht mehr die Residenzstadt des Kaisers. Sein Hafen Kanpu ist versandet und der neue weiter östlich liegende Hafenplatz ist ein bloßer Dschunkenhafen, der heute fast bedeutungslos ist. Die große Inlandstraße zum Süden, auf der noch die denkwürdige erste englische Gesandtschaft nach China unter Lord Macartney am Ende des vorigen Jahrhunderts einherzog, hat gegenüber der Küstendampfschiffahrt einerseits, den besprochenen beiden Routen in den Thälern des Kan- und des Hsiangflusses andererseits ihre Bedeutung fast gänzlich verloren. In der Taipingrevolution ist sogar die dichte Bevölkerung größtenteils vernichtet und die Stadt selbst mit den meisten ihrer berühmten Bauten, mit ihren gepriesenen Straßen, wohlhabenden Häusern, prächtigen Läden und gefüllten Lagerräumen zerstört worden. Die Eröffnung Ningpos und noch mehr das Emporblühen Schanghais haben weiter Hangtschous Handelsbedeutung verringert.

Aber ist sie auch von der fast sagenhaft gewordenen früheren Höhe herabgesunken, die heutige Hauptstadt der kleinsten, doch einer der wichtigsten der achtzehn chinesischen Provinzen hat eine stattliche Stellung im chinesischen Wirtschaftsleben wiedergewonnen. Ihre Bevölkerung wird bereits wieder auf 700 000 Köpfe geschätzt. Sie ist ein wichtiger, von den Schansibanken anscheinend unabhängiger Bankplatz, der freilich weniger durch die Zahl seiner Geldinstitute sich auszeichnet, als durch ihre Unternehmungslust, die sie in die Geldgeschäfte Ningpos und Schanghais anscheinend viel verflicht. Hangtschou ist ferner Industriestadt. Außer einer kaiserlichen Seidenmanufaktur, die hier, wie in Nanking, besteht, sind ungefähr 7000 Webstühle, die etwa der vierfachen Anzahl von Menschen Arbeit geben, hauptsächlich mit der Herstellung feiner Seidengaze, für die Hangtschou berühmt ist, hier beschäftigt. Außerdem ist hier ein Hauptplatz für die Anfertigung des bunten Papiers, insbesondere auch des Staniolpapiers, das die Chinesen zu dekorativen und religiösen Zwecken bei allen festlichen Gelegenheiten verwenden; ebenso sind Tausende mit der Herstellung von Fächern beschäftigt, die von hier aus über einen großen Teil des Landes verbreitet werden.

Seitdem Hangtschou auf Grund des Friedens von Schimonosecki im Jahre 1896 dem Fremdhandel geöffnet worden ist, wird es auch als Handelsstadt bald eine größere Bedeutung wiedergewinnen. Durch zahlreiche künstlich ausgebaute Wasserstraßen, die auf den Hauptrouten eine Breite bis zu 50 m, sowie eine Tiefe von mehreren Metern erreichen und für leistungsfähigere Dampfer, als die bisher auf ihnen verkehrenden Schleppdampfer, angeblich und anscheinend leicht sich herrichten lassen, steht es mit allen rührigen Städten des fruchtbaren Gebietes, insbesondere mit dem 240 km entfernten Schanghai und dem

etwas mehr als 200 km weiter im Norden gelegenen Sutschou in Verbindung [1]) und war bereits früher Mittelpunkt eines lebhaften Verkehrs. Sein Hinterland war aber bis jetzt künstlich eingeengt. Es dürfte ihm jetzt gelingen, das ihm von Natur zukommende Gebiet zurückzuerobern. Bereits im ersten Jahre nach seiner Eröffnung hat es — wie wir bereits früher sahen — die Verschiffung des aus der Provinz Nganwhei stammenden „Fychowthee" Ningpo entrissen. Es darf erwartet werden, daß künftig auch der ganze Handel im weitverzweigten Thal des fast bis zu seinen Quellen schiffbaren Tsientangflusses nach Hangtschou und nicht mehr teilweise nach dem entfernteren älteren Vertragshafen sich hinziehen wird, seitdem die Stadt an seiner Mündung die gleichen Vorteile genießt; nur kleinere Fahrzeuge, als sie auf der leistungsfähigen, keine nennenswerten Beschwerlichkeiten darbietenden Wasserstraße, die der Kaiserkanal und der Wangpufluß zwischen Hangtschou und Schanghai darstellen, den Verkehr vermitteln, scheinen auf den auch keine ununterbrochene schiffbare Verbindung herstellenden Wasserstraßen zwischen dem Tsientangfluß und Ningpo, die wir früher kurz besprochen haben, unter mancherlei Schwierigkeiten zu verkehren; höchstens könnte es sich — abgesehen von etwaigen Zollmaßregeln — darum handeln, die bisher sehr mangelhafte Verbindung zwischen dem Tsientang und dem Kaiserkanal zu verbessern, was anscheinend am leichtesten und zweckmäßigsten durch eine Kleinbahn geschehen könnte.

Diese Verschiebungen des Handels, insbesondere seine Ablenkung aus der alten umständlichen Route nach Ningpo, sind es, welche sogleich im ersten Jahre die von der Seezollbehörde festgestellten Ausfuhrziffern auf mehr anschwellen ließen, als sie gleichzeitig in dem fast 40 Jahre alten Vertragshafen Tschingkiang und dem noch älteren Vertragshafen Ningpo, auf fast ebensoviel, wie sie in Futschou oder Kiukiang oder Tschungking oder Tschifu betragen. Von den 6 169 462 Haikwan Taels oder fast 20 Mill. M., auf die seine Ausfuhr sich im Jahre 1897 belief, entfielen 70 Proz. auf den erwähnten grünen Thee, der bisher über Ningpo seinen Weg nahm. Weitere fast 25 Proz. machten Rohseide aus, die wahrscheinlich auch früher nach Schanghai, dem leicht erreichbaren größten Verbrauchsplatz dieses wertvollen Artikels in China, gelangt wäre. Der kleine Rest wird überwiegend von den erwähnten Papierfächern eingenommen, indem für rund 600 000 M. von diesen beliebten Erzeugnissen das neu eingerichtete Seezollamt passierten. Dieser großen kontrollierten Ausfuhr entsprach bisher wenig die kontrollierte Einfuhr; sie machte noch nicht ein Viertel derselben aus, indem sie auf Fremdwaren im Werte von

---

1) Der Kaiserkanal steht mit den Wasserzügen, welche Hangtschou selbst durchziehen, nicht in unmittelbarer schiffbarer Verbindung, da diese nicht im selben Niveau sich befinden; alle für diese Stadt bestimmten Waren müssen deshalb so verpackt werden, dafs sie leicht über Land transportiert werden können. Auch der Wasserspiegel des Tsientangflusses liegt in einem andern, sogar vielfach höheren Niveau, als die Stadt, so dafs diese auch mit ihm nicht direkt verbunden, vielmehr durch grofse Deichbauten von ihm abgeschlossen ist.

1261911 und einheimische Waren im Werte von 241793 Haikwan Taels sich belief. Auch sie darf in der Hauptsache nicht als ein Zuwachs des Handels betrachtet werden; es wird sich vielmehr weitüberwiegend um eine bloße Umschichtung von dem eine öffentliche statistische Kontrolle nicht führenden alten heimischen Zollamt zur neuen nach europäischen Grundsätzen verwalteten Behörde handeln. Da aber die Bevölkerung Hangtschous, wie sich in vielen kleinen Zügen bereits gezeigt hat, fremden Anschauungen und neuen Plänen in ungewöhnlichem Grade zugänglich ist, so darf man der Hoffnung sich hingeben, daß die Eröffnung dieser altberühmten Stadt nicht nur aus früheren Bahnen den Verkehr ablenken, sondern mit der Zeit auch neues wirtschaftliches Leben wecken wird.

Die zweite im Jahre 1896 neueröffnete Stadt in diesem Gebiet, die Hauptstadt der Provinz Kiangsu, Sutschou, hat mit Hangtschou viele Aehnlichkeiten, wie schon nach dem angeführten chinesischen Sprichwort, das beide zusammen nennt, sich vermuten läßt. Freilich im Auslande ist sie niemals so bekannt geworden, wie die Hauptstadt der Nachbarprovinz; aber in China hat sie lange mit dieser um den Ruf gestritten, die schönste Stadt des Landes zu sein. Schließlich scheint Sutschou, das allerdings nur vor unserer Zeitrechnung die Residenz von Fürsten gewesen ist, als Sitz der Kultur, als Stadt des Reichtums und des Wohllebens, als berühmte Heimat schöner Mädchen die Palme errungen, den Ruhm gewissermaßen für sich erworben zu haben, das „Paris des Ostens" zu sein. Auch als Handelsstadt hatte es manche Vorzüge. Zwar mußte es auf die unmittelbare Nähe des Meeres, das Hangtschous Ruf in andere Länder trug, verzichten; aber abgesehen davon, daß dieser Mangel in Zeiten, in denen China noch nicht erschlossen war und nur Dschunkenschiffahrt kannte, nicht allzu schwer ins Gewicht fiel, wurde es dadurch entschädigt, daß es mit dem eigenen Lande in viel ausgedehnterer Handelsverbindung stand. Hangtschou hatte ja allerdings auch den weiteren Vorteil, an einem Strome zu liegen, der bis in unsere Zeit als Teil einer großen Durchgangsstraße eine Rolle spielte; im ganzen befand es sich aber zu sehr an der Peripherie des großen Wirtschaftsgebietes des vom Yangtse beherrschten mittleren China, als daß es über die Grenzen seiner Provinz hinaus dauernd eine große Handelsbedeutung hätte gewinnen können. Der Verkehr, der, vom Westen kommend — um den starken Strömungen, Stürmen und Nebeln in der seeartig sich weitenden, wenige Uferstädte aufweisenden Yangtsemündung zu entrinnen — bei Tschingkiang in die ruhige, gefahrlose Wasserstraße des Großen Kanals einbog und der auf dieser selbst von Norden herabkam, wurde gewissermaßen von Sutschou abgefangen. Da dieses zugleich inmitten des wichtigsten Teiles des großen Seidenzuchtdistriktes lag und selbst zum hervorragendsten Platz der Seidenweberei sich emporschwang, so wurde es das „große Seidenemporium des Reiches"; alle Vorräte dieser kostbarsten Ware des Landes strömten auf den zahllosen kleinen und großen Wasserstraßen aus dem ganzen Gebiete hier zusammen und aus nah und fern aus allen Teilen Chinas kamen die

wohlhabenden Seidenhändler hierher, wohin auch sonst so manches ein Chinesenherz lockte, herbeigereist, um ihre Einkäufe zu machen. Mit dem Handel in der einen, zumal in der vornehmsten Branche zog auch sonst mancher Handel und Verkehr sich hierher. So ward Sutschou neben der bedeutendsten Industriestadt auch die größte Handelsstadt im Mündungsgebiet des Yangtse und damit in ausgedehntem Maße der Mittelpunkt des Handels im ganzen Thale des großen Stromes, der anstoßenden Provinzen, zum Teil auch der Seide beziehenden ostasiatischen Nachbarländer.

Seine Handelsblüte empfing einen tödlichen Stoß in der Taipingrevolution. Noch schlimmer, als Hangtschou, ward es damals heimgesucht. Zuerst nahmen die Aufständischen im Jahre 1860 es ein, wie gewöhnlich, mit Feuer und Schwert erbarmungslos wütend, obwohl Widerstand überhaupt nicht geleistet war; und drei Jahre später war es der erste große Erfolg Gordons, als er die unglückliche Stadt mit seinen kaiserlichen Truppen zurückgewann. Sutschou hat sich von diesem doppelten Falle noch heute nicht wieder ganz erholt. Allerdings ist die Hauptstadt Kiangsus auch heute wieder eine stattliche Großstadt, die mit ihrer, auf $^1/_2$ Mill. Köpfe geschätzten Einwohnerschaft hinter Hangtschou nicht weil zurücksteht. Auch seine Industrie hat sich wieder gehoben; in der Stadt selbst und ihrer unmittelbaren Umgebung arbeiten nach sachverständiger Schätzung heute, außer 600—700 Zwirnern und Musterzeichnern und außer 200—250 Färbereien, etwa 14000 Webstühle, doppelt so viel wie in Hangtschou; hauptsächlich die Damastweberei ist hier hoch entwickelt; die vollkommensten Seidengewebe ganz Chinas werden hier heute wieder, wie früher, angefertigt. So ist Sutschou auch in der Gegenwart noch Hauptmittelpunkt der chinesischen Seidenindustrie, während nur etwa 50 km von ihm entfernt am Großen Kanal Wuhsi, der Hauptcoconmarkt der ganzen Gegend, liegt. Seine frühere Stellung, als großer beherrschender Handelsplatz hat es jedoch nicht zurückgewonnen. Man könnte glauben, eine Bestätigung dafür in der Statistik der Seezollbehörde zu finden, wenn sie für das Jahr 1897 Sutschous kontrollierte Ausfuhr auf 399224 Haikwan Taels oder etwas über 1 Mill. M., seine Einfuhr an Fremdwaren auf 921052 Haikwan Taels oder weniger als 3 Mill. M., sowie an einheimischen Waren auf 153284 Heikwan Taels oder noch nicht $^1/_2$ Mill. M. angiebt; doch das darf man nicht als Beweis anführen; wenn diese Statistik in Sutschou kaum ein Fünftel der gleichzeitigen Ziffern Hangtschous aufweist, so wissen wir, daß das seine Erklärung in der von dieser Stadt usurpierten Ausfuhr des früher Ningpo aufsuchenden grünen Thees findet; außerdem scheinen in Sutschou straffere gildenartige Organisationen der Hauptgewerbe, Besonderheiten im heimischen Zollwesen, sowie die weniger fremdenfreundliche Gesinnung der selbstbewußten Bevölkerung dieser Stadt und seine größere Nähe zu Schanghai einen Uebergang des Handels vom alten heimischen zum neuen fremden Zollamt weniger zu begünstigen.

Daß Sutschou seit der Taipingrevolution die alte Stellung als

Handelsstadt nicht ebenso, wie die als Industrieplatz, sich zurückgewann, daß es in Verbindung damit sogar in dem alten Ruf, das „Paris des Ostens“ zu sein, dauernd erschüttert wurde, das findet Beweis und Erklärung in der Thatsache, daß hauptsächlich in der Zeit der kriegerischen Wirren unter dem Schutze fremder Kanonen und unter dem gleichzeitigen mächtigen Anreiz, den die Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Yangtse gab, ein neuer Handelsmittelpunkt etwa 130 km weiter östlich in unmittelbarer Verbindung mit der großen Welthandelsstraße des Meeres und der großen Binnenwasserstraße Chinas emporblüte. Es war Schanghai, das bisher in den Augen der Chinesen, trotz seiner Besetzung durch die Europäer, nur ein untergeordneter ärmlicher Hafenplatz Sutschous geblieben war.

Dieser Hafen, der im Gegensatz zur stolzen Provinzialhauptstadt nicht nur für alle Yangtsedampfer, sondern auch für Seeschiffe jeglichen Tiefgangs erreichbar war, hatte sich anfangs im wesentlichen nur als Konkurrenz für die im Süden emporwachsende junge englische Inselkolonie und das aus seiner alten Vorzugsstellung verdrängte Kanton erwiesen. Sogleich nach seiner am 17. November 1843 erfolgten förmlichen Eröffnung hatte es einen Teil der fremden Kaufmannschaft, des Kapitals und der Unternehmungslust, die bisher notgedrungen an der Mündung des Westflusses konzentriert worden waren, zu sich herübergelockt. Doch wie in Hongkong folgte auch hier dem hoffnungsfrohen, mutigen Beginnen alsbald ein Rückschlag. Die Entwickelung ging in ein sehr langsames Tempo über; wie in Hongkong, fragte man sich auch hier, ob die neue Ansiedelung „überhaupt lebensfähig sei“ [1]). Der chinesische Auslandshandel verharrte einstweilen noch träge in den alten ausgefahrenen Bahnen, die seit vielen Jahrzehnten ihren einzigen Zielpunkt in Kanton hatten; es dauerte sogar einige Zeit, ehe die bereits bisher unmittelbar aus dem Yangtsethal stammenden Waren den bequemeren, natürlichen Weg zur Mündung des großen Stromes einschlugen; frisches neues Leben war im Handel des Yangtsethales, ehe die Dampfschiffahrt eingeführt wurde, wenig zu spüren, zumal als innere Unruhen die Sicherheit im Lande zu gefährden begannen So war Schanghai nur wenig emporgewachsen. Die Fremdenbevölkerung war z. B. im Jahre 1849 kaum größer, als sie sogleich zu Anfang vor Jahren gewesen war; sie bezifferte sich auf etwa 100 Köpfe und etwa 25 Firmen. Verhältnismäßig noch langsamer scheint ursprünglich der Zuzug von Chinesen gewesen zu sein, zumal da diese anfangs innerhalb des den Fremden überwiesenen Gebietes und damit unter fremdem Schutze dauernd sich nicht ansiedeln durften.

Erst zu Ende der fünfziger Jahre kam ein Aufschwung. Er bekam, wie gesagt, seinen Hauptanstoß durch den Taipingaufstand. Wie dieser gleichzeitig im Süden aus dem bedrohten Kanton zahlreiche Chinesen mit ihrer oft reichen Habe, gleichsam wie in ein Asyl, in die außerhalb des chinesischen Herrschaftsgebietes gelegene, ruhige

1) Hübner, Ein Spaziergang um die Erde, 7. Aufl., Bd. 2, S. 523.

kleine englische Insel flüchten ließ und dieser dadurch neues Leben zuführte, so auch hier. Bereits kurz nach dem Ausbruch der Revolution suchten mehr als 20000 Chinesen Zuflucht in den Fremdenniederlassungen des jungen Vertragshafens; und als Sutschou von den Aufständigen bedroht und bald darauf eingenommen wurde, da verlegten viele seiner reichen Kaufleute ihren Wohnsitz und ihr Geschäft nach dem durch Freiwillige und Marinesoldaten geschützten Schanghai; die furchtbare Verwüstung der Heimatstadt einerseits, die Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs auf dem Yangtse infolge der Eröffnung seines 1000 km langen Unterlaufs andererseits verhinderten die einmal Herbeigezogenen an der Rückkehr. So wurde Schanghai mit einem Schlage der Erbe aller jener Verbindungen, die Sutschou seit Jahrhunderten mit den Hauptmärkten im Innern Chinas verknüpften und zugleich der vom ganzen Mündungsgebiet aus leicht erreichbare Ausgangs- und Endpunkt der bequemsten Verkehrsverbindung im ganzen Lande. Seitdem ziehen die chinesischen Kaufleute, um sich mit den berühmten Seidenstoffen zu versehen, nicht mehr zum großen Fabrikationsplatz, sondern fahren auf den stattlichen fremden Dampfern zur jungen Handelsstadt weiter im Osten, die selbst keine Seidenstoffe anfertigt. Dieser Uebergang ist ein so durchgreifender, daß auch die in Sutschou verbliebenen größeren Seidenhändler sämtlich Zweiggeschäfte in Schanghai errichtet haben. Und wie es im Hauptartikel gegangen ist, so ist es in mehr oder minder enger Verbindung mit ihm auch mit manchem anderen Artikel gegangen. Das gilt insbesondere, soweit Beziehungen zum Auslande in Betracht kommen. Wie der große Einfuhrhafen Mittelchinas, ist Schanghai seit jenem Umschwung zu Beginn der 60er Jahre der End- und Sammelpunkt für fast alle ins Ausland gehende Warentransporte im betrachteten weitverzweigten großen Yangtsethal geworden. Nur ein Zweig in diesem Handel Mittelchinas hat sich seinem Einfluß noch größtenteils zu entziehen gewußt. Das ist der überwiegend in russischen Händen befindliche Theehandel Hankous und Kiukiangs; abgesehen von den Mengen, die in alter Weise auf den skizzierten großen Routen überland transportiert werden, wird der Thee noch vielfach in ganzen Schiffsladungen von Hankou aus über See verschifft. Auch der Reishandel Wuhus, der ja allerdings nur chinesischer Binnenhandel ist, hat sich von Schanghai selbständig erhalten; Seedampfer nehmen in diesem Vertragshafen unmittelbar ihre Ladungen ein. Alle anderen Artikel, die nicht in so massenhafter Konzentration an einem Orte auftreten und nicht so massenhaft verlangt werden, daß man ganze Schiffe mit ihnen füllen kann, sind angewiesen, auf ihrer Reise ins Ausland oder auch nur nach einem anderen Teil der Küste Chinas einstweilen im großen Verschiffungsplatz Schanghai Halt zu machen.

Zu dem erwähnten Ereignis, das der neuen Handelsstadt im Mündungsgebiet des Yangtse ihre Stellung im chinesischen Wirtschaftsleben so erleichterte, befestigte und erweiterte, kam ungefähr gleichzeitig eine Kette weiterer Ereignisse hinzu, die ihre internationale Bedeutung, ihre Stellung im Welthandel hoben. Der große Stille

Ocean, in dem der Weltverkehr bisher fast nur tastend an der Südostküste Asiens eingegriffen hatte, fing an, in größerem Umfang in das bisher nur die westliche Hemisphäre enger umspannende Netz des Welthandels und Weltverkehrs verflochten zu werden. Die Goldfunde Kaliforniens hatten den Anstoß gegeben zu jener großartigen Entwickelung der Westküste Nordamerikas, die seither in so mannigfachen Beziehungen zu China gestanden hat. Weiter im Norden entwickelte sich der Walfisch- und Robbenfang, der notwendig in den wenigen mit Europa in Verbindung stehenden Hafenplätzen seine Stützpunkte suchen mußte. Die von den Amerikanern im Jahre 1854 erzwungene Oeffnung Japans erweiterte auch im fernen Osten das Arbeitsfeld und belebte den Verkehr. Aehnliche Ansätze weiterer Entwickelungen zeigen sich gleichzeitig in den für Schanghai weniger wichtigen südlichen Teilen des großen Meerbeckens. Die australischen Kolonien beginnen ihren bewundernswerten Aufschwung; auf den reichen Inseln der Philippinen werden neue Häfen erschlossen; unter dem Drucke der Greuel und Schrecken der Revolution entwickelt sich die wirtschaftlich und politisch bedeutsame Chinesenauswanderung, die bisher fast nur von Makao aus in der verpönten Weise, für die die portugiesische Kolonie noch lange berüchtigt blieb, betrieben worden war, in freieren Formen und größeren Verhältnissen, wie nach Nordamerika, so nach den südöstlichen Ländern Asiens. Ueberall an den weiten Ufern des bisher mit Recht „still“ genannten großen Oceans beginnt, hier in stärkerem, dort in schwächerem Grade, zukunftsverheißend ein neues Leben langsam sich zu regen.

Alle diese Umstände wirkten zusammen, daß in der sumpfigen Niederung am Wangpufluß, die noch vor wenigen Jahren kaum bevölkert war, zugleich eine bewunderungswürdige Europäerkolonie und eine große Chinesenstadt emporwuchsen. Auf internationaler und republikanischer Grundlage erblühte jenes im ersten Artikel bereits besprochene großstädtische Gemeinwesen, dessen zweckmäßige Anlagen, anspruchsvolle Palastbauten, üppiges Leben, freigiebige Gastlichkeit von Reisenden so oft geschildert wurden, das nach der letzten Zählung vom 24. Juni 1895 eine fremde Bevölkerung von 5114 Köpfen aufwies, das mit Stolz sich nennt: the model settlement. Noch schneller und auch stetiger entwickelte sich Schanghai als Chinesenstadt. In den drei Fremdenniederlassungen, in denen vor nicht vielen Jahren Chinesen überhaupt nicht geduldet wurden, betrug die chinesische Bevölkerung im Jahre 1870 bereits 75 047, im Jahre 1880 107 812, im Jahre 1890 168 129 Köpfe und nach dem neuesten Census vom Juni 1895 hat sie sich gar auf rund 293 000 Köpfe oder um mehr als 70 Proz. in 5 Jahren gehoben. Diese Bevölkerung ist weit überwiegend eine zugewanderte, die aus den verschiedensten Provinzen des Reiches stammt. Zu ihr kommt noch die Bevölkerung der alten Chinesenstadt außerhalb der Niederlassungen; auch sie hat natürlich an dem Aufschwung des benachbarten neuen Gemeinwesens einen Anteil gehabt; „auf beinahe allen Seiten, an beinahe allen unseren Grenzen — sagte kürzlich der Vorsitzende des Schanghaier Stadt-

rats[1]) — springen einheimische Dörfer, einheimische Ansiedelungen empor, werden Nester von Häusern gebaut oder vielmehr in der bekannten chinesischen Weise zusammengepfercht". So wird es begreiflich, daß in den neuesten Veröffentlichungen der Seezollbehörde die Gesamtbevölkerung Schanghais auf 457000 Köpfe angegeben werden kann. Da an derselben Stelle die jährliche Zunahme der Volkszahl in den Niederlassungen auf nicht weniger als 20 Proz. geschätzt wird, so ist der Zeitpunkt nahe, wo der junge kraftstrotzende Parvenu die stolze alte Aristokratin, der er so viel zu danken hat, ziffernmäßig überflügelt. Und das ist nicht nur in der Größe, in der Kopfzahl seiner Einwohner der Fall. Wie Sutschous Bevölkerung einst und noch vielfach heute, so zeichnet sich diejenige Schanghais auch durch Wohlhabenheit und Wohlleben aus. Viele chinesische Kaufleute, die sich vom Geschäftsleben zurückgezogen haben, viele Beamte, die am Ende ihrer Laufbahn stehen oder auf eine neue Anstellung warten, erwählen heute Schanghai als ihren Wohnsitz; ein großer Teil der wohlhabenden Kaufmannschaft des ganzen Landes strömt hier zeitweise zusammen; die reiche chinesische Lebewelt weilt anscheinend nirgends lieber als hier. Vereinigt doch Schanghai die Reize und Vergnügungen zweier Kulturen. Nirgends in China soll es größere, prunkvollere Theehäuser, zahlreichere und bessere chinesische Theater geben, als in der stattlichen Futschoustraße Schanghais; nirgends soll man den Genuß all der seltenen Merkwürdigkeiten, die ein chinesisches Festmahl ausmachen, leichter und vollkommener sich verschaffen, an Spiel, Gesang, Gaukelei und Tanz sich besser erfreuen können, als hier. Und dazu die Reize des Ausländischen. Möchte man auch bezweifeln, ob der Chinese ein richtiges Verständnis für den reizvollen Unterschied der beiden Kulturen hat und sich zu erfreuen vermag im Anblick des von fremden Schiffskolossen belebten Hafens, der großen Bauten des Fremdenviertels, des ganzen Lebens und Treibens der Ausländer, so hat er doch gezeigt, daß er die Vergnügungen der Fremden sich aneignen kann. Neben der Sänfte hat er sich in den guten Straßen Schanghais mit dem Fahrrad und mit eleganten Equipagen befreundet und der Sekt hat neben dem Reiswein, feine Cigaretten neben dem Opium, mancher europäische Leckerbissen neben Vogelnestern und Haifischflossen seine Gunst sich erobert. So häufen sich hier für den bezopften Sohn des Reiches der Mitte, der das Leben genießen will, die Reize und Gelegenheiten so, daß der junge Vertragshafen im Mündungsgebiet des Yangtsestromes das chinesische Paris geworden ist, das einst in der Zeit vor der Revolution und vor der Erschließung das alte Sutschou war.

Die erstaunliche, noch immer fortdauernde Entwickelung Schanghais als Chinesenstadt ist zwar eine der Hauptgrundlagen des Gedeihens dieses Vertragshafens; sie ist aber auch für die Europäer bereits vielfach bedenklich geworden. Wir haben bereits im ersten Abschnitt gesehen, wie die Chinesen die Europäer geradezu aus den

1) A. R. Burkill in der Jahresversammlung der Steuerzahler Schanghais am 10. März 1898.

Niederlassungen herausgedrängt haben. Die besten Grundstücke gehen immer mehr in ihre Hände über; die Mietpreise steigen unaufhörlich; alle Uferländereien innerhalb der Niederlassungen sind im festen Besitz weniger Gesellschaften, so daß, wenn auch noch nicht ein Mangel, doch die Gefahr bedenklicher Monopolbildungen hervortritt. Ueberall werden dem jungen Riesen die durch internationale Verträge aufgelegten Fesseln zu eng. So erwuchs die bereits betrachtete Bewegung für Erweiterung der Fremdenniederlassungen. Sie hat jüngst ganz unverhofft und in einer Form, die weder erwartet noch allgemein gewünscht wurde, Erfüllung gefunden[1]).

Nicht ganz 20 km unterhalb Schanghai liegt dort, wo der Wangpufluß das Meer erreicht, ein kleiner chinesischer Festungsplatz, der den Vorteil hat, daß Seeschiffe jeglicher Größe bis zu ihm stets ohne besondere Schwierigkeiten heraufkommen können, während die Weiterfahrt nur zur Flutzeit und vielfach unter Erschwerungen möglich ist. Es ist Wusung. Seit dem deutschen Vertrage vom 31. März 1880, der für fremde Schiffe das Recht erwarb, hier Waren zu löschen und zu laden, ist Wusung mehr oder minder ein Vorhafen Schanghais geworden. Allerdings durften Ausländer dort bisher ebensowenig Geschäfte betreiben, Grund und Boden kaufen, Landungsbrücken und Lagerhäuser bauen, wie irgendwo sonst außerhalb eines Vertragshafens. Im Sommer dieses Jahres wurde Wusung jedoch plötzlich dem Fremdhandel geöffnet. Man wird nicht fehlgehen, den Hauptgrund für diesen Schanghai überraschenden Entschluß Chinas in der Furcht zu erblicken, die durch ihre Lage wichtige kleine Festungsstadt könne, ähnlich wie Kiautschou oder Port Arthur, von einer fremden Macht besetzt werden. Dagegen wollte man sich durch die Internationalität eines Vertragshafens schützen. Dazu kamen allerdings noch Nebengründe. Die Eröffnung Wusungs ist eben ein einfaches Mittel, um die Forderung nach Erweiterung der Schanghaier Niederlassungen, gegen die der chinesische Tautai seinen Widerspruch eingelegt hatte, zu entkräften und gleichzeitig einer zweiten, noch wichtigeren Forderung die Spitze abzubrechen. Etwas oberhalb Wusungs liegt nämlich die mit der Festung gleichnamige bekannte Barre, welche, beständig langsam sich vergrößernd, immer mehr ein Hemmnis und eine Gefahr für die Großschiffahrt wird[2]). Man hatte in Schanghai deshalb von der chinesischen Regierung verlangt, sie solle Abhilfe schaffen. Diese weigerte sich aber, und in vielen Jahren war die wichtige Angelegenheit über Verhandlungen und Begutachtungen nicht hinausgekommen. Es ist noch heute keineswegs unzweifelhaft, ob die Natur überhaupt in

1) Nach der Niederschrift dieser Zeilen hat die Frage der Erweiterung der Niederlassungen in Schanghai plötzlich internationale politische Bedeutung gewonnen. Das hängt zusammen mit der Rivalität zwischen der französischen Niederlassung einerseits, der englisch-amerikanischen andererseits. Es scheint, dafs von der französischen Niederlassung der Versuch gemacht wird, sich von seiner bisherigen Bedeutungslosigkeit zu erheben durch eine Gebietserweiterung, die man in der englisch-amerikanischen Niederlassung für diese schädlich erachtet. Es dürfte deshalb wahrscheinlich beiderseits beim status quo verbleiben, da die Aussichten auf ein gütliches Kompromifs nicht grofs erscheinen.

2) Das Wasser über der Barre ist bei Hochflut 19 englische Fufs tief.

der wünschenswerten Weise mit dauerndem Erfolg sich hier wird meistern lassen, zumal da der erste Versuch, durch Baggern eine Besserung zu erzielen, im Jahre 1892 als gänzlich nutzlos bald wieder aufgegeben werden mußte. Jedenfalls läßt sich nur mit großen Kosten etwas Durchgreifendes erreichen. Diese Kosten wünscht die chinesische Regierung zu vermeiden. Als Mittel dazu dient ihr die Eröffnung des Platzes, der unterhalb des berüchtigten Schiffahrtshindernisses liegt.

Beide Momente, die zweifellos bei der Eröffnung bestimmend mitgewirkt haben, verbürgen auch eine Entwickelung Wusungs. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß im eröffneten Wusung, das im letzten Sommer mit Schanghai durch eine Eisenbahn verbunden worden ist, bald Landungsbrücken und Lagerhäuser erstehen werden und daß ein Teil, wahrscheinlich der wichtigste Teil der Schiffahrt sich hierhin ziehen wird. Und mit der Schiffahrt wird der neue Vertragshafen, der noch nicht unter Ueberfüllung durch Chinesen zu leiden hat und im Hochsommer, wenn erdrückende Glut über Schanghai brütet, noch von einer kühlen Brise manchmal aufgesucht wird, auch einen Teil der fremden Kaufmannschaft aus der benachbarten, vielfach ungemütlich gewordenen Großstadt zu sich herüberlocken. So wird Wusung voraussichtlich, wenn weder von chinesischer Seite, noch von den Schanghaier Interessenten künstliche Hindernisse geschaffen werden, schnell heranwachsen. Und da ein solches Wachstum die Beseitigung der Barre und die Regelung des Wangpuflusses immer weniger wahrscheinlich macht, so dürfte es keineswegs ausgeschlossen sein, daß in Zukunft die heutige unbedeutende Vorstadt den heutigen Haupthandelsplatz des ganzen Landes einst zurückdrängt und überflügelt. Denn die Natur ist ein gar mächtiger Verbündeter des neuen Vertragshafens. Wird ihr nicht entgegengetreten, kann ihr vielleicht gar nicht erfolgreich entgegengetreten werden, so werden sich die Mißstände, über die Schanghai heute klagt, schnell vergrößern. Denn niemals rastet der Fluß im Herbeischaffen von die Schiffbarkeit weiter verschlechternden Sedimenten. Der Sutschoufluß, der die englische und amerikanische Niederlassung voneinander trennt, soll nach alten Berichten einst eine Breite von mehreren Kilometern gehabt haben; heute ist er ein kaum 100 m breites Gewässer, das zur Zeit der Ebbe sich fast durchwaten läßt; ähnlich hat der Wangpu, der auf der Höhe der Stadt vor 20 Jahren noch etwa 550 m breit war, sich heute bereits auf etwa 360 m verengt. Dieselben Mächte, welche ein Zayton und ein Quinsay an Chinas Küste als Hafenstädte verschwinden ließen, sie scheinen auch gegen Schanghai sich verschworen zu haben. Ob aber für den Fall, daß diese Mächte nicht bezwungen werden, Wusung der volle Erbe Schanghais werden wird, das hängt von der Lösung der großen Frage ab, wo der Verbindungspunkt zwischen der Seeschiffahrt und dem chinesischen Eisenbahnnetz im Yangtsethal sich herausbilden wird. In der Gegenwart scheint alles für den Wangpufluß, für Schanghai-Wusung zu sprechen. Daß aber der Eisenbahnbau, der größte Städtebildner der Weltgeschichte, im weiten

Mündungsbereich des Yangtsestromes einen neuen großen Umschlags- und Stapelplatz in absehbarer Zeit entstehen lassen könnte, wer möchte das einem Lande, wie China, gegenüber bestreiten.

Es bleibt zum Schluß nur noch übrig, über die skizzierte Handelsentwickelung Schanghais auch ziffermäßig einen kurzen Ueberblick zu geben. Noch weniger, als in den anderen Vertragshäfen, kann es hier in diesem Zusammenhange die Aufgabe sein, auf Einzelheiten des Handels und der Zollstatistik einzugehen; das muß vielmehr einer nach anderen Gesichtspunkten vorgehenden Detailbetrachtung des chinesischen Außenhandels, der sich zum großen Teil mit dem Handel Schanghais deckt, vorbehalten bleiben. Hier gilt es nur die großen Linien der Entwickelung zur ersten Orientierung auch zahlenmäßig anzudeuten. Es soll deshalb, um einen Vergleich mit den anderen Vertragshäfen zu ermöglichen, zunächst in einer Tabelle der übliche Ueberblick über den Aus- und Einfuhrhandel gegeben werden. Es betrugen

	Ausfuhr	Einfuhr fremde	Einfuhr einheimische	Ausfuhr und Einfuhr
in Haikwan Taels, die im Jahre 1897 einen Wert von 3,03 M. hatten				
1868	25 000 000	45 300 000	31 200 000	101 500 000
1877	27 700 000	52 100 000	36 900 000	116 700 000
1887	30 196 603	63 023 427	45 014 570	138 234 600
1890	30 200 356	66 423 006	48 518 744	145 145 106
1891	40 833 720	77 336 115	47 374 027	165 543 862
1892	38 859 997	78 777 426	49 190 079	166 827 502
1893	37 749 878	83 974 245	55 293 713	177 017 836
1894	45 340 093	96 920 931	53 361 347	195 622 371
1895	61 632 482	98 832 827	58 267 974	218 733 283
1896	41 831 213	130 098 304	54 982 999	226 912 516
1897	59 166 376	132 708 274	73 804 340	265 678 990

Diese Zahlen zeigen das große Uebergewicht Schanghais über alle anderen Vertragshäfen. Der Bruttowert seines gesamten kontrollierten Handels betrug im Jahre 1897 noch 60 Proz. mehr als in allen anderen betrachteten Yangtsehäfen; und nur um 13 Proz. blieb er hinter dem Gesamtbruttowert des kontrollierten Handels in sämtlichen bisher betrachteten, bereits mit einer Statistik versehenen, 19 Vertragshäfen zurück. Auch die Entwickelung des Schanghaier Handels war beträchtlich. In den ersten beiden Jahrzehnten, 1868—1887, beträgt sie allerdings nicht so sehr viel, nicht mehr als 30 Proz.; im letzten Jahrzehnt hat sich aber sowohl die Ausfuhr, als auch die fremde Einfuhr verdoppelt und auch die Einfuhr einheimischer Waren hat um 40 Proz. zugenommen.

Da diese Ziffern zugleich auf den Handel mit dem Ausland und denjenigen mit anderen chinesischen Vertragshäfen sich beziehen, so seien hier noch zwei Tabellen hinzugefügt, welche diese beiden Bestandteile getrennt zur Anschauung bringen. Der Handel mit dem Auslande, der in allen anderen Yangtsehäfen, mit Ausnahme von Thee in Hankou, fast völlig fortfällt, betrug in Schanghai

	Ausfuhr [1])	Einfuhr	Zusammen
	in Haikwan Taels, die im Jahre 1897 einen Wert von 3,03 M. hatten		
1865	29 373 000	34 459 000	63 832 000
1870	32 586 000	46 892 000	79 478 000
1874	30 783 000	47 488 000	78 271 000
1879	32 044 000	59 990 000	92 034 000
1885	27 655 000	59 804 000	87 459 000
1890	32 742 000	66 426 000	99 168 000
1891	40 009 000	77 339 000	113 345 000
1892	43 326 000	78 777 000	122 105 000
1893	49 979 000	83 974 000	133 935 000
1894	58 421 000	96 920 000	155 341 000
1895	70 200 000	98 832 000	169 032 000
1896	55 027 000	130 098 000	185 125 000
1897	78 394 000	132 708 000	211 102 000

Diese Tabelle zeigt die beträchtlichen Unterschiede zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr Schanghais. Im Durchschnitt der acht Jahre des laufenden Jahzehnts ist jene hinter dieser um fast 80 Proz. zurückgeblieben. Im ganzen Zeitraum seit dem Jahre 1865 hat die Ausfuhr nur um 170 Proz., die Einfuhr um fast 290 Proz. sich gehoben. Im letzten Jahrzehnt hat sich dieses Verhältnis allerdings umgekehrt, indem die Ausfuhr um fast 145 Proz., die Einfuhr ungefähr genau um 100 Proz. zugenommen hat.

Gegenüber dem Handel mit dem Ausland giebt die folgende Tabelle einen Ueberblick über den Handel Schanghais mit den übrigen chinesischen Vertragshäfen:

	Ausfuhr [2])	Einfuhr	zusammen
	in Haikwan Taels, die im Jahre 1897 einen Wert von 3,03 M. hatten		
1865	33 628 000	23 202 000	56 830 000
1870	48 468 000	27 802 000	76 270 000
1875	58 401 000	34 025 000	92 426 000
1880	74 400 000	42 595 000	116 995 000
1885	75 938 000	41 318 000	117 256 000
1890	88 605 000	48 518 000	137 123 000
1891	98 552 000	47 374 000	145 926 000
1892	97 772 000	49 190 000	146 962 000
1893	94 968 000	55 293 000	150 261 000
1894	97 040 000	53 361 000	150 401 000
1895	109 245 000	58 267 000	167 512 000
1896	105 051 000	54 983 000	160 034 000
1897	139 497 000	73 804 000	213 301 000

Umgekehrt wie bei dem Auslandshandel übersteigt hier die Ausfuhr die Einfuhr stets beträchtlich, im Durchschnitt des laufenden

1) Die Ausfuhrziffern sind in dieser Tabelle gröfser, weil in ihnen ein Teil der Einfuhr einheimischer Waren wiedererscheint. Diese Wiederausfuhr mufste unberücksichtigt bleiben, wo es galt, den Gesamtwert der den kontrollierten Handel Schanghais ausmachenden Waren zur Darstellung zu bringen.

2) Darunter befindet sich auch die Wiederausfuhr fremder Waren. Sie ist recht beträchtlich, machte z. B. im Durchschnitt des laufenden Jahrzehnts 65 Proz. aus und im letzten Jahre 95 863 000 von 139 497 000 Haikwan Taels.

Jahrzehnts um beinahe 90 Proz. Auch ist bei ihr die Zunahme eine stärkere, beträgt sie bei der Einfuhr seit dem Jahre 1865 rund 200 Proz., so hier mehr als 300 Proz.; im laufenden Jahrzehnt ist sie allerdings bei Ein- und Ausfuhr sich gleich geblieben.

Wie dieser Handel Schanghais auf die einzelnen Vertragshäfen sich verteilt, giebt für das Jahr 1897 die folgende Tabelle an:

	Einfuhr einheimischer Waren von	Ausfuhr und Wiederausfuhr einheimischer Waren nach	Wiederausfuhr fremder Waren nach
	in Haikwan Taels, welche im Jahre 1897 einen Wert von 3,08 M. hatten		
Kanton	1 361 177	5 988 440	63 512
Swatau	3 146 177	1 910 836	243 467
Amoy	459 463	1 338 897	140 338
Futschou	923 860	1 384 494	749 799
Wentschou	424 922	92 066	590 633
Hangtschou	3 381 114	194 848	1 472 386
Ningpo	4 945 844	1 045 107	8 300 264
Sutschou	347 292	160 241	866 774
Tschinkiang	2 363 430	1 086 154	11 733 794
Wuhu	1 365 002	814 770	3 753 291
Kiukiang	5 570 516	1 019 938	6 070 623
Hankou	31 946 567	5 802 088	24 011 410
Itschang	353 208	233 032	2 383 371
Tschifu	5 703 178	2 345 745	7 679 537
Tientsin	9 387 251	17 230 907	20 547 510
Niutschwang	2 125 339	2 987 093	7 256 614
zusammen	73 804 340	43 634 656	95 863 323

Daraus geht hervor, daß mit Ausnahme der Ausfuhr und Wiederausfuhr einheimischer Waren, die nach den Küstenplätzen weit überwiegt, die Hafenplätze des Yangtsethals begreiflicherweise obenan stehen; auf sie entfallen von der Einfuhr einheimischer Waren mehr als 60 Proz. und von der Wiederausfuhr fremder Waren rund 55 Proz.

Endlich sei noch ein Ueberblick gegeben über die Ausfuhr und Wiederausfuhr in den wichtigsten Artikeln im laufenden Jahrzehnt:

		1890	1891	1892	1893	1894
Rohseide	Pikul	92 049	129 854	110 195	104 325	118 757
Seidengewebe	„	10 398	10 588	11 152	13 777	12 612
Thee	„	717 343	784 417	749 385	876 398	887 528
Rohbaumwolle	„	586 872	624 922	633 323	739 628	930 350
chinesisches Baumwollgarn	„	142	1 164	1 492	23	1 410
chinesische baumwollene Handgewebe	„	1 167	29 680	33 717	33 146	29 433
Strohborden	„	80 367	78 348	85 487	99 411	118 080
Kuh- und Ochsenhäute	„	58 829	60 300	51 209	74 903	98 472
Ziegen-, Lamm- u. Schaffelle	Stück	113 230[1]	1 392 620	2 234 367	2 276 446	2 425 553
Schafwolle	Pikul	82 005	108 396	143 791	90 533	214 774
Erdnufsöl	„	25 379	45 684	126 335	56 035	85 002
Reis	„	3 942 397	5 828 571	3 513 554	4 288 839	4 830 015
Medizinen	Haikw.Tls.	1 501 755	1 277 013	1 318 020	1 091 686	1 205 527

1) Aufserdem 12 603 Pikul.

		1895	1896	1897	
				Menge	Haikw.Tls.
Rohseide	Pikul	114 353	82 071	110 070	29 636 148
Seidengewebe	„	15 431	14 102	15 534	9 071 862
Thee	„	979 967	546 882	983 970	17 871 647
Rohbaumwolle	„	1 074 546	610 489	792 186	11 882 772
chinesisches Baumwollgarn	„	14 593	12 444	107 846	2 588 099
chinesische baumwollene Handgewebe	„	53 649	45 584	55 570	2 445 100
Strohborden	„	113 489	97 920	96 504	6 599 825
Kuh- und Ochsenhäute	„	89 626	122 949	174 546	2 618 186
Ziegen-, Lamm- u. Schaffelle	Stück	4 839 584	4 001 150	4 141 642	1 319 037
Schafwolle	Pikul	200 587	143 135	180 961	1 809 614
Erdnufsöl	„	96 140	144 752	184 777	1 274 963
Reis	„	5 238 838	3 525 595	2 737 088	7 122 586
Medizinen	Haikw.Tls.	1 151 186	1 025 935	1 161 109	1 161 109

Die Ausfuhr in diesen Artikeln machte im Jahre 1897 rund 85 Proz. des Gesamtwertes der Ausfuhr und Wiederausfuhr Schanghais in einheimischen Waren aus.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Einkommensteuer in Grossbritannien und Irland.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, London.

1) Geschichtlicher Ueberblick. — 2) Das heute (1898) geltende Recht. a. Die Steuerpflichtigkeit. b. Befreiungen und Vergünstigungen. c. Steuerpersonal und Besteuerungsverfahren. — 3) Die legislatorische Behandlung der Steuer. — 4) Die finanziellen Resultate. — Litteratur.

1) Geschichtlicher Ueberblick. Ihrem Ursprunge nach ist die englische Einkommensteuer — um die vom englischen Finanzminister am 13. Juni 1898 im Unterhause gewählten Worte zu adoptieren — eine „War tax“, d. h. das Produkt kriegerisch bewegter Zeiten, welches durch die ehrgeizigen Pläne Bonaparte's veranlaßt worden ist. Beschränkt man die Untersuchung auf das heutige Einkommensteuersystem — das System der Erhebung der Steuer an den verschiedenen Einkommenquellen — so genügt eine Betrachtung der Entwickelung seit 1803, dem Jahre, in welchem an Stelle der bisherigen allgemeinen Deklarationen specielle Deklarationen für die verschiedenen Einkommenquellen traten. Man formulierte damals die noch heute verwendeten fünf Einkommenquellen-Verzeichnisse, nämlich: A. das Einkommen aus dritten Personen zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücken, mithin das Einkommen an Pacht- und Mietszinsen; B. das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken; C. das Einkommen aus öffentlichen Revenüen; D. das Einkommen aus Handel und Gewerbe; E. das Einkommen der öffentlichen Beamten. Steuerfrei waren Jahreseinkommen unter 60 £; Jahreseinkommen unter 150 £ zahlten variierende, ermäßigte Sätze; über 150 £ war der Steuersatz auf 5 Proz. fixiert. Das unter B fallende Einkommen wurde in England auf $^3/_4$, in Schottland auf $^1/_2$ das Jahresertrages der Grundstücke angenommen, eine Vergünstigung, welche man damit rechtfertigte, daß ein Landwirt in der Regel keine Bücher führe. Außerdem bestanden noch Befreiungen specieller Art unter A und unter C.

1806 erhöhte man den Steuersatz auf 10 Proz. und dehnte das

Prinzip der Erhebung der Steuer an der Einkommenquelle auch auf das unter C fallende Einkommen aus. Seitdem wurde das Einkommen dieser letzteren Art nicht mehr deklariert, sondern vor der Auszahlung in der Hand des Banquiers gekürzt, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbefreiung zu Gunsten der im Auslande wohnenden Ausländer. Eine gänzliche Steuerbefreiung wurde nur noch den Jahreseinkommen unter 50 £ gewährt, mit der weiteren Beschränkung auf Einkommen aus Handel, Gewerbe und Aemtern. Für Einkommen zwischen 50 £ und 150 £ behielt man ermäßigte Steuersätze bei.

In der Zeit von 1816—1842 wurde in England keine Einkommensteuer erhoben.

Das Einkommensteuergesetz von 1842, welches durch ein Defizit und durch die Notwendigkeit von Reformen im Interesse des Handels und der Industrie veranlaßt wurde, reproduziert im wesentlichen das Gesetz von 1806 und bildet eins der heutigen Einkommensteuergrundgesetze. Einkommen unter 150 £ waren gänzlich eximiert, und zwar ohne Rücksicht auf die Quelle des Einkommens; für höhere Einkommen fixierte man den Steuersatz auf 7 d. im £; das unter B fallende Einkommen wurde in England auf $^1/_2$, in Schottland auf $^1/_3$ des Pachtzinses angenommen. Die Steuer, welche nur für England und Schottland, und nur auf 3 Jahre wieder eingeführt wurde, konnte nach Ablauf des Trienniums nicht mehr entbehrt werden.

1853 erließ man das zweite heutige Einkommensteuergrundgesetz, welches die Steuer auf 7 Jahre bewilligte; der Steuersatz wurde für die ersten 2 Jahre auf 7 d., für die folgenden 2 Jahre auf 6 d., und für die letzten 3 Jahre auf 5 Pence fixiert. Steuerfrei blieben nur Einkommen unter 100 £; Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ wurden für das ganze Septennat mit einer Steuer zum Satze von 5 d. belegt. Die Steuer wurde auf Irland ausgedehnt, und zwar nahm man für Irland das unter B fallende Einkommen auf etwa $^1/_3$ des Pachtzinses an.

Der Krieg mit Rußland nötigte 1854 zu einer Verdoppelung der Steuersätze (14 d.).

1855 erhob man sogar von Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ 11 $^1/_2$ d. und von höheren Einkommen 16 d.

1857 konnte der Satz auf 7 d. ermäßigt werden, und in den folgenden 4 Jahren wurden 5, 9, 10, 9 d. erhoben. Von 1863 bis 1884 hat der Steuersatz 7 d, nicht überschritten.

1863 gestattete man bei allen zwischen 100 £ und 200 £ liegenden Einkommen eine Kürzung von 60 £ und hob die früheren ermäßigten Steuersätze für Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ auf.

1872 ging man auf diesem Wege weiter und ließ an allen zwischen 100 £ und 300 £ liegenden Einkommen 80 £ kürzen.

1874 erhob man die Steuer zum Satze von 2 d., dem niedrigsten Satze, der je erhoben worden ist.

1876 wurden Einkommen bis zu 150 £ steuerfrei; bei Einkommen zwischen 150 £ und 400 £ wurde eine Kürzung von 120 £ gestattet.

1880 erging ein Gesetz, welches das Steuerpersonal und das Steuererhebungsverfahren neu ordnete.

1894 wurde Einkommen bis zu 160 £ gänzliche Steuerfreiheit gewährt; von Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ durften 160 £, von Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ durften 100 £ gekürzt werden. Vergl. Finanzarchiv, 1896, Mai, S. 270 ff. Ferner eod. 1896, Dezember, S. 171 ff. und 1897, Dezember, 278.

1898 hat man Kürzungen allen zwischen 160 £ und 700 £ liegenden Einkommen gestattet, nämlich Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ eine Kürzung von 160 £; Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ eine Kürzung von 150 £; Einkommen zwischen 500 £ und 600 £ eine Kürzung von 120 £; und Einkommen zwischen 600 £ und 700 £ eine Kürzung von 70 £. Vergleiche Finanzarchiv, 1899, März. Der Steuersatz ist seit 1894 auf 8 Pence fixiert gewesen.

2) Das heute (1898) geltende Recht. a. Die Steuerpflichtigkeit. Die eingangs aufgezählten fünf Einkommenquellen sind verschiedenen Bestimmungen unterworfen und werden daher einzeln zu betrachten sein.

α. Verzeichnis A: Einkommen aus dritten Personen zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücken, mithin das Einkommen an Pacht- und Mietszinsen, und im Falle der Selbstbewirtschaftung derjenige Teil des aus den Grundstücken gewonnenen Einkommens, welcher dem Pacht- oder Mietszins entspricht. Man nennt diesen Teil der Steuer die „Owner's Tax". Steuerobjekt ist das Einkommen aus dem Grundbesitz selbst, im Gegensatz zu dem Einkommen aus der auf die Bewirtschaftung von Grundstücken verwendeten Arbeit. Die Steuer ist von derjenigen Person zu zahlen, welche das Grundstück bewirtschaftet oder occupiert; mit anderen Worten, die Steuerpflichtigkeit liegt an der Quelle des Einkommens und wird von einer Person auf die andere abgewälzt, bis sie schließlich denjenigen trifft, welcher das Einkommen oder irgend einen Teil desselben genießen kann. Der Pächter bezw. Mieter kürzt die Steuer an der nächsten Zinszahlung und der Verpächter bezw. Vermieter kürzt einen entsprechenden Betrag an den Hypothekenzinsen und an den sonstigen Zahlungen, mit welchen das Grundstück belastet ist. Für Grundstücke und Häuser, welche nicht auf ein ganzes Jahr verpachtet oder vermietet sind, sowie für Häuser, welche weniger als 10 £ Jahresmiete bringen, zahlt der Verpächter bezw. der Vermieter die Steuer; die Steuerbehörde kann indessen auf die Pächter bezw. Mieter zurückgreifen. Das gleiche gilt für Häuser, welche von mehreren Mietern bewohnt werden. Das Prinzip des Schöpfens an der Quelle muß hier dem Satze weichen, daß die Steuererhebung möglichst einfach zu gestalten ist. Ganz neuerdings — 1898 — hat man den Verpächtern bezw. Vermietern gestattet, in allen Fällen um direkte Ansetzung zur Steuer zu bitten, ohne indessen den Occupanten von der Haftung für die Steuer zu liberieren.

Verzeichnis B: Das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung von Grundstücken, mögen dieselben verpachtet sein oder in eigener Bewirtschaftung stehen. Letzterenfalls besteht das Steuerobjekt in demjenigen Teile des Einkommens, welcher über den durch Verpachtung erzielbaren Zins hinaus gewonnen wird. Man nennt diese

Steuer die Occupier's Tax oder Farmer's Tax. Die eigentliche Natur der Steuer ergiebt sich aus der im Jahre 1887 den Landwirten gegebenen Option, sich, statt unter B, unter D zur Einkommensteuer ansetzen zu lassen, d. h. sich als Personen zu betrachten, welche aus einer gewerblichen Thätigkeit Einkommen gewinnen. Die englischen Landwirte haben sich gehütet, von dieser Option Gebrauch zu machen. Eine Ansetzung unter D würde eine Besteuerung des wirklichen landwirtschaftlichen Einkommens bedeuten, während unter B nie über $^1/_2$ (England) bezw. $^1/_3$ (Schottland und Irland) des Pachtzinses zu versteuern ist und beim Nachweise eines geringeren Einkommens eine entsprechende Reduktion gefordert werden kann. Im Hinblick hierauf ziehen die Landwirte es vor, die alte Annahme, daß Landwirte keine Bücher führen, weiter bestehen zu lassen.

Verzeichnis C: Das Einkommen aus öffentlichen Revenüen (Reichsrevenüen, Kolonialrevenüen und ausländischen Revenüen). Die Steuer wird kurz die Fundholders's Tax genannt. Auch hier gilt das Prinzip des Schöpfens an der Quelle des Einkommens. Die aus den Reichsrevenüen zu leistenden Zahlungen erfolgen abzüglich der Einkommensteuer; bei den aus den Kolonialrevenüen oder ausländischen Revenüen fließenden Zahlungen wird die Steuer von denjenigen Personen (Banquiers) gekürzt, welche die Zahlung in England leisten. Die im Jahre 1803 statuierte Ausnahme zu Gunsten der im Auslande lebenden Ausländer besteht heute nicht mehr.

Verzeichnis D: Das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Unter dieses Verzeichnis fallen: 1) das Einkommen der im Vereinigten Königreich wohnenden Personen aus Vermögensstücken jeder Art, wo dieselben auch belegen sein mögen, sowie aus irgend einer Profession, geschäftlichen Thätigkeit, Beschäftigung oder Berufsart, wo auch immer der Betrieb stattfinden mag; 2) das Einkommen aus im Vereinigten Königreich belegenen Vermögensstücken irgendwelcher Art, sowie aus einer im Vereinigten Königreich ausgeübten Profession, geschäftlichen Thätigkeit, Beschäftigung oder Berufsart, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz; 3) jedes, unter die übrigen Verzeichnisse nicht fallende Einkommen. Das Prinzip des Schöpfens an der Quelle ist hier für die Regel nicht durchführbar; steuerpflichtig ist deshalb der Empfänger, welcher alljährlich eine Steuerdeklaration einreicht. Nicht im Vereinigten Königreich wohnende Personen, mögen sie die britische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht, werden in der Person des im Vereinigten Königreich wohnenden Vertreters gefaßt, welcher das Einkommen in Empfang nimmt; dieser Vertreter ist steuerpflichtig, ohne daß damit die Pflichtigkeit der im Auslande wohnenden Person wegfällt. Die englische Steuerbehörde versucht von Zeit zu Zeit, dieser Bestimmung praktische Bedeutung zu geben. Der letzte Versuch hat zu der Oberhausentscheidung in Sachen Grainger v. Gough geführt, welche feststellt, daß ein „in" England produziertes Einkommen erforderlich ist, und daß ein „aus" England herrührendes Einkommen noch nicht genügt. Vergl. Finanzarchiv, 1897, Juni, S. 358 ff.

Verzeichnis E: Das Einkommen der öffentlichen Beamten, näm-

lich das Einkommen aus öffentlicher amtlicher Thätigkeit oder Beschäftigung, sowie das Einkommen an Jahresrenten, Pensionen oder Besoldungen, welche von der Regierung oder aus den öffentlichen Revenüen des Vereinigten Königreichs zu zahlen sind. Hier kann das Prinzip des Schöpfens an der Quelle strikt durchgeführt werden; die Steuer wird vor der Auszahlung gekürzt.

Die Formulierung der vorstehenden Verzeichnisse ist, rein wissenschaftlich betrachtet, keine ganz einwandfreie. Man wird z. B. die Frage aufwerfen können, mit welchem Rechte das Einkommen aus landwirtschaftlicher Thätigkeit ein getrenntes, besonderen Vorschriften unterworfenen Verzeichnis bildet. Immerhin wird anzuerkennen sein, daß die Sonderung verschiedener Einkommenquellen ein sehr glücklicher Gedanke gewesen ist. Ohne diese Sonderung würde man die Steuer nicht an der Quelle des Einkommens erheben können, und nur die Erhebung an der Quelle macht es möglich, jene allgemeinen Deklarationen zu entbehren, welche die Privatverhältnisse bloßlegen und den englischen Lebensanschauungen gänzlich zuwiderlaufen. Wenn es ferner richtig sein sollte, daß eine Person geneigter ist, eine schließlich Dritte treffende Steuer zu zahlen, als eine Steuer, welche sie selbst zu tragen hat, so wird auch im Interesse des Fiskus das Prinzip des Schöpfens an der Quelle dem Deklarationsprinzipe vorzuziehen sein. Letzteres ist allerdings nicht ganz zu entbehren, insbesondere nicht bei dem unter D fallenden Einkommen, welches dem Fiskus 1897/98 9 828 377 £ — aus einer Gesamteinnahme von 17 171 377 £ — brachte.

b) Befreiungen und Vergünstigungen. Steuerfrei sind Einkommen unter 160 £; Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ kürzen 160 £; z. B. ein Einkommen von 360 £ versteuert nur 200 £; Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ kürzen 150 £; Einkommen zwischen 500 £ und 600 £ kürzen 120 £; und Einkommen zwischen 600 £ und 700 £ kürzen 70 £. Diese Vergünstigungen haben eine in den unteren Stufen graduierende Einkommensteuer geschaffen, welche sich etwa, wie folgt, stellt: 1) Bis 160 £ steuerfrei; 2) 160—400 £ 4,8 d. im £; 3) 400—500 £ 5,6 d.; 4) 500—600 £ 6,4 d.; 5) 600—700 £ 7,2 d.; 6) über 700 £ 8 d. Aus dem geschichtlichen Ueberblick ergiebt sich, daß man in neuerer Zeit bemüht gewesen ist, kleine und mäßige Einkommen mehr und mehr von der Steuer zu entlasten, ein auch bei anderen direkten Steuern hervortretendes Bestreben, welches in Verbindung mit der Tendenz, den Staatsbedarf in immer größerem Umfange aus den direkten Steuern zu gewinnen und die indirekten Steuern nach und nach aufzugeben, sowie ferner in Verbindung mit dem Prinzipe, die Kommunalabgaben nur von den Grundstückbesitzern und von diesen nur nach dem Jahreswerte der Grundstücke zu erheben, die auf den ersten Blick auffällige Thatsache erklärt, daß man in England von einer Sozialdemokratie sehr wenig hört. Die Einkommensteuervergünstigungen sollen, um die Worte eines englischen Finanzministers zu gebrauchen, den zahlreichen, wohlverdienten Leuten zu gute kommen, welche in ein selbst errungenes, unabhängiges Lebensstadium eintreten, aus beschränkten Verhältnissen durch eigenes Schaffen emporgekommen

und zu Einkommensteuerzahlern geworden sind. Man könnte fragen, warum man in England nicht weiter geht und auch für Einkommen über 700 £ graduierende Steuersätze einführt. Der englische Finanzminister gab 1894 zu, daß prinzipiell sich dagegen nichts einwenden lasse; prinzipiell spreche sogar alles dafür; die im Wege stehenden Schwierigkeiten seien administrativer und praktischer Natur. Es ist unschwer zu ersehen, daß eine in den höheren Stufen graduierende Einkommensteuer nur unter Verzicht auf das Prinzip des Schöpfens an der Quelle und unter Rückkehr zu den allgemeinen Deklarationen möglich ist. Die englische Steuerbehörde ist der Ansicht, daß die im Falle allgemeiner Deklarationen unentbehrlichen Strafbestimmungen und die solchenfalls ebenso unentbehrlichen, irritierenden Inquisitionen in die privaten Vermögensverhältnisse so viel böses Blut erregen würden, daß man die Einkommensteuer ganz aufgeben müßte. Man hat ferner gemeint, daß eine weitere Abstufung der Einkommensteuer um so mehr zu entbehren sei, als man eine progressive Nachlaßsteuer besitze. Diese Anschauungen haben indessen die Regierung nicht gehindert, 1898 eine weitere Graduierung der Einkommensteuer vorzunehmen, eine Thatsache, welche andeuten dürfte, nach welcher Richtung hin eine Weiterentwickelung der Steuer zu erwarten steht.

Eine weitere Steuervergünstigung allgemeinerer Art besteht zu Gunsten von Ehegatten. Das Prinzip ist, daß das Einkommen einer von ihrem Ehemanne nicht getrennt lebenden Ehefrau als ein Teil des Einkommens des Ehemannes zu behandeln und zu besteuern ist. Beträgt jedoch daß gesamte Einkommen beider Ehegatten nicht über 500 £ und wird nachgewiesen, daß dieses Gesamteinkommen den Gewinn der Ehefrau aus einer von ihr persönlich ausgeübten Thätigkeit einschließt, und das der verbleibende Rest ganz oder zum Teil Einkommen aus einer vom Ehemanne persönlich ausgeübten Thätigkeit darstellt, welche mit der Thätigkeit der Ehefrau in keiner Verbindung steht, so wird der Gewinn der Ehefrau nicht als Teil des Einkommens des Ehemannes behandelt. In dieser Form gilt die Vergünstigung seit 1897; früher (1894) war nicht Voraussetzung, daß der verbleibende Rest ganz oder zum Teil Einkommen aus einer vom Ehemanne persönlich ausgeübten, selbständigen Thätigkeit darstellen müsse.

Die übrigen Steuervergünstigungen sind speciellerer Art und lassen sich etwa, wie folgt, zusammenfassen.

α) Die Krone steht außerhalb der Steuergesetze.

β) Lebensversicherungsprämien, sofern sie $^1/_6$ des Einkommens nicht übersteigen, können gekürzt werden.

γ) Steuerfrei ist das Einkommen aus für wohlthätige Zwecke festgelegten Vermögensstücken, soweit es für wohlthätige Zwecke verwendet wird; ferner:

δ) die öffentlichen Gebäude und das Einkommen aus dem Grundbesitz der Hospitäler, öffentlichen Schulen und Armenhäuser; ferner:

ε) das Einkommen der Friendly Societies und der Industrial and Provident Societies, ferner:

ζ) die öffentlichen Gebäude und Hallen der Universitäten; die Ge-

bäude der litterarischen und wissenschaftlichen Institute; das Stiftungsvermögen des britischen Museums.

η) Endlich besteht eine beschränkte Steuerbefreiung für das Einkommen der Sparbanken. (Finanzarchiv, Mai, 1896, S. 271.)

c) Steuerpersonal und Besteuerungsverfahren. Die Steueransetzungen unter Verzeichnis A und B erfolgen durch die General Commissioners, von der Regierung unabhängige unentgeltlich thätige Lokalbevollmächtigte, welche von den Land Tax Commissioners aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden und für die Regel eine bestimmte Vermögensqualifikation besitzen müssen.

Die General Commissioners bestellen aus ihrer eigenen Mitte und aus anderen Personen die mit den Steueransetzungen unter Verzeichnis D befaßten Additional Commissioners, welche gleichfalls eine bestimmte Vermögensqualifikation besitzen müssen.

Die unter Verzeichnis E fallenden Ansetzungen geschehen durch die betreffenden Behörden selbst; das gleiche gilt für das Einkommen aus Reichsrevenüen unter Verzeichnis C.

Schließlich giebt es seit 1842 Special Commissioners, welche von der Regierung angestellte Beamte sind und feste Gehälter beziehen. Sie werden, auf Antrag des Steuerzahlers, an Stelle der Additional Commissioners thätig; mit anderen Worten, ein Steuerzahler, welcher seine Verhältnisse seinen Nachbarn und Konkurrenten nicht bloß zu legen wünscht, kann eine amtliche Ansetzung an die Stelle treten lassen. Die Special Commissioners erledigen ferner die Ansetzungen der Eisenbahngesellschaften und ihrer Angestellten unter Verzeichnis E, sowie des Einkommens aus kolonialen und ausländischen Revenüen unter Verzeichnis C und des Einkommens aus kolonialen und ausländischen Gesellschaften unter Verzeichnis D.

Die General Commissioners bestellen den Clerk to the Commissioners, welcher seit einigen Jahren eine feste Remuneration bezieht und gewöhnlich den Anwaltskreisen entnommen wird; derselbe erledigt alle schriftlichen Arbeiten, beruft die Versammlungen der General Commissioners und führt in denselben das Protokoll. Durch ihn erhalten die weiter unten erwähnten Steueransetzer die Formulare und Anweisungen bezüglich der Abfassung der Deklarationen und Ansetzungen. Sind die Steueransetzungen von den General Commissioners genehmigt, so veranlaßt er die erforderlichen Mitteilungen an die Steuereinnehmer und an die Steuerbehörde. Als rechtskundiger Berater der General Commissioners hat der Clerk die an die Gerichte gelangenden Steuersachen zu bearbeiten.

Die General Commissioners bestellen ferner die Assessors oder Steueransetzer. Die Bestellung erfolgt alljährlich, kann nicht abgelehnt werden und ist neuerdings mit einer festen Remuneration verbunden. Die Ansetzung des unter die Verzeichnisse A und B fallenden Einkommens pflegt alle 3 Jahre zu geschehen. Die Steueransetzer stellen den Occupanten der Grundstücke die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu und die Okkupanten deklarieren sodann den Jahreswert. Die Deklarationen werden von den Steueransetzern geprüft und

von denselben zunächst vorläufig erledigt. Die Angesetzten werden benachrichtigt und sind berechtigt, zu reklamieren. Ueber Reklamationen entscheiden die General Commissioners. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bezw. nach Erledigung der Reklamation zeichnen die General Commissioners die Ansetzungen und lassen letztere den Steuereinnehmern zur eventuellen zwangsweisen Beitreibung zugehen. In den beiden folgenden Jahren, während welcher die Ansetzungen bestehen bleiben, treten an die Stelle der Steueransetzer die unten zu erwähnenden Surveyors. Für das unter das Verzeichnis D fallende Einkommen erfolgt die Ansetzung nicht durch die Steueransetzer, sondern durch die Additional Commissioners; die Steueransetzer vermitteln hier nur den geschäftlichen Verkehr. Sie stellen dem Steuerpflichtigen ein Deklarationsformular zu, welches binnen 21 Tagen ausgefüllt wieder einzureichen ist. Durch höhere Ansetzung können die Additional Commissioners den Steuerpflichtigen zwingen, nähere Nachweise für das deklarierte Einkommen beizubringen. Ueber Reklamationen des Steuerpflichtigen entscheiden die General Commissioners, sofern nicht der Steuerpflichtige eine Entschuldigung der Special Commissioners vorzieht.

Die General Commissioners bestellen endlich die Collectors oder Steuereinnehmer, welche alljährlich ernannt werden und seit einigen Jahren eine feste Remuneration beziehen. Ein Zwang zur Annahme des Amts besteht heute nicht mehr, und es ist zulässig, daß eine und dieselbe Person als Steueransetzer und als Steuereinnehmer fungiert. Die Bestimmung, daß, sofern die Steuereinnehmer nicht spätestens bis zum 31. Mai bestellt sind, das Bestellungsrecht für immer auf die Steuerbehörde übergeht, hat zur Folge gehabt, daß eine stetig steigende Quote der Steuereinnehmer von der Steuerbehörde bestellt wird. Soweit es sich nicht um Einziehung unbedeutender Beträge handelt, fordert die Steuerbehörde eine Kaution von den von ihr selbst bestellten Einnehmern; sie kann ferner verlangen, daß die von den General Commissioners bestellten Einnehmer eine Kaution hinterlegen. Der Einnehmer erhält von den General Commissioners, durch Vermittelung ihres Clerk, Ausfertigungen der Steueransetzungen nebst einer schriftlichen Ermächtigung zur eventuellen zwangsweisen Beitreibung; außerdem läßt ihm die Steuerbehörde die erforderliche Anzahl von Quittungsformularen zugehen, welche er bei Vermeidung einer Geldstrafe benutzen muß. Die Steuer wird für das vom 6. April bis zum 5. Apriel laufende Steuerjahr am 1. Januar fällig. wird die Steuer nicht gezahlt, so findet sich der Einnehmer zur Empfangnahme beim Steuerpflichtigen ein und hinterläßt im Nichtzahlungsfalle eine Benachrichtigung, welche den fälligen Betrag, den Zahlungsort und die Zahlungszeit specifiziert. Weitere Mahnungen sind nicht vorgeschrieben; es ist indessen allgemein üblich, den Steuerpflichtigen 6—9 Monate unbehelligt zu lassen. Die zwangsweise Beitreibung erfolgt summarisch im Wege der Mobiliarpfändung. Der fällige Betrag kann auch bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden. Innerhalb der ersten 12 Monate nach Fälligkeit können die Commissioners summarisch auf Geldstrafen bis zu 20 £ erkennen; im übrigen sind die ordentlichen

Gerichte zuständig. Der Einnehmer führt die vereinnahmten Beträge an die Steuerbehörde ab und hat dieser über alle Beträge Rechnung zu legen, welche nach den bei derselben eingegangenen Mitteilungen des Clerk to the Commissioners einzuziehen waren. Die Unterlassung ist mit 50 £ Geldstrafe bedroht, welche sich um 5 Proz. des Betrages erhöht, über welchen die Abrechnung fehlt.

Die Direktion und Leitung des ganzen Einkommensteuerwesens liegt in den Händen der Steuerbehörde in London, welche die Bezeichnung Commissioners of Inland Revenue führt und eine Regierungsbehörde im vollen Sinne des Wortes ist. Die Commissioners of Inland Revenue bilden zusammen mit anderen vom Schatzamt ernannten Personen die bereits oben erwähnten Special Commissioners. Der Steuerbehörde unterstellt sind die das fiskalische Interesse bei der Steuerverwaltung wahrnehmenden Inspectors und Surveyors, sämtlich Regierungsbeamte mit festem Gehalt. Die Inspectors, welche in London, Edinburgh und Dublin stationiert sind und aus den diensterfahrenen Surveyors hervorgehen, entwickeln eine nur beaufsichtigende Thätigkeit. Die Obliegenheiten der Surveyors, welche in den bedeutendsten Städten des Vereinigten Königreichs amtieren, sind mehr praktischer Art. Sie wohnen den Versammlungen der General Commissioners bei, prüfen die Steueransetzungen auf ihre Richtigkeit, lassen die Gesuche um amtliche Ansetzung unter Verzeichnis D an die Special Commissioners gelangen, verfolgen den Verlauf der Reklamationen und vermitteln im Falle von Mißverständnissen, Schwierigkeiten und Streitigkeiten den Verkehr zwischen dem Publikum und der Steuerbehörde.

In Schottland giebt es keine Assessors; ihre Funktionen werden von den Surveyors wahrgenommen.

In Irland giebt es weder Assessors, noch General-Commissioners. Sämtliche Ansetzungen werden von den Special Commissioners mit Hilfe der Surveyors besorgt.

Es ist nicht zu verkennen, daß, insbesondere in England, der ganze Steuerorganismus ein etwas komplizierter ist. Zu Grunde gelegen hat der Gedanke, daß Ansetzung und Beitreibung der Steuern für die Regel Sachen der Organe der Selbstverwaltung sind, und daß der Regierung selbst nur, soweit das fiskalische Interesse dazu nötigt, eine Kontrolle eingeräumt werden kann. Damit ist dem Steuerzahler nach einer Richtung — der Regierung gegenüber — eine Garantie gegeben, um ganz davon abzusehen, daß die Regierung im Unterhause zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach der anderen Richtung — den Commissioners gegenüber — wird das Publikum durch den Satz geschützt, daß der Steuerzahler — und ebenso die Regierung — berechtigt ist, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte, und zwar kann eine Einkommensteuersache, wie jede andere Rechtssache, durch alle drei Instanzen betrieben werden. Hinzu treten zwar Remeduren außerordentlicher Art. 1) Sofern ein Regierungsbeamter kraft Gesetzes — im Gegensatz zu seinen Obliegenheiten als Beamter der Regierung — eine Handlung vorzunehmen hat, kann bei den höheren ordentlichen Gerichten beantragt werden dem Regierungsbeamten die

Vornahme der Handlung aufzugeben. Eine Nichtbeachtung der gerichtlichen Anordnung würde eine Mißachtung des Gerichtes sein, welche Strafen nach sich zieht, deren Art und Höhe noch heutigen Tages dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt sind. Soweit ein Regierungsbeamter als solcher und nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung thätig ist oder thätig werden sollte, schreiten die Gerichte nicht ein; in diesen Fällen ist das Unterhaus der Ort, wo die Sache zum Austrag kommen muß. 2) Soweit die unter 1) gedachte Procedur keine Anwendung finden kann, z. B. in Fällen, in welchen der Steuerzahler vermeint, Rückzahlung entrichteter Steuern verlangen zu können, ist eine Petition of Right beim Gerichte einzureichen. Das Verfahren hat heute im wesentlichen die Form eines gewöhnlichen Prozesses zwischen Privatpersonen. Als außerordentliche Remeduren stehen die sub 1) und 2) beschriebenen Rechtsmittel nur offen, sofern anderweitige Remeduren nicht zur Verfügung stehen. Mithin gilt auch auf dem Gebiete der Einkommensteuer der bekannte englische Grundsatz, daß die Exekutivgewalt nicht nur durch die legislative Gewalt, sondern auch durch die Richtergewalt kontrolliert wird.

3) Die legislatorische Behandlung der Steuer. Die Einkommensteuer pflegt heute von Jahr zu Jahr bewilligt zu werden. Wie überhaupt bei Steuergesetzentwürfen, wird auch im Falle der Einkommensteuer der Beschluß des Unterhauses praktisch, wie ein Gesetz, behandelt; man wartet nicht erst ab, bis ein formelles Gesetz vorliegt, sondern wird sofort auf Grund des Unterhausbeschlusses thätig. Dieses formell ungesetzliche Verfahren wird durch eine spätere Indemnitätsklausel legalisiert.

Es hat im Laufe der letzten drei Jahre im Unterhause nicht an Versuchen gefehlt, Anomalien der Einkommensteuer zu beseitigen und mehr oder minder weit reichende Verbesserungen eintreten zu lassen. Man hat wiederholt darüber Klage geführt, daß für Friedenszeiten der heutige Steuersatz von 8 d. im £ viel zu hoch bemessen ist. Die privilegierte Stellung der Landwirte ist ein anderer Punkt, welcher immer von neuem angegriffen wird. Man frägt nicht ohne Grund, weshalb das Einkommen aus landwirtschaftlicher Thätigkeit weniger zu besteuern sein soll, als das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Die Agrarier haben andererseits, im Hinblick auf die angebliche Notlage der Landwirte, nach einer weiteren Ausdehnung des Einkommensteuerprivilegs verlangt. Man hat erwidert, daß der Vorteil nicht den Landwirten selbst, sondern den Grundeigentümern zu gute kommen werde, und regierungsseitig wurde hinzugefügt, daß das Einkommensteuerprivileg der Landwirte, falls es noch weiter ausgedehnt würde, Gefahr laufe, ganz beseitigt zu werden. Es vergeht ferner keine Session, in welcher nicht eine weitere Abstufung und Ermäßigung der Steuersätze mit dem Hinzufügen gefordert wird, daß der Ausfall durch Erhöhung des Satzes in den höheren Stufen wieder gut gemacht werden könne. Die Regierung pflegt sich derartigen Anträgen gegenüber auf administrative und praktische Schwierigkeiten zu berufen; sie fürchtet Steuerentziehungen bei größeren Einkommen; insbesondere bei sehr reichen

Leuten sei es sehr schwierig, sämtliche Einkommensquellen festzustellen; das Resultat werde sein, daß eine Person, welche aus einer einzigen Anlage ihr ganzes Einkommen gewinne, einen höheren Steuersatz entrichten werde, als eine Person, welche ein gleich hohes Einkommen aus verschiedenen Anlagen beziehe. Es ist weiter vergeblich versucht worden, die Steuervergünstigung, welche Ehegatten gewährt wird, auch in Fällen eintreten zu lassen, wo das Einkommen der Ehefrau kein industrielles ist. Schließlich ist ganz neuerdings die Frage der Doppelbesteuerung hinzugetreten. Die letzte finanzielle Krisis hat nämlich nahezu sämtliche australische Kolonien gezwungen, zu Einkommensteuern ihre Zuflucht zu nehmen, und die Folge ist, daß englische Kapitalisten, welche Kapitalanlagen in Australien besitzen, heute eine australische und eine englische Einkommensteuer entrichten müssen. Man hat die englische Regierung gebeten, vorläufig eine Kürzung der in den Kolonien gezahlten Steuer an dem an sich im Mutterlande zu zahlenden Betrage zu gestatten, und inzwischen sich mit den Kolonien dahin zu verständigen, daß entweder nur am Domizil des Konsumenten des Einkommens oder nur an dem Orte des belegenen Vermögensstückes Steuer zu entrichten ist. Die englische Regierung hat diesen Antrag mit Entrüstung zurückgewiesen. Ein Teil einer alten Steuer des Mutterlandes könne nicht aufgegeben werden, weil die Kolonien den Versuch machten, sich denselben anzueignen; zum mindesten müßten die Kolonien eine entsprechende Gegenleistung machen. Die englische Einkommensteuer sei die Finanzquelle, aus welcher die Kosten der Verteidigung des ganzen britischen Reiches bestritten würden, während die Einkommensteuern in den Kolonien nur rein lokalen Zwecken dienten. Die englische Regierung scheint offenbar zu erwarten, daß man in Australien einsehen wird, daß man dem Mutterlande gegenüber zu weit gegangen ist. Man sieht hieraus, daß noch manche Fragen der Lösung harren, und daß die englische Einkommensteuer ihre Mängel hat, wenn man auch nicht so weit gehen will, wie jener schottische Kritiker, welcher meinte, die Steuer sei vom Teufel ersonnen, um die Menschheit in Versuchung zu führen, sie lasse sich weder mit der christlichen Lehre, noch mit der Moral vereinigen, und könne von niemandem verteidigt werden, der an ein Leben nach dem Tode glaube.

4) Die finanziellen Resultate. 1890/91 brachte die Einkommensteuer, bei einem Steuersatze von 6 d. im £, 13 143 932 £, welche sich auf die einzelnen Verzeichnisse, wie folgt, verteilten: A. 3 983 119, B. 218 610, C. 1 020 643, D. 7 059 212, E. 862 348 £. Von der für Einkommen zwischen 150 und 400 £ gewährten Vergünstigung, 120 £ zu kürzen, machten 1890 447 030 Personen Gebrauch, und 105 784 Personen (Schottland: 15 422; Irland: 5247) kürzten Lebensversicherungsprämien. Der Wert der angesetzten Grundstücke im Vereinigten Königreiche, welcher 1879/80 69 548 796 £ betrug, war auf 58 153 900 £ gesunken.

1891/92 wurden 6 d. im £ erhoben. Der Totalertrag erreichte die Ziffer: 13 853 016 £, nämlich: A. 4 236 254, B. 230 424, C. 959 968, D. 7 513 551, E. 912 801 £. Während 1877 die Erhöhung des Steuer-

satzes um 1 Penny 1 904 770 £ ergab, lautete die Ziffer in der hier fraglichen Zeit 2 214 000 £. 120 £ kürzten 1891: 466 539 Personen; Lebensversicherungsprämien kürzten 113 437 Personen (Schottland: 15 901; Irland: 4687). Der Wert der angesetzten Grundstücke fiel weiter auf 57 694 820 £. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe bezifferte sich 1890/91 auf 587 251 084 £ (1876: 490 344 906 £).

1892/93 warf die Einkommensteuer, zum Satze von 6 d. im £, nur 13 439 576 £ ab, nämlich: A. 4 118 246, B. 220 468, C. 960 266, D. 7 222 978, E. 917 218 £. 120 £ kürzten 1892: 475 257 Personen; Lebensversicherungsprämien kürzten 180 566 Personen (Schottland: 16 942; Irland: 4810). Der Wert der angesetzten Grundstücke ging weiter auf 57 391 846 £ zurück. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe betrug 1891/92: 597 823 325 £.

1893/94 erhöhte man den Steuersatz auf 7 d. im £. Der Gesamtertrag stellte sich auf 15 342 363 £, nämlich: A. 4 937 700, B. 253 550, C. 1 114 900, D. 7 973 629, E. 1 062 584 £. Ein Penny des Steuersatzes produzierte 2 215 000 £. 120 £ kürzten 1893: 486 757 Personen; Lebensversicherungsprämien kürzten 129 869 Personen (Schottland: 17 509; Irland: 4888). Der Wert der angesetzten Grundstücke betrug nur noch 56 969 940 £. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe bezifferte sich 1892/93 auf 597 101 964 £.

1894/95 wurde der Steuersatz auf 8 d. im £ erhöht, ein Satz, welcher seitdem beibehalten worden ist. Der Ertrag — 15 649 362 £ — verteilte sich, wie folgt: A. 4 752 224, B. 189 258, C. 1 257 539, D. 8 352 451, E. 1 097 890 £. Der Wert der angesetzten Grundstücke fiel weiter auf 56 052 720 £. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe betrug 1893/94: 594 584 537 £.

1895/96 ergab 15 982 844 £, nämlich: A. 4 793 600, B. 177 500, C. 1 300 300, D. 8 587 244, E. 1 124 200 £.

1896/97 ergab 16 901 341 £, nämlich: A. 4 843 000, B. 155,000, C. 1 281 000, D. 9 384 341, E. 1 238 000 £.

1897/98 ergab 17 171 377 £, nämlich: A. 4 772 000, B. 148 000, C. 1 168 000, D. 9 828 377, E. 1 255 000 £.

Litteratur.

Pratt's Income Tax, 1898, Shaw & Sons, London; Dowell, Income Tax, 1895, Butterworth & Co., London; Robinson's Income Tax, 1895, Stevens & Sons Ld, London; ferner Elliott in der letzten Auflage des Handwörterbuches und die dort citierten älteren Schriftsteller und Publikationen. Das Dowell'sche Werk dürfte am besten geeignet sein, eine allgemeine Uebersicht über den ganzen Stoff zu geben.

Miszellen.

I.

Die Ergebnisse der agrarstatistischen Erhebung des Jahres 1892 in Frankreich.

In dem oben erwähnten Jahre ist in Frankreich eine umfassende Erhebung über die landwirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt, deren Ergebnisse erst kürzlich veröffentlicht sind. Uns liegt nur die „Introduction“ vor, Statistique agricole de la France, publiée par le minist. de l'agric. Paris 1897, welche in gedrängter Weise die Ergebnisse sehr geschickt zusammenfaßt. Die Erhebung wird decimale Enquête genannt, doch haben wir es, so weit wir sehen, mit einer durch Frageformular, das ziffermäßige Antworten verlangte., gleichmäßig im ganzen Lande durchgeführten statistischen Aufnahme zu thun,

Leider ist über die Art der Erhebung kein Wort gesagt, dagegen sind auf 57 Seiten sämtliche Landwirte des Landes verzeichnet, welche im letzten Jahre Medaillen oder sonstige Anerkennungszeichen erhalten haben, was man in einer Statistik nicht erwartet.

Sehr dankbar ist es anzuerkennen, daß Vergleiche mit der vorigen Aufnahme von 1882 gezogen sind und auch häufig noch weiter die Zahlen, soweit sie vergleichbar waren, bis in frühere Zeiten zurück verfolgt und die Angaben denen anderer Länder gegenübergestellt sind, wobei freilich wohl etwas über das richtige Maß hinausgegangen ist.

Die Fläche, welche mit Getreide bebaut ist, wird auf 14,8 Mill. ha angegeben, das sind 28,06 Proz. der Fläche, 29,37 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche, 57,53 Proz. der beackerten Fläche und 38,93 ha pro 100 Einwohner. Wenn davon der Durchschnittsertrag an Körnern auf 18,1 hl pro ha berechnet und anderen Ländern gegenübergestellt wird, so heißt das die Durchschnitte überschätzen, weil ganz verschiedene Größen zusammengeworfen werden, wodurch ganz falsche Ergebnisse zu Tage gefördert werden. Deutschland, wo allerdings eine Mißernte vorlag, steht mit 12,7 hl gegenüber den vereinigten Staaten mit 17,9, wo, wie allgemein bekannt, die Erträge sehr viel niedriger sind, als in Deutschland; Dänemark und Belgien stehen mit 30 hl angegeben, obwohl ihre Fruchtbarkeit und der Ernteausfall des Jahres ganz sicher nicht $2^1/_2$ mal größer gewesen ist als

in Deutschland. Solche Uebersichten sollten unterlassen werden, weil sie falsche Anschauungen verbreiten.

Es überwiegt in Frankreich, der Weizenbau mit 7166000 ha, 48,33 Proz. der mit Getreide kultivierten Fläche, und 14,2 Proz. der landwirtschaftlich benutzten. Auf 100 Einwohner kommen 18,4 ha. Der Durchschnittsertrag ist auf 16,4 ha pro hl berechnet, ebenso hoch wie für Deutschland und Ungarn, während Dänemark mit 36, Schweden mit 21,5, Italien mit 9, die Vereinigten Staaten mit 11,6 angegeben sind. Der Roggen bleibt mit 1565000 ha und 10,6 Proz. der Getreidefläche und 6 Proz. der Ackerfläche erheblich hinter dem Weizen zurück. Der deutsche mittlere Ertrag wird mit 14,9 hl angeführt gegen 10 in Deutschland. An Gerste wurden 851413 ha bestellt, nur die Hälfte wie in Deutschland, 5,7 Proz. der Getreide-, und 3,3 Proz. der Ackerfläche.

Der Getreidebau ist seit 1862 um 365000 ha oder 2,39 Proz. zurückgegangen. Das betrifft besonders den Roggen und die Gerste. Der Weizenbau ist auch in England, Italien und Dänemark eingeschränkt, während er in Deutschland, Ungarn, Rußland und besonders in den Vereinigten Staaten Nordamerikas seit 1882 nicht unbedeutend gewonnen hat.

Erwähnenswert ist, daß man in dem Ertrage in Frankreich eine erhebliche Steigerung annimmt, welche den Ausfall durch Verringerung der Fläche reichlich auszugleichen vermöge. Die Unterschiede in den Beträgen sind groß genug, um diese Entwickelung trotz der großen Ungenauigkeit der Zahlen, besonders der in der ältesten Zeit als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend annehmen zu können. Wenn aber ohne jede Reserve die Hektoliterzahl angegeben ist, die im Durchschnitte von jeder Getreideart von 1834/43 und den folgenden Dezennien geerntet sei, so ist das etwas mehr als kühn. Für den Weizen wird nach Durchschnittssätzen eine Steigerung des Ertrages pro ha von 12,4 hl auf 16,4 hl des Jahres 1892 angenommen, (auf S. 108 wird der durchschnittliche Ertrag sogar für jedes Jahr bis 1815 zurück angegeben), für Hafer von 16,3 auf 22,8.

Wenn ferner der Wert der gesamten Produktion nach dem Durchschnittspreis berechnet und danach angegeben wird, daß in dem Dezennium von 1886—1895 der Ertrag eine halbe Milliarde geringer gewesen ist, als in der Zeit von 1876/85, so wird wiederum eine Zahl angegeben, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem falschen Lichte erscheinen läßt, denn bekanntlich kommt der Preis bei einem sehr bedeutenden Teile der Ernte gar nicht zur Geltung. Umgekehrt erscheint die Ausgleichung zu groß, wenn S. 111 der Wert des Strohes mit hinzugezogen wird.

Die Weizenpreise sind von 1756 an für jedes Jahr verzeichnet. Mit großer Sorgfalt ist dann für den Weizen die angenommene Ernte und die Aus- und Einfuhr für alle in Betracht kommende Länder von 1888 resp. 1886—1896 zusammengestellt. Die Tabellen sind in der That sehr interessant und da hier Schlüsse daraus nicht gezogen werden, so können wir das Vorgehen nur mit großem Danke aufnehmen.

Selbstverständlich ist aber bei der Benutzung die größte Vorsicht erforderlich. Besonders hat man sich zu hüten, den Zahlen einen absoluten Wert beizumessen und auch der relative ist, je weiter man zurückgeht, umso mehr bedingt. Am meisten sind noch die Zahlen für die Ein- und Ausfuhr zu acceptieren, obwohl die letztere früher in den meisten Staaten nur sehr ungenau kontrolliert wurde.

Das Endergebnis ist, daß die mittlere Ernte von 1888—1896 etwa auf 641 Mill. quint. métr. anzunehmen sei, während von 1875—1884 555,4 Mill. berechnet waren, wonach die Zunahme 86 Mill. betragen habe. Da aber in der letzte Periode eine Anzahl neuer Länder hinzugekommen sind, über die früher Angaben fehlten, so reduziert sie sich auf ca. 46 Mill. Man hat nun aus ähnlichen Zusammenstellungen neuerdings bei uns wiederholt gefolgert, daß die Verschiebung von Angebot zu Nachfrage nach diesen Zahlen den Preisrückgang nicht rechtfertige, da die gestiegene Bevölkerung diese Zunahme überreich absorbiert habe. Zu solch einer Schlußfolgerung fehlt aber den Zahlen durchaus die nötige Exaktheit. Schon größere Zuverlässigkeit wird man den Ziffern über den internationalen Handel einräumen dürfen, wenn, wie erwähnt, auch nur sehr bedingt. Der Bedarf der einführenden Länder wird berechnet von

1877/82 auf 61,3 Mill. Quint.
1887/92 „ 90,1 „ „ } Differenz 28,8 Mill. Quint.

Der Ueberschuß der exportierenden Länder:

1877/82 auf 68,8 Mill. Quint.
1887/92 „ 94,9 „ „ } Differenz 26,0 Mill. Quint.

Aber hier wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl Länder nicht herangezogen sind, wie die Türkei, Japan, Tripolis, Brasilien, Mexiko und die mittelamerikanischen Staaten. Von 1892—1895 hat sie weiter zugenommen von 105 auf 114,3 Mill. Aber auch die Einfuhr ist gestiegen. Es wird in dem Werke unterlassen, Schlüsse daraus zu ziehen und mit Recht. Ergäbe sich aber auch eine Verschiebung der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zu Gunsten eines wachsenden Bedarfs, was wir bezweifeln, so ergäbe sich daraus allein gewiß noch keine Nötigung zu einer Preissteigerung, denn bei dem Getreide spielen die Beschaffungskosten eine maßgebende Rolle, wie H. von Thünen schlagend bewiesen hat, solange nicht ein positiver Mangel an Nahrungsstoffen vorliegt, und davon kann keine Rede sein. Jedes Erntejahr hat thatsächlich noch einen Ueberschuß hinterlassen und in das folgende hinübergehen lassen. Der Weltmarkt, der sich für Weizen in London konzentriert, ist es, der nach seinem Bedarf die Nachfrage bestimmt, je weiter er die verschiedenen Länder aufsuchen und in sie eindringen muß, um das nötige Quantum zu decken, umso mehr muß er zahlen, da er die Transportkosten tragen und die Produktionskosten in jenen entlegenen Ländern decken muß. Vermindern sich diese Beschaffungskosten, so werden die Preise heruntergehen, auch wenn der Ueberschuß sich nicht gesteigert hat. Nur bei fühlbarem Mangel, wo jeder sich das erforderliche Quantum rechtzeitig zu decken sucht, das er unter allen Umständen haben muß, werden

auch den entlegensten Gegenden mehr als die Produktionskosten (plus einem kleinen Gewinn) geboten werden.

Von anderen Kulturarten berühren wir nur die Zuckerrübe. 1892 wurde sie auf 271 258 ha gebaut, 1889 erst auf 206 237 ha mit einem durchschnittlichen Ertrage von 267 Quint. pro ha, jede zu 2,39 Frcs. In Deutschland wurden im selben Jahre 395 089 ha, in Oesterreich 255 662 ha, in Ungarn 73 734 ha, in Rußland 290 276 ha gebaut. Man rechnete in Deutschland 248 Quint., in Oesterreich 216 Quint., in Ungarn 182 Quint., in Belgien und Holland 305 Quint. pro ha, Frankreich steht daher sehr günstig da.

Ebenso eingehend, wie der Getreidebau ist die Viehzucht behandelt. Namentlich ist für eine große Reihe von Jahren die Ein- und Ausfuhr von Vieh und Fleisch festgestellt. Für die größeren Städte ist der Fleischkonsum von 1839 an verfolgt und eine Zunahme des Konsums von 19,9 bis 35,1 kg pro Kopf berechnet. Ein nicht unbedeutender Teil davon stammt aus dem Auslande. Die Einfuhr hatte 1891 eine Höhe von 34 Mill. kg Fleisch erreicht. Die Zollerhöhung ließ dies zwei Jahre später auf 1½ Mill. sinken. 1895 hatte sie sich wieder auf 19 Mill. gehoben und war 1896 6,5 Mill. kg frisches Fleisch und 6 Mill. gesalzenes und geräuchertes Fleisch, wovon ein erheblicher Teil aus Deutschland stammt.

Der Weinbau hat die Schädigung durch die Phyloxera noch nicht völlig überwunden. Vor dem Eintreten derselben hatte Frankreich 2 415 986 ha, 1882 2 196 779, im Jahre 1892 1 800 489 ha, wovon aber nur 1 386 303 ha in voller Leistungsfähigkeit, von dem man durchschnittlich 18,32 hl erwartet. Viel Mühe ist noch darauf verwandt, den Wert der Produktion der einzelnen Zweige festzustellen, dem wir aber eine große Bedeutung nicht beizulegen vermögen.

Besonders dankenswert ist der dritte Teil Economie rurale überschrieben, der vor allem über die Verteilung des Besitzes und der Bewirtschaftung Aufschluß geben soll.

Von den 50,5 Mill. ha Fläche gehören 1,2 Mill. 2,4 Proz. dem Staat, 4,4 Mill. 8,8 Proz. den Kommunen, 220 251 ha milden Stiftungen 0,4 Proz., 44,4 Mill. Privatpersonen 87,9 Proz. Bei dem Kulturland verschiebt sich der Prozentsatz nur wenig. Der größte Teil des Besitzes von Staat und Gemeinden besteht aus Wäldern. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche, welche dem Staat gehört, beträgt 27 612 ha, während die Gemeinden über 823 709 ha verfügen. Die Zahl der das eigene Land selbst bewirtschaftenden Besitzer betrug 1892 2 199 220, 48 524 mehr als zehn Jahre zuvor; dagegen hat die Zahl der Grundbesitzer, die zugleich Pächter sind, um 24 366 abgenommen auf 475 778. Auch die grundbesitzenden Halbpächter (métagers) haben abgenommen um 23 831 auf 123 297. Am bedeutendsten verminderte sich die Zahl der Tagelöhner, welche Land selbst besaßen, um 138 097 (19 Proz.), so daß nur 588 950 blieben.

Die Zahl der Grundbesitzer kennt man trotz der obigen Zusammenstellung noch keineswegs, denn viele von den angeführten Inhabern sind nicht Eigentümer, und viele von den letzteren sind doppelt ge

zählt. Brauchbarer ist die Uebersicht über die Verteilung der Wirtschaftskomplexe nach der Größe. Die selbstbewirtschafteten Grundstücke machten 70,7 Proz., die verpachteten 22,05 Proz., die in Halbpacht vergebenen 7,18 Proz. aus. Es ergiebt sich, daß die Verpachtung hauptsächlich bei den größeren Besitzungen vorkommt, wie das zu erwarten war, denn von der landwirtschaftlich benutzten Fläche sind nur

18 324 400 ha	im Eigenbetrieb	52,8 Proz.
12 628 800 „	verpachtet	36,3 „
3 767 000 „	in Halbpacht	10,9 „
34 720 200 ha		100 Proz.

Die mittlere Größe der selbstbewirtshafteten Grundstücke ist 5,41 ha, der Pachtgrundstücke 11,89, der Halbpacht 10,95 ha. Leider ist das Detail der Größenverteilung der Pachtungen wieder nicht mitgeteilt. Ueberhaupt hat die Zahl der grundbesitzenden Landwirte abgenommen. Die Pächter sind von 1 302 904 auf 1 405 569 oder von 27,09 Proz. auf 29,33 Proz. gestiegen.

Zahl der Wirtschaftskomplexe:

	1882		1895	
unter 1 ha	2 168 000	38,22 Proz.	2 235 405	39,21 Proz.
1— 5 „	1 866 000	46,46 „	1 829 259	45,90 „
5— 10 „	769 000		788 299	
10— 20 „	431 000	12,81 „	429 407	12,74 „
20— 30 „	198 000		189 664	
30— 40 „	98 000		92 047	
40— 50 „	56 000	2,51 „	53 343	2,42 „
50—100 „	57 000		52 048	
100—200 „	21 000		22 777	
200—300 „	6 000		6 223	
über 300 „	2 000		4 280	
	5 672 000		5 702 752	

Die Flächenausdehnung:

	1882	durchschn. Gröfse	Proz.	1892	durchschn. Gröfse	Proz.
unter 1 ha	1 083 800 ha	0,50	2,19	1 327 300 ha	0,59	2,68
von 1—10 „	11 366 300 „	4,31	22,92	11 244 700 „	4,29	22,77
von 10—40 „	14 845 600 „	20,41	29,93	14 313 400 „	20,13	28,99
über 40 „	22 296 100 „	156,71	44,96	22 493 400 „	162,21	45,56
	49 591 800 ha	8,74	100	49 378 800 ha	8,65	100

Die Zahlen ergeben die neuerdings allerdings schon öfters betonte Thatsache, daß die Zersplitterung des Grund und Bodens in Frankreich keineswegs eine größere ist als in Deutschland. Wie in Süddeutschland und dem Westen nehmen dort die kleinen Grundstücke 2 $^1/_2$ Proz. der Fläche ein. Freilich würde sich der Prozentsatz etwas höher stellen, wenn hier wie bei uns nur die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Betracht gezogen wäre. In den meisten Departements, wie im Ganzen zeigt sich außerdem eine Zunahme gerade dieser Größenkategorie. Der kleinere Bauer von 1—10 ha hat 22 $^1/_2$ Proz. der Fläche in der Hand, der größere mit 10—40 ha 29 Proz. Dieser ganze Bauernstand hat an Zahl und Terrain in den letzten 10 Jahren eingebüßt zu Gunsten des Parzellen- und des größeren Gutsbesitzes. Auch die Zahl der Besitzungen von

40—100 ha hat abgenommen, während gerade die großen von 29 000 auf 33 000 gestiegen sind und erheblich Land gewonnen haben. Dies ist besonders in den Departements des Südwestens der Fall, während im Centrum und Nordosten eine Verminderung des Großgrundbesitzes zu beobachten ist. Leider ist die Terrainverteilung für den Großgrundbesitz nicht so detailliert angegeben, wie für die Zahl der Besitzungen, so daß wir sie nicht weiter verfolgen können. Jedenfalls ergiebt es sich, daß auch der größere Grundbesitz in Frankreich reichlich vertreten ist.

In dem Kapitel V ist die landwirtschaftliche Bevölkerung behandelt, die uns noch interessiert.

Als ländliche Bevölkerung ist diejenige ausgeschieden, die in Orten unter 2000 Einwohner lebt. Sie beziffert sich jetzt auf 17 435 888 Personen, 45,47 Proz. der Bevölkerung. 1876: 18 968 605, 51,4 Proz., 1881: 48,4 Proz. Die Zahl hat absolut wie relativ abgenommen. Die Zahl der Selbstthätigen ist 6 663 135 (1882: 6 913 504), von denen 3 604 789 Arbeitgeber 54,1 Proz. (1882: 3 460 600) gegen 44 Proz. im Jahre 1862 und 3 058 346 Arbeitnehmer (1882: 3 452 904). Von Ersteren sind 808 494 Pächter ohne Eigentum. Von Letzteren sind 16 091 Beamte, 1 210 081 Tagelöhner, 1 832 174 Gesinde. Unter den Letzteren befinden sich 247 631 (13,52 Proz.), (1882: 253 786) unter 16 Jahren, und 461 910 Frauen (25,2 Proz.) (1882: 532 026). Von den Tagelöhnern haben 588 950 also die Hälfte eigenen Grundbesitz, was sicher ein sehr günstiges Verhältnis ist. Die Abnahme betrifft das Hilfspersonal und beträgt 11,4 Proz., während die Arbeitgeber noch um 4,2 Proz. zugenommen haben. Die Arbeiternot auf dem Lande ist hiernach erheblich gestiegen.

Nach den in dem folgenden Abschnitte gemachten Angaben, ist der Wert des ländlichen Grund und Bodens um 16—19 Proz. seit 1882 gesunken, und ebenso die Pacht von 10—15 Proz. Auch der Tagelohn ist ein wenig zurückgegangen, während die Gesindelöhne außer für Frauen gestiegen sind.

Das ganze Werk verdient allgemeine Beachtung, doch können wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß künftig eine etwas reichlichere, detailliertere Wiedergabe der Ergebnisse wünschenswert wäre. Es läßt sich ferner wohl rechtfertigen, daß in einer solchen Statistik jede Meinungsäußerung und Versuch einer Erklärung der Zahlen, namentlich eingetretener Veränderungen unterlassen wird, was übrigens nicht unbedingt aufrecht erhalten ist. Man kann sich aber doch dem nicht verschließen, daß falsche Auffassungen, besonders Mißbrauch der Zahlen leicht vermieden werden kann, wenn mehr, als es hier geschehen ist, die Art der Erhebung, Charakter der Angaben, der Hinweis auf auffällige Zahlen und Anhalte zur Erklärung geboten werden. J. C.

II.

Ausgaben der preufsischen Universitätsbibliotheken, $18\frac{89}{90}$—$\frac{97}{98}$, soweit sie aus den Chroniken hervorgehen.

Von Dr. E. Roth.

Ist es auch nicht möglich aus den nachfolgenden Zahlen ein einheitliches Bild zu entwerfen, da die Verhältnisse dieser einzelnen Institute zu ungleiche sind, so erhält man doch im großen und ganzen eine Art Ueberblick, wie er zur Zeit noch nicht vorhanden ist.

Eine richtige Vergleichung der Zahlen würde sich selbst dann nicht einmal ermöglichen lassen, wenn die sämtlichen Rubriken von allen Universitätsbibliotheken ausgefüllt wären. So sei hier darauf hingewiesen, daß z. B. an das Buchbinderkonto sehr verschiedene Ansprüche gestellt werden. Die Kgl. Universitätsbibliothek zu Berlin z. B. hat die gewaltige Zahl der Pflichtexemplare dieser Provinz binden zu lassen, wodurch naturgemäß die Ausgaben für Bücheranschaffungen und Buchbinderlohn einen wesentlich anderen Anblick gewähren, als z. B. in Königsberg i/Pr., wo der Zugang der Pflichtexemplare relativ sehr gering ist.

Der Zuwachs wird sehr verschieden gerechnet und demgemäß angegeben. Die einen Bibliotheken schreiben zwar vom Zugang soundsovieler Bände; andere lassen durch den Ausdruck „Buchbinderbände“ sofort erkennen, daß eine Reihe von Schriften wie Dissertationen, vielleicht auch Programmen, Vorlesungsverzeichnissen u. s. w. in einem Band vereinigt sind; eine dritte giebt die Vermehrung in Bänden an, läßt aber die sogenannten Universitätsschriften (siehe die soeben genannten Kategorien!) und Schulschriften ohne weiteres aus dem Spiele; um nicht so ungenau zu sein, finden wir weiterhin eine scharfe Trennung beim Zuwachs in soundsoviele Bände und soundsoviele kleine Schriften.

Da zuweilen einzelnen Instituten besondere Beihilfen vom hohen vorgesetzten Ministerium zur Ausfüllung von Lücken gespendet sind, erscheinen in manchen Jahren die Durchschnittssummen für Aufwendungen in den Rubriken unvergleichlich hoch.

Um die Sachlage zu prüfen und das Verhältnis der betreffenden Zahlen zu einander in eine richtigere Gleichmäßigkeit zu bringen, wäre

es auch notwendig, bei jeder Universitätsbibliothek genau zu erfahren, wieviel Bände sie ev. aus einem bestehenden Universitäts-Leseverein oder ähnlichen Instituten erhält, da diese Zuwendungen naturgemäß nur Bindekosten verschlingen.

Auch der Zuwachs von Geschenken ist imstande, das Bild zu gunsten des einen oder anderen Instituts bedeutend zu verschieben. Zahlreiche Zuwendungen schrauben die Ausgabe für den Buchbinder bedeutend hinauf.

Da in manchen Bibliotheken zu gewissen Zeiten sehr schlecht gebunden wurde und man Pappbände selbst für ziemlich umfangreiche Bände für genügend hielt, rächen sich diese verfehlten Maßnahmen naturgemäß in späteren Jahren durch einen auffallend hohen Prozentsatz an Reparaturen, welcher den Buchbinderanteil an den allgemeinen Kosten in unverhältnismäßiger Weise partizipieren läßt.

Berlin. Universitätsbibliothek.

	Ausgaben für Bücher M.	Buchbinder M.	Bestand ohne Schulschriften Bände	Zuwachs ohne Universitäts- u. Schulschriften Bände
1889/90	11 291	—	8. III. 137 792	3916
1890/91	6 033	4010		4489
1891/92	7 279	2529		5097
1892/93	8 050	2436		4337
1893/94	7 433	2650		4753
1894/95	8 761	3972		4554
1895/96	9 121	3878		5000
1896/97	11 208	3312		4525
1897/98	13 244	4723		8340

Bonn.

	Ausgabe für Bücher Pützfonds M.	Buchbinder M.	Zuwachs in Stück	Ausg. für Zeitschr.
1889/90	22 978 = 20 782 + 2196	4721 + 160 = 4881	9 815	5658
1890/91	23 869 = 20 502 + 3367	3737 + 171 = 4408	13 140	6442
1891/92	22 399 = 19 586 + 2813	3808 + 171 = 3979	10 669	5869
1892/93	23 546 = 20 283 + 3263	4582 + 141 = 4723	21 133	6174
1893/94	25 193 = 20 132 + 5061	4387 + 211 = 4598	19 751	5926
1894/95	22 475 = 19 812 + 2663	4425 + 349 = 4774	15 974	6383
1895/96	22 694 = 19 840 + 2854	4151 + 347 = 4498	10 993	5804
1896/97	—	—	11 324	—
1897/98	—	—	11 484	—

Breslau.

Bestand 19. III. 1890 263 636 Buchbinderbände.

	Ausgabe für Bücher M.	Buchbinder M.	Zuwachs u. kl. Schriften	Ausgaben für Zeitschr.	Forts.	Novit.	Antiqu.
1889/90	23 310 = 17 905 + 5404	5244	4022 + 4687	5587	6630	—	—
1890/91	23 818 = 20 989 + 2830	4247	4950 + 4749	4825	5633	5288	5243
1891/92	19 739	4536	8930	5018	7235	5288	2197
1892/93	19 791	3985	8910	5981	7851	5224	734
1893/94	22 627	4078	9055	7317	7074	4664	3571
1894/95	21 064	4489	8973	7039	6801	5985	1237
1895/96	22 528	4496	8866	6896	7552	5273	2806
1896/97	23 261	4127	9131	8256	7356	6472	1176
1897/98	[Chronik noch nicht geliefert.]						

Göttingen.

	Ausgaben für Bücher M.	Buchbinder M.		Buchbinder-Bände	Zuwachs Bände	Zeitschr.	Ausgaben für Forts.	Novit.	Antiqu.
1889/90	31 690	—	(28. III.)	442 371	10 258	—	—	—	—
1890/91	28 705	—		446 690	10 718	12 675	7859	7293	876
1891/92	31 199	—		451 057	11 318	13 592	7564	8188	1359
1892/93	32 692	—		456 223	12 273	14 010	8670	8306	1704
1893/94	34 024	6953		461 128	11 342	14 572	8427	8725	2306
1894/95	33 280	7239		476 108	13 480	14 704	8302	8403	1870
1895/96	34 027	7060		480 990	10 451	15 603	8665	7641	2117
1896/97	32 205	6729		485 785	13 359	14 203	8462	7770	1769
1897/98	34 504	7549		490 859	11 430	15 503	9160	7940	1900

Greifswald.

	Ausgaben für Bücher M.		Buchbinder M.	Zuwachs ohne kleine Schriften	Zeitschr.	Ausgaben für Forts.	Novit.	Antiqu.
1889/90	14 037		2840	3200	5300	4100	3800	900
1890/91	15 930		2722	2897	5795	5058	—	—
1891/92	14 254		2487	2395	5565	4335	3935	420
1892/93	16 679	einschl.	—	2215	5910	4250	3270	890
1893/94	14 583		—	2452	5951	4296	3917	417
1894/95	14 636		2615	2739	6031	3879	3574	1151
1895/96	15 967		3004	2895	6604	3988	4595	778
1896/97	15 646		3313	2645	6602	3656	4584	803
1897/98	15 648		3474	3361	6595	4689	3869	495

Halle.

	Ausgaben für Bücher M. Pon.	Buchbinder M. Pon.	Zuwachs ohne Progr. u. Diss. Bde. No.
1889/90	17 790+242	3396+112	5551+168
1890/91	18 158+279	3256	2952+251
1891/92	19 496+201	3526+101	3344+219
1892/93	19 516+173	3075+119	2898+258
1893/94	17 691+190	3332+108	3302+267
1894/95	19 136+135	3599+164	3933+327
1895/96	20 603+203	3409+98	4316+302
1896/97	19 522+144	3300+73	3808+415
1897/98	18 522+307	3528+144	3331+408

Kiel.

	Buchbinderbände		Vermehrung
1889/90	198 043	ohne Diss.	3582
1890/91	201 181		3138
1891/92	203 859		2678
1892/93	206 301		2442
1893/94	208 771		2470
1894/95	211 500		2729
1895/96	214 516		3016
1896/97	217 526		3010
1897/98	220 138	10 126 Diss.	2612

Königsberg.

	Ausgaben für Bücher M.	Buchbinder M.	Zuwachs Bände u. kl. Schriften	Zeitschr. M.	Ausgaben für Forts. M.	Novit. M.	Antiqu. M.
1889/90	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	—	—	—	—	—	—	—
1891/92	17 655+453	3721	3800+4936	8323	5786	3274	202+3341
1892/93	19 765+331	3418	3431+5523	8235	6834	4069	627
1893/94	19 631+295	—	3936+5362	7213	6402	4851	1165
1894/95	21 941+305	—	4027+4609	8084	5985	5641	2231
1895/96	20 487+262	—	4121+5143	7947	5981	4300	2259
1896/97	20 392+153	—	4118+5264	8154	6383	4401	1454
1897/98	20 950	—	549+48917	8945	6711	4852	442

Marburg.

	Ausgaben für Bücher M.	Buchbinder M.	Buchbinderbände und kl. Schriften	Zuwachs Bände und kl. Schriften	Ausgaben für Zeitschr.	Forts.	Novit.	Antiqu.
1889/90	15 561	3229	146 200+91 700	4244+4646	—	—	—	—
1890/91	15 291	3664		2972+4787	mehr als 7000	4000	2000	900
1891/92	14 819	3124		3095+4859	5198	5024	3395	1202
1892/93	14 666	3324		3455+5316	5560	4879	3436	791
1893/94	16 904	3492		3813+5099	6044	5880	4426	554
1894/95	15 791	4278		2683+4360	7375	4467	2935	1014
1895/96	17 553	3423		9811	8660	5146	3164	643
1896/97	16 688	4332		9322	7265	4309	4387	727
1897/98	16 911	3994		6931	7700	4920	3644	647

Münster.

	Büchervermehrung Bände ohne kleine Schriften
1889/90	2057
1890/91	2919
1891/92	2415
1892/93	3272
1893/94	2312
1894/95	2736
1895/96	2526
1896/97	2819
1897/98	—

Wollen wir einen Ueberblick haben, wie viel die einzelnen Universitätsbibliotheken von der Summe der Bücheranschaffungen jährlich auf Zeitschriften verwenden, so stellt sich das Verhältnis für 1896/97

für Göttingen auf 44,0 % der Bücherausgaben
„ Marburg „ 43,5 „ „ „
„ Greifswald „ 42,1 „ „ „
„ Königsberg „ 39,7 „ „ „
„ Breslau „ 35,9 „ „ „
„ Halle „ 32,6 „ „ „
„ Bonn „ 25,5 „ „ „

Die Universitätsbibliothek in Berlin nimmt wegen der vielfachen Pflichtexemplare auch hier eine besondere Stelle ein und ist deshalb fortgelassen.

III.

Die Lage des Hausierhandels in Deutschland.

Von L. O. Brandt.

Der Verein für Sozialpolitik hat vor kurzem die beiden ersten Bände der Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland (unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Stieda) herausgegeben, die eine Reihe trefflicher Abhandlungen enthalten und uns heute schon zu einer Anzahl allgemeiner Betrachtungen den Stoff liefern. Die Untersuchungen sollen sich beziehen auf Handwerker, die Leistungen anbieten, wie Scherenschleifer, Verzinner, Klempner, Kesselflicker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher u. s. w.; auf Hausindustrielle, die Erzeugnisse ihrer eigenen Kunstfertigkeit oder der Geschicklichkeit ihrer Familienmitglieder vertreiben, wie Korbmacher, Holzschnitzer, Leineweber, Strohflechter, Uhrmacher, Bürstenmacher, Nagelschmiede u. s. w.; auf Personen, die selbstgewonnene oder durch Ankauf erworbene Erzeugnisse der Forst- und Landwirtschaft oder der Gärtnerei vertreiben, wie Brennholz, Beeren, Sämereien, Obst, Gemüse, Vieh, Geflügel, Eier, Butter u. s. w.; auf Händler, die aus fremden Geschäften, von Fabrikanten oder Kaufleuten bezogene Waren vertreiben. Die Lage des Gewerbes soll in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung geschildert werden.

Ueber die Frage, ob der Hausierhandel in den letzten Jahrzehnten zu- oder abgenommen hat, äußern sich die Berichte nicht alle eingehend, aber die meisten wenigstens enthalten interessantes Material darüber.

Aus der für den Regierungsbezirk Breslau gegebenen Statistik geht hervor, daß die Zahl der Wandergewerbescheine und der Nettobetrag der Steuer folgende Bewegung zeigte:

1877	4089	Scheine	113 193	M. Steuerbetrag
1889	7317	„	129 292	„ „
1896	6735	„	115 790	„ „

Die Zahlen dieser ganzen Art der Statistik haben, wie der Berichterstatter selbst bemerkt, nur eine relative Bedeutung für die Erkennung der Zustände, auf die es hier gerade ankommt, „da vieles, was wir wissenschaftlich als Hausiergewerbe bezeichnen müssen, im Sinne des Gesetzes stehendes Gewerbe ist“. Aber auch umgekehrt wird manches Gewerbe unter diesen Zahlen aufgeführt sein, was ich nicht als reines Hausiergewerbe gelten lassen möchte. Jedenfalls zeigen diese Zahlen

einen Rückgang der erteilten Scheine und einen noch größeren der Steuerbeträge. Während der durchschnittliche Steuerbetrag 1877 27,6 M. betrug, belief er sich 1896 nur noch auf 18,6 M. Auf veränderten Schätzungsmodus kann man eine solche Differenz kaum zurückführen.

In dem Dorfe Deutsch-Krawarn (Kreis Ratibor), dessen Bewohner sich fast ganz dem Hausierhandel widmen, werden folgende Zahlen festgestellt. Es wurden erteilt 1884 372 Scheine, 1894 599 Scheine, 1896 563 Scheine. In keinem der Zwischenjahre ist ein Rückgang in der Zahl der Scheine zu verzeichnen.

Im Herzogtum Braunschweig sind Hausierer gezählt: 1870 1399; 1893 3216, 1896 2693.

Im Sauerlande ist eine ziemlich starke Abnahme des Hausierhandels zu bemerken; „in dem kleinen Städtchen Fredeburg mit noch nicht 2000 Seelen sind 80 auswärtige Geschäfte früherer Fredeburger (Hausierer) bekannt, und aus dem kleinen Oertchen Grönebach, das ganz auf den Hausierhandel angewiesen ist, haben sich in den letzten dreißig Jahren ca. 20 Hausierer als Kaufleute in den östlichen Provinzen Preußens niedergelassen“. „Im Steuerbezirke Medebach ist die Zahl der Hausierer von 588 im Jahre 1880 auf 520 im Jahre 1890 gesunken, so daß also hier, wo die sauerländischen Hausierer am zahlreichsten waren, eine Abnahme um mehr als 10 Prozent in zehn Jahren eingetreten ist.“

Außerordentlich charakteristisch sind die Mitteilungen aus dem linksrheinischen Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf. Die Zahl der Hausierer ist allerdings gestiegen von 3587 in 1889 auf 3695 in 1895, die Steuersumme aber gesunken von 84 792,76 M. in 1889 auf 76 686,39 M. in 1895, und zwar haben zugenommen die zum Steuersatze von

0 M. veranlagten Betriebe um 175 Proz.
6 „ „ „ „ 16 „
12 „ „ „ „ 7 „
18 „ „ „ „ 19 „

haben abgenommen die zum Steuersatze von

24 M. veranlagten Betriebe um 2,5 Proz.
36 „ „ „ „ 20,6 „
48—96 „ „ „ „ 50 „

Der Berichterstatter fügt diesem Zahlenergebnis folgende Betrachtungen an: „Unaufhaltsam sinkt der Hausierhandel ins Proletariat, und nichts kann beweisender sein, als diese Zahlen. Das vereinzelte Ansteigen der zu den höchsten Sätzen von 96 M. und 72 M. Besteuerten spielt gar keine Rolle. Bei so geringen Zahlen tritt der Zufall zu störend dazwischen, um Schlußfolgerungen zuzulassen. Mögen sich wirklich einige Viehhändler aus dem allgemeinen Rückgange heraus- und emporgearbeitet haben, so wird dadurch das klägliche Endergebnis in keiner Weise gebessert. Selbst wenn die höchsten Steuersätze dem Satze von 48 M. zugerechnet werden, hindert das nicht, daß dieser in 5 Jahren um ganze 50 Proz. gesunken ist, trotzdem die Gesamtzahl der Hausierer um 7,54 Proz. stieg. Auch auf den Sätzen von 32 und

24 M. haben sich die Bessersituierten nicht halten können, sondern erst das Anwachsen des 18-Marksatzes zeigt, daß sie auf dieser Mittelstufe ihren Ruhepunkt gefunden haben. Von da ab ist der Rückgang noch rapider vor sich gegangen. Wenn der 12-Marksatz noch eine normale Vertretung aufweist, so ist das wohl nur dadurch zu erklären, daß die höher stehenden hierauf zurückgesunken sind und daß diejenigen, welche 1889 zu 12 M. veranschlagt waren, jetzt ebenfalls niedriger besteuert werden. Der Satz von 6 M. weist schon eine erhebliche Vermehrung auf. Doch nun die Klasse der 0-Markhausierer! Die Fälle, welche einen 0-Markschein bedingen, müssen schon ganz abnorm sein und auf „erschreckende Verhältnisse hindeuten“.

„Es gehören unter diese Rubrik vorwiegend alte oder ganz verkrüppelte Leute, die nur auf diese Weise sich einen mühsamen Erwerb suchen können. Oder auch verkommene Existenzen, die, dem Trunke und der Trägheit ergeben, oft ganz gegen ihren Willen von der Behörde veranlaßt werden, sich mit Hilfe des Hausierhandels halbwegs zu erhalten. Es wird dadurch wenigstens das eine erreicht, daß die Armenkassen teilweise von ihnen entlastet werden. Die Zahl dieser gänzlich Unbemittelten, für die der Hausierschein ausschließlich ein Bettelbrief ist, stieg in den 5 Jahren um 175 Proz. Aber noch mehr spricht aus ihnen ein verzweifelter Kampf um die Existenz, geführt von einer zahlreichen Menschenklasse, welche von Jahr zu Jahr mehr ihren einzigen Erwerbszweig dem Untergange entgegenschwanken sieht. Die Verdichtung der Bevölkerung, die Verbesserung des Verkehrswesens und infolgedessen das Ueberhandnehmen des stehenden Gewerbes machen das Wandergewerbe überflüssig mit geringen Ausnahmen. Aber durch die Not gezwungen, klammert sich die Masse der Hausierer an dieses ihr einziges Erwerbsmittel; sie erfüllt zum größten Teile keine wirtschaftliche Aufgabe mehr, sondern sucht und hastet in der Ueberfülle, mit der unsere heutige Produktion Stadt und Land überschwemmt, nach einer Spalte, nach einem Loch, um durch allerhand Pfiffe und Kniffe ihre Waren hindurch an den Mann zu bringen. Es ist daher sehr erklärlich, wenn diesem Hausierer sein Beruf nicht lieb und wert ist.“

Ganz ähnliche Verhältnisse treffen wir im preußischen Saargebiete. Im Regierungsbezirke Trier zeigt sich folgende Entwickelung der Wandergewerbesteuergesetze:

Jahr	Zahl der Wandergewerbescheine	Prozentsatz der hiervon ausgefertigten Scheine zum Satze von Mark							
		72	48	36	24	18	12	6	0
1877	2431	—	$36\frac{1}{2}$	8	$19\frac{1}{2}$	7	$16\frac{1}{2}$	12	$\frac{1}{8}$
1890	3647	$\frac{7}{10}$	$10\frac{3}{5}$	5	$15\frac{2}{3}$	12	$27\frac{1}{8}$	$24\frac{4}{5}$	$3\frac{3}{5}$

Die Zahl der Hausierer ist also bedeutend gestiegen, aber ihre materielle und soziale Lage hat sich gleichfalls ungünstig verschoben. In den Kreisen Merzig, Saarburg, St. Wendel, Ottweiler, Saarlouis, Saarbrücken ist eine Vermehrung der Hausierer um 25 Proz. eingetreten, nämlich von 1739 in 1892 auf 2184 in 1896. Aber wir wollen uns nun einmal die Leute ansehen, die da zum Hausierhandel gerechnet

werden. In Ottweiler z. B. sind 56 Hausierer aufgeführt, die ein Wohnhaus besitzen, die 51 am wenigsten verschuldeten, sind teils aktive, teils pensionierte Bergleute und Viehhändler. In den genannten Kreisen sind zusammen 303 Viehhändler thätig, die wohlhabende Leute sind und die Wandergewerbesteuersumme zum großen Teile aufbringen. Sie sind meist mit Steuersätzen von 72 und 96 M. belastet. Im Kreise Merzig fällt von der Gesamtsumme der Wandergewerbesteuer 37 Proz. auf die Viehhändler, in St. Wendel 31,91 Proz., ähnlich in allen anderen Kreisen. Was bedeuten nun diese Thatsachen? Sie sind in der That sehr wichtig, wenn wir auf die Beantwortung der Frage abzielen, ob der Hausierhandel in einer für den ansässigen Kleinhandel bedrohlichen Weise zugenommen hat. Das festzustellen ist, neben allgemeinen wissenschaftlichen Erwartungen, die man an die Untersuchungen über den Hausierhandel knüpft, ihr Zweck, denn an der Spitze des ausgegebenen Fragebogens steht der Satz: „Seit Jahren klagen Kleinhändler und Handwerker über die Konkurrenz, welche die Hausierer ihnen bereiten.“ Sind denn nun Viehhändler wirklich Hausierer im Sinne dieser Konkurrenz? Nein. Der Viehhandel ist ein Gewerbe, das überhaupt nicht anders als im Umherziehen ausgeübt werden kann, wenigstens nicht anders thatsächlich ausgeübt wird; selbst da nicht, wo gut organisierte regelmäßige Viehmärkte vorhanden sind. Der Viehhandel macht keinem ansässigen Gewerbe Konkurrenz, er ist zur Hälfte Aufkaufgeschäft, das ganz anderer Art ist, als die Verkaufsgeschäfte der eigentlichen Hausierer, wenn ich sie kurz so nennen darf. Und damit komme ich dazu, die oben geschriebenen Worte, daß in der Statistik auch eine Anzahl von Zahlen enthalten seien, die eigentlich ausgeschieden werden müssen, näher auszuführen. Auszuscheiden sind dann, wenn es sich um die Würdigung der Statistik für die Entscheidung der Frage handelt, ob eine Konkurrenz des Hausierers gegen den sässigen Kleinhändler vorhanden ist, alle Viehhändler, Lumpensammler, Knochensammler, Althändler, überhaupt Aufkäufer aller Art. Wo wir das nicht können, sind die Zahlenangaben und die angeführten Steuersummen für das Wandergewerbe als zu groß zu betrachten. In unserem speciellen Falle bedeuten diese Ausführungen, daß aus dem Anwachsen der Zahl der Wandergewerbescheine im preußischen Saargebiete auf eine Zunahme des Hausierhandels, der dem Kleinhandel und Handwerke Konkurrenz macht, nicht geschlossen werden kann, daß vielmehr das Gegenteil ziemlich sicher ist.

Der Berichterstatter über die Verhältnisse im Fichtelgebirge meldet, daß der Hausierhandel wohl stark vertreten ist und nach dem Milliardensegen der 70er Jahre stark in die Höhe ging; daß man jetzt aber ab und zu über einen Rückgang des Geschäftes klagen höre.

In dem Orte Frammersbach im Lohrbachthal leben etwa 80 Hausierer, von denen sind 59 Schreibwarenhändler, 19 Alteisensammler; in kleiner Entfernung, im Orte Kempfenbrunn leben 30—40 Personen vom Borstenhandel. Der Alteisenhandel und Borstenhandel sind Aufkaufgeschäfte, sie gehen nach den Mitteilungen des

Berichterstatters gut; der Handel mit Schreibwaren hat seit 30, hauptsächlich seit 20 Jahren eine bedeutende Abnahme erlitten.

In den Hausierdörfern des Bezirksamtes Frankenthal (Pfalz) ist die Lage des Gewerbes zum Teil gut; von Hettenleidelheim hören wir: „Mehr und mehr kann man auch in Hettenleidelheim beobachten, daß in nicht allzuferner Zeit der Hausierhandel von selbst aufhört; denn die Hausierer haben immer mehr das Bestreben, stehende Geschäfte zu gründen.“

Ausführliche statistische Mitteilungen finden sich auch in der Arbeit über den Leinwandwanderhandel der rauhen Alb, insbesondere der Orte Gerstetten und Laichingen, die nur etwas übersichtlicher hätten gegeben werden sollen. Ich fasse die Hauptzahlen in tabellarischer Uebersicht zusammen.

	Zahl der Hausierer	Zur Steuer eingeschätztes Geschäftsbetriebskapital hatten im Betrage von Mark						Summe des Geschäftsbetriebskapitals	Durchschn. Geschäftsbetriebskapital
		bis zu 25	26–79	80–99	100–249	250–849	850 u mehr	M.	M.
Oberamtsbez. Münsingen 1887	360	196	8	50	73	24	9	37 290	100,50
1893	273	157	45			71		29 535	108
Gemeinde Laichingen 1887	34	13	8	12	8	1	9	2 595	76
1893	25	11	7			7		1 940	78
Oberamtsbez. Heidenheim 1887	731	211	34	268	209	6	3	57 166	78,20
1893	589	210	247			132		39 050	66
Gemeinde Gerstetten 1887	88	7	5	51	24	1	3	7 380	84
1893	68	6	42			20		5 845	86

Wir können darauf verzichten, den prozentualen Fortschritt und Rückgang für jeden Bezirk auszurechnen, man wird zugeben müssen, daß „in den beiden Oberamtsbezirken sowie in den beiden als Stichproben gewählten Gemeinden sowohl die Zahl der Hausierer überhaupt, in vorwiegendem Maße aber die Zahl der Hausierer mit Ellenwaren ganz erheblich in dem Zeitraume von 1887—1893 zurückgegangen ist, das Betriebskapital der übrig gebliebenen Hausierer aber sich nicht dementsprechend vermehrt hat, so daß also ein nicht unbedeutender Rückgang des Absatzes von Ellenwaren seitens der Hausierer dieser Gegenden anzunehmen ist“.

Diesen Nachrichten stehen wenige andere gegenüber die von Fortschritten des Hausierhandels berichten. Einige habe ich schon erwähnt, andere werden festgestellt im Hausierhandel mit Obstbäumen in Effeltrich (Bayern); eine allmähliche Zunahme und ein „gewisser“ Aufschwung des Erwerbszweiges ist beim Bayersdorfer Hausierhandel mit Meerrettich (Kreen) zu beobachten. Das sind also zwei Specialprodukte der Landwirtschaft und Gärtnerei. Im Warenhausier-

handel erfreuen sich die Hausierdörfer des Bezirksamtes **Frankenthal** (Pfalz) teils gleichmäßig guter Lage, teils sind sie in dürftigen Verhältnissen geblieben. Eine Zunahme des Gewerbes wird in nicht beträchtlichem Umfange aus dem Bezirksamte **Bergzabern** mitgeteilt, eine bedeutende von 3 Personen in 1879 auf 84 in 1896 aus der Gemeinde **Bundenthal** (Pfalz), die 609 Seelen zählt. Die Arbeit über die Westerwälder Hausierer und Landgänger, die den ganzen zweiten Band der Untersuchungen füllt, enthält leider gar kein Material, aus dem man Schlüsse auf die Bewegung im Hausiergewerbe ziehen könnte.

Ueberblicken wir diese Ergebnisse, so können wir keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß wir einen deutlichen zahlenmäßigen Rückgang des Hausiergewerbes und ebenso eine innere Zerrüttung feststellen können. Der Zersetzungsprozeß zeigt an dem einen Punkte rasche Fortschritte, an dem anderen hat er eben begonnen, an wenigen ist noch bis heute eine Stetigkeit in der Lage der Hausierer oder Fortschritt zu beobachten, die aber auch bald schwinden werden. Wenn irgend etwas die Richtigkeit der Anschauung bestätigen kann, die ich vertreten möchte, daß das Hausierertum ein absterbendes Gewerbe ist, so die vorliegenden ersten Bände dieser Untersuchungen. Ich habe diese Anschauung in einer kleinen Arbeit, die ein späterer Band der Untersuchungen bringen wird, schon ausgesprochen und des näheren ausgeführt, bevor ich diese ersten Bände der Untersuchungen kannte. Gedankengänge, die sich übrigens bei einzelnen Berichterstattern in diesen ersten Bänden auch angedeutet finden, und die ja auch ziemlich auf der Hand liegen. Ebendort werde ich auch darauf hinweisen, daß und warum in einzelnen Gegenden sich der Hausierhandel noch längere Zeit halten, ja vielleicht auch Fortschritte machen wird, die kein Beweis gegen die Giltigkeit der Behauptung von dem notwendigen allmählichen Rückgange dieses Gewerbes sind. Allerdings wird man sich hüten müssen, an einen plötzlichen Umschwung zu ungunsten des Hausierhandels zu glauben, der Prozeß wird sich vielmehr bald schneller, bald langsamer vollziehen, je nach der wirtschaftlichen Eigenart der Gegend, um die es sich handelt. Denn nicht nur der rein rechnerische Ueberschlag des zu erwartenden Nutzens reizt zum weiteren Wandern und Handeln an, sondern ein solcher Anreiz wirkt auch noch, wenn ein großer Nutzen als Ertrag des Wanderhandels nicht mehr zu erwarten ist, ein psychologischer Anreiz, auf den eine ganze Reihe von Berichterstattern ausdrücklich hinweisen.

Es ist die Anziehungskraft, die das Wanderleben auf fast alle Menschen ausübt, die aber durch die lange Gewohnheit hier ganz anders zum Durchbruch kommt als unter gewöhnlichen Umständen. Wer dieses Leben einmal gekostet hat, scheint so leicht davon nicht lassen zu können, und zwar meinen wir hier nicht ein vagabondierendes Umherziehen, sondern die mit vieler körperlicher Anstrengung verknüpfte Wanderung des redlichen Hausierers. Aus dem Westerwalde wird geschrieben: „Solche alte Händler, die 10—20 Jahre in **einer** Gegend zugebracht haben, und sich dort besser auskennen, als auf dem Westerwalde, können manchmal von einem wirklichen Heimweh nach der

Fremde gepackt werden, die ihnen vertrauter geworden ist. Ein alter 50-jähriger Händler, der von seinem 20.—50. Jahre mit Topfwaren in Oldenburg hausiert hatte, sprach mit rührender Anhänglichkeit von diesen Gegenden, die er damals durchwandert hatte. Wenn es nur die Beine erlaubt hätten, er wäre gerne noch einmal zu Fuß dahin gegangen: „Oh Herr, das Butjadingen, die Kinder kannten mich auf der Straße, ich wußte in jedem Hause, wer drin wohnte, und ich hatte überall Freunde!“ Von den Bewohnern des Fichtelgebirges heißt es: Die „Pfälzer“ Bevölkerung des Fichtelgebirges zeigt eine gewisse Unruhe und Beweglichkeit, einen Trieb zum Laufen und Wandern, so daß sich die Leute schwer zum Betriebe eines seßhaften Gewerbes verstehen.“ Die Untersuchung über den Hausierhandel in Frammersbach wird mit den Worten geschlossen: „Mit zäher Anhänglichkeit treibt man das vom Vater und Großeltern ererbte Gewerbe, das Wanderblut fließt einmal in den Adern dieser Leute, und so dünkt es ihnen wohl besser und einträglicher, die Zeit über, während welcher sie nicht zu Hause sein müssen, auf die Wanderschaft zu gehen, als müßig während des Winters auf der Ofenbank zu liegen.“

„Die Freude am Umherziehen und am Hausierhandel ist hier heimisch geworden, als man nichts mehr verdienen konnte. Jetzt, da die Schuhindustrie Arbeit in Hülle und Fülle bietet, läßt sich die Wanderlust nicht mehr zähmen und führt zum Hausierhandel, obwohl die Vorbedingungen fehlen, denen er sein Entstehen verdankte. Man darf sonach den Schluß ziehen, daß die Ausdehnung des Hausierhandels nicht nur von örtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der eingangs geschilderten Art abhängig ist, sondern auch als eine Folge des Wandertriebes sich darstellt, der in der dem Wandergewerbe sich widmenden Bevölkerung von Hause aus wohnte. Dieser Wandertrieb fehlt ebenso wie bei den Nachbargemeinden Bundenthals, auch in der Umgebung von Clausen; obwohl die hier angrenzenden Dörfer vor dem Aufblühen der Industrie in gleich ungünstiger wirtschaftlicher Lage waren wie Clausen, konnte in ihnen das Hausiergewerbe keinen Boden gewinnen.“ (Bundenthal.) Aehnliche Zeugnisse lassen sich noch eine Zahl beibringen.

Ist der Hausierhandel wirtschaftlich notwendig? Auf diese Frage antworten die meisten Berichterstatter damit, daß das Wandergewerbe als lebensfähiger Bestandteil der Volkswirtschaft (westliches Eiderstedt), als im Interesse des allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihens der Bevölkerung als unentbehrlich (Kassel) bezeichnet wird. „Die wirtschaftlichen Grundthatsachen stehen fest: Der Hausierhandel hat auch im heutigen Wirtschaftsleben eine wichtige Stelle, die ihm auch Konsumvereine, Versandgeschäfte u. s. w. vorläufig lassen müssen, und wie der Westerwald heute ist, bleibt die Landgängerei für einen guten Teil seiner Bewohner eine unabweisliche Notwendigkeit.“ (Westerwald.) „Es müßte trotz allen Nachteils, den das Hausieren bringt: Abwesenheit der Hausfrauen, Leichtlebigkeit der von diesen ernährten Männer, Aufsichtslosigkeit der Kinder, u. s. w. beklagt werden, wenn eine veränderte Gesetzgebung den Hausierhandel der Fichtelberger Pfälzer

beschränken oder gar unterdrücken wollte.“ (Fichtelgebirge.) „Betrachtet man gegenüber den Vorteilen, die der Gemeinde Bundenthal, den in Betracht kommenden elsaß-lothringischen Kaufgeschäften und einem Teile der Abnehmer der Händler in kleineren Orten erwachsen, die wirtschaftlichen Nachteile, die die kleinen Kaufgeschäfte betreffen — Handwerker stehen nicht in Frage — so wird man sich zu der Anschauung hinneigen müssen, daß die Schädigungen, die der Hausierhandel der Bundenthaler Gewerbetreibenden mit sich bringen kann, von den günstigen Folgen, die ihn begleiten, reichlich überwogen werden.“ (Bundenthal.) Aus diesen Urteilen entnimmt der Herausgeber der Untersuchungen, Herr Professor Stieda, das vorläufige Gesamturteil, daß die Hausiererei ein berechtigter Zweig unseres vielgliedrigen Berufslebens sei. Ich will über Berechtigung oder Nichtberechtigung des Gewerbes zunächst nicht reden, sondern die Frage, einmal präciser nach der Notwendigkeit des Gewerbes stellen. Diese kann in zweierlei Hinsicht vorhanden sein; entweder bedürfen wir des Gewerbes im volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesse, oder es ist notwendig, weil die Menschen, die es treiben, durch gewisse örtliche Verhältnisse auf diesen Erwerbszweig angewiesen sind. In einem Falle müßte man nicht nur einer Hinderung des Gewerbebetriebes durch Gesetz entgegentreten (soweit es sich nicht um Beseitigung von Auswüchsen und einzelnen Mißständen handelt), sondern man müßte es vielleicht zu fördern suchen; in diesem Falle wird man sich zu einer Duldung des Wandergewerbes verstehen. Im volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesse verliert der Hausierhandel von Jahr zu Jahr ganz offenbar an Bedeutung; für viele Gegenden ist er zweifellos kein Bedürfnis mehr, für andere ist er noch nützlich. Für welche Gegenden die Nützlichkeit noch besteht, sagen uns auch einige Berichterstatter: „Einige Händler haben sich die Gegenden ausgesucht, woselbst der Hausierhandel besonders lohnend ist, es sind dies entweder gebirgige Gegenden mit einzeln stehenden Höfen, abseits des Verkehrs und entfernt von größeren Städten, oder Fabrikstädte, und Gegenden, in denen sich Fabriken befinden.“ „Nachdem ca. 8 Händler mit je 6—8 Gehilfen die Provinzen und Staaten in der norddeutschen Tiefebene und an den beiden Meeren vor ungefähr 5—8 Jahren rasch durcheilten — nur einzelne besuchen noch die Städte und deren Umgebungen, z. B. Flensburg, Hamburg, Hannover, Magdeburg, Bremen, Stettin, Breslau — hat sich in neuerer Zeit der Hauptzug nach den Städten Essen, Elberfeld, Barmen, gerichtet. Hier sollen thatsächlich sehr gewinnbringende Geschäfte gemacht werden mit den Beamten, dem Dienstpersonal, der Bergwerks- und Fabrikbevölkerung.“ (Bezirksamt Frankenthal, Pfalz.) „Zur Abnahme des Hausierhandels hat auch der Umstand beigetragen, daß das alljährlich fortschreitende Aufschließen des platten Landes durch Eisenbahnen und Chausseen den Hausierhandel beseitigt. Da die Niederlassung von stehenden Geschäften auch in den kleinsten Dörfern das Hausieren entbehrlich macht.“ (Sauerland.) „Das Saargebiet bietet dem Hausierer einen überaus günstigen Boden. Es weist viele Ortschaften auf mit einer zahlreichen Bergwerks- und Industriebevölkerung, die den besten Verkäufer den

nennt, der zu wohlfeilen Preisen seine Waren abgiebt, sowie mit sich handeln läßt und Kredit gewährt.“ (Preußisches Saargebiet.) „Die Verdichtung der Bevölkerung, die Verbesserung des Verkehrswesens und infolgedessen das Ueberhandnehmen des stehenden Gewerbes machen das Wandergewerbe mit geringen Ausnahmen überflüssig.“ (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Wir können somit allgemein feststellen, daß die dünn besiedelten Gegenden, die dem sässigen Kleinhandel noch keinen nahewohnenden, genügend zahlreichen Kundenkreis sichern, die wenige Verkehrsverbindungen haben, nach wie vor dem Hausierhandel ein Feld bieten; je dichter die Besiedelung wird, je größer ist die Möglichkeit, gute Kleinhandelsgeschäfte zu halten, je größer die Emanzipation vom Hausierhandel. Anderenteils spielen der Kundenkreis, seine soziale Lage, seine Gewöhnungen eine Rolle, daher werden auch die dichtgedrängten Arbeitermassen großer Industriebezirke vielleicht (!) dem Hausierer in weiterer Zukunft Abnehmer sein. Das alles hindert aber nicht, daß überall da, wo solche Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ein Bedürfnis zur Mitwirkung des Hausierhandels bei der Güterverteilung nicht zugestanden werden kann; denn dieses System ist entschieden schlechter als das des Kleinhandels, fällt daher ganz von selbst allmählich und macht Eingriffe der Gesetzgebung überflüssig, soweit sie den Hausierhandel als solchen beschneiden wollen. Duldung aber verdient dies Gewerbe, weil die Personen, die es betreiben, durch ganz bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse dazu gedrängt werden, die in diesem Umfange aufgedeckt zu haben ein weiteres Verdienst der „Untersuchungen“ ist. Hören wir wiederum eine Anzahl von Berichterstattern.

„Entwickelt hat sich das Hausiergewerbe hier im Laufe dieses Jahrhunderts; unmittelbar hervorgegangen ist es aus dem Fuhrwesen; der Hauptanlaß zu seiner Aufnahme und Ausdehnung ist aber, ebenso wie auch bei dem letzteren, in der Uebervölkerung des Landstriches zu suchen. Seit Jahrhunderten bildete das Frachtfuhrwesen in ausgedehntem Maße die Beschäftigung der Bewohner Hessens und zwar besonders in den genannten Gegenden. Hauptsächlich lag ihnen vor dem Anschlusse Hessens an den Zollverband die Verfrachtung des in der Allendorfer Saline gewonnenen Salzes ob. Mit den geschäftlichen Beziehungen, die sich beim Umherreisen der Männer in Nord und Süd herausstellten, mit der günstigen Transportgelegenheit bei sonst vielleicht leeren Rückfuhren war der Anlaß zur Eröffnung eines kleinen, anfangs nebensächlich betriebenen Handels von selber gegeben. So wurde außer Kienruß, Pech, Schmiere u. dergl. von Franken und dem Rheine als Rückfracht vielfach Wein mitgeführt und in einigen Dörfern wurden infolgedessen nicht unbedeutende Weinhandlungen gegründet. Daneben bestand schon um 1840 ein Handel mit Limburger Käsen, Walnüssen, Bohnen, gedörrtem Obste, irdenen Pfeifen, Papier u. s. w., der sich bis nach Bremen und zur polnischen Grenze erstreckte. Als aber infolge der Zollpolitik die Salzfuhren aufhörten und das Fuhrwesen dadurch erheblich eingeschränkt wurde, als es dann mit dem Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes schnell seinem gänzlichen Unter-

gange verfiel, da konnten die Bewohner des Meißnergebietes im Wanderhandel Ersatz finden und damit die Möglichkeit gewinnen, dem wirtschaftlichen Ruin zu entgehen. Denn die Landwirtschaft allein vermag die Bevölkerung nicht zu ernähren. Der Boden ist infolge des rauhen Gebirgsklimas wenig ergiebig. Arrondierungen sind noch nirgends vorgenommen worden.“ (Reg.-Bez. Kassel.) „Dieses Gebirge (Rothaargebirge) mit seinen nördlichen Ausläufern bildet das „Sauerland“, wie andere meinen, das „Süderland“, d. h. den südlichsten Teil Westfalens. Dem kalten, kulturarmen Boden können die Bewohner nicht Nahrungsmittel in genügender Menge zum eigenen Unterhalte, geschweige denn zum Export abgewinnen. Gut wächst nur der Hafer, weshalb das Ländchen auch „Haferspanien“ genannt wird. An Weizenbau ist gar nicht zu denken; auch Roggen und Kartoffeln geraten selten gut, kein Wunder daher, daß die Bewohner des rauhen Gebirges bei den langen und rauhen Wintern schon früh an andere Erwerbszweige denken mußten, um des Lebens Notdurft zu befriedigen. Neben Köhlerei und Frachtfuhrhandel, die beide bereits im Strome der Zeit vergangen sind, verfiel man schon in alter Zeit auf den Hausierhandel.“ (Sauerland.) „Der Hausierhandel hängt eng mit der Volksdichtigkeit zusammen. Seine Heimat ist das platte Land. Während in den Städten Crefeld und M. Gladbach auf 260 Einwohner erst ein Hausierer kommt, wird diese Zahl in dem ausschließlichen Landbezirk Grevenbroich auf 108 herabgesetzt.“ (Reg.-Bez. Düsseldorf.) „Die allgemeine Existenzberechtigung des Hausiererstandes ist nicht zu bezweifeln. Denn zum großen Teil rekrutiert er sich aus armen Leuten, denen kein anderer Weg als dieser sich bietet, sich den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Es sind vielfach Witwen der Bergleute, Frauen und Töchter von Arbeitern, die auf diese Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder das geringe Einkommen ihrer Familie zu erhöhen suchen.“ (Preußisches Saargebiet.) „Wie soeben erwähnt, herrscht in diesem Gebiete (Fichtelgebirge) der Wald vor, und es ist unverkennbar, wenn man von den nahen Bergen aus die Landwirtschaft überblickt, daß die Flur demselben mühsam abgerungen ist, und daß es lange Zeit harten Kampfes bedurfte, bis es gelang, der Gegend das gegenwärtige Bild aufzudrücken. Der Untergrund besteht ausschließlich aus sehr grobkrystallinischem Granit, was erklärt, daß die Gegend ungemein steinig ist und zum Teile ist er auch von Torfmooren bedeckt. Berücksichtigt man neben der Bodenunterlage das im Fichtelgebirge sehr rauhe Klima, den Einfluß des Waldes auf dasselbe, die Menge der atmosphärischen Niederschläge, die Höhenlage der einzelnen Ortschaften (z. B. Fichtelberg 765 m, Nagel 587 m, Neubau 895 m, u. s. w.), so wird man begreifen, daß die Bewohner dieser Landschaft um ihre Existenz von jeher hart zu kämpfen hatten und daß, wenn sie sich einigermaßen Glücksgüter verschaffen wollen, die heimatlichen Thäler, die man zusammen mit dem Namen der „Steinpfalz“ belegt, dazu niemals die richtigen Gebiete sind. Not und Armut waren früher hier zu Hause und sie wurden durch die miserable Verwaltung der bis zum Jahre 1849 in Bayern bestehenden Patrimonialgerichte, durch deren rücksichtslose Strafgeldereintreibung und die

Erhebung unverhältnismäßig hoher Taxen bei Besitzveränderungen gefördert. Wollten die Bewohner der geschilderten Gegend, die „Pfälzer“, welche, ursprünglich zu Kurbayern gehörig, jetzt zum Teile dem bayerischen Regierungsbezirke Oberpfalz, zum Teile Oberfranken einverleibt sind, bestehen, so waren sie nicht auf die Erträgnisse ihres Grundbesitzes, sondern zunächst auf die des benachbarten Waldes angewiesen, welche wieder die staatliche Forstverwaltung ihnen streitig machte, und nach vielen Richtungen auch streitig machen mußte. Es ist aber ein Beweis für die Zähigkeit dieser Menschen, daß sie nicht zum Wanderstabe griffen, sondern sich mühsam mühten, so gut es eben ging, in ihrer Heimat auszukommen und aus dem Wenigen, was ihr steiniges Feld und Wald ihnen bot, ihr kärgliches Auskommen sich zu suchen. So begnügte man sich ursprünglich mit dem, was die Männer, die im Sommer als Holzhauer in die Arbeit gingen, nach Hause brachten und was die Frauen und Kinder verdienten, welche ausgingen, Heidekraut zum Besenbinden zu holen, Medizinalkräuter (Arnikablüten und -wurzeln, isländisches Moos u. dergl.) zu suchen, oder die im Fichtelgebirge üppig gedeihenden Heidel- und Preißelbeeren zu pflücken und zu verhandeln. Im Winter beschäftigte sich Alt und Jung von jeher damit, aus dem gespaltenen Fichtenholze und Stroh Fußtritte, Schanzen (sog. Schwingen), Backschüsseln, Bienenkörbe, Körbe für den landwirtschaftlichen Gebrauch, überhaupt Flechtarbeiten, die weniger schön, als haltbar sind, herzustellen, die man wie die gesammelten Beeren zunächst in der nächsten Umgebung herumtrug und namentlich in den nahen Städten Wunsiedel und Bayreuth für billiges Geld abzusetzen sich mühte. So lernten die Leute das Handeln und Umherziehen und so war der Anfang des Hausiergewerbes in den pfälzer Distrikten des Fichtelgebirges, in der Umgebung der Dörfer Nagel, Reichenbach, Mühlbühl, Brand u. s. w., ein Gewerbe, welches zunächst die Unwirtlichkeit der Gegend, die Unfruchtbarkeit des Bodens, und die Alltagsnot ins Leben treten ließ.“ „Und die Not war groß in früherer Zeit, der Kampf ums Dasein so hart, daß er den Menschen seinen Stempel aufdrücken mußte, so daß sie anderes arten mußten, wie die in sicheren Verhältnissen wohnenden, einer besseren Verwaltung und wohl auch günstigerer Bodenverhältnisse sich erfreuenden ehemaligen Unterthanen des benachbarten Bayreuther Markgrafen-Landes, von denen sie auch die konfessionelle Scheidung trennte. Der Pfälzer ist grundverschieden von seinen Nachbarn, bei denen er in früheren Zeiten auch nicht in bestem Rufe stand. Manchen ließ die Not früher herunterkommen und machte ihn zum Diebe, eine Thatsache, über die man, was ich ausdrücklich erwähnen möchte, in den letzten Jahrzehnten nicht mehr klagen hörte. Während der Markgräfler bedächtig, oft übertrieben sparsam und ungemein nüchtern ist, ist der Pfälzer leichtlebiger, und hat seinen Nachbar von jeher auch an Beweglichkeit und Humor übertroffen.“ „Um zu wissen, wie es früher in dieser Gegend aussah, muß man die unscheinbaren, schindelbedeckten Häuser gekannt haben, wie ich sie mir noch aus den 1850er Jahren erinnere. In dem einzigen, zur Wohnung benutzbaren Raume

hauste die Familie nicht selten zusammen mit Schweinen, Hühnern und Ziegen. Der Boden des Zimmers war nicht immer gedielt, sondern häufig mit einer Lehmtenne versehen, das Lokal war durch schlechtschließende Oefen und auch zu Beleuchtung verwandtes Spanholz geschwärzt; nicht in Betten, sondern auf im Walde gesammelter Moorstreu lagerten Eltern und Kinder, und die Kleidung der letzteren bestand, solange die Temperatur es nur einigermaßen zuließ, aus nichts, als einem Hemde. Man nährte sich meist von Kartoffeln. Waren die Bedürfnisse gering, nicht minder waren es die Einnahmen." „So waren die Verhältnisse, als die in Bayern 1868, in Sachsen 1862 eingeführte Gewerbefreiheit es ermöglichte, den Handel im Umherziehen, an den man sich doch einmal gewöhnt hatte, nach anderer Richtung auszudehnen." (Fichtelgebirge.) „Ganz anders sieht es aus mit den Bewohnern der Orte, welche aus Mangel an Arbeitsgelegenheit zum größten Teile den Hausierhandel betreiben: Hettenleidelheim, Tiefenthal, Karlsberg, Altleiningen, Hertlingshausen, Wattenheim. Die Hausierer in diesen Gemeinden haben viel Gemeinsames, Mangel an Verdienst und schlechte Bodenverhältnisse treiben sie dem Hausierhandel zu." (Bezirksamt Frankenthal (Pfalz).) „Mangel an Verdienst, hauptsächlich aber auch Gewohnheit treibt die Bewohner von Altleiningen zum Hausieren. Sie leben durchweg sparsam, gehen nicht so häufig in die Wirtshäuser, arbeiten zu Hause auch oft im Tagelohne als Drescher oder Mäher. Sie wollen sich etwas Feld erwerben, legen auch Gelder an in der Spar- und Darlehnskasse." (Bezirksamt Frankenthal (Pfalz).) „Ackerbau, Viehzucht und Waldwirtschaft sind von jeher die natürlichen Erwerbs- und Nährquellen der Bevölkerung gewesen. Nennenswerte gewerbliche oder industrielle Anlagen fehlen. Die Bewohner des Lauterthales sind fast ausschließlich kleine Bauern, und selbst die wenigen Handwerker und Kaufleute treiben in der Regel noch neben ihrem Gewerbe Ackerbau in größerem oder kleinerem Umfange. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Verhältnissen die Bewohner der Gemeinden des Lauterthales sich anderswo umsehen müssen, um Arbeitsgelegenheit und den Verdienst zu finden, der das unzureichende Einkommen aus Ackerbau und Viehzucht ergänzt. Das Erträgnis der von den Bergen eingeengten und im Verhältnis zur Bewohnerzahl räumlich beschränkten Flur reicht nicht aus, um die Bedürfnisse aller zu befriedigen. Dies gilt hauptsächlich für die Gemeinde Bundenthal. In ihr wohnen nur wenig Bauern, die größeren Grundbesitz haben, aus dessen Bewirtschaftung sie sich ernähren können. Die Kleinbegüterten dieser Gemeinde waren in früheren Zeiten und sind noch jetzt darauf angewiesen, Verdienst außerhalb des Wohnortes zu suchen, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, denn die geringe Zahl Bauern, die 10 ha Grundbesitz im Werte von 12—15000 M. haben, können, abgesehen von einigen Erntetagen, mit ihren Angehörigen ihre landwirtschaftlichen Arbeiten selbst recht gut bewältigen. Die Tagnerarbeiten bei diesen sind weder ständig noch lohnend. Der Lohnsatz für den Tag beträgt 80 Pfg. Dazu erhält der Tagelöhner noch die Kost. Wird diese, was selten der Fall ist, nicht verabreicht, so erhöht sich das Tagelohn auf

1 M. bis zu 1,20. Die Ernährer der ärmeren, meist zahlreichen Familien müssen unter diesen Umständen auswärts dauernde Beschäftigung suchen, wenn sie nicht die Hände den größten Teil des Jahres in den Schoß legen wollen.

„In den 50er und 60er Jahren suchten und fanden die überschüssigen Arbeitskräfte lohnenden Verdienst in Frankreich. In den 70er Jahren boten die Arbeiten zur Befestigung der für Deutschland wiedergewonnenen Festungen Straßburg und Metz für zahlreiche Bundenthaler Jünglinge und junge Männer dauernde Beschäftigung. Viele gingen damals auch noch „über den Rhein“ in badische und württembergische wohlhabende Bauerndörfer, wo sie wochenlang beim Ausdreschen des Getreides, wozu damals Maschinen noch nicht benutzt wurden, Verwendung fanden. Sie konnten den Barverdienst unverkürzt nach Hause bringen, da sie meistens in der Scheune schliefen, bei ihren Arbeitgebern das Essen erhielten und den Hin- und Rückweg zu Fuß zurücklegten. Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre nahm die Auswanderung nach Amerika in Bundenthal einen bedeutenden Umfang an. In einzelnen Jahren soll die Zahl der Auswanderer bis zu 50 betragen haben. Es waren meistens arbeitstüchtige junge Mädchen und Burschen, die ihr Heil in der Fremde suchten. Die Auswanderungslust hielt nur bis zum Jahre 1884 an. Die Erfahrungen, die die Auswanderer machten, scheinen nicht besonders günstig gewesen zu sein. Anderenfalls hätten sie zweifellos ihre Verwandten und Bekannten in großer Anzahl nachgezogen und ihnen, wie das häufig in früheren Zeiten vorkam, das fehlende Reisegeld zur Ueberfahrt nach Amerika aus ihrem Verdienste zur Verfügung gestellt. Der Grund, für das Aufhören der Auswanderung liegt in der Entwickelung des Hausierhandels, dem sich eine immer wachsende Zahl der Bewohner Bundenthals in jener Zeit zuwandte. Wie überall, steigerten sich auch in Bundenthal in den letzten Jahrzehnten, wenn auch in bescheidenem Maße, die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung und ihrer Lebenshaltung. Die Mittel zu ihrer Befriedigung konnten in Bundenthal und seiner Umgebung nicht erworben werden. Denn, wenn auch in den emporblühenden nächsten Städten und insbesondere in der Industriestadt Pirmasens, reichliche Arbeitsgelegenheit zu finden war, so scheiterte doch ihre Ausnützung an der weiten Entfernung — Pirmasens ist 6 Wegstunden entfernt — und an der fehlenden Bahnverbindung. So war für den neuen Erwerbszweig infolge der ungünstigen wirtschaftlichen und örtlichen Lage Bundenthals ein überaus günstiger Boden gegeben, in dem er kräftig Wurzel fassen und rasch gedeihen konnte.“ (Bundenthal Pfalz.) Diese Mitteilungen bedürfen keines Kommentars. Die mit menschlicher Kraft unüberwindlichen natürlichen Verhältnisse des Bodens, auf dem diese Menschen leben, zwangen sie dazu, den Wanderhandel zu beginnen. Ist nicht geradezu ein tragisches Element in der Schilderung vorhanden, die uns zeigt, wie die Bewohner Bundenthals mit zäher Beharrlichkeit einen Ausweg nach dem anderen ergreifen, um des Lebens Notdurft zu verdienen, wie sie einen nach dem anderen sich verstellt sehen und immer wieder neuen, andersartigen Erwerb suchen müssen? Wer will angesichts solcher Verhältnisse die Ver-

antwortung auf sich nehmen, den Wanderhandel zu verbieten? Aber, wie gesagt, er verdient vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus nur eine Duldung im Interesse der eben geschilderten Verhältnisse und der Personen, die unter ihnen leben, eine wachsende Bedeutung für die Güterversorgung der Menschen hat er nicht und wird er nie wieder bekommen. Die technische Entwickelung des Güterverteilungsprozesses stößt von selbst die überlebten, untauglich gewordenen Systeme immer in eben dem Augenblicke ab, wo diese Untauglichkeit wirklich eingetreten ist. Und in unserem Falle kann man der natürlichen Entwickelung nach den soeben zusammengefaßten Ergebnissen der „Untersuchungen" ruhig ihren Lauf lassen; der Kleinhandel riskiert nichts dabei und die Hausierer haben Zeit, sich in andere Erwerbszweige einzureihen. Man darf gespannt darauf sein, ob die folgenden Bände der „Untersuchungen" ein gleich scharfes Bild von den Verhältnissen ergeben und die heute gezogenen Schlußfolgerungen bestätigen.

IV.

Die Spindeln in der deutschen Textilindustrie[1].

Von Dr. Friedrich Zahn, Kgl. bayer. Bezirksamtsassessor (Berlin).

Wieviel Spindeln laufen im Deutschen Reich? Eine gewiß interessante, aber schwer zu beantwortende Frage.

Als Quellen hierüber kamen bisher in Betracht das von der Bremer Baumwollbörse herausgegebene „Verzeichnis der Baumwollspinnereien" (Bremen 1898), sowie das von Wilhelm Rieger zusammengestellte „Verzeichnis der im Deutschen Reich auf Baumwolle laufenden Spindeln und Webstühle" (Stuttgart 1898). Beide Verzeichnisse enthalten Zahlen für Spindeln. Aber bei dem privaten Charakter der diesen Zahlen zu Grunde liegenden Erhebungen ließ sich bisher nicht sagen, inwieweit die Erhebung als erschöpfend angesehen werden darf und in welchem Maße die mitgeteilten Spindelzahlen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Dies Bedenken drängte sich um so mehr auf, als die Angaben der Bremer Baumwollbörse und von Rieger — sofern man die Daten über die noch nicht in Gebrauch befindlichen, wenn auch eben in Aufstellung begriffenen Spindeln außer Rechnung läßt — einander ziemlich nahe kommen, Rieger aber dabei bemerkt, daß 57 Firmen, darunter 24 sächsische, ihm eine Auskunft verweigert hätten. Sodann erschienen jene Nachweise unsicher, weil Baumwollspinnereien nicht selten mit Wollspinnereien und anderen Branchen der Textilindustrie verbunden sind, so daß zu vermuten war, die Spindelzahlen würden sich keineswegs bloß auf „Baumwoll"spinnereien beziehen. Andererseits fehlte aber über die Verwendung von Spindeln in diesen anderen Zweigen der Textilindustrie jedweder verlässiger Anhalt.

Um so mehr muß es begrüßt werden, daß bei der deutschen Gewerbezählung am 14. Juni 1895 die Frage nach den Spindeln Berücksichtigung fand. Auf Seite 4 des Gewerbebogens waren 100 Arbeitsmaschinen genannt, für welche der Aussteller des Gewerbebogens die von ihm verwendete Zahl einzutragen hatte. Auf die Textilindustrie beziehen sich die in dem Verzeichnis genannten Krempeln, Kämmmaschinen, Vorspinnkrempeln, Vorspinnmaschinen, Jacquardstühle, Stühle ohne Jacquard, Spinnmühlen für leonische Waren, Bandstühle, Zwirnmaschinen, Klöppel- und Flechtmaschinen, Bobbinetmaschinen, Stickmaschinen, Mehrnadel-Stickmaschinen, Strumpfstühle, englische und französische Rundwirkstühle, Walkmaschinen, Walzendruckmaschinen, namentlich aber die Feinspindeln (Mule-, Drossel-, und Ringspindeln) und Spulen. Bei den Feinspindeln war der Stoff näher anzugeben, für welchen sie in Gebrauch sind, auf diese Weise erfuhr die amtliche Statistik nicht bloß die Gesamtfeinspindelzahl, sondern zugleich die Zahl der Spindeln für Baumwolle, Vigogne, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute und sonstige Stoffe.

---

1) Nachtrag zu meiner Abhandlung in Bd. XV S. 781 „Die Entwickelung der deutschen Textilindustrie."

Freilich vollständig sind die Spindeln auch bei der Gewerbezählung nicht erfaßt worden, denn den Gewerbebogen hatten nicht alle Gewerbetreibenden, sondern nur solche, die mit Gehilfen, Lehrlingen oder Mitinhabern oder mit Motoren arbeiteten, auszufüllen. Dieserhalb fehlen die Angaben über Arbeitsmaschinen für die Alleinbetriebe, und es sind sohin die Spindelzahlen lediglich für Gehilfenbetriebe vorhanden, hier aber ausgeschieden für die Betriebe mit bis 5 Personen, dann mit 6—20, und mit mehr als 20 Personen.

Das Ergebnis der Erhebung findet sich in Bd. 113 der Statistik des Deutschen Reichs, welcher in 16 Tabellen die gesamte Gewerbestatistik für das Reich im ganzen darstellt, während die folgenden Bände [1]) 114—118 gewerbestatistische Nachweise für die Bundesstaaten, Großstädte und Verwaltungsbezirke enthalten. Auf die Arbeitsmaschinen beziehen sich speciell Tabelle 13 in Bd. 113 betitelt „Arbeitsmaschinen nach ihrer Verwendung in den einzelnen Gewerben“ und Tabelle 14 „Gewerbearten mit ihren wichtigeren Arbeitsmaschinen“.

Hiernach wurden am 14. Juni 1895 2017 Gehilfenbetriebe der Textilindustrie gezählt, welche Feinspindeln benutzten; die Zahl der von ihnen verwendeten Feinspindeln beträgt 10071551.

Unterschieden nach dem Stoff, für welchen die Spindeln in Verwendung sind, wurden ermittelt:

	Gehilfenbetriebe, die Spindeln benutzen		Spindeln in den Gehilfenbetrieben,	
	überhaupt	und über 20 Personen beschäftigen	überhaupt	welche über 20 Personen beschäftigen
für Baumwolle	361	327	5 587 056	5 532 691
„ Wolle	1406	722	3 430 732	3 023 201
„ Vigogne	106	87	616 702	588 062
„ Flachs, Hanf	78	55	275 894	268 020
„ Jute	23	22	73 006	72 506
„ Mungo und Shoddy	7	4	14 910	12 630
„ Seide	21	18	60 265	54 373
„ Andere und gemischte Stoffe	15	8	12 986	9 267
Sa.	2017	1243	10 071 551	9 560 750

Von den 10 Mill. Spindeln laufen also über die Hälfte (55 Proz.) auf Baumwolle, ein Drittel (34 Proz.) auf Wolle, der Rest verteilt sich auf andere Stoffe, unter denen Vigogne, Flachs und Hanf für die Spindelzahl noch von besonderer Bedeutung sind.

Nicht weniger als 9,6 Mill. Spindeln entfallen auf die Betriebe mit mehr als 20 Personen, obschon die Zahl dieser letzteren Betriebe nur drei Fünftel aller Spindeln benutzenden Gehilfenbetriebe ausmacht — ein klassischer Beleg für die überwältigende Leistungsfähigkeit der Großbetriebe in der Textilindustrie;

In welcher Weise diese Spindeln mit den Betrieben, in denen sie vorkommen, sich auf die einzelnen Bundesstaaten verteilen, ergiebt folgende Tabelle:

---

1) Der in Vorbereitung befindliche Band 119 wird „Gewerbe und Handel im Deutschen Reiche nach dem Ergebnis der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895“ textlich und graphisch zur Darstellung bringen.

Die Spindeln in den Gehilfenbetrieben der Textilindustrie 1895.

Staaten	Gehilfenbetriebe, welche Spindeln benutzen	Zahl der in diesen Betrieben verwendeten Spindeln	Unterschieden nach dem Stoff, auf welchem die Spindeln laufen, wurden gezählt für: Baumwolle		Wolle [2]) Mungo-Shoddy		Vigogne		Flachs, Hanf		Jute		Seide		Andere Stoffe und ohne Stoffangabe		Von 10 000 Spindeln entfallen auf die einzelnen Staaten		
			Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	Betriebe	Spindeln	überhaupt	Baumwolle	Wolle
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Preußen	1166	3 019 931	129	1 375 145	964	1 402 937	1	1 800	45	191 098	15	39 926	5	1 523	7	7 502	2 999	2 461	4 702
Bayern	111	1 454 358	38	1 264 847	59	162 809	1	3 000	12	23 318					1	384	1 444	2 264	472
Sachsen	426	2 472 434	72	730 952	235	1 068 768	103	610 462	6	33 002	3	12 028	5	15 242	2	1 980	2 455	1 308	3 102
Württemberg	73	563 301	28	472 782	34	74 071	1	1 440	7	12 220	1	500	2	2 288			559	846	215
Baden	48	496 155	24	446 522	14	11 231			5	8 058			5	30 344			493	799	32
Hessen	15	26 393			15	26 393											26		77
Mecklenburg-Schwerin	9	5 440			9	5 440											5		16
Sachsen-Weimar	14	73 613			14	73 613											73		214
Mecklenburg-Strelitz	2	630			2	630											1		2
Oldenburg	7	60 283	1	19 804	5	36 411					1	4 068					60	36	106
Braunschweig	8	24 204			4	13 234			2	8 190					2	2 780	24		38
Sachsen-Meiningen	19	125 160			19	125 160											124		363
Sachsen-Altenburg	3	19 548			3	19 548											19		57
Sachsen-Coburg-Gotha	1	1 500			1	1 500											2		4
Anhalt	4	29 630			4	29 630											29		86
Schwarzburg-Rudolstadt	3	3 102			3	3 102											3		9
Reuſs älterer Linie	2	13 550			2	13 550											14		39
Reuſs jüngerer Linie	5	47 940			4	41 624					1	6 316					48		121
Lippe	4	182			2	62									2	120	0		0
Bremen	2	7 028							1	8	1	7 020					7		
Hamburg	2	440	1	220											1	220	0	1	
Elsaſs-Lothringen	93	1 626 729	68	1 276 784	20	335 929					1	3 148	4	10 868			1 615	2 285	975
Deutsches Reich [1])	2017	10 071 551	361	5 587 056	1413	3 445 642	106	616 702	78	275 894	23	73 006	21	60 265	15	12 986	10 000	10 000	10 000

1) In Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck kommen Betriebe der in Rede stehenden Art nicht vor. 2) Unter den Spindeln für Wolle befinden sich in Preuſsen **35** Betriebe mit **85 390** Spindeln, in Sachsen **6** Betriebe mit **18 938** und in Elsaſs-Lothringen **1** Betrieb mit **972** Spindeln zur Herstellung von Mungo und Shoddy.

Der absoluten Zahl nach treffen mithin die meisten Spindeln auf Preußen, dann folgt Sachsen, Bayern und Elsaß-Lothringen. Im Verhältnis aber zum Territorium ist Sachsen der weitaus spindelreichste Staat; bei den Spindeln für Vigogne und Seide weist er auch absolut die höchste Zahl auf.

Ein Vergleich mit dem früheren Stand ist in Bezug auf das Jahr 1875 möglich; die damalige Gewerbezählung erhob die Spindeln für die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen. Danach ergaben sich:

	Spindeln
Für das Jahr 1875	7 625 616
„ „ „ 1895	9 984 924

Die Spindelzahl hat sich somit in den letzten 20 Jahren um 2 359 308 oder um 30,9 Proz. vermehrt.

Wie stimmen zu diesen Feststellungen der amtlichen Statistik die Angaben der Bremer Baumwollenbörse und die von Rieger? Man darf sagen: „annähernd". Eine Abweichung ist schon durch den Zähltermin veranlaßt, die amtliche Erhebung bezieht sich auf das Jahr 1895, die anderen auf das Jahr 1898, ferner dadurch, daß manche Zahlen der privaten Zusammenstellungen auf Schätzungen beruhen. Läßt man diejenigen Spindeln außer Betracht, die in letzteren Arbeiten als in Aufstellung begriffen angeführt sind, so stellt sich die Zahl der auf Baumwolle laufenden Spindeln:

in	im Jahre 1898 nach der Bremer Baumwollbörse	im Jahre 1898 nach Rieger (Ende 1898)	im Jahre 1895 nach der Reichsstatistik
Preufsen	1 997 377	2 052 359	1 375 145
Bayern	1 390 558	1 369 716	1 264 847
Sachsen	933 916	1 095 296	730 952
Württemberg	545 278	582 348	472 782
Baden	439 786	475 212	446 522
Oldenburg	20 000	20 000	19 804
Elsafs-Lothringen	1 517 848	1 502 398	1 276 784
Deutsches Reich (ohne Hamburg)	6 844 763 [1]	7 097 329 [1]	5 586 836

Die höheren Zahlen, die die privaten Erhebungen für das Jahr 1898 geben, mögen zum Teil gewiß thatsächlicher Natur sein, begründet durch den weiteren Aufschwung, den die Textilindustrie in den drei letzten Jahren genommen. Ohne Zweifel wirkt aber bei den Abweichungen die genannte formale Verschiedenheit der beiderseitigen Aufnahmen wesentlich mit, nicht in letzter Linie der Umstand, daß in der Zahl der angeblich auf Baumwolle laufenden Spindeln auch noch solche für andere Stoffe inbegriffen sind. Immerhin können die Veranstalter der privaten Enqueten mit dem von ihnen gewonnenen Ergebnis hinreichend zufrieden sein.

Die Bremer Baumwollbörse verzeichnet im Anschluß an die deutschen Baumwollspindeln noch die für einige Staaten des Auslandes, welche wir ebenfalls anfügen wollen.

	Baumwollspindeln
Oesterreich	3 140 171
Russisch Polen	873 500
Schweiz	1 609 400
Holland	257 980
Belgien	864 800

1) Einschliefslich der in Aufstellung begriffenen Spindeln beträgt die Spindelzahl im Jahre 1898 nach der Bremer Baumwollenbörse 7 229 109, nach Rieger 7 381 629.

Was die anderen Arbeitsmaschinen der Textilindustrie betrifft, so wurde durch die Gewerbezählung vom Jahre 1895 für die Gehilfenbetriebe Folgendes festgestellt:

Arbeitsmaschinen	Zahl der Gehilfenbetriebe m. d. vorgenannten Arbeitsmaschinen im Jahre 1895	Zahl der Arbeitsmaschinen überhaupt im Jahre 1895	Zahl der Arbeitsmaschinen in Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen 1895	Zu-, Abnahme (—) seit 1875 absolut	Zu-, Abnahme (—) seit 1875 %
Krempeln	2 054	31 229	29 941	492[1])	1,4[1])
Kämmaschinen	285	5 248	5 101	2 909	132,7
Vorspinnkrempeln	1 159	6 308	5 841	. [2])	.
Vorspinnmaschinen	907	19 060	18 730	.	.
Spulen für Seide	347	305 023	301 008	166 745	124,2
Jacquard-Stühle mit Handbetrieb	5 801	22 968	13 144	3 292	33,4
" " Kraftbetrieb	1 013	40 918	40 821	24 488	149,9
Stühle ohne Jacquard mit Handbetrieb	22 304	73 994	35 590	5 642	18,8
" " " Kraftbetrieb	2 657	255 295	254 360	143 314	129,1
Spinnmühlen für leonische Waren mit Handbetrieb	56	99	54	— 230	— 89,3
" " " " Kraftbetrieb	31	134	128	— 1 914	— 93,7
Bandstühle mit Handbetrieb	2 417	5 380	1 372	.	.
" " Kraftbetrieb	1 081	8 703	7 140	.	.
Zwirnmaschinen mit Handbetrieb	424	753	379	.	.
" " Kraftbetrieb	1 395	17 353	17 031	.	.
Klöppel- und Flechtmaschinen mit Handbetrieb	178	551	349	.	.
" " " " Kraftbetrieb	353	24 018	23 224	.	.
Bobbinetmaschinen mit Handbetrieb	149	283	161	— 41	— 20,3
" " Kraftbetrieb	265	1 568	1 536	1 081	237,6
Stickmaschinen mit Handbetrieb	2 116	4 320	2 402	1 058	78,7
" " Kraftbetrieb	491	2 381	2 165	2 089	2748,7
Mehrnadel-Stickmaschinen (Heilmann'sche u. a.) mit Handbetrieb	119	295	188	.	.
Mehrnadel-Stickmaschinen (Heilmann'sche u. a.) mit Kraftbetrieb	1	40	40	.	.
Strumpfstühle mit Handbetrieb	2 274	9 465	5 351	1 801	50,7
" " Kraftbetrieb	462	11 018	10 549	8 318	372,8
Kettenwirkstühle mit Handbetrieb	2 450	5 588	1 241	110	9,7
" " Kraftbetrieb	220	3 780	3 559	3 248	1044,4
Englische Rundwirkstühle mit Handbetrieb	103	320	196	404	72,4
Zahl der Köpfe		1 696	1 028		
Englische Rundwirkstühle mit Kraftbetrieb	71	828	766	712	15,1
Zahl der Köpfe		4 759	4 389		
Französische Rundwirkstühle mit Handbetrieb	234	1 360	1 039	8 273	883,9
" " " Kraftbetrieb	225	8 434	8 170		
Walkmaschinen	1 177	4 847	4 261	1 510	54,9
Walzendruckmaschinen	355	1 081	1 003	1 426	73,8
Walkfässer	33	81	30	.	.
Farbholzmühlen	18	20	17	.	.

1) Krempeln und Vorspinnkrempeln zusammen.
2) Wo Punkte stehen, ist ein Vergleich mit 1875 nicht möglich.

Nur die Spinnmühlen und die mit Handbetrieb eingerichteten Bobbinetmaschinen sind in den letzten 20 Jahren zurückgegangen. Sonst zeigt sich durchweg eine gewaltige Vermehrung der Arbeitsmaschinen.

Hinsichtlich der Webstühle enthält auch das Rieger'sche Verzeichnis Nachweise, wenigstens für die Baumwollspinnereien. Diese differieren aber nicht unwesentlich von den amtlichen. Es beträgt nämlich

	die Zahl der		
	Gehilfenbetriebe mit Webstühlen für Baumwolle	Webstühle f. Baumwolle	Webstühle f. Baumwolle nach Rieger
in	n. d. Reichsstat. i. J. 1895		1898
Preußen	3428	55 435	65 000
Bayern	2553	22 783	27 000
Sachsen	2292	18 311	31 000
Württemberg	102	11 208	17 000
Baden	53	10 167	15 000
Elsaß-Lothringen	173	30 375	38 000
Uebriges Norddeutschland	7	378	1 000
Deutsches Reich	8608	148 657	194 000

Zweifellos beruhen die Daten Rieger's — wie schon ihre Abgerundetheit äußerlich ergiebt — vielfach auf Schätzung. Diese Schätzung dürfte aber etwas zu hoch gegriffen haben, selbst wenn sie die Webstühle der (23 112) Alleinbetriebe in die Zahl mit hat einbeziehen wollen.

Mit vorstehender Skizze habe ich im Zusammenhalt mit meiner Abhandlung „Die Entwickelung der deutschen Textilindustie" — in diesen Jahrbüchern 3. Folge, Bd. XV S. 781 — das Wesentliche, was bei der 1895er Gewerbestatistik über die deutsche Textilindustrie festgestellt wurde, zur Darstellung gebracht. Wenn Georges Blondel in seinem Buch „L'essor industriel et commercial du peuple Allemand" (Paris 1899) Seite 62 von der früheren Zusammenstellung sagt: Les statistiques fort intéressantes réunies par l'auteur ne dépassent malheureusement pas l'année 1895, so verbleibt diesem Bedauern gegenüber doch die Genugthuung, daß wir solche Nachweise dank unserer umfassenden Gewerbestatistik nicht bloß für eine Industrie, sondern für sämtliche Gewerbezweige besitzen, und daß wir in dieser Kenntnis unserer einheimischen wirtschaftlichen Verhältnisse, für deren Beschaffung anläßlich der 1895er Berufs- und Gewerbezählung nicht weniger als 3,6 Mill. M. aufgewendet wurden, von keinem Staate des Auslandes erreicht sind.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Pinnaferrà, Giov., Orientazioni sociologiche della Sardegna, con prefazione di Angelo Bertolini. Bari, Pansini, 1898. XII e 133 pag.

Wie Bertolini in seinem Vorworte sagt, ist es schwer, sich in dem Werke Pinnaferrà's zurechtzufinden, wenn man nicht des Gelehrten frühere Schriften, insbesondere sein „Manuale del Vero e del Bene" kennt; es liegt darin entschieden ein Mangel des Buches. Wäre es leichter faſslich und in einem etwas weniger lapidaren Stile geschrieben, so würde es bedeutend mehr Aussicht haben, Verbreitung und vielleicht auch Anklang zu finden. Jedenfalls aber muſs auf dasselbe hingewiesen werden, und zwar aus zwei Gründen: erstens deswegen, weil in den letzten Jahren wenige so energische Plaidoyers zu Gunsten des Liberalismus in der Wirtschaftsordnung vorgetragen worden sind, wie die aus der verlassenen und vergessenen Insel im tyrrhenischen Meere zu uns herüberschallenden Worte des am nicht italienischen Kontinente wenig bekannten Autors, und zweitens deswegen, weil die Darstellung, auf streng philosophischer Grundlage aufgebaut, von erstaunlicher logischer Schärfe getragen ist. Wir wollen hier nicht darüber rechten, ob es methodologisch richtig ist, den Sozialismus mit den Waffen zu bekämpfen, die Pinnaferrà gewählt hat, wir möchten nur andeuten, daſs es höchst bezeichnend ist, wahrnehmen zu können, wie gerade aus einem Lande in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen Sardiniens ein solcher Kämpfer entsprang, der überdies nicht deswegen seinen Gegnern wenig gefährlich ist, weil er nicht mutig wäre, und seine Waffen sich nicht scharf genug erwiesen, sondern deswegen, weil es ihm wohl schwer möglich sein wird, an den Feind heranzukommen. Der Ort, wo er lebt, die Sprache, in der er schreibt, die oben hervorgehobenen Eigenheiten seines Buches, und andere Umstände wirken zusammen, um ihm den Kampf zu erschweren. Unsere Aufgabe soll es nur sein, auf sein Werk aufmerksam gemacht zu haben; vielleicht wird damit ein Schärflein beigetragen, damit der Sozialismus überhaupt in die Lage komme, sich auch mit diesem Gegner auseinanderzusetzen, und damit andererseits die übrigen wissenschaftlichen Richtungen von dem Vorhandensein auch dieses Kämpfers und von der Art seiner Waffen Kenntnis erlangen.

Es sei hier bemerkt, daſs Pinnaferrà den Begriff des Sozialismus in einem sehr weiten Sinne faſst und daſs er ihm vor allem zum Vorwurfe macht, er suche ein rein wirtschaftliches Problem in ein solches der Ethik und der

Gerechtigkeit zu verwandeln, — wirtschaftliche Ziele, Ethik und Gerechtigkeit sind nach ihm die Grundnormen des menschlichen Handelns — um dann aus den Ergebnissen der Betrachtung ökonomische Folgerungen herzuleiten; dies sei ein Vorgang, der als gänzlich unzulässig erscheine und den fundamentalen Irrtum des Sozialismus begründe.

Der Verfasser geht von dem Begriffe des menschlich Guten aus, welches durch die Handlungen der Menschen selbst gesetzt werde, wenn sie sich in der Richtung der autonomen Koexistenz unter Wirtschaftssubjekten bewegen und im freiwilligen Wettlauf um allgemeinen Fortschritt möglichst grofse Erfolge zu erzielen streben, um so das Gesetz der Abgleichung der Kräfte zu bewahrheiten. Pinnaferrà betrachtet sodann die Frage, welche Aufgabe die Gerechtigkeitspflege der Soziologie überlasse — interessant sind hier besonders die Ausführungen über die Absurdität der Vorstellung, dafs eine Ueberproduktion möglich sei, — wie der ökonomisch-soziale Kampf zwischen den Menschen geführt werden müsse, der ja eigentlich kein Kampf, sondern ein Wettlauf zu sein habe, und welche Stellung die Arbeit, die ja keine Ware sei, im Produktionsprozesse einnehme; der Autor frägt sich, ob der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital für die Wissenschaft wirklich bestehe; er geht dann über auf das Problem der Einkommensverteilung und untersucht endlich den Malthusianismus, in dessen Grundgedanken er eine tiefe Wahrheit erkennt.

Wien. v. Schullern.

Haushofer, Max, Der moderne Sozialismus. (A. u. d. T.: Weber's illustrierte Katechismen, No. 154.) Leipzig, Verlag von J. J. Weber, 1896. VI u. 301 SS. Preis 3 M.

Der Verf. beginnt seine Vorrede mit den Worten: „Das vorliegende Buch ist für einen sehr grofsen Leserkreis berechnet“ — damit wollte er offenbar von vornherein feststellen, dafs sein Buch nicht den Anspruch erheben wolle, die wissenschaftliche Litteratur über den Sozialismus zu bereichern, sondern bestimmt sei, in populärer Form das grofse Publikum über die Eigentümlichkeiten des sozialdemokratischen „Zukunftsstaats“ aufzuklären. Daher verzichtet der Verf. auch darauf, eine eingehende Darstellung und Kritik der wichtigsten Lehren von Marx, Rodbertus, und Lassalle zu geben; vielmehr beschäftigt sich das Büchlein am ausführlichsten mit Bebel's utopischer Schrift „Die Frau“. Dieses Buch, das bekanntlich von marxistischer Seite nicht als mafsgebend für die Anschauungen des wissenschaftlichen Sozialismus anerkannt wird, wird sehr ausführlicher Kritik unterzogen; es ist dem Verf. nicht schwer geworden, an den kühnen und phantasievollen Schilderungen des sozialistischen Zukunftsstaats ätzende Kritik zu üben. Doch auch diesem Buche gegenüber wäre stellenweise eine ernstere Kritik vonnöten gewesen; z. B. polemisiert Haushofer an einer Stelle (S. 204) gegen Bebel's Vorschlag eines Arbeitsgeldes; er sagt zur Widerlegung dieses Vorschlags: „Hören wir Bebel. „„10 Minuten gesellschaftliche Arbeitszeit in einem Gegenstand sind gleich 10 Minuten gesellschaftlicher Arbeitszeit in einem anderen Gegenstand, nicht mehr und nicht weniger.““ Sagt Bebel. Schön. An einem neusilbernen Löffel wird solange gear-

beitet, als an einem goldenen. — Ist darum der Wert des neusilbernen Löffels so grofs wie jener des goldenen? Gewifs nicht; also kann die Arbeitszeit, die in einem Produkte aufgegangen ist, unmöglich allein bestimmen, wie weit der Konsument, der das Produkt begehrt, von seiner Arbeitszeit dafür geben mufs". — In dieser Weise polemisiert H. noch einige Zeilen weiter und schliefst dann: „Damit aber ist die ganze Theorie von der Arbeitszeit als alleinigem Mafs des Güterwerts über den Haufen geworfen" (205). So einfach läfst sich diese Theorie doch nicht erledigen; hätte Bebel wirklich etwas so Thörichtes behauptet, wie die von H. mitgeteilte Ansicht über die Berechnung des Güterwertes, so wäre jedes Wort der Widerlegung überflüssig: thatsächlich hat auch Bebel seine Theorie vom Arbeitswerte stets so aufgestellt, dafs neben der unmittelbar auf die Produkte angewandten Arbeitszeit auch die auf das Material verwandte Arbeitszeit zu berechnen ist.

Rostock. Karl Diehl.

Hecht, Gustav Heinrich, Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausgegeben von Fuchs, Herkner, Schulze-Gaevernitz, Weber. Bd. 1, Heft 2.) Freiburg 1898. V u. 69 SS. Preis 2 M.

Mit Recht ist in neuerer Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, dafs es ein sogenanntes Merkantilsystem im Sinne eines gehörig fundamentierten wissenschaftlichen Systems nicht giebt, dafs vielmehr das Gemeinsame, das man mit dem Wort „merkantilistisch" bezeichnen will, eine bestimmte Art wirtschaftspolitischer Staatspraxis ist. Eine merkantilistische Theorie, die das Ganze der sozialen Erscheinungen in einheitlicher Weise systematisch zu erfassen bestrebt wäre, giebt es nicht, sondern nur einzelne merkantilistische Schriftsteller, welche die betreffende Regierungspraxis zu erklären und begründen versuchten und dabei einzelne nationalökonomische Lehren, wie z. B. vom Gelde, Reichtum, Bevölkerung etc. entwickelten.

Das Verständis des Merkantilismus kann daher nicht durch noch so feine Analysen der Werke der merkantilistischen Autoren erschlossen werden, sondern nur durch die eingehende Darlegung der merkantilistischen praktischen Politik, wie sie von den leitenden Fürsten und Staatsmännern des 16. und 17. Jahrhunderts befolgt wurde.

Da die Litteratur hierüber noch eine sehr dürftige ist, sind Schriften, wie die v. Erdberg's (Johann Joachim Becher, Jena 1896) und die vorliegende Studie Hecht's über Colbert sehr willkommen. Hecht giebt unter Benutzung von Pierre Clément Lettres, instructions et mémoires de Colbert ein authentisches und zuverlässiges Bild der politischen und volkswirtschaftlichen Grundprinzipien des französischen Staatsmannes. Eine eingehendere Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zustände und der wirtschaftspolitischen Strömungen jener Zeit hätte Hecht's Studie noch erhöhten Wert verliehen.

Rostock. Karl Diehl.

Ratkowsky, Mathias, Jur. Präfekt und Bibliothekar der k. k. Theresianischen Akademie in Wien, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in deren Studium. Wien bei Hölder. VII u. 102 SS.

Diese aus den encyklopädischen Vorlesungen des anerkannten Sozialforschers hervorgegangene Einleitung in das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat ob ihrer Vortrefflichkeit besonders seitens der italienischen Wissenschaft ihre Würdigung erfahren; dies gewifs mit vollem Recht, denn weit abliegend von der zumeist oberflächlichen, rein äufserlichen Art encyklopädischer Werke sucht die Encyklopädie Ratkowsky's von einem hohen ethischen Standpunkt aus das einheitliche System der Rechts- und Staatswissenschaften gleichsam psychologisch zu entwickeln. R. gelangt auf diesem Wege zu einem in sich fest geschlossenen Ganzen, welches nicht nur dem angehenden Jünger der Rechts- und Staatswissenschaften eine festfundierte Basis bietet, sondern auch dem gereiften Fachmanne in Wissenschaft und Praxis eine sich durchaus objektiv entwickelnde, in das Wesen von Recht und Staat und Verwaltung tief eindringende Grundauffassung in formvollendeter Darstellung bietet, und so dem eigenen Denken über diese Grundprobleme der heutigen Sozialwissenschaft allseitige Anregung und Förderung gewährt. Die besten Namen der Jurisprudenz und Soziologie Italiens, welches die deutsche Wissenschaft heute mit grofsem Eifer pflegt, haben denn auch diese seltenen Vorzüge der Encyklopädie Ratkowsky's sehr bald erkannt und anerkannt. In A. Grassi, einem berufenen Civilisten Italiens, wurde ein vorzüglicher Uebersetzer gefunden, welcher in stetem Einvernehmen mit dem Autor und dessen Mitarbeit bereits eine vielfach erweiterte und verbesserte zweite Auflage des deutschen Werkes, vermehrt durch fortlaufende Noten über die einschlägige neueste italienische Litteratur, zustande brachte. — Dieselbe erschien soeben unter dem Titel: „Introduzione enciclopedica allo studio delle scienze del diritto e dello stato." Traduzione dal Tedesco sul manoscritto preparato dall' autore per una nuova edizione riveduta ed ampliata, prefazione e note del Dott. Alfio Grassi, dell' ordine giudiziario. Roma, Ermanno Loescher e Co., 1899. XVI, 210 pp.

John.

Clefs, A., Theoretischer Anarchismus. (Monterey) Zürich, Verlagsmagazin, 1898. gr. 8. 127 SS. M. 4.—.

v. Ehrenfels, Chr., System der Werttheorie. II. Band: Grundzüge einer Ethik. Leipzig, O. R. Reisland, 1898. gr. 8. VIII—270 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. IV. Jahrg., 1898, 1. Abteilung. Berlin, K. Hoffmann, 1898. gr. 8. 283 SS. M. 7.—. (Inhalt: Rechtsverhältnisse in Niederländisch-Indien, von P. A. van der Lith. — Das Zwangsmoment im Recht in entwickelungsgeschichtlicher Beleuchtung, von E. Neukamp. — Stellung und Aufgabe des Strafvollzugs in der Strafrechtspflege der Neuzeit, von Karl Krohne. — Grundlagen der neuesten Steuerreformen, von H. v. Schullern — Die britische Arbeiterbewegung, von M. Biermer. — Die Geisteskranken als Verbrecher, von Raoul de la Grasserie (II. Artikel). — Die Revision des Erbrechts in Belgien, von J. van Biervliet. — Die Arbeiterfrage in den Kolonien, von K. v. Stengel. — Der Zug der Gesetzgebung in den Ver. Staaten hinsichtlich Kapital und Arbeit, von Fr. A. Cleveland. — etc.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. Stück 27, 28 und 29. Stuttgart, Cottas Nachfolger, 1898. gr. 8. (Stück 27:

Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preufsen, von Alex. Lewy. VI—141 SS. M. 3.—. [Aus dem Inhalt: Die Uebertragung Adam Smithscher Ideen auf preufsische Verhältnisse durch Kraus in Königsberg. — Die Entstehung und der Ideengang des Ediktes vom 9. X. 1897. — etc.] — Stück 28: Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grofsstädten und seine Reform mit besonderer Berücksichtigung der Stadt München, von E. Cahn. XIV—121 SS. M. 3.—. Stück 29: Die Lage der deutschen Mühlenindustrie unter dem Einflufs der Handelspolitik, 1879—1897, von L. Holländer. VIII—97 SS. M. 2,40.)

Ward, Frank G., Darstellung und Würdigung der Ansichten Luthers vom Staat und seinen wissenschaftlichen Aufgaben. Jena, G. Fischer. 1898. gr. 8. 101 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., hrsg. von (Prof.) J. Conrad, Band XXI.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E Bernatzik und E. v. Philippovich in Wien. I. Band, Heft 2 und 3. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1898. gr. 8. VI—115 u. XV—219 SS. M. 3,20 u. M. 6.—. (A. u. d. T.: I,2: Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Oesterreich. Auf Grund archivalischer Quellen von Rud. Sieghart. — I,3: Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert, von H. Sieveking.)

Ziegler, Th. (ord. Prof., Univ. Strafsburg), Die geistigen und sozialen Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts. Berlin, G. Bondi, 1899. Lex.-8. VIII—714 SS. mit 13 Porträts. M. 10.—. (A. u. d. T.: Das 19. Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung. Hrsg. von Paul Schlenther. Band I. Aus dem Inhalt: Der Sieg der Hegelschen Rechtsphilosophie. — Die religiöse Bewegung bis auf Straufs und Feuerbach. — Sozialismus und Sozialdemokratie.)

Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque, publié sous la direction de MM. Yves Guyot et A. Raffalovich. 4ième livraison. Paris, Guillaume & Cie, 1898. gr. in-8, pag. 481—640: Belgrade-Brevet d'invention. fr. 3.—.

de Gamond (procureur général), Le collectivisme. Discours prononcé à l'audience solennelle de rentrée de la cour d'appel de Gand, le 1er octobre 1898. Gand, Ad. Hoste, 1898. 8. 45 pag.

Guesde, J., Le socialisme au jour le jour. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. VII—492 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque socialiste internationale.)

Lichtenberger, André, Le socialisme et la Révolution française. Etude sur les idées socialistes en France de 1789 à 1796. Paris, Alcan, 1898. 8. 316 pag.

Hobson, J. A., John Ruskin, social reformer. London, Nisbet, 1898. 8. IX—336 pp., with portrait. 10/.6.

Hume, David, Essays: Moral, political, and literary. Edited with preliminary dissertations and notes by T. H. Green and T. H. Grose. 2 vols. London, Longmans, 1898. 8. 512 and 478 pp. 14/.—.

Lorimer, G. Claude, Christianity and the social state. Philadelphia, American Baptist Publ. Society, 1898. 8. XVIII—488 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The clergy and social reform. — Religion and social evolution. — The conservation of the individual. — The socialistic salvation. — Corporations and co-operation. — Time and taxes. — The crime against humanity. — The redemption of childhood. — The social value of liberty. — etc.)

Ogilvy, A. J., The third factor of production, and other essays. With an introductory note by Alfred Russel Wallace. London, Sonnenschein, 1898. 8. VI—272 pp. 2/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Solmi, Arrigo, Le associazioni in Italia avanti le origini del comune, saggio di storia economica e giuridica. Modena, tip. Soliani, 1898.

Das italienische Mittelalter bietet dem Historiker, dem Juristen und dem Nationalökonomen eine Fülle des Interessanten, des Anregenden, des Rätselhaften dar. Schon die nationale Struktur der Bevölkerung war eine ganz eigentümliche; insbesondere Norditalien trug in allem und jedem den Charakter eines von einem Mischvolke besiedelten Gebietes an sich. Wenn auch die erobernden Germanen bald ihre heimatliche Sprache ver-

gaſsen und die der Unterjochten annahmen, zwangen sie doch und zwar insbesondere die Longobarden, der einsässigen, zum Teil romanisierten, keltischen Bevölkerung ihre staatlichen Einrichtungen und ihre sozialen Vorstellungen auf, nachdem sie die römischen Institutionen als ihrem Nationalcharakter zuwider verdrängt hatten; die Gothen freilich haben getrachtet, sich den letzteren anzupassen und haben sich an der kosmopolitischen Idee verblutet; die Longobarden aber sind streng national geblieben und haben damit die Stärke ihres Staates begründet. Wenn auch die Franken schon am Ende des 8. Jahrhunderts an ihre Stelle traten, konnte ihr Geist doch durch lange Zeit nicht ausgetilgt werden; noch verhältnismäſsig sehr spät finden wir in der Mehrzahl der östlich der Adda ausgestellten Urkunden fast nur longobardisches Recht vertreten, während westlich derselben das salische vorherrscht; das römische Recht kommt auſser bei Priestern nur sehr selten vor (s. eine Urkunde vom 21. Oktober 996, bezüglich auf Amelgausus filius q^m^ Petri und Ermengarda jugalibus filia Enselmi marchionis qui professus sum ex natione mea vivere lege romana, sed nunc pro ipso viro meo legem vivere videor Longobardorum: C. Dionisotti: Le famiglie celebri medioevali dell' Italia superiore, Torino, Roux, S. 85). Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daſs auch die altrömischen Associationen verschwinden und neue, von rein germanischem Geiste getragene, sich allmählich einbürgern muſsten. Freilich haben auch diese sich in ihrer ursprünglichen Reinheit nicht lange gehalten, weil eben überall das nationale Moment zum Durchbruch kam und auch die besiegten Völkerschaften sich ab und zu ihre Stellung zu wahren wuſsten, und weil die Veränderung der allgemeinen Weltlage bald neue Gestaltungen forderte. Nirgends vielleicht mehr als in Oberitalien, wo die Stürme der Völkerwanderung Splitter der verschiedensten Völker und Stämme zusammengewürfelt hatten, ohne sie amalgamieren zu können, tritt dies entschiedener zu Tage: eine kräftige Nation als solche in ihrer Wesenheit läſst und lieſs sich nicht unterdrücken und von ihrem normalen Entwickelungsgange abdrängen und wie die eine oder die andere im Gange der Geschichte eines Landes mehr hervortrat, kam auch bald das Wesen bald der einen, bald der anderen mehr zur Geltung. Das Buch Solmi's zeigt uns das an der Hand sorgfältiger Quellenstudien ohne gerade auf eine solche Beweisführung hinzuzielen, und beweist uns damit auf das schlagendste, wie sehr die Nation als solche als selbständiges Lebewesen in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eine entscheidende Rolle spielt. Es scheint zwar, daſs Solmi nicht die Gelegenheit gehabt hat, die Archive zu durchforschen und noch nicht publizierte Urkunden zu verwerten; trotzdem ist sein Werk, das nicht vor der Kleinmalerei zurückscheut, wo sie unentbehrlich ist, ein trefflicher Wegweiser für weitere Studien auf dem Gebiete der Frage, die er unmittelbar anregt, und für andere, damit mehr oder weniger zusammenhängende Fragen, so vor allem die nach dem Ursprung der italienischen Kommunen. Für die Lösung dieser letzteren insbesondere hat er manchen Stein des Anstoſses, manches bisher herrschende Vorurteil aus dem Wege geräumt. Wir wollen davon absehen, in die Einzelheiten seines Werkes einzugehen, und uns damit begnügen, die Bedeutung seines Themas im Obigen angedeutet zu haben.

Wien. v. Schullern.

Lux (Ingenieur, Herausgeber der Zeitschrift für Beleuchtungswesen), Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektricitätswerke in Deutschland. Eine volkswirtschaftlich-technische Untersuchung. Leipzig (Leiner) 1898.

Was den technischen Teil der vorliegenden Schrift anlangt, so vermag auch ein Laie, der nicht über mehr als das landläufige Quantum naturwissenschaftlicher Bildung verfügt, mit einiger Anstrengung den im allgemeinen klar und deutlich gegebenen Ausführungen zu folgen. Eine Kontrolle und Beurteilung ist selbstverständlich ausgeschlossen; an deren Stelle mag hier der Hinweis auf die Stellung des Verfassers und deren Achtung unter seinen Fachgenossen genügen. Der wirtschaftliche Teil seiner Erörterungen und Schlüsse setzt natürlich die Richtigkeit jener technischen grundlegenden Ausführungen und Angaben voraus. Die äufserst vorsichtige Art der Beurteilung des in reichlichstem Mafse herangezogenen statistischen Materials, das nie ohne kritische Wertung verwendet wird, erweckt das Vertrauen zu dem Verfasser, dafs er auch die übrigen Partien der Arbeit mit der gleichen Sorgfalt und Sachkenntnis behandelt habe. Die Wichtigkeit der behandelten Anstalten für die Befriedigung anerkannter Gemeinbedürfnisse steht ja allgemein fest, aber ihre thatsächliche Bedeutung liefs sich auf Grund des bisher vorliegenden Materials nur schwer beurteilen. Der Verfasser zeigt die Hauptseiten derselben für die beteiligten Faktoren: Kommunalverwaltungen (Beleuchtungs- und Verkehrswesen), Industrie im Grofs- und Kleinbetrieb (Licht- und Krafterzeugung), Privatwirtschaft (Licht- und Wärmequelle) in wirtschaftlicher Beziehung, insbesondere auch ihr Verhältnis zu einander und mit Rücksicht auf den zu zahlenden Entgelt. Er füllt damit zweifellos eine Lücke in der Litteratur aus, die der Statistiker wie der Nationalökonom gleichmäfsig empfunden haben werden. Freilich ist nicht zu übersehen, dafs der Schwerpunkt der Arbeit des Verfassers mehr auf dem technischen und privatwirtschaftlichen Gebiet liegt und sich trotz mehrerer beachtenswerter Ansätze nicht immer, wo es möglich war, auf die Höhe volkswirtschaftlicher Betrachtung erhebt. Vielleicht würde eine auch äufserlich mehr ins Auge fallende systematische Trennung der technischen, privat- und volkswirtschaftlichen Ausführungen der klareren Ausarbeitung der letzteren zu Gute gekommen sein.

Halle a/S. W. Kähler.

Baumann, Fr. L. (k. bayer. Reichs-ArchivR.), Forschungen zur schwäbischen Geschichte. Kempten, J. Kösel, 1899. gr. 8. VII—625 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Die Kemptner Chroniken des ausgehenden 15. Jahrhunderts. — Zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten. — Ueber die städtische Chronik von Kempten. — Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. — Zur Geschichte der Stadt Hüsingen. — Gau und Grafschaft in Schwaben. Zur Geschichte der Totenbücher des Bistums Augsburg, Konstanz und Chur. — Die alamannische Niederlassung in Rätia Secunda.)

Berlin, Israel, Die Haushaltung der Gesellschaft. Eine Abhandlung über den Bedarf und die Herstellung der Existenzmittel. Bern, F. Semminger, 1898. 8. 36 SS. M. 0,70.

Buch Weinsberg, das. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem XVI. Jahrhundert. Band III bearbeitet von Fr. Lau. Bonn, P. Hanstein, 1897. gr. 8 XXIV—410 SS. M. 10.—. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Band XVI.)

Canstatt, O. (früherer kais. brasil. Koloniedirektor), Das republikanische Brasilien in Vergangenheit und Gegenwart. Nach den neuesten amtlichen Quellen und auf Grund eigener Anschauung. Leipzig, F. Hirt & Sohn, 1899. gr. 8. 656 SS. mit 2 Karten in

Farbendruck, 66 Abbildungen und 1 Panorama von Rio de Janeiro. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Allgemeine Landeskunde. — Nutzung des Landes. — Handel und Verkehr. — Geistige Entwickelung. — Regierung und Verwaltung. — Ortsbeschreibung der einzelnen Staaten. — Statistischer Anhang.)

Eckardt, H., Alt-Kiel in Wort und Bild. Kiel, H. Eckardt, 1898. 4. VII—564 SS. mit Titelblättern, Initialen, Randleisten von G. Burmester, nebst 400 Abbildungen und Plänen, geb. M. 25.—.

Geiger, V., Ceylon. Tagebuchblätter und Reiseerinnerungen. Wiesbaden, Kreidel, 1898. 4. XI—213 SS. Mit 23 Abbildungen nach Originalaufnahmen, kart. M. 7,60.

v. Hesse-Wartegg, E., Schantung und Deutsch-China. Von Kiautschou ins heilige Land von China und von Jangtsekiang nach Peking im Jahre 1898. Leipzig, J. J. Weber, 1898. Lex.-8. 294 SS. mit 145 in den Text gedr. und 27 Tafeln Abbildungen, 6 Beilagen und 5 Karten, geb. M. 14.—.

Kraaz, A., Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen des herzoglich anhaltischen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst sowie der Familienarchive derer von Trotha zu Hecklingen und von Krosigk zu Hohenerxleben. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. VIII—273 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., hrsg. von Prof. Joh. Conrad. Band XVIII.)

Märtens, P., Süd-Amerika unter besonderer Berücksichtigung Argentiniens. Berlin, J. Räde, 1898. 8. VIII—284 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Stellung Süd-Amerikas im Welthandel. — Die Hauptstadt Argentiniens und das Innere des Landes. — Minenwesen. — Landwirtschaft und Einwanderung. — Die Finanzlage Argentiniens. — Die Industrie. — Eisenbahnwesen und Verkehrsmittel. — Politik. Unterrichtswesen. Justizpflege. Kultus. — Die merkantilen Interessen. — etc.)

Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Jahrgang 1897. Kassel, Druck von L. Döll, 1898. 8. 146—LXIX SS. (Aus dem Inhalt: Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Gersfeld, von Schneider (Fulda). — Geschichte der Stadt Gudensberg und des Landgerichtes Maden, von Brunner (Kasssel). — Wüstungen. — Verzeichnis neuer hessischer Litteratur, von Edw. Lohmeyer, Jahrgang 1897.)

Nicolai—on, Die Volkswirtschaft in Rufsland nach der Bauernemanzipation. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von G. Polonsky. I. Teil. München, H. Lukaschik, 1899. 8. XVI—240 SS. pro cplt. M. 10—. (Inhalt: Die Kapitalisierung des landwirtschaftlichen Einkommen. — Kapitalisierung der Gewerbe.)

Ratzel, Fr., Deutschland. Einführung in die Heimatkunde. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1898. 8. VIII—332 SS. mit 4 Landschaftsbildern und 2 Karten, geb. M. 2,50. (Inhalt: Lage. Raum. — Der deutsche Boden. — Das Meer und die Küsten. — Klima. Pflanzen- und Tierwelt. Bodenkultur (Landwirtschaft). — Volk und Staat.)

Sachsen unter König Albert. Die Entwickelung des KReichs Sachsen auf allen Gebieten des Volks- und Staatslebens in den Jahren 1873—1898. Leipzig, Sächsischer Volksschriftenverlag, 1898. kl. 4. VIII—385 2spalt. SS. mit 167 Bildern, Prachtband. M. 7,50. (Aus dem Inhalt: Land und Volk, von R. Needon (GymnOLehrer, Bautzen). — Das Städtewesen, von (Prof.) Hasse (Leipzig). — Der Volkswohlstand, von Rob. Wuttke (Dresden). — Die Landwirtschaft, von (Kreissekr.) M. Wilsdorf. — Forstwirtschaft und Jagd, von (OForstMstr.) Klette. — Fischerei und Fischzucht, von (Prof.) H. Nitsche. — Das Berg- und Hüttenwesen, von Borchers (k. BergInsp.). — Arbeiterwesen und Wohlfahrtseinrichtungen bei dem Bergbau und den Hütten, von (BergAmtsAss.) Birkner. — Industrie, Gewerbe und Handel, von (OLehrer) Gebauer. — Die Arbeiterfürsorge, von (Prof.) Böhmert. — Das Kunstgewerbe, von (Prof.) O. Thieme. — Die Eisenbahnen, von (HofR.) Ulbricht. — Post und Telegraphie, von (OPostDirSekr.) Lipski (Leipzig). — Die Elbschiffahrt, von (GehBauR.) Weber (Dresden). — Gesundheitswesen, von R. Walther (Dr. med.). — Freie kirchliche Liebeswerke, von (Pastor) Weidauer. — Erziehungswesen, von AnstaltsOLehr.) Kreisig. — Das Volksschulwesen, von (Kirchschullehrer em.) Grofsmann. — Die Universität Leipzig. — Regierung und Verwaltung, von (StadtR.) Hänsel. — Zölle und Steuern, von (OZollInsp.) Welcker. —)

Stein (JustizR.) und C. Müller (Lehrer), Die Geschichte von Erlangen in Wort und Bild. Erlangen, Fr. Junge, 1898. Lex.-8. VIII—344 SS. nebst einem Anhang von 80 SS. (enthaltend I. Akademische Vereine, II. Dichter in Erlangen). Mit 37 Illustrationsbeilagen. M. 5,80.

Zweck, Alb., Litauen. Eine Landes- und Volkskunde. Suttgart, Hobbing & Büchle, 1898. gr. 8. VIII—452 SS. mit 66 Abbildgn, 8 Kartenskizzen und 1 grofsen Karte der Kurischen Nehrung. M. 8—. (Aus dem Inhalt: Geologisches. — Oberflächengestaltung. — Pflanzen- und Tierwelt. — Bewohner. — Erwerbsleben der Bewohner. — Handel und Verkehr. — Siedelungen (auf dem platten Lande; in den Städten). — Bevölkerungsdichtigkeit. — Das Memeldelta. — Das Kurische Haff. — etc.)

Colquhoun, R. (Gold medallist Royal Geogr. Society), China in transformation. London, Harper & Brothers, 1898. 8. With maps, plans, etc., cloth. 16/.—. (Summary of the situation, commercial and political.)

Dutton, W. H., The boots and shoes of our ancestors as exhibited by the Worshipful Company of Cordwainers, with a brief history of the Company. London, Chapman & Hall, 1898. 4. 21/.—.

Dyer, T. F. Thiselton, Old English social life as told by the Parish registers. London, E. Stock, 1898. 8. VI—257 pp. 6/.—.

Edgar, J. D., Canada and its capital, with sketches of political and social life at Ottawa. London, Gay, 1898. 8. 10/.6.

Hill, Robert T., Cuba and Porto Rico; with the other islands of the West Indies: their topography, climate, flora, products, industries, cities, people, political conditions, etc. New York, The Century C°, 1898. 8. 457 pp., cloth. $ 3.—.

Hourst, French enterprise in Africa: Personal narrative of his exploration of the Niger. Translat. by (Mrs.) A. Bell (N. d'Anvers). London, Chapman, 1898. 8. 536 pp. with 190 illustrations and map. 24/.—.

Krausse, A., China in decay: handbook to Far Eastern Question. London, Chapman, 1898. 8. 412 pp. with 6 maps and 21 illustrations. 12/.—.

Powel, L. P., Historic towns of New England. London, 1898. 8. 15/.—.

Rector, C. H., The story of beautiful Porto Rico; a graphic description of the garden spot of the world, by pen and camera; ill. by W. F. Turner. Chicago, Laird & Lee, 1898. 8 186 pp. with maps, cloth. $ 1,25. (Contents: History, geography, soil, inhabitants, customs, schools, rivers, lakes, mines, products, imports, exports, current prices, railroads, public roads, telegraph, telephone, money, measures, etc.)

Rogers, James E. Thorold, The economic interpretation of history. Lectures delivered in Worcester college hall, Oxford 1887—88. 4th edition. 2 vols. London, Fisher Unwin, 1898. cr. 8. 570 pp. 7/.—.

Sidney, W. Connor, The early days of the XIXth century in England, 1800—1820. 2 vols. (in 1). London, G. Redway, 1898. 8. 524 pp. 10/.—.

Webster, H. C., Through New Guinea and the cannibal countries. London, Unwin, 1898. Roy.-8. 408 pp. 21/.—.

Adámek, Karl V., Příspěvky k dějinám selského lidu z okolí Hlinska v XVIII. věku. Prag 1897. gr. in-8. 76 pp. (Abhandlungen (Rozpravy) der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie in Prag, Jahrg. VI.) [Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung im Gebiete von Hlinsko im 18. Jahrhundert.]

Neeb, C. J. en W. E. Asbeek Brusse, Naar Lombok. Soerabaia, Fuhri & C°, 1898. 4. 4 en 285 pp. met 135 platen. fl. 12.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Die Kolonialpolitik Grofsbritanniens. Erster Teil: Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten. Von Dr. Alfred Zimmermann. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1898. XV u. 479 SS. (Zweiter Band von „Die europäischen Kolonien, Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten", von Dr. Alfred Zimmermann.)

Dem im Jahre 1896 erschienenen ersten, die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens bis zur Gegenwart behandelnden Bande ist im vorigen Winter der vorliegende zweite Band gefolgt, der bei dem Umfange und der Bedeutung der britischen Kolonialpolitik diese erklärlicherweise nicht bis zur Gegenwart herab, sondern nur bis zum Abfall der Vereinigten Staaten behandelt. Hoffentlich erscheinen die weiteren Bände in rascher

Folge, da die auch wissenschaftlich einen immer gröfseren Umfang gewinnende deutsche Kolonialpolitik einer weitergehenden Berücksichtigung der Kolonialpolitik der alten Kolonialvölker bedarf, als dies die bisherige deutsche Litteratur ermöglichte. Freilich wird auch das, was Zimmermann in seinem verdienstlichen Werke uns bietet, durchaus noch nicht ausreichen. Er führt uns zwar eine gewaltige Masse von einzelnen Thatsachen vor, die er wissenschaftlich gesichtet hat und in vornehmer Form zur Darstellung bringt. Aber er läfst die letzte Verwertung seines Stoffes durchaus vermissen, und er reicht in dieser Beziehung noch nicht einmal an das wieder heran, was Roscher in seiner Kolonialpolitik bereits geboten hatte. Auch in kolonial-technischer Hinsicht enttäuscht das Werk, indem man vergebens Mitteilungen über die überaus wichtigen Agrarverfassungen bei dem Beginne der Besiedelung Nordamerikas sucht. Aber auch, wenn man sich auf den Standpunkt des Verzichtes auf Politik und Technik stellt und sich auf die geschichtliche Entwickelung beschränkt, ist die Anlage des Werkes nicht einwandfrei. Zimmermann macht einen nicht geglückten Versuch, die verschiedenen geographischen Schauplätze der britischen Kolonialpolitik in den zeitlichen Verlauf derselben einzuordnen. So kommt es, dafs die Geschichte der Entwickelung des indischen Reiches viermal unterbrochen wird durch die Geschichte der nordamerikanischen Kolonisation Grofsbritanniens. Unseres Erachtens hätte der Verfasser radikal vorgehen müssen, indem er sich geographisch ausschliefslich auf den Standpunkt der Kolonien gestellt hätte. Dies würde zu einer vollständigen Loslösung der ostindischen und afrikanischen Kolonialpolitik Englands von der nordamerikanischen und westindischen geführt haben, was unseres Erachtens den Vorzug verdient hätte. Der andere Weg hätte zu einer Zusammenfassung aller gleichzeitigen kolonialpolitischen Mafsnahmen unter dem heimischen Gesichtswinkel geführt und den Verfasser allerdings gezwungen, noch mehr als er dies gethan hat, die Abhängigkeit der britischen Kolonialpolitik von der gleichzeitigen europäischen Politik Grofsbritanniens zu berücksichtigen.

Trotz dieser grundsätzlichen Einwendungen wollen wir ausdrücklich anerkennen, dafs dem Verfasser die Behandlung der Einzelheiten und einiger gröfserer Thatsachengruppen vortrefflich gelungen ist. Wir rechnen hierher die schöne Darstellung der klassischen Spekulationsgeschichte in Verbindung mit der Entstehung der Südseegesellschaft (S. 190 ff.) die zusammenfassende Darstellung der Rechtsverhältnisse der nordamerikanischen Kolonien (S. 372 ff.) und der Entwickelung des Gegensatzes zwischen diesen Kolonien und dem Mutterlande.

Der Verfasser betont zwar ausdrücklich sein Bestreben, ohne alle Parteinahme, lediglich vom Standpunkt des unbeteiligten Beobachters, die Wahrheit in allgemein verständlicher Weise darzustellen. Diese Objektivität ist ihm auch durchaus gelungen. Unseres Erachtens geht er aber zu weit in der Nichtberücksichtigung des deutschen Interessenstandpunktes und in dem Verschweigen der Lehren, die sich aus der Geschichte für die heutige Kolonialpolitik ergeben. In ersterer Beziehung hätte er den Anteil des deutschen Elementes an der Besiedelung Nordamerikas mehr berücksichtigen müssen, aber er führt nicht einmal in seiner Litteratur-

übersicht die deutsch-amerikanischen Werke von Franz Löher, Friedrich Kapp, Gustav Körner, Oswald Seidensticker u. a. auf. In letzterer Beziehung will er vielleicht dem Leser es selbst überlassen, seine Schlüsse zu ziehen, wenn er u. a. schildert, in welch rücksichtsloser Weise Grofsbritannien von jeher fremde Rechte vergewaltigt hat, wie spät erst in Grofsbritannien das Gewissen geschlagen hat, angesichts des von den frommen Briten von Amtswegen betriebenen Sklavenraubes und Sklavenhandels, wie aber auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Befreiung nicht sich selbst, sondern Europa danken und ferner, wie man in England die grofsen Verbrecher Clive und Warrens doch nicht als solche, sondern als koloniale Helden behandelt hat.

Aus der Ueberfülle von Nutzanwendungen, die sich für die Gegenwart ergeben, möge nur noch angedeutet werden, dafs Grofsbritannien zur blofsen Vorbereitung der Besiedelung Nordamerikas ein ganzes Jahrhundert gebraucht hat und dafs das kolonialpolitisch angeblich minderwerte Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert kolonialpolitisch Grofsbritannien mindestens ebenbürtig war und dafs es nur einer geringen Verschiebung in den europäischen Machtverhältnissen bedurft hätte, um in der Mitte des 18. Jahrhunderts Frankreich sowohl in Nordamerika wie in Ostindien die vorherrschende Stellung einnehmen zu lassen, die das Angelsachsentum dann thatsächlich dort eingenommen hat.

Einen betrübenden Eindruck macht es, zu sehen, wie abweichend von der Gegenwart im 17. und 18. Jahrhundert die für die überseeische Ausdehnung verfügbaren Kräfte der europäischen Kulturländer nur zum zehnten Teil der Kolonisation selbst zu gute kamen, zu neun Teilen aber in gegenseitigen barbarischen, grausamen und kulturverwüstenden Kämpfen verbraucht wurden.

Leipzig. Ernst Hasse.

Sadebeck, R., Prof., Die Kulturgewächse der deutschen Kolonien und ihre Erzeugnisse. Für Studierende und Lehrer der Naturwissenschaften, Plantagenbesitzer, Kaufleute und alle Freunde kolonialer Bestrebungen. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. XIII—366 SS. mit 127 Abbildgn. M. 10.—.

Wohltmann, F. (Prof. d. Landwirtschaft etc. Bonn-Poppelsdorf), Deutsch-Ost-Afrika. Schöneberg, F. Telge, 1899. gr. 8. XII—92 SS. Mit 46 Bildertafeln, 6 in den Text gedr. Bildern und 1 Karte. M. 5.—. (Inhalt: Uebersicht über Boden, Klima, Vegetationsformationen und Kulturland in den vom Verfasser bereisten Landstrichen. — Die Pflanzungen (Plantagen) und ihre Aussichten. — Die Viehzucht. — Die Besiedelungsfrage und die Kulturstation Kwai. — Die Waldfrage. — Die Bevölkerungsfrage. — Die Verkehrsfrage. — Der Kulturwert der Kolonie und das Bedürfnis einer landwirtschaftlichen Versuchsstation in Usambara zur Förderung desselben.)

Institut colonial international. Compte rendu de la session tenue à Berlin, les 6 et 7 septembre 1897. Bruxelles, Ad. Mertens, s. d. (1898). 8. 387 pag. fr. 15.—. (Publication de l'Institut colonial international.)

Main-d'oeuvre aux colonies (la). Documents officiels. Tome III. Bruxelles, Ad. Mertens, s. d. (1898). 8. 784 pag. fr. 20.—. (Publication de l'Institut colonial international.)

Werkstaking, de, der liefde. Oplossing der sociale kwestie door het niew-Malthusianisme. Amsterdam, A. van Klaveren, 1898. 8. 32 blz. fl. 0,10.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berg- und Hüttenkalender für 1899. 4 Abteilungen und Beigabe: Gewerbliche Gesetze und Bekanntmachungen. Essen, G. D. Baedeker, 1899. 12. 222 u. 68 SS. (Abteilung IV enthält die Personalien und die Bergbaustatistik.) M. 3,50.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgeg. vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Jahrg. XII: 1898. Bern, K. J. Wyss, 1898. Lex.-8. 386 SS. mit 8 Figurentafeln u. 1 Abbildung. M. 5.—.

Landwirtschaft, die, im Regierungsbezirk Oberbayern. Gewidmet den Teilnehmern an der XXXIV. Wanderversammlung bayerischer Landwirte im Jahre 1898 zu Rosenheim, als Nachtrag zur Denkschrift vom Jahre 1885, herausgegeben vom landwirtschaftlichen Kreisausschufs von Oberbayern. München, Selbstverlag des Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins von Oberbayern, 1898. kl. 4. VIII—495 SS. mit 3 graphischen Karten in imp.-quer-Folio. M. 5.—.

zu Solms-Laubach, H. (Graf, Prof. der Botanik, Univ. Strafsburg i. E.), Weizen und Tulpe und deren Geschichte. Leipzig, A. Felix, 1899. gr. 8. IV—116 SS. mit einer Tafel in Handkolorit. M. 6,50. (Inhalt: Betrachtungen über Ursprung und Geschichte unseres Weizens. — Die Geschichte der Tulpen in Mittel- und Westeuropa. — Schlufsbetrachtungen.)

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1897. Frameries, impr. Durante-Friart, 1898. 8. 83 pag.

Roze, E. (lauréat de l'Institut et de la Société nationale de l'agriculture de France), Histoire de la pomme de terre. Traitée aux points de vue historique, biologique, pathologique, cultural et utilitaire. Paris, J. Rothschild, 1898. 8. fr. 15.—. (Ouvrage orné de 158 figures et d'une planche coloriée.)

Live Stock Journal almanac for 1899. Illustrated. London, Vinton, 1898. Roy.-8. 208 pp. 2/.—.

Truscott, S. J., Witwatersrand goldfields banket and mining practice. London, Macmillan, 1898. Roy.-8. 520 pp. 30/.—.

Woods, forests, and land revenues. LXXVIth report of the Commissioners. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. Folio. 1/.6. (Parliam. paper.)

Orloff, M. M. (Adjunktprof. an der landwirtschaftl. Akademie Nowo-Alexandria), Изъ лѣсовъ юго-западнаго края. Варшава (Warschau) 1898. gr. 8. 277 pp. (Ueber die Wälder im südwestlichen Rufsland. Eine Sammlung von 7 Monographien genannter landwirtschaftlicher Akademiker von Nowo-Alexandria, herausgeg. von (Prof.) Orloff.)

Bokma de Boer, M., Het landbouwbedrijf. Landhuishoudkundige studie. Groningen, Noorman & C^{0}, 1898. gr. 8. 89 blz. fl. 0,40.

5. Gewerbe und Industrie.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. XXII. Jahrgang: 1897. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, W. T. Bruer, 1898. gr. 8. XIII—437 SS. und Sachregister nebst Abbildungen und tabellarischen Anlagen. M. 8,55.

Müller, Alfr. (Düsseldorf), Ein Beitrag zur Frage der Regelung des Patentanwaltstandes in Deutschland nebst positiven Vorschlägen. München, J. Lindauer, 1899. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Paxmann, H. (herz. Braunschweig. Bergmeister), Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwickelung von privat- und nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Stafsfurt, R. Weicke, 1899. Lex.-8. 128 SS. M. 3,60.

Schriften des Vereins deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 1. Berlin, J. Sittenfeld, 1899. 8. 132 SS. (Inhalt: Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? Arbeitsnachweisstatistik. Empfiehlt sich die Gebührenfreiheit bei der Arbeitsvermittelung? Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 27. IX. 1898 in München.)

Schubert, Max (Prof. a. d. techn. Hochschule, Dresden), Die Holzstoff- oder Holzschliffabrikation. Vom technischen sowie geschäftlichen Standpunkte aus unter Erwähnung der Kalkulationsberechnung, Abwässer- und Fabrikationswasserreinigung. Berlin, M. Krayn, 1898. Lex.-8. 156 SS. mit 94 Illustrationen. M. 5.—.

Association des maîtres de forges de Charleroi. Rapport général sur la situation de l'industrie en 1897. Charleroi, impr. F. Henry-Quinet, 1898. 8. CXXXIX—94 pag.

Bellom, J. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les grèves: leur origines, leur caractère, leurs causes, leurs conséquences, leur remède. Orléans, impr. Morand, 1898. 8. 29 pag.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Hainaut Année 1897. Frameries 1898. 8. 57 pag.

Hall, F. S., Sympathetic strikes and sympathetic lockouts. New York, The Macmillan C°, 1898. 8. 118 pp $ 1.—. (Columbia University studies in history, economics, and public law, vol. X, n° 1. Contents: Introduction and definition. — Origin and development. — Analysis of sympathetic strikes and sympathetic lockouts. — The future as indicated by the past. — Selected bibliography on the history and statistics of strikes and lockouts.)

Strikes and lockouts of 1897. Report by the Chief Labour correspondent of the Board of trade. Statistical tables. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. 8. 1/.3. (Parl. paper.)

Wyckoff, W. A., The workers; the West: an experiment in reality. New York and London, 1898. 8. Illustr. 6|.6.

6. Handel und Verkehr.

Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. E. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genufsmittel. Herausgegeben im Reichsamte des Innern. Berlin (Ernst Siegfried Mittler u. Sohn) 1898. (A. XVII und 226, E. XVII und 307 SS.)

Anläfslich der Vorbereitung neuer Handelsverträge oder, wie man sich bei Schaffung des „wirtschaftlichen Ausschusses" ausgedrückt hat, wirtschaftlicher Mafsnahmen, war es erwünscht, die Zolltarife aller Kulturländer in übersichtlicher systematischer Weise zu vereinigen, damit eine thunlichst bequeme Orientierung über diese und Klarstellung der bestehenden Verhältnisse bewirkt wurde. Wer gegenwärtig sich mit zolltarifarischen Fragen beschäftigt, oder gar Rede und Antwort über einzelne Zollsätze in den verschiedensten Staaten zu stehen hat, weifs, mit welchen erheblichen Schwierigkeiten eine genaue Information verknüpft ist, da die wenigen brauchbaren Zusammenstellungen der Zolltarife schon bald nach ihrem Erscheinen bei der wechselnden Gestaltung der Zollgesetzgebung in den einzelnen Ländern veralten und die Ergänzungen und Veränderungen aus dem deutschen Handelsarchive mühsam zusammengesucht werden müssen. Es war daher eine aufserordentlich dankenswerte Arbeit des Reichsamtes des Innern, eine systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes herauszugeben, und die gegenwärtig in Geltung befindlichen Zollsätze in übersichtlicher Form darzubieten. Von dieser Zusammenstellung, die weiter fortgeführt wird, sind bisher die beiden obengenannten Bände erschienen. Der Band A enthält die Zolltarife für die Textilindustrie. Diese sind nach folgendem System aufgeführt: I. Baumwolle, II. Flachs, Hanf, Jute- und andere Bastfasern, III. Wolle und Haare, IV. Seide und V. Fabrikate aus besonderen Materialien, sowie solche besonderer Art. Jede Hauptgruppe ist nach Erdteilen geordnet, wobei die einzelnen Länder nach dem Alphabet folgen. Die Uebersicht ist hierdurch ungemein erleichtert, weshalb das Werk einem längst empfundenen Bedürfnisse, auch ganz abgesehen von der Vorbereitung der Handelsverträge, entgegenkommt und namentlich für Personen, welche sich mit zolltarifarischen Fragen befassen, und für Handelskammern, sowie auch für Zollbehörden und Konsularbeamte geradezu unentbehrlich wird. Die vertragsmäfsigen Zollsätze sind durch schräge Schrift hervorgehoben, Maximal- und Minimaltarife, wo solche vorhanden, neben-

einandergestellt, und die Anmerkungen bilden durchweg den im deutschen Handelsarchive veröffentlichten Gesetzestext. Aufserdem besitzt die Zusammenstellung aufser einer klaren Inhaltsübersicht, die das Auffinden einzelner Positionen erheblich erleichtert, allgemeine Bemerkungen über die Verhältnisse der Münzen, Mafse und Gewichte, sowie über die bestehende Meistbegünstigung in den einzelnen in Frage kommenden Ländern und zwar in gleicher Weise geordnet, wie die Zollsätze. Dazu ist eine kurze Statistik der Textilindustrie des Deutschen Reiches auf Grund der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 nach Betrieben und der darin beschäftigten Personen angefügt.

Den Band E anlangend, so sind in ihm die Zollsätze über landwirtwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genufsmittel enthalten. Die Anordnung ist der des Bandes A analog. Die systematische Einteilung ist folgende: I. Erzeugnisse des Ackerbaues, II. Mühlenfabrikate, III. Teig- und Backwaren, IV. Garten- und Weinbau, V. Zucker und ähnliche Süfsstoffe, VI. Alkoholische und andere Getränke, sowie Gärungsprodukte, VII. Alkaloidhaltige Genufsmittel, VIII. Tiere und tierische Produkte und IX. Erzeugnisse der Forstwirtschaft. In diesem Bande sind die Zolltarife von 60 Ländern in der vorstehenden Gruppierung wiedergegeben, wobei für die Auswahl in erster Linie diejenigen Länder mafsgebend gewesen sind, welche für den deutschen Ausfuhrhandel vornehmlich in Frage kommen. Bei der Herausgabe dieses Bandes war es hauptsächlich darauf abgesehen, die Zollsätze der einzelnen Länder vergleichend nebeneinander zu stellen, weshalb Zuschläge oder Ausgleichsabgaben für innere Steuern nur dann beigefügt worden sind, wenn sie in den Zollsätzen bereits enthalten oder in Bekanntmachungen den Tarifen ausdrücklich zugesetzt worden waren. Die hierdurch entstandenen Ungleichheiten sollen in einer folgenden Arbeit, welche die Zölle im Verein mit den inneren Steuern behandelt, klargestellt werden. Auch diesem Bande sind aufser einer musterhaft orientierenden Inhaltsübersicht allgemeine Bestimmungen über die Münz-, Mafs- und Gewichtssysteme der in Berücksichtigung gezogenen Länder, sowie deren Meistbegünstigungsverträge beigefügt, wozu noch die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 über die Land- und Forstwirtschaft und über die landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Fläche, sowie die Nutzungsart der letzteren in den fünf Betriebsklassen kommen.

Beide Bände können als ein vorzügliches Nachschlagebuch, welches vom Reichsamte des Innern auf seine Richtigkeit geprüft ist und somit den Vorzug einer amtlichen Quelle besitzt, aufs angelegentlichste empfohlen werden. Zu wünschen bleibt, dafs die übrigen in Aussicht stehenden Bände in möglichst kurzen Zwischenräumen erscheinen mögen. Genanntes Reichsamt hat sich durch die mühsame Arbeit des Zusammenstellens und systematischen Gruppierens des in dem Deutschen Handelsarchive und anderen Quellen enthaltenen, ungemein zerstreuten Materials ein wesentliches Verdienst um die Klarlegung der zolltarifarischen Verhältnisse des In- und Auslandes erworben.

Halle a/S. Wermert.

v. Brandt, M. (kais. Gesandter a. D.), China und seine Handelsbeziehungen zum Auslande, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. 139 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 5.)

Festschrift der Handelskammer zu Halberstadt zur Feier ihres 25jährigen Bestehens 1873—1898. Halberstadt, Druck von H. Meyers Buchdruckerei, 1898. kl. 4. 133 SS. mit einer Porträttafel.

Geschichte der Eisenbahnen der österreich.-ungarischen Monarchie zum 50jähr. Regierungsjubiläum Sr. k. u. k. apost. Maj. Franz Joseph I. Herausgeg. vom österreich. Eisenbahnbeamten-Verein. Band III. Wien, Teschen u. Leipzig, K. Prochaska, 1898. Roy.-8. 584 SS. mit zahlreichen Abbildungen nebst Karten. (Inhalt: Das Eisenbahnwesen in Oesterreich (Fortsetzung): Mechanik des Zugsverkehrs, von G. Gerstel. — Signal- und Telegraphenwesen, von L. Kohlfürst. — Personentarife, von Th. Englisch. — Frachtentarife, von A. Pauer. — Verrechnung und Abrechnung der Transporteinnahmen, von F. Bauer. — Organe des Betriebes, von F. Mähling. — Wohlfahrtseinrichtungen, von E. Engelsberg. — Das Eisenbahnwesen in Ungarn von 1867 bis zur Gegenwart: Geschichte der Eisenbahnen in Ungarn vom Jahre 1866 bis zur Gegenwart, von J. Gonda. — Die Eisenbahngesetzgebung in Ungarn, von K. v. Neumann. — Tarifwesen, von L. Jellinek. — Eisenbahnen im allgemeinen. Brückenbau, von K. Riedl. — Oberbau, von F. Speidl. — Hochbau, von J. Perner. — Lokomotivbau, von E. Szlabey. — Wagenbau, von E. Kelényi. — Werkstättenwesen, von E. Novelly. — Zugförderung, von A. Forcher. — Entwickelung des Betriebes, von J. Marx v. Csákány. — Das Lokalbahnwesen in Ungarn, von A. v. Dobiecki. — Die Eisenbahnen in Bosnien und in der Herzegowina: Die Eisenbahnen im Okkupationsgebiete, von F. Zuzula.)

Grunzel, Jos. (Prof. f. Handelspolitik an der Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums), Handbuch der internationalen Handelspolitik. Wien, Manz, 1898. gr. 8. VIII—215 SS. M. 6.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1898. I. Teil. Koblenz, Druck der Krabben'schen Buchdruckerei, 1898. gr. Folio. 19 SS.

Regenhardt, C., Geschäftskalender für den Weltverkehr. Adrefsbuch der bewährtesten Bankfirmen, Spediteure und Advokaten, der Gerichte und Gerichtsvollzieher sowie der Konsuln in allen nennenswerten Orten der Erde. Mit Angabe der Einwohnerzahlen sowie der Zoll- und Verkehrsanstalten, 1899. Jahrg. XXI. 3. Aufl. Berlin und Wien, 1898. 12. 376 SS., geb. M. 3.—.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1897. Lübeck, Edm. Schmersahl Nachf., 1898. Roy.-4. 142 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Zur Reform des Packetportos in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Kritische Streifzüge und positive Vorschläge mit genauer Berechnung der finanziellen Wirkungen. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1898. Lex.-8. 192 SS. M. 2.—.

Beyne, P., Manuel de l'emprunteur sur warrants commerciaux et sur warrants agricoles. Paris, Marchal & Billard, 1898. 8. 109 pag. fr. 3.—.

Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1896. Rapport présenté aux chambres législatives par M. le Ministre des chemins de fer, postes, etc. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1897. Folio. 199; 47; 23 et 13 pag. (Publication du Ministère du chemins de fer, postes et télégraphes.)

Huet, A., Amsterdam en het Zuiderzee-vraagstuk. Delft, J. Waltman jr., 1898. 8. 74 blz.

Clark, W. J., Commercial Cuba. Maps, plans, and commercial directory of Cuba, New York and London 1898. 8. 18/.—.

Jones, R. J. (Cornewall-Jones), The British merchant service: History of British mercantile marine, from earliest times to present day. London, Low, 1898. 8. 424 pp. 14/.—.

Worthington, T., Conditions and prospects of British trade in certain South American countries, 2 parts: Chile and Argentine Republic. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. Folio. /.0,5 and /.0,6. (Parliamentary pap.)

Movimento della navigazione nel 1897. Parte Iª—IIIª. Roma, tip. Elzeviriana, 1898. 4. XII—634 pp. con 2 carte grafiche max. in-obl. Folio. (Indice: Parte Iª. Movi-

mento della navigazione per operazioni di commercio nei porti principali. — Parte IIa Movimento della navigazione per operazioni di commercio in tutti i porti del regno — Parte IIIa. Navigazione di rilascio. Grande pesca. — Elenco dei porti e spiaggie per ordine topografico.) [Pubblicazione dello Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica.]

Verzameling van wetten, besluiten enz. betreffende de spoorwegen in Nederland, bewerkt door E. van Citters en J. C. A. van Roosendaal, 1897 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1898. gr. in-8. 20 en 451 blz. fl. 6.—.

7. Finanzwesen.

Eggers, B. (herz. s.-mein. SalzsteuerARend.), Das Salzsteuergesetz vom 12. X. 1867 nebst sämtlichen Ausführungsvorschriften. Salzungen, Verlag des Verfassers, 1898. gr. 8. VI—156 SS. M. 4—.

Fuisting, B., Die preufsischen direkten Steuern. I. Band: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 4., völlig umgearbeitete Aufl. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. XIV—756 SS., geb. M. 12.—.

Mémorial des manufactures de l'Etat. Tabacs. Allumettes. Tome III, 1ère livraison, Août 1898. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. gr. in-8. 210 pag. av. fig. et planches graphiques. fr. 4,50.

Masé-Dari, E., Sul bilancio dello Stato lineamenti dell' ordinamento formale della pubblica finanza. Torino, fratelli Bocca, 1898. 8. 212 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Götze, E. und P. Schindler, Taschenkalender 1899 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände, Rechtsanwälte, Aerzte u. s. w. XI. Jahrgang in 2 Teilen. (Teil I: Unfallversicherung. XXXIX—585 SS. — Teil II: Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung und ortsübliche Tagelöhne. XXXVII—463 SS.) Preis für beide Teile, geb. M. 7,50.

Helfferich, K., Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—135 SS. M. 3.—. (Erweiterter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch XXII, 3. 4.)

Annuaire de la Société de protection mutuelle des employés ambulants des postes pour 1898—99. (12e année.) Paris, impr. Mangot, 1898. 8. 82 pag.

Apostol, P. (licencié en droit de l'Université de Moscou), L'artèle et la coopération en Rusie, son histoire et son état actuel, traduit par E. Castelot. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. III—291 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Avant-propos d'A. Raffalovich. — Préface de l'auteur — De l'origine des artèles. — Renseignements historiques sur les artèles jusqu'au XIXième siècle. — Les artèles contemporaines à base communiste ancienne: 1. Artèles agricoles. 2. Artèles de pêche. 3. Artèles d'artisans. 4. Artèles du bâtiment. 5. Artèles de transport. — Les artèles modernes d'origine individualiste. — etc.)

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, année 1897. Bruxelles, impr. E Bruylant, 1898 Roy. in-8. 118—XLVI pag.

Gahide, G. (l'abbé, curé à Ghislenghien), L'assurance mutuelle du bétail. Bruxelles, Société belge de librairie, 1898. 8. 30 pag. fr. 0,50.

Poor, H. V., The money question. A handbook for the times. New York, H. V. & H. W. Poor, 1898. gr. in-8. VIII—337 pp., cloth. 6/.—. (Contents: What is money? — Metallic money of the Unit. States. Symbolic money. Banks of issue. — Savings banks. — Money by law — Bank of the Unit. States. — Overthrow of the bank and the inflation of the currency. — Change of standards. Acts of 1834 and 1837. — Debasement of the silver currency, Act of 1853. — Unit. States notes. — Unit. States safety-fund banking system. — Gold certificates. — Demonetization of silver. — Act of 1890. — Position of the late administration. — The sound money wing of the democracy — The free coinage democracy. — Position of present administration. — Bi-metallism. — The remedy. — Notes and illustrations: I. The silver recoinage in England. II. Paper money in France The Mississippi scheme. III. Adam Smith. — Additions to the 2nd edition: I. The Secretary of the Treasury on the monetary situation.

II. The Indianopolis convention and the report of the Monetary Commission. III. Answers to the interrogatories of the Monetary Commission. IV. Extracts from money and legal tender in the Unit. States.)

9. Soziale Frage.

Armenwesen, das, die öffentliche Armenpflege in Wien und deren geschichtliche Entwickelung. Wien, Selbstverlag des Wiener Magistrates, 1898. Lex.-8. 121 SS. M. 4.—. (Für die Jubiläumsausstellung Wien 1898 nach amtlichen Quellen verfaſst über Auftrag des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom Armendepartement des Wiener Magistrates.)

Fünfzig Jahre Innere Mission. Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in den Jahren 1848—1898. Berlin, Geschäftsstelle des Centralausschusses für die I. M., 1898. gr. 8. VI—185 SS., mit Wicherns Bildnis. M. 1,60.

Henning, A. (Generalsekr. der deutschen Sittlichkeitsvereine), Die allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine. Verhandlungen der Jahreskonferenzen in Kolmar (i. Els.), Essen a. R., Breslau, Hamburg 1894—1897. Berlin, Selbstverlag der deutschen Sittlichkeitsvereine, 1898. gr. 8. 55 SS. M. 0,30.

Koni, A. F. (kais. russ. Senator), Doktor Friedrich Haaſs. Lebensskizze eines deutschen Philanthropen in Ruſsland. Aus dem Russischen übers. auf Veranlassung des Grafen Gregor Stroganoff. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. 8. IX—207 SS. M. 4.—. (Zur Geschichte des russischen Gefängniswesens im XIX. Jahrh.)

Richter, P. (Vereinsgeistlicher des schles. Provinzialvereins f. Innere Mission, Liegnitz), Die Zukunft der weiblichen Diakonie. Gütersloh, Bertelsmann, 1898. kl. 8. 29 SS. M. 0,50.

Staub, Max, Evangelische Reflexionen über den I. internat. Arbeiterschutzkongreſs in Zürich vom 23. bis 28. VIII. 1897. 2 Vorträge gehalten im evangel. Jünglingsverein in Neumünster. Zürich, Fäsi & Beer, 1898. 8. IV—34 SS. M. 0,80.

Du Puy, H. (Conseiller à la Cour d'appel de Dijon), Vagabondage et mendicité. Commentaire critique de la législation en vigueur et des conditions de l'assistance. Paris, L. Larose, 1899. gr. in-8. 171 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Observations générales. — Inefficacité de la loi: La législation en vigueur et ses résultats. Coup d'oeil sur les prisons. Ce que coûtent les vagabonds et mendiants. — Justice dans la répression: Distinction à faire contre les individus bien intentionnés et ceux qui refusent du travail, entre les valides et les invalides. Dépôts de mendicité. Enfants mineurs. Mineurs étrangers expulsés. — Législations étrangères: Italie. Autriche. Angleterre. Allemagne. Hollande. Suisse. Brésil. Belgique. Ancien droit. — Congrès pénitentiaire. — Conclusions: Développement de l'assistance. Réforme du code pénal. Proposition de loi.)

Capitaine, A. (avocat), Travail et épargne de la femme mariée. Liége, impr. D. Cormaux, s. d. (1898). 19 pag. (Conférence au cercle de la fédération ouvrière catholique de l'arrondissement de Liége.)

Beaton, David, Selfhood and service. The relation of christian personality to wealth and social redemption. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1898. 8. 220 pp. 3/.6.

Bogart, E. Ludlow, The housing of the working people in Yonkers. New York, published for the American Economic Association by the Macmillan C°, 1898. 8. $ 0,50. (Economic studies, vol. III, n° 5.) [An effort to present as fully as possible and to analyze clearly statistical data as to the social and economic condition of a large fraction of the population of Yonkers, particularly with regard to their housing accommodations.]

Stetson, Charlotte P., Women and economics: a study of the economic relation between men and women as a factor in social evolution. Boston & London, 1898. 8. 7/.6.

10. Gesetzgebung.

Bloch, Ed., Der kaufmännische Lehrvertrag. Auf Grund des HandelsG.-B. vom 10. V. 1897 und des B.-G.-B. für das Deutsche Reich systematisch dargestellt. München, J. Schweitzer, 1898. gr. 8. 44 SS. M. 0,60.

Brentano, Lujo, Gesammelte Aufsätze I. Band. Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. Stuttgart, Cotta Nachf., 1898. gr. 8. XII—592 SS. M. 14.—.

Full, G. (HofR. in Würzburg) und M. Reuter (BezArzt, Karlstadt a. M.), Die

deutsche Margarinegesetzgebung. Nach dem Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. VI. 1897 erläutert. Berlin, Parey, 1899. 8. 156 SS. M. 1,50.

Goldfeld, J. (Rechtsanw., Hamburg), Abänderungen des Hamburger ehelichen Güterrechtes hinsichtlich der am 1. I. 1900 bestehenden Ehen. Hamburg, O. Meifsner, 1898. gr. 8. 38 SS. M. 1,60.

Gürgens, H. (Rechtsanw.), Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht. Riga, Jonck & Poliewsky, 1898. gr. 8. XII—190 SS. M. 5,50.

Ortloff, H., Das Recht der Erbbegräbnisse, insbesondere im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar. Jena, H. Pohle, 1898. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Bodin, R., De la compétence des tribunaux français entre étrangers. Paris, impr. de Soye & fils, 1898. 8. 168 pag.

Abraham, M. E. (H. J. Tennant) and A. Llewelyn Davies, The law relating to factories and workshops. 2nd ed. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. 8., cloth. 5/.—.

Ambrose, W. and W. B. Ferguson, The Land Transfer Acts, 1875 and 1897. London, Butterworth, 1898. cr. 8. 10/.—.

Brice, Seward, The law specially relating to tramways and light railways. London, Stevens & Haynes, 1898. 8. 12/.6.

Cook, W. W., A treatise on the law of corporations having a capital stock. 4th edition. 3 vols. Chicago, Callaghan & C°, 1898. 8. 1057; 1577; 4569 pp. 18/.—.

Hibbert, W. Nembhard, and Frank W. Raffety, The law relating to company promoters. London, E. Wilson, 1898. 8. 120 pp. 5/.—.

Japan. Civil code, 1898. Translat. by L. Lönholm (Prof. at the Imperial University, Tokio). London, P. S. King & Son, 1898. 8. 323 pp. half-bnd. 10/.—.

Japan. Commercial code, 1898. Translat. by L. Lönholm. London, P. S. King & Son, 1898. 8. 190 pp. half-bnd. 10/.—.

Johnson, Elias Finley, Elements of the law of negotiable contracts. Ann Arbor (Michigan), G. Wahr, 1898. 8. 769 pp. $ 3,75.

11. Verfassung und Verwaltung.

Bruns, F., Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates 1848—1898. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1898. kl. 4. VIII—185 SS. M. 4.—.

Gemeindeverwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1894—1896. Bericht des Bürgermeisters Karl Lueger. Wien, W. Braumüller, 1898. Lex.-8. XXIX—677 SS. mit 3 bildlichen Darstellungen, geb. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Gemeindegebiet. — Bevölkerung. — Verwaltungsorganismus und Geschäftsführung. — Finanzen — Fonds und Stiftungen. — Steuerwesen. — Verkehrswege und Verkehrsmittel. — Kanäle. — Forstbesitz und Gartenanlagen. — Beleuchtungswesen. — Markt- und Approvisionierungswesen. — Gesundheitswesen. — Armenwesen. — Baupolizei. — Kultus, Eheangelegenheiten. — Unterricht. — Gewerbewesen etc.)

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Jahr vom 1. IV. 1897—98. Halberstadt, Druck von Doelle & Sohn, 1898. gr. 4. 118 u. 10 SS.

Neumann-Hofer, Ad., Die Entwickelung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum deutschen Reichstage. 2. Ausgabe. Berlin, C. Skopnik, 1898. gr. 8. 75 SS. M. 1.—

Quedlinburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Quedlinburg für das Rechnungsjahr 1./IV. 1897/98. Quedlinburg, Druck von Gefsler & Straufs, 1898. 111 SS. mit 4 Tafeln und einer Vignette.

Radó-Rothfeld, Die ungarische Verfassung geschichtlich dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. gr. 8. VII—212 SS. M. 3,60.

Rehm, H. (ord. Prof., Univ. Erlangen), Unitarismus und Föderalismus in der deutschen Reichsverfassung. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 8. X. 1898. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1898. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Reichstaghandbuch, amtliches. X. Legisl.-Per. 1898/1903. Herausgeg. vom Reichstagsbüreau. Berlin, Druck der Hausdruckerei des Reichstages, 1898. 8. einschl. 11 statistischer Tabellen. 349 SS. mit Porträt und Grundrissen zum Reichstagsgebäude, geb. M. 5.—.

Sachse, A. (Reg.- u. SchulR.), Verordnungen, betreffend das Schulwesen des Regbez. Arnsberg. Aus amtlichen Quellen zusammengestellt. 2. neu bearb. Aufl. Arnsberg, F. W. Becker, 1898. gr. 8. XXIV—436 SS. M. 4,25.

Schwedes, Auguste, Theodor Schwedes. Leben und Wirken eines kurhessischen Staatsmannes von 1788 bis 1882. Nach Briefen und Aufzeichnungen dargestellt. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1899. Lex. 8. X—400 SS. M. 6.—.

Schweidnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Schweidnitz, Buchdruckerei O. Maisels Nachf., 1898. 4. 61 SS.

v. Treitschke, H., Politik. Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Berlin. Herausgeg. von Max Cornicelius. II. Band. Leipzig, S. Hirzel, 1898. gr. 8. VI—575 SS. M. 12.—. (Inhalt: III. Buch. Die Staatsverfassung. § 13. Die Staatsformen. § 14. Die Theokratie. § 15. Die Monarchie. § 16. Die älteren Formen der Monarchie. § 17. Die konstitutionelle Monarchie. § 18. Tyrannis und Caesarismus. § 19. Die aristokratische Republik. § 20. Die demokratische Republik. § 21. Staatenbund und Bundesstaat. § 22. Das Reich. — IV. Buch. Die Staatsverwaltung: § 23. Das Heerwesen. § 24. Die Rechtspflege. § 25. Der Staatshaushalt. § 26. Die Verwaltung im engeren Sinne. — V. Buch. Der Staat im Verkehr der Völker: § 27. Geschichte der Staatengesellschaft. § 28. Völkerrecht und Völkerverkehr.

Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes der Stadt Ilmenau in Thüringen auf die Jahre 1891 bis 1897. Ilmenau, Druck von G. Reiter, 1898. gr. 8. VI—288 SS. M. 3.—.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1898. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. I. Band. Leipzig, Grunow, 1898. gr. 8. XII—392 SS., geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen: Der Kaiser. Minister und Staatssekretäre. Bundesratsbeschlüsse, Erlasse der obersten Reichsbehörden, ministerielle Denkschrift. IV. Tagung des 9. Reichstages. V. Tagung des 18. preufsischen Landtags. Parteibewegung. Neuwahlen zum Reichstag. Beziehungen zum Auslande. Die Schutzgebiete.)

Witten. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1897/98 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis zum 31. III. 1897. Witten a. d. Ruhr, 1898. 4. 156 SS.

Annuaire de l'Institut de droit international. XVIIième volume. Session de la Haye 1898. Bruxelles, Falk, 1898. 8. XVI—360 pag. fr. 6.—.

Ville de Bruxelles. Rapport présenté au Conseil communal en séance du 3 X 1898 par le Collège des bourgmestre et échevins en exécution de l'article 70 de la loi du 30 mars 1836. Bruxelles, impr. Ve Baertsoen, 1898. gr. in-8. 290 pag. et 6 tables graphiques.

Dumesnil, M. J. (ancien avocat à la Cour de cassation), Traité de la législation spécial du Trésor public en matière contentieuse. 3ième édition entièrement refondue, augmentée des lois etc. par G. Pallain (ancien trésorier-payeur général). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. gr. in-8. XI—531 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Organisation du Ministère des finances. Attributions du ministre, considéré comme défenseur-né des droits et actions du Trésor. — Des saisies-arrêts ou oppositions entre les mains de receveurs, payeurs et administrateurs de caisses ou de deniers publics. — Des cautionnements. — Des droits du Trésor public sur les biens des comptables. — Des contraintes décernées contre les comptables et autres débiteurs du Trésor. — Privilège du Trésor public pour le recouvrement des frais de justice en matière criminelle, correctionnelle et de police: des contributions directes et indirectes, des droits de douane, etc. — Des engagements du Trésor public qui résultent de récépissés de versements et d'autres titres. — Des déchéances et prescriptions établies à l'effet de libérer le Trésor public. — etc.)

Exposés de la situation administrative (session de 1898), des provinces d'Anvers (IX—336 pag.); de Brabant (367 pag.) et annexes A—Q (en 5 cahiers); de Flandre occidentale (389 pag.); de Flandre orientale (561 pag.) et annexes 1—4 et suite des annexes I—III; de Hainault (398 pag.) et 2 annexes; de Liége (494 pag.); de Limbourg (269 pag.) et annexes; de Luxembourg (pour l'année 1897) [172 pag. et annexes (IV—314 pag.); de Namur (session de 1898) [378 pag.]

Loi du 31 mars 1898 sur les unions professionnelles. Wet van 31 maart 1898 op de beroepvereenigingen. Gand, Ad. Hoste, 1898. 12. 24 pag. fr. 0,50. (Französischer und flämischer Text.)

Montigny, L. (prof. de droit administr. à l'Université de Gand), Droit administratif.

Principes de finance et de comptabilité communales. Gand, J. Vuylsteke, 1898. 8. XI—269 pag. fr. 4.—.

Deploige, S., The referendum in Switzerland. Translated by C. P. Trevelyan. Edited by L. Tomn. London, Longmans, 1898. crown 8. 7/.6. (Studies in economics and political science.)

Ford, H. J., The rise and growth of American politics: sketch of constitutional development. London, Macmillan, 1898. 8. 418 pp. 5/.—.

Holland, T. E., Studies in international law. London, Frowde, 1898. 8. 322 pp. 10/.6.

Private bills reports, the, including cases of locus standi in the House of Lords. Session 1896. Compiled and edited by Herbert Newton (of the Inner Temple, barrister-at-law). London, Eyre & Spottiswoode, 1898. Folio, cloth 30/.—. (Parl. paper. The reports have been extendet for this session so as to cover the proceedings before Committees in both Houses of Parliament, upon bills relating to railways, harbours, and docks in Scotland, Ireland and Wales.)

Whelen, F., London government. London, Richards, 1898. cr. 8. 302 pp. 3/.6.

Statskalender, Sveriges, för år 1899. Utgifven efter konigl. Maj. nådigste förordnande af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, Norstedt & Söner, 1898. gr. in-8. 708 pp. og bihang: Utdrag ur Norges Statskalender XVI pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch. 1899. 136. Jahrgang. Gotha, J. Perthes, 1898. 16. XXIV—1335 SS. mit 4 Porträts, geb. M. 9.—.

Deutsches Reich.

Blenck, E., Das Königliche statistische Bureau während der Jahre 1885 bis 1896. Verlag des Königlichen statistischen Bureaus, Berlin 1898. 8°. 180 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Bureaus.)

Mühlemann, C., Geschichte und Thätigkeit des statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848—1898. Im Auftrage der Direktion des Innern, in den Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus, 1898, No. 1. Bern, Michel & Büchler. 8°. 132 SS.

Mit der steigenden Bedeutung, welche die planmäfsige und kunstgerechte Feststellung und Erforschung der verschiedenartigen Lebensvorgänge für Staat und Gesellschaft erlangt hat, gewinnen auch die vorzugsweise für diese Aufgaben berufenen statistischen Aemter hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihrer Wirksamkeit und der hierbei zur Anwendung gelangten Behandlungsweisen ein erhöhtes Interesse. Gründliche Darlegungen, welche in dieser Richtung über jene Anstalten Auskunft gewähren, sind daher als erwünschte Erscheinungen zu begrüfsen zur näheren Erkenntnis der Entwickelung der amtlichen Statistik und insbesondere der der statistischen Technik. Es ist deshalb zu bedauern, dafs der Brauch bei den statistischen Centralstellen und namentlich bei denen gröfserer Staaten bisher sich nicht allgemeiner eingebürgert hat, von Zeit zu Zeit über ihre Verfassung, Thätigkeit und Geschäftsführung ausführlicher vor der Oeffentlichkeit, der sie doch in hervorragendster Weise dienen, Bericht zu erstatten: sie würden damit nicht nur dem Fachmann eine Belehrungsquelle von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit eröffnen, sondern — woran ihnen ja bei der vielfach in der grofsen Menge noch herrschenden Abneigung gegen alles, was Statistik heifst, lebhaft gelegen sein mufs — zugleich die Aufmerksamkeit und Anteilnahme weiterer Kreise für ihre Bestrebungen und Leistungen

erwerben. Um so mehr verdient es Anerkennung, dafs in Deutschland seitens der ältesten und zugleich gröfsten Centralstelle für die Landesstatistik, des königlich preufsischen statistischen Bureaus, welche für die meisten übrigen deutschen Anstalten als Vorbild gedient hat, bereits wiederholt Aufklärung über die ihm gestellten und von ihm gelösten Aufgaben gegeben wosden ist. Schon 1873 hat Engel, dem die neuere preufsische Statistik ihre Entfaltung an erster Stelle zu danken hat, dies gethan. In erweitertem Mafse ist es dann 1885 für das abgelaufene Jahrzehnt durch dessen Nachfolger Blenck geschehen. Und abermals giebt dieser nun in der vorliegenden Schrift einen Ueberblick über die Entwickelung des statistischen Bureaus in den letzten 12 Jahren.

Der umfänglichste Inhalt der Schrift behandelt die einzelnen in dem 12-jährigen Abschnitte ausgeführten Arbeiten. Wie sie sich über die verschiedensten Gebiete verbreiten, sind sie auch ihrer Anzahl nach recht erheblich. Die bedeutendste Zahl davon sind „centralisierte Arbeiten", bezüglich deren das erhobene Material unmittelbar im statistischen Bureau aufbereitet wurde. Dafs diese centralisierte Form der Bearbeitung, welche für die grofsen, sich an die ganze Bevölkerung wendenden und mehr oder minder von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung Umfrage haltenden Zählungen heute wohl nur allein noch angebracht erscheint, so erheblich an Ausdehnung gewonnen hat, mufs als wichtiger Fortschritt auf dem Gebiete der amtlichen Statistik Preufsens bezeichnet werden. Was mit dieser Bearbeitungsweise zusammenhängt, ist denn auch besonders ausführlich geschildert worden. So wird je nach dem Gegenstand Stückzahl und Gewicht des Materials, Spaltenzahl der aufgestellten Uebersichten, beteiligte Arbeitskräfte, aufgewendete Arbeitszeit und Kosten eingehend belegt. Ab und zu ist auch der inhaltliche Gegenstand der Nachweisungen und das Ermittelungsverfahren etwas näher dargethan worden. Soweit die aufgestellten Uebersichten durch den Druck veröffentlicht sind, ist ebenfalls dies stets unter Hinweis auf die Stelle, in der es in dem Quellenwerke „Preufsische Statistik" oder in der „Zeitschrift" des statistischen Bureaus zu finden ist, angegeben. Leider aber enthält sich der Bericht über die für die schliefsliche Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände mafsgebenden Gesichtspunkte jeder näheren Betrachtung. Und doch wäre es gewifs nicht ohne Interesse, zu erfahren, weshalb sich gerade die gröfseren, in der „Preufsischen Statistik" enthaltenen Veröffentlichungen in Bezug auf die analytische Textbehandlung der gefundenen Ergebnisse eine auffallende Beschränkung auferlegen.

Neben der Uebersicht über das eigentlich statistische Arbeitsfeld berichtet Blenck weiter über die zu der preufsischen statistischen Centralstelle gehörigen oder mit ihr organisch verbundenen Einrichtungen wie das Archiv, die Bibliothek, die Kartensammlung, die statistische Centralkommission und das „sogenannte" statistische Seminar. Dieses letztere, 1862 von Engel zur Heranbildung statistisch vorbereiteter Staatsmänner ins Leben eingeführt, erfreute sich bald eines grofsen Rufes und Zudranges, in welchem die geistvolle Lehrbegabung des statistischen Altmeisters voll zur Geltung gelangte. Mit Blenck's Uebernahme der Leitung entschlief es dann als allgemeine statistische Bildungsanstalt, erstand jedoch 1888 in der begrenzteren Gestalt wieder, dafs alljährlich 2 bis 4 höhere Be-

amte der allgemeinen Staatsverwaltung zur Beschäftigung an das königliche statistische Bureau auf die Dauer eines Jahres überwiesen werden, um „durch Belebung des Interesses für Statistik in den Kreisen der Verwaltungsbeamten, sowie durch Sicherung verständnisvoller Wechselbeziehungen zwischen dem königlich statistischen Bureau und der zum Zusammenwirken mit demselben berufenen Provinzialbehörden die amtliche Statistik auf eine Stufe gesteigerter Lebensfähigkeit zu erheben". Zu dem Ende soll diesen Beamten ein thunlichst vollständiger Einblick in die Praxis der gesamten statistischen Wirksamkeit gewährt, nebenbei aber auch die theoretische Seite durch einleitende Vorträge des Direktors und der Mitglieder des statistischen Bureaus wie durch Lehrer der Berliner Hochschule ihnen nähergebracht werden. Erwähnt mag schliefslich noch werden, um eine Vorstellung von der Geschäftsthätigkeit des preufsischen statistischen Bureaus zu gewähren, dafs an ihm mit dem Direktor und einem nebenamtlichen Mitgliede gegenwärtig 10 höhere, 34 Bureau- und 4 Unterbeamte thätig sind, dafs es 1896/97 einen ordentlichen Aufwand von 448 108 und einen aufserordentlichen für Zählungen von 1 281 979, im ganzen also von 1 730 087 M. verursachte, dafs es über eine Bibliothek von 145 565 Bänden und über eine Kartensammlung von 2868 Werken mit über 24 000 Blättern verfügt, dafs 1897 die Gesamtzahl der Ein- und Ausgänge 205 770 erreichte. Das königlich preufsische statistische Bureau ist demnach zu einer umfangreichen Anstalt ausgewachsen, deren Geschäftsthätigkeit und Einrichtung Zeugnis für die Wichtigkeit ablegt, welche auf der heutigen Entwickelungsstufe des Staatslebens der amtlichen Statistik beigelegt wird. Auffallen aber mufs es, dafs ein so grofs angelegtes Amt, an welches gerade in den letzten Jahren durch die Aufbereitung der höchst umfassenden Berufs- und Gewerbezählung von 1895 die ausgedehntesten und schwierigsten technischen Anforderungen gestellt wurden, sich bis jetzt nicht des neuesten Hilfsmittels der elektrisch bewegten amerikanischen Zählmaschine bedient hat. Der Verf. versichert aber, dafs er lediglich aus der sozialpolitischen Erkenntnis, um den sonst entbehrlich werdenden zahlreichen Hilfsarbeitern die auf Jahre hinaus fliefsende Quelle eines lohnenden Verdienstes offenzuhalten, „grundsätzlich" die Anwendung der Maschine nicht zu befürworten vermocht habe.

Nimmt die Veröffentlichung Blenck's nach Mafsgabe ihrer mannigfach lehrreichen Aufschlüsse ein allgemeines Interesse und zumal für die fachgenössis he Welt in Anspruch, kann das von der Mühlemann'schen Arbeit über die Entwickelung des Berner statistischen Kantonalbüreaus kaum behauptet werden: nicht blofs, weil dem kleineren Amt naturgemäfs eine geringere Bedeutung zukommt, sondern auch weil die Mitteilungen wenig eingehend gehalten sind, die Art der statistischen Thätigkeit innerhalb des Bureaus und damit die ganze technische Seite überhaupt nicht berühren und nach Form und Inhalt auch wohl mehr auf das gröfsere, an der Statistik Interesse nehmende Publikum und zwar insbesondere des Kantons Bern selbst abzielen. Freilich hat auch das letztere seine Berechtigung, schon um der Bevölkerung und der Volksvertretung die Nützlichkeit der amtlichen Statistik wieder vor Augen zu führen. Was die kleine Schrift bringt, ist im wesentlichen einmal ein gedrängter Ueberblick der Verhandlungen, die zur Begründung des statistischen Kantonsbureaus

führten, eines Abdruckes der für dieses erlassenen Geschäftsanweisung und kurzer Angaben über den Kostenaufwand und den Personalbestand. Dabei sei hier hervorgehoben, dafs der eigentliche erste Leiter der Begründer dieser „Jahrbücher“, Bruno Hildebrand, war, der 1856 bei seiner Berufung als Professor an die Berner Universität — ebenso wie er es später bei der Berufung nach Jena that — die Bedingung machte, an die Spitze eines statistischen Amtes gestellt zu werden. Den gröfsten Teil der Veröffentlichung füllt die Aufzählung der stattlichen Reihe der — allerdings meist kleineren — Veröffentlichungen des Berner statistischen Kantonalbureaus. Jedenfalls zeugt schon das Dasein dieses Amtes, aber auch die Beschaffenheit seiner Arbeiten für die gedeihliche Entfaltung der schweizerischen Statistik.

Oldenburg. Paul Kollmann.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895: Berufs- und Gewerbestatistik für das Reich im Ganzen. Bearbeitet im kais. statist. Amt. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1898. Imp. 4. XIV—543 SS. M. 6.—. (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Band 113.)

Generalregister zum Gemeindelexikon für das Königreich Preufsen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Band I (A—K.). Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Lex. 8. XVI—597 SS.

Handelsstatistik, die deutsche, nach ihren gegenwärtigen Einrichtungen und Leistungen: Garneinfuhr und -Ausfuhr in den Jahren 1889 bis 1897. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1898. Imp. 4. VIII—45 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1898, Heft 4.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XXIII: Statistik des Jahres 1896 nebst den weiteren Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von R. Böckh. Berlin, Stankiewicz, 1898. gr. 8. XXXII—613 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Band XVI, Heft 2: Münchener Jahresübersichten für 1897. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1898. 4. (S. 107—230). [Inhalt: Burgfrieden, Anwesen, Gebäude, Wohnungen und Inwohner. — Bewegung der Bevölkerung. — Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes. — Lebensmittel. — Stadtgebiet, Bauthätigkeit, Grundbesitz, Strafsen. — Gemeindliche Einrichtungen für allgemeine Sicherheit und Gesundheitspflege. — Verkehr, Gewerbe und Handel. — Bildung und Erziehung. — Soziale Fürsorge. — Finanzen der Gemeinde.]

Statistik (zur) der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1897. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1898. Imp. 4. (Sonderabdruck aus dem IV. Vierteljahrsheft 1898 zur Statistik des Deutschen Reichs, SS. 140—180.)

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1897. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1898. gr. Folio. 121 SS.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen, Band VII, Nr. 4: Die Viehzählung vom 1. Dezember 1897. (Endgiltige Ergebnisse). Meiningen, Druck der Keyfsnerschen Hofbuchdruckerei, 1898. 4. (S. 110—141 des VII. Bandes.) [Beilage zum Regierungsblatt Nr. 197 vom 17. XII. 1898.]

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1895, présenté au Président de la République par le garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, imprim. nationale, 1897. gr. in-4. XXIV—174 pag.

Dictionnaire des communes (France et Algérie). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. pet. in-8. de 652 pag, relié en percaline. fr. 6.—. (Sommaire: Désignation de toutes les communes, classées dans l'ordre alphabétique; du département; de l'arrondissement, du canton. — Les gares, bureaux de poste et bureaux de télégraphe. Le chiffre de la population; L'indication, pour chaque commune, de la perception des contributions directes dont elle fait partie.)

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1897. 2 volumes. Paris, imprim. nationale, 1898. 4. 513 et 295 pag. avec 2 cartes. fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des routes, de la navigation et des mines, division de la navigation.)

Oesterreich.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1897. Jahrg. XXIX. Teplitz, Druck von C. Weigend, 1898. Lex.-8. XLIV—82 SS. mit einigen graphischen Darstellungen auf einer Karte in gröfst. Imp.-Folio.

Rufsland.

Сводъ статистическихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ, производившимся въ 1893 году въ округѣ Варшавской суденой палашы. С.-Петербургъ 1897, max.-in-folio 187 pp. (Statistik des russischen Kriminalgerichtsverfahrens im Jahre 1893 im Bereiche des Warschauer, die polnischen Gouvernements umfassenden Justizbezirks.)

Сводъ статистическихъ свѣлѣній по дѣламъ уголовнымъ, производившимся въ 1893 году въ 1893 году въ судебныхъ учрежденіяхъ, дѣйствующихъ на основаніи уставовъ императора Алекандра II. С.-Петербургъ 1897. max.-in-folio. 37; 175; 67—VI pp. (Statistik des russischen Kriminalgerichtsverfahrens im Jahre 1893 im Bereiche der altrussischen Gouvernements des europäischen Rufslands.)

Italien.

Ferraris, C. F., Gli inscritti nelle Università e negli istituti superiori del Regno nel quinquennio scolastico dal 1893/94 al 1897/98. Roma, tipogr. della R. Accademia del Lincei, 1898. gr. in-8. 24 pp. (Reale Accademia del Lincei, estratto dai rendiconti, seduta del 20 XI 1898.)

Belgien und Holland.

Bulletin de la Commission centrale de statistique. Tome XVII: années 1890 à 1896. Bruxelles, impr. Hayez, 1897. 4. XXIII—962 et 223 pag. avec 8 planches. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique, administration de la statistique générale. Sommaire (extrait): Mémoires et communications: Table de mortalité ou de survie de M. Leclerc. — Mouvement de la population et de l'état civil en 1890. — Salaires et budgets ouvriers. Etude de M. Nicolaï. — Bulletins de statistique démographique et médicale, dressés par E. Janssens. — Album de statistique graphique. Démographie et hygiène de la ville de Bruxelles, par E. Janssens. — etc.

Janssens, E., Album de statistique graphique. Démographie et hygiène de la ville de Bruxelles. Bruxelles, impr. Hayez, 1897. 4. (80 planches graphiques: cartoet diagrammes, etc.) [Annexe au tome XVII du Bulletin de la Commission centrale de statistique.]

Statistique médicale de l'armée belge. Année 1896. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1897. Roy. in-8. VIII—49 pag.

Statistiek der spaar-en leenbanken in Nederland, over het jaar 1896. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1898. 4. 4 en 103 blz. fl. 0,50. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

Bulgarien.

Статистика за училищата въ княжество България прѣзъ учебната 1896—97 година. Частъ I. Основни училища. Общи резултати по околии. (Statistik der Schulen im Fürstentum Bulgarien während des Schuljahres 1896/97. I. Teil: Volksschulen. Gesamtergebnisse nach Arrondissements.) Sofia, Staatsdruckerei, 1898. Imp. in-Folio. IV—146 SS. mit 2 Karto- und 2 Diagrammen. (Herausgegeben von der Direktion der amtlichen Statistik Bulgariens.)

Asien (China.)

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: N⁰ 2: Customs gazette. N⁰ CXVIII, April-June 1898. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1898. 4. 241 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs [issued 27th August 1898].)

13. Verschiedenes.

Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig. IV. Zuwachs vom 1. Januar 1894 bis zum 31. Dezember 1897. Leipzig (Kommissionsverlag v. J. C. Hinrichs) 1898. (XVI u. 333 SS.)

Je umfangreicher der Bestand litterarischer Hilfsmittel wird, dessen der Nationalökonom sich bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu bedienen hat, um so mehr ist es erforderlich, dafs diejenigen Bibliotheken, die in der Lage sind, neben rein wissenschaftlichen Werken auch das übrige litterarische Material in gröfserem Umfang sammeln zu können, ihre Schätze auch weiteren Kreisen, als denen der nächsten Interessenten, zur Verfügung stellen. Eines der wesentlichen Hilfsmittel zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zieles ist die Publikation ausführlicher Kataloge, die auch dem an anderem Orte Wohnenden zeigen, wo er das oft nur schwer zu erlangende Urmaterial finden kann. Es ist daher dankbar zu begrüfsen, dafs auch die Handelskammer zu Leipzig den Katalog ihrer reichhaltigen, auch für den Nationalökonomen wichtige Schätze bergenden Büchersammlung durch den Druck der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Der dritte Nachtrag zum Katalog für die Jahre 1894—1897, der jetzt ausgegeben worden ist, entspricht den Anforderungen, die man rücksichtlich der Uebersichtlichkeit, Genauigkeit und leichten Brauchbarkeit an solche Hilfsmittel stellen kann, in jeder Weise.

Halle a/S. W. Kähler.

Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kais. Gesundheitsamtes). Band XV, Heft 1. Berlin, J. Springer, 1898. gr. Lex. 8. 184 SS. mit 4 Tafeln. (Inhalt: Ueber Gewürze IV.: Vanille, von W. Busse. — Untersuchungen über das für Haare und Borsten empfohlene Desinfektionsverfahren mit Formaldehyd, von (Prof.) Dunbar und (Stabsarzt) P. Musehold. — Ein Beitrag zur Morphologie und Entwickelungsgeschichte der Bakterien nach Studien an drei Körnerbacillen, von (Stabsarzt) A. Mühlschlegel. — Die in elektrischen Akkumulatorenfabriken beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Mafsnahmen. Berichterstatter: RegR. Wutzdorff. — etc.)

Bericht des Wiener Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit und über die Gesundheitsverhältnisse der kk. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1894—1896. Bericht XXIV—XXVI. Wien, Braumüller, 1898. Lex. 8. XVIII—555 SS. M. 12.—.

v. Bismarck, Otto (Fürst) Gedanken und Erinnerungen. 2 Bände. Stuttgart, Cottasche Bhdl. (Nachfolger) 1898. gr. 8. XVI—376 u. XVI—311 SS. mit dem Lenbachschen Bildnis Bismarcks und einer Faksimile-Tafel, geb. M. 20.—. (Herausgeg. von Horst Kohl.)

Bruchmüller, W., Beiträge zur Geschichte der Universitäten Leipzig und Wittenberg. Leipzig, Dieterich, 1898. gr. 8. VI—60 SS. M. 1,20.

Charité-Annalen. Herausgeg. von der Direktion des kgl. Charité-Krankenhauses zu Berlin. Redigiert von dem ärztlichen Direktor (GehOMedR.) Schaper. Jahrg. XXIII. Berlin, Hirschwald, 1898. gr. 8. IV—817 SS. mit Porträt.

Clemens, J., Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, O. Liebmann, 1898. gr. 8. IV—103 SS. M. 1,60.

v. Dambrowski, H., Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg. Lebensbild eines deutschen Seeoffiziers. Berlin, Gebr. Paetel, 1898. gr. 8. 342 SS. mit 14 Heliogravüren und 37 Textillustrationen nach Originalzeichnungen. M. 4.—.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. I. Abteilung: Briefe, I. Band. Berlin, H. Heyfelder, 1899. Lex. 8. XIII—452 SS. M. 15.—. (A. u. d. T.: Deutsche Privatbriefe des Mittelalters. Mit Unterstützung der k. preufs. Akademie der Wissenschaften hrsg. von G. Steinhausen (Univ.-Bibliothekar, Jena). I. Band: Fürsten, Magnaten, Edle und Ritter.)

Freisen, J. (Prof. d. Kirchenrechts, Paderborn), Die Universität Paderborn. I. Teil: Quellen und Abhandlungen von 1614—1808. Paderborn, Iunfermann, 1898. gr. 8. VIII—247 SS. M. 4.—.

Friedberg, Emil (k. sächs. GehR.), Die Universität Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Veit & C°, 1898. Lex. 8. 157 SS. mit Titelbild, zahlreichen Abbildgn. u. 2 Plänen. M. 3,50.

Grotjahn, A, Der Alkoholismus, nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. Leipzig, G. H. Wigand, 1898. 8. VIII—412 SS. M. 6. (A. u. d. T.: Bibliothek für Sozialwissenschaft. Bd. XIII. Inhalt: Das Wesen des Alkoholismus. Geschichtliches. — Die Ursachen des Alkoholismus. — Der Kampf gegen den Mifsbrauch der alkoholischen Getränke. — Die Bedeutung sozialpolitischer Mafsnahmen im Kampfe gegen den Alkoholismus. — Der Alkoholismus in den einzelnen Ländern des europäischen Kulturkreises.)

Haag, Fr., Beiträge zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte. I. Band (erste Hälfte). Bern, Neukomm & Zimmermann, 1898. 8. VI—264 SS. mit Titelbild. (Inhalt: Pestalozzi und die bernischen Behörden in den Jahren 1803—1805: Historisch-kritische Abhandlung. — Das Politische Institut in Bern und Ph. A. Stapfer bis zum Jahre 1798.)

v. Hanstein, Adalbert. Die Frauen in der Zeit des Aufschwunges des deutschen Geisteslebens. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. gr. 8. XIV—362 SS. mit 11 Kunstbeilagen. M. 8,60. (A. u. d. T.: Die Frauen in der Geschichte des deutschen Geisteslebens des 18. und 19. Jahrhunderts, Teil I.)

v. Liliencron, Detlev, Up ewig ungedeelt. Die Erhebung Schleswig-Holsteins im Jahre 1848. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.), 1898. Lex. 8. VI—471 SS. mit 98 Illustrationen und 2 Buntdruckbildern. M. 10.—.

Riedler, A. (GehRegR. u. Prof.), Unsere Hochschulen und die Anforderungen des zwanzigsten Jahrhunderts. 4. Aufl. Berlin, A. Seydel, 1898. Lex. 8. IV—120 SS. M. 1.—.

Paulsen, Fr., Immanuel Kant. Sein Leben und seine Lehre. Stuttgart, Frommanns Verlag, 1898. gr. 8. XII—392 SS. Mit Bildnis und einem Briefe Kants aus dem Jahre 1792. (Frommanns Klassiker der Philosophie, Band VII.)

Renisch (SchulR.), Geschichte des Volksschullehrerseminars zu Köpenick. Festschrift zur 150-jährigen Jubelfeier des Seminars am 14. 12. 1898. Breslau, F. Hirt, 1898. gr. 8. 149 SS. mit 10 Abbildgn., 3 Grundrissen u. 2 farbigen Plänen. M. 2.—.

Spiegler, S. Jul., Der Freiheitskampf der ungarischen Nation 1848—1849. Kritisch beleuchtet. Leipzig, W. Friedrich, 1897. gr. 8. 148 SS. M. 3.—.

Weissenberger, Burkard (Gymnas.-Lehrer), Geschichte des k. humanistischen Gymnasiums Straubing unter Berücksichtigung der Entwickelung des gesamten Gymnasialwesens in Bayern. Straubing, Cl. Attenkofersche Buchdruckerei, 1898. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Choisy, Aug., Histoire de l'architecture. 2 vols. Paris, Gauthier-Villars, 1899. gr. in-8. 644 et 800 pag., avec 866 figures. fr. 40.—.

Elslander, J., L'éducation au point de vue sociologique. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1899. 8. 337 pag. fr. 5.—.

Peschaud, Marcel, De l'intervention de l'Etat en matière d'hygiène publique (thèse). Paris, Lamulle & Poisson, 1898. 8. XVI—443 pag.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, N° 2: Medical reports, for the half-year ending 30th September 1897. LIVth issue. Shanghai 1898. 4. VI—44 pp. with 4 figures and 3 graphical charts. $ 1.—. Published by order of the Inspector general of customs.)

Gilman Dan. C., University problems in the United States. New York, the Century C°, 1898. 8. 326 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The Johns Hopkins University in its beginning; the utility of universities. — The characteristics of a university. — The Sheffield Scientific School of Yale University, New Haven. — The University of California in its infancy. — Knowledge and charity. — Universities libraries. — The teachers' college of Columbia University. — Washington and Lee University. — Higher education in the United States. — The proposals for a national university in Washington —)

Rae, Colin (late chaplain to the Malaboch forces), Malaboch or notes from my diary on the Boer campaign of 1894 against the chief Malaboch of Blaauwberg, district Zoutpansberg, South African Republic, to which is appended a synopsis of the Johannes-

burg crisis of 1896. London, S. Low, 1898. gr. in-8. XIV—248 pp. with 53 illustrations and map of the scene of war, cloth. 14/.—.

Social life in the British army, by a British officer. New York, Harper, 1899. 12. 99 pp., cloth. $ 1.—. (Account of the duties, military and social, of officers in the crack regiments of the British service.)

Troelstra, P. J., Woorden van vrouwen. Bijdragen tot den strijd over feminisme en socialisme. Amsterdam, H. J. Poutsma, 1898. 8. 104 blz. fl. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales, IVe année, 1898, N° 4: La comptabilité social: L'unité fixe de la valeur, par Walras. — Comptabilisme et fixité de l'unité de la valeur abstraite, par E. Solvay. — Note sur l'article de Mr. Walras concernant le comptabilisme social, par H. Vanderrydt. — La critique du comptabilisme par Mr. Walras, par H. Denis. — Observations à propos de la dernière note de M. Solvay, par P. Otlet. — La réforme monétaire aux Etats-Unis, par E. Vinch. — La statistique monétaire, par H. Denis. — Le mont-de-piété de Gand, par P. Deutscher.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIe Année, 1898, N° 6: A. France: Rapport adressé au Président de la République par la Commission supérieure des Halles centrales de Paris. — Compte rendu de la foire aux jambons en 1898 — B. Divers: Rapport sur la production animale en Tunisie, par A. Sanson (prof. à l'Ecole nation. de Grignon). — Rapport sur la maladie des châtaigniers dans les Pyrénées, les pays basques, l'Espagne et le Portugal, par L. Crié (prof., Univers. de Rennes). — Monographie agricole du département d'Eure-et-Loir, par Garola (prof. départem. d'agriculture). — Les maladies des noyers en France. — Etude sur les prairies et l'élevage du boeuf dans le pays Sihanaka et dans le Haut-Boeni, par A. Charon (chef du service vétérinaire à Madagascar (1896—97). — Rapport sur le fonctionnement de l'Ecole nation. d'industrie laitière de Mamirolle pendant l'année 1897, par Ch. Martin (directeur). — Etudes sur la vinification dans le canton de Neuchâtel faites au vendanges de 1897, par E. Rousseaux (ingénieur agronome). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée, XXIIe année, Octobre 1898: A. France: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de septembre 1898. — Produit de la taxe sur les velocipèdes en 1897. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1897. — Les recettes des chemins de fer. — Le montant total des frappes françaises. — Productions annuelles de la monnaie de Paris (av. diagramme). — Le cours de l'or et de l'argent à Paris et le cours de l'argent à Londres (av. diagramme). — B. Pays étrangers: Angleterre: Le nouvel Estate duty (loi du 31 juillet 1894). — Pays divers: La situation des principales banques d'émission à la fin du 3e trimestre de 1898. — etc. — Novembre 1898: A. France, colonies, etc.: Décret portant réorganisation de l'administration centrale du Ministère des finances. — Le projet de budget pour l'exercice 1899. — Projet de loi portant établissement d'un impôt général sur le revenu. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1898. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — Production des vins en 1898. — etc. B. Pays étrangers: Pays divers: Les dépenses militaires en Europe. — Angleterre: Les transmissions d'immeubles (Land Transfer Act). — Monaco: Les ordonnances sur l'enregistrement. — Russie: Les résults définitivs de l'exercice. La fabrication du sucre de betterave. — Suède: Le commerce extérieur en 1897. — Russie (Sibérie orientale): La baisse des prix dans la Sibérie orientale. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1896. — etc.

Devenir social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 4e année, 1898, nos 9 à 10: Septembre—Octobre 1898: La science comme phénomène social, par Aless. Groppali. — La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (suite et fin). — Le mouvement socialiste à

l'étranger: Belgique, par Huysmans; Angleterre, par Ch. B. — Revue des revues: Die neue Zeit. La revue socialiste. —

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 57e année, 1898, Décembre: Adam Ferguson et ses idées politiques et sociales, par H. Bouet. — Mouvement de la population en divers pays, par G. François — Un manuel de la politique commerciale internationale, par A. Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort. — Le développement de l'industrie sucrière en Russie, par E. D. — Le meeting annuel du Cobden club. — Lettre du Japon. — Les renseignements du passé; deux lettres de 1871, par Frédér. Passy. — Bulletin: Le jubilé international de 1900 de l'association permanente du Congrès universel des institutions de prévoyance. — Société d'économie politique (réunion du 5 décembre 1898). Discussion: De l'intervention de l'Etat dans le commerce extérieur. — Correspondance: La marque des objets confectionnés à domicile, par E. Schwiedland. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXe année, 1898, N⁰ 12, Décembre: Procès-verbal de la séance du 16 novembre 1898. Annexe au procès-verbal: Rapport de M. E. Cheysson sur le prix Bourdin. — La dépopulation dans l'Orne, par A. Dumont (fin). — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Réforme sociale. Quatrième série. Nos 67 et 68, 1er et 16 Décembre 1898: Les oeuvres de jeunesse et la famille, par (l'abbé) Marcel Guérin. — L'impôt Peytral sur le revenu de la réforme fiscale des successions, par M. le comte de Luçay. — De l'indisponibilité et de l'indivisibilité totales et partielles du patrimoine, par Raoul de la Grasserie (dernier article). — Notre marine marchande est-elle en décadence? par Hor. Dubreucq et Ch. Le Cour Grandmaison. — Société belge d'économie. Compte rendu sommaire de ses travaux en 1897 à 1898, par Victor Brants. — Les conférences sociales des employés de commerce de Lille, par E. Dupret-Lorthiois. — Frédéric Le Play et Jean Reynaud. Fragments et correspondance inédits, publiés par E. Cheysson. — De la méthode dans les études rétrospectives sur les prix et valeurs, par A. des Cilleuls. — Les associations agricoles allemandes, par Fournier de Flaix. — Essai de recensement des employés de l'Etat II. Les retraités de l'Etat, par V. Turquan. — Idées en l'air. Comment faire naitre l'esprit municipal, par H. Mazel. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication de l'Intérieur. XXIième année, Octobre 1898: Les concessions d'éclairage (concurrence électrique) par J. Cruveilhier (avocat à la cour de Paris) [suite 1]. — Du caractère imposable des hôpitaux et hospices payants, par Jul. Salmon (suite 4). — Chronique de l'administration française: Les caisses patronales de retraite. Commissariat colonial. Les mutations par décès. Protection de l'enfance. — etc. — Novembre 1898: Les concessions d'éclairage. Concurrence électrique, par J. Cruveilhier (suite 2). — Du caractère imposable des hôpitaux et hospices payants, par Jules Salmon (suite et fin). — Chronique de l'administration française, etc.

Revue d'économie politic. 12e année, 1898, Octobre—Novembre, Nos 10 à 11: Essai sur les variations du taux de l'escompte, par Franc. S. Nitti (suite). — La responsabilité des accidents du travail, par H. Pinon. — Les progrès économique du Japon, par G. François. — Revue des revues étrangères, par Laurent Dechesne. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année V, 1898, Juillet, Août, Septembre: Les réformes universitaires, par A. Fouillée. — La dernière crise italienne, par N. Colajanni. — La révision du règlement de la Chambre, par G. Graux (suite et fin). — Dix ans de règne en Bulgarie. Le prince Ferdinand (1887—1897), par L. L. Mille. — L'initiative parlementaire pendent la sixième législature (1893—1898), par E. Larcher (suite et fin). — Le problème rural et le problème économique général en Angleterre. Faillite de la grande propriété foncière et congestion des centres urbains, par R. Henry. — Les congrès ouvriers, par Léon de Seilhac (article 4 et 5). — Le mouvement féministe aux Etats-Unis, par H. Hanson Robinson. — L'état d'âme de l'Alsace. — La défense sociale en Italie, par A. Ebray. Le droit d'association, par H. Pascaud (suite et fin). — Le socialisme en Espagne, par G. Maze-Sencier. — L'arbitrage international et la codification du droit des gens, par Emman. Besson. — L'intensité de la crise agricole d'après la statistique décennale de 1892, par Maur. Bourguin. — Le nouveau régime de publicité des droits réels en Angleterre, par Jacques Dumas. — L'école coloniale, par Xavier

Trevey. — Notes sur la conciliation entre patrons et ouvriers, par J. Mathorez. — Le prince de Bismarck et ses maitres, par Ed. Simon. — Lord Brougham et sa philosophie politique, par le (Vte.) Combes de Lestrades. — La vie politique et parlementaire à l'étranger. — La vie politique et parlementaire en France. — Revues des principales questions politiques et sociales. — etc.

Revue internationale de sociologie 6e année, 1898, n⁰ 11, Novembre: Le duel au point de vue sociologique, par Raoul de la Grasserie. — La grande industrie en France aux XVIIe et XVIII siècles, par Germain Martin. — Mouvement social: Grèce (considérations sociologiques sur la guerre gréco-turque), par Nic. Politis. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. December 1898: France, Russia, and the Nile. — Does trade follow the flag? by (Lord) Farrer. — Scientific ballooning, by (the Rev.) John M. Bacon. — Live in Gilgit, by (Capt.) G. H. Bretherton. — The origin of political representation, by E. Jenks. — The arch-enemy of England.)

Fortnightly Review, the December 1898: New light on the Bahr-Gazal frontier, by J. T. Wills. — The French colonial craze, by Gaston Donnet. — Parnell and his power, by Louis Garvin. — American expansion and the inheritance of the race, by W. Laird Clowes. — The telephone tangle, and the way to untie it, by A. H Hastie. — A vindication of Vedanta, by a student in Vedanta. — Montenegro and her prince, by J. D. Bourchier — The progress of Zionism, by H. Bentwich. — Some economic aspects of the imperial idea, by Ethel Richmond Faraday. — The centenary of lithography, by J. and E. R. Pennell. — The diary of the Bishop of Killaba, by St. George Stock. — Fashoda and Lord Salisbury's vindication. — etc.

National Review, the. December 1898: The alternatives before the Indian government, by (the (Earl) of Northbrook [ex-viceroy of India]. — Treason in the French war office, by F. C. Conybeare. — Town and country children, by (Miss) Catherine Dodd (Owens College, Manchester). — A recent glimpse of South Africa, by Evelyn Ashley. — The Company scandal, by H. E. M Stutfield. —

Nineteenth Century, the, December 1898: The future of Egypt: 1. Our hampered trusteeship, by Edw. Dicey; 2. The Niger and the Nile: a warning, by H. Birchenhough; 3. Egypt and Tunis: a study in international law, by J. Macdonell. — The proposed Muslim University in India, by (the Moulvie) Rafiüddin Ahmad. — The Bohemian question, by Francis (Count) Lützow. — The London water supply, by G. Shaw Lefevre. — French views of an English University, by (Mrs.) Margaret L. Woods. — A girls' lodging-house, by (Mrs.) Percy Leake. — The Tirah and Khartoum expeditions, by L. Oppenheim. —

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVIII, 1898, Heft 12, Dezember: Die Armengesetzgebung im niederösterreichischen Landtage, von L. Kunwald (Wien). — Kriminalpolitische Gedanken eines alten preufsischen Richters, von Dr. s—ss. Zur Judenfrage, von Henriette Fürth (Artik. 1 u. 2), von Jos. (Ritter) v. Neupauer (Artikel 3). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XIII, Nr. 48, 49 u. 50, 25./XI.—15./XII. 1898: Kleinhandelsfragen, von Brandt (Oldenburg). [Art. I u. II.] — Referat über die Sitzung der Handels- und Gewerbekammer von Reichenberg, v. 18. XI. 1898 [5 Spalten]. — Industrie und Fabrikateneinfuhr in Griechenland. Aus dem Jahresberichte des k. u. k. Konsulates in Piräus pro 1897. — Der französisch-italienische Handelsvertrag, von Emil Loew. — Der Import von Wirkwaren in Aegypten. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Herausgeg. und redigiert von A Meyer-Wyde. XXIV. Band, 1898, Heft 3: Die Bauernbefreiung in Ungarn im Jahre 1848, von (Prof.) J. H. Schwicker. — Ueber Währungs- und Münzwesen während der letzten 50 Jahre, von J. Cl. Kreibig (Forts.). — Aus Böhmens Kunstleben unter Karl IV., von Hans Lambel (Forts.) — Die Trajektanstalt in Bregenz am Bodensee, von E. Valentinitsch. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Theodor v. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band VII, 1898, Heft 4: Die wirtschaftliche Ent-

wickelung Ungarns seit 1867, von A. v. Matlekovits. — Die politischen Judengemeinden in Mähren, von E. Goldmann. — Die neuen Gehalts- und Pensionsgesetze der Staatsbeamten und Hochschulprofessoren. — etc.

E. Italien.

Rivista italiana di sociologia. Anno II, 1898, Novembre: L'utilità dello studio della storia economica, per W. Cunningham. — La sociologia e l'economia politica, per V. Tangorra. — Elementi etnici e storici del carattere degli Italiani, per V. Vitali. — Roberto Ardigo, la sociologia e il materialismo storico, per A. Groppalli. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. XLVIIste jaargang 1898, Dezember: „De Zwitsersche fabrieksinspectie 1896/97, door G. M. den Tex. — „De economische beteekenis van de afsluiting en drooglegging der Zuiderzee, door H. C. van Oordt, met medewerking von G. Vissering", door M. Mees. — Hoe Amsterdam van geld kwam, door H. M. M. van Wickevoort Crommelin. — Economische kroniek: A. Holland: Die niederländischen Staatssteuern 1896/97. — Gemeindeabgaben. — Die Regierung und die soziale Gesetzgebung. — Gesetzgebungsentwurf zur Regelung der Arbeitspausen in den Fabriken. — Oeffentliche Armenpflege. — Die bevorstehende Volkszählung. B. Ausland: Kranken- und Unfallversicherung in Oesterreich. — Italienische Finanzen. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von Hans Müller. Jahrg. VI, 1898, Nr. 21, 1. Novemberheft: Der Stand der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, von J. Eggenberger (Bern). — Die kapitalistische und soziale Versicherungsökonomie, von A. Drexler (Luzern). — Chronik der sozialen Bewegung. — Wirtschaftschronik. — Die ethische Bewegung Mitteilungen von Gustav Maier (Zürich). Nr. 19, November 1898: Eine Versicherungsanstalt gegen den Anarchismus der That. Projekt für die Anarchistenkonferenz in Rom.

M. Amerika.

American Economic Association; Economic studies, Vol. III. N° 4: The American federation of labor, by M. A. Aldrich.

Journal, the, of political economy, Vol. VI, 1898, N°. 4: Recent inheritance-tax statutes and decisions, by M. West. — The decline in railway-rates, by N. T. Newcomb. — Land credit, by O. Taft. — The present condition of social democracy in Germany, by C Schmidt. — A new standard and a new currency, by W. P. Sterns. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 43, (vol. VI) September 1898: Comparative statistics of railroad rates, by H. H. Swain: Remarks by H. C. Adams, Arthur T. Hadley, Emory R. Johnson, H. T. Newcomb, C. E. Prevy. — Comparative statistics of railroad service under different kinds of control, by C. E. Prevey. — Reviews and miscellany: Divorces granted in Michigan during the year 1897, by Cressy L. Wilbur; Classification of causes of death; Birth rate in England, by H. J. Gerling; Birth rate in France, by H. J. Gerling.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXII, 1899, Heft 1: Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. VI. 1896, von Emil Fischer. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungschiedsgerichte, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig).

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1898, Nr. 23, Dezember, Eisenbahnen in China. — Neues Fernsprechseekabel mit Faserstoffisolierung. — Die Acetylenbeleuchtung. — Die Entwickelung der Stadt Berlin und ihres Postwesens (Schlufs). — Folgen des

Unwetters in der Rheinprovinz am 7. VIII. für die Telegraphenanlagen. — Der Regen auf den Ozeanen etc. — Nr. 24, Dezember: Einführung des Doppelleitungsbetriebs im Fernsprechwesen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Entscheidung des Reichsgerichts betreffend die Verpflichtung der Postbeamten zur Prüfung der Eintragungen in Posteinlieferungsbüchern etc. — Ceylon. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXXI, 1898, Heft 21 u. 22: Zur Bevölkerungsfrage (Fortsetzung): [Artikel VII, Nr. 3—5 und Art. VIII—XI], von E. Huckert. — Die Gesetze von Angebot und Nachfrage. — Das Institut der Mariahilftöchter, die zweite Stiftung Don Bosco's. — Die Alters- und Invaliditätsversicherung in den Niederlanden. — Oesterreichischer und magyarischer Parlamentarismus. — Sozialpolitische Rundschau. — Soziale Zeitschriftenrundschau.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums, hrsg. von A. Osterrieth. Jahrg. III, 1898, Nr. 11, November: Die Verhandlungen des Londoner Kongresses über die Fragen der Priorität, des Ausübungszwanges und des Prüfungsverfahrens, von v. Schütz. — Materialien zur Reform des Urheberrechts, von Osterrieth. — Firmenschutz und Eingemeindung nach dem neuen Handelsgesetzbuch, von C. E. Riesenfeld (Handelskammer- u. Börsensyndikus, Breslau.) — Die Berner Uebereinkunft und die deutschen Werke der bildenden Kunst in Italien, von Moise Amar (Prof., Turin) — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge, Jahrg. X, 1898, Heft 12: Das Reichsversicherungsgesetz. — Dr. Hermann Labes. — Einiges von der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Düsseldorf. — Die Kriegsversicherung in den Vereinigten Staaten. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, 1898/99, 1. Band, Nr. 10 u. 11 vom 3.—10. XII. 1898: Ausweisungen. — Das böhmische Staatsrecht und die Sozialdemokratie, von K. Kautsky. — Das schweizerische Fabrikgesetz nach 20-jährigem Bestand, von O. Lang (Schlufs). — Einige Worte über den Vegetarismus, von Hans Kurt. — Bismarcks Denkwürdigkeiten. — Einige Bemerkungen über Plechanows letzten Artikel in der „Neuen Zeit“, von Konrad Schmidt. — Friedrich Engels und das Milizsystem, von K. Kautsky. — Der ländliche Arbeitermangel, von Urbanus. — etc.

Preufsische Jahrbücher, XCIV. Band, 1898. Heft 3, Dezember: Das Wachstum der Ver. Staaten von Amerika, von A. Wirth. — Ueber das griechische Mönchtum, von K. Holl (Privatdoz., Berlin). — Das hannoversche Zeitungswesen vor dem Jahre 1848, von O. Kuntzemüller (Hannover). — Napoleon I. und seine Familie, von E. Daniels (Berlin-Steglitz). — Die Rembrandt-Ausstellung in Amsterdam, von (Prof.) H. Weizsäcker (Frankfurt a. M.). — Politische Korrespondenz. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück, XCV. Band, 1899, Heft 1, Januar: Der Bauer und die Kunst, von einem niedersächsischen Landgeistlichen. — Die Honorare französischer Schriftsteller, von Tony Kellen (Essen). — Der praktische Erfolg der Lehrpläne vom Jahre 1892 an unseren Gymnasien, von (OLehrer) P. Hartmann (Grofs-Lichterfelde). — Die Herrschaft des Panslavismus, von J. v. Dorneth. — Politische Korrespondenz: Ausweisungspolitik etc. von H. Delbrück.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVI, 1898, Nr. 9—12: Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Lebens- und Rentenversicherungsgeschäft in England.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band VII, Heft 1, Dezember 1898: Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile, von (Geh. JustR. Prof.) Edg. Loening (Halle a/S.). — Zur Auslegung des Strafsenanlegungsgesetzes vom 2. VII. 1875, von (JustR.) Reinartz (Düsseldorf). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1898, Heft 4. Konkursstatistik für das Jahr 1897. — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1897. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1897. — Zur Statistik der Preise: Grofshandelspreise von Roggen und Weizen im dritten Vierteljahr 1898. Roheisenpreise in England 1885—1896. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1892—1897. (Vorläufige Mitteilung.) — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1897. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1897/98 eingestellten Rekruten. — Ueberseeische Auswanderung im III. Vierteljahr 1898. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere im Jahre 1897. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1897. — Zur Statistik der deutschen Privat-

feuerversicherungsgesellschaften in den Jahren 1896 und 1897. — Die Organisation der Streikstatistik in England, Frankreich, Italien, Oesterreich, etc. — Salzgewinnung und -Besteuerung während des Rechnungsjahres 1897. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1897. — Tabakbau im Erntejahr 1898. Vorläufige Nachweise. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Rechnungsjahre 1897. — Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1897/98. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1897/98. — Konkursstatistik für das III. Vierteljahr 1898. Vorläufige Mitteilung. — Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten für das Jahr 1898.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von Brassert (Wirkl. Geh. OBergR.). Jahrg. XL, 1899, Heft 1: Bergbau und Bergrecht der Schweiz, vom Herausgeber. — Bergpolizeiverordnung des OBerg-Amts Halle etc. vom 14. V. 1898 für die Braunkohlenbriketfabriken. Mit Erläuterungen von (BergAss.) Deicke. — Die Kranken- und Pensionskassen für Bergarbeiter in Frankreich, Gesetz v. 1. IV. 1898. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. von Stephan Bauer (Brünn) und Ludo Moritz Hartmann (Wien). Band VI, 1898, Heft 4: Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika, von O Seeck. — Studien zur sogen. Reformation Kaiser Sigmunds. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. I, 1898, Heft 12: Der zukünftige Krieg, von Johann v. Bloch. — Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, von Jul. Wolf. — Sozialpolitische Gedanken in den jüngsten deutschen Reichsgesetzen, von L. Fuld (Rechtsanw., Mainz) — Wirtschaftliche Symbiose, von H. Schurtz (Bremen) — Sozialpolitik: Die Arbeitsvermittelung in Oesterreich, von S. Schilder (Wien) [II. Artikel]. — Das Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Kanton Zürich (in Kraft mit 1. I. 1899). Nebst Motiven etc. — Bodenverstaatlichung und Besteuerung der Grundwertversteigerung in Kiautschou. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge XXIII. Band (der ganzen Folge XXXIII. Bd) Kassel, Freyschmidt, 1898. gr. 8. 466 SS. (Aus dem Inhalt: Die Geschichte der französischen Kolonie Frauenberg bei Marburg, von Ed. Wintzer. — Briefe eines marburger Studenten aus den Jahren 1606—1611, von (Prof.) C. Frh. v. der Ropp; S. 294—408)

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Jahrg. 1898. Hannover, Hahn, 1898. 8. 368 SS. (Aus dem Inhalt: Philipp Manecke. Lebensbild eines Syndikus der Stadt Hannover, von Th. Roscher — Neue Mitteilungen zur Geschichte der hohen oder geheimen Polizei des KReichs Westfalen, von Fr. Thimme. — Beiträge zur Stader Geschichte des 17. und 18. Jahrh., von (Prof.) Neubourg. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Zur Geschichte der Lehre von der Gravitation der Löhne nach gewissen Kostenbeträgen.

Von

Friedrich Julius Neumann.

Ob es lohnend wäre, eine auch nur einigermaßen vollständige Darlegung aller jener oft recht verwickelten und oft auch nur zum Teil sich widersprechenden Ansichten zu geben, die je über die Gravitation der Löhne nach gewissen Kostenbeträgen geäußert worden sind, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird an dieser Stelle Derartiges zu bieten nicht beabsichtigt.

Was allein zu geben versucht werden soll, sind Beiträge zur Erkenntnis der Entwickelung jener Anschauungen. Und auch diese Beiträge sollen sich im Grunde nur auf den relativ kurzen Raum von etwa der Mitte vorigen Jahrhunderts bis zu der Zeit beziehen, da die bekannte Agitation Lassalle's zur Erkenntnis der Gefährlichkeit jener Lehren und damit auch zu dem Wunsche führte, als irrig oder doch übertrieben bezeichnen zu können, was bis dahin als richtig angesehen war.

Was später hieraus hervorgegangen, und was namentlich in neuester Zeit für die Sozialisten selber Veranlaßung gewesen ist, bis dahin für richtig Gehaltenes aufzugeben, ja zu bekämpfen — alles Das dürfte eher im Rahmen kritischer als historischer Darlegung zu zeigen sein, während andrerseits, was vor dem genannten Zeitraum, also etwa vor der Mitte des 18. Jahrhunderts in diesen Dingen gelehrt worden war, am besten von Solchen zu zeigen sein wird, die sich auf Grund zureichenden Materials, wie es eher in London als auf deutschem Boden zu finden sein möchte, mit den ersten Anfängen der Preislehre überhaupt beschäftigen.

Innerhalb des nach alledem ins Auge zu fassenden Zeitraums soll aber hier nicht allein chronologisch, sondern auch nach gewissen in diesen Dingen vertretenen Grundanschauungen gegliedert werden, so daß, abgesehen von wenigen Schlußbemerkungen, nach einander zur Erörterung kommen werden:

I. die auf dem Boden sogenannter klassischer Theorie stehenden Lehren,

II. diejenigen, welche in den Anfängen sozialistischer Litteratur zu finden sind, und endlich

III. jene kritischen Beurteilungen, welche diese Dinge frühzeitig schon von Vertretern einer gewissen mittleren Richtung erfahren haben, die man heute wohl als „sozialpolitisch" bezeichnen würde.

Erster Abschnitt.

Die Lehren von der Lohngravitation und ihren Folgen bei den Schöpfern sogenannter **klassischer** Theorie und den Anhängern der letzteren bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts.

Daß sich bei freiem Mitwerben die Preise vieler Dinge mit gewissen Kostenbeträgen in Harmonie zu setzen neigen, ist schon zu jener Zeit beobachtet, da sich überhaupt die ersten Keime wirtschaftlicher Preislehre zu entwickeln begannen, also in jener zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da man insbesondere in England die damals über alles hochgestellten Vorzüge von „liberty and property" auch mit Bezug auf wirtschaftliche Dinge nachzuweisen unternahm.

Es war, wie ja bekannt, einer der gelehrtesten Vertreter der in jene Worte gekleideten Forderungen der englischen Revolution, es war der auch als Politiker besonders einflußreiche Philosoph John Locke, der wie er den Grund zu der später oft übertriebenen Vorstellung von der Gestaltung aller Preise durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gelegt [1]), so auch bereits gewisse Anfänge jener später nicht minder bedeutungsvollen Lehre gab, daß bei vollständig freier Konkurrenz Preise und Löhne nach gewissen Kostenbeträgen gravitieren. It is labour indeed — so führt er aus — that put the difference of value one very thing [2]). Und the labourer's share, so heißt es an anderer Stelle, being seldom more than a bare subsistence, never allows that body of men time or opportunity to raise their thoughts above that, or struggle with the richer for theirs — es sei denn, fügt Locke noch hinzu: when some common and great distress, uniting them in one universal ferment, makes them forget respect, and emboldens them to carve to their wants with armed force .... then sometimes they break in upon the rich, and sweep all like a deluge [3]). Eben deshalb sollte es denn auch, wie Derselbe bereits

---

1) Namentlich in seinen Considerations of the lowering of Interest and raising the Value of money von 1691, z. B. in Stellen wie: „he that will justly estimate the value of anything, must consider its quantity in proportion to its vent. For this alone regulates the price" oder: „The being of any good, and useful quantity in any thing, neither increases its price, nor indeed makes it have any price at all, but only as it lessens its quantity, or increases its vent; each of these in proportion to one another (p. 41 der zwölften Ausgabe, London 1824, T IV).

2) Two treatises of civil government von 1689, vgl. a. a. O. S. 361.

3) Vgl. a. a. O. (Considerations of the lowering of Interest etc.) Works, T. IV, 1824, S. 71.

lehrte, im allgemeinen ausgeschlossen sein, vom Lohnarbeiter Steuern einzuziehen: The labourers just living from hand to mouth — sagt er — cannot bear any burden of taxation whatever, oder, wie es an anderer Stelle mit Bezug auf die Frage, welche Klassen die Last neu aufgelegter Steuern überhaupt zu tragen vermöchten, heißt: The poor labourer and handicraftsman cannot: for he just lives from hand to mouth already, and all his food, clothing and utensils, costing a quarter more than they did before, either his wages must rise with the price of things, to make him live; or else, not being able to maintain himself and family by his labour, he comes to the parish; and then the land bears the burthen a heavier way etc.[1]).

Wie leicht ersichtlich, standen nun aber gerade diese aus „Freiheit und Eigentum" sich ergebenden Folgen mit der nach den politischen Kämpfen des 17. Jahrhunderts so leicht erklärlichen Schwärmerei für jene Dinge nicht ganz in Einklang. Und eben auf diese Schattenseite, als einer der Ersten, hingewiesen zu haben, dürfte das Verdienst jenes in mancher Beziehung wohl noch immer zu wenig gewürdigten Irländers Cantillon gewesen sein, den Manche als den direkten Vorgänger von Ricardo, Einige sogar als den eigentlichen Begründer heutiger Wirtschaftstheorie bezeichnet haben, und der an Selbständigkeit des Urteils allerdings die Meisten seiner Zeitgenossen weit übertoffen zu haben scheint[2]).

Aehnlich wie vor ihm schon Locke und nach ihm namentlich Ricardo unterschied Cantillon bereits in seinem etwa 1730 geschriebenen Essai sur le commerce, zwischen einem durch die verwendete Arbeit bestimmten „natürlichen" oder, wie es dort heißt, „reellen" oder „inneren" Wert der Dinge und ihrem laufenden Preis oder Marktwert.

Letzterer — so führte er aus — sei ein schwankender, jener aber stehe fest: Il n'y a jamais de variation dans la valeur intrinséque des choses; mais l'impossibilité de proportionner la production des marchandises et denrées à leur consommation dans un État, cause une variation journalière et un flux et reflux perpétuel dans le prix du Marché. So erhalte z. B. ein Garten seinen „reellen Wert", abgesehen von der Bodenfläche, insbesondere durch die Arbeit, die notwendig gewesen, ihn einzurichten. Der Preis dieses Gartens aber müsse sich, je nachdem z. B viele oder wenige Käufer konkurrieren, sehr verschieden gestalten. Il se peut faire que personne ne voudra en donner la moitié de la dépense, qu'il y a faite; et il se peut aussi faire, si

1) Considerations a. a. O. S. 57. Weiteres aufser bei Roscher: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 93, auch bei Zuckerkandl: Zur Theorie des Preises, 1889, S. 137 ff.; Bonar: Philosophy and political Economy, 1893, p. 91 und namentlich in Palgrave's Dictionary of political Economy, Vol. II, 1896, p. 631 ff.

2) Ueber Cantillon vgl. jetzt Palgrave, a. a. O. und das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (s. v. Cantillon), namentlich aber die Aufsätze von Bauer (im Londoner Quarterly Journal of Economics 1890, Vol. V und in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, N. F., Bd. XXI, 1890, S. 145 ff.), desgl. Sievers (ebendort 1874, S. 158 ff.) und Bonar a. a. O. S. 106 u. 134 sowie Higgs: Economic Journal, Vol. I, p. 262 ff Zu beachten auch Taussig Wages and Capital, 1896, p. 124 ff.

plusieurs personnes en ont envie, qu'on lui en donnera le double de la valeur intrinséque, c'est à dire, de la valeur du fond et de la dépense, qu'il y a faite u. s. w.[1]).

Wie man nun hienach aber zwischen dem Preise und dem „innern" Wert der Waren zu unterscheiden habe, ähnlich, meint Cantillon, auch bei der Arbeit. Auch diese habe einerseits „innern" oder „reellen", andererseits Marktwert oder Preis. Letzterer gestalte sich außer nach Kraft und Geschicklichkeit des Arbeiters namentlich auch nach dem Arbeitsbegehr verschieden. Der „reelle Wert" der Arbeit aber hänge namentlich von den Kosten des Arbeitsunterhaltes ab. Und diese würden (so wird wenigstens angedeutet) außer durch den physischen Bedarf der Arbeiter auch durch ihre hergebrachte Gewöhnung und den Umstand bestimmt, daß zugleich so viele Kinder unterhalten werden müßten, daß trotz der großen Sterblichkeit dieser der Arbeiterstand erhalten bliebe, wozu (nach einer, wie bekannt, auch von Adam Smith übernommenen oder doch erwähnten Schätzung) im allgemeinen wohl noch einmal soviel erforderlich wäre, als für die Arbeitenden selber: Si le Propriétaire, sagt Cantillon, emploie à son travail Païsans libres, il les entiendra probablement un peu mieux qu'il ne feroit des Esclaves, et ce suivant la coutume du lieu. Indessen, fügt er hinzu — um auch den erforderlichen Nachwuchs zu sichern, müßte die Arbeit im allgemeinen correspondre en valeur au double du produit de terre, qu'il faut pour son entretien, wenn auch im Einzelnen manche Verschiedenheiten Platz griffen, indem z. B. eines Landarbeiters Knaben sich frühe schon durch Dienstleistungen nützlich machen könnten, während vom Handwerker in England sieben Jahre Lehrzeit gefordert würden, u. s. w.[2]).

Gerade Cantillon beschäftigte sich aber im Anschluß hieran auch bereits mit der Frage nach den Ursachen dieser im Grunde doch zu beklagenden Erscheinungen und verwies in dieser Beziehung namentlich schon auf das für den Arbeiter so überaus ungünstige Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Arbeit und dem aus natürlicher Volksvermehrung sich ergebenden Ueberangebote jener: Le plus grand nombre des hommes, sagt er, ne demande pas mieux qu'à se marier, si on les met en état d'entretenir leurs familles de la même manière qu'ils se contentent de vivre eux-mêmes. Das treffe zwar bei den höheren Ständen weniger zu: Les enfants de la Noblesse en Europe sont élevés dans l'affluence, et comme on donne ordinairement la plus grande partie du bien aux aînés, les cadets ne s'empressent guère de se marier; ils vivent pour la plupart garçons soit dans les Armées, soit dans les Cloîtres. Und ausnahmsweise fände sich Aehnliches wohl auch bei den unteren Klassen. Aber der größere Teil dieser, so heißt es dann weiter, entscheide sich eben anders: S'ils pouvoient compter sur un entretien pour leur famille tel qu'ils le vou-

1) S. 177 der Amsterdamer Ausgabe von 1756 (in Mauvillons Uebersetzung von Hume's Discours polit. Vol. III).

2) Vgl. a. a. O. S. 180 ff.

droient . . . tous les bas Ordres des Habitants ne demandent qu'à vivre et à élever des enfants, qui puissent au moins vivre comme eux. Ja, fügt Cantillon dann noch in Worten hinzu, auf die später mehrfach zurückzukommen sein wird — les Hommes se multiplient comme des Souris dans une grange, s'ils ont le moyen de subsister sans limitation[1]). Und eben hiermit bringt er nun bereits in bemerkenswerten Worten auch jenen traurigen Zustand der arbeitenden Klassen in Verbindung, der sich überall da ergebe, wo nicht, wie z. B. in den amerikanischen Kolonieen Englands, besonders viel Arbeitsgelegenheit geboten wäre. Wenn bei uns, sagt Cantillon z. B. mit Bezug auf Frankreich, tous les laboureurs dans un Village élèvent plusieurs fils au même travail, il y aura trop de Laboureurs pour cultiver les terres de la dépendance de ce village, et il faut que les surnuméraires adultes aillent quelqu'autre part chercher à gagner leur vie, comme ils font ordinairement dans les villes. Indessen auch auf diesem Wege fänden eben nicht alle Arbeiter ausreichende Beschäftigung, und daraus ergebe sich dann, daß sie vivront dans une grande pauvreté, . . . s'ils se marient, peu après les enfants survenus périssent par misère avec le père et la mère, comme nous le voyons journellement en France etc.

Wie alledem gegenüber zu helfen sein möchte, darauf geht freilich Cantillon nicht näher ein.

Und ebensowenig thaten dies die in mancher Beziehung zu ähnlichen Ergebnissen gelangenden Verteidiger „natürlicher Ordnung", die Physiokraten. Nur daß Diese sogar als gerecht und förderlich bezeichneten, was sich in jener Weise aus der „natürlichen Herrschaft" von Eigennutz und Eigentum ergiebt.

Allerdings über den Ursprung des letzteren hatten auch sie zum Teil recht skeptische Anschauungen. Und Manche sprachen mit Bezug hierauf wohl geradezu von einem respect superstitieux pour des propriétés oder erklärten, daß letztere „dans leur origine sont presque toutes fondées sur des usurpations". Aber an der Forderung der „Unantastbarkeit" überkommenen Eigentums hielten sie trotzdem fest. Und daß man insbesondere zur Erzielung des größten „produit net" dieses Eigentum ebensowenig beschränken dürfe wie die persönliche Freiheit, galt sogar für der Art selbstverständlich, daß Viele Freiheit und Eigentum als Eins und Dasselbe, d. h. das letztere nur als eine Verwirklichung der ersteren bezeichneten[2]). Die Freiheit an sich, so lehrte z. B. Dupont de Nemours, bezöge sich keineswegs nur auf den Gebrauch persönlicher Fähigkeiten, sondern auch auf die freie Ausnützung beweglichen und unbeweglichen Eigentums, und diese wie jene Art der Freiheit habe man in gleichem Maße zu wahren. Denn, so führt er aus, on ne pourrait gêner, en quoi que ce fût, la liberté de l'emploi des propriétés personnelles, mobilières et foncières sans diminuer le produit

1) S. 216. „Comme les rats", sagte Mirabeau (vgl. auch Handwörterb. IV, p. 1197).
2) Aehnlich übrigens früher schon Locke, vgl. a. a. O. IV. p. 412 ff.

net de la culture et par conséquent l'intérêt que l'on trouve à cultiver, et par conséquent la culture même, et par conséquent la masse des productions consommables et par conséquent la population etc. etc. Und deshalb se livrer à cet attentat ce serait déclarer la guerre à ses semblables; ce serait violer les lois et manquer aux devoirs institués par le Créateur; ce serait commettre un crime de lèse-majesté divine et humaine[1]).

Nach alledem ist es dann freilich auch leicht zu erklären, wie die Physiokraten über jene Gravitationen dachten, die sich im Grunde doch nur aus Freiheit und Eigentum ergaben.

An sich waren ja nicht Wenige von ihnen durchaus menschenfreundlicher Natur.

Quesnay z. B. waren, wie Jeder weiß, die Leiden der ländlichen Bevölkerung jener Zeit nicht nur bekannt, sondern gerade sie hatten ihm sogar auch ganz besonders den Anlaß gegeben, für die Landbesitzer, und wo es mit jenem Gebote der Förderung des produit net nur irgend verträglich schien, auch für die von Diesen beschäftigten Arbeiter einzutreten. Que la totalité des sommes du revenu — so wird z. B. in der siebenten seiner Maximes générales gefordert — rentre dans la circulation annuelle et la parcoure dans toute son étendue; qu'il ne se forme point de fortunes pécuniaires, ou du moins qu'il y ait compensation entre celles qui se forment et celles qui reviennent dans la circulation. Denn andernfalls — so heißt es weiter — sei zu befürchten, daß ces fortunes pécuniaires arrêteraient la distribution d'une partie du revenu annuel de la nation et retiendraient le pécule du royaume au préjudice de la rentrée des avances de la culture, de la rétribution du salaire des artisans et de la consommation etc.[2]).

Daß sich bei alledem aber der Lohn der Arbeiter im allgemeinen auf die Kosten ihres Unterhalts beschränken müsse, schien Quesnay fast selbstverständlich. Le prix des salaires — so spricht er sich z. B. an einer Stelle ganz unumwunden aus — et par conséquent les jouissances que les salariés peuvent se procurer, sont fixés et réduits au plus bas par la concurrence extrême qui est entre eux[3]). Und eben deshalb sei es auch — so führt er an anderer Stelle gleich Locke aus — unmöglich, von den Arbeitern Steuern zu verlangen, die nicht durch Abwälzung schließlich doch wieder auf Andere, nämlich die Arbeitgeber, fielen. Um leben zu können — sagt er — würden bei Versuchen solcher Art die Arbeiter entweder auswandern oder, wenn man sie hieran hindere, derart zu Dieben oder Bettlern werden müssen, daß daraus indirekt eben wieder eine Belastung der Besitzer hervorginge. Ils deviennent mendiants ou voleurs — espèces d'impositions indirectes, arbitraires et ambulantes, très onéreuses pour les premiers distributeurs des dé-

1) Origine et progrès d'une science nouvelle, p. 346 der Ausgabe von Daire.
2) Ausgabe von Oncken, 1885, S. 332.
3) Vgl. Second problème economique, S. 134 der Ausgabe von Daire (II, 1).

penses. Ja, gerade Quesnay gebraucht hierfür bereits jenes Bild, das die Anschauung von Leuten seiner Richtung besonders gut zu charakterisieren geeignet ist, daß nämlich eine Besteuerung der Arbeiter ohne Andere zu treffen, im Grunde ebenso unmöglich sei wie eine Steuer auf Pferde ohne die Pferdebesitzer zu belasten. L'imposition sur les hommes du travail qui vivent de leur salaire — so heißt es in den Erläuterungen zur fünften Maxime — n'est, rigoureusement parlant, qu'une imposition sur le travail, qui est payée par ceux qui employent les ouvriers: de même qu'une imposition sur les chevaux qui labourent la terre ne serait réellement qu'une imposition sur les dépenses mêmes de la culture. Ainsi l'imposition sur les hommes, et non sur le revenu, porterait sur les frais même de l'industrie et de l'agriculture, retomberait doublement en perte sur le revenu des biens-fonds etc. (p. 338 a. a. O.).

Nicht so menschenfreundlich wie Quesnay dachten freilich Manche von Jenen, die ihm folgten. Denn unter Diesen gab es, wie bekannt, nicht Wenige, die wie für die absolute Monarchie einer Catharina II., so auch im eigenen Lande vorzugsweise für Hof und Adel schwärmten, und wenn Diese sogar Bedenken dagegen äußerten, daß man die arbeitenden Klassen zur „Nation" oder zur „Gesellschaft" rechnen wolle[1]), so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß sie sich auch mit der aus Kämpfen jener Art hervorgehenden üblen Lage dieser Klassen leichten Herzens abzufinden wußten. La concurrence — sagt Mercier de la Rivière z. B. mit Bezug auf diese Dinge — la concurrence en possession d'être arbitre naturel et souverain de ces débats ne manquera jamais d'apprécier et de réduire à sa juste valeur ce qui doit appartenir aux cultivateurs dans les produits bruts, soit comme salaires de leurs travaux, soit comme indemnités et intérêts de leurs avances; ils seront donc constamment assujétés par elle à ne prendre dans ces produits bruts que la portion qu'on ne peut absolument leur refuser etc.[2]). Und ähnlich wurde auch von anderen Physiokraten Frankreichs geradezu als recht und billig bezeichnet, daß sich der Lohn nicht über jenes Minimum erhöbe.

Auffallend kann es nur erscheinen, daß selbst Jene, die sich wie der Basler Iselin von politischen Einseitigkeiten jener Art frei zu halten wußten, dennoch über diese Lohnverhältnisse durchaus nicht anders dachten.

Auch gegen den dienstbaren Stand — so heißt es in Iselin's

---

1) L'école de Quesnay, sagt Daire, ne considérait comme membres essentiels de la nation ou du corps politique que les propriétaires fonciers et les chefs de l'industrie agricole; und bei Mercier a. a. O. heifst es: On a pu sans injustice regarder les propriétaires comme formant essentiellement la société; et si on ajoute — que chez tous ils peuples les limites du territoire sont celles, où s'arrêtent les droits de la société; que les propriétaires de fonds sont les seuls qui soient attachés à ce territoire par des liens qu'ils ne peuvent rompre sans renoncer à leur titre; qu'enfin eux seuls portent réellement le fardeau des dépenses publiques, il sera difficile de ne pas les regarder comme étant seuls les membres essentiels de cette même société.

2) L'ordre naturel S. 460 (Ed. Daire). Aehnlich später auch Schmalz.

zuerst 1784 erschienenen „Träumen eines Menschenfreundes“ — habe der Eigentümer Pflichten, habe namentlich diejenigen Berufe zu begünstigen, welche die edelsten Fähigkeiten der Seele entfalten, die Einwohner des Landes auf die der Landwirtschaft und der Verzehrung ihrer Produkte vorteilhafteste Weise beschäftigen u. s. w. Aber, so meint er, je größer und verkäuflicher der reine Ertrag der Landwirtschaft, und je ergiebiger daher das Einkommen des Eigentümers sei, desto größer würden auch „die Bevölkerung und der Wohlstand des dienstbaren Standes sein“. Und dieser Stand, so fährt er fort, sei für die Gesellschaft zwar unentbehrlich, werde letzterer aber um so nützlicher, „je mehr Dienste und mehr Annehmlichkeiten er ihr am wohlfeilsten (!) gewähren wird“. Denn die Verteuerung seiner Dienste vermehre eben die Unkosten der Landwirtschaft, schmälere also den „reinen Ertrag“ der letzteren, vermindere somit die Masse der gesellschaftlichen Güter und müsse dadurch „selbst der Bevölkerung und dem Wohlstand des dienstbaren Standes Abbruch thun“. Oder wie Iselin an anderer Stelle kurz Alles zusammenfaßt: „Sobald der Gewinnst eines dienstbaren Berufs den reinen Ertrag der Landwirtschaft mindert, sobald schwächt er auch den allgemeinen Wohlstand“; und sobald sei er daher als verderblich anzusehen [1]).

Fragen wir nach alledem aber schließlich, welche Förderung denn den hier in Rede stehenden Lehren durch die „Oekonomisten“ zu teil geworden sei, so dürfte Eines immerhin hervorzuheben sein, daß es nämlich gerade physiokratischem Einflusse zu danken war, daß mehr als bisher zwischen thatsächlichen Vorgängen und kausalen Zusammenhängen oder Gesetzen in diesem Sinne unterschieden wurde.

Allerdings sind ja gerade die Verdienste dieser Art auch nicht selten übertrieben worden.

Geforscht hat man nach wirtschaftlichen und sozialen Gesetzen,

---

1) Vgl. S. **149—161** des ersten Teils (Karlsruhe **1784**). Damit harmoniert es ja auch, wenn von Iselin manche Bedenken gegen den Glauben an die Segen bringende Kraft von „Freiheit und Eigentum“ zurückgewiesen werden. Iselin giebt zu, dafs durch eine „allzusehr angewachsene Menge“ Derjenigen, welche ihre Dienste anbieten, „der Preis dieser Arbeit allzusehr fallen“, oder gar unter dasjenige Mafs heruntergehen könnte, das als die „geringste gerechte Belohnung“ anzusehen sein möchte; aber es tröstet ihn der Gedanke, dafs in solchem Falle Viele den bezüglichen „Beruf verlassen würden, bis dessen Vorteile sich wieder in ihr gerechtes Verhältnis gesetzt haben werden“. Und jedenfalls, meint er, wäre es „hart“ sowohl gegen die, die ihre Dienste um geringen Lohn anböten, als auch gegen die Anderen, welche ihre „Dienste gebrauchen möchten“, wenn man Diesen oder Jenen Hindernisse in den Weg legte. Ganz ähnlich waren ja auch Turgot's kühle Erwägungen: Il est certain, sagt er an einer Stelle, que la concurrence, en mettant les salaires au rabais, réduit ceux des simples manoeuvres à ce qui leur est nécessaire pour subsister. Dann aber mahnt er selber, diese Dinge nicht gerade als besonders schlimm anzusehen: Il ne faut pas croire, que ce nécessaire soit tellement réduit à ce qu'il faut pour ne pas mourir de faim, qu'il ne reste rien au delà dont ces hommes puissent disposer, soit pour se procurer quelques petites douceurs, soit pour se faire, s'ils sont économes, un petit fond mobilier (S. 185 der Briefe über Getreidehandel. Daire, T. I, p. 185).

wie an anderem Orte zu zeigen versucht ist[1]), schon im Altertum, und sodann, nach den allerdings auf anderen Gebieten erzielten Erfolgen Bacons und Newtons, namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., seit Locke und Hobbes, von denen der Erstere auch bereits den Ausdruck law hierfür gebrauchte, während gerade die Physiokraten, da sie diesen Vorgängen folgten, nicht ganz frei von der Schuld zu sprechen sind, daß sie unter dem Einfluß damals allmächtiger naturrechtlicher Vorstellungen die in Rede stehenden Gesetze des Geschehens von solchen des Sollens oder den ethischen Gesetzen nicht ausreichend zu trennen wußten.

Trotzdem bleiben den Oekonomisten gerade auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiete gewisse Verdienste der berührten Art unzweifelhaft. Und ganz besonders mußte dies natürlich bei dem philosophisch am meisten Durchbildeten, bei Turgot, zu Tage treten. In seinen kurzen Skizzen, die als Reflexions zuerst im Jahre 1784 erschienen, wird allerdings Tendenz und Wirklichkeit noch keineswegs ausreichend unterschieden. En tout genre de travail — so heißt es da — il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce qui lui est nécessaire pour lui procurer sa subsistance etc. Ja, Turgot fügt dann noch, anscheinend immer nur Thatsächliches berichtend, hinzu: „Le simple ouvrier, qui n'a que ses bras et son industrie, n'a rien qu'autant qu'il parvient à vendre à d'autres sa peine. Il la vend plus ou moins cher. Mais ce prix plus ou moins haut ne dépend pas de lui seul: il resulte de l'accord qu'il fait avec celui qui paye son travail. Celui-ci le paye le moins cher qu'il peut; comme il a le choix entre un grand nombres d'ouvriers, il préfère celui, qui travaille au meilleur marché. Les ouvriers sont donc obligés de baisser le prix à l'envi les uns des autres" etc.[2]).

Wo Turgot aber nicht nur, wie in jenen Skizzen, kurz hingeworfene Bemerkungen sondern, wie namentlich in seinen Ausführungen über die alle Welt damals bewegende Frage nach der Berechtigung von Kornzöllen, eingehende Erwägungen über das Wesen der Preisgestaltung giebt, drückt er sich viel vorsichtiger aus. „On ouit — heißt es da — que la journée de l'homme qui n'a que ses bras, est communément réduite à ce qu' il lui faut pour vivre avec sa famille"[3]). Und daß er hiebei in der That weniger an Thatsächliches als vielmehr an Tendenzen, d. h. an gesetzmäßig zu erwartende Erscheinungen dachte, zeigt noch deutlicher das Folgende: Der Arbeiter — heißt es da — werde, wenn man ihn trotz jenes niederen Lohnes noch besteuern wolle, entweder höhere Bezahlung zu erringen suchen, oder seinen Auf-

1) So zuletzt in dem Aufsatz: Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, N. F. 1898, Bd. 16. Vgl. auch Bonar a. a. O., S. 95 ff. u. 139 ff. u. Hasbach Philosoph. Grundlagen 1890, Kap. I—III.

2) Vgl. § VI, S. 10 der Ausgabe von Daire, T. I, 1844.

3) Ebenda, S. 184 ff. Vgl. auch hier S. 152, Anm. 1.

wand mehr beschränken müssen. Doch werde ihm Ersteres um seiner ungünstigen Lage willen nur selten gelingen (le journalier fait d'autant moins la loi, qu'il est plus mal à son aise). Und käme es danach zum Zweiten, zur weiteren Beschränkung seines Verbrauchs, so würde eben hiermit die Nachfrage nach Lebensmitteln und deshalb auch die Höhe der Preise sinken, so daß schließlich doch wieder der Arbeitgeber oder Besitzer belastet werde. Nur würde — sagt Turgot dann schließlich — eine so verminderte Konsumtion, wenn sie einmal eintreten werde, nicht lange dauern. Denn schon vor der Besteuerung hätten ja die Löhne eben nur besonders niedrigen Ansprüchen genügt, et ce niveau, fügt er nun hinzu, doit tendre à se rétablir. Denn unter jenen Minimalbeträgen sei nicht zu verstehen, was gerade ausreicht, um vor dem Hungertode zu bewahren. Vielmehr komme dabei in Betracht, was dem herkömmlichen Bedarf der Arbeiter genüge. Und dieselben Gründe, welche wirksam gewesen wären, den Lohn schon bisher über jenes physische Minimum zu erheben, würden im Falle der Besteuerung der Arbeiter fortdauern und den Lohn wieder steigen lassen. Les mêmes causes, qui avaient forcé les salaires de se monter un peu au delà du nécessaire, continuant d'agir, les feront remonter encore jusqu'à ce qu'ils atteignent un taux plus fort dans la même proportion avec le nécessaire d'aujourd' hui etc. Würde sich aber der Arbeitgeber nicht fügen wollen: l'ouvrier irait chercher ailleurs une aisance dont il ne peut se passer; la population diminuerait, et cela jusqu' au point que la diminution du nombre des travailleurs, en restraignant leur concurrence, les mît en état de faire la loi et de forcer les propriétaires à hausser les prix [1]).

Wer diese Worte aufmerksam liest, wird sie in der That sehr ähnlich den sogleich zu erwähnenden von Ricardo finden, der ja auch nicht immer von Tendenzen oder gesetzmäßig zu erwartenden Erscheinungen spricht, wo er solche doch im Grunde meint, wie man ja auch in anderen Wissenschaften, schon zur Vereinfachung des Ausdrucks nicht gerade sagt: Der von einem fallenden Körper durchgleitete Weg tendiert wie das Quadrat der Zeit seines Falls zu wachsen, sondern einfach: er wächst wie das Quadrat dieser; auch nicht: Das 4-, 9- oder 16mal längere Pendel tendiert 2-, 3- oder 4mal langsamer zu schwingen, sondern nur: es schwingt 2-, 3- oder 4mal langsamer u. s. w.

Uebrigens zeigt sich die tiefere Einsicht Turgot's auch noch in zwei anderen Dingen: darin, daß er insbesondere in seinen auf die indirekten Steuern bezüglichen Observations sur le memoire de M. Graslin schon betont, daß es unter Umständen gerade im Interesse der Arbeitgeber liegen könne, jenen gesetzmäßig zu erwartenden Erscheinungen entgegenzutreten und höhere als die berührten Minimalbeträge zu zahlen, damit besser gearbeitet würde [2]); und

1) Ebenda, S. 185 f.
2) Vgl. hiezu u. zum Folgenden p. 437 ff. a. a. O.

sodann darin, daß er bereits [1]) zeigte, daß eine jeweilig gute Lage der Arbeiter von diesen in sehr verschiedener Weise benützt werden könnte: entweder zur Erringung und Behauptung eines höheren Standes der Lebensansprüche, wodurch man dauernd zu höherem Wohlstand zu gelangen vermöge, oder aber zu früherem Heiraten und stärkerer Volksvermehrung, was in Verbindung mit starker Einwanderung den Lohn dann wieder sinken lasse. „Ce bien-être et cette abondance de salaires offerts encouragent la population; la fécondité du sol appelle les étrangers, multiplie les hommes; et la multiplication des hommes fait à son tour baisser les salaires par leur concurrence etc.“. Auch bei alledem hatte der Verfasser natürlich nicht thatsächliche, sondern nur von gewissen Ursachen als solchen zu erwartende Vorgänge, also Tendenzen oder Gesetze im eigentlichen Sinne im Auge.

Auf diesem Wege aber weiter fortzuschreiten — Das sollte das nicht zu unterschätzende Verdienst Jener sein, die man lange wohl als die Klassiker der Wirtschaftstheorie auf englischem Boden bezeichnet hat, und bei denen nunmehr zu verweilen ist.

Mochte auch Vieles, was Diese lehrten, oder was man doch auf sie zurückzuführen pflegt, im Grunde schon früher von Anderen gesagt worden sein — immerhin haben insbesondere Smith und Ricardo gerade auf diesem Gebiete unser Wissen wesentlich bereichert: Smith namentlich durch geschickte Zusammenfassung des Ueberlieferten, gute Ausführung mancher Einzelheiten und noch heute willkommene historische Begründung, Ricardo aber durch tieferes Erfassen, Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen und schärfere Hervorhebung jenes Gegensatzes von Gesetz und Wirklichkeit, der gerade in diesen Dingen von so großer Bedeutung ist [2]).

Was Smith im achten Kapitel des ersten Teils seiner Untersuchungen von 1776 über Lohngestaltung bietet, ist, wenn es auch bezüglich der Schärfe der Unterscheidung hier und da zu wünschen übrig läßt, doch im Grunde ein Meisterstück geschickter Darstellung. Dinge, die vor ihm vereinzelt vorgebracht waren, erscheinen hier nicht nur in guter Anordnung zusammengefaßt sondern auch in packender Weise unterstützt durch Hinweise auf den thatsächlichen Stand der Löhne zu verschiedenen Zeiten und Orten, sowie namentlich durch gewisse einleitende Betrachtungen allgemeineren Charakters, die noch heute von Bedeutung sind.

Zu jener Zeit, führt Smith im Anschluß offenbar an Locke aus, da es zum Zahlen von Löhnen im heutigen Sinne noch nicht gekommen war, vielmehr das ganze Produkt der Arbeit den Arbeitern selber zufiel, wurden Diesen natürlich auch die Erfolge aller Steigerung der Produktionskraft ihrer Arbeit zu teil, so

1) Wie später auch von M' Culloch hervorgehoben, und Diesem oft nachgesprochen ist.
2) Vgl. die S. 147 Anm. 1 Genannten u. Taussig Wages and Capital 1896.

daß sie um so billiger d. h. für um so geringere Mühe erwarben, je größer eben jene Steigerung war. Das habe jedoch aufgehört, als es zur Bodenappropriation und Kapitalbildung gekommen wäre. Denn seit dieser Zeit werde Arbeit nun vorzugsweise von Nichtbesitzern und Nichtkapitalisten gegen Lohn geleistet, und die Höhe des letzteren würde zwischen Parteien bestimmt, deren Interessen weit auseinandergingen: The workmen desire to get as much, the masters to give as little as possible. The former are disposed to combine in order to raise, the latter in order to lower the wages of labor [1]).

In diesem Kampfe aber, so wird dann weiter ausgeführt, seien die Arbeitgeber aus drei Gründen im Vorteil: erstens wegen ihrer geringeren Zahl, die das Koalieren erleichtere, sodann wegen gewissen einseitigen Schutzes, der gerade ihnen durch Gesetz und Behörden zu teil werde, und endlich und namentlich wegen ihres natürlichen, wirtschaftlichen Uebergewichts: In all such disputs the masters can hold out much longer. A landlord, a farmer, a master manufacturer or merchant, though they did not employ a single workman, could generally live a year or two upon the stocks which they have already acquired. Many workmen could not subsist a week, few could subsist a month, and scarce any a year without employment. In the long-run the workman may be as necessary to his master as his master is to him; but the necessity is not so immediate. Und deshalb wären in jenem Kampfe die Arbeiter stets die Unterliegenden: The workmen, accordingly, very seldom derive any advantage from the violence of those tumultuous combinations, which, partly from the interposition of the civil magistrate, partly from the superior steadiness of the masters, partly from the necessity which the greater part of the workmen are under of submitting for the sake of present subsistence, generally end in nothing, but the punishment or ruin of the ringleaders. Indessen — so fährt Smith dann fort — eine Schranke sei den Erfolgen der Arbeitgeber hiebei allerdings gesetzt: there is a certain rate below which it seems impossible to reduce, for any considerable time, the ordinary wages even of the lowest species of labor. A man must always live by his work, and his wages must at least be sufficient to maintain him. Daß hierbei auch der Bedarf der Familie in Betracht komme, wird dann ähnlich wie von den oben schon Genannten noch hinzugefügt, daneben aber allerdings, statt tieferer Erfassung, nur eine historische Auseinandersetzung gegeben, bei der drei Arten von Fällen unterschieden werden: In aufblühenden Ländern, wie den amerikanischen Kolonien, the scarcity of hands — so heißt es da, occasions a competition among masters who bid against one another, in order to get workmen, and thus voluntarily break through the natural combination of masters not to raise wages. Deshalb ständen die Löhne dort auch nicht niedrig, weniger günstig dagegen in stationären Gebieten, wie z. B. in

---

1) Vgl. Teil I, Kap. 8, pag. 99 ff. der Baseler Ausgabe von 1801.

China. Denn dort würde regelmäßig mehr Arbeit angeboten als gesucht: the hands would, in this case, naturally multiply beyond their employment. There would be a constant scarcity of employment, and the *laborers would be obliged to bid against one another* in order to get it. Deshalb aber müßte der Lohn dort ins Sinken kommen: If in such a country the wages of labor had ever been more than sufficient to maintain the laborer, and to enable him to bring up a family, the competition of the laborers and the interest of the masters *would soon reduce them to this lowest rate* which is consistent with common humanity. Endlich aber müßten sich alle diese Dinge besonders übel da gestalten, wo ein Land im *Rückgang* wäre, d. h. wo wie z. B. in *Ostindien* the funds destined for the maintenance of labor were sensibly decaying. Denn da müßte eben wegen des dauernden Ueberangebots von Arbeit der Lohn auf das elendeste Maß sinken, the lowest class being not only *overstocked* with its *own* workmen, but with the overflowings of all the other classes, the competition for employment would be so great in it, as to reduce the wages of labor to the *most miserable and scanty* subsistence of the laborer. Und Bettelei, Hunger und Tod wären dann die notwendigen Folgen.

Speciell für *England* nahm Smith übrigens damals ähnliche Verhältnisse wie für Nordamerika an, wonach also die Löhne dort *mehr* betrügen, als zum Unterhalt der Arbeiter und ihrer Familien notwendig wäre. Und eben Das scheint ihm auch Anlaß gewesen zu sein, die *üblen Folgen* jenes aus den genannten Gründen von ihm selber abgeleiteten Uebergewichts des Arbeitgebers über die Arbeiter nicht weiter zu verfolgen. Nur kurz berührt er noch die Frage, ob es für ein Land im Allgemeinen mehr oder weniger zu wünschen sein möchte, daß die Löhne hohe wären, und entscheidet sich hierbei natürlich für die erstere Alternative, sowohl aus Gründen der Billigkeit als auch wegen des günstigen Einflusses guter Bezahlung der Arbeiter auf die Arbeit selbst. Alles Das wird aber mehr angedeutet als ausgeführt. Und eben deshalb hat gerade *Ricardo* die Smith'schen Lehren gut zu ergänzen vermocht.

Seine größere Befähigung und Neigung, neben dem Thatsächlichen auch die kausalen Zusammenhänge zu erfassen [1]) und Wesentliches und Unwesentliches hierbei zu trennen, tritt deutlich schon in seiner Ausdrucksweise hervor.

Auch Smith spricht wohl gelegentlich von Tendenzen, statt von „regelmäßig“ oder „im Allgemeinen“ zutreffenden Dingen. Ja, am Schlusse seines Kapitels „Von den Löhnen“ thut er dies sogar häufig und unmittelbar hintereinander. Aber es geschieht Das doch mehr aus zufälligen Gründen, je nachdem ihm diese Ausdrucksweise gerade mehr oder minder geläufig geworden, während an anderem Orte,

1) Gegenüber manchen Anfeindungen sog. „Realistik“, sind diese Verdienste in neuerer Zeit namentlich von *Bonar* u. *Taussig* a. a. O. hervorgehoben, sehr beachtenswert auch *Hasbach*, a. a. O. und in Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 465 ff.

wo ein Hinweis auf Gesetz und Tendenz im Gegensatz zur Wirklichkeit mehr angezeigt gewesen wäre, davon abgesehen wird. So sagt er z. B. nicht, daß in aufblühenden Ländern die Löhne hoch zu sein tendieren, sondern daß sie hoch sind; nicht daß in stationären oder sinkenden Ländern ein starkes Mitwerben zwischen den Arbeitern die Löhne herabzudrücken tendiert, sondern daß solches dann Platz greift u. s. w. Und eben in diesen Dingen scheint ihm nun sein an philosophischer Durchbildung wie historischem Wissen nachstehender Landsmann überlegen.

Daß auch er hie und da von Hypothetischem und Abstraktem wie von Thatsächlichem und Geschehenem spricht, indem er vielleicht erwartet, daß früher von ihm gemachte bezügliche Reserven beim Leser dauernd Beachtung finden, ist oft gesagt und, wie auch oben schon angedeutet wurde, nicht schwer zu erklären. Immerhin bleibt Ricardo der schärfer Zeichnende und tiefer Blickende.

Wie er schon in der Vorrede seiner Principles of political economy and taxation von 1817 bemerkt, daß Ziel ihm sei to determine the laws which regulate the distribution of the produce of the earth etc.; und wie er im Zusammenhange hiemit weiter hervorhebt, daß gerade in dieser Beziehung seine Vorgänger trotz vieler Verdienste Manches zu wünschen übrig gelassen hätten (much as the science has been improved by the writings of Turgot, Stuart, Smith, Say, Sismondi, and others, they afford very little satisfactory information respecting the natural course of rent, profit, and wages), so ist gerade er auch stetig bemüht, z. B. in so schwierigen Fragen wie jenen nach der Lohngestaltung Thatsächliches und Kausales, Vorübergehendes und Dauerndes, Wirklichkeit und Tendenz, selbst im Ausdruck auseinanderzuhalten.

Eben das bestimmt ihn auch, Preis und Wert, actual und natural price nicht nur bei Behandlung der Warenpreise auseinanderzuhalten, sondern diese Scheidung, ähnlich wie Cantillon, auch auf die Löhne zu übertragen. Die Arbeit, so führt er aus, like all other things which may be increased or diminished in quantity — has its natural and its market price. Letzterer bestimme sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, ersterer aber danach, daß es notwendig sei, to enable the labourers, one with another, to subsist and to perpetuate their race, without either increase or diminution, wobei auch der Stand der hergebrachten Lebensansprüche natürlich mitbestimmend sei u. s. w. Gerade auf dieser Basis aber versucht Ricardo nun vorzugsweise jenen Tendenzen der Preis- und Lohngestaltung nachzugehen. Der natürliche Preis, so sagt er, habe bei dem Fortschreiten der Gesellschaft a tendency to rise. Denn das Getreide, one of the principal commodities by which its natural price is regulated, has a tendency to become dearer. Und nur wenn z. B. wesentliche Verbesserungen im Ackerbau oder vermehrter Getreideimport may for a time counteract the tendency to a rise in the price of necessaries — würden diese

Ursachen auch zu entsprechend niedrigerer Gestaltung des natürlichen Preises der Arbeit führen. Anders aber verhalte es sich mit dem Marktpreis der Arbeit oder den thatsächlich gezahlten Löhnen. Denn diese hätten zwar zunächst a tendency to conform to its natural price und könnten sich trotz dieser Tendenz (notwithstanding the tendency of wages to conform to their natural rate) bei fortschreitendem Wohlstand für unbestimmte Zeit sogar über jenem Stand halten und noch weiter zu steigen tendieren, wenn z. B. wegen stark wachsenden Kapitalreichtums die Nachfrage nach Arbeit rascher steige als das Angebot solcher. Würde die Bevölkerung sich z. B. in 25, dagegen ihr Kapital schon in 20 Jahren verdoppeln — in that case wages during the whole period would have a tendency to rise. Und in Kolonien seien Vorgänge dieser Art sogar wahrscheinlich: In new settlements, where the arts and knowledge of countries far advanced in refinement are introduced, it is probable that capital has a tendency to increase faster than mankind; and if the deficiency of labourers were not supplied by more populous countries, this tendency would very much raise the price of labour.

Im Allgemeinen aber (in the natural advance of Society) seien bezüglich der thatsächlichen Löhne zwei Tendenzen anzunehmen. Einerseits nämlich, soweit nur Arbeitsangebot und Nachfrage entscheiden, a tendency to fall, da the supply of labourers will continue to increase at the same rate, whilst the demand for them will increase at a slower rate — andererseits aber auch wieder a tendency to rise with the progress of wealth and population, da ja in solchem Falle auch die Lebensmittelpreise zu steigen tendierten, was in Geld ausgedrückt auch die Löhne (money wages) in die Höhe triebe. Im Schlußresultat aber, meint auch Ricardo, tendiere der Lohn eher zu einer für den Arbeiter ungünstigen Gestaltung: He will receive more money wages, it is true, but his corn wages will be reduced; and not only his command of corn, but his general condition will be deteriorated, by his finding it more difficult to maintain the market rate of wages above their natural rate u. s. w.

Auch erscheint Ricardo die Bedeutung und Macht dieser Tendenzen so groß, daß man in dieselben nicht erfolgreich einzugreifen hoffen dürfe. These then — sagt er zum Schlusse seiner Ausführungen — are the laws by which wages are regulated, and by which the happiness of far the greatest part of every community is governed. Like all other contracts, wages should be left to the fair and free competition of the market, and should never be controlled by the interference of the legislature (!). Oder wie er im Anschluß an einen Ausspruch von Buchanan bemerkt: The great evil of the labourer's condition is poverty, arising either from a scarcity of food or of work; and in all countries, laws without number have been enacted for his relief. But there are miseries in the social state which legislation cannot relieve (!). Insbesondere

habe die Armenpflege — soll heißen: die englische Armenpflege jener Tage — sehr üble Folgen. Statt zu verbessern, verschlechtere sie nur die Lage der unteren Klassen, indem sie diese zu früher und unvorsichtiger Heirat veranlasse: The principle of gravitation is not more certain than the tendency of such laws to change wealth and power into misery and weakness u. s. w.[1]).

Soviel über die Ansichten von Smith und Ricardo. Auf die trotz mancher Uebereinstimmung abweichenden Vorstellungen von Malthus soll näher erst bei kritischer Untersuchung dieser Dinge für die Gegenwart eingegangen werden [2]). Und da auch Jener, welche vorzugsweise die üblen Folgen der in Rede stehenden Dinge sahen, wie oben schon bemerkt, erst in dem folgenden Abschnitt zu gedenken sein wird, erübrigt es hier nur noch, an einigen Beispielen zu zeigen, wie über die hier in Rede stehenden Dinge von Solchen gedacht wurde, die, obwohl sie der „klassischen Richtung" folgten, doch daneben auch bereits in manchen wesentlichen Dingen eigener Anschauung Raum gaben.

Nur sei, ehe dazu übergegangen wird, noch eines Mannes hier gedacht, der, obwohl ein Zeitgenosse der Physiokraten und des Schotten Adam Smith, dennoch allen Diesen gegenüber sich besonders selbständig verhielt und zweifellos zugleich zu den bedeutendsten Nationlökonomen Deutschlands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu zählen war.

In keinem anderen Vergleich über Kauf und Lohn — so lesen wir in des Hamburger Buesch großem Werke über den Geldumlauf von 1780 -- treffe man auf Dinge, die so fest als folgende stünden: „Der, welcher den Tagelöhner zu seinem Dienste dingt, denkt seinerseits: eine Arbeit, die von allen gesunden Menschen verrichtet werden kann, ist, so notwendig sie mir auch ist, keines größeren Lohnes wert als desjenigen, der das geringste mögliche Auskommen giebt. Der, welcher sich dingen läßt, denkt: ich will mich mit diesem Lohn begnügen, der mir das niedrigste Auskommen giebt, weil, wenn ich es nicht thue, hundert andere sich damit begnügen werden." So gebe der Arbeiter der Konkurrenz insoweit nach, als seine Erfahrung lehre, „wie groß der Geldeswert desjenigen sei, was zu seinem

---

1) Vergl. zu alledem namentlich Kap. V der Principles von 1817 und die Briefe von Ricardo (Ausgabe von Bonar 1887), z. B. S. 34, 97 ff., 123, 186 ff., insbesondere aber S. 49: „In rich countries wages are low, too low for the comforts of the labourers; too large a portion of the gross produce is retained by the owner of stock and is reckoned as profit", und S. 166: „I am particulary pleased with your observations on the state of the poor; it cannot be too often stated to them that the most effectual remedy for the inadequacy of their wages is in their own hands. I wish you could succeed in ridding us of all the obstacles to the better system, which might be established." Einiges hierher gehörige auch in dem Anm. 1, S. 153 genannten Aufsatz u. bei Taussig u. Hasbach (vgl. oben S. 147, 153, 157).

2) Vergl. Taussig p. 204 und hier oben S. 145.

höchstnotdürftigen Fortkommen erfordert wird". Und daraus ergebe sich, daß es nun einmal das Schicksal des gemeinen Tagelöhners sei, mit aller Arbeit, deren er bei gesundem Leibe fähig ist, sich nichts mehr als die unentbehrlichsten Notwendigkeiten des Lebens zu erwerben[1]. Nur — fügt auch Buesch noch hinzu — komme es eben darauf an, ob vollkommene Freiheit des Mitwerbens bestehe, oder diese wie z. B. in England bezüglich des Wanderns von einem Kirchspiel in das andere ausgeschlossen sei. Und überdies würden Schwankungen des Lohnes ober- und unterhalb jenes Minimums natürlich auch durch Aenderungen im Verhältnis von Arbeitsangebot und Nachfrage veranlaßt. Ja diese könnten, meint Buesch, den Lohn sogar dauernd unter den Kosten des üblichen Bedarfs der Arbeiter halten. Wenn ein Land z. B. nicht mehr „in steigender Aufnahme" und die Nachfrage nach Arbeit demzufolge im Sinken sei, müsse der Tagelöhner den Umständen nachgeben und sich einen Lohn seiner Arbeit gefallen lassen, „der ihm nicht alle Notwendigkeiten des Lebens verschaffen kann, welche doch sonst jedermann als solche ansieht". Leben müsse er zwar, aber dann zeige sich deutlich, daß selbst das Maß der notwendigsten Bedürfnisse des Lebens nicht so genau bestimmbar sei, und derjenige, welcher nicht anders könne, noch vieles einzuschränken und vieles sich zu versagen lernen müsse, das einem jeden Anderen ganz unentbehrlich scheine.

Besonders nachteilig aber sei für „beweibte" Arbeiter hierbei die Konkurrenz der ledigen. Denn den Ersteren stehe bei ihrem Verding die Konkurrenz der anderen entgegen, und sie müssen sich deswegen mit einem geringeren Geldlohn begnügen als der zum vollen Auskommen ihrer Familie nötig sei. Wollten sie auf höhere Bezahlung halten, so würde der Landmann, und wer sonst körperliche, schwere Arbeit brauche, „nur unbeweibte Tagelöhner nehmen und es wie bei den Soldaten dahin kommen, daß sie alle unbeweibt bleiben müßten". So gebe man den Umständen nach, in der Hoffnung, seinem mangelhaften Auskommen dadurch etwas zuzusetzen, daß man sein Weib auch arbeiten lasse. Wenn aber eine Gelegenheit hierzu fehle, wenn das Weib z. B. Kind auf Kind zur Welt bringe und der Mitesser immer mehr würden, während dem Weibe die Zeit zur Gewinnung des geringsten Verdienstes fehle: so helfe es „dem Manne zu nichts, sein eigenes zunehmendes Bedürfnis vorzuwenden". Er müsse doch immer mit dem Lohne zufrieden sein, den ein jeder anderer Arbeiter bei gleichen Kräften erhalte, wenn dieser auch kein anderes Bedürfnis als das seiner Person habe u. s. w.

In dieser Weise wurden also auch bereits von Gegnern physiokratischer und Adam Smith'scher Lehren bezüglich der hier in Rede stehenden Dinge durchaus ähnliche Ansichten vertreten wie von Jenen. Und um so weniger kann es nun Wunder nehmen, daß

1) Buesch, Geldumlauf, Teil I, S. 130 ff.

solche Auschauungen sich sehr allgemein auch bei der großen Zahl Jener befestigten, die die Lehren von Smith und Ricardo zu verbreiten unternahmen.

Wenn wir aber ohne auf solche Wiederholungen einzugehen, fragen, wo sich daneben frühe auch Anfänge von selbständigem Erfassen zeigten, so hat sich der Blick für die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts bereits namentlich auf Deutschland zurichten. Es waren dort nicht wie in England Vertreter der Philosophie selber, denen Fortschritte auch in der Wirtschaftstheorie zu danken waren. Aber es waren durch die Lehren eines Kant und Fichte weit über frühere Erkenntnis gehobene Praktiker wie Theoretiker, die auch für jene Theorie festen Halt zu gewinnen strebten, indem sie schwankende Vorstellungen durch Begriffe und das oft recht unsichere „Common sense"-Gerede damals bewunderter Engländer und Schotten durch ein festes Gefüge wohl begründeter wissenschaftlicher Lehrsätze zu ersetzen suchten. Und was in dieser Beziehung Männer wie Lotz und Hufeland, Storch und Jakob, Hermann und Schmitthenner u. s. w. begannen — darauf ist dann ja auch, trotz manches störenden Einflusses übertriebener Realistik, ebenfalls namentlich in Deutschland bis zur Gegenwart fortgebaut.

Fassen wir an dieser Stelle nur ins Auge, wem auf dem hier in Rede stehenden Gebiet vorzugsweise Fortschritte zu danken waren, so hob der Coburger Regierungsrat Lotz sowohl in seinem groß angelegten und zweifellos bedeutenden Werke „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre" 1811 ff. als auch in in dem ebenfalls tüchtigen Handbuche der Staatswirtschaftslehre von 1821 (zweite Auflage 1837 [1]), ähnlich übrigens wie es zum Teil schon von Jakob und Schlözer angedeutet war [2]), hervor, daß sich als Konsequenz jener Gravitation der Löhne nach gewissen Minimalbeträgen des Unterhalts ergeben müsse, daß jene da besonders niedrig stehen, wo es sich um Bezahlung von Nebenarbeiten an Solche handle, die schon durch andere Beziehungen in ihrer Existenz gesichert wären, daß deshalb namentlich gering bezahlt würde, was von Mönchen und Nonnen oder in ihren Mußestunden von der großen Zahl unbeschäftigter Domestiken z. B. in Rußland hergestellt würde, und daß aus demselben Grunde auch besonders gering der Lohn solcher „weiblicher Arbeiter" sein müßte, die z. B. als Frauen oder Töchter schon in ihrer Familie Unterhalt fänden.

Eben hiemit in Zusammenhang stand dann aber auch, daß Lotz bereits die Frage erörterte, ob man zu jenen Kosten, nach welchen der Lohn gravitiere, neben dem laufenden Unterhalt, mit Smith, auch Teile jener Kosten zu rechnen hätte, die zur Erziehung

1) Vergl. dieses Handbuch I, S. 311 ff.

2) Vergl. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirtschaft (1805) S. 119 ff und Jakob, Handbuch der Nationalökonomie, 2. Aufl., 1809, S. 112.

und Ausbildung der Arbeitenden erforderlich gewesen wären, und konsequenter Weise diese Frage im Gegensatze zu Smith sowohl in jenem Handbuch wie in der „Revision" verneinte.

Man zähle, sagt er, nicht selten auch denjenigen Aufwand, welchen ein Arbeiter zu machen habe, um sich die zu seinem Arbeitszweige nötige Geschicklichkeit und Kunstfähigkeit zu erwerben, mit unter die Momente, welche auf Erhöhung des Arbeitslohns über den Betrag des bei der Arbeit selbst nötigen Aufwandes wirken sollen. Wenn aber der Arbeiter, der hienach größeren Aufwand gehabt, auch wohl mehr fordern möchte, so sei es doch eine andere Frage, ob ihm, was er wünsche, auch zu Teil würde. Seien die Umstände dem Käufer ungünstig, so zahle er freilich, was der Andere fordern mag. Im anderen Falle aber sei es seltene Ausnahme, wenn er nicht bei weitem weniger gebe. Und so sei es auch wohl die Furcht, an Arbeitern in der Folge Mangel zu leiden, was den Unternehmer hie und da bestimmen möchte, dem Arbeiter im Lohne einen Teil auch jenes Aufwandes zu ersetzen, „den er zum Behuf seiner Habilitation machen mußte". Regel sei das aber nicht. Im Gegenteil: Wenn ein Arbeiter, dessen Ausbildung höheren Aufwand erfordert habe, mehr Lohn erhalte, liege die „Ursache gewiß nicht in jenem Aufwande", sondern darin, daß da „die Konkurrenz des Angebots der Arbeit nicht die Höhe erreichen mag, zu der sie sich bei gemeinen Arbeiten emporheben" könne. Der Unternehmer frage auch da nicht, wieviel man auf die Erlernung seines Gewerbes verwendet habe, sondern lediglich danach, für welchen Preis er einen Arbeiter nach dem Verhältnis der dermaligen Konkurrenz haben könne, und sollte die Konkurrenz der Arbeitanbietenden dort so groß sein wie bei gemeinen Arbeiten, so möchte auch der Lohn der Arbeiter jener Klasse ebenso niedrig sein, wie der Lohn Dieser. Daher sei es ja auch Thatsache, daß z. B. in Thüringen ein „Kandidat des Predigtamts", der Hauslehrerstellen übernehme, häufig einen Gehalt bekomme, der niedriger wäre als der Lohn eines tüchtigen Knechtes ohne jede Bildung.

Und mit alledem harmoniert es endlich auch, wenn Lotz Smith gegenüber darauf verweist, wie sich der Einfluß größerer oder geringerer Gefahren auf den Lohn überaus gering gestalte.

Sei die Konkurrenz den Gefährdeten nicht besonders günstig, so würden ihre Arbeiten „nicht höher belohnt als nicht gefährliche". Und wo es, wie an manchem Orte allein gefährliche Arbeiten gäbe, durch die man sich den Unterhalt erwerben könne, da nötige „der außerdem eintretende Mangel an Verdienst" dazu, sich solchen Arbeiten mit derselben Bereitwilligkeit zu widmen und dafür mit demselben Lohne zufrieden zu sein, mit dem man sich bei nicht gefährlichen Arbeiten begnügen würde u. s. w.[1]). In dieser Weise hatte Lotz, wie bei kritischer Behandlung dieser Dinge später noch zu zeigen sein wird,

1) Vgl. Handbuch, S. 451 ff., und Revision Teil III, S. 153 ff. Dasselbe ist später wie bekannt namentlich von J. St. Mill u. Marx gesagt (vgl. hier S. 176 oben u. 189).

einen besonders wunden Punkt, ja, wie man sagen darf, eine bis zur gegenwärtigen Stunde nicht ganz ausgefüllte Lücke in jenen Lehren von der Gravitation der Löhne nach gewissen Kosten wenigstens bereits berührt. Denn was man seit Locke und Cantillon von dem Einfluß sog. Produktionskosten auf die Löhne gelehrt, das lag zwar an sich nahe, insofern es im Grunde nur eine Uebertragung dessen war, was man in der Lehre von der Gestaltung der Warenpreise als unumstößlich annahm. Man hatte aber versäumt, auch darüber nachzudenken, ob die Gründe, welche zu jener Gestaltung der Preise bei nach Bedarf herzustellenden Waren führen, auch bei solchen Entgelten zuträfen, die wie der gemeine Tagelohn, ein Preis für ohne Rücksicht auf Bedarf sich einstellende Dinge sind. Und hierauf aufmerksam gemacht zu haben, dürfte kein ganz geringes Verdienst des Coburger Regierungsrats gewesen sein.

Was daneben Andere wie Hufeland, Schlözer, Storch, Jakob u. s. w. auf diesem Gebiete brachten, sei hier nicht weiter gezeigt, vielmehr nur angedeutet, daß Verdienstliches in den in Rede stehenden Dingen neben Lotz insbesondere der auch in anderer Beziehung durch Selbständigkeit des Urteils ausgezeichnete Vertreter der Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität zu Gießen, der auf politischem Gebiete vorzugsweise durch seine Zwölf Bücher vom Staate bekannte Friedrich Schmitthenner leistete.

Gleich Schlözer verwies auch er darauf, daß Gravitationen der hier in Rede stehenden Art z. B. bei solchen Entgelten wie Honoraren für „geistige Güter oder geistigen Genuß" im allgemeinen ausgeschlossen wären, sprach es aber namentlich offen aus, daß von der Ricardo'schen Schule einerseits manche „zu weitgehende Abstraktionen" verschuldet, und andererseits über die aus dem Institut des Eigentums sich ergebenden Folgen viel zu leicht hinweggesehen wäre. Und in Zusammenhang eben hiermit stand es dann auch, daß Schmitthenner es tadelte, daß von jener Seite ein gerade dem Unterhaltsbedarf des Arbeiters entsprechender Lohn als „natürlicher" oder „angemessener" bezeichnet würde, da doch solcher Ausdruck allein da angezeigt wäre, wo der „Lohn dem Werte gleichsteht". Wenn „der Arbeiter oft bei Todesstrafe (aus Not) die Vorschläge des Lohnherrn, namentlich des Unternehmers annehmen" müsse, während Dieser imstande sei, die günstige Gelegenheit abzuwarten — so stehe der Preis der Arbeit oft „unter ihrem Werte" [1]) u. s. w.

1) Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat; Bd. I, Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, des Naturrechts und der Nationalökonomie, 1839, S. 436 ff. Dafs auch andere Vertreter der Staatswissenschaften damals so oder ähnlich dachten, dafür sei noch auf die von Politikern einst besonders geschätzte, auch in das Englische übersetzte Staatslehre von Karl Hagen (Regierungsrat und Professor in Königsberg) von 1839 und auf C. S. Zachariä's Vierzig Bücher vom Staat von 1840 verwiesen. Ersterer (S. 111) führte z. B. aus, dafs zur Erhaltung des Arbeiterstammes wegen grofser Sterblichkeit mindestens 4 Arbeiterkinder erhalten werden müfsten, danach sich auch das Minimum des Lohnes bestimme, dieser aber „sich nie dauernd

Weniger Selbständiges boten damals die Verbreiter „klassischer Lehre" in England und Frankreich. So gab James Mill (Vater von John Stuart Mill) in seinen einst viel gelesenen, auch in das Deutsche, Französische und Spanische übersetzten, zuerst 1821 erschienenen Elements of political Economy bezüglich der hier in Rede stehenden Dinge vorzugsweise eine Wiederholung der Lehren von Ricardo und Malthus, und spitzte diese nur noch in besonders packender Weise zu, indem er es z. B. in später oft nachgesprochenen Worten, als ein vorzugsweise beachtenswertes Gesetz bezeichnete, daß „if the ratio which capital bears to population increases, wages will rise; if the ratio which population bears to capital increases, wages will fall". Und im Anschluß hieran sprach er sich dann zwar anscheinend nur vorsichtig hypothetisch dahin aus, daß — if it were the natural tendency of capital to increase faster than population, there would be no difficulty in preserving a prosperous condition of the people, dagegen: if it were the natural tendency of population to increase faster than capital, the difficulty would be very great. There would be a perpetual tendency in wages to fall, so daß also zu erwarten stände: a greater and greater degree of poverty among the people, attended with its inevitable consequences misery and vice u. s. w.

Im Grunde aber hielt Mill doch das Letztere für das ganz vorzugsweise Zutreffende. Denn es sei, meint er, unbestreitbar (proved incontestably), daß population has a tendency to increase faster than in most places capital has actually increased. Und eben damit bringt er es denn auch in Zusammenhang, daß in almost all countries, wie er sagt, the condition of the great body of the people is poor and miserable, und hält nach alledem im Anschluß an Malthusische Lehren eine Rettung im Grunde nur da für möglich, wo es gelingen möchte, eben jenes Wachstum der Bevölkerung zu hemmen: The grand practical problem therefore is to find the means of limiting the number of births etc.[1]). —

In mancher Beziehung anders als J. Mill hat diese Dinge dann freilich sein gleich ihm einst viel gelesener und als Vertreter Ricardo'scher Theorien besonders oft genannter Landsmann M'Culloch angesehen. Nach ihm hat man sich in diesen Dingen nämlich gerade vor Ueberschätzung Malthusischer Lehren zu hüten und weniger, als Mill es annahm, von dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung zu fürchten [2]). Könne man sich doch, so führt er in später

über diesen Betrag behaupten" könne. Und ähnlich Zachariä (T. 5, S. 156): „So geschieht es fast immer, dafs der Arbeitslohn so herabsinkt, dafs dem Arbeiter nur die Lebensnotdurft zu teil wird".

1) Vgl. zu alledem p. 44 ff. der Ausgabe von 1824 und p. 18 oben.

2) Grofses Gewicht legt M'Culloch deshalb auf die Mitbeachtung sog. konkurrierender Umstände: „The real difficulty, sagt er, does not lie in discussing matters connected with this science in the statement of general principles, or in reasoning fairly from them; but it lies in the discovery of the secondary or modifying principles, which are always in action, and in making proper allowance for their influence" (S. XVI der Principles Ausgabe von 1864). Vgl. jedoch auch Rate of wages 1851, z. B. p. 16 ff.

namentlich von „extremen Freihändlern“ oft zitierten Worten aus, im Allgemeinen darauf verlassen, daß verständige Leute schon an sich geneigt sein werden, jenes Verhältnis zwischen Kapital und Bevölkerungswachstum zu einem für sie günstigen zu gestalten. Und jedenfalls habe man es doch, nachdem man sein eigener freier Herr geworden, in der Hand, so viel Vernunft zu zeigen. Das Wohlbefinden Aller hänge also im Grunde ganz von ihnen selber ab u. s. w.

Darauf wird noch zurückgekommen.

Während aber M'Culloch nach alledem kaum Anlaß fand, der Lehren von der Lohngravitation eingehender zu gedenken, stand es anders wieder mit Jenem, der Smith's und Ricardo's Lehren damals vorzugsweise in Frankreich verbreitete [1]).

Jean Baptiste Say, der auf dem Kontinente überhaupt in dieser Richtung wohl das Meiste gethan, sollte zugleich Derjenige sein, der andererseits, auf dem hier in Rede stehenden Gebiete wenigstens, das Meiste zur Diskreditierung jener Lehren beitrug, indem er in seinem ebenfalls viel gelesenen und oft übersetzten Traité d'Economie politique jene Lohngravitation als ein treffliches Mittel zur Hebung des Wohlstandes — unter den nicht „arbeitenden“ Klassen pries.

Der Lohn der „Arbeiter“, so führte auch Say aus, bestimme sich einerseits durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, andererseits durch eine Gravitation nach gewissen Kosten, insofern ce qu'il faut pour vivre, regelmäßig das Maß des Lohnes insbesondere für die gewöhnlichste und gemeinste Arbeit sei (la mesure du salaire des ouvrages les plus communs, les plus grossiers). Denn — so heißt es weiter [2]) — les travaux simples et grossiers pouvant être exécutés par tout homme, pourvu qu'il soit en vie et en santé, la condition de vivre est la seule requise, pour que de tels travaux soient mis dans la circulation. C'est pour cela, que le salaire de ces travaux ne s'élève guère, en chaque pays, au-delà de ce qui est rigoureusement nécessaire pour y vivre(!) Ja, fügt er noch, ähnlich wie die schon citierten deutschen Schriftsteller hinzu — la difficulté n'est pas de naître: elle est de subsister [3]); du moment qu'il ne faut que subsister pour s'acquitter d'un travail et que ce travail suffit pour pourvoir à cette existence, elle a lieu u. s. w.

Die Unvorsichtigkeit von Say bestand nur darin, daß er, (obwohl den Arbeitern an sich nicht einmal feindlich gesinnt [4]), jene

1) Vgl. auch unten S. 183.

2) Vgl. Traité T. II, p. 229.

3) Vgl. auch Cours T. II, p. 47: Il est difficile que le prix du travail du simple manouvrier, s'élève ou s'abaisse longtemps au-dessus ou au-dessous du taux nécessaire pour maintenir la classe au nombre, dont on a besoin. D'où nous pouvons tirer cette conclusion que le revenu du simple manouvrier ne s'élève guère au-dessus de ce qu'il faut pour entretenir les familles. (Ausgabe von 1840.)

4) Vgl. z. B. Traité II, p. 238: L'humanité aimerait les voir, eux et leur famille, vêtus

Dinge keineswegs als bedenklich sondern als solche hinstellte, die man hoch halten müsse, weil sich daraus der Nationalreichtum ergebe.

Vereine der Arbeiter zur Erringung höherer Löhne, als der durch jene Gravitation bestimmten erscheinen ihm gefährlich. Hiebei handle es sich, sagt er, um un genre d'abus qui retombe toujours sur le consommateur. La nature des choses et l'ascendant des premières classes de la société tendent à reduire [1]) au niveau des besoins rigoureux et quelque fois plus bas... Obliger qui que ce soit á payer des travaux au-delà du prix où l'on offre de les exécuter, serait une violation de la propriété et une atteinte, portée à la liberté des transactions(!) Und mit alledem harmoniert nun allerdings vortrefflich die Bemerkung, daß man diese ungünstige Lage der Arbeiter deshalb willkommen zu heißen habe, weil es ihr zu danken sei, daß man gar nicht zu fürchten habe, daß der Bedarf dieser Klasse und damit auch die Löhne derselben sich wesentlich steigern möchte: Il n'est pas à craindre que les consommations de la classe des ouvriers s'étendent bien loin, grace au désavantage de sa position etc.! [2])

Das in der That waren gewagte Worte, die nicht wenig dazu beigetragen haben, daß entgegen dem Ansehen überlieferter Theorie in konservativen wie nicht konservativen Kreisen sehr bald auch ketzerische Ansichten Verbreitung fanden, von denen nunmehr die Rede sein soll.

Daß es sich dabei aber nicht nur um „sozialistische" Erscheinungen sondern auch um die ersten Keime dessen handelte, was man später Sozialpolitik genannt hat, ist schon berührt. Hier soll zunächst allein der Anschauungen ersterer Art gedacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Lohngravitation nach Ausführungen sozialistischen Charakters etwa von der Mitte des vorigen bis Mitte dieses Jahrhunderts.

Die Angriffe gegen das Eigentum als solches reichen, wie bekannt, bis in das Altertum zurück. Von besonderer Bedeutung aber wurden sie namentlich in neuerer Zeit, und zwar einmal seit dem Beginn des 16. und dann wieder seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Zusammenhange mit dem in diesen Zeiten erfolgenden Ansturm einerseits gegen die kirchliche, andererseits gegen die weltliche Macht.

Hier sei in ersterer Beziehung nur an die Ausführungen in Seb. Frank's Chronika oder Zeytbuch von 1531, an die kommunistischen Bestrebungen der Wiedertäufer und die ebenfalls kommunistischen Utopien von Thomas Morus, Campanella u. s. w.,

selon le climat et la saison. Ja diese Humanität voudrait que dans leur logement ils pussent trouver l'espace, l'air et la chaleur nécessaires à la santé etc.

1) Nämlich les salaires. Vgl. Cours complet, T. II, S. 47 ff. und 50.

2) Traité II, a. a. O. p. 238.

bezüglich der neueren Zeit aber an Meslier, Mably, Godwin und die später recht eigentlich als Sozialisten bezeichneten Anhänger von Fourier, St. Simon und Louis Blanc erinnert (Vgl. S. 176).

Was schon bei Morus und insbesondere in jener Chronik von 1531 beklagt worden war, daß „viel Elend" aus der großen Zahl von Müßiggängern entstehe, die sich „von der Arbeit Anderer nähren", und denen Gott, wie es dort heißt, Tyrannen geschickt, auf daß sie das geraubte Eigentum Jenen wieder nehmen u. s. w. — alles Das, fast mit denselben Worten und Anklagen wurde auch im 18. Jahrhundert dargelegt und fand schon zu Anfang desselben in besonderer Schärfe seine Vertretung in des katholischen Pfarrer Meslier wunderbarem „Testament" von etwa 1720.

Der Mut, als Schriftsteller aufzutreten, war diesem Eiferer freilich versagt geblieben. Aber um so zündender glaubte er für die nach ihm Lebenden sprechen zu müssen. Und da er als Seelsorger an kleinem Ort die Leiden gerade der geringeren Leute jener Zeit ausreichend kannte, ist seine in drei großen Bänden aufgerollte Schilderung des damaligen Frankreich, trotz mancher Uebertreibungen von nicht geringer Bedeutung, geradezu überraschend aber die scharfe Kritik, die dort bereits am Rechte des Eigentums geübt wird [1]).

Nach unseren jetzigen unsinnigen Einrichtungen, so heißt es da, begegnen wir überall Trägen und Unnützen: une quantité de riches fainéans, qui sous prétexte qu'ils ont abondamment ou suffisamment de quoi vivre de ce qu'ils appellent leurs rentes et leurs revenus annuels, ne s'occupent à aucun travail, ni à aucun négoce, mais vivent dans une continuelle oisiveté [2]). Und dann weiter: „C'est une injustice criante, de faire manger ainsi à des fainéans, à des gens oisifs et inutiles la nourriture que les seuls bon ouvriers devraient avoir, c'est une injustice criante d'arracher de leurs mains ce qu'ils gagnent et ce qu'ils font venir à la sueur de leur corps" u. s. w. Auch wird in Verbindung hiermit namentlich wieder darauf hingewiesen, daß die Lage der Arbeitenden sich seit Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft verschlechtert habe. Die jetzigen Arbeiter, so heißt es da, befänden sich dans une entière dépendance des nobles et des riches, die Letzteren s'engraissent dans une douce et molle oisiveté, pendant que les autres s'épuisent de travailler, qu'ils n'ont point de repos, ni jour ni nuit, et qu'ils suënt sang et eau pour faire venir les choses nécessaires à la vie. Jene stützen sich wohl auf den Vorwand (prétexte) qu'ils ont abondamment ou suffisamment de quoi vivre, de ce qu'ils appellent leurs rentes. Im Grunde aber nähmen sie es den Ar-

1) Zum Folgenden vgl. namentlich Le Testament de Jean Meslier, curé d'Etrepigny décédé en 1733. Ouvrage inédit .... précédé d'une préface par Rudolf Charles Amsterdam 1864 ff., T. I—III; dazu auch Lichtenberger: Le Socialisme au XVIII me siècle, Paris 1895, S. 75 ff., Stegmann u. Hugo, Handbuch des Sozialismus, Zürich 1894, s. v. Meslier endlich Taine: L'ancien régime. Livre V.

2) Vgl. hierzu u. zum Folgenden namentlich Meslier, T. II, p. 178 ff. u. 203 ff.

beitern ab et ne laissent pour ainsi dire, que la paille de ce bon grain et la lie de ce bon vin, qu'ils font venir avec tant de travail. Ja, spricht Meslier seine Leser an, on vous parle mes chers amis, de diables, on vous épouvante, même du seul nom de Diable, parceque l'on vous fait accroire que ces diables sont ce qu'il y a de plus méchant et de plus effroïable à voir, qu'ils sont les plus grands ennemis du salut des hommes u. s. w. Mais sachez, mes amis chers, qu'il n'ya point pour vous de plus méchans, ni de plus véritables Diables à craindre, que ces gens là dont je parle; car vous n'avez véritablement point de plus grands ni de plus méchans adversaires et ennemis à craindre, que les Grands, les Nobles et les Riches. Und alles Das sei dem Eigentume zu danken: „C'est donc manifestement un très grand abus aux hommes, de posséder séparément, comme ils font, les uns des autres les biens et les commodités de la vie (S. 237). —

Daß sich aber zu derselben Zeit auch in anderen Kreisen als jenen, denen Pfarrer Meslier nahestand, ganz ähnliche Gedanken bereits zu regen begannen, das beweisen am besten die Ausführungen des Marquis d'Argenson und des Abbé Mably.

Ersterer, bekannt als französischer Minister des Auswärtigen um die Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, zog es zwar ebenfalls vor, seine den allgemeinen Vorstellungen widersprechenden Ansichten der Mitwelt klüglich vorzuenthalten, zeigte sich dann aber in den nach seinem Tode veröffentlichten Memoiren wieder um so entschiedener als Gegner insbesondere des großen Besitzes und brachte eben hiermit bereits die ungünstigen Lohnverhältnisse der unteren Klassen vorzugsweise in Zusammenhang [1]), während Mably namentlich der Fabel vom Segen der Freiheit in diesen Dingen als Einer der Ersten entgegentrat: C'est se jouer de la raison que de prétendre que tout homme est livre dans les pays où le citoyen employe un autre citoyen pour le servir, et le condamne aux emplois les plus vils et les plus durs pour l'humanité etc. Die Arbeiter seien jetzt verurteilt, davon leben zu müssen, was gerade zum notwendigsten Unterhalt in guten Zeiten ausreiche, so daß z. B. bei jeder Getreideteuerung die Eltern ihre Kinder dahinsiechen lassen müssen u. s. w. [2]). Die Freiheit aber, dont chaque Européen croit jouir, sei hienach im Grunde nichts als le pouvoir de rompre sa chaîne pour se donner à un nouveau maître. Thatsächlich seien die Arbeiter also nur Sklaven, und um so unglücklicher als aucune loi ne pourvoit à leur subsistance etc. [3]).

Daß sich ähnliche Aeußerungen auch bei Rousseau finden, den man zwar nur irrtümlich zu den Kommunisten rechnet, der aber als Sozialist im unten noch zu berührenden Sinne [4]) jedenfalls

1) Weiteres bei Lichtenberger, a. a. O. S. 95 ff. u. bei Taine Chap. 1, a. a. O.

2) Droit public von 1748, Tome II, p. 335 ff. u. 368 ff. und Mably, Du commerce des grains in Oeuvres posthumes, Tome III, p. 181.

3) Droit public, Tome II, p. 334.

4) Vgl. hier S. 176.

anzusehen sein möchte [1]), darauf sei hier nicht weiter eingegangen, zumal sich Rousseau, wie bekannt, gerade in diesen Dingen durchaus nicht frei von Widerspruch gehalten hat.

Viel wichtiger ist es, hier an *Godwin* zu erinnern, den man zwar auch nur mit Unrecht als Gegner des Eigentums oder gar als Anarchist bezeichnet hat, der aber als *Sozialist* in jenem Sinne ebenfalls unzweifelhaft anzusehen ist, und der gerade den hier in Rede stehenden Zusammenhang zwischen Eigentum und *Lohngravitation* schon mit Schärfe hervorhob.

Um Das zu verstehen, muß man freilich zunächst seiner dem Eigentum *günstigen* Ansicht gedenken. The first idea of property (so sagt er in der um des Streits mit Malthus willen einst viel gelesenen Schrift über Politische Gerechtigkeit von 1793 [2]) sei a deduction from *the right of private judgment*, und das Hauptobjekt, auf das jede Regierung ihr Augenmerk zu lenken habe, bilde gerade the *preservation* of this right. Denn without permitting to every man, to a considerable degree, to exercise of his own discretion, *there can be no independence, no improvement, no virtue and no happiness.* Ja, setzt er noch hinzu, this is a privilege *in the highest degree sacred*; for its maintenance no exertions and sacrifices can be too great, dies Recht sei geradezu the palladium of all that ought to be dear to us, and must never be approached but with *awe* and *veneration* etc. Um so beachtenswerter ist es dann aber, daß gerade Godwin auch die *üblen* Folgen jenes Rechts betont, wobei er freilich mehr dem *Dichter* als dem Philosophen in ihm folgend, drei Arten oder Stufen des Eigentums zu scheiden unternimmt [3]): „The first and simplest degree sei that of my permanent right in *these things, the use of which being attributed to me, a greater sum of benefit or pleasure will result*, than could have arisen from their being otherwise appropiated“, wobei allerdings Voraussetzung sei, daß der *Titel*, auf Grund dessen man erworben, auch *allgemeine Billigung* gefunden habe (that my title to them is such as is generally acquiesced in by the community in which we live). Eine *zweite* Art sei dann: the empire to which every man is entitled over the *produce of his own industry*. Dies Recht sei wenigstens soweit zuzugeben, als nicht aus Gründen der Gerechtigkeit oder des öffentlichen Wohles Beschränkungen geboten wären. Neben alledem aber, heißt es dann schließlich, gäbe es noch eine *besonders* verbreitete, *dritte* Art von Eigentum, which occupies the most vigilant attention in the civilised states of Europe. Und eben diese sei verwerflich. Denn

1) Vgl. z. B. Discours sur l'inégalité zu Anf. u. die spätere Ausführung, wie der Reiche nichts Wunderbares darin finde, que le profit soit en raison *inverse du travail* et qu'un fainéant dur et voluptueux s'engraisse de la sueur d'un million de misérables épuisés de fatigue et de besoin, auch *Diehl* (Handwörterbuch) und zum Teil abweichend *Haymann*: R.'s Sozialphilosophie 1898, p. 318 ff.

2) Tome II, p. 216 der Ausgabe von 1842, Buch VIII, Cap. II.

3) S. 213 ff. a. a. O.

es sei a system, in whatever manner established, by which one man enters into the faculty of disposing of the produce of another man's industry[1]). Demgegenüber sei nämlich zu erwägen, daß fast Alles, was man verzehre oder sonst aufwende, aus Arbeit hervorgehe, im Allgemeinen aber hiebei die Arbeitenden Andere als die Genießenden seien, und daraus sich arge Mißstände ergäben. Every man, sagt unser Dichter, may calculate, in every glass of wine he drinks, and every ornament he annexes to his person, how many individuals have been condemned to slavery and sweat, incessant drudgery, unwholesome food, continual hardships, deplorable ignorance, and brutal insensibility, that he may be supplied with these luxuries. Und so sei es also a gross imposition that men are accustomed to put upon themselves, when they talk of the property bequeathed to them by their ancestors(!) In Wahrheit werde dies Vermögen produced by the daily labour of men who are now in existence. All what their ancestors bequeathed to them was a mouldy patent, which they show, as a title to extort from their neighbours what the labour of those neighbours has produced etc.

Schließlich zeigt sich dann Godwin aber auch diesem Eigentum wieder nicht so feindlich gesinnt, wie man nach jenen überschwänglichen Worten annehmen könnte. Denn er verschließt sich kluger Weise nicht der Frage, weshalb denn jenes anscheinend so unbillige Recht thatsächlich in so großem Umfange, ja fast von allen zivilisierten Staaten anerkannt worden sei. Und dieser Erwägung gegenüber muß er einräumen, daß jenes System zum Mindesten den großen relativen Vorzug habe, daß es das durchführbar beste ist. What reason is there then — so lautet seine Frage — that this species of property should be respected? und darauf die Antwort: because, ill as the system is, it will perhaps be found, that it is better as any other, which, by any means, except those of reason, the love of distinction, or the love of justice, can be substituted in its place. Im Anschluß hieran aber ergeht sich unser Philosoph und Dichter nun gerade in antikommunistischen Ausführungen insbesondere darüber, was geschehen würde, wenn Alle Alles sich nach Belieben aneignen möchten, oder alle Güter gleich verteilt, und alle Wirtschaft etwa der Regierung überantwortet würde, um Jedem seinen Unterhalt zu sichern u. s. w.[2]).

Thatsächlich will deshalb auch Godwin, wie bemerkt, Eigentum wie Erbrecht aufrecht erhalten. Und was er an Reformen empfiehlt, sind im Grunde nur Beschränkungen dieser beiden Rechte oder, besser gesagt, Beseitigungen gewisser Auswüchse dieser, zur Vermeidung gar zu großer Gegensätze von Arm und Reich.

Indessen eben jene Auffassung des Eigentums als eines „Titels,

---

1) S. 209.
2) Vgl. auch S. 238 ff. u. 254 ff.

den Gewinn aus der Arbeit Anderer in Anspruch zu nehmen", veranlaßte Godwin nun zugleich, auf den Grund dieser Macht und die daraus sich ergebenden Folgen für die unteren Klassen näher einzugehen. Und gerade Das ist für uns hier von Bedeutung. They — so sagt er mit Bezug auf jene Klassen — barely subsist at present, and they did as much at the remoter period ... Those who, by fraud or force, have usurped the power of buying and selling the labour of the great mass of the community, are sufficiently disposed to take care that they should never do more than subsist. Und das erreichten sie auch. Denn wenn hiebei freilich auch manche Schwankungen eintreten könnten, so seien diese doch nicht von großer Bedeutung: things speedily fall back into their former state. Und selbst wenn es den Arbeitern bei günstigen Verhältnissen einmal gelingen sollte, täglich z. B. das Doppelte von dem zu schaffen, was sie heute leisten — der großen Masse der Arbeit begehrenden Bevölkerung gegenüber könnte das nur vorübergehend helfen: Its more favoured members would give their inferiors no greater wages for twenty hours' labour, suppose, than they do for ten. Und eben aus solchen Gründen gestalte sich jene Art von Eigentum, durch die der Eine die Macht erhalte, über the produce of another man's industry zu verfügen, thatsächlich zum Gegenteil des Eigentums im zweiten d. i. im berechtigten Sinne.

So viel von diesem vorzugsweise durch seinen Streit mit Malthus bekannt gewordenen angeblichen Kommunisten.

Daß ähnliche Anschauungen sich dann aber auch bei Jenen finden, die später recht eigentlich den Anlaß zur Verbreitung jenes früher nicht gebrauchten Ausdrucks „Sozialisten" gaben [1]), ist leicht erklärlich. In gewisser Beziehung geschah Das z. B. schon seitens des Grafen St. Simon und seiner Schüler.

Die früher den Sklaven gegenüber durchgeführte exploitation de l'homme par l'homme, so lesen wir in Bazard's viel gelesener Darstellung der Lehren seines Meisters [2]) — se continue à un très-haut degré dans les relations des propriétaires et des travailleurs, des maîtres et des salariés .... L'ouvrier n'est pas, comme l'esclave, une propriété directe de son maître; sa condition, toujours temporaire, est fixée par une transaction passée entre eux: mais cette transaction est-elle libre de la part de l'ouvrier? Elle ne l'est pas, puisqu'il est obligé de l'accepter sous peine de la vie, réduit, comme il l'est, à n'attendre sa nourriture de chaque jour que de son travail de la veille, und weiter: Il ne peut subsister qu'aux conditions, qui lui sont imposées par une classe peu nombreuse, celle des hommes qu'une

1) Vgl. hier S. 176.
2) Vgl. insbesondere S. 174 ff. der dritten Ausgabe von 1831.

législation, fille du droit de la conquête, investit du monopole des richesses, c'est à dire de la faculté de disposer à son gré, et même dans l'oisiveté, des instrumens de travail. . . . . Il est évident, en effet, qu'il peut à peine subvenir, par son travail, à ses propres besoins, et qu'il ne dépend pas de lui de travailler etc., woraus dann die Folgerung gezogen wird, que la constitution de la propriété doit être changée, puisque, en vertu de cette constitution, les hommes naissent avec le privilége de vivre sans rien faire, c'est à dire de vivre aux dépens d'autrui, ce qui n'est autre chose que la prolongation de l'exploitation de l'homme par l'homme etc.

Noch deutlicher schrieb Vidal in seinen namentlich durch Bastiat's Kritik auch außerhalb der sozialistischen Kreise nicht unbekannt gebliebenen Untersuchungen De la repartition des richesses ou de la justice en Economie sociale von 1846: „L'ouvrier . . . . a perdu toute indépendance en perdant toute sécurité; il est à la merci du capitaliste, il en dépend, il n'est plus qu'un simple instrument de production, instrument dispendieux que l'on s'efforce incessamment de supprimer par l'économie. Quand vient la demande de bras, les ouvriers accourent en foule; quand la demande cesse, la faim, la misère tuent les surnuméraires; ainsi se rétablit l'équilibre . . . . Ainsi donc le minimum de subsistance est le taux normal des salaires. Les salaires gravitent vers ce minimum fatalement, comme le liquide vers ce niveau, c'est la loi“ [1]).

Ganz besonders packend aber hat diese Dinge einst Louis Blanc uns dargelegt, als er in seinem viel gelesenen Werke über die Organisation der Arbeit [2]) die modernen Vorgänge auf dem „Arbeitsmarkte“ in folgender Weise schilderte.

Qu'est ce que la concurrence relativement aux travailleurs? C'est le travail mis aux enchères. Un entrepreneur a besoin d'un ouvrier: trois se présentent. Combien pour votre travail? Trois francs: j'ai une femme et des enfants. — Bien. Et vous? Deux francs et demi: je n'ai pas d'enfants, mais j'ai une femme. — A merveille. Et vous? Deux francs me suffiront: je suis seul. — A vous donc la préférence.“ C'en est fait: le marché est conclu! Que deviendront les deux prolétaires exclus? Ils se laisseront mourir de faim, il faut l'esprérer. Mais s'ils allaient se faire voleurs? Ne craignez rien, nous avons des gendarmes. Et assassins? Nous avons le bourreau. — Quant au plus heureux des trois, son triomphe n'est que provisoire. Vienne un quatrième travailleur assez robuste pour jeûner de deux jours l'un, la pente du rabais sera descendue jusqu'au bout: nouveau paria, nouvelle recrue pour le bagne, peut-être! So Louis Blanc.

Aehnlich übrigens schon in den dreißiger Jahren auch manche deutsche Sozialisten:

1) Vgl. Malon, Socialisme intégral, T. I, Paris 1891, S. 155.
2) S. 43 ff. der vierten Ausgabe (Bruxelles 1845).

„Die Arbeiter“, so führte z. B. Rodbertus bereits 1837 aus[1]), „bleiben — der Stand der Produktivität mag sein wie er wolle — nur immer auf das Maß des notwendigen Unterhalt beschränkt. Indem die Besitzer des rentierenden Eigentums eines Teils die Quellen aller Güter, die Erde, und anderenteils auch die Vorräte inne haben, erlangen sie . . . volle Macht, den habelosen Arbeitern, obgleich diese allein das Element geben, aus jener Quelle zu schöpfen, die Bedingungen vorzuschreiben. Diese Bedingungen werden sie in ihrem eigenen Interesse vorschreiben. Sie werden dem Arbeiter nicht mehr zugestehen, als nötig ist, um seine Arbeitskraft zu erhalten und sich in seinen Kindern zu verjüngen. Wenigstens ist dieser Betrag der Gravitationspunkt alles Arbeitslohnes, wenn ihn auch zuweilen nationale Sitten oder der partikulare Kampf, den in diesem allgemeinen gewerblichen bellum omnium contra omnes die Kapitalisten wieder unter sich zu bestehen haben, ungleich höher stellen“. Die hieraus zu ziehenden Konsequenzen aber trieb nun gerade Rodbertus bereits der Art auf die Spitze, daß er sagt: Da es im Begriff des Eigentumes liegt, seine Sache zu gebrauchen, wie man will, und ob man will, so könne eine Wendung der Konjunktur die Besitzenden ja auch z. B. bestimmen, den Arbeitern selbst jenen Anteil zu entziehen. Und „die Erde, auf die Alle angewiesen sind, wie alle Vorräte, zu denen Jene mitgewirkt haben, verschließen sich dann gerade Denen, die nichts haben.“ Hier führe dann „die Diskretion“, auf welche die Arbeiter den Kapitalisten ergeben sein müssen, „unmittelbar zum Tode“. Und solchen Zuständen vermöchten natürlich auch die größten Erfindungen nicht abzuhelfen. Denn vorausgesetzt z. B., daß der bevorzugte Geist eines Nichtbesitzenden das Prinzip einer neuen, Arbeit ersparenden Maschine entdeckte, und daß die Aufmerksamkeit und die Hand eines gewöhnlichen Arbeiters dasselbe ausführte und vervollkommnete, so dürfte es zwar in der Billigkeit liegen, daß sich im Verlauf des Verkehrs auch den Arbeitern ein Teil des Nutzens zuwendete, so daß diese entweder weniger zu arbeiten brauchten, um denselben Lohn zu gewinnen; oder bei gleicher Arbeit mehr Lohn gewinnen. Aber zu erwarten sei das nach heutigem Eigentumsrechte nicht. Thatsächlich sei trotz aller Erfindungen und Maschinen der Lohn der Arbeit auch eher gesunken, und es sei ein ungelöstes Problem geblieben, die arbeitenden Klassen an dem Fortschritt der Produktivität teilnehmen zu lassen. Das ließe sich erst erreichen, wenn man „jenes Gesetz aufhebe, das sonst für unsere Zustände tödtlich werden dürfte, das Gesetz nämlich, daß die Arbeiter, die Produktivität mag noch so sehr zunehmen, immer wieder durch die Gewalt des Verkehrs auf einen Lohnsatz zurückgeworfen werden, der nicht den notwendigen Unterhalt über-

1) Vgl. Zur Beleuchtung der sozialen Frage T. II. Aus dem Nachlafs von Wagner u. Kozak, 1885, S. 213. Bez. der Bezeichnung „Sozialist“ vgl. S 176 hier.

steigt"; einen Lohnsatz, der sie von der Bildung des Zeitalters ausschließe und der namentlich den schreiendsten Widerspruch zu ihrer heutigen rechtlichen Stellung bilde, jener „formalen Gleichheit mit den übrigen Ständen, die durch unsere wichtigsten Institutionen proklamiert" werde u. s. w.[1]). Damit würden dann, fügt Rodbertus freilich in wunderbarem Optimismus noch hinzu, auch jene periodischen Krisen beseitigt werden, die lediglich aus einem Mißverhältnis zwischen Kauf- und Produktivkraft hervorgingen: nicht als ob die letztere die andere zu überflügeln vermöge, sondern nur deshalb, weil „die Teilnahme an den Resultaten" der Produktivkraft „nicht geregelt" sei u. s. w.

Daß sich derselbe Rodbertus später ähnlich auch in dem „Offenen Brief" an das Leipziger Komitee des deutschen Arbeitervereins von 1863 geäußert hat, ist bekannt: „In einem sich selbst überlassenen Verkehr" bei den heutigen Eigentumsverhältnissen sei es, sagt er dort, ein Gesetz so gewiß, wie das von Ursache und Wirkung überhaupt, daß der wirkliche Lohn der Arbeiter „fortwährend zu dem Betrage herabgezogen wird, der zur Erhaltung ihrer Kräfte und zur Versorgung der Gesellschaft mit neuen Arbeitern erforderlich ist, dem sogenannten notwendigen Arbeitslohn". Dies Gesetz sei gerade so gewiß wie jenes andere, daß sich im freien Verkehr die Preise nach den Kosten regulieren. Es sei aber auch „leicht einzusehen, eine wie furchtbare Folge dies Gesetz schon im Allgemeinen für die Gesellschaft haben müsse, wenn die Fortschritte in Landwirtschaft, Fabrikation und Handel den Reichtum einer Nation vermehren. Wenn sie, die Arbeiter, immerdar bei ungefähr demselben Einkommen festgehalten würden, müsse der steigende Nationalreichtum natürlich allein den Anteil der anderen, der besitzenden Klassen erhöhen und „der materielle Abstand zwischen unseren gesellschaftlichen Klassen" müsse also immer größer werden.

Ganz ähnlich wie Rodbertus hat sich früher aber auch Engels geäußert. Und Dessen sei wegen jener späteren Wandelung dieser Anschauungen, von der oben schon die Rede war, hier noch mit wenigen Worten gedacht.

Eine einzige Schranke, so sagte Engels 1845 — habe die Konkurrenz der Arbeiter untereinander: Kein Arbeiter werde für weniger arbeiten wollen, als er zu seiner Existenz nötig hat; wenn er einmal verhungern soll, so werde er lieber faul als arbeitend verhungern wollen. Allerdings sei diese Schranke nur relativ, denn der Eine brauche eben mehr als der Andere. Und es werde den Arbeitern natürlich auch soviel gegeben, daß sie ihre Kinder zur Arbeit erziehen können — „aber auch nicht mehr, damit sie den Lohn ihrer Kinder nicht entbehren können und sie etwas anderes werden lassen als bloße Arbeiter" u. s. w.[2]) — womit denn auch gut harmoniert,

1) Zur Erkenntnis unserer wirtschaftlichen Zustände, 1842, S. 113 u. S. 28 ff.
2) Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Ausgabe 1848, S. 98 ff.

was derselbe Engels in dem von ihm gemeinschaftlich mit Marx herausgegebenen Kommunistischen Manifest" von 1848 schrieb: „Der Preis einer Ware, also auch der Arbeit" sei „gleich ihren Produktionskosten" und daher nehme auch der Lohn in demselben Maße ab, in dem „die Widerwärtigkeit der Arbeit" wachse, u. s. w.

Noch direkter war dasselbe, heute wie bekannt zum alten Eisen geworfene Gesetz dann allerdings in jenem Gothaer Programm von 1875 anerkannt, wo es hieß: Die sozialistische Arbeiterpartei erstrebe mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat, die sozialistische Gesellschaft und „die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes" u. s. w.

Doch soll auf diese Dinge, wie oben schon zu rechtfertigen versucht ist, nicht hier, sondern erst bei zusammenfassender kritischer Erörterung der Lohngesetze eingegangen werden. Und so erübrigt es an dieser Stelle nur noch, jener anderen Gruppe von Schriftstellern zu gedenken, die im Grunde nicht zu den Sozialisten [1], aber auch nicht zu den Anhängern jener „klassischen Theorie" zu zählen sind (von der oben die Rede war) und deren Ansichten gerade deshalb von besonderer Bedeutung sind, weil Jene eben weder durch Agitationsrücksichten noch durch gewisse vom Ausland überkommene Meinungen kurzsichtig gemacht, unbefangen und kritisch diese Dinge in ähnlicher Weise zu prüfen begannen, wie die später sogenannten „Sozialpolitiker".

Dritter Abschnitt.

Die Lehre von der Lohngravitation in den Anfängen **sozialpolitischer** Litteratur etwa von der Mitte des vorigen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts.

Eine scharfe Grenze zwischen sozialpolitischen und sozialistischen Schriften soll an dieser Stelle für den in Rede stehenden Zeitraum natürlich ebensowenig zu ziehen versucht werden, wie für die Gegenwart. Und noch weniger können hier die Gründe für und wider diese oder jene Scheidung Gegenstand der Prüfung sein. Alles Das muß anderem Orte vorbehalten bleiben. Nur konstatiert sei, daß nach des Verfassers Anschauung in diesen Dingen zweierlei festzuhalten ist: erstens, daß thatsächlich mit „sozialistisch" ursprünglich insbesondere solche Pläne und Theorien bezeichnet sind, die nach jeweiliger „wissenschaftlicher" oder doch für „wissenschaftlich" gehaltener Auffassung das in sozialen Reformen einzuhaltende Maß überschritten [2]), und zweitens, daß es

1) Vgl. oben S. 167 und den Anfang des nächsten Abschnitts.

2) Der Ausdruck Sozialismus stammt, wie bekannt, aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, und wird teils auf R. Owen, der ihn schon 1835 in seiner Schrift Association of all classes and nations gebraucht, teils und namentlich auf Leroux (der sich dieses Ausdrucks schon 1833 bedient haben will) oder Reybaud zurückgeführt. Seine weitere Verbreitung dürfte freilich vorzugsweise Letzterem zu danken sein. Vgl. Reybaud in den Etudes sur les réformateurs et socialistes, in der Revue de deux monds 1836 und

trotz manches sich in neuerer Zeit einschleichenden abweichenden Gebrauchs (wie er uns z. B. in Ausdrücken wie konservativer oder Staats- und kommunaler Sozialismus etc. entgegentritt) empfehlenswert ist, an jener älteren Auffassung festzuhalten, weil anderenfalls, wie die Erfahrung ausreichend gelehrt, nicht nur irrtümliche sondern namentlich auch tendenziöse und gefährliche Verwechselungen von ratsam und nicht ratsam, billig und unbillig erscheinenden Dingen gar nicht zu verhüten sind, es z. B. leicht geschehen kann, daß man sich zur Verteidigung der Sozialdemokratie auf durchaus konservative Leute beruft, die sich selber als „Sozialisten" oder „Staatssozialisten" bezeichnet haben u. s. w.

Stellt man sich aber auf diesen Boden und betrachtet demgemäß als „Sozialisten" auch für ältere Zeiten nicht allein etwa die Anhänger von Robert Owen, Fourier, St. Simon oder Louis Blanc, und für die Gegenwart nicht allein Jene, die irgend einem sozialdemokratischen Programme folgen, oder die, wie man so gern definiert, auf „Untergrabung der Grundlagen gegenwärtiger Staats- und Rechtsordnung" oder „gewaltsamen Umsturz" etc. ausgehen, sondern auch z. B. alle Diejenigen, welche als Befürworter zu weit gehender Beschränkung des Erbrechts oder zu hoher und zu stark progressiver Steuern von Erbschaften, Vermögen oder Einkommen etc. — Eigentum und Eigennutz nach Ansicht des Urteilenden in zu weit gehender Weise beschränken wollen [1]), so lassen sich Anfänge einer hievon ebensowie von einseitigem Individualismus zu unterscheidenden sozialpolitischen Richtung mehr oder minder konservativer Art deutlich schon im vorigen Jahrhundert verfolgen.

Eher konservativ, wenn auch den rechtgläubigen Oekonomisten jener Zeit deshalb nicht minder ein Dorn im Auge, waren z. B. die Ausführungen Necker's. Daß er, der frühere Banquier und spätere Finanzminister Frankreichs ein Gegner der damals viel vermögenden Physiokraten war, ist bekannt; und leicht erklärlich auch, daß sein Kampf gegen die von Jenen schon im Interesse des Grundbesitzes verteidigten hohen Getreidepreise es ihm nahe legte, sich insbesondere Jener anzunehmen, die unter solcher Preisgestaltung vorzugsweise litten. Eben Das führte Necker dann aber, wie nicht minder leicht erklärlich, auch dahin, sich mit der allgemeinen Lage

---

in diesen Etudes selbst (zuerst 1840) sowie im Artikel Socialistes, Dictionnaire de l'Economie politique T. II (Paris, 1853), auch das Nouveau Dictionnaire von Léon Say T. II, 1892, s. v. Socialisme p. 815 ff. und s. v. Leroux, p. 133 ff. u. 742 ff.

1) Dafs diese Bezugnahme auf die Ansicht des Urteilenden (sei es des Einzelnen, sei es der Wissenschaft) einen bequemen Angriffspunkt bietet, soll nicht bestritten werden. Es hat aber thatsächlich im Worte Sozialismus, nach der vorherrschenden Auffassung desselben, ähnlich wie in anderen auf ismus oder isme auslaufenden Worten (Militarismus, Partikularismus, Provinzialismus, Unitarismus, Nativismus etc.) von jeher ein Urteil gelegen, das sich auf ein Ueberschreiten für angemessen gehaltener Grenzen bezog. Und daran sollte trotz jenes Bedenkens aus den erwähnten Gründen festgehalten werden.

dieses großen Teils der Bevölkerung zu beschäftigen. Und gerade hiemit stehen nun folgende, von Gegnern wohl als „déplorablement célèbres“ charakterisierten Ausführungen in Verbindung: Oft streitet man — sagt Necker in seinem viel gelesenen, z. B. allein zwischen 1775 und 1788 zwanzig mal neu aufgelegten Werke vom Getreidehandel — über die Ursachen der Leiden des Volks, die Armen seufzen, ohne über die Gründe nachzudenken, und die Reichen schieben alle Schuld auf große Steuerlast und schlechtes Regiment. Von sicherem Herde aus klagen sie: „Das arme Volk, wie schlecht wird es regiert!“ Und doch ist jenes Leiden ihr, der Reichen Werk. Denn es ist die Folge der Macht, die den Besitzenden gegeben ist, für begehrte Arbeit nur kleinen Lohn, nur Dasjenige zu zahlen, was dringendstem Bedarf entspricht. Und diese Macht beruht einerseits auf ihrer kleinen Zahl gegenüber der großen konkurrierender Unbemittelter, ganz besonders aber auf der Ungleichheit zwischen der Lage der Einen, die Arbeit anbieten, um leben zu können, und der der Anderen, die Arbeit suchen, um besser zu leben. Jene sind durch den Augenblick gedrängt, Diese sind es nicht. Und eben sie werden deshalb zu allen Zeiten das Gesetz ergehen lassen, dem die Anderen sich zu fügen haben. „Les propriétaires ont donc toute la force nécessaire pour réduire au plus bas prix possible la récompense de la plupart des travaux qu'on leur consacre, et cette puissance est trop conforme à leur intérêt, pour qu'ils renoncent jamais à en profiter“ [1]).

Im Zusammenhang mit alledem hebt nun Necker aber auch bereits den üblen Einfluß hervor, den z. B. der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft auf die Lage der unteren Klassen gehabt haben müsse. Keineswegs wäre es gleich, so führt er aus, ob der Grundbesitzer seinen Arbeitern ihren Unterhaltsbedarf direkt oder aber in Münze übermittle. Denn eben aus solcher Geldberechnung entstehe für den Arbeiter oft arger Verlust, z. B. wenn die Lebensmittel im Preise schwanken. „Le haut prix constant des blés n'améliore point le sort des propriétaires de terres, parceque le prix du travail s'y conforme; mais le renchérissement, c'est à dire le passage du bas prix au haut prix, et les premiers temps de cherté, procurent un avantage réel à ces mêmes propriétaires; car tandis qu'ils augmentent le prix de leurs denrées, ils résistent à hausser celui du travail.“ Oder, wie es an anderer Stelle deutlicher heißt: „Lorsque les propriétaires haussent le prix de la denrée et se défendent de hausser le prix de la main-d'oeuvre des hommes industrieux, ils'établit entre ces deux classes de la société une sorte de combat obscur, mais terrible, où l'on ne peut pas compter le nombre des malheureux, où le fort opprime le faible, à l'abri des

1) Ueber Necker verbreitet sich schon der Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Folge III, Bd. V, S. 219 u. 617 ff. dessen freier Uebersetzung hier gefolgt ist.

lois, où la propriété accable du poids de ses prérogatives l'homme qui vit de travail de ses mains." Ja der Letztere müsse sich dann sogar ganz besonders große Entbehrungen gefallen lassen. „Denn dès que l'artisan ou l'homme de campagne n'ont plus de réserve, ils ne peuvent plus disputer; il faut qu'ils travaillent aujourd'hui sous peine de mourir demain, et dans ce combat d'intérêt entre le propriétaire et l'ouvrier, l'un met au jeu sa vie et celle de sa famille, et l'autre un simple retard dans l'accroissement de son luxe." Schließlich aber käme es unter dem Deckmantel der bezüglichen Geldbeträge dahin, daß die Arbeitgeber in ihrer Härte noch weiter gingen als es sonst zu erwarten gewesen wäre. „Les propriétaires, à leur tour, qui auraient rougi de jouir du travail continuel d'un de leurs semblables, sans lui procurer une subsistance honnête, ont pu se livrer sans trouble à leur cupidité tyrannique, lorsque ce travail, évalué en argent, les a dispensés d'examiner si avec cet argent l'homme de peine pouvait pourvoir en tout temps à ces besoins."

Gerade diese Machtstellung der „Besitzenden" aber, so führt Necker schließlich aus, werde sich in Zukunft noch bedenklicher gestalten, erstens, weil bei vollständiger Freiheit des Mitwerbens der Gegensatz von Arm und Reich sich steigere, und sodann, weil auf diese Weise die Zahl der im Lohnkampf den Arbeitern gegenüberstehenden Unternehmer sich verringere: le nombre des propriétaires diminue, et ils peuvent alors dicter une loi plus impérieuse aux hommes dont ils achètent le travail, car, dans toute échange, la force des vendeurs et des acheteurs dépend en partie du nombre respectiv des uns et des autres etc.

Hatte nun Necker hienach bereits recht scharfe Worte bezüglich der üblen Folgen freier Konkurrenz für den Arbeiter gebraucht, so wurde er hierin allerdings noch weit übertroffen von dem nicht nur um seiner oratorischen Begabung sondern namentlich auch um seiner Händelsucht und scharfen Zunge willen in der Geschichte der französischen Revolution viel genannten Advokaten Linguet.

Auch Dieser erging sich in Vergleichen der arbeitenden Klassen früherer und jetziger Zeit. Auch er behauptete, ähnlich wie vor und nach ihm so Viele, daß die Lage der Sklaven und Leibeigenen einst besser gewesen als die der Arbeiter seiner Zeit, zumal die Letzteren stets zu fürchten hätten, wegen Mangels an Arbeit zu verhungern, während für die Sklaven schon um seines Interesses willen der Herr gesorgt hätte. Linguet ging aber noch weiter. Er betonte bereits, daß selbst viele Haustiere es besser hätten als Jene: (ce qui peut arriver de plus favorable à tout être portant la figure d'homme, mais condamné à gagner sa vie par l'emploi de ses bras, c'est d'être élevé à peu près au range d'un bidet), und daß es also nur traurige Ironie wäre, Leuten jener Art von den Vorzügen der „Freiheit" zu sprechen. Als die wichtigste Ursache dieser Lage aber erschien auch ihm wieder jene Gravitation der Löhne, wo-

durch selbst in guten Zeiten diese dahin tendieren, sich mit solchen Beträgen in Uebereinstimmung zu setzen, bei denen die Arbeitenden und ihre Familien gerade leben können, ohne zu verhungern. L'insuffisance même de la paye du journalier, sagt er witzig, est une raison pour la diminuer. Plus la necessité est urgente, moins son travail est fructueux. Les despotes momentanés, qu'il conjure en pleurant d'accepter ses services, ne rougissent pas de lui tâter, pour ainsi dire, le pour, afin de s'assurer de ce qui lui reste encore de forces; c'est sur le degré de sa défaillance, qu'ils règlent la rétribution qu'ils lui offrent: plus ils le sentent près de périr d'inanition, plus ils retranchent de ce qui peut l'en préserver, et les barbares qu'ils sont, lui donnent bien moins de quoi prolonger sa vie que de quoi retarder sa mort. Tel est cependant l'état dans lequel languissent en Europe, depuis le don empoisonné de la liberté, les dix-neuf vingtièmes de chaque nation. Wenn der Arbeiter nicht um den möglichst geringen Preis arbeite, sei es mit ihm bald zu Ende. Und eben deshalb müsse er nehmen, was man ihm biete, le retranchement qu'a souffert hier sa solde est un raison pour la diminuer demain etc.[1]).

Nicht so scharf und überschwänglich, aber gerade durch ihre Mäßigung besonders wirksam waren dann aber die oft erörterten Ausführungen des auch als Historiker wohl mit Recht sehr hoch geschätzten Genfer Simon de Sismondi.

Auch ihm erscheint der freie Arbeiter kaum minder abhängig als der Sklave: „Les maitres et les ouvriers, sagt er, sont il est vrai réciproquement nécessaires les uns aux autres; mais cette nécessité presse chaque jour l'ouvrier, elle donne du répit au fabricant; le premier doit travailler pour vivre, le second peut attaindre et vivre sans faire travailler (p. 348). Und gesteigert würde dieses Mißverhältnis noch besonders durch die Schwankungen im Verhältnis von Arbeitsangebot und -Nachfrage. Wenn diese den Lohn jeweilig auch in die Höhe treiben, so führe doch gerade Das wieder zu besonders starker Volksvermehrung, und diese zu jenem Unterbieten, das den Lohn auf ein Minimum reduziere. Jene population surabondante sei „toujours prête à se contenter du plus bas terme auquel il lui sera permis de vivre. Il n'y a point de condition si dure, qu'on ne trouve des hommes prêts à s'y résigner volontairement“ (T. II p. 301). Ja es werde, meint Sismondi, auf Grund eben dieser Nötigung nicht selten sogar geradezu Unehrenhaftes von den Arbeitern verlangt. Und weiter: „Les rangs sont toujours remplis, et un misérable salaire, un salaire qui suffit à peine à l'existence, décide des hommes à se résigner à tant de maux. C'est que la société

1) Linguet, Annales politiques civiles et littéraires, du dix-huitième siècle, d'après l'Edition de Londres à la Haye, T. I, 1777. Reflexions Préliminaires, insbesondere Seite 94 ff. Vgl. auch Lichtenberger, S. 288 ff., und Einiges bei Philippi Linguet, ein Nationalökonom des achtzehnten Jahrhunderts 1896 z. B. S. 48 ff.

ne leur laisse point de choix, il faut pour eux se contenter de ce lot cruel, ou ne pas vivre" etc.

Deshalb erscheint ihm auch besonders nachteilig solche Armenpflege wie die englische. Denn an sich, meint er mit Recht, sollte der Lohn des Arbeiters genügen, non seulement à son entretien pendant l'activité, mais aussi pendant la rémission du travail: il doit pourvoir à l'enfance et à la vieillesse comme à l'âge viril, à la maladie comme à la santé, et aux jours de repos. Existiere aber eine Armenpflege jener Art, so würde, was sie bietet, bald betrachtet „comme le supplément de leurs gages; et si d'après une suite de combinaisons sociales, les pauvres se trouvent déjà dans la dépendance de riches; s'il y a déjà plus d'offre que de demande de travail, les pauvres, assurés de recevoir des secours dans leur vieillesse ou leur maladie, d'en obtenir pour leurs enfants, se contenteront d'un salaire moindre, et se resigneront à ce qu'une partie de ce qui leur revient en justice, soit administrée par d'autres que par eux, pour leur servir comme fonds de reserve", so daß also der jetzige Arbeitslohn gewissermaßen zwei Teile umfasse, „d'une part, le salaire insuffisant qu'ils reçoivent pour leur travail; d'autre part, le fonds levé par une contribution sur le public pour les soulager".

Aus diesen Gründen will Sismondi die Armenpflege nicht beseitigen, aber er verlangt doch zugleich Maßnahmen zur Minderung jenes Gegensatzes zwischen Arm und Reich, der sich bei frei waltendem Eigennutz noch immer mehr zu steigern tendiere, und empfiehlt namentlich bereits die Durchführung einer Art genossenschaftlicher Arbeiterversicherung, bei der den Arbeitgebern freilich große Lasten aufgebürdet werden sollen, die jedoch, wie er sagt, notwendig wäre, um den Lohn der Anderen zu schützen contre la force de la concurrence qui tend sans cesse à le réduire au dessous du nécessaire [1]).

Nur verwies Simondi, tiefer blickend und gewissenhafter als manche Andere, in Worten, die ihm wunderbarer Weise sogar oft zur Last gelegt worden sind, darauf, daß er ausreichende Mittel zur Beseitigung der beklagten Mißstände nicht namhaft machen könne. Je l'avoue — sagt er — après avoir indiqué où est à mes yeux le principe, où est la justice, je ne me sens point la force de tracer les moyens d'exécution. La distribution des fruits du travail entre ceux qui concourent à les produire, me paraît vicieuse; mais il me semble presque au-dessus des forces humaines de concevoir un état de propriété absolument différent de celui que nous fait connaître l'expérience etc.

---

1) Vgl. insbesondere Nouveaux principes d'Economie politique, Buch IV, Kap. 5, T. I, p. 343 ff. der Ausgabe von 1819, auch Buch II, Kap. 5 (Partage du revenu national), p. 101 ff. u. Buch VII, Kap. 6 ff., besonders T. II, p. 344. Weiteres auch bei Elster, Jahrbb., Band XIV (1887), S. 321 ff. u. im Nouv. Dict. d'économie politique, II, p. 805 ff.

Daß zu etwa gleicher Zeit übrigens auch konservativere Schriftsteller als Sismondi, bezüglich der Lohngestaltung, ähnlich wie Jener dachten, beweisen für Frankreich wohl am besten der Philosoph Droz, der Baron Bigot de Morogues und der als langjähriger Präfekt sehr verdiente Vicomte de Villeneuve-Bargemont.

Bei Droz, der zur Hebung der unteren Klassen ebenfalls namentlich Arbeiterversicherung und Verbreitung von Sparkassen empfahl, lesen wir, daß der Lohn une espèce de marchandise sei, die zwar von Angebot und Nachfrage abhänge, bei der aber gerade dieses Verhältnis für die Arbeiter im Allgemeinen besonders ungünstig sei. „Dans une discussion sur le prix du travail, comment l'ouvrier ne céderait il pas? Il est forcé, sous peine de la vie, de trouver sans retard une occupation; l'entrepreneur peut vivre et différer de l'occuper“, und eben deshalb sei auch der thatsächliche Preis der Arbeit regelmäßig unter ihrem „reellen oder Kostenwert“: „Leur prix courant est presque toujours au-dessous de leur valeur réelle“. Denn, so heißt es da, observons les nombreux éléments dont celle-ci se compose. Il faut que l'ouvrier gagne ce qu'exige son entretien et celui de sa famille; il faut que les jours de travail soient assez rétribués pour subvenir aux besoins des jours, où l'on ne travaille point; et ces derniers ne sont pas seulement les jours de fêtes, ce sont encore ceux où l'on ne peut se procurer de l'ouvrage, et ceux où des maladies contraignent à l'inaction, ainsi qu'à de nouvelles dépenses; enfin arrive une longue maladie, la vieillesse, pour laquelle il faut que le revenu de l'ouvrier lui permette de faire des épargnes. Und danach urteile man, ob es viel Länder und Zeiten gegeben habe, „où les salaires soient portés à leur valeur réelle“.

Deshalb eifert Droz denn auch gegen Alle, die bei solcher Sachlage noch von allgemeinem Wohlstand oder von guten Ergebnissen der jetzt zur Durchführung gebrachten wirtschaftlichen Grundsätze sprächen: „Comment parler de prospérité, lorsque tant d'hommes sont dans la gêne et la misère? Comment concevoir qu'un état soit heureux, si la plupart de ses habitants souffrent? Aussi-longtemps qu'on verra, même dans les pays riches, une multitude d'individus manquer des choses nécessaires, on pourra dire que l'économie politique n'a pas découvert les principes qui doivent diriger l'industrie, ou que l'administration ne sait pas profiter de ces principes“ [1]).

Und zu ähnlichen Resultaten kam, gestützt auf praktische Erfahrungen in hoher Stellung, Villeneuve. In seiner Economie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme von 1834 empfahl er für Frankreich bereits Arbeiterorganisationen, die in gewisser Beziehung ähnlich den englischen

---

1) Oeuvres de J. Droz, T. III, Economie politique, Paris 1829, Buch III, Kap. 4: Des profits et des salaires, p. 266 ff.

„Gilden der Gegenwart“, den Gewerkvereinen sein sollten (vgl. auch unten Seite 188): „Les anciennes corporations pourraient être remplacées par l'association de tous les ouvriers d'une même profession, lesquels seraient autorisés à se réunir pour choisir des syndics et délibérer, en certaines circonstances, sur leurs interêts communs“. Allerdings sollten diese Vereine auf die Höhe des Lohnes einen Einfluß zu üben nicht versuchen. Das erschien dem hoch gestellten Beamten gefährlich und auch hoffnungslos. Aber „protegées et dirigées par l'autorité, ces réunions favoriseraient sans doute, entre les ouvriers, la formation de caisses de secours mutuels et de prévoyance, la création de sociétés de tempérance, l'établissement d'écoles et de cours publics, et développeraient rapidement et sans danger l'esprit d'association qu'il importe de faire naître et de fortifier“. Und daß es solchen Schutzes und solcher Förderung bedürfe, gerade das hat nun auch Villeneuve aus jener ungünstigen Lage der Arbeiter zu erweisen gesucht, die sich aus der Lohngravitation ergebe. La science des richesses — so führt er nicht ohne Bitterkeit insbesondere den damals viel gelesenen Schriften Jean Baptiste Says gegenüber aus — démontre, qu'il faut nécessairement produire au plus bas prix possible. L'entrepreneur d'industrie ne peut, en effet, à cause de la concurrence universelle, obtenir de grands bénéfices, que par la modicité du prix de la main d'oeuvre. Lorsque les premiers besoins, les besoins impérieux, sont satisfaits, les produits, en quelque sorte superflus, ne sont demandés qu'à la condition du bon marché; il faut alors, ou que l'entrepreneur borne ses bénéfices, ou que l'ouvrier soit rétribué le moins possible. La concurrence d'industrie amène donc nécessairement une concurrence d'économie sur les salaires. Wer aber dem gegenüber von Leuten wie Say sagen höre: Quant à l'ouvrier, pourvu qu'il reçoive de quoi ne pas mourir de faim, il doit être satisfait — dem schnüre sich das Herz zusammen: Le coeur se serre, lorsqu'on voit la science poser en quelque sorte en principe, que c'est uniquement pour fournir à l'industrie une suffisante population d'ouvriers, qu'il convient de donner à ceux-ci un salaire „un peu plus que suffisant pour vivre“, afin qu'ils puissent s'entretenir et élever leur famille etc. Nach Villeneuve handelt es sich in diesen Dingen um un grand vice ou une lacune fâcheuse dans nos institutions (p. 163 T. III). Die Löhne im Allgemeinen reichten höchstens, um in elender Weise den laufenden Unterhalt zu bestreiten (suffisait à peine au strict nécessaire, état voisin de la misère, s'il n'est déjà la misère elle même), und manche Kosten, die als Produktionsaufwand im Grunde vom Arbeitgeber zu übernehmen wären, müßten sogar thatsächlich jetzt schon von Solchen bestritten werden, die mit dem Gewinne Jener gar nichts gemein hätten: la grand masse, les vieillards, les femmes, les enfans, les individus faibles et chétifs, en si grand nombre dans la classe manufacturière, tous ces êtres retombent nécessairement à la

charge de la société: celle-ci est donc, en résultat, la victime d'une entreprise devenue malheureuse, car elle n'a pas profité des bénéfices concentrés entre les mains de quelques spéculateurs. Alles das aber müßte auf die Dauer schließlich unerträglich werden: Un tel état de choses, dont on ne peut contester la réalité . . . indique sans doute un grand vice ou une lacune fâcheuse dans nos institutions sociales [1]).

Daß dann zu ähnlichem Resultat auch der ebenfalls konservative Baron Bigot de Morogues gelangte, ist bereits berührt. Auch ihm erschienen Arbeiterkoalitionen aussichtslos: „Les coalitions d'ouvriers" — sagt er [2]) — „en alarmant les chefs de l'industrie, sont encore plus funestes à ceux qui les forment qu'à ceux contre lesquels elles sont dirigées, parceque les uns ne peuvent vivre que de leurs salaires, tandis que les autres peuvent vivre avec leurs capitaux." Insbesondere wo Fabrik oder Großbesitz den Kleinbetrieb verdrängen, sei der Leiden kein Ende: „le pauvre souffre de plus en plus, parceque toutes les fois que les ouvriers surabondent, le capitaliste leur fait la loi relativement au taux de leur salaire". Aber, heißt es dann: „Il suit de là que, quand il n'y a que de grandes exploitations rurales et de grandes fabriques, où les machines remplacent le travail réel des bras, le capitaliste s'enrichit aux dépens de l'ouvrier, qu'il oblige à réduire son salaire au-dessous du taux nécessaire à la satisfaction des besoins que les usages locaux lui imposent." Deshalb möge der Gesamtreichtum des Landes immerhin gestiegen sein: „Mais l'inégalité de sa distribution l'est encore davantage, en sorte que les pauvres sont plus nombreux et plus misérables." Und, fügt Morogues noch bitter hinzu: „Les mêmes économistes qui veulent que les machines et que le commerce extérieur accumulent l'or dans leurs coffres aux dépens des ouvriers nationaux, dont il leur importe peu de restreindre le travail, pourvu qu'ils restreignent leurs salaires, sont ceux qui, pour s'éviter d'entretenir le pauvre, voudraient voir dépeupler leur pays par la restriction des mariages et par la déportation des indigens; et comme cela ne saurait suffire à leur avidité, ils appellent la maladie, l'abandon de l'enfance, de l'infirmité, de la vieillesse à leur secours, comme des auxiliaires qui, en hâtant la mort des malheureux qu'ils ont ruinés, les affranchiront de la nécessité de les nourrir", etc.

Morogues selber empfahl nach alledem als Abhilfemittel Schutz und Stärkung des Kleinbetriebes, insbesondere durch innere Kolonisation (colonies agricoles).

Daß es aber auch auf deutschem Boden damals ähnlich stand, daß man auch dort wie in der französischen Litteratur, selbst von

1) Vgl. a. a. O. namentlich T. I, p. 277 ff. u. T. III, p. 162 ff. u. 187 ff.
2) Du paupérisme. Paris 1834, insbesondere pag. 55 ff., 104 ff., 224 ff. u. 542 ff.

konservativer Seite, die üblen Folgen der in Rede stehenden Lohngravitation anerkannte, zeigen deutlich insbesondere die Schriften von Thünen, Godeffroy und Bodz-Reymond.

Der von revolutionären Ideen sicherlich wenig beeinflußte Rittergutsbesitzer Freiherr von Thünen auf Tellow in Mecklenburg legte schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts dar, daß „in dem Begriff von dem, was Pflicht gegen die Arbeiter" sei, und was dem Arbeiter als Lohn zukomme, arge Willkür herrsche. Namentlich, sagt er, habe sich die Ansicht, „als käme dem Arbeiter nichts zu, als was er zu seinem Lebensunterhalt notwendig bedarf, als sei die Summe der zur Erhaltung des Lebens und der Arbeitsfähigkeit notwendigen Subsistenzmittel auch der natürliche Arbeitslohn", der Gemüter dermaßen bemächtigt, „daß das Gewissen ruhig schläft, solange der Arbeiter nicht wirkliche Not leidet".

Sobald solche Not sichtlich stattfinde, trete allerdings die christliche Pflicht, den Leidenden zu unterstützen helfend und rettend ein, aber die Quelle der Not werde dadurch nicht verstopft. Und so könne es geschehen, daß dieselbe Versammlung, „die so kräftig gegen Fürstenwillkür auftrete", gegen das Volk selbst von Willkür sei, und zum Unterdrücker der Arbeiter werde. Es bedürfe hiezu gar nicht des bösen Willens, nicht einmal der Triebfeder des Eigennutzes. Es bedürfe, um jenes Resultat herbeizuführen, nur „der Ansicht, daß dem Arbeiter nichts weiter zukommt, als was zu seinem notwendigen Unterhalt erforderlich ist". Und gerade, daß sich Ansichten dieser Art so befestigt haben, findet Thünen so beklagenswert. Niemals sei der Mensch entschiedener und beharrlicher im Unrechthandeln, als wenn er durch einen Verstandesirrtum das Unrechte für das Rechte ansehe, und es dann für Pflicht halte, Dasselbe auch mit allen Kräften aufrecht zu halten und durchzuführen. Das Gewissen mahne da nicht ab, und nicht der Wille begehe dann das Unrecht, sondern Mangel an Einsicht. Die Nemesis aber trage diesem Unterschied nicht Rechnung, und ein Leben voll Bitterkeit, Kampf und Feindseligkeit werde die Frucht der Unwissenheit und des Irrtums.

Das waren harte Worte eines gut konservativen und zugleich tief religiösen Mecklenburger Rittergutsbesitzers [1]).

Aber keineswegs stand Dieser in konservativen Kreisen allein.

Aehnlich hat sich der nicht minder religiöse Bodz und der langjährige Ministerresident der freien und Hansastädte am russischen Hofe, der vielgereiste Hamburger Godeffroy ausgesprochen, der auf Grund seines längeren Aufenthalts dort wie in England, Schottland und Amerika jedenfalls besonders gut im Stande schien, die damalige Lage der unteren Klassen in den verschiedenen Teilen von Europa zu beherrschen [2]).

---

1) „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie." Teil II, Abschnitt I, 1850, S. 36 ff. Vgl. auch Roscher Geschichte 1874, S. 880.

2) Theorie der Armut, ein Beitrag zur Lehre von der Güterverteilung, 2. Aufl., 1836. Von Bodz-Reymond vgl. namentlich Betrachtungen Bd. I, 1837, p. 40 ff., 72 s. u.

Daß man seiner „Theorie der Armut“ von 1834 bei Behandlung der hier in Rede stehenden Dinge noch immer so wenig gedenkt, und z. B. in Roscher's inhaltsreicher Geschichte der deutschen Nationalökonomie diese Schrift kaum dem Titel nach Erwähnung fand (S. 789), dürfte namentlich der nicht sehr geschickten Wahl jenes Titels selber zuzuschreiben sein, denn dieser schien mehr auf der Armenpflege nahestehende Dinge als auf Fragen der Lohngestaltung hinzudeuten. Und doch ist Godeffroy's kleine Schrift gerade in letzterer Beziehung von Bedeutung.

Was Derselbe bot, sollte in der That vorzugsweise eine Abhandlung vom Wesen und von den Ursachen der üblen Lage der arbeitenden Klassen sein. Und daß man Das übersah, war um so mehr zu beklagen, als der Verfasser mit jener Kenntnis thatsächlicher Verhältnisse zugleich einen Scharfsinn und eine Neigung zur Vertiefung verband, die gerade seinen Bemühungen, allgemeine „Gesetze“ der Güterverteilung zu finden, besonderen Wert verlieh.

Um nur das Wichtigste hier zu berühren, so ist auch Godeffroy keineswegs, wie man nach manchen Ausführungen annehmen könnte, ein Gegner des Eigentums oder der persönlichen Freiheit. Nein, er feiert jenes nicht nur als Grundbedingung und „nächstes Ziel“ der „Staatsgesellschaft“, sondern auch als die herrlichste und wichtigste aller Völkerinstitutionen überhaupt. Und von der „Freiheit“ behauptet er, daß sie das einzige Mittel sei, wodurch die mit höheren Kräften begabten Individuen den ihnen zukommenden Rang in den „höheren Regionen“ zu erreichen vermögen, wodurch „alle Würdigeren aus den Fesseln einer sklavischen Apathie erlöst und ihnen vornämlich das glückliche Feld des zahlreichen Mittelstands eröffnet wird“ (S. 24). War der Politiker Godeffroy aber hiernach von Voreingenommenheit gegen liberty and property frei und auch von früheren Theorieen anscheinend wenig beeinflußt, so ist um so bemerkenswerter, daß er auch als Nationalökonom zu etwa demselben Resultate kam, wie die meisten der bisher Erwähnten. „In jungen, noch unentwickelten freien Staaten wie Nordamerika und Neuholland“, so sagt er, sei „die Stellung der Arbeiter zu den Lohnherren“ an sich eine günstigere. Denn weil dort „die Bevölkerung noch außer Verhältnis zu den Erwerbsquellen“ stände (S. 20), veranlasse die Nachfrage nach Arbeitern „nur Konkurrenz unter den Lohnherren zu Gunsten der Ersteren“. Der Lohn stelle sich deshalb dort „à la hausse“ und versetze die arbeitende Klasse wohl „bis auf die Hefe in den Bemittelungsstand hinüber“. Diese „jugendliche Periode“ der Staaten bilde unter der Herrschaft wirtschaftlicher Freiheit aber gewissermaßen das goldene Zeitalter des Arbeitsstandes und dauere nur bis zu der Zeit, „wo die dann rasch aufsteigende Bevölkerung eine Ausgleichung zwischen der Nachfrage und dem Vorhandensein der Arbeit bewirkt hat“. „Sobald dies geschehen, trete nach kurzem Stationärerhalten des Lohns als silbernes Zeitalter“ der Arbeitenden, infolge einseitigen Fort-

schreitens der Bevölkerung, das „eiserne“ ein, d. h. die frühere Konkurrenz der Lohnherren werde nun durch die der Arbeiter ersetzt, und der Lohn notwendig à la baisse gestellt; und das seien Uebelstände, denen man bei völlig industrieller Freiheit nicht abzuhelfen vermöge. Denn die Bevölkerung strebe dann naturgemäß sich bis zum Minimum des Nahrungsbedürfnisses zu vermehren und „nur in der zernichtenden Wirkung des hohen Elends“ fände sie ihr „natürliches Bollwerk.“ Dann aber — so führte auch Godeffroy aus — könne das Elend der unteren Klassen größer werden als das der Sklaven alter Zeit; und, fügt der viel Gereiste hinzu, wenn wenn man in dieser Beziehung „alle freiindustriellen Länder in Europa“ näher betrachte, so erblicke man sogar ihr Elend „immer in einem umgekehrten Verhältnis zur Entwickelung ihrer Freiheit“. Je größer diese, desto mehr scheine der „Armutsstand“ einem blinden Triebe mechanisch gehorchend, „fortwährend auf des wegraffenden Elends höchste Stufe der Dürftigkeit als auf ein sich selbst gestecktes Vernichtungsziel hinzusteuern“ (S. 18). Allerdings bestehe auch dann noch ein Band zwischen dem Arbeiter und dem Lohnherren; aber das Band des egoistischen Interesses, verschieden von dem unter der Sklaverei, sei nur der Hunger auf der einen und die kalte, berechnende Habsucht auf der anderen Seite. Das natürliche Bestreben der Lohnherren in allen Entwickelungsstaaten, wie den europäischen, unter der Freiheit gehe überall auf möglichste Herabsetzung des Lohns oder Preises der Arbeit hin: nur dadurch vermöchten sie das Ziel aller ihrer Bestrebungen, wohlfeile Produktion zu erlangen; eben daher sei ihnen im speciellen Interesse ihres Geschäfts auch Alles willkommen, was diesen Zweck direkt oder indirekt fördere, und so vor allem die Zunahme der Dürftigen oder Armen, „in deren hungriger Arbeitskonkurrenz sie das unfehlbare Hauptmittel zur Erreichung jenes Ziels erblicken“. Ja — heißt es dann schließlich — so ungünstig gestalte sich hiernach das System der freien Arbeit für die Arbeiter in Europa im Allgemeinen, „daß alle Ereignisse, und selbst die entgegengesetztester Art, welche nur immer auf den Preis der Arbeit einwirken können, regelmäßig nur dem Brotherrn zu Gute kämen. Sänken z. B. die Preise der Lebensmittel, so befleißige sich sogleich der Lohnherr, mittels der von ihm begünstigten freien Konkurrenz, den Preis der Arbeit im Verhältnis herabzusetzen; steigen die Preise, so strebe der Lohnherr, die dadurch notwendig gewordene Erhöhung des Lohnes möglichst zu verzögern, und erhöhe er ihn endlich, so thue er es womöglich immer noch unter dem Verhältnisse der Preiserhöhung. Nehme die Arbeit zu, so vermöge der Mangel an Arbeitern immer nur eine temporäre Erhöhung des Lohnes zu bewirken, indem die dadurch gesteigerte Konkurrenz unter den Arbeitern bald wieder ein Sinken des Lohnes veranlassen muß, und nehme die Arbeit ab, so eile der Lohnherr, so schnell als thunlich sich der überflüssigen Arbeiter zu entledigen und ver-

setze diese augenblicklich ins tiefste Elend. „Wenn demnach die Schwankung der Preise sich immer nur zu Gunsten der Lohnherren gestaltet, so wird unter dem viel gepriesenen System der freien Konkurrenz das Los der Arbeiterklasse — des Armutsstandes — als das allerbeklagenswerteste erscheinen“ u. s. w.

Wie in dieser Erkenntnis der Ursachen der zu bewältigenden Uebelstände, so scheint Godeffroy aber auch in der Erkenntnis der Mittel zu solcher Bewältigung z. B. Sismondi gegenüber bereits erhebliche Fortschritte gemacht zu haben. Gleich Diesem empfiehlt er einerseits Einrichtungen, die manche Aehnlichkeit mit heutiger Arbeiterversicherung haben, aber daneben, abgesehen von Maßnahmen zur Hebung der Sittlichkeit und der Bildung, und abgesehen von Reform der Armenpflege, auch Einsetzung eines besonderen Ministeriums der unteren Klassen, d. h. einer „speciell zur Bewachung der Wohlfahrt dieser Klassen bestimmten“ Behörde. Und wichtiger noch als alles Das darf angesehen werden, daß Godeffroy andererseits auch bereits den Gewerkvereinen ähnliche Arbeiterorganisationen empfiehlt, indem er, wie das in neuerer Zeit auch von anderer Seite geschehen, in diesem Sinne von zu reorganisierenden Gewerbszünften spricht (vgl. oben S. 183) und als Ziel solcher Vereinigungen die Aufrechterhaltung angemessener Arbeitspreise bezeichnet. Eine solche, meint er, dürfte auf natürlichem Wege nur erreichbar sein mittels einer gewissen Hemmung der stets lohndrückenden Arbeitskonkurrenz. Und hierzu sollte thunlichst jeder Erwerb „zunftmäßig gestellt“ sein — „jedoch nicht etwa, wie früher, allein zu Gunsten der Gewerbeherrn (Meister), sondern „hauptsächlich speciell“ darauf berechnet, „den Arbeitern (Gesellen) stets eine angemessene feste Belohnung ihrer Anstrengung zu sichern“.

Damit war Godeffroy den heutigen sozialpolitischen Auffassungen offenbar schon sehr nahe gekommen. Und da letztere bis zu jenen fünfziger und sechziger Jahren, mit denen diese Erörterungen abbrechen sollen, auf dem Kontinent wie in England namentlich in den viel gelesenen Schriften John Stuart Mill's ihre Vertretung fanden, sei hier zum Schlusse nur noch bei diesem Letzterem mit einigen Worten verweilt.

Schon in seinem Hauptwerke älterer Zeit, den Grundsätzen der politischen Oekonomie, pflichtete Mill den Ansichten Ricardo's auf dem hier in Rede stehenden Gebiete nur mit manchen Reserven bei:

Ricardo — so sagt er dort — setze voraus, that there is every where a minimum rate of wages: either the lowest with which it is physically possible to keep up the population, or the lowest with which the people will choose to do so. To this minimum he assumes that the general rate of wages always tends; that they can never be lower, beyond the length of time required for a disminished rate of increase to make itself felt, and cannever long

continue higher. Das sei wissenschaftlich auch richtig (sufficient truth to render it admissible for the purposes of abstract science). Praktisch freilich (in the application to practice) sei zu erwägen, daß jenes Minimum especially when it is not a physical, but what may be termed a moral minimum, dem Wechsel unterworfen sei. So könne z. B. eine Getreidepreissteigerung zweierlei Folgen haben, einerseits lohnsteigernd wirken (correct itself by a rise of wages, brought about through a gradual effect on the prudential check of population), andererseits aber — so heißt es wie bei M'Culloch (vgl. oben S. 155 u. 166) — lower the standard of living of the class, in case their previous habits in respect of population prove stronger than their previous habits in respect of comfort. Aber, fügt Mill hinzu, it is to be feared that of the two modes in which the cause may operate, the last is the most frequent, or at all events sufficiently so, to render all propositions ascribing a self-repairing quality to the calamities which befall the labouring classes, practically of no validity etc. Und nicht minder hoffnungslos erscheint dem Verfasser der entgegengesetzte Fall einer Ermäßigung des Preises der notwendigen Unterhaltsmittel. In solchem Falle, meint Mill, würde der Arbeiter zwar vorübergehend Vorteil haben, da die Löhne nicht sogleich entsprechend fallen würden, aber — fügt er wieder hinzu — they will fall at last, so as to leave the labourers no better off than before, es sei denn daß during this interval of prosperity, the standard of comfort regarded as indispensalbe, by the class, is permanently raised. Aber eben hierauf sei nicht zu rechnen. Unfortunably this salutary effect is by no means to be counted upon: it is a much more difficult thing to raise than to lower, the scale of living which the labourers will consider as more indispensable than marrying and having a family. If they content themselves with enjoying the greater comfort while it lasts, but do not learn to require it, they will people down to their old scale of living etc.

Auf Grund eben dieser Auffassung gelangt nun aber gerade Mill auch zu denselben Folgerungen wie die oben genannten deutschen Schriftsteller (vgl. S. 163), indem er z. B. im Gegensatz zu der namentlich durch Adam Smith'schen Einfluß verbreiteten Annahme, daß besonders mühevolle oder widerliche Arbeit, um dieser üblen Umstände willen, höher als andere bezahlt werde, lehrte, daß the really exhausting and the really repulsive labours, instead of being better paid than others, are almost invariably paid the worst of all, because performed by those who have no choice [1]). Das würde sich, sagt er richtig, natürlich anders verhalten, wenn das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot von Arbeit nicht gerade für die Arbeiter so besonders ungünstig wäre: If the labourers in the

1) Vgl. Londoner Ausgabe von 1866 S. 207 ff. (Cap. XI) u. S. 235 ff. (Cap. XIV).

aggregate, instead of exceeding, fell short of the amount of employment, work which was generally disliked would not be undertaken, except for more than ordinary wages. Aber, fährt er fort, when the supply of labour so far exceeds the demand that to find employment at all is an uncertainty, and to be offered is on any terms a favour, the case is totally the reverse. Desiderable labourers, those whom every one is anxious to have, can still exercise a choice. The undesiderable must take what they can get. Und daher das Resultat, daß the inequalities of wages are generally in an opposite direction to the equitable principle of compensation erroneously represented by Adam Smith as the general law of the remuneration of labour. The hardships and the earnings, instead of being directly proportional, as in any just arrangements of society they would be, are generally in an inverse ratio to one another. — Und an alledem hat Mill ja auch in jenen letzten Ausführungen über diese Dinge (Fortnightly Review 1879) festgehalten, in denen er im Anschluß an ähnliche Betrachtungen sagt, daß the very idea of distributive justice, or of any proportionalaty between success and merit, or between success and exertion, gegenwärtig so manifestly chimerical sei as to be relegated to the regions of romance (S. 373 ff.).

Blicken wir aber nach alledem zurück so sehen wir, daß eine Gravitation der Löhne nach gewissen Kostenbeträgen in sehr großem Umfange, wie von den Sozialisten so auch von den Vertretern „klassischer“ und „sozialpolitischer“ Grundsätze anerkannt und verteidigt wurde. Daß es daneben freilich auch an Solchen nicht gefehlt, die andere Ansichten vertraten, kann Niemand Wunder nehmen, der erwägt, daß zu jenen Verteidigern, wie bemerkt, schon in den ersten Jahrzehnten auch die Sozialisten zählten, und daß wer Diese angriff, natürlich auch jene Lehren bekämpfen mußte, die ähnlich wie später in Deutschland sogar zu den Hauptbollwerken sozialistischer Ideen zählten. Und besonders frühe mußte solche Gegnerschaft natürlich in Frankreich, jenem Land zu Tage treten, das einst die eigentliche Heimat des Sozialismus war.

Indessen kann auf diese gegnerischen Anschauungen insbesondere solcher „Freihändler“ wie Bastiat, Garnier, Faucher, Wirth, Schulze u. s. w. hier ebensowenig eingegangen werden wie darauf, welche Sonderstellung allen hier berührten Ansichten gegenüber später Lassalle einnahm: ob Dieser Recht hatte, wenn er sagte, daß die von ihm vertretenen Anschauungen auch die bisheriger Wissenschaft insbesondere auf deutschem Boden gewesen, oder z. B. Rau, der dies bestritt.

Denn alles Das ist eben nur bei zusammenfassender kritischer Erörterung, also an anderem Ort zu zeigen. Und nur bemerkt sei schließlich, daß anscheinend in diesem Streite eher Lassalle als

Rau Recht hatte, ja, daß was Letzterer früher gelehrt, von dem, was dann Lassalle vertrat, im Grunde nicht sehr weit entfernt schien.

Zwar hatte sich ja Rau einst dahin ausgesprochen, daß der gemeine Lohn gewöhnlich über dem untersten Satze stehe, der zur Erhaltung der Arbeiter und ihrer Angehörigen in Gesundheit und Kraft nicht zu entbehren wäre. Es hatte sich Das aber, wie aus dem Zusammenhange unzweifelhaft erhellt, nur auf jenes „physische" Minimum bezogen, bei dessen Nichterreichung nach Rau in Kurzem „Verringerung der Arbeiterzahl durch Elend, Ehelosigkeit und Auswanderung" zu gewärtigen wäre (Lehrbuch, T. I, z. B. 6. Aufl., 1855, S. 223).

Bezüglich des Anderen, des von Lassalle ganz vorzugsweise ins Auge gefaßten moralischen oder relativen, d. h. dem jeweiligen standard of life der Arbeiter entsprechenden Minimums hatte Rau selber nicht das Gleiche behauptet, sondern vielmehr einerseits gelehrt, daß im Fortgange der Kultur die Ansprüche der unteren Klasse steigen, und die hieraus hervorgehende Gewöhnung an höhere Bedürfnisse zu einem Bestimmungsgrund des Lohnes werden könne, insofern sie die Arbeiter antreibe, auf dem entsprechenden Lohne zu bestehen und „Erniedrigungen desselben eifrig zu widerstreben". Er hatte daneben aber auch zugegeben, daß die Mittel zu solchem Widerstand (wie späte Heirat, Uebergang zu anderen Geschäften, Ortsveränderung u. s. w.) infolge von den Arbeitern ungünstigen Umständen, sich „nicht als mächtig genug" erwiesen, und deshalb mit der Zeit die Arbeiter nicht selten dahin gebracht würden, sich wieder Entbehrungen gefallen zu lassen, „die späterhin durch Gewöhnung ihr Peinliches verlieren". Ja gewissermaßen als Schlußresultat erschien, was Rau zuletzt aussprach, daß nämlich infolge des natürlichen Bevölkerungswachstums „gewöhnlich" das Angebot gemeiner Arbeit „im Verhältnis zum Begehr so groß" ist, daß „der Lohn nur den nötigen Unterhalt oder wenig mehr gewährt" (S. 233). Und eben Das ist ja mit fast denselben Worten und fast derselben Motivierung auch von Lassalle behauptet.

Damit harmonierte es später denn auch, wenn in seiner gegen Lassalle gerichteten Ausführung von 1863 [1]) Rau selber sagte: „Wenn (Lassalle) Recht hätte, so müßte die angebotene Arbeitsmenge immer (?) so groß sein, daß die Arbeiter zu den ungünstigsten Bedingungen hingedrängt werden". Das aber sei „nur bei zu starker Volksvermehrung oder bei der gemeinsten Handarbeit zu besorgen" u. s. w. Denn gerade auf gemeine Arbeit dieser Art hatte sich vorzugsweise bezogen, was von Lassalle ausgeführt war. Und daß die Gefahr zu starker Volksvermehrung an sich recht dringlich wäre, hatte ja Rau selber zugegeben.

---

1) Süddeutsche Zeitung und Vossische Zeitung vom 9. Mai 1863, abgedruckt in Lassalles Reden u. Schriften (von Bernstein herausgegeben), Berlin 1893, Bd II, S. 487 ff.

Die Differenz zwischen den Ansichten Beider beschränkte sich hienach also, von gewissen Agitationsübertreibungen Lassalle's abgesehen, im Grunde darauf, wie weit auch von „gemeiner Arbeit" gelte, was von „gemeinster" zugegeben war, und wie weit namentlich ein „Gesetz" oder gar ein „ehernes Gesetz" da anzunehmen wäre, wo Rau es vorgezogen hatte, von „Regel" oder „regelmäßig" zu sprechen.

Gerade über diese schwierigen Dinge aber ist eben nur bei zusammenfassender kritischer Erörterung derselben zu entscheiden. Hier galt es allein zur litterarhistorischen Entwickelung derselben *einige* Beiträge zu geben.

IV.

Die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme und die deutsche Landwirtschaft.

Von

Victor Kurs.

I. Einleitung.

Vielfach ist in Wort und Schrift behauptet worden, die großen deutschen Ströme dienten weit weniger dem Export des Deutschen Reiches, als dem Import, namentlich aber dem Import von solchen Produkten der ausländischen Land- und Forstwirtschaft, die — wenn auch bei denen der Landwirtschaft in nicht ausreichender Menge — im Deutschen Reiche selbst auch produziert würden. Diese Einführung der fremdländischen Erzeugnisse schädige die deutsche Produktion um so mehr, als die Ströme, weil der Hauptsache nach abgabenfrei, zu sehr viel billigeren Frachtsätzen befördern könnten als die Eisenbahnen, deren Frachtsätze so hoch sind, daß sie den Eigentümern, zumeist den betreffenden deutschen Einzelstaaten, hohe Einnahmeüberschüsse zuführen; der Preis der einheimischen Erzeugnisse, und zwar bis auf sehr weite Entfernung von den „Einfallsthoren" hin, werde durch die Abgabenfreiheit der Ströme also in schädlichster Weise gedrückt.

II. Ausschließung der Forstwirtschaft von der Betrachtung.

Wenn man die ungeheueren Mengen von Holz sich ziffernmäßig vorgeführt sieht, die teils von Schweden in die Mündungen unserer Ströme und Flüsse — schon von Vorpommern ab und bis zum Rhein hin — teils von Rußland und Oesterreich in die Mittelläufe der Memel, der Weichsel und der Elbe eindringen, teils endlich, von den Eisenbahnen über die Reichsgrenzen gebracht, auf den Main gelangen, so wird man die Berechtigung jener Klage zugeben; freilich muß man dabei voraussetzen, daß erstens die heimischen Forsten den deutschen

Bedarf decken könnten, was mehrfach bestritten worden ist, und daß zweitens die Einführung von Abgaben auf den Strömen, sofern sie mit loyaler Erfüllung der Zollverträge überhaupt vereinbar ist, das Eindringen des fremden Holzes wesentlich einschränken würde. In letzterer Hinsicht ist zu bemerken, daß jetzt das von Rußland auf der Weichsel ankommende Holz durch die Brahe, den Bromberger Kanal, die Netze, die Warthe, die Oder, den Finow-Kanal, die Havel (mit Spree), den Niegripper und Pareyer Kanal bis Berlin und bis zur Elbe gelangt, obgleich auf den Kanälen Abgaben erhoben werden; übrigens geht ein großer Teil in Oderberg-Liepe, also östlich des Finow-Kanals, schon auf die Eisenbahnen über.

Die Schädigung der deutschen Forstwirtschaft durch die Abgabenfreiheit der deutschen Ströme möge in Nachfolgendem aus der Betrachtung ausscheiden.

III. Ausschließung der Donau, des Rheins und der Ems von der Betrachtung.

Daß Donau, Rhein und Ems mehr land- (die Ems forst-) wirtschaftliche Produkte in das Deutsche Reich bringen, als sie aus ihm fortschaffen, wird gleichfalls ohne weiteres zuzugeben sein.

Allein Südwesten und Westen des Reiches produzieren eben weit weniger Getreide — und um dieses handelt es sich im wesentlichen — als sie brauchen, und die Entfernung des über den eigenen Bedarf hinaus Getreide produzierenden Ostens von jenen Gebietsteilen ist zu groß, als daß in ihnen das ostdeutsche Getreide trotz des Zolles mit dem so sehr viel billiger produzierten russischen oder amerikanischen zu konkurrieren vermöchte.

Nach dem offiziösen „Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen", Teil I, S. 244 werden auf der Donau ziemlich ebenso hohe Frachtsätze bezahlt wie auf den deutschen Eisenbahnen. Dennoch sind nach den reichsstatistischen Aufnahmen der Binnenschiffahrt 1896 über 217 000 t Getreide (darunter über 62 000 t Gerste) bei Passau donauaufwärts gegangen. Aehnlich würde es auf dem Rhein vielleicht auch gehen, wenn man die dortigen Frachtkosten (0,84 Pfg. auf das Tonnenkilometer der Massenartikel, zu denen das Getreide jetzt gehört) durch Einführung von Abgaben künstlich auf die Höhe der Bahnfrachten (4,5 Pfg. pro Tonnenkilometer) bringen wollte. Keinenfalls hielte man das ausländische, jetzt den Rhein heraufkommende Getreide von den getreidebedürftigen Gegenden fern und nötigte diese etwa zum Beziehen ostdeutschen Getreides.

Denn die Entfernung von derjenigen Linie, von der ab deutsches Getreide über den Bedarf hinaus produziert wird, und die etwa zusammenfallen mag mit der Linie Bromberg-Danzig, bis nach den beiden Hauptcentren des westdeutschen Getreidehandels, Duisburg und Mannheim, beträgt etwa 800 km, die Bahn-Getreidefracht einschließlich Expeditionsgebühr rund 42 M. Um die Fracht Rotterdam-

Mannheim oder gar Rotterdam-Duisburg auf die gleiche Höhe zu bringen, wie 42 M. minus der Seefracht (etwa 6—8 M. von der Ostsee und vom Schwarzen Meer, 10—22 M. von Nord- bez. Südamerika und Ostindien, im Mittel, da Rußland und Nordamerika weitaus das meiste importieren, vielleicht 11 M.), müßte sie für die 565 km bis Mannheim und für die 219 km bis Duisburg auf etwa 31 M. gebracht werden, während sie jetzt 4,75 bez. 1,82 M. beträgt. Das ist völlig unmöglich; zudem müßten zunächst die Rheinuferstaaten und die Staaten, die die Wiener Kongreßakte unterzeichnet haben, zustimmen, und endlich liefe eine solche Abgabenfestsetzung auf eine — sozusagen — dolose Verletzung der Zollverträge des Deutschen Reiches mit denjenigen Staaten hinaus, die Getreide in das Deutsche Reich einführen.

Muß demnach, solange die gegenwärtigen Getreidezollsätze — und Bahntarife!! — noch gelten, die Möglichkeit, daß auf Donau oder Rhein nach Einführung von Schiffahrtsabgaben weniger Getreide eingefahren werden würde, und daß dann ostdeutsches Getreide nach West- und Südwestdeutschland gelangen könnte, bestritten werden, so gilt Einiges von dem bisher Gesagten auch für die Ems. Auch die obere und mittlere Emsgegend ist von der obenbezeichneten Linie etwa 720 km entfernt, von den Häfen Emden und Leer nur etwa 140 km. Uebrigens aber ist der Verkehr auf der Ems oberhalb des Seehafens Leer sehr gering; Brotgetreide insbesondere ist 1895 und 1896 nach den reichsstatistischen Aufnahmen schon bis Meppen aufwärts gar nicht mehr gelangt. Weiter als bis zur Gegend von Papenburg hinauf, das übrigens ebenfalls Seeschiffahrt hat, wird nicht viel Getreide gehen. (Es dürfte sich das übrigens auch nach der völligen Inbetriebnahme des Kanals Dortmund-Emshäfen nicht wesentlich ändern; denn das Hinterland der Ems ist der Weser und dem Rheine zu nahe benachbart.)

IV. Verhältnis der Binnenschiffahrt auf Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Pregel und Memel zum Seehandel des Deutschen Reiches mit landwirtschaftlichen Produkten.

Die Weser ist zwar auch in ihrem mittleren Laufe von der mehr erwähnten Linie noch etwa 630 km entfernt; indessen produziert ein Teil der von ihr durchzogenen Gegend ausreichend für seinen Bedarf und zum Teil noch für den der benachbarten Gegenden Getreide. Sie soll daher, wenigstens im Anfange der nachfolgenden Betrachtungen, in diese mit einbezogen werden.

Es lag nahe, zuerst zu untersuchen, ob denn wirklich die deutschen Ströme in der Hauptsache der Einfuhr von See dienen.

Was — um von jetzt ab im Osten zu beginnen — zunächst Memel, Pregel und Weichsel anbetrifft, so sind Memel, Königsberg-Pillau und Danzig wesentlich Exporthäfen, allerdings weniger für den Export deutscher als vielmehr russischer Produkte. Es war also von vornherein nicht anzunehmen, daß gerade die Flüsse eine

andere Rolle spielen würden, als ihre Endhäfen. Dennoch wurde die Untersuchung auch auf sie ausgedehnt.

Warnow, Trave und Eider haben einen zu unbedeutenden Flußverkehr, als daß es nötig erschienen wäre, ihn besonders zu analysieren.

Stettin, Hamburg und Bremen sind wesentlich Importhäfen.

Stettin exportierte 1897 nach See (netto [1]): 679046 t im Werte von 197479000 M., importierte 1897 von See (netto): 3788860 t im Werte von 226870000 M.; Hamburg exportierte 1895 und 1896 zusammen nach See (netto): 3656264 t im Werte von 1293305000 M., importierte in derselben Zeit (netto): 10277273 t im Werte von 2083959000 M.; Bremen exportierte in derselben Zeit (netto): 708299 t im Werte von 339886000 M., importierte in derselben Zeit (netto): 2405573 t im Werte von 708418000 M. Es hätte also gar nicht auffallen können, wenn die Oder-, Elbe- und Weserschiffahrt mehr dem Import als dem Export gedient hätte.

Da alle ebengenannten Export- und Importhäfen von den aus See in sie eingefahrenen Mengen prozentualiter sehr viel wieder nach See zurücktransportieren und andererseits viele derjenigen Artikel, die sie exportieren, auch prozentualiter sehr stark importieren, und da ähnliches auch von den Eisenbahnen und der Flußschiffahrt gilt, so wurden überall nur die Nettomengen gerechnet und danach der Anteil der Flußschiffahrt festgestellt [2]).

Die Untersuchung umfaßte mit Ausnahme von Stettin (s. u.) die letzten beiden Jahre, für die das statistische Material damals vorlag, nämlich 1895 und 1896, und ergab nachstehende Resultate:

	Anteil der Flußschiffahrt an dem Einfuhr- Handel von See in Prozenten nach Menge	Einfuhr- Wert	Ausfuhr- Handel nach See Menge	Ausfuhr- Wert
Memel: Memel.				
Verzehrungsgegenstände	24,7	8,5	36,8	36,5
Ueberhaupt	45,1	16,4	86,6 [3])	82,3 [3])
Königsberg-Pillau: Pregel.				
Verzehrungsgegenstände	4,1	2,4	7,0	10,8
Ueberhaupt	13,1	2,7	26,7	12,5
Danzig: Weichsel.				
Verzehrungsgegenstände [4])	20—25	20—25	35—40	25—30
Ueberhaupt	34,3	31,5	50,3	39,3

1) vergl. das sogleich Folgende.

2) Ueber die diesem Verfahren anhaftenden Ungenauigkeiten und das Ungenügende der statistischen Grundlagen für diese Arbeit, die in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt (Berlin, Siemenroth und Troschel) in den Nummern vom 30. April, 15. Juni und 15. Juli zum großen Teil bereits veröffentlicht ist, ist dort bereits das Erforderliche angegeben.

3) Hauptausfuhrartikel ist Holz, von Rufsland aus geflößt.

4) Die Berechnung konnte äufserer Umstände halber nicht genauer gemacht werden.

	Anteil der Flußschiffahrt an dem Einfuhr- Handel von See in Prozenten nach		Anteil der Flußschiffahrt an dem Ausfuhr- Handel nach See in Prozenten nach	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Stettin: Oder.				
Verzehrungsgegenstände	30,7	22,2	48,9[1])	36,3
Ueberhaupt	43,6	27,0	48,9	30,7
Hamburg: Elbe.				
Verzehrungsgegenstände	56,2	39,5	82,4[1])	75,3
Ueberhaupt	40,5	40,8	66,7	42,3
Bremen: Ober-Weser.				
Verzehrungsgegenstände	23,2	14,1	48,2[1])	38,9
Ueberhaupt	13,4	5,0	21,4	6,1
Brake[2]): Unter-Weser.				
Verzehrungsgegenstände	40,2	40,4	92,9[3])	95,0[3])
Ueberhaupt	45,9	42,8	28,1	57,0

Die Prozentsätze für die Werte sind fast überall niedriger als die für die Mengen; daraus folgt, daß die Flußschiffahrt vielfach gerade minderwertige, sonst vielleicht vom Handel ausgeschlossene Gegenstände befördert.

Die Prozentsätze, die die Ausfuhr angeben, sind fast durchweg höher als diejenigen für die Einfuhr. Die Flußschiffahrt dient also, ganz entgegengesetzt den landläufigen Anschauungen, mehr dem Export nach See als dem Import von See; allein es ist nicht zu vergessen, daß unter den exportierten Artikeln ein hoher Prozentsatz ausländischen (russischen oder österreichischen) Ursprungs ist.

Die Prozentsätze für die Verzehrungsgegenstände in der Ausfuhr sind bei einigen Häfen höher als die für die Ausfuhr überhaupt; die — die Verzehrungsgegenstände produzierende — Landwirtschaft ist daher an der Flußschiffahrt ganz besonders interessiert; auch hier übrigens aber ist — hauptsächlich auf der Memel, dem Pregel und der Elbe — ein verhältnismäßig hoher Anteil ausländischen (russischen und österreichischen) Ursprungs.

Speciell wegen des Handels von Stettin muß noch folgendes bemerkt werden:

Die sonst sehr eingehenden Berichte des Vorsteheramtes der Stettiner Kaufmannschaft enthalten über den Oderverkehr nur einzelne Zahlen; die (Reichs-)Binnenschiffahrtsstatistik führt für die

1) Die Zuckerausfuhr wird gröfsten- oder wenigstens grofsenteils durch die Flüsse vermittelt.

2) Die Bremer Zahlen sind die des Weserhandels für bremische Rechnung und enthalten also einen Teil der Braker Handelsartikel mit. In Brake ist aber eine für die vorliegenden Zwecke sehr brauchbare Art der Verkehrsnotierung eingeführt, und wegen der dadurch erzielten Genauigkeit der Resultate ist der Handel von Brake besonders berechnet worden.

3) Ist als Resultat des Zufalls anzusehen; es handelt sich nur um sehr geringe Mengen.

hier wichtigste Oderstrecke unterhalb Küstrin nur die eine Statistik über den Swinemünder Flußverkehr; über den Stettiner enthält sie gar nichts. Die Kaufmannschaft hat aber neuerdings, und zwar für 1888, 1891, 1894 und 1897, wenigstens den direkten Verkehr von Stettin nach Breslau und umgekehrt festgestellt, und ferner schätzungsweise diejenigen Mengen angegeben, die auf den Verkehr zum Finowkanal (der die Oder bei Hohensaathen verläßt) fallen. Obgleich das so zusammenzustellende Material lückenhaft ist, war es doch nicht möglich, Stettin, das der Menge des Verkehrs nach vielleicht noch vor Bremen rangiert, auszulassen. (In der kleinen Zusammenstellung Seite 148 oben müßten die Stettiner, nur für das eine Jahr 1897 geltenden Zahlen mit 2 multipliziert werden, wenn ein einigermaßen zutreffender Vergleich gezogen werden soll.)

Ueber die beiden anderen Hauptimporthäfen, Hamburg und Bremen, mögen noch folgende Ziffern für 1895 und 1896 angegeben werden.

	Von See gekommen nach		Mit den Eisenbahnen nach Binnenlands gefahren von		Mit Flufsschiffen nach Binnenlands gefahren von	
	Hamburg[1])	Bremen	Hamburg[1])	Bremen[2])	Hamburg[1])	Bremen
			Tonnen zu 1000 kg			
Weizen	619 930	84 175	34 883	27 519	326 279	39 921
Roggen	815 505	238 041	27 387	94 432	610 965	74 480
Gerste	471 808	220 614	4 471	184 773	148 154	37 615
Mais	567 002	206 788	21 046	137 773	404 190	58 408
zusammen	2 474 245	749 618	87 787	444 497[3])	1 489 588[4])	210 424[5])

	Nach See gegangen von		Mit den Eisenbahnen von Binnenlands gefahren nach		Mit Flufsschiffen von Binnenlands gefahren nach	
	Hamburg	Bremen	Hamburg[1])	Bremen[2])	Hamburg	Bremen
			Tonnen zu 1000 kg			
Rübenzucker aller Art	1 693 473	85 686	41 203	28 803	1 664 663[4])	64 838

Wenn hiernach auch in Bremen die Eisenbahnen mehr als die doppelte Menge von Verzehrungsgegenständen nach Binnenlands importieren als die Flußschiffahrt (und andererseits weniger als die Hälfte von deren Leistung exportieren), so ist doch das Verhältnis in Hamburg ganz anders. Die Flußschiffahrt importiert dort ziemlich das 17fache des Eisenbahnimports. Dafür aber exportiert sie auch mehr als das 40fache.

Freilich geht nur eine geringe Menge des importierten Getreides

1) In den sonst vortrefflichen tabellarischen Uebersichten des Hamburger Handels fehlen die Zahlen über den Verkehr der Altonaer Eisenbahnen, der Unterelbe und den Verkehr nach und von dem Freihafengebiet mit Stadt- und Landfuhrwerk.

2) Die Jahrbücher für bremische Statistik rechnen den Landfuhrwerksverkehr dem der Eisenbahnen mit zu.

3) Aufserdem 32 110 t Mehl.

4) Der Anteil am Import von See beträgt einschliefslich Hafer, aber abzüglich Mais, 1 165 256 t, am Export nach See 1 545 245 t. In der obigen Ziffer von 1 664 663 stecken die Zahlen für Konsum und auf Lager gekommenem Zucker mit.

5) Aufserdem 781 t Mehl.

nach Oesterreich durch, aber unter dem auf der Elbe nach Hamburg gefahrenen Zucker sind 487013 t österreichischer Zucker. Berücksichtigt man dies und ebenso das in der Anmerkung 4 Gesagte, so hat die Elbe an Hauptprodukten der Landwirtschaft importiert (abzüglich Mais, einschließlich Hafer) 1165256 t im Werte von 111,4 Mill. M., exportiert an deutschem Zucker 1545245 minus 487013 = 1058232 t im Werte von 258,2 Mill. M.

V. Verhältnis der Binnenschiffahrt zur Landwirtschaft im allgemeinen und in den einzelnen Stromgebieten.

Vorbemerkungen.

Wenn nach dem bisher Entwickelten in dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten von und nach See die genannten Ströme mehr dem Export als dem Import dienen, so ist doch noch die Frage, ob der deutschen Landwirtschaft der abgabenfreie fremde Import auf den Strömen nicht mehr schadet als ihnen der abgabenfreie Export eigener Produkte nutzt.

Hierzu ist die Kenntnis auch davon nötig, was an den Landgrenzen des Reichs an fremden Produkten auf die Ströme gelangt, was davon im Deutschen Reiche bleibt, und was nach See geht, ebenso die Kenntnis davon, was von dem von See Gekommenen im Deutschen Reiche bleibt, und was über die Landgrenzen nach dem Auslande geht, endlich davon, wie weit die einzelnen Produkte die Wasserwege benutzt haben. Außer der Ems sind Rhein und Donau, wie oben erwähnt, aus der Betrachtung ausgeschieden.

a) Ausscheidung der Weser aus den nachfolgenden Betrachtungen.

Auch die Weser soll von jetzt ab, der weder sie selbst noch eine der mit ihr in direkter Verbindung stehenden Wasserstraßen eine Landgrenze des Deutschen Reiches überschreitet, aus der Betrachtung ausscheiden, so daß von hier ab nur Memel, Pregel, masurische Wasserstraßen mit Pissek, Weichsel, Oder mit Warthe und Elbe, also im Ganzen und Großen die östlicheren Ströme, behandelt werden.

b) Gegenstände des Binnenschiffahrtstransports in Beziehung auf die deutsche Landwirtschaft.

Zu den Gegenständen, deren Transporte betrachtet werden müssen, gehören außer den inländischen und fremden landwirtschaftlichen Produkten [1]) auch diejenigen Konsumartikel, die die Landwirtschaft für ihr Gewerbe braucht. Es sind das in der Hauptsache

1) Düngmittel,

2) Knochenkohle und Knochenmehl. Dieser Artikel wird in der Reichsstatistik von den Düngmitteln getrennt geführt, wohl, weil

1) Unter den Produkten ist die Schafwolle ganz auffallend wenig an den Binnenschiffahrtstransporten beteiligt. Auf der Elbe wurden 1895 und 1896 (anteilig) nur 59 559 t, auf der Weser nur 61 t importiert gegen 75 499 und 62 035 t der Eisenbahnen.

er in der Industrie gleichfalls gebraucht wird. Wieviel im Einzelfalle auf den Verbrauch der Landwirtschaft kommt, ist also nur zu schätzen. Allein der Verbrauch von Knochenkohle wenigsteus in der Zuckerindustrie ist neuerdings so eingeschränkt, daß den Hauptmengen nach der ganze Artikel (Knochenmehl wird wohl ziemlich überall lediglich in der Landwirtschaft verwendet) als Konsumartikel des Landwirtschaftsgewerbes gerechnet werden darf. Es sind daher in den nachfolgenden Berechnungen auch nur geringe Mengen als Konsum der nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung angenommen.

3) Verarbeitetes Eisen aller Art. Je stärker die Landwirtschaft treibende Bevölkerung im Vergleich zur übrigen ist, desto stärker wird auch der ihr anzurechnende Konsum zu bemessen sein. Von Fehlern indessen, selbst von groben, ist eine solche Schätzung nicht frei zu halten. Die „Bemerkungen" zu den nachfolgenden Tabellen enthalten die näheren Angaben für die einzelnen Posten.

4) Petroleum. Auch hier ist zunächst für die Berechnung des Konsums des landwirtschaftlichen Gewerbes maßgebend gewesen, wie hoch der Prozentsatz der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ist. Allein es sind nur wenige landwirtschaftliche Betriebe, die Petroleum brauchen. Demgemäß ist die Schätzung in jedem Einzelfall niedrig gehalten. Als Konsum für den Haushalt der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und für Orts- oder Wegebeleuchtung ist die Hälfte und noch weniger von dem angesetzt, was von der städtischen Bevölkerung (die meisten größeren Städte haben für öffentliche und auch für Geschäfts- und gewerbliche Zwecke Gas- und elektrische Beleuchtung) verbraucht wird.

5) Steinkohle und Koks. Eine in Heft 17, Jahrgang 1898 der Zeitschrift für Binnenschiffahrt veröffentlichte Statistik über die Benutzung von Maschinen im landwirtschaftlichen Betriebe ergiebt:

Landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Maschinen benutzen,

	überhaupt	davon Dampfpflüge	davon Dampfdreschmasch.
Ostpreußen	38 860	17	1 563
Westpreußen	16 103	87	2 706
Posen	25 088	131	2 111
Brandenburg mit Berlin	31 359	56	2 165
Schlesien	78 241	219	6 166
Pommern	16 137	58	2 570
Sachsen (Königr.)	?	?	?
Sachsen (Prov.)	52 707	428	13 738
Anhalt	?	?	?
Mecklenburg	?	?	?
Hannover	59 500	137	25 550
Hamburgischer Staat	?	?	?

Den immerhin stattlichen Zahlen gegenüber ist es nicht angängig, dem landwirtschaftlichen Gewerbe als solchem keinen Konsum an Steinkohlen und Koks anzurechnen. Es sind in den nachfolgenden Tabellen aber nur sehr geringe Prozentsätze, bemessen mit nach

der Wahrscheinlichkeit der Verwendung von Dampfmaschinen gerade in den jeweils in Betracht kommenden Gegenden, angenommen.

Für den Haushaltsbedarf sind mit Rücksicht auf die vielen Einzelhaushalte der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und deren im allgemeinen verbreitete Neigung zu starkem Heizen einerseits, und mit Rücksicht auf den im Osten vielfach üblichen Holz- und Torfbrand andererseits, etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Steinkohlenbedarfs der städtischen Bevölkerung, pro Kopf berechnet, angenommen.

6) Braunkohlen. Was den Haushaltsbedarf anbetrifft, so liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Steinkohlen. Ueber die Verwendung der Braunkohlen für das landwirtschaftliche Gewerbe fehlte ein einigermaßen zuverlässiger Anhalt. Es ist deshalb hierfür nichts Besonderes ausgeworfen, sondern der Bedarf für das Gewerbe und derjenige für den Haushalt in eine Summe zusammengenommen.

7) Torf. Die Gewinnung von Torf ist in den meisten in Betracht kommenden Gegenden so eng mit dem Landwirtschaftsbetriebe verknüpft — in Gegenden, in die besondere Torfarbeiter auf Akkordarbeit ziehen, ist das anders — daß man ihn als Produkt des Landwirtschaftsbetriebes ansehen darf.

Von Belang sind die Zahlen, die sich auf Torf beziehen, ohnehin nicht.

Für alle Heizmaterialien — der Ziegelringofen z. B. „frißt“ auch Torf — gilt, daß sie im Ziegelgewerbe Verwendung finden, das vielfach ebenfalls mit der Produktion der Landwirtschaft (man denke an die Gespanne, die bald Ziegel-, bald landwirtschaftliche Produkte befördern) zusammenhängt.

Alle die unter 3 bis 7 genannten Artikel werden ferner auch von der, nicht Landwirtsehaft treibenden Bevölkerung gebraucht. Deren Bedarf ist in den Tabellen in eine besondere Rubrik gebracht, deren Zahlen, zusammengezählt mit denen für den Konsum der Landwirtschaft, den Gesamtkonsum, der füglich doch angeführt werden mußte, ergeben. — Der gesamte übrige Konsum, der auf Binnenwasserstraßen befördert wird, wie namentlich Baubedürfnisse, Kolonialwaren, etc. ist weggelassen.

„Alle sonstigen Gegenstände“, für die die Reichsstatistik unter No. 62 die Ziffern angiebt, konnten bei dieser Unbestimmtheit der Bezeichnung natürlich nicht in Berechnung gezogen werden.

„Maschinen und Maschinenteile“ sind nirgends als Bedarfsartikel der Landwirtschaft berechnet, obgleich diese ziemlich viel Maschinen braucht, wie unter 5) des näheren erörtert ist. Es sollte eben nirgends der Landwirtschaft ein „Zu viel“ als Nutzen der Abgabenfreiheit der Ströme angerechnet werden [1]).

---

1) So ist unter den Produkten, wie später unter m für die Elbe ausgeführt, nunmehr durchweg der Mais mitgerechnet, obgleich er grofsenteils Konsumartikel des landwirtlichen Gewerbes ist; das Gleiche gilt von anderen Futtermitteln.

c) Gegenstände des deutschen Binnenschiffahrtstransports in Beziehung auf die ausländische landwirtschaftliche Produktion und auf den ausländischen Konsum.

Die Gegenstände sind dieselben wie die eben unter V b behandelten.

Während aber die deutschen, im In- und Auslande verbrauchten landwirtschaftlichen Produkte, die die deutsche Binnenschiffahrt für geringe Fracht transportiert, einem Nutzen für die deutsche Landwirtschaft entsprechen, bringen diejenigen ausländischen Produkte ihr Nachteil, deren Konkurrenz durch die auf den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen gezahlten billigen Frachten erleichtert wird.

Besonders wertvoll ist jener Nutzen, wenn die deutschen Produkte für den ausländischen Markt bestimmt sind, besonders schädlich jener Nachteil, wenn die ausländischen Produkte den Preis der deutschen auf dem deutschen Markt drücken helfen.

Für die im Auslande verbrauchten Konsumartikel wäre eine Unterscheidung sowohl nach Art des Verbrauchs (für das Landwirtschaftsgewerbe, für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, für die übrige Bevölkerung) wie nach Herkunft (von See oder über Land aus dem Deutschen Reich) vorteilhaft für die Beleuchtung der in Betracht kommenden Fragen gewesen. Hiervon haben Rücksichten auf den Raum abgehalten.

d) Einrichtung der Tabellen.

Die unter V b) und c) erfolgten Anführungen ließen die gewählte Tabellenform als angemessen erscheinen. — Die wagerechten Spalten enthalten die Bezeichnungen der Transportartikel. Die ersten 9 senkrechten Spalten der Tabellen behandeln die Transporte von Produkten der Landwirtschaft des Deutschen Reichs und von denjenigen Konsumartikeln, die solche für das deutsche landwirtschaftliche Gewerbe sind. Die zweiten 9 Spalten behandeln die Transporte der im Auslande produzierten landwirtschaftlichen Artikel und der im Auslande verbrauchten Konsumartikel der eben bezeichneten Art.

e) Die den Tabellen zu Grunde liegenden Zahlen.

Während für die unter IV behandelten Anteile der Binnenschiffahrt am deutschen Seehandel die eingehenden Berichte der Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Körperschaften hatten benutzt werden können, mußten man bei den Grundzahlen für die Tabellen, soweit sie die Massen betrafen, auf die Reichsstatistik zurückgreifen, deren neueste Jahrgänge (Bd. 88 und Bd. 94) die Jahre 1895 und 1896 behandeln, also dieselben Jahre, für welche die Zahlen unter IV gelten. Eine Ausnahme machte wieder die Oder nötig; für sie mußte, dem unter IV Gesagten entsprechend, das über das Jahr 1897 vorliegende sehr lückenhafte Material benutzt werden.

Es wäre gewiß zweckmäßiger gewesen, mehr als nur die zwei Jahre 1895 und 1896 in Berechnung zu ziehen, etwa einen zehnjährigen Zeitraum. Die rein mechanische Arbeit wäre aber dadurch so angewachsen, daß sie außer Verhältnis zu dem Wert des Inhalts des Gelieferten gestanden hätte. Auch haben in der Verkehrsstatistik neuere Zahlen in gewissem Sinne eine größere Beweiskraft.

Gäbe die Reichsstatistik die Zahlen, z. B. für die Elbe, etwa wie folgt:

„durch Schandau Zollgrenze zu Thal
in Schandau an zu Thal
„ „ ab „ „
„ Dresden an „ „
„ „ ab „ „
in Riesa an zu Thal
„ „ ab „ „
„ Torgau an „ „
„ „ ab „ „

so wäre die Aufgabe leicht.

Es blieben dann freilich die sämtlichen, sehr zahlreichen „Unterwegsstationen [1]“, wie z. B. Königstein, Pirna u. s. w., unberücksichtigt, allein die großen Zahlen der Hauptstationen würden doch schon sehr sichere Anhaltspunkte für die Berechnung der Gesamttransporte liefern, namentlich wenn für einige, wenn auch nicht alle Hauptstationen der Durchgangsverkehr mit notiert würde. Die Reichsstatistik notiert aber unterhalb „Schandau Hafen“ (von der Elbmündung 750 km) Ab- und Zugänge nur in Dresden (707 km), Wallwitzhafen (500,3 km), Aken (485,7 km), Schönebeck (449,2 km), Magdeburg (431,9 km) und den Durchgang durch Hamburg-Entenwärder [2]), sowie den Ab- und Zugang in Harburg [2]); außerdem nur noch den Durchgang in der Richtung von oder zur Elbe in Kalbe für die Saale, in Plau (früher in Niegripp und Parey unweit der Elbe) für die Plauer Kanäle — Plau liegt östlich der Verkehrsplätze Genthin und Burg — in Rathenow für die Havel — Rathenow liegt 63 km oberhalb der Havelmündung und diese von der Elbmündung 329,1 km — in Dömitz für die kanalisierte Elde, in Hitzacker für die Jeetzel und in Lüneburg für die Ilmenau. Auf der 207 km langen Strecke zwischen Dresden und Wallwitzhafen, auf der Riesa mit seinem enormen Verkehr liegt, erfolgt keine Aufnahme; ebensowenig zwischen Magdeburg und Hamburg auf der dort 288 km langen Elbestrecke, auf der u. a. die beträchtlichen Verkehrsplätze Tangermünde, Wittenberge und Lauenburg liegen.

Man muß daher „kombinieren“ und „interpolieren“, um den Verkehr festzustellen.

Auf den anderen Wasserstraßen liegen die Verhältnisse nicht günstiger.

Nur die „Entfernungen“ sind nach dem schon erwähnten „Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen“ überall sicher zu bestimmen.

---

1) Diese Unterwegsstationen — auch kleinere von ihnen — erhalten und liefern sowohl Teilladungen als auch ganze Schiffsladungen und sind durchaus beachtenswert. Jede Liste über Schiffsbewegungen, wie sie z. B. die „Deutsche Binnenschiffahrt“ bringt, beweist das.

2) Von der Elbmündung rund 144 km.

Dennoch führt, wie schon der rühmlichst bekannte Techniker und Statistiker Sympher in seiner Schrift über die „Güterbewegung auf den deutschen Wasserstraßen 1871 und 1885“ anführt, ein vorsichtiges und von einiger Kenntnis der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse unterstütztes „Kombinieren“ und „Interpolieren“, so unglaublich das klingen mag, zu verhältnismäßig nicht sehr unsicheren Resultaten. Probeweise ist z. B. die Bewegung des Artikels „Roggen“ auf der Elbe in zwei Arten bestimmt worden. Der Unterschied betrug nur 10 Proz. Wem dies „nur“ auffallen sollte, bedenke, daß die den „Massen“angaben der Reichsstatistik selbst zu Grunde liegenden Zahlenangaben meist nur da ziemlich einwandfrei sind, wo es sich um die Rapporte der Zollämter handelt; daß ferner Schiffsgefäße, die in Hamburg zu 400 t vermessen sind, nach dem preußischen Aichungsverfahren vielleicht zu 460–500 t bestimmt werden würden; daß selbst die Ladescheine der Schiffer nicht mit dem gemessenen Inhalt übereinstimmen; daß vieles aus dem Raummaß in Gewicht übertragen wird, u. s. w.[1]). Zudem ist Roggen, der in den Tabellen für Riesa mit einem Abgange von 89700 t (für die beiden Jahre 1895 und 1896 zusammen) berechnet ist, einer der „schlimmsten“ Artikel, wegen Größe der Zahlen geradezu „der schlimmste“; gerade deswegen ist er für eine Probe zweier Berechnungsarten gewählt.

Bis auf weiteres muß die Versicherung genügen, daß jede Zahl mit Zutrauen auf ihre Richtigkeit niedergeschrieben ist, wobei unter Richtigkeit die Wahrscheinlichkeit dessen zu verstehen ist, daß wesentliche Fehler — die Zahlen kontrollieren sich während der Arbeit in gewissem Sinne von selbst — ausgeschlossen sind, und wobei angenommen ist, daß die Fortlassung ganz geringfügiger Mengen, wie sie mitunter erfolgt ist, von niemandem als Einwand gegen die Richtigkeit geltend gemacht werden wird.

Die Massen und mittleren Transportweiten für jeden einzelnen Artikel und für jede Art seines Transports (ob zu Berg oder zu Thal, im Inlandsverkehr oder im Auslandsverkehr u. s. w.) anzugeben, ist des Raumes wegen nicht möglich; auch erleichtert es zwar die Kontrolle, macht sie aber keineswegs überflüssig, denn die „mittleren“ Transportweiten sind ja eben auch schon mit Zuhilfenahme des Kombinierens und Interpolierens errechnet. Mittlere Transportlängen für einen ganzen Fluß angeben zu wollen, wäre ohne jeden Wert für die Kontrolle. Beim durchlaufenden Transport des Weizens auf der Elbe beträgt sie z. B. etwa 370 km, bei dem des Roggens etwa 300 km.

Wenn die Tabellen, obgleich ihre Kontrolle ohne Wiederholung der ganzen Arbeit selbst nicht ausführbar ist, dennoch den Anspruch erheben, ernst genommen zu werden, so erheben sie andererseits nicht den Anspruch, als Resultate einer Arbeit auf streng-wissenschaftlichem Boden zu gelten. Die Arbeit soll viel-

1) Vor nicht sehr langer Zeit wurden z. B. die Ladescheine für Rüdersdorfer Kalk fast regelmäfsig mit zu niedrigen Zahlen ausgefüllt.

mehr nur ein Versuch sein, die Frage danach, ob für die deutsche Landwirtschaft die Einführung von Stromschiffahrtsabgaben nutzbringend sein würde, ihrer Lösung näher zu führen.

Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die Zahlen der gegenwärtigen Arbeit durch diejenigen der Eisenbahn-statistischen Notizen ergänzt und — wohl auch mehrfach berichtigt würden, die über den Umschlagsverkehr von Schiff auf Bahn und umgekehrt vorliegen.

Auch eine größere Kenntnis der Warenbewegung vom kaufmännischen Standpunkt aus würde für eine solche Ergänzung ebenso nützlich sein, wie sie es für die vorliegende Arbeit gewesen wäre.

f) Erläuterungen zur Tabelle I, betreffend Memel, Pregel, Kurisches und Frisches Haff.

Die sämtlichen, unten namhaft gemachten Wasserläufe, die hier in Betracht kommen, sind — abgesehen von Hafen-, Ufer-, Liege- und Brücken-Aufzugsgeldern u. s. w. — abgabenfrei; auch der König Wilhelmskanal ist bald nach seiner Fertigstellung abgabenfrei gemacht worden.

Der Verkehr nach Memel geht von Schmaleningken[1]), an der deutsch-russischen Grenze — vergl. die Skizze auf Seite 229 — die Memel hinab, am Tilsiter Hafen vorbei und verfolgt dann von der Trennung in Ruß und Gilge unterhalb Kallwen den Ruß (am Oertchen Ruß vorüber), sodann seine Fortsetzung, den Atmathstrom, und geht nunmehr entweder in der Minge aufwärts und durch die Schleuse bei Lankuppen in den König-Wilhelmskanal bis zum Floßhafen Schmelz und nach Memel, oder aus dem Atmathstrom in das Kurische Haff nach Memel.

Der Verkehr nach Königsberg geht bis Kallwen ebenfalls die Memel hinab, benutzt dann, Sköpen sowie Lappienen und Tawellningken passierend, nacheinander die Gilge, den Alten und den Neuen Seckenburger Kanal, von Nemonien (am gleichnamigen Fluß) den auf Labiau zu in die Deime gehenden Großen Friedrichsgraben und gelangt so, die Deime aufwärts bis zu ihrem Ausfluß aus dem Pregel bei Tapiau verfolgend, demnächst in den Pregel übergehend, nach Königsberg. Von dort führt eine offene und eine „geschützte" Fahrt nach Pillau.

Die von Pillau und Königsberg im Frischen Haff nach Braunsberg, Elbing und zur Weichsel führenden Wasserwege sind in Tabelle III behandelt.

Der Pregel selbst, der bei Wehlau (unweit hiervon die Pinnauer Schleuse an der Alle) den Verkehr der Alle mit aufnimmt, bildet bis zur Entsendung der Deime bei Tapiau eine Wasserstraße für sich.

In der Tabelle ist der Verkehr auf der Alle selbst nicht mit enthalten. Die Haffschiffahrt hingegen konnte nicht fortgelassen werden, weil sie thatsächlich mit Binnenschiffen betrieben wird, wie

1) Orte, wo der Verkehr notiert wird, sind gesperrt gedruckt.

Tabelle I. Transportiert wurden 1895 und 1896 zusammen auf der Memel, dem Pregel, sowie dem Frischen und dem Kurischen Haff:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht: im Deutschen Reiche	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht: im Auslande	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht: überhaupt (Spalte 1 u. 2)	In- und ausländische Konsumartikel: der deutschen landwirtschaftl. Produktion	In- und ausländische Konsumartikel: der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	In- und ausländische Konsumartikel: der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)	Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche u. dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
Düngemittel				552		552	552		552								78	78	630
Knochenkohle und Knochenmehl [1])				121		121	121		121										121
Verarbeitetes Eisen aller Art [2])				130	60	190	190	95	285										285
Flachs, Hanf, Heede, Werg	23	36	59				59		59		7	7		10	10	17		17	76
Weizen und Spelz	100	105	205				205		205	220	394	614		640	640	1254		1254	1 459
Roggen	549	258	807				807		807	11	417	428		201	201	629		629	1 436
Hafer	312	510	822				822		822	29	274	303		495	495	798		798	1 620
Gerste	377	61	438				438		438	105	1053	1158		188	188	1346		1346	1 784

Anderes Getreide u. Hülsenfrüchte	391	437	828				828		828	50	441	491		552	552	1043		1043	1 871
Oelsaaten	286	206	492				492		492	247	697	944		683	683	1627		1627	2 119
Stroh und Heu	459		459				459		459										459
Kartoffeln	936		936				936		936		7	7				7		7	943
Obst	7		7				7		7	107 [8])	1	108				108		108	115
Gemüse u. Pflanzen	160		160				160		160										160
Branntwein	238		238				238		238										238
Salz[4])				19	1 280	1 299	1 299	640	1 939										1 939
Zucker, Melasse, Syrup[5])	1573		1573				1 573		1 573										1 573
Zuckerrüben	83		83				83		83										83
Petroleum[6])				5	1 565	1 570	1 570	3 139	4 709										4 709
Steinkohlen[7])				192	9 427	9 619	9 619	9 618	19 237								340	340	19 577
Coaks				7		7	7	740	747								13	13	760
Torf	21		21				21		21										21
Lebendes Vieh[8])	84		84				84		84										84
Wolle, rohe	8		8				8		8										8
Summa	5607	1613	7220	1026	12 332	13 358	20 578	14 232	34 810	769	3291	4060		2769	2769	6829	431	7260	42 070

1) Ist mit der ganzen Summe als Konsumartikel der deutschen landwirtschaftlichen Produktion angesetzt, da im Gebiete von Memel und Pregel außerhalb jener nur ein sehr geringer Verbrauch stattfinden dürfte.

2) Da das Hinterland von Memel und Königsberg überwiegend Landwirtschaft treibende Bevölkerung hat, sind für deren Konsum 67 Proz. angesetzt, von diesen 67 Proz. wieder 67 Proz. auf den Konsum der landwirtschaftlichen Produktion gerechnet.

3) In Königsberg von Pillau angekommen, möglicherweise aber nicht ausländischen Ursprunges.

4) Mit Rücksicht auf die im Hinterlande von Memel und Königsberg betriebene lebhafte Viehzucht sind die in Spalte 4 bis 7 angesetzten Mengen keinenfalls zu groß bemessen.

5) Im Hinterlande von Memel und Königsberg muß der Zucker u. s. w. der Hauptsache nach als Konsumartikel angesehen werden; doch mußte er der Gleichmäßigkeit der ganzen Berechnungen wegen in Spalte 1 und 3 genommen werden.

6) Der Konsum für die landwirtschaftliche Produktion ist mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Verarbeitungsstätten ländlicher Produkte auf $^1/_{1000}$ der Gesamtmenge, der Bedarf der 67 Proz. betragenden ländlichen Bevölkerung zu nur $^{332}/_{1000}$ angenommen.

7) Für die landwirtschaftliche Produktion (Brennereibetriebe u. s. w.) sind 1 Proz., für den Haushaltungsbedarf der ländlichen Bevölkerung statt 67 nur 49 Proz. der Gesamtmenge angenommen.

8) Ob ein Teil ins Ausland transportiert worden ist, ist nicht zu übersehen.

sie denn auch die Reichsstatistik zur Binnenschiffahrt rechnet. (Freilich sind einige Beispiele dafür vorhanden, daß die Berichte der Kaufmannschaften in Haffstädten manches der Seeschiffahrt zuschreiben, was die Reichsstatistik der Binnenschiffahrt anrechnet, und umgekehrt. Es gehört das zu den „Ungenauigkeiten“, die in den Kauf genommen werden müssen.)

Nach Tabelle I leisten Memel, Pregel und Kurisches sowie Frisches Haff für die deutsche landwirtschaftliche Produktion 7220000 + 1026000 tkm, von denen 1613000 für den ausländischen Konsum bestimmt sind. Die gesamte der deutschen Landwirtschaft zu gute kommende Leistung beträgt 20578000 tkm, denen 4060000 tkm gegenüberstehen, die der ausländischen, auf den deutschen Markt gekommenen Produktion angehören.

Eine Abgabe auf Memel, Pregel und den beiden Haffen (der König-Wilhelmskanal wird von der Landwirtschaft ungefähr gar nicht benutzt) würde daher der deutschen Landwirtschaft nicht dienlich, sondern sogar schädlich sein.

g) Erläuterungen zur Tabelle II, betreffend die masurischen Wasserstraßen einschließlich des Pissekflusses.

Der dortige Verkehr in landwirtschaftlichen Produkten und Konsumgegenständen ist reiner Internverkehr. Den Pissekfluß hinab durch den Narew zum Bug ins Russische geht nur deutsches Holz. Die Landwirtschaft (und übrigens ebenso die Forstwirtschaft) hat also an einer Einführung oder Erhöhung von Schiffahrtsabgaben auch nicht das mindeste Interesse, ihr kann im Gegenteil der billige Wasserweg nur von Nutzen sein.

Die ganze Tabelle II hätte wegbleiben können, wenn nicht Dlottowen am Pissek Grenzstation wäre und dort (wie übrigens auch an einigen anderen Orten der masurischen Wasserstraßen) der Verkehr notiert würde.

h) Erläuterungen zur Tabelle III, betreffend die Weichsel und die Wasserstraßen von der Weichsel nach (Elbing, Braunsberg und) Pillau-Königsberg.

Was unter f) von der Haffschiffahrt gesagt worden ist, bezieht sich auch auf die Schiffahrt von der Weichsel nach Pillau-Königsberg, mit den Zweigwegen nach Elbing und Braunsberg.

Diese Wasserstraßen, um sie als die östlicheren zuerst zu behandeln, beginnen 3 km oberhalb der Schleuse „Einlage“, wo die neue Weichselmündung Siedlersfähr-Ostsee von der Danzig-Neufährer Weichsel abzweigt. An dieser, 3 km oberhalb „Einlage“ und 26 km oberhalb Danzigs gelegenen Stelle, bei Rote Bude, beginnt der 19,7 km lange, meist künstliche Weichsel-Haff-Kanal, der die Weichsel mit dem Frischen Haff und dessen Häfen, namentlich Elbing, Braunsberg, Pillau, Königsberg verbindet. Zusammen mit

Tabelle II. Transportiert wurden 1895 und 1896 zusammen auf den masurischen Wasserstraßen einschließlich des Pissekflusses:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht			In- und ausländische Konsumartikel			Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte							Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche u. dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)				von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
Düngemittel				4		4	4		4										4
Weizen und Spelz	0,2		0,2				0,2		0,2										0,2
Roggen	4		4				4		4										4
Hafer	4		4				4		4										4
Stroh und Heu	1		1				1		1										1
Kartoffeln	5		5				5		5										5
Gemüse u. Pflanzen	184		184				184		184										184
Branntwein	0,1		0,1				0,1		0,1										0,1
Petroleum					0,2	0,2	0,2	0,3	0,5										0,5
Steinkohlen					1,4	1,4	1,4	1,6	3										3
Summa	198,3		198,3	4	1,6	5,6	203,9	1,9	205,8										205,8

Tabelle III. Transportiert wurden 1895 und 1896 zusammen auf der Weichsel[1]) und der Wasserstraße von der Weichsel nach (Elbing, Braunsberg und) Pillau-Königsberg:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht: im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	In- und ausländische Konsumartikel: der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)	Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte: von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche u. dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes u. Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
Düngemittel				323		323	323		323								121	121	444
Knochenkohle und Knochenmehl				10		10	10	2	12										12
Verarbeitetes Eisen aller Art[2])				834	417	1251	1 251	1250	2 501								542	542	3043
Flachs, Hanf, Heede, Werg	13		13				13		13		11	11				11		11	24
Weizen	330	546	876				876		876		2305	2305		3457	3457	5 762		5 762	6 638
Roggen	763	508	1271				1 271		1 271		3747	3747		2498	2498	6 245		6 245	7 516
Hafer	137	46	183				183		183		53	53		18	18	71		71	254
Gerste	381	52	433				433		433		513	513		70	70	583		583	1 016

Anderes Getreide u.	133	199	332				332		332		132	132		199	199	331		331	663
Hülsenfrüchte	247	371	618				618		618		257	257		386	386	643		643	1 261
Oelsaaten	44		44				44		44										44
Stroh und Heu	267		267				267		267										267
Kartoffeln	239		239				239		239										239
Obst	139		139				139		139										139
Gemüse u. Pflanzen	602	151	753				753		753		3	3		1	1	4		4	757
Branntwein				1	76	77	77	76	153										153
Salz[3])																			
Zucker, Melasse, Syrup	1149	10 337	11 486				11 486		11 486										11 486
Petroleum[4])				2	563	565	565	1696	2 261										2 261
Steinkohle[5])				168	3020	3188	3 188	5202	8 390								1476	1 476	9 866
Coaks				3		3	3	126	129								59	59	188
Torf	48		48				48		48										48
Lebendes Vieh	123		123				123		123										123
Wolle, rohe										40		40	2		2	42		42	42
Summa	4615	12 210	16 825	1341	4076	5417	22 242	8352	30 594	40	7021	7061	2	6629	6631	13 692	2198	15 890	46 484

1) Die Przemsa, ein linker Nebenfluß der Weichsel — Grenzfluß — mag einige 100000 Tonnenkilometer (Steinkohlen) befördern, und zwar in der Richtung auf Galizien, ist hier aber nicht mitberechnet, erstens weil der qu. Posten nicht bestimmt werden kann, zweitens weil er nur einen fremden Konsumartikel betrifft, an dem die deutsche Landwirtschaft nicht beteiligt ist.

2) Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung der Weichselgegenden zwischen Thorn und Danzig wird zu 50 Proz. anzunehmen sein; der Konsum ist dem entsprechend im ganzen zu 50 Proz. für sie angesetzt, von diesen wieder sind speciell auf den Bedarf der landwirtschaftlichen Produktion 67 Proz. gerechnet.

3) Mit Rücksicht auf die starke Viehzucht der Weichselgegenden, namentlich der unteren, sind die in Spalte 4 bis 7 angesetzten Mengen keinenfalls zu groß bemessen.

4) Für die landwirtschaftliche Produktion ist wegen der verhältnismäßig vorgeschritteneren Entwickelung der Verarbeitungsstätten ländlicher Produkte einer- und der nur etwa 50 Proz. betragenden ländlichen Bevölkerung andererseits wieder $^1/_{1000}$ der Gesamtmenge angesetzt, für den Verbrauch der Bevölkerung nur 249 ‰.

5) Für die landwirtschaftliche Produktion (Brennerei, landwirtschaftliche Maschinen etc.) sind 2 Proz., für den Bedarf der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung statt 50 Proz. nur 36 Proz. angesetzt.

dem Weichsel-Haff-Kanal ist die Hafffahrt bis Pillau etwa 80 km lang. Bei Rote Bude werden Schiffahrtsabgaben erhoben. Der Verkehr zwischen Weichsel und Haff (also in der Hauptsache zwischen Danzig und Pillau-Königsberg und zwischen Danzig und Elbing, Braunsberg) ist also nicht abgabenfrei[1]); er ist aber so wichtig und in manchen Artikeln des Konsums ausschlaggebend, daß er in Rechnung gezogen werden mußte. Es benutzt nämlich der Petroleum- und der Steinkohlenhandel von Danzig (übrigens großenteils ein Handel, der in den Händen des Königsberger Kapitals liegt) diese Wasserstraße.

Auf der Weichsel selbst findet kein sehr großer Verkehr statt. Bei Thorn und in Bromberg wird der Verkehr statistisch erhoben; es ist jedoch Brahe und Bromberger Kanal als abgabenpflichtig aus der Rechnung weggelassen und nur der von der Brahe mutmaßlich auf die Weichsel übergehende und der von der Weichsel zur Brahe abgehende Verkehr auf der Weichsel selbst in Rechnung gezogen. Daß die Verkehrsziffern dennoch nicht ganz unbedeutend erscheinen, liegt an der Länge der Strecken, russische Grenze[2]) bis Danzig und Danzig bis Königsberg.

Die Ziffern der Spalten 3 und 12 der Tabelle III zeigen schon, daß die deutsche Landwirtschaft keine Ursache hat, eine Besserung ihrer Lage von der Einführung weiterer Abgaben für die Weichsel zu erhoffen. Sie erhält zwar durch russische Produkte (von Königsberg und Thorn aus) Konkurrenz; diese beläuft sich aber ziffernmäßig nur auf 7 061 000 tkm gegen 12 210 000 tkm, die an deutschen landwirtschaftlichen Produkten, allein schon nach dem Ausland, gefahren werden.

i) Erläuterungen zur Tabelle IV, betreffend die Warthe.

Die Warthe, zwar nur „Nebenfluß" der Oder, hat ihrer geographischen Lage und wirtschaftlichen Bedeutung wegen, sowie auch wegen ihrer bedeutenden Lauflänge (in Preußen 346 km) Anspruch auf besondere Behandlung.

Statistische Aufnahmen werden gemacht an der russischen Grenze in Pogorzelice, dann in Schwerin und endlich in Küstrin. Befahrungsabgaben werden auf der ganzen Warthe nicht erhoben.

Die Warthe müßte also — wäre die Binnenschiffahrt der Landwirtschaft so schädlich wie dies behauptet wird — bei der verhältnismäßigen Nähe der Odermündung (128 km von Küstrin) und in ihrer Eigenschaft als ein aus Rußland kommender Fluß doch wenigstens „in zweiter Verdünnung", wie der Homöopath sagen würde, die Schädlichkeiten der Oder und des „russischen Flusses" zeigen.

---

1) Auf der dicht unterhalb Rote Bude zum Haff gehenden und neuerdings aufgeräumten und verbesserten Elbinger Weichsel werden ebenfalls Schiffahrtsabgaben erhoben werden oder schon erhoben, so dafs das etwaige Eingehen des jetzigen Weichsel-Haff-Kanals an obigen Verhältnissen nichts Wesentliches ändert.

2) 18 km oberhalb „Thorn-Hafenplatz".

Statt dessen beträgt nach Spalte 2 der Tabelle IV der Verkehr auf ihr nach dem Ausland an deutschen Produkten 6267000 tkm; dagegen legen die ausländischen Produktionsartikel 1559000 tkm zurück. Der inländische Produzent wird also keinenfalls irgendwie „in seinen Preisen gedrückt" und würde nach Einführung von Abgaben wahrscheinlich oder wohl gewiß geringere Preise oder geringeren Absatz erzielen.

k) Erläuterungen zu den Tabellen Va, Vb und Vc, betreffend die Schiffahrt auf der Oder von Stettin nach Hohensaathen und nach Breslau, sowie von Breslau nach Stettin.

Daß von den reichsstatistischen Aufnahmen für die Oder kein Gebrauch gemacht werden kann, weil sie zwischen Küstrin und Swinemünde fehlen, wurde schon unter IV und unter Ve gesagt. Dafür haben die für das eine Jahr 1897 geltenden Stettiner Angaben, wenigstens soweit sie sich auf die direkten Verkehre Stettin-Breslau und Breslau-Stettin beziehen — und diese sind wegen der großen Entfernung (490 km) beider Orte voneinander ausschlaggebend — einen hohen Grad von Zuverlässigkeit. Diese große Entfernung erlaubt es auch jedenfalls den Umstand hier zu vernachlässigen, daß oberhalb Breslau und auf dem Finowkanal Abgaben erhoben werden. Der Verkehr von Stettin nach Hohensaathen, 81 km, wird dagegen freilich durch die Finowkanal- (und weiteren märkischen) Abgaben beeinflußt, ist indessen doch immerhin sehr bedeutend. Uebrigens erscheint dieser Verkehr in der Tabelle nur mit wenigen Ziffern. Es mag noch die Bemerkung hier angeschlossen werden, daß die beträchtlichen Mengen von Malz, die von Breslau aus zum Export nach Stettin gefahren werden, in der Tabelle Vc nicht mit erscheinen. Es wurde angenommen, daß der Landwirt, nachdem er einmal seine Gerste verkauft habe, an dem Verbleib des Malzes kein Interesse habe; eine Annahme, die einigermaßen angreifbar sein mag, hier indessen — um Einwänden der Abgabenbefürworter vorzubeugen — am Platze war. — Aus ähnlichen Rücksichten sind „Mehl und Mühlenfabrikate", ein Exportartikel der Flüsse, durchweg, also auch bei den schon besprochenen Flüssen und bei der Elbe[1]), weggelassen.

Betreffs des Resultats der Ermittelungen braucht wieder nur auf die Spalte 2 und 3, und — auf der Debetseite der Oderschifffahrt — auf Spalte 12 Tabelle Vc verwiesen zu werden. Danach werden auf der Oder nur 10690000 tkm gegen das Interesse der Landwirtschaft gefahren. Hingegen werden 40296000 tkm zu ihrem Nutzen gefahren, davon allein 14083000 tkm für den Konsum des Auslandes.

---

1) Durch Hamburg wurden 1895 und 1896 zusammen 67381 t Mehl- und Mühlenfabrikate zu Berg, 104752 t zu Thal gefahren.

Tabelle IV. Transportiert wurden 1895 und 1896 auf der Warthe:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht			In- und ausländische Konsumartikel						Ausländische landwirtschaftliche Produkte									
	im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)	Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche u. dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
Düngemittel				16		16	16		16								14	14	30
Knochenkohle und Knochenmehl				45		45	45	8	53								4	4	57
Verarbeitetes Eisen aller Art [1])				15	7	22	22	22	44								3	3	47
Weizen und Spelz	95		95				95		95	129 [2])	95 [3])	224				224		224	319
Roggen	10 345		10 345				10 345		10 345		739	739				739		739	11 084
Hafer	263		263				263		263										263
Gerste [4])	134		134				134		134		49	49				49		49	183

Anderes Getreide u. Hülsenfrüchte	32		32				32		32	324 [7])	4	328			328		328	360
Oelsaaten	34		34				34		34		1	1			1		1	35
Stroh und Heu	4		4				4		4									4
Kartoffeln	924		924				924		924		218	218			218		218	1 142
Obst	16		16				16		16									16
Branntwein [5])	1 120		1 120				1 120		1 120									1 120
Salz					3	3	3	3	6							9	9	15
Zucker, Melasse, Syrup	4 675	6267	10 942				10 942		10 942									10 942
Petroleum [6])				1	292	293	293	877	1 170									1 170
Steinkohlen [7])				24	426	450	450	732	1 182							126	126	1 308
Coaks								4	4							24	24	28
Braunkohlen					247	247	247	404	651									651
Summa	17 642	6267	23 909	101	975	1076	24 985	2050	27 035	453	1106	1559			1559	180	1739	28 774

1) Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung der Warthegegenden dürfte zu 50 Proz. anzunehmen sein. Der Konsum ist daher im ganzen zu 50 Proz. für sie angesetzt; von diesen sind speciell auf den Bedarf der landwirtschaftlichen Produktion 67 Proz. gerechnet.

2) Das Warthe-aufwärts Gegangene ist durchweg als fremden Ursprunges gerechnet, obgleich das nicht zutreffen mag.

3) Aus Rußland Warthe-abwärts gegangen.

4) Die Warthe-aufwärts gegangene Gerste (120 t 1896) ist als aus dem Oderbruche stammend angesehen.

5) Von dem Branntwein (Sprit) dürfte ein großer Teil über Stettin nach dem Auslande transportiert sein, was hier nicht berücksichtigt ist.

6) Wie für die Weichselgegend erörtert, sind auch hier 1 ‰ für die landwirtschaftliche Produktion, 249 ‰ für den Haushaltungskonsum der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung angesetzt.

7) Für die landwirtschaftliche Produktion (Brennerei, Ackermaschinen u. s. w.) sind 2 Proz., für den Bedarf der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung statt 50 nur 36 Proz. angesetzt.

Tabelle V a u. b. Transportiert wurden 1897 auf der Oder, von Stettin bis Hohensaathen und von Stettin nach Breslau:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht			In- und ausländische Konsumartikel			Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	Ausländische landwirtschaftliche Produkte							Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche u. dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)				von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
	a) Von Stettin nach Hohensaathen (Finowkanal)																		
Verarb. Eisen und Metalle aller Art[1])				1 095	540	1 635	1 635	1 999	3 634										3 634
Getreide, Oelsaat. u. Mühl.-Fabrik.[2])	2 133		2 133				2 133		2 133	6 320		6 320				6 320		6 320	8 453
Zucker, Melasse, Syrup[3])	4 650		4 650				4 650		4 650										4 650
Steinkohlen und Coaks[4])																			
Uebrige Artikel:	Nicht bekannt			1 012	10 120	11 132	11 132	22 601	33 733										33 733

b) Von Stettin nach Breslau

Düngemittel				16 204		16 204	16 204		16 204										16 204
Knochenkohle und Knochenmehl				720		720	720	169	889										889
Verarbeitet. Eisen aller Art [5])				1 597	799	2 396	2 396	3 594	5 990										5 990
Flachs, Hanf, Heede, Werg [6])										21		21				21		21	21
Weizen [6])										865		865				865		865	865
Roggen [6])										863		863				863		863	863
Mais										192		192				192		192	192
Anderes Getreide u. Hülsenfrüchte [6])										310		310				310		310	310
Raps u. Rübsen [6])										2 081		2 081				2 081		2 081	2 081
Obst [7])										33		33				33		33	33
Branntwein	17		17				17		17										17
Zucker, Melasse, Syrup	17 788		17 788				17 788		17 788										17 788
Petroleum [8])				153	2 293	2 446	2 446	7 747	10 193										10 193
Steinkohlen [9])				1 569	14 121	15 690	15 690	36 611	52 301										52 301
Coaks [9])				3	26	29	29	69	98										98
Wolle										5		5				5		5	5
Summa	24 588		24 588	22 353	27 899	50 252	74 840	72 790	147 630	10 690		10 690				10 690		10 690	158 320

1) Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung der in Betracht kommenden Gegenden wird zu 45 Proz. geschätzt; der Konsum für die landwirtschaftliche Produktion ist zu 67 Proz. der auf 45 Proz. reduzierten Gesamtsumme angenommen.

2) Da die Eisenbahnen und die Flußschiffahrt viel Getreide u. s. w. nach Stettin bringen, ist das auswärtige Getreide hier statt zu 107 000 nur zu 80 000 t veranschlagt (vergl. Bemerkung 6).

3) Einschließlich des von der Warthe (47 km) und von Breslau (411 km) Gekommenen. Als mittlere Transportweite ist nur 100 km angenommen.

4) Für die landwirtschaftliche Produktion sind 3 Proz., für den Bedarf der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung statt 45 nur 30 Proz. angesetzt.

5) Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung der in Betracht kommenden Gegenden ist, namentlich wegen des Stadt-Breslauer Verkehrs, nur zu 40 Proz. angenommen. Für den Bedarf der landwirtschaftl. Produktion speciell sind 67 Proz. der so angesetzten 40 Proz. berechnet.

6) Die gesamte Menge ist als zumeist von Rußland über See gekommen angesehen (vergl. Bemerkung 2).

7) Möglicherweise ist darunter ziemlich viel deutsches Obst.

8) Mit Rücksicht auf den mehr vorgeschrittenen Landwirtschaftsbetrieb sind 1,5 ‰ für diesen angesetzt, für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung 225 ‰.

9) Für die landwirtschaftl. Produktion sind 3 Proz., für den Bedarf der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung statt 40 nur 27 Proz. angesetzt.

Tabelle Vc. Transportiert wurden 1897 auf der Oder von Breslau nach Stettin:

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht			In- und ausländische Konsumartikel						Ausländische landwirtschaftliche Produkte									
	im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)	Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen u. im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche und dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Tausende Tonnenkilometer																		
Düngemittel				6		6	6		6										6
Verarbeitetes Eisen aller Art [1])																			
Hanf, Flachs, Heede, Werg	5		5				5		5										5
Gerste	915		915				915		915										915
Lupinen	160		160				160		160										160

Anderes Getreide u. Hülsenfrüchte	371		371				371		371										371
Raps, Rübsen	151		151				151		151										151
Obst	3		3				3		3										3
Branntwein		147	147				147		147										147
Salz				1	29	30	30	44	74										74
Zucker, Melasse, Syrup [2])		13 936	13 936				13 936		13 936										13 936
Steinkohlen [3])																			
Wolle	20		20				20		20										20
Summa	1 625	14 083	15 708	7	29	36	15 744	44	15 788										15 788
Uebertrag aus Tabelle Va u. b	24 588		24 588	22 353	27 899	50 252	74 840	72 790	147 630	10 690		10 690				10 690		10 690	158 320
Zusammen Tabelle Va, b u. c	26 213	14 083	40 296	22 360	27 928	50 288	90 584	72 834	163 418	10 690		10 690				10 690		10 690	174 108

1) 3414 t. Sie werden nicht berechnet, weil sie der Hauptmenge nach für das Ausland bestimmt gewesen sein werden.

2) Ist ganz als für das Ausland bestimmt angesehen. Diejenigen Zuckermengen, die außer von der Warthe und von Breslau, namentlich also auf der Strecke von Breslau bis Küstrin, zum Transport nach Stettin gelangen, sind dafür gar nicht berücksichtigt.

3) 46 865 t. Sie werden der Hauptmenge nach für den Bedarf der Seeschiffe bestimmt gewesen sein und werden deshalb hier nicht berechnet.

Auch die Landwirte der Odergegend können also von der Einführung von Schiffahrtsabgaben wenig Vorteil erhoffen, müssen aber ganz bestimmt davon Verringerung des Absatzes ihrer Produkte oder auch schlechtere Preise für diese befürchten.

---

l) Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.

Sie sind, obgleich zum großen Teil offene und auf großen Strecken schleusenlose Flüsse, mit Schiffahrtsabgaben belastet, die die Unterhaltungs- und Betriebskosten sehr bedeutend übersteigen (also höher bemessen sind, als es Artikel 54 der Reichsverfassung erlaubt). Sie sind deshalb nicht in den Tabellen behandelt. Auch würde die Schiffahrt auf ihnen ohnehin viel mehr als jetzt auf den intern-märkischen Verkehr beschränkt werden, wenn auf Oder und Elbe Befahrungsabgaben eingeführt würden; die Erhöhung der jetzt bestehenden Abgaben auf den märkischen Wasserstraßen würde also voraussichtlich auch gar nicht verlangt werden.

m) Erläuterungen zu Tabelle VI, betreffend die Elbe zwischen (Harburg und) Hamburg-Zollgrenze einerseits und der deutsch-österreichischen Grenze andererseits.

Auch Tabelle VI enthält lediglich den Verkehr der Elbe, nicht den ihrer Nebenwasserstraßen, also nicht den der märkischen Schiffahrtswege oder der Saale. Der Elbeverkehr selbst ist nur bis Harburg (Abgang zu Berg und Ankunft zu Thal) und bis zur Zollgrenze „Hamburg-Entenwärder“ (Durchgang zu Berg und Durchgang zu Thal) berücksichtigt, weil nur so der Import und Export von und nach See überblickt werden konnte. Uebrigens ist der so weggelassene Verkehr der Unterelbe in einigen landwirtschaftlichen Produkten, namentlich Obst und Gemüse, ziemlich bedeutend.

Bei dem so begrenzten Elbverkehr sind folgende Verkehrsarten zu unterscheiden:

1) Import überseeischer Artikel in das Deutsche Reich, z. B. Düngemittel, Getreide, „verarbeitetes Eisen.“

2) Durchgang überseeischer Artikel nach Oesterreich, z. B. Düngemittel, Roggen, Wolle, Petroleum.

3) Export deutscher Artikel für den überseeischen Verkehr, z. B. Branntwein, Salz, Zucker.

4) Durchgang österreichischer Artikel, z. B. Branntwein, Zucker.

5) Import österreichischer Artikel in das Deutsche Reich, z. B. Gerste, Obst.

6) Export deutscher Artikel nach Oesterreich, z. B. Salz.

7) Internverkehr innerhalb der deutschen Reichsgrenzen, in vielen Artikeln, namentlich Stroh und Heu, Gemüse und Pflanzen, Obst, Zucker.

Des weiteren mag noch folgendes bemerkt werden.

Gerste und Obst gehören zu den Artikeln, die sowohl von Oesterreich wie von See in das Deutsche Reich importiert werden.

Unter „anderem Getreide und Hülsenfrüchten" bildet die Hauptmenge Mais. Er ist hier, wie auch bei den bisher ad V behandelten Wasserstraßen, nicht als Konsumartikel der deutschen Landwirtschaft gerechnet, sondern — um allen Einwänden vorzubeugen — als fremdes, der deutschen Landwirtschaft Konkurrenz machendes Produkt.

Die in Tabelle VI Spalte 1 für den Verbrauch im Deutschen Reich angesetzte Zuckermenge ist auf etwa 12 kg pro Jahr und Kopf [1]) geschätzt.

Betrachtet man nun die Ziffern der Tabelle, so ergiebt sich folgendes.

Die Elbe leistet auf der vorbezeichneten deutschen Strecke ihre billigen Transporte mehr zu Gunsten der Produkte des Auslandes als derjenigen des Deutschen Reichs.

Ausländische Produkte werden gefahren:

nach Spalte 12	554 296 000 tkm
„ „ 15	844 549 000 „
„ „ 16 überhaupt	1 398 845 000 tkm

Inländische Produkte werden gefahren

nach Spalte 3	392 791 000 tkm

Zudem machen die nach Spalte 10 gefahrenen, über See gekommenen und die nach Spalte 11 gefahrenen, aus Oesterreich gekommenen Produkte — die Verkehrsziffern betragen 530 899 000 und 23 397 000 tkm — den deutschen Produkten im Inlande — nach Spalte 1: 37 457 000 tkm — mehr oder minder Konkurrenz, und in gewissem Sinne gilt das Gleiche, auch wieder mehr oder minder, von den nach dem Auslande gegangenen, ausschließlich österreichischen Artikeln der Spalte 14.

Diese Ziffern, deren anderweitige gegenseitige Gruppierung der Leser selbst vornehmen möge, ändern sich aber sehr, wenn man den Konsum, auch nur denjenigen, den die landwirtschaftliche Produktion selbst erfordert, hinzurechnet, und sie ändern sich vollends, wenn man den Konsum der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinzurechnet. Denn dann ergiebt sich „zu deutschen Gunsten" die Summe der Spalte 7 mit 692 470 000 tkm, denen ein „Schaden" gegenübersteht, der durch die Summe der Spalte 12 — 554 296 000 tkm — bezeichnet wird; der direkte „Nutzen" überwöge nach dieser Rechnung um die Differenz von 138 174 000 tkm den „Schaden".

Dem stände dann der indirekte „Schaden" gegenüber, den die

1) Die Bevölkerung der in Betracht kommenden Gegenden ist zu 5 Mill. angenommen. Das ergiebt $12 \times 2 \times \frac{5\,000\,000}{1000}$ t = 120 000 t. Sie sind mit einer mittleren Transportweite von rund 194 km angesetzt, was der ausgeworfenen Summe von 23 293 Tausend Tonnenkilometern ungefähr entspricht.

Tabelle VI. Transportiert wurden 1895 und 1896 zusammen auf der deutsch-österreichischen

Gegenstände	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht			In- und ausländische Konsumartikel			Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft u. Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)
	im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Tausende
Düngemittel im Verkehr zu Berg [1])				114 980		114 980	114 980		114 980
Düngemittel im Verkehr zu Thal [1])				1 393		1 393	1 393		1 393
Knochenkohle und Knochenmehl				2 100		2 100	2 100	569	2 669
Verarbeitetes Eisen aller Art [2])				9 288	2 322	11 610	11 610	27 093	38 703
Flachs, Hanf, Heede Werg [3])	409	297	706				706		706
Weizen [4])	1 301	167	1 468				1 468		1 468
Roggen [5])	721	40	761				761		761
Hafer [6])	1 544	49	1 593				1 593		1 593
Gerste v. Harburg u. Hamb. zu Berg [7]), [8])	199		199				199		199
Gerste v. Oesterreich zu Thal [8])									
Anderes Getreide u. Hülsenfrüchte [9])									
Oelsaaten [10])	116	64	180				180		180
Stroh und Heu	2 823		2 823				2 823		2 823
Kartoffeln	2 250	1	2 251				2 251		2 251
Obst	2 295	7	2 302				2 302		2 302
Gemüse u. Pflanzen	2 424	17	2 441				2 441		2 441
Branntwein [11])	82	4 692	4 774				4 774		4 774
Salz				2 232	20 092	22 324	22 324	44 649	66 973
Zucker, Melasse, Syrup	23 293	350 000	373 293				373 293		373 293
Petroleum [13])				241	18 107	18 348	18 348	102 366	120 714
Steinkohlen [14]), [15])				1 266	6 332	7 598	7 598	24 063	31 661
Coaks [15])				77	384	461	461	1 459	1 920
Braunkohlen					120 865	120 865	120 865	483 461	604 326
Torf [16])									
Wolle, rohe									
Summa	37 457	355 334	392 791	131 577	168 102	299 679	692 470	683 660	1 376 130

1) Die beiden Fahrrichtungen mußten hier getrennt werden.
2) Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung ist zu 30 Proz. angenommen, der

der Elbe zwischen (Harburg und) Hamburg-Zollgrenze einerseits und Grenze andererseits:

Ausländische landwirtschaftliche Produkte									
von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen u. im Deutsch. Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt u. im Deutsch. Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt u. i. Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche und dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftliche Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftliche Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Tonnenkilometer									
							48 625	48 625	163 605
							95 487	95 487	96 880
							2 369	2 369	5 038
							3 472	3 472	42 175
19 158		19 158	14 532		14 532	33 690		33 690	34 396
114 037		114 037	24 884		24 884	138 921		138 921	140 389
179 496		179 496	16 068		16 068	195 564		195 564	196 325
32 048		32 048	1 926		1 926	33 974		33 974	35 567
49 572		49 572				49 572		49 572	49 771
	17 170	17 170				17 170		17 170	17 170
99 011		99 011	6 979		6 979	105 990		105 990	105 990
19 239		19 239	10 538		10 538	29 777		29 777	29 957
	1	1				1		1	2 824
	31	31				31		31	2 282
270	5 442	5 712				5 712		5 712	8 014
	30	30				30		30	2 471
	685	685				685		685	5 459
							57 415[12])	57 415	124 388
				765 292	765 292	765 292		765 292	1 138 585
							11 039	11 039	131 753
							169	169	31 830
							5	5	1 925
									604 326
18 068	38	18 106	4 330		4 330	22 436		22 436	22 436
530 899	23 397	554 296	79 257	765 292	844 549	1 398 845	218 581	1 617 426	2 993 556

Konsum an Eisen desgleichen, davon speciell derjenige für die landwirtschaftliche Produktion zu 80 Proz. (mit Rücksicht auf den vielfach herrschenden Großbetrieb).

Fortsetzung auf S. 224 und 225.

Tabelle VII. Summarische Zusammenstellung

Tabelle	Deutsche landwirtschaftliche Produkte, verbraucht: im Deutschen Reiche	im Auslande	überhaupt (Spalte 1 u. 2)	In- und ausländische Konsumartikel: der deutschen landwirtschaftl. Produktion	der deutschen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung	der deutschen Landwirtschaft überhaupt (Spalte 4 u. 5)	Produktion und Konsum der deutschen Landwirtschaft (Spalte 3 u. 6)	Konsumartikel der deutschen nicht-landwirtschaftl. Bevölkerung	Produkte der deutschen Landwirtschaft und Konsumartikel der deutschen Bevölkerung (Spalte 7 u. 8)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Tausende
I.	5 607	1 613	7 220	1 026	12 332	13 358	20 578	14 232	34 810
II.	198,3		198,3	4	1,6	5,6	203,9	1,9	205,8
III.	4 615	12 210	16 825	1 341	4 076	5 417	22 242	8 352	30 594
IV.	17 642	6 267	23 909	101	975	1 076	24 985	2 050	27 035
V. a, b, c doppelt	52 426	28 166	80 592	44 720	55 856	100 576	181 168	145 668	326 836
VI.	37 457	355 334	392 791	131 577	168 102	299 679	692 470	683 660	1 376 130
Sa.	117 945,3	403 590	521 535,3	178 769	241 342,6	420 111,6	941 646,9	853 963,9	1 795 610,8

Konkurrenz der ausländischen Produkte auf dem ausländischen Markt den deutschen bereitet.

Es fragt sich nun, was die deutsche Landwirtschaft durch Er-

3) Nach Hamburg sind 1895 und 1896, von 19 558 t im Gesamtverkehre, aus altpreußischen Ostseehäfen — vergl. Tabellarische Uebersichten des Hamburger Handels für 1896, Teil II, S. 101 — 1266 t binnen gekommen, unter denen 480 t als deutschen Ursprunges angesehen werden dürfen; man kann daraufhin reichlich 2 Proz. der ganzen eingefahrenen Menge als deutschen Ursprunges ansehen.

4) Desgleichen wie zu 3 nach S. 71: etwa $^2/_3$ Proz. Der von Bremen nach Hamburg zur See gegangene Weizen ist als fremder angesehen.

5) Desgleichen wie zu 4: etwa $^1/_4$ Proz.

6) Desgleichen wie zu 4: etwa $2^1/_2$ Proz.

7) Desgleichen wie zu 4: etwa 0,4 Proz.

8) Die auf den Mittelstrecken der Elbe auf diese übergegangenen oder von ihr weggegangenen Mengen sind ganz fortgelassen, weil für eine zutreffende Berechnung jeder Anhalt fehlt.

9) Der Hauptsache nach Mais. Fast ausschließlich fremden Ursprunges. Im übrigen wie zu 8.

des Inhaltes der Tabellen I bis VI.

Ausländische landwirtschaftliche Produkte									
von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Deutschen Reiche verbraucht	auf Binnenwasserstraßen in das Deutsche Reich eingeführt und im Deutschen Reiche verbraucht	im Deutschen Reiche verbraucht (Spalte 10 u. 11)	von See auf deutsche Binnenwasserstraßen übergegangen und im Auslande verbraucht	auf Binnenwasserstraßen durch das Deutsche Reich durchgeführt und im Auslande verbraucht	im Auslande verbraucht (Spalte 13 u. 14)	überhaupt (Spalte 12 u. 15)	Konsumartikel aus dem Deutschen Reiche und dem Auslande, verbraucht im Auslande	Landwirtschaftl. Produkte des Auslandes und Konsumartikel des Auslandes (Spalte 16 u. 17)	Deutsche und ausländische landwirtschaftl. Produkte überhaupt und Konsumartikel überhaupt (Spalte 9 u. 18)
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Tonnenkilometer									
769	3 291	4 060		2 769	2 769	6 829	431	7 260	42 070
									205,8
40	7 021	7 061	2	6 629	6 631	13 692	2 198	15 890	46 484
453	1 106	1 559				1 559	180	1 739	28 774
21 380		21 380				21 380		21 380	348 216
530 899	23 397	554 296	79 257	765 292	844 549	1 398 845	218 581	1 617 426	2 993 556
553 541	34 815	588 356	79 259	774 690	853 949	1 442 305	221 390	1 663 695	3 459 305,8

hebung von Abgaben auf der Elbe, die Ziffern der Tabelle VI als Anhalt genommen, für einen Nutzen hätte.

Getreide von See würde an und für sich, schon weil das stark

10) Desgleichen wie zu 4, nach S. 98: etwa 0,6 Proz.

11) Die Verteilung der Menge von 4774 tkm auf Auslands- und Inlandsverbrauch ist unsicher.

12) Der Hauptmenge nach von Schönebeck, und zwar 5 986 000 tkm nach Oesterreich, 51 428 760 tkm nach See.

13) Für die landwirtschaftliche Produktion sind 2 ‰, für den Verbrauch der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung 15 Proz. angesetzt.

14) Durch Rathenow (Havel) sind zu Berg, also in der Richtung von der Elbe, nach der Reichsstatistik 1895 und 1896 gegangen 331 590 t, während von Hamburg und Harburg nur 122 509 t zu Berg gegangen sind. Daneben sind 26 745 t vom Plauer-kanal gekommen. Es entbehrt die Berechnung also genügender Sicherheit.

15) Für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung sind statt 30 nur 20 Proz. als Konsum angesetzt, dagegen für die landwirtschaftliche Produktion wegen der zahlreichen landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe der Satz auf 4 Proz. erhöht.

16) Wird der Hauptsache nach erst unterhalb Hamburg gefahren.

bevölkerte Königreich Sachsen [1]) sehr viel Weizen und Roggen (nach Dresden allein sind auf der Elbe 1895 und 1896 zusammen 84420 t Weizen und 51665 t Roggen gegangen) gebraucht, nicht viel weniger kommen, aber es würde vielleicht eher auf die Eisenbahnen übergehen. Insoweit es dadurch verteuert wird — und das geschieht nicht entfernt bei allen denjenigen Mengen, die den Ziffern der senkrechten Spalte 10 für die Artikel „Flachs" u. s. w. bis „Oelsaaten" entsprechen — würde die deutsche Produktion Nutzen von jenen Abgaben haben.

Aehnlich steht es mit denjenigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von Oesterreich kommen, hauptsächlich Gerste und Obst. Wenigstens die böhmische Gerste würde im Hauptabsatzgebiet, Sachsen (Königreich und Provinz) und Provinz Brandenburg schwerlich von der posener und schlesischen, die eher weitere als nähere Eisenbahnwege hat, verdrängt werden können.

Unbedingt erschwert würde die Konkurrenz des österreichischen Zuckers auf dem Weltmarkt; denn er hätte für etwa 360 km mehr die Schiffahrtsabgaben auf der deutschen Elbestrecke zu zahlen als der deutsche.

Soweit die mutmaßlichen oder sicheren Vorteile der Einführung von Elbschiffahrtsabgaben.

Ihnen stehen, gleichfalls in Bezug auf die Landwirtschaft, folgende Nachteile gegenüber, bei deren Betrachtung die Ziffern der Tabelle VI wieder beachtet werden müssen.

Die Konsumartikel der deutschen landwirtschaftlichen Produktion — nach Spalte 4 im Verkehr mit 131577000 tkm — würden unbedingt um die Abgabenhöhe verteuert werden. Desgleichen die Konsumartikel der deutschen landwirtschaftlichen Bevölkerung — Verkehr nach Spalte 5: 168102000 tkm. Ebenso die auf dem Wasserwege beförderten Produkte für den Inlandsverbrauch, nach Spalte 1: 37457000 tkm. Auch dies ist da für die produzierende deutsche Landwirtschaft nicht gleichgiltig, wo sie in Konkurrenz mit der ausländischen zu treten hat; denn die Grenzen können sich wegen der Abgaben hier und da auch zu Ungunsten der deutschen Produktion verschieben. Die deutschen Produkte für den Auslandsverbrauch, nach Spalte 2: 355334000 tkm, werden durch Abgaben lediglich belastet; ihre Konkurrenz auf dem Weltmarkt, der doch nicht allein von Oesterreich, dessen Produkte ja noch mehr belastet werden, beschickt wird, wäre also erschwert.

Vor allem aber, und das ist der springende Punkt: Gerade weil Oesterreich (von Oesterreich-Ungarn kann in diesem Zusammen-

---

1) Nach den getreidebedürftigsten Bezirken von Sachsen ist der reine Eisenbahnweg schon von der Gegend Bromberg-Danzig etwa ebenso weit wie der Wasser- und Eisenbahnweg von Hamburg. Man müfste also, um dem inländischen Getreide den Mitbewerb zu erleichtern, die Elbfrachten durch Abgaben so viel in die Höhe treiben, dafs sie der Bahnfracht ungefähr gleich kämen.

hange nicht gesprochen werden) von der Abgabenfreiheit der Elbe, namentlich wegen der größeren Länge der zurückzulegenden Elbestrecken, aber auch wegen seiner Naturschätze (Gerste und Braunkohle [1]) einen weit größeren Nutzen zieht als das Deutsche Reich, wird es von dieser vertragsmäßigen Abgabenfreiheit nicht abstehen, ohne sehr bedeutende wirtschaftliche Zugeständnisse zu erhalten. Daß bei Zollverträgen überhaupt nach Ansicht vieler die deutschen Bevollmächtigten gern einer frohen Gebelaune folgen, ist bekannt; daß nach einem solchen Vertrage ausländisches Getreide auf deutschen Bahnen billiger gefahren werden mußte als deutsches, gleichfalls. Daß aber bei einem Zollvertrage speciell mit Oesterreich die Riemen für die Zuschnürung des Vertragsinstrumentes aus dem Fell der deutschen Landwirte geschnitten werden würden, ist wohl unzweifelhaft.

Die Einführung von Abgaben auf der Elbe gäbe also der deutschen Landwirtschaft eine Waffe in die Hand, welche die auswärtige Konkurrenz hier und da zurückschrecken mag, welche aber den, der sie führt, auf das allerempfindlichste verwundet.

Was die Durchführbarkeit der Maßregel im Uebrigen anbelangt, so ist für sie für alle Fälle eine Mehrheit im Bundesrat erforderlich. Die Stimmen von Mecklenburg, vielleicht auch von Anhalt, mögen allenfalls dafür sein; diejenigen für Sachsen, dessen gewaltige Konsuminteressen nicht zu übersehen sind, sind wahrscheinlich, diejenigen von Hamburg und Lübeck ganz gewiß dagegen. Wie es um die Frage der Abänderung des Artikels 54 der Reichverfassung und die der Zustimmung des Reichstags steht, mag unerörtert bleiben.

n) Erläuterungen zu „Tabelle VII, summarische Zusammenstellung der Tabellen I bis VI".

Daß der Oderverkehr doppelt gerechnet werden mußte, weil er sich nur auf ein Jahr bezieht, ist ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen. Bemerkt muß aber werden, daß eine vollständigere Statistik, die namentlich das Oderbruch mit behandelte, voraussichtlich noch günstigere Gesamtziffern für den Verkehr, der in Spalte 1—7 eingetragen ist, ergeben hätte. Auch ohne Rücksicht hierauf aber lassen die Hauptsummen der Tabelle VII den Schluß zu, daß in den Gegenden zwischen der Ostgrenze des Deutschen Reiches und dem Bereich der Elbe die deutsche, Landwirtschaft treibende Bevölkerung — und ganz speciell nur diese — von der Abgabenfreiheit der östlichen Stromstrecken einschließlich der Elbestrecke Oesterreichische Grenze — Hamburg ganz direkte und ganz sichere Vorteile zieht, welche ein Vergleich der Schlußziffern der

1) Braunkohlen gingen auf der Elbe 1895 und 1896 zusammen bei Schandau (Zollgrenze) ein: 3847746 t, die übrigens zumeist im Königreich Sachsen blieben.

Spalten 7 und 12 — 941 646 900 tkm gegenüber 588 356 000 tkm — erkennen läßt.

Der Konsum der nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und auf der anderen Seite die Erhöhung der Reichseinnahmen aus den Schiffahrtsabgaben berühren das Interesse der Landwirtschaft minder direkt und sollen deshalb nicht besprochen werden.

VI. Schlussbetrachtungen.

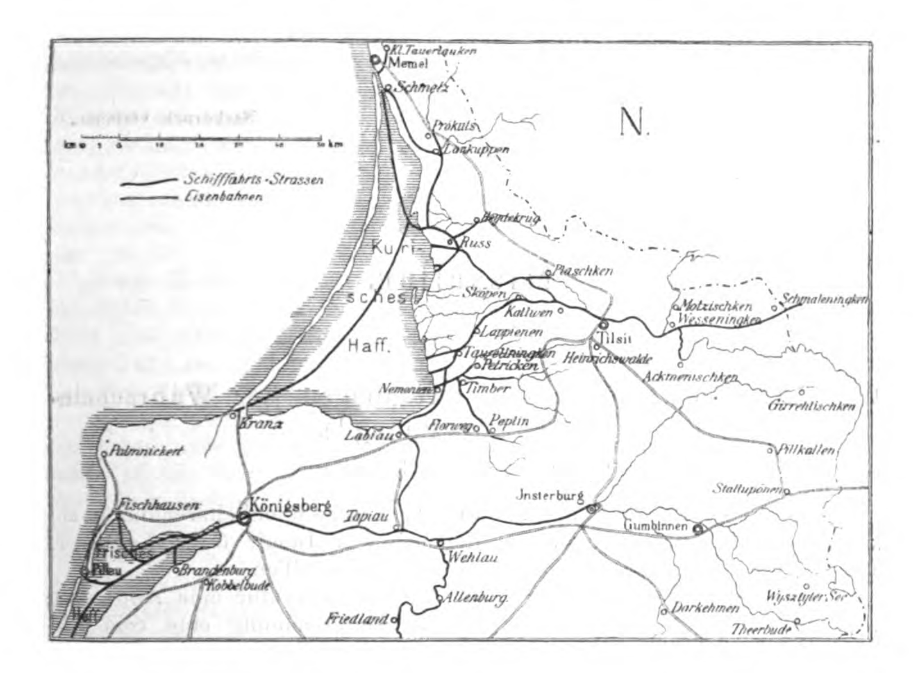
Hier mag zunächst nochmals darauf hingewiesen werden, daß ich bei den Zahlenangaben der einzelnen Tabellen in zweifelhaften Fällen absichtlich zu Gunsten der Abgabenfreunde gerechnet habe. Die Bemerkungen zu den Tabellen bestätigen vielfach das Vorhandensein dieser Tendenz.

Sodann mögen einige Bemerkungen allgemeinerer Natur folgen.

Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß — ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Tabellenziffern, die gewiß hier und da zu invalidieren sein mögen — diejenige Auffassung von „Nutzen“ und „Schaden“ der Abgabenfreiheit der Ströme für die Landwirtschaft, die im Abschnitt V entwickelt ist, etwas Einseitig-Mechanisches oder -Kalkulatorisches hat. Wie schon erwähnt, würde das Ergebnis der Untersuchung vielleicht besser, d. h. der Wirklichkeit entsprechender, sein, wenn nicht allein die Tabellenziffern von handelskundiger Seite und unter Benutzung auch der Eisenbahnziffern berichtigt würden, sondern wenn ein Volkswirt vom Fach an jener mitgewirkt hätte, und zwar nach eingehenden Erkundigungen bei produzierenden Landwirten sowohl wie in der Handelswelt. Namentlich wäre dabei die Frage, inwieweit das Eindringen fremder landwirtschaftlicher Produkte in das Deutsche Reich nötig und gleichzeitig inwieweit es wirklich für die heimische Landwirtschaft schädlich ist, von einem richtigeren Standpunkt aus beleuchtet werden, als derjenige ist, von dem in vorliegender Arbeit hat ausgegangen werden müssen, der rein verkehrsstatistische.

Solange aber eine andere Lösung noch nicht gebracht ist, möge die Arbeit als ein Versuch betrachtet werden, die Diskussion über die Abgabenfreiheit der Ströme, mehr als bisher geschehen, aus dem Gebiet der Redensarten in das der sachlichen und thatsächlichen Erörterungen überzuführen.

Ein persönliches Glaubensbekenntnis des Verfassers muß noch hinzugefügt werden, auch wenn dadurch dem Credo vieler Leser nicht entsprochen wird. Der deutschen Landwirtschaft kann nur Hilfe werden durch deren eigene Einsicht, Arbeit und durch — verständige Zollverträge, die den relativ gleichen Schutz der nationalen landwirtschaftlichen Arbeit gewähren, wie der nationalen industriellen, und bei deren Abschließung das Schlagwort „Brotverteuerung“ nicht gescheuet wird.


N.
Schifffahrts-Strassen
Eisenbahnen
Memel
Schmelz
Prökuls
Kuri-
sches
Haff.
Russ
Tilsit
Kranz
Labiau
Palmnicken
Fischhausen
Königsberg
Tapiau
Wehlau
Allenburg
Friedland
Pillau
Brandenburg
Insterburg
Gumbinnen
Pillkallen
Darkehmen
Theerbude
Timber
Peplin
Kallwen
Lappienen
Petricken
Nemonien
Sköpen
Plaschken
Heinrichswalde
Motzischken
Wesseningken
Girrehlischken
Stallupönen

Miszellen.

V.

Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung [1]).

Von Dr. L. v. Bortkiewicz.

Kontroversen, die sich an die Wahrscheinlichkeitsrechnung anknüpfen, betreffen nicht den mathematischen Inhalt ihrer Lehrsätze, sondern die erkenntnistheoretische Deutung derselben.

Nicht am seltensten findet sich in der Litteratur eine Auffassung vertreten, derzufolge der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine rein subjektive Grundlage gegeben wird, nämlich der Stand unseres Wissens bezw. unserer Unwissenheit, wobei die Lehre der Logik vom disjunktiven Urteil zur Klarlegung des Sinnes der mathematischen Wahrscheinlichkeit herangezogen wird.

Gegen diese sogenannte „logische Theorie“, welche in der letzten Zeit C. Stumpf versucht hat in einer einwurfsfreien Weise darzustellen und zu präcisieren [2]), wendet sich nun Goldschmidt in erster Linie, und es ist vor allem erforderlich, seine gegen Stumpf gerichtete Argumentation näher ins Auge zu fassen.

Der herkömmliche Einwand gegen die „logische Theorie“ besteht bekanntlich darin, daß dieselbe keine feste Maxime an die Hand gebe, wonach unter vielen denkbaren Disjunktionen eine bestimmte gewählt und als die im gegebenen Fall zutreffende erkannt werden könnte. Daraus ergebe sich eine weitgehende Willkür der ursprünglichen Wahrscheinlichkeitsansätze, welche dann den Ergebnissen der Rechnung jede Sicherheit raube. Goldschmidt scheint diesem Einwand keine große Bedeutung beizulegen, obschon er von demselben gelegentlich Gebrauch macht (S. 79—80), und sucht vielmehr aus ganz allgemeinen Erwägungen erkenntnistheoretischer Art die Haltlosigkeit der „logischen Theorie“ nachzuweisen. „In der Wissenschaft“, sagt der Verfasser, „die ihren

1) Ludwig Goldschmidt, Die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Versuch einer Kritik. Hamburg & Leipzig, Verlag von Leopold Voss, 1897. VIII u. 279 SS.

2) Ueber den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit. Sitzungsberichte der philosoph.-philol. u. hist. Klasse der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München, 1892, Heft 1.

Gegenstand zwar selbständig bestimmt, aber doch nur dadurch sich charakterisiert, daß sie unsere Kunde von den Dingen einerseits ordnen, andererseits vergrößern will, muß also von vornherein alles ausgeschlossen sein, was aus unserer nicht auf gegenständlicher Begründung ruhenden Willkür hervorgegangen ist" (S. 10). „Was vom Wahrscheinlichkeitsurteil verlangt wird, ist kurz gesagt folgendes. Die Prädizierung eines Wahrscheinlichkeitsgrades ist wie jedes Verstandesurteil überhaupt eine spontane, objektive That unseres Denkens; die Gründe, die unserem Denken den Anlaß zur Aktion geben, müssen ebenfalls objektiver Natur sein" (S. 17). Im Sinne solcher und ähnlicher Aeußerungen, die sich im ganzen Buche zerstreut finden, wird gegen die „logische Theorie", namentlich Kant mit angerufen, welcher „Erkennen und Denken durch Wort und Erklärung auseinanderhielt" (Vorrede, S. VI) und gelehrt hätte, daß „zum Erkennen außer dem Denken auch etwas sinnenfällig Gegebenes gehört, das ihm entspricht"[1]).

Die so geführte Bekämpfung der „logischen Theorie" trifft nun den Gegner offenbar nur in dem Fall, wo von seiten desselben behauptet wird, daß das Wissen über die reale Welt mit Hilfe von Rechnungsoperationen gefördert werden könnte, denen nichts anderes als eine logische Disjunktion zu Grunde liegt. Allein die logische Theorie an und für sich scheint mir solch einen Anspruch auf eine Vermehrung des Wissens gar nicht zu erheben, und so wären namentlich die eigentlichen Mathematiker von Fach, welche, meistens auf dem Boden der logischen Theorie stehend, sich bei dem Sinn der „gleichmöglichen Fälle" nicht länger aufzuhalten pflegen, von dem Vorwurf freizusprechen, in einen unbegründeten Gegensatz zu den Kant'schen Grundsätzen zu treten. Was hingegen Stumpf anlangt, so hat bei ihm die logische Disjunktion hie und da in der That den Anschein als eine besondere Erkenntnisquelle neben der Erfahrung gelten zu wollen[2]).

Während nun die angeführten und manche anderen Aeußerungen des Verfassers darauf schließen lassen, daß er eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, die sich auf das disjunktive Urteil im Sinne der Logik aufbaut, schlechthin als eine Verirrung des Verstandes ansieht, spricht aus zahlreichen anderen Stellen des Buches die, nach meinem Begriff, richtigere Ansicht, derzufolge eine so charakterisierte Wahrscheinlichkeitsrechnung mit den Gesetzen des Verstandesgebrauches wohl verträglich, jedoch von keinem Nutzen für die Erkenntnis der realen Welt sei: „Ueberall, wo sich kombinieren läßt", sagt z. B. der Verfasser, „und wer daran Vergnügen findet, kann ja Wehmut, den Nordpol und Zahnschmerz permutieren, wird sich auch der binomische und polynomische Satz zu irgendwelcher Bedeutung vergewaltigen lassen. Aber wenn diesem wichtigen mathematischen Theorem irgend eine Bedeutung außer der formalen gegeben werden soll, so muß man ihn durch Voraussetzungen reeller Natur erfüllen, sonst ist der Wert in der Uebung

1) Wahrscheinlichkeit und Versicherung, im Bulletin du Comité permanent des Congrès Internationaux d'Actuaires, N° 1, Bruxelles, 1897, p. 70. Dieser Artikel stellt ein kurzes Résumé der vorliegenden Schrift dar.

2) l. c., SS. 91 fg., 103.

der Rechnung ausschließlich zu suchen, der Erkenntniszuwachs aber gleich Null“ (S. 139). Im Verhältnis Goldschmidt's zur logischen Theorie sind also zwei verschiedene Tonarten, eine schärfere und eine mildere, zu unterscheiden, die abwechselnd zum Vorschein kommen.

Im Gegensatz zu den Vertretern der logischen Theorie betrachtet der Verfasser das Moment des Nichtwissens als etwas, das für den Begriff der Wahrscheinlichkeit in keiner Weise charakteristisch sei. „Man wird vielmehr gut thun“, bemerkt Goldschmidt, „den Spielraum, welchen Laplace und die alte Schule dem Moment des Nichtwissens einräumen, gänzlich zu beseitigen und sich auf lediglich positive und eindeutige Daten zu verlassen“ (S. 85). Die soeben angeführte Forderung nach positiven und eindeutigen Daten, ohne welche es überhaupt keine mathematische Wahrscheinlichkeit gebe, wird auch in der Form ausgedrückt, daß die Disjunktion, von welcher ausgegangen wird, keine bloß „logische“, wie bei Stumpf, sondern zugleich eine „zahlenmäßige“ oder „arithmetische“ sein müsse (S. 84—85). Im Sinne des Verfassers ist die Disjunktion, welche lautet *S* ist entweder ein *A*, oder ein *B*, oder ein *C* etc., nur dann für eine arithmetische anzusehen, wenn jedem der Prädikate *A*, *B*, *C* etc. bestimmte specifisch geartete Fälle entsprechen, die eine wirkliche Zählung zulassen. Demnach erscheint in dem Beispiel einer Urne, von der man weiß, daß dieselbe schwarze und weiße Kugeln enthält, aber nicht weiß, wie viele Kugeln von jeder Farbe in der Urne sind, die Disjunktion „die gezogene Kugel ist entweder schwarz oder weiß“ eine logische, aber keine arithmetische. Damit eine Disjunktion letzterer Art zustande kommt, muß das Wissen über die betreffenden Zahlen der Kugeln verschiedener Farbe, die die Urne enthält, hinzutreten und außerdem muß die Gleichmöglichkeit der in Betracht kommenden Fälle gewährleistet sein, wobei unter einem „Fall“ die Ziehung einer individuell bestimmten Kugel verstanden wird. Während nun die Bedingung der Zählbarkeit der Fälle keine logischen Schwierigkeiten bereitet — wenigstens soweit man sich an das Urnenschema und das Würfelspiel hält — bedarf der Begriff der gleichmöglichen Fälle, „auf deren Interpretation“, wie Stumpf sagt, „alles ankommt“ [1]), einer eingehenden Analyse. Hierbei handelt es sich in der That um nichts weniger als um die Frage, wie jene objektiven Voraussetzungen beschaffen sein müssen, die jeder numerischen Wahrscheinlichkeitsaussage, nach der Meinung Goldschmidt's und der Objektivisten, zu Grunde liegen. Auf die so gestellte Frage enthält die vorliegende Schrift zum mindesten drei stark voneinander differierende Antworten.

Da ist zunächst die physikalische Deutung des Begriffs der gleichmöglichen oder der gleichwahrscheinlichen Fälle. „Die gleichwahrscheinlichen Fälle“, sagt der Verfasser, „verlangen mathematische und bedingen schärfste physikalische Gleichheit“ (S. 85). Beim Urnenschema besteht die geforderte Gleichheit darin, daß die in der Urne enthaltenen Kugeln in Bezug auf Größe, Gewicht, Oberfläche u. dergl.

---

1) l. c. S. 61.

miteinander übereinstimmen (S. 108—109), beim Würfelspiel darin, daß der Würfel in geometrischer und physikalischer Hinsicht völlig symmetrisch sei und ähnlich bei anderen Zufallsspielen.

Nun ist es aber klar, daß die Vorstellung von einer Gleichheit der Fälle im obigen Sinn dem Untersuchungsgegenstand gar nicht adäquat ist. Denn sobald man mit dem Gleichheitsbegriff Ernst macht, schwindet die Disjunktion. Absolute Gleichheit der Antecedentien müßte stets den nämlichen Erfolg herbeiführen, wie denn Goldschmidt selbst es für ausgeschlossen hält, bei der Logik der Wahrscheinlichkeit von dem Kausalitätsgesetz abzusehen (SS. 50, 52—53, 69—70 etc.).

Um einem etwaigen Mißverständnis vorzubeugen, sei dem Leser nicht vorenthalten, daß Goldschmidt wiederholt darauf aufmerksam macht, jene Gleichheit, welche die Theorie verlangt, sei niemals im strengen Sinne des Wortes in der Praxis vorhanden — ähnlich dem, wie in jeder Erfahrungswissenschaft gewisse Dinge als völlig gleich betrachtet werden, die es thatsächlich nicht sind (S. 83, 133). Die räumlichen Darstellungen, führt der Verfasser aus, decken sich auch nicht absolut mit dem, was der geometrische Begriff verlangt — es gebe kein rechtwinkeliges Dreieck außer im Begriff. Daher sollte man keinen Anstand daran nehmen, daß die Anordnungen bei den Lotterien und den Kugelbeispielen, an denen der Begriff der gleichmöglichen Fälle illustriert wird, „den Anforderungen nie vollkommen entsprechen, die von einer mathematischen Gleichheit verlangt (?) werden" (S. 69). Ich glaube nun, daß die Berufung auf die allgemeinen wissenschaftlichen Methoden oder die Methode der Geometrie im gegebenen Fall nichts nützen kann. Denn hierbei handelt es sich um solche Unterschiede in den Objekten bezw. solche Abweichungen der Wirklichkeit von dem theoretischen Schema, welche vernachlässigt werden können, weil sie nachweislich die in Frage stehenden physikalischen Vorgänge oder mathematischen Beziehungen nicht merklich beeinflussen, während auf denjenigen Gebieten, mit denen sich die Wahrscheinlichkeitsrechnung beschäftigt, gerade jene Unterschiede, von denen abgesehen werden muß, damit von einer Gleichheit die Rede sein kann, entscheidend sind für das in Frage stehende Resultat, wie z. B. vermöge des Umstandes, daß bei der Ziehung aus der Urne etwas mehr nach rechts oder nach links mit der Hand gegriffen wird, eine schwarze statt einer weißen Kugel oder umgekehrt gezogen werden kann.

Goldschmidt citiert zustimmend eine Stelle aus Fries, wonach beim Würfeln für jeden der sechs Fälle, daß eine bestimmte Seite oben fällt, die Bedingungen des Eintreffens die nämlichen sind (S. 70). Die so formulierte Behauptung von einer Gleichheit der Bedingungen wäre noch eher verständlich und in einem gewissen Sinne zutreffend, wenn man die Betrachtung nicht auf ein Einzelereignis, sondern auf eine große Zahl von Ereignissen beziehen würde. Goldschmidt gehört aber nicht zu denjenigen, welche meinen, daß eine numerische Wahrscheinlichkeitsaussage sich niemals auf ein individuelles Ereignis beziehen kann (S. 46), und dadurch wird die Unzulänglichkeit seiner „Gleichheitstheorie" erst recht ersichtlich.

Eine zweite sich bei Goldschmidt findende Antwort auf die Frage nach der Beschaffenheit der gleichmöglichen Fälle besteht darin, zu sagen, daß es sich hierbei um „nicht unterscheidbare Einzelfälle" handelt, die gekennzeichnet sind, „durch ein Merkmal, das keinerlei Einfluß auf die Vorgänge auszuüben vermag" (S. 129), oder auch daß zwischen dem Einteilungsgrund, der bei der Disjunktion benutzt wird, und dem, was wirklich geschieht, jene „völlige Beziehungslosigkeit" obwaltet, die es bewirkt, „daß zunächst bei Zahlengleichheit der unterschiedenen Fälle ein jeder mit gleichem Recht wirklich gewesen sein, wirklich sein oder werden kann, während bei verschiedenem Zahlenverhältnis unser Urteil eben nur durch dieses abgeändert wird" (S. 110, zu vergl. S. 103, 125 etc.). Aus der Gleichheit der Fälle ist also eine Gleichberechtigung geworden, was lange nicht ein und dasselbe bedeutet. Denn während der Gleichheitsbegriff unmittelbar auf die Anschauung Bezug nimmt, entspricht dem Begriff der Gleichberechtigung kein konkretes Bild und ebenso verhält es sich mit den verwandten Begriffen der Nichtbegünstigung und Beziehungslosigkeit.

Um diese Begriffe auf die Anschauung zurückzuführen, hat Cournot bekanntlich zu der Vorstellung von unabhängigen Erscheinungsreihen seine Zuflucht genommen. Goldschmidt aber hat sich diesen Ausweg dadurch abgeschnitten, daß er eine ausnahmslose Wechselwirkung in der Natur annimmt (SS. 105, 111, 185). Das Kries'sche „Prinzip der Spielräume" verdankt seine Entstehung ebenfalls dem Bedürfnis, jene Begriffe der Nichtbegünstigung und Beziehungslosigkeit auf den festen Boden der Anschauung za stellen. Hierüber äußert sich Goldschmidt wie folgt: „Diese Notwendigkeit eines Wahrscheinlichkeitsprinzips im Sinne eines Prinzips der Erkenntnis, das sich mit der Kausalität oder überhaupt unseren Voraussetzungen über das gesetzmäßige Geschehen in der Welt vergleichen ließe, bestreite ich, wie ich die Notwendigkeit eines Prinzips der Dampfmaschine, des Luftballons und, so paradox es scheinen mag, der analytischen Geometrie nicht bezweifle, sondern direkt verneine" [S. 123] [1]). Und weiter

1) Nebenbei bemerkt, gehören die Stellen, in welchen sich der Verfasser gegen v. Kries wendet, wohl zu den schwächsten im Buche. Wie wenig Goldschmidt dem Verfasser der „Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung" gerecht wird, zeigt u. a. nachstehender Passus, welcher einem Citat aus v. Kries folgt, worin dieser den Wahrscheinlichkeitsansatz $^1/_6$ beim Würfelspiel in der bekannten originellen Weise zu erklären sucht: „Ist denn durch solche Argumentationen", fragt Goldschmidt, „die sich ähnlich mehrfach bei v. Kries finden, der Aufgabe nur einen Schritt näher zu kommen? Wenn in der Schule die Aufgabe gestellt wird, zwei Kreise zu konstruieren, die sich entweder von aufsen oder von innen berühren, so ist die Wahrscheinlichkeit für die Konstruktion des einen und des anderen Falles bei jedem Schüler völlig gleich (?). Hier ruht die gleiche Wahrscheinlichkeit in der Wahl, die der Schüler nach seinem Belieben treffen kann, vorausgesetzt, dafs er die Konstruktion verstanden hat. Gewifs, die Spielräume sind für beide Teile völlig gleich (?), und zwar in aller Schärfe; wie will man aber dem ausschlaggebenden Moment, der Wahl des Schülers, beikommen?" (S. 127—128). Nichts als den Ausdruck tiefer Verwunderung über die eigentümliche Art, wie Goldschmidt das Prinzip der Spielräume zu verstehen scheint, könnte ein Anhänger der Kries'schen Theorie jenen Ausführungen entgegensetzen. Oder was ist zu dem Vorwurf zu sagen, den Goldschmidt gegen v. Kries erhebt, „das ganze Wahrscheinlichkeitsproblem auf eine Grundlage zu stellen, welche wesentlich in räumlichen Beziehungen ihre Bausteine sucht" (S. 117)?

unten heißt es: „Die Wahrscheinlichkeit ruht mit ihrem Denkinhalt im gemeinen Verstande, die gleiche Wahrscheinlichkeit auf der logischen Gleichheit im Begriff, wofern dieser in der Anschauung und im Geschehen seine Stütze findet" (S. 125). Wie aber die verlangte „Stütze" beschaffen sein muß, das hält der Verfasser mit den Worten vom „gleichen Recht", von „lediglich formalen Merkmalen" und mit anderen figürlichen Ausdrücken mehr für hinreichend gekennzeichnet. Nimmt er doch keinen Anstand, das Urteil, „daß an jeder Stelle des Cylinders ebensowohl eine weiße wie eine schwarze Kugel sein könne" in den Rang einer „objektiven Voraussetzung" zu erheben (S. 195).

Ueber den so charakterisierten Standpunkt der unbestimmt figürlichen oder phraseologischen Deutung des Begriffs der gleichmöglichen Fälle geht der Verfasser wieder hinaus, wenn er sich anschickt, jenen Begriff an gewissen Thatsachen zu illustrieren, welche das menschliche Handeln betreffen. Und hierin liegt die dritte Antwort auf die Hauptfrage der Untersuchung. Der Verfasser behauptet nämlich, daß die begünstigenden Momente, die bei allen Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen ausgeschlossen werden, nur anthropomorphistisch gedeutet und erklärt werden können. „Wir setzen überall unsere eigenen Gedanken in die Erscheinungen .... Wenn uns ein Teil der Kugeln besser gefällt, als die anderen, so werden wir sie vor den anderen bei einer Auswahl bevorzugen. Man darf ruhig die Urne weglassen und die Kugeln in gleicher Verteilung, aber in sehr großer Zahl offen präsentieren. Nimmt man dann einen von dem Gedanken der Wahrscheinlichkeitsrechnung völlig freien Menschen, läßt man z. B. ein Kind nach Belieben sich Kugeln herausnehmen, so darf man mit der Rechnung a priori die Wahrscheinlichkeit der Mischung, welche es zieht, bestimmen .... Wir haben nun häufig die Wahl zwischen verschiedenen Dingen, ohne irgend einen erdenklichen Grund für das Objekt angeben zu können, auf das unsere Wahl trifft. Diese Gleichheit in den zur Wahl stehenden Dingen verlangen wir überall, auch, wo die Wahrscheinlichkeitsrechnung ansetzt, indem wir genau, wie wir Kräfte setzen, eine Tendenz im Geschehen, die einen Fall vor dem anderen bevorzugte, leugnen. Jene Wahlfreiheit, nur bedingt durch die Uebereinstimmung der Objekte, übertragen wir mit der Idee des Zufalls in das Geschehen selbst" (S. 102). Weiter unten nennt der Verfasser jenes bei dem Würfelspiel postulierte „tendenzlose Geschehen", dessen Begriff dem Begriff eines specifisch gearteten menschlichen Handelns nachgebildet sei, eine Fiktion (S. 106).

Mit der geschilderten willenspsychologischen Deutung des Begriffs der gleichwahrscheinlichen Fälle steht es vollkommen in Einklang, wenn Goldschmidt an Stelle der Wahrscheinlichkeit, daß sich ein bestimmter Fall ereigne, die Wahrscheinlichkeit setzt, den nämlichen Fall zu erraten (S. 178—9, 187—8, 190). Denn das Raten läßt sich gerade als eine Willenshandlung denken, bei welcher die verlangte Gleichberechtigung der in Betracht kommenden Fälle (der Disjunktionsglieder) in jenem psychologischen Sinn nicht mehr bildlich, sondern reell gegeben ist.

Man sieht also, daß Goldschmidt, welcher sich wiederholt dahin ausspricht, die objektiven Voraussetzungen einer arithmetischen Disjunktion seien par excellence im Urnenschema und beim Würfelspiel verwirklicht (vgl. z. B. S. 265), weil hier allein dem Begriff der gleichwahrscheinlichen Fälle etwas Greifbares entspreche — nunmehr an die innere Erfahrung des Lesers appellieren zu müssen glaubt, um das quid proprium jenes specifischen Thatbestandes verständlicher zu machen, welcher zu einer numerischen Wahrscheinlichkeitsaussage berechtigt.

Es fragt sich nun, ob die zuletzt charakterisierte willenspsychologische Deutung des Begriffs der gleichwahrscheinlichen Fälle dem objektivistischen Standpunkt, den der Verfasser immer von neuem betont, nicht widerspricht.

Rein formal betrachtet, ist der Objektivismus freilich gewahrt: insofern nämlich als der in Betracht kommende seelische Zustand der Zustand eines Menschen ist, welcher für denjenigen, der die Wahrscheinlichkeit ansetzt (für das Subjekt), ein Beobachtungsobjekt darstellt. Andererseits aber kommt eine Auffassung, die sich auf die Vorstellung von einem derartigen Zustand gründet, dem subjektivistischen Standpunkt Stumpf's verdächtig nahe. Während nämlich letzterer und die Autoren seiner Richtung verlangen, daß wir schlechthin nicht wissen, ob die gezogene Kugel schwarz oder weiß sei, damit ein brauchbares numerisches Wahrscheinlichkeitsurteil zustande kommt, stellt Goldschmidt die Forderung auf, daß der von uns ins Examen gezogene Mensch „keinen erdenklichen Grund" habe, eher auf schwarz als auf weiß zu raten. Nach meinem Begriff haben wir es hier bei Goldschmidt mit einem verschleierten Subjektivismus zu thun, wobei es auf die mehr verstandes- oder die mehr willenspsychologische Färbung des Prinzips des mangelnden Grundes recht wenig ankommt. Der von Goldschmidt zwischen das Subjekt der Wahrscheinlichkeitsaussage und die Wahrscheinlichkeitsurne hineingeschobene Dritte, dessen Beschäftigung im Voraussagen der Ziehungsresultate besteht, vermag, wie ich glaube, den subjektivistischen Standpunkt eines Stumpf in eine Auffassung nicht umzuwandeln, von der man mit Recht sagen könnte, daß sie die Forderung nach einem in bestimmter Weise gearteten objektiven Geschehen erhebt.

Aus obiger Besprechung der drei verschiedenen Deutungen des Begriffs der gleichwahrscheinlichen Fälle, nämlich 1) der physikalischen, 2) der phraseologischen und 3) der willenspsychologischen, die sich in Goldschmidt's Darlegung mannigfach durchsetzen und durchkreuzen, geht deutlich hervor, wie viel die Behandlung einer Frage, die wohl als die Hauptfrage der Untersuchung bezeichnet werden kann, an Folgerichtigkeit von seiten des Verfassers zu wünschen übrig läßt. Hie und da ist letzterer, wie wir gesehen haben, sogar einem Standpunkt verfallen, welcher von demjenigen seines Hauptgegners Stumpf nur äußerlich verschieden ist[1]).

---

1) Man vergl. dazu S. 111: „Wenn wir uns auch nicht auf die Ungewifsheit allein berufen, so ist sie doch immer mitbeteiligt, weil sonst von Wahrscheinlichkeit gar nicht die Rede sein kann" und ähnliche Aeufserungen auf S. 176 und S. 225.

Manche Stellen im Buche weisen übrigens direkt darauf hin, daß der Verfasser sich selbst dessen bewußt ist, eine gewisse Annäherung an Stumpf erreicht zu haben (S. 180—181, 190—191). Dagegen erweist sich Goldschmidt dem Objektivismus im Sinne einer Auffassung, wonach die numerische Wahrscheinlichkeit in einem specifischen Verhalten der Außenwelt begründet sein müsse, oft als entschieden abhold, wovon Aussprüche, wie die nachstehenden, zeugen: „Eine Physik des Zufalls ist eine contradictio in adjecto“ (S. 126), oder „Eine Physik der Reihenfolgen ist ein Unding“ (S. 143), oder noch: „Der numerischen Wahrscheinlichkeit des Einzelfalls entspricht im Geschehen nichts“ (S. 171), während es an einer anderen Stelle desselben Kapitels (S. 143) heißt: „Es sind die numerischen Verhältnisse, quantitative Bestimmungen von realster Bedeutung, die sich Geltung verschaffen“ (sc. beim Gesetz der großen Zahlen, sofern hierbei in einem wirklich beobachteten Zahlenverhältnis gerade eine bestimmte numerische Wahrscheinlichkeit des Einzelfalls zum Ausdruck kommt).

Ein innerer Widerspruch zeigt sich auch in der Stellungnahme des Verfassers zu der Frage, ob numerische Wahrscheinlichkeiten, mögen dieselben durch einfache Setzung oder mit durch hinzutretende Rechnung gewonnen sein, eine Vermehrung der Erkenntnis darstellen. Wir haben Gelegenheit gehabt zu sehen, daß er von einer Rechnung, die auf eine bloß logische Disjunktion baut, also von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung im Stumpf'schen Sinne gerade aus dem Grunde wenig hält, weil hierbei der Erkenntniszuwachs gleich Null sei. Natürlich denkt sich der Leser, daß in der Meinung des Verfassers der entgegengesetzte Fall, wo nämlich der Rechnung eine arithmetische Disjunktion zu Grunde liegt, eben den Vorzug habe, zu einer Vermehrung der Erkenntnis zu führen. Dem widersprechen aber folgende Worte Goldschmidt's, mit denen er nicht etwa eine Wahrscheinlichkeitsrechnung im Sinne Stumpf's, sondern die Wahrscheinlichkeitsrechnung schlechthin zu treffen meint: „Außer in den Aufgaben der Lehrbücher ist die mathematische Bestimmung der Wahrscheinlichkeit ein Mittel, das seine Dienste leistet, wie jede andere Methode der Wissenschaft auch. Die zahlenmäßigen Angaben enthalten eine sofort übersichtliche, objektive, jedermann verständliche Charakteristik und haben so den Wert, den jedes Maß überhaupt besitzt. Sie messen, was zu messen ist: Grade der Wahrscheinlichkeit; sie vermehren unsere Kenntnis so wenig, wie das Thermometer die Temperatur erhöht“ (S. 134).

Nebenbei bemerkt, läßt sich die im citierten Passus vertretene Auffassung von der numerischen Wahrscheinlichkeit, wonach letztere zu einer quantitativen Charakterisierung eines bestimmten Verhaltens des Verstandes dienen soll, in keiner Weise mit dem versöhnen, was der Verfasser über das Objekt der Messung bei der Wahrscheinlichkeitsrechnung sonst aussagt, wie, wenn es z. B. in einer etwas unglücklichen Formulierung heißt: „Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist das Maß unserer Erwartung, aber nicht die Erwartung wird gemessen, sondern jene ist ein Maß, nach dem sich die Erwartung richtet oder richten könnte“ (S. 168).

Mit vielem Nachdruck wird von dem Verfasser wiederholt behauptet, daß die Wahrscheinlichkeitsrechnung etwas Konventionelles sei. Die übliche Verwendung eines in bestimmter Weise gebildeten echten Bruches zur Prädizierung verschiedener Grade der Wahrscheinlichkeit beruhe auf einer Uebereinkunft. „Man mag sich nun drehen und wenden, wie man will", sagt Goldschmidt, „so kommt man darüber nicht hinaus, daß man jene Proportionalität (sc. im Verhältnis zu der Zahl der entsprechenden Glieder einer arithmetischen Disjunktion) nicht etwa als richtig folgert, sondern daß man sie als das einfachste Verhalten setzt, und in dieser Bedeutung soll sie auch hier, wenn nicht als zwingend, so doch als natürlich, und, wie sich gezeigt hat, als zweckmäßig nicht behauptet, sondern dekretiert werden, und man muß abwarten, ob sie zu Unzuträglichkeiten führen kann" (S. 61). Ueber die Wahrscheinlichkeitsrechnung im allgemeinen äußert sich der Verfasser folgendermaßen: „Vielleicht sieht man zugleich auch ein, daß der aristotelischen Logik die ganze Betrachtung fremd war, wie die Begriffe Ohm und Ampère. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist keine Entdeckung, sondern eine Erfindung; was an ihr wichtig ist, ist es nicht, weil es ist, sondern weil es zweckmäßig befunden wird" (S. 101). In einem ähnlichen Sinne heißt es: „Die Disciplin ist nicht einem unmittelbaren Gebot des menschlichen Verstandes entsprungen. Sie ist ein Instrument, das auf Erfindung beruht, und kein universell anwendbares Medium unserer Gedanken, das bei der Analyse des Verstandes, welche Kant vorgenommen hat, sich notwendig hätte ergeben müssen. Denn zu entdecken sind nur die Gesetze unseres Denkens und unserer Anschauung. Gesetze giebt die Disciplin nicht, sondern Regeln, die man gut thut zu beachten, zu denen man aber nicht gezwungen werden kann" (S. 278). Um die Reihe der Citate zu schließen, seien noch diese Worte angeführt: „Für die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist es fast als ein Glück zu betrachten, daß man sich des Charakters einer, wenn auch noch so rationellen Konvention nicht bewußt geworden, und in ihr das Mathematische als eine hinreichende Garantie anzusehen geneigt gewesen ist; der Spielraum, den eine jede Uebereinkunft immer noch offen läßt, wäre sonst sicher benutzt worden, und man hätte, ähnlich wie man sich auf Kongressen über allgemeine Maße einigt oder auch nicht, sich auch noch mit Wertungen in verschiedenen Maßsystemen abzufinden" [S. 193] [1]).

Den wiedergegebenen Behauptungen Goldschmidt's gegenüber ist folgendes zu bemerken: Es liegt in der That keine logische Nötigung vor, den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit zu bilden, aber in genau dem nämlichen Sinn beruht z. B. der Sinusbegriff auf Verabredung. Hingegen üben die Lehrsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf den Verstand einen Zwang aus, welcher ebenso unerbittlich ist, wie der Zwang, welcher den Lehrsätzen der Trigonometrie innewohnt. Giebt doch Goldschmidt selbst zu, daß derjenige, welcher sich mit uns über den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit geeinigt hat, z. B. auch den Bernoulli'schen Satz in den Kauf nehmen

1) Zu vergl. noch SS. 63—64, 72, 85, 129—131, 143.

muß (S. 169) — eine Aeußerung, die übrigens mit einer vorhin citierten, wonach man sich den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht zu unterwerfen brauchte, nicht ganz in Einklang steht. Das Gesagte bezieht sich auf die reine Wahrscheinlichkeitsrechnung und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Sofern aber die angewandte Wahrscheinlichkeitsrechnung in Betracht kommt, tritt etwas Neues hinzu. Da hätte es einen ganz bestimmten Sinn zu sagen, daß die Anwendbarkeit des Begriffs der mathematischen Wahrscheinlichkeit an der Erfahrung nachgewiesen werden muß, wie es etwa Lexis und v. Kries verstehen und verlangen. Etwas ähnliches meint aber Goldschmidt gar nicht, wenn er davon spricht, daß der geschlossene Vertrag über den Begriff der Wahrscheinlichkeit erst ratifiziert werden müsse, oder auch daß zu prüfen sei, ob jener Vertrag zu keinen Unzuträglichkeiten führe. Goldschmidt erklärt vielmehr das wirkliche Geschehen für ganz gleichgiltig in der vorliegenden Frage (S. 78). „Allen unseren Wahrscheinlichkeitsaussagen“, bemerkt er, „geht die Notwendigkeit in dem Sinne ab, daß eine Inkongruenz von Urteilsinhalt und Wirklichkeit zu einer Auflehnung des Verstandes führen müßte. Im Gegenteil, es wäre ein Widersinn, diese Urteile an dem Geschehen und nicht an den Prämissen zu messen, da sie doch nicht allein der Ungewißheit entstammen, sondern sie auch als Schild in ihrem Namen tragen“ [S. 225] [1]).

Dasjenige Forum aber, vor welchem sich die Wahrscheinlichkeitsrechnung über ihre Zweckmäßigkeit und Daseinsberechtigung ausweisen kann und muß, ist, nach Goldschmidt, der gemeine oder anders der gesunde Verstand. „Die Rechnung der Wahrscheinlichkeiten“, meint der Verfasser, „bewegt sich in einem künstlichen Geleise, das wird niemand bestreiten; aber wie der Bahnbau die Gesetze der Physik voraussetzt, so verlangt auch hier der Begriff des Wahrscheinlichen, daß die Wege auf dem Boden des gesunden Verstandes und nicht in der Luft — mit Münchhausen'schem Material — chaussiert werden“ (S. 214). In der Wahrscheinlichkeitsrechnung sei „bei jedem neuen Schritt zu untersuchen, ob nicht der Boden des gesunden Verstandes verlassen wird“ (S. 231). Was der gesunde Verstand im Sinne Goldschmidts eigentlich ist, das erfährt man aus den ersten Zeilen seiner Schrift: Im Gegensatz zur Wissenschaft nämlich, welche ihren Gegenstand selbständig bestimme, sich hinwiederum nur von diesem leiten lasse und daher von allem absehen könne, was sich nicht notwendig auf ihre Objekte bezieht, erscheint der gesunde Menschenverstand in seiner gewöhnlichen Bethätigung als ein Diener der Be-

1) Gelegentlich nimmt aber der Verf. auf das wirkliche Geschehen Bezug. Zu vergl. S. 143: „Der Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit ist definiert durch die Würfelaufgabe oder irgend eine andere dieser Art, aber sie wäre eine völlig leere Fiktion, wenn ihr nicht eben jenes wahrscheinliche Verhalten dadurch zu Hilfe käme, daſs in einer groſsen Zahl von Fällen eben jener Quotient wieder zu Tage tritt, sich manifestiert, dessen Herleitung aus lauter Denkelementen, wie wir gesehen haben, nur mit Hilfe einer gut motivierten Dekretur möglich war“. Auſserdem S. 167: „Es wäre absurd, wenn dem, was mit gröſster Wahrscheinlichkeit vorher bestimmt wird, in der Wirklichkeit nichts entsprechen sollte.“

dürfnisse und Gegenstände, wie sie im bunten Wechsel ohne Rücksicht auf irgend eine systematische Beschränkung das Leben bietet (S. 2). Vom Standpunkt des hier statuierten Gegensatzes aus gesehen, könnte der gesunde Verstand nur insofern in die Lage kommen, die Wissenschaft eines besseren zu belehren, als diese, abstraktionslustig, wie sie ist, bei ihren Begriffsbildungen und Deduktionen Gefahr läuft, mit von solchen Seiten des Geschehens abzusehen, die praktisch bedeutungsvoll sind und deren Außerachtlassung zu einer verkehrten Beurteilung der Wirklichkeit durch die Wissenschaft führen kann. Und wodurch, möchte man meinen, soll sich der gesunde Menschenverstand — um diesen Ausdruck beizubehalten — bei der so gedachten Rektifizierung der Ergebnisse der Wissenschaft leiten, wenn nicht durch die Betrachtung der Wirklichkeit, durch die Erfahrung? Im Gegensatz nun zu dieser Erwartung und zugleich zu den Ausführungen über den gesunden Verstand, mit denen Goldschmidt seine Untersuchung eröffnet, erscheint im weiteren Verlauf der Darlegungen jener gesunde Verstand, indem er der Wahrscheinlichkeitsrechnung im ganzen und ihren Lehrsätzen im einzelnen die höchste Sanktion erteilt, an die Betrachtung der Wirklichkeit keineswegs gebunden. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, daß dieser höchste Richter in Sachen der mathematischen Wahrscheinlichkeit eine gewisse Ueberzeugung habe darüber, wie sich die Wirklichkeit gestaltet (S. 173 oben), oder es kommt auch darauf an, wie er die Wirklichkeit beurteilt (S. 232 in der Mitte). Und ebensowenig wie der gesunde Menschenverstand die Betrachtung der Wirklichkeit nötig hat, um die verlangten Urteile zu fällen, bedarf er der Hilfe der Mathematik, wenn es gilt, zu entscheiden, ob die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses nicht etwa zu hoch oder zu niedrig berechnet ist. In letzterer Hinsicht sei der gesunde Verstand, nach Goldschmidt, allerdings gar nicht imstande, „sein Urteil an den Zahlen mit ihren feinen Differenzierungen auch nur entfernt zu messen. Er reagiert nur auf grobe Unterschiede . . .“ (S. 211). Der gesunde Verstand erscheint demnach mit dem Vermögen ausgestattet, in letzter Instanz zu entscheiden, daß die ursprünglichen auf einer Uebereinkunft beruhenden Wahrscheinlichkeitsfestsetzungen zweckmäßig seien, wofern dieselben zu Rechnungsresultaten führen, die er, der gesunde Verstand, gewissermaßen intuitiv als richtig erkennt. Um so sonderbarer nimmt sich diese vom Verfasser dem gesunden Verstande zugeschriebene mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung konkurrierende und dieselbe kontrollierende Funktion aus, als in der Einleitung zum Buche der gesunde Verstand gekennzeichnet wird als ein relativer Begriff (S. 2) und der Standpunkt betont wird, daß es nur ein Denken gebe [S. 3] [1]).

---

1) Wie sehr übrigens Goldschmidt recht hat mit der Behauptung, dafs der gesunde Menschenverstand ein relativer Begriff sei und abhängig sei „von dem Entwickelungsstadium, in welchem sich das wissenschaftliche Denken der Zeit befindet, und von dem Anteil, den er sich selbst an diesem erworben hat“ (S. 2), — das wird am besten durch folgenden Fall illustriert.

In der Absicht zu zeigen, dafs eine Wahrscheinlichkeitstheorie, die sich auf das Nichtwissen allein gründet, sehr verschiedene numerische Wahrscheinlichkeiten für ein

Ein großer Teil der Ausführungen Goldschmidts ist dem Gesetz der großen Zahlen und der Bayes'schen Regel gewidmet. Hier näher darauf einzugehen, verbietet sich aus Mangel an Raum. Es genügt zu sagen, daß sich bei jenen Ausführungen der Mangel eines konsequent eingehaltenen Standpunktes ebenfalls im nachteiligen Sinn geltend macht.

Hingegen darf die Stellungnahme des Verfassers zu den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik an dieser Stelle, wo in früheren Jahren eine Reihe von Untersuchungen über dieses Gebiet erschienen ist, am wenigsten übergangen werden.

Zu den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die

---

und dasselbe Ereignis gelegentlich ergeben kann, hatte v. Kries unter anderen Beispielen nachstehendes angeführt (Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, S. 10): Es fragt sich, wie grofs die Wahrscheinlichkeit ist, dafs der Sirius überhaupt irdische Stoffe enthalte. Da könnte man nach Kries einerseits die beiden Annahmen, dafs der Sirius irgendwelche irdische Stoffe enthält und dafs er keine enthält, von vornherein als gleichberechtigt ansehen und auf diese Weise den Wert $^1/_2$ für die gesuchte Wahrscheinlichkeit erhalten. Andererseits könnte man von der Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ für das Vorhandensein jedes bestimmten irdischen Stoffes (wie z. B. des Eisens und jedes weiteren von den 68 irdischen Elementen) ausgehen. Dann aber würde sich die Wahrscheinlichkeit dafür, dafs der Sirius mindestens einen der gesagten Stoffe enthalte, auf $1-(^1/_2)^{68}$ stellen, mithin der Gewifsheit nahe kommen. Nach v. Kries sträubt sich der gesunde Menschenverstand, den Wert einer solchen Argumentation anzuerkennen.

Hierüber äufsert sich nun Stumpf, der ähnlich wie Goldschmidt den gesunden Verstand in Fragen der Wahrscheinlichkeit immerfort zu Worte kommen läfst (l. c., SS. 39, 63), wie folgt: „In diese Argumentation (d. h. diejenige von v. Kries) hat sich, wenn ich recht sehe, doch ein starker Fehler eingeschlichen. Angenommen, dafs die Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ für das Nichtvorhandensein eines bestimmten Elements richtig angesetzt sei, so ergiebt sich $(^1/_2)^{68}$ dafür, dafs **nicht** alle 68 zusammen da sind. Aber das kontradiktorische Gegenteil hiervon, wofür sich dann der Wert $1-(^1/_2)^{68}$ ergiebt, ist nicht, wie Kries sagt: „das mindestens eines derselben vorhanden sei", sondern: „dafs entweder nur ein Teil der 68 (also 67 oder 66 u. s. f.) oder gar keines von ihnen vorhanden sei". Nimmt man dieses zweite Glied der Alternative, welches Kries übersehen, mit hinzu, so dürfte die berechnete Wahrscheinlichkeit dem gewöhnlichen Menschenverstand schon nicht mehr so ferne stehen" (l. c. S. 72).

Nun ist es aber klar, dafs der Irrtum nicht auf seiten von Kries, sondern ganz auf seiten Stumpf's liegt, in dessen Ausführungen erstens das durch fetten Druck hervorgehobene „nicht" zu streichen ist und zweitens der Umstand aufser acht gelassen wird, dafs unter den gemachten Voraussetzungen der Wert $1-(^1/_2)^{68}$ die Wahrscheinlichkeit sowohl dafür angiebt, dafs im Sirius entweder 0 oder 1 oder 2 u. s. w. bis 67 irdische Elemente vorhanden sind, als dafür, dafs der Sirius ihrer 1 oder 2 oder 3 u. s. w. bis 68 enthält.

Im weiteren Verlauf der Darlegungen Stumpf's über denselben Fall beanstandet er den Kries'schen Ansatz $^1/_2$ für die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Elements, im Sirius enthalten zu sein, mit aus dem Grunde, weil aus jenem Ansatz der Zahlenwert $^{68}/_2$ für die Wahrscheinlichkeit, dafs irgend ein irdisches Element im Sirius vorhanden ist, resultieren würde (S. 74). Hierbei hat der sonst so scharfsinnige Logiker die wichtige Regel vergessen, dafs nur solche Wahrscheinlichkeiten in bewufster Weise addiert werden dürfen, welche sich auf Ereignisse beziehen, die sich gegenseitig ausschliefsen.

Offenbar ist nun Stumpf selbst der Meinung, dafs es ihm im gegebenen Fall gelungen, was v. Kries nicht vermochte, das Problem in einem Sinne zu lösen, welcher mit dem gesunden Menschenverstand vollkommen übereinstimmt. Denn gerade darin hat ja der Zweck jener Ausführungen Stumpf's bestanden, zu zeigen, dafs die von ihm vertretene subjektivistische Theorie zu keinen Abweichungen von dem gemeinen Verstande führe. Mir aber will es scheinen, als ob letzterer bei Stumpf auf gar zu gespanntem Fufse mit der Mathematik stände.

Statistik verhält sich Goldschmidt schroff ablehnend. Hierbei greift er wieder einmal auf seine Vorstellung zurück, die er, wie wir gesehen haben, im Laufe seiner Darlegungen wiederholt hat fallen lassen, daß nämlich einzig und allein in den Urnenbeispielen, Würfelaufgaben, Lotterien und ähnlichem mehr jene objektiven Voraussetzungen thatsächlich gegeben seien, ohne welche von einer mathematischen Wahrscheinlichkeit überhaupt keine Rede sein kann. Ein analoges Verhälthältnis von gleichmöglichen und günstigen Fällen bei den Erscheinungen anzunehmen, die in den Bereich der Statistik gehören, heißt, nach Goldschmidt, ein Gleichnis aufstellen, „bei dem in den wichtigsten Punkten die Vergleichungsmerkmale fehlen“ (S. 243, zu vergl. SS. 247—248, 250). „Wenn wir mit den Möglichkeiten im Würfelspiel rechnen“, meint er, „so wissen wir, welcher Art die Wirklichkeit war, die den Zahlen im Zähler und Nenner entsprach. Wir selbst hatten sie ihr planmäßig verliehen, aber nirgends in der Welt entspricht objektiv dem Würfelspiel ein Geschehen, auch wenn die Zahlen als einziger Vergleichspunkt uns mit dem Scheine täuschen, daß es so sein könne. Nur wo wir selbst den Zufall arrangieren, kann der Schematismus der Rechnung mit seiner ursprünglichen festgesetzten Bedeutung unmittelbar angewandt werden“ (S. 251). Andere Argumente als die angeführten, welche auf eine krasse petitio principii hinauslaufen, würde man im Buche vergeblich suchen, es sei denn, daß man als Argument pantheistische Redensarten ansieht, wie z. B. diese: „Welcher blasphemische Gedanke, den Begriff des Zufallsspiels auf die Allmutter Natur anzuwenden, der wir selbst unser Dasein verdanken!“ (S. 241). Ebensowenig überzeugend ist der Appell an die „Vernunft“ — die Frage, um die es sich handelt, scheint die Kompetenz des Verstandes, selbst des gesunden, denn doch zu überschreiten — an die Vernunft, von welcher behauptet wird, daß „es ihr widerstrebt, mit dem Urnengleichnis bei irgendwelchen uns bedeutsam erscheinenden Vorgängen dem Zufall eine Rolle einzuräumen, wo es uns viel näher liegt, an Ordnung und Zweckmäßigkeit und ein gesetzmäßiges Verhalten zu glauben“ (S. 249). Schließlich kann die Kritik den Hinweis auf das „Mißbehagen“, mit welchem der Verfasser, wie er sich ausdrückt, die Betrachtungen von Lexis über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen gelesen hat (S. 244), nicht für maßgebend erachten.

Aber nicht nur stellt der Verfasser die Berechtigung zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik in Abrede. Er leugnet geradezu das Bedürfnis, welches die Vertreter des entgegengesetzten Standpunkts empfinden, gewisse Regelmäßigkeiten der Statistik einer Erklärung näher zu bringen. So lesen wir bei ihm, nachdem er vorher einige Worte der wahrscheinlichkeitsrechnerischen Behandlung der Frage vom Geschlechtsverhältnis der Geborenen gewidmet hat, folgendes: „Die Analogie hat für dieses Beispiel unter allen statistischen, wie zugegeben werden muß, den geringsten Zwang nötig. Nur sollte man weder das Wort „Theorie“ oder ähnliche Bezeichnungen, welche so aussehen, als könnte ihr Inhalt uns den Vorgang im Sinne einer Erklärung näher führen, verwenden. Alle „theoretischen“ hierher

gehörigen Betrachtungen können höchstens den Anspruch erheben, uns die R e c h n u n g zu erklären oder annehmbar zu machen; was wir in den uns zugänglichen Schriften vermissen, ist der überzeugende Nachweis, daß sie auch einen Nutzen gewähre" (S. 237). Und weiter unten heißt es: „Ohne irgendwelche zahlenmäßige Kenntnis erwartet der Mensch vom Morgen das Gestern, und so ist es immer gewesen. Wäre diese alltägliche Konstanz in den menschlichen Dingen, wie da draußen in der Natur, nicht die Regel, sondern die Ausnahme, so wäre auch die Statistik älter, als sie ist. Es ist gewiß sehr wichtig, daß die letztere Beständigkeit auch in den Zahlenverhältnissen uns nachweist, aber man muß sich über die V e r w u n d e r u n g w u n d e r n, mit der jene Zahlen zuweilen aufgenommen werden" (S. 246). Die uns in obigen Worten entgegentretende Gedankenrichtung ist nicht neu. Ueber dieselbe haben denn auch die Vertreter der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, und es ist ihnen, wie ich glaube, gelungen, die Unzulänglichkeit jener Richtung nachzuweisen. Leider geht Goldschmidt auf die Argumentation seiner Gegner bezüglich dieses Punktes nicht näher ein, wie er denn überhaupt in der uns gegenwärtig beschäftigenden Frage ganz anders, wie sonst, auf die vorhandene Litteratur keine specielle Rücksicht nimmt, ja sogar die Nennung der Autoren, gegen welche seine Ausführungen augenscheinlich gerichtet sind, hartnäckig vermeidet. Ebensowenig hält er es für geboten, die Gleichgesinnten zu erwähnen [1]). Vielleicht hängt dieses mit der Absicht des Verfassers zusammen, die Frage der Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung in besonderer Schrift zu behandeln (S. 249, ähnlich S. 221: „Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Anwendungen der Disciplin einer Kritik zu unterwerfen" und S. IV). Gegen den Schluß heißt es aber: „Die Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Kritik ihrer Anwendungen aufzufordern, war der Zweck aller unserer Ausführungen" (S. 277) . . .

Derjenige würde von der Schrift Goldschmidt's sehr enttäuscht sein, welcher darin eine folgerichtige systematische Darlegung der erkenntnistheoretischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung suchen

1) Die Ansichten der Gegner jeglicher Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik würden, wie ich glaube, den Gegenstand einer interessanten litterarhistorischen Studie abgeben. G u e r r y und K n a p p kämen namentlich in Betracht. Neuerdings hat die Lebensversicherungswissenschaft in der Person des bekannten schottischen Versicherungsmathematikers T. B. S p r a g u e der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Freundschaft gekündigt. Letzterer wird durch eine Reihe von Ausführungen, die einer ernsten Kritik kaum stand halten würden, ähnlich wie Goldschmidt, zu dem Ergebnis geführt, dafs „das Versicherungsgeschäft wenig oder überhaupt nichts mit der mathematischen Chancenrechnung zu schaffen habe". („On Probability and Chance, and their Connection with the Business of Insurance", in den „Transactions of the Actuarial Society of Edinburgh", Vol. III, 1896). In der Argumentation von Sprague spielt die Erwägung eine Rolle, dafs die Praxis der Lebensversicherung viel weniger auf eine im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgefafste Uebereinstimmung der effektiven Zahlen der Sterbefälle mit den erwartungsmäfsigen Zahlen abzielt als vielmehr darauf, dafs erstere hinter den letzteren zurückbleiben. Dem Geschäftsmann sind solche Worte freilich aus der Seele gesprochen, ob dieselben aber ein tiefes Verständnis für dasjenige Problem der Wissenschaft verraten, um welches es sich handelt, ist mehr als fraglich.

würde. Was der Verfasser bietet, ist vielmehr, so zu sagen, ein Durcheinander von Meinungen und Stimmungen, von denen gar wenige und nur solche von untergeordneter Bedeutung den Anspruch auf eine gewisse Originalität erheben können. Die leicht nachweisbaren inneren Widersprüche aber, an denen das Werk krankt, lassen die Veröffentlichung desselben im besten Fall als verfrüht erscheinen. Hiermit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der Verfasser recht viel und zum Teil intensiv über die einschlägigen Probleme nachgedacht hat, worauf er in der Vorrede eigens hinweist (S. V). Nur hatte er diese Probleme zur Zeit der Veröffentlichung seines Buches nicht zu Ende gedacht. Was die Form der fast durchgehend stark pointierten Darstellung anlangt, so ist dafür eine ganz ungewohnte Weitläufigkeit charakteristisch, die um so weniger entschuldbar erscheint, als sie zum geringeren Teil in ungenügender schriftstellerischer Erfahrung ihren Grund haben, in der Hauptsache aber eine gewollte und gesuchte sein dürfte.

VI.

Das Telephonwesen Schwedens.

Von Cand. jur. A. Hemming in Djursholm bei Stockholm.

Das schwedische Telephonwesen ist öfters als ein nachahmenswertes Muster für andere Länder hingestellt worden. Die verhältnismäßig sehr niedrigen Abgaben, welche sowohl für den Anschluß an das Telephonnetz des Ortes, wie auch für die Benutzung der Leitungen zu Gesprächen von einem Ort zum anderen berechnet werden, scheinen ja recht empfehlenswert und haben eine Verbreitung des Telephons bis in die weitesten Schichten der Gesellschaft ermöglicht, wodurch dieses Verkehrsmittel erst voll seinen wichtigen, Zeit und Arbeit ersparenden Dienst erfüllen kann. Und diese Entwickelung in Schweden ist um so beachtenswerter, als dieselbe gegen viele ungünstige Umstände zu kämpfen hatte, eine geringe Dichtigkeit der Bevölkerung — deren Zahl der Einwohnerzahl Bayerns nicht unbedeutend nachsteht, während das Areal fast das sechsfache des bayerischen ist — ein größtenteils rauhes Klima mit oft verheerenden Winterstürmen und eine noch verhältnismäßig geringe ökonomische Entwickelung des Landes.

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die äußerlich glänzende Erscheinung manchen Schatten verdeckt. Immerhin dürften die Voraussetzungen der Entwickelung und die Bedingungen, unter welchen dieselbe stetig fortschreitet, der allgemeinen Aufmerksamkeit wohl wert sein.

Der wesentlichste Grund der schnellen Verbreitung des Telephons liegt ohne allen Zweifel in der unbeschränkten Freiheit, unter welcher die Netze erwachsen sind, in der den Privaten gelassenen vollständigen Ungebundenheit, sich dem Telephongeschäfte zu widmen. Auch wer der Meinung ist, daß eine gesellschaftliche Angelegenheit von der großen Tragweite des Telephonwesens von Gesellschaftswegen geordnet und verwaltet werden muß, wird nicht bestreiten können, daß das Telephonwesen als Staatsmonopol niemals oder doch erst viel später seine heutige Bedeutung in Schweden erlangt haben würde. Damit soll jedoch nicht in Frage gestellt werden, daß, nachdem das Telephon nunmehr ein weitverbreitetes Verkehrsmittel geworden ist, es allen zum Vorteil gereicht, wenn der Staat seine ordnende und leitende Hand über das Telephonwesen ausstreckt. Die Gefahr, daß dadurch die weitere Entwickelung aufgehalten werden könne, ist um so mehr ausgeschlossen, als dieses Verkehrsmittel augenscheinlich die Tendenz hat, wie der

fallende Stein seine Geschwindigkeit immer zu vermehren, sobald er erst einmal ordentlich in Gang gekommen ist.

Der Telephonbetrieb ist in Schweden ebensowenig wie der Telegraphenbetrieb Staatsmonopol, ja es ist niemals eine regulierende Ueberwachung oder fiskalische Einmischung in weitergehendem Sinne als bei jedem anderen Privatunternehmen erfolgt. Im Gegenteil hat sich der Staat längere Zeit fast vollständig passiv gegenüber dem Telephonwesen verhalten, und es geschah nur mit Zagen, daß der Staat an wenigen Orten den Telephonbetrieb selbst übernahm. Die ältere Geschichte des schwedischen Telephonwesens, etwa während des ersten Jahrzehntes, ist daher hauptsächlich eine Geschichte der Arbeit privater Personen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften zur Verwertung des neuen Verkehrsmittels.

Das Telephon ist nicht vor dem Jahre 1880 in Schweden eingeführt worden. Es war zwar eine Reihe von Experimenten sowohl von Privaten als von der Telegraphenverwaltung angestellt worden, auch waren einige Leitungen zwischen verschiedenen Abteilungen einer Fabrik oder eines Geschäftsbetriebs angelegt worden, aber darüber hinaus war man nicht gekommen. Im Jahre 1880 jedoch ging die internationale Bell-Telephon-Gesellschaft mit der Anlage eines Telephonnetzes in der Hauptstadt Stockholm vor, und ungefähr gleichzeitig oder kurz nachher begannen private unternehmungstüchtige Männer die Einrichtung kleinerer Netze in verschiedenen Ortschaften und bildeten sich die ersten Vereine zur Verwertung der Erfindung.

Es sind diese Vereine, Verbindungen von Männern, die an gemeinschaftlicher Ausnutzung der Telephonverbindungen interessiert waren, welche den bezeichnenden Zug in der Entwickelungsgeschichte des schwedischen Telephonwesens ausmachen. In drei oder vier der größten Städte haben geschäftliche Gesellschaften die Sache in die Hand genommen und die Exploitierung in bester Weise betrieben, aber im großen und ganzen, besonders auf dem flachen Lande, waren es Genossenschaften, die zum gegenseitigen Nutzen die Entwickelung betrieben. Es vereinigten sich eine Anzahl Personen eines Ortes, die eine Telephonverbindung zu brauchen glaubten, betrauten einen womöglich sachverständigen Mann aus Ingenieur- oder Telegraphistenkreisen mit Anlegung der Centralstation sowie der Leitungen der Beteiligten, ließen dabei einen geeigneten Mann des Ortes, gewöhnlich einen tüchtigen Handwerker, als Gehilfen mitarbeiten, damit dieser selbst künftige Erweiterungen vornehmen und entstehende Fehler ausbessern könne, und so wurde die Sache zum gemeinschaftlichen Nutzen fortbetrieben. Die nötigen Mittel für gemeinschaftliche Ausgaben — die Station und ihre Ausstattung — wurden von den Beteiligten zusammengeschossen, die Apparate wurden zusammen angekauft, doch bezahlte jeder den seinigen, wie er auch mit eigenen oder gedungenen Leuten seine Leitung bauen und unterhalten ließ, anfangs unter Aufsicht des zugezogenen Sachverständigen, später des nunmehr kundigen Ortshandwerkers. Die Verwaltung des Unternehmens, eine übrigens sehr einfache Sache, wurde einigen Vertrauensmännern des Vereins über-

lassen, gewöhnlich ohne oder gegen sehr geringe Entschädigung. Weil ein jeder selbst die Unterhaltung seiner Leitung und seines Apparates besorgte bezw. die Arbeit des Handwerkers bezahlte, kamen später keine anderen gemeinschaftlichen Ausgaben vor, als die für Unterhaltung und Handhabung des Wechselapparates und für die Miete eines kleinen Zimmers, in welchem jener aufgestellt war. Die Kosten wurden unter die Beteiligten gleichmäßig verteilt, sie beliefen sich gewöhnlich auf 15 bis 25 M. jährlich für das Vereinsmitglied. Wenn später andere Teilnehmer hinzutraten, bezahlten sie einen ihrer Zahl entsprechenden Teil der Anlagekosten der Centralstation und richteten wieder selbst ihre Leitungen ein.

Nach und nach entstanden gewöhnlich gemeinschaftliche Kassen bei diesen Vereinen. Weil nämlich die Centralstelle von Anfang an für mehr Mitglieder als die ersten eingerichtet war, wurde das Eintrittsgeld der später Hinzutretenden ein disponibler Ueberschuß, auch flossen kleinere Summen dem Vereine dadurch zu, daß außerhalb des Vereins stehende Personen gegen einen kleinen Entgelt das Telephon verwenden durften. Mit Hilfe dieser Kassen wurde dann die Centralstation verbessert und den neuen technischen Fortschritten auf dem Gebiete Rechnung getragen, auch verwandte man — was nach und nach von immer größerer Bedeutung wurde — diese Mittel zur Anlegung einer Leitung zwischen der eigenen Centralstation und einer anderen benachbarten, wieder von einem Verein unterhaltenen, mit dem man in Verbindung zu treten wünschte.

In dieser Weise wirkten die verschiedenen Vereine zusammen und wurde nach und nach Telephonverbindung zustande gebracht zwischen den Vereinen einer ganzen Gegend, bisweilen einer ganzen Landschaft und darüber hinaus. Dergleichen Vereine und Gruppen von solchen wurden ringsumher in fast allen Teilen des Reiches sowohl in den Städten wie auf dem Lande gebildet und sie arbeiteten zu gegenseitigem Nutzen in bestem Einverständnis, so daß jedes Mitglied eines Vereins sein Telephon für Gespräche über sämtliche in Verbindung mit seiner eigenen Station befindliche Leitungen verwenden konnte und dies fast immer ohne jedes besondere Entgelt. Es gab keine andere Schranke für den Gebrauch des Telephons auf große Entfernungen als die technische: soweit man hören und gehört werden konnte, wurden Gespräche kostenfrei geführt.

Wie schon oben erwähnt wurde, waren es an einigen Orten nicht Genossenschaften, sondern Gesellschaften für Erwerbszwecke, die den Telephonbetrieb in die Hand nahmen. Außer der Bellgesellschaft, welche ihre Wirksamkeit in den zwei größten Städten des Landes, Stockholm und Gothenburg, entfaltete, traten hier und da auch auf dem Lande wie in den Städten Telephongesellschaften ins Leben, ja auch in Stockholm und Gothenburg kamen konkurrierende Gesellschaften zustande. Die größte von diesen ist die Stockholmer Allgemeine Telephongesellschaft, die sich auch als die lebenskräftigste erwiesen hat. Dieselbe hat nach und nach ihre Wirksamkeit erweitert, nicht nur wie auch die anderen Gesellschaften auf die Umgebung, sondern auch auf andere

Städte und Orte im Lande, und hat unter dem 4. Februar 1888 an die schwedische Regierung das Gesuch eingereicht, von der Hauptstadt aus die Landesstraßen entlang nach den übrigen größeren Städten des Reichs Telephonverbindungen legen zu dürfen, ein Gesuch, das jedoch von der Regierung abschläglich beschieden worden ist. Obwohl nämlich der schwedische Staat den privaten Telephonunternehmungen in keiner Weise hindernd entgegentrat, war schon im Jahre 1883 auf ein Gesuch der Telegraphenverwaltung durch königlichen Erlaß festgestellt worden, daß die Landesstraßen sowie auch die Gebiete der Eisenbahnverwaltungen ohne Genehmigung der Krone mit elektrischen Leitungen nicht belastet werden dürften. Schon damals hatte man an einigen kürzeren Leitungen zwischen verschiedenen Orten die Erfahrung gemacht, daß das Telephon dem Telegraphenverkehr eine ernsthafte Konkurrenz machen könne. Genannter Erlaß, der ja übrigens wenig mehr als den Schutz des staatlichen Eigentumsrechtes an den öffentlichen Wegen bedeutete und in keiner Weise einem Staatsmonopolgedanken Raum geben wollte, ist die erste sowie auch die einzige Maßregel, die von seiten des Staates gegen die privaten Telephonunternehmungen ergriffen worden ist. Außer gegenüber der großen Stockholmer Gesellschaft ist übrigens der Erlaß ein todter Buchstabe geblieben, und die in fast unzähligen Fällen erfolgte Uebertretung desselben hat niemals irgendwelche Folgen nach sich gezogen. Weil in Schweden wenigstens in der Praxis ein Eigentumsrecht an dem Luftraume keine Anerkennung gefunden hat, bleibt ja auch die Wirkung beschränkender Maßregeln eine geringere.

Die Abgaben der Abonnenten an die Gesellschaften sind im allgemeinen höher gewesen als an die Genossenschaften, da die Gesellschaften in der Regel auf Gewinn berechnet waren und auch den Unterhalt der Leitungen und Apparate der Abonnenten zu besorgen hatten. Ferner dürften die Ansprüche an die technische Vollendung des sämtlichen Zubehörs der Anlage größer gewesen sein als bei den Genossenschaften. Am Ende der achtziger Jahre hatte sich das Jahresabonnement nach vielfachen Experimenten dahin festgestellt, daß bei den kleineren Netzen mit verhältnismäßig kurzen Leitungen und billigerer Einrichtung der Centralstationen etwa 56 M. als Normalpreis angesehen werden kann, während bei den größeren Netzen, wo längere Leitungen — mehr als 1—2 km — und andere verteuernde Umstände maßgebend sind, der Preis 100—140 M. erreicht.

Zu dieser Zeit — um das Jahr 1890 — hatten die privaten Unternehmungen eine Ausdehnung erlangt von etwa 40000 km Leitungslänge mit 15000—16000 Abonnenten, zu welchen beiden Zahlen jedoch bemerkt werden muß, daß, weil den betreffenden Unternehmungen nicht einmal eine Angabepflicht auferlegt worden ist, die Angaben gewiß ein gut Teil hinter den wirklichen Verhältnissen zurückbleiben.

Inzwischen hatte die schwedische Staatstelegraphenverwaltung, obschon ihr Bestreben, soweit als möglich den ganzen Telephonbetrieb im Lande in ihrer Hand zusammenzufassen, erst einer späteren Periode angehört, schon während des Jahrzehnts 1880—1890 nach und nach Telephon-

anlagen ausgeführt. Seit 1883 und 1884, wo ein paar der größten Netze Südschwedens in die Hände der Verwaltung übergegangen waren, wurden die Anlagen hauptsächlich in diesem Landesteile mehr und mehr ausgedehnt. Es war jedoch erst die immer näher rückende Gefahr einer wesentlichen Minderung des Ertrages vom Telegraphenbetrieb, insbesondere nachdem die technische Vollendung auf dem Gebiete des Telephonwesens soweit fortgeschritten war, daß Gespräche über Hunderte von Kilometern ermöglicht wurden, daß also eine baldige Telephonverbindung zwischen den bedeutendsten Telephonstationen vorherzusehen war, welche endlich den Staat veranlaßte, dem Telephonwesen eine ernstere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch in dieser Entwickelungsphase sind, wie schon vorher bemerkt, keine Zwangsmittel in Gestalt von Gesetzesvorschriften oder Staatsabgaben in Anwendung gebracht worden. Der Staat erscheint einfach wie ein gewöhnlicher Konkurrent auf dem Markte, freilich mit umfassender Verwendung des Gewichts, welches das große Kapital des Staats und die einheitliche kräftige Leitung des großen Geschäftes mitsichbringen. Durch Kauf älterer Anlagen ist die Mehrzahl der Leitungen den privaten Konkurrenten entzogen worden. Im Jahre 1889 wurde die erste nicht lokale Leitung von größerer Bedeutung, nämlich zwischen Stockholm und Gothenburg, mit einer Länge von etwa 500 km, eröffnet und sind dieser Leitung seitdem von Jahr zu Jahr andere von größerer oder kleinerer Ausdehnung gefolgt, so daß im Oktober 1898 zusammenhängende Telephonverbindung zwischen dem höchsten Norden und Süden, wie zwischen der östlichen und westlichen Küste des Landes erreicht wurde [1]); auch ist die Verbindung mit den Telephonnetzen der Nachbarländer, Norwegen und Dänemark seit einigen Jahren im Gange. Zu gleicher Zeit hat der Staat durch Ankauf der älteren Privatnetze und durch eigene Anlagen ein Reichstelephonnetz erzielt, dessen Entwickelung durch folgende Zahlen für die 8 letzten Jahre veranschaulicht werden möge:

Jahr	Länge der Leitungen in km	Stationen	Sprechstellen
1890	12 780	126	4 950
1891	22 760	235	10 250
1892	29 530	334	12 560
1893	39 230	414	15 970
1894	46 830	508	19 080
1895	55 620	559	22 740
1896	62 670	633	26 910
1897	75 300	734	32 890

Bei diesen Staatstelephonanlagen ist jedoch daran zu erinnern, daß die Netze zwar in den Städten ganz durch die Verwaltung zustande gekommen, auf dem Lande aber ein Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Verwaltung und der privaten Abonnenten sind. Als Regel auf dem Lande gilt, daß die Verwaltung, wenn an einem Orte sich eine hinreichende Anzahl von Abonnenten meldet, eine Leitung für die Ver-

1) Wegen des relativ kleinen Durchmessers der Leitungsdrähte sind jedoch Gespräche zwischen den entferntesten Städten Haparanda und Ystad — gegen 2000 km Entfernung — bei weitem nicht möglich.

bindung des Ortes mit der nächstgelegenen älteren Station, die Einrichtung der neuen Station, sowie die Telephonapparate besorgt, während sowohl der Bau der Leitungen nach den Sprechstellen, wie auch das Bedienen der Station von den Abonnenten selbst besorgt werden muß. Wenn der Staat an den Kosten der Leitungen teilnimmt, gilt dies jedenfalls nur für 1 oder höchstens 2 km Länge. In einer Provinz, Bohuslän, wo das Telephon vom Staate hauptsächlich zur Unterstützung der seit zwei Decennien sehr erheblichen Heringsfischerei eingeführt worden ist, hat die Verwaltung viele Leitungen mit hier und da eingeordneten öffentlichen Sprechstellen errichten lassen, ohne daß Abonnenten in nennenswerter Menge vorhanden sind.

Der ausschließlich private Telephonbetrieb ist durch das kräftige Vorgehen des Staates nicht unterdrückt worden, wenn auch das Staatsnetz nach seiner neuen Entwickelung naturgemäß eine große Anziehungskraft dargethan hat, um so mehr als jeder Abonnent im Staatsnetze ohne jede Jahresvergütung gegen eine sehr niedrige specielle Gebühr berechtigt ist, mit jedem anderen Abonnenten im ganzen Staatsnetze zu sprechen, ein Vorteil, der möglicherweise der großen Menge der Abonnenten praktisch sehr wenig nutzt, zumal die Aussicht, für ein erwünschtes Gespräch über mehrere Stationen hinaus die Leitungen frei zu finden, selbst bei dem größten Entgegenkommen sämtlicher Behörden oft sehr klein sein mag, falls man nicht sehr viel Zeit zum Warten hat. Trotzdem wird aber jener Vorteil als psychologischer Faktor gewiß für die Entwickelung des Staatsnetzes gegenüber der Konkurrenz von hervorragender Bedeutung gewesen sei. Die zur Regelung der angedeuteten Schwierigkeit seitens der Verwaltung getroffenen Maßregeln, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist, haben übrigens allgemeine Anerkennung gefunden.

Zur Vergleichung mit den obigen Zahlen für das Netz des Staates mögen folgende Zahlen für die Privatunternehmungen während derselben Periode — für das Jahr 1897 waren jedoch keine Zahlen zu haben — angeführt werden, wobei nochmals zu betonen ist, was schon oben gesagt wurde, daß diese Zahlen keinen Anspruch auf Exaktheit machen können und zweifelsohne durchgehends zu klein sind:

Jahr	Länge der Leitungen in km	Stationen	Sprechstellen
1890	39 760	432	15 470
1891	37 840	392	14 740
1892	35 620	361	15 280
1893	36 650	404	16 640
1894	35 600	399	17 790
1895	38 680	391	19 590
1896	42 000	387	22 500

In betreff der Abgaben ist im schwedischen Telephonwesen, sowohl dem privaten, wie dem des Staates, noch keine Einheitlichkeit zuzustande gekommen, obwohl die Entwickelung im Reichsnetze augenscheinlich eine solche anstrebt.

Bei der Darstellung und Beurteilung dieser Seite des Telephonverkehrs ist zuerst von den Verhältnissen der Hauptstadt und deren

Umgebung abzusehen, wo besondere Umstände eine außergewöhnliche Situation herbeigeführt haben.

Bei dem Verkaufe ihrer Telephonnetze an den Staat haben die privaten Unternehmungen fast ausnahmslos darauf bestanden, daß die Jahresvergütung für eine Sprechstelle die Summe von 56 M. nicht überschreiten dürfe, und ist daher dieser Preis auch als Normalpreis im Reichstelephonnetze zu betrachten. An einigen Orten haben die Privatunternehmungen sogar durchgesetzt, daß die Verwaltung während einer Periode von 5—10 Jahren sich mit einer noch viel geringeren Jahresvergütung, bis zu 10 M. herab, begnügen muß. Das ist aber doch ein vorübergehender Zustand. An den Orten, wo der Staat von Anfang an ohne Konkurrenz gewirkt hat, ist dagegen ein etwas höherer Jahrespreis festgehalten worden, etwa 90—100 M., nach fünfjährigem Abonnement oft bis auf 67 M. herabgesetzt. In den Städten besorgt der Staat gegen diese Vergütung die Herstellung, den Unterhalt und das Bedienen der Leitungen (jedoch höchstens auf 1—2 km Länge) und Apparate, bei den kleinen Stationen (mit weniger als 25 Abonnenten) besorgt der Staat nur die verbindende Leitung zwischen den Stationen und die Apparate, während die Leitungen der Abonnenten, sowie das Bedienen derselben den Abonnenten selbst obliegt. Verschiedene Modifikationen kommen aber doch an verschiedenen Orten vor. Hierzu kommt gewöhnlich ein Eintrittsgeld von ebenfalls 56 M.

Bei den privaten Unternehmungen sind die Preise noch ungefähr dieselben, wie in der oben besprochenen älteren Periode. Diese Unternehmungen, insofern sie nicht ganz speciellen Geschäften — dem Ausnutzen der großen Wälder im nördlichen Teile des Landes u. dgl. — dienen, sind aber jetzt, wenn man von Stockholm absieht, von ziemlich geringer allgemeiner Bedeutung.

Was Stockholm betrifft, so haben wir bereits die dort funktionierende allgemeine Telephongesellschaft erwähnt, welche, praktisch genommen, mit der älteren Bell-Gesellschaft zusammenhängt. Der Wirkungskreis dieser Gesellschaft ist jetzt, kraft einer Vereinbarung mit der staatlichen Verwaltung auf die Hauptstadt und deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 70 km in gerader Linie beschränkt, in welchem Umkreise jedoch die alte Universitätsstadt Upsala, sowie auch 6—7 weniger bedeutende Kleinstädte sich befinden. Weil diese Gesellschaft eine bedeutende Kapitalkraft besitzt, in ihrem Gebiet einen großen Vorsprung vor der Telegraphenverwaltung hat und dazu noch mit großer Umsicht und Energie geleitet wird, ist daselbst eine Konkurrenz zwischen der Gesellschaft und dem Staate hervorgerufen worden, welche oft einen ziemlich amerikanischen Anstrich trägt und Verhältnisse geschaffen hat, die in der ganzen Welt auf dem Gebiet des Telephonwesens wohl einzig dastehen. Obwohl es natürlich nicht cum grano salis zu verstehen ist, wenn man gesagt hat, daß die Preise allein durch den Wunsch des gierig nachfragenden Abonnenten bestimmt werden, ist es doch unbestreitbar, daß die Konkurrenz in vielen Fällen eine bis ans Lächerliche reichende Herabsetzung der Preise — unter das offizielle Niveau — verursacht. Die offiziellen Preise sind folgende:

Im Netze der Telegraphenverwaltung beträgt die Jahresvergütung 56 M. Für Sprechstellen in Geschäften ist das Eintrittsgeld von 56 M. beibehalten, für Sprechstellen in Wohnungen besteht ein solches nicht. Die Länge der vom Staate zu diesem Preise hergegebenen Leitung kann wegen des großen Umfanges der Stadt 4 km und mehr übersteigen. Die private Gesellschaft hat eine nach dem Geschmacke der Kunden sehr variierende Taxe. Während das Reichstelephonnetz in Stockholm sämtliche Abonnentenleitungen in einer Centralstation sammelt, hat die Gesellschaft verschiedene Filialstationen neben einer Hauptstation eingerichtet. Für eine Verbindungsleitung direkt mit der Hauptstation beträgt die Vergütung wenigstens 56 und höchstens 112 M. pro Jahr, bei den Filialen ist wie auch in den Kleinstädten die normale Vergütung 40 M. pro Jahr, allerdings mit der Bedingung für die Abonnenten, Gespräche nach den 100 ersten in jedem Vierteljahre besonders zu bezahlen (11 Pfg. für jedes Gespräch), welche Bedingung jedoch nicht viel auf sich hat, da eine Menge von Gesprächen nicht gezählt wird (nach einem System, auf das hier nicht ohne allzugroße Weiterungen eingegangen werden könnte). Nur abgehende Gespräche werden gezählt. Auch hat die Gesellschaft gelegentlich mit einer Berechnung der Vergütung nur nach der Zahl der Gespräche fast ohne jede Jahresvergütung (etwa 11 M.) experimentiert, jedoch bis jetzt ohne guten Erfolg. Auch die Gebühr für längere Leitungen ist von den beiden Konkurrenten sehr reduziert worden, oft bis unter die Selbstkosten. Für Gruppen von Personen, welche sich auf einmal für eine größere Zahl von Sprechstellen angemeldet haben, ist der Jahrespreis noch weiter herabgesetzt worden. Endlich sind öffentliche Sprechstellen in sehr großer Zahl eingerichtet worden.

Die Folge dieser Konkurrenz ist, daß in Stockholm fast jedes, selbst das kleinste Geschäft, jeder noch so unbedeutende Handwerker und fast jede Privatperson in nicht gar zu dürftiger Lage über eine Sprechstelle verfügt. Die Zahl der Sprechstellen in diesem kleinen Gebiete beträgt zwischen 25 000 und 30 000.

Daß sehr viele dieser Abonnements für den Unternehmer — den Staat und die Gesellschaft — einen jährlichen Verlust bedeuten, ist zweifellos. Die Gesellschaft hat eine Menge höher zahlender Abonnenten, welche die Bilanz möglich machen, für den Staat dagegen ist der Betrieb recht verlustbringend. Dieser Verlust muß durch die Einnahmen in anderen Teilen des Landes und durch die Vergütung für die Gespräche über die Leitungen von einem Ort zum anderen ersetzt werden.

Für den Anschluß an die letztgenannten Leitungen wird in Schweden keine Jahresvergütung, sondern nur Specialvergütung berechnet, welche Vergütung in den meisten Orten dieselbe bleibt, ob das Gespräch vom eigenen Apparate oder von einer öffentlichen Sprechstelle aus geschieht. Die Vergütung beträgt: für eine Entfernung von höchstens 100 km 15 Oere, danach bis zu einer Entfernung von höchstens 250 km 30 Oere, danach bis zu 600 km 50 Oere und für größere Entfernungen 1 Krone (1 Krone = 100 Oere = 1 M. 12 Pfg.). Diese Berechnung bezieht sich auf ein Gespräch von 3 Minuten, bei längerer

Zeit wird für jede Minute ein Drittel der genannten Abgabe berechnet. Die Länge der Leitung — nicht der geraden Linie — ist für die Berechnung maßgebend. Für dringliche Gespräche, welche in den eigentlichen Verkehrsstunden des Tages immer mehr überwiegen (wenigstens bei den Hauptleitungen) wird die dreifache Vergütung berechnet.

Die Hauptleitungen sind mit Mitteln, welche von der Staatskasse angewiesen worden sind, ausgeführt worden. Die übrigen Leitungen kamen mit Hilfe eines vom Reichstage bewilligten Kredits von bis jetzt etwa 14 Mill. M. zustande. Diese Anleihe soll mit 3 $^{1}/_{2}$ bis 4 Proz. verzinst werden.

Der Hauptgrund der großen Verbreitung des Telephons in Schweden ist natürlicherweise in den billigen Preisen zu suchen, welche Billigkeit noch mehr in die Augen springt, wenn man sich erinnert, daß hier fast sämtliche Leitungen doppelt sind — eine Verbindung mit den nicht lokalen Leitungen ist nur für Abonnenten mit Doppelleitung zugelassen.

Die Erklärung dieser billigen Preise liegt teilweise in rein zufälligen Umständen, teilweise aber auch in allgemeinen schwedischen Verhältnissen.

Es war, wenn der schwedische Staat in angegebener Weise ohne gesetzlichen Zwang in den Besitz eines bedeutenden Telephonwesens kommen wollte, absolut nötig, die Preise sehr niedrig und nicht viel höher als die der Genossenschaften zu stellen. Dies wurde dadurch sehr erleichtert, daß in allen kleineren wie auch einigen größeren Orten die Gemeinden dem Telegraphenwesen die Geschäftsstellen kostenlos überlassen — oder eventuell Ersatz der Miete leisten — und daß diese Lokale fast überall auch genügenden Raum für den Telephondienst bieten. Noch wichtiger war, daß die Telegraphenbeamten dieser Stationen in der Mehrzahl nicht voll, in vielen Orten sogar nur in ziemlich unbedeutendem Umfange durch den Telegraphendienst beschäftigt waren [1]). Die ganze freie Zeit dieser Beamten ist, fast ohne jede Erhöhung des Gehalts, für das Telephon in Anspruch genommen worden und durch diese Einrichtung, die wohl bisweilen eine zu große Intensität der Arbeit und eine Vermehrung der Arbeitsstunden hervorgerufen haben mag, ist der Hauptteil des Rechnungswesens und ein großer Teil der Expeditionsarbeit für das Telephonwesen bis jetzt völlig kostenfrei gewesen, da die Besoldung der Beamten nach wie vor der Telegraphenkasse obliegt.

Die allgemeinen Ursachen, welche die billigen Preise ermöglichen, sind aber hauptsächlich die in Schweden überhaupt bestehenden niedrigen Arbeitslöhne, welche besonders betreffs weiblicher Arbeit fast unerhört sind. Auch muß zugestanden werden, daß der Staat nach Uebernahme der Telephoneinrichtungen diese Löhne noch wesentlich heruntergedrückt hat.

---

1) Eine Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens ist in Schweden nicht zustande gekommen.

Der monatliche Gehalt der weiblichen Expedienten ist durchschnittlich 40 Kronen (etwa 45 M.) — in den größeren Städten erreicht derselbe bis 50 M., in den kleineren Orten stellt er sich gewöhnlich noch niedriger, etwa auf 33 M. pro Monat. Und dieser Gehalt wird erst nach einer nicht unbeträchtlichen, gewöhnlich etwa 6 Monate betragenden Uebungszeit mit keinem oder doch keinem nennenswerten Einkommen erreicht. Dazu tritt allerdings für einen Teil der weiblichen Telephonisten, welche bei einem Alter von 19 bis 20 Jahre angestellt und nach fünfjährigem Dienste verabschiedet werden, eine Zulage, welche bei dem Ausscheiden nach befriedigender Dienstleistung mit 335 M. ausgezahlt wird. Diese Zulage, auf 5 Kronen pro Monat während der 5 Jahre berechnet, hat die doppelte Aufgabe, die Härte des Verabschiedens nach 5 Jahren zu mildern und einer Arbeitseinstellung — zu der sich bisweilen Neigungen gezeigt haben — vorzubeugen. Diese jungen Mädchen rekrutieren sich meistenteils aus dem niedrigeren Bürger- oder dem Arbeiterstande, bisweilen widmen sich aber auch Frauen der gebildeten Klassen, wenigstens zeitweise, diesem Dienste. Die hochgespannten Ansprüche auf Schnelligkeit der Telephonverbindung sowie die Eigenart der Arbeit machen diese 5 Jahre zu einer nicht eben geeigneten Vorschule des Lebens, als Erinnerung an diese Zeit bleibt nicht selten eine schwer zu beseitigende Nervosität zurück, und für ihre künftige Laufbahn sind diese Personen natürlicherweise eher schlechter ausgerüstet, als sie am Anfang der 5 Jahre waren.

An den kleinsten Aemtern sind es, wie schon vorher gesagt worden ist, die Abonnenten, denen die Bezahlung der Expedienten obliegt. So billig wie nur möglich suchen selbstverständlich auch diese davonzukommen, und es ist erstaunlich, wie gut ihnen dies oft gelingt. Auch bei diesen Aemtern ist es ausnahmslos weibliche Arbeit, die in Anspruch genommen wird.

Die weitere Entwickelung des Telephonwesens hängt ja zum Teil von den technischen Fortschritten ab. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, läßt sich nicht bestreiten, daß die schwedischen Preise unhaltbar niedrig sind. Nur durch fortgesetzte Ausbeutung der Arbeitskraft — die doch bei einer Staatsanlage nicht zu befürchten sein sollte — oder durch bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse lassen sich Abonnementsabgaben, wie die Stockholmer, aufrecht erhalten. Diese niedrigen Preise verdienen aber immerhin als ein interessantes — wenn auch nicht nachahmenswertes Beispiel Beachtung.

VII.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1898.

Von Dr. E. Hirschberg.

Die Brotpreise gestalteten sich in Berlin im Jahre 1898 nach den Ermittelungen des städtischen statistischen Amts folgendermaßen:

Monate	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	23,69	19,79	14,39	40,14	26,50	18,63
Februar	23,71	19,96	14,56	40,60	26,25	19,12
März	24,29	20,09	14,71	41,43	26,50	19,55
April	24,89	21,73	15,95	42,07	30,25	21,77
Mai	26,82	23,23	16,25	45,57	30,25	23,23
Juni	26,96	19,45	13,75	45 73	27,50	19,37
Juli	25,91	19,67	13,83	43,99	27,00	18,62
August	25,54	18,45	13,35	43,89	26,50	15,70
September	25,29	18,77	13,99	43,34	23,75	16,52
Oktober	24,97	19,82	14,84	42,65	23,50	17,01
November	24,93	20,29	14,89	42,64	23,50	16,57
Dezember	24,75	20,23	15,05	42,80	26,42	16,48
Jahr 1898	25,15	20,12	14,63	42,90	26,50	18,55

Die bis auf Anfang 1895 zurückgehende aufsteigende Bewegung erreichte im Juni bei Roggen- wie bei Weizenbrot den Höhepunkt entsprechend dem Höhepunkte der den Brotpreis in erster Linie bestimmenden Getreidepreise im vorausgegangenen Monat Mai. Die abfallende Bewegung vollzog sich langsam, so daß der Jahresschluß immer noch höher stand, wie der Jahresanfang. Speciell mit dem Vorjahr verglichen stand der Durchschnittspreis des Roggenbrotes um 12,78 Proz. höher, der Roggen um 12,45, der Weizenbrotpreis um 13,67, der Weizen um 6,79 Proz. Das Weizenbrot war übrigens im Jahre 1897 gegenüber 1896 weniger gestiegen als der Weizen (6,40 gegen 11,20 Proz.). Das hier in Frage kommende Weizenbrot (Schrippen) enthält noch etwa ein Viertel Roggenmehl.

Zu Ende des Jahres 1896 und zu Anfang 1897 fand auch eine

Preisfeststellung des reinen Weizenbrotes („Knüppel“) statt, welches für die weiteren Volkskreise schon mehr ein Luxusgebäck darstellt. Dabei ergab sich, daß die Knüppel 95 Proz. teuerer waren als die Schrippen.

Bekanntlich werden die Roggenbrote in Berlin nicht nach Gewicht, sondern in Laiben zu 50 Pfg verkauft. Das Fünfzigpfennigbrot wog im Jahre 1898 im Durchschnitt 1,99 kg. Es hatte innerhalb der letzten Jahre im Durchschnitt des Jahres 1894 mit 2,45 kg den höchsten, im Jahre 1891 mit 1,58 kg den niedrigsten Stand.

Näheres ergeben die früheren Publikationen des Verfassers.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze wird nachstehend fortgesetzt:

Jahr	Roggenbrotpreis 100 kg	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg	Roggenpreis pro 100 kg
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2 36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15.55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21.12
1892	29,52	1,70	23,97	17.60
1893	21,89	2,28	17,69	13.37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16.30	11.88
1897	22,30	2,24	17.44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Prozent gestiegen bezw. gefallen:

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7.43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11.25	.	.
1888 „ 1889	+ 16.35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10.09	+ 9.32	.	.
1890 „ 1891	+ 16.48	+ 24.24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19.67	.	.
1892 „ 1893	— 25.85	— 24.03	— 13,42	— 14.12
1893 „ 1894	— 6.67	— 11,95	— 6,69	— 10.17
1894 „ 1895	+ 0.98	+ 1.78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0 83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6.55	+ 9,51	+ 6.40	+ 11.20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12.45	+ 13,67	+ 6,79

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Biographie, allgemeine deutsche. Band XLIV: Wolfenbüttel (Günzelin v. Wolfenbüttel) bis Zeis. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgeg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. Lex-8. 795 SS., geb. M. 14,60.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundrifs zum Studium der politischen Oekonomie. Teil III s. u. 7. Finanzwissenschaft.

Dix, Arthur, Wurzeln der Wirtschaft. Skizzen und Studien. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. gr. 8. IV—234 SS. M. 4.—. (Inhalt: Wirtschaft und Boden. — Die Tauschwirtschaft (Tauschverkehr. Tauschstätten. Tauschmittel). — Das Volk als Träger der Wirtschaft.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von Drr. (Prof.). J. Conrad, Geh. RegR., vortrag. Rat L. Elster, Proff. Drr. W. Lexis, Edg. Loening. 2. Aufl. I. Band. Jena, G. Fischer, 1899. Lex.-8. X—1231 SS. M. 21.—.

Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz der sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg. Abgehalten zu Berlin am 27. XII. 1898. Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1898. 8. 46 SS. M. 0,50.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. Bearbeitet von genannten Autoren und herausgeg. von Prof. Dr. Ludwig Elster (Geh. RegRat u. vortragend. Rat im Kultusministerium). Band II: Jagd — Zwangsvollstreckung. Mit Nachträgen und Sachregister. Jena, G. Fischer, 1898. Lex.-8. X—1018 SS. (Preis für beide Bände. M. 20.—.)

L'année sociologique, publiée sous la direction d'E. Durkheim. Ire année 1896/1897. Paris, Alcan, 1898. 8. (Table: La prohibition de l'inceste et ses origines, par E. Durkheim. — Comment les formes sociales se maintiennent, par G. Simmel. — etc.)

Antoine, Ch. (R. P., S. J., prof. à l'Institut cathol. d'Angers), Cours d'économie sociale. 2e édition, revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, gr. in-8. XII—700 pag. fr. 9.—.

Brants, V., Société belge d'économie sociale. XVIIe session. Compte rendu sommaire de ses travaux en 1897—98. Paris, impr. Levé, 1898, 31 décembre, 8. 4 pag.

Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque publié sous la direction de MM. Yves Guyot et A. Raffalovich. VIème livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. pag. 641—800. fr. 3.—. (Brevet d'invention. — Chanvre.)

Fournière, E. (deputé, profess. au Collège libre des sciences morales), L'idéalisme social. Paris, F. Alcan, 1898. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Hauser, H. (prof. à la faculté des lettres de l'Université de Clermont-Ferrand), Ouvriers du temps passé (XVe et XVIe siècle). Paris, F. Alcan, 1899. 8. XXXVIII—252 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Hitze, Franz (membre du Reichstag allemand, etc.), Capital et travail et la réorganisation de la société. Edition française par J. B. Weyrick. Paris, L. Larose, 1899. gr. in-8. fr. 10.—.

Merlino, Saverio, Formes et essence du socialisme, avec une préface de G. Sorel. Paris, Giard & Brière, 1898. 8.

Sagnac, Ph. (agrégé de l'Université), La législation civile de la Révolution française (1789—1804). Essai d'histoire sociale. Paris, Hachette & Cie, 1899. gr. in-8. fr. 10.—.

Hobson, J. Atkinson, John Ruskin, social reformer. Boston, Dana Estes & C°, 1898. 12. X—357 pp., cloth. $ 1,50.

Proudhon, P. J., What is property? An inquiry into the principle of right and of government. Translated from the French by B. J. Tucker (in 2 vols). Vol. I. London, W. Reeves, 1899. 8. 256 pp. 1/.—.

Vince, C. A., John Bright. Chicago, Stone & C°, 1898. 12., cloth. $ 1,25. (The Victorian era series.)

Whitaker, Jos., An almanack for the year of our Lord 1899. London, Office, 12, Warwick Lane, 1898. 8. 776 pp., cloth. 2/.6. (Contents a large amount of information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British empire troughout the world with some notice of other countries, etc.)

Матеріалы для исторіи русскаго соціально-революціоннаго движенія, X. (Materialien zur Geschichte der sozialistisch-revolutionären Bewegung in Rufsland, Bd. X). Genève, le groupe des vieux révolutionnaires, octobre 1896. 12.

Milioukov, P., Очерки по исторіи русской культуры. Часть I. 3-е изданіе etc. Ст.-Петербургъ, Druck von J. N. Skorokhodov, 1898. gr. in-8. (Entwurf einer Geschichte der Civilisation in Rufsland, I. Band. 3. Aufl.)

Chironi, Giampietro (prof.), L'individualismo e la funzione sociale del diritto: discorso letto il 17 novembre 1898 in occasione della solenne apertura degli studî nella r. università di Torino. Torino, stamp. reale della ditta G. B. Paravia & C., 1898. 8. 24 pp.

Graziadei, A., La produzione capitalistica. Torino, fratelli Bocca edit., 1898. 8. XII—246 pp. l. 4.—. (Contiene: Analisi del profitto, supposta inesistente la produzione del lavoro. — Analisi del profitto, riconosciuta l'esistenza della divisione del lavoro. — I rapporti reali tra profitto e valore. —)

Arbeiders-jaarboekje voor 1899. Uitgegev. door de sociaaldemocratische arbeiderspartij. Rotterdam, H. Masereeuw, 1898. 8. 87 blz.

Enquête over de behandeling van „politieke misdadigers" in Nederlandsche gevangenissen, gehouden door het tijdschrift „de Jonge Gids". Amsterdam, D. Buys Dzn., 1898. gr. 8. 96 blz. fl. 0,75. (Bibliotheek van „De Jonge Gids" onder redactie van H. Hijermans jr. N° 1.)

Hamon, A., Psicología del anarquista-socialista. Traducción de José Prat. Buenos Aires, impr. „la Elzeviriana", 1897. 8. (Biblioteca de estudios sociales.)

Piria, Francesco, El socialismo triunfante. Lo que será mi país dentro 200 años, 12e mille. Montevideo, Domaleche y Reyes, 1898. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. I. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. XXI —455 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band III, Teil 1.)

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens, herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. XIV. Jahrgang. Strafsburg, J. H. Ed. Heitz, 1898. gr. 8. 244 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Die Markgenossenschaft des Ehnthales, von August Hertzog. — Bezirks- und Gemeindearchive im Elsafs, von W. Wiegand. — Zur Geschichte des deutschen Theaters in Strafsburg unter französischer Herrschaft, von O. Winckelmann.)

Seidel, A., Transvaal, die südafrikanische Republik. Historisch, geographisch, politisch, wirtschaftlich dargestellt. 2. Aufl. Berlin, Allgem. Verein für deutsche Litteratur, 1898. gr. 8. XV—481 SS. mit 17 Vollbildern, 42 Textillustrationen und 6 Karten. M. 7,50.

Langard, P., Grand annuaire commercial, industriel, administratif, agricole et viticole de l'Algérie et de la Tunisie pour 1899, 16e année. Paris, impr. Chaix, 1899. 8. 990 pag.

Martin, G. (Secrétaire général du Musée social), La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660 à 1715). Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 446 pag., avec un portrait de Colbert. fr. 9.—.

Besant, Walter, South London. With an etching by Francis S. Walker, and 119 illustrations. London, Chatto & Windus, 1899. 8. XII—332 pp. 18/.—.

Dill, Samuel, Roman society in the last century of the Western Empire. London, Macmillan, 1899. 8. 402 pp. 12/.—.

Macdonald, G., The gold coast, past and present: a short description of the country and its people. New York, Longmans, Green & C°, 1898. 12. 6+352 pp. ill., cloth. $ 2,50.

Rathborne, Ambrose B., Camping and tramping in Malaya: fifteen year's pioneering in the native States of the Malaya Peninsula. New York, The Macmillan C°, 1898 8. 349 pp., cloth. $ 3,50.

Repplier, Agnes, Philadelphia: The place and the people. London, Macmillan, 1899. crown-8. 8/.6.

Warkworth (Lord), Notes from a diary in Asiatic Turkey. London, E. Arnold, 1898. 12. 284 pp. 21/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hassert, Kurt, Deutschlands Kolonien. Erwerbs- und Entwickelungsgeschichte, Geographie und wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete. Leipzig, Seele & C°, 1898. Lex.-8. VIII—332 SS. Mit 8 Taf., 31 Abbildgn. im Text u. 6 Karten. M. 4,50.

Herold, B., Handels- und Verkehrsverhältnisse des Schutzgebiets Togo. Vortrag im Verein für Erdkunde zu Metz. Metz, Scriba, 1898. gr. 8. 21 SS. M. 0,40.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1897/98. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. Folio. 218 SS. (Inhalt: Togo. — Deutsch-Ostafrika. — Deutsch-Südwestafrika. — Marshall-Inseln. — Afrikafonds. — Kamerun.) [Beilage zum „Deutschen Kolonialblatt", 1899.]

Kolonialhandelsadrefsbuch 1899. Herausgeg. von dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee, Berlin, Unter den Linden 47. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, 1899. Lex-8. 89 SS. mit 6 Karten in Buntdruck. M. 1,50.

Watermeyer, J C. (Kapstadt), Deutsch-Südwest-Afrika. Seine landwirtschaftlichen Verhältnisse. Bericht über die Resultate meiner im Auftrage des „Syndikates für Bewässerungsanlagen in Deutsch-Südwest-Afrika" in Begleitung des RegBaumeist. Rehbock ausgeführten Reisen durch Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin, D. Reimer, 1898. Roy.-8. 25 SS. M. 1.—.

Description, a, of the province of New Albion; and a direction for adventurers to get two for one, and good land freely: and for gentlemen, and all servants, labourers, and artificers to live plentifully, etc. printed in the year 1648. Rochester, N. York, reprinted by G. Humphrey, 1898. 4 9; 29 pp. $ 0,25. (American colonial tracts, n° 18.)

Report of the special committee on the scope and method of the XIIth Census; presented to the XIth annual meeting, December 28, 1898. New York, published for the American Economic Association by the Macmillan C° 1898. 12. 23 pp. $ 0,25.

Corridore, Fr., Documenti per la popolazione del regno sardo (dal 1485 al 1850). Cagliari, tip. dell' Unione sarda, 1898. 8. 139 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hausrath, Hans, Dr., Privatdozent an der technischen Hochschule zu Karlsruhe i. B. Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speyer. Berlin (J. Springer) 1898.

Die rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speyer, welche als Fürstentum Bruchsal 1803 zumeist an das Grofsherzogtum Baden fielen, erstrecken sich von dem Rheine bei Philippsburg aus ostwärts bis nahe zur Elsenz. Die darin liegenden Waldungen finden wir zum kleineren Teile in der Rheinniederung, zum gröfseren in der sich anschliefsenden Rheinebene, endlich im Osten auf den höheren Rücken des Hügellandes. Das gröfste geschlossene Waldgebiet ist der Lufshardt im Norden von Bruchsal. Der der Inundation ausgesetzte Boden am Rheine ist im allgemeinen ein guter; der dem Diluvium angehörige in der Rheinebene bald besser, bald schlechter, der des Hügellandes, welches der Jura- und Triasformation angehört und meist kalkreichen Boden enthält, wenigstens für die Forstwirtschaft ein durchaus günstiger. Die Waldungen, um welche es sich

handelt, bilden heute vornehmlich die grofsherzoglichen Bezirksforsteien Graben, Bruchsal, St. Leon, Philippsburg, Wiesloch, Odenheim; zum Teil auch Rastatt, Durlach, Schwetzingen, Bretten.

Der Verfasser beginnt mit den Waldungen des Fürstbischofs, den Domänenforsten, und die Behandlung dieser bildet den Hauptinhalt des Buches. Zuerst wird eine Geschichte der Erwerbs- und Eigentumsverhältnisse derselben und der Veränderungen ihrer Waldfläche gegeben, namentlich der zum Zwecke von Ansiedelungen erfolgten Rodungen; um deren Umfang in den älteren Zeiten genauer festzustellen, liegt allerdings nicht genügendes Material vor. Daneben haben auch früher und später ungehörige Eingriffe von Gemeinden und Privaten in die Domänenforsten, aber auch Uebergriffe der Bischöfe, welche ihren Waldbesitz zu vermehren strebten, auf Kosten der Bewohner stattgefunden. Dazu boten namentlich die Verwüstungen und Verödungen während des 30-jährigen Krieges und in dem Zeitalter Ludwigs XIV. die Hand. Denn gerade diese rheinischen Gebiete waren ja vornehmlich den Raubkriegen des Sonnenkönigs preisgegeben. Das führte dann aber auch in den späteren Friedenszeiten zu einer gründlicheren Sorge für den Schutz des Waldeigentums. So namentlich zu einer Verordnung vom Jahre 1756 für Waldknechte und Revierjäger zur Sicherung der Grenzzüge und der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Revisionen.

In den ältesten Zeiten waren alle Forstbediente der höchsten Verwaltung des Bistums untergeben, einem obersten Amtmann, dem Faut am Brurhein, der direkt unter dem Bischofe stand. Für den technischen Betrieb der einzelnen Forsten, soweit von einem solchen bis ins 16. Jahrhundert die Rede sein kann, und für den Schutz der Jagd hatten besondere Vogte, Waldfaute, zu sorgen. 1507 wurde noch ein Jägermeister angestellt, der zuerst allerdings nur die Verwaltung der Jagd, seit 1595 aber gleichzeitig zum Oberforstmeister ernannt, auch die forstlichen Geschäfte zu seinen Dienstobliegenheiten zählte. Dieser Oberforst- und Jägermeister wird in der Folge der höchste technische Beamte für Forst- und Jagdangelegenheiten und ihm werden die Waldfaute untergeordnet. Im Jahre 1720 fand eine zum Teil neue Organisation der Staatsverwaltung unter dem Bischof Damian Hugo von Schönborn statt und diese betraf auch das Forstwesen. Dasselbe blieb einer höchsten Verwaltungsbehörde, nunmehr der Kammer, einer Finanzabteilung der Regierung, unterstellt. Der vornehmste Forst- und Jagdbeamte ist fortan der Oberjägermeister. Ihm zur Seite, doch untergeben, steht der Oberforstmeister. Beide bilden mit einem Oberjäger und einem Jagdschreiber das Oberjägermeister- und Forstamt. In dieser Organisation traten unter den folgenden Bischöfen einige Aenderungen ein. So wurde namentlich die oberste Entscheidung in allen forstlichen Dingen besonderen Sitzungen der Kammer übertragen, in welchen der Oberjägermeister präsidierte. Unter dem Oberjägermeisteramte standen als ausführende Beamte der Oberförster und der Waldfaut. Der Oberförster hatte die Leitung des technischen Betriebes, der Waldfaut vornehmlich die Rechnungen und die Kontrolle zu führen. Als Lokalbeamte fungierten Waldförster oder Waldknechte, später auch Revierjäger. Was die Besoldung der Forst- und Jagdbeamten betrifft, so bildeten

die Naturalbezüge und die Accidentien einen sehr wesentlichen Teil der Einnahme. Die Geldbesoldung trat erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr hervor. Und erst 1774 wurden bestimmte Gehalte eingeführt, die Naturalbezüge beschränkt und die Accidentien ganz abgeschafft.

Aus dem Waldbau und der Waldpflege ist von Interesse zu erfahren, dafs in einem der Rheinniederung angehörigen Walde bei Oberhausen im Anfange des 13. Jahrhunderts schon ein wirklicher Niederwaldbetrieb eingeführt worden ist. Das ist die erste Nachricht über diese Wirtschaftsart, von der wir in der Forstgeschichte hören. Im übrigen wurde wie sonst auch gepläntert; Jagd und Mast bildeten die Hauptnutzungen des Waldes und diesen beiden zu lieb fanden die ersten Beschränkungen der freien Holznutzung statt. Auch noch nach den Waldordnungen von 1466 und 1482 sollen als fruchtbare Hölzer besonders Eichen, Buchen, Affeltern (Wildäpfel) und Wildbirnen geschont werden. Eine dritte wichtige Nutzung, die Waldweide, wird ebenfalls durch diese beiden Ordnungen gegenüber den einzelnen Gemeinden geregelt. Von Kulturen hören wir erst im 16. Jahrhundert. So namentlich von Eichenpflanzungen, Eichelsaaten, Eichelsaatkämpen und von Forlen- oder Föhren-(Kiefern-)saaten. Alle Fortschritte der Waldkultur wurden dann aber durch den 30-jährigen Krieg vollständig gehemmt. Und wenn auch unter der Regierung des Kardinals Schönborn (1719—1743) von neuem eine gröfsere Ordnung der Verwaltung und bessere Waldwirtschaft eintraten, so ist doch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts kein Eichelsaatkamp wieder angelegt worden. Aus der Mitte und dem Ende des 18. Jahrhunderts hören wir noch Näheres über natürliche Verjüngungen in Rotbuchen, Eichen, Hainbuchen und Kiefern, Verjüngungen, die aber, wie es scheint, sehr wenig rationell betrieben wurden, und über landwirtschaftlichen Vorbau.

Von einer Forsteinrichtung war bis zum Jahre 1770 keine Rede, wie denn auch bis dahin keine genügende Vermessung der Forstflächen stattgefunden hat. Erst dann wurden Anfänge zu einer Ertragsregelung unternommen. Aber auch diese wurden bald wieder eingestellt.

Einen längeren Abschnitt widmet der Verfasser der Holzverwertung. Zuerst fand freier Holzbezug statt, dann ein solcher gegen Bezahlung. Diese Aenderung geschah aber nur allmählich. Gröfsere Holzauktionen wurden erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts abgehalten. Bis 1732 durften die Unterthanen das überwiesene Holz selbst aufmachen. Das Holz für die Herrschaft wurde zuerst in der Frohnde aufgearbeitet, seit Ende des 17. Jahrhunderts durch bezahlte Holzhauer. Seit 1732 mufste auch jede Gemeinde das den Bürgern angewiesene Holz durch bezahlte Holzhauer aufmachen lassen. Die Fällung des Holzes geschah zuerst mit der Axt und der Heppe; seit 1601 trat die Säge hinzu. Eine besondere, neueren Bestimmungen mehr entsprechende Instruktion für die Holzhauer ist erst 1721 erlassen worden. Weil der Wildstand sehr bedeutend war, das Wild die Aecker arg schädigte, und daher mehrere Gemeinden ihre Felder durch Eingatterung schützten, mufsten diese gemäfs einer 1752 unter dem Kardinal Hutten erlassenen Verfügung einen höheren Preis für das Holz bezahlen, wurden also dafür noch bestraft, dafs sie ihre Aecker

gegen Schwarzwild und Rotwild einzuzäunen gezwungen waren. Das war doch eine ganz ungehörige und durch die Jagdpassion des geistlichen Fürsten in keiner Weise zu rechtfertigende Mafsregel.

Betreffend die Waldweide waren zwar schon seit Ende des 15. Jahrhunderts Verfügungen ergangen; später aber waren sie ganz aufser Beachtung gekommen und im Anfang des 18. Jahrhunderts lagen die Verhältnisse sehr verworren. Kardinal Schönborn hat dann 1722 eine Verordnung erlassen, welche die Dinge regelte. Nur noch gegen Entgelt wurde fortan die Weide gestattet. Die betreffenden Weidestriche wurden den Gemeinden angewiesen. Nur Rindvieh und Pferde — seitens ein paar Walddörfer ausnahmsweise auch Schweine — sollten eingetrieben werden dürfen.

Die Mast brachte den Bischöfen schon in alten Zeiten eine nicht unbedeutende Geldeinnahme und wurde nur nach finanziellen Rücksichten verwertet. — Die Streunutzung hat in den Domänenforsten des Bistums erst im Anfange des 18. Jahrhunderts begonnen und ist erst durch Kardinal Hutten (1743—1770) gesetzlich gestattet worden.

Es folgen noch einzelne Nachrichten über Leseholzrecht, Köhlerei, Pottaschebrennerei und andere Nebennutzungen. — Der Nutzung der Eichenrinde ist niemals grofser Wert beigelegt worden. — Auch wird einiges über den Waldertrag und das Forststrafverfahren mitgeteilt.

Zum Schlufs wird ein kurzer Abrifs über die Entwickelung und die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und der ganz unbedeutenden Privatwaldungen und ebenso ein solcher über die Forsten in dem Gebiete des Domkapitels gegeben.

Der Verfasser hat vornehmlich die betreffenden Urkunden und Wirtschaftsakten des Grofsherzoglichen General-Landes-Archivs zu Karlsruhe benutzt, aber auch sonst alles einschlägige Material herbeigezogen. Gleichwohl haben dem Verfasser für einige Zeiten zum Teil nur trümmerhafte Ueberlieferungen zu Gebote gestanden. Daher hat er für einzelne Zweige des Forstwesens keine zusammenhängende Darstellung geben können. Daraus ist aber dem Verfasser kein Vorwurf zu machen, der sicher das beigebracht hat, was er beibringen konnte. Das Buch ist zweifellos eine fleifsige, auf gründlichen Studien aufgebaute, gediegene Arbeit, die einen höchst wertvollen Beitrag für die Forstgeschichte des Grofsherzogtums Baden bildet.

Halle. Ewald.

Bericht über die XXVI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Breslau vom 23. bis 26. August 1898. Berlin, J. Springer, 1899. gr. 8. IV—196 SS. M. 3.—.

Blondel, G. (Prof., Univers. Paris), Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche. Nach dem Französischen bearbeitet von A. Ahn und Pr. Müllendorff. Köln, Ahn, 1899. gr. 8. XII—264 SS. M. 4.—.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Abteilung I. Das Königreich Preufsen, Lieferung 5: Provinz Sachsen. 3. Aufl. bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl., 1899. Lex. 8. LXII—547 SS. M. 12.—.

Kautsky, Karl, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht über die Tendenzen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1899. gr. 8. VIII—451 SS. M. 5.—.

Krafft, G. (o. ö. Prof. der Land- und Forstwirtschaft an der k. k. technischen Hochschule in Wien), Die Ackerbaulehre. 7. umgearb. Aufl. Berlin, Parey, 1899. gr. 8.

X—309 SS. mit 285 Abbildgn. im Text und 1 Tafel: Drainageentwurf in Farben. (A. u. d. T.: Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage, I. Band.

Seefischereialmanach, deutscher, für 1899. Herausgegeben vom deutschen Seefischereiverein. Leipzig, J. J. Weber, 1899. gr. 8. X—689 SS. mit 98 in den Text gedr. Abbildgn., 2 Flaggentafeln und 2 Karten, geb. M. 9.—.

Berthault, F. (prof. à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon), Les prairies. Prairies naturelles. Pâturages. Feuillards et ramilles. Paris, Masson & Cie, 1898. 8. 167 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Pâturages de la France. — Pâturages de l'Algérie. — Entretien et amélioration des pâturages; création, exploitation. — Feuillards et ramilles: Historique; valeur alimentaire des feuilles et ramilles des arbres. — Récolte, conservation des feuilles et ramilles, rendements.)

Eymard, L. (avocat à la Cour d'appel d'Aix), Les syndicats agricoles, leur oeuvre professionnelles, économique, sociale. (Carpentras) 1898. gr. in-8. XVIII—185 pag. fr. 4.—. (Tables de matières: Les débuts de l'institution syndicale. — L'oeuvre professionnelle des syndicats agricoles. — Les développements de l'institution syndicale. — L'oeuvre économique des syndicats. — Le couronnement de l'institution syndicale. — L'oeuvre sociale des syndicats agricoles.)

Mercier, E., La propriété foncière musulmane en Algérie (condition légale; situation antérieure; état actuel de la question). Alger, Jourdan, 1898. 8. 68 pag.

Berlese, A. e Gust. Leonardi, Notizie intorno alle cocciniglie americane che minacciano la frutticultura europea: memoria. Roma, tip. di G. Bertero, 1898. 8. 142 pp. fig. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale dell' agricoltura. Annali di agricoltura, 1898, n° 218.)

Micheli, G., Le casse rurali italiane: note storiche, statistiche, con appendice sulle banche cattoliche d'Italia. Parma, La Cooperazione popolare edit., 1898. 4. XXXII—81 pp. l. 4.—.

Parona, Corrado, La pesca marittima in Liguria: relazione. Genova, tip. di A. Ciminago, 1898. 8. 69 pp. con due prospetti.

Pavese, L., Le terre incolte d'Italia: il problema e una sua soluzione basata sull' azione sociale e la cooperazione, con lettera prefazione del principe Scipione Borghese. Torino, fratelli Bocca edit., 1899. 8. XV—192 pp. l. 2.—. (Indice: I. Le terre incolte d'Italia: 1. Come si affaccia la questione. 2. Quali sono le terre incolte. 3. A che si riduce la questione — II. Soluzione della questione secolare delle terre incolte: 1. Proposte e rimedi. 2. Dimostrazione dell' efficacia ed utilità dei rimedî proposti.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. IX. 1898. Herausgeg. vom Arbeitgeberverband Hamburg-Altona. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1898. gr. 8. 107 SS. M. 1,50.

v. Destouches, E., Fünfzig Jahre Münchener Gewerbegeschichte 1848—1898. Gedenkbuch zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Allgemeinen Gewerbevereins München. München, Lindauersche Buchhdl., 1898. gr. 4. 3 Teile. VIII—532 u. 172 SS. Illustriert. M. 20.—. (Aus dem Inhalt des II. Teils: Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern seit 1848, bezw. 1868. — Münchener Zunftgebräuche. — Münchener Dulten. — Die heutigen Rechtsgrundlagen des Gewerbes und Handwerks. — Das städtische Arbeitsamt. — Die technischen Schulen zu München. — Innungen; gewerbliche, technische und wirtschaftliche Vereine. — Die II. Kraft- und Arbeitsmaschinenausstellung München 1898.)

Exposition nationale suisse, Genève 1896. Rapport administratif publié au nom du comité central par P. Pictet (Secrétaire général). Genève et Bâle, Georg & Cie, 1898. gr. in-4. XIII—191 pag. et annexes 258 pag. Ouvrage accompagné de 2 plans et de 23 planches. fr. 12,50. (Table des matières: L'histoire de l'Exposition. — L'organisation. — La construction. — L'administration. — Les exposants. — Le jury des récompenses. — Le village suisse. — Les attractions. — Les visiteurs. — Les finances.)

Hoffmann, C., Les corporations, maîtrises, tribus, corps de métiers en Alsace, à la veille de la Révolution, d'après des documents inédits. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 24 pag. (Extrait des „Annales de l'Est".)

Regaud, F. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), Les conseils de prud'hommes (étude de législation, réformes). Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 228 pag. fr. 5.—.

Donohoe, T., Popular progress: the cause of agricultural and industrial depression, and the remedy. Buffalo, N.Y., Murray & Dawson 1898. 8. 9; 236 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: The low wages in the various trades and industries. — The result of modern industrial methods. — The labor-saving machines, the great rivals of the hand-workers. — Agriculture. — Shoemaking. — Cloth and clothing. — Carpentry. — Prison labor. — Inventions. — Laws and lawmaking. — Taxation. — Remedies. — The outlook.)

Hurst, G. H., Soaps: a practical manual of the manufacture of domestic, toilet, and other soaps. New York, D. van Nostrand C°, 1898. 8. 385 pp. ill., cloth. $ 5.—.

Jameson, C. D., Portland cement, its manufacture and use. New York, D. van Nostrand C°, 1898. 8. 102 pp. ill., cloth. $ 1,50.

Paper mills directory of England, Scotland and Ireland for 1899. London, Simpkin, 1899. 8. 150 pp. 2/.6.

Gewin, B., Arbeidsbeurzen. Utrecht, A. J. van Huffel, 1898. gr. 8. 12; 409 en 14 blz. fl. 2,40.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1898. Jahrg. XXVII. Kiel, Januar 1899. kl. 8. 75 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preufsischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1. April 1897/98. Berlin, Hofbuchdruckerei W. Moeser, 1899. Folio. V—251 SS.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1898 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, H. M. Hauschild, 1899. gr. 8. 65 SS.

Bureau Veritas. Generalregister der Handelsmarine aller Länder (seit 1870 alljährlich herausgegeben). Jahrg. 1898—1899. 2 Bände (Segelschiffe und Dampfschiffe). XLVIII—1192 SS. u. XXX—1240; 51 SS. Paris, Bureau Veritas, Place de la Bourse, 1899. Lex. 8 u. obl.-8. (Subskriptionspreis für das gebundene Expl. beider Bände pro Jahrgang M. 60.—.) [Das Dampfschiffsbuch enthält: Die Signalbuchstaben des Dampfers; Schiffs- und Kapitänsnamen; Flagge und Takelung des Dampfers; Tonnengehalt; Hauptdimensionen (Länge, Breite und Tiefe); Name des Erbauers; Ort und Zeit der Erbauung; Hauptmaterial; Art der Fortbewegung; Zahl der wasserdichten Abteilungen; Pferdestärke der Maschine; System der Maschine und Anzahl und Dimensionen der Cylinder; Kesselüberdruck; Name und Wohnort der Reederei; Heimatshafen des Dampfers. Beiden Bänden gemeinsam ist eine Statistik der Schiffe nach ihren Flaggen etc.)

Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebietes im Jahre 1897. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Teil II: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. Roy.-4. 110 u. 330 SS. M. 6.—. (Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Bd. 98.)

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Jahrgang 1897, Teil III. Lennep, Druck von Ad. Mann, 1898. 8. 103 SS. mit 2 Tabellen in obl.-Folio (umfafst die Statistik des Jahres 1897.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. Jahrg. 1898, Teil I. Essen, G. D. Baedeker, 1899. gr. Folio. 53 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Metz über ihre Thätigkeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Chambre de commerce de Metz. Compte-rendu etc. Metz, impr. Lorraine, 1898. gr. in-8. 120; 116 SS. (Deutscher und französ. Text.)

Jahresbericht über Kolonialwolle von Gustav Ebell & C°, 1898er. 4 Seiten. Berlin, 1899. kl. 4. (Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Wolle und Kunstwolle, Wollengarn und Wollenwaren. Import von Capwolle nach Deutschland etc.)

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1897. LVII. Nachweisung über den Betrieb der grofsh. badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhdl., 1898. kl. 4. 10 SS. Text und über 400 SS. Tabellen und graphische Darstellungen. (Herausgeg. im Auftrag des Ministeriums des grofsh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen.)

May, R. E. (Inhaber der Firma A. John & C°, Hamburg), Wirtschafts- und handels-

politische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 107 SS. mit Karte. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Die Eroberung des gröfseren Deutschlands. — Das englisch-deutsche Bündnis. — Die Bedeutung des englisch-deutschen Bündnisses für diese Länder und die Welt. — Die Vorgänge in Asien und der Streit um Asien. — Unsere Mandarinenwirtschaft.)

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Grofshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Jahrg. 1898. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. M. 6.—. (Herausgeg. vom kais. statistischen Amt.)

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 6: Bericht über die erste ordentliche Generalversammlung der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen zu Berlin, am 17. XII. 1898. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. 8. 88 SS.

Siewert, Franz (Sekr. der Handelskammer zu Lübeck), Der Elbe-Moldau-Donau-Kanal als Transitstrafse des westöstlichen Handels mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des reichsdeutschen Elbegebietes und den Handel der Elbseehäfen Hamburg und Lübeck. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. IV—172 SS. mit 6 tabellarischen Anlagen. M. 5.—.

Volmar, Fr. (Fürsprecher in Ostermundigen), Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten. Bern, Steiger & Cie, 1899. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Annuaire du commerce de Nantes et du département de la Loire-Inférieure pour 1899. Nantes, Mellinet & Cie, 1899. 8. 444 pag. fr. 1,50.

Cauvière, J., La Provence et ses voies nouvelles. Desclée, de Brouwer & Cie, 1899. 8. 240 pag. av. gravures.

Charles-Roux, J. (ancien député), Notre marine marchande. Coulommiers, impr. Brodard (Paris, Colin & Cie), 1898. 12. XI—410 pag. et graphiques. fr. 4.—.

Coqueugniot, E., L'avocat des commerçants et des industriels, des voyageurs et des représentants de commerce. Guide pratique traitant de toute la législation qui régit le commerce et l'industrie, etc. Paris, Dreyfous, 1899. 8. X—680 pag.

Dejean, A. (lauréat de la faculté de droit et de l'Ecole des sciences politiques), Etude juridique et économique sur les chemins de fer d'intérêt local. Paris, L. Larose, 1899. gr. in-8. fr. 4.—.

Lacan, Ad., Etude théorique et pratique sur les chemins de fer d'intérêt local, les tramways et autres voies ferrées secondaires. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 239 pag. fr. 6.—.

Charles, C., Legislación y tarifas. Telégrafos nacionales. Buenos Aires, Compañía Sud-Americana de billetes de banco, 1898. 8. (República Argentina. Dirección general de correos y telégrafos. Vol. XII.)

7. Finanzwesen.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundrifs zum Studium der politischen Oekonomie. Teil III: Finanzwissenschaft. Jena, G. Fischer, 1899. Lex.-8. VII—176 SS. M. 3,50. (Inhalt: I. Die Lehre von den Steuern: 1. Theorie der Steuern. 2. Personalsteuern. 3. Ertragssteuern. 4. Indirekte Steuern. 5. Die Ergänzungssteuern. 6. Die Gebühren. — II. Einkünfte aus Staatsbesitz und Staatsbetrieb. — III. Schuldenwesen von Staat und Gemeinde. — IV. Staatsausgaben und Etat. — V. Historischer Rückblick: 1. Geschichte des Finanzwesens in Preufsen. 2. Entwickelung des Finanzwesens des britischen Reiches.)

Gugenheim, Fritz, Warenhaussteuer. Berlin, H. Spamer, 1898, Dezember. 22 SS. M. 0,50.

Kürschner, Fr., Wie kann der Bund das zum Ankauf der Schweizerbahnen nötige Geld umsonst erhalten, wie kann er die jetzigen Besitzer reichlich entschädigen und zugleich den Wohlstand der Schweiz in ungeahnter Weise heben? Ein offener Brief an den hohen Bundesrat und das Schweizervolk. Aarau, E. Wirz, 1899. 8. 13 SS. M. 0,40.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1898. Berlin, Verlag des Kgl. statistischen Bureaus, 1898. Roy.-4. XII—181 SS. (Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Kgl. statistischen Bureau.)

Rechnung, allgemeine, über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. IV. 1895/96 nebst Anlagen. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1898, Dezember, Roy.-4. VII—456; 104 u. 7 SS.

Staatshaushalts-Etat, preufsischer, für das Etatsjahr 1899. Mit 2 Anlagebänden. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1898. Folio. Zusammen X—1232 SS.

Uebersicht von den Staats-Einnahmen und -Ausgaben mit dem Nachweise von den Etatsüberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden aufseretatsmäfsigen Ausgaben für das Jahr vom 1. IV. 1897/98 nebst Uebersicht von den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der preufsischen Centralgenossenschaftskasse für das Jahr vom 1. IV. 1897/98. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1898. Roy.-4. XVII—529 SS.

Uebersicht über die Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1897/98. Berlin, 1898. 4. 532 SS.

Amiard, L. (ancien élève diplômé de l'Ecole des sciences politiques), Etude sur la taxe militaire. Paris, Larose & Forcel, 1899. gr. in-8. XXVIII—235 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Etude historique et législation comparée. — La taxe militaire en France.)

Perry, J. R., Public debts in Canada. Toronto, the University library, 1898. gr. in-8. (University of Toronto studies. Economic series, N⁰ 1.)

Annuario dei Ministeri delle finanze e del tesoro del regno d'Italia, anno XXXVII (1898—99). Roma, tip. Elzeviriana, 1898. 8. XLIV—756 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

A discourse concerning the currencies of the British plantations in America, etc. By William Douglass, M. D. Economic studies of the American Economic Association. Vol. II, No. 5. Oct. 1897.

Dieses Buch wurde zuerst in London im Jahre 1739 anonym und im folgenden Jahre in Boston unter dem Namen des Verfassers Dr. Douglass, herausgegeben. Das jetzige grofse Interesse für alles mit der Geldfrage und der Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten Zusammenhängende hat seinen abermaligen Abdruck in den Veröffentlichungen der „Amerikanischen volkswirtschaftlichen Vereinigung" veranlafst. Von Beruf war der Autor Arzt, er gab aber auch Schriften über die verschiedenartigsten Gegenstände heraus; eines seiner bestbekannten Werke ist sein „Summary historical and political, of the British Settlements", in zwei Bänden — ein Werk, welches sich in der Bibliothek von Adam Smith befand und zweimal von ihm in dem „Wealth of nations" citiert wurde, wobei Smith den Verfasser „den aufrichtigen und biederen Dr. Douglass" nannte. In diesem, wie in seinen anderen Werken erörterte er in geschickter Weise den Verkehr und Handel der Kolonien, ihre Besteuerungs- und Geldsysteme, und andere volkswirtschaftliche Gegenstände.

Die „Unterredung" ist eine der allerbesten der zahlreichen Untersuchungen über die Geldfrage aus dem 18. Jahrhundert, und viele ihrer Argumente gegen das „Aufblasen" der Umlaufsmittel sind seitdem nicht verbessert worden. Douglass hatte eine deutliche Vorstellung der wichtigen einschlagenden Thatsachen und Grundsätze, obwohl er keine vollständige Geldtheorie entwickelt hat. Er wufste aber, dafs der Wert des Geldes von der gegenseitigen Stärke von Angebot und Nachfrage abhängig sei: „je mehr Papiergeld wir ausgeben, um so geringer wird der wirkliche Wert des Umlaufsmittels, und alles, was wir über den Handelskredite des Landes ausgeben, fügt nichts dem wirklichen Umlaufsmittel hinzu, sondern zieht vielmehr etwas davon ab" (S. 329). Er hatte eine klare Einsicht in Gresham's Gesetz und erkannte, dafs ein Land an dem

„universellen Handelsmittel" festhalten mufs, wenn es mit anderen Nationen Handel treiben will, wie er z. B. schreibt: „Wie eine zunehmende Masse Papiergeldes das Silber verdrängt hat, so wird eine allmähliche Zurückziehung desselben Raum für dieses bessere Umlaufsmittel machen", und und ferner: „Papiergeld ist nicht geeignet, das Mittel ausländischen Handels zu werden" (S. 374—75). Keine für das Papiergeld ins Feld geführten Argumente konnten ihm die Thatsache verbergen, dafs es „kein anderes richtiges Handelsmittel giebt, aufser Silber oder Wechsel und Handwechsel zahlbar in Silber" (S. 295). Er blieb dabei (S. 325), dafs „die wiederholte starke Ausgabe von Papiergeld die Ursache des häufigen Steigens des Silberpreises und des Wechselkurses ist" — eine Thatsache, die von den „Geldaufbläsern" jener Periode heftig verneint wurde. Er war einer der ersten Schriftsteller, die einsahen, dafs unter dem Einflufs eines im Werte sinkenden Umlaufsmittels Löhne und Gehälter sich langsamer als allgemeine Preise verändern; und dafs die Arbeiter sowie auch alle Gläubiger am sichersten und unmittelbarsten von Geldverwirrungen leiden. Den wahren Sinn des Geschreies der verschuldeten Klassen, dafs der Mangel an Silber das Papiergeld nötig machte, erkannte er, und zur Antwort machte er darauf aufmerksam, dafs die Klagen wegen Mangels an Geld nie gröfser als gerade nach jedem Ausgeben von Papiergeld waren. Der schlechte moralische Einflufs der wiederholten Ausgabe von Papiergeld wurde auch von Douglass klar anerkannt und betont. Nichts konnte besser sein als sein Argument, dafs es Aufgabe der Bürger sei, sich und die Regierung mit Geld zu versorgen — „in allen Ländern aufser in Papiergeldkolonien unterstützt das Volk die Regierung; es ist albern, zu meinen, dafs eine Regierung das Geld für ihr Volk anschafft" (S. 342).

Wenn man bedenkt, dafs diese Broschüre zu einer Zeit geschrieben war, als die Funktionen des Kredits und die Natur des Papiergeldes noch sehr unvollkommen begrifflich festgestellt waren — eine Periode, welche solche Ungereimtheiten wie John Law's berüchtigte Mississippi-Compagnie, die „South Sea Bubble", den Land-Bank-Plan, u. s. w., gesehen hatte; und während welcher die von den Kolonien gemachten Emissionen von Papiergeld so enorm waren, dafs Wechsel auf London einmal auf 1100 gegen 1 gestiegen waren — dann ist es sofort ersichtlich, wie scharfblickend und wie weit seinen Zeitgenossen voraus Douglass war. Das erste Ausgeben von Papiergeld in Neu-England erfolgte im Jahre 1690 von Massachusetts, und während der fünfzig folgenden Jahre hatten die Ausgaben jährlich an Gröfse zugenommen. Einmal sogar gab Maryland Papiergeld aus als ein reines Geschenk an die Steuerträger. Es ist unmöglich, die Gesamtsumme der während dieser Periode von den Kolonien gemachten Emissionen zu berechnen. Zu der Zeit des Erscheinens der Douglass'schen Broschüre war die Bewegung auf ihrem Höhepunkt, und der furchtlose Widerstand des Verfassers gegen weitere Ausgaben machte ihn sehr unpopulär bei denen, die ohne weitere Bemühung auf einmal reich zu werden hofften. Eine der von ihm in diesem Buche verfochtenen „Blasen" war die Begründung einer Bank, um 450 000 £ von auf Land und Ertrag und erst nach einer langen Reihe von Jahren konvertierbarer Noten auszugeben — und dies für eine Bevölkerung von etwa 125 000 Personen.

Abgesehen aber von seinem historischen Werte, darf man das Buch noch heute mit Nutzen zur Belehrung über irgend eine der darin behandelten Fragen lesen. Für den, der sich mit amerikanischer Finanzgeschichte, wie auch der Finanzgeschichte überhaupt beschäftigt, ist das Buch von hohem Werte. Ernest L. Bogart.

Basch, J., Wirtschaftliche Weltlage (IX. Folge). Börse und Geldmarkt im Jahre 1898. 4. Aufl. Berlin, R. L. Prager, 1899. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Ertl, M. (MinistSekr. im k. k. Ackerbauminister.) und Stef. Licht, (Verbandsanw. des Centralverbandes der deutsch. landw. Genossenschaften Mährens und Schlesiens), Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien, Manz, 1899. Lex.-8. XXXVI—657 SS. M. 15.—.

Retzbach, A., Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften. Ein Beitrag zur Handwerkerorganisation. Freiburg i. B., in Kommission der Geschäftsstelle des „Charitasverbandes für das katholische Deutschland“, 1899. gr. 8. VIII—131 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Studien aus dem Collegium sapientiae zu Freiburg i. Br. Band II.)

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1899. XXX. Jahrgang. Herausgegeben von Wallmann's Verlag und Buchdruckerei. Lankwitz-Gr. Lichterfelde (Berlin) 1898. 12. XIII—608 SS., geb. M. 10.—.

Versicherungskalender, österr.-ungarischer, 1899. Herausgeg. von H. Loewenthal. Jahrg. IV. Wien, M. Perles, 12. VI—184 SS., geb. M. 4.—.

Courcelle-Seneuil, J. G., Les opérations de banque. Traité théorique et pratique. 8ième édition revue et mise à jour par A. Liesse (prof. d'économie industrielle et de statistique au Conservatoire national des arts et métiers). Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. XXIV—670 pag. fr. 8.—.

Gontier, E. (avocat à la Cour d'appel), De l'exception de jeu (thèse). Poitiers, Oudin & Cie, 1898. 8. 151 pag.

Mathéi de Valfons, H., Les sociétés de secours mutuels en France (thèse). Poitiers, impr. Blais & Roy, 1898. 8. 193 pag.

Rossy, G. E. (avocat à la Cour d'appel), Assurances contre l'incendie. Des cessions de portefeuille et des réassurances générales. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 443 pag. fr. 8.—.

Clearing-house, the, of New York city: New York Clearing-House Association, known as „the associated banks“, historical, descriptive, statistical. New York, Moses King, 1898. 8. 32 pp. ill. $ 0,25.

Miller, H. A., Money and bimetallism. New York, G. P. Putnam's Sons, 1898. 12. 317 pp., cloth. $ 1,25. (Enthält u. a. eine kritische Analyse der verschiedenen bimetallistischen Theorien und eine Studie über Einheitswährung.)

Report by the Chief Labour correspondent of the Board of Trade on trade unions in 1897, with comparative statistics for 1892—1896. London, printed by Darling & Son, 1898. gr. in-8. LXXIV—267 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Report of the Director of the mint upon the production of the precious metals in the United States during the calendar year 1897. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. 404 pp., cloth. 7/.6. (Contents: Part I. Production of gold in the United States, 1897. — Production of silver in the United States, 1897. — Deposits and redeposits of gold and of silver. — Coinage of the United States. — Purchases of silver. — Imports and exports of the precious metals. — Movement of gold from the United States. — The market for silver in 1897. — Stock of money in the United States. — World's industrial consumption of the precious metals. — Gold and silver used in the industrial arts. — World's production of gold and silver in 1897. — World's coinage, 1895, 1896, and 1897. — Reports of the special agents of the Bureau of the mint on the production of the precious metals in 1897, in the several States and territories (of the United States). — Part II. Production of gold and silver in foreign countries. — Part III. General statistics. —)

Polak, H., Federatie van vakvereenigingen. Een voorstel aan de georganiseerde

en ongeorganiseerde arbeiders van Nederland. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1899. 8. 31 blz.

Verslag aan de Koningin-weduwe, regentes van het Koninkrijk, betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland, 1897. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1898. gr. in-4. 112 blz. en 6 bl. graphische voorstellingen. — Extrait du rapport à la Reine concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1897. Franeker, F. Kosma, 1898. Lex. in-8. 15 pag.

9. Soziale Frage.

Ferraris, F. Carlo, Gli infortuni sul lavoro e la legge, relazione al consiglio della previdenza, sessione del 1897. Roma, tipografia nazionale di G. Bertero, 1897. 119 pp.

Ferraris ist nicht nur einer der bedeutendsten und geistvollsten, sondern auch einer der fruchtbarsten italienischen Autoren, einer der genauesten Kenner der auswärtigen, insbesondere der deutschen volkswirtschaftlichen Litteratur und Gesetzgebung und einer der gewissenhaftesten und vorurteilslosesten Beurteiler der thatsächlichen Verhältnisse. Hat er uns in seiner im vorigen Jahre in Palermo bei R. Sandron in zweiter Auflage erschienenen Schrift: „Il materialismo storico e lo stato“ eine glänzende Darlegung seiner der materialistischen Geschichtsauffassung entgegenstehenden wirtschaftspolitischen Anschauungen geboten, so bietet er uns hier in gewissem Sinne eine auf das wirkliche Leben übertragene Anwendung dieser Ideen. Da es nicht angeht, einen Gesetzentwurf in einer Anzeige zu kritisieren, wollen wir uns darauf beschränken, die theoretischen Grundlagen mitzuteilen, welche Ferraris als für die Arbeiterversicherung mafsgebend betrachtet, und deren Vorführung für die allgemeine Stellung des Verfassers im Streite der einschlägigen Meinungen charakteristisch ist. Sie erweist sich als notwendig, weil der Lohn zwar dem (männlichen, erwachsenen und verheirateten) Arbeiter bieten sollte, 1) was für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt und für die Erziehung seiner Kinder notwendig ist, und 2) einen Betrag, um Ersparnisse zu machen bezw. die Versicherungsprämien zu zahlen gegen Erkrankung, Unfall bei der Arbeit, Invalidität, Arbeitsunfähigkeit wegen hohen Alters, Beschäftigungslosigkeit und Tod, — weil er aber thatsächlich in der Regel nicht so viel bietet und zwar nicht immer aus Verschulden der Unternehmer, sondern häufig auch durch Schuld der Arbeiter (die einschlägigen Ausführungen auf S. 10 f. scheinen uns sehr beherzigenswert). Ueberdies seien die Versuche der Arbeiter, sich selbst zu helfen, aus verschiedenen Gründen nicht immer erfolgreich gewesen, und sei anzunehmen, dafs sie auch in Zukunft sich nicht als wirksamer erweisen werden; es bleibe also nichts übrig, als dafs der Staat durch die obligatorische Versicherung helfend eingreife (S. 15) und damit eine seiner vornehmsten sozialen Pflichten erfülle. Damit bekennt sich Ferraris für eine Auffassung, welche speciell in der Wissenschaft der sogenannten romanischen Staaten nur sehr langsam Wurzel gefafst hat und die sich dort nur aufserordentlich schwer akklimatisiert. Wenn Ferraris des Näheren sagt, der Staat müsse gegenüber den Uebeln, welche aus der Niedrigkeit der Lohnsätze und aus der Unvollkommenheit der privaten Vorsorge entspringen, mit der öffentlichen, obligatorischen (S. 21) Versicherung vorgehen, um wenigstens einigermafsen zu helfen, wenn er nicht den heutigen ökono-

mischen Organismus vollkommen umwälzen und radikal abändern wolle — angenommen, dafs er das letztere überhaupt zu thun imstande wäre — steht er auf dem Boden jener wirtschaftspolitischen Auffassung, die er in der Vorrede zur ersten Auflage des eingangs citierten Werkes als richtig anerkannt hat, wenn er sagt, dafs die materialistische Geschichtsauffassung wissenschaftlich lückenhaft, sozial gefährlich und moralisch schädlich sei, dafs der Staat eine soziale Wirksamkeit entfalten könne und müsse. Gegenüber den in Italien noch vorherrschenden wirtschaftspolitischen Richtungen, von denen die eine blind dem ökonomischen Liberalismus folgt, die andere, geistreichere und beachtenswertere, sich mehr oder weniger dem sozialistischen Doktrinarismus überantwortet, hat der Autor unseres Erachtens damit den richtigen Weg beschritten. Höchst lehrreich ist es, wie er die auswärtigen Gesetzgebungen beurteilt (S. 56 ff.) und wie er aus denselben das theoretisch Beste und praktisch auf die italienischen Verhältnisse Anwendbare heraushebt. — Seine Schrift verdient das sorgfältigste Studium jedes Fachmannes. Die aufsergewöhnliche Klarheit und Einfachheit der Darstellung macht sie übrigens jedermann zugänglich und für jedermann wertvoll. Schullern.

von Schubert-Soldern, R., Das menschliche Glück und die soziale Frage. Tübingen (Laupp) 1896. XXXIV u. 351 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1896, 1.—IV. Heft, mit Anmerkungen und Ergänzungen.)

Nach einer erkenntnistheoretischen Einleitung, in der der Herr Verfasser sich zum erkenntnistheoretischen (nicht zum metaphysischen oder gar praktischen) Solipsismus bekennt, führt er in zehn Kapiteln über allerlei nationalökonomische Begriffe und Fragen die Ansicht durch, dafs die Nationalökonomie, insbesondere der Marxismus, dem die Sozialdemokratie folgt, den Wert jedes Objektes und jeder Thätigkeit rein äufserlich auffasse und vielerlei die Irrtümer daraus entstehen, dafs man den inneren Wert, die Gesetze des Gefühlslebens überhaupt, bei der Schätzung des menschlichen Glückes nicht in Rechnung ziehe. Vor allem werde dabei der innere Wert der Arbeit selbst nicht beachtet. Die Arbeit aber sei notwendig, und zwar in ziemlich grofsem Mafse, um dem Menschen die Genufsfähigkeit zu bewahren. „Der Achtstundentag ist daher eine ethisch-wirtschaftliche Frage, er ist nur gerechtfertigt, wenn er das eben auseinandergesetzte Verhältnis zwischen Arbeit und Genufs herbeizuführen geeignet ist. Die Verwirklichung des sozialdemokratischen Ideals wäre ein Unglück für die Gesellschaft: das Uebermafs der Erholung wäre der Anfang schlechter Arbeit und dadurch des Untergangs künftigen Genusses.“ — Auch sei der Kampf, das stete Streben und Mühen notwendig. Die geistige Lust sei der wichtigste Teil des Glückes. Sie sei teils ästhetisch, soweit sie über ihren Gegenstand nicht hinausstrebe, teils teleologisch, soweit sie in einer Ergänzung des Gegenstandes durch Begriffe, Vorstellungen oder Wahrnehmungen bestehe. Und zur teleologischen Lust gehören Furcht und Hoffnung, die, in einer sozialistischen Ordnung sehr eingeschränkt, auch den Umfang des menschlichen Glückes sehr einschränken würden. „Eine Zeit, die nicht im Streben und Ringen ihr Glück sieht,

sondern im Genufs, geistigen oder sinnlichen, mufs stets eine pessimistische Färbung an sich tragen.“ Die Härten der freien Konkurrenz können nur Sittlichkeit und Moralität mildern, welche beiden derart geschieden werden, dafs Sittlichkeit die Gesinnung eines wohldurchdachten Egoismus, Moralität aber die auf allgemeiner Menschenliebe beruhende Gesinnung bedeutet. (Es ist dies die genaue Umkehrung der Terminologie Hegel's, bei dem Moralität die niedere, egoistische, Sittlichkeit die höhere objektive Form des Verhaltens bezeichnet.) Besonders das christliche Ideal der Moralität: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, werde bei hinreichender Entwickelung der Kultur zu allgemeiner Anerkennung gelangen.

Solche Gedanken führt der Herr Verfasser mit eingehender psychologischer Untersuchung des weiteren aus. In ihrem Lichte kritisiert er auch die gangbaren nationalökonomischen Begriffe: Arbeit, Kapital, Wert, Eigentum, Kultur. Z. B. wird die praktische Brauchbarkeit des Begriffs des Grenznutzens, auch der Wert der Bernoullischen Formel durch Hinweis auf die Freiheit der Wahl und auf die subjektive Verschiedenheit der Schätzung in Zweifel gezogen.

Die ganze Schrift ist einer der vielen Beweise, die es dafür giebt, dafs die Nationalökonomie von der Soziologie untrennbar ist. Die Wissenschaft von der Erzeugung und Verteilung der Güter ist untrennbar von der Wissenschaft vom kollektiven Willen, wie man die Soziologie kurz nennen kann. Denn die Nationalökonomie betrachtet eine Seite der Thätigkeit des kollektiven Willens, die nur aus der thatsächlich bestehenden Verbindung mit den übrigen Seiten dieser Thätigkeit ihre volle Erklärung finden kann. Jede ökonomische Mafsregel, z. B. Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für Handwerker, wirkt verschieden, je nach dem Stande der Bildung der beteiligten Kreise, also nach einem inneren, nicht äufseren Momente, das nicht zu den eigentlichen Objekten der Nationalökonomie, wohl aber der Soziologie gehört, dessen die erstere aber doch bedarf, wenn sie sich von der blofsen Beschreibung zur Erklärung der Thatsachen erheben will. Die Trennung der Nationalökonomie von der allgemeinen Wissenschaft der Soziologie kann immer nur eine praktische oder persönliche, nie aber eine prinzipielle sein. Zur Begründung dieser Wahrheit bietet das vorliegende Buch einen guten Beitrag.

Leipzig. P. Barth.

Armenrecht, das deutsche, insbesondere das Reichsgesetz vom 6. VI. 1870 über den Unterstützungswohnsitz in seiner Bedeutung für die Privatwohlthätigkeitsvereine und -Anstalten. Mit einem Anhange über die öffentliche Armenpflege in Bayern. Herausgegeben von einer Kommission des Charitaverbandes für das katholische Deutschland. Freiburg i. Br. 1898. kl. 8. VII—91 SS. M. 0,80. (Charitasschriften, Heft 1.)

Goldschmidt, J. (JustizR.), Zur Reform der Armenrechtspflege. Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. 8. 46 SS. M. 1.—. (Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 2.)

Lechler, P. (Stuttgart), Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform. Vortrag, gehalten zu Bielefeld am 21. X. 1898 in der Generalversammlung des unter dem Protektorat I. M. der Kaiserin stehenden deutschen Vereins „Arbeiterheim“. Berlin, Hofmann & C°, 1899. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Protokoll der V. ordentlichen Gesamtverbandsversammlung deutscher Verpflegungsstationen zu Berlin am 17. März 1897. Bielefeld, Verlag der Schriftenniederlag der Anstalt Bethel, 1897. gr. 8. 55 SS. M. 0,75.

Chaffanjon (l'abbé), Les veuves et la charité. L'oeuvre des dames du Calvaire et sa fondatrice. 4e édition. Lyon, Vitte, 1899. 8. 225 pag.

Histoire de la congrégation des soeurs de charité de Saint-Charles de Nancy. 3 vols. Nancy, impr. Vagner, 1899. 8. CXLV—416 pag.; 640 pag.; 620 pag. av. gravures.

de Lassence, A. (président de l'Union d'assistance de Paris), L'assistance dans la commune. Paris, L. Larose, 1899. gr. in-8. fr. 6.—.

Caboni, A (avvocato), Le istituzioni di beneficenza di Cagliari all' esposizione nazionale di Torino, 1898: cenni storici raccolti ed ordinati per incarico degli enti. Cagliari, tip. dell' Unione sarda. 1898. 8. 95 pp.

Moro, J. (relatore), Rendiconto morale della gestione amministrativa del monte di pietà di Padova nell' anno 1897. Padova, tip. L. Penada, 1898. 8. 32 pp.

10. Gesetzgebung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgeg. von Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. XLI. Band. Leipzig, Veit & C°, 1898. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Lützeler, Ivo (stellv. Direktor der Norddeutsch. Grundkreditbank), Vorschläge zum Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes. Weimar, H. Böhlau's Nachf., 1898. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

---

de Dianous, P. (contrôleur civil), Notes de législation tunisienne. 2e édition. Paris, Oudin & Cie, 1898. 8. XII—429 pag.

El-Chàrâni (le cheîkh), Balance de la loi musulmane, ou esprit de la législation islamique et divergences de ses quatre rites jurisprudentiels. Traduit de l'Arabe par (le docteur) Perron. Alger, impr. Fontana & Cie, 1898. 8. LXII—589 pag. fr. 5.—.

Lenoir, A (juge de paix des 2e et 4e canton de Reims), De la protection du premier âge (loi du 23 décembre 1874). Commentaire et guide pratique. 2ième édition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. gr. in-8. X—312 pag. fr. 5.—. (Ouvrage honoré de la souscription du Ministère de l'intérieur.)

Denis, H., A treatise on the law of the contract of pledge, as governed by both the common law and the civil war. New Orleans, Hansell & Broth., 1898. 8. 31; 619 pp. $ 6,35.

v. Oettingen, A. und T. Maydell, Лѣсные законы. Сборникъ важнѣйшихъ узаконеній о лѣсахъ, находящихся въ часномъ владѣніи. Reval, E. Kluge, 1898. 8. (Die Waldgesetze. Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen über Privatforste.)

Einaudi, L., Un esempio di legislazione nazionalisatrice sulle forze idrauliche. Torino 1898.

Legge 17 marzo 1898 e regolamento 25 settembre 1898 sull' assicurazione obbligatoria degli operai contro gl'infortunî del lavoro. Roma, tip. Artero, 1898. 8. 30 pp.

Drucker, H. L., Ontwerp van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomst, in opdracht van den Minister van justitie bewerkt. 's Gravenhage, Gebr. J. & H. van Langenhuysen, 1898. Roy.-8. 84 blz. fl. 0,50. (Uitgegeven door het Departement van justitie.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aschrott, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausg. v. G. Schmoller, Jahrg. XXII, Heft 2.)

Aschrott genügt einem seit lange vorhandenen Bedürfnis, wenn er in dem kürzlich erschienenen, obenangezeigten Aufsatze sein bekanntes Buch über das englische Armenwesen, das im Jahre 1886 erschienen ist, ergänzt. Das Aschrott'sche Buch erfreut sich eines wohlbegründeten Ansehens; es ist von Preston Thomas ins Englische übersetzt und soll demnächst auch ins Russische übertragen werden.

In dem vorliegenden Aufsatz giebt, der Haupteinteilung jenes Buches

entsprechend, Aschrott einen kurzen historischen Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der auf das Armenwesen bezüglichen Verhältnisse und in einem zweiten Abschnitt einen Ueberblick über die in den einzelnen Zweigen der praktischen Armenverwaltung in den letzten 10 Jahren vorgenommenen Aenderungen. Angesichts des überaus grofsen, umfangreichen Materials, das in den regelmäfsigen Reports der englischen Centralarmenbehörde, und unzähligen Berichten, Statuten, Schriften u. dergl. vorliegt, mufs die knappe Fassung der Arbeit und der Blick für die Betonung des Wesentlichen rühmend hervorgehoben werden. Gesetzliche Neuerungen von einschneidender Bedeutung, wie sie die grofse Reform von 1834 gebracht hatte, sind in neuerer Zeit in England nicht vorgefallen. Insbesondere hat man den von vielen Seiten laut gewordenen Wunsch, das Werkhausprinzip einigermafsen einzuschränken, zwar nach mannigfachen Richtungen geprüft, sich aber nicht entschliefsen können, von dem zu Grunde liegenden Prinzip abzugehen. Von besonderer Bedeutung für die praktische Verwaltung ist das Grafschaftsgesetz von 1894, durch das alte Uebelstände in der Besetzung der Armenbehörden beseitigt worden sind. Es ist nunmehr für die Wahlen zu den Armenbehörden das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt; vor allem sind auch die Frauen zu den Aemtern der Armenverwaltung unter denselben Voraussetzungen wie Männer wählbar, wie sie auch das gleiche aktive Wahlrecht haben. Sehr lebhaft ist die Frage der Unterstützung alter Leute erörtert worden, deren Unterbringung in den Werkhäusern ganz besonders inhuman erschien. Es wurde für die Untersuchung der Frage eine Königl. Kommission eingesetzt, die in der üblichen Weise durch Vernehmungen von sachkundigen Zeugen sich über den Gegenstand unterrichtet und das Ergebnis ihrer Untersuchungen in einem 3 Bände umfassenden Report niedergelegt hat. Die Meinungen sind sehr geteilt. Die deutsche Sozialgesetzgebung, insbesondere die Versicherung für Alter und Invalidität, ist wohl beachtet worden, doch hat man sich vorläufig zu Aenderungen irgendwie einschneidender Art nicht entschliefsen können und es im wesentlichen dabei belassen, die Privatwohlthätigkeit für alte Leute in stärkerem Mafse anzurufen und die Zustände der würdigen Werkhausinsassen nach manchen Richtungen zu erleichtern.

Ein anderer Zweig der Fürsorge, bei dem man jedoch zu praktisch bedeutsameren Resultaten gelangt ist, ist die Fürsorge für Kinder. Die Familienpflege (boarding out), hat an Bedeutung zugenommen, obwohl alle Sachverständigen darüber einig sind, dafs sie nur dann der Anstaltspflege vorzuziehen sei, wenn es gelingt, sehr tüchtige Pflegeeltern ausfindig zu machen und diese ständig zu beaufsichtigen. Ein interessantes Experiment hat Sheffield gemacht mit den sogenannten Scattered homes, d. h. einzelne Häuser, die in ländlichen Ortschaften gemietet werden, um darin eine Anzahl Armenkinder unterzubringen. Diese leben unter Hauseltern ganz wie in der eigenen Familie, nehmen an dem Schulunterricht des Ortes teil und vermischen sich mit den Einwohnern des Ortes; für die Beaufsichtigung ist ein besonderer Oberaufseher eingesetzt. Sehr eingehend hat man sich auch mit der Hebung des Standes der Krankenpflegerinnen beschäftigt.

Immer wieder tritt in der englischen Armenpflege die Bedeutung der Centralarmenbehörde hervor, die in nicht büreaukratischem Geist auf die praktische Handhabe der Armenpflege einen entscheidenden Einfluſs übt, hier antreibend, dort mäſsigend, aber immer den Blick auf das praktisch Erreichbare gerichtet.

Im Schluſskapitel giebt Aschrott aus dem von der Centralarmenbehörde mitgeteilten Material eine Reihe statistischer Angaben. M.

Bezirkstag des Unterelsaſs, Sitzung von 1898. Verhandlungen. Straſsburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach, 1898. 4. XVI—142 SS.

Buechel, C., Verwaltungsbericht der Stadt Straſsburg i. E. für die Zeit von 1889/90 bis 1893/94. Im Auftrage der Städteverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet. Straſsburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt vorm. G. Fischbach, 1898. Lex.-8. XI—354 SS.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1897/98. Charlottenburg, Druck von A. Gertz, 1898. Folio. VI—170 SS. mit 1 Porträt und 7 Tafeln.

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1897/98. Dortmund, Druck von Fr. W. Ruhfus, 1898. gr. 4. 54 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Düsseldorf, Druck von L. Voſs & Cie, 1898. 4. 211 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1897/98. Duisburg, gedruckt bei Eisel & Weinheimer, 1898. 4. 187 SS. — Haushaltsetat für 1898/99. Ebd., gedruckt bei Nieten, 1898. 4. (Enthaltend den Hauptetat nebst 12 Anlagen.)

Handbuch für das preuſsische Herrenhaus. In Fortführung der Dr. Metzel'schen Ausgabe herausgegeben von dem Büreaudirektor des Herrenhauses A. Reiſsig. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. IV—428 SS. mit 5 Steintafeln, davon 3 Situationspläne, geb.

Hof- und Staatshandbuch des Groſsherzogtums Baden. (Gekürzte Zwischenausgabe) 1898. (Nach dem Stande vom November 1898.) Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1898. 8. 385 SS. kart. (Mit einem Anhang: Verzeichnis der Gemeinden und der abgesonderten Gemarkungen geordnet nach Amtsbezirken mit Bevölkerungsangaben der einzelnen Konfessionen.)

Jebens, A. W. (Wirkl. GehR.), Die Stadtverordneten. Ein Führer durch das bestehende Recht, zunächst durch die preuſsische Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Berlin, J. Springer, 1899. 8. XII—294 SS., kart. M. 3.—.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1897 bis dahin 1898. Königsberg, K—ger Zeitungsdruckerei, 1898. 4. 280 SS. mit graphischer Darstellung. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse in Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige, 1. IV. 1897/98. Ebd. 1898. 4. 55 SS.

Krefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1897|98. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1898. 4. 157 SS.

Reichstagshandbuch, amtliches. X. Legislaturperiode, 1898/1903. Herausgegeben vom Reichstagsbüreau. Berlin, gedruckt in der Hausdruckerei des Reichstags, 1898. 12. 349 SS. mit Porträt u. 4 Tafeln (Grundrissen zum Reichstagsgebäude), geb. M. 5.—.

Reichstagssession, die, 1897/98. IX. Legislaturperiode, 5. Session. Nebst Anhang: Die Reichstagswahlen von 1898. Heft 1 u. 2. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. gr. 8. 220 SS. M. 2.—.

Catalogue de la bibliothèque administrative (section française). Paris, imprimerie municipale, 1898. Roy. in-8. 890 pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine, Cabinet du préfet, 2e bureau.)

Conseil général du Département de la Seine 1ère à 3e session de 1895; 1ère à 4e session de 1896; 1ère à 3e session de 1897. Paris, imprimerie municipale, 1895—96; 1896—97; 1897—98. gr. in-8. tous ensemble 7000 pag. (Mémoires de M. le préfet de la Seine et de M. le préfet de police.)

Muel, L. (attaché au Sénat), Les crises ministérielles en France de 1895 à 1898. Historique documenté des grandes interpellations et de la chute des cabinets. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. 134 pag. fr. 3.—.

Deploige, Simon, The referendum in Switzerland; with a letter on the referendum in Belgium, by J. van den Heuvel; trad. into English by C. P. Trevelyan; ed., with notes, introd., and appendices, by Lilian Tomn. New York, Longmans, Green & C°, 1898. 8. 69; 334 pp. $ 2,25. (Studies in economics and political science.)

Greene, Evarts Boutell (Prof. of history in the Univers. of Illinois), The provincial governor in the English colonies of North America. New York, Longmans, Green & C°, 1898. 8. 300 pp., cloth. $ 1,50. (Harvard historical studies, n° 7).

Holland, Th. Erskine, Studies in international law. Oxford, at the Clarendon Press, 1898. gr. in-8. VIII—314 pp., cloth. 10/.6. (Contents: I. The law of war. — II. Illustrations of the system of international law: 1. Recent diplomatic discussions, as illustrations of the system of international law. 2. The litterature of international law in 1884. 3. International law and acts of Parliament. — III. The eastern question: 1. The treaty relations of Russia and Turkey, 1774—1853. 2. The execution of the treaty of Berlin. 3. Bulgaria, Greece, and the treaty of Berlin. 4. The international position of the Suez Canal. — Biographical sketches: Notices nécrologiques sur quelques membres anglais de l'Institut de droit international: Mountague Bernard. Robert Phillimore. William Edward Hall. Travers Twiss.)

Report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1898. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. 242 pp. with 2 charts. (Contents: General Land Office. — The Assistant Attorney-General for the Interior Department. — Indian affairs. — Pensions. — Patent Office. — The XIth and previous censuses. — Geological survey. — Office of Education. — Office of railroad affairs. — The territories. — The national parks and reservations. — Eleemosynary institutions. — etc.)

Ferrara. Atti del consiglio provinciale nelle sue sessioni dell' anno 1897. Ferrara, tip. dell' Eridano, 1898. 4. 345 pp.

Genova. Resoconto morale della giunta municipale per l'esercizio 1897. Genova, fratelli Pagano. 1898. 4. 576 pp.

Morelli, Alb., Il re. Bologna, ditta Nicola Zanichelli tip. edit., 1899. 8. 763 pp. l. 10.—. (Contiene: Il capo dello Stato. — I capi elettivi. — La istituzione regia nella storia. — La successione al trono. — La reggenza. — Le prerogative. — Gli uffici.)

Pensavalle, Fr. (avvocato), Evoluzione storica del concetto di Stato nel periodo genetico: forme di governo nei diversi periodi storici. Catania, tip. di C. Galàtola, 1898. 8. 247 pp. l. 6.—. (Indice: I. Teoria generale; Sistemi professati dai filosofi, giureconsulti, gius-pubblicisti: 1. Stato di natura. 2. Periodo antico. 3. Periodo greco. 4. Periodo romano. 5. Medio-evo. 6. Età moderna. — II. Teoria speciale; Forme storiche di governo: 1. Principî fondamentali delle costituzioni delle società. 2. Forme teocratiche. 3. Forme monarchiche. 4. Forme aristocratiche. 5. Forme democratiche. 6. La costituzione italiana. 7. Vizî delle forme pure: sistema misto, sistema rappresentativo misto. 8. Del governo rappresentativo.)

Sabotti, G., Guida teorico-pratica per il riordinamento e la tenuta degli archivî comunali secondo le istruzioni ministeriali del 1° marzo 1897, n° 17100—2. Brescia, tip. editrice, 1898. 8. 257 pp. l. 3.—.

Gemeentewet, de, van 29 Juni 1851 (Stbl. n° 85) regelende de samenstelling, inrichting en bevoegdheid der gemeentebesturen, aangevuld met latere wijzigingen. Met aanteekeningen aan de litteratuur en administratieve-regterlijke beslissingen ontleend, door W. C. J. Cremers. 5e verm. druk. Afl. 1. Groningen, J. B. Wolters, 1898. 8. blz. 1—80 pro cpl. in 7 aflever. fl. 5,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Taschenkalender für den katholischen Klerus 1899. Redaktion (P.) Conrad Eeubel (apostolischer Poenitentiar bei St. Peter in Rom). Jahrg. XXI. München, Rud. Abt, 1899. 12. geb. M. 1.—. (SS. 85—158: Statistische Beschreibung der katholischen Kirche.)

Webersik, G. (k. k. Postbeamter), Weltpoststatistik. Telegraphen- und Telephonverkehr. Postsparkassenwesen. Wien und Leipzig, G. Freytag & Berndt, o.J. (1898)

schmal-8. 27 SS. Text, 24 Blatt graphischer Darstellungen in kl. 4 u. 1 Karte, geb. M. 2.—.

Théry, Edm. (rédacteur en chef de „l'Economiste Européen"), Europe et Etats-Unis d'Amérique. Statistiques d'ensemble. Paris, E. Flammarion, 1899. 8. fr. 3,50.

Deutsches Reich.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1895. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchhandl., 1898. 4. VII—145 SS. (Bearbeitet im grofsherz. Justizministerium.)

Brüderkalender, 1899. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Brüderkirche und ihrer Werke. Jahrg. VI. Bearbeitet von Rud. Müller. Niesky, 1898. 12. 133 SS.

Generalregister zum Gemeindelexikon für das KReich Preufsen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und anderer amtlichen Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Band II (L bis Z). Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Lex. 8. XII—621 SS. Preis beider Registerbände M. 16,40.

Handbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Herausgeg. vom grofsh. statistischen Amt. I. Ausgabe. Schwerin, gedruckt in der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1898. gr. 8. XII—276 SS. (Inhalt: Teil I. Geographisch-statistische Beschreibung des Grofsherzogtums. — Teil II. Statistische Uebersichten: Witterungsverhältnisse. Stand der Bevölkerung. Bewegung der Bevölkerung. Berufsthätigkeit der Bevölkerung. Landwirtschaft. Forstwirtschaft. Gärtnerei und Viehzucht. Gewerbe und Handel. Verkehrsmittel und Verkehr. Versicherungswesen. Oeffentliche Armenpflege. Finanzwesen. Rechtspflege. Gesundheitspflege. Kirchenwesen. Unterrichtswesen.)

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. XXIX. Jahrgang, 1897 und 1898. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1898. Lex.-8. 558 SS.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1899. Jahrg. 124 in 2 Teilen. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, 1899. gr. 8. XLIV—521 u. 149 SS.; Teil II: (Statistisch-topographisches Jahrbuch) 443 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 155: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1897 nebst einer Uebersicht über den Stand der Bevölkerung des preufsischen Staates zu Ende der Jahre 1815 bis 1895 sowie über den Stand der mittleren Bevölkerung, die natürliche Bevölkerungsvermehrung und den Gewinn bezw. Verlust durch Wanderungen während dieses Zeitraumes. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Büreaus, 1898. Roy. 4. XXVI—310 SS.

Rechnungsablage des Centralvorstandes des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung auf das Jahr v. 6. XI. 1896 bis 6. XI. 1897 und Uebersicht der Thätigkeit des Gesamtvereins in dem Rechnungsjahre 1896/97. Leipzig, Druck von G. Kreysing, 1898. Imp.-Folio. 84 SS.

Statistik der evangelischen Rettungshäuser Deutschlands. Zusammengestellt vom Centralausschufs für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Mit einem Vorwort von P. Kirstein zu Templin. Berlin, Martin Warneck, 1897. 4. VI—37 SS. M. 1,50.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1897. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. In 2 Abteilungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp. 4. VI—159 u. 246 SS. M. 8.—. (Inhalt: Abteilung I: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. — Abteilung II: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. — A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band XCIX, Abteilung 1 und 2.)

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. 18e volume: 1898. Paris, impr. nationale, 1899. 8. XXXVII—653 pag. fr. 7,50. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie etc. Direction de l'Office du travail, Bureau de la statistique générale.)

Annuaire statistique de la ville de Paris. XVIe année, 1895. Paris, G. Masson, 1897. Lex. in-8. XXXII—847 pag. fr. 6.—. (Publication de la préfecture de la Seine, Direction des affaires municipales. Service de la statistique municipale (M. le Dr Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique.)

England.

Fourth Annual Report of the Labour Department of the Board of Trade (1896—7), with Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom. London, 1897. XXVII + 210 SS. Price 1 sh.

Dieser Bericht besteht aus etwa 140 Tabellen, die in bequemer Form die hauptsächlichsten statistischen Nachrichten rücksichtlich der Arbeitszustände in dem Vereinigten Königreich kurz zusammenstellen, welche von dem Departement gesammelt werden oder in anderen amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind. Den Tabellen geht eine kurze erklärende Einleitung voran. Unter den Tabellen, die zum ersten Mal gegeben werden, sind solche, welche Einzelheiten, über die in Fabriken und Werkstätten verschiedener Kategorien beschäftigten Arbeiter geben; 4 neue Tabellen, welche die Nationalität der Matrosen zeigen; eine Tabelle, welche die Unglücksfälle in der Textilindustrie nach Alter und Geschlecht der Verunglückten und Art der Beschäftigung gruppiert; 2 das Genossenschaftswesen betreffende Tabellen, welche die an die Käufer bezahlte Dividende, und das Alter und Geschlecht der Angestellten zeigen; und schliefslich Tabellen, welche die Flächengröfse des bebauten Landes, und Einzelheiten bezüglich neuerer Veränderungen in den Arbeitslöhnen auf dem Lande u. s. w. angeben. In einigen Tabellen, welche Beziehung auf die Genossenschaften und Gewerkvereine haben, sind kleinere Abänderungen getroffen worden. Die Ergebnisse des Berichtes dürfen wir kurz zusammenfassen und unter den folgenden 6 Hauptpunkten übersichtlich darstellen.

1) Arbeit, Produktion und Preise. Die Statistik der Beschäftigung ist nach Berichten der Gewerkvereine zusammengestellt. Von ihren Mitgliedern waren während des Jahres 1896 3,4 Proz. arbeitslos, im Vergleich mit 5,8 Proz. im Jahr 1895. In den früheren Jahren, von 1887 an, waren die Prozentsätze der Arbeitslosen wie folgt: 8,2, 4,9, 2,1, 2,1, 3,5, 6,3, 7,5 und 6,9; für das Decennium war der Durchsschnitt 5,1 Proz. Am kleinsten war das Verhältnis der Arbeitslosen in den Baugewerben, wo es nur 1,8 Proz. betrug, oder weniger, als in sonst irgend einem der letzten 10 Jahre. Die Tabellen bezüglich der Produktion zeigen, dafs der Ertrag der Steinkohlenminen und der übrigen Hauptarten von Mineralien, ausgenommen Salz und Zinn, gröfser für das Jahr 1896 als für das vergangene Jahr war. Die Gesamtfläche des bebauten Landes war 47 882 099 Acres, beinahe dieselbe wie im Jahre 1895, bei einer Zunahme von nur 40 000 Acres während des letzten Decenniums. Die Zunahme besteht ausschliefslich in Weideland. Die Preistabellen lassen einen kleinen Niedergang im Preise von Kohlen, die im Jahre 1896 niedriger als in irgend einem anderen Jahre seit 1888 standen, und geringe Erhöhungen im Preise von Eisen, Stangeneisen und Stahl erkennen.

2) Löhne und Arbeitsstunden. Die hier gegebenen Zahlen sind dem 4. Bericht des Arbeitsamts entnommen, und da an anderer Stelle auf diesen Bericht eingegangen wird, genügt es hier, darauf zu verweisen.

3) Geschäftsstreitigkeiten und Schiedsrichter. Dies ist einer der interessantesten Teile des ganzen Berichts und liefert schätzenswerten Stoff. Vernünftigerweise hat das Arbeitsamt die Unterscheidung zwischen „Strike“ und „lockout“ verworfen, und umfafst beide Erschei-

nungen unter der allgemeinen Bezeichnung Streitigkeiten (disputes). Während des Jahres wurde das Versöhnungsgesetz (Conciliation Act) erlassen, wonach die Handelskammern als Vermittler in Geschäftsstreitigkeiten eintreten dürfen; es fielen aber nur 3 Streitigkeiten am Ende des Jahres unter ihre Kompetenz. Das Jahr 1896 wurde durch Arbeiterbewegungen weniger gestört als irgend eines der letzten 5 Jahre. Obgleich die Anzahl der berichteten Streitigkeiten gröfser als im Jahre 1895 war, war sowohl die Zahl der beteiligten Personen als auch die Zahl der verlorenen Arbeitstage aufserordentlich gering. Im ganzen wurden 1021 Streitigkeiten berichtet, wodurch 198 687 Arbeiter betroffen waren, im Vergleich mit 876 Streitigkeiten und 263 758 daran beteiligten Individuen im Jahre 1895; die Gesamtzahl der verlorenen Arbeitstage war 3 748 525 bezw. 5 542 652. Von den Ursachen der Streitigkeiten war die Lohnfrage die wichtigste; sie war die Veranlassung zu 58 Proz. aller Fälle. Ihr am nächsten an Bedeutung standen Fragen über die Länge der Arbeitszeit und die Arbeitseinrichtungen. Was die Folgen anbetrifft, so wurden Streitigkeiten, welche 39,5 Proz. der beteiligten Personen betrafen, zu Gunsten der Arbeitnehmer entschieden, und 33,4 Proz. zu Gunsten der Arbeitgeber, während 26,9 Proz. durch einen Kompromifs ausgeglichen wurden. Aufserdem sind mancherlei interessante Einzelheiten über die durch Vergleich und schiedsrichterliches Verfahren behandelten Streitigkeiten sowie über die durch permanente Handelskammern und Einzelschiedsrichter beigelegten Zwistigkeiten gegeben.

4) Arbeitervereine. Während im Jahre 1895 sowohl die Mitgliedschaft als auch die Einkünfte der Gewerkvereine einen Rückgang gezeigt haben, beweist der jetzige Bericht eine vollständige Wiederherstellung in beiden Beziehungen für das Jahr 1896. Noch wertvoller aber als diese Tabellen ist der Teil des Berichts, der die Genossenschaften behandelt; die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Gegenstandes wird dadurch bezeugt, dafs die darüber berichtenden Tabellen 25 Seiten oder ein Achtel des ganzen Berichts ausmachen. 1674 Genossenschaften, die einen Bericht abgaben (aus einer Gesamtzahl von 1723), enthalten eine Mitgliederzahl von 1 421 051 Personen oder 3,6 Proz. der Gesamtbevölkerung Grofsbritanniens, im Vergleich mit 3,4 Proz. für das Jahr 1895. Zur selben Zeit hat der Wert der Verkäufe um etwa dasselbe Verhältnis zugenommen, von 50 151 001 £ auf 54 923 453 £. Eine durchschnittliche Dividende von 2 sh. 8 d. pro £ angekaufter Güter, oder $13^1/_3$ Proz., wurde an die Mitglieder verteilt. In 46 Produktivgenossenschaften wurde den Arbeitern eine Dividende von 5,6 Proz. ihrer Löhne bezahlt. Genossenschaftliche Landwirtschaft scheint, aus naheliegenden Gründen, nicht so erfolgreich gewesen zu sein, denn solche Unternehmungen erlitten im grofsen ganzen Verluste, obwohl nicht so grofse wie im Jahre 1895.

5) Armenwesen und Arbeitsnachweisbüreaus. Die durchschnittliche Zahl der an jedem Tag während des Jahres 1896 in Grofsbritannien unterstützten Armen war etwa 254 pro 10 000 der Bevölkerung, — eine kleine Abnahme gegen das vergangene Jahr, wo der Durchschnitt 255 pro 10 000 betrug. In diesen Zahlen sind Landstreicher nicht eingeschlossen. Monatliche Berichte aus 9 Arbeitsnachweisbüreaus — 5 in London und 4 in den Provinzen — zeigen, dafs die Gesamtzahl der Be-

werber am niedrigsten (1416) am Ende des Monats Mai, und am höchsten (2702) am Ende des Monats Januar war. Für 15 591 Personen wurde Arbeit, dauernde oder zeitweilige, während des Jahres vermittelt.

6) Verschiedenes. Unter dieser Bezeichnung schliefsen wir die Statistik der gewerblichen Unglücksfälle und der durch die Beschäftigung verursachten Krankheiten, der Bevölkerungszunahme und -bewegung, der Beschäftigung von Fabrikarbeitern und Matrosen, und andere verschiedenartige Ergebnisse ein, deren Erwähnung sich durch Mangel an Raum verbietet.

Der umfassende Charakter und Wert des Berichts wird jedoch aus den gegebenen Andeutungen seines reichen Inhalts ersichtlich geworden sein. Die Tabellen sind gut und übersichtlich zusammengesetzt und doch detailliert genug, um alle wichtigen Punkte klar zum Ausdruck kommen zu lassen; sie umfassen thatsächlich das ganze Gebiet der Arbeiterfrage. Für den Kenner der englischen Arbeiterverhältnisse ist der Bericht unschätzbar, denn er ist bequem, bündig und zuverlässig. Ernest L. Bogart.

Deck, Louis (de la faculté de Paris), Syphilis et réglementation de la prostitution en Angleterre et aux Indes. Paris, Carré & Naud, 1898. gr. in-8. 95 pag. fr. 4.—. (Etude de statistique médicale de 1866 à 1893.)

Oesterreich.

Almanach für die k. u. k. Kriegsmarine 1899. Herausgegeben von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens". Jahrg. XIX. Pola, in Kommission bei Gerold & C° in Wien, 1898. 12. VII—467 SS. mit 227 Panzerschiffsskizzen, geb. M. 4,50.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1897. I. Band (2. Abteilung: Spezialhandel mit den einzelnen Staaten und Gebieten). Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1898. Lex.-8. 594 SS. (Verfafst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Rufsland.

Antropov, P. A., Финансово-статистическій атласъ Россіи. Ст.-Петербургъ, A. F. Marx, 1898. gr. in-4. (Finanzstatistischer Atlas des russischen Kaiserreichs über die Jahre 1885—1895.)

Italien.

Popolazione. Movimento dello Stato civile, anno 1897. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero, 1898. Lex. in-8. LI—76 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del regio esercito italiano nell' anno 1897 compilata dall' Ispettorato di sanità militare (Ufficio statistica) sotto la direzione del colonnello medico ispettore (dott.) Cocchi. Roma, tipogr. L. Cecchini, 1898. gr. in-8. 331 pp. con 1 tav. graf.

Holland.

Zakboekje (statistisch) voor de gemeente Amsterdam, over het jaar 1897. Amsterdam, Joh. Müller, 1898. 2 en 66 blz. 12. fl. 0,25. (Uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række, N° 284—298. Udgivet af det statistiske Centralbureau. 15 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1898. gr. in-8. (Inhalt: N° 284. Oversigt over de vigtigste Resultater af de statistiske Tabeller vedkommende Folketællingen i Kongeriget Norge, 1. I. 1891. 172 pp. — N° 285. Norges Bergværksdrift i Aarene 1894 og 1895. IX—27; LV pp. — N° 286. Rigets Strafarbeidsanstalter for 1. VII. 1895—30. VI. 1896. 84 pp. — N° 287. Spedalske i Norge 1891—95. (Bericht über die Lepra-Erkrankungen in Norwegen 1891—95.) VIII—139 pp. — N° 288. Norges Skibsfart 1896. IX—105 pp. (S. 1—22 betrifft die Handelsflotte Norwegens.) — N° 289. Rekruteringsstatistik for den norske Armee for Aaret 1897. 39 pp.

Portugal.

Movimento da população. Estado civil. Emigração. Estatistica especial. V. VI. e VII: annos 1891, 1892 e 1893. Lisboa, imprensa nacional, 1898. Lex. in-8. VI—449 pp. con 7 graphicos. (Publicação del Ministerio dos negocios da fazenda. Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes. Indice: Territorio e população: Divisão administrativa. Territorio e população (census de 1890). — Movimento da população: 1. Estado civil. — II. Emigração. —)

Bulgarien.

Статистика за училищата въ княжество България прѣзъ учебната 1895—96 година. Часть III. Основни училища. Учители и учителки. София (Sofia) 1898 gröſst. Imp.-Folio. IV—152; III pp. mit 4 Diagrammen und 1 Kartogramm. (Statistik der Schulen des Fürstentums Bulgarien während des Schuljahres 1895/96. III. Teil. Elementarschulen: Lehrer und Lehrerinnen.)

Amerika (Ver. Staaten).

Compendium of the XIth Census: 1890. Part III. Washington, Government printing Office, 1897. Roy.-8. 1150 pp. (Contents: Population: State or territory of birth, country of birth and citizenship (analysis only), foreign parentage, conjugal condition, ages, school attendance, illiteracy, occupations, soldiers and widows. — Agriculture. — Manufactures. — Fisheries. — Transportation. — Wealth, debt, and taxation. — Real estate mortgages. — Farms and homes. — Indians.) [Publication of the Department of the Interior, Census Office.]

Gannett, H., Statistical atlas of the United States, based upon results of the XIth census. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-Folio 409 maps and diagrams etc. (Publication of the Department of the Interior. Census Office etc.)

Report on population of the United States at the XIth Census: 1890. Part II. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-4. CLXXV—824 pp. (Publication of the Department of the Interior, Census Office. Contents: Progress of the nation. 1. Ages. School attendance. Illiteracy. 2. Occupations: General nativity and color. Age periods. Conjugal condition. Illiteracy. Months unemployed. Foreign born persons distributed according to country of birth. White persons distributed according to birthplace of mothers. Foreign born males 21 years of age and over distributed according to citizenship. Soldiers and widows. Inmates of soldiers' homes. General tables. etc. —)

Report on vital and social statistics in the United States at the XIth Census: 1890. Part I. Analysis and rate tables, by John S. Billings (Deputy Surgeon-General, U. St. army). Washington, Government printing Office, 1896. gr. in-4. XVII--1059 pp. with 64 maps and 159 diagrams. (Publication of the Department of the Interior, Census Office. (Contents: Part I. Analysis of the general returns: Tables of ratios and death rates for the census year, etc. — Part II. Analysis of the registration returns for the census year of the 28 cities having a population of 100 000 and upward; a description of the general characteristics of the wards in these cities, with the death rates therein, and general tables and rate tables relating to such cities. — Part III and IV. General tables of deaths for the census year and also the general tables of deaths in the 6-year registration area in various relations.)

13. Verschiedenes.

Astor, Joh. Bapt., Zur Geschichte und Statistik der freien Arztwahl in Berlin. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. VII—157 SS. M. 3.—.

Bericht über die LI. Hauptversammlung des Evangel. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, abgehalten in Ulm am 13., 14. und 15. IX. 1898. Leipzig, Selbstverlag der Gustav-Adolf-Stiftung, 1898. gr. 8. 262 SS.

v. Bloch, Joh., Der Krieg. Uebersetzung des russischen Werkes des Autors: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung. I. Band: Beschreibung des Kriegsmechanismus. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Lex.-8. XXXII—669 SS. mit zahlreichen Textillustr. und Steintafeln. M. 8.—. Die weiteren Teile des sechsbändigen Werkes führen den Titel: Band II. Der Landkrieg. M. 8.—. Band III. Der Seekrieg. M. 6.—. Band IV. Die ökonomischen Erschütterungen und materiellen Verluste des Zukunftskrieges. M. 8.—. Band V: Die Bestrebungen zur Beseitigung des Krieges, die politischen Konfliktsursachen, die Folgen des

Krieges. M. 6.—. Band VI: Der Mechanismus des Krieges und seine Wirkungen. Die Frage vom internationalen Schiedsgericht. M. 4.—.)

Carnot, Maurus, Im Lande der Rätoromanen. Kultur-historisch-litterarische Studie. (Basel). Verlag der Romania, Verein rätoromanischer Studenten, 1898. gr. 8. 95 SS. M. 1.—.

Kiparski, W. (vereid. Rechtsanwalt), Beitrag zur Frage der allgemeinen Abrüstung und des internationalen Schiedsgerichtes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 43 SS. M. 0,80.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XXV. Jubiläumsband in 2 Teilen. Berlin, Mittler & Sohn, 1899 Lex.-8. XXXIX—1016 SS. M. 20. (Inhalt: Ueberblick der Entwickelung von 1874—1898, herausgeg. von v. Pelet-Narbonne. 2 Teile. I. Teil: Berichte über das Heerwesen der einzelnen Staaten. II. Teil: Berichte über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften und des Heerwesens.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1897. Kattowitz O./S., 1898. Folio. 90 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen zur Morbiditäts-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik.

Schall, E. (Pastor in Bahrdorf), Das moderne Papsttum in den Kirchen der Reformation. II. Meine Dienstentlassung in der ersten Instanz vor der Disziplinarkammer in Braunschweig. Ein Beitrag aus dem Amtsleben zur Entwickelung des protestantischen Kirchenrechts in Deutschland. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1899. gr. 8. XVI—401 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Moderne Vehmgerichte, Heft 3.)

Schröder, O., Friedrich Franz III., Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin. Aus seinem Leben und seinen Briefen. Schwerin, Verlag von F. Bahn, 1898. gr. 8. XIV—377 SS. mit Porträt. M. 5.—.

Smith, A. (dirig. Arzt der Kuranstalt Schlofs Marbach am Bodensee), Alkohol und geistige Arbeit. Vortrag, gehalten in der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, Sektion München, Leipzig, Ch. G. Tienken, 1898. 8. 48 SS. mit 4 graph. Figuren. M. 1.—. (A. u. d. T.: Tages- und Lebensfragen. Eine Schriftensammlung Nr. 23.)

Wegweiser für Gewerbehygiene. Herausgegeben von E. Golebiewski. Nr. 6—8. Berlin, C. Heymann, 1899. 12. kart. à M. 0,60. (Nr. 6: Gesundheitsbuch für das Buchdruckergewerbe, von (Dr. med.) Lewitt (Berlin). VIII—67 SS. — Nr. 7: Gesundheitsbuch für die Kleineisenindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie und des Schleifergewerbes, von (Dr. med.) G. D. Orthmann (Ohligs). 64 SS. — Nr. 8: Gesundheitsbuch für das Handschuhmachergewerbe, von (Dr. med.) A. Mode (Carlshorst bei Berlin). X—48 SS.

Woide (Generalleutnant im Russ. Generalstabe), Die Ursachen der Siege und Niederlagen im Kriege 1870. Versuch einer kritischen Darstellung des deutsch-französischen Krieges bis zur Schlacht bei Sedan. Aus dem Russischen übersetzt von (Major) Klingender). II. (Schlufs-)Band. 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. VI—439 SS. mit 6 Skizzen in Steindruck. M. 8,50.

Annuaire pour l'an 1899, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars, 1898. 12. V—658; 14; 34; 26; 3; 36 pag. fr. 1,50. (Table des matières, extrait: Poids et mesures. — Monnaies. — Géographie, statistique et tables de mortalité. — La géodésie moderne en France, von M. Bassot. — Tables diverses: Cartes magnétiques de la France. — Densités. — Chaleur et dilatation. — Acoustique. — Optique, Electricité, etc. —)

Delacour, A., Les lettres de noblesse de l'anarchie. Paris, édition de la „Revue blanche", 1899. 8. fr. 3,50.

Rapport sur le service des aliénés, du départment de la Seine pendant l'année 1896. Montévrain, imprim. typogr. de l'Ecole d'Alembert, 1897. gr. in-4. 339 pag. (Publication de la préfecture de la Seine, Direction des affaires départementales.)

Sibbald, J. (inspecteur des asiles d'Ecosse), Recherches sur le suicide en Grande-Bretagne. Evreux, impr. Hérissey, 1898. 8. 10 pag. (Extrait des „Archives de neurologie", 1898, n° 35.)

Wéry, P. (chef du bureau de service des égouts), Assainissement des villes et égouts de Paris. Paris, Vve Ch. Dunod, 1899. 8. 663 pag. avec 434 fig. fr. 18.—.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series: N° 2. Medical reports, for the half-year ended 31st March 1898. 55th issue. Shanghai & London, 1898. 4. 58 pp. with charts, graphics and 3 figur.

Ellis, W. A., Norwich University: her history, her graduates, her roll of honor. Concord, N.-Haven, the Rumford press, 1898. 8. illustr. 650 pp., cloth. $ 3,50.

Fuller, G. W., Report on the investigations into the purification of the Ohio River water at Louisville, Kentucky, made to the president and directors of the Louisville Water C°. New York, D. van Nostrand C°, 1898. 4. 480 pp., illustr., cloth. $ 10.—.

Hume, Martin A. S., Spain, its greatness and decay (1479—1788). With introduction by Edw. Armstrong. Cambridge, University Press, 1898. 8. X—460 pp. with 2 maps, cloth. 6/.—.

Index-catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army: Authors and subjects. IInd series, vol. III: C—Czygan. Washington, Government printing Office, 1898. Roy.-8. XIX—1100 pp.

Rivington, Sept., History of Tonbridge school from its foundation in 1553 to the present date. 2nd edition, revised and enlarged. London, 12. 448 pp. 12/.6.

Scott, Ja Foster, The sexual instinct: its use and dangers as affecting heredity and morals. New York, Treat & C°, 1898. 12. 436 pp., cloth. $ 2.—.

Doubrovin, N. F., Георгій XII, послѣдніи царь Грузіи присоединеніе ея къ Россіи. Ст.-Петербургъ, D. V. Tschitchinadze impr., 1897. 8. (Georg II., der letzte König von Georgien und die Vereinigung Georigiens mit Rufsland.)

(de Nicola, Achille), Il senso comune ed i disordini del maggio 1898 in Italia. 2da edizione, con uno studio sull' anarchia. Napoli, A. Tocco tip. edit., 1898. 8. 64 pp. l. 1 —.

Volante, A., La legge nei rapporti della pubblica igiene e della patria agricoltura. (Congresso veterinario italiano alla esposizione nazionale di Torino, 8—11 settembre 1898). Torino, tip. V. Bona, 1898. 8. 52 pp. l. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Année 1898, Septembre: Démocratie industrielle, par O. Ferty. — Les chemins de fer d'intérêt local en Europe, par E. de Freund. — L'inscription maritime, par G. Salaun. — Les assurances ouvrières, par P. Guillot. — Novembre: Le control financier internationale en Egypte (1876—97), par J. Franconie. — Les colonies allemandes en 1897, par A. V.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIe année, 1898, N° 7, Décembre: France: Monographie agricole du département du Gard, par B. Chauzit (prof. départemental d'agriculture). — Documents statistiques sur les sucres et les boissons: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1896—1897. Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation (récolte de 1897). — Production des alcools en 1897 et 1896. — etc. — Etats des loups tués et des primes payées en 1897. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIième année. 1898, Décembre: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1898. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1897 (suite et fin). — Production des vins et des cidres en 1898 (France et Algérie). — Tunisie: Le tarif général des douanes (décrets des 21 XI et 3 XII 1898). La taxe de change sur les mandats. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production et la consommation des métaux précieux (av. diagramme). — Angleterre: Le commerce extérieur pendant les 3 premiers trimestres de 1898. Les transmissions d'immeubles (Land transfer Act) [suit et fin]. — Espagne: Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1898. — Italie: L'exposé financier du Ministre du trésor. Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1898. — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le commerce extérieur. — etc.

Journal du droit internationel privé et de la jurisprudence comparée. Année XXV, 1898, Nos 11 à 12: Du droit d'un Etat étranger de grever d'un impôt les coupons des obligations émises en France d'une Société par actions française, autorisée à opérer dans

cet Etat étranger, par A. Winterthaler (avocat, St. Pétersbourg). — De l'exercice du droit de visite, du blocus, de la contrebande de guerre et des prises maritimes, par A. Porter Morse (Washington) [fin]. — Du droit des étrangers de transmettre par succession en Turquie, par R. Salem (fin). — Bibliographie systématique du droit international privé pour 1898. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVIIIe année, 1899, Janvier: 1898, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1898, par A. Raffalovich. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La concentration du trafic de banque en Allemagne, par André F. Sayous. — A quoi tient l'infériorité actuelle des Français, par Rouxel. — Une idée sur le baccalauréat, par (le contre-amiral) Réveillère. — Les deux moissons, par Fr. Passy. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Bulletin: L'initiative individuelle. — Société d'économie politique, réunion du 5 janvier 1899. Discussion: Du taux actuel de l'intérêt et de ses rapports avec la production des métaux précieux et les autres phénomènes économiques. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1899, N⁰ 1: Procès-verbal de la séance du 21 décembre 1898. Annexe au procès-verbal: L'Etat économique et financier de l'Indo-Chine et l'organisation d'un service de statistique dans ce pays, par Doumer (gouverneur général de l'Indo-Chine). — Du mouvement de la natalité pendant une période récente de vingt années, par L. L. Vauthier (I.). — Le mouvement de la population de la France en 1897; rapport au Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Revue maritime. Livraison 446 et 447: Novembre et Décembre 1898: Le combat de Cavite. — Sur un problème de cinématique, par J. Réveille (prof. d'hydrographie). — La bataille de la Hougue (1692) [suite et fin]. — Collisions en mer. Sauvetage du personnel embarqué, par A. Banaré. — Réforme de la comptabilité de la marine, par A. Friocourt. — Marines étrangères: Les équipages italiens. Expéditions russes dans l'Océan pacifique en 1895 et 1896. Disparition des marins du commerce anglais. Mesures quotidiennes des éléments physiques de l'atmosphère aux Etats-Unis. — Chronique. — Pêches maritimes: La mytiliculture, par Ed. Delamare-Deboutleville. Contrôle scientifique du cantonnement de pêche de Saint-Gilles-sur-vie. Pêche du hareng dans la mer du Nord. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de Septembre 1898. La pêche des éponges en Tripolitaine. Visite des huitrières du quartier maritime d'Auray. — Situation de la pêche côtière et de l'ostréiculture pendant le mois d'octobre 1898. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. Année VI, 1898, n⁰ 12, Décembre: Etudes sur la propriété foncière en Petit Russie: l'appropriation communale par Ivan Loutchisky. — Mouvement social: Etats-Unis, par J. M. Vincent. — La vie sociale contemporaine: Théâtre. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXV, N⁰ 148, November 1898: State of the skilled labour market etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Trade of North Africa (with map.). — Cattle industry of United States. — American competition in Japan. — French bureau of foreign commerce. — Trade regulations of the Yang-tsze. — German steamers on the Yang-tsze. — Production of flax in Ireland. — Conditions of life in Dawson City (Klondike). — Railways on West coasts of Japan (with map). — Competition with British trade in Brazil. — Customs tariff of Japan. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of the Chambers of commerce of the United Kingdom. — etc.

Contemporary Review, the. January 1899: Bismarck, by W. Clarke. — Robert William Dale, by R. F. Horton. — Dollatry, by (Prof.) Sully. — Impressions of a world wanderer, by John Foster Fraser. — Theon & Son: Egyptian bankers, by Th. Hodgkin. — Sacerdotalism, by Francis Peek. — Agricultural depression, by (Sir) Edmund Verney. — The coming social revolution in France. — The resurrection: a study in the evolution of Religion, by (the Rev.) W. W. Peyton. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 387, January 1899: Private bill legislation. — Slavery in modern Scotland education in England. — Plunket and catholic emancipation.

— The reform of the law of evidence. — The United States as a military power. — Sir George Trevelyan and the American Revolution. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin. 1899, January: The Akkas: African pygmies, by (the late Sir) Rich. F. Burton. — The sunday question. An interview with Mr. Mark H. Judge. — Racial and individual temperaments, by Percy W. Ames. — The law's delays, by A. R. Whiteway. —

Nineteenth Century, the. January 1899: The liberal collapse: 1. The party and its leaders, by (the Rev.) J. Guinness Rogers; 2. A case for coalition, by Sidney Low; 3. The independent labour party's programme, by J. Keir Hardie and J. R. MacDonald. — British seamen for British ships, by W. L. Ainslie and J. H. Yoxall. — France in Newfoundland, by P. T. McGrath. — The colonial weakness of France, by (Lieut.-Colonel) Adye.. — University education for Irish catholics, by the Bishop of Limerick. — The open-air cure of consumption: a personal experience, by James Arthur Gibson. — Impressions of American Universities, by (Prof.) Percy Gardner. — Are savage gods borrowed from missionaries? by Andrew Lang. — The Alps in 1898, by Reginald Hughes. — etc.

Quarterly Review, the. N⁰ 377, January 1899: St. Francis of Assisi. — Harrow school. — Ethics of religious conformity. — Stained and painted glass. — Improvements of the statute law. — Democracies in foreign affairs. — The Austrian empire. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XIII, Nr. 51 u. 52, 22./XII. u. 29./XII. 1898: Reform der Handelsstatistik, von Walther Borgius (Berlin). — Das Handelsabkommen zwischen Frankreich und Italien. — Dr. Mihail Vujic über Serbiens Handelspolitik, von Fel. Kanitz. — Handelsmuseum, das. Band XIV, Nr. 1—4, Wien, 5. I. bis 26. I. 1899: Die neuen deutschen Handwerkskammern, von Dietrich (Sekretär der Handelskammer Plauen). — Das französisch-italienische Handelsabkommen, von Hans Schwegel (Artik. I—III [Schlufs]). — Der höhere Handelsunterricht in Belgien, von Alex. Grau-Wandmayer (Paris). — Die Ausgestaltung des kommerziellen Informationswesens. — Bergarbeiterkongresse. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidalbüreau des k. k. Finanzministeriums. IV. Jahrgang, Heft 4 (ausgegeben im Dezember 1898): Bericht über die Durchführung der Steuerreform. Verfafst von Rob. Meyer (k. k. MinisterialR. im Finanzministerium). — Die Landesgesetzgebung und Artikel XIII des Gesetzes vom 25. X. 1896, R.G.B. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. — Statistik der Mitglieder und Stellvertreter der Schätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer im Jahre 1898, von Josef (Frh.) Drotlef v. Friedenfels (k. k. Vicesekretär). — Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen, begr. von (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. 1898, Heft 12: Ueber die Funktion der Extreme in den wirtschaftspolitischen Weltanschauungen, von Karl Hoffmeister. — Zur Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeit, von Wiard Klopp. — Die österreichische Wohlfahrtsausstellung, von Rud. (Frh.) v. Mandorff. — Jahresversammlung des Verbandes katholischer Männer- und Arbeitervereine der Schweiz in Schaffhausen (Schlufs). — Die Schneiderbewegung in New York. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde. Band XXIV, 1899, Heft 4 u. 5: Die Bauernbefreiung in Ungarn im Jahre 1848, von (Prof.) J. H. Schwicker (Schlufs). — Unser Währungs- und Münzwesen während der letzten fünfzig Jahre, von Jos. Clemens Kreibig (Forts.). — Aus Böhmens Kunstleben unter Karl IV., von H. Lambel (Forts.). — Die Kultur des Laibacher Moores, von M. Peruzzi. (Mit 1 Karte.) — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1898: La situazione del mercato monetario. — Le origini, le vicende e le forme storiche della colonizzazione in Prussia, per U. Mazzola. — Rivaltà internazionali in Cina, per E. De Viti de Marco. — L'accordo commerciale colla Francia, per E. Giretti. — Il resoconto del banco di Napoli, per

U. Mazzola. — Previdenza (giudizi stranieri sulle casse di risparmio italiane, per C. Bottoni. — Cronaca etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVI, N⁰ 11 e 12, Novembre e Dicembre 1898: Il patronato in Italia, per (avvocato) Rod. Laschi. — Un giubileo internazionale nel 1890. — Le opere pie di S. Paolo. — Atti ufficiali. — Congregazione di carità di medicina, per Alf. Cervellati. — Il IV Congresso delle opere pie di Torino. — La confraternite in Italia. — L'ospizio di beneficenza in Catania, per Eug. Sciuto. — Gli esposti e i brefotrofi, per Silvio de Kunert. — Il giubileo internazionale del 1900. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca del credito e della previdenza. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von Hans Müller. Halbmonatsschrift. Jahrg. VI, 1898, Nr. 22/24, 2. November- und 1./2. Dezemberheft: Die Entstehung des Zunftwesens, von Paul Ernst (Berlin). — Die kapitalistische und die soziale Versicherungsökonomie, von A. Drexler (Luzern). — Gutsherr und Feldarbeiter, von Gebell v. Ennsburg. — Zum Artikel: Gratifikation und Tantieme, von Max May. — Der Einfluſs des Breslauer Konsumvereins auf den Zwischenhandel. — Die ethische Bewegung. Nr. 20.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXV, 1899, Bern. Lieferung 1. Procès-verbal de la Conférence de l'Union des statisticiens officiels et de la Société suisse de statistique, tenue dans la salle du grand conseil, à Lausanne, les 7 et 8 novembre 1898 (pag. 1—257). — Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, abgehalten Montag den 7. XI. 1898 in Lausanne.

M. Amerika.

Annales of the American Academy of Political and Social Science, 1898. September: Australian experiments in industry, by H. P. Bates. — Fiat money and currency inflation in New England from 1620 to 1789, by F. F. Mc Leod. — Labor conditions in France, by W. E. Weyl. — November: Wealth and welfare (I.). by H. H. Powers. — The development of the Census, by R. P. Falkner. —

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XIII, N⁰ 4, December 1898: Imperialism? by (Prof.) F. H. Giddings. — The federal bankruptcy law, by S. W. Dunscom, jr. — Railroad control in Nebraska, by (Prof.) F. H. Dixon. — Slavery in early Texas, by L. G. Bugbee (II). — Land tenure in ancient India, by (Prof.) Washburn Hopkins. — France of to-day, by (Prof.) J. H. Robinson. — A study of trade unionism, by J. H. Hollander. — Record of political events, by (Prof.) Munroe Smith.

Quarterly Journal of Economics. October 1898: The future of economic theory, by J. B. Clark. — The gas supply of Boston, by J. H. Gray (II). — The educational aspect of saving, by J. H. Hamilton. — A Connecticut land bank of the XVIIIth century, by A. Mac F. Davis. — Levasseur's „l'ouvrier américain", by J. Cummings. — The India currency proposals, by J. H. Hollander. — Recent statistics on wages.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXXII, 1899, Nr. 2 u. 3: Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1897. — Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht, von Karl Gümbel (Abschnitt I—III u. Schluſs). — Preuſsisches Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 11. V. 1898. — Die Arbeiterstatistik: I. Oesterreichischer Gesetzentwurf betr. die Arbeitsstatistik (1898) mit Begründung. II. Die Arbeitsstatistik in anderen Staaten.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXVI, 1898, IV. Vierteljahrsheft: Zum 80. Geburtstage

eines treuen Vereinsgenossen: Verlagsbuchhändler Adolf Gumbrecht (Leipzig), vom Herausgeber. — Internationale Ehrung eines deutschen Ingenieurs: GehR. Prof. Gustav Zeuner, vom Herausgeber. — Das sächsische Fachschulwesen und die Dresdener Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten Sachsens, von P. Scheven. — Der gemeinnützige Bauverein zu Dresden. — Das Pariser Museum für Arbeiterwohlfahrt und Volkswirtschaft, von Leop. Katscher. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben vom k. preufsischen Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrgang 1899, Heft 1, Januar und Februar: Studien zur Geschichte des preufsischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Oberst a. D., Potsdam) VI. Artik.: Die Entwickelung des preufsischen Eisenbahnwesens von 1844—1847. — Die russischen Vorschriften für den technischen Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, von H. Claus (Geh. BauR. a. D.). — Zur deutschen Signalordnung, von Jäger und Blum. — Die unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im KönigR. Sachsen für das Jahr 1897. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für 1896. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1897. — Die Gotthardbahn im Jahre 1897. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 grofsen Eisenbahngesellschaften in Frankreich für die Jahre 1896 und 1897. — Die königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1897, von R. Nagel (OIngenieur). — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Band XIII, 1899, Heft 3 u. 4: Das Frauenstudium der Nationalökonomie, von (Prof.) H. Herkner (Zürich). — Die Schranken der kapitalistischen Landwirtschaft, von K. Kautsky (Berlin-Friedenau). — Die Italiener Chicagos, von Florence Kelley (Chicago). — Die Anfänge der Frauenbewegung, von Lily Braun (Berlin). — Ansprüche arbeitsunfähiger Arbeiter nach deutschem Gewerberecht, von M. v. Schulz (Gewerberichter, Berlin). — Die Unfallversicherung der Arbeiter in Finland, von A. Hjelt (Helsingfors). — Die Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1896, von E. Lange (Berlin). — Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, von E. Naef (Kantonsstatistiker, Aarau). — Das staatssozialistische Experiment einer obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien, von (Prof.) Boris Minzès (Sofia). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Nr. 1 u. 2, Januar: Entscheidungen des Reichsgerichts, betreffend die Benutzung der öff. Strafsen und Plätze innerhalb der Städte bei der Herstellung von Telegraphenanlagen. — Das Papiergeld des preufsischen Staates. — Der Passagierdampfer der Zukunft. — Rufslands äufserster Norden. — Grofsschiffahrtsweg Berlin-Stettin. — Die Oxusfrage. — Die Post- und Telegraphenschule in Berlin. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgeg. von J. Kohler, V. Ring und P. Oertmann. Band XV, Heft 1, Dezember 1898: Die Resolutivbedingung, von A. Kohler (Berlin). — Aufrechnung bei einer Mehrheit von Forderungen nach B.G.B. § 396. Ein Beitrag zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von (Prof.) W. v. Seeler (Kiew). — Die Güterpflege auf Grund der Vermögensbeschlagnahme nach dem geltenden und dem künftigen Reichsrechte, von (LandGerR.) W. Silberschmidt (Aschaffenburg). — Der Widerspruch gegen die Aufrechnungserklärung (Anrechnungsbestimmung) im preufs Allgem. Landrecht u. Bürg.Ges.-B., von Schumacher (Amtsr. u. Prof., Köln). — Erläuterungen zu den Besitzklagen des Bürg. Gesetzbuchs aus dem preufsischen Recht und der preufs. Rechtsprechung, von E. Josef (Notar a. D., Freiburg i. Br.). —

Archiv für öffentliches Recht. Herausgeg. von (Proff. der Rechte in Strafsburg) P. Laband, Otto Mayer und (Prof. d. R., Greifswald) Felix Stoerk. Band XIV, 1899, Heft 1: Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolgefrage, von St. Kekule v. Stradonitz. — Die Beteiligung des Kaisers an der Reichsgesetzgebung, von W. Frormann. — Das bürgerliche Recht und das Gesinderecht, von L. Fuld. — Das kgl. Oberverwaltungsgericht zu Berlin und die Baupolizei, von O. Gerland. — etc.

Deutsche Revue. Jahrg. XXIII, 1898. Dezember: Die Parteigängerschaften des Vatikan, von G. M. Fiamingo. — Die Welt unter den Füfsen, von Grofs (Hauptmann der Luftschifferabteilung). — Strikerecht und Strikeunrecht, von G. v. Schönberg. — Griechische Papyrusrollen, von F. G. Kenyon (Bibliothekar des britischen Museums, London). — etc.

Deutsche Revue. Monatsschrift, hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XXIV, 1899, Januar: Thatsächliche Ergänzungen zu Fürst Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen", von Falk (Staatsminister a. D.). — Die bayerische Mobilisierung und die Anerbietung der Kaiserkrone im Jahre 1870. Ein Beitrag zur Geschichte, von L. v. Kobell. — Aus

meinen Tagebüchern, von Dr. v. Schulte (Bonn). — Zur Novellengesetzgebung der Gegenwart, von (Geh.R.) Klemm. — Kann eine Beleidigung durch Unterlassung begangen werden? — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. XXIII. Jahrgang, 1899. Herausgeg. von G. Schmoller, Heft 1: Die Urgeschichte der Familie, Mutterrecht und Gentilverfassung, von G. Schmoller. — Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens. Aus dem Nachlafs des Freiherrn F. v. Reitzenstein hrsg. und ergänzt von E. Münsterberg (II. Artikel). — Das Fabrikschulwesen im Königreich Sachsen, von M. (Frh.) v. Welck. — Die reichsgesetzliche Familienversicherung, von H. v. Frankenberg. — Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, v. W. Hasbach. — Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall, von Mor. Ströll (I. Artikel). — Die Reorganisation der französischen Fondsbörsen, von André E. Sayous. — Staat und Stände Frankreichs in dem Jahrhundert der Bürgerkriege (1550—1660), von Kurt Breyfsig. — Das Verhältnis des Verbrauches der Massen zu demjenigen der „kleinen Leute“, der Wohlhabenden und Reichen und die Marxistische Doktrin, von R. E. May. — Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung, von R. Riedl. — Die Vorschläge zur Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung, von Günther von Witzleben. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgeg. Band XLVII, 1899, Heft 1: Chemische Untersuchungsstation Kalmar (Schweden): Die Varietäten und Formen der Gerste, von A. Atterberg. Zur Frage über die Verbindungsformen der Phosphorsäure in der Moorerde, von G. Nannes. — Ueber die Rolle des Natrons in den Pflanzen, von M. Stahl-Schröder (Mitteilungen aus der Versuchsfarm Peterhof des polytechn. Institutes in Riga). — Ueber Rapsanbauversuche, von W. Grashoff. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXVII. Band, 1898, Heft 6: Der Wassergehalt der Butter. Unter Benutzung amtlicher, vom k. preufsischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Verfügung gestellter Ermittelungen bearbeitet von Benno Martiny.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXVII. Band (1898). Ergänzungsband IV: Mitteilungen über die Arbeiten der Moorversuchsstation in Bremen. 557 SS. mit 3 Textabbildgn. und 24 Tafeln. — Ergänzungsband V: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1897. I. Teil. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 71; XVI—324 SS.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge. Jahrg. XI, 1899, Heft 1/2: Professor V. Ehrenbergs Gutachten über die Umwandlung einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft. — Aus dem preufsischen Versicherungsbeirat. — Reichsversicherungsgesetz (S. 12—66). — etc.

Neue Zeit. Jahrg. XVII, 1898/99, I. Band, Nr. 12—18, vom 17. XII. 1898 bis 28. I. 1899: Zur Zusammenbruchstheorie, von H. Cunow. — Der Vegetarismus, von H. B. Adams-Lehmann. — Die heutige Arbeiterfamilie und die öffentliche Erziehung schulpflichtiger Kinder, von G. Schönfeldt. — Adam Mickiewicz und seine Weltanschauung. Zu seinem 100-jähr. Geburtstag von M. Beer. — Politik und Religion in den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, von R. Poersch. — Der Fall Delbrück. — Partei und Gewerkschaft, von K. Kautsky. — Ein deutsches Frauenbuch von Klara Zetkin. — Der rote Mann und der weifse, von Julius Schwarten. — Schattenbilder. — Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus, von A. Bebel. — Politik und Religion in den gewerkschaftlichen Organisationen, von Th. Leipart. — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Grofsindustrie in Deutschland im Zeitraum 1882—1895, von J. Schmidt. — Justus Möser als Geschichtsphilosoph, von P. Kampffmeyer. — Herr Oppenheimer, der neueste Ueberwinder des Marxismus, von J. Karski. — Der Fall Hogerhuis, eine niederländische Dreyfus-Affäre, von W. H. Vlingen. — Ein Wort für die sozialistische Arbeiterpartei in Amerika, von Frank Leitner. — Zwei Nachrufe: Guido Weifs und Rudolf Meyer. — Die Holzspielwaren-Hausindustrie im oberen Erzgebirge, von E. Rosenow. — Molinella, von A. O. Olivetti. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. XCV. Band, Heft 11, Februar 1899: Bismarck, von (Prof.) Max Lenz. — Katholisierende Neigungen in der protestantischen Ethik, von (Prof.) A. Dorner. — Geschichte des Bernsteins und seiner Gewinnung, von B. Landsberg (Allenstein, Ostpr.). — Zur Medizinalreform, von (Geh. MedR.) Hüpeden (Hannover) V. Artikel. — etc.

Zeitschrift des Kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen

Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXVIII, 1898, IV. Vierteljahrsheft: Die Bäder und Heilquellen im preufsischen Staate während der Jahre 1891—1895. Auf Grund der Bäderberichte und sonstigen Nachrichten bearbeitet von (Geh. RegR. Frh.) v. Fircks. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1897. — Die in den Heilanstalten Preufsens behandelten Vergiftungen, von G. Heimann (prakt. Arzt). — Die Bewegung der Einkommen von mehr als 3000 Mark nach den einzelnen Einkommensarten in Preufsen von 1892/93 bis 1897/98, von F. Mand (RegAss.) — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Julius Wolff (Breslau). Jahrg. III, 1899, Heft 1: K. Th. Reinhold's „Bewegende Kräfte der Volkswirtschaft", von Jul. Wolff. — Die Kernpunkte der geschichtswissenschaftlichen Erörterungen der Gegenwart, von (Prof.) K. Lamprecht. — Die Grofsindustrie im Altertum, von (Prof.) Jul. Beloch (Rom). — La démocratie jugée par un Anglais, par un Allemand et par un Français: (MM. Lecky, Platter et Deschanel), par Numa Droz. — Der Einflufs der Ehe auf die Kriminalität des Mannes, von Fr. Prinzing (I. Artik.). — Staatssozialismus und Steuerlast in der Schweiz, nach Max de Cérenville. — Der österreichische Kartellgesetzentwurf, beurteilt von S. Schilder (Wien). — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. (Weimar.) Herausgeg. von Stefan Bauer (Brünn) und Ludo Mor. Hartmann (Wien). Band VII, 1899, Heft 1: Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte, von P. Vinogradoff. — Die Handelskompagnien Oesterreichs nach dem Oriente und nach Ostindien in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von Jos. Dullinger. — Zur Wirtschaftsgeschichte der französischen Demokratie, von Boris Minzés. — etc. — IV. und V. Ergänzungsheft: Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis, von W. Classen. XIII—168 SS. — Geschichte der russischen Fabrik, von Tugan-Baranowsky. S. 1—128.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von A. Schäffle. Jahrg. LV, 1899, Heft 1: Der Luxus in seinen Beziehungen zur Sozialökonomie, von A. Velleman. — Individuum und Gemeinschaft, von R. v. Schubert-Soldern. — Die Regelung der Waldproduktion nach ihren gesamtwirtschaftlichen Nutzleistungen, von G. Wagener. — Der Trinkgelderunfug, von Rich. Zimmermann. — Die Lage des Schuhmacherhandwerks in Deutschland, von E. Fridrichowicz (I. Artikel). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XIX. Band, 1899, Heft 2: Der Vorsatz und seine Feststellung, von (GerAss.) K. Hagen (Leipzig). — Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen, von A. Baer (GehSanR., Berlin). — Die Oeffentlichkeit und der Wahrheitsbeweis im französischen Beleidigungsrecht, von J. Stranz (Rechtsanw., Berlin). — etc.

Berichtigung

zu Seite 112. Die Angaben Riegers über die im Jahre 1898 vorhandenen Webstühle für Baumwolle sind nicht, wie irrtümlich mitgeteilt, abgerundet, sondern lauten wie folgt:

Preufsen	62 641	Baden	15 368
Bayern	29 451	Elsafs-Lothringen	38 140
Sachsen	31 133	Uebriges Norddeutschland	1 000
Württemberg	16 993	Deutsches Reich	194 726

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die chinesischen Vertragshäfen, ihre wirtschaftliche Stellung und Bedeutung.

Von

Dr. **Hermann Schumacher.**

(Fortsetzung.)

5. Nordchina und seine Vertragshäfen.

Im Gegensatz zu dem in einer vielgegliederten Küste auslaufenden Gebirgslande im Süden vom Yangtsestrom breitet sich im Norden dieses Flusses von einer flachen, buchtenleeren Küste aus ein weites Flachland, das durch die Gebirgsbarrière der hochgelegenen Provinz Schansi in zwei Teile zerlegt wird. Im Westen des jähen Abfalls dieser kohlen- und erzreichen Provinz zieht es sich, vielfach leicht gewellt, hinein in die Sandwüsten des mittleren Asien; im Osten breitet sich, von Süden nach Norden langsam sich verschmälernd, die große chinesische Ebene. Die Grenzen dieses Gebietes, die einst im Norden durch den noch jetzt wunderbar erhaltenen Riesenbau der Großen Mauer gezogen wurden, sind heute vielfach darüber hinaus vorgeschoben und verlaufen etwas unbestimmt in die Steppen des Nordens und Westens. Trotzdem diese nördliche Hälfte Teile jener unwirtlichen Gebiete mit umfaßt, bleibt sie an Ausdehnung hinter der südlichen zurück. Scheiden wir die Provinz Sz'tschwan einerseits, die Provinzen Kiangsu und Nganwhei andererseits aus, weil sie in besonders ausgeprägter Weise eine Mittelstellung zwischen Norden und Süden einnehmen, so erhalten wir für die acht Provinzen im Süden des Yangtse etwas über 29 000, für die sieben Provinzen im Norden desselben rund 23 000 deutsche Quadratmeilen [1]); selbst wenn die neue neunzehnte Provinz, Schöngking, der Nordhälfte zugerechnet wird, erreicht sie an Ausdehnung kaum die Südhälfte; erst wenn die ungeheueren Flächen der ganzen Mandschurei mit in die Wagschale geworfen werden, erhält der Norden ein Uebergewicht, und zwar ein starkes. Umgekehrt wie der Flächenraum verhält sich anscheinend die Bevölkerung. Die großen Ebenen im Norden tragen nach allem, was darüber bekannt ist, eine größere Anzahl Menschen, als das fast ununterbrochene Hügelland im Süden. Wäh-

1) Diese Summen ergeben sich auf Grund der Ziffern, die auch v. Richthofen, China, Bd. 2, S. 45 angenommen hat. Dabei muſs bemerkt werden, daſs im Süden die inzwischen an Japan abgetretene Insel Formosa als ein Teil Fukiens noch mitgerechnet ist, dagegen im Norden die unbestimmten centralasiatischen Teile Kansus fortgelassen sind.

rend für die acht südlichen Provinzen eine Volkszahl von rund 150 Mill. heute angenommen wird, wird die Bevölkerung der sieben nördlichen Provinzen auf rund 170 Mill. Köpfe geschätzt, zu denen noch mehrere Millionen aus der Provinz Schöngking hinzukommen [1]). Aber trotz der größeren Dichtigkeit der Bevölkerung steht der Norden im großen ganzen — von manchen beträchtlichen Ausnahmen abgesehen — wirtschaftlich hinter dem Süden zurück. Fruchtbarer Löß hat sich zwar wohlthätig auf weite Flächen über den salzhaltigen Boden gelagert und verleiht ihm bei den reichlichen Niederschlägen eine beträchtliche Ertragbarkeit; doch abgesehen davon, daß vielfach die ursprüngliche Unfruchtbarkeit des salzigen Sandbodens noch hervortritt [2]) oder Ueberschwemmungen die Lößerde mit unfruchtbaren Ablagerungen überdeckt haben [3]), läßt das kältere Klima nur eine geringere Anzahl von Ernten zu und verbietet den Anbau derselben hochwertigen Kulturpflanzen, wie im Süden, oder hält ihn doch in engen Grenzen. Statt der berühmten beiden Hauptausfuhrartikel Chinas, Seide und Thee, statt des Hauptnahrungsmittels des Volkes, Reis, sind es, wie gesagt, Baumwolle, Weizen und Hülsenfrüchte, die hier in den Vordergrund treten, bis an den Grenzen der abflußlosen Gebiete der Ackerbau aufhört und die Herden der noch überwiegend nomadenhaft lebenden mongolischen Völker beginnen.

Da Seide und Thee, die beiden Artikel, auf denen fast der ganze Fremdhandel Chinas sich aufgebaut hat, hier fortfallen, so ist es auch nicht verwunderlich, daß Nordchina in seinen Beziehungen zum Ausland noch nicht so entwickelt ist, wie die südliche Hälfte des Reiches. Das hängt zum Teil auch damit zusammen, daß es sehr viel später und sehr viel unvollkommener dem Fremdhandel erschlossen wurde, als diese. Während Südchina bereits im Jahre 1842 durch den Vertrag von Nanking an fünf Stellen dem fremden Kaufmann geöffnet wurde und bereits viele Jahrzehnte vorher mit Europa und Amerika in Handelsverkehr stand, ist der Norden erst auf Grund des Tientsiner Friedensvertrages im Jahre 1860 erschlossen worden; während südlich vom Yangtse zum mindesten seit zwei Jahrzehnten acht Küstenplätze dem Fremdhandel offen stehen, sind es im Norden des großn Stromes nur drei. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß, ähnlich wie im

---

1) Aehnliche Verhältniszahlen, wie diese auf Grund des Chronicle and Directory für das Jahr 1898 zusammengestellten, ergeben die statistischen Angaben aus früheren Jahren, die v. Richthofen, China, Bd. 2, S. 45 als die zuverlässigsten anführt. Danach standen die südliche und die nördliche Gruppe von Provinzen im Jahre 1812 mit 120 gegen 147, im Jahre 1842 mit 143 gegen 171 Mill. Köpfe sich gegenüber.

2) Das ist nicht nur in den westlichen und nördlichen Teilen der Fall, sondern auch in Südtschili und Honan. Der englische Konsularbeamte, S. F. Mayers, der vor Jahresfrist die Ueberlandreise von Peking nach Schanghai zurücklegte, bezeichnet z. B. einen Teil des südlichen Tschili: a long waste of sand, which sets one wondering why the great plain of China has such a spotless reputation for fertility, since no blade of grass grows here for miles. Von einem weiter südlich gelegenen Grenzdistrikt zwischen Honan und Tschili sagt er: much of the plain is so poor as to be scantily populated and untouched by the plough. The soil is so impregnated with salts that the farmers have to scrape away the upper layer of earth before sowing their wheat. Vgl. Engl. Dipl. and Cons. Rep. Misc. Ser. 1898, No. 466.

3) Vgl. unten S. 293.

Süden, auch im Norden ein großer Teil des Gebietes in der dargelegten Weise nach dem Yangtsethal gravitiert. Das ändert aber nichts an der Thatsache, daß die nördliche Hälfte Chinas, die auf minder ertragreichem Boden anscheinend einen größeren Teil des rührigen Volkes beherbergt, als der Süden, bisher weniger in den Weltverkehr und den Welthandel verflochten ist, als der auf dem Wege von Europa früher erreichte Teil des Landes.

Nicht zuletzt geht diese Thatsache auch auf Verschiedenheiten im Verkehrswesen zurück. Erfreut sich der Süden, wie wir sahen, bis auf wenige Ausnahmen überall des Vorteils mehr oder minder gut schiffbarer Wasserstraßen, so ist der Norden, dessen Ebenen den südlich vom Yangtse unbekannten Gebrauch von Karren gestatten, weit überwiegend auf den Landverkehr angewiesen. Während die Mitte des Reiches von der fast tausend Kilometer weit für Seedampfer benutzbaren mächtigen Wasserstraße des Yangtsestromes durchzogen wird, während auch der Süden durch einen großen Strom, den weitverzweigten Westfluß, gesegnet ist, hat die nördliche Hälfte des Landes keine Wasserstraße aufzuweisen, die den beiden genannten Strömen sich vergleichen ließ. Zwar besitzt der Norden auch einen großen Fluß, den Hwangho; aber wenn er auch in seiner Länge dem Yangtse nahe kommt, so ist seine wirtschaftliche Bedeutung doch äußerst gering. In seinem Oberlauf trägt er noch einen ziemlich beträchtlichen Verkehr; insbesondere von Ninghsia aus vollzieht sich der Handel, vor allem der Getreidehandel, zum großen Teil auf seinen Fluten [1]). Wo der Hwangho in scharfer Biegung nach Osten auf der Grenze zwischen den Provinzen Schansi und Honan das Gebirgsland durchbricht, dort hört die Schiffahrt überhaupt auf. Erst bei der Kreisstadt Möng, wo die von hohen Lößwänden eingerahmten Engen verlassen werden, wird sie wieder möglich; auf der Strecke bis Lungmönnkou, nordöstlich von Kaiföng, ist sie auch noch sehr beschwerlich und auf Fahrzeuge von einem Tiefgang von höchstens 3 Fuß beschränkt [2]). Auf dem Unterlauf, der nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich eine sehr verschiedene Fahrtiefe aufweist, findet zwar anscheinend überall ein Schiffsverkehr statt, aber nirgends ein solcher, wie er der Größe des Flusses entspricht. Das hängt, abgesehen von den mangelhaften Wasserstandsverhältnissen, damit zusammen, daß der Hwangho, nicht wie der Yangtse, für Seeschiffe zugänglich ist. Vor seiner Mündung baut er sich selbst eine stets wachsende große Barre auf, über welcher die größte Tiefe bei Niedrigwasser nur 5—7 Fuß und zur Flutzeit nur 2 Fuß mehr bereits vor 30 Jahren betragen haben soll. Nur die kleinen flachen Dschunken, die von naheliegenden Hafenplätzen, wie Tientsin und Tschifu, kommen, passieren die Barre und fahren nach Tiemönnkwan, dem rührigen, doch während der Eiszeit verlassenen „eigentlichen Hafen des Gelben Flusses", hinauf, vereinzelt auch weiter. Seeschiffe von anderen chinesischen Häfen,

1) Vgl. Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society, Vol. 28, p. 25, 28, 179.

2) v. Richthofen, China, II, S. 400, 521.

von Schanghai, Ningpo oder Swatau, legen vor der Barre an und laden ihre Waren auf Leichter um, die sie in die Lagerhäuser Tiemönnkwans bringen [1]).

Aber der Strom des Nordens, der seiner Länge nach ein Schwesterstrom des Yangtse genannt werden kann, hat nicht nur eine geringe verkehrspolitische Bedeutung, er trägt auch mit Recht den Namen „Chinas Kummer". Statt ein Förderer der Kultur zu sein, ist er ihr schlimmster Feind, der nicht nur jeden Fortschritt hemmt, sondern das mühsam Errungene immer von neuem grausam zerstört. Alljährlich richtet er Ueberschwemmungen an, die in der engbevölkerten großen Ebene weithin das Werk fleißiger Hände vernichten; und in größeren Zwischenräumen führt er Katastrophen herbei, denen an Furchtbarkeit kaum etwas anderes auf der Erde an die Seite gestellt werden kann. Die schlimmste in neuerer Zeit war die des Jahres 1851. Wie nach chinesischer Ueberlieferung bereits vorher nicht weniger als achtmal, verließ der Hwangho in diesem Jahre — wie früher schon erwähnt wurde — fast in seinem ganzen mehr als 600 km langen Lauf durch die meist von ihm geschaffene große chinesische Ebene sein Bett, in dem gewaltige Dammbauten ihn 5 Jahrhunderte lang festgehalten hatten. Um fast vier Breitengrade, um eine Entfernung etwa von der Ems bis zur Oder, verlegte er seine Mündung weiter nach Norden; statt mit seinen gelben, lößreichen Fluten, alle Häfen von der Yangtsemündung bis nach Korea immer mehr verschlammend, südlich von der Schantunghalbinsel in den offenen Teil des Gelben Meeres zu fließen, benutzt er seitdem den Unterlauf des großen Tsingflusses und entleert seine gewaltigen Wassermassen im Norden jener weitvorspringenden Gebirgshalbinsel in den fast geschlossenen Golf von Petschili, ihn mit seinen Sedimenten immer mehr auffüllend. Hunderttausende, wahrscheinlich Millionen von Menschen kamen bei diesem ungeheueren Durchbruch ums Leben; fruchtbare, sorgsamst bebaute Gebiete von der Größe deutscher Königreiche wurden verwüstet und durch Sandüberschüttungen in ihrer Ertragbarkeit dauernd geschädigt.

Wurde auch in den späteren Katastrophen nicht wieder das Kartenbild Chinas, wie im Jahre 1851, umgestaltet, so erreichten doch die Hwangho-Ueberschwemmungen im Jahre 1868 und besonders wieder im Jahre 1887 eine furchtbare Großartigkeit. Im letztgenannten Jahre hat der unbotmäßige Strom, indem er einen Versuch machte, eine südlichere Laufrichtung von neuem einzuschlagen, nach dem Berichte von Augenzeugen eine Fläche von der halben Größe Schottlands in der Provinz Honan in ein tosendes Meer und auch einen großen Teil der Nachbarprovinz Nganwhei in einen weiten See verwandelt, die Bevölkerung von Hunderten von Dörfern vernichtend und überall grausige Verwüstung und entsetzlichstes Elend verbreitend [2]). Auch ganz kürz-

1) Ney Elias, The new bed of the Yellow River, Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society, 1869; sowie v. Richthofen, Schantung und Kiautschou, S. 162 ff.

2) Der Pekinger Korrespondent der Times schrieb von der Hwangho-Ueberschwemmung des Jahres 1887: The number of persons drowned in Honan can never be reckoned with any approach of accuracy, and can hardly even be guessed. Hazarding a conjecture, I should say it can not be less than one million, and is probably not so high as two.

lich hat der Gelbe Fluß sein Bett wieder verlassen und weithin vielfältiges Unheil angerichtet; doch ist die Ueberschwemmung dieses Mal in engeren Grenzen geblieben, weil der Dammdurchbruch weiter flußabwärts stattgefunden hat. Während die ganz großen Katastrophen, wie die der Jahre 1851 und 1887, ihren Ausgangspunkt an jenem oberhalb Kaiföngs gelegenen Teil des Flußlaufes nehmen, wo der Strom das beschleunigte Tempo, in dem er die Gebirgsengen durcheilt, zu mäßigen beginnt, hat im Jahre 1898 ein Dammbruch in der Provinz Schantung, etwa 200 km von der Mündung entfernt, stattgefunden. In diesem dicht bevölkerten Gebiet, das die früher betrachtete große Verkehrsstraße von Tschingkiang nach Peking durchzieht, sind Ueberschwemmungen, die oft über Hunderte von Quadratkilometern sich ausdehnen, häufig, fast alljährlich [1]). Im letzten Jahre haben sie jedoch besonderen Umfang angenommen. Dreißig Kilometer im Nordosten der Provinzhauptstadt Tsinan hat der Fluß seine Deiche, die vorschriftsmäßig in ganz Schantung Doppeldeiche sein sollen [2]), durchbrochen; durch die zu mehr als 10 km geweitete Durchbruchsstelle hat er seine ganze Wassermasse gewälzt, und in der Ebene schnell zu einer Breite von etwa 50 km anwachsen lassen. Es hat den Anschein, als wolle er dauernd einen weiter in Südosten gelegenen neuen Ausfluß sich schaffen, indem er dem Kanal von Tsinan bis Yangkiokou in der südöstlichen Ecke des Golfs von Petschili folgt, der auf Initiative des unternehmungslustigen Tautai Scheng, wahrscheinlich unter Benutzung eines älteren Kanalbaus, seit dem Jahre 1887 angelegt wurde [3]). Neun Kreise, die zum Teil bisher von den Verheerungen der Ueberschwemmungen verschont geblieben waren, sind völlig unter Wasser gesetzt worden [4]).

Still, the European in Peking who is, by his relation with the Chinese Government, in a position to be better informed, than any one else, has put the number at seven millions. — Die amtliche Pekinger Zeitung vom 28 Oktober 1887 berichtete, dafs beinahe die ganze Bevölkerung ertrunken sei in den Distrikten, die das Wasser erreichte. Vgl. Gundry, China present and past. London 1895, p. 368.

1) Decennial Reports of the Imperial Maritime Customs of China, 1882—91, p. 57. Mit Ausnahme der Jahre 1885 und 1891 haben in West-Schantung in den 10 Jahren 1882—1891 alljährlich Ueberschwemmungen stattgefunden. Ueber sie heifst es in der amtlichen Veröffentlichung z. B.: Apart from the immediate loss of life caused by the floods from 1887 to 1889, the subsequent distress, owing to the loss of harvest and destruction of houses, was most severe and farreaching; vast areas had been ruined by fine sand deposited by the floods, until the country north and west of the capital (Tsinan) was like a desert. The people were exceptionally poor, for the failure of crops in 1888 had left them nothing to fall back on and the neighbouring provinces, from which food can usually be obtained, had suffered in these years even more than Schantung; consequently, in 1888—89 famine raged throughout the province .... Long trains of refugees, after sowing the autumn crops, fled from their famine-stricken homes, only to meet others equally destitute coming their way. Später wird S. 63 von der Schädigung des Bodens gesagt: The floods of this decade have done considerable damage to a large portion of Schantung, as the deposited silt sterilises the ground for at least 50 years. — Am angegebenen Ort, S. 56 findet sich eine Karte, welche die Ausdehnung der verschiedenen Ueberschwemmungen innerhalb des Jahrzehnts 1882—91 veranschaulicht.

2) Memorandum relative to the improvement of the Hwangho. The Hague, 1891.

3) Vgl. unten die Besprechung des Schantunger Kanalnetzes.

4) Nach dem Bericht eines Augenzeugen, des Missionars H. D. Perler, der in den Blättern Chinas veröffentlicht wurde.

Das Schlimmste ist aber, daß solche Katastrophen, wie sie in großem Umfang in den letzten 50 Jahren viermal vorgekommen sind, sich stets wiederholen werden, wenn nicht ganz anders, als bisher, in durchgreifender Weise vorgegangen wird. Was in der Vergangenheit der Ebene Nordchinas zum großen Segen gewesen, ist heute ihr dauerndes Verhängnis. Als der Hwangho, der nach v. Richthofen im Verhältnis zu seiner Wassermasse wahrscheinlich so viele feste Bestandteile, wie kein anderer Fluß, mit sich führt [1]), noch vielfach verzweigt und oft wechselnd über die nach allen Seiten gleichmäßig abgedachte Ebene langsam dahinfloß, da waren es die aus den Lößgebieten herbeigebrachten Sedimente, mit denen er die Ebene großenteils aufbaute und ihr die Fruchtbarkeit verlieh, für die sie noch heute berühmt ist. Seit aber der Mensch durch unermüdliche Arbeit, deren Anfänge fast vier Jahrtausende zurückreichen, dem wilden Strom einen festen Lauf in der weiten Ebene vorzuschreiben, seine weitverteilten Fluten in engem Bette dauernd zusammenzuhalten sucht, seitdem sind die Ablagerungen des Gelben Flusses zum größten Verhängnis der Ebene geworden. Sie erhöhen das von der Natur nur ungenügend vorgezeichnete, künstlich verengte Flußbett unablässig, bis es über dem Niveau des umliegenden Flachlandes liegt, so daß die Fluten nur durch die beständig vergrößerten Dammbauten in ihm zusammengehalten werden. Ein ungewöhnlicher Druck, eine schwache Stelle im Damm kann genügen, den ganzen Wasserschwall hinabstürzen zu lassen in die Ebene, wo kaum ein Hindernis nach irgendeiner Seite dem unheilvollen Vordringen ein Ziel setzt. Da diese Ablagerungen beim Eintritt des Flusses in die Ebene, wenn die Geschwindigkeit seines Laufes schnell erlahmt, besonders stark zu sein pflegen, so befindet sich auch, wie gesagt, in der Nähe Kaiföngs die gefährlichste Stelle, was um so bedenklicher ist, als dann fast die ganze Ebene dem Verwüstungswerke preisgegeben ist. Selbst ihre befruchtende Wirkung haben diese verheerenden Ueberschwemmungen fast eingebüßt, weil der durch die Einengung in seinem Lauf beschleunigte Fluß beim Eintritt in die Ebene zunächst die sandigen Bestandteile, als die schwereren, niederschlägt und sie beim Dammdurchbruch aus seinem Bette über die fruchtbare Ebene wälzt, während er den gelblichen, leicht lösbaren Löß weiter mit sich fortträgt, großenteils bis ins Meer, dem er Farbe und Namen gegeben hat. So ist der größte Teil der Ebene beständig vom Gelben Fluß bedroht. Je länger es den Chinesen gelingt, den Strom in ein festes Bett zu bannen, um so größer wird die Gefahr einer neuen furchtbaren Katastrophe; mit jedem Jahre rückt sie näher.

Die Frage der Hwangho-Regulierung ist daher eine brennende, vielleicht die wichtigste für die wirtschaftliche und kulturelle Weiterentwickelung des ganzen nördlichen Chinas. Das hat man auch im Reiche der Mitte vielfach erkannt. Die chinesische Regierung ist seit langer Zeit eifrig bemüht, den Ueberschwemmungskatastrophen, in deren Wiederholung das Volk ein Anzeichen für den nahenden Fall

1) China, Bd. 2, S. 527.

der Dynastie erblickt, vorzubeugen. Sie giebt kaum für andere Zwecke mehr aus, als hierfür. Außer den alljährlich sich wiederholenden Aufwendungen, die ein guter Kenner der chinesischen Verhältnisse, E. H. Parker, auf fast $^1/_7$ der Gesamtausgaben der Centralregierung, auf 2 Mill. Taels oder 6 Mill. M. schätzt[1]), hat sie infolge des Durchbruchs des Jahres 1887 noch 30 Mill. M. außerordentliche Ausgaben für den Hwangho gemacht. Auch ganz neuerdings hat die Kaiserin-Witwe infolge der jüngsten Ueberschwemmungen in Schantung der schwierigen Aufgabe wieder besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Sie hat — allerdings wohl nicht ausschließlich aus sachlichen Gründen — keinen Geringeren als den alten Lihungtschang entsandt, um in Verbindung mit dem Generaldirektor des Gelben Flusses und dem Gouverneur der Provinz Schantung — wie es im kaiserlichen Erlaß vom 13. November 1898 heißt — „einen gangbaren und ordentlichen Weg auszufinden, den weiteren Verwüstungen des Flusses ein Ziel zu setzen, nicht aber Arbeiten zu empfehlen, die sich schließlich als chimärisch und unmöglich herausstellen". Es wird in dem Erlaß, der die hohe Verantwortung der Beauftragten scharf betont, hinzugefügt: „Die Regelung des Hwangho bedeutet Ruhe und Glück für die Bewohner mehrerer Provinzen; ihr Leben und ihr Wohlergehen hängt ab von den Maßnahmen, die empfohlen werden."

Hat die chinesische Regierung aber auch die Wichtigkeit der Aufgabe erkannt, so ist es fraglich, ob sie ebenso einsieht, daß die Chinesen mit ihren kleinen technischen Mitteln — trotz aller Findigkeit und Arbeitsamkeit — dieser großen Aufgabe, bei deren Lösung ein Fehler in dem Gesamtplan für das ganze Werk verhängnisvoll werden kann, nicht gewachsen sind. Nur europäische Technik kann sie lösen; daß diese aber die Kraft dazu besitzt, muß nach dem, was bisher bekannt geworden ist, angenommen werden[2]). Mehrfach ist auch bereits der Versuch gemacht worden, eine moderne Regulierung des großen Flusses anzubahnen. Das ist sowohl von chinesischer, als auch von ausländischer Seite geschehen. Schon Wutatscheng, der im Jahre 1888 vom Gouverneurposten in Kanton abgerufen wurde, um als Generaldirektor des Hwangho die großen Eindämmungsarbeiten, bei denen unter seinem Vorgänger die üblichen Betrügereien in besonders starkem Maße hervorgetreten waren, zu übernehmen, hatte unter Unterstützung von Lihungtschang, sowie der Gouverneure von Schantung und Honan beantragt, aus europäisch vorgebildeten Männern eine Flußaufsichtsbehörde einzusetzen, deren erste Aufgabe es sein

1) In einem Briefe an die „Times" im Jahre 1896.

2) Die sogleich zu erwähnende holländische Kommission von Technikern sagt in ihrer Denkschrift, Memorandum relative to the Improvement of the Hwangho. The Hague 1871, in Bezug auf diese Frage S. 67: Further we declare emphatically that the improvement of the Yellow River, on an elaborate and finished plan, does not seem to us, in any respect, a hopeless task. Diese Versicherung wird auf S. 84 nochmals ausdrücklich wiederholt. Aehnlich heifst es — hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Schifffahrtsverkehrs — in der Enquete, die der China Branch der Royal Asiatic Society jüngst über das inländische Verkehrswesen in China veranstaltet hat (Journal etc., Bd. 28, S. 45): The Hwangho is capable of improvement, up at least to the Tungkwan, if not to the mouth of the Wei.

sollte, eine genaue Aufnahme des Hwangho nach europäischen Methoden zu machen; er erklärte das für den wichtigsten Schritt zur besseren Durchführung der Flußbauten. Doch er drang mit seinem Vorschlag nicht durch; der Kaiser wies ihn als verfrüht und unzweckmäßig (premature and ostentatious) zurück [1]).

Die große Katastrophe im Jahre 1887 war die Veranlassung, daß man in europäischen Kreisen zum erstenmal dem Hwangho eingehendere Aufmerksamkeit zuwandte. Im Jahre 1889 bildete sich nämlich in Holland aus Ingenieuren, Bankleuten und Bauunternehmern eine Vereinigung zur Beförderung holländischer Ingenieurwerke im Auslande (Vereenigung ter Bevordering van de Uitvoering van Werken in het Buitenland door Nederlanders). Sie fasste China als das erste Feld ihrer Thätigkeit ins Auge und wählte sich dort als Hauptaufgabe die Frage der Hwangho-Regulierung. Um sie zu studieren und um Verhandlungen mit der chinesischen Regierung anzuknüpfen, entsandte sie alsbald eine Kommisson, bestehend aus zwei Ingenieuren und dem Vertreter einer großen holländischen Baufirma. Ueber ihre Ermittelungen, die sie während ihres einjährigen Aufenthalts in China und insbesondere auf zwei Reisen zum Gelben Fluß machte, hat die Kommission Lihungtschang und dem Gouverneur von Schantung Bericht erstattet; der Kernpunkt ihrer Ratschläge war wiederum der Vorschlag, den großen Fluß zunächst genau vermessen und aufnehmen zu lassen und so eine sichere Grundlage zu schaffen, um einen umfassenden Plan für die keineswegs als aussichtslos betrachtete Regulierung aufzustellen [2]). Auf diesen Vorschlag wurde jedoch wiederum nicht eingegangen. Der einzige praktische Erfolg der holländischen Bestrebungen scheint darin bestanden zu haben, daß von dem Gouverneur von Schantung ein großer Bagger bestellt wurde, um die im Jahre 1889 geschaffene neue Mündung des Gelben Flusses zu vertiefen [3]).

Die jüngsten Ueberschwemmungen haben von neuem die Aufmerksamkeit auf die so wichtige und schwierige Frage gelenkt. Im Oktober 1898 sind in Weihsien die protestantischen Missionare deutscher, englischer, amerikanischer und schwedischer Nationalität aus den beiden hauptsächlich interessierten Provinzen Schantung und Honan zu einer Konferenz über die Hwangho-Frage zusammengetreten. Auf Grund ihrer Beratungen haben sie eine Denkschrift dem diplomatischen Corps in Peking eingereicht, in der sie das vielfältige Elend schildern, das die Ueberschwemmungen verursachen, und hinweisen auf „ihre häufige Wiederholung, die immer neuen Aufrufe zur Linderung der Not und die edle Art, in der ihnen von Fremden und Einheimischen entsprochen wird, die großen Summen, welche die Re-

---

1) Gundry, China present and past. London, 1895, p. 377 ff., 413 f.

2) Der schliefsliche Bericht ist aufser in holländischer auch in englischer Sprache erschienen und zwar unter dem bereits erwähnten Titel: Memorandum relative to the Improvement of the Hwangho. The Hague, 1891.

3) Der frühere chinesische Gesandte in Berlin hat seiner Zeit auch durch Vermittelung der Regierung den Rat eines deutschen in amtlicher Stellung befindlichen Wasserbautechnikers eingeholt. Die sachlichen Voraussetzungen fehlten jedoch, um einen solchen Rat zu ermöglichen oder doch ihm praktische Bedeutung zu verleihen.

gierung zur Milderung des Unglücks, und die noch größeren, die sie alljährlich für die Beseitigung von Schäden und für die Versuche zur Erhaltung des Flußbetts aufwendet". Sie schließen die Hoffnung daran, die Vertreter der ausländischen Mächte möchten die chinesische Regierung dazu bestimmen, neue Methoden zur Beherrschung des Flusses anzunehmen; die bisher angewendeten Mittel seien als gänzlich unzureichend erwiesen und von zweifelhaftem Nutzen; es sei deshalb eine Kommission ausländischer Sachverständiger einzusetzen, die auf Grund eingehendster Untersuchungen zu berichten hätte, wie am besten diese Katastrophen zu verhüten und die Fluten des Flusses nutzbar zu machen seien; sie seien überzeugt, daß man den Strom aus dem maßlosen Uebel, das er jetzt darstelle, zu einer Quelle des Glücks umwandeln könne; und wenn sie auch keine technischen Kenntnisse besäßen, so wagten sie doch auf verschiedene Abhilfsmittel hinzuweisen, wie die Anlage einer Reihe von Reservoiren oder Seen in den Bergen Südwest-Schansis, den Bau eines oder mehrerer sekundärer Abflüsse oder Hilfskanäle für das Hochwasser, die Beseitigung der schlimmsten Krümmungen im Flußlaufe, die Nützung alter Flußbette, wie sie in Honan, Kiangsu und Schantung vorhanden seien.

Es ist zu hoffen, daß diese neueste Anregung, welche nur dem Anblick des immer von neuem durch den Hwangho geschaffenen namenlosen Elends entspringt, nicht wiederum im Sande verlaufen wird. Insbesondere ist zu hoffen, daß wir Deutschen uns der Frage annehmen; denn mit der Erwerbung Kiautschous sind wir unmittelbar daran interessiert, daß der Wohlstand in der chinesischen Ebene und ganz besonders im westlichen Teile Schantungs nicht immer von neuem zerstört werde. Soll das weitere Hinterland unserer jüngsten Kolonie als Absatzfeld für europäische Fabrikate weiter entwickelt werden, so ist dafür in erster Linie zu sorgen, daß die Garantien für eine Kontinuität der Entwickelung verstärkt, die Gefahren ihrer gewaltsamen, jähen Unterbrechung beseitigt oder doch vermindert werden, weil die Hebung der Kaufkraft des Volkes das wichtigste Mittel der Hebung des Absatzes nach China ist. Weil wir aber an der Frage der Hwangho-Regulierung aus mannigfachen Gründen unmittelbarer als ein anderes fremdes Volk interessiert sind, so darf auch erwartet werden, daß wenn diese wichtige Frage wirklich in Angriff genommen wird, auch die Deutschen in hervorragender Weise am großen Werk beteiligt und maßgebenden Einfluß auf dasselbe gewinnen werden. Wollen wir im internationalen Wettlauf uns nicht überholen lassen, so dürfte es nötig sein, alsbald auf dieses volkswirtschaftlich und kulturell vielleicht bedeutsamste Unternehmen, das in ganz China sich bietet, sich vorzubereiten; zum mindesten dürfte es sich empfehlen, einen der sechs technischen Attachés, die das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten bereits jetzt regelmäßig ins Ausland zu entsenden pflegt, mit besonderem Hinblick auf die Frage der Regulierung des Gelben Flusses der Gesandtschaft in Peking beizuordnen, wo in mehr als einer Beziehung ein außerordentlich wichtiges Beobachtungs- und Arbeitsfeld für einen erfahrenen Techniker in den nächsten Jahren sich bieten dürfte.

Neben dem Hwangho, der die größte Aufmerksamkeit beansprucht, durchströmen noch eine Reihe anderer Flüsse die nördliche Hälfte der großen chinesischen Ebene, die hier im wesentlichen allein nur noch interessiert, da der vom Yangtse abhängige südliche Teil bereits flüchtig betrachtet wurde. Sie kommen alle von jenem Gebirgsland im Westen herab, das der Hwangho als einziger Fluß in ganzer Breite durchbricht. Auch sie überschreiten zur Zeit des Hochwassers vielfach ihre Ufer, aber ihre Ueberschwemmungen bleiben im Vergleich zu denen des Gelben Flusses mehr von lokaler Bedeutung. Zugleich sind sie als Schiffahrtsstraßen von größerer Wichtigkeit, als die unzuverlässigen Fluten des ungleich größeren Stromes. Die meisten von ihnen sind, nachdem die Regierung sie zum Teil mit nicht unerheblichen Kosten reguliert hat, schiffbar und vielfach sind sie durch Kanäle miteinander verbunden. Insbesondere weist der Paiho, der Tungtschou, den Hafenplatz Pekings, mit dem Meere verbindet, einen regen Schiffsverkehr auf. Neben ihm kommen hauptsächlich noch zwei Flüsse in Betracht, die mit ihrer Verlängerung zu Land zwei über die Provinz Tschili hinausführende Routen bilden. Es ist erstens der mit dem Kaiserkanal in Verbindung stehende Weifluß, auf dem chinesische Schiffe bis zu dem fast 500 km stromaufwärts gelegenen Weiwhei gelangen können [1]). Zweitens sind es die weiter im Norden befindlichen Stromläufe, die einen Schiffsverkehr bis Tschöngting ermöglichen. Diese beiden Wasserwege führen zu den zwei östlichen Eingangsthoren der Provinz Schansi. Von ihnen aus — im Süden über Tsinghwa, im Norden über Hwolu — ziehen sich Straßen durch das an sich ärmliche und verhältnismäßig dünn besiedelte bergige Tafelland, das dadurch aber vielen Wohlstand gewinnt, daß seine unternehmungslustige Bevölkerung das hochentwickelte Bankwesen ungefähr im ganzen Lande und den Großhandel im Norden und Nordwesten bis weit in die Steppengebiete hinein fast monopolisiert hat, und das in der Zukunft große Bedeutung gewinnen wird, weil es nach v. Richthofen neben großen Erzlagern einen Kohlenreichtum „in einer Ausdehnung, wie sonst nirgends in China, und in einer Lagerung, wie sie nirgends auf der Erde gleich günstig wiederkehrt", aufweist, so daß es den ganzen Kohlenbedarf sowie einen erheblichen Teil des Eisenbedarfs der Erde auf viele Jahrhunderte, ja auf Jahrtausende hinaus zu decken vermöchte [2]). Die südlichere dieser Straßen bildet von Tsinghwa aus einen Teil der bereits kurz besprochenen großen Theestraße, die von

---

1) Bei ungünstigem Wasserstand ist der Endpunkt der Schiffahrt bereits in Taukou; bei Hochwasser führen die Schiffe noch über Weiwhei hinaus bis Hsiuwu. Vgl. v. Richthofen, China, II. S. 537, 489. Vielfach scheint heute, statt des Wei-Flusses, die Karrenstraße benutzt zu werden, die von dem zu Schiff erreichbaren Kreuzungspunkt Pauting in südlicher Richtung zur Hauptstadt der Provinz Honan, Kaiföng, herabführt. Vgl. Journal etc. Vol. 28, p. 151.

2) Vgl. v. Richthofen, Schantung und Kiautschou S. 295. Für ausführliche Angaben siehe vom selben Verfasser China, Bd. II, S. 356—496, sowie den dritten und siebenten der an die Schanghaier Handelskammer gerichteten Briefe. Zu ihnen ist neuerdings die erwähnte Broschüre hinzugekommen: Extracts from notes on the North of China, its productions and communications, London 1898.

Hankou am Yangtse ausgeht und über Taijuen, die Hauptstadt der westlichen Schan-Provinz, zu den lebhaften mongolischen Marktplätzen Kweihwatschöng und Kalgan außerhalb der großen Mauer führt [1]); sie hat dadurch noch besondere Bedeutung, daß in die zu Honan gehörige üppige und ungewöhnlich dicht bevölkerte Ebene von Hwaiking, von der sie mühsam zur Höhe Schansis emporsteigt, die Steinkohlenflötze sich hinabziehen, so daß ihr Abbau und ihre Versendung besonders erleichtert werden. Die nördlichere Straße geht von Hwolu aus ebenfalls vorüber an der Provinzhauptstadt Taijuen und durch das Tahl des Fönnho hinab zum Gelben Fluß und weiter zu dem bereits betrachteten größten Verkehrs- und Bevölkerungsmittelpunkt im Nordwesten Chinas, der Hauptstadt der Provinz Schensi, Hsingan. Da der Hwangho — gewissermaßen der natürliche Zugang zur Provinz Schensi und ihrem weiten Hinterlande — wegen der Stromschnellen zwischen der Festung Tungkwan und dem Marktplatz Möng nicht oder doch nur unter größten Schwierigkeiten schiffbar ist, so bildet diese Straße den hauptsächlichen Weg zur Provinz Schensi von Norden her. Sie ist deshalb sehr belebt; auf ihr bewegen sich insbesondere Eisen und Kohlen ostwärts, Fremdwaren westwärts [2]). Das Wichtigste ist aber, daß sie den Zugang bildet zu den beiden größten Kohlenfeldern der Provinz Schansi, dem Anthrazitfeld von Pingting und Umgegend, dessen Areal v. Richthofen auf fast das Dreißigfache des Anthrazitgebiets von Pennsylvanien berechnet hat, und den Feldern der bituminösen Kohle hauptsächlich im Gebiete des Fönnho, die zwar nicht so mächtig und schwerer erreichbar sind, aber kaum eine geringere Ausdehnung haben.

Neben diesen beiden Straßen, welche die Küstengebiete des Meerbusens von Petschili mit der Kohlen- und Erzprovinz Schansi und dem von Gebirgen abgeschlossenen nordwestlichsten Teile des Landes verbinden, sind für die nördliche Hälfte der großen Ebene am wichtigsten die Ueberlandstraßen, die die Richtung nach Norden einschlagen. Sie gehen von Peking aus und schneiden im vielbesuchten Nankou-Paß die Große Mauer und das steile Gebirge, über das diese sich hinzieht. Zum Teil verzweigen sie sich bereits jenseits dieses Passes; die wichtigsten führen jedoch weiter zum soeben erwähnten großen Mittelpunkt des chinesisch-mongolischen Handels, Kalgan. Von hier aus verästeln sich die im wesentlichen nur aus parallelen Wagenspuren bestehenden Karawanenstraßen mannigfaltig; drei ragen unter ihnen an Bedeutung besonders hervor. Die anscheinend am wenigsten von ihnen besuchte ist diejenige, welche nach Westen biegt und daher im Grunde noch der vorigen Gruppe zuzuzählen ist. Sie zieht zum mehrfach erwähnten, zweitwichtigsten mongolischen Handelsplatz, Kweihwatschöng, und weiter über Bautu (Paoteo) den Gelben Fluß entlang nach Ninghsia und von dort zur Hauptstadt der Provinz Kansu, Lantschou, wo sie mit den großen Straßen, die von

1) Vgl. oben S. 778 im vorigen Bande dieser Jahrbücher.
2) Journal etc. Bd. 28, S. 151, 155, 158.

Hsingan aus nach Centralasien führen, zusammentrifft[1]). Die beiden anderen behalten eine nördliche Richtung bei. Sie ziehen hindurch durch die mongolische Hochebene, die den östlichen Ausläufer jenes weiten Steppengürtels bildet, der im Norden und Westen fast ganz China umspannt. Sie vermitteln den Verkehr mit den friedlichen, harmlosen, arbeitsunfähigen Nachkommen jener wilden Reiterscharen, die einst unter Attila und später unter Kublaikan Europa erzittern machten; heute bevölkern diese Mongolenstämme nur sehr dünn die weite Grassteppe; keine Städte haben sie gegründet; kein Ackerbau wird von ihnen auf dem vielfach überaus fruchtbaren Boden getrieben; in Schaf-, Kuh- und Pferdeherden, sowie in Kameelen besteht ihr ganzer Reichtum. Zwischen den gefürchteten, eroberungslustigen Russen auf der einen Seite, den expansionbedürftigen Chinesen auf der anderen, nehmen sie eine schwierige, bedrohte Stellung ein; und wahrscheinlich wären sie — wie es südlich vom Schiramuren in kurzer Frist geschehen ist[2]) — überall vom fruchtbaren Boden bereits verdrängt, wenn den überlegenen, arbeitsamen Chinesen die Einwanderung und Ansiedelung fast in der ganzen Mongolei nicht streng verboten wäre. Doch nicht der Verkehr mit diesen halbnomadenhaft lebenden Mongolenstämmen giebt den beiden Karawanenstraßen ihre Bedeutung. Sie reichen hinaus über die Mongolei, verknüpfen Sibirien mit China. Die westlichere und bekanntere von ihnen führt hinauf zum Grenzort Kiachta; sie ist bereits im Jahre 1727 durch einen chinesisch-russischen Vertrag eröffnet worden und ward lange benutzt, ehe Nordchina von der See aus den Fremden zugänglich war. Die östlichere zieht sich über das sieben Tagereisen von Peking gelegene „große Handelscentrum der südlichen Mongolei“, Dolonor, hinauf zu dem an einem Nebenflusse des Argun gelegenen Chailar, das verwaltungsrechtlich zu der Nordprovinz der Mandschurei gerechnet wird[3]); sie hat sich erst neuerdings, insbesondere seitdem die nördliche Mandschurei den Chinesen geöffnet ist, herausgebildet und hat hauptsächlich darum lebhaften Verkehr gewonnen, weil sie im Gegensatz zur anderen Route sich voller Zollfreiheit erfreut. Beide Karawanenstraßen dienen in erster Linie dem mehrfach erwähnten ausgedehnten Theehandel nach Sibirien, der von Hankou ausgeht und früher ganz überland, heute überwiegend zunächst auf Dampfschiffen nach Tientsin stattfindet. Als Rückfracht dienen außer Salz, das in den abflußlosen Steppenseen gewonnen wird, die wenigen Erzeugnisse, die ein noch nicht zum Ackerbau übergegangenes Volk zu bieten vermag; lebende Tiere werden mitgetrieben, insbesondere Schafe, die in großen Mengen in Peking verzehrt werden; Felle und Wolle von Ziegen und Schafen, sowie Kameelswolle wird eingetauscht und angekauft, um zum Teil schließlich sogar ins Ausland zu gelangen.

Hinter diese weiten und eigenartigen Gebiete des Nordens und

1) Journal etc. Bd. 28, S. 153 f, 28.

2) Ueber die wirtschaftliche Lage und Bedeutung der östlichen Mongolei und westlichen Mandschurei in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 24. Januar 1898.

3) a. a. O.

Nordwestens, die zum wichtigen Teile nur durch den Golf von Petschili mit der Welthandelsstraße des Meeres in Verbindung gesetzt werden können, tritt die nördliche Hälfte der chinesischen Ebene selbst an Interesse etwas zurück. Unendliche Einförmigkeit ist ihr Hauptcharakterzug. Meist dicht bevölkert und von kleineren und größeren Städten übersät, hat sie mehr Bedeutung als Konsumtions-, denn als Produktionsgebiet; wenig scheint sie hervorzubringen, das sie nicht selbst verbraucht. Schon das zieht auch ihrer Aufnahmefähigkeit an fremden Waren enge Grenzen und die großen Verzögerungsmomente für jede gesunde Entwickelung, die wir in den Ueberschwemmungen kennen gelernt haben, thun das in noch stärkerem Maße. Wenn diese aber nicht in so häufiger Wiederkehr einen Teil der Ernten zerstörten, so würde die Provinz Tschili mit den angrenzenden Teilen Schantungs und Honans unzweifelhaft selbst ausreichend hervorbringen können, was sie zum Unterhalt ihrer Bevölkerung bedürfen. Durch sie hauptsächlich wird diese nördliche Hälfte der chinesischen Ebene vielfach genötigt, aus gesegneteren Gebieten des Südens Nahrungsmittel für das Volk herbeizuziehen. Außerdem ist sie auf die Zufuhr von Reis angewiesen, der aber, wie er hier im Norden nicht gedeiht, so auch seinen Charakter als Volksnahrungsmittel hier fast einbüßt; wie der ebenfalls aus dem Süden bezogene Zucker gilt er als ein Luxus, den nur Bemittelte sich zu leisten pflegen. Weizen und Hirse, Kauliang (Sorghum) und Mais, sowie Hülsenfrüchte sind hier die Nahrung der Massen. Sie werden in großer Ausdehnung angebaut und zwar scheinen in den nördlichen Teilen Tschilis Hirse und Kauliang vorzuherrschen, in den südlicheren Weizen. Sowohl in Honan, als auch in Südtschili gesellt sich die Baumwolle hinzu, deren Kultur nördlich vom Hwangho in Tschangtö, südlich desselben in Suitschou angeblich wichtige Mittelpunkte findet [1]); auch Hanfkultur wird getrieben. Im allgemeinen scheint aber der nördliche Teil der großen Ebene ähnlich, wie wir es für Sz'tschwan sahen, Bekleidungsstoffe nicht in genügender Menge für seine vielköpfige Bevölkerung hervorzubringen; soweit nicht im Winter Felle an ihre Stelle treten, muß die Industrie des Auslandes hierin aushelfen. In Verbindung damit steht es wahrscheinlich, daß auch die gewerbliche Thätigkeit nicht so entwickelt ist, wie im Süden. Ueberall findet sich zwar selbstverständlich die Kleinhausindustrie, die lokalen Bedürfnissen genügt; auch haben einzelne Ortschaften ihre Specialitäten auf gewerblichem Gebiete entwickelt, wie insbesondere häufig die von der ausländischen Konkurrenz zum Teil vernichtete chinesische Kleineisenindustrie an die Stätten des Eisenerzvorkommens geknüpft zu sein pflegt. Fast nirgends hat sich hier aber, wie im Süden, die chinesische Hausindustrie zu der technischen Höhe und wirtschaftlichen Ausdehnuug entwickelt, daß ihre Erzeugnisse auch auf den Auslandsmarkt zu gelangen vermögen. Die einzige kleine Ausnahme bildet die Flechterei von Weizenstroh, die in Tschili aber auch nur durch die Initiative

1) Journey from Peking to Shanghai overland. Dipl. and Cons. Rep. Misc. Series, 1898, No. 466.

der Fremden und zwar einer großen deutschen Firma, nach dem noch näher zu betrachtenden Vorbilde Schantungs, zu Anfang der siebziger Jahre [1]), wenn nicht eingeführt, so doch organisiert wurde, aber heute nicht mehr weit hinter der der genannten Nachbarprovinz zurücksteht [2]). Ein Ueberblick über die Produktion der Nordhälfte der chinesischen Ebene darf, wenn er auch noch so flüchtig ist, die Bedeutung Tschilis auf dem Gebiete des Bergbaus nicht ganz vergessen. Diese beruht weniger in reichen bergmännischen Schätzen, als in der Priorität ihrer Hebung und ihrer günstigen Lage. Unter dem Protektorate Lihungtschangs hat sich nämlich im Jahre 1878 eine chinesische Aktiengesellschaft gebildet, welche die englische Firma führt: Chinese Engineering and Mining Co., doch besser als die Kaipingkohlengesellschaft bekannt ist. Sie hat an der Bahnstrecke Tientsin-Schanhaikwan in der Nähe von Kaiping mehrere Kohlengruben, und zwar nahm sie im Jahre 1880 zwei Schächte bei Tongschan, im Jahre 1881 einen weiteren bei Linsi in Betrieb. Mit 8—10000 Arbeitern fördert sie bei den ersten etwa 1500, dem letzten etwa 700 Tons täglich. Das sind die einzigen Kohlen, die bisher im Großbetriebe in China gewonnen werden. Es ist möglich, daß Tschili einer weiteren Entwickelung seines Bergbaues entgegengeht; Bemühungen in dieser Richtung werden wenigstens, wie in allen anderen Teilen des Landes, in denen sich günstige Aussichten zu bieten scheinen, gemacht. Endlich ist noch zu erwähnen, daß Tschili auch ein beträchtliches Salzgewinnungsgebiet ist. An der flachen Meeresküste, hauptsächlich mehr als 600 km weit an beiden Seiten der Mündung des Paiho, wird Salz in großen Mengen gewonnen. Es gelangt jedoch nicht zur Ausfuhr, sondern wird in das Innere der Provinz, zum Teil in Konkurrenz mit dem mongolischen Salz verfrachtet.

Der ganze Handel nicht nur dieser Nordhälfte der großen chinesischen Ebene, sondern auch ihrer ausgedehnten Hinterländer im Norden und Westen konvergiert, soweit Beziehungen zum Auslande in Betracht kommen, in jener Stadt, die am Paiho, etwa 100 km von seiner Mündung in den Golf von Petschili, an der Stelle liegt, wo die Schiffbarkeit für die gewöhnlichen chinesischen Seeschiffe beginnt und der Große Kanal in ihn mündet. Früh wurde Tientsin, das ursprünglich nur ein kleiner chinesischer Garnisonplatz gewesen sein soll, von den mutigen Schiffern der Südküste aufgesucht; hauptsächlich die Verlegung der Reichshauptstadt nach Norden kam ihm zu gute; soweit der nach Peking bestimmte Tributreis der südlichen und mittleren Provinzen Seedschunken anvertraut wurde, wurde Tientsin für ihn der Umschlags- und Stapelplatz; und wenn auch die Vollendung des Großen Kanals seine Seeschiffahrt schädigte, seinem Handel im ganzen nützte sie doch. Nachdem dann um die Mitte unseres Jahrhunderts die Laufänderung des Hwangho den Durchgangsverkehr auf

1) In der Zollstatistik Tientsins erscheinen Strohgeflechte zuerst im Jahre 1872 und zwar mit 578 Pikul im Werte von 8233 Haikwan Taels.

2) Die Ausfuhr von Strohgeflechten über Tientsin hat sogar in den letzten 5 Jahren diejenige über Tschifu übertroffen, doch stammt sie — wie noch kurz anzuführen sein wird — zum Teil wahrscheinlich zum beträchtlichen Teil, aus West-Schantung.

dem Kanal im wesentlichen lahmlegte, entwickelte sich der Verkehr in Seedschunken wiederum in verstärktem Maße; nicht weniger als 10000 sollen zur Zeit der Eröffnung Tientsins alljährlich in die Paihomündung eingelaufen sein [1]). Der eigentliche Aufschwung datiert aber erst seit der Eröffnung im Jahre 1861. Erst seitdem Dampfschiffe es aufsuchen können, ist Tientsin zum eigentlichen Eingangsthor geworden für die Reichshauptstadt Peking und das große Hinterland, das sich aus der Provinz Tschili und großen Teilen der Provinzen Schansi, Schensi, Kansu und Honan, sowie der Mongolei zusammensetzt und etwa die doppelte Bevölkerungszahl Deutschlands aufweisen dürfte.

Anfangs entsprach die Entwickelung allerdings nicht den gehegten Erwartungen; doch langsam hob sich der Handel und insbesondere in den letzten Jahren nahm er einen solchen Aufschwung, daß Tientsin in den Gesamtziffern seines kontrollierten Handels jetzt Kanton und Hankou übertroffen hat und unmittelbar nach Schanghai rangiert. Im laufenden Jahrzehnt betrug die

	Ausfuhr	fremde Einfuhr	einheim. Einfuhr	Ausfuhr u. Einfuhr
	in Haikwan Taels, die im Jahre 1897 einen Wert von 3,03 M. hatten			
1890	4 978 644	17 177 294	16 571 758	38 727 696
1891	5 576 555	18 431 290	17 513 455	41 521 300
1892	6 414 414	17 890 775	15 123 389	39 428 578
1893	5 960 947	19 743 914	17 995 524	43 700 385
1894	6 864 248	21 767 407	21 965 020	50 569 675
1895	9 158 924	23 382 529	26 065 475	58 606 928
1896	8 561 840	29 584 743	21 599 781	59 746 364
1897	11 000 044	30 306 701	23 337 466	64 644 211

Auch erst seitdem Tientsin Vertragshafen ist, ist die Ausfuhr aus diesem nördlichen Teile des chinesischen Reiches unter der Einwirkung der fremden Kaufleute etwas entwickelt worden; gerade die letzten Jahre zeigen auch hier besondere Erfolge. Aber wenn auch im laufenden Jahrzehnt gegenüber einer Gesamtzunahme des kontrollierten Handels Tientsins in Höhe von 68 Proz. seine Ausfuhr sich um 120 Proz. gehoben hat, so bleibt sie doch noch immer auffällig hinter der Einfuhr zurück, betrug sie doch im letzten Jahre nur wenig mehr als ihr Fünftel. Dieses außerordentliche Mißverhältnis wird zum großen Teil darauf zurückgeführt, daß die von Tientsin versorgte Reichshauptstadt als Beamtenstadt im wesentlichen nur einen Konsumtions- und nicht einen Produktionsplatz bildet. Ein Teil der Einfuhrwaren wird auch durch diese in der natürlichen Ergiebigkeit und der wirtschaftlichen Entwickelung vielfach zurückstehenden Gebiete durch Edelmetalle bezahlt, über deren Herkunft noch wenig bekannt ist; Tientsin hat an ihnen andauernd eine beträchtliche Mehrausfuhr, die sich beispielsweise im letzten Jahre auf 3 054 119 Haikwan Taels Gold und 3 380 959 Haikwan Taels Silber oder zusammen nahezu 20 Mill. M. belief. Endlich hängt das Mißverhältnis auch damit zusammen, daß die obigen Einfuhr-

1) Deutsches Handelsarchiv, 1862, I, S. 226.

zahlen die ganze Durchfuhr nach Sibirien mit umfassen, die, wie wir sogleich sehen werden, recht beträchtlich ist. Die Ausfuhr Tientsins, die, wenn diese beiden letzten Momente mit in Rechnung gezogen werden, auf etwa die Hälfte der Einfuhr sich hebt, umfaßt nur wenige Artikel, die der Beachtung wert sind. An der Spitze standen im Jahre 1897 Felle (für rund 8 Mill. M.) und Wolle (für etwas über 6 Mill. M.) aus der Mongolei, Strohgeflechte (für rund $3^3/_4$ Mill. M.) aus Tschili und West-Schantung, Erdnüsse (für mehr als 2 Mill. M.) wahrscheinlich ebendorther und Kohle (für rund 3 Mill. M.) aus Kaiping; damit sind alle Artikel aufgezählt, die für mehr als $1^1/_2$ Mill. M. von Tientsin auf ausländischen Schiffen verfrachtet wurden; nur Borsten und Medizinen erreichten außerdem den Wert von einer Million Mark. In den genannten Artikeln mit Ausnahme des letzten und der Erdnüsse hat sich die Ausfuhr der Menge nach im laufenden Jahrzehnt im einzelnen, wie folgt, gestellt:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Ziegenfelle[1]) in Stücken	474 497	519 472	636 657	791 415	752 479	772 578	521 199	624 015
Schafwolle in Pikul	80 679	90 126	122 698	88 053	207 574	172 770	137 795	188 063
Kameelwolle do.	13 753	18 249	25 112	25 168	25 219	19 351	22 672	22 640
Strohgeflechte do.	42 427	41 925	44 487	45 385	53 124	62 387	51 479	43 030
Borsten do.	4 219	5 186	4 035	7 289	8 505	9 128	8 210	10 201
Kohlen[2]) in Tons	56 855	95 552	85 662	81 840	104 252	53 972	86 316	144 190

Zu dieser Ausfuhr kommt, wie bereits angedeutet wurde, die Theedurchfuhr nach Sibirien hinzu. Auch sie hat sich erst entwickelt, seitdem Tientsin von Dampfern aufgesucht wird; seitdem hat sich der chinesisch-russische Theehandel von der geschilderten Ueberlandroute überwiegend hierher gezogen. Im Durchschnitt der Jahre 1890—1897 haben 75 000 Metercentner schwarzer Thee rund 200 000 Metercentner Ziegelthee diese Route eingeschlagen. Dem Werte nach betrug der chinesische Thee, der in Tientsin auf dem Seewege ankam, um über Kalgan und Kiachta nach Sibirien weiter transportiert zu werden, in Haikwan Taels[3]):

1890	4 527 848	1894	6 257 452
1891	4 433 807	1895	8 369 541
1892	4 062 629	1896	8 291 052
1893	5 095 319	1897	9 439 649

1) Die Ziegenfelle machen nur einen kleinen Teil der zur Ausfuhr gelangenden Felle aus; im Jahre 1897 betrug ihr Wert noch nicht $1^1/_2$ Mill. M., während die Gesamtausfuhr von zubereiteten und unzubereiteten Fellen 8 Mill. M. erreichte. Es würde aber zu weit führen, die 34 verschiedenen Nummern, die in der Zollstatistik sich finden, hier wiederzugeben. Neben den angeführten Ziegenfellen, zu denen im Jahre 1897 noch 1 692 480 ungegerbte im Werte von etwas über einer Million Mark hinzukommen, stehen Lamm- und Schafsfelle.

2) Von der Kohlenausfuhr erfolgt $^1/_6$—$^1/_8$ für Regierungszwecke, z. B. im Jahre 1897 27 957 Tons.

3) Der Art nach setzte sich diese Theedurchfuhr, abgesehen von ganz geringen Mengen von grünem Thee und Tablettenthee, zusammen aus:

	schwarzem Thee Metercentner	Ziegelthee Metercentner
1890	60 000	156 000
1897	71 000	244 600

Aber hat auch die Handelsentwickelung Tientsin bis zur zweiten Stelle unter den chinesischen Vertragshäfen emporgehoben, seine Hauptbedeutung hatte es in der Vergangenheit dadurch gewonnen, daß es seit dem Anfang der siebziger Jahre die Residenzstadt des Vizekönigs Lihungtschang war, damit zum Sitz sowohl der eigentlichen auswärtigen Politik des Landes, als auch der aufgeklärten chinesischen Unternehmungslust wurde. Darauf geht es zurück, daß Tientsin, wie es in seiner Nähe das erste moderne Bergwerk in China erstehen sah, auch der erste Ausgangspunkt erfolgreicher chinesischer Eisenbahnbauten wurde. Ende der achtziger Jahre wurde der Bau der Bahn begonnen, die zu dem ungefähr 280 km entfernten, am östlichen Endpunkt der großen Mauer gelegenen Küstenplatz Schanhaikwan führt und darüber hinaus jetzt fortgesetzt wird; im Jahre 1897 wurde auch die Bahnlinie von Tientsin bis nahe vor die Thore Pekings vollendet und auch sie wird verlängert und scheint bereits bis Pauting fertig zu sein.

Hat so dieser wichtigste Hafen des Nordens, dessen Bevölkerung heute auf 950000 Einwohner angegeben wird, unzweifelhaft mannigfaltiger Gunst der Verhältnisse sich zu erfreuen gehabt, so hat er doch auch unter verschiedenen Uebelständen zu leiden. Zunächst ist er regelmäßig vier Wintermonate für jeglichen Schiffsverkehr durch Eis verschlossen. Aber auch wenn Frost ihn nicht versperrt, ist der Zugang zu ihm erschwert, ja neuerdings Seeschiffen unmöglich gemacht worden. Denn nicht nur hat sich vor der Paiho-Mündung eine große breite Barre—die Taku-Barre —gebildet, die zur Zeit der Flut zwar heute noch einen Wasserstand von 14 Fuß aufweist, aber der Gefahr der Verschlechterung, zumal der Hwangho seine sedimentreichen Fluthen ja jetzt auch in den Golf von Petschili entleert, dauernd ausgesetzt ist, sondern der Fluß selbst versandet und verschlammt auch in immer stärkerem Grade. Konnten früher Seedampfer ohne Schwierigkeiten bis Tientsin hinaufkommen, so hat dieser Vertragshafen heute, wo oft kaum 7 Fuß Wasser im unteren Paiho vorhanden sind, ganz aufgehört, ein Seehafen zu sein; der traurige kleine Ort Tongku, kurz oberhalb der durch die berühmten Taku-Forts geschützten Flußmündung, ist an seine Stelle getreten; dort werden Waren aus den im Flusse ankernden Dampfern auf Leichterfahrzeuge umgeladen und Passagiere müssen hier auf eine kurze Eisenbahn übergehen, die seit dem Jahre 1888 Tongku mit Tientsin verbindet. Die Umständlichkeit dieses Warenverkehrs ist so groß, daß die Frage der Paiho-Regulierung geradezu zur Existenzfrage für Tientsin geworden ist. Unter dem Druck dieser Erkenntnis ist gemeinschaftlich von den fremden Konsuln und dem Vizekönig ein Kapital von 250000 Taels zusammengebracht worden, und es heißt, daß mit den Regulierungsarbeiten alsbald begonnen werden soll. Ob sie aber dauernd den erwünschten Erfolg werden sichern können, erscheint nicht ganz unzweifelhaft. So drängt sich, wie bei Schanghai, auch hier die Frage auf, ob es Tientsin gelingen wird, seine bisherige Stellung zu behaupten oder ob statt seiner der fortschreitende Eisenbahnbau an der Küste einen

neuen Hafen emporbringen wird, der weniger zu leiden hat unter Vereisung und Verschlammung.

Die soeben betrachtete nördliche Hälfte der großen chinesischen Ebene, deren Verschiffungsplatz Tientsin ist, wird eingerahmt von zwei Gebieten, mit denen sie nur lose in Verbindung steht. Es sind das jene zwar voneinander getrennten, aber doch geographisch und politisch, auch ethnographisch und wirtschaftlich in mannigfachen Beziehungen zu einander stehenden Teile Chinas, die keck ins Gelbe Meer, den Seezugang nach Tientsin und Peking beherrschend, vorspringen und im verflossenen Jahre vom ganzen Lande das lebhafteste Interesse auf sich gelenkt haben. Es ist im Süden die Provinz Schantung, im Norden die zur Mandschurei gehörige neue neunzehnte Provinz des chinesischen Reiches, Schöngking.

Wie die Provinz Schantung, die durch ihr zwischen den Extremen der nördlicheren und der südlicheren Gegenden vermittelndes Klima den Ruhm erworben hat, von allen Provinzen Chinas die gesündeste zu sein, in ihrem westlichen Teil vom Yangtse-Hafen Tschingkiang aus auf der betrachteten Route des Kaiserkanals erreicht wird, so führt auch im Norden von Tientsin aus eine ähnliche Straße nach Westschantung herunter; sie verläuft bis zu den bereits jenseits der Grenze Tschilis gelegenen Tötschou ebenfalls den großen Kanal entlang und setzt sich dort, wo die Wasserstraße anfängt, unbrauchbar zu werden, auf Landwegen fort, in verschiedenen Richtungen das dichtbevölkerte Flachland, dessen Mittelpunkt die Provinzhauptstadt Tsinan ist, durchziehend. Soweit Schantung noch zur großen chinesischen Ebene gehört, vollzieht sich sein Verkehr mit der Außenwelt und insbesondere mit dem Ausland überwiegend auf diesen beiden Straßen, und was von der großen Ebene gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch für diesen ihren volkreichen Teil. Wahrscheinlich haben sogar mehr, als in anderen Teilen derselben, die betrachteten Hwangho-Ueberschwemmungen hier die gesunde Kontinuität der wirtschaftlichen Entwickelung verhindert. Sie sind auch die Hauptursachen, daß in diesem fruchtbaren Gebiet die Bevölkerung eher im Rückgang, als in der Zunahme begriffen ist. Das Ueberschwemmungsgebiet im Westen ist der Herd der großen Auswanderung aus Schantung, die in wachsendem Maße in den letzten Jahren — mehr infolge bitterer Not, als kühner Unternehmungslust — sich entwickelt hat. Zu vielen Tausenden hat die Bevölkerung ihre stets bedrohten Acker verlassen, um neue Heimstätten in Gegenden sich zu begründen, die nicht von gleichen Katastrophen heimgesucht werden und die noch nicht so dicht bevölkert sind, in Schansi und Schensi einerseits, in der Mandschurei andererseits[1]). Man wird kaum fehlgehen, wenn man behauptet, daß der Wohlstand in Westschantung und damit in

---

1) Decennial Reports of the Imperial Maritime Customs of China, 1893, p. 41, 59, 63.

der ganzen Provinz jetzt tiefer steht, als in den ruhigen Zeiten, in denen der Hwangho noch, ohne Schantung zu berühren, mehr als vier Breitegrade weiter im Süden seine Fluten ins Meer ergoß, ja daß er allem Anscheine nach in steigender Abnahme sich befindet [1]).

Von der Ebene aus erstreckt sich mehr als 300 km weit eine felsige Halbinsel ins Gelbe Meer hinaus. Sie umfaßt den größeren, wenn auch schwächer besiedelten Teil der Provinz, deren Gesamtflächenraum etwa 145000 qkm oder den dreifachen Umfang Rheinland-Westfalens beträgt, deren Gesamtbevölkerung von der neuesten, aus dem Jahre 1894 stammenden Zählung auf $37^1/_2$ Mill. angegeben, wohl richtiger auf rund 25 Mill. geschätzt wird [2]). Sie ist mit entwaldeten Bergen bedeckt, die den Verkehr sehr erschweren, vielfach auf bald bergab, bald bergan führenden Wegen nur den Transport auf Maultieren oder Schubkarren gestatten. Nur an einer Stelle zieht sich eine breite thalartige Durchgangsstraße durch das Gebirgsland und trennt die Halbinsel in einen stark isolierten nordöstlichen und einen mit dem reichbesiedelten Flachland enger verknüpften südwestlichen Teil. Durch diese das Gebirgsland zerteilende wellige Ebene, die sich in ihren Hauptteilen nur 25—30 m über den Meeresspiegel erhebt, strömen zwei, nur durch eine schmale, niedrige Wasserscheide getrennte Flüsse, der nach Nordwesten sich ergießende Kiauho und der nach Südosten strömende Zwillingsfluß, der bald mit demselben Namen bezeichnet, bald Takuho genannt wird. Die Bucht von Kiautschou mit dem am weitesten nach Osten vorspringenden Teil des Flachlandes verbindend, wird diese heute vielgenannte Einsenkung mit Recht als einer der Hauptvorzüge der Lage unserer jungen deutschen Besitzung im fernen Osten gerühmt [3]).

Um den Dschunken die lange von Stürmen und Seeräubern gefährdete Umschiffung der Halbinsel zu ersparen und den Tributreis schneller und sicherer nach Peking gelangen zu lassen, ist in dieser Einsattelung bereits, ehe der Kaiserkanal bis zum Norden heraufgeführt wurde, ein anscheinend schleusenloser [4]) Kanal angelegt

1) Das Urteil über die Gesamtlage der Bevölkerung Schantungs wird in dem soeben erwähnten zehnjährigen Zollbericht S. 69 in die Worte zusammegefaßt: The people of the province are considered to be hard working and law abiding, and yet, even with the many natural and agricultural products of their land, they are, as a whole, so poor as to be able to procure only the bare necessities of life; almost every year, too, dire distress prevails in some district or other, due to the destruction of crops, to rivers breaking their banks, to violent rain storms, or to drought.

2) Vgl. v. Richthofen, Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou, Berlin 1898. Es wird hier auf dieses Werk, das in wunderbaren grofsen Zügen ein Bild Schantungs und seiner Stellung inmitten des grofsen Reiches entwirft, Bezug genommen; es soll im wesentlichen nur versucht werden, auf seinem Boden fufsend, es in einigen Punkten zu ergänzen. Im übrigen wird bemerkt, dafs der Hauptteil dieser Aufsätze schon geschrieben war, als dies neueste Werk v. Richthofens erschien.

3) Da es sich hier darum handelt, einen Ueberblick über die Vertragshäfen im Rahmen des chinesischen Wirtschaftslebens zu gewinnen, so kann auf die Bedeutung und Stellung Kiautschous im einzelnen ebensowenig erschöpfend eingegangen werden, wie es in Bezug auf anderen Kolonialbesitz an der chinesischen Küste, insbesondere Hongkong, in diesem Zusammenhang geschieht.

4) Vgl. den Vortrag des Oberingenieurs Gaedertz über seine Reisen in Schantung

worden, der bei den heute noch Sinhotschönn d. h. die Stadt des neuen Flusses genannten Ort in den Golf von Petschili mündet [1]). Dieser Kanal, welcher Kiau-Lai-nan-ho, d. h. der südliche Fluß von Kiau nach Lai, oder Yuen-Liang-ho, d. h. der Fluß, der die von fern kommenden Lebensmittel zu transportieren gestattet, genannt wird, konnte — wenigstens zur regenarmen Jahreszeit — nur von sehr kleinen Schiffen befahren werden. Der große Kaiser Kanghsi, der gelehrte Jesuiten zu Beratern hatte und durch sie die erste, noch heute nur in einigen Teilen überholte Karte Chinas anfertigen ließ, unternahm es später zu Beginn des 18. Jahrhunderts, diesen Kanal für Seeschiffe zu erweitern; doch wurde er mit der Ausführung dieses großgedachten Planes nicht fertig; immerhin scheinen die mit dem Südwestmonsum heraufkommenden Reisdschunken auf dieser Wasserstraße zur Zeit der sommerlichen Regen die Halbinsel durchkreuzt zu haben [2]). Heute würde die Vollendung und Wiederherstellung dieses im Wasserspiegel 20—30 m breiten Kanals, dessen Bauten noch „erstaunlich" gut erhalten sind, nach sachverständigem Urteil „keine besonderen technischen Schwierigkeiten bieten" [3]) und auch kaum sehr kostspielig sein, da für derartige Bauten geeignete Arbeitskräfte in Fülle billig zu haben sind und auch die nötigen Materialien aus der Nachbarschaft gewonnen werden können. Man hat den Gedanken daran aber bisher von der Hand gewiesen, da wegen der geringen Wassertiefen „große Seedampfer die nördliche Mündung des Kanals nicht würden erreichen können" [4]). Und sicherlich ist zuzugeben, daß die heutige Ausführung des Kanals wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre, wenn sie nur oder überwiegend — dem Projekte Kaiser Kanghsi's entsprechend — im Hinblick auf die Seeschiffahrt im Norden und im Süden der Schantunghalbinsel vorgenommen werden sollte. Aber auch in anderer Beziehung läßt der Kanalbau sich betrachten.

Wie östlich bis zum Orte Tschimei, so soll der alte Kanal in seinem nördlichen Teile auch nach Westen eine Abzweigung entsandt haben zu einem oder beiden der Tsing-Flüsse, von denen der größere seit dem Jahre 1851, wie wir sahen, die Fluten des Hwangho aufnehmen mußte [5]). Wenn sich das bestätigt, so war also die Provinzhauptstadt Tsinan oder ihr benachbarter Hafenplatz Lokou mit einem großen Teil des östlichen Schantung, sowohl mit seiner Süd-, als auch mit seiner Nordküste in schiffbarer Verbindung.

---

in den Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1898 Heft 8 und 9, S. 379—410.

1) Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society, Vol. 28 p. 166.

2) Gaedertz, a. a. O. S. 384.

3) Franzius, Ein Ausflug nach Kiautschou. Vortrag, gehalten in der Abteilung Berlin-Charlottenburg der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin 1898, S. 92.

4) Franzius, a. a. O. Auch Gaedertz a. a. O. S. 385 scheint denselben Standpunkt einzunehmen, wenn er den Gedanken an eine Wiederherstellung des Kanals als „Chimäre" bezeichnet, „insofern, als die Kosten der Wiederherstellung, der nördlichen Einfahrt namentlich, ganz bedeutend sein würden".

5) Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society, Vol. 28, p. 166. Vgl. auch Gaedertz, a. a. O. S. 404.

Neuerdings ist nun von Tsinan aus, wie wir früher bereits erwähnten, eine für größere chinesische Schiffe befahrbare Wasserstraße, unter Benutzung des kleineren Tsingflusses und vermutlich auch älterer Kanalanlagen, bis zum Orte Yangkiokou am Golf von Petschili angelegt worden [1]. Im Laufe des Jahres 1898 ist dieser neue oder wiederhergestellte Hsiau-Hsing-Kanal, der durch verschiedene früher in das Bett des Gelben Flusses sich ergießende Gewässer gespeist wird, vom Hwangho in der geschilderten Weise — wahrscheinlich auf die Dauer — occupiert worden. Der Ausfluß des großen Stromes wurde damit der Mündung des früheren Kiau-Lai-Kanales beträchtlich näher gerückt; und man wird sagen dürfen, wenn es den Chinesen mit ihren kleinlichen technischen Mitteln möglich war, die längere Wasserstraße von Tsinan zum Meere in kurzer Zeit und zweifellos mit verhältnismäßig geringen Geldmitteln herzustellen, so werden technische Schwierigkeiten und Kosten auch schwerlich den Europäer von dem Bau eines kürzeren Kanales abschrecken können, der vom Unterlauf des Hwangho bis zu dem nach sachverständigem Urteil in größeren Dimensionen leicht auszubauenden Kiau-Lai-Kanal führt [2], zumal da ein solcher Kanal wahrscheinlich schon bestanden hat, vielleicht in der Hauptsache noch heute besteht. Unter der Voraussetzung, daß die unaufschiebbar erscheinende Regulierung des Hwangho durchgeführt und durch ein Zusammenhalten seiner regellosen Fluten die naturgemäße Schiffbarkeit dem großen Strome in seinem Unterlauf, wenn auch nur in bescheidenen Grenzen, verliehen wird, kann die Wiederherstellung einer Kanalverbindung Tsinan-Kiautschou, die gleichzeitig den meisten in Schantung in Aussicht genommenen Bergwerken dienstbar gemacht werden könnte, von der weittragendsten wirtschaftlichen Bedeutung werden, denn sie könnte Kiautschou eine weit ins Inland führende Wasserstraße und dem Hwangho einen großen Mündungshafen [3]) schaffen. Die geringen Wassertiefen an der ganzen Südwestküste des Golfs von Petschili, die bisher gegen den Kanalbau angeführt wurden, werden so zum Hauptgrund für denselben. Zumal da die starken Sedimentmassen, die der Gelbe Fluß aus den fernen Gebirgen herbeiwälzt, sie stets noch weiter vermindern, machen sie Schiffen von nur mäßigem Tiefgang den Zugang zum Gelben Fluß dauernd unmöglich und verhindern in seinem Mündungsgebiet die Anlage eines Seehafens, der zu einem Umschlagsplatz von internationaler

1) a. a. O. S. 146, 166. Dort heifst es, der Kanal sei, „navigable for good sized native craft". Nach den Speisungsverhältnissen erscheint das sehr wahrscheinlich. Die Angabe von Gaedertz a. a. O. S. 409, dafs die auf dem Kanal verkehrenden Böte höchstens $1\frac{1}{2}$ t fassen, dürfte sich demnach nur auf die von ihm hauptsächlich besuchte Strecke in der Nähe von Tsinan beziehen, wo der Kanal ein kleineres Profil hat.

2) Wenn man einerseits die großen Wassermassen, die der Hwangho bei seinen Ueberschwemmungen stets entfaltet, sich vergegenwärtigt, andererseits die großen Regengüsse, die über das Schantunger Bergland regelmäßig im Sommer hinziehen, bedenkt, so will die Frage einer Kanalspeisung einem Laien um so weniger schwierig erscheinen, als sie ja anscheinend einst auch von den Chinesen gelöst gewesen ist.

3) Das genannte Tiemönnkwan, das im Winter stets verlassen wird, vermag höheren Ansprüchen nicht zu genügen.

Bedeutung sich zu erheben vermöchte. Gelingt es aber, den Hwangho — wie es so dringend nöthig ist — zu regulieren, und gelingt es, die früher anscheinend bestandene Kanalverbindung seines Unterlaufes mit der Bucht von Kiautschou wieder herzustellen, so würde aus dem alljährlich unsagbares Elend verursachenden „Kummer Chinas" eine Segen spendende Verkehrsstraße geschaffen werden können, die 700—800 km — wahrscheinlich ohne Umladung — schiffbar, durch die volkreiche, einer ungestörten Entwickelung endlich fähige Ebene bis unmittelbar an den Fuß der zukunftsreichen Kohlen- und Erzprovinz Schansi führte und in Kiautschou einen sonst nicht vorhandenen, vor Versandung dauernd zu schützenden Seehafen erhielte. Auch wenn diese große Wasserstraße nur für kleine Fahrzeuge, etwa nur für Schiffe von der Größe der Finowkanalkähne, nutzbar gemacht würde, so dürfte kaum jemand, der gesehen hat, mit wie unendlich geringen Kosten die chinesische Binnenschiffahrt betrieben wird [1]), daran zweifeln, daß sie für den Transport großer, schwerer Massenartikel, wie sie von Schansi aus ja voraussichtlich überwiegend und zwar in der Richtung stromabwärts in Betracht kommen, der Eisenbahn überlegen sein wird, selbst überlegen sein wird, obwohl Frost den Betrieb für drei Monate im Jahr wahrscheinlich lahm legt und so den Verkehr in die kurze Frist von $^3/_4$ Jahr zusammendrängt, wie es ja auf mancher vielbenutzten Wasserstraße der Fall ist. Erst durch eine derartige billige Wasserverbindung mit dem weiten Hinterlande, auf das sie angewiesen ist, würde unsere deutsche Besitzung im fernen Osten wirtschaftlich vergleichbar werden mit dem die Mündung des Yangtse beherrschenden Schanghai und dem im Delta des weitverzweigten Westflusses gelegenen Hongkong [2]). Und wollte man einwenden, daß man durch eine derartige Wasserstraße die für die bergbauliche und industrielle Entwickelung Schantungs gewichtigste Konkurrenz der von Natur mit Kohlen und Erzen noch reicher bedachten westlichen Schan-Provinz sich gleichsam ins eigene Heim locke, so kann

1) Es würde — wenigstens auf der langen, offenen Stromstrecke — an die Einrichtung eines Schleppschiffahrtbetriebes zu denken sein, wie er in verschiedenen Teilen China's bereits erfolgreich und ohne Schwierigkeiten sich eingebürgert hat.

2) Es wird oft gesagt, daß Kiautschou Hongkong gegenüber den wirtschaftlichen Vorteil habe, nicht eine Insellage zu haben, die den Anschluß an die großen zukünftigen Binnenhandelsstraßen des Landes, die Eisenbahnen, erschwere. Auch v. Richthofen, Schantung und Kiautschou, S. 259. scheint diese Ansicht zu vertreten, wenn er bei der britischen Inselstation als Nachteil hervorhebt, „daß sich nicht Binnenlandwege, vor allem Eisenbahnen, anschließen lassen" und hinzufügt: „ihr Hinterland ist in erster Linie die Küste, nicht das Binnenland". Es dürfte damit doch der den „Nachteil" aufwiegende große natürliche Vorteil der Lage Hongkongs an der wichtigen Binnenhandelsstraße des Westflusses nicht zur Geltung kommen, ganz abgesehen davon, daß der Nachteil auch dadurch paralysiert wird, daß auf dem zu Hongkong gehörigen, jüngst noch beträchtlich erweiterten Teil des Festlandes, Kaulun, wo bereits bisher die großen Postdampfer anlegen und die Schiffswerften sich befinden, die Möglichkeit eines Ausgangspunktes für kontinentale Bahnen gegeben ist. Es kommt eben darauf an, daß — wie v. Richthofen alsbald bemerkt — „der Transport der Handelsgüter bis in große Ferne leicht und billig geschehen kann" und daß das nicht auf einer so großartigen, so wenige Kosten verursachenden Wasserstraße, wie dem Westfluß, für weite Strecken unter sonst gleichen Verhältnissen billiger möglich sein wird, ist zum mindesten noch nicht bewiesen worden.

das nicht ausschlaggebend sein, weil derselbe Grund auch gegen die in Aussicht genommenen Eisenbahnen ins fernere Hinterland ins Treffen geführt werden könnte und weil es volkswirtschaftlich noch wichtiger ist, den großen Verkehrsstrom, der voraussichtlich einst, wenn auch vielleicht in noch fernerer Zukunft, als heute vielfach angenommen wird, von Schansi aus sich entwickeln wird, auf dem im Hwangho von der Natur größtenteils vorgezeichneten Wege nach Kiautschou zu lenken, als zu seinen Konkurrenzhäfen im Yangtsethale oder an der Paihomündung gelangen zu lassen.

Das Kiau-Lai-Becken, das zu diesem kühnen Ausblick in weite Fernen uns veranlaßt hat, der phantastisch genannt werden müßte, wenn im ungeheuren Chinesenreieh nicht auch alle Pläne unserer Konkurrenten das Gepräge einer weitschauenden Zukunftspolitik annähmen und wenn nicht eine junge Kolonialmacht, zumal in einem Lande so großer „Möglichkeiten", den Blick weit über die unmittelbare Gegenwart zu erheben verpflichtet wäre — das von der Bucht von Kiautschou zum Golf von Petschili sich hinziehende Kiau-Lai-Becken bildet die einzige bedeutende Einsenkung, die den gebirgigen Teil Schantungs durchbricht. Auf seinen beiden Seiten, im Osten und im Westen, breitet sich Gebirgsland, das in seiner geologischen Beschaffenheit zwar sehr verschieden ist, beiderseits aber den Verkehr insbesondere in schweren Gütern in sehr enge Grenzen bannt. Man sollte aber meinen, daß die von drei Seiten vom Meere umspülte, nirgends sehr breite Halbinsel für die Verkehrsschwierigkeiten im Innern dadurch etwas entschädigt würde, daß sie im Gegensatz zum ungefügen Kontinentalrumpf, dem sie sich angliedert, den Vorzug der Inseln genösse, überall leicht der großen billigen Verkehrsstraße des Meeres sich bedienen zu können. Das ist aber nur in recht beschränktem Maße der Fall. Erstens ist die Küste nicht sehr reich an Häfen. Ueberall sowohl an der Nord- als auch an der Südseite der Halbinsel kommen zu der großen Auffüllungsarbeit, die der Hwangho in den verschiedenen Zeiten seines wechselnden Laufes geleistet hat, noch mannigfache lokale Ursachen der Versandung hinzu, die durch die Entwaldung aller Berge, die den Erdboden und das verwitternde Gestein haltlos den Regengüssen preisgiebt, sehr verstärkt wurden. Von den beiden Hafenplätzen, die an der Südküste früher eine Rolle spielten, Kiautschou und Kinkiakou, hat der zweite heute jede Bedeutung verloren, weil die Bucht, an der er liegt, völlig verschlammt ist[1]); es ist bekannt, daß auch die eigentliche Stadt Kiautschou ihre frühere Handelsstellung verloren hat, ein großer Teil ihrer Bucht jedoch der Verschüttung glücklich entgangen ist und auch weiter — wie erwartet werden darf — entgehen wird, zumal da der Hwangho mit seinen Ablagerungen jetzt die nördliche Küste beglückt und die unter deutschem Einfluß hoffentlich unternommene Aufforstung den Boden im Bereiche des Kiauflusses wieder festwurzelt. Sonst ist an der Südküste von einem nennenswerten Hafen nichts

1) v. Richthofen, Schantung und Kiautschou, S. 68, 252.

bekannt geworden. Aehnlich liegen die Verhältnisse an der Nordküste. Töngtschou, Tschifu und Weihaiwei, auf die später noch kurz zurückzukommen ist, sind hier zu nennen. Außer diesen wenigen genannten Plätzen finden sich an beiden Küsten noch eine „Menge Zufluchtsstellen, in kleinen, meist durch hakenförmige Felsenvorsprünge halbgeschützten Baien“ [1]), doch keine Plätze, die eigentlich Häfen genannt werden können. Jedenfalls kommen für Dampfschiffe anscheinend nur die erwähnten Städte in Betracht [2]).

Zweitens entbehrt Schantung den Vorteil, den die Südküste zwischen Westfluß und Yangtse genießt, trotz der bergigen Natur mit vielen leichten Zugängen zum Meere ausgestattet zu sein. Das von nennenswerten Flüssen nicht durchbrochene Gebirgsland erschwert vielmehr ebenso, wie den Verkehr zwischen zwei Orten des Inlands, auch den Zutritt zur Küste fast überall. Da endlich auch die Charakteranlage den Bewohner Schantungs nicht so aufs Meer hinaus zu treiben scheint, wie den wagmutigen Sohn der Provinzen Kwangtung, Fukien und Tschekiang, so wird die Küstenschiffahrt hier im wesentlichen auf die Stufe eines beschränkten Lokalverkehrs herabgedrückt, der keinen eigentlichen Ersatz für die Schwierigkeiten des Verkehrs im Innern zu bieten vermag. Immerhin ist die chinesiche Seeschiffahrt auch hier rege; mehr als 12000 Dschunken, deren Tragfähigkeit zwischen 2000 und 360 Metercentnern und deren Besatzung zwischen 19 und 10 Mann schwankt, sollen an der Küste beschäftigt sein [3]) Aber für den großen Warenverkehr spielen sie nur eine geringe Rolle.

Die Gebirgsnatur der Halbinsel legt ihrem Wirtschaftsleben auch sonst viele Fesseln auf. Sie hält alles in den kleinlichen Grenzen örtlich gebundener Lokalwirtschaft. Deshalb herrscht auch in dem bergigen, wie in den abgelegenen ebenen Teilen Schantungs, anscheinend stärker, als in den meisten anderen Provinzen, der Ackerbau vor. Und weil die Gebirgsnatur die nutzbare Fläche so einengt, so überwiegt im Osten, wie im fast übervölkerten ebenen Westen, eine Bodennutzung intensivster Art, die von der Berieselnng im ausgedehntesten Maße Gebrauch macht und fast jeder einzelnen Pflanze liebevolle Pflege angedeihen läßt. Vielleicht steht auch mit den schwierigen Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang, daß seit dem Ende der siebziger Jahre auch in Schantung — wie es in den fernen Gebirgsprovinzen geschehen ist — die Kultur des Opiums als rentabelste Ueberschußkultur sich eingebürgert hat, weil das Opium wegen seines geringen Gewichtes und hohen Wertes am besten die Kosten eines mühsamen Gebirgstransportes zu ertragen vermag [4]). Im Jahre

1) a. a. O. S. 249

2) Vielleicht könnte im Norden, etwa 50 km westlich von Töngtschou, noch Lunkou genannt werden, das einen trefflich geschützten Hafen haben soll, aber freilich durch eine Barre versperrt wird, die bei Niedrigwasser nur $7^1/_2$ Fufs Wasser hat.

3) Decennial Reports, p. 71.

4) Obwohl diese Artikel eigentlich nur, gleichsam als Einleitung, einen orientierenden Ueberblick geben sollen, so soll doch bei Schantung, das in den Mittelpunkt des

1891 wurde die jährliche Opiumproduktion Schantungs bereits auf 17000 Metercentner im Werte von 4820000 Tschifu Taels oder rund 14 Mill. Mark nach dem heutigen Silberwert geschätzt. Der Mittelpunkt dieser Opiumkultur sollte damals im Südwesten der Provinz liegen am Fuße des Gebirgslandes in den Bezirken von Yentschou und Tsining, von wo das beliebte Gift über die ganze Provinz, hauptsächlich nach den angeblichen Verbrauchsmittelpunkten Töngtschou und Laitschou, verschickt wurde; der Anbau des Mohns dehnte sich aber bereits zu Beginn unseres zur Rüste gehenden Jahrzehnts über die ganze Provinz aus; beispielsweise werden im Bezirk von Tsimo, dem Kiautschou benachbart ist, in Weihsien, in Laitschou und in Töngtschou, wo überall um die Mitte der achtziger Jahre angeblich noch keine Mohnpflanze zu sehen war, wenige Jahre darauf je 100 Metercentner gewonnen [1]). Und wie überall die Mohnkultur, wo sie in China Wurzel faßt, zu immer größerer Ausdehnung drängt, so wird sie wahrscheinlich auch hier heute bereits beträchtlich weiter um sich gegriffen haben. Das ausländische Produkt hat sie bereits ganz aus der Provinz verdrängt. Schon im Jahre 1891 sollte sein Verbrauch, trotz einer Zunahme des Opiumrauchens, auf $^1/_6$ des Verbrauches vor 10 Jahren gesunken sein. Seine kontrollierte Einfuhr in Tschifu ist von 4153 Pikul im Jahre 1874 auf 321 Pikul im Jahre 1897 herabgegangen [2]).

Das rasche Umsichgreifen der Mohnkultur erfolgt in Schantung hauptsächlich auf Kosten der Nährpflanzen. Unter ihnen stehen Weizen und Bohnen obenan. Sie bilden neben Hirse, Kauliang und Mais das Hauptnahrungsmittel des Volkes. Sie kommen aber auch für die Ausfuhr in Betracht. Einmal werden die Bohnen selbst nach den chinesischen Südprovinzen ausgeführt; in noch stärkerem Grade werden jedoch hauptsächlich gegen Reis, Zucker und Papier die Bohnenkuchen dorthin verfrachtet, die bei der Gewinnung des Bohnenöls, das in ganz China in Konkurrenz mit Erdnußöl zur Zubereitung der Speisen benutzt wird, als Abfälle gewonnen und in den südlichen Küstenprovinzen als Dungmittel vor allem in der Zuckerrohrkultur verwendet werden; im Jahre 1897 wurden rund 780000 Metercentner Bohnenkuchen auf Dampfschiffen von Tschifu versandt. Der Weizen gelangt nicht, wie die Bohnen, auch direkt in unverarbeiteter Form zur Aus-

---

deutschen Interesses gerückt ist, auf die lokalen Details etwas genauer eingegangen werden. Es soll versucht werden, in den wichtigsten Artikeln — und das sind aus kulturellem Grunde Opium, sowie aus wirtschaftlichem Strohborde und Seide — einen kurzen Ueberblick möglichst über die Entwickelung und gegenwärtige Lage zu geben, der meines Wissens bisher noch nicht vorliegt.

1) Decennial Reports etc S. 50.

2) Von den 132 Opiumschänken, die in Tschifu, dessen Bevölkerung auf 35000 Einwohner geschätzt wird, im Jahre 1891 bestanden, verkauften 97 reines einheimisches Opium, 20 eine Mischung von $^7/_{10}$ einheimischem und $^3/_{10}$ ausländischem, 10 eine Mischung von $^1/_2$ einheimischem und $^1/_2$ ausländischem und nur 5 reines ausländisches Opium. Es ist allerdings zu erwähnen, dafs einheimisches Opium auch eingeführt wird und zwar hauptsächlich — wie wir noch sehen werden — aus der südlichen Mandschurei.

fuhr. Doch werden aus seinem Mehl Fadennudeln [1]) hergestellt, die in nicht unbeträchtlichen Mengen — von Tschifu aus im Jahre 1897 fast 90 000 Metercentner — ebenfalls nach dem Süden, insbesondere nach Hongkong, verfrachtet werden, wo sie sehr beliebt sind. Während aber alle bisher genannte Ausfuhr in China bleibt, interessiert der Weizenanbau auch das Ausland. Er liefert nämlich außer den nahrhaften Körnern — im Gegensatze zu Italien, wo eine befriedigende Vereinigung des Nähr- und Nutzwertes nicht gelingt — das Stroh für die Strohborden, die zum Teil jedenfalls auch ihrer leichten Transportierbarkeit es zu danken haben, daß sie unter den bisherigen Ausfuhrartikeln Schantungs obenan stehen. Bis zum Beginn der siebziger Jahre war die Ausfuhr von Strohborden aus ganz China nur gering, zwischen 1000 und 3000 Pikul schwankend; in Tschifu überstieg die kontrollierte Ausfuhr zuerst im Jahre 1867 100 Pikul. Die Flechtereien gingen damals überwiegend nach Kanton, wo sie zu Strohhüten verarbeitet wurden, die zur Ausfuhr gelangten; die Ausdehnung dieser Hutfabrikation geht daraus hervor, daß im Jahre 1871 allein von Tschifu 7012 Pikul Strohborden verschifft, dagegen aus ganz China nur 2815 Pikul ausgeführt wurden. Im Auslande erkannte man es jedoch sehr bald als vorteilhafter, das Halbfabrikat selbst zu beziehen, als die viel schwieriger zu verpackenden Hüte. Daher ging ihre Herstellung und Verschiffung in Kanton plötzlich zurück und statt dessen hob sich gleichzeitig die chinesische Ausfuhr von Strohborden mit einem Schlage von noch nicht 3000 Pikul im Jahre 1871 auf 13 446 Pikul im Jahre 1872, um sich innerhalb des nächsten halben Jahrzehnts nochmals zu verdoppeln. Eine weitere Folge dieses Umschwungs war es, daß der Handel von Kanton auf den großen Hauptverschiffungsplatz des Landes, Schanghai, überging. Von diesem aus wurden hinfort die Strohborden, die hier hauptsächlich von Tschifu und Tientsin zusammenkamen, zum kleineren Teil nach Nordamerika, zum größeren nach England, von wo sie über das übrige Europa verteilt, gelegentlich auch nach Amerika weiter versandt wurden, verfrachtet; im Jahre 1877 gelangten beispielsweise 19 158 Pikul nach England und 5813 nach den Vereinigten Staaten. In den seither verflossenen zwanzig Jahren hat sich die Ausfuhr chinesischer Strohborden vervierfacht; in den letzten Jahren betrug sie rund 100 000 Pikul oder etwa 60 000 Metercentner, die im Jahre 1897 von der Zollbehörde auf 6 660 000 Haikwan Taels oder rund 20 Mill. M. bewertet wurden. Die Richtungen des Verkehrs haben sich in der Zwischenzeit wenig geändert. Von den 96 000 Pikul, die im Jahre 1897 von Schanghai verschifft wurden, gingen 37 507 nach Großbritannien, 20 612 nach den Vereinigten Staaten, 11 170 nach Frankreich, 2850 nach Hamburg. Unsere ausgedehnte deutsche Strohhutfabrikation bezieht die chinesischen Strohborden, die sie vor allem neben japanesischen

---

1) Diese Fadennudeln, die in den chinesischen Zollberichten den Namen „Vermicelli" führen, sollen nach dem englischen Konsulatsbericht über den Handel Tschifus für das Jahr 1894 auch aus Bohnen gemacht werden, was ich jedoch bezweifle.

in großen Mengen verarbeitet, überwiegend noch über England. Das findet aber nicht mehr, wie früher in den Schiffahrts- und Frachtverhältnissen seinen Grund, sondern in der Zollregelung. Durch die deutschen Handelsverträge ist nämlich gegenüber den europäischen Ländern, die Strohborden liefern, insbesondere gegenüber Italien, der deutsche Einfuhrzoll für rohe, gebleichte oder gefärbte Strohborden von 18 M. auf 10 M. für 100 kg herabgesetzt worden. Da China die Meistbegünstigung nicht genießt, so ist dadurch die Einfuhr der chinesischen Strohborde erschwert; da man sie jedoch nicht entbehren kann, so wird sie, um die höhere Zollzahlung zu vermeiden, von China zunächst nach England verfrachtet, dort gebleicht oder gefärbt und so als englisches Erzeugnis mit den Vorteilen der Meistbegünstigung nach Deutschland eingeführt. Es läßt sich deshalb auch der Betrag der deutschen Einfuhr an chinesischen Strohborden statistisch nicht genau angeben. Nach der deutschen Einfuhrstatistik bezifferte er sich im Jahre 1896 auf 7214 Metercentner; in Wirklichkeit wird er bedeutend höher sein.

Der Hauptsitz dieser ausgedehnten chinesischen Fabrikation von Strohborden ist nun, wie gesagt, Schantung. Es scheinen dort zwei Hauptdistrikte der Strohflechterei zu bestehen: einer im Norden des betrachteten Kiau-Lai-Beckens, der in Schaho seinen Mittelpunkt hat, ein zweiter jenseits der Mündung des Hwangho im Wuting-Bezirk [1]), dessen Erzeugnisse wegen der Entfernung von Tschifu zum beträchtlichen Teile nach Tientsin gelangen und wahrscheinlich hauptsächlich dazu beigetragen haben, seine Ausfuhr in diesem Artikel so anwachsen zu lassen, wie wir früher gesehen haben. Außerdem werden Strohborden, wie wahrscheinlich auch noch in anderen Teilen Schantungs, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarprovinz Honan, sowie in Schansi, angefertigt.

Die Hausindustrie des Strohflechtens soll in Nordchina bereits seit mehr als einem Jahrhundert heimisch sein [2]). Sie wird hauptsächlich von Mädchen und Frauen betrieben; eine gewandte Chinesin soll 32—36 m an einem Tage herstellen können. Ganz besonders wegen dieser Zersplitterung und Ungeregeltheit der Produktion hat es natürlich anfangs große Mühe gekostet, das ungleichmäßige chinesische Erzeugnis ausfuhrfähig zu machen; deutsche Firmen haben sich hauptsächlich ein Verdienst darum erworben. Auch heute ist es noch die stete Schwierigkeit, es zu verhüten, daß der Chinese in die ihm eigene Nachlässigkeit zurückversinkt, die Sorgfalt bei der Strohgewinnung und Strohbereitung außer acht läßt, ohne die die nötige Feinheit und Gleichmäßigkeit nicht zu gewinnen ist. Daher verstummen die Klagen nie; sie werden im Gegenteil immer lauter, weil im letzten Jahrzehnt mit der wachsenden Ausdehnung des Handels, wie in fast allen größeren Ausfuhrartikeln Chinas, auch hier eine

1) Decennial Reports p. 63 und 64, wo vor allem Schaho „the great emporium for straw braid" genannt wird.

2) Bericht des amerikanischen Konsuls Smithers aus Tientsin: American Consular Reports, Vol. 26, No. 93, p. 219.

starke Qualitätsverschlechterung und ein Ueberhandnehmen betrügerischer Manipulationen eingetreten zu sein scheint. Man klagt außer zunehmenden Qualitätsmängeln darüber, daß die Strohborden, die in Ballen von 240 Bündeln, von denen jedes, je nach der Qualität, eine bestimmte Länge haben muß, auf den Markt kommen, künstlich gestreckt werden und trotzdem die vorgeschriebene Länge nicht erreichen, auch vielfach, geschickt verpackt, einen erheblichen Teil unbrauchbarer Ware enthalten. Das ist aber um so bedenklicher, als den chinesischen Strohborden in den japanesischen Flechtereien, die nicht mehr in unbeaufsichtigter Hausindustrie, sondern in gewissen organisierten Betrieben hergestellt werden, eine gefährliche Konkurrenz erwachsen ist [1]). Was die japanische Kleinindustrie fast stets auszeichnet: Zierlichkeit, Geschmack und erstaunliche Mannigfaltigkeit an Farben und Mustern, findet sich auch hier. Darin wird man in China wahrscheinlich nie konkurrieren können. Die Versuche, die in dieser Beziehung — insbesondere in „improved plaits“ und „split fancies“ — gemacht worden sind, werden in der Hauptsache als fehlgeschlagen bezeichnet. Sie werden Erfolge, dauernde Erfolge wohl nur erzielen können, wenn eine Organisation des Gewerbes vorausgegangen ist. Vor dem Kriege mit Japan war von den lokalen Behörden in Schantung daran gedacht worden, eine solche Organisation nach den Vorschlägen der fremden Kaufleute anzubahnen; insbesondere plante der Tautai von Tschifu die Errichtung von Strohbordenfabriken [2]); seitdem hat man von diesen Plänen nichts wieder gehört. Solange derartige Aenderungen aber nicht durchgeführt sind, ist es anscheinend das ratsamste, den Strohbordenhandel in China im wesentlichen zu beschränken auf schlichte, weiße Flechtereien; in ihnen wird natürlich auf die Solidität und Güte der Ware um so größerer Nachdruck gelegt werden müssen. Besonders bedenklich wird die japanische Konkurrenz für Schantung werden, wenn mit dem Inkrafttreten des deutsch-japanischen Handelsvertrages im Juli 1899 Japan uns gegenüber in den Genuß der Meistbegünstigung gelangt, wodurch sein Geflecht eine Zollermäßigung von 80 Proz. gegenüber dem chinesischen erhält, die bei der Feinheit seiner Ware, da es sich um Gewichtszölle handelt, noch erhöhte Bedeutung gewinnt.

1) Im Gegensatz zu den Enttäuschungen des Jahres 1896 war das Jahr 1897 im chinesischen Strohbordenhandel sehr viel mehr befriedigend. Von ihm sagt der Schanghaier Zollbericht gar: Straw braid of a better quality than in previous years was obtainable and showed that the Chinese can produce plaits which will hold their own at an enhanced price in European markets. Trotzdem fehlt es auch in diesem Jahre nicht an Klagen. Eine fremde Firma in Tschifu, die viel in diesem Artikel handelt, sagt z. B. von ihm in ihrem Bericht über das Jahr 1897: There is the same old cry for good quality, of which not nearly enough apparently can be produced, nor will there be until the Chinese, like the Japanese, institute a careful and business-like supervision of the plaiting in well-regulated, properly paid factories. Bad quality is at a discount. The consuming markets require a good honest article, for which they are willing to pay a good price, and if the Chinese would only realise that there is much more chance of profit on good quality, and would make an effort to produce it to the exclusion of the bad, there is a fair trade to be looked for in China plait.

2) English Consular Report on the Trade of Chefoo for the year 1894.

Neben den Strohborden ist für die Ausfuhr das wichtigste Erzeugnis Schantungs die Seide, die wegen ihrer Hochwertigkeit auch die beträchtlichen Transportkosten zu ertragen vermag. In der Provinz ist sowohl die Zucht des Maulbeerspinners (Bombyx mori), als auch die des Eichenspinners (Antheraea Peruyi) heimisch. Die Kultur der Maulbeerseide — und zwar ist die gelbe weit vorherrschend — tritt bisher noch zurück. Sie wird im westlichen Teil der Provinz und zwar hauptsächlich in zwei Distrikten gepflegt. Der erste liegt etwa 130 km nordwestlich von Kiautschou und findet in der Stadt Tsingtschou seinen Mittelpunkt; der zweite ist etwa 185 km im Südwesten der deutschen Besitzung gelegen und wird von Itschou beherrscht. Bisher spielt in beiden die Seidenzucht noch keine große Rolle, doch wird von erfahrener sachverständiger Seite versichert, daß das Maulbeerkulturgebiet bei Tsingtschou sich über etwa 6000, dasjenige bei Itschou über etwa 24000 qkm erstrecke und daß beide die günstigsten Seideproduktionsbedingungen aufweisen, die nur der umsichtigen Initiative und sachkundigen Leitung bisher entbehren, um ausgenutzt zu werden. [1]) Außer diesen beiden Distrikten besteht noch ein dritter sehr viel kleinerer im äußersten Nordosten der Halbinsel, doch ist die Qualität der dort gewonnenen gelben Maulbeercocons gering.

Bekannter als die Maulbeerseide Schantungs ist die sog. Bergseide, die seine Urbewohner schon vor Jahrtausenden den Chinesen als Tribut brachten. Auch in der Gegenwart ist sie noch wichtiger. Sie wird von den Cocons einer Raupe gewonnen, die nicht von den Blättern des Maulbeerbaumes, sondern von denen der Eiche sich nährt. Ueberall werden auf den Hügeln des östlichen Schantung diese Eichen (Quercus mongolica und Quercus serata) gezogen, die man nicht über die Buschform herauswachsen läßt, um größere Zartheit der Blätter zu erhalten. Die sog. „wilde“ Seide, die von den Cocons dieser von Eichenblättern lebenden Raupen gewonnen wird, ist im Handel meist unter dem indischen Namen Tussah-Seide bekannt, obwohl damit eigentlieh das in Indien verbreitete Produkt einer dritten weiteren Raupenart (Antheraea Paphia oder mylitta), die sich von sehr verschiedenen Pflanzen nährt, bezeichnet wird. Nach der Enquete, welche auf Veranlassung der Lyoner Handelskammer im Jahre 1880 über die Seidenzucht in China von der chinesischen Seezollbehörde angestellt wurde, betrug die jährliche Produktion dieser vom Eichenspinner stammenden wilden Seide in Schantung 7125 Pikul oder 42270 kg [2]). Seitdem hat die Produktion anscheinend nicht unbedeutend zugenommen. Im Jahre 1897 wurde sie von einer der ersten Firmen in Tschifu auf mehr als 500000 kg geschätzt.

---

1) Diese Angaben beruhen auf Mitteilungen von Herrn Otto Anz, der viele Jahre lang in China im Seidenhandel thätig gewesen ist und als bester Kenner der Seidenproduktionsverhältnisse in der Nordhälfte des Landes gelten kann.

2) Special Series of the Imperial Maritime Customs of China No. 3. Silk, Shanghai 1881 S. 25.

Auch dieser eigentlichen Schantungseide ist, wie den Strohborden, in den letzten Jahren eine Konkurrenz erwachsen. Auswanderer aus Schantung haben nämlich die Kultur des Eichenspinners in der südlichen Mandschurei eingeführt. Vor allem im Jahre 1897 wurde viel geklagt über das Unterbieten durch das neue Erzeugnis dieses jugendfrischen Kolonisationsgebietes. Nur eine Hebung der Qualität der an sich anscheinend besseren Schantungseide und eine dadurch herbeigeführte stärkere Nachfrage wird Abhilfe schaffen können [3]).

Für die Hebung der Qualität besteht ein noch weiter Spielraum. Das ist hier darum in noch höherem Maße, als in Mittel- und Südchina der Fall, weil hier noch regelmäßig der Züchter auch der Verspinner der Cocons ist und deshalb die primitve chinesische Art des Coconabhaspelns noch überall vorherrscht. Nur eine Ausnahme existiert. Ende der siebziger Jahre wurde nämlich in Tschifu von einer deutschen Firma unter Beteiligung deutschen Kapitals eine mit europäischen Maschinen ausgestattete Filande errichtet. Sie begegnete anfangs vielerlei Schwierigkeiten und wurde deshalb, da sie den gehegten Erwartungen nicht entsprach, an chinesische Unternehmer verkauft [1]). Jetzt steht sie unter der Leitung eines unternehmungslustigen Chinesen aus Kanton und scheint nach allem, was man von ihr hört, sehr befriedigende Resultate zu erzielen. Sie beschäftigt 540 Arbeiter, darunter 120 Lehrlinge, meist Knaben; sie verspinnt wilde Seide nicht nur aus Schantung, sondern auch aus der südlichen Mandschurei und vermag an einem Tage etwa 25 Metercentner zu liefern. Wenn das nicht regelmäßig geschieht, so kommt das nicht infolge mangelnder Nachfrage [2]), sondern infolge ungenügender Mengen Rohmaterials. Zugleich wird der Filande der Erfolg nachgerühmt, einen bessernden Einfluß auf das Handgespinnst der Provinz ausgeübt zu haben. Immerhin bleibt hier noch vieles zu wünschen übrig und eine Besserung wird um so nötiger, je mehr in der Verspinnung der Cocons der Maulbeerspinner in Süd- und Mittelchina moderne Verfahren sich einbürgern und damit die Ansprüche an die Güte chinesischer Seiden allgemein steigen.

Die wilde Seide ist es auch, die in Schantung auf Handstühlen verwoben wird und im Unterschied von den im Süden aus den

---

1) In ihrem Bericht für das Jahr 1897 schreibt die Firma Fergusson u. Co. in Tschifu: The considerable underselling of the native silks of Manchuria has created a most unfortunate situation for the filatures of Shantung, which must face the crisis as best it can. Only by the return of the silk into favour can the fall be stopped, and where the bottom is it is ditficult to say. Vgl. English Consular Report on the trade of Chefoo for the year 1897.

2) Der Tautai Scheng Hswan Hwai hat sie im Jahre 1894 an eine Gesellschaft wieder verkauft, an der auch Europäer beteiligt sind. Die Leitung ist aber chinesisch.

3) Die Firma Cornabé u. Co. in Tschifu sagt in ihrem Bericht über das Jahr 1897: The production of the Chefoo Filanda Tussah silk under intelligent native management has been in good demand. The bulk was well under contract to foreign buyers, who are again enquiring for this silk.

Handgespinnsten der Maulbeerseide hergestellten taffetartigen Geweben, unter dem Namen „Schantung Pongee“ auf den Markt kommt. Mit der Herstellung dieser leichten Seidenstoffe, deren natürliche Sprödigkeit gegen Farben unter dem Einfluß der genannten Filande überwunden worden ist, sollen nach der erwähnten Enquete im Jahre 1880 etwa 950 Webstühle beschäftigt gewesen sein [1]). Die Ausfuhr von Schantung Pongees, die niemals sehr groß gewesen ist, hat in den letzten Jahren — angeblich infolge Preissteigerungen, sowie infolge erfolgreicher Konkurrenz Englands in ähnlichen Geweben — noch erheblich abgenommen; wurden im Jahre 1893 noch 2272 Pikul von Schanghai aus verschifft, so 5 Jahre später nur noch 1137 Pikul, die auf 293302 Haikwan Taels oder rund 900000 M. bewertet wurden. Es ist behauptet worden, daß für den fremden Kaufmann der Handel in Schantung Pongees so gut wie ausgestorben sei [2]).

Man kann so nicht leugnen, daß der Seidenhandel Schantungs auf der ganzen Linie nicht sehr blühend ist; man wird aber auch nicht fehlgehen, den Hauptgrund dafür darin zu finden, daß diese nördliche Gebirgsprovinz dem befruchtenden Einfluß erfahrener kaufmännischer Initiative in unvergleichlich viel geringerem Grade ausgesetzt gewesen ist, als die bereits in einem vorgeschrittenen Stadium der Entwickelung befindlichen großen südlicheren Seidendistrikte. Das hängt weniger damit zusammen, daß die fremde Kaufmannschaft in dieser Nordprovinz eine recht geringe Rolle spielt, als damit, daß einerseits die einheimische Bevölkerung, stumpf und schwerfällig, eines frischen Unternehmungsgeistes entbehrt und andererseits die regeren Bewohner südlicher Provinzen nur in sehr beschränktem Grade dieses Gebirgsland zu ihrem Arbeitsfeld erkoren haben. Schantung liegt also im wesentlichen noch offen zur Erschließung vor der kaufmännischen Initiative. Ihrem intelligenten, energischen Eingreifen ist es vorbehalten, den Handel in den beiden Hauptausfuhrartikeln der Provinz wieder zu heben und weiter zu entwickeln; und wenn es ihr erst gelungen ist, die Verkehrsschwierigkeiten zu mindern, dann wird sie auch die kleine bisherige Anzahl von Ausfuhrwaaren Schantungs durch andere neue vergrößern. Unter ihnen stehen wahrscheinlich obenan Baumwolle und Steinkohle, die durch die Transportverhältnisse bisher — abgesehen von technischem Unvermögen der Chinesen — von jeglicher Entwickelung in diesem Gebiete ausgeschlossen waren.

Was zunächst die Baumwolle anlangt, so ist über ihre Kultur

1) Diese Webstühle verteilen sich, wie folgt: 500 in Tschangi am Weiho, etwa 270 km westlich von Tschifu, 100 in Ninghai, 25 km östlich von Tschifu, 150 in Tsihsia, 50 km südlich von Tschifu, sowie 200 in Tschifu selbst. Dazu kommen noch 10 Webstühle in Tsingtschou, etwa 400 km westlich von Tschifu, auf denen schwerere und zum Teil gemusterte Seidenstoffe hergestellt werden.

2) Die Firma Cornabé u. Co. in Tschifu sagt in ihrem bereits erwähnten Bericht für das Jahr 1897: The trade in pongees from a foreign point of view has almost died out. The quality generally has very much deteriorated, and in fact it is most difficult to get the standard of quality of a few years ago, and this, together with the high price caused by the dearness of silk, has put them beyond the reach of foreign merchants.

in Schantung nicht viel mehr bekannt geworden, als daß die Baumwollstaude hier gedeiht und insbesondere im Westen auch verschiedentlich angebaut wird. Ueberall scheint sie aber nur zur Befriedigung eigener lokaler Bedürfnisse gezogen zu werden und dazu reicht ihr bisheriger Anbau augenscheinlich keineswegs aus; in Tschifu sind im Durchschnitt der drei Jahre 1895—1897 rund 34000 Pikul des schwer transportierbaren Rohmaterials auf Dampfern eingeschifft worden. Schantung wird deshalb einen beträchtlichen Ueberschuß an Baumwolle so bald nicht liefern können, um so weniger, als eine kleine Parzellenwirtschaft für die Kultur dieses Massenartikels nicht sehr geeignet ist und als ihre Ausbreitung, in Ermangelung unbebauten, anbaufähigen Landes, im wesentlichen nur durch Verdrängung von Nährpflanzen möglich ist, deren Ertrag weitüberwiegend unmittelbar der Erhaltung der Bevölkerung dient; am meisten dürfte, rein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, eine Verdrängung des Anbaus der viel ausgeführten Bohnen in Betracht kommen, die freilich zum großen Teil als Zwischenfrucht auf Weizenfeldern gezogen werden.

Sehr viel günstiger steht es mit der Kohle. Für sie braucht nicht erst Platz geschaffen zu werden. Hier gilt es nur, einen vorhandenen Schatz zu heben. Daß hier ein hebenswerter Schatz sich vorfindet, ist durch die Forschungen v. Richthofen's bewiesen. Bereits vor 30 Jahren ist durch sie festgestellt worden, daß Kohlen in abbauwürdigen Mengen sowohl im Südosten der Provinz, in der Gegend von Itschou, vorkommen, als auch am ganzen Nordabhang des Gebirgslandes zwischen dem Kiau-Lai-Becken und der Ebene im Westen, insbesondere in Poschan, Tschangkiu, Lintschi und Wei. Auch ist, was die Qualität anlangt, wenigstens in Bezug auf die Kohle von Poschan, dessen Gruben neben denjenigen von Itschou wahrscheinlich als die wichtigsten und ergiebigsten sich erweisen werden, in Bestätigung der v. Richthofen'schen Angaben, bereits festgestellt worden, daß sie „vortreffliche Heizeigenschaften besitzt" [1]) und demnach voraussichtlich als Schiffskohle sich gut wird verwerten lassen. Außerdem haben — wie der Staatssekretär des Reichsmarineamtes in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1899 mitteilte — neuerdings „in größerer Nähe unseres Schutzgebietes, als wir erwartet hatten, mächtige Kohlenlager sich gefunden, die auch bequem abzubauen sein werden und die nach dem Aussehen der Kohle eine gute Qualität versprechen". Was die

1) Denkschrift betreffend die Entwickelung von Kiautschou, S. 11. Die Versuche, welche auf dem Panzerschiff Deutschland im Juni 1898 mit Proben der Poschankohle aus im Betrieb befindlichen Gruben gemacht wurden, ergaben an Schlacke 4,73 Proz., an Asche 5,5 Proz., an Flugasche 0,5 Proz., an unverbrennbaren Bestandteilen überhaupt 10,73 Proz., während gleichzeitig die Cardiffkohle 3,5 Proz. Schlacke, 4,9 Proz. Asche, 1,2 Proz. Flugasche, an Gesamtrückständen also 9,6 Proz., die früher erwähnte Kaipingkohle 5,2 Proz. Schlacke, 9,9 Proz. Asche, 0,4 Proz. Flugasche, also 15,5 Proz. Gesamtrückstände und die japanische Mikekohle 8,9 Proz. Schlacke, 5,9 Proz. Asche, 0,9 Proz. Flugasche, also 15,7 Proz. Gesamtrückstände aufwiesen. Vgl. Gaedertz, a. a. O. S. 396.

Quantität betrifft, so wird Schantung allerdings erheblich durch Schasi, wie wir wissen, übertroffen. Aber es hat vor dieser Provinz, wie vor allen anderen den Vorzug, daß seine Kohle, „so nahe von einem günstigen Verschiffungsplatz vorkommt“. Darin ist Schantung wahrscheinlich nicht nur in der Gegenwart, sondern auf die Dauer — vielleicht mit Ausnahme weniger kleiner Gruben Japans -- allen anderen Gegenden, in denen in Ost- und Südchina Kohlen gleicher Güte gewonnen werden oder vorkommen, überlegen. Und diese Ueberlegenheit wird seine Kohle auch gegenüber der Schansi-Kohle, deren Förderungsverhältnisse ungleich günstiger sind, konkurrenzfähig erhalten, zumal da es noch eine gute Weile dauern wird, bis diese Kohle des Westens in wirklich sehr großen Mengen gewonnen wird und billig zur Küste geschafft werden kann [1]).

Die Verzögerungsmomente, die für die Entwickelung Schantungs in seinen natürlichen Verhältnissen liegen und seinem Wirtschaftsleben das Gepräge geben, sind bisher um so stärker zur Geltung gekommen, als der einzige Hafenplatz in der Provinz, der dem Fremdhandel bis vor kurzem offen stand, in jenem abgelegenen Teile der bergigen Halbinsel liegt, der im Osten von der breiten Verkehrsstraße des Kiau-Lai-Beckens weit hinaus ins Meer sich erstreckt. Anfangs war der nördliche Hafenplatz dieses Gebietes, Töngtschou, dem die Miautau-Inseln, gleichsam eine Verbindung nach Liautung anstrebend, vorgelagert sind, zum Vertragshafen ausersehen worden. Da aber die offene Reede Töngtschous gegen Stürme nur sehr unzureichenden Schutz gewährt, so zogen die fremden Kaufleute noch weiter nach Osten und fanden bei Yentai den fast allseitig trefflich geschützten, leicht zugänglichen und geräumigen Hafen, den sie suchten. Sie erhielten auch das Niederlassungsrecht in einem kleinen, ärmlichen, noch heute nicht mehr als 35000 Einwohner zählenden Städtchen, vor das als Abwehr gegen Wind und Wellen, eine Dünenhalbinsel sich hinzieht, auf der das kleine Dorf Tschifu liegt, das dem Hafen bei den Europäern seinen Namen gegeben hat.

Tschifu, in nahem Umkreis von steilen Hügeln umgeben, ist durch Straßen, die von der Natur vorgezeichnet sind, mit dem Innern der Provinz nicht verbunden. Die wenigen Verkehrswege, die von ihm ausgehen, erhalten ihre Richtung mehr durch die Lage der großen Städte, denen sie zustreben, als durch natürliche Terrainverhältnisse, so daß sie großenteils auch nur mit Packtieren, allenfalls noch mühselig mit Schubkarren, nicht mit Wagen, sich benutzen lassen. Sie schlagen hauptsächlich die beiden parallel zur Küste verlaufenden Richtungen ein. Die wichtigere ist die Straße, die in einiger Entfernung von der Nordküste zunächst über Hwang und

1) Bezüglich aller Einzelheiten über das Vorkommen von Kohle, auch Eisenerzen, in Schantung mufs auf die eingehenden Forschungen v. Richthofen's verwiesen werden, die übersichtlich zusammengefafst sind in seinem Vortrag: Der geologische Bau von Schantung (Kiautschou) mit besonderer Berücksichtigung der nutzbaren Lagerstätten, abgedruckt in der Zeitschrift für praktische Geologie, 1898, S. 73—84.

Laitschou nach der großen Bezirksstadt Wei(hsien) und von ihm aus auf etwas besseren Wegen weiter über Tsingtschou, den erwähnten inneren Mittelpunkt der Schantunger Seidenkulter und Tschoutsun, das als die „verkehrsreichste Stadt des nördlichen Schantung“ gerühmt wird, zur Provinzhauptstadt Tsinan führt; die zweite, sehr viel weniger benutzte, zieht sich über Laiyang zur Kiautschou-Bucht herunter und verfolgt von dort weiter die Richtung nach Itschou [1]. Wichtiger als beide Straßen kann die Küstenschiffahrt für Tschifu werden. Seit etwa 10 Jahren ist es den Chinesen gestattet, sie mit einem kleinen Dampfer zu betreiben. Dieser fährt der Nordküste entlang bis nach Tschönnkiamiau, das am Tuhaiflusse im Wutingdistrikt liegt, den wir als eines der Hauptproduktionsgebiete für Strohborden bereits kennen gelernt haben; vor allem vermittelt er den Verkehr mit Yangkiokou, das durch den besprochenen Hsiau-Hsingkanal — jetzt anscheinend durch den Hwangho — mit dem ganzen Westen der Provinz, insbesondere mit der ungefähr 350000 Einwohner zählenden Provinzhauptstadt in schiffbarer Verbindung steht. Aber dieser kleine Chinesendampfer, der eine Tragfähigkeit von 540 t besitzt, litt viel zu sehr unter der landesüblichen Unzuverlässigkeit, Unregelmäßigkeit und Unpünktlichkeit als daß er dem Handel Tschifus beträchtliche Dienste hätte leisten können. Es ist daher seit einigen Jahren die auch vom englischen Konsul aufgenommene Forderung in Tschifu erhoben worden, es möchte den Ausländern gestattet werden, an der Küste Schantungs, wie an der gegenüberliegenden mandschurischen Küste, mit kleinen Dampfern, deren geringer Tiefgang auch das Aufsuchen kleiner Hafenplätze gestattet, den Küstenverkehr zu organisieren. Von der Durchführung dieses Planes dürfte es in erster Linie abhängen, ob es Tschifu gelingt, auch in der Zukunft, wo es im Osten in Weihaiwei, im Westen in Kiautschou Rivalen gewinnt, seinen bisherigen Handel sich zu bewahren. Da dieser Handel im wesentlichen lokaler Natur ist, so dürfte unter dieser Voraussetzung kaum daran zu zweifeln sein, weil der englische Hafen in noch stärkerem Grade gegen das Inland abgeschlossen zu sein scheint, als Tschifu, und daher von ihm keine große Konkurrenz zu befürchten ist und weil Kiautschou gleichsam sein Gesicht dem Westen zuwendet.

Aber wenn auch Tschifu in seinem bisherigen Ein- und Ausfuhrhandel nicht unmittelbar stark bedroht erscheint, so ist es doch in seiner bisherigen Handelsstellung erschüttert. Seine Bedeutung lag nämlich weniger in seinem Handel als in seiner Schiffahrt; seine Beziehungen zu seinem Hinterlande traten zurück hinter seinen Beziehungen zu anderen Hafenplätzen. Tschifus Stellung beruhte darin, daß es bisher der einzige der Dampfschiffahrt geöffnete eisfreie Hafen im ganzen Norden Chinas war. Darum liefen fast alle Schiffe, die auf der Fahrt nach Sibirien und Korea, wie

1) Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society. Vol. 28, p. 160.

nach Tientsin und Niutschwang waren, hier an; darum war es bisher die Kohlenstation und der Zufluchtshafen für alle fremdeu Kriegsschiffe, die in diesen nördlichen Gewässern sich aufhielten. Während des chinesisch-japanischen Krieges sind einmal zu gleicher Zeit nicht weniger als 37 Kriegsschiffe der verschiedensten Flaggen im Hafen gewesen. Diese Stellung als internationaler Hauptstützpunkt der Schiffahrt in ganz Nordchina war es, die dem Geschäftsleben in Tschifu, besonders in den letzten Jahren, sein Gepräge gab. Die Versorgung insbesondere der Kriegsschiffe mit Kohlen, Wasser und Lebensmitteln stand — vor allem für den fremden Kaufmann – an Bedeutung dem eigentlichen Großhandel voran. Diese Vorzugsstellung wird Tschifu zum großen Teil verlieren. Wenn die Engländer in dem nahen Weihaiwei, die Russen gegenüber in Port Arthur, die Deutschen auch nicht fern in Kiautschou ihre eigenen Kriegshäfen erst ausgebaut haben, dann wird Tschifu niemals wieder in gleicher Weise der Sammelort für die Flotten aller Länder werden können, wie es in den letzten Jahren gewesen ist. Und wenn insbesondere Kiautschou den Erwartungen gemäß sich entwickelt, dann wird auch wahrscheinlich einst die Zeit kommen, wo der zunehmende Dampferverkehr nach den nördlichen Ländern nicht mehr Tschifu, sondern den neuen deutschen Hafen zum Stützpunkt sich erwählt.

Und noch eine weitere, freilich sehr viel unbedeutendere Vorzugsstellung wird Tschifu einbüßen. Es galt bisher als der gesündeste unter allen Plätzen, die in China dem Fremden zugänglich sind, und dieser Ruf hat ihn zu einer Art Badeort sich entwickeln lassen, der zwar nur bescheidenen Ansprüchen genügen konnte, aber doch des Morgens und Abends am Strande und zur heißen Mittagszeit in einem seiner drei Hotels demjenigen Stärkung und Kühlung gewährte, der das liebliche Japan zur Erholung nicht aufsuchen konnte. Auch diese bisher einzigartige Rolle wird ihm jetzt streitig gemacht. Denn fast so fruchtbar wie an Kriegshäfen waren die letzten Jahre in China an Kur- und Badeplätzen. Im Yangtsethal ist in der Nähe Kiukiangs das hochgelegene Kuling, nicht gar weit von Tientsin an der Bahn nach Schanhaikwan der Badeort Peitaiho entstanden, den selbst die elegante Diplomatenwelt Pekings als Sommeraufenthalt nicht verschmäht; und wahrscheinlich wird es nicht lange dauern, so wird auch Kiautschou, mit ihnen wetteifernd, um die Gunst des erholungsbedürftigen Publikums buhlen.

Da alle diese Veränderungen mittelbar schließlich auch den Warenhandel beeinflussen, so ergiebt sich als Gesamtresultat unserer Betrachtungen, daß im langsamen Lauf der Entwickelung Tschifu schließlich doch aus der zweiten Reihe der chinesischen Hafenplätze in die dritte wird zurückgedrängt werden.

Diesem Ausblick in die Zukunft soll zum Schluß nur noch flüchtig der übliche kurze zahlenmäßige Rückblick in die Vergangenheit angereiht werden. Unter den berührten günstigen Verhältnissen hatte im laufenden Jahrzehnt der kontrollierte Handel Tschifus einen

recht kräftigen Aufschwung genommen. In den ersten vier Jahren bis zum Ausbruch des Krieges war er allerdings noch unverändert geblieben, in den vier folgenden Jahren hob er sich aber um mehr als 70 Proc., wie im einzelnen die folgende Tabelle zeigt:

	Ausfuhr	fremde Einfuhr	einheimische Einfuhr	Ausfuhr und Einfuhr
	in Haikwan Taels,	die im Jahre	1897 einen Wert	von 3,03 M. hatten.
1890	4 814 896	5 899 229	2 391 413	13 105 538
1891	4 271 540	6 090 867	2 653 826	13 016 269
1892	5 169 140	5 940 119	2 390 212	13 499 471
1893	5 726 678	4 916 616	2 792 771	13 436 065
1894	6 569 738	5 861 437	2 916 678	15 347 853
1895	7 400 977	7 722 524	3 056 682	18 180 183
1896	6 304 980	10 092 767	3 612 803	20 010 550
1897	7 717 413	11 625 064	3 514 800	22 857 277

Die internationale Popularität, die seit dem Jahre 1893 Nordchina genießt und die schließlich für den Vertragshafen Schantungs so verhängnisvolle Folgen zeitigen wird, schien also anfangs Tschifu den Aufschwung zu verschaffen, den es so lange vergeblich ersehnt hat. Wie nach den gemachten Darlegungen zu erwarten war, hat dieser Aufschwung sich weniger in der Ausfuhr, als in der fremden Einfuhr gezeigt. Die folgende Tabelle veranschaulicht, wie in den einzelnen Ausfuhrartikeln, die bereits besprochen wurden, im laufenden Jahrzehnt dieser Aufschwung sich geäußert hat:

		1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Strohborden	Pikul	40 614	33 244	42 369	47 799	60 238	50 406	40 710	43 974
Rohseide, weiſse	"	43	55	29	27	39	253	27	97
" gelbe	"	2 341	1 356	1 786	3 242	2 273	3 381	762	2 012
" wilde	"	2 407	1 214	3 034	2 640	3 829	6 705	3 262	5 073
Cocons	"	324	1 080	27	345	561	315	62	—
Seidenabfall	"	6 693	4 134	3 932	8 510	3 993	5 812	5 049	7 539
Schantung Pongees	"	2 130	2 165	3 385	3 191	3 068	2 835	2 677	2 270
Bohnenkuchen	"	1 087 505	1 232 825	1 153 175	972 674	1 238 133	817 675	1 340 939	1 298 334
Bohnen	"	89 148	73 382	66 386	74 867	125 001	132 126	45 155	93 102
Fadennudeln	"	151 743	139 522	163 902	147 011	143 665	115 068	155 052	145 919

Wie die Schantung-Halbinsel aus der einförmigen Küstenlinie der nördlichen Hälfte Chinas weit und kühn vorspringt, so reckt sich ihr die in ihrem geologischen Bau so vielfach verwandte Liautung-Halbinsel gleichsam wie ein zweiter Arm von der gegenüberliegenden Nordküste des Gelben Meeres bis auf die kurze, noch durch die felsigen Miautau-Inseln unterbrochene Entfernung von etwa 100 km entgegen. Sie gehört zu jenem Teile des heutigen China, der dem eigentlich historischen Reiche der 18 Provinzen, das im Norden durch die Große Mauer begrenzt und gegen Ueberfälle der Steppenvölker geschützt wurde, erst spät als neunzehnte Provinz unter dem Namen Schöngking angegliedert wurde. Die kleinere südlichere Hälfte der Mandschurei bildend, ist es das Stammland der heute China beherrschenden Fremddynastie; doch ist dieser Heimatboden der früher nomadenhaft lebenden Besieger Chinas von einer solchen

Flut chinesischer Kolonisten, die hauptsächlich aus den übervölkerten Teilen der Provinzen Schantung und Tschili stammen, insbesondere in den letzten Jahrzehnten überschwemmt worden, daß nicht nur die neunzehnte Provinz des chinesischen Reiches, sondern auch weite Gebiete darüber hinaus so völlig den Charakter des überlegenen, arbeitsamen unterworfenen Volkes und seiner Kultur angenommen haben, daß selbst die Mandschu-Sprache nur noch ganz vereinzelt sich erhalten hat. Schöngking und die beiden großen Provinzen der eigentlichen Mandschuri, Kirin und Holungkiang, sollen heute eine chinesische Kolonistenbevölkerung von mehr als 20 Mill. Köpfen aufweisen.

Die neue nordöstlichste Provinz Chinas zieht sich von der Großen Mauer aus, die bei dem mit Tientsin in Bahnverbindung stehenden Schanhaikwan das Meer erreicht, als schmaler Landstreifen beginnend, doch allmählich an Breite wachsend, zwischen der Küste und dem alten verfallenen Pallisadenzaun hin, der bis über Kirin hinaus einst Schutz gewähren sollte gegen die jetzt von Mongolen eingenommenen Steppengebiete des Westens; sie wird im Osten durch den Yalufluß, der angeblich etwa 300 km weit bis Mauörrschan für kleine Dampfer schiffbar ist[1]), doch bisher überwiegend zum Holzflößen benutzt wird, von dem langverschlossenen Halbinsel-Königreich Korea geschieden, während im Nordosten gegenüber der mandschurischen Provinz Kirin eine feste, leicht erkennbare Grenzlinie nicht zu bestehen scheint. Diese aus dem eigentlichen chinesischen Staatskoloß geschichtlich wie geographisch etwas losgelöste Provinz wird durch den stark gewundenen Liaufluß, der in seinem langen Oberlauf außerhalb des Pallisadenzaunes den mongolischen Namen Schara(Sira)-muren trägt, in Liautung und Liausi, d. h. das östlich und westlich vom Liau gelegene Land, geteilt. Beides ist bis auf das in einer Breite von 80—100 km ganz Schöngking durchziehende Flußthal Gebirgsland, das im Gegensatz zu Schantung fast überall bewaldet ist.

Der westliche Teil reicht wirtschaftlich über den zu einer bedeutungslosen Scheidewand herabgesunkenen Pallisadenzaun hinaus in das ausgedehnte Bergland, das heute zur Provinz Tschili gerechnet wird, obwohl es außerhalb der Großen Mauer liegt. Es trägt den Namen Pienwai, d. h. das Land außerhalb der Pallisaden. Gewissermaßen ein Uebergangsgebiet zu den eigentlichen mongolischen Grassteppen, war es noch bis vor kurzem äußerst dünn durch nomadisierende Mongolenstämme bevölkert; erst vor einem Jahrhundert, im Jahre 1796, ist den Chinesen hier das Niederlassungsrecht erteilt worden; in den letzten Jahrzehnten haben die Einwanderer aus Schantung und Süd-Tschili jedoch viel sich hierher gewandt und sie haben weithin die noch nicht ausgenutzten fruchtbaren Thäler und Abhänge dieses Gebirgslandes in rastloser Arbeit

1) H. E. Fulford, Report of a journey in Manchuria. Parliamentary papers. China. No. 2, 1887.

in blühende Felder verwandelt. Der ebenfalls bergige östliche Teil, Liautung, scheint an Bevölkerungsdichtigkeit, an Ertragbarkeit und Kultur des Bodens hinter Liausi und insbesondere Pienwai zurückzustehen. Weite Waldgebiete sind hier noch vorhanden, aus denen vielerlei Holz die Nebenflüsse des Liau herabgeflößt wird; die Jagd scheint noch auf großen Strecken den Ackerbau zu überwiegen; Felle und die Waldwurzel Ginseng, der die Chinesen so geheimnisvolle Wirkung zuschreiben, kommen von hier hauptsächlich zur Ausfuhr.

Wo Ackerbau getrieben wird in beiden Teilen Schöngkings und in der ganzen Mandschurei unterscheidet er sich wesentlich von demjenigen in anderen dichter bevölkerten Teilen Chinas. Hier findet sich nicht jene sorgsame kleine Parzellenwirtschaft, wie sie in den alten Provinzen fast überall das Staunen der Fremden erregt. Die regelmäßigen reichlichen Niederschläge ersparen die mühsamen Anlagen der künstlichen Bewässerung; die dünne Bevölkerung und der vielfach noch jungfräuliche Boden gestatten einen extensiven landwirtschaftlichen Betrieb, der vielfach an die jungen Ackerbaugebiete jenseits des Ozeans erinnern könnte. Deshalb vermag auch diese ganze Gegend, obwohl sie nur eine Ernte im Jahre erzielt, erhebliche Mengen über den eigenen Bedarf hinaus hervorzubringen

In erster Linie — viel stärker überwiegend als in Schantung — sind es Hülsenfrüchte und ganz besonders Bohnen, die zum Teil als Hauptfrucht, zum Teil als Zwischenfrucht auf Weizenfeldern hier kultiviert werden; aus den Bohnen wird viel Bohnenöl gewonnen, während die dabei sich ergebenden Abfälle gleichzeitig zu Bohnenkuchen gepreßt werden, die nicht nur in China, sondern auch in Japan in ausgedehntem Maße als Düngemittel Verwendung finden Außer diesem weitverbreiteten Anbau von Hülsenfrüchten werden auch Getreidearten, wie Hirse, Weizen, Gerste und Kauliang (Sorghum) gezogen; auch wird Tabak, wenn auch hauptsächlich nur für den außerordentlich verbreiteten einheimischen Gebrauch und nur zum kleinen Teil zur Ausfuhr nach Schantung und Tschili, viel gebaut. Wo die Gebirgsnatur und die weiten Entfernungen den Transport zum Absatzmarkt besonders erschweren und verteuern, ist man auf die Gewinnung von Erzeugnissen angewiesen, die die Kosten einer langen mühsamen Beförderung besser tragen, als schwere umfangreiche Massenartikel. Dort scheint es zum großen Teil auch zu sein, wo die Seidenzucht und zwar die des Eichenspinners — wie bereits erwähnt wurde — vor nicht langer Zeit durch Einwanderer aus Schantung eingeführt wurde; da nicht gleichzeitig mit der Zucht auch die Seidenweberei eingebürgert wurde, so scheinen ihre Erzeugnisse fast ausnahmslos zur Ausfuhr teils nach Schantung, teils nach Schanghai zu gelangen. Dieser durch die Verkehrsverhältnisse geschaffene wirtschaftliche Zwang ist es ferner in erster Linie, der auch hier oben im Norden und zwar ganz besonders in der abgelegenen eigentlichen Mandschurei — vor allem in der Umgegend von Hulan — die Mohnkultur sich hat einbürgern lassen.

Das ist im Laufe weniger Jahre in solchem Maße geschehen, daß dieses ganze große Gebiet des Nordens, das noch vor 20 Jahren auf Dampfern etwa 1500 Metercentner fremdes Opium für mehr als 5 Mill. M. einführte, heute nicht nur seine inzwischen stark angewachsene Bevölkerung selbst versorgt, sondern erhebliche Mengen nach Schantung, Süd-Tschili, selbst Honan ausführt. Auf die schwierigen und unsicheren Verkehrsverhältnisse einerseits, die Handlichkeit, Hochwertigkeit und leichte Teilbarkeit des Opiums andererseits geht auch vielleicht die mehrfach bezeugte Thatsache [1]) zurück, daß es in der mandschurischen Provinz Kirin geradezu als Umlaufsmittel an Stelle des so überaus schwerfälligen chinesischen Geldes benutzt wird; auch sollen die zahlreichen Saisonarbeiter aus Schantung ihre jährlichen Ersparnisse zum großen Teil in der Gestalt von Opium in die Heimat zurückbringen, wozu allerdings hauptsächlich die Hoffnung auf einen einträglichen Schmuggel verleiten dürfte. Die notwendige Rücksicht auf die Transportkosten erklärt es wahrscheinlich auch, daß hier im noch dünn bevölkerten Norden mit seinen weiten Entfernungen eine sehr verbreitete, stark für die Ausfuhr in südlichere Gegenden arbeitende Fabrikation von chinesischem Branntwein, dem sogen. Samschu, entstanden ist. Dazu kommen noch einige andere Erzeugnisse, wie Soda, die die Chinesen zum Reinigen insbesondere ihrer Schiffe und zur Herstellung einheimischer Seife verwenden, und weiter im Norden verdient Erwähnung die auf Bohnenkuchen nnd Eicheln beruhende Zucht von Schweinen, von denen alljährlich große Herden nach Peking getrieben werden.

Das ganze Gebirgsland Schöngkings, sowohl Liautung, als auch Liausi nebst Pienwai, ist in seinem Verkehr fast gänzlich auf Landwege angewiesen, die für die hier, wie fast im ganzen Norden Chinas üblichen Karren fast nur zur Frostzeit auf längere Strecken benutzbar sind. Was über den örtlichen Verbrauch hinaus im Osten erzeugt wird, geht zum Teil zu dem in der Nähe der Yalumündung gelegenen rührigen Dschunkenhafen Tatungkau hinunter, der einen lebhaften Handel insbesondere in Holz, aber auch in wilder Seide mit Tschifu unterhält und dessen Eröffnung für die Dampfschiffahrt vom dortigen englischen Konsul befürwortet ist [2]). Zum wahrscheinlich größeren Teil werden die Ueberschußerzeugnisse des Ostens, wie des ganzen Westens auf den schwerfälligen Fuhrwerken zur Winterszeit zusammengebracht in das breite Thal des Liauflusses, der auf seinem ganzen mehrere 100 km langen Lauf durch Schöngking wenigstens für chinesische Schiffe fahrbar ist. Für die wichtigsten, von der flachen Küste etwas abgelegenen westlichen Gebiete hat sich der Ort Hsinmintun zum großen Stapelplatz entwickelt; von ihm aus gehen die umfangreichen Karrentransporte nach aufgetautem Eise zum großen Teil zum Wassertransporte über. So ist das Thal des

1) Vergl. z. B. Fulford a. a. O. S. 15.
2) Vergl. English Consular Report on the trade of Chefoo for the year 1896.

Liau das Sammelbecken für die gesamten einen auswärtigen Markt suchenden Erzeugnisse dieses nördlichsten Teiles des heutigen China. Es gewinnt dadurch noch höhere Bedeutung, daß es neben dem Amur im Norden den wichtigsten und den einzigen südlichen Zugang zu dem fast unabsehbaren trefflichen Kolonisationsgebiet der nördlichen Mandschurei bildet, in dem der nahe der Grenze Schöngkings gelegene große Marktplatz Kwantschöngtsu den Mittelpunkt des Handels und Verkehrs, insbesondere auch des Bankwesens, bildet.

Dieser ganze einer bedeutenden Zukunft entgegensehende Verkehr des Liauthales konzentriert sich wiederum an der Mündung des Flusses. Zuerst war hier die an einem kleinen Nebenfluß etwa 150 km von der Mündung des Liau gelegene Stadt Niutschwang der Hafenplatz; später zog sich der Verkehr nach einem der Mündung 65 km näher gelegenen Platze Tientschwangtai und seit dem Jahre 1836 zum Teil nach dem nur noch 20 km vom Einfluß in den Golf von Liautung entfernten Städtchen Yingtsekou. Dieses ist auch im Jahre 1861 dem Fremdhandel geöffnet worden, wenn auch in den Verträgen, sowie in den Zoll- und Konsulatsberichten stets von Niutschwang, das heute völlig bedeutungslos geworden zu sein scheint, die Rede ist [1]. Hier in diesem nördlichsten Vertragshafen Chinas bringt im Sommer auf dem Flusse eine von der fremden Seezollbehörde auf 13000 Dschunken angegebene Flotte, im Winter auf langen Landwegen eine nicht geringere Anzahl von Karren aus weiter Ferne alle zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse des kurz beschriebenen großen Gebiets zusammen [2].

Dieser Hafenplatz an der Liaumündung, der Seeschiffen von einem Tiefgang bis zu 18 englischen Fuß den Zugang gestattet, genießt aber auch als Seehafen eine weitgehende Vorzugsstellung. Er ist der einzige Hafen in der ganzen Mandschurei, in dem bisher fremde Schiffe zu Handelszwecken einlaufen durften. Hier strömten deshalb fast alle Produkte des Südens und alle Fremdwaren zusammen, die gegen die Hülsenfrüchte und die anderen Erzeugnisse des chinesischen Nordens eingetauscht werden sollten. Neben den fremden Schiffen, von denen 828 Dampfer mit mehr als 700000 Tons Raumgehalt und 38 Segelschiffe im Jahre 1897 ein- und ausklariert wurden, nehmen auch hier chinesische Dschunken am Ein- und Ausfuhrhandel teil; ihrer kamen zu Anfang des laufenden Jahrzehnts in einem Jahre noch 400 von Schanghai, 140 von Ningpo, 60 von Futschou, 250 von Schantung und 800 von Tientsin an. Früher war dieser nördlichste dem Fremdhandel bisher erschlossene Hafen Chinas der Ein- und Ausfuhrhafen nicht nur für die ungeheueren Gebiete der Mandschurei, sondern auch für das benachbarte Halbinsel-Königreich Korea. Solange dieses nur durch das Kaulimönn, d. h.

1) Vielleicht geschieht das, wie auf der Insel Hainan, wo der eigentliche Sitz des Fremdhandels Hoihou ist, doch amtlich stets die Hauptstadt Kiungtschou als Vertragshafen genannt wird, auch hier, um ein Recht auf Zollfreiheit der fremden Waren bis zum weiter im Inland gelegenen Platz zu behaupten.

2) Decennial Reports, p. 28.

das Thor von Korea in der Südostecke der Provinz Schöngking dreimal im Jahre mit dem Ausland in erlaubten Verkehr treten durfte, ging ein großer Teil des koreanischen Außenhandels über den Hafenplatz an der Liaumündung, den einzigen, an der Nord- und Westküste des Gelben Meeres, der Dampfern zugänglich war. Seitdem im Jahre 1882 die starre Abschließung dieses merkwürdigen Ländchens aufgehört hat, ist dieser Verkehr natürlich auf koreanische Häfen, insbesondere auf Tschemulpo, dem Hafen der Hauptstadt Söul, übergegangen.

Für diesen Verlust hat Niutschwang neuerdings aber gleichsam einen Ersatz erhalten. Es hat sich nämlich von ihm aus, insbesondere seit seiner Besetzung durch die Japaner im Jahre 1895, ein in außerordentlich lebhafter Steigerung begriffener Handel mit Japan entwickelt. Während im Jahre 1890 die Ausfuhr Niutschwangs dorthin noch 179000 Haikwan Taels betrug, hat sie im Jahre 1897 den Wert von 5 Mill. Haikwan Taels oder 15 Mill. M. überschritten. Diese Ausfuhr besteht fast ganz aus dem großen Stapelartikel dieses nördlichen Gebietes, aus Bohnen und Bohnenkuchen; von beiden wurden rund je eine Million Metercentner im letzten Jahre nach Japan verschifft. Das ist eine Entwickelung, die für China aber keineswegs nur erfreuliche Seiten aufweist. Das dicht bevölkerte, seinen Boden stark ausnutzende südliche China bedarf der Hülsenfrüchte des Nordens ebenso sehr zur Ernährung seiner Bevölkerung, wie der Bohnenkuchen zur Düngung seines Ackers, insbesondere seiner Zuckerplantagen. Dadurch, daß Japan im letzten Jahre zur Deckung seines Reisdeficits einerseits und zum Ersatz für Fischdung andererseits von beiden fast ebenso viel abgenommen hat, wie ganz China, verteuert es beides den Chinesen erheblich; Bohnen z. B. hatten in Niutschwang im Jahre 1887 noch eine Notierung von 2,50 Taels, erreichten dagegen im vorigen Jahre 5,65 Taels. Das kann auf die Dauer natürlich nicht ohne Einfluß auf elementare wirtschaftliche Verhältnisse des Landes sein.

Bohnen und die aus ihnen gewonnenen Produkte nehmen nicht nur in der Ausfuhr nach Japan, sondern überhaupt in der Ausfuhr Niutschwangs, wenigstens soweit sie unter die Kontrolle der Seezollbehörde fällt, einen so bedeutenden Platz ein, daß dagegen alle anderen Artikel zurücktreten. Sie machten in den letzten Jahren mehr als 80 Proz. dieser Gesamtausfuhr auf Schiffen europäischer Bauart aus. Daneben kommt noch wilde Seide in Betracht, die im Jahre 1897 mit 9291 Pikul im Werte von 1374400 Haikwan Taels oder etwa 4 Mill. M. auf ungefähr weitere 10 Proz. sich bezifferte. Der kleine Rest verteilt sich auf eine große Menge sehr verschiedenartiger Artikel, unter denen dem Werte nach die erwähnte Ginsengwurzel (1897: 175337 Haikw. Tls.), eine Reihe von Fellen (1897: 123387 Haikw. Tls.), chinesische Medizinen, zu denen auch Rehhörner gehören (1897: 140010 Haikw. Tls.), Melonenkerne (1897: 83611 Haikw. Tls.) und der Samschu genannte Branntwein (1897: 61534 Haikw. Tls.) obenan stehen. Ueber die Entwickelung der Ausfuhr

in den drei Hauptartikeln in Pikul innerhalb des laufenden Jahrzehnts giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Bohnen	Bohnenkuchen	Bohnenöl
1890	2 811 345	2 623 719	32 286
1891	4 157 538	3 063 860	93 011
1892	4 169 989	2 818 804	120 962
1893	3 339 826	2 327 215	89 086
1894	3 736 141	2 660 241	73 208
1895 [1])	—	—	—
1896	3 835 860	2 724 020	88 403
1897	3 872 841	3 306 851	75 118

Die Einfuhr Niutschwangs, die sich außer der üblichen Verschiedenartigkeit der Fremdwaren aus südchinesischen Erzeugnissen, wie insbesondere Seidengeweben, Baumwollzeug, Zucker, Papier, auch Rohbaumwolle und Thee zusammensetzt, steht im Gegensatze zu manchem anderen chinesischen Vertragshafen mit seiner Ausfuhr ziemlich im Gleichgewicht, wie die folgende Tabelle für das laufende Jahrzehnt zeigt:

	Ausfuhr	fremde Einfuhr	einheim. Einfuhr	Ausfuhr u. Einfuhr
	in Haikwan Taels, die im Jahre 1897 einen Wert von 3,03 M. hatten			
1890	7 197 816	4 458 568	2 805 508	14 461 892
1891	8 069 746	6 071 412	2 942 186	17 083 344
1892	9 065 658	5 197 851	2 147 612	16 411 121
1893	9 310 424	5 561 647	2 807 355	17 679 426
1894	8 532 443	5 446 145	2 600 313	16 578 901
1895	—	—	—	—
1896	11 277 287	8 157 651	3 394 774	22 829 712
1897	13 808 612	9 058 651	3 569 777	26 437 040

Dieses weitgehende Gleichgewicht zwischen Einfuhr und Ausfuhr erklärt sich dadurch, daß die Einfuhr hier mehr als anderswo unmittelbar abhängig ist von der Ausfuhr, die wieder durch die Ernte, insbesondere die Ernte an Hülsenfrüchten, bedingt wird. Das zeigt sich vielfach im einzelnen; im großen ganzen freilich verschwindet es mehr, weil das Niutschwang bedienende Gebiet so groß ist, daß es niemals in allen Teilen zugleich von einer Mißernte betroffen wird und weil diese Abhängigkeit, zum Teil wegen der großen Entfernungen, zum Teil infolge der durch die Oelfabrikation verursachten Verzögerung, vielfach eine solche von der vorletzten Ernte ist. Dieser Ausgleich wird verstärkt durch die im Gange befindliche Kolonisation, vermindert durch jede Verbesserung des Verkehrswesens und des Fabrikationsprozesses. Aber von den kleinen Schwankungen, insbesondere durch den Ernteausfall, abgesehen, geht Niutschwang voraussichtlich in naher Zukunft einer stärkeren Entwickelung seines Handels, als die meisten anderen Vertragshäfen Chinas entgegen.

1) Für das Jahr 1895, in dem Niutschwang von den Japanern besetzt war, liegt keine Statistik vor.

Das hängt allerdings zum wesentlichen Teil davon ab, inwieweit an der Küste Konkurrenzhäfen sich entwickeln werden, was sich noch nicht genau absehen läßt. An der flachen Küste, die sich im Westen nach Schanhaikwan hinzieht, ist bekanntlich im Jahre 1898 der neue Vertragshafen Tschingwangtau eröffnet worden. Es ist der Ort, wo bisher die Post für Peking ausgeladen zu werden pflegte, wenn Tientsin bereits eingefroren war. Er hat daher jedenfalls vor Niutschwang, das meist vier Monate lang zufriert, den Vorzug, weniger lang durch Eis verschlossen zu sein; aber, wie die ganze Küste, leidet auch Tschingwangtau, das an einer Bucht liegt, die auf den englischen Admiralitätskarten als „Shallow Bay“ bezeichnet wird, an ungenügender Wassertiefe; sie soll eine halbe englische Meile von der Küste 2 Faden und erst in einer Entfernung von 2 englischen Meilen 4 ½ Faden aufweisen [1]). Jedenfalls dürfte dieser Hafen Niutschwang keinen großen Abbruch thun, da er ihm nur einen kleinen Teil seines westlichen Bezugsgebietes streitig machen könnte.

Auch nach Osten zu fällt die meist bergige hohe Küste in ein seichtes Meer ab und bietet nur an dem Regent's Sword genannten äußersten Ausläufern der Liautunghalbinsel zwei Buchten mit tiefem Wasser dar; es sind das die Buchten der noch vor drei Jahrzehnten völlig bedeutungslosen und unbekannten Plätze Port Arthur und Talienwan. Es ist noch nicht abzusehen, aber zum mindesten fraglich, ob diese beiden neuen Plätze zu gefährlichen Konkurrenten für den Hafen an der Liaumündung heranwachsen werden. Sie haben allerdings auch den Vorzug, weniger lange als Niutschwang durch Frost verschlossen zu werden, wenn auch ihre vielgerühmte völlige Eisfreiheit neuerdings von englischer Seite bestritten wird [2]); aber abgesehen davon, daß es keineswegs unmöglich ist, daß die billigen, einem Verderb nicht ausgesetzten Massengüter, die hauptsächlich zur Ausfuhr gelangen, eine Lagerung auf höchstens 3 bis 4 Monate im eisverschlossenen, doch auf einer Wasserstraße billig zu erreichenden Niutschwang einer Verteuerung durch den weiteren, schwierigen Transport zum länger eisfreien Talienwan unter gewöhnlichen Umständen vorziehen werden, scheint das Gebirgsland der Liautunghalbinsel, das einzelne nicht zu umgehende „schwierige Pässe“ aufweisen soll [3]), die Verbindung der beiden neuen Hafenplätze mit dem mandschurischen Hinterlande sehr zu erschweren und zu verteuern. Auf alle Fälle wird der alte Vertragshafen an der Liaumündung eine wichtige Stellung im Wirtschaftsleben Nordchinas behaupten, zumal wenn Eisenbahnen die schwer zugänglichen Teile seines fast unbegrenzten Hinterlandes ihm näherrücken.

---

1) American Consular Reports, Vol. 57, No. 214, p. 373.

2) Die Daily News behaupten z. B., dafs die Bucht von Port Arthur regelmäfsig zwei Monate im Jahre vereist sei.

3) v. Richthofen, Der Friede von Schimonosecki in seinen geographischen Beziehungen. Geographische Zeitschrift, 1895, Heft 1.

Fortsetzung folgt.

VI.
Der Begriff „Sozialpolitik“.

Von
Dr. **L. von Bortkiewicz.**

Der Ausdruck „sozial“ gehört zu denjenigen, welche, je nach der Wortverbindung, in der sie jeweils gebraucht werden, nicht nur eine etwas verschiedene Bedeutung haben, sondern auch einen ziemlich ungleichen Grad der Bestimmtheit aufweisen. Am meisten dürfte wohl das Wort „sozial“ an Mehrdeutigkeit leiden, wo es isoliert, für sich genommen, auftritt. Hingegen scheint die Gefahr eines Mißverständnisses relativ am geringsten, wo „sozial“ in der festen Wortverbindung „soziale Klasse“ vorkommt. Denn darüber, was soziale Klassen seien, herrscht eine fast vollständige Uebereinstimmung. Man ist sich zunächst darüber klar, daß damit eine Einteilung der Gesellschaft nicht nach rechtlichen, sondern nach faktischen Gesichtspunkten gemeint ist. Darin kommt der Unterschied zwischen den sozialen Klassen auf der einen Seite und den Ständen auf der anderen Seite zum Ausdruck. Es besteht ferner kein Zweifel darüber, daß jene thatsächlichen Verschiedenheiten, welche einer Einteilung der Gesellschaft in soziale Klassen zu Grunde liegen, in erster Linie das Maß des Besitzes, in zweiter Linie die Natur oder Art des Besitzes und im engsten Zusammenhang hiermit die Art der Einkommensquelle des Einzelnen und seinen Beruf betreffen. Sagt doch Karl Bücher in seiner Leipziger Antrittsrede über die Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung, daß in dem Begriff der sozialen Klasse das gegenseitige Bedingtsein von Beruf und Besitz zum Ausdruck komme, oder auch, daß der „soziale Rang“ ein Kind der Vernunftehe von Besitz und Beruf sei. Nach einem trefflichen Worte von Lorenz von Stein, der die Natur des Besitzes zum Charakter des Besitzers werden läßt, erscheinen relativ gleiche Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen, in einem gewissen Sinn die gleiche Richtung der wirtschaftlichen Interessen, das gleiche Bildungsniveau, der gesellige Verkehr und — last not least — eine regelmäßige Ehegemeinschaft (connubium) im Sinne von Sitte, nicht von Recht — als diejenigen Hauptfaktoren,

welche die Elemente einer sozialen Klasse zusammenhalten und die Grenzen einer solchen richtig zu ziehen gestatten.

Im einzelnen kann es manchmal schwierig sein, die Zugehörigkeit eines gegebenen Individuums zu einer bestimmten sozialen Klasse festzustellen. Auch darüber kann diskutiert werden, ob man bei einer historisch gegebenen Gesellschaft eine größere oder geringere Anzahl von sozialen Klassen annehmen soll. Aber gegenwärtig braucht auf diese und ähnliche Fragen nicht näher eingegangen zu werden, weil der Begriff der sozialen Klasse nach dem vorstehenden hinreichende Klarheit besitzt, um im weiteren als Hilfsbegriff gefahrlos verwendet werden zu können.

In welchem Verhältnis stehen nun die sozialen Klassen zu einander? Hört man gelegentlich von den sozialen Klassen als von verschiedenen Welten sprechen, so ist dies in dem oben angedeuteten Sinne von gegenseitiger Abgeschlossenheit, nicht aber im Sinne von gegenseitiger Unabhängigkeit in wirtschaftlicher Beziehung zutreffend. Die sozialen Klassen sind vielmehr, namentlich in der Sphäre des wirtschaftlichen Lebens, aufeinander angewiesen, in ihrer wirtschaftlichen Existenz wechselseitig bedingt und voneinander abhängig. Insbesondere im herrschenden System des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Lohnarbeit stehen sich die Zugehörigen verschiedener sozialen Klassen als Parteien, als Arbeitergeber und Arbeiter gegenüber. Die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der einzelnen sozialen Klassen bilden verschiedene Teile des Produktionsertrags, nämlich die Grundrente, der Kapitalzins, der Unternehmergewinn, der Arbeitslohn. Aus der Thatsache des Aufeinanderangewiesenseins der sozialen Klassen und der eigentümlichen Art, wie sich die verschiedenen sozialen Klassen an dem volkswirtschaftlichen Prozeß der Güterproduktion und der Güterverteilung beteiligen, ergeben sich die Gegensätze zwischen den sozialen Klassen, oder wie man dafür kurz sagen kann, d i e s o z i a l e n G e g e n s ä t z e. Ein Gegensatz dieser Art wird sich am häufigsten dort herausstellen, wo es gilt, den Produktionsertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu repartieren. Dieser Fall stellt wohl die wichtigste aber lange nicht die einzig mögliche Modalität jener Gegensätze dar. Neben der verschiedenen Rolle, die den Vertretern verschiedener sozialer Klassen im Arbeitsvertrag zukommt, kann auch das jeweilige Maß der Vermögensausstattung, wodurch die sozialen Klassen voneinander differieren, einen ähnlichen Gegensatz begründen. Man denke z. B. an den Antagonismus zwischen Groß- und Kleinbetrieb auf den mannigfachen Gebieten der Produktion, des Handels und des Verkehrs. Wie immer aber die sozialen Gegensätze beschaffen sein mögen, stets entspringen sie jenen tiefgreifenden Unterschieden im Besitz, und zwar in dem Maß des Besitzes in erster Linie und in der Art des Besitzes in zweiter Linie, welche die Zugehörigen bestimmter sozialer Klassen zu bestimmten Berufs- und Betriebsarten gleichsam prädestinieren.

Das Vorhandensein von sozialen Klassen und von sozialen Gegen-

sätzen ist, seinem Wesen nach, eine gesellschaftliche und keine staatliche Erscheinung. Jedoch bedingt das eigentümliche Verhältnis, welches zwischen Staat und Gesellschaft überhaupt besteht, die Möglichkeit für den Staat auch zu dieser gesellschaftlichen Erscheinung wie zu vielen anderen Stellung zu nehmen.

Rein begrifflich betrachtet, liegt eine Nötigung dazu nicht vor, und es giebt eine Staatstheorie, nämlich die Theorie des extremen Liberalismus und Individualismus, derzufolge jedwede Berücksichtigung der sozialen Klassenunterschiede und Klassengegensätze dem Staat prinzipiell fernläge und wonach der Staat in seinem Handeln, also in Gesetzgebung und Verwaltung, von jenen Unterschieden und Gegensätzen vollständig abzusehen, sie als nicht vorhanden zu betrachten hätte. Handelt es sich z. B. um das Problem des Arbeitsvertrages, so bedienen sich die Theoretiker des so qualifizierten Staatsbegriffs des Ausdrucks „Dienste“ oder „Nutzungen“ (services) — eines Ausdrucks, mit dessen Hilfe es gelingt, Arbeitsleistungen und Prästationen von Sachgütern, einerlei, ob diese zum Gebrauch oder zum Verbrauch bestimmt sind, unter ein und denselben obersten Begriff zu bringen und in dem gesamten Schalten und Walten der wirtschaftlichen Kräfte Eins zu erblicken: einen Austausch von Nutzungen (échange de services). In solcher Beleuchtung erscheint dann der Arbeitsvertrag als wesensgleich mit einem beliebigen Kaufgeschäft, und wie bei diesem für eine Einmischung des Staates zu Gunsten der einen oder anderen Partei kein Grund vorliegt, da Käufer und Verkäufer selbst am besten wissen, worin sie ihren Vorteil zu suchen haben, so auch bei jenem — beim Arbeitsvertrag. Und so überall. Es wird im extremliberalen und individualistischen System gleichsam angenommen, daß das Wesen der gesellschaftlichen Thatsachen sich erschöpfe in massenhaft wiederkehrenden Vertragsakten zwischen menschlichen Individuen, die nichts als Kontrahenten seien, welche jeweils den größten Nutzen aus dem Vertrag zu ziehen bestrebt sind. Und da zugleich als nebensächlich angesehen wird, ob jemand etwa Arbeit gegen Lohn oder umgekehrt Lohn gegen Arbeit eintauscht, so ist, streng genommen, für den Begriff der sozialen Klassen überhaupt kein Raum. Jener sehr reale Begriff wird verdrängt durch die Vorstellung von der Gleichartigkeit der Lage sämtlicher die Gesellschaft bildender Wirtschaftssubjekte. Der gekennzeichnete Standpunkt ist nun in wahrem Sinne des Wortes ein doktrinärer, weil er einer Stufe der Abstraktion und Generalisation entspricht, welche sehr vielen Aufgaben der Gesetzgebung und der Verwaltung nicht adäquat ist, und es würde sogar schwer fallen, jenen Standpunkt konsequent durchzuführen. Sobald aber der Staat mit der Thatsache des Bestehens von sozialen Klassen und von sozialen Gegensätzen zu rechnen sich anschickt, betritt er den Boden der Sozialpolitik.

Denn Sozialpolitik ist eben nichts anderes als die in Gesetzgebung und Verwaltung sich äußernde Stel-

lungnahme des Staats zu den sozialen Gegensätzen. Diese Stellungnahme des Staats kann offenbar nur darin bestehen, daß derselbe zu Gunsten einer bestimmten Klasse und zugleich zu Lasten einer anderen Klasse oder anderer Klassen, welche zur ersteren im Verhältnis von Interessengegensatz steht oder stehen, eintritt. Es ist ziemlich unerheblich, ob hierbei in der Weise verfahren wird, daß der zu belastenden sozialen Klasse direkte Opfer auferlegt werden, oder ob die Ausgaben, welche durch die betreffende sozialpolitische Maßregel verursacht werden, aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, nur darf selbstverständlich die Einführung jener Maßregel nicht verbunden sein mit einer gleichzeitigen und entsprechenden Mehrbesteuerung gerade derjenigen sozialen Klasse, welcher gegebenen Falls geholfen werden soll. Sonst hätte man ein Beispiel scheinbarer Sozialpolitik vor sich.

Es ist nun klar, daß der sozialpolitische Gedanke sich auf den verschiedensten Gebieten der Volkswirtschaft und des Rechts geltend machen kann, so z. B. auf agrarpolitischem Gebiet etwa bei der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so auf dem Gebiet der Gewerbepolitik beim Arbeiterschutz, so auch in der Handelspolitik beim sogen. „sozialen Schutzzoll“, welcher dazu bestimmt ist, die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie zu erhalten, welche anders infolge einer energischeren Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung gefährdet erscheint. Aber auch in der eigentlichen Staatswirtschaft spielen sozialpolitische Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle. So erscheinen z. B. im Fall der Einkommensteuer eine Erhöhung des Minimalsatzes, bei welchem Steuerfreiheit eintritt, oder eine entsprechende Aenderung der Progression der Steuersätze als Maßregeln von eminentem sozialpolitischem Wert. Nicht minder sind die Institute des Privatrechts sozialpolitischen Beeinflussungen zugänglich, wie es die von Anton Menger an dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs seiner Zeit geübte oft übertriebene, aber stets geistvolle Kritik überzeugend darthut. Daß nun die Gebote des Privatrechts, obwohl sie sich an alle Staatsbürger ohne Unterschied von Vermögenslage und sozialem Rang wenden, in sozialpolitischer Beziehung dennoch nicht immer farblos sind, d. h. danach angethan sein können, auf die Gestaltung der sozialen Gegensätze einzuwirken, beruht darauf, daß bei einer Reihe von Rechtsgeschäften die Rolle einer bestimmten Partei stets den Zugehörigen ein und derselben sozialen Klasse zufällt. Am deutlichsten tritt das beim Arbeitsvertrag zu Tage. Dagegen gehört z. B. der Kaufvertrag im allgemeinen zu den sozialpolitisch indifferenten Rechtsgeschäften. Das Abzahlungsgeschäft aber bietet wiederum eine Handhabe zu sozialpolitischer Aktion.

Auf das Gebiet der wirtschaftlichen Interessen, das wir bisher im Auge gehabt haben, braucht sich der Begriff „Sozialpolitik“ nicht zu beschränken. Davon überzeugt man sich leicht, wenn man bedenkt, daß der sozialpolitische Standpunkt in dem oben definierten Sinn u. a. berufen erscheint, sich sogar im Strafrecht eine gewisse

Geltung zu verschaffen, und zwar aus dem Grunde, weil bestimmte Arten von Delikten vorzugsweise oder fast ausschließlich von Individuen begangen werden, welche einer bestimmten sozialen Klasse angehören. Jede soziale Klasse, ist behauptet worden, hat ihren eigenen Moralkodex. Mit gleichem Recht könnte man sagen: Jede soziale Klasse hat ihr eigenes Register strafbarer Handlungen, hat ihre eigene Kriminalstatistik. Durch die Art nun, wie das Strafgesetzbuch die einzelnen Deliktskategorien behandelt, welche davon es mit härteren resp. milderen Strafen belegt, und durch das Maß, in welchem das Strafgesetzbuch den Anschauungen von Recht und Unrecht, die bei den verschiedenen sozialen Klassen obwalten, Rechnung trägt, kann es indirekt die eine oder die andere soziale Klasse bevorzugen. Eine sehr grelle Beleuchtung erfährt dieser Sachverhalt dort, wo es sich um Delikte handelt, bei denen als Angreifende und Angegriffene in der Regel Vertreter verschiedener, im Interessengegensatz befindlicher sozialer Klassen erscheinen. Man denke z. B. an Gewaltthätigkeiten, welche aus Anlaß von Arbeitseinstellungen und Boykotts begangen werden, oder noch an das Delikt des Holzdiebstahls und ähnliches mehr.

Genug der Beispiele. Die angestellten Betrachtungen, welche die Fälle einer sozialpolitischen Bethätigung des Staats lange nicht erschöpfen, bieten, wie mir scheint, eine hinreichende Unterlage für die Behauptung, die kurz dahin formuliert werden kann, daß die Sozialpolitik kein besonderes Gebiet der Gesetzgebung bezw. der Verwaltung ist oder genauer, daß die Sozialpolitik nicht als ein Komplex von Rechtsnormen und Verwaltungsmaßregeln erscheint, denen ein bestimmtes Gebiet der Volkswirtschaft oder des Gesellschaftslebens entsprechen würde, sondern daß „Sozialpolitik" eher *eine Richtung* des staatlichen Eingreifens in das volkswirtschaftliche bezw. gesellschaftliche Leben bedeutet.

Zu demselben Ergebnis könnte man auf einem etwas verschiedenen Wege gelangen, nämlich so: Anstatt die einzelnen Gebiete der sogen. praktischen Volkswirtschaftslehre und des Rechts durchzunehmen und sich dieselben daraufhin anzusehen, ob und inwiefern darin sozialpolitische Elemente enthalten seien, wie es in obigem geschehen ist, hätte man irgend ein beliebiges Gebiet der Gesetzgebung bezw. der Verwaltung zu wählen und müßte diejenigen Interessen aufzudecken suchen, deren Geltendmachung und Schutz die betreffenden staatlichen Maßnahmen zum Gegenstand haben. Es würde sich hierbei empfehlen, einem Gebiet den Vorzug zu geben, welches gerade in sozialpolitischer Beziehung bedeutsam ist. Alsdann wäre, vermöge einer eingehenden Analyse der Materie, der Nachweis zu führen, daß selbst auf solch einem Gebiet das sozialpolitische Interesse nicht als alleinherrschendes, sondern höchstens als prävalierendes auftritt, woraus schließlich die Charakterisierung der Sozialpolitik als einer Richtung oder einer Seite der Gesetzgebung und Verwaltung resultieren würde.

Es würde indessen zu weit führen, den angedeuteten Weg hier

einzuschlagen, und als teilweiser Ersatz dafür kann eine Betrachtung der Hauptfälle dienen, in denen sich zwischen dem sozialpolitischen Interesse und anderen wichtigen Interessen ein Antagonismus ergiebt.

Zu den letzteren gehören namentlich: 1) das volkswirtschaftliche Produktions- und Konsumtionsinteresse, 2) das Interesse der individuellen Freiheit, und 3) das politische Interesse im eigentlichen Sinne. Entsprechende Beispiele werden, wie ich glaube, am besten klar machen, worum es sich hierbei handelt.

Gesetzt z. B. das sozialpolitische Interesse fordere die Koalitionsfreiheit für die Arbeiter und ein damit zusammenhängendes unbedingtes Recht auf Einstellung der Arbeit. Nun ruft aber jede Arbeitseinstellung eine Stockung im Prozeß der Gütererzeugung hervor, woraus sich unter Umständen eine empfindliche Störung der Konsumtion ergeben kann — letzteres namentlich dann, wenn die Arbeitseinstellung in einem Produktionszweige stattfindet, welcher auf Massenkonsum berechnet ist und zur Befriedigung wichtiger und allgemeiner oder doch sehr verbreiteter Bedürfnisse dient. „Eine Störung der Steinkohlengewinnung infolge eines Strikes kann die Preise derart in die Höhe schnellen“, sagt W. Stieda, „daß es den Aermeren nicht mehr möglich wird, das unentbehrliche Brennmaterial zu erstehen“ [1]). Außerdem wird die Folge eines Strike der Kohlenbergleute ein Stillstand vieler Fabriken, Gaswerke, Eisenbahnen sein, wenigstens dann, wenn der Strike sich auf mehrere Kohlenreviere erstreckt [2]). „Eine Arbeitseinstellung, die bei Eisenbahnen, Straßenbahnen, im Fuhrgewerbe vorkommt, benachteiligt das ganze fahrende und reisende Publikum“ [1]). Es kann gegenwärtig unsere Aufgabe nicht sein, der Frage nachzugehen, auf welche Weise ähnliche Fälle gesetzgeberisch zu behandeln seien [3]). Für den Zweck der vorliegenden Untersuchung genügt es, die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen dem sozialpolitischen Interesse und dem öffentlichen Konsumtionsinteresse zu konstatieren.

Was nun die andere Möglichkeit einer Kollision des sozialpolitischen Interesses mit dem Interesse der individuellen Freiheit betrifft, so liegt dieser Fall, begrifflich betrachtet, äußerst einfach. Es wäre vergebliche Mühe, zu leugnen, daß z. B. gesetzliche Fixierungen betreffend die Arbeitsdauer oder die Frauenarbeit dem Prinzip der individuellen Freiheit zuwiderlaufen, und man darf sich nicht in dieser Beziehung dadurch beirren lassen, daß das in Frage stehende Interesse der individuellen Freiheit unzählige Male von derjenigen Seite gegen sozialpolitische Maßregeln ins Treffen geführt worden ist, die sich durch solche Maßregeln in ihren wirtschaftlichen und sozialen Sonderinteressen getroffen und bedroht fühlte.

1) Handwörterbuch der Staatsw., Bd. 1, S. 625.
2) Ebendaselbst, S. 610 (K. Oldenberg).
3) Man vergleiche H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., 1897, S. 107—109.

Ein Gegensatz zwischen dem sozialpolitischen Interesse und dem politischen Interesse im eigentlichen Sinne kann sich nun infolge davon ergeben, daß diejenige soziale Klasse, deren Förderung gegebenen Falles beabsichtigt wird, dem überlieferten Staat feindlich gegenübersteht. Erscheint es daher in manchen Fällen aus sozialpolitischen Gründen als geraten, dieser sozialen Klasse zur Erlangung einer gewissen Machtstellung zu verhelfen und derselben diejenige Freiheit der Selbstbethätigung zu gewährleisten, ohne welche die betreffende soziale Klasse außer stande wäre, ihre für berechtigt anerkannten Ziele zu verfolgen, so liegt andererseits die Gefahr vor, jene soziale Klasse würde die erlangte Möglichkeit, viribus unitis zu wirken, gegen den Staat selbst wenden, statt sich dieser Möglichkeit zu bedienen, um gewisse Forderungen einer anderen sozialen Klasse gegenüber, etwa in Lohnkämpfen oder auf ähnlichen Gebieten zur Geltung zu bringen. Es ist nun klar, daß der Staat, dem die Aufgabe der Selbsterhaltung am nächsten liegt, seine Hand zu Maßnahmen nicht leicht bieten wird, die eine Gefahr für seine Existenz im Gefolge haben könnten. So ungefähr gestalten sich manchmal die Verhältnisse beim Versammlungs- und Vereinsrechte.

Nach dem vorstehenden pflegt bei den verschiedensten Materien des Rechts und der Volkswirtschaft das sozialpolitische Interesse, d. h. das Interesse an einer bestimmten Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen von sozialen Klassen, meist neben anderen Interessen aufzutreten, mit denen ebenfalls gerechnet werden muß, damit nach der jeweilig gegebenen Lage der Dinge keines dieser Interessen zu kurz komme. Ebensowenig wie sich das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in der Thatsache der Klassengegensätze erschöpft, kann die Volkswirtschaftspolitik, geschweige denn die gesamte innere Politik in der Sozialpolitik aufgehen.

Obschon nun die sozialen Gegensätze, wie oben ausgeführt worden ist, nicht ausschließlich die wirtschaftliche Seite des Gesellschaftslebens betreffen und daher der Begriff „Sozialpolitik" in der hier vertretenen Auffassung auf das wirtschaftliche Gebiet nicht eingeschränkt zu werden braucht, so kommt doch letzteres Gebiet hierbei offenbar in erster Linie in Betracht und kann man also aus dem Gesamtumfang der Sozialpolitik den entsprechenden Teil aussondern und ihn mit dem Namen *wirtschaftliche Sozialpolitik* belegen. Es steht ferner nichts im Wege, von einer agrarischen, gewerblichen, kommerziellen Sozialpolitik zu reden.

Von größerer theoretischer und praktischer Tragweite als die angedeutete Einteilung der Sozialpolitik nach den Gegenständen, auf welche sich die einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen beziehen, scheint mir die Einteilung der Sozialpolitik nach der formalen Beschaffenheit der Mittel zu sein, die zur Erreichung sozialpolitischer Zwecke benutzt werden. In dieser Beziehung möchte ich eine Unterscheidung zwischen der *direkten* und der *indirekten* Sozialpolitik vorschlagen.

Erstere ist dort anzunehmen, wo auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung für gewisse durch Beruf und soziale Stellung charakterisierte Personenkreise besondere Bestimmungen getroffen werden. Hierher gehören die Gesindeordnungen, der Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung. Die gesetzliche Ausgestaltung, welche das zuletzt genannte Gebiet in Deutschland erfahren hat, hat es mit sich gebracht, daß sich nunmehr ein juristischer Begriff des Arbeiters herausgebildet hat und demnach die Qualifizierung einer Person als Arbeiter rechtliche Folgen nach sich zieht[1]).

Indirekte Sozialpolitik liegt aber vor, wo allgemein giltige Normen dadurch eine sozialpolitische Bedeutung erlangen, daß sie ausschließlich oder doch vornehmlich auf die Zugehörigen bestimmter sozialer Klassen Anwendung finden bezw. bei ihrer Anwendung eine bestimmte Wirkung hervorrufen, weil die Voraussetzungen, an welche jene Anwendung bezw. Wirkung gebunden ist, gerade bei den Zugehörigen der betreffenden sozialen Klassen hauptsächlich vorzukommen pflegen. Ein recht gutes Beispiel einer indirekten sozialpolitischen Maßregel bietet das Reichshaftpflichtgesetz. Das Gesetz bezieht sich durchaus nicht ausschließlich auf Entschädigungen, welche von den Unternehmern an die von ihnen beschäftigten Arbeiter in gewissen Fällen zu entrichten sind, sondern spricht ganz allgemein von dem Schaden, welcher einem Menschen bei dem Betrieb bestimmter Unternehmungen zugefügt wird. Und doch ist es jedermann klar, daß die Regelung der Haftpflichtfrage, wie sie durch das Gesetz vom 7. Juni 1871 erfolgt war, sofern man von dem Fall des Eisenbahnbetriebs absieht, in erster Linie dem gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter galt und daher mit Rücksicht auf den hier obwaltenden Interessengegensatz als sozialpolitische Maßnahme erscheint. Den Charakter indirekter Sozialpolitik tragen sodann das Armenrecht und das Heimatsrecht, die Auswanderungspolitik, die meisten Gebiete des Steuerwesens, einzelne Fragen des Verkehrswesens u. s. w.

Eine weitere Unterscheidung von besonderen Arten der Sozialpolitik ergiebt sich aus der Betrachtung der Frage, zu wessen Gunsten in die sozialen Gegensätze von Staatswegen eingegriffen wird. So nennt man „Mittelstandspolitik" diejenige Art oder Richtung der Sozialpolitik, welche sich die Stärkung der mittleren Schichten der Gesellschaft zur Aufgabe stellt. Es ist überhaupt nicht außer acht zu lassen, daß in Gemäßheit der oben gegebenen Definition und, wie ich glaube, im Einklang mit dem Sprachgebrauch, von Sozialpolitik ebensowohl die Rede sein kann z. B. in dem Falle, wo von Staatswegen dafür Sorge getragen wird, daß den Großgrundbesitzern stets billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, wie auch in dem anderen Fall, wo die Staatsgrenze gesperrt wird, damit die ausländischen Arbeiter den einheimischen keine Konkurrenz machen. Also braucht eine staatliche Maßnahme, damit sie als sozialpolitische

1) S. H. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1, 1893, § 24 fg.

bezeichnet werden kann, nicht notwendig auf die Hebung der Lage der niederen Gesellschaftsklassen gerichtet zu werden — wie es andererseits durchaus nicht genügt, daß eine bestimmte Maßnahme jenen Zweck verfolgt, damit sie für sozialpolitisch gelten kann. So hatte z. B. die Zusammenlegung der Grundstücke, möge dieselbe noch so sehr zur Hebung der Bauernwirtschaft bezw. der Lage der Bauern beigetragen haben, nichts Sozialpolitisches an sich, weil es sich hierbei um eine Regelung gewisser Verhältnisse unter Zugehörigen ein und derselben Klasse, nicht aber verschiedener Klassen gehandelt hat. Desgleichen vermißt man eine sozialpolitische Seite z. B. bei einer Bekämpfung des Alkoholismus durch den Staat, wie wohl von solch einer Aktion in erster Linie eine Hebung der Lebenshaltung der niederen Klassen zu erwarten wäre.

Um die Frage der Einteilung der Sozialpolitik zu beschließen, ist noch einer Erweiterung zu gedenken, die der Begriff der Sozialpolitik dadurch erfährt, daß als Subjekte der Sozialpolitik neben dem Staat auch andere öffentlich-rechtliche Verbände auftreten können, vor allem die Gemeinden. „Kommunale Sozialpolitik" ist denn auch ein viel gebrauchter Ausdruck. Auf der anderen Seite könnte man mit Recht von internationaler Sozialpolitik sprechen, wo sich mehrere Staaten zu einer gemeinsamen sozialpolitischen Aktion verbinden sollten.

Hält man an der obigen Begriffsbestimmung der Sozialpolitik fest, so wird es klar, daß die Existenzmöglichkeit des letzteren von zweierlei abhängt: zunächst einmal davon, daß soziale Gegensätze auch thatsächlich vorhanden sind, sodann aber davon, daß der Staat bezw. irgend ein öffentlich-rechtlicher Verband in der Lage ist, auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Gestaltung jener Gegensätze einzuwirken.

Wer also den Standpunkt der ausnahmslosen Interessenharmonie vertritt oder, ohne an letztere zu glauben, die Machtlosigkeit des Staates behauptet, gegen die „Naturgesetze" der Volkswirtschaft etwas auszurichten, wird sich notwendigerweise der Sozialpolitik gegenüber verneinend verhalten.

Und es entspricht vollends der hier vertretenen Auffassung von der Sozialpolitik, wenn die kathedersozialistische Richtung zur Kennzeichnung ihres Standpunktes, sofern darin ein Gegensatz zur Freihandelsschule lag, gerade den Ausdruck „Sozialpolitik" gewählt hat (der Verein für Sozialpolitik).

Es muß aber zugleich hervorgehoben werden, daß die Kathedersozialisten nicht die einzigen sind, welche sich Sozialpolitiker im Sinne obiger Definition nennen dürfen. Denn man kann für eine sozialpolitische Bethätigung des Staates eintreten, ohne sich mit dem Ausgangspunkte der kathedersozialistischen Lehre identifizieren zu brauchen. Worauf es ankommt, ist, daß man eine bestimmte Stellungnahme des Staates zu den sozialen Gegensätzen empfiehlt oder fordert. Dieser Appell an den Staat kann aber ebensogut seine Quelle haben in dem Bestreben, gewisse Postulate der Ethik,

der Gerechtigkeit in die Praxis umzusetzen, als z. B. auf bestimmte Religionssätze, oder eine entsprechende religiöse Empfindung gegründet sein, oder auch einem egoistischen Klasseninteresse entspringen.

In diesem Sinne ist man berechtigt von einer Selbständigkeit der sozialpolitischen Zwecke zu reden. Es kann, wie ich glaube, nur zum Nutzen der nationalökonomischen Wissenschaft gereichen, jene höheren und höchsten Zwecke, denen die sozialpolitischen Zwecke, je nach der Weltanschauung des betreffenden Politikers oder Gelehrten, untergeordnet zu werden pflegen, aus der Betrachtung gleichsam auszuschalten — ähnlich dem, wie die Fortschritte der exakten Wissenschaften an die Bedingung geknüpft sind, daß es gelingt, gewisse Sondergebiete aus dem Zusammenhang mit den allgemeinsten Problemen des Wissens herauszulösen und so erst für die Forschung einen festen Boden zu gewinnen.

Aber das wissenschaftliche Interesse ist es nicht allein, welchem eine „Verselbständigung“ der Sozialpolitik im obigen Sinne förderlich sein dürfte. Eine gedeihliche Entwickelung auch der praktischen Sozialpolitik scheint mir nicht zum mindesten von der Voraussetzung abhängig zu sein, daß bei Erledigung der konkreten hierher gehörenden Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung nicht jeweils die großen Probleme von der Zweckbestimmung des Menschen, von den Aufgaben des Staates u. s. w. aufgerollt würden. Denn auf diese Weise wird das Trennende der verschiedenen politischen Richtungen in den Vordergrund geschoben, wo es gelten sollte, ein gemeinsames Vorgehen auf sozialpolitischem Gebiete zu ermöglichen.

In einem derartigen Zusammenwirken von Vertretern verschiedener oder gar entgegengesetzter Weltanschauungen liegt meines Erachtens durchaus nichts Unnatürliches oder Unlogisches Wie es etwa einen Kantianer nicht hindern kann, über den Pythagoreischen Lehrsatz oder das Mariotte'sche Gesetz mit einem Positivisten einer Meinung zu sein, so dürften sich z. B. Ultramontane und Sozialdemokrat in ihrem Urteil über eine bestimmte sozialpolitische Frage wohl begegnen, ohne daß es den respektiven „Prinzipien“, an denen jeder derselben festhält, Eintrag thäte [1]).

Es entspricht durchaus der vorhin gegebenen Definition der Sozialpolitik, unter ihre Anhänger die Vertreter ziemlich auseinandergehender wissenschaftlicher und politischer Richtungen einzureihen. Die Pforte der Sozialpolitik bleibt nur denjenigen verschlossen, welche, wie oben ausgeführt, die Thatsache der sozialen Gegensätze

---

1) Man vergleiche hierzu: E. Francke, Aufgaben und Ziele der „Sozialen Praxis“ (Soziale Praxis, VII. Jahrgang, 1897, No. 1), worin die „Gemeinsamkeit der sozialpolitischen Fragen“ „den politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Streitpunkten der Fraktionen“ entgegengesetzt wird; ferner Fr. Hitze, „Zur Vorgeschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung“, in Schmollers Jahrbuch, 1898, Heft 2, besonders S. 375; v. Wenckstern, „Die Karl Marx eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung u. s. w.“, ebendaselbst, Heft 1, S. 308—310; und schliefslich Sombart, Ideale der Sozialpolitik, in Braun's Archiv, Bd. 10, S. 25 fg.

entweder grundsätzlich nicht anerkennen oder aber meinen, jene Thatsache dürfe nicht zum Ausgangspunkt einer legislativen oder administrativen Bethätigung des Staates genommen werden. Wer so denkt, ist ein Feind nicht nur einer bestimmten, sondern jeglicher Sozialpolitik.

Demnach scheint der Ausdruck Sozialpolitik, wenn man ihm den vorstehend entwickelten Sinn beilegt, gute Dienste zu leisten, wo es sich darum handelt, einen gewissen wirtschaftspolitischen Standpunkt zu kennzeichnen.

Für die Frage der Systematik des wirtschaftspolitischen Wissens ergiebt sich aber aus obiger Begriffsbestimmung der Sozialpolitik folgendes: Es ist augenscheinlich unthunlich, die Sozialpolitik als koordiniertes Glied neben die Wirtschaftspolitik hinzustellen und ebensowenig ginge es an, die Wirtschaftspolitik einzuteilen in Agrarpolitik, Gewerbepolitik, Handelspolitik, Verkehrspolitik und Sozialpolitik.

Denn, wo immer man hinsieht, nirgends findet man einen größeren Komplex von legislativen oder administrativen Maßnahmen, welche zur ausschließlichen Aufgabe hätten, auf die Gestaltung der sozialen Gegensätze einzuwirken.

Ja, man könnte sagen, daß von Sozialpolitik als einem abgeschlossenen Gebiet staatlicher Maßnahmen um so weniger die Rede sein kann, je mehr die sozialpolitische Funktion der Gesetzgebung und Verwaltung an Extension und Intensität gewinnt. Die Sozialpolitik als ein besonderer Lehrgegenstand existiert de facto nicht. Solch einen Lehrgegenstand konstituieren wollen hieße zugleich aus den übrigen Teilen der Lehre von der Wirtschaftspolitik die sozialpolitischen Gesichtspunkte verbannen. Wer aber würde sich dazu bereit finden? — —

Der in vorstehendem gemachte Versuch, eine Begriffsbestimmung der Sozialpolitik zu geben, steht nicht vereinzelt da, obschon im Verhältnis zur Häufigkeit des Vorkommens der Ausdrücke „Sozialpolitik“ und „sozialpolitisch“ die Zahl ähnlicher Versuche außerordentlich gering ist. Dies mag vielleicht mit der Thatsache zusammenhängen, daß unter denjenigen Nationalökonomen, welche für die Fragen der Sozialpolitik das größte Interesse bekunden, gerade jene Gelehrten besonders stark vertreten sind, die, wie Bücher[1]) sagt, „überhaupt nicht mehr definieren“.

Ich werde nun die wichtigsten der mir bekannten Begriffsbestimmungen vorführen. Zuvörderst sei aber die Meinung eines Schriftstellers wiedergegeben, der den Ausdruck Sozialpolitik, wie er heute vielfach gebraucht wird, für rettunglos unklar und gänzlich überflüssig hält. „Sozialpolitik“ ist, nach Rudolf Stammler[2]), ein „sinnloses Flickwort“, ähnlich dem mit „sozialpolitisch“ konkurrierenden und mit letzterem in den hier in Betracht kommenden Fällen gleich-

1) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 130.
2) Wirtschaft und Recht, S. 117—124 und Anm. 55.

bedeutenden „sozial“. Stammler kommt auf folgendem Wege zu jener bedingungslosen Verurteilung der in der volkswirtschaftlichen und rechtspolitischen Litteratur üblich gewordenen Art, die betreffenden Ausdrücke zu gebrauchen. Er nimmt die verschiedenen möglichen Fälle durch, wo jene Ausdrücke einen präzisen Sinn besitzen, und findet hierbei, daß die Bedeutung, welche etwa A. Wagner, Gierke u. a. den Worten „sozial“ und „sozialpolitisch“ beilegen, auf keinen der erörterten Fälle passe, woraus dann geschlossen wird, jene Autoren verbänden überhaupt keinen bestimmten Sinn mit ihrer Ausdrucksweise. Wohl ist das Verdienst Stammler's anzuerkennen, auf die Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit der uns interessierenden Ausdrücke hingewiesen zu haben und zugleich die Notwendigkeit betont zu haben, sich über einen festen Sinn zu einigen. Aber mir scheint, daß der Verfasser von „Wirthschaft und Recht“ den Auffassungen gewisser Autoren in dieser Beziehung nicht gerecht geworden ist; so namentlich der Auffassung Adolf Wagner's nicht.

Letzterer definiert die Sozialpolitik wie folgt: „Unter Sozialpolitik im allgemeinen verstehen wir diejenige Politik des Staates, welche Mißstände im Gebiet des Verteilungsprozesses mit Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen sucht.“ Stammler findet nun, daß hier ein eigentümlicher Sprachgebrauch von höchster subjektiver Willkür und praktischer Unverwendbarkeit vorliege. Er fragt, warum die Güterverteilnng etwas Soziales und die Güterproduktion z. B. etwas nicht Soziales sein solle. Der Wagner'sche Sprachgebrauch entspricht in der That keiner von jenen fünf von Stammler angeführten verschiedenen Bedeutungen des Wortes „sozial“. Aber ist diese Aufzählung erschöpfend, oder liegt es nicht nahe, als sechstes Glied der Reihe hinzuzufügen: „sozial“ im Sinne etwa von „Bezug nehmend auf die soziale Frage“? Alsdann würde sich Wagner's Definition wenigstens teilweise aus der Erwägung rechtfertigen lassen, daß die Güterverteilung sich als dasjenige Gebiet darstellt, wo die soziale Frage ganz besonders zu Hause ist. Der Vorwurf der Willkürlichkeit erscheint also dem Wagner'schen Sprachgebrauch gegenüber, namentlich wenn man die angeführte Definition der Sozialpolitik etwas erweitert (worüber das Nähere unten), ebensowenig angebracht wie ein ähnlicher Einwand gegen den Ausdruck „sociale Frage“ sein würde. Ist doch die Sozialpolitik in einem gewissen Sinne nichts anderes als eine Antwort auf die soziale Frage.

Meint Stammler noch, der Ausdruck „sozial“ sei in jener specifischen Bedeutung, die er bei Wagner sowohl isoliert, als in der Wortverbindung „Sozialpolitik“ hat, praktisch unverwendbar, weil Wagner selbst nicht umgehen könne, „sozial“ auch in einem anderen, allgemeineren Sinn zu gebrauchen (vergl. „soziale Erscheinungen und Einrichtungen“), so ist demgegenüber zu bemerken, daß etwaige Mißverständnisse hier so gut wie ausgeschlossen sind, da es dem Leser nie schwer fallen kann, aus dem allgemeinen Zusammenhang zu ersehen, was im gegebenen Fall „sozial“ bedeuten soll.

Uebrigens würde sich die ganze Frage, mithin der Stammler'sche Vorwurf der praktischen Unverwendbarkeit des Ausdrucks „sozial“ im Wagner'schen Sinn dadurch höchst einfach erledigen, daß „sozial“ in diesem Sinn durch „sozialpolitisch“ überall ersetzt würde.

Die eingehendste Untersuchung über den Begriff der Sozialpolitik verdankt man W. Sombart[1]). Entsprechend seiner allgemeinen Auffassung von der wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung als von einem Kampf der Wirtschaftssysteme, hält es Sombart für angezeigt, gleichsam eine Wirtschaftspolitik erster Klasse, wie er sagt, herauszuheben und von anderen Maßnahmen zu unterscheiden — eine Politik, welche darauf gerichtet ist, jenen Kampfprozeß zu beeinflussen. Eine derartige „Politik der Wirtschaftssysteme“ nennt Sombart Sozialpolitik. Ihre Begriffsbestimmung lautet, wie folgt: „Unter Sozialpolitik verstehen wir diejenigen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, die Erhaltung, Förderung oder Unterdrückung bestimmter Wirtschaftssysteme oder ihrer Bestandteile zum Zweck oder zur Folge haben.“ „Ihr gegenüber“, fährt Sombart fort, „stelle ich alsdann die Personalpolitik: jene Maßnahmen, die sich auf das Wohlergehen einzelner Personen oder Gruppen von solchen beziehen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Wirtschaftssystemen, also auch bestimmten sozialen Klassen.“

Die Wirtschaftssysteme, welche für die Jetztzeit überhaupt in Betracht kommen, sind nach Sombart: die Eigenwirtschaft, die städtische Tauschwirtschaft und die kapitalistische Verkehrswirtschaft. An diese drei Wirtschaftssysteme gliedern sich die sozialen Klassen an: „Junkertum und Bauernschaft als Repräsentanten der urwüchsigen Eigenwirtschaft, das Kleinbürgertum als Vertreter der lokalen Tauschwirtschaft, die Bourgeoisie als Klassenausdruck der kapitalistischen Verkehrswirtschaft in ihrer konservativ-monarchischen Gestaltung, das Proletariat in seiner Tendenz zur Sozialisierung und Demokratisierung.“

Als Beispiele der Sozialpolitik in seinem Sinn führt Sombart an: „Bauernbefreiung, Handelsverträge, Börsenreform, Beschränkung des Hausierhandels oder der Warenmagazine, Befähigungsnachweis, Arbeiterschutz.“ Als nicht zur Sozialpolitik, sondern als zur Personalpolitik gehörend, bezeichnet Sombart: „die Armenpolitik mit ihrem Appendix der modernen Zwangsversicherung[2]); viele Gebiete der Genossenschaftspolitik; viele Zweige der Finanzpolitik: z. B. die Einkommensteuerpolitik, die lediglich die für den sozialen Theoretiker wie Praktiker gleich bedeutungslose Unterscheidung in arm und reich, vermögend und unvermögend kennt . . .“

Sucht man nun Stellung zu nehmen zu Sombart's Begriffs-

1) Ideale der Sozialpolitik, a. a. O.

2) Der Vorwurf, welcher in dieser Kennzeichnung der Arbeiterversicherung liegt, dürfte heute antiquiert erscheinen, namentlich angesichts der Thatsache, dafs das Budget der Arbeiterversicherung das Budget der öffentlichen Armenpflege um ein Vielfaches übertrifft. Zu vergl. C. Brinkmann, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1898, Heft 2, Art. „Arbeiterversicherung und Armenpflege“.

bestimmung der Sozialpolitik, so brauchen zunächst keine Worte darüber verloren zu werden, daß jene Begriffsbestimmung dem üblichen Sprachgebrauch in keiner Weise entspricht. Das giebt Sombart selbst zu, meint aber, der Sprachgebrauch wäre im gegebenen Fall so unentschieden, daß er jedenfalls einer beliebigen Verwendung des Ausdrucks Sozialpolitik nicht direkt im Wege stände. Diese Aeußerung scheint mir aber nicht ganz im Einklang mit einem anderen Passus desselben Aufsatzes zu stehen, worin von einer „Vulgärauffassung des Begriffes Sozialpolitik“ die Rede ist, dergemäß Sozialpolitik den Inbegriff derjenigen innerpolitischen Maßnahmen bedeute, „welche seit dem Beginn der proletarischen Bewegung ergriffen sind, um die andrängende Lohnarbeiterschaft zu befriedigen“ (S. 3). Mit diesen Worten hat Sombart, wie ich glaube, sehr richtig den Sinn getroffen, den die meisten mit dem Ausdruck Sozialpolitik verbinden, und es wäre doch das Nächstliegende gewesen, an jene „Vulgärauffassung“ anzuknüpfen, um einen für die Wissenschaft brauchbaren Begriff der Sozialpolitik zu gewinnen. So kann ich es auch für keinen Nachteil der von mir vorgeschlagenen Auffassung der Sozialpolitik halten, daß diese Auffassung sich im Grunde genommen als eine gleichsam purifizierte und generalisierte Vulgärauffassung der Sozialpolitik darstellt. Sind doch die meisten wissenschaftlichen Begriffe auf ähnlichem Wege aus den Begriffen des praktischen Lebens entstanden.

Aber ganz abgesehen davon, ob es zweckmäßig sei, in der Art, wie es Sombart gethan, den Sprachgebrauch zu ignorieren, erscheint der von ihm konstruierte Begriff einer „Politik der Wirtschaftssysteme“ — gleichviel, ob man die Bezeichnung „Sozialpolitik“ darauf anwendet oder nicht — an und für sich als wenig geeignet, eine Rolle in der Wissenschaft der Volkswirtschaftspolitik zu spielen, und zwar aus folgenden Gründen: Vor allem wäre es irrig, zu glauben, daß bei denjenigen Maßnahmen, die Sombart als Beispiele von Sozialpolitik in seinem Sinne anführt, es sich darum gehandelt hätte, einem bestimmten Wirtschaftssystem zum Sieg über ein anderes Wirtschaftssystem zu verhelfen bezw. den Untergang eines bestimmten Wirtschaftssystems herbeizuführen. Aeußerst selten dürfte das der Zweck einer gesetzgeberischen oder administrativen Aktion gewesen sein, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die von Sombart ins Auge gefaßten Maßnahmen einen bestimmten Einfluß auf das Schicksal des einen oder des anderen Wirtschaftssystems gehabt haben. Und so sagt denn auch Sombart, der sich des gekennzeichneten Sachverhalts offenbar bewußt ist: „zum Zweck oder zur Folge haben“ (s. oben). Allein bei Begriffsunterscheidungen auf dem Gebiet der Politik, worunter doch stets ein bewußtes Handeln verstanden wird, darf man nur auf die Zwecke, nicht aber auf die Folgen sehen. Denn die Folgen, namentlich die indirekten und entfernteren — und gerade solche faßt Sombart ins Auge — sind oft unberechenbar und unabsehbar. Der Standpunkt der Folgen kann die erwünschte begriffliche Klarheit nicht bringen und darum

scheint mir der Zusatz „oder zur Folge“ die praktische Verwendbarkeit des Sombart’schen Begriffs der Sozialpolitik wesentlich zu affizieren. Ein anderer Zusatz aber, nämlich die Worte „oder ihrer Bestandteile“ nimmt der Definition ihre Spitze. Denn danach kann von Sozialpolitik offenbar auch dort die Rede sein, wo es sich gleichsam um interne Angelegenheiten eines Wirtschaftssystems, aber nicht mehr um das gegenseitige Verhältnis von verschiedenen Wirtschaftssystemen handelt.

Man glaube nun nicht, daß dem Uebelstand abgeholfen werden kann durch einfache Streichung der erwähnten Zusätze. Das würde nämlich zu einer bedenklichen Einschränkung des Umfanges des Begriffs Sozialpolitik geführt haben und Sombart hat gute Gründe gehabt, eine derartige Einschränkung vermieden wissen zu wollen.

Ein ganz anderes als zu der besprochenen Sombart’schen ist das Verhältnis meiner Definition der Sozialpolitik zu der vorhin citierten Wagner’schen Definition. Nicht als ein Gegensatz zu der letzteren, sondern als eine Erweiterung derselben ist meine Definition gemeint, und zwar als eine Erweiterung in vielfacher Hinsicht.

Zuerst handelt es sich beim Wagner’schen Begriff der Sozialpolitik stets um die Anteilnahme verschiedener sozialer Klassen an dem Volksvermögen und Volkseinkommen, während, in Gemäßheit der hier vertretenen Auffassung, auch dort von Sozialpolitik die Rede sein kann, wo Macht, Ansehen und Ehre in Frage stehen. Indem ich aber aus dem weiteren Begriff der Sozialpolitik den engeren Begriff der wirtschaftlichen Sozialpolitik ausscheide, begegne ich mich wieder mit A. Wagner.

Es kommt zu zweit in Betracht, daß A. Wagner in den von ihm als sozialpolitisch bezeichneten Maßnahmen immer ein Eingreifen in solche Verhältnisse sieht, die aus einem auf der Privateigentumsinstitution sich aufbauenden, bloß vertragsmäßige Regelungen zulassenden Wirtschaftssystem entspringen. Die Sozialpolitik im Sinne Wagner’s soll zur Aufgabe haben, gewissen Entwickelungstendenzen, welche dem privatwirtschaftlichen System innewohnen, entgegenzuwirken. Von den großen Komplexen von Maßnahmen, welche man unter dem Namen Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung zusammenfaßt, sagt Wagner: „beides, prinzipiell betrachtet, gesetzgeberische und administrative Eingriffe zur Korrektur der Ergebnisse des privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystems zu Gunsten der Arbeiter.“ Ich glaube nun, daß die von mir vertretene erweiterte Auffassungsweise sowohl dem Sprachgebrauch als dem Wesen der Sache mehr entspricht, als die Wagner’sche. Man denke z. B. an die Gesindeordnung. Eine Reform derselben wird von den meisten als etwas Sozialpolitisches angesehen, obschon die in Frage stehenden rechtlichen und faktischen Verhältnisse mit nichten auf das System des wirtschaftlichen Liberalismus zurückgeführt werden können. In sachlicher Beziehung ist die erwähnte Einschränknng des Begriffs der Sozialpolitik insofern mißlich, als die Verwendbarkeit eines

wissenschaftlichen Begriffes stets darunter leidet, wenn in die Begriffsbestimmung selbst gewisse mehr oder weniger subjektive und kontroverse Anschauungen hineingetragen werden. In der That muß derjenige, welcher Wagner's Meinung von den Entwicklungstendenzen, die dem privatwirtschaftlichen System innewohnen, nicht teilt, den Wagner'schen Begriff der Sozialpolitik von vornherein verwerfen, während der äußerste soziale Optimist sehr gut in der Lage ist, die etwa von mir gegebene Begriffsbestimmung der Sozialpolitik sich zu eigen zu machen, wobei er gar nicht braucht, in den als sozialpolitisch bezeichneten Maßnahmen ein Gegengewicht zu gewissen Entwickelungstendenzen des Konkurrenzsystems zu erblicken. Jene Maßnahmen können ihm vielmehr als mitwirkender Faktor erscheinen bei einer vornehmlich spontan sich vollziehenden Entwickelung zu einer größeren sozialen Gleichheit [1]).

Eine dritte Eigentümlichkeit der Wagner'schen Begriffsbestimmung der Sozialpolitik besteht darin, daß er den fraglichen Ausdruck nur auf solche Fälle angewendet wissen will, wo zu Gunsten der niederen, handarbeitenden Klassen eingegriffen wird. Wenn es nun gilt, die Sozialpolitik dieser Richtung zu kennzeichnen, könnte man sich des Ausdrucks positive Sozialpolitik bedienen, ohne im übrigen an der auf diesen Blättern vertretenen Auffassung etwas zu ändern.

Habe ich schließlich auch dadurch Wagner's Begriff der Sozialpolitik zu erweitern versucht, daß ich an Stelle des „Verteilungsprozesses“ die Gestaltung der gegenseitigen Verhältnisse von sozialen Klassen gesetzt habe, so glaube ich damit von dem Geist der Wagner'schen Auffassung am wenigsten abgewichen zu sein. Die neue Formulierung wird wohl weniger als die frühere zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Neben A. Wagner ist Lorenz v. Stein als derjenige Gelehrte zu nennen, von welchem die Ansichten des Schreibers dieser Zeilen über Sozialpolitik am meisten beeinflußt worden sind. Allein die Eigentümlichkeiten Stein's als Schriftsteller und Denker sind so groß, daß ein näheres Eingehen auf seine Darlegungen viel mehr Raum in Anspruch nehmen würde, als ihnen im Rahmen dieser Studie gewidmet werden kann. Ich muß mich daher darauf beschränken, auf Stein's Begriff der sozialen Verwaltung hinzuweisen, welcher mit meinem Begriff der Sozialpolitik sehr nahe verwandt ist [2]).

Ich übergehe nun die von Sombart angeführten und besprochenen Definitionen der Sozialpolitik, welche sich bei v. Hertling und Brüll finden, weil eine eingehendere Kritik dieser Definitionen keine neuen Gesichtspunkte zu Tage fördern dürfte.

Ein im Vergleich mit dem Sombart'schen jüngerer Artikel von Rudolph Sohm über „Die sozialen Aufgaben des modernen Staates“ [3]) enthält zwar keine ausdrückliche, wohl aber eine latente

---

1) Zu vergl. Julius Wolf, „Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie“, Zeitschr. für Sozialwissenschaft, Jahrg. 1, 1898.

2) L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Teil: Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben, 3. Aufl., Stuttgart 1888.

3) Cosmopolis, Okt. und Nov. 1897.

Begriffsbestimmung der Sozialpolitik, wonach letztere etwa den Inbegriff der Maßnahmen bedeute, welche auf das gegenseitige Verhältnis der sozialen Klassen („die gesellschaftliche Gliederung des Volkskörpers“) Bezug nehmen, insofern durch solche Maßnahmen das Machtinteresse des Staates eine Förderung erfährt. Bis auf letzteren Zusatz unterscheidet sich diese Definition kaum von der meinigen. Die Betonung des Machtinteresses des Staates halte ich aber aus dem Grunde für überflüssig, weil ich nicht einzusehen vermag, weshalb gerade bei dem in Frage stehenden Zweige der Politik mehr als sonst auf jenes Moment gesehen werden müßte. Oder sollte der moderne Wohlfahrts- und Kulturstaat an der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen der sozialen Klassen kein selbständiges Interesse wahrnehmen?

Zum Schluß ist des häufig vorkommenden Ausdrucks „sozialpolitische Gesetzgebung“ zu gedenken.

Ursprünglich verstand man darunter in der amtlichen Sprache ausschließlich die Gesetzgebung, betreffend die Arbeiterversicherung. Davon zeugt z. B. folgende Stelle aus der Thronrede vom 22. November 1888 [1]: „Als ein teures Vermächtnis Meines in Gott ruhenden Großvaters habe ich die Aufgabe übernommen, die von Ihm begonnene sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen.“

Ein derartiger Sprachgebrauch entsprach vollends der Tendenz, die Arbeiterversicherungsgesetzgebung als den Beginn einer neuen Aera in dem Verhältnis des Staates zu der breiten Masse des arbeitenden Volkes darzustellen. Scheint doch der Ausdruck Sozialpolitik noch jetzt eine besondere Anziehungskraft auf die Geister auszuüben, womit es dann zusammenhängt, daß dieser Ausdruck zur Bezeichnung derjenigen Sphäre oder Richtung der Politik verwendet wird, welche dem betreffenden Gelehrten oder Staatsmann als die wichtigste, bedeutsamste erscheint (zu vergl. Sombart, Sohm). Als Realpolitiker, welcher der Macht der Phrase ebensowenig wie anderen Mächten die Anerkennung versagte, hat es auch Fürst Bismarck für angezeigt gehalten, den Ausdruck Sozialpolitik in den Dienst seiner Zwecke zu stellen.

Fragt man nun, inwiefern die Anwendung des Prädikats sozialpolitisch auf die Arbeiterversicherungsgesetzgebung dem von dem Schreiber dieser Zeilen eingenommenen Standpunkt entspricht, so ist zunächst zu bemerken, daß die Arbeiterversicherung, als ein Komplex von Einrichtungen, welche bestimmt sind, den nachteiligen wirtschaftlichen Folgen gewisser Zufälligkeiten im Leben des auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesenen Menschen zu begegnen, an und für sich nicht sozialpolitisch im Sinne der hier vertretenen Auffassung ist. Einen sozialpolitischen Charakter erhält die Arbeiterversicherung erst durch die hinzutretende Frage der Verteilung der aus der Versorgung Arbeitsunfähiger entspringenden finanziellen Lasten unter die Arbeiter, die Unternehmer und eventuell den Staat.

1) Sten. Berichte des Reichstags, VII. Leg.-Periode, IV. Session, Bd. I, S. 2.

Und wenn man ferner bedenkt, daß die Arbeiterversicherung den Reichskanzler in erster Linie gerade von der Seite dieser Verteilungsfrage interessierte, so wird es ziemlich wahrscheinlich, daß jenem amtlichen (Bismarck'schen) Sprachgebrauch, welcher Sozialpolitik mit Arbeiterversicherung identifizierte, eine Auffassung von Sozialpolitik zu Grunde lag, die von der im obigen vertretenen Auffassung nicht allzu entfernt sein dürfte [1]).

Der erwähnte amtliche Sprachgebrauch hat anfangs bei einigen Rechtsgelehrten Aufnahme gefunden, die sich mit der Systematisierung des durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung gebotenen Stoffes befaßten. [2]) Später ist aber der Umfang der „sozialpolitischen Gesetzgebung“ von juristischer Seite durch Einbeziehung einiger anderer Materien erweitert worden. Hierher gehört namentlich die Gesetzgebung betr. den Arbeiterschutz, welche unter Bismarck (aus persönlicher Aversion des Reichskanzlers) von dem Begriff der sozialpolitischen Gesetzgebung offiziell ausgeschlossen war. Als zur sozialpolitischen Gesetzgebung gehörend führt z. B. Weyl außer der Arbeiterversicherung und dem Arbeiterschutz eine Anzahl anderer Gegenstände an: Beseitigung der Wohnungsnot des Proletariats, Ausdehnung der Volksgesundheitspflege (Volksbadeanstalten), Hebung des bäuerlichen Grundbesitzes (Rentengüter), Verbesserung des Sparkassenwesens [3]). Etwas anders wird der Umkreis der „Sozialgesetzgebung“ von Bornhak begrenzt [4]), indem er außer der Arbeiterversicherung und dem Arbeiterschutz die auf die Wiederbelebung des Innungswesens gerichteten legislativen Bestrebungen dazu rechnet.

All diese von juristischer Seite herrührenden Auffassungen von Sozialpolitik tragen meines Erachtens zu sehr das Gepräge des ad hoc Gebildeten, gleichsam Zufälligen, als daß ihnen eine ernstere Bedeutung für die Frage der politischen Orientierung und der wissenschaftlichen Systematik beigelegt werden könnte.

---

1) Den Ausführungen des Textes zufolge ist die Meinung Stammler's, dafs „sozial“ in der Wortverbindung „Sozialgesetzgebung des Deutschen Reichs“ zweifellos die Bedeutung von „direkt befehlend durch planmäfsige Zwangsregelung“ habe, als unzutreffend zurückzuweisen. S. Wirtschaft und Recht, S. 123—124, Fufsnote.

2) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, S. 144, Fufsnote. Zu vergleichen Rosin's Rektoratsrede „Umschau und Vorschau auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung“, S. 2: „Die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung bildet einen Teil der sozialpolitischen Gesetzgebung, die so genannt wird, weil man in ihr den Ausdruck einer Politik findet, durch pflichtmäfsige (?) Beseitigung gewisser Mifsstände in dem gesellschaftlich-sozialen Verhältnis von Unternehmer, d. h. Arbeitgeber und Arbeiter und durch die Befriedigung berechtigter (?) Bedürfnisse der arbeitenden Klassen den Staat selbst zu erhalten und den Zusammenhang seiner Teile zu festigen“. (Man vergleiche das über Sohm Gesagte.)

3) R. Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, 1894, S. 3.

4) Die deutsche Sozialgesetzgebung, 3. Aufl., 1894.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reichs im Jahre 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa, Hilfsbeamten bei der Bibliothek des Reichsgerichts.

Verordnung vom 13. Dez. 1897, betr. die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete. (R.G.B. 1898 No. 1 S. 1.)

Gesetz vom 22. Jan., betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98. (R.G.B. No. 2 S. 3.)

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ . . . . geführt. Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1897 die . . . . dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Bekanntmachung vom 22. Jan., betr. die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. (R.G.B. No. 2 S. 4.)

Die . . . Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien betr. den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst vom 2. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) ist, nachdem sie in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren hat, auch deutscherseits durch den am 16. Dez. 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Verordnung vom 5. Febr., betr. die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika. (R.G.B. No. 3 S. 5.)

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) ist die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle aus Amerika, ferner der Fässer, Kisten und sonstigen Gegenstände, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, bis auf weiteres verboten.

Das gleiche gilt von Sendungen frischen Obstes und frischer Obstabfälle aus Amerika, sowie von dem zugehörigen Verpackungsmateriale, sofern bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder dem Verpackungsmateriale festgestellt wird.

Auf Waren und Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche zu Schiff eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachung vom 9. Febr., betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (R.G.B. No. 5 S. 27, No. 13 S. 161.)

Die Anlagen zur Herstellung von Gufsstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) sind in das Verzeichnis aufzunehmen.

Gesetz vom 20. Febr., betr. Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. (R.G.B. No. 6 S. 29.)

§ 1. Die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) wird aufgehoben.

§ 2. Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgiltig entschieden ist.

§ 3. Die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Kautionspflicht der Reichsbeamten wird ebenso wie in Preufsen die Kautionspflicht der Staatsbeamten (Ges. vom 7. März 1898, Ges.-Samml. 1898 Nr. 5 S. 19 f.) auf Grund der Thatsache aufgehoben, dafs die Verwaltung der von den Beamten gezahlten Kautionen unverhältnismäfsig höhere Kosten verursacht, als die von den Kautionen gedeckten Defekte betragen. Um einen etwaigen Kursrückgang der Staatspapiere bei einer plötzlichen Rückzahlung aller hinterlegten Kautionen zu vermeiden, erfolgt die Rückgabe derselben allmählich.

Allerhöchster Erlaß vom 7. März, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897. (R.G.B. No. 7 S. 31.)

Es wird auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 74 u. 587) die Aufnahme einer 3-prozentigen Anleihe im Betrage von 46 619 934 M. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie von 35 074 365 M. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, zusammen 81 694 299 M. genehmigt.

Bekanntmachung vom 11. März, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung. (R.G.B. No. 8 S. 35 f.).

I. In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden:

1) Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen.

2) Werden Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen ... so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet ...

3) An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über 16 Jahre ... beschäftigt werden.

4) Findet Ueberarbeit an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahres ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über 16 Jahre ... beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Giltigkeit.

Verordnung vom 14. März, über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. (R.G.B. No. 9 S. 37.)

Die §§ 81—102, 104—104 n des Artikels 1, die §§ 126—128 des Artikels 2 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Artikel 3—7 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Bekanntmachung vom 14. März, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. (R.G.B. No. 10 S. 39—56.)

Bestimmungen des Bundesrats auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 463).

Bekanntmachung vom 14. März, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. (R.G.B. No. 10 S. 57—92.)

Bestimmungen des Bundesrats auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 463).

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate. Vom 28. April 1897, ratifiziert am 17. März 1898. (R.G.B. No. 11 S. 93—105.)

Artikel 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sowie in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgendwelcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind und unterworfen sein werden.

Der vorstehende Vertrag, das Resultat von bis in das Jahr 1890 zurückgehenden Verhandlungen, schließt sich mit einigen von dem Oranje-Freistaate beantragten Einschränkungen an den zwischen dem Deutschen Reiche und der südafrikanischen Republik am 22. Januar 1885 abgeschlossenen Vertrag (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 209—230) an; doch sind alle diesem Vertrage einverleibten Bestimmungen, welche über den üblichen

Rahmen der Handelsverträge hinausgehen, z. B. betr. die Befugnisse der Konsularbeamten in Nachlaſssachen, in den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgenommen worden.

Bekanntmachung vom 16. März, betr. den Beitritt der Republik Haïti zu dem am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. (R.G.B. No. 11 S. 106.)

Der Tag des Beitritts ist der 17. Januar 1898.

Gesetz vom 31. März, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1898. (R.G.B. No. 12 S. 107 bis 136.)

Gesetz vom 31. März, betr. die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 55 629 991 M. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. (R.G.B. No. 12 S. 137.)

Gesetz vom 31. März, wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. (R.G.B. No. 12 S. 138 f.)

§ 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1897/98 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 M. auf 167 500 000 M. erhöht.

Im Vorjahre betrug die dem gleichen Zwecke dienende Summe 180 Mill. M.

Gesetz vom 31. März, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898. (R.G.B. No. 12 S. 140—158.)

Der . . . Etat der Schutzgebiete . . . wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt: 1) für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 5 965 200, 2) für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 394 100, 3) für das Schutzgebiet von Togo auf 550000, 4) für das südafrikanische Schutzgebiet auf 5 000 600 M.

Im Vorjahre betrugen die entsprechenden Summen 1) 6 039 220 M., 2) 1 270 300 M., 3) 400 000 M., 4) 3 565 000 M.

Gesetz vom 4. April, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien. (R.G.B. No. 13 S. 159 f.); Dazu: Bekanntmachung vom 28. Juli (R.G.B. No. 34 S. 1018.)

Artikel I. An die Stelle von Absatz 2 und 3 in § 1 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 276) treten folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols.

Das Gesamtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahr 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden 5 Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden.

Der niedrigere Abgabesatz soll alle 5 Jahre einer Revision unterliegen.

Artikel II. Der erste Satz des zweiten Absatzes im § 47 des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird aufgehoben.

Von der nach Artikel I zum niedrigeren Abgabesatze zugelassenen Jahresmenge Branntweins (Gesamtkontingent) wird der Anteil, welcher im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg, im Großherzogtume Baden und in den Hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Lendesteile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen. Die vorstehenden Bestimmungen können gegenüber den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogtume Baden nur mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeändert werden.

Artikel III. Die Neubemessung des Gesamtkontingents nach Maßgabe der Artikel I und II dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Zustimmung der Königlich bayerischen, der Königlich württembergischen und der Großherzoglich badischen Regierung zu der im Artikel II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Eintretendenfalls wird durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Artikel IV. Dem § 43d des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird folgender Satz hinzugefügt:

Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer (§ 43a) wird vom 1. Oktober 1898 eine besondere Vergütung an die Einzelstaaten nicht gezahlt.

Gesetz vom 13. April, zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. (R. G. B. No. 14 S. 163 f.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund der Gesetze vom 6. April 1885, 27. Juni 1887 und 20. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 85, 1887 S. 275, 1893 S. 95) eingerichteten Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für eine Erweiterung des ostasiatischen Postdampferdienstes durch Einrichtung einer 14-tägigen Verbindung mit China eine Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihülfe um jährlich 1 500 000 M. zu bewilligen und gleichzeitig die Unterhaltung des erweiterten Gesamtunternehmens unter Gewährung der so erhöhten Beihilfe auf eine Dauer bis zu 15 Jahren zu übertragen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der chinesisch-japanischen Linie muß im Durchschnitt mindestens betragen:

a) zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen ostasiatischen Endhafen der Hauptlinie andererseits für ältere Schiffe 13 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 14 Knoten.

b) auf der Zweiglinie 12,6 Knoten.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der australischen Linie muß im Durchschnitte mindestens betragen:

Zwischen demjenigen europäischen Anlaufhafen, in welchem die Aufnahme oder Ablieferung der Post erfolgt, einerseits und dem jeweiligen australischen Posthafen der Linie andererseits 12,2 Knoten, für neu zu erbauende Schiffe 13,5 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der chinesisch-japanischen und der australischen Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reiches zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seinen Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

§ 4. Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Dampfer für die ostasiatische Linie abwechselnd von Bremen beziehungsweise Hamburg ausgehen zu lassen.

Die Erhöhung der jährlichen, aus Reichsmitteln zu zahlenden, bisher rund 4 Mill. M. betragenden Beihülfe um 1½ Mill. M. erfolgt deshalb, weil die deutsche Postdampfschiffslinie bei einer bisher nur vierwöchentlichen Verbindung mit Ostasien und einer Fahrgeschwindigkeit von nur 11½ Knoten sich gegenüber den englischen und französischen staatlich subventionierten Linien, welche eine 14tägige Verbindung bei einer Geschwindigkeit von 13—14 Seemeilen unterhielten, nicht mehr als konkurrenzfähig erwies, zumal nachdem der Verkehr mit Ostasien seit der Erwerbung Kiautschous für Deutschland ein erhöhtes Interesse gewonnen hat. Seit dem vorliegenden Gesetze hat der Unternehmer nicht mehr, wie bisher, nur von Bremen, sondern abwechselnd von Bremen und Hamburg auszulaufen. Den auf Grund dieses Gesetzes mit dem Unternehmer, dem Norddeutschen Lloyd, abgeschlossenen Vertrag v. 30. Oktober 1898 s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1898 No. 48 S. 453—463.

Gesetz vom 10 April, betr. die deutsche Flotte. (R. G. B. No. 15 S. 165—168.)

§ 1. 1) Der Schiffsbestand der deutschen Flotte wird, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Specialschiffen und Kanonenbooten, festgesetzt auf:

a) verwendungsbereit: 1 Flottenflaggschiff, 2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen, 2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerschiffen, 6 große und 16 kleine Kreuzer als Aufklärungsschiffe der heimischen Schlachtflotte, 3 große und 10 kleine Kreuzer für den Auslandsdienst;

b) als Materialreserve: 2 Linienschiffe, 3 große Kreuzer, 4 kleine Kreuzer.

§ 7. Während der nächsten 6 Rechnungsjahre (1898 bis 1903) ist der Reichstag nicht verpflichtet, für sämtliche einmalige Ausgaben des Marineetats mehr als 408 900 000 M., und zwar für Schiffsbauten und Armierungen mehr als 356 700 000 M. und für die sonstigen einmaligen Ausgaben mehr als 52 200 000 M., sowie für die fortdauernden Ausgaben des Marineetats mehr als die durchschnittliche Steigerung von 4 900 000 M. jährlich bereit zu stellen.

Soweit sich in Gemäßheit dieser Bestimmung das Gesetz bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1903 nicht durchführen läßt, wird die Aufführung bis über das Jahr 1903 hinaus verschoben.

§ 8. Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahre den Betrag von 117 525 494 M. übersteigt, und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden.

Auf Grund dieses Gesetzes sind als Neubauten in Angriff zu nehmen: 7 Linienschiffe, 2 grofse und 7 kleine Kreuzer; dazu treten als Ersatzbauten noch 4 Linienschiffe, 3 grofse und 10 kleine Kreuzer. Die übrigen Paragraphen des Gesetzes betreffen die Ersatzbauten, die Indiensthaltung der heimischen Schlachtflotte, den Personalbestand u. a.

Allerhöchster Erlaß vom 27. April, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. (R. G. B. Nr. 17 S. 171.)

Verordnung vom 27. April, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. (R. G. B. No. 18 S. 173 f.)

Gesetz vom 11. Mai, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. (R.G.B. No. 19 S. 175.)

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und

den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen für die Zeit bis zum 30. Juli 1899 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reiches den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Juni (R.G.B. No. 27 S. 909) gewährt dem Britischen Reiche die oben bezeichneten Vorteile vom 31. Juli ab bis auf weiteres.

Bekanntmachung vom 11. Mai, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. (R.G.B. No. 19, S. 176—180.) Auf Grund der §§ 120e und 139a hat der Bundesrat eingehende Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter erlassen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 8. Die folgenden Verrichtungen:
a) Die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4);
b) die Herstellung metallischen Bleistaubs (§ 5);
c) das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 6), soweit es maschinell erfolgt,
müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden.

§ 10. Lötarbeiten, welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wassergas- oder Steinkohlengas-Gebläses ausgeführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Lötarbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formierräume vorgenommen werden können.

§ 17. Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit
a) entweder die Dauer von 8 Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens 1½ Stunden unterbrochen wird,
b) oder die Dauer von 6 Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in lit. b. bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens 2 Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fernzuhalten.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Die §§ 9, 13, 14, 20 und 21 betreffen die Reinlichhaltung der Betriebsräume wie der Arbeiter, die Zusichnahme von Nahrungsmitteln und das Aushängen der vorstehenden Verordnung in den Arbeitsräumen.

Gesetz vom **17.** Mai über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (R.G.B. No. 21 S. 189—229.)

Gesetz vom 17. Mai, betr. Aenderungen der Konkursordnung. (R.G.B. No. 21 S. 230—248.) Dazu: Einführungsgesetz vom 17. Mai. (R.G.B. Nr. 21 S. 248—251).

Gesetz vom 17. Mai, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (R.G.B. No. 21 S. 252—265.)

Gesetz vom 17. Mai, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung (R.G.B. No. 21 S. 256—331.) Dazu: Einführungsgesetz vom 17. Mai. (R.G.B. No. 21 S. 332—341.)

Gesetz vom 20. Mai, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. (R.G.B. No. 22 S. 345 f.)

§ 1. Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muß die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergeben oder doch dargethan haben, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt.

Außer dem Verurteilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch große Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

§ 2. Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden. Unterhaltsberechtigten ist soweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 3. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurteilung herbeigeführt war.

Die §§ 4—6 betreffen den die Verpflichtung der Staats- bezw. Reichskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlufs des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichtes und seine rechtlichen Folgen.

Bekanntmachung vom 23. Mai, betr. Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R.G.B. No. 23 S. 349—352).

Die eine gröfsere Sicherheit des Eisenbahnverkehrs vorsehenden Aenderungen betreffen die Ein- und Ausfahrtssignale, Beschaffenheit der Bremsen, Stärke und Kuppelung der Züge.

Gesetz vom 24. Mai, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 245.) (R.G.B. No. 24 S. 357—368.)

Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung. Vom 20 Mai. (R.G.B. No. 25 S. 369—903.)

Gesetz vom 1. Juni, betr. die elektrischen Maßeinheiten. (R.G.B. No. 26 S. 905—907.)

§ 1. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampère und das Volt.

Durch das vorstehende Gesetz ist nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten von Amerika, Grofsbritanniens und Frankreichs auch für Deutschland eine gesetzliche Regelung der elektrischen Mafseinheiten geschaffen worden. Die wissenschaftliche Begründung einer solchen Regelung geht zurück bis auf den im Jahre 1881 in Paris versammelten Elektriker-Kongrefs, dessen Beschlüsse jedoch ebensowenig wie die der internationalen Konferenzen in Paris von 1882 und 1884, wenn auch wissenschaftlich grundlegend, gesetzliche Anerkennung gefunden haben. Erst die 1892 von der physikalisch-technischen Reichsanstalt veröffentlichen wissenschaftlichen Unterlagen für ein Gesetz über elektrische Mafse brachten auf dem internationalen Elektriker-Kongrefs von 1893 zu Chicago eine allgemeine Einigung unter den Vertretern der Wissenschaft hervor, der sich nunmehr in den angegebenen Ländern auch die Gesetzgebung angeschlossen hat.

Bekanntmachung vom 28. Juni, betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (R.G.B. No. 30 S. 915—917.)

Auf Grund des § 35 Ziffer 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

Für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren sind folgende Grundsätze maßgebend.

§ 1. Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerts festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Loospapiere, sind Ausnahmen zulässig.

§ 2. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

§ 4. Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4 Proz. berechnet.

Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertierung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidierenden oder in Konkurs geratenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Lose, kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

§ 5. Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6. Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7. Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stils berechnet.

§ 8. Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt.

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über 1 Jahr hinaus berechnet.

§ 9. Die in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen, sie werden von diesem im Reichsanzeiger bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jan. 1899 in Kraft.

§ 3 enthält die Umrechnungssätze für die Umrechnung von Werten, welche in einer ausländischen oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung.

Gesetz vom 6. Juli, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen (R.G.B. No. 31 S. 919 f.).

§ 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen hergestellten Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgeboten werden.

§ 3. Es ist verboten:

1) Künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden, und Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 4. Wer den Vorschriften des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden Anwendung.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Das Gesetz tritt mit dem 1. Okt. 1898 in Kraft.

Internationale Sanitätskonvention. Vom 3. April 1894. Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft. Vom 30. Okt. 1897. Beide zusammen ratifiziert am 20. Juni 1898. (R.G.B. No. 33 S. 973—1016.)

Die Konvention enthält Bestimmungen, betr. die Gesundheitspolizei in den Abgangshäfen der aus dem Indischen Ocean und Oceanien kommenden Pilgerschiffe, die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Pilgerfahrten im Roten Meere, die gesundheitspolizeiliche Behandlung von Herkünften zur See im Persischen Golfe, sowie die zur Ueberwachung und Ausführung der getroffenen Bestimmungen notwendigen Maßregeln.

Bekanntmachung vom 25. Juli, betr. Schiffsvermessung in Ostasien. (R.G.B. No. 34 S. 1017 f.).

Bekanntmachung vom 31. Juli, betr. das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. (R.G.B. No. 35 S. 1019.)

Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 ist infolge seiner Kündigung durch die Königlich großbritannische Regierung mit dem Ablaufe des 30. dieses Monats außer Kraft getreten.

Bekanntmachung vom 17. Aug., betr. das Bergwesen in Togo. (R.G.B. No. 41 S. 1031.)

Aufhebung der nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Togo bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen.

Bekanntmachung vom 9. Okt., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. (R.G.B. No. 48 S. 1045—1060.)

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Diese Mineralien sind: a) Edelmineralien: 1) Gold, Silber und Platin, gediegen und als Erze, 2) Edelsteine; b) gemeine Mineralien: 1) alle Metalle, außer den vorgenannten, gediegen und als Erze, 2) Steinkohle, Braunkohle und Graphit, 3) Glimmer und Halbedelsteine. Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebaue betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer und Graphit finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 16. Der Schürfschein lautet auf den Namen des Antragstellers und trägt eine Kontrollnummer.

Die Ausstellung erfolgt für die Dauer von 6 Monaten. Die Verlängerung der Giltigkeitsdauer ist ohne Beschränkung zulässig.

Für jeden Monat der beanspruchten Giltigkeitsdauer ist eine Gebühr von 5 Rupien im voraus zu entrichten.

§ 17. Der Schürfschein gilt für das ganze Schutzgebiet unter Ausschluß der nach § 6 Satz 2 der allgemeinen Schürffreiheit entzogenen Gebiete und vorbehaltlich der auf Grund des § 13 erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 54. Der Bergbautreibende hat eine jährliche Feldessteuer zu bezahlen.

Die Feldessteuer beträgt:

a) für Edelmineralbergbaufelder 20 Rupien für je ein Hektar der ersten 100 Hektar,

b) für gemeine Bergbaufelder eine Rupie für je ein Hektar der ersten 500 Hektar,

mindestens jedoch 20 Rupien für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer erhöht sich je für die folgenden 100 beziehungsweise 500 Hektar derart, daß

1) bei getrennten, im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern desselben Bergbautreibenden für das Hektar ein Viertel,

2. bei getrennten, nicht im Betriebe befindlichen Bergbaufeldern und bei zusammengelegten Bergbaufeldern (§§ 34, 43) für das Hektar die Hälfte der vorstehend unter a. und b. für das Hektar festgesetzten Feldessteuer hinzutritt.

Bekanntmachung vom 18. Oktober, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. (R. G. B. No. 48 S. 1061 f.) Auf Grund der §§ 139a und 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und des Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Abs. 3, an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen, 11 Stunden beschäftigt werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften in § 135 Abs. 3 und im § 137 Abs. 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Abs. 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über 16 Jahre vormittags, mittags und nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Abs. 1 Satz 1 und im § 137 Abs. 1, in die Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr morgens und 9 Uhr abends gelegt werden.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Giltigkeit.

Die III. Bestimmung betrifft die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen durch in den Arbeitsräumen auszuhängende Tafeln.

Verordnung vom 5. Oktober, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. (R.G.B. No. 49 S. 1063—1078.)

Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897, dazu vom gleichen Datum: 1) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe. 2) Uebereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst. 3) Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen. 4) Uebereinkommen, betr. den Postauftragsdienst. 5) Uebereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. (R.G.B. No. 50 S. 1079—1184.)

Enthält verschiedene von einem zu Washington zusammengetretenen Kongresse vorgenommene Abänderungen des Wiener Weltpostvertrags vom 4. Juli 1891 unter Vorbehalt der Ratifikation.

Militärstrafgerichtsordnung. Vom 1. Dezember. (R.G.B. No. 53 S. 1189—1288; dazu: Einführungsgesetz vom 1. Dezember. R.G.B. No. 53 S. 1289—1296.)

Gesetz vom 1. Dezember, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (R.G.B. No. 53 S. 1297—1304.)

III.

Die volkswirtschaftliche Gesetzgebung Ungarns.

Von Dr. Alexander v. Matlekovits-Budapest.

Indem wir die volkswirtschaftliche Gesetzgebung Ungarns bis zum Ende des Jahres 1897 in gedrängter Kürze darstellen, möchten wir vor allem anderen die Bemerkung machen, daß wir aus dieser Besprechung die Steuergesetzgebung und die Gesetze betreffend die Staatsfinanzen, sowie die internationale Handelspolitik und das Zollwesen gänzlich weglassen. Wir haben die Absicht, alle wichtigeren volkswirtschaftlichen Gesetze in möglichst engem Umfange zu besprechen. Bei dem raschen Aufschwung, den Ungarn seit der Wiederherstellung seiner Konstitution und dem sogenannten politischen Ausgleich vom Jahre 1867 aufweist, ist es ganz natürlich, daß auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete sehr viele Gesetze gebracht wurden, und ist es die Aufgabe dieser Zeilen, soweit als möglich ein vollständiges Bild über diese Thätigkeit der Gesetzgebung zu liefern. Es ist selbstverständlich, daß bei dem großen Gebiete, welches zu bewältigen war, jene volkswirtschaftlich wichtigen Bestimmungen, die sich in fast allen Gesetzen befinden, welche aber ihrem Charakter nach andere Zweige des öffentlichen Lebens berühren, wie beispielsweise die Sanitätsgesetze, das gerichtliche Verfahren, das Strafgesetz etc., in dieser gedrängten Abhandlung nicht gewürdigt werden, es war eben die Aufgabe zu erfüllen, die thatsächlich das wirtschaftliche Gebiet direkt berührenden Gesetze zu besprechen.

I. Landwirtschaft.

Ungarn als hauptsächlich landwirtschaftlicher Staat hat eigentlich erst in den letzteren Jahren größeres Gewicht auf die Agrargesetzgebung gelegt. Die Umwälzungen des Jahres 1848 haben in Ungarn die Freiheit und Gleichheit auch für den Grund und Boden geschaffen, und die Grundsätze der Gesetzgebung des Jahres 1848 sind auch gegenwärtig noch maßgebend.

Der XV. Gesetzartikel des Jahres 1848 [1]) hebt den Unterschied zwischen avitischem und erworbenem Eigentum auf; unter avitischem Eigentum hat das ungarische Recht im Gegensatze zu dem selbst erworbenen das ererbte Eigentum verstanden, und konnte der Eigentümer des avitischen Grund und Bodens keine selbständige Verfügung treffen, sondern mußte es seiner Familie unangetastet zurücklassen. Dasselbe

1) Die ungarische Gesetzgebung hat die Gepflogenheit, jährlich die Gesetze von I anzufangen und jedes Gesetz mit fortlaufender Nummer zu versehen. Jede Nummer ist ein specielles Gesetz und hat die Bezeichnung Gesetzartikel. Der XV. Gesetzartikel des Jahres 1848 bedeutet somit das 15. Gesetz im Jahre 1848.

Gesetz hob den bis dahin bestandenen Unterschied zwischen Grundbesitz der Bauern, des Adels und der städtischen Bürger auf. Der IX. Gesetzartikel vom Jahre 1848 hob das sogenannte Urbarialwesen, d. h. das bis dahin bestandene Verhältnis des Grundherrn zu seinen Bauern, auf; infolgedessen hörte vom 11. April 1848 die Verpflichtung der Bauern hinsichtlich ihrer Zwangsleistungen, der sogenannten Roboten, d. i. der Pflicht, die Felder des Gutsherrn zu bearbeiten, der Zehnten und andere Zahlungen auf. Das Gesetz sicherte den Gutsherrn für diese ihre bis dahin genossenen Vorteile eine Entschädigung. Die Durchführung dieser Entschädigung hat jedoch die ungarische Gesetzgebung nicht mehr effektuieren können[1]). Dies geschah erst durch die österreichische Regierung, indem das Grundentlastungspatent vom 2. März 1853 die gänzliche Entschädigung des Gutsherrn aus Landesmitteln verfügte. Zur Ergänzung der Grundentlastung hat der LIII. Gesetzartikel vom Jahre 1871 die Ablösung der Verpflichtungen von den Remanentialgründen und Neuansiedelungen gestattet; es waren dies solche Liegenschaften, welche nicht eigentliche Urbarialgründe, d. i. in das Buch der Bauerngüter eingetragene Felder, sondern solche, die im Laufe der Zeit an Bauern unter ähnlichen Leistungsverpflichtungen, wie die Urbarialgründe überlassen wurden. Die Ablösung der Servituten wurde durch das benannte Gesetz den Beteiligten nur gestattet, und der Staat übernahm die Vermittelung der Grundentlastung. Dasselbe geschah durch den XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 hinsichtlich der Leistungspflichten bezw. des Zehents der Weingärten. Die Weinzehntablösung erfolgte ebenfalls nur durch Vermittelung des Staates auf Kosten der Verpflichteten.

Die Zerstückelung der Grundstücke ist teilweise die natürliche Folge der Agrarverfassung, welche die früheren Rechtsverhältnisse der Bauern zu den Gutsherrn begründeten. Die Kommassation oder Zusammenlegung der einzelnen Grundstücke war daher die natürliche Folge der neueren Richtung. Schon der X. Gesetzartikel vom Jahre 1836 gestattete die Zusammenlegung und zwar konnte dieselbe entweder der Gutsherr oder die Mehrheit der Leibeigenen (jobbágy) verlangen. Bei Gelegenheit der Aufhebung des Urbarialwesens ordnete das Urbarialpatent vom 2. März 1853 die Beendigung der bereits im Zuge befindlichen Kommassationsangelegenheiten an; gestattete ferner, daß im Laufe eines Jahres auf Wunsch des Gutsherrn sowohl als auf jenes dereinstigen Unterthanen die Zusammenlegung zu erfolgen hat; nach Ablauf des ersten Jahres konnte aber die Zusammenlegung nur mehr im Einverständnisse der beiden beteiligten Teile erfolgen. Der Gesetzartikel LIII vom Jahre 1871 stellte wieder die Bestimmungen des Jahres 1836 zurück. Hinsichtlich der Zerteilung der Gemeinweiden gestattete der LIII. Gesetzartikel des Jahres 1871, daß die Zerlegung derselben stattzufinden hat, sobald dies wenigstens $^1/_4$ der Weideberechtigten verlangt. Das später näher zu erläuternde Rural-

1) Ungarn war von 1849 bis 1860 bezw. bis 1867 absolutistisch durch die Wiener Regierung verwaltet. Im Jahre 1861 trat eine teilweise Aenderung ein, die ungarische Statthalterei in Ofen und die ungarische Hofkanzlei in Wien übernahm die Verwaltung und der ungarische Reichstag verhandelte den sogenannten politischen Ausgleich.

gesetz vom Jahre 1894 erlaubt die Zerteilung von Gemeindeweiden nur mittels specieller Genehmigung des Ackerbauministers.

Gegenwärtig bestehen in betreff des Erwerbes, der Verteilung und des Erbrechts der Grundstücke gar keine Beschränkungen. Homestead oder Minimalgrenzen eines Grundstückes kennt die gegenwärtige Ordnung des Landbaues nicht. Nur der Besitzerwerb der toten Hand und die Kreierung von Fideikommissen sind Institutionen, welche die freie Bewegung und das freie Verfügungsrecht beschränken. Die Institution der Familienfideikommisse hat der IX. Gesetzartikel vom Jahre 1687 geschaffen; dies Gesetz erlaubte es den Magnaten, daß sie zur Erhaltung des Glanzes ihrer Familie wenigstens einen Teil ihres Vermögens für einzelne Mitglieder ihrer Familie als unveräußerliches Eigentum designieren können. Der L. Gesetzartikel vom Jahre 1723 gab dieses Recht auch jedem Adeligen. Als im Jahre 1853 das österreichische bürgerliche Gesetzbuch auch in Ungarn zur Geltung gelangte, traten die Bestimmungen über Fideikommisse dieses Gesetzbuches in Kraft. Nach Wiederherstellung der alten ungarischen Gesetze im Jahre 1860 erklärte die Judexcurialkonferenz — die dazu berufen war, den Einklang der durch die in der Zwischenzeit infolge der österreichischen Gesetze eingetretenen faktischen Verhältnisse mit den alten ungarischen Gesetzen herzustellen — daß „die Institution der Fideikommisse unverändert" zu bleiben hat. Diese ziemlich unklare Bestimmung mußte durch eine eigene königliche Verordnung vom 9. Oktober 1862 erläutert werden; diese Verordnung übernimmt alle Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzes hinsichtlich der Fideikommisse und können gegenwärtig diese Institutionen mit Genehmigung des Königs errichtet werden.

Hinsichtlich des Grundeigentums hat die im Jahre 1855 eingeführte Grundbuchsordnung eine wesentlich fördernde Wirkung gehabt. Das nach österreichischem Systeme angelegte Grundbuch ist auch durch die neuere ungarische Gesetzgebung dem Wesen nach anerkannt und haben die neueren Gesetze vom Jahre 1886, 1891 und 1892 nur Ergänzungen zu dieser Ordnung eingeführt.

Das Gesindewesen war durch Gesetzartikel XIII des Jahres 1876 geregelt und zwar ganz auf liberalen Grundlagen; der freie Wille und das gegenseitig stipulierte Vertragsverhältnis galten als maßgebend. Dieses Gesetz regelte gleichzeitig das Gesindewesen der Landwirtschaft und auch jenes der Stadt, also auch das sogenannte Dienstbotenwesen; eben deshalb ist es teilweise mangelhaft und wurde im Jahre 1897, als in manchen Teilen des Landes agrarsozialistische Umtriebe den regelmäßigen Betrieb der Wirtschaft gefährdeten, in vielen Punkten außer Kraft gesetzt und durch strammere Bestimmungen ersetzt. Der erwähnte XIII. Gesetzartikel enthält übrigens für das ländliche Gesinde folgende Subsidiärbestimmungen: Das Vertragsverhältnis dauert ein Jahr von dem Tage des Antrittes des Dienstes; zwei Monate vor Ende des Vertrages kann gekündigt werden; erfolgt die Kündigung nicht, so wird der Vertrag wieder als für ein Jahr verlängert betrachtet. Das Gesinde hat sich ein durch die Behörde ausgestelltes Dienstbuch zu verschaffen; dieses Buch ist bei Anwerbung dem Dienstherrn zu

übergeben; in dieses Dienstbuch hat der Dienstherr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein gerechtes Zeugnis über die Dienstesleistung des Gesindes zu geben. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, welche nicht zum Gesinde gehören, sondern sich als Schnitter, Drescher u. dergl. Gelegenheitsarbeiten eindingen wollen, dürfen nur nach Ausweis einer Legitimationskarte angeworben werden. Der mit ihnen zu vereinbarende Vertrag ist schriftlich abzuschließen und beim Ortsvorstande zu vidieren. Der Ortsvorstand hat solche Arbeiter, die gegen die Bestimmungen ihres Arbeitsvertrages die bedungene Arbeit nicht leisten wollen, zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen.

Die Unruhen, welche teilweise durch fremde sozialistische Agitation gerade in den urwüchsigen Gegenden des Alfölddes wiederholt entstanden, nötigte zu einer speciellen Arbeiterorganisation, welche durch den II. Gesetzartikel des Jahres 1898 erfolgte. Das Gesetz trägt den Titel: Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und der landwirtschaftlichen Arbeiter. Dieses Gesetz ist bereits in diesen „Jahrbüchern“ besprochen (Bd. XV, S. 338). Die Besprechung galt zwar nur dem betreffenden Gesetzentwurf, allein, da das Gesetz im wesentlichen dem Entwurf entspricht, kann die betreffende Mitteilung auch jetzt noch als entsprechend betrachtet werden.

Der XII. Gesetzartikel des Jahres 1894 enthält das ungarische Ruralgesetz oder, wie dessen Titel lautet, das Gesetz über die Landwirtschaft und Feldpolizei. Dies Gesetz behandelt in zwölf Abschnitten folgende Gegenstände: I. die landwirtschaftliche Benutzung des Grundeigentums; II. das Weiderecht; III. die Viehzucht; IV. die Bezeichnung der Grenzen des Besitzes; V. die gemeinschaftlichen Flurwege; VI. die Baumschulen und die Baumanpflanzungen; VII. die Ausrottung der schädlichen Tiere und Pflanzen und der Schutz der nützlichen Tiere; VIII. die Weingemeinden; IX. die Feldpolizei; X. die Vergehen und deren Bestrafung; XI. die Behörden und deren Verfahren; XII. Schlußbestimmungen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Kürze folgende: Jeder kann auf seinem Grund und Boden ganz frei die Landwirtschaft betreiben. Dort, wo beim Inslebentreten des Gesetzes noch Flurzwang besteht, kann die Majorität von $^2/_3$ der interessierten Grundbesitzer (nach der Größe des Besitzes gerechnet) die fernere Auferhaltung des Flurzwanges beschließen und die Modalitäten der Wirtschaft bestimmen, vorausgesetzt, daß die Gemarkung noch nicht zusammengelegt (kommassiert) ist, oder nach erfolgter Zusammenlegung die Grundstücke in verschiedenen Fluren zugeteilt wurden, oder wenn Weiden in so kleinen Parzellen verteilt sind, daß dieselben einzeln nicht zum Weiden geeignet sind. Dem Flurzwang können nicht unterzogen werden die ganz selbständigen Wirtschaften (Puszta), in kommassierten Gemeinden die selbständigen Komplexe, ferner die beständig eingefriedeten Grundstücke und die Weingärten. Nach Ablauf von sechs Jahren kann $^1/_{10}$ der Grundbesitzer die Veränderung der Modalitäten der Bewirtschaftung oder die gänzliche Aufhebung des Flurzwanges und die Einführung der freien Wirtschaft in Antrag bringen; hierauf ruft nach 30 Tagen der Stuhlrichter (der leitende Beamte des politischen Kreises) die be-

teiligten Besitzer zu einer Versammlung, bei welcher $^2/_3$ Majorität des Besitztums entscheidet. Ist die freie Wirtschaft zum Beschluß erhoben, so kann der Flurzwang nicht wieder eingeführt werden.

In jenen Gemeinden, in welchen die Weide ungeteiltes Gemeineigentum ist, bestimmt die Versammlung der Grundbesitzer die Weideordnung, die Modalitäten der Viehzucht und die Anschaffung von Zuchttieren. Solche Gemeinweiden können nur mit Genehmigung des Ackerbauministers aufgeteilt werden.

Das Weiden ist nur unter Aufsicht gestattet. Die näheren Modalitäten bestimmt jedes Municipium (die Komitate und die Städte) durch eigene Statuten [1]).

Hinsichtlich der Viehzucht enthält das Gesetz folgende wesentliche Punkte: Der Ackerbauminister verordnet bezüglich des Rindviehes, welche Rassen in den einzelnen Gegenden des Landes zu züchten sind; die Municipien können durch Statut eventuelle Abänderungen verordnen. Hinsichtlich der Pferderassen verfügt auf Vorschlag der Municipien der Ackerbauminister. Jede Gemeinde hat nach Ablauf von 10 Jahren, insofern staatliche Hengste nicht zur Verfügung stehen, für die Pferdezucht der Gemeindebewohner Gemeindehengste, nach 4 Jahren Gemeindestiere und nach 2 Jahren Gemeindewidder und Eber für die Zucht der Gemeinde zu stellen. Die Zuchttiere sind durch eigene Kommission zu untersuchen, und nur die geeigneten dürfen zur Zucht verwendet werden. In seiner eigenen Viehzucht kann jeder die Tiere verwenden, die er will, allein in anderen Wirtschaften darf fremdes Zuchttier nur mit Erlaubnis der hierzu bestimmten Kommission verwendet werden.

Jede Gemeinde muß eine dem Umfange ihrer Gemarkung entsprechende Baumschule errichten und erhalten. Wenn kein geeignetes Organ zur Pflege der Baumschule vorhanden wäre, kann gegen Entlohnung der Volksschullehrer hiermit betraut werden. Die Schulkinder sind in der Baumschule in der Baumzucht zu unterrichten. Die Setzlinge der Baumschule sind zur Bepflanzung der durch Wildbäche zerstörten Gegenden, zur Festlegung des Flugsandes, zur Bepflanzung der Straßen etc. zu verwenden.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, vor dem Ausschlagen der Bäume die Raupeneier zu zerstören und die später erscheinenden Raupen und Maikäfer zu vertilgen. Ebenso sind die Unkräuter auszurotten. Sollten in einzelnen Gemeinden schädliche Insekten oder Unkräuter in solchen Mengen auftreten, daß deren Ausrottung nur durch vereinte Arbeit oder gar durch Staatshilfe möglich wäre, so ist hierzu von seiten des ersten Beamten des Municipiums der Vorschlag zu machen und die Arbeit anzuordnen.

In Gegenden, wo Wein produziert wird, können die Interessenten

---

1) **Die politische Verwaltung des Landes ist in den Händen der Municipien. Die Municipien sind autonome Verwaltungskörper und es bestehen städtische Municipien, und zwar 25 in Ungarn, dann Fiume, und 4 Städten in Kroatien; ferner Komitate, und zwar 63 in Ungarn und 8 in Kroatien. Jedes Komitat zerfällt in mehrere Stuhlrichterbezirke. Die Municipien stehen direkt unter der Leitung des Ministeriums, bezw. in Kroatien des Banus.**

sich zu einer Weingemeinde einigen und ihre Angelegenheiten ganz autonom ordnen. Die Weingemeinde sorgt für die Beaufsichtigung des Weinlandes, leitet die Schutzarbeiten gegen die Phylloxera, und Traubenkrankheiten, die gemeinsamen Angelegenheiten der Weinkultur. Zur Bestreitung der Kosten all dieser Angelegenheiten hat die Weingemeinde das Besteuerungsrecht. Die Organe der Weingemeinde sind die Generalversammlung aller Weinbesitzer, der Ausschuß und der Richter.

In dem Abschnitte über die Feldpolizei bestimmt das Gesetz, daß jede Gemeinde ihre Gemarkung durch eigene Feldhüter zu beaufsichtigen hat; die Besoldung dieser Hüter geschieht auf Kosten der Grundbesitzer, eben deshalb hat auch jeder Grundbesitzer, der mehr als 100 Joche (57,5 ha) Besitz in einem Komplexe hat, selbständige eigene Hüter anzustellen. Die Feldhüter werden beeidet und haben das Recht, im Betretungsfall Pfändungen vorzunehmen, detenieren und arretieren. —

Ungarn, als weinreiches Land, mußte infolge der Einschleppung der Phylloxera wiederholt gesetzliche Maßregeln ergreifen und seine weinproduzierenden Gegenden schützen. Im Jahre 1876 verfügte die Gesetzgebung die Ausrottung der isoliert infizierten Gegend von Pancsova. Bald trat aber die Invasion in verschiedenen Gegenden auf und der XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1883 „über die Schutzmaßregeln gegen die Verheerungen der Phylloxera“ behandelte den Gegenstand systematisch. Dieses Gesetz verfügt über den Verkehr von Reben, Setzlingen und anderen Pflanzen, berechtigt die Regierung zur Untersuchung aller Weingärten, Baumschulen und Gärtnereien. Gestattet die Absperrung der infizierten Weingärten und die Ausrottung derselben gegen Entschädigung. Die durch die Phylloxera verheerten Weingärten werden von der Grundsteuer befreit, doch dauert diese Steuerfreiheit höchstens 6 Jahre und hört auch auf, sobald das Land einer Kultur unterzogen wird. Wenn Weingärten auf immunem Sandboden errichtet werden, genießen sie 6 Jahre lang Steuerfreiheit. Der I. Gesetzartikel vom Jahre 1891 gewährte weitere Steuerfreiheiten; namentlich wurden 10 Jahre Steuerfreiheit zugestanden denjenigen Weingründen, wo nach Verheerung der Phylloxera neue Reben gepflanzt werden; für die Bepflanzung mit amerikanischen Reben gewährt das Gesetz 6-jährige Steuerfreiheit, für mit europäischen Reben veredelte amerikanische Rekonstruktion, sowie für Weingärten mit Einrichtungen zum Ueberschwemmen durch Wasser ist die Steuerfreiheit 10 Jahre. Diejenigen, welche ihre Weingärten mit Schwefelkohlenstoff oder auf andere Weise behandeln, zahlen nur $^1/_3$ der Grundsteuer.

Für die Rekonstruktion der verheerten Weingegenden sorgte aber hauptsächlich der V. Gesetzartikel vom Jahre 1896. Durch denselben wird der Ackerbauminister angewiesen, die nötigen Rebensetzlinge und Edelreiser in gehörigen Quantitäten zu erzeugen, und zu billigen Preisen den Betreffenden zur Verfügung zu stellen; regelmäßige Kurse zu halten, um die Betreffenden gehörig zu belehren; in der Nähe der Hauptstadt eine Versuchsanstalt zu errichten; endlich in den rekonstruierten Gegenden zur Förderung von Kellervereinen beizutragen. Für diese Zwecke steht dem Minister die Summe von 1 200 000 fl.

zur Verfügung und zwar jährlich 200000 fl. Außerdem wurde der Minister berechtigt, mit einer großen Bank eine Abmachung zu stipulieren, nach welcher diese Bank bis zu 25 Mill. Gulden Darlehen an Weingrundbesitzer behufs Rekonstruierung ihrer Weingärten giebt. Das Darlehen erhält eine Genossenschaft oder solidarisch Haftende zu $4^3/_4$, einzelne Besitzer zu $5^1/_4$ Proz. (Zinsen und Provision inbegriffen); das Darlehen ist vom fünften Jahre angefangen, in 15 Jahren zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungssummen werden mit den Steuern eingehoben und haftet in letzter Reihe der Staat für das Darlehen.

Unter der Furcht der Verheerungen der Phylloxera und mit der wachsenden Macht der agrarischen Strömungen wurde der XXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 gebracht über das Verbot der Erzeugung und in Verkehrsetzung des Kunstweines. Das Gesetz verbietet das Erzeugen des Kunstweines und den Verkehr desselben. Als Kunstwein wird der Wein betrachtet: a) der nicht ausschließlich aus Trauben oder aus Traubenmost bereitet wird; b) wenn zum Wein außer rektifiziertem Alkohol oder Kognak, Wasser oder andere Materien gemengt werden. Aus Trauben erzeugter natürlicher Most kann nach den Grundsätzen der rationellen Kellerei verbessert werden ohne deshalb Kunstwein zu sein. Was unter rationeller Verbesserung und Behandlung des Mostes zu verstehen sei, bestimmt der Ackerbauminister im Verordnungswege. Es ist verboten Stoffe, die zur Erzeugung von Kunstwein dienen, zu diesem Zwecke zu annoncieren oder in Verkehr zu setzen. Es ist verboten, natürlichen Wein, welcher mit ausländischen trockenen Weinbeeren aufgebessert wird, als Tokayer, Hegyaljaer oder Szamorodner[1]) zu verkaufen. Schaumwein, Wermuth, Treberwein und Cider dürfen nur unter entsprechender Benennung in Verkehr gesetzt werden. Es ist verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer solchen Gegend in Verkehr zu bringen, wo derselbe nicht gewachsen, betreffend dessen Charakter der Wein nicht entspricht; ferner ist es verboten, eine derartige Weinrebengattung zur Bezeichnung zu benutzen, aus welchen der Wein nicht besteht. Das Verschneiden der Weine ist gestattet, in diesem Falle muß der Wein nach jener Gegend oder Weintraube benannt werden, dessen Charakter sein Geschmack entspricht. Die Einteilung der Weingegenden erfolgt durch ministerielle Verordnung; diese Verordnung hat 22 Weingegenden bestimmt. Die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes werden mit einer Geldstrafe von 25—300 fl., und außerdem die Erzeugung des Kunstweines noch mit Arreststrafe bis zu 2 Monaten geahndet. Die Konstatierung des Kunstweines erfolgt durch speciell hierzu ernannte Fachkommissionen.

Nach dem Inslebentreten des Verbotes der Kunstweine hat die Agitation der Agrarier zu einem weiteren Gesetze geführt, und die ungarische Gesetzgebung hat anstatt der Festsetzung eines allgemeinen Gesetzes gegen Fälschung von Lebensmitteln im Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1895 das Verbot der Fälschung von landwirtschaft-

1) Specialweine der Gegend, welche unter der Benennung Hegyaljal(-Fufs des Gebirges) den weltberühmten Tokayer Wein liefert.

lichen Produkten angeordnet. Im Sinne dieses Gesetzes ist es verboten, landwirtschaftliche, Produkte namentlich Milch und Milchprodukte, tierische und vegetabilische Fette, Oele, ferner Getreide, Mehl und daraus verfertigte Teigwaren, Honig, Paprika, Sämereien, Futterstoffe und Dungstoffe zu verfälschen oder verfälschte Waren in Verkehr zu bringen. Der Ackerbauminister ist ermächtigt im Interesse der landwirtschaft das Verbot auf weitere Gegenstände zu erstrecken. Unter Fälschung ist jede Nachahmung oder eine derartige Veränderung der erwähnten Produkte zu verstehen, durch welche der Konsument über die Provenienz, Zusammensetzung oder Qualität der Ware getäuscht werden kann. Die Uebertretung wird mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 300 fl. geahndet und kann die Verlautbarung des Urteils durch die Behörde in mehreren Blättern angeordnet werden. Zur Konstatierung der Fälschung dienen die chemischen Versuchsstationen.

Teilweise gegen Verkauf schlechter Waren ist der Gesetzartikel XXV vom Jahre 1885 gerichtet, der vom Schutze der Seidenzucht handelt. In Ungarn besorgt die Regierung zur Förderung der Seidenzucht die Verteilung des Seidensamens und die Einlösung der erzeugten Cocons durch angestellte Vertrauensmänner. Als nun in den achtziger Jahren die Seidenraupenkrankheit große Dimensionen annahm, wurde das erwähnte Gesetz gebracht. Im Sinne desselben kann zur Seidenzucht nur gesunder Samen verwendet werden. Deshalb ist der Verschleiß oder die Verteilung des Seidensamens an die Koncession der Regierung gebunden. Das Ackerbauministerium ist verpflichtet, die nötigen Verfügungen zu treffen, damit gesunder Seidensamen immer in gehöriger Menge vorhanden sei.

Das für die Viehzucht und den Viehverkehr so wichtige Veterinärwesen hat seine organische Regelung durch den VII. Gesetzartikel vom Jahre 1888 erhalten. Damit ist aber nicht gesagt, daß Ungarn bis dahin ohne Veterinärpolizei gewesen wäre; denn einerseits bestanden die Reglements, welche noch die österreichische Regierung im Jahre 1859 in Ungarn anordnete, andererseits galt der XX. Gesetzartikel vom Jahre 1874 welcher zur Verhütung der Rinderpest organische Maßregeln einführte. Das Veterinärgesetz vom Jahre 1888 zerfällt in 10 Hauptstücke, dieselben enthalten 1) allgemeine Bestimmungen; 2) Verfügungen zur Verteidigung und Beförderung des Gesundheitszustandes der Tiere (§§ 4—13); 3) ansteckende Tierkrankheiten und Seuchen (§§ 24—39); 4) besondere Verfügungen bei der Rinderpest (§§ 40—59); 5) besondere Verfügungen bei einzelnen ansteckenden Krankheiten (§§ 60—104); 6) von dem Schadenersatz für gekeulte Tiere und von den Kosten der Maßregel wegen Ausrottung der Seuchen (§§ 105—116); 7) von der Ausübung der Veterinärpraxis und von den Apotheken (§§ 117—124); 8) von dem Veterinärdienst (§§ 125—145); 9) Bestimmungen über die Bestrafungen (§§ 146—158); 10) Schlußbestimmungen (§§ 159—160); Das ungarische Veterinärgesetz ist möglichst dem deutschen Gesetze nachgebildet, da es teilweise unter dem Drucke entstand, daß das Deutsche Reich den Verkehr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn

durch wiederholte Einfuhrverbote hemmte und bei dieser Gelegenheit als Hauptursache das nicht genügend geregelte Veterinärwesen Ungarns hinstellte. Das ungarische Gesetz gestattet den Verkehr von Vieh nur aus seuchenfreien Gegenden; deshalb muß jeder Viehtransport mit Viehpässen versehen sein, werden die Viehmärkte durch Veterinäre überwacht, stehen Fleischschauer, Viehhändler und Mäster unter Kontrolle, werden öffentliche Schlachthäuser errichtet; der Viehtrieb ist nur auf hierzu bestimmten Straßen gestattet. Die Auf- und Abladung von Vieh auf Eisenbahnen und Dampfschiffen erfolgt unter veterinärer Aufsicht, und müssen die zum Viehtransporte verwendeten Waggons und Schiffsräume nach jeder Benutzung gehörig desinfiziert werden. Endlich ist die Anmeldung jedes Krankheitsfalles unter Strafe angeordnet. Als ansteckende Krankheit, bezw. Viehseuchen behandelt das Gesetz die Rinderpest, Anthrax, Hundswuth, Rotz und Wurm, Maul- und Klauenseuche, die Lungenseuche, die Schafpocken und den Rotlauf der Schweine. Bei seuchenartigen Krankheiten schreibt das Gesetz die möglichste Lokalisierung und daher vor allem anderen die Feststellung des Ursprungs der Einschleppung vor, trifft Anordnungen über die Sperre und die Keulung der kranken und der verdächtigen und zwar sowohl der Krankheit als auch der Ansteckung verdächtigen Tiere. Außerordentliche Verfügungen bestehen bezüglich der Rinderpest. Die Einfuhr von Rindvieh ist aus Rumänien ständig verboten. Im Umfange von 35 km von der Grenze ist gegen Rumänien und Serbien der Viehkataster angeordnet, und muß jedes Rindvieh speciell angemeldet werden. In betreff des Schadenersatzes für gekeulte Tiere, gelten folgende Bestimmungen: Für Tiere, welche wegen Rotz und Wut, ferner Hunde und Katzen, welche als wutverdächtig gekeult werden, wird kein Schadenersatz geleistet. Bei den übrigen Seuchen ist der Schadenersatz die Hälfte des Schätzungswertes wenn a) das Vieh deshalb gekeult wurde, weil es seuchenkrank war, b) wenn das Vieh wegen Verdacht der Lungenseuche oder der Rotzkrankheit gekeult und nach Untersuchung nur verdächtig befunden wird. $^2/_3$ des Schätzungswertes werden für die Keulung des seuchenverdächtigen Viehes dann gezahlt, wenn dasselbe nach der Tötung ebenfalls nur verdächtig befunden wird; endlich der ganze Wert wird für jedes Tier, das nach der Keulung für gesund befunden ist, gegeben. Das Auftreten und die Verheerungen der Lungenseuche hat die ungarische Gesetzgebung zu strengeren Maßnahmen geführt. Gesetzartikel II vom Jahre 1893 verfügt über die Tilgung der Lungenseuche, und giebt bei der Keulung $^9/_{10}$ des Schätzungswertes als Schadenersatz, der Gesetzartikel X v. J. 1897 erhöht den Schadenersatz bis zum vollen Betrage, wenn die Keulung nur wegen Verdacht des Ansteckens erfolgt.

Die großen Flüsse Ungarns und die zu Ueberschwemmungen Anlaß bietende Natur derselben beschäftigte wiederholt die ungarische Gesetzgebung, und war es namentlich die Theiß, in deren Bereich die Verheerungen der fast jährlichen Ueberschwemmungen specielle Verfügungen erheischen. Ein organisches Wassergesetz ist aber erst im Artikel XXIII vom Jahre 1885 gebracht worden. Das ungarische Wasser-

recht zerfällt in allgemeine Bestimmungen und 9 Abschnitte. Die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—9) enthalten eigentumsrechtliche Grundsätze, welche sich auf das Wasser und Ufer beziehen und nur in Ermangelung eines kodifizierten Privatrechtes notwendig sind. Das ungarische Wasserrecht bringt den Grundsatz des öffentlichen Wassers zur Geltung ohne denselben offen auszusprechen. Die einzelnen Abschnitte enthalten folgendes: 1) die Wasserbenutzung (§§ 10—39); 2) die Wasserbauten (§§ 40—56); 3) die Wasserservituten (§§ 57—67); 4) Wassergesellschaften (§§ 68—141); 5) Wasserpolizei (§§ 142—155); 6) Behörden und Administration (§§ 156—183); 7) Strafbestimmungen (§§ 184—188); 8) Uebergangsbestimmungen (§§ 189—192), und 9) Schlußbestimmungen. Unter den verschiedenen Arten der Benutzung der Wässer ist die Schiffahrt in allen Wässern frei; das Flößen und Schwemmen des Holzes unterliegt den Verfügungen des Forstgesetzes. Die Infizierung der Wässer durch schädliche Gegenstände ist verboten. Zum regelmäßigen Hausgebrauch, Gießen, Schwemmen, Tränken, Waschen, Baden und Eishauen darf jeder unter Berücksichtigung der Lokalanordnungen frei das Wasser benutzen. Alle anderen Wasserbenutzungen unterliegen der besonderen behördlichen Bewilligung, welche bei Konkurrenz mehrerer Unternehmungen der volkswirtschaftlich wichtigeren den Vorzug giebt; unter gleichen Umständen hat der am Fluß höher Liegende das Vorrecht. Die Bewilligung wird zu Zwecken der Regelung des Wassers und der Ableitung desselben auch dann erteilt, wenn hierdurch das Benutzungsrecht des Wassers beschränkt oder aufgehoben werden müßte, hierbei hat aber Schadenersatz zu erfolgen. Die Instandhaltung der Ufer und des Flußbettes ist die Pflicht der Uferbesitzer. Zu den Kosten der Aufrechterhaltung ist jeder, der hiervon Nutzen zieht, im Verhältnisse dieses Nutzens verpflichtet. Der Staat kann im Interesse der Schiffahrt die Reinigung des Bettes und die Schutzarbeiten des Ufers anordnen und durchführen. Das Gesetz regelt eingehend die Verhältnisse der Wassergesellschaften. Es können solche Gesellschaften zur Regelung (Regulierung des Flußbettes, des Uferschutzes, gegen Ueberschwemmung und damit die Ableitung), zur Benutzung (Berieselung, Drainage, Ableitung, Austrocknen von Sümpfen etc.) der Wässer gebildet werden. Zur Regelung der Wasserläufte können die durch die Gewässer gefährdeten Grundbesitzer (in eine Gesellschaft) gezwungen werden. Die Konstituierung dieser Gesellschaften geschieht unter Mitwirkung der Behörden und können die Beiträge im Wege der Steuereintreibung eingehoben werden. Auch zur Berieselung kann zwangsweise die Gesellschaft konstituiert werden, vorausgesetzt, daß diese $^2/_3$ des Grundbesitzes verlangt, wenn der zu berieselnde Grund bis dahin als ständige Wiese oder Weide benutzt war, wenn die Arbeiten sich wenigstens auf 100 Katastraljoche [1]) ausdehnen, und wenn zur zweckensprechenden Einrichtung der Arbeiten die Minorität nötig ist. Zur Feststellung der Wasserrechte an den einzelnen Wasserbauten und Regulierungen ist die Institution der Wasserbücher eingeführt. Ein Wasserbuch wird

1) Das Katastraljoch ist gleich 0,57 55 Hektar.

in jedem Municipium geführt und hält alle auf das Wasserrecht bezügliche Daten in Evidenz.

Gewissermaßen in Verbindung mit dem Wasserrecht ist die Regelung der Fischerei zu erwähnen; der XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1888 enthält das Fischereigesetz. Im Sinne desselben bildet das Fischereirecht einen ergänzenden Teil des Grundeigentums und gehört dem Eigentümer des Ufers. Die Befugnis zum Fischfang erteilt die Behörde durch Ausstellen einer Fischereikarte, die der Betreffende beim Fischen immer bei sich haben muß. In geschlossenen Wässern, d. h. in künstlichen Fischteichen oder in solchen fließenden Gewässern, welche nur auf dem Besitze eines Grundeigentümers sind und keinen Abfluß in öffentliche Gewässer haben, ist der Fischfang vollkommen frei. In öffentlichen Wässern kann der Fischfang durch den Berechtigten ausgeübt werden, wenn der betreffende Teil des Flusses so groß und derart beschaffen ist, daß durch die selbständige Ausübung der Fischerei den Nachbareigentümern kein Schaden erwächst, sonst ist das Fischereirecht im Wege der Genossenschaft zur Geltung zu bringen. Wenn sich die Genossenschaft nicht konstituiert, so wird das Fischereirecht durch die Behörde auf 6 Jahre in Pacht gegeben und zwar im Wege der öffentlichen Feilbietung. Das Erträgnis der Pacht wird unter den Uferbesitzern im Verhältnisse ihres Wassergebietes verteilt. Das Gesetz verordnet Individualschonzeiten für jede wichtige Gattung der Fische an, verbietet das unberechtigte Sammeln von Fischeiern, die, Anwendung schädlicher Fanggeräte und Fangmethoden, das Fischen zur Nachtzeit, das Fischen in der Nähe von weniger als 30 m von Weihern, Schleusen, Fischleiter und Wasserbauten.

Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1879 enthält das ungarische Forstgesetz. Das System dieses Gesetzes ist aus seiner Gliederung ersichtlich. I. Titel. Von der Aufrechterhaltung der Wälder: 1. Abschnitt: Allgemeine Besimmungen (Schutzwälder, Ausnützung des Waldes, Rodung etc. (§§ 1—16); 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen, betreffend die Waldungen des Staates, der Municipien, der Gemeinden, der geistlichen Korporationen und Personen, der Stiftungen, der Fideikommisse und der Gemeindebesitzungen (§§ 17—24); 3. Abschnitt: Die Forstbehörden und Forstorgane (§§ 25—45); 4. Abschnitt: Von den forstpolizeilichen Uebertretungen der Waldeigentümer, begangen in ihren eigenen Wäldern (§§ 46—60); 5. Abschnitt: Von den Behörden, ihrer Kompetenz und vom Vorfahren, betreffend die Uebertretungen in eigenen Wäldern (§§ 61—68); — II. Titel. Von den forstpolizeilichen Uebertretungen. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 69—89); 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen (Walddiebstahl, Waldschäden, gefährliche Handlungen oder Verabsäumungen (§§ 90—116); 3. Abschnitt: Von den Gerichten und Verfahren bei polizeilichen Uebertretungen (§ 117—164). — III. Titel. Von der Beforstung von Kahlstellen (§§ 165—177). — IV. Titel. Von dem Transporte der Forstprodukte. 1. Abschnitt: Der Transport auf Straßen (§§ 178—180): 2. Abschnitt: Der Transport auf dem Wasser (§§ 181—207). — V. Titel. Vom Forstfond (§§ 208—209). — VI. Titel. Schlußbestimmungen (§§ 211—213). Die forstwirtschaftlichen Grundsätze des Gesetzes sind in Kürze folgende: Jene Wälder, die auf Steinfelsen

höherer Berge, auf Hochebenen oder Bergspitzen und Bergkämmen, oder steilen Berglehnen liegen und zum Schutze gegen Bergstürze und Wildbäche dienen, oder durch deren Ausrodung die Fruchtbarkeit der Gegend und die Sicherheit der Fahrstraßen gefährdet würde, oder der Zerstörung der Stürme Wege geebnet würden, dürfen weder ausgerodet, noch durch Kahlhieb bewirtschaftet werden, sondern sind als Schutzwaldungen zu erhalten. Diese Schutzwaldungen werden nach Anhörung der Besitzer behördlich designiert, genießen gänzliche oder den Verhältnissen entsprechend teilweise Steuerfreiheit und werden nach behördlich festgestelltem Forstplane bewirtschaftet. Außer den Schutzwaldungen ist das Ausroden der Wälder dort verboten, wo die Ausrodung der Verbreitung des Flugsandes Vorschub leistet und wo der Boden nach seiner Beschaffenheit dauernd zu einer anderen Wirtschaftsform (Acker, Wiese, Garten oder Weingarten) nicht mehr verwendet werden kann, d. h. wo der Wald auf unbedingtem Waldboden steht. Alle Wälder, die im Besitze des Staates, der Municipien, Gemeinden, kirchlichen Korporationen oder Personen, öffentlichen oder privaten Stiftungen, Fideikommissen oder Gemeineigentum sind, oder Aktiengesellschaften für Bergbau- oder Industrieunternehmungen gehören, sind nach einem regelmäßigen Beforstungsplan zu bewirtschaften. Der Plan ist derart zu verfertigen, daß die Instandhaltung des Waldes und dessen ständige Benutzung gesichert sei. Die Pläne werden nach Prüfung von seiten der Forstinspektoren durch das Ackerbauministerium genehmigt und ist die strenge Einhaltung der Forstpläne zu beobachten. In all den genannten Wäldern müssen die Eigentümer geprüfte Forstbeamte und Forstwarte anstellen. Es folgt aus diesen Bestimmungen, daß die letztgenannten Waldungen ihres Charakters als Wald nicht entkleidet werden können und daß hierin ein großer Teil der ungarischen Waldungen gesichert ist.

Gesetzartikel VI vom Jahre 1876 ordnete das Jagdwesen; dies Gesetz ist aber durch den XX. Gesetzartikel 1883 außer Kraft gesetzt worden und ist das Jagdwesen neuerdings folgendermaßen geregelt worden: Das Jagdrecht ist ergänzender Teil des Grundeigentums. Auf seinem Besitze kann der Grundherr die Jagd selbst ausüben oder durch andere ausüben lassen, vorausgesetzt, daß in einem Komplexe oder in zusammenhängenden Stücken wenigstens 200 Joch in seinem Besitze sind, oder aber wenn der Besitz geringer als 200 Joch ist, derselbe gehörig eingefriedet oder mit einem Graben umgürtet ist, eventuell eine Insel bildet; endlich wenn mehrere Eigentümer von wenigstens 50 Joch Grundeigentum sich mit ihren im Zusammenhang stehenden Gründen derart einigen, daß ihr Besitz wenigstens 200 Joch ausmacht. Das Jagdrecht ist bei allem anderen Besitztum und auch bei Gemeindebesitz durch Verpachtung zu erwerben und zwar derart, daß bis zu 2000 Joch das Jagdrecht in einem Ganzen zu verpachten ist. Aus dem Erträgnisse der Pacht nimmt jeder Grundbesitzer im Verhältnisse der Größe seines Besitzes teil. Das Jagdgesetz ordnet die Vergütung des durch das Wild verursachten Schadens an; bestimmt die Schonzeit für einzelne Wildgattungen; gestattet das Töten oder Erschießen der schädlichen Tiere; verfügt über behördliche Treibjagden

für den Fall der außerordentlichen Vermehrung von schädlichem Wilde und stellt die Uebertretungen und deren Bestrafungen fest, welche bei der Jagd begangen werden können.

II. Industrie, Handel und Verkehrswesen.

Das große Feld, welches Industrie, Handel und Verkehrswesen einnimmt, spielt in unserer Zeit eine so große Rolle und haben sich die betreffenden Verhältnisse gerade in unserem Zeitalter derart verändert, daß die legislative Thätigkeit in diesen Zweigen auch in Ungarn vielseitig sein mußte.

Für den Bergbau gilt bis jetzt das österreichische Berggesetz vom Jahre 1854, jedoch mit dem Unterschiede, daß, in dem größten Teil des Landes, mit Ausschluß von Kroatien, Slavonien, der gewesenen Militärgrenze und Siebenbürgens die Kohle nicht zu den verleihbaren, also dem Grundeigentümer entzogenen, Mineralien gehört; die Judexcurialkommission hat sich nämlich im Jahre 1861 dahin erklärt, daß die Kohle nicht verleihbar wäre. Deshalb ist in Ungarn die Freiheit der Kohle nicht eingeführt, und die starke Partei, welche gegen die Freiheit der Kohle ist und die nunmehr in den Agrariern eine mächtige Stütze findet, verhinderte auch bis jetzt das bereits seit langer Zeit fertige und einmal bereits dem Reichstage eingereichte ungarische Berggesetz, da die Regierung bisher noch die Freiheit der Kohle durchzusetzen bestrebt ist.

Das Gewerbewesen war in Ungarn durch das Gewerbepatent vom Jahre 1859 im Sinne der Gewerbefreiheit geregelt. Da dies aber eine Regelung war, welche nach Wiederherstellung der Konstitution im Jahre 1867 nicht legal erkannt wurde, hat man ein neues Gewerbegesetz gebracht. Der VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1872 enthält dieses Gesetz. Dasselbe war ganz dem deutschen Gesetze vom Jahre 1869 nachgebildet. Gegen die liberale Richtung dieses Gesetzes hat ein großer Teil der ungarischen Gewerbsleute, namentlich aber die Handwerker, fortwährend agitiert, so daß sich die ungarische Gesetzgebung gezwungen sah, ein neues Gewerbegesetz zu bringen. Das jetzt geltende Gewerbegesetz ist im XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1884 enthalten. Dies Gesetz zerfällt in folgende 7 Abschnitte: 1) vom Beginne des Gewerbes (§§ 1—43); 2) von der Ausübung des Gewerbes (§§ 44—58); 3) von dem Hilfspersonale (§§ 59—121); 4) von den Gewerbeinnungen (§§ 122—148); 5) von den Gewerbevereinen (§§ 149—154); 6) von den Uebertretungen und deren Bestrafung (§§ 155—165); 7) von den Gewerbebehörden und deren Verfahren (§§ 166—186). Das ungarische Gewerbegesetz beruht auf der Gewerbefreiheit, spricht aber gleichzeitig den Grundsatz aus, daß der Handelsminister durch Verordnung jene Handwerke zu bezeichnen hat, welche nur nach Ausweis der Befähigung selbständig ausgeübt werden dürfen. Wenn jemand ein derartiges Handwerk selbständig betreiben will, welches infolge seiner handwerksmäßigen Eigenschaft nur durch längere Uebung angeeignet werden kann, so wird die Ausübung des Gewerbes nur dann gestattet wenn der Betreffende ein Lehrlingszeugnis vorweist und

gleichzeitig beurkundet, daß er wenigstens zwei Jahre (und in Ermangelung des Lehrlingszeugnisses drei Jahre) das Handwerk in einer Werkstätte oder in einer Fabrik betrieben hat. Die Gewerbe, welche zum Befähigungsnachweis gebunden sind, sind gegenwärtig folgende: Gold- und Silberarbeiter, Vergolder, Gold-, Silber- und Metallschläger, Tischler, Spengler, Wagner, Barbier, Friseur und Perrückenmacher, Koffermacher, Dachdecker, Schuster, Zuckerbäcker, Drechsler, Kammmacher, Knopfmacher, Posamentierer, Instrumentenmacher, Glockengießer, Selcher, Würstler, Binder, Hutmacher, Hafner, Tapezierer, Bürstenbinder, Färber, Handschuhmacher, Messerschmiede, Wagenmacher, Korbflechter, Schmiede, Buchbinder, Seiler, Wirkwarenmacher, Brunnenmacher, Schlosser, Anstreicher und Lackierer, Fleischhauer, Lebzelter und Wachszieher, Riemer und Sattler, Uhrmacher, Büchsenmacher, Schwertfeger, Kupferschmiede, Bäcker, Schneider, Seifensieder, Zimmermaler, Kürschner, Meerschaumpfeifenschneider, Gerber, Schachtelmacher, Peitschenmacher, Weber, Hafner und Siebmacher. — Der dreijährigen praktischen Ausübung ist die Absolvierung einer Gewerbeschule, die diesbezüglich rechtsgiltige Zeugnisse auszustellen berechtigt ist, gleichwertig. Ueberhaupt hat das ungarische Gewerbegesetz den Anarchronismus des Befähigungsnachweises möglichst zu mildern gesucht. So gestattet es demjenigen, der ein zum Befähigungsnachweis gebundenes Handwerk selbständig ausübt, jedes andere ebenfalls an die Befähigung gebundene Handwerk ohne neuer lichen Ausweis dieser Befähigung zu betreiben; gestattet es ferner jedes Handwerk auch ohne Befähigungsnachweis selbständig zu führen, vorausgesetzt, daß ein befähigter Arbeiter angestellt ist; spricht es den, Grundsatz aus, daß jeder Gewerbetreibende zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse jede Arbeit machen und die hierzu notwendigen Arbeiter halten darf. — Das ungarische Gewerbegesetz kennt auch zu konzessionierende Beschäftigungen. Der Konzession unterliegen a) Hotels, Gasthäuser, Wirtshäuser, Bierhäuser, Branntweinschänken, Kaffeehäuser und Kaffeeschänken; b) das Trödlergewerbe; c) die Arbeits- und Dienstbotenvermittelung; d) das Rauchfangkehrergewerbe; e) das Lohnfuhrwerk; f) das Lohndienergewerbe; g) das Baugewerbe; h) die Verfertigung und der Verkauf von giftigen Stoffen und Arzneien; i) die Verfertigung und der Verkauf von Sprengstoffen. — Die Bestimmungen über das Hilfspersonal nehmen als Grundsatz das freie Uebereinkommen des Betreffenden an. Was namentlich das Lehrlingswesen anbelangt, so ist jeder berechtigt, Lehrlinge zu halten. Vor dem 12. Jahre darf nur mit Einwilligung der Behörde ein Lehrling aufgenommen werden; jede Aufnahme hat bei der Gewerbebehörde durch schriftliches Uebereinkommen zu erfolgen. Die Lehrzeit hat wenigstens bis zum 15. Lebensjahre zu dauern. Lehrlinge, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können höchstens 10 Stunden, über 14 Jahre höchstens 12 Stunden zur Arbeit verwendet werden, in die Stundenzeit ist die in der Schule verbrachte einzurechnen. Zur Nachtarbeit, d. i. von abends 9 bis morgens 5 Uhr, dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; ausnahmsweise dürfen mit behördlicher Erlaubnis Lehrlinge von 14—16 Jahren die

Hälfte ihrer Arbeitszeit auch nachts verrichten. Nach Ablauf der Lehrlingszeit stellt die Gewerbebehörde ein Zeugnis aus, in welches auch die Daten des Schulzeugnisses aufzunehmen sind. Die Lehrlinge sind verpflichtet, die Lehrlingsschulen zu besuchen; jede Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Lehrlinge sind, muß für die Lehrlinge einen regelmäßigen Kurs halten; hierzu sind die Lokalitäten, Unterrichtssammlungen und Lehrer der Bürger- oder Elementarschulen zu verwenden; die Dauer der Lehrzeit ist 10 Monate und es sollen wöchentlich wenigstens an zwei Werktagen 4 Stunden zum Unterricht der allgemeinen Disciplinen, Sonntags 3 Stunden zum Zeichnen verwendet werden. Derjenige Lehrherr, dessen Lehrling in der Schule nicht erscheint, wird mit Geldstrafen hierzu verhalten.

Das Verhältnis des Gehilfen zum Gewerbetreibenden ist ganz der freien Uebereinkunft überlassen. Allein das ungarische Gewerbegesetz führte das obligatorische Arbeitsbuch ein und ist jedes Arbeitsverhältnis mit der Institution des Arbeitsbuches innig verbunden. Jeder Gehilfe (und Fabriksarbeiter) muß ein Arbeitsbuch haben. Die Gewerbebehörde giebt jedem ein Arbeitsbuch, der sich ausweist, daß er die Lehrzeit beendet hat, der 15 Jahr alt ist und eine Gewerbeschule absolviert hat, oder der 15 Jahr alt ist und sich ausweist, daß ihn ein Gewerbetreibender als Gehilfen, oder eine Fabrik als Fabrikarbeiter aufnehmen will. Alle Daten des Arbeitsvertrages sind in dem Buche zu verzeichnen und bei der Gewerbebehörde anzumelden; die Gewerbebehörde führt auf Grund der Daten die Arbeitsbücher ein Register. — Bezüglich der Fabrikarbeiter enthält das Gesetz noch folgende specielle Bestimmungen: Jeder Fabrikant (dessen Begriff, sowie jener der Fabrik im Gesetze nicht bestimmt ist) hat über seine Arbeiter ein ordentliches Register zu führen, in welchem der Name, Geburtsjahr und Ort, Beschäftigung und Lohn jedes Arbeiters einzutragen ist und in welches die Behörde zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann. In den Werkräumen muß eine Fabriksordnung ausgehängt sein, in dieselbe ist folgendes aufzunehmen: a) die verschiedenen Klassen und Beschäftigungen der Arbeiter, namentlich die Art der Beschäftigung der Frauen und Kinder mit Rücksicht auf ihre körperliche Stärke und auf die Schulpflicht der letzteren; b) die Dauer der Arbeitszeit; c) die Bestimmungen betreffend die Zeit der Abrechnung und die Auszahlung des Arbeitslohnes; d) die Rechte des Aufsichtspersonals; e) das Verfahren mit den Arbeitern in Krankheits- und Unglücksfällen; f) die Geldstrafen bei Uebertretungen der Fakriksordnung; g) den Termin der Kündigung und jene Fälle, in welchen das Vertragsverhältnis allsogleich gelöst werden kann. Die Fabriksordnung darf nichts Gesetzwidriges enthalten und ist von der Gewerbebehörde zu vidieren. Kinder unter 10 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht angestellt werden, von 10—12 Jahren ist hierzu die gewerbebehördliche Genehmigung nötig. Arbeiter von 12—14 Jahren dürfen nur 8 Stunden, von 14—16 Jahren nur 10 Stunden zur Arbeit verwendet werden, wovon höchstens die Hälfte auf Nachtarbeit fallen darf. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nur unter besonderen, durch die Behörde festgesetzten Bedingungen in solchen Fabriken angestellt werden, die der Gesundheit schädlich oder gefährlich erklärt

sind. Für erwachsene Arbeiter giebt es keine Normalarbeitszeit, es ist jedoch bestimmt, daß den Arbeitern während der Arbeit sowohl vormittags als auch nachmittags je eine halbe Stunde, zu mittags eine ganze Stunde Ruhezeit gegeben werde. In den Fabriken mit kontinuierlicher Arbeit muß der Fabrikant für die Ablösung der Nachtarbeiter sorgen. Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr früh und nach 9 Uhr abends ausgedehnt werden. Das Trucksystem ist verboten. — Die Arbeitsverhältnisse sind übrigens eingehender noch in dem Gesetze über Fabrikinspektion geregelt.

Eine ganz eigentümliche Institution des ungarischen Gewerberechtes ist die Gewerbekorporation. Auch in Ungarn hat die Strömung der Handwerker nach Wiederbelebung der einstmaligen Innungen in der Art von Zwangsassociationen großen Einfluß gewonnen, und die Gesetzgebung mußte der Strömung nachgeben, that es aber in einer Weise, wodurch die positiven Schädlichkeiten der Innungen ausgeschlossen sind. Im Sinne des ungarischen Gewerbegesetzes kann in jenen Orten, wo wenigstens 100 Handwerker sind, deren Handwerk zum Befähigungsnachweis gebunden ist, und $^2/_3$ dieser Handwerker es wünschen, die Gewerbekorporation konstruiert werden. Ist die Gewerbekorporation errichtet, dann muß jeder zur Befähigung verpflichtete Handwerker Mitglied der Korporation sein. Zweck der Korporation ist zwischen den Handwerkern die Ordnung und die Eintracht aufrecht zu erhalten; die Thätigkeit der Gewerbebehörden, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Gewerbetreibenden zu unterstützen; und die Interessen des Gewerbetreibenden zu fördern. Deshalb hat die Gewerbekorporation dafür zu sorgen, daß a) zwischen den Gewerbetreibenden und deren Gehilfen geordnete Verhältnisse bestehen; b) das Lehrlingswesen geregelt sei; c) für die Streitigkeiten zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen friedliche Erledigung Platz greife; d) Hilfskassen entstehen; e) die Interessen der Gewerbetreibenden durch Errichtung von Genossenschaften gefördert werden; f) die Behörden über Gewerbeangelegenheiten gehörig instruiert seien. Die Gewerbekorporation übt alle Funktionen der Gewerbebehörde aus, welche das Gesetz betreffend der Lehrlinge, der Lehrlingsschulen und der Gehilfen bestimmt, jedoch mit der Beschränkung, daß im Falle einer Uebertretung die Gewerbekorporation die Bestrafung derselben der ordentlichen Gewerbebehörde übergeben muß.

Die Ergänzung des Gewerbegesetzes bilden die Gesetze über die Sonntagsruhe, über die Krankenkassen und über die Gewerbeinspektion. Der Gesetzartikel XIII. vom Jahre 1891 von der sonntäglichen Ruhe der gewerblichen Arbeit bestimmt, daß Sonntags und am Festtage des heiligen Stefans, als Nationalfeiertag, die gewerbliche Arbeit ruhen soll. Ausnahme bildet die zur Reinigung der Betriebslokalitäten und Einrichtungen notwendige Arbeit. Die Arbeitsruhe hat spätestens Sonntags früh um 6 Uhr zu beginnen und 24 Stunden, wenigstens aber bis 6 Uhr früh des folgenden Tages anzudauern. Der Handelsminister ist ermächtigt, im Verordnungswege a) jene Industriezweige zu bezeichnen, in welchen auch Sonntags gearbeitet werden darf und zwar deshalb, weil die Unterbrechung des Betriebes unmög-

lich oder den kontinuierlichen Betrieb die Interessen des konsumierenden Publikums oder des Verkehrs, militärische oder andere öffentliche Interessen erheischen; b) jene Modalitäten zu bestimmen, unter welchen Handwerker ohne Gehilfen in ihrer eigenen Wohnung auch Sonntags arbeiten dürfen. In jenen Gewerbebetrieben, wo die Sonntagsarbeit gestattet ist, muß dafür gesorgt werden, daß der Arbeiter im Monate wenigstens einen ganzen Sonntag oder jede zweite Woche einen halben Sonntag Arbeitsruhe habe.

Gesetzartikel XXVIII vom Jahre 1893 behandelt den Schutz gegen Unfall der Arbeiter und die Gewerbebeaufsichtigung. Dieses Gesetz schreibt detailliert jene Vorkehrungen vor, welche der Betriebsherr zum Schutze seiner Arbeiter in den Betriebsräumen einzuführen hat, und giebt der Gewerbebehörde das Recht zum Schutze der Arbeiter die weitergehenden Vorschriften und Verfügungen zu veranlassen. Zur Ueberwachung dieser Bestimmungen dienen die Gewerbeinspektoren. Dieselben haben nur kontrollierende Funktionen und müssen bei Konstatieren von Uebertretungen der Gesetze den betreffenden Fall der ordentlichen Gewerbehörde zur weiteren Amtshandlung übergeben. Die Gewerbeinspektoren haben auch noch die Aufgabe zur Förderung der Industrie die notwendigen Beobachtungen und Studien zu machen und durch ihre Vorschläge dem Ministerium bei der Aktion der Förderung des Gewerbes behilflich zu sein.

Der Gesetzartikel XIV. vom Jahre 1891 verfügt über die Hilfe in Krankheitsfällen der Gewerbs- und Fabriksangestellten. Dieses Gesetz über die Krankenkassen zerfällt in 16 Abschnitte deren Inhalt folgender ist: 1. allgemeine Bestimmungen (§§ 1—6); 2) von der durch die Krankenkassen zu gewährenden Hilfe (§§ 7—15); 3) von den Beiträgen (§§ 16—21); 4) von der Zahlungspflicht (§§ 22—25); 5) von der Anmeldungspflicht (§§ 26—27); 6) die Arten der Krankenkassen (§§ 28); 7) von den Bezirkskrankenkassen (§§ 29—45); 8) von den Krankenkassen der Unternehmer und der Fabriken (§§ 46—56); 9) von den Krankenkassen der Bauunternehmer (§§ 57—62); 10) von den Krankenkassen der Gewerbekorporationen (§§ 63—69); 11) von den Bruderladen (der Bergarbeiter) (§§ 70—71); 12) von den Krankenkassen der Privatvereinigungen (§§ 73—75); 13) von dem Verfahren in streitigen Fällen (§ 76), 14. von den Behörden (§§ 77—82); 15) von den Strafbestimmungen (§§ 83—84); 16) Uebergangs und Schlußbestimmungen (§§ 85—92).

Die Grundsätze dieses Gesetzes sind folgende: zu einer Krankenkasse muß jeder Angestellte eines Gewerbebetriebs oder einer Fabrik, eines Bergbaues, eines Hüttenvereins, größerer Bauten, der Eisenbahn, der Post, der Telegraphie, des Telephon, der Schiffahrt, des Schiffbaues, der Fuhr- und Transportanstalten angehören, wenn seine Bezahlung für den Arbeitstag nicht größer ist als 4 Gulden. Die Krankenkasse muß ihren Mitgliedern wenigstens folgende Hilfe gewähren: freie ärztliche Hilfe und die nötigen Arzneien für 20 Wochen; bei der Entbindung die notwendige Pflege und Hilfe; Krankengeld nach dem dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis auf 20 Wochen; im Wochen-

bette Krankengeld wenigstens 4 Wochen hindurch; bei Todesfall Begräbniskosten. Da die ungarische Gesetzgebung noch keine Unfallversicherung kennt ist die Krankenkasse auch für die Zeit der Krankheit oder Arbeitslosigkeit infolge eines Unfalles verpflichtet die ärztliche Hilfe und Krankengeld während 20 Wochen zu tragen. Die Grundlage der Beiträge zur Krankenkasse bildet der Lohn und zwar entweder der thatsächliche oder der Durchschnittslohn; höchstens 3 Proz. des Lohnes kann als Beitrag gefordert werden; $^1/_3$ des Beitrags zahlt der Arbeitgeber, $^2/_3$ der Arbeiter. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Beitrag des Arbeiters von seinem Lohne zurückzubehalten und der Krankenkasse zu überliefern.

Das ungarische Gesetz kennt verschiedene Krankenkassen und zwar: 1. Bezirkskrankenkassen, dies sollte der eigentliche Kern der Krankenhilfe sein; das Ministerium teilt das ganze Land in Bezirke, alle Arbeiter müssen — wenn sie einer anderen Kasse nicht angehören — zur Bezirkskrankenkasse eintreten, 2. Kassen einzelner Unternehmer und Fabriken, 3. Kassen der Bauunternehmungen, 4. Kassen der Gewerbekorporationen, 5. Bruderladen, 6. Privatkrankenkassen. Die Verwaltung erfolgt durch gewählte Mitglieder der Beteiligten und zwar im Verhältnisse der Beitragslast bildet $^1/_3$ Teil Arbeitgeber $^2/_3$ Arbeiter den Verwaltungsrat. Die Arbeiter sind daher in Majorität.

Zur Förderung der Industrie hat Ungarn zwei Gesetze gebracht nämlich den Gesetzartikel XLIV vom Jahre 1881 und den Gesetzartikel XIII vom Jahre 1890. Es werden durch diese Gesetze die Befreiung von der Einkommensteuer und deren Zuschläge, sowie von den Kammergebühren und von dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlag, ferner von den Umschreibegebühren und den Stempelgebühren der betreffenden Urkunde zugesichert und zwar allen jenen technisch gut eingerichteten Fabriken, welche solche Waren erzeugen, die bis dahin in Ungarn nicht erzeugt werden, dann folgenden Fabriken: für Messingwaren, Messingblech, Zinkblech, Zinkdraht, Drahtnägel, Fabriken von Waren aus unedlen Metallen, für Arbeitsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, elektrodynamische Apparate, Waffen, Porzellan, Tafelglas, Spiegel, Glasfabriken mit Regenerativheizung, Fabriken für Arbeiten von Kautschuk, Cellulose, Tapeten, Konserven, Reischälfabriken, Fabriken von Soda, Cognac, Schwefelsäure, Asphalt, landwirtschaftliche Brennereien, Fabriken für Zinkwaren, verzinnte Platten, Bleiröhren, Nadeln, eiserne Werkzeuge, Zeugschmiede- und Bauschlosserwaren, Gold- und Silberdrähte und Waren daraus, wissenschaftliche Apparate, Steingut, Thonröhren, feuerfeste Steine, Benzin, Schwefelkohlenstoff, Kunstdünger, Malz, Dextrin, Farbstoffe, Oele, Mineralöle, Leim, Chokolade, Kaffeesurrogate. Die Textilindustrie im allgemeinen.

Gesetzartikel VI vom Jahre 1868 regelt die Gewerbe- und Handelskammern. Dieses Institut hatte bereits die österreichische absolute Regierung eingeführt. Der erwähnte Gesetzartikel bestimmt die Aufrechterhaltung und weitere Funktionen der Kammern. Die ungarischen Gewerbe- und Handelskammern werden durch die Gewerbetreibenden und Kaufleute ihres Bezirkes gewählt. Jede Kammer besteht aus einer gewerblichen und einer Handelsabteilung. Diese Abteilungen

beschäftigen sich mit der eingehenden Vorbereitung aller wichtiger Angelegenheiten, über welche die Kammer zu beschließen hat, Beschlüsse faßt jedoch die ganze Kammer. Jeder Gewerbetreibende und Kaufmann ist verpflichtet zur Aufrechterhaltung der Kammer die betreffenden Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind in Form von Zuschlägen zur Erwerbssteuer durch Finanzorgane einzuheben und der Kammer zuzusenden. Das ganze Land ist in Kammerbezirke eingeteilt; die Größe des Bezirkes und den Sitz der Kammer bestimmt das Handelsministerium. Die Mitglieder der Kammer sind interne, das heißt jene welche am Sitze der Kammer wohnen, und externe, das heißt die außerhalb des Sitzes wohnenden. Die Mitglieder werden alle 6 Jahre durch alle Gewerbetreibenden betreffend Kaufleute des Bezirkes gewählt. Die Handelskammern sind beratende Organe, haben jedoch das Recht mit allen Behörden des Landes und mit den Ministerien direkt zu verkehren.

Die Patentgesetzgebung war bis zum Jahre 1896 auf gleichen Grundsätzen wie in Oesterreich gereget. Der XXXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1895 führt in Ungarn ein von Oesterreich in jeder Hinsicht selbständiges Patentsystem ein. Das neue Gesetz über Erfindungspatente zerfällt in folgende 9 Abschnitte: 1. vom Gegenstande der Patente (§§ 1—7); 2. von der Geltung des Patentes (§§ 8—16); 3. von der Dauer, dem Erlöschen, der Entziehung und der Annulierung des Patentes (§§ 17—22); 4. von den Patentbehörden (§§ 23—28); 5. von dem Patentverfahren (§§ 29—40); 6. von dem Patentregister, Patentarchiv und Patentblatt (§§ 41—45); 7. von den Patentgebühren (§§ 46—48); 8. von den Patentverletzungen und deren Bestrafungen (§§ 49—59); 9. Uebergangs- und Schlußbestimmungen (§ 60—65).

Die Grundsätze des ungarischen Patentgesetzes sind folgende: Jede neue Erfindung, welche gewerbsmäßig verwendbar ist, kann patentiert werden. Ausnahmen sind jene Erfindungen 1. deren Ausübung Gesetzen, Verordnungen oder der öffentlichen Moral wiederstreitet; 2. die sich auf Kriegswaffen, Spreng- und Schießmittel beziehen, welche für die Kriegsfähigkeit des Heeres, der Marine oder der Landwehr nötig sind und deshalb für das Heerwesen beansprucht werden; 3. welche an und für sich wissenschaftliche Grundsätze sind; 4. Verpflegsmittel, Arzneien und Chemikalien, bei diesen kann nur das Verfahren patentiert werden. Die Erfindung gilt als nicht neu, wenn sie in der Zeit der Anmeldung 1. durch Vervielfältigung bereits soweit bekannt war, daß ein Fachmann dieselbe verwerten konnte; 2. wenn sie durch Ausübung oder Ausstellung derart bekannt war; 3. wenn sie schon den Gegenstand eines Patentes bildete. Das Patent wird auf 15 Jahre erteilt. Die Gültigkeit des Patentes erlischt 1. nach Ablauf der 15 Jahren; 2. wenn der Patenteigentümer dem Patent beim Patentamte schriftlich entsagt; 3. wenn die Patentgebühren in gehöriger Zeit nicht gezahlt werden. Das Patent kann ganz oder teilweise entzogen werden wenn der Patenteigentümer binnen 3 Jahren die Ausübung des Patents in Ungarn vernachlässigt. Das Patent ist zu annullieren und ist daher so zu betrachten als ob es nicht erteilt worden wäre 1. wenn der Gegenstand des Patentes nicht patentierbar

war; 2. wenn es nicht dem eigentlichen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger erteilt wurde; 3. wenn ein anderer Patentinhaber beweist, daß das angegriffene Patent mit seinem früheren Patente identisch ist; 4. wenn es erwiesen wird, daß die Beschreibung des Patentes nicht derartig ist, um den Gegenstand thatsächlich herstellen zu können. Die Organe des Patentwesens sind 1. das Patentamt und 2. der Patentsenat. Das Patentamt besteht aus zwei Sektionen a) die Anmeldungssektion, b) die gerichtliche Sektion. Jedes Patent muß bei der Anmeldungssektion schriftlich angemeldet werden Die Anmeldung muß enthalten: den Namen, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders; den Titel der Erfindung: die Erklärung, daß der Bittsteller der Erfinder des Gegenstandes ist; endlich den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Erfinders und die Andeutung jenes Dokumentes, auf welches er sein Recht basiert. Zur Anmeldung sind beizuschließen die steueramtliche Quittung über den Ertrag der Anmeldungstaxe; die Vollmacht, wenn die Eingabe durch einen Bevollmächtigten erfolgt; die Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren; eventuell wenn der Anmelder der Rechtsnachfolger des Erfinders ist, der dokumentarische Beweis dieses Umstandes. Die Anmeldung wird durch ein Mitglied der Sektion des Patentamtes geprüft, jedoch nicht auf die Neuheit der Erfindung, sondern nur ob die Anmeldung den erwähnten Bedingungen des Gesetzes entspricht. Ist die Anmeldung dem Gesetze entsprechend, so wird die Anmeldung im Patentblatte veröffentlicht und die Aufforderung gestellt, daß im Laufe von zwei Monaten jeder seine Einwendungen gegen die Neuheit der Erfindung machen kann; auch steht jedem das Recht zu, während zwei Monaten die Beschreibung, die Zeichnungen oder Modelle der Erfindung im Patentamte zu besichtigen. Treffen Einwendungen ein, so werden dieselben auf einer Tagsatzung verhandelt und die Anmeldungssektion trifft dann ihre Entscheidung. Gegen diese Entscheidung der Anmeldungssektion ist der Recurs zur gerichtlichen Sektion des Patentamtes gestattet. Gegen das Urteil der gerichtlichen Sektion erfolgt der Rekurs an den Patentsenat. Nach rechtskräftigem Urteil (event. Entscheidung der Anmeldungssektion) wird die Patenturkunde ausgestellt. Die Anmeldungsgebühr ist 20 Kronen. Die Patentgebühren sind jährlich für das 1. Jahr 40, für das 2. Jahr 50, 3. Jahr 60, 4. Jahre 70, 5. Jahr 80, 6. Jahr 100, 7. Jahr 120, 8. Jahr 140, 9. Jahr 160, 10. Jahr 200, 11. Jahr 250, 12. Jahr 300, 13. Jahr 350, 14. Jahr 400, und für das 15. Jahr 500 Kronen. Das ungarische Patentgesetz kennt auch die Konstitution von geprüften Patentagenten, welche die Berechtigung haben die Parteien bei dem Patentamte zu vertreten. Die Patentagenten müssen eine Prüfung ablegen und sind beeidet.

Der Markenschutz war bis zum Jahre 1890 durch das österreichische Markenschutzgesetz geregelt. Der II. Gesetzartikel vom Jahre 1890 und der XLI. Ges. vom Jahre 1895 regeln gegenwärtig diese Angelegenheit. Das ungarische Markenschutzgesetz enthält folgende 5 Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—12); 2) von der Registrierung und Löschung der Marken (§§ 13—22); 3) von der Verletzung des Markenschutzes (§§ 23—31): 4) von den Marken der

außerhalb Ungarns bestehenden Unternehmungen (§ 32); 5) Schlußbestimmungen (§§ 33—34). Derjenige, der den Schutz seiner Marke wünscht, muß dieselbe eintragen lassen. Eingetragen dürfen nicht werden solche Marken, 1) welche ausschließlich aus dem Bildnis Seiner Majestät oder derMitglieder der kaiserlichen Familie bestehen; 2) ausschließlich aus staatlichen oder behördlichen Wappen, nur aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen; die Ausschließung von Worten bezieht sich jedoch nur auf solche Worte, die ausschließlich nur den Ort, die Zeit und die Art der Herstellung der Ware, die Qualität, die Bestimmung, den Preis, die Quantität und das Gewicht der Ware andeuten; 3) welche im Verkehr für gewisse Warengattungen im allgemeiuen im Gebrauch sind; 4) welche unmoralische, obscöne oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Zeichnungen oder solche Zeichnungen enthalten, die den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen, oder die Konsumenten täuschen. Der Gebrauch einer registrierten Schutzmarke ist regelmäßig nicht obligatorisch, jedoch kann der Minister im Verordnungswege bestimmen, daß gewisse Waren, bevor sie in Verkehr gelangen, mit Schutzmarken versehen werden. Die Schutzmarke ist bei der Handelskammer zur Registrierung anzumelden; für die Registrierung ist die Gebühr von 5 fl. zu zahlen; von zehn zu zehn Jahren ist die Gebühr zu erneuern oder aber der Schutz der Marke hört auf. Das Handelsministerium führt ein Centralregister, in welchem die Marken aller Handelskammern enthalten sind. Ueber Verletzungen des Markenschutzes urteilt der Richter, die Frage jedoch, ob jemandem ausschließliches Gebrauchsrecht zur Marke zusteht, wem das Vorrecht gebührt, ob die Marke auf anderen Waren zu benutzen ist, entscheidet das Handelsministerium.

Ein eigentümliches Gesetz enthält der XXXIV. Gesetzartikel vom Jahre 1893 über die richtige Bezeichnung des Mengeninhaltes der in Paketen in Verkehr gebrachten Waren. Im Sinne dieses Gesetzes soll bei jenen Waren, welche im Detailhandel in fertigen Paketen (Schachteln, Bündeln oder anderen Behältnissen) vorkommen und dem Käufer nicht vorgezählt, vorgemessen oder vorgewogen werden, und in geschlossenen Behältnissen oder nach einer gewissen Stückzahl oder nach gewissem Maße gekauft zu werden pflegen, insoforn die Qualität auf dem Paket oder auf der Ware selbst bezeichnet wird, die Bezeichnung der Wahrheit getreu und im gesetzlichen Maße erfolgen. Der Handelsminister kann im Verordnungswege anordnen, daß bestimmte Waren jedenfalls mit der Bezeichnung der Quantität in Verkehr zu bringen sind.

Die ungarischen Kredit- und Handelsverhältnisse mußten durch die Gesetzgebung schon deshalb selbständig geregelt werden, weil im Jahre 1860 alle durch die absolute Regierung eingeführten Gesetze, so das deutsche Handelsgesetzbuch, die Wechsel- und Konkursordnung, außer Kraft gesetzt wurden, und die alten, noch vom Jahre 1840 herstammenden Gesetze viel zu mangelhaft waren, als daß sie dem Zeitgeiste Genüge leisten konnten.

Der Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1875 enthält das ungarische Handelsgesetz, welches seinem Wesen wie seiner Einteilung nach

dem deutschen Handelsgesetzbuch nachgebildet ist. Es zerfällt in zwei Teile; der erste handelt von dem Kaufmann und den Handelsgesellschaften; der zweite von den Handelsgeschäften. Hervorzuheben ist, daß bei den Aktiengesellschaften das Gesetz das Konzessionswesen meidet und die Regelung dieser Gesellschaften auf den Prinzipien der vollkommenen Freiheit, Oeffentlichkeit und der persönlichen Verantwortlichkeit durchführt. Das ungarische Handelsgesetz regelt auch die Gesellschaftsform der Genossenschaften; diese Form von Gesellschaften ist im deutschen Handelsrecht nicht enthalten. Aus dem zweiten Teil soll hervorgehoben werden, daß das ungarische Gesetz den beeideten Makler nicht kennt und das Maklerwesen ebenfalls ganz frei läßt. Das ungarische Handelsgesetz regelt endlich eingehend das Versicherungsgeschäft und die Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften, dann das Entrepôtgeschäft mit den Warrants etc., und endlich das Verlagsgeschäft.

Die neue Wechselordung ist durch den Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1876, und die neue Konkursordnung durch Gesetzartikel XVII vom Jahre 1881 eingeführt. Beide Gesetze schmiegen sich dem Wesen nach den analogen deutschen Gesetzen an.

Gewissermaßen von internationaler Bedeutung ist das Gesetz von der Sicherheit der Pfandbriefe (Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876). Im Sinne dieses Gesetzes sind zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt: a) Aktiengesellschaften, wenn laut ihrer Statuten der Geschäftskreis ausschließlich das Hypothekengeschäft umfaßt oder wenigstens dieses Geschäft in ihrem Geschäftskreise aufgenommen ist; b) Genossenschaften, die zur Deckung der Kreditbedürfnisse der Eigentümer von Liegenschaften gebildet wurden. Die betreffenden Gesellschaften mußten bei der handelsgerichtlichen Registrierung außer den für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vorgeschriebenen Bedingnissen noch jene für das Hypothekengeschäft, die Grundsätze der Wertschätzung der zu belehnenden Liegenschaften und das Vorgehen bei der Wertschätzung in ihre Statuten aufnehmen. Vor Beginn der Emission der Pfandbriefe muß ein Sicherungsfonds von wenigstens 200 000 fl. gebildet und ausgewiesen werden. Dieser Fonds dient zur Sicherung der Gesamtheit von Pfandbesitzern und kann zu anderen Zwecken nicht mit Beschlag belegt werden. Dieser Fonds darf nur folgendermaßen angelegt werden: a) durch Kauf von an der Börse notierten Wertpapieren; b) durch Darlehen bis zum $^3/_4$ Teil des Börsenkurses solcher Wertpapiere; c) Escompte von fälligen oder höchstens einem halben Jahre fällig werdenden Wertpapieren und Coupons; d) Escompte von Wechseln mit höchstens 3 Monate Verfallszeit und wenigstens drei Unterschriften, e) durch Hypothekarforderungen der Anstalt. Der Teil des Sicherheitsfonds, welcher in mobilen Werten besteht, ist getrennt von allen übrigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten. Die Summen der emittierten Pfandbriefe kann den Sicherheitsfonds nur bis zur zwanzigfachen Höhe übersteigen. Pfandbriefe können nur statutenmäßig und unter der Voraussetzung emittiert werden, daß sie durch Hypotheken vollkommen gedeckt sind. Die Deckung betrachtet das Gesetz nur dann als vollkommen, wenn die Hypothek

wenigstens das Doppelte, bei Wäldern und Weingärten wenigstens das Dreifache der Darlehnssumme beträgt. Gebäude zu industriellen Zwecken und Bergwerke dienen nicht als Grundlage von Pfandbriefen. Die Hypothekenanstalten sind verpflichtet, die Pfandbriefe in dem Maße einzulösen, in welchem die Hypothekenschulden zurückerstattet werden. Die Hypothekenanstalt ist verpflichtet, in den durch die Statuten bezeichneten Blättern halbjährlich Ausweise zu veröffentlichen, in welchen zu ersehen ist a) der Nominalwert der im Verkehr befindlichen Pfandbriefe; b) die Summe der Hypothekenforderungen, die zur Sicherheit der Pfandbriefe dienen; c) der Wert der Hypotheken, welcher bei der Bewilligung der Darlehen als Grundlage diente; d) der Sicherheitsfond und die Modalität seiner Anlage. Der zehnte Teil der Eigentümer der Pfandbriefe kann vom Gerichte eine Untersuchung der Lage der Hypothekenanstalt verlangen. Die Direktionsmitglieder der Hypothekenanstalten haften für die Befolgung des Gesetzes und unterliegen bei Gesetzeswidrigkeiten außer Geldstrafen auch Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten.

Der Gesetzartikel XXV vom Jahre 1883 enthält das Wuchergesetz. Bis dahin war in Ungarn mit Ausnahme der Bestimmung über die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes über Wucher (und mit Ausnahme der ganz alten Zeiten, in welchen natürlich durch den Einfluß des kanonischen Rechtes Wucherverbote auch in Ungarn bestanden), keine gesetzliche Verfügung. Das erwähnte Gesetz behandelt den Wucher und die schädlichen Kreditgeschäfte. Im Sinne dieses Gesetzes begeht die Uebertretung des Wuchers derjenige, welcher, die bedrängte Lage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen benützend, unter solchen Bedingungen Kredit gewährt oder die Prolongation der Zahlung zugesteht, welche durch die ihm oder einem Dritten zugestandenen übermäßigen Vermögensvorteile den materiellen Ruin des Schuldners oder dessen Gutsteher hervorbringen oder befördern können, oder aber welche derartig sind, daß mit Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen der Leistung uud der Gegenleistung eine augenscheinliche Unverhältnismäßigkeit besteht. Der Wucher kann mit Arrest bis zu 6 Monaten und mit einer Geldstrafe von 900—2000 fl. bestraft werden. Bis zu 2 Jahren Arrest und bis zu 4000 fl. Geldstrafe kann derjenige bestraft werden, der zur Bemäntelung des Wuchers eine vorherige richterliche Entscheidung oder einen solchen Vergleich erwirkt, oder der sich die Vorteile des Wuchers in der Gestalt eines Scheingeschäftes oder eines Wechsels bedingt; oder der sich die Erfüllung des wucherischen Geschäftes durch das Ehrenwort des Schuldners, durch Eid oder ähnliche Bekräftigungen zusichern läßt; oder der sich mit Wuchergeschäften gewerbsmäßig beschäftigt; oder derjenige, der einmal schon wegen Wucher bestraft war und nach seiner Bestrafung noch keine 10 Jahre verstrichen sind. Auch derjenige begeht Wucher, der wucherische Forderungen wissend erwirbt, einem anderen überträgt oder die wucherischen Vorteile zur Geltung bringt. Das Zinsennehmen bis zu 8 Proz. des wirklichen Wertes bildet nicht den Gegenstand gerichtlichen Verfahrens. Wenn in einzelnen Gemeinden oder Gegenden eine allgemeine Verarmung bemerkt wird und Verdachtsgründe vorhanden

sind, daß dies durch verbreiteten Wucher verursacht ist, oder wenn andere Gründe anf das Vorhandensein des Wuchers schließen lassen, dann kann auf Unterbreitung der Verwaltungskommission der Justizminister von Amtswegen die Verfolgung des Wuchers anordnen.

Das Gesetz bezeichnet ferner als verbotene Modalität der Sicherung der Kreditgeschäfte, wenn jemand von einem Minderjährigen oder von demjenigen, der im Falle des Nichteinhaltens seines Ehrenwortes seine Stellung verliert, die Erfüllung der Verpflichtung des Kreditgeschäftes durch Ehrenwort, Eid oder ähnliche Ausdrücke versprechen läßt. Ein derartiger Wucher wird mit Arrest bis zu 2 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft.

Endlich verfügt das Gesetz über den Wirtshauskredit. Der Richter kann für in Wirtshäusern, Gasthäusern und Schänken ausgefolgte Getränke nur eine durch Statut der Behörden im vorhinein limitierte Summe (welche auf 2—8 fl. zu bestimmen ist) zuurteilen; alles, was über die zugeurteilte Summe an solchen Forderungen bestände, erlischt. Alle Abmachungen, welche zum Hintergehen dieser Bestimmungen erfolgen, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. geahndet.

Das Institut der Postsparkassen ist durch den Gesetzartikel IX vom Jahre 1885 eingeführt und durch Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1889 mit dem Check und Clearing ergänzt worden. Der Zinsfuß für die Spareinlagen war anfangs durch das Gesetz auf 3,6 Proz. bestimmt. Das Gesetz XVIII vom Jahre 1894 ermächtigt den Handelsminister, den Zinsfuß den Umständen entsprechend abzuändern; infolgedessen ist seit 1. Januar 1895 der Zinsfuß auf 3 Proz. herabgesetzt worden. Das Gesetz gestattet nur eine Art der Anlage der Spareinlagen, und dies ist der Ankauf von Wertpapieren. Die Wertpapiere, die hierzu verwendbar sind, sind folgende: a) zinsentragende ungarische Staatspapiere; b) zinsentragende ungarische Staatslose; c) die durch das Ministerium zu designierenden Pfandbriefe und die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank.

Es sei hier gleichzeitig bemerkt, daß das Bank- und Sparkassenwesen gar keiner gesetzlichen Regelung unterliegt. Es besteht daher in Ungarn die vollkommenste Bankfreiheit mit Ausnahme der Emission von Banknoten, da dieses Recht durch Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank zugestanden ist. Die Banken können jedes Geschäft ohne Beschränkungen betreiben (mit Ausnahme des oben schon erwähnten Pfandbriefgeschäftes), sind zu keinem fixen Kapitalausweis oder anderen Bedingungen gebunden und unterliegen nur den Bestimmungen der Gesellschaftsform (als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) welche sie bei ihrer Gründung benutzen wollen.

Uebergehend auf das Verkehrswesen, heben wir folgende Gesetze hervor:

Der Gesetzartikel I vom Jahre 1890 über öffentliche Wege und Mauthen ist eines jener Gesetze, welches einen in Ungarn sehr lange teilweise verwahrlosten Zustand auf entsprechende Weise löste. Die Herstellung und Erhaltung der Straßen war Pflicht der einzelnen

Municipien und dieselben hatten das Recht, die sogenannten öffentlichen Arbeiten in Anspruch zu nehmen. Jeder Landwirt war verpflichtet, zum Zwecke des Straßenbaues für jedes Zugvieh zwei Tage Spanndienst und nach jedem Hause 6 Tage Tagelohnarbeit zu leisten. Diese Frohnarbeit ist teilweise in den meisten Municipien mit Geld abgelöst worden, bestand jedoch bis 1890. Das erwähnte Gesetz klassifiziert die verschiedenen Straßen und bezeichnet gleichzeitig diejenigen, welche die Herstellung und Aufrechterhaltung zu besorgen haben. Es giebt nunmehr 1) Staatsstraßen, welche für das ganze Land von Wichtigkeit sind, auf Staatskosten gebaut, erhalten und verwaltet werden; 2) Municipalstraßen, welche durch die betreffenden Municipien gebaut, erhalten und verwaltet werden; 3) Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahnen, welche die Eisenbahnstation mit der nächsten Staatsstraße, Municipalstraße, Gemeindestraße oder Gemeinde verbinden, deren Herstellung und Erhaltung auf Kosten der beteiligten Bahn, Gemeinde oder Municipien erfogt, und die gewöhnlich durch das Municipium verwaltet werden; 4) die Gemeinde-Vicinalstraßen, welche mehrere Gemeinden verbinden, dieselben werden durch die betreffenden Gemeinden hergestellt, erhalten und verwaltet; 5) Gemeindewege; 6) Privatwege. — Die zur Herstellung und Erhaltung der Staatsstraßen nötigen Gelder werden jährlich in das Staatsbudget aufgenommen und votirt. Die Summen für die Municipalstraßen werden im Wege der hierzu eingeführten Wegesteuer aufgetrieben. Wegesteuer zahlt jeder Mann im Alter von 18 bis 60 Jahren; das Minimum der Wegesteuer ist 1 fl. 50 kr. Das Municipium ist berechtigt, die Wegesteuer als Zuschlag zu den direkten Steuern einzuheben. Der Zuschlag ist bis zur Höhe von 10 Proz. gestattet und kann mit Genehmigung des Ministeriums bis zu 13 Proc. erhöht werden. Endlich kann zur Erhaltung von Privatwegen, namentlich von Brücken und Ueberfuhren, die Einhebung von Mauthen durch das Ministerium gestattet werden.

Hinsichtlich des Eisenbahnwesens hat sich die ungarische Gesetzgebung mit Ausnahme von Konzessionierungen der betreffenden Eisenbahnstrecken, dann wieder den Ankauf der schon bestehenden Bahnen, wenig beschäftigt. Das Betriebsreglement vom Jahre 1851 und die darauf bezüglichen Aenderungen sind von früheren Zeiten übernommen und aufrechterhalten, und im Verordnungswege im Jahre 1877 mit dem Signalierungsreglement und im Jahre 1879 mit den Verkehrsprinzipien ergänzt worden. Die Berner Konvention ist einfach in die Reihe der Gesetze aufgenommen, und die große Aktion der Verstaatlichung der Eisenbahnen erfolgte durch von Fall zu Fall angekaufte Bahnen und ist hierüber ein einheitliches systematisches Gesetz, welches über die Tarifhoheit oder die Verwaltung der Staatseisenbahnen Grundzüge feststellen würde, nicht gebracht worden.

Das einzige prinzipielle Gesetz über Eisenbahnen ist der Gesetzartikel XXXI. vom Jahre 1880 (und dessen Ergänzung der IV. Gesetzartikel vom Jahre 1884) über die Lokalbahnen oder Kleinbahnen, oder wie sie in Ungarn gewöhnlich genannt werden, Vizinalbahnen. Vizinalbahnen d. h. solche Bahnen, deren Hauptzweck darin besteht dem Verkehr der betreffenden Gegend zu dienen und zu

heben, werden unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen und Begünstigungen durch das Ministerium konzessioniert. Die Bedingnisse der Konzession sind folgende: 1) Die Konzession kann höchstens auf 90 Jahre gegeben werden, und fällt nach Ablauf der Konzession das Eigentum der Bahn dem Staate zu. 2) Die Uebertragung der Konzession und des Eigentums der Bahn kann nur mit Bewillignng des Ministeriums erfolgen. 3) Der Staat kann die Bahn für den Fall einlösen, als eine derartige Hauptbahn erbaut werden sollte, welche dieselbe Richtung befolgt, wie die Vizinalbahn. Der Ablösewert ist in den ersten 10 Jahren die Summe, welche dem in der Konzessionsurkunde festgesetzten Baukapitale entspricht; nach 10 Jahren das Reinerträgnis der letzten 7 Jahre, wovon die zwei schlechtesten abgezogen werden, der derart verbliebene Rest, mit 5 Proz. kapitalisiert, ergiebt die Ablösungssumme, welche aber — sofern die Bahn in betriebsfähigem Zustande ist — nicht kleiner sein darf als die Summe des konzessionsmäßigen Baukapitals. 4) Die Maximaltarife sind in der Konzessionsurkunde aufzunehmen. Sobald die Reinerträgnisse der Bahn in 3 aufeinander folgenden Jahren 7 Proz. des konzessionierten Baukapitals erreichten, so kann nach Anhören der Bahn der Tarif entsprechend herabgesetzt werden. 5) Wenn zum Bau und Betrieb einer Vizinalbahn eine Aktiengesellschaft gegründet wird, so kann sich die Aktiengesellschaft konstituieren und ist in das Handelsregister einzutragen, vorausgesetzt daß 30 Proz. des Minimalwertes der Stammaktien teilweise in barem, teilweise hypothekarisch durch den doppelten Wert des Objektes gesichert, teilweise durch die Verpflichtungen der Gemeinden oder Munizipien gedeckt sind. Die in der Konzession bestimmten Titres können nur dann emittiert und der Bau erst dann begonnen werden, wenn 30 Proz. Stammaktien bar eingezahlt sind. 6) Prioritätsobligationen können nur in dem Falle herausgegeben werden, wenn deren Verzinsung und Amortisation durch die interessierten Grundbesitzer der betreffenden Gegend gesichert ist. Die Summe der Prioritätsobligationen kann höchstens $^2/_5$ des konzessionierten Baukapitals bilden. Die Summe der Prioritätsobligationen und der Prioritätsaktien darf höchstens $^3/_5$ des Baukapitals ausmachen. Die Rechte der Prioritätsaktien gegenüber den Stammaktien sind in den Statuten festzustellen.

Die Vizinalbahnen genießen folgende Bevorzugungen: 1) sind sie befreit a) von der Errichtung des Betriebstelegraphen und zwar insolange als auf ihrer Bahn Züge nicht zusammentreffen oder Nachtdienst nicht eingeführt wird; b) von dem Ueberlassen von Lokalitäten für die Zwecke der Post und von der Pflicht der entgeltlichen Verführung der Postsendungen, für die Postsendungen hat die Postverwaltung ein Uebereinkommen zu treffen bezüglich der zu Bezahlung der Verfrachtung ihrer Sendungen; c) die Vizinalbahnen sind befreit von der Einrichtung eines täglichen regelmäßigen Zuges, sie sind jedoch verpflichtet, wöchentlich wenigstens dreimal zu bestimmter Zeit, gehörig bekannt gemachte, gemischte Züge verkehren zu lassen; d) endlich haben sie für die Aufsicht der Regierung keine Gebühren zu zahlen.

Die Vizinalbahnen haben ferner 2) folgende Begünstigungen:

a) sie haben Stempel- und Gebührenfreiheit für die Dokumente, welche sich auf den Erwerb des Anlags- und Baukapitals, ferner auf die Verträge der Bauarbeiten, auf die Intabulation dieser Verträge etc. beziehen; b) ihre Aktien- und Prioritätstitres sind stempelfrei; c) sie genießen vollkommene Steuerfreiheit, ihre Coupons unterliegen keiner Steuer während 30 Jahren von dem Tage der Ausstellung ihrer Konzessionsurkunde; die Einkommensteuerfreiheit hört jedoch auf, sobald nach Abrechnung dieser Steuer die Bahn ein Reineinkommen von 6 Proz. ihres Baukapitals erreicht; d) die Bahnen zahlen 10 Jahre lang keine Transportsteuer; e) sind durch die Trace dieser Bahnen Staats- oder Fondsgüter interessiert, so haben dieselben zu deren Herstellung beizutragen; f) die ungarischen Staatsbahnen haben zur leichteren Herstellung solcher Vizinalbahnen, die in die Staatsbahnen einmünden den Bahnhofdienst in gemeinsamen Bahnhöfen gegen Erstattung der Eigenkosten zu leisten, auf Verlangen die Vizinalbahn gegen Erstattung der Eigenkosten zu verwalten und die nötigen Baumaterialien um die Eigenkosten zu verfrachten; g) die Gemeinden sind berechtigt, die Zinsengarantie bis zu 10 Jahren oder anderweitige Hilfe zuzusichern; h) die Munizipien können die öffentliche Arbeit oder deren Ablösung zu Gunsten solcher Bahnen verwenden; i) die Vizinalbahnen können öffentliche Straßen und Wasserdämme zu ihrer Trace benützen.

Für die Binnenschiffahrt bestehen die Schiffahrtsordnung vom Jahre 1868 und die Donauakte vom Jahre 1857. Die ungarische Gesetzgebung hat sich mit der Binnenschiffahrt bis jetzt nicht beschäftigt.

Die Rechtsverhältnisse der Seeschiffahrt werden durch das aus den Zeiten Maria Theresias stammende Editto politico bestimmt. Die ungarische Gesetzgebung hat sich bis jetzt nur mit der Eichung von Seeschiffen (Gesetzartikel XVI vom Jahre 1871) beschäftigt und acceptierte das englische Eichungssystem, ferner mit der Registrierung von Seeschiffen (Gesetzartikel XVI des Jahres 1879), mit der Subventionierung der Seehandelsgesellschaft Adria (zuletzt durch Gesetzartikel XXX vom Jahre 1891) und endlich mit der Unterstützung der freien Seeschiffahrt und des Schiffbaues (Gesetzartikel XXII des Jahres 1893). Das letztere Gesetz ist hauptsächlich infolge des raschen Niederganges der Segelschiffahrt und dem französischen Beispiel entsprechend entstanden. Im Sinne dieses Gesetzes wird Staatshilfe gegeben, um den Ankauf von Schiffen zu erleichtern und um das Schiffergewerbe zu stärken. Bezüglich des Ankaufes erhält jeder Eigentümer im 1. Jahre für jede Schiffstonne eines Segelschiffes a) der großen Küstenfahrt 3 fl.; b) der langen Schiffahrt $4^1/_2$ fl.; c) für jedes Dampfschiff der großen Außenfahrt $4\,^1/_2$ fl.; d) und der langen Fahrt 6 fl. Die Subvention wird 10 Jahre hindurch gezahlt, nimmt jedoch jährlich um $^1/_{10}$ Teil ab.

Für den Seeschiffbetrieb werden von jeden zurückgelegten 100 Seemeilen nach jeder Tonne $2\,^1/_2$ Kreuzer Subvention gezahlt. Diese Subvention wird aber nur während der ersten 15 Jahren des Ankaufes eines Schiffes gegeben.

Miszellen.

VIII.

Zur „Grundlegung" der Volkswirtschaftspolitik.

Eine Anregung.

Von Prof. Dr. Bela Földes-Budapest.

Die Verfasser vollständiger Systeme der Sozialökonomie haben schon seit langer Zeit — Hermann hat wohl den Anfang gemacht — das Bedürfnis gefühlt, ihren systematischen Erörterungen eine „Grundlegung" vorauszuschicken. Diese Grundlegung ist das Feld, auf dem die allgemeinen großen Prinzipien des volkswirtschaftlichen Lebens Revue passieren. Um so auffallender war es mir immer, daß das Bedürfnis grundlegender Untersuchungen sich nicht in gleichem Maße bei der Darstellung der Wirtschaftspolitik geltend gemacht hat, wie bei der Darstellung der Wirtschaftstheorie. Es liegt dies zum Teil wohl in der Art der Behandlung der beiden Seiten der wirtschaftlichen Untersuchungen. Die Wirtschaftspolitik und ihre Lehren haben immer mehr den Charakter von deskriptiver und statistischer Darstellung wirtschaftlicher Institutionen besessen, eine Art von Datensammlung. Diesen Charakter erkennt man auch heute noch sehr deutlich, wenn man z. B. die betreffenden Teile des Schönberg'schen Sammelwerkes, oder den neuesten Band der Cohn'schen Nationalökonomie oder andere Werke neueren Datums durchsieht. Wir können nicht umhin, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß theoretische Erörterungen wirtschaftspolitischer Fragen und Theorien wirtschaftspolitischer Phänomene viel eher noch in englischen Werken anzutreffen sind. Wir weisen nur auf die Theorie des Außenhandels hin, die in englischen Werken viel eher anzutreffen ist, wie in deutschen; so ist z. B. die Cairnes'sche Theorie des Einflusses der komparativen Kosten auf den Außenhandel in deutschen Werken kaum behandelt.

Die Beseitigung grundlegender Betrachtung der Wirtschaftspolitik mag dann auch wohl seinen Grund darin finden, daß gewisse wichtige Prinzipien der Wirtschaftspolitik in den üblichen Grundlegungen behandelt werden, die sich sowohl auf die wirtschaftstheoretischen, wie wirtschaftspolitischen Hauptfragen erstrecken. Doch scheint es uns, daß eine systematische Grundlegung der Wirtschaftspolitik, wie sie ja höchst

wichtig ist, erst dann erörtert werden kann, wenn die wirtschaftspolitischen Werke auf die grundlegende Untersuchung der hier sich darbietenden Probleme selbständig eingehen werden. Der Schreiber dieser Zeilen maßt sich durchaus nicht an, die hier gekennzeichnete Lücke auszufüllen: diese Zeilen sollen mehr der Anregung gelten, und wenn hier doch einige Gesichtspunkte dargelegt werden, so geschieht das mehr zu dem Zwecke, um zu zeigen, daß die Forderung grundlegender Untersuchung der wirtschaftlichen Theorien nicht nur berechtigt ist, sondern auch geeignet ist, unser systematisches Wissen von dem vollen wirtschaftlichen Leben zu erweitern. Daß grundlegende Erörterungen auch gerade für das praktische Leben unserer Tage große Bedeutung haben, soll nur nebenbei erwähnt sein.

Von den allgemeinen Prinzipien, deren Behandlung in den Bereich grundlegender Betrachtungen fällt, gehört z. B. das höchst wichtige Prinzip der Nationalität und dessen unzweifelhaften wirtschaftspolitischen Beziehungen. Keinem Fachmanne wird es entgangen sein, wie der Gesichtspunkt der Nationalität in Theorie und Praxis immer mehr Geltung fordert. Es soll nur an einige anscheinend unbedeutende Symptome erinnert werden. Der nationale Gesichtspunkt tritt in den litterarischen Erscheinungen der jüngsten Gegenwart immer stärker hervor. Schäffle publiziert die nationale Wohnungsreform, Wernicke, System der nationalen Schutzpolitik, Losch, Nationale Produktion, Weber, Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik, Vorster, Die Großindustrie, eine der Grundlagen nationaler Schutzpolitik, etc. Gewiß kann es kein Zufall sein, daß die moderne Litteratur den kosmopolitischen Standpunkt mehr und mehr verläßt und sich dem nationalen nähert. Auch in Frankreich, wo die Theorie am längsten an dem menschheitspolitischen Ideal festgehalten hat, wurde in der allerjüngsten Vergangenheit das Bedürfnis gefühlt, eine société d'économie politique nationale zu gründen und damit jene Lehre Turgot's zu widerlegen, die da sagt: Quiconque n'oublie pas qu'il y a des Etats politiques séparés les uns des autres et constitués diversement, ne traitéra jamais bien aucune question d'économie politique. Weniger von Gegensätzen hin- und hergeworfen zeigt sich die englische Wissenschaft, wo der nationale Gesichtspunkt, von einzelnen Ausnahmen, wie James Mill etc., abgesehen, immer maßgebend war, oft entschieden betont wurde, wie z. B. bei Hume, und sich langsam zum menschheitspolitischen Gesichtspunkte erweiterte. Daneben darf ja auch daran erinnert werden, daß gewissermaßen nolens volens der englische Fachmann beinahe immer nur an die Verhältnisse seines eigenen Landes denkt, unberücksichtigt dessen, ob auch anderswo dieselben Verhältnisse, dieselben Gestaltungen zu finden sind. Die Bedeutung der nationalen Seite des wirtschaftlichen Lebens dürfte vielleicht auch jenes sprachliche Moment beweisen, daß z. B. die großen Verstaatlichungsmaßregeln und Bestrebungen sich im Englischen in „nationalization of land", „nationalization of railway" umsetzen. Von dogmenhistorischer Seite darf auch daran erinnert werden, daß Smith die nationalen Aspirationen des Merkantilismus billigte.

Thatsächlich gewinnt der nationale Gesichtspunkt in der Wirtschaftspolitik unserer Tage immer mehr Geltung. Am prägnantesten findet dies wohl seinen Ausdruck in dem Wirken Bismarcks, der auf Basis des nationalen Staats sein deutsches Wirtschaftssystem aufbaute. Wir begegnen hier demselben Gedanken, den ein anderer bedeutender Geist, ein ungarischer Volkswirt, Graf Széchényi, für sein eigenes Wirken am Anfang des Jahrhunderts maßgebend erachtete, indem er aussprach, daß, wenn er wüßte, daß seine wirtschaftlichen Bestrebungen nicht zur Stärkung, sondern zur Schwächung der ungarischen Nationalität beitrügen, er dieselben aufgeben würde. Wenn wir dann sehen, daß in dem großen Kampfe, zu dem sich die Völker rüsten, der nationale Geist das treibende Agens ist, dann bedarf es wohl keiner weiteren Beweise, daß hier von der wissenschaftlichen Untersuchung eine Frage ersten Ranges Lösung, oder doch mindestens Beleuchtung fordert. Mit der Anerkennung des nationalen Zweckes der Wirtschaft — Privat- und Volkswirtschaft — würde sich eventuell das wirtschaftliche Ideal der Wirtschaftspolitik verändern, indem sie nicht im allgemeinen die höchste wirtschaftliche Kraft, sondern jenes Maß und jene Richtung des wirtschaftlichen Kraftmaximums anzustreben hätte, welche die intensivste Verwirklichung der nationalen Existenz beförderte.

Es hängt ganz und gar nicht von uns ab, ob wir dieses nationale Prinzip anerkennen wollen. Denn es würde sich auch gegen unseren Willen und gegen unsere eventuelle bessere Erkenntnis Bahn brechen. Unsere Zeit hat manche Aehnlichkeit mit jener Zeit, wo sich langsam die Theorie des Merkantilismus entwickelte, eine Zeit des Kampfes zwischen den heranwachsenden europäischen Staatenindividuen. Unter der Gewalt dieser Thatsachen entstand der Merkantilismus, von dem ein englischer Schriftsteller neuerdings richtig sagt: Nationalism is the keystone of the mercantile system. Und so sehen auch wir uns gezwungen, die Postulate des nationalen Lebens als Postulate der Volkswirtschaft anzuerkennen. Doch dies auszuführen, wissenschaftlich zu entwickeln, das wäre neben anderem die Aufgabe jener Grundlegung, auf deren Fehlen wir eben hier aufmerksam machen wollen, ohne uns anzumaßen, diese Aufgabe hier auch auszuführen.

Es sollte dies hier nur als Beispiel angeführt sein, um das, was wir anstreben, verständlicher zu machen. Ex uno disce omnes. Eine Grundlegung der Volkswirtschaftspolitik hätte natürlich auch andere Fragen zu behandeln. So fehlt auch eine grundlegende Erörterung vom Verhältnisse des Staates zum Individuum, — wenn auch die Untersuchungen pro und contra laisser-faire reichlich Bausteine zu diesen Theorien beitragen. Ebenso wichtig und der Erforschung bedürftig erscheint mir die Frage der Beziehung und Wechselwirkung von Wirtschaftsleben und Politik, wozu wohl auch der Sozialismus manche, wenn auch zumeist verzeichnete Skizzen beigetragen hat. Gewiß ist, daß hier ein Gebiet gegenseitiger Abhängigkeit und Beeinflussung vorliegt. Einen großen Teil der politischen Gestaltungen mag man auch auf wirtschaftliche Momente zurückführen, aber das politische Moment ist selbst wieder ein Agens wirtschaftlicher Erscheinungen. Die volks-

wirtschaftliche Gesetzgebung ist in unseren Tagen zum großen Teil ein Kompromiß politischer Parteien, Ausfluß politischer Interessen. Bekanntlich sind viele Maßregeln volkswirtschaftlichen Charakters auf das Bestreben zurückzuführen, gewisse Parteien, Parteigruppen, Fraktionen zu anderen Maßregeln zu gewinnen. Namentlich geschieht dies in solchen parlamentarischen Staaten, wo die Regierung nicht über eine kompakte Majorität verfügt. Auch in der auswärtigen Politik spielen wirtschaftliche und politische Gesichtspunkte zusammen. An Beispielen liefert die Zoll- und Handelsgeschichte des Jahrhunderts und der jüngsten Neuzeit Genügendes. Die meisten Handelsverträge, vom berüchtigten Methuenvertrage angefangen, bis zu der letzten Phase der Handelspolitik, haben ebenso sehr ihre politische wie wirtschaftliche Bedeutung gehabt; in vielen Fällen war erstere sogar die überwiegende.

Die Behandlung der Wirtschaftspolitik trägt noch zum Teil den Stempel ihrer Abstammung aus der Kameralistik an sich. Hätte man auch die Volkswirtschaftspolitik mit grundlegenden Untersuchungen eingeleitet, so wäre man sehr bald zu einer richtigen Einteilung des Stoffes gelangt. Wenn wir nämlich die besten Systeme der Volkswirtschaft zur Hand nehmen, so werden wir ohne Ausnahme finden, daß dieselben eben nur die Wirtschaftspolitik der Produktion, der Erwerbszweige enthalten: die Politik der Urproduktion, die Politik der Industrie, die Politik des Handels und Verkehrs; dagegen fehlt die Wirtschaftspolitik der Einkommensverteilung und die Wirtschaftspolitik der Konsumtion, den zwei großen Gebieten, auf welchen sich gegenwärtig die Wirtschaftspolitik ebenso erstreckt, wie auf die Produktion. Wohl finden wir in Verbindung der theoretischen Erörterungen über Einkommen und Konsum reichlich auch solche wirtschaftspolitischen Charakters, trotzdem ist es sowohl vom Standpunkte der Systematik als auch der Vollständigkeit gewiß nur wünschenswert, daß auch die Wirtschaftspolitik eine Politik der Produktion, des Verkehrs, der Einkommensverteilung und der Konsumtion unterscheide und behandle.

Wir wollen auch den Umstand hervorheben, daß mit der systematischen Behandlung der Volkswirtschaftspolitik auch eine systematischere Behandlung der Frage der internationalen Wirtschaftspolitik Platz greifen würde, internationaler Handelspolitik, internationaler Valutapolitik, internationaler Verkehrspolitik, internationaler Arbeiterpolitik, u. s. w.

Eine grundlegende Behandlung der Volkswirtschaftspolitik wird die leitenden Gesichtspunkte in das richtige Licht stellen. Wir werden beginnen, die Erscheinungen zu ordnen, in der Ordnung kategorisch zu unterscheiden und zu begreifen. Wir werden in wirtschaftspolitischen Maßnahmen gewisse Prinzipien erkennen, das Prinzip der Solidarität, das Prinzip der Relativität, das Prinzip der Kontinuität, das Prinzip der Proportionalität, das Prinzip des Parallelismus, das Prinzip der Planmäßigkeit u. s. w. Wir werden Gesichtpunkte gewinnen zur Einteilung der wirtschaftlichen Maßnahmen. Wir werden sehen, wie sich dieselben einteilen lassen in unmittelbar oder mittelbar wirkende. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen werden wir ferner einteilen in

formelle oder materielle, einfache oder zusammengesetzte, sichere oder unsichere, specielle, bloß auf das Wirtschaftsleben wirkende oder generelle, allgemein wirkende (z. B. Armenwesen, Wohnungspolitik, Sozialpolitik). Im Verhältnisse zur Thätigkeit des Einzelindividuums erkennen wir dann die wirtschaftspolitischen Maßnahmen als beobachtende, den Einzelwillen nicht beeinflussende, den Einzelwillen beeinflussende und dirigierende, den Einzelwillen ergänzende, den Einzelwillen substituierende. Die den individuellen Willen dirigierenden und ergänzenden Maßregeln erkennen wir ferner als koercitive, koncessive, impulsive und korroborative, stützende. Wie wichtig wird die Erkenntnis dessen, daß wirtschaftspolitische Maßnahmen oft nur die Bedeutung von Experimenten haben; Cunningham nennt das „experimental, tentative legislation„ [1]). Viele Maßnahmen der Volkswirtschaftspolitik haben bloß suggestive Bedeutung, wenn sie auch nicht mit dieser Absicht veranstaltet waren. Die modernen Wuchergesetze sind zum großen Teile nur von solcher suggestiver Wirkung „ut aliquid fecisse videatur“. Viele andere Schutzmaßregeln haben nur den Vorteil, bei den Betreffenden den Wahn hervorzurufen, daß sie geschützt sind. Suggestiver Art ist in revolutionären Zeiten die Proklamierung des Rechtes auf Arbeit. Auch die Erhöhung des Diskonts ist oft nur suggestiver Art. Solche Maßregeln wirken nicht durch sich selbst, mit der eigenen Kraft, sondern mit der Kraft der Einbildung, welche sie hervorrufen.

Wir unterbrechen hier unsere Betrachtungen. Sie genügen vielleicht, um zu zeigen, daß auch die Wirtschaftspolitik durch eine grundlegende Darlegung ihrer leitenden Prinzipien viel gewinnen würde und auch die Systematik unserer Wissenschaft vervollständigen und übersichtlicher gestalten würde.

---

1) Politics and economics (London 1885), wo auch einige Gesichtspunkte der allgemeinen Wirtschaftspolitik berührt werden.

IX.

Die Frequenz der deutschen Universitäten von 1831/32—1898/99.

Die Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten und Pharmazeuten im Durchschnitt resp. pro Semester.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
1831/32—36	1821	902	810	208	421	795	261	24	865	331	275	1556	445	278	806	661	474	1145	501	355	95	—	13029	394,89
1836/37—41	1762	681	655	198	391	647	212	30	744	273	242	1392	440	297	745	570	343	1002	433	367	95	—	11519	
1841/42—46	1715	707	712	218	347	632	238	33	670	263	208	1329	477	316	889	727	235	917	421	484	88	—	11626	345,88
1846/47—51	1462	766	671	190	323	806	284	42	676	265	151	1696	582	396	832	661	291	970	402	476	87	—	12029	
1851/52—56	1599	822	639	214	358	846	348	37	684	245	141	1701	743	475	764	684	331	843	396	383	98	—	12351	334,83
1856/57—61	1593	831	710	274	390	813	473	42	688	254	149	1292	648	528	697	584	313	854	427	356	121	—	12037	
1861/62—66	1972	958	768	345	445	896	524	36	721	264	194	1245	625	474	777	742	303	991	482	378	144	—	13284	343,25
1866/67—71	2219	927	839	420	469	866	453	19	772	332	172	1215	613	369	755	632	277	1433	384	293	152	—	13611	338,27
1871/72—76	1948	1037	968	508	606	776	409	12	1007	401	175	1142	890	404	863	651	289	2686	423	318	141	470	16124	385,99
1876/77—81	3102	1279	1017	538	723	944	289	18	1002	510	262	1582	930	452	1077	643	426	3044	491	350	176	713	19568	444,91
1881/82—86	4660	1447	1509	820	883	1117	344	19	916	786	419	2545	1209	724	1312	835	858	3214	599	495	265	830	25858	561,55
1886/87—91	5185	1297	1577	907	781	1279	423	28	944	873	538	3495	1544	954	1334	958	1049	3288	621	548	352	886	28861	599,48
1891/92—96	4573	1282	1403	804	679	1489	417	41	818	813	624	3552	1328	1126	1212	1083	1206	3030	667	560	421	951	28079	550,33
1896/97	5278	1424	1511	789	695	1660	464	63	1030	864	546	3706	1467	1074	1170	1001	1065	3126	705	626	499	1013	29776	563,40
1897	4388	1497	1548	825	687	1899	489	61	1149	1032	745	3871	1430	1140	1289	1230	1449	3064	704	663	499	1016	30675	577,47
1897/98	5606	1488	1621	744	671	1690	525	59	1161	908	838	3817	1425	1068	1226	1084	1073	3277	632	674	451	1066	31104	582,25
1898	4648	1568	1612	858	748	1996	530	61	1191	1107	858	4028	1312	1070	1377	1384	1545	3174	755	733	462	1080	32097	597,65
1898/99	6151	1522	1605	775	778	1780	479	54	1227	1040	645	3905	1343	1026	1306	1142	1141	3413	763	717	449	1075	32336	598,92

Evangelische Theologen.

																								pro 1 000 000 Protestanten
1831/32—36	534	211	505	90	169	94	—	—	224	92	102	—	—	140	177	46	—	402	230	72	15	—	3103	137,19
1836/37—41	409	144	380	36	125	84	—	—	177	73	70	—	—	139	150	18	—	283	160	68	15	—	2321	
1841/42—46	317	89	435	33	75	60	—	—	154	72	63	—	—	162	164	35	—	231	110	83	25	—	2117	89,99
1846/47—51	197	63	366	27	49	47	—	—	137	76	37	—	—	179	159	50	—	212	98	76	25	—	1798	
1851/52—56	203	53	368	27	61	60	—	—	122	66	26	—	—	214	143	71	—	169	90	51	27	—	1751	89,02
1856/57—61	316	96	471	31	122	60	—	—	160	80	32	—	—	302	185	93	—	225	118	51	32	—	2374	
1861/62—66	386	100	391	25	110	61	—	—	145	90	48	—	—	276	225	93	—	261	135	50	41	—	2437	99,01
1866/67—71	324	67	318	25	80	56	—	—	141	76	55	—	—	191	253	57	—	347	101	20	43	—	2154	84,17
1871/72—76	179	46	220	27	59	53	—	—	95	49	51	—	—	155	259	19	—	384	85	15	34	52	1780	67,00
1876/77—81	191	70	248	51	59	65	—	—	112	63	44	—	—	170	268	24	—	407	73	26	38	52	1961	70,10
1881/82—86	547	143	538	216	186	96	—	—	191	137	60	—	—	351	367	53	—	656	127	83	53	81	3880	132,49
1886/87—91	732	169	660	305	201	130	—	—	235	194	86	—	—	325	408	88	—	640	126	99	61	113	4572	149,32
1891/92—96	483	115	518	250	114	89	—	—	155	121	73	—	—	292	304	72	—	416	79	71	44	105	3301	102,86
1896/97	436	88	410	258	79	76	—	—	132	100	56	—	—	252	230	47	—	343	42	51	38	85	2723	82,23
1897	340	86	421	257	79	80	—	—	156	130	52	—	—	294	256	59	—	351	39	54	33	84	2771	83,25
1897/98	417	83	411	206	65	59	—	—	137	110	60	—	—	240	241	54	—	348	35	58	30	82	2636	78,78
1898	300	81	433	250	69	77	—	—	136	126	60	—	—	235	309	58	—	319	47	59	27	71	2657	78,00
1898/99	412	76	385	205	64	81	—	—	142	93	59	—	—	181	270	56	—	317	48	59	32	72	2552	75,26

Katholische Theologen.

																								pro 1 000 000 Katholiken
1831/32—36	—	218	—	—	—	195	187	24	—	—	—	281	90	—	142	—	143	—	—	30	—	—	1310	100,32
1836/37—41	—	171	—	—	—	99	150	30	—	—	—	185	88	—	91	—	99	—	—	37	—	—	960	
1841/42—46	—	198	—	—	—	117	153	33	—	—	—	183	89	—	132	—	85	—	—	37	—	—	1027	93,36
1846/47—51	—	219	—	—	—	184	174	42	—	—	—	241	114	—	136	—	138	—	—	49	—	—	1297	
1851/52—56	—	230	—	—	—	202	193	37	—	—	—	214	96	—	143	—	185	—	—	—	—	—	1300	95,95
1856/57—61	—	180	—	—	—	219	258	42	—	—	—	136	96	—	134	—	179	—	—	—	—	—	1244	
1861/62—66	—	176	—	—	—	211	254	36	—	—	—	95	89	—	130	—	162	—	—	—	—	—	1153	81,85
1866/67—71	—	139	—	—	—	186	231	19	—	—	—	92	82	—	100	—	133	—	—	—	—	—	982	67,05
1871/72—76	—	95	—	—	—	107	213	12	—	—	—	76	134	—	115	—	84	—	—	—	—	—	836	54,08
1876/77—81	—	65	—	—	—	87	94	18	—	—	—	84	142	—	149	—	43	—	—	—	—	—	682	42,60
1881/82—86	—	151	—	—	—	78	172	19	—	—	—	121	181	—	155	—	73	—	—	—	—	—	952	56,81
1886/87—91	—	180	—	—	—	135	263	25	—	—	—	147	152	—	156	—	173	—	—	—	—	—	1231	70,25
1891/92—96	—	236	—	—	—	210	273	27	—	—	—	140	132	—	169	—	221	—	—	—	—	—	1408	76,87
1896/97	—	251	—	—	—	235	306	33	—	—	—	146	131	—	179	—	212	—	—	—	—	—	1493	79,15
1897	—	238	—	—	—	253	300	43	—	—	—	143	131	—	176	—	218	—	—	—	—	—	1502	79,21
1897/98	—	235	—	—	—	247	314	43	—	—	—	152	146	—	168	—	218	—	—	—	—	—	1523	79,90
1898	—	301	—	—	—	291	305	44	—	—	—	155	135	—	170	—	210	—	—	—	—	—	1611	84,28
1898/99	—	211	—	—	—	273	271	40	—	—	—	167	152	—	169	—	199	—	—	—	—	—	1482	76,94

Die Frequenz der deutschen Universitäten von 1831/32—1898/99 (Fortsetzung).

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsberg	Bonn	Münster	Braunsberg	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Gesamtzahl aller Studenten	pro 1 000 000 Einwohner
												Juristen												
1831/32—36	560	227	137	34	90	244	—	—	324	109	92	490	75	53	90	312	88	439	144	90	44	—	3642	109,71
1836/37—41	496	116	87	12	74	223	—	—	374	94	94	427	74	75	117	314	88	370	129	77	38	—	3179	
1841/42—46	524	137	96	39	75	215	—	—	205	90	81	439	92	108	226	466	54	330	150	104	36	—	3467	110,1
1846/47—51	572	235	144	40	120	295	—	—	234	76	54	640	171	152	211	409	51	387	126	109	35	—	4061	
1851/52—56	640	274	147	53	149	273	—	—	224	56	54	722	181	149	163	447	64	334	94	106	39	—	4169	95,5
1856/57—61	476	152	75	33	86	151	—	—	171	37	53	451	133	94	102	274	29	297	81	46	48	—	2782	
1861/62—66	483	157	46	14	69	158	—	—	176	41	63	439	121	89	86	384	44	315	78	51	53	—	2867	74,1
1866/67—71	589	168	56	24	91	172	—	—	158	28	31	418	124	68	94	337	48	412	81	52	60	—	3011	74,83
1871/72—76	614	326	139	70	188	213	—	—	283	50	15	251	108	40	162	339	43	911	94	72	40	163	4121	98,6
1876/77—81	1073	373	110	81	175	268	—	—	247	90	31	463	116	50	280	278	103	970	110	85	35	187	5134	116,7
1881/82—86	1133	225	113	58	129	270	—	—	170	84	42	195	147	89	255	273	180	700	90	62	40	105	5034	100,3
1886/87—91	1317	214	126	73	136	266	—	—	168	118	45	1280	281	178	267	270	203	895	93	84	45	189	6248	120,8
1891/92—96	1378	317	216	99	182	356	—	—	203	210	93	1189	253	227	320	376	317	979	149	133	86	255	7338	143,86
1896/97	1816	407	297	133	206	393	—	—	306	212	120	936	253	186	319	340	259	1012	178	175	132	336	8016	151,67
1897	1297	443	342	150	197	478	—	—	336	282	183	1083	262	224	372	470	467	964	186	193	130	328	8387	157,84
1897/98	1921	440	355	164	206	412	—	—	330	229	198	948	249	182	326	340	249	1032	158	198	119	335	8391	157,07
1898	1409	417	376	185	212	506	—	—	349	335	202	1082	239	219	328	513	531	991	208	207	116	305	8730	162,55
1898/99	2107	456	373	177	227	473	—	—	349	302	122	1102	220	200	278	345	257	1089	209	211	98	330	8925	165,31

Mediziner																								
1831/32—36	346	115	100	58	69	144	—	—	204	75	61	338	193	55	165	219	146	120	76	75	20	—	2579	78,3
1836/37—41	392	128	120	66	72	136	—	—	201	42	51	196	143	53	126	149	114	145	72	70	20	—	2294	
1841/42—46	331	120	108	83	75	95	—	—	207	42	41	94	120	26	110	130	75	149	57	62	18	—	1943	35,1
1846/47—51	226	88	90	79	56	103	—	—	189	49	35	149	145	43	104	116	60	152	57	70	16	—	1827	
1851/52—56	280	110	64	79	77	90	—	—	197	65	41	277	317	78	95	109	61	168	73	91	19	—	2291	60,7
1856/57—61	298	119	45	128	97	108	—	—	162	62	35	133	239	80	103	113	52	182	56	96	23	—	2131	
1861/62—66	363	152	89	202	115	139	—	—	172	38	50	151	253	68	124	91	54	189	62	91	32	—	2435	60,9
1866/67—71	423	188	126	262	120	192	—	—	150	112	57	213	268	75	146	77	49	210	69	64	37	—	2838	70,5
1871/72—76	339	176	152	280	155	140	—	—	142	144	59	287	446	108	160	92	98	380	80	63	33	157	3191	83,5
1876/77—81	425	205	135	249	136	140	—	—	132	122	88	378	431	102	158	109	182	395	86	61	38	162	3734	84,0
1881/82—86	1137	379	268	399	234	252	—	—	186	215	171	849	681	167	206	213	350	757	159	88	77	209	6860	149,1
1886/87—91	1487	363	302	427	255	339	—	—	223	252	273	1151	910	307	251	266	388	830	215	102	138	289	8768	182,1
1891/92—96	1216	301	231	379	232	287	—	—	211	239	305	1172	715	345	226	247	362	749	206	122	118	311	7974	156,71
1896/97	1199	307	236	313	245	270	—	—	237	246	238	1188	749	349	221	180	288	677	219	139	106	309	7716	145,99
1897	1024	345	242	324	247	318	—	—	238	273	369	1205	703	333	270	234	511	650	210	135	109	311	8051	151,52
1897/98	1259	347	265	290	234	266	—	—	244	249	428	1146	674	340	255	203	392	670	198	155	106	329	8050	150,69
1898	1051	356	245	318	253	339	—	—	222	273	439	1182	627	316	278	272	522	586	233	159	99	324	8094	150,71
1898/99	1311	321	241	284	248	252	—	—	228	270	321	1081	650	325	261	240	394	643	224	146	105	335	7880	145,95
Philosophen inkl. Pharm., Kameral. etc.																								
1831/32—36	381	131	68	26	93	118	74	—	113	55	20	447	87	30	232	84	97	184	51	88	16	—	2 395	83,0
1836/37—41	467	122	68	84	120	105	62	—	92	64	27	584	135	30	261	89	42	204	72	115	22	—	2 765	
1841/42—46	543	163	73	63	122	136	85	—	104	59	33	613	176	20	257	96	21	207	104	198	9	—	3 072	89,5
1846/47—51	467	161	71	44	98	177	110	—	116	64	25	666	152	22	222	86	42	219	121	172	11	—	3 046	
1851/52—56	476	155	60	55	71	221	155	—	141	58	20	488	149	34	220	57	21	172	139	135	13	—	2 840	87,0
1856/57—61	503	284	119	82	85	275	215	—	195	75	29	572	180	52	173	104	53	150	172	163	18	—	3 499	
1861/62—66	740	373	242	104	151	327	270	—	228	95	33	560	162	41	212	174	43	226	207	186	18	—	4 392	113,5
1866/67—71	883	365	339	109	178	260	222	—	323	116	29	492	139	35	162	161	47	464	133	157	12	—	4 626	114,9
1871/72—76	816	394	457	131	204	263	196	—	487	158	50	528	202	101	167	201	64	1011	166	168	34	98	5 896	141,1
1876/77—81	1413	566	524	157	353	384	195	—	511	235	99	657	241	130	213	232	98	1272	222	178	65	312	8 057	183,2
1881/82—86	1874	539	589	147	327	421	173	—	478	352	147	782	201	118	322	296	255	1212	220	263	94	345	9 123	198,1
1886/87—91	1714	371	491	101	189	409	160	3	318	309	134	911	201	142	252	333	285	911	181	268	108	292	8 083	167,9
1891/92—96	1497	313	438	76	152	547	143	14	249	291	115	1051	227	253	194	387	307	883	233	232	172	278	8 054	157,68
1896/97	1827	371	568	85	165	686	158	30	355	306	132	1436	334	287	221	434	306	1094	266	261	223	283	9 828	186,37
1897	1727	385	543	94	164	770	189	18	419	347	141	1440	334	289	215	467	253	1099	269	281	227	293	9 964	187,52
1897/98	2009	383	590	84	166	706	211	16	450	320	152	1571	356	306	236	487	214	1227	241	263	196	320	10 504	196,62
1898	1888	413	558	105	214	783	225	17	484	373	157	1609	311	300	292	541	282	1278	267	308	220	380	11 005	204,91
1898/99	2321	458	606	109	239	701	208	14	508	375	143	1555	321	320	328	501	291	1364	282	301	214	338	11 497	212,94

Litteratur.

I.

Finanzwissenschaftliche Litteratur im Jahre 1897/98.

Besprochen von Max von Heckel.

1) Wagner, Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1898. gr. 8⁰. 141 SS.

2) Eheberg, Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Leipzig (Deichert's Verlagsbuchhandlung Nachf.) 1898. gr. 8⁰. VIII und 416 SS.

3) Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. Jena (Gustav Fischer) 1897. gr. 8⁰. 121 SS.

4) Lexis, Die Besoldung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens. Jena (Gustav Fischer) 1898. gr. 8⁰. 100 SS.

5) Schmid, Zur Reform der württembergischen Gemeindesteuern. Tübingen (Laupp) 1896. gr. 8⁰. 128 SS.

6) Sonnenschein, Die Eisenbahn-Transportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte. Berlin (Julius Springer) 1897. gr. 8⁰. V und 107 SS.

7) Getz, Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform. Jena (Gustav Fischer) 1897. gr. 8⁰. 81 SS.

8) Wolf, Steuerreform im Kanton Zürich. Zürich (Raustein) 1897. 46 SS.

9) Dollfus, Ueber die Idee der einzigen Steuer. Basel (Schwabe) 1897. gr. 8⁰. X und 164 SS.

10) Schuhler, L'impôt sur le revenu en Prusse. Paris (Giard et Brière) 1898. gr. 8⁰. 248 pp.

11) Bogart, Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. Jena (Gustav Fischer) 1897. gr. 8⁰. VI und 157 SS.

12) Report of the Commission appointed to inquire into Expedience of Revising and Amending the Laws of the Commonwealth relating to Taxation. Boston 1897. gr. 8⁰. V und 322 pp.

13) Trautvetter, Das Salzabgabengesetz vom 8. Mai 1867. Berlin (Julius Springer) 1898. gr. 8⁰. IX und 247 SS.

14) Wachtel, Die Effektenumsatzsteuer (Oesterr.), Gesetz vom 9. März 1897. Wien (Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung) 1897.

15) Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch, 1899. 136. Jahrgang. Gotha (Justus Perthes) 1899.

Der kleine Grundriß der Finanzwissenschaft von Adolf Wagner ist zunächst als Leitfaden für seine Vorlesungen und zum Gebrauche für die Hörer des Verfassers gedacht. Derselbe faßt daher in aphoristischer Form die Entwickelung der Gedanken zusammen und giebt eine gedrängte Inhaltsangabe des akademischen Vortrags. In dieser seiner Funktion will er die leider noch vielfach an unseren deutschen Hochschulen üblichen Diktate ersetzen und dem Schüler beim Studium einen grundlegenden Hinweis bieten. Die Lehre von den Aufwandsteuern ist mit besonderer Vorliebe behandelt und füllt mehr als den vierten Teil des ganzen Büchleins. Im übrigen schließt sich die Darstellung Wagner's eng an die Systematik seines großen Lehrbuchs der Finanzwissenschaft und an seine Abhandlungen in Schönberg's Handbuch an. Daneben darf aber Wagner's Grundriß wegen der Vollständigkeit der Litteraturangaben Beachtung beanspruchen, die jedem Abschnitte mit peinlicher Sorgfalt beigegeben sind. In dieser Richtung dürfte aber Wagner's Bestreben, möglichst viel zu bieten, über die Bedürfnisse der akademischen Jugend hinausgehen. Doch wird ohne Zweifel jeder daraus mit Vorteil Erfahrung, Leitung und Führung schöpfen, welcher sich litterarisch und wissenschaftlich mit einem Specialgebiet des Finanzwesens beschäftigen will.

Der 4. Auflage der Finanzwissenschaft Eheberg's ist nach kaum 2 Jahren die 5. erfolgt. Wir dürfen darin sicherlich ein Zeichen dafür erblicken, daß das Buch den Zwecken, die der Verfasser verfolgt, vollständig gerecht zu werden vermochte. Die neue Ausgabe ist von ihrer Vorgängerin nicht wesentlich verschieden, sondern hat deren Charakter und Systematik völlig gewahrt. Die bessernde Hand zeigt sich wesentlich in der sorgfältigen Durchsicht des Textes und in den Ergänzungen der neuesten Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens. Wenn sich auch Referent mit manchen Ausführungen Eheberg's nicht befreunden kann und auch gegen einige systematische Anschauungen Bedenken hat, so kann doch soviel nicht zweifelhaft sein, daß sich der Grundriß als Lehrbuch bei Vorlesungen trefflich bewährt hat. Neben der bereits bei Besprechung der 4. Auflage [1]) verlautbarten Anregung, dem positiven Rechtsstand der Finanz- und Steuergesetzgebung einen breiteren Raum zu gönnen, möchte ich vor allem für die nächste Auflage die Hinzufügung eines alphabetischen Sachregisters empfehlen. Denn ein solches ist ein notwendiges Erfordernis für ein litterarisches Hilfsmittel, welches in erster Linie dem Unterrichte dienen soll.

Unter den finanzwissenschaftlichen Einzeldarstellungen erwähne ich zunächst Wilhelm Kähler's „Beiträge zur Lehre von den öffentlichen Schulden“, von welchen ein erstes Heft, die preußischen Kom-

1) Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 11 S. 463.

munalanleihen, mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits, vorliegt. Nachdem der Verfasser in einer „Einleitung" einen orientierenden Ueberblick über die bisherige litterarische Entwickelung der Statistik des Schuldenwesens in Preußen vorgeführt und den Charakter der Kommunalanlehen genauer abzugrenzen gesucht hat, werden die einschlägigen Vorschriften des preußischen Verwaltungrechtes für die Schuldaufnahmen der Kommunalkorporationen rekapituliert. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt alsdann in einer Reihe von statistischen Tabellen, welche die Schulden der Provinzen, der Kreise, der Städte und Landgemeinden darstellen. Diese Aufnahmen bringen vor allem die Höhe des Nominalbetrags des Anlehens, den Zinsfuß bei der Begebung, die Konversionen, die Tilgungsquote und die Verwendungszwecke des Schuldkapitals. Ein weiterer Abschnitt sucht teils aus diesen Zusammenstellungen, teils aus bereits früher veröffentlichten Materialien die Entwickelung des Kommunalanleihewesens abzuleiten. Diese Erörterungen führen Kähler zu dem Gedanken einer Centralisation des Kommunalkredits für Preußen. Er denkt dabei an die Gründung eines großen Kommunalkreditinstituts, welches durch sämtliche preußische Kommunalkorporationen gebildet wird, die auf die periodische Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits angewiesen sind, und das unter der Verwaltung derselben steht. Die Aufgabe eines solchen Centralinstituts bestünde in der Negoziierung sämtlicher Kommunalanlehen. Dasselbe hätte im Betrage der übernommenen Anleihen Kommunalobligationen im eigenen Namen, aber für Rechnung der schuldnerischen Korporationen auszugeben, die dafür erlöste Valuta an diese abzuführen und die Verzinsung und Tilgung auf Grund der regelmäßig von diesen zu zahlenden Beträgen zu besorgen. Endlich ist diesem ersten Hefte noch eine hübsche Uebersicht über die Gesammtsummen der in den einzelnen Jahren von den preußischen Kommunalkorporationen aufgenommenen Anleihen beigegeben, welche sich von 1847—1895 erstreckt. In diesem beinahe 50 Jahre umfassenden Zeitraum wurden im ganzen 202,340 Mill. M. aufgenommen. Dagegen wuchs der Schuldenstand der Provinzen von 1849—1896 von 0,900 Mill. M. auf 374,304 Mill. M. und derjenige der Landgemeinden von 1876—1896 von 0,300 Mill. auf 14,172 Mill. M.

Mit den Besoldungsverhältnissen der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens beschäftigt sich die neueste Arbeit von Wilhelm Lexis. Sie ist angeregt durch die vielfach lautgewordenen Wünsche und Forderungen des höheren Lehrerstandes und will eine zusammenhängende Uebersicht über die Vorgänge liefern, durch welche im Laufe der letzten 50 Jahre eine Besserung der Lage dieses Standes erreicht worden ist. Der Inhalt der ganzen Studie ist daher beschreibender Art, der Verfasser läßt die Thatsachen reden, die weit eindringlicher sprechen als die appronfondiertesten Raisonnements. In der Einleitung entrollt uns Lexis ein Bild derjenigen Zustände im Lehrerbesoldungswesen, welche bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts geherrscht haben. Die ökonomische Lage des höheren Lehrerstandes war eine durchaus gedrückte und verhinderte wieder die gesellschaftliche Hebung des Standes. Auch in der ersten Hälfte dieses

Jahrhunderts waren die Verhältnisse nur unwesentlich verschieden von denjenigen früherer Zeiten. Seit dem Jahre 1845 beginnen unter dem Minister Eichhorn Bestrebungen zur materiellen Hebung des Lehrerstandes, dessen Besoldungsverhältnisse mit denjenigen der Richter gleichgestellt werden sollten. Indessen dauerte es noch immer 18 Jahre bis es zu einer wirklichen Reform, zur Aufstellung des Normaletats von 1863, kam. Es wurden jetzt nach den einzelnen Kategorien des Dienstes Normalbesoldungen aufgestellt, welche nach Gehalts- und drei Ortsklassen abgestuft waren. Der Normaletat zog feste Grenzen für die Erhöhung der Gehälter, dagegen hatte er keineswegs die Bedeutung einer gesetzlichen Bestimmung zur **wirklichen** Einführung dieser Normalgehälter. Die Verschiedenheit der Lage der Lehrer in den einzelnen Provinzen, die Langsamkeit der Verteilung der Gehaltszulagen, die Einrichtung der „Stellenetats“ an den einzelnen Anstalten und endlich die zwar im Prinzip anerkannte, thatsächlich aber nicht erreichte Gleichstellung mit dem Richterstande waren die Quelle allseitiger Klagen. Allein erst nach dem glücklichen Ausgange des deutsch-französischen Krieges und der damit zusammenhängenden wesentlichen Besserung der Finanzlage war es möglich, der Aufbesserung der Beamtengehälter näher zu treten. Damit steht ein neuer Normaletat von 1872 im Zusammenhang, welcher neue Fortschritte aufweist. Der Verfasser verfolgt dann weiter die Entwickelung der Dinge durch das Normalstatut vom Jahr 1892 und Gesetz vom 25. Juli 1892 und endlich die letzte Epoche, welche mit der Besoldungserhöhung von 1897 abschließt. Die ganze Veröffentlichung ist mit vielem, statistischen Material ausgerüstet, um den Text zu erläutern und zu begründen. Lexis' Darstellung zeigt uns, daß im preußischen Staate in der neueren Zeit ungemein viel für die Hebung der materiellen Lage des Lehrerstandes an den höheren Unterrichtsanstalten geschehen ist, wenn auch mancherlei Wünsche dieser Berufskreise unerfüllt blieben. Die finanzwissenschaftliche Litteratur wird aber diese vortreffliche Einzelschrift besonders aus dem Grunde mit Freuden und Dankbarkeit begrüßen, weil sie zuerst das Oedland der **Besoldungsfrage** und **Besoldungspolitik** unter den Pflug genommen hat und zeigt, wie fruchtbar solche Einzeluntersuchungen sich erweisen. Wir dürfen daher die Hoffnung aussprechen, daß die grundlegende Leistung des Verfassers bald Nachahmung und ein bisher stiefmütterlich behandeltes Gebiet der Finanzwissenschaft mehr Berücksichtigung finden möge.

Eine Mehrzahl von neueren Schriften der finanzwissenschaftlichen Litteratur hat sich Probleme der Steuerreform und Steuerpolitik zum Vorwurf gewählt.

Sigmund Sonnenschein, Ministerial-Vizesekretär im k. k. Eisenbahnministerium zu Wien, widmet eine Studie der Eisenbahntransportsteuer und ihrer Stellung im Staatshaushalte. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, charakterisiert der Verfasser nach einer doppelten Richtung. Einmal will er die Besteuerung des Eisenbahnverkehrs zu den Verkehrssteuern in systematischen Zusammenhang bringen und sodann die Eisenbahntransportsteuer vom Standpunkte der Eisenbahn-

finanzpolitik im Staatsbahnsystem würdigen. Nachdem wir eine kurze Uebersicht über die bisherigen Lehrmeinungen erhalten haben, analysiert Sonnenschein Wesen und Charakter der Eisenbahntransportsteuer, wobei er zwischen Stempelabgaben von den Beförderungsurkunden und Zuschlagsabgaben zu den Beförderungspreisen unterscheidet. Der zweite Teil der Schrift enthält eine sehr verdienstliche Darstellung der bestehenden Gesetzgebung über die Eisenbahntransportsteuer der verschiedenen Staaten. Das Schlußkapitel behandelt endlich ihre Stellung im Staatseisenbahnsystem. Gegenüber den Vertretern der Meinung, daß im Staatseisenbahnsystem für die Eisenbahntransportsteuer kein Raum sei oder ihr Zweck leichter durch eine entsprechende Tarifpolitik erreicht werde, macht der Verfasser geltend, daß durch jene die Unabhängigkeit des Staatshaushalts und der allgemeinen Finanzverhaltung von den finanziellen Erträgnissen der Eisenbahnverwaltung zu erstreben sei. Der Eisenbahntransportsteuer schließe sich dem Beförderungspreise an und bilde eigentlich einen Teil des Tarifs, welchen der Staat entweder im berechtigten, fiskalischen Interesse oder aus Verwaltungsrücksichten für sich in Anspruch nehmen könne.

Zwei weitere Arbeiten von Julius Wolf und Franz Schmid wollen Beiträge zu schwebenden Steuerreformfragen liefern.

Julius Wolf behandelt in 15 kürzeren Aufsätzen die Steuerreform im Kanton Zürich, an dessen Universität er Jahre lang als Professor der Staatswissenschaften gewirkt hat. Diese Artikel sind zuerst in der „Neuen Züricher Zeitung“ erschienen und dann später zu einer Brochüre vereinigt worden. Die Vorschläge des Verfassers dieser Gelegenheitsschrift bewegen sich in geschickter Darbietung auf dem Boden reformatorischer Zwecke. Vor allem will er die herrschende Ungleichmäßigkeit der Steuerlast beseitigt wissen, daß Einschätzungsverfahren verbessern und alle jene Elemente zur Besteuerung heranziehen, die es bis jetzt verstanden haben, sich derselben mehr oder weniger zu entziehen. Der Wert des Schriftchens ist namentlich für den Ausländer in der Orientierung über die Züricher Steuerverhältnisse und über ihre Mangelhaftigkeiten zu suchen, für den Inländer beruht er in Fingerzeigen und Anhaltspunkten für die Reformbewegung. Ebenso ist die Arbeit Franz Schmid's, „Zur Reform der württembergischen Gemeindesteuern“ kritisch gegen den von der Regierung im Jahre 1896 eingebrachten Entwurf über den Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften gerichtet. Derselbe will die Gemeindebesteuerung auf dem Prinzipe der Leistung nach Maßgabe der Gegenleistung aufbauen und demgemäß den Ertragssteuern einen breiten Raum vorbehalten. Gegen diese Tendenz wendet sich der Verfasser. Der Regierung wird hierbei der Vorwurf gemacht, daß sie das Prinzip der Leistung und Gegenleistung für die Gemeindebesteuerung zu stark betone, nachdem die Gemeindeverbände nicht ausschließlich, ja nicht einmal wesentlich wirtschaftliche Verbände seien. Das Prinzip der Leistung und Gegenleistung sei zwar im Gemeindehaushalt nicht zu umgehen, dürfe aber bei der Gemeindebesteuerung nicht größer sein als der Umfang der wirtschaftlichen Ausgaben der Gemeinden. Und endlich

könne überhaupt das Wirkungsfeld der Ertragssteuern dadurch noch enger begrenzt werden, daß man den Gebühren und Beiträgen im Gemeindehaushalt eine wichtigere Rolle zuweise. Trotz mancherlei Bedenken, welche die Ausführungen Schmid's wachrufen, ist es dem Verfasser unbestreitbar gelungen, die württembergische Gemeindesteuerreform, die noch immer der Erledigung harrt, unter teilweise neuen Gesichtspunkten eigenartig zu behandeln.

Der XV. Band der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. (herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad) bringt eine hübsche Arbeit von Paul Getz, welche das Branntweinmonopol als Besteuerungsform behandelt. Die Lösung seiner Aufgabe beginnt mit einem ausführlichen Kapitel über die Monopole im allgemeinen, welches uns den litterarischen Wandel in den Anschauungen der Volkswirte über den Wert und die Schädlichkeit der Monopole schildert. Dieses wird dann durch eine kritische Analyse des Monopols nach den verschiedenen Richtungen hin ergänzt und abgeschlossen. Der zweite Abschnitt sucht einerseits die Mängel der deutschen Branntweinbesteuerung bis zum Jahre 1895 — die Novelle vom 4. April 1898 konnte selbstredend noch nicht in Betracht gezogen werden — klar zumachen und andererseits fordert er eine rationelle Steuergesetzgebung, welche als Präventive gegen das Umsichgreifen der Trunksucht gelten können. Ein Mittel zur Heilung dieser doppelten Richtung der steuertechnischen und volkswirtschaftspolitischen Schäden scheint dem Verfasser in der Einführung eines Alkoholmonopols zu liegen. Deshalb beschäftigt sich ein dritter Abschnitt mit dem seit 1886 in der Schweiz bestehenden Alkoholmonopol, das nach des Verfassers Ansicht den angedeuteten Uebeln wirksam gesteuert habe. Ein Schlußwort unternimmt es dann endlich, die Erfahrungen des Schweizer Vorgangs für eine Reform in der Richtung eines Reichsbranntweinmonopols auszuwerten. So gut gemeint des Verfassers Vorschläge auch sind und so sehr er sich nicht ohne Geschick bemüht, dieselben zu motivieren, so sehr kann man sich der Anschauung nicht verschließen, daß sie über das Maß rein akademischer Erwägungen und Wünsche nicht hinausgehen. Denn die Wahrscheinlichkeit eines Alkoholmonopols im Deutschen Reich ist trotz der Lage der Branntweinbrennerei und sonstiger Uebelstände der Spiritusindustrie heute eine minimale.

Auf dem Boden utopistischer Ideale steht die Schrift von Roger Dollfus über die „Idee der einzigen Steuer“. Sie ist nach Inhalt und Wesen eine litterarhistorische und kritische und zugleich ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Finanztheorie. Denn sie befaßt sich mit einem Problem, welches lange Zeit das verhätschelte Schoßkind gewisser theoretischer Gedankenkreise war, die sich seit dem 16. Jahrhundert bis auf unsere Tage, wenn auch von ganz verschiedenem Standpunkt ausgehend und ganz divergierende Ziele verfolgend, in ihren Schwingungen fortsetzen. Der Verfasser verfolgt die Spuren der Idee einer einzigen Steuer in der staatswissenschaftlichen Litteratur des 18. Jahrhunderts und beschäftigt sich zuerst mit Vauban's Dime royale,

um dann eingehend die Lehre der Physiokraten vom impôt unique zu behandeln. Neben den Theorien werden wir hier auch mit den praktischen Versuchen zur Verwirklichung der „einzigen Steuer" bekannt gemacht, namentlich mit den physiokratischen Experimenten Karl Friedrichs von Baden und den physiokratischen Einflüssen auf die Finanzpolitik der französischen Revolution. Im 19. Jahrhundert wird unterschieden zwischen zwei Richtungen, von welchen die eine die Grundsteuer, die andere die allgemeine Einkommen- und Erbschaftssteuer als einzige Steuer kreieren wollen. In letzterer Hinsicht wird die einzige Einkommen- und Erbschaftssteuer als Programmpunkt der Sozialdemokratie eingehend dargestellt. Aus der allgemeinen Kritik dieser theoretischen Versuche, welche der Verfasser im Schlußkapitel giebt, geht nach seiner Ansicht hervor, daß das Ideal einer einzigen Steuer wohl auf absehbare Zeit ein Ideal bleiben werde, daß aber das Streben nach Vereinfachung des Besteuerungssystems wohl berechtigt sei. Für ihre Undurchführbarkeit bringt Dollfus nicht nur theoretische Gründe, sondern den einfachen praktischen Umstand bei, daß bei der bestehenden Leichtfaßlichkeit dieses Gedankens derselbe längst schon zur Durchführung gebracht worden wäre, wenn auch nur die leiseste Möglichkeit der Realisierung dafür existierte. Ferner weist der Autor darauf hin, daß die Idee der einzigen Steuer im 18. Jahrhundert von den Schriftstellern als eine durchaus finanzpolitische Forderung betrachtet wurde, sie aber im 19. Jahrhundert zum Anhängsel sozialpolitischer Forderungen geworden ist, lediglich als Mittel zum Zweck zur Erreichung der verschiedensten Ziele. Und der Verfasser schließt seine Erörterungen mit der Bemerkung, daß die Idee der einzigen Steuer der Vergangenheit angehöre: sie hat als Illusion gedient, um die Kulturmenschheit in ihrem Kampfe gegen eine unmäßige Vielheit willkürlich aufgelegter Steuern anzufeuern. An sich ein Wahnbild hat sie, sobald dieser Kampf ausgekämpft, ihre Rolle ausgespielt und wird von der Bildfläche verschwinden.

Henri Schuhler nimmt in einer Monographie die preußische Einkommen- und Ergänzungssteuer zum Vorwurf. Beide scheinen ihm mit Recht ein geschlossenes Ganzes zu bilden, wiewohl der Titel seiner Schrift L'Impôt sur le revenu lautet. Den Inhalt des Buches einem deutschen Leserpublikum vorzuführen erscheint dem Referenten mehr als überflüssig. Denn wir erfahren hier lediglich die Geschichte und den Inhalt des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893. Beiden sind nach bekannten Quellen Statistiken beigefügt. Die Remarques générales sur l'Einkommensteuer wenden sich fast ausschließlich gegen die obligatorischen Steuerdeklarationen. Dagegen ist für den deutschen Leser das Schlußkapitel nicht uninteressant. Dieses im Zusammenhange mit den Remarques générales betrachtet, läßt denn auch den eigentlichen Zweck der Schrift durchsichtig erkennen. Wenn der Verfasser die Frage, ob die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Frankreich möglich sei, als ne rentrant pas dans le cadre de notre étude bezeichnet, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß er

seine Landsleute vor dem Impôt global sur le revenu warnen will. Für französische Verhältnisse, sagt er, paßt vor allem die Grundlage jeder Einkommensteuer, die Deklarationspflicht, nicht, sie ist unvereinbar mit unserem Charakter, unseren Traditionen und vor allem mit dem teueren Vermächtnis der großen Revolution, welche das Prinzip der Proportionalität zum Eckstein der französischen Besteuerung gemacht hat. Der Franzose wird alle ihm auferlegten Steuern zahlen, vorausgesetzt, daß keine vexatorischen und inquisitorischen Maßnahmen, kein Eindringen in die Familiengeheimnisse damit verbunden seien. Eine Einkommensteuer ohne solchen Zwang und ohne obligatorische Deklarationen sei undenkbar. Für den Deutschen möge diese Steuerform passend sein, denn er sei gewohnt zu gehorchen und gestatte den Beamten weitgehende Vollmachten, in Deutschland herrsche der „Korporalismus“, der in Frankreich die Thore der Kaserne nicht überschreite (En Allemagne règne le Caporalisme qui en France ne franchit pas la porte de la caserne). Es ist nicht meines Amtes und eine wissenschaftliche Fachzeitschrift ist auch nicht der Ort, auf solche hämische Bemerkungen in „wissenschaftlichen“ Abhandlungen zu erwidern. Jedenfalls aber wird hierdurch die absolute Unfähigkeit jenseits der Vogesen zur Reform der direkten Besteuerung nur schlecht verschleiert. Und wer sich davon überzeugen will, der schlage das Novemberheft des Bulletin de Statistique (p. 526) nach und verfolge den Regierungsentwurf eines impôt général sur le revenu [1]). Geringere Ansprüche an Steuertechnik und Steuerpolitik, an Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann man unmöglich stellen.

Ueber die Finanz- und Steuerverhältnisse der Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union liegen uns zwei Schriften vor. Die eine, in deutscher Sprache abgefaßt, bildet den XIV. Band der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. (herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad) und hat E. Ludlow Bogart zum Verfasser. Der Inhalt des Büchleins verteilt sich auf vier Abschnitte. Nachdem die Einleitung zunächst die Stellung, welche die Einzelstaaten zum Bunde einnehmen, und deren staatsrechtliches Verhältnis klargelegt hat, ist der erste Teil den einzelstaatlichen Finanzen im allgemeinen und namentlich auch der Entwickelung der Staatsschulden gewidmet. Wir finden hier zunächst eine Geschichte der Finanzen der Gliederstaaten von 1820—1850, dann eine ausführliche Darstellung des Rechtes der öffentlichen Schulden, endlich eine Zusammenfassung der konstitutionellen Beschränkungen und die öffentlichrechtlichen Normen der Gesetzgebung und insonderheit ihre Wirksamkeit im Bereiche des Finanzwesens. Der zweite Teil belehrt uns über die Art und Weise der Vorbereitung, der Beschließung und des Vollzugs des Budgets, woran sich dann weitere Ausführungen über die Appropriationsbills, die Steuergesetze, über die Pflichten und Rechte des Gouverneurs u. s. w. schließen. Der dritte Teil bringt sodann eine nähere Analyse der Budgetwirtschaft nach ihren

1) Vergl. Volkswirtsch. Chronik, Jahrg. 1899 (Januar).

verschiedenen Richtungen. Wir lernen hier die Einrichtung der Fonds, die Gliederung der Ausgabeetats kennen und endlich giebt uns der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die Einnahmequellen der Staaten und über die Organisation der Steuersysteme. Das Schlußkapitel befaßt sich mit den Schulden der Einzelstaaten. Die fundierte Schuld giebt der Verfasser auf 224,175 Mill. Doll. an, die schwebende Schuld auf 50,821 Doll. Zieht man daneben den Schuldentigungsfonds mit 45,999 Mill. in Betracht, so ergiebt sich nach dessen Abzug als Nettoschuld der Betrag von 228,997 Mill. Doll. Für den deutschen Leser sind namentlich auch die beigegebenen statistischen Tabellen sehr dankenswert.

Eine glückliche Ergänzung zur vorstehend besprochenen Schrift bildet eine amtliche Publikation des Staates Massachusetts, der Report of the Commission appointed to inquire into the Expediency of Revising and Amending the Laws relating to Taxation. Diese Druckschrift bildet das Resultat eines Ausschusses, welcher die Aufgabe hatte, die Verhältnisse des Steuersystems zu prüfen und Vorschläge für etwaige Reformen zu erstatten. Dieser offizielle Bericht zerfällt in drei Abteilungen. Der erste Teil giebt uns einen kurzen Ueberblick über das bestehende Steuersystem in Massachusetts, welchem dann im zweiten Teile eine Darstellung der Funktion und der Wirksamkeit des Steuersystems folgt. Im dritten und vierten Teile sind dann die Projekte und Vorschläge des Steuerausschusses niedergelegt. In jenem sind die Steuerreformen besprochen, in diesem folgt dann noch ein ergänzender Bericht eines Kommissionsmitgliedes über volkswirtschaftliche, bei Reformen in Betracht zu ziehende Bedürfnisse und Umstände. Die Vorschläge des Steuerausschusses konzentrieren sich auf die Empfehlung einer Erbschaftssteuer und einer 10-proz. Miet- und Mietertragssteuer in den Städten für alle 100 Doll. überschreitende Mietwerte unter Beseitigung der Vermögens- und Besitzsteuern. Da sich aber sämtliche Mitglieder auf dieses Programm nicht einigen konnten, so ist dem Schriftstück auch noch ein Minoritätsbericht eines Kommissionsmitgliedes beigegeben, welches darin seine abweichenden Ansichten eingehend begründet. Im Anhange sind je zwei Gesetzentwürfe der Majorität und Minorität des Ausschusses im Wortlaut abgedruckt. Den Schluß des Bandes bilden dann eine Reihe erklärender, statistischer Tabellen. Die Denkschrift befaßt sich nicht allein mit der Entwickelung von Steuerreformplänen, sondern zieht auch andere Probleme, wie z. B. die wechselseitigen Verhältnisse zwishen Staats-, Grafschafts- und Lokalfinanzen, in das Bereich ihrer Betrachtnngen. Von wissenschaftlichem Werte sind für uns vor allem diejenigen Partien, welche sich mit der Darstellung und Kritik des geltenden Rechtsstandes beschäftigen. Denn sie gewähren uns in nordamerikanische Steuerverhältnisse lehrreichen Einblick. Dagegen ist für uns der reformatorische Teil weniger bedeutend, da dessen Vorschläge für unsere kontinentalen und deutschen Verhältnisse steuerpolitisch und steuertechnisch wenig befriedigend erscheinen.

Endlich seien an dieser Stelle zwei Gesetzesausgaben erwähnt.

Das deutsche Salzabgabengesetz ist durch Trautvetter kommentiert und giebt neben dem Gesetzestext sämtliche Ausführungsvorschriften. In letzterer Hinsicht bemüht sich der Verfasser der möglichsten Vollständigkeit, da er die erläuternden Vorschriften sämtlicher deutscher Bundesstaaten zu berücksichtigen sucht. Einen eigenartigen Versuch einer Gesetzesausgabe haben wir in Adolf Wachter's (Oesterr.) Effektenumsatz-Steuer (G. v. 9. März 1897) vor uns, in dem der Verfasser in synoptische Tabellen die wichtigsten Gesetzesbestimmungen zusammenfaßt. Diese tabellarische Darstellung soll eine möglichst rasche Orientierung gestatten und das sofortige Auffinden des einschlägigen Paragraphen erleichtern. Zum Handgebrauch des Geschäftsmannes mag diese Einrichtung ganz zweckmäßig sein.

Wir dürfen indessen diesen Bericht nicht schließen, ohne auf das tadellos pünktliche Erscheinen des Gothaischen Hofkalenders für 1899 hinzuweisen. Auch in der neuen Ausgabe erfüllt derselbe trefflich die Funktion eines Nachschlagebuches, indem man sichere Auskunft über die wichtigsten finanzstatistischen Daten finden kann. Auf diese Weise ist das statistische Jahrbuch längst zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der Gelehrtenkreise geworden.

Würzburg, im Dezember 1898.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Goldstein, Ferd., Urchristentum und Sozialdemokratie. Zürich, Caesar Schmidt, 1899. gr. 8. 191 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die römische Bourgeoisie. — Das christliche Parteiprogramm. — Die Sozialdemokratie.)

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausg. von C. Hilty (Prof. d. Bundesstaatsrechts, Univers. Bern). Jahrg. XII, 1898. Bern, Wyfs, 1898. 8. VII—746 SS. M. 9.—. (Inhalt: Vergeltung, vom Herausgeber. — Ueber Arbeit und Ruhe, mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung, vom Herausgeber. — Eine bisher unbekannte Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 u. 1791, mit Einleitung von (Prof.) Oechsli und P. Hirzel. — Die Teilung der Welt, vom Herausgeber. — Jahresbericht für das Jahr 1898.)

Protokoll über die Verhandlungen des nationalsozialen Vereins (III. Vertretertag) zu Darmstadt vom 25.—28. September 1898. Berlin, E. Kundt, 1898. kl. 8. 118 SS. M. 0,50.

Schaub, Franz (Priester der Diöcese Speier), Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus mit besonderer Berücksichtigung der beiderseitigen Weltanschauungen. Gekröute Preisschrift. Freiburg i. Br., Herder, 1898. gr. 8. XXIV—446 SS. M. 6.—.

Compte rendu du congrès national de la démocratie chrétienne, tenu à Lyon les 25, 26, 27, 28, 29, 30 novembre 1896, et organisé par la France libre. Lyon, impr. Paquet, 1899. 8. 317 pag. et grav.

Labriola, Ant. (prof. à l'Université de Rome), Socialisme et philosophie. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. fr. 2,50. (Bibliothèque socialiste internationale, V.)

Onclair, A. (prêtre, membre de la Société catholique d'économie polit. de Paris), Le clergé et la question sociale, par le docteur Scheicher. Examen critique. Paris, Téqui, 1898, 17 décembre, 8 177 pag.

Souchon, Aug. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Lyon), Les théories économiques dans la Grèce antique. Paris, Larose, 1898. 8. 205 pag.

Tessonneau, Marcel (Emile Vérité), Esquisse d'un tableau raisonné des causes de la production, de la circulation, de la distribution et de la consommation de la richesse. Paris, Giard & Brière, 1898. 8. 132 pag. fr. 2.—. (Sommaire: I. Causes de la production et de la consommation de la richesse dans l'individu. — II. Causes de la production et de la consommation de la richesse dans une société.)

Payson, Edw. P., Suggestions toward an applied science of sociology. New York & London, G. P. Putnam's Sons, 1898. 8. IX—237 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Introductory reflections. — Beginnings of a theory. — Sociology a science of fact, not assumption. — The first question restated. — The answer inherent in the nature of language. — The answer to the first question and its political value. — The answer defended. — True use of imagination-ideas in physical sociology. — The second question stated: Method and scope of physical sociology as an applied science. — Application of the suggestions in criminal law. — Application of the suggestions in education. — Application of the suggestions in public philanthropy or benevolence.)

Warner, G. Townsend (Cambridge Assistant-master at Harrow school), Landmarks in English industrial history. London, Blackie & Son, 1899. 8. VI—368 pp, cloth. 5/.—. (Contents: Before the Norman conquest. — The manorial system. Service and commutation. — Towns, and the beginnings of town life. — The exchequer. Money and accounts. — England under the three Edwards. National unity and commercial policy. — The black death. — Later developments of towns and gilds. — Enclosures for sheep-farming and the progress of the woollen industry. — The mercantile system. The policy of power. — Elizabeth's legislation. — The trading companies and the beginning of colonial expansion. — A survey of English industries. — The rise of banking. — The growth of greater Britain. The trade wars of the XVIIIth century. —

Machinery and power. — The agrarian revolution. — Laissez-faire and State charity. Artisan and pauper. — Remedies by legislation. — Modern conditions: Trade and the flag.)

Virgilii, F. (prof.) e (prof.) C. Garibaldi, Introduzione alla economia matematica. Milano, U. Hoepli edit., 1899. 12. fig. X—210 pp. (Indice: Introduzione: cenni storico-critici sull' applicazione della matematica alla scienza economica. — Elementi de trigonometria e di geometria analitica. — Elementi della teoria delle funzioni di variabili reali.)

Almanak van de mutualiteit en de samenwerking. Onderlinge bijstand, samenwerking, werkmanshuizen, verzekeringen, volksbanken, spaarzaamheid en lijfrent. IIde jaar, 1899. Uccle-Bruxelles, 1899. 8. 35 pag. (Uitgave van „De Mutualist".)

Atlanticus (ps.), Een blik in den toekomststaat. Productie en consumtie in den socialstaat. Naar't Hoogduitsch door Socius. Amsterdam, J. F. Sikken, 1899. 8. 128 blz. fl. 0,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Deecke, W. (Prof.). Italien. Berlin, A. Schall (1899). gr. 8. VIII—514 SS. mit zahlreichen Textbildern, Tafeln und Kartenbeilagen, kart. M. 12.—. (A. u. d. T.: Bibliothek der Länderkunde. Herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff (Halle) u. Rud Fitzner. III. u. IV. Band. Aus dem Inhalt: Hydrographie. — Pflanzenwelt und Tierleben. — Bevölkerung. — Geschichte. — Produkte des Landes: Nutzbare Mineralien. Forst-, Landund Gartenwirtschaft. Viehzucht. Jagd und Fischfang. — Handel, Verkehr und Industrie. — Staatliche Einrichtungen.)

Kowalewski, G, Geschichte der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (Patriotische Gesellschaft.) [Gestiftet im Jahre 1765.] Hamburg, im Selbstverlage der Gesellschaft, 1897. 4. 250—XIV SS. mit 2 Vignetten und 26 Blatt bildlicher Darstellungen (meist Porträts). M. 15.—.

Oberhummer, Roman, und H. Zimmerer, Durch Syrien und Kleinasien. Reisebeschreibungen und Studien. Mit Originalbeiträgen genannter Autoren. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8. XV—494 SS. mit 16 Lichtdrucktafeln, 51 Abbildgn. im Text und 1 Uebersichtskarte. Originalband. M. 18.—. (Aus dem Inhalt: Münzen (Kappadokiens, Phrygiens, Syriens etc., von (Prof.) H. Riggauer. — Die ältesten Bevölkerungsverhältnisse Kleinasiens von (Prof.) Fr. Hommel. — Die amerikanischen Missionen in der asiatischen Türkei, von H. O. Dwight (Konstantinopel). — Die Teppiche des Orients, von Karl Hopf.)

Oppel, A., Wirtschaftsgeographische Reise durch die Vereinigten Staaten. Bremen, G. A. v. Halem, 1899. gr. 8. 138 SS. M. 2.—.

Publikationen aus den kgl. preufsischen Staatsarchiven. LXXIII. Band: Hessisches Urkundenbuch I. Abteilung: A. Wyfs, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen. III. Band von 1360 bis 1399. Leipzig, S. Hirzel, 1899. Lex.-8. VI—686 SS. M. 20.—.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft VII. Landsberg a. W., Fr. Schaeffer & C°, 1898. 8. 216 SS. M. 4.—. (Inhalt: Der Wiederaufbau Küstrins nach dem russischen Bombardement, von G. Berg. — Die slavischen Ortsnamen der Neumark (nebst Register), etc.)

Tanera, Carl, Aus drei Weltteilen. Reiseskizzen. Illustriert von Henny Deppermann. 2. Aufl. Berlin, Verlag des Vereins für deutsche Litteratur, 1898. gr. 8. VI—408 SS. M. 6,50. (Inhalt: Skizzen aus Europa, Afrika, Asien.)

Wilhelmi. Des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi Marienburgische Chronik 1696—1726. Herausgegeben von Oberlehrer R. Toeppen. 2 Teile. Marienburg, Druck von L. Giesow (1898). Zusammen 148 SS.

Edgar, J. D. (the Speaker, Commons of Canada), Canada and its capital with sketches of political and social life at Ottawa. Toronto, G. N. Morang, 1898. gr. in-8. X—217 pp. with 21 plates, cloth. 10/.6. (Contents: The site of the capital. — The Ottawa under the French régime. — How Ottawa came to be the capital of Canada. — The national buildings. — The Canadian system of government. — The House of Commons. — Tree Canadian statesmen. Pen sketches of Laurier, Tupper and Cartwright. — Vice-regal functions. — An epitome of leading events from 1861—1898. — The future of Canada. — etc.)

Hill, R. T. (of the United States Geological Survey), Cuba and Porto Rico with the other islands of the West Indies. Their topography, climate, flora, products, industries, cities, people, political conditions, etc. London, Fisher Unwin, 1898. gr. in-8. XXVIII—429 pp. With map and numerous illustrations, 16/.—.

Marchi, A. (prof.), Le condizioni economiche e finanziarie della città di Potenza ed il problema sulla sistemazione dei debiti e sull' assetto del bilancio: considerazioni e proposte. Potenza, tip. Garramone & Marchesiello, 1898. 8. 57 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschrift betreffend die Entwickelung von Kiautschou. Berlin, v. Decker, 1899. hoch-4. 42 SS. mit 1 Plan u. 2 Karten in Imp.-Folio. M. 3.—.

Koloniales Jahrbuch. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis. Herausgegeben von Gustav Meineke. Jahrg. XI. 1898, Heft 1 u. 2. Berlin, deutscher Kolonialverlag, 1898. gr. 8. pro Jahrg. M. 6.—. (Inhalt. Heft 1. Die Erziehung der Papuas zu Arbeitern, von O. Dempwolff. — Angola unter portugiesischer Herrschaft, von R. Löser. — Kiautschou: Staatsrechtliche Stellung. Einrichtung einer Verwaltung. Wirtschaftliche Erschliefsung, etc. — Ramie, eine neue Faserpflanze für Kamerun. — Heft 2: Reichs- und Staatsangehörigkeit, von H. Hesse. — Zur Deportationsfrage. — etc.)

Müller, G. (Pfarrer, Groppendorf), Die römische Propaganda in unseren afrikanischen Kolonien. Leipzig, Verlag der Buchhandlung des Evangel. Bundes, 1899. gr. 8. 27 SS. M. 0,25. (A. u. d. T.: Flugschriften des Evang. Bundes Nr. 159.)

Rehbock, Th. (RegBaum.), Deutsch-Südwest-Afrika. Seine wirtschaftliche Erschliefsung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzbarmachung des Wassers. Bericht über das Ergebnis einer im Auftrage des „Syndikates für Bewässerungsanlagen in Deutsch-Südwest-Afrika“ durch das Herero- und Grofs-Namahaland unternommenen Reise. Berlin, Dietrich Reimer, 1898. Lex.-8. XX—237 SS. mit 28 Tafeln u. Karten, geb. M. 14.—.

Billiard, A., Politique et organisation coloniales (principes généraux). Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 296 pag. fr. 5.—. (Table des matières: I. Caractère mixte de toutes nos colonies. — Importance de la question indigène. Assimilation ou autonomie. — II. Colonisation. Moyens propres à l'implanter. Condition civile et politique des Européens et des métis. III. Administration intérieure des colonies. Organisation, Attributions. Contrôles. — IV. Rapports entre les colonies et la métropole.)

Colonies, England. Statistical abstract for 1883 to 1897. (35th N°.) 1/.7. London, 1899. Folio. (Parliamentary paper.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Engelbrecht, Th. H., Die Landbauzonen der aufsertropischen Länder. Auf Grund der statistischen Quellenwerke dargestellt. 3 Teile. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8. XI—279 SS.; X—383 SS.; VIII—79 bezw. 84 (da Karte 2 aus 5 Blatt besteht) graphischen Karten. M. 40.—. (Inhalt. Teil I: Die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Haustiere. — Teil II. Das gesamte statistische Material nebst den darnach berechneten Relativzahlen. — Teil III. Atlas: 79 in verschiedenen Farbentönen ausgeführte Karten zur Darstellung der Verbreitung der Kulturpflanzen und Haustiere.)

Fuchs, C. J. (Prof. d. Nationalökon., Freiburg i. Br.), Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. (Antrittsvorlesung.) Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band XIII: 1898. Berlin, P. Parey, 1898. Lex.-8. XVIII—250; 519 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Winterversammlung der D. Landwirtschaftsgesellschaft 1898 zu Berlin. — Die XIII. Wanderversammlung der D. Landwirtschaftsgesellschaft zu Dresden. — Wanderausstellung der D. LWG. für das Jahr 1898 im IX. Gau der Gesellschaft zu Dresden. — Berichte über Unternehmungen der Gesellschaft (1897/98). — etc.)

Jentsch, C., Die Agrarkrisis; besteht eine solche und worin besteht sie? Leipzig, Fr. W. Grunow, 1899. 8. VIII—174 SS. M. 2,50. (Inhalt: Hundert Jahre Landwirtschaft in Deutschland. — Die gegenwärtige Lage. — Der Bund der Landwirte und seine Agrarpolitik. — Die Landwirtschaft und die Volkswirtschaft.)

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet und herausgegeben von H. L. 5. Auflage. Dortmund, C. L. Krüger, 1898. 8. 89 u. 44 SS. M. 3.—. Enthalt u. a.: Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat in Essen. — Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat in Bochum. — Entwickelung der Kohlenpreise von 1894 bis 1898. — Durchschnittspreise für Kohlen und Koks von 1886—1898.

Martenson, A., Wald, Wild und Jagd in den russischen Ostseeprovinzen. Neudamm, J. Neumann, 1898. 8. 131 SS. M. 3.—.

Ruths, H. (Landwirtschaftslehrer zu Langen), Das Wesen und die Bedeutung der freien Wirtschaft in der heutigen Landwirtschaft. Darmstadt, C. F. Winter, 1899. gr. 8. VII—77 SS. M. 1,50.

Schulte, A im Hofe, Die Ramiefaser und die wirtschaftliche Bedeutung der Ramiekultur für die deutschen Kolonien. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1898. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Simkhowitsch, Wladimir Gr., Die Feldgemeinschaft in Rufsland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena, G. Fischer, 1898. Lex.-8. XVI—399 SS. M. 10.—. (Inhalt: Der bäuerliche Grundbesitz im äufsersten Norden Rufslands. — Der Anteilbesitz in Klein- und Grofsrufsland. — Der bäuerliche Grundbesitz im Moskauer Staate. — Die Ausbildung und Verbreitung der Feldgemeinschaft in der Periode der Leibeigenschaft. — Die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart. — Die Gestaltungsformen der Feldgemeinschaft. — Aufhebung der Leibeigenschaft.)

Susta, Jos. (Fürst Schwarzenberg'scher Domänendirektor), Fünf Jahrhunderte der Teichwirtschaft zu Wittingau. Ein Beitrag zur Geschichte der Fischzucht mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart. Stettin, Herrcke & Lebeling (1899). Lex.-8. XI—232 SS. mit einer Uebersichtskarte des Wittingauer Teichgebietes. M. 7.—.

Zuntz, N. (Prof. der Tierphysiologie), Leistungen und Aufgaben der Tierphysiologie im Dienste der Landwirtschaft. Festrede. Berlin, Parey, 1899. gr. 8. 16 SS.

Baron, G., Sucres, mélasses, sels et tabacs destinés aux usages agricoles. Conditions dans lesquelles leur emploi est autorisé par la régie avec la franchise ou la modération des taxes. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 87 pag. fr. 1.—.

Darbot, M. (président du Conseil général de la Haute-Marne), L'agriculture et les questions sociales. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. IV—392 pag. fr. 5.—. (Table des matières: I. La crise agricole: 1. Les causes de la crise. 2. L'agriculture. L'industrie. La lutte des intérêts. 3. L'agriculture. Le commerce. Le savoir professionnel. — II. L'industrie chevaline: 1. Les haras et l'élevage. 2. Les courses et l'élevage. 3. Le cheval d'armes et la loi de 1874 sur les haras. — III. Les réformes démocratiques: 1. Vues d'ensemble de ces réformes. 2. Les assurances agricoles. 3. La question des bouilleurs de cru et la réforme de l'impôt sur les boissons. 4. Le bétail de boucherie.)

Loutchisky (prof. d'histoire à l'Université de Kiev), Etude sur la propriété communale dans la petite Russie. La prise de possession communale. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. fr. 2.—.

Marchand, H. (chef de bureau au Ministère de l'agriculture), Les concours agricoles. Paris, Carré & Naud, 1899. gr. in-8. 172 pag.

Pellet, H., Contrôle général de la fabrication du sucre de canne. Paris, impr. Chaix, 1899. 8. 400 pag.

René de Batz (le baron), Les gisements aurifères de Sibérie. Notes sur leur condition actuelle et leur avenir. Paris, tipogr. Chamerot & Renouard, 1898. Roy. in-8. XIX—176 pag. avec 12 photogravures, 7 planches hors texte et 1 carte minière de la Sibérie, toile. fr. 20.—. (Table des matières: Aperçu historique, administrative et géologique. — Conditions locales influant sur l'exploitation. — Méthodes actuelles d'exploitation. — Modifications à introduire dans l'exploitation. — Appendices statistiques, etc.)

Report of the Secretary of Agriculture, 1898. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. 60 pp.

Schmeisser, K. and K. Vogelsang, The goldfields of Australasia, trad. by H. Louis. New York, the Macmillan C°, 1899. 274 pp. with maps, plans, etc., cloth. $ 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1897. 2 Teile. Wien, A. Hölder, 1899. Lex.-8. 125 u. 267 SS. (Inhalt: Inhalt und Anlage der Tabellen. Hauptergebnisse der Untersuchung. — Die Arbeitseinstellungen nach territorialen Gesichtspunkten. — Die Arbeitseinstellungen nach Gewerbszweigen. — Die Arbeitseinstellungen im allgemeinen (mit Verhältniszahlen). — Uebersicht der an den Arbeitseinstellungen beteiligten Betriebe in den Jahren 1894—1897. — Beschreibende Darstellung der Arbeitseinstellungen, gesondert nach den einzelnen Fällen. — Beschreibende Darstellung der Aussperrungen, gesondert nach den einzelnen

Fällen, etc.) [Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Vorstand: k. k. MinistR. v. Mataja.]

Bender, Ad. (Assistent der k. Gewerbeinspektion in Neusalz a. O.), Taschenbuch für Fabrikanten und Betriebsleiter, sowie Gewerbeaufsichtsbeamte und Polizeibehörden. Glogau, Flemming, o. J. (1898). VII—253 SS. M. 3,60.

Hallwich, H., Anfänge der Grofsindustrie in Oesterreich. Wien, L. Weifs, 1898. gr. 8. 74 SS. mit m. Taf. (Porträts.) M. 1.—.

Hirschfeld, Paul, Berliner Grofsindustrie. Herausgeg. von R. Jannasch (Vorsitzender des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande). II. Band. Berlin, 1899. gröfst. Imp.-4. 285 SS. mit zahlreichen in den Text gedr. Abbildungen. (Inhalt: Papierindustrie und graphische Gewerbe. — Leder- und Kautschukindustrie. — Chemische Industrie. — Textilindustrie. — Bekleidungsindustrie.)

Jahresbericht, XI., des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1897 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. Zürich, Buchhdl. des Schweiz. Grütlivereins, 1898. 8. 100 SS. M. 1.—. (Mit einem Anhang: Eingabe an die ständerätliche Kommission zur Vorberatung der Kranken- und Unfallversicherung.)

v. Meerscheidt-Huellessem-Kuggen (GehRegR. u. LandR. des Landkr. Königsberg), Was unserer Provinz frommt. Betrachtungen zu den Bestrebungen des Herrn OPräsidenten von Westpreufsen, Sr. Exc. Staatsminister Dr. D. v. Gofsler, auf Hebung der Industrie in den Ostmarken, in Berücksichtigung der Landwirtschaft Ostpreufsens und der Arbeiterfrage. Königsberg i. Pr., Graefe & Unzer, 1899. gr. 8. 52 SS. M. 0,50.

Rückblick, geschichtlicher, auf die verflossenen 25 Jahre des Bergischen Dampfkessel-Revisionsvereins zu Barmen. Elberfeld, Druck von Tilly & Thiele, 1898. gr. 8. 8 SS. mit graph. Darstellung in obl.-8.

André, L. (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles), Traité des brevets d'invention et de la contrefaçon industrielle. Commentaire comparé de la législation belge, de la législation française et de la convention internationale de 1883. Tome Ier: Brevets d'invention. Bruxelles, E. Bruylant, 1899. 8. 773 pag. fr. 15.—.

6. Handel und Verkehr.

Ambrozovics, Béla (k. ung. MinistR.), Der ungarische Eisenbahnzonentarif und meine Theorie. Wien, Spielhagen & Schurich, 1898. gr. 8. 44 SS. M. 1,20.

Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1898 erstattet von Emil Meyer, vereid. Waren- und Produktenmakler. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1899. 4. 35 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden. Jahrg. 1898, Teil I. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1899. Lex.-8. VI—95 SS. (Inhalt: Handel und Gewerbe im allgemeinen. — Verkehrsanstalten. — Oeffentliche Lasten und Abgaben. — Innere Angelegenheiten der Kammer.)

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1898, erstattet am 31. XII. 1898. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1898. Lex.-8. 24 SS.

Binnenschiffahrt, die, im Jahre 1897, sowie der Bestand der Flufs-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. XII. 1897. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. 42 u. 201 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Band 100.)

Denkschrift der vereinigten Privatpostanstalten den Gesetzentwurf die Erweiterung des Postregals betreffend. Dresden, Druck der Dresdener Verkehrsanstalt Hansa, 1899. Folio. 42 SS.

Exportfirmen-Adrefsbuch, deutsches. Herausgeg. vom Exportbüreau der deutschen Exportbank. Berlin SW., Halleschees Ufer 35. 26. Aufl. Berlin, Druck von Pafs & Garleb, 1899. Lex.-8. LXXIV—248 SS. M. 5.—.

Fischer, N., Handels- und Gewerbeadrefsbuch von Elsafs-Lothringen. 2. vermehrte Aufl. Nach amtlichen Quellen herausgegeben. Strafsburg i. E., Str—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1899. gr. 8. IV—607 SS. mit Karte der Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 1898, kart. M. 10.—.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Giefsen über das Jahr 1897. Nebst Rückblick auf die 25jähr. Thätigkeit derselben 1892—1897. Giefsen, Brühl'sche Universitätsdruckerei, 1898. gr. 8. V—72 SS.

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Köln für 1898. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1899. gr. 8. XV—85 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt von 1897. Mühlhausen, Danner'sche Druckerei, 1898. gr. 8. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1897. Siegen, Druck von Vorländer, 1898. 8. 49 u. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1897. Stralsund, Druck der kgl. Regierungsdruckerei, 1898. 8. 71 SS.

Kausch, O. (kgl. Postsekretär), Vom Sudetenzuge zum Oderstrom. Geschichts- und verkehrswissenschaftliche Schilderung des nördlichen Niederschlesien. Mailand, Tommasi, 1898. gr. 8. 300 SS. M. 3.20.

Lohmann, Fr., Die amtliche Handelsstatistik Englands und Frankreichs im XVIII. Jahrhundert. (Sitzungsberichte der kgl. preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Zur Gesamtsitzung vom 22. Dezember 1898 vorgelegt von Schmoller. (Sitzungsberichte 1898, IV.)

de Terra, Otto (Eisenbahndirektor), Im Zeichen des Verkehrs. Kritische Streifzüge und Reformgedanken. Berlin, Deutsches Verlagshaus „Vita", 1899. gr. 8. IV—227 SS. M. 3.—.

Tolkmitt, G. (BauR.), Der Wasserweg von der Oder zur Havel. Betrachtungen über die östliche und westliche Linie. Berlin, L. Simion, 1899. gr. 8. 35 SS. mit Kartenskizze. M. 1.—. (A. u. d. T.: Mitteilungen des Binnenschiffahrtsvereins für den Norden und Westen der Provinz Brandenburg. 1899, Nr. 1.)

Verzeichnis der Leuchtfeuer aller Meere. 8 Hefte (abgeschlossen am 1. XII. 1898). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899 Lex.-8. (Inhalt: Heft 1: Ostsee, Belte, Sund, Kattegat und Skagerrak. VI—212 SS. M 0,75. — Heft 2: Nordsee, nördliches und südliches Eismeer. VI—204 SS. M. 0,75. — Heft 3: Englischer Kanal, Westküste von England und Schottland, die Küsten von Irland. VI—108 SS. M. 0,80. — Heft 4: Mittelmeer, Schwarzes und Asowsches Meer. VI—160 SS. M. 1.—. Heft 5: Nördlicher Atlantischer Ocean. VI—232 SS. M. 1,20. — Heft 6: Westindien und südlicher Atlantischer Ocean. VI—92 SS. M. 0,50. — Heft 7: Indischer Ocean und ostindischer Archipel. VI—106 SS. M. 0,50. — Heft 8: Nördlicher und südlicher Stiller Ocean. VI—152 SS. M. 0,50.)

Wiederhall, E, Welches Heil dürfen wir von den deutschen Eisenbahnen noch erhoffen? Ein Streifzug über das dunkle Kampffeld des modernen Grofsbetriebs. Köln a. Rh., C. Roemke & Cie, 1898. 8. 26 SS. M. 1.—.

Zehnter, J. (Landgerichtsdirektor, Mannheim), Die Verträge zwischen den deutsch-amerikanischen Petroleumimportgesellschaften und den binnenländischen Grossisten. Frankfurt a. M., Verlag der „Kosmodike", 1898. gr. 8. 24 SS. M. 0,20.

De la Roncière, Ch. (ancien membre de l'Ecole française de Rome), Histoire de la marine française. I. Les origines (a. 536 avant J. Ch. jusqu' 1360). Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1899. gr. in-8. 532 pag. av. grav. fr. 8.—. (Ouvrage honoré d'une souscription du Ministère de la marine.)

Royaume de Belgique. Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1897. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1898. Folio. 201; 23; 28; 13—XI pag. (Rapport présenté aux Chambres législatives par le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes.)

Commercial history and review of 1898, being the XXXVIth of the series, commenced with the review of 1863, and published as supplements to the „Economist" (Supplement to the Economist, vol. LVII, Febr. 18, 1899, N° 2895.) 44—VI pp.

Report on the trade of Yünnan. London, 1899. Folio. (Parliam. papers on China, 1898, N° 3. Contents: Prospects of development of commercial intercourse with South-Western Yünnan, and a short account of the trade of Ssumao.)

Handboek voor cultuur-en handelsondernemingen in Nederlandsch-Indië. XIe jaargang, 1899. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. gr. 8. 12 en 1004 blz. fl. 5,90.

7. Finanzwesen

Freiberger, G. (k. k. OFinanzR.), Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung (unter vergleichender Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung). 2. vollständig neubearbeitete Aufl. Wien, Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- u Universitätsbhdl., 1899. gr. 8. XVII—664 SS. M 8,40.

Leiter, Fr., Die Steuern von Häusern. Wien, Mor. Perles, 1899. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des Königreichs Württemberg für das Etatsjahr 1896/97. Stuttgart 1898. Folio. (gegen 360 SS.)

Warenhaus-Umsatzsteuern zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. Berlin, Thormann & Goetsch, 1899. gr. 8. 67 SS. M. 0,60.

Cossa, L., Premiers éléments de la science des finances. Traduits sur la VIIième édition par Alfred Bonnet. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 240 pag. fr. 2,50.

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1897—98. Roma, tip. Elziviriana di Adelaide ved. Pateras, 1899. 4. 159 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arendt, Otto, Die Ursache der Silberentwertung. An die rechtlich Denkenden aller Parteien. Eine Antwort für Herrn Dr. Helfferich. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 215 SS. M. 2.—.

Bericht über die Verwaltung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1897. Jahrg. VII. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung, 1898. 4. 60 SS.

Klang-Egger, F., Die generelle Entwickelung der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern von Beginn des 18. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. München, J. Schweitzer Verlag, 1898. Lex.-8. VIII—91 SS. M. 3 —.

Kontinentalkompafs. Jahrbuch für Finanz-, Versicherungs- und Verkehrswesen, Handel und Industrie, gegründet von Wischniowsky (Revisor der österr.-ungar. Bank). Herausgeg. von der Redaktion der „Finanziellen Assekuranzrevue". Jahrg. II: 1899. Wien, C. Konegen, 1899. gr. 8. XXXIX—1216 SS., geb. M. 16.—.

Mitteilungen der preufsischen Centralgenossenschaftskasse. Heft 2: Statistische Ergebnisse des Katasters mit Einschlufs des I. Nachtrages der im KReich Preufsen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. gröfst. Imp.-Folio. VI—27 SS.

Pemsel, H. (GehHofR., München), Die Tantièmen des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften. Zur Auslegung der §§ 237 und 245 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin, Heymanns Verlag, 1899. gr. 8. 29 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen".)

Steinacker, E., Zur Börsenreform in Ungarn. Auszug aus den stenographischen Protokollen der vom k. ung. Handelsministerium veranstalteten Enquete und Materialiensammlung zu deren Vorbereitung. Wien, A. Hölder, 1899. gr. 8. VIII—287 SS. M. 5,40.

Zacher (kais. GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 5: Die Arbeiterversicherung in England (Grofsbritannien). Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1899. Lex.-8. 99 SS. M. 1,50.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraites, année 1896. Bruxelles, impr. E. Bruylant, 1897. Imp. in-8. 107—XXXVI pag. av. 3. cartes graphiques.

Straufs, A. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Les sociétés de secours mutuels. Etude et commentaire de la loi du 1er avril 1898. Paris, Muzard & Ebin, 1898. gr. in-8. 67 pag. fr. 2.—.

Macleod, H. Dunning, The theory of credit. 2nd edition. Volume II, part 2. London, Longmans, Green & C°, 1897. gr. in-8. XVI— pag. 749—1137, cloth. 11/.—. (Contents: On the banking systems of the United Kingdom: 1. On the origin of banking in England. 2. Foundation of the Bank of England. 3. On banking in Scotland. 4. On banking in Ireland. — On Lord Overstone's definition of currency. — On John Law's theory of paper money. — On the Bank Acts of 1844 and 1845. — On the differences in principle between the supporters of the Bank Act of 1844 and those of the bullion report and the Bank Act of 1819. — On commercial crises. — On monetary panics — etc.)

Micheli, Hor., State purchase of railways in Switzerland; trad. by J. Cummings. New York, Macmillan C°, 1899. 8. $ 0,50. (Published for the American Economic Association: Economic studies, vol. III, no 6.)

Miller, Henry A., Money and bimetallism. A study of the uses and operations of money and credit; with a critical analysis of the theories of bimetallism, and a study

of symmetallism, and of the tabular standard of value. New York, G. P. Putnams Sons, 1898. 8. VIII—308 pp., cloth. 5/.—. (Contents: I. Of the nature, uses, and value of money: 1. What is money? 2. What money is. 3. Observations on the qualities annexed to money. 4. Of the standard of the measure of value. 5. Of the quantity theory. 6. Does the use of a precious metal as money create such a demand for that metal as will cause a rise in its market price, and an increase in its purchasing power? 7. Of the meaning of the expressions „the appreciation of gold" and „the depreciation of gold". 8. Why the commodity used a money must have exchangeable value. — Part II. Of credit and the credit system: 1. General observations. 2. Book accounts. 3. Promissory notes and bills of exchange. 4. Deposits in banks, bank checks, and banks. 5. The clearing-house. — Part III. Some general topics: 1. Bimetallism. 2. Symmetallism. 3. The tabular standard of value.)

Annali del credito e della previdenza. Anno 1898. Atti del Consiglio della previdenza, 2a sessione del 1898. Roma, tip. nazionale di Bertero, 1899. gr. in-8. 137 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Majoni, Giov. C., Il regime della assicurazione obbligatoria contro gli infortuni sul lavoro in Germania. Ciriè, tip. Renzo Streglio, 1898. 8. 38 pp.

Jaarboekje voor 1899. Uitgegeven door de Vereeniging voor levensverzekering. Red. J. H. Schuylenburg, J. F. L. Blankenberg, F. van Reenen. Amsterdam, van Holkema & Warendorf, 8. 365 blz. fl. 1,75.

9. Soziale Frage.

Armenunterstützungsverein in Siegen. Geschäftsbericht pro 1898. Siegen Druck von W. Vorländer, 1899. gr. 8. 23 SS.

Ein Reichswohnungsgesetz. Frankfurt a. M., R. Hülsen (1898). gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Schlegel, C. (Pastor), Das Paul Gerhardt-Stift unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Viktoria. Ein Diakonissenhaus für und in Berlin nebst dem dazu gehörigen Krankenhaus. Berlin, Druck von O. v. Holten, 1898. gr. 8. 31 SS. mit Abbildgn.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 40. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. XVI—145 SS. M. 3,60. (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XVIII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 29. u. 30. IX. 1898 in Nürnberg. Inhalt: Bericht über die neuere Entwickelung des Armenwesens im Ausland. — Hilfe in aufserordentlichen Notständen. — Zwangsmafsregeln gegen nährpflichtige Angehörige. — Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. — Existenzminimum in der Armenpflege. — Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. — Zufluchtsstätten für weibliche Personen.)

Werner, A. (MagistratsR.), Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in der Stadt Augsburg. Historisch und systematisch dargestellt. Augsburg, Math. Rieger, 1899. kl. 4. X—236 SS. M. 3,60.

Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereine im Königreich Württemberg. Wegweiser über die den Hilfsbedürftigen und dem ganzen Lande zugänglichen wohlthätigen Einrichtungen. Bearbeitet von der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1898. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Breuier de Montmorand (Vte), La société française contemporaine. Paris, Perrin & Cie, 1899. 8. fr. 3,50. (Table de sommaire: Clergé. — Noblesse. — Bourgeoisie. — Peuple.)

10. Gesetzgebung.

Cordes, Jos., Begriff und Arten der Wertpapiere mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Kiel, Druck von P. Peters, 1898. gr. 8. 148 SS. (Juristische Doktordissertation.)

Flachsmann, J., Anregungen für das neue Zürcherische Notariatsgesetz. Zürich, Orell Füfsli, 1898. gr. 8. 23 SS. mit 4 Grundplanentwürfen zu Personalkatastertafeln. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schweizer Zeitfragen, Heft 28.)

Gofsner (KonsistorialR.), Preufsisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungsbeamte und Juristen. Berlin, J. J. Heine, 1899. gr. 8. VIII—588 SS., geb. M. 5,75.

Philler, O. (LandgerPräs. a. D.), Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. gr. 8. VIII—512 SS. M. 10,80.

Seelmann, Hans, Das Streitverfahren in den Reichsversicherungsgesetzen. Systematisch dargestellt. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1899. gr. 8. IV—54 SS. M. 1,20.

Lois sur la pêche fluviale, annotées et commentées d'après la jurisprudence de la Cour de cassation et des cours d'appel. Paris, Léautey, 1899. 16. 59 pag.

Mironesco, G. (avocat à Bucarest), Traité théorique et pratique du casier judiciaire (Strafregister). Paris, Giard & Brière 1899. gr. in-8. 263 pag. fr. 5.—. (Contenant: un aperçu historique sur l'origine et la sphère d'application du casier judiciaire; — L'exposé détaillé de son organisation actuelle en France et à l'étranger. — L'examen des diverses réformes proposées.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1897. Barmen, Druck von D. B. Wiemann, 1898. kl. 4. 255 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für 1898/99. Ebd. 1898. kl. 4. 147 SS.

Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. X. 1897 bis dahin 1898. Berlin, 1899. 249 SS (Haus der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, 1. Session, 1899. Drucksache Nr. 20.)

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1897/98. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1899 gr. 8.

Entscheidungen des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Band XXXIII. Berlin, Heymann, 1899. gr. 8. XX—497 SS. M. 7.—.

Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für des Rechnungsjahr 1897/98. Erfurt, Druck von Fr. Kirchner, 1898. gr. 4. 160—LXXIII SS.

Ergebnisse, die, der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen II. Teil. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. Roy-4. III—112 SS. M. 1,50.

Glogau. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Glogau für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Glogau, Flemming, 1898. 4. 38 SS.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1899. Jahrg. XXIV. Berlin, K. Heymanns Verlag, 1899. gr. 8. XXXII—570 SS., kart. M. 5.—.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1899. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. Roy. 8. XVI—1335 SS., geb. M. 11,60.

Jahresbericht, XXIX, des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1897. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1898. Lex.-8. 405 SS. M. 4.—.

Kaufmann, W. (Privatdoz., Univ. Berlin), Die Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. Stuttgart, F. Enke, 1899. gr. 8. VII—126 SS. M. 4 —.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1897. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. Lex.-8. IV—824 SS., geb. (Aus dem Inhalt: Bevölkerung. — Gebäude- und Wohnungsverhältnisse. — Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. — Kirchliche Angelegenheiten. — Höhere Schulanstalten und gewerbliche Schulen. — Stadtvermögen. — Grundbesitz, soweit derselbe landwirtschaftlich benutzt wird. — Forsten. — Steuerwesen. — Vollstreckungswesen. — Hoch- und Tiefbauamt. — Oeffentliche Anlagen. Wasserwerk. Gasanstalten. — Verkehrswesen. — Messen, Markt- und Budenwesen. — Lagerhof. — Leihhaus und Sparkasse. — Markthalle. Städtischer Vieh- und Schlachthof. — Stiftungen Stipendien. — Armenverwaltung. Verwaltung der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. Gewerbepolizei. Gewerbegericht. — Kranken-, Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung — etc.)

Mülheim a. d. Ruhr. Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1897. I. Teil. Mülheim-Ruhr, Druck von E. Marks, 1898. gr. 4. 53 SS.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1896/97. Nordhausen, Druck der Eberhardt'schen Buchdruckerei, 1898. 4. 159 SS. mit Schlachthofplan und Ortsstatut 16 SS. in 8.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. IV. 1897 bis dahin 1898. II. Spezialbericht. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1898. 4. 116 SS.

v. Sydačoff, Bresnitz, Ein halbes Jahrhundert österreichischen Hof- und Staatslebens. Leipzig und Berlin, Fr. Luckhardt, 1899. gr. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Wittenberg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Etatsjahre 1897/98. Wittenberg, Druck von Löbcke, 1898. gr. 4. 53 SS.

Cailleux, Ed., La question Chinoise aux Etats-Unis et dans les possessions des puissances européennes. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. VIII—277 pag. fr. 6.—. (Table des matières: I. La question chinoise aux Etats-Unis: Les causes et l'historique de l'immigration chinoise. Les classes ouvrières et l'immigration chinoise aux Etats-Unis. Raisons invoquées contre l'immigration chinoise aux Etats-Unis. La législation antichinoise aux Etats-Unis. La réglementation de l'immigration chinoise aux Etats-Unis. — II. La question chinoise dans les possessions des puissances européennes: La question chinoise dans les possessions françaises. La question chinoise dans les possessions anglaises. La question de l'immigration des races de couleur dans les possessions britanniques. La question chinoise dans les possessions néerlandaises, espagnoles; portugaises; russes. III. La véritable cause du mouvement antichinois. Le problème de l'émigration devant l'Institut de droit international.)

Foncin, P., Les pays de France. Projet de fédéralisme administratif. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 12. 80 pag. fr. 1.—. (Table: Ou centralisation ou fédéralisme administratif. — Système actuel. Inertie et faiblesse des communes. — Les départements, instruments de centralisation, leur étroitesse, leur incohérence. — Les cantons, divisions factices. — Les unités locales naturelles de la France: Arrondissements et pays. — Les unités provinciales ou régionales. — Les douze régions du bassin de Paris. — Les onze régions de l'Ouest et du Sud: (Massif armoricain, bassin d'Aquitaine et massif central.) — Les neufs régions de l'Est: (Massif alpestre, bassin rhodanien, Jura, Vosges, plateau lorrain.) — Organisation du fédéralisme administratif.)

Kleen, R. (secrétaire de légation), Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des Etats civilisés. Tome Ier: Principes fondamentaux. Devoirs des neutres. Paris, A. Chevalier-Marescq & Cie, 1898. gr. in-8. XIX—660 pag. fr. 12.—.

Spalaïkovitch, M. J., La Bosnie et l'Herzégovine. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. fr. 8.—.

Ford, H. Jones, The rise and growth of American politics. A sketch of constitutional development. New York, The Macmillan Cy, 1898. 8. VIII—409 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Origins of American politics. — Political development. — The organs of government. — Tendencies and prospects of American politics. — Appendix: Direct participation of the heads of executive departments in the proceedings of Congress.)

Hodder, E., The founding of South Australia as recorded in the journals of Robert Gouger, first Colonial Secretary. London, S. Low, 1898. 8. VI—239 pp., cloth. 6/.—.

Hyslop, J. Hervey, Democracy: a study of government. New York, C. Scribner's Sons, 1899. 8. 310 pp., cloth. $ 1,50. (Eine kritische Reproduktion und stellenweise Widerlegung der Theorien von Lecky in „Liberty and democracy" und von Godkin in „Unforseen tendencies of democracy.")

Whelen, Fr., London government. London, Grant Richards, 1898. 8. VIII—291 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Municipal development in London. — The London County Council and its committees: Asylums; Bridges; Building Act; Corporate property and charities; Finance; Fire brigade; General purposes; Highways; Housing of the working classes; Local government and taxation; Main drainage; Parks and open spaces; Public control; Public health; Rivers; Small holdings; Theatres and music halls; Water; etc. — Local municipal authorities. — The poor law in London. — Educational authorities in London. — The cost of London government.)

Bologna. Progetto di bilancio preventivo dell' entrata e della spesa del comune per l'esercizio finanziario 1899. Bologna, Regia tip., 1899. 4. 73 pp.

Felici, D. e R. P. Rossi, La conferenza anti-anarchica, 1898. Bologna, tip. succ. Monti, 1898. 8. 16 pp. l. 0,30.

Genova. Bilancio della città per l'anno 1899. Genova, tip. dei fratelli. Pagano 1898. 4. 231 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Eddy, R. D. D. (The Universalist register; giving statistics of the Universalist church, and other denominational information, etc., for 1899. (Publication n⁰ 64.) Boston, Universalist Publ. House, 1899. 12. 124 pp.

Deutsches Reich.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 102—110. Berlin 1897. Bd. 112—118. Berlin 1898. (Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht.)

Die Ergebnisse der deutschen Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 sind in ihren Grundzügen alsbald nach ihrer Bekanntgabe kurz nach in diesen „Jahrbüchern" wiedergegeben worden und haben von kompetenter Seite zum Teil schon ausführliche Würdigung erfahren. Trotzdem entspricht es der Wichtigkeit dieser hervorragenden Leistung der amtlichen deutschen Statistik, wenn noch einmal der Inhalt der nunmehr bis auf zwei Bände vollständig vorliegenden Arbeit ausführlich nachgewiesen wird. Von diesen letzten, noch ausstehenden Bänden befindet sich der eine, Band 111, auch schon in Druck und wird wahrscheinlich noch im ersten Viertel des Jahres 1899 ausgegeben werden; er behandelt die wissenschaftlichen Ergebnisse der Berufszählung unter dem Titel: „Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung im deutschen Reich" textlich und bringt aufserdem dia- und kartographische Darstellungen; der andere, Band 119, soll in gleicher Weise die wissenschaftlichen Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung behandeln.

I. Die vorläufigen Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung waren je nach ihrer Feststellung seit 1896 kurz zusammenfassend mitgeteilt worden in folgenden Veröffentlichungen:

1) Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Vorläufige Mitteilung. (Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1896. Ergänzung zum 3. Heft. Berlin 1896.)

2) Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich am 14. Juni und 2. Dezember 1895. (Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1896. Ergänzung zum 4. Heft, Berlin 1896.)

3) Die Hausiergewerbetreibenden am 14. Juni 1895. (Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1897. Heft 1. S. 66 ff. Berlin 1897.)

4) Die Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis auf Grund der Berufszählung, sowie Hauptergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. (Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1897. Ergänzung zum 2. Heft. Berlin 1897.)

5) Hauptergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Vorläufige Mitteilung. (Vierteljahrshefte zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1898. Ergänzung zum 1. Heft. Berlin 1898.)

II. Die endgiltigen Ergebnisse verteilen sich auf den Inhalt der folgenden Bände:

1) Band 102. Berufsstatistik des Reichs im Ganzen. Erster Teil. — In ihm sind enthalten zunächst die Anordnungen über die Vornahme der Zählung und die Bearbeitung ihrer Ergebnisse (Reichsgesetz vom

8. April 1895, Bestimmungen des Bundesrats vom gleichen Tage und vom 14. Juni 1895), sowie das systematische und alphabetische Berufsverzeichnis. Das Tabellenwerk beginnt mit den berufsstatistischen Nachweisen für das Reich im Ganzen und giebt darüber folgende Tabellen: I. Die Berufsgliederung der Bevölkerung; II. Die Nebenerwerbsverhältnisse; III. Einige besondere Berufsklassen nach ihrer sozialen Bedeutung (Zahlen der Selbständigen für eigene Rechnung und für fremde Rechnung, sowie ihrer erwerbsthätigen und nicht erwerbsthätigen Familienanhörigen nach Gröfsenklassen der Betriebe); IV. Die Hausiergewerbetreibenden; V. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni und 2. Dezember 1895: 1. Dauer und Grund der Arbeitslosigkeit; 2: Alter und Familienstand der Beschäftigungslosen, sowie die Zahl ihrer nicht erwerbsthätigen Angehörigen.

2) Band 103. Berufsstatistik des Reichs im Ganzen. Zweiter Teil. — Er bringt in den Tabellen VI und VII Alter und Familienstand in Verbindung mit dem Beruf für die ganze Bevölkerung, in Tabelle VIII für einige besondere Berufe (nämlich das technisch und kaufmännisch gebildete Verwaltungs-, Bureau- und Rechnungspersonal, und die Maschinisten, Heizer, Fuhrleute und Kutscher); Tabelle IX enthält das Religionsbekenntnis und den Beruf der erwerbsthätigen Bevölkerung.

3) Band 104. Berufsstatistik der Bundesstaaten. Erster Teil. — Hier wird in Tabelle I die Berufsgliederung (nach Berufsabteilungen -gruppen und -arten) der Bevölkerung für Preufsen nach Regierungs bezirken, Provinzen und im ganzen dargestellt.

4) Band 105. Berufsstatistik der Bundesstaaten. Zweiter Teil. — Er giebt die Fortsetzung der Tabelle I für die übrigen Bundesstaaten, und zwar sowohl für alle im ganzen als für die gröfseren nach Verwaltungsbezirken; und zwar für Bayern nach Regierungsbezirken, für Sachsen nach Kreishauptmannschaften, für Württemberg nach Kreisen, für Baden nach Landeskommissariatsbezirken, für Hessen nach Provinzen, für Oldenburg nach Herzog- bezw. Fürstentümern, für Elsafs-Lothringen nach Bezirken.

5) Band 106. Berufsstatistik der Bundesstaaten. Dritter Teil. — Hier werden für die Bundesstaaten in Tabelle II Alter, Familienstand und Beruf der gesamten Bevölkerung, in Tabelle III Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufen (vgl. oben Bd. 10) nachgewiesen. Tabelle IV zeigt einige besondere Berufsklassen nach ihrer sozialen Bedeutung, Tabelle V Religionsbekenntnis und Beruf der erwerbsthätigen Bevölkerung. Tabelle VI enthält die Angaben über die Hausiergewerbetreibenden, Tabelle VII über die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni und 2. Dezember 1895, Tabelle VIII über die Hausindustriellen.

6) Band 107. Berufstatistik der deutschen Grofsstädte. Erster Teil. — In diesem Band ist in Tabellle I die Berufsgliederung der Bevölkerung in den Städten Königsberg, Danzig, Berlin, Charlottenburg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle a./S., Altona, Hannover, Dortmund Frankfurt a./M., Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Köln, Aachen; München, Nürnberg; Dresden, Leipzig, Chemnitz; Stuttgart; Braunschweig; Bremen; Hamburg; Strafsburg i./E. dargestellt.

7) Band 108. Berufsstatistik der deutschen Grofsstädte.

Zweiter Teil. — Dieser Band weist in Tabelle II Alter, Familienstand und Beruf der gesamten grofsstädtischen Bevölkerung, in Tabelle III Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufsklassen nach. Tabelle IV giebt einige besondere Berufsklassen der grofsstädtischen Bevölkerung nach ihrer sozialen Bedeutung wieder, während in Tabelle V sich die Angaben über die beschäftigungslosen Arbeitnehmer an den beiden Zählungsterminen finden.

8) Band 109. Berufsstatistik der kleineren Verwaltungsbezirke. — Als solche kommen in Betracht die preufsischen Kreise, die bayerischen Bezirksämter, die sächsischen Amtshauptmannschaften, die württembergischen Oberämter, die badischen Kreise und die entsprechenden Bezirke der anderen Bundesstaaten. Für jeden dieser Bezirke giebt die Berufsstatistik die Nachweisungen für alle 207 Berufsarten, wobei auch die Fälle nachgewiesen werden, in denen ein Beruf nur nebenher oder nebensächlich ausgeübt wird.

9) Band 110. Berufsstatistik nach Ortsgröfsenklassen. — In Tabelle I wird für das Reich im ganzen und die einzelnen Bundesstaaten die Berufsgliederung in 5 Ortsgröfsenklassen angegeben. Als solche Ortsgröfsenklassen werden unterschieden die Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern, mit 20—100 000 Einwohnern, mit 5000—20 000 Einwohnern, mit 2000—5000 Einwohnern und endlich solche mit weniger als 2000 Einwohnern. Tabelle II giebt ebenfalls für das Reich und die Bundesstaaten Nachweisungen über die beschäftigungslosen Arbeitnehmer an jenen schon mehrfach erwähnten zwei Terminen für 3 Ortsgröfsenklassen, die abweichend von den eben erwähnten durch die Einwohnerzahlen 10 000 und 100 000 geschieden werden.

10) Band 112. Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 [1]). — Dieser Band enthält nicht nur das Tabellenwerk, sondern auch dessen wissenschaftliche Verarbeitung in dem Anhang, welcher zusammenfassende Uebersichten, Verhältniszahlen und Vergleiche mit der Zählung vom 5. Juni 1882 und 7 kartographische Darstellungen bringt. Das Tabellenwerk giebt sowohl für das Reich im ganzen als auch für die Bundesstaaten in 8 Tabellen folgende Nachweisungen über: I. die landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Fläche; II. den Viehstand der landwirtschaftlichen Betriebe; III. die landwirtschaftlichen Betriebe mit Rücksicht auf die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen; IV. die Verbindung landwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und sonstige besondere Nachweise; V. die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Hauptberuf; VI. die Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe; VII. die Weinbaubetriebe; endlich VIII. über die forstwirtschaftlichen Betriebe mit besonderer Berücksichtigung der Staats- und Kronforsten.

11) Band 113. Gewerbestatistik für das Reich im ganzen. — Während die Berufsstatistik zwar auch wichtige, aber immmerhin nicht sehr durchgreifende Abweichungen von der 1872er Zählung aufweist, ist die Gewerbestatistik im Vergleich zu derjenigen von 1882 nicht nur eingehender, sondern auch viel umfassender, ein Umstand, der sich auch in dem um ein Vielfaches gröfseren Umfang der Tabellen und Bände zeigt. Während die Berufsstatistik die aus den Haushaltungslisten entnommenen Angaben

1) Vergleiche darüber die ausführliche Besprechung in III. F. Bd. XVI, S. 495 ff.

über den erlernten oder gewöhnlich ausgeübten Beruf der einzelnen Personen verwertet, handelt es sich in der Gewerbestatistik um die gewerblichen Betriebe und ihr Personal. Wie weit dieser veränderte Gesichtspunkt für die Zahlenangaben von entscheidender Bedeutung wird, insofern als die aus den beiden Aufnahmen sich ergebenden Zahlen durchaus verschieden sein könnnen und müssen, zeigt folgendes (im Vorwort S. VI) mitgeteilte Beispiel: Die Berufsart Schlosserei hatte einen Bestand von 295 700 Personen, unter denen sich 268 502 Arbeiter und Lehrlinge befanden. Die Gewerbeart Schlosserei dagegen wies in 26 546 Betrieben 104 885 Personen auf. Von diesen waren nur 72 374 auch wirklich Schlosser, die übrigen 5556 wurden in anderer Eigenschaft in Schlossereibetrieben beschäftigt. Aufserdem aber arbeiteten aufserhalb der Schlosserei in sehr verschiedenen anderen Betrieben noch 122 679 Personen als Schlosser. — Band 113 enthält nun als Einleitung zur ganzen Gewerbestatistik alphabetische Verzeichnisse der Gewerbe und Arbeitsmaschinen, sowie die Klassifikation der 320 Gewerbearten und deren systematisches und alphabetisches Verzeichnis. Das Tabellenwerk selbst bringt die gewerbliche Betriebsstatistik für das Reich im Ganzen in folgenden 17 Tabellen: I. Zahl der Gewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen; II. das Personal der Gewerbebetriebe mit Unterscheidung nach Gröfsenklassen, von denen solche mit 1, 2, 3—5, 6—10, 11—20, 21—50, 51—100, 101—200, 201—500, 501—1000 und mehr als 1000 Personen unterschieden werden. III. Das Gewerbepersonal nach der Stellung im Betriebe und nach dem Geschlecht getrennt für die Betriebe mit bis 5, 6—20 und über 20 beschäftigten Personen; IV. das Arbeiterpersonal nach jugendlichen und erwachsenen Arbeitern, Lehrlingen und verheiratheten Frauen; V. Lehrlinge im Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal; VI. die Arbeiter nach ihrer besonderen Beschäftigung in den einzelnen Gewerbearten; VII. Betriebsdauer während des Jahres in den einzelnen Gewerbearten; VIII. Hausindustrie nach den Angaben der Hausindustriellen selbst; IX. Hausindustrie, Hausiergewerbe, gewerbliche Gefängnisarbeit nach den Angaben der Unternehmer; X. Benutzung von Motoren; Xa. Zusammenhängende, verschiedenen Gewerbearten angehörige Betriebe mit gemeinsamer, nach dem Anteile der einzelnen nicht feststellbarer Motorenkraft (Anhang zu Tabelle X); XI. Benutzung von Motoren nach Gröfsenklassen der Betriebe; XII. Benutzung von Motoren in der Hausindustrie; XIII. Arbeitsmaschinen nach ihrer Verwendung in den einzelnen Gewerben; XIV. Gewerbearten mit ihren wichtigeren Arbeitsmaschinen; XV. Gröfse der Gewerbebetriebe und Kraftleistung der verwendeten Motoren unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten; XVI. Unternehmungsform der Gewerbebetriebe unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten.

12) Band 114. Gewerbestatistik der Bundesstaaten. Erster Teil. — Dieser Band enthält für die Bundesstaaten in Tabelle I Zahl und Gröfse der Gewerbebetriebe nebst Personal, in Tabelle II das Gewerbepersonal nach der Stellung der Betriebe.

13) Band 115. Gewerbestatistik der Bundesstaaten. Zweiter Teil. — Hier werden für die Bundesstaaten im ganzen Angaben gemacht, in Tabelle III über die Benutzung von Motoren, in Tabelle IV über die Hausindustrie, in Tabelle V über die Unternehmungsform der

Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten.

14) Band 116. Gewerbestatistik der Grofsstädte. Dieser Band bringt für die 28 deutschen Grofsstädte, für jede einzelne und für alle 28 zusammen, dieselben Angaben, wie sie in den fünf Tabellen der Bände 114 und 115 rücksichtlich der Bundesstaaten gemacht worden sind.

15) Band 117. Gewerbestatistik der Verwaltungsbezirke. Erster Teil. (Kleinere Verwaltungsbezirke Preufsens.) — In ihm wird die Gewerbestatistik für die preufsischen Kreise gegeben, indem für sämtliche Gewerbearten, -gruppen und -abteilungen, die Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe, sowie der gewerbthätigen Personen angeführt werden.

16) Band 118. Gewerbestatistik der Verwaltungsbezirke. Zweiter Teil. — Dieser Band enthält die tabellarische Wiedergabe der Angaben für die (oben unter 8. näher bezeichneten) kleineren Verwaltungsbezirke der übrigen Bundesstaaten, sowie für die (oben unter 4. mitgeteilten) gröfseren Verwaltungsbezirke aller Bundesstaaten einschliefslich Preufsens.

Halle a./S. W. Kähler.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Herausgeg. von der grofsherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. XLI, Heft 3: Die Zwangsveräufserungen von Liegenschaften und die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden, in den öffentlichen Büchern eingetragenen Schuldenstandes im Grofshzt. Hessen in den Jahren 1893 und 1894, von G. Fertsch (Grofsh. RegR.). 57 SS. — Bd. XLII, Heft 1: Uebersicht der Geschäfte der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grofsh. OLandesGerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1897. 26 SS. — Bd. XLIII, Heft 1: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Grofshzt. Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Zusammen 3 Hefte. Darmstadt, Jonghaus, 1898. 4. (Herausgeg. von der grofsherz. Centralstelle für die Landesstatistik.)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1897. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1898. 4. VIII—327 SS. mit einer Uebersichtskarte vom Bahnnetz und 2 graphischen Darstellungen. (Herausgeg. vom kgl. sächsischen Finanzministerium.)

Bericht, XXX. statistischer, über die Pfründen- und Krankenanstalt des kgl. Juliusspitals zu Würzburg für 1897. Würzburg, Druck von H. Stürtz, 1898. gr. 8. 49 SS. (Herausgeg. von dem kgl. Oberpflegamte des Juliusspitals.)

Ergänzungsband II. zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1898. Roy.-8. VI—279 SS. mit Karte. (A. u. d. T.: Grundlagen einer württembergischen Gemeindestatistik.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen (den 17 Direktoren städtischer statistischer Aemter) herausgeg. von M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). Jahrg. VII. Breslau, W. G. Korn, 1898. gr. 8. VIII—416 SS. M. 12,40.

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 17., 18., 19. u. 21. XI. 1898 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Berlin, Heymanns Verlag, 1899. Folio. 119 SS. M. 1,20.

Sanitätsbericht, statistischer, über die kais. deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1897. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. 227 SS. mit in den Text gedr. graphischen Darstellungen.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Band XVIII. Betriebsjahr 1897/1898. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1898. Imp.-Folio. Mit ca. 600 SS. und 1 Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1897/98 unter Zugrundelegung der Eigentumslängen in gröfst. Imp.-quer-Folio.

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und einer Uebersichtskarte bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Band XVII: Betriebsjahr 1897/98. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. Folio. XII—80 SS. mit 1 Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1897/98 in gröfst. Imp.-quer-Folio.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris. XVIIe année: 1896. Paris, G. Masson, 1898. gr. in-8. XXXII—826 pag. fr. 6.—. (Publication de la préfecture de la Seine, Direction des affaires municipales, service de la statistique municipale (M. le Dr. Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique). Table des matières, extrait: Voie publique. Eaux. Navigation. Vidanges. Egouts. Assainissement de Paris. — Démographie: Mariages et divorces. Naissances et mort-nés. Décès. — Finances municipales. — Droits d'octroi et d'entrée. — Crédit foncier. — Denrées et objets de consommation. — Abattoirs. — Halles centrales. — Prix des principaux objets de consommation à Paris depuis 1893. — Inhumations. Pompes funèbres. Morgue. — Eclairage. — Caisse d'epargne de Paris. — Justice commerciale. — Enseignement. — Assistance publique. — Aliénés. — Etablissements sanitaires et charitables. — Enfants assistés. Enfants moralement abandonnés. Protection des enfants du premier âge. — Mont-de-piété. — Logements insalubres. — Incendies.)

Dictionnaire des communes (France et Algérie). Avec indication des perceptions dont chaque commune fait partie. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. XI—647 pag., toile. fr. 6.—. (Mit Angabe der Eisenbahnstationen, Post-, Telegraphen- und Telephonämter, der Ortsbevölkerung nach der Zählung von 1896 und der alphabetischen Aufführung mit vorstehenden Angaben der Gemeinden der französischen Kolonien und Protektorate.)

England.

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1833 to 1897. XXXVth number. London, printed by Wyman & Sons, 1898. gr. in-8. 300 pp. 1/.6. (Parl. paper. Presented to both Houses of Parliament.)

Statistical report of the health of the navy for the year 1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1898. 8. XV—120, 77 pp. 2/.3. (Contents: Total force. — Home station. — Mediterranea station. — North American and West Indian station. — South East cost of American station. — Pacific station. — Cape of Good Hope West Coast of Africa station. — East Indies station. — China station. — Australian station. — Irregular force.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1896. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1896. Lieferung 3. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1895. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. Lex.-8. 187 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band L, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das civilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter (Veränderungen im Besitz und Lastenstande der Realitäten) im Jahre 1895. Wien, C. Gerold's Sohn, 1898. Imp.-4. XXXII—107 SS. fl. 2.—.

Oesterreichische Statistik, Band LI, Heft 2: Statistik der Sparkassen in (Cisleithanien) für das Jahr 1896. Wien, ebd., 1898. Imp.-4. XLIII—65 SS. fl. 1,70.

Oesterreichische Statistik, Band LI, Heft 3: Statistik der Banken in (Cisleithanien) für die Jahre 1896 und 1897. Wien, ebd. 1898. Imp.-4. XXXVIII—25 SS. fl. 0,80.

Schweiz.

Handelsstatistik, schweizerische. Provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1898. Bern, Druck von Benteli-Kaiser, 1899. Imp.-Folio. 16 SS. (Französ. und deutscher Text.) [Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement.]

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich, Jahr 1896. Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1896. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1898. 8. XIII—240 u. 11 SS.

Rechenschaftsbericht, LXVII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1897. Erstattet an den h. Kantonrat des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1898. 8. 172 u. 71 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 119: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1897. Bern, Schmid & Francke, 1899. 4. 32 SS. (Ausgegeben den 13. II. 1899.) [Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgen. Departements des Innern.]

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela statistik. I. Handel och sjöfart. N⁰ 17. (Finlands Handel mit Rufsland und dem Auslande, Einnahme an Zöllen und Handelsmarine etc. im Jahr 1897.) 124; 107; 36 u. 5 pp. — VII. A. Sparbanks-statistik. N⁰ 7. (Bericht über die Verwaltung der Sparkassen in Finland im Jahre 1897.) XXXVI—84 pp. — XIII. Post-statistik. Ny följd 13. (Bericht über das Jahr 1897.) XL—69 pp. — XIV a. Landmäteriet. N⁰ 12. (Bericht über das Landvermessungswesen Finlands im Jahr 1896.) 19 pp. — XIV b. Justeringsverket. N⁰ 7. (Bericht über das Eichungswesen im Jahr 1897.) 17 pp. — XV. Lots-och fyrinrättningen. Ny följd 12. (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungswesen zur See. (Bericht über das Jahr 1896.) 54; 37 pp. — XVIII. Industrie-statistik. N⁰ 13. Bericht über das Jahr 1896, Teil 2: (Statistik der fabrikmäfsigen Betriebe und der Handwerke.) VIII—111 pp. — XX. Jernvägs-statistik. N⁰ 27. (Bericht über den Betrieb der finländischen Eisenbahnen im Jahr 1897.) 84 pp. u. 10 Anlagen von ca. 500 pp. mit Karte. — XXI. Fattigvårdsstatistik. B. (Armenversorgungsanstalten. N⁰ 5. Inspektorenberichte über das Jahr 1897.) 44 pp. mit Karte. — XXII. Försäkringsväsendet. N⁰ 6. (Versicherungsanstalten. Inspektorenberichte über das Verwaltungsjahr 1897.) 34; XXV—40 pp. — XXIII. Rättsväsendet. N⁰ 4. (Justizstatistik von Finland für 1894.) 59; 211 pp. Zusammen 11 Hefte. Helsingfors 1898. Lex. in-8.

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXVIIIième année 1897. Bruxelles, imprim. J. B. Stevens, 1898. Lex in-8. LXXIV—412 pag. (Publication du Ministère de l'Intérieur et de l'instruction publique.) [Sommaire: Territoire et population. — Etat politique, intellectuel et moral. — Etat mental. — Justice. — Milice et armée. — Finances. — Etat agricole, industriel et commercial: Voies et communication. — etc.]

Holland.

Besluit van den 9den Januari 1899 betreffende het Centrale Bureau en de Centrale Commissie voor de Statistiek (Staatsblad van den Koninkrijk der Nederlanden, n⁰ 43). 's Gravenhage 1899. 8. 6 blz.

Statistiek van den handel, de scheepvaart, en de in-en uitvoerrechten in Nederlandsch-Indië, over het jaar 1897. Batavia, Landsdrukkerij ('s Gravenhage, Mart. Nijhoff) 1899. 4. 57 en 260 blz. fl. 4,25. (Samengesteld bij het Departement van financiën.)

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramwegen, over het jaar 1897. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1899. gr. 8. 78 blz. met 1 Krt. fl. 1.—. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

Dänemark.

Civile Retspleje, den, i Aarene 1891—1895. København, Gyldendal, 1898. gr. in-4. 42; 73 pp. (Danmarks Statistik; Statistisk Tabelværk, 5me série, lettre B n⁰ 1.) [Dänische Civilgerichtsstatistik für die Jahre 1891—1895. Hrsg. vom dänischen statistischen Landesbüreau.]

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 3die aargang 1898. København, Thieles bogtrykkeri, 1898, December. XIII—188 pp. (Table des matières: Sources, monnaie, poids et mesures. — Professions: Ariculture, pêche, industrie et métier, commerce et navigation. — Moyens de transport. — Finances, crédit et assurances. — Statistique sociale. — Justice. — Enseignement etc. — Elections. — Finances communales et de l'Etat. — Tableaux internationaux des populations, de l'agriculture de l'échange etc.)

Denmarks Statistik. Statistisk Tabelværk V. Række Litra D. N⁰ 1: Danmarks Handelsflade og Skibsfart i Aaret 1897. København, Gyldendal, 1898. 4. 28; 79 pp. — V. Række, Litra D. N⁰2: Danmarks Vareindførsel og-Udførsel (Warenein- u. Ausfuhr) i Aaret 1897. København, Gyldendal, 1898. 4. 42; 164 pp. (Udgivet af Statens statistiske Bureau.)

Schweden.

Bidrag till. Sveriges officiela statistik. B. Rättsväsendet. Ny följd, XL 1. 2. XXIII—50; VI—44 pp. (I. Organisation der einzelnen Civil- und Militärgerichte und Statistik ihrer Rechtsprechung im Civilprozesse. II. Statistik der kriminellen Verurteilungen.) — C. Bergshandteringen. Berättelse för år 1897. XXI—28 pp. (Förderungsstatistik der Bergwerke in Schweden.) — D. Fabriker og handtverk. Berättelse för år 1896. XXII—68 pp. (Wert des Manufakten der Fabrikbetriebe und des Ertrags der Gewerbe, nebst Statistik der Anzahl der beschäftigten Arbeiter.) — E. Sjöfart. Berättelse för år 1896. XIV—140 pp. (Schwedische Handelsflotte und Binnenschiffahrtsstatistik.) — F. Handel. Berättelse för år 1897. XV—240 pp. (Statistik des Aufsenhandels nach Wert und Quantum des Warenein- und Ausganges etc. etc. nebst Warenregister.) — G. Fångvården. Ny följd XXXIX. XXIX—40 pp. (Gefängnisstatistik für das Jahr 1897.) K. Helso- och sjukvården I. Ny följd 36. Berättelse för år 1896. IV—76 och LXXXV pp. (Erhebungen über den Gesundheitszustand, die Erkrankungen, Todesfälle und Todesursachen der Civil- und Militärbevölkerung; Hospital-, Heilquellen-, Impf-, Heilmittelverkauf-, Veterinär- und Hebammenstatistik.) — K. Helso- och sjukvården II. Berättelse för år 1896. 33 pp. (Irrenheil- und Verpflegungsstatistik 1896.) — L. Statens jernvägstrafik 35b. 31 och 34 pp. (Allgemeine Eisenbahn-, Personen-, Güterfrequenz- und Rentabilitätsstatistik für das Jahr 1896. — L. Statens jernvägstrafik 36a. Berättelse för år 1897. 22; 128 pp. mit Karte. (Statistik der schwedischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1897.) — M. Postverket 34. Generalpoststyrelsens berättelse för år 1897. XXVIII—60 pp. —

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1895 година. София (Sofia) 1898. 4. VI—347 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1895. Herausgeg. von der Direktion der Bulgarischen Landesstatistik.)

Amerika (Ver. Staaten).

City of Boston. Departement of municipal statistics. Special publications. N⁰ 2: Ordinary revenue 1892—1896. Boston, Municipal printing Office, 1898. gr. in-4. 38 pp.

Central-Amerika (Guatemala).

Informe de la Dirección general de estadística presentado al Ministerio de fomento, 1898. Guatemala, impreso en la tipografía nacional. 48 pp.

Südamerika (Argentien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1897. Tomo I. Buenos Aires 1898. gr. in-8. XIV—467 pp. (Indice: Ia parte. Comercio. (Einfuhr [nach Waren, Quantitäten, Werten und Herkunftsländern; Ausfuhr nach Waren, Quantitäten, Werten und Bestimmungsländern; Ausfuhr von den argentinischen Hafenplätzen]. — IIa parte. Navegación.)

Anuario estadístico de la provincia de Buenos Aires año 1896 publicado bajo la dirección de Carlos P. Salas (Director general de estadística). La Plata, talleres de publicaciones del Museo, 1898. Lex. in-8. XXVIII—517 pp. (Indice: Territorio y población según el censo de 10 de Mayo de 1895. — Movimento de población en el año 1896. — Movimento administrativo. — Instrucción pública. — Beneficencia y sanidad pública. — Justicia, cárceles y policía. — Agricultura y ganadería. — Comercio y navegación. — Industria. — Vias de comunicación y transporte. — Rentas y gastos y propiedad territorial.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N⁰ 2: Customs Gazette, N⁰ CXIX, July-September 1898. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1898. 4. 244 pp., (issued 22nd XI 1898). $ 1.—. (Contents: Quarterly returns of trade of the 23 Chinese treaty ports. — Report of dues and duties. — Fines and confiscations. — Vessels measured for tonnage. — Appendices: Quarterly returns of trade: Kowloon; Lappa; Lungchow, Mengtsz. Szemao. Yatung.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan (Government Statistician), New South Wales. Statistical register for 1897 and previous years. Compiled from official returns. Sydney, W. A. Gullick, Govern-

ment printer, 1898. gr. in-8. VIII—901 pp., cloth. (Index: Local government. — Shipping. — Commerce. — Land settlement. — Agriculture. — Manufactories and works. — Population and vital statistics: Section I: Population. Section II: Vital statistics. — Education, science, and art. — Law and crime. — Hospitals, charities, and religion. — Financial institutions. — Public finance: I. Consolidated revenue and trust funds. II. Loan expenditure and public debt. III. State railways and tramways.)

— (Süd-Australien).

Agricultural and live stock statistics (South Australia), for the year ending March 31st, 1898, with prefatory report. Adelaide, C. E. Bristow, Governm. printer, 1898. Folio. XIX—73 pp.

— (Tasmanien).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1897. Hobart, W. Grahame, Government printer, 1898. gr. in-Folio. VIII—408 and 28 pp. with 1 graph. (Compiled in the Office of the Government-Statistician from official records.)

13. Verschiedenes.

Baginsky, Ad. (a. o. Prof. d. Kinderheilkde., Univ. Berlin), Handbuch der Schulhygiene zum Gebrauche für Aerzte, Sanitätsbeamte, Lehrer, Schulvorstände etc. Mit Unterstützung von O. Janke (Lehrer an der Gemeindeschule in Berlin). 3. vollständig umgearb. Auflage. I. Band. Stuttgart, Enke, 1898. gr. 8. VIII—748 SS. M. 16.—.

Beulenpest, die, in Bombay im Jahre 1897. Gesamtbericht der von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien zum Studium der Beulenpest nach Indien entsendeten Kommission. Teil 1 und II. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. gr. 4. XIII—226 SS. mit 5 Licht- und 36 Kurventafeln.

Colla, J. E. (Leiter des Sanatoriums Buchheide bei Finkenwalde, Pommern), Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Hildesheim, Mäfsigkeitsverlag des D. Vereins gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke, 1899. gr. 8. 97 SS. M. 1,60. (Preisgekrönt vom V. gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke.)

Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898. Als Huldigungsfestschrift zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Seiner k. u. k. apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. Wien, A. Hölder, 1898. Imp.-8. VIII—436 SS. mit Vignetten. M. 10,60.

Guttzeit, Joh., Der Verbildungsspiegel. Untersuchungen über unsere moralischen Krankheiten. Eine Vorschule der Wiedergeburt. Band II: Verlehrtentum. Grofsenhain, Baumert & Ronge, 1899. 8. 330 SS. M. 2,50.

Hagenbach-Burckhardt (o. ö. Prof. der Kinderheilkde., Univ. Basel), Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. 35 SS. M. 0,75.

v. Hassel, W., Geschichte des Königreichs Hannover. Unter Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke. Teil II, 1. Abteilung: von 1849 bis 1862. Leipzig, M. Heinsius' Nachfolger, 1899. Lex.-8. XVIII—499 u. 13 SS. Mit 3 Porträts u. 1 Facsimile. M. 9.—.

Helle, M., Uebermenschentum und Zuchtstaat. Ein Anarchistenideal. Beleuchtet von M. H. Mainz, Mainzer Verlagsanst. u. Druckerei, A.-G., 1899. gr. 8. 63 SS. M. 0,75.

Hellmann, G. (Prof., Abteilungsvorsteher im kgl. preufs. meteorol. Institut), Regenkarte der Provinz Schlesien. Mit erläuterndem Text und Tabellen. Berlin, D. Reimer (Vohsen), 1899. gr. 8. 24 SS. Text und Regenkarte der Provinz Schlesien auf Grund zehnjähriger Beobachtungen (1888—1897).

Hopf, W., Die deutsche Krisis des Jahres 1866 vorgeführt in Aktenstücken, zeitgenössischen Aufzeichnungen und quellenmäfsigen Darstellungen. 2. Aufl. Melsungen, W. Hopf, 1899. gr. 8. XXII—579 SS. M. 5.—.

Korn, A. (Rechtsanw., Berlin), Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? Berlin, J. Guttentag, 1898. gr. 8. VIII—259 SS. M. 4,50. (Von der Holtzendoff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit.)

Kuthy, D. (Privdoz. d. Hydrother., Univ. Budapest), Ueber Lungenheilanstalten, aus dem Werke: Die Therapie der Lungentuberkulose in Sanatorien. Die hygienisch-diätetische Therapie mit Rückblick auf unbemittelte Tuberkulotiker. Wien, W. Braumüller, 1898. gr. 8. 62 SS. mit 48 Abbildgn. u. 2 statistischen Landkarten. M. 1,40.

Liebe, G. (dirig. Arzt der Volksheilstätte Loslau, Oberschlesien), Alkohol und Tuberkulose. Mit besonderer Berücksichtigung der Frage: soll in Volksheilstätten Alkohol gegeben werden? Tübingen, Osiander'sche Verlagsbuchhdl., 1899. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Mell, Alex. (Prof., k. k. RegR. u. Direktor des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes, Wien), Encyklopädisches Handbuch des Blindenwesens. Herausgeg. unter Mitwirkung

vieler hervorragender Schul- und Fachmänner, von A. M. I. Halbband: Aachen-Keratoconus (Hornhautkegel). Wien, A. Pichlers Wwe & Sohn, 1899. Lex.-8. 400 SS. Mit zahlreichen Textbildern (meist Porträts). M. 10.—.

Philippi, F. (ArchivR.), Der westfälische Friede. Ein Gedenkbuch zur 250jähr. Wiederkehr des Tages seines Abschlusses am 24. X. 1648 unter Mitwirkung der Professoren A. Pieper, C. Spannagel und des Gymnasialoberlehrers F. Runge herausgeg. von (ArchivR.) F. Philippi. Münster, Regensberg'sche Buchhdl. (Theissing) 1898. Lex.-8. 212 SS. mit 13 Tafeln, 2 Plänen und zahlreichen Textabbildungen, geb. M. 12.—. (Mit Unterstützung der Städte Münster und Osnabrück sowie der historischen Kommission für Westfalen veröffentlicht.)

Smith, A. (dirig. Arzt des Temperenzsanatoriums Schlofs Marbach a/Bodensee), Ueber Temperenzanstalten und Volksheilanstalten für Nervenkranke. Die für dieselben in Betracht kommenden Erkrankungen und deren Behandlungsweise. Würzburg, A. Stuber's Verlag, 1899. 8. 70 SS. M. 0,60.

Tempeltey, Ed., Herzog Ernst von Koburg und das Jahr 1866. Berlin, H. Paetel, 1898. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Wagner, Fr., Freiheit und Gesetzmäfsigkeit in den menschlichen Willensakten. Eine philosophische Abhandlung. Tübingen, Laupp'sche Buchhdl., 1889. gr. 8. (Inhalt: Die zwiefache Bedeutung im Begriff des Willens. — Absolute und relative Freiheit. — Verhältnis von Natur und Sittlichkeit. — Die Moral des freien und des unfreien Willens. — Die allgemeine Bedeutung der positiven und negativen Moral.)

Delahousse, C., Hygiène des ateliers porcelainiers au point de vue des poussières et de l'aération. Limoges, Vve Ducourtieux, 1899. 8. 23 pag.

Reitlinger, F. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Une mission diplomatique en Octobre 1870 de Paris à Vienne et à Londres. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 252 pag. fr. 3,50.

Cutts, E. L., Parish priests and their people in the middle ages in England. New York, E. & J. B. Young & C0, 1898. 12. 596 pp. illustr., cloth. $ 3.—.

India. Report on sanitary measures for 1896—97. Calcutta and London, 1899. Folio. 2/.6. (Index: European army. — Native army. — General population. — Jails. — Vaccination. — Medical institutions. — Lunatic asylums. — Sanitary work, etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales, IVe année, 1898, N0 5: La politique du Ministère de finances en Russie depuis 1885, par A. A. Issaïeff. — A. Kitson, par H. Denis. — La productivisme social, par E. Solvay.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, n0 2, Février: Procès-verbal de la séance du 18 janvier 1899. Annexes au procès-verbal: 1. Les tableaux officiels ou privés des faits que relève la statistique portent-ils la trace des événements historiques politiques et économiques? par Cl. Juglar. 2. La statistique agricole décennale de 1892, par Flechey. — Du mouvement de la natalité pendant une période récente de vingt années, par L. L. Vauthier (fin). — Le fonctionnement de l'assurance en Turquie, par E. Rochetin (art. 1). — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale. XIXième année, 1899, 1er janvier et 16 janvier: La politique commerciale de l'Allemagne et son influence sur la situation sociale du pays, par G. Blondel. — Buffon et la fayette manufacturiers, par Germain Martin. — Les habitations ouvrières à Berlin, par A. Nérincx. — Les associations coopératives en Allemagne, par Maur. Dufourmantelle. — Nos grandes institutions nationales. La magistrature, par H. Joly. — Un jugement sur Le Play et l'école de la réforme sociale, par Jos. Rambaud (prof. d'économie polit. à la faculté libre de droit de Lyon). — Du jeu devant le Parlement belge, par Hoyois. — Une fédération mutualiste, par (le baron) Jules d'Anethan. — Sur le logement des classes laborieuses, par C. Hardy. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux et (le baron) Jules Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIième année, 1898, Décembre: De l'homologation des avis du conseil de l'ordre des avocats au Conseil d'Etat en matière disciplinaire, par Héron de Villefosse. — Les concessions

d'éclairage (concurrence électrique), par J. Cruveilhier (suite 3). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. Année XII, 1898, N° 12, Décembre: Ce que coutent et ce que rapportent les départements au budget de la France, par Turquan. — Le commerce extérieur et la navigation de la France en 1897, par Maur. Zablet. — La législation sociale en 1897, par H. Lambrechts (suite). — La réforme de la circulation monétaire en Russie, par N. Fan-Jung. — Chronique législative, par Ed. Villey. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe Année, n° 1, Janvier 1899: Si les institutions sociales sont un mal social? par Ch. Gide. — De l'influence du milieu sur le développement de l'homme, par Edm. Villey. — Les classes de la société, par Edm. Goblot. — Les nouvelles compagnies ouvrières, par Maur. Waton. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. VIIe Année, 1899, N° 1, Janvier: Le développement des collèges professionnels à Rome après les Antonins, par E. Levasseur. — Discussion avec M. le professeur Ardigo sur la sociologie et le matérialisme historique, par A. Groppali. — Mouvement social: Belgique, par O. Pyfferoen. — La vie sociale contemporaine: Théâtre, par O. d'Aroujo. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 décembre 1898: Les bases sociales d'après Auguste Comte: communication du Dr. E. Delbert. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal (Vol. XXV), N° 149, December 1898: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Subsidised german ss. service to East Asia and Australia. — Trade and shipping of Portuguese West Africa, French Congo and Congo free State (with map). — Trade and shipping of South Africa (with map). — British trade in Chile and Argentina. — Trade of the United Kingdom with Spain, United States, Spanish West Indies and Philippine islands. — Effect of the American occupation of Porto Rican trade. — French cod fishery bounties. — Bureau of commercial information at Vera Cruz. — Customs tariff of Tasmania. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes, etc.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI, January 1899 (N° 150): Foreign trade of the United Kingdom. — Trade and industry of Nicaragua and Costa Rica, and the proposed Inter Oceanic Canal (with map). — Competition with British trade in Turkey. — Trade and industry of North-West Persia. — The British chamber of commerce in Egypt. — Trade of British Somaliland. — Trade of the Transvaal in 1898. — The Japanese metal and machinery trade. — Combination in the American tin plate industry. — Trade of Galveston and other southern ports of the United States. — The Spanish tobacco industry. — Cocoa planting in Samoa. — Authorised gas undertakings in the United Kingdom. — Sugar import duties in the United States. — Shipping regulations in Mexican ports. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes, etc.

Economic Journal, the, edit. by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VIII (N° 32), December 1898: Old lights and new in economic study, by J. Bonar. — Rectification on municipal frontier, by W. M. Acworth. — Industrial conciliation, by L. L. Price. — Comparison of the changes of wages in France, the Unit. States and the Unit. Kingdom, by A. L. Bowley. — Has co-operation introduced a new principle into economics? by Ch. Gide.

Fortnightly Review. Edited by W. L. Courtney, February 1899: France since 1814, by (Baron) Pierre de Coubertin (I). — Newfoundland's opportunity, by Beckles Willson. — The liberal party and local veto, by Fred. Dolman. — The war game in South Africa, by Morley Roberts. — The commercial future: 1. International struggle for life, by Brooks Adams. 2. The commercial sovereignty of the seas, by Benj. Taylor. — The United Irish league in county Mayo, by an Irish unionist. — Dangerous trades, by H. J. Tennant. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CXCII, January 1899: Some notes on valuation methods with special reference to Mr. Chatham's paper on this subject in the J. I. A., vol. XXXII, by W. R. Dovey. — On the assurance risks incident to professional military and naval lives; and the rates of extra premiums which should by charged for such risks, by A. H. Smee and Th. G. Ackland. — Reviews. — Hume and Scott, Original tables, based on H^M 3 percent, for the valuation of whole-term policies where premiums are limited to 10, 15, 20, 25 or 30 annual payments (pp. 396—412). — etc.

Nineteenth Century, February 1899: The present crisis in the church of England, by (the Viscount) Halifax. — Ritualism and disestablishment, by G. W. E. Russell. —

War as the supreme test of national value, by H. F. Wyatt. — An all-British cable system, by Archib. S. Hurd. — Sketches made in Germany (concluding article, part 1), by (Mrs.) Blyth. — On the majolica of Faenza, by C. D. E. Fortnum. — The London water supply: an answer, by Arth. Shadwell. — International fishery legislation, by (Prof.) O. Pettersson. — The prevention of consumption, by J. G. Sinclair Coghill. — Liberty of the press in France, by J. P. Wallis. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte, Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIX, 1899, Nr. 1 (Januar-)Heft: Der österreichisch-ungarische Ausgleich. I. Geschichte des Ausgleichs von 1867, von H. Friedjung (Wien). II. Ausgleich und Reichseinheit, von Fr. Tegner (Wien). — etc. — Februarheft: Der österreichisch-ungarische Ausgleich. III. Artikel: Ausgleich und Handelspolitik, von O. Lecher (Reichsratabgeordn.). IV. Artikel: Ausgleich und Landwirtschaft, von K. v. Schweitzer (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XIV, Nr. 5—9, 2. II. bis 2. III. 1899: Die österreichische Schiffahrt in der Levante, von G. Herlt (Konstantin.). — Der Import Gablonzer Artikel in China. Spezialbericht des k. u. k. Generalkonsulates in Shanghai. — Eine schweizerische Handelsschule, von A. Ottiker (Bern). — Exportfehler. — Unser Export nach Niederländisch-Indien, von Rich. Pick (Militärarzt in Padang). — Der Export von Emailgeschirr nach Amerika. Spezialbericht des k. u. k. Generalkonsulates in Chicago. — Der Export nach Italien und der französisch-italienische Handelsvertrag. — Das Zuckergeschäft in der Türkei. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland Frh. Karl v. Vogelsang. (Erscheint seit Januar 1899 in Basel [Buchdruckerei des „Basler Volksblatt"].) Jahrg. 1899, Heft 1: Der praktisch-soziale Kursus in Zürich vom 3. bis 7. X. 1898, von J. Beck. — Heilingers Rechtsphilosophie und die Bedeutung des Rechtes in der Volkswirtschaft, von K. Hoffmeister. — Handelspläne und Handelsmächte der Zukunft, von S. Brandt. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, III. Jahrg., 1898, Nr. 11 u. 12, November- u. Dezemberheft: Der IX. internationale Kongrefs für Hygiene und Demographie in Madrid, von Franz v. Juraschek. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1896, von Rud. Krickl (II. Artikel). — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars und der anschliefsenden statistischen Uebungen an der Universität Wien im Wintersemester 1897—98. — etc.

Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn. Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers unter Mitwirkung von Alex. Békésy, Béla Gonda, Alex. Halász, W. v. Hennyey, Jos. v. Jekelfalussy, Andr. Micseh, K. v. Neumann und Elemér von Pompéry, redigiert von Jos. v. Szterényi, Jahrg. I, 1899, (Wien, A. Hölder), 1. Vierteljahrsheft: Industrie und Handel: Prinzipien der Gewerbeförderung Ungarns. Die industriellen Aktiengesellschaften in Budapest. Die gewerbliche Administration (I). etc. — Sozialpolitik: Die Gewerbeinspektion in Ungarn. Verfügungen zum Schutze der Arbeiter in Ungarn. — Finanz- und Kreditwesen: Die ungarische Postsparkasse. Die Kreditinstitute Ungarns. — Eisenbahnwesen: Die Eisenbahngesetzgebung Ungarns. Das Budget der k. ung. Staatsbahnen für das Jahr 1899. etc. — Die Binnenschiffahrt Ungarns (I. Artik.). — Post, Telegraph und Telephon in Ungarn. — Die ungarische amtliche Statistik. — Patentwesen: Erteilung der Patente in Ungarn.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Vème année, 1898, Nos 7 à 9, Juillet—Septembre (St. Pétersbourg): Chemins de fer. Notice sur les résultats financiers de l'exploitation dans les principaux pays du monde. Longueurs exploitées, coût d'établissement, recettes, dépenses d'exploitation et produit net en Russie, en Allemagne, en France, aux Etats-Unis, dans le Royaume-Uni, etc. — Dette publique il y a 12 ans (p. 413—459). — Taxe sur le revenu des valeurs mobilières. — Caisses d'épargne. Répartition géographique des dépôts; répartition du montant des dépôts et du nombre des livrets entre les diverses professions, etc. — Sociétés par actions (à l'exception des institutions de crédit et des chemins de fer). — Liste chronologique depuis les temps les plus reculés jusqu' au 1er janvier 1898. — Banques par actions d'escompte et de crédit mobilier. Leur situation globale au 1er juillet 1898. — Budgets ordinaires. Règlement définit. des budgets de la période 1888—1897. — Monopole des spiritueux. — Banque de Russie, bilan au 23 octobre 1898. — etc. — Nos 10 à 12, Octobre—Décembre 1898: Boissons: La question de l'alcool et le monopole russe des spiritueux. Production et con-

sommation du vin en différents pays. Production des alcools en France. Production et consommation de la bière et du vin en Allemagne. Consommation des spiritueux en France, en Angleterre, en Allemagne, aux Etats-Unis, etc. Produit fiscal des spiritueux: en Angleterre et aux Etats-Unis. — Monopole russe des spiritueux. — Production du froment dans les cinq parties du monde. — Sociétés russes par actions autorisées à se constituer du 1er janvier au 30 novembre 1898. — Sociétés étrangères (excepté les banques) autorisées à fonctionner en Russie depuis 1869 jusqu' au 30 novembre 1898. — Fonds russes. Répartition des paiements effectués en 1897 pour le service d'intérêt et d'amortissement: état comparatif des paiements effectués à l'étranger pendant les 4 années 1894 à 1897. — Recettes et dépenses budgétaires des 8 premiers mois de 1897 et 1898. — Dépenses ordinaires de la période décennale 1888 à 1897. — Fonds d'état russes: a) deposés en Russie dans les caisses publiques; b) à la Banque de France. — Production de la fonte en Russie pendant les 4 années 1894—1897. — Prix en francs par tonne métrique ou par quintal métrique des principaux métaux industriels pendant la période 1885—1896. — Fonte et population. Ce que doit produire un paix pour être une puissance de tout premier ordre — Budget de 1899. Rapport du Ministre des finances. — Banque de Russie. Tableau comparatif des situations mensuelles. — Récolte de 1898 (Russie et Pologne). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Gennaio 1899: La situazione del mercato monetario. — Le migrazioni del lavoro agli Stati Uniti d'America: (il periodo di formazione e di sviluppo), per C. Ottolenghi. — La prima breccia nel dazio consumo dei comuni italiani, per R. Dalla Volta. — Sperimentalismo e empirismo doganale? per E. Giretti. — Intorno allo sperimentalismo doganale (in risposta ad un articolo del dott. Napol. Calajanni), per G. M. Fiamingo. — Associazione economica liberale (la politica finanziaria e l'accordo commerciale con la Francia). — Pubblicazioni ordinarie delle amministrazioni dello Stato, per L. Grimaldi-Casta. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca: (La riscossa dei contribuenti Italiani), per A de Viti de Marco.

Rivista italiana di sociologia. Anno III, fasc. 1, Gennaio 1899: La scienza morale e la sociologia generale, per A. Asturaro. — Gerarchie sociali. Contributo alla teoria qualitativa della popolazione, per R. Benini. — Conseguenze sociologiche di recenti teorie sull'eredità, per G. Lerda. — Marxismo e scienza sociale, per G. Sorel. — Rassegne analitiche: La produzione capitalistica: (A. Graziadei, La produzione capitalistica, Torino 1899; K. Diehl, Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx, Jena 1898), per P. Jannaccone. — La natalità in Francia: (A. Dumont, Natalité et démocratie, Paris 1898; J. Golstein, Die vermeintlichen und die wirklichen Ursachen des Bevölkerungsstillstandes in Frankreich, München 1898), per A. Bosco. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

De Economist. XLVIII. jaargang, 1899, Januari—Februari: Een leerzame teleurstelling. Rapport der Commissie ingesteld bij koninkl. besluit van 31. VII. 1895, N⁰ 21: (Invaliditeits-en ouderdomspensioen voor werklieden), door G. C. R. Hoetink. — Het protectie-debat in de II. Kamer in December 1898, door (Prof.) J. Baron d'Aulnis de Bourouill. — Koloniale kroniek. Koloniale literatuur, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Holländisches Budget (Mutterland und Westindien) nach Feststellung in der II. Kammer der Generalstaaten für 1899. Einkommensteuerergebnisse. Neuorganisation der holländischen Arbeitsinspektion. Zuckerprämien, soweit sie in Europa bestehen. Gesetzentwurf betreffend Einsetzung eines kaiserl. Privatversicherungsamtes für das Deutsche Reich. Russisches Münzwesen, Geldzirkulation und Budget. Amerikanische Finanzen. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII. 1899, Heft 1 u. 2: Soziologie, Sozialphilosophie und Sozialpolitik, von (Prof.) N. Reichesberg. — Die Sozialpolitik der schweizerischen Parteien. I. Die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern, von E. W. Milliet (Direktor des eidgen. Alkoholamtes). — Bestrebungen für die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes, von (RegR.) Th. Curti. — Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, von (Prof.) A. Reichel (Bern). — Soziale Chronik: Bildungswesen. Kommunale Sozialpolitik. Die Anwendung des eidgenössisschen Fabrikgesetzes. Bewegung der kapitalistischen Unternehmer. Bewegung des Mittelstandes. Arbeiterbewegung. Arbeiterschutz. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang XXXV 1899, Lieferung 2: Die

Geschichte des schweizerischen Telephonwesens und die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Telephongesetzgebung, von P. Reinhard (Bern). — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1898, vom eidgenöss. statistischen Büreau. — Die Mortalität an puerperalen septischen Prozessen in der Schweiz vom Jahre 1891 bis und mit 1895, von Th. Perrin (prakt. Arzt, Bern). — Der Wert des Viehstandes in der Schweiz, vom eidgen. statist. Büreau. — Die Viehbesitzer in der Schweiz nach den Hauptgattungen ihres Viehstandes, vom eidgen. statist. Büreau. — Beiträge zur Kenntnis der Hernien, von Max Schüpbach (Arzt in Stalden). — Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel. — Ueber den Einflufs der Witterung auf Morbidität und Mortalität der Diphtherie in Basel, 1875—1894, von Max Bollag (prakt. Arzt, Liestal).

L'Union postale. Vol. XXIVe, Nos 1 à 3, Berne, 1er janvier à 1er mars 1899: Le rapport de gestion de l'administration des postes de la colonie du Cap pour 1897. — La caisse d'épargne et de retraite de Belgique en 1897. — Augmentation des taxes postales dans les pays de l'Union qui ont l'argent pour étalon monétaire. — La caisse d'épargne postale hongroise en 1897. — Habitations de service spéciales mises à la disposition des employés subalternes placés dans les localités situées à la campagne et dans des gares isolées dans l'Empire d'Allemagne. — Modifications dans l'organisation de l'administration des postes et des télégraphes néerlandais. — Modification du règlement postal de l'Empire allemand. — Edmond Höhn (directeur du Bureau internat. de l'Union postale universelle): Nécrologue. — Rapport d'administration du directeur général des postes de Pérou pour 1897/98. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association: Economic studies, vol. III, 1898, N° 5: The housing of the working people in Yonkers, by E. L. Bogart. — N° 6. State purchase of railways in Switzerland, by H. Micheli.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 44 (vol. VI), December 1898: Considerations in gathering forestry statistics, by B. E. Fernow. — Reviews and miscellany: Deaths in child-birth. Notes on the Treasury estimates for 1890, by Worthington C. Ford. Notes on vital statistics. Labor inquiries. Educational statistics, etc.

Yale Review. the Vol. VII, N° 3, November 1898: Comment: The coin shilling of Massachusetts bay, by W. G. Sumner. — Industrial democracy, by J. G. Brooks. — Dominion politics in 1898, by E. Porritt. — The tinplate industry, by F. L. Mac Vey. — Railway receiverships in the United States, by J. F. Crowell.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXII, 1899, Nr 4: Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht, von Max v. Seydel; (Forts.): Artikel V: Das Staatsoberhaupt; Art. VI: Das Parlament. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht. Eine archivalische Studie von S. Heckscher. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1897.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Heft 3 u. 4: Weiteres Verhalten der Gasserschen Trockenelemente. — Die Umgestaltung der Dresdener Bahnhofsanlagen. — Elektrischer Vollbahnbetrieb auf der Wannseebahn. — Neufundland. — Die sibirische Eisenbahn. — Ein indianischer Telegraph. — Die unterseeischen Telegraphenkabel und ihre Instandhaltung. — Schantung. — Ergebnisse der Erdstromuntersuchungen. — Das Papiergeld des preufsischen Staates (Forts.). — Hierbei ein Ergänzungsheft, enthaltend: Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. — etc.

Deutsche Revue. Jahrg. XXIV, 1899, Februar: Die Zeit um 1870 in parlamentarischer Beleuchtung. Aus Forckenbecks Briefen an seine Gemahlin, von M. Philippson. — Der Vorschlag Sr. Majest. des Kaisers Nikolaus II., von Henry Dunant. — Die deutsche Südpolarerforschungsexpedition im Rahmen seemännisch-nationaler Beurteilung, von (Frh.) v. Erhardt (Kapit. z. See). — Japanismus, von W. v. Seidlitz. — Farben und Feste im Altertum. Kulturhistorische Studie, von Luise v. Kobell (I. Artikel). — Der Grofsschiffahrtsweg Berlin-Stettin. Ein offener Brief an den Herrn Herausgeber der „Deutschen Revue: (Rich. Fleischer). — Statistische Skizze aus dem amerikanischen Eheleben, von Ludwig Engelmann. — etc. — März: Gespräche mit Windhorst: Ueber das

Bürgerliche Gesetzbuch, über den Code civil und über die Civilehe. Eine Erinnerung aus meiner Reichstagszeit, von (GehR.) Klemm (Dresden). — Die Sozialdemokraten in den Ostalpen, von Peter Rosegger. — Ländliche Krankenpflege in England, von (Lady) Margaret Vane. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, hrsg. von A. Osterrieth. Jahrgang III, 1898, Nr. 12, Dezember: Falsche Herkunftsbezeichnungen (von Waren), von Fuld. — Das Recht des Abdrucks der politischen Zeitungsartikel, von Bataille und Osterrieth. — Patentrecht. Rechtsprechung etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. IV, 1899, Nr. 1: Ueber Gebühren und Kosten im deutschen Patenterteilungsverfahren, von Damme. — Was sind neue Erfindungen? von Schanze. — Der gewerbliche Rechtsschutz im Reichstage, Sitzung vom 24. I. 1899. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge, Jahrg. XI, 1899, Heft 3: Versicherungsgesetzgebung in Württemberg. — Haftpflichtversicherung. — Die Unbedenklichkeitserklärung bei der Feuerversicherung. — Die Versicherung gegen Sturmschäden. — Die Häufigkeit der Sterbefälle an Lungenschwindsucht. — Selbstmorde auf den Eisenbahnen. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, 1898/99, Bd. I, Nr. 19—21, vom 5.—18. Febr. 1899: Preufsische Eroberungspolitik. — Friedrich Engels und das Milizsystem, von Max Schippel (I. u. II. Artikel). — Materialismus und Kantianismus, von G. Plechanow. — Der Plan einer Monstregenossenschaft in Hamburg. Kritisiert von Adolf Braun. — Treitschkes Vorlesungen. — Schippel und der Materialismus, von K. Kautsky (I. u. II. Art.). — Aeltere und neuere Berggesetzgebung in Deutschland, von O. Hué. — Ueber Vermittelung von Infektionskrankheiten durch Gliederfüfsler, von S. Rosenfeld. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausg. von Hans Delbrück. XCV. Band, Heft 3, März 1899: Ueber Parteien und Parteipolitik, von (Prof.) Fr. Paulsen. — Die Lage in Südafrika, von Albrecht Wirth (Frankf. a. M.). — Ernst Moritz Arndt, von Franz Sandvofs (Weimar). — Politische Korrespondenz: Nordschleswig, von Jul. Kaftan; Herr Mafsow zur Polenfrage. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band VII, Heft 2 (Februar 1899): Erwerb und Verlust des eigenen Rechts zur Ausübung der Jagd nach der hannoverschen Jagdordnung vom 11. III. 1859, von (Staatsanw.) Stelling (Stade). — Das Recht der sogenannten geschlossenen Gesellschaften, von (Landrichter) Delius (Kottbus). — Die neuen deutschen Prozefsgesetze und das preufsische Verwaltungsstreitverfahren, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von Georg Steinhausen (Bibliothekar der Universitätsbibl. Jena). Bd. VI, 1899, Heft 3: Verordnungen gegen Luxus und Kleiderpracht in Hamburg, von Jul. Schwarten (II. Artikel). — Studentisches Leben in Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (1553—1586), von Paul Zinck (Leipzig), I. Artik. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf, Breslau. Jahrgang II, 1899, Heft 2: Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker, von A. Vierkandt (Privdoz., Braunschw.) [I. Artik.]. — Wandlungen in der Auffassung der Aufgaben der Geschichtswissenschaft, von K. Lamprecht (Prof., Leipzig). — Die Eroberung Kubas durch die Ver. Staaten und die Zukunft der europäischen Zuckerindustrie, von Jul. Wolf. — Der Einflufs der Ehe auf die Kriminalität des Mannes, von Fr. Prinzing (Ulm) [II. Artik., Schlufs]. — Sozialpolitik: Der Stand der Erbschaftsbesteuerung in verschiedenen Staaten (nach G. Schanz). — Miszellen: Ein österreichisches Urteil über die Aussichten der industriellen Konkurrenz Nordamerikas (nach Alex. Peez). Das 100 000ste deutsche Reichspatent und das deutsche Patentgesetz in seinem Zusammenhang mit der technischen Schulung und dem Aufschwung der Industrie in Deutschland, nach Jul. v. Schütz. Wirtschaftliche Aussichten Rufslands, nach Meschtscherski. Primitive Sozialpolitik, nach R. v. Hippel. Freiwillige gegen obligatorische Arbeiterversicherung, nach G. Zacher. Aerzte in preufsischen Grofsstädten 1825—1898, nach Georg Heimann. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XLII, 1899. Beilage: Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im KReich Sachsen am 1. I. 1896. II. Abschnitt: 2. Feststehende Dampfmaschinen. 3. Bewegliche Dampfkessel. 4. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen. (Ausgegeben Mitte Februar 1899.)

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.
Die Grundrententheorie im ökonomischen System von Karl Marx.

Von

Karl Diehl (Königsberg).

A. Darstellung der Marx'schen Grundrententheorie.

Einleitung: Die allgemeinen Voraussetzungen der Marxschen Grundrententheorie.

Der III. Band des „Kapital" von Karl Marx enthält den Abschluß des theoretischen Systems und bringt zum ersten Male eine ausführliche Darlegung der Theorie von der Grundrente. Diese Theorie, die Marx im II. Teile des III. Bandes (S. 152—367) entwickelt, soll im folgenden eine Darlegung erfahren, die so knapp als möglich gehalten werden soll.

Es ist von vornherein festzustellen, daß Marx seine Rententheorie nur für eine bestimmte Stufe der Volkswirtschaft im allgemeinen und der Agrikultur im besonderen aufgestellt hat. Und zwar setzt Marx die Herrschaft kapitalistischer Produktionsweise voraus. Ebenso wie Marx die Phänomene der industriellen Produktion nur unter der Voraussetzung untersucht, daß einem Stande von Arbeitgebern, die sich im Besitze der Produktionsmittel befinden, ein Stand besitzloser, aber rechtlich freier Lohnarbeiter gegenübersteht, so soll auch die Grundrente nur in ihrer Gestaltung innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise untersucht werden. Letztere setzt Marx in ihrer ganzen Reife entwickelt voraus, d. h. er nimmt folgende Bedingungen als erfüllt an: die freie Konkurrenz der Kapitalien, die Uebertragbarkeit der Kapitalien von einer Produktionssphäre auf die andere, gleiche Höhe des Durchschnittsprofits etc.

Marx schließt also aus seiner Betrachtung aus die Grundrente des feudalen Grundbesitzes ebenso wie die des selbstwirtschaftenden Landwirts: vorausgesetzt wird vielmehr einmal rechtlich freier Grundbesitz (d. h. Aufhebung der feudalen Schranken), und zweitens Trennung des landwirtschaftlichen Arbeiters von seinen Produktionsmitteln.

d. h. von Grund und Boden; die Arbeiter sollen im Lohn von Kapitalisten stehen, welche die Agrikultur des Profits wegen betreiben. Die Kapitalisten sind die Pächter, welche dem Grundeigentümer für die Ueberlassung des Grundeigentums eine bestimmte Geldsumme zahlen.

Die gesellschaftlichen Klassen, die sich nach Marx in dieser Epoche in der Agrikultur gegenüberstehen, sind danach A) Die Grundeigentümer als Empfänger des Pachtzinses, B) die Pächter oder die Kapitalistenunternehmer, welche die Agrikultur des Profits wegen betreiben, C) die Lohnarbeiter oder wirklichen Ackerbauer, welche den Boden thatsächlich bearbeiten [1]).

Marx will durch seine Grundrententheorie die ökonomischen Phänomene erklären, die sich aus der Verwertung des Bodenmonopols auf kapitalistischer Basis ergeben. Damit soll natürlich nicht gemeint sein, daß Marx nur auf dieser Basis eine Grundrente für möglich hält, vielmehr sagt er ausdrücklich, daß es verschiedene Typen von Grundrente gäbe, von denen die kapitalistische Grundrente nur eine bestimmte Entwicklungsstufe repräsentiere, aber notwendigerweise ergäben sich sehr verschiedene Formen, je nachdem der Grundeigentümer die Person sei, welche das Gemeinwesen repräsentiere, oder der Sklavenbesitzer bez. Feudalherr, oder der selbstwirtschaftende Besitzer oder endlich der Grundeigentümer im modern kapitalistischen Sinne. Die „eigentliche Grundrente“ hat nach Marx auch nichts gemein mit dem Zinse für das der Erde einverleibte Kapital; die gegenteilige Ansicht Carey's wird zurückgewiesen [2]). Die Grundrente soll vielmehr für den Gebrauch des Bodens als solchen bezahlt werden, er mag sich im Naturzustande befinden oder kultiviert sein. Die kapitalistische Grundrente bildet den Kaufpreis oder Wert des Bodens; da letzterer aber nach Marx gar keinen Wert haben kann, weil er nicht Arbeitsprodukt ist, so stellt die Grundrente prima facie ebenso wie der Preis der Arbeit eine irrationelle Kategorie dar.

Die Grundrente weist nach Marx 3 Formen auf, die er der Reihe nach untersucht; sie kann sein:

1) Differentialrente,
2) absolute Rente,
3) auf einem Monopolpreis des Produkts beruhende Rente.

Bevor wir zur speciellen Darstellung der einzelnen Grundrentenarten übergehen, wollen wir kurz betrachten, was allen Formen derselben gemeinsam ist. Gemeinsam ist dies: alle Grundrente ist Mehrwert, Produkt von Mehrarbeit. Zur Charakterisierung des Mehrwerts sei an folgendes erinnert [3]).

---

1) Es fällt aufserhalb des Rahmens dieser Abhandlung, die historische Entwicklung dieser Klassenbildung nach Marx'scher Auffassung zu schildern; das Nähere hierüber findet sich bei Marx I, Kap. 24: Die sog. ursprüngliche Accumulation.

2) S. 162. (Seitenzahlen, die ohne nähere Bezeichnung in den Anmerkungen angegeben werden, beziehen sich immer auf den II. Teil des III. Bandes von Marx' Kapital.)

3) cf. meine Abhandlung: Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx. Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. (Auch separat erschienen.) Jena, 1898. S. 9 ff.

Der Wert aller Waren löst sich nach Marx in 3 Teile auf:

1) einen Wertteil, der konstantes Kapital ersetzt, oder die früher vergangene Arbeit darstellt, die in der Form von Produktionsmitteln bei Herstellung der Ware verbraucht wurde, in einem Wort, den Wert oder Preis, womit diese Produktionsmittel in den Produktionsprozeß der Ware eingingen;

2) den Wertteil des variablen Kapitals, der das Einkommen des Arbeiters mißt und sich für diesen in Arbeitslohn verwandelt; welchen Arbeitslohn also der Arbeiter in diesem variablen Wertteil reproduziert hat, kurz den Wertteil, worin sich der bezahlte Teil der dem ersten konstanten Teil in der Produktion der Ware neu zugesetzten Arbeit darstellt;

3) den Mehrwert, d. h. den Wertteil des Warenprodukts, worin sich die unbezahlte Arbeit oder Mehrarbeit darstellt. Dieser letzte Wertteil nimmt wieder die selbständigen Formen an, die zugleich Revenueformen sind; die Formen vom Profit des Kapitals (Zins des Kapitals als solchem und Unternehmergewinn des Kapitals als fungierendem Kapital) und Grundrente, die dem Eigner des im Produktionsprozeß mitwirkenden Bodens zufällt.

Ist somit die Grundrente im allgemeinen als ein Teil des Mehrwertes, d. h. der vom Besitzer der Produktionsmittel angeeigneten unbezahlten Arbeit charakterisiert, so entsprechen die verschiedenen Formen der Grundrente verschiedenen Arten des Mehrwerts, die jetzt dargestellt werden sollen.

I. Die Differentialrente.

a) Allgemeines über die Differentialrente.

Um das Wesen der ersten Form der Grundrente, der Differentialrente, zu verstehen, ist es wiederum nötig, einige Grundbegriffe des Marx'schen Systems kurz zu erläutern:

1) Kostpreis bezeichnet dasjenige, was die Ware dem Kapitalisten selbst kostet. Er bietet dem Kapitalisten nur Ersatz seiner Ausgaben; noch keinerlei Mehrwert oder Profit ist darin enthalten.

2) Mehrwert ist der Wertzuwachs, der der Verwendung des variablen (d. h. des in lebendiger Arbeit angelegten) Kapitalteils entspricht.

3) Produktionspreis einer Ware ist gleich ihrem Kostpreis plus dem Duchschnittsprofit. Der Durchschnittsprofit bildet sich so, daß die Profite aus den verschiedenen Produktionssphären sich zu einem mittleren Profite ausgleichen und dieser Durchschnittsprofit geht in die Preisbildung ein.

4) Marktwert ist der Gegensatz zu den individuellen Werten der Waren. Die einzelnen Produzenten arbeiten unter verschiedenen individuellen Bedingungen; der individuelle Wert, der sich nach den individuellen Produktionsbedingungen richtet, gleicht sich zu einem **Marktwert** aus, der sonach der Durchschnittswert der in einer Sphäre produzierten Waren ist. Der individuelle Wert einiger Waren wird

unter dem Marktwert stehen, wenn nämlich weniger, als die durchschnittliche Arbeitszeit von dem betreffenden Produzenten gebraucht wird, oder darüber, wenn mehr als die durchschnittliche Arbeitszeit erforderlich war.

5) Surplusprofit. Die Waren, die unter günstigeren Bedingungen produziert werden, als diejenigen, deren Produktionskosten den Marktwert bestimmen, realisieren ihren Produzenten einen Surplusprofit, da ihr individueller Wert unter ihrem Marktwert steht.

Die Grundrente in ihrer ersten Form, der Differentialrente, ist nun nichts anderes, als eine Art des Surplusprofits.

Das sei an einem von Marx selbst gegebenen Beispiele näher erläutert.

Angenommen, die Fabriken in einem Lande würden in überwiegender Anzahl durch Dampfmaschinen getrieben, eine bestimmte Minderzahl jedoch durch natürliche Wasserfälle. Ferner angenommen, der Produktionspreis in jenem Industriezweige sei 115 für eine Masse von Waren, worin ein Kapital von 100 verzehrt ist und der Kostpreis in den Fabriken, die durch Wasserkraft getrieben werden, betrage 90 statt 100. Da der den Markt regulierende Produktionspreis der Masse dieser Waren = 115, mit einem Profit von 15 Proz., so werden die Fabrikanten, die ihre Maschinen mit Wasserkraft treiben, ebenfalls zu 115 verkaufen, d. h. zu dem den Marktpreis regulierenden Durchschnittspreis. Ihr Profit betrüge daher 25 statt 15; der regulierende Produktionspreis erlaubt ihnen einen Surplusprofit von 10 Proz. zu machen, nicht weil sie ihre Ware über, sondern weil sie sie zu dem Produktionspreis verkaufen, weil ihre Waren produziert werden oder ihr Kapital fungiert unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen, die über dem Durchschnittsniveau der in dieser Sphäre herrschenden stehen.

Dieser Surplusprofit hat zunächst nichts von sonstigen Surplusprofiten Abweichendes; soweit diese Surplusprofite nicht zufälligen Transaktionen im Cirkulationsprozesse, Marktpreisschwankungen geschuldet sind, beruhen sie alle auf der Differenz zwischen dem individuellen Produktionspreis begünstigter Produzenten und dem allgemeinen, gesellschaftlichen, den Markt regulierenden Produktionspreis dieser ganzen Produktionssphäre. Die Differenz ist also gleich dem Ueberschuß des allgemeinen Produktionspreises der Ware über ihren individuellen Produktionspreis.

Worin beruht aber das in diesem Falle Unterscheidende, was diesem Surplusprofit einen besonderen Charakter giebt und das Grundrentenartige dabei bedingt? Das Besondere liegt darin, daß der Fabrikant im vorliegenden Falle seinen Surplusprofit verdankt der Mithilfe eines natürlichen Produktionsagenten, in dessen Erzeugung keine Arbeit eingeht. Doch ist es nicht die Anwendung einer Naturkraft allein, die hier eine besondere Art des Surplusprofits schafft. Auch der Fabrikant, der mit der Dampfmaschine arbeitet, wendet Naturkräfte an, die ihm nichts kosten, die aber die Arbeit produktiver machen, insofern sie dadurch die Herstellung der für die Arbeiter

erheischten Lebensmittel verwohlfeileren, den Mehrwert und daher den Profit erhöhen, die also ebensogut vom Kapital monopolisiert werden, wie die gesellschaftlichen Naturkräfte der Arbeit, die aus Kooperation, Teilung etc. entspringen. Es kommen vielmehr hier noch weitere modifizierende Umstände hinzu. Der Surplusprofit entspringt in diesen Fällen nicht einer auch sonst vorkommenden geschickten Ausnutzung einer dem Kapital einverleibten Naturkraft — hier kommt nicht eine Naturkraft in Frage, die allem Kapital in derselben Produktionssphäre zur Verfügung steht, wie z. B. die Elasticität des Dampfes; sondern hier findet die Anwendung einer Naturkraft statt, die, wie der Wasserfall, nur denen zur Verfügung steht, die über besondere Stücke des Erdbodens und seine Appartenentien zu verfügen haben; es handelt sich also um die Ausnutzung bestimmter Naturverhältnisse bestimmter Teile des Bodens. Der Besitz dieser Naturkraft bildet nach Marx ein Monopol in der Hand ihres Besitzers, eine Bedingung hoher Produktivkraft des angelegten Kapitals, die nicht durch den Produktionsprozeß des Kapitals selbst hergestellt werden kann.

Dieser Surplusprofit wird also verdankt der Anwendung einer monopolisierbaren und monopolisierten Naturkraft durch das Kapital. Unter diesen Umständen verwandelt sich der Surplusprofit in Grundrente, d. h. er fällt dem Eigentümer des Wasserfalles zu. Sonach erklärt Marx den Ursprung der Grundrente aus der größeren relativen Fruchtbarkeit bestimmter, in einer Produktionssphäre angelegter Einzelkapitale, verglichen mit den Kapitalanlagen, die von diesen ausnahmsweisen Gunstbedingungen der Produktivkraft ausgeschlossen sind. Absolute Fruchtbarkeit des Bodens bewirkt nichts, als daß ein gewisses Quantum Arbeit ein gewisses, von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens bedingtes Produkt giebt. Die Differenz der Fruchtbarkeit aber bewirkt, daß dieselben Mengen von Kapital und Arbeit, also derselbe Wert, sich in verschiedenen Mengen von Bodenprodukten ausdrücken, daß diese Produkte also verschiedene individuelle Werte haben. Das Grundeigentum befähigt demnach den Eigentümer, die Differenz zwischen dem individuellen Profit und dem Durchschnittsprofit abzufangen; der so abgefangene Profit, der sich jährlich erneuert, kann kapitalisiert werden und erscheint dann als Preis der Naturkraft selbst. Das Grundeigentum ist somit die Ursache nicht der Schöpfung dieses Surplusprofits, sondern seiner Verwandelung in die Form der Grundrente, daher der Aneignung dieses Teils des Profits resp. des Warenpreises, durch den Grund- oder Wasserfalleigentümer.

b) Die erste Form der Differentialrente (Diff.R. I).

Surplusprofit, wenn normal und nicht durch zufällige Begebenheiten im Cirkulationsprozeß bewirkt, wird immer erzeugt als Differenz zwischen dem Produkt von zwei gleichen Mengen Kapital und Arbeit, und dieser Surplusprofit verwandelt sich in Bodenrente, wenn zwei gleiche Mengen Kapital und Arbeit auf gleichen

Bodenflächen mit ungleichen Resultaten beschäftigt werden.

Die Ursachen, welche diese ungleichen Resultate ergeben, sind nach Marx nicht nur die verschiedene Fruchtbarkeit und Lage, sondern auch 1) die Steuerverteilung, je nachdem sie gleichmäßig wirkt oder nicht; das letztere soll immer der Fall sein, wenn sie, wie in England, nicht centralisiert ist, und wenn die Steuer auf den Boden, und nicht auf die Rente erhoben wird; 2) die Ungleichheit, die aus der verschiedenen Entwickelung der Agrikultur in verschiedenen Landesteilen hervorgeht, indem sich dieser Industriezweig, seines traditionellen Charakters wegen, schwerer nivelliert, als die Manufaktur; 3) die Ungleichheit, worin Kapital unter die Pächter vereilt ist.

Marx geht zunächst näher auf die durch die Fruchtbarkeitsdifferenz bedingten Unterschiede ein: es handelt sich hier also um Unterschiede der natürlichen Fruchtbarkeit, wie sie durch den Unterschied der chemischen Zusammensetzung der Bodenfläche, d. h. durch ihren verschiedenen Gehalt an den Nahrungsstoffen oder Pflanzen bedingt sind. Es wird also teils von der chemischen, teils von der mechanischen Entwickelung der Agrirkultur abhängen, wie weit auf natürlich gleich fruchtbaren Ländereien dieselbe natürliche Fruchtbarkeit disponibel gemacht werden kann. Die Fruchtbarkeit, obgleich objektive Eigenschaft des Bodens, schließt daher ökonomisch immer Relation ein, Relation zum gegebenen chemischen und mechanischen Entwickelungsstand der Agrikultur und ändert sich daher mit diesem Entwickelungsstand.

Marx giebt ähnlich wie Ricardo eine kleine Tabelle, worin er sein Rentengesetz erklärt:

Er nimmt 4 Bodenarten A, B, C, D an; der Preis eines Quarters Weizen soll = 3 £ oder 60 sh. sein. Da die Rente bloße Differentialrente ist, ist dieser Preis von 60 sh. per Quarter für den schlechtesten Boden gleich den Produktionskosten, d. h. gleich Kapital und Durchschnittsprofit.

A, der schlechteste Boden, soll 10 sh. Profit, d. h. 20 Proz. Profit geben (da 50 sh. Auslagen gerechnet werden und der Preis per Quarter = 60 sh. angenommen ist).

B, giebt für dieselbe Auslage 2 Quarters = 120 sh.; es wären dies 70 sh. Profit oder ein Surplusprofit von 60 sh.

C, giebt bei gleicher Auslage 3 Quarters = 180 sh. Gesamtprofit = 130 sh. Surplusprofit 120 sh.

D, giebt 4 Quarters = 240 sh. = 180 sh. Surplusprofit.

Wir hätten dann folgendes Schema:

Bodenarten	Produkt		Kapital-vorschufs	Profit		Rente	
	Qu.	sh.		Qu.	sh.	Qu.	sh.
A	1	60	50	$^1/_6$	10	—	—
B	2	120	50	$1\,^1/_6$	70	1	60
C	3	180	50	$2\,^1/_6$	130	2	120
D	4	240	50	$3\,^1/_6$	190	3	180

Die respektiven Renten sind für D = 190 sh. — 10 sh. oder die Differenz zwischen D und A; für C = 130 sh. — 10 sh. oder die Differenz zwischen C und A; für B = 70 sh. — 10 sh. oder die Differenz zwischen B und A, und die Gesamtrente für B, C, D = 6 Qu. = 360 sh. = der Summe der Differenz von D und A, C und A, B und A. Die Reihenfolge könnte ebensowohl eine aufsteigende sein, also von A auf D, von relativ unfruchtbarem Boden zu immer fruchtbarerem Boden, oder umgekehrt eine absteigende, d. h. von fruchtbarerem Boden zu stets unfruchtbarem Boden, wie auch wechselnd z. B. von D auf C, von C auf A, etc.

Der Prozeß bei der absteigenden Folge war nach Marx der: der Preis steigt allmählich von 15 sh. auf 60 sh. Sobald die von D produzierten 4 Qu. (worunter man sich Millionen denken kann) nicht mehr ausreichten, stieg der Weizenpreis so weit, daß die fehlende Zufuhr von C geschafft werden konnte. D. h. der Preis mußte auf 20 sh. per Quarter gestiegen sein. Sobald der Weizenpreis auf 30 sh. per Qu. stieg, konnte B, sobald er auf 60 stieg, konnte A in Bebauung genommen werden, ohne daß das darauf verwandte Kapital sich mit einer geringeren Profitrate als 20 Proz. zu begnügen hatte. Es bildete sich so eine Rente für D, zuerst von 5 sh. per Qu. = 20 sh. für die 4 Qu., die es produziert; dann von 15 sh. per Qu. = 60 sh., dann von 45 sh. per Qu. = 180 sh. für 4 Qu.

Verlief der Prozeß dagegen umgekehrt, so fing er bei A an und zwar stieg, sobald neues Ackerland in Bebauung gesetzt werden mußte, erst der Preis des Quarters über 60 sh.; da aber die nötige Zufuhr von B geliefert wurde, die nötige Zufuhr von 2 Qu., fiel er wieder auf 60 sh., indem zwar B das Quarter zu 30 sh. produzierte, es aber zu 60 sh. verkaufte, weil seine Zufuhr gerade nur hinreichte, die Nachfrage zu decken. So bildete sich eine Rente, zunächst von 60 sh. für B, und in derselben Weise für C und D, immer vorausgesetzt, daß, obgleich sie beide relativ das Quarter zu 20 und zu 15 sh. wirklichen Werts lieferten, der Marktpreis auf 60 sh. bleibt, weil die Zufuhr des einen Quarters, welches A liefert, nach wie vor notwendig ist, um den Gesamtbedarf zu befriedigen. In diesem Falle würde das Steigen der Nachfrage über den Bedarf, den erst A, dann A und B befriedigten, nicht bewirkt haben, daß B, C, D successive angebaut werden konnten, sondern daß überhaupt das Feld der Urbarmachung ausgedehnt wurde, und zufällig die fruchtbaren Ländereien erst später in seinen Bereich treten.

Marx giebt noch eine Anzahl weiterer Variationen der Entwickelung der Differentialrente, z. B. wenn der schlechteste Boden A durch einen anderen Boden A verdrängt wird, der zu denselben Produktionskosten mehr Produkt liefert, oder der alte Boden A sei infolge rationeller Wirtschaft in den Stand gesetzt, bei denselben Produktionskosten mehr Produkt zu liefern, oder es seien neue Bodenarten A′ von einer Fruchtbarkeit zwischen A und B etc. hinzugekommen; M. zeigt ferner an Beispielen, wie je nach ihrer Bildungsweise die Differentialrente bei stationärem, steigendem und fallendem Preis des Bodenprodukts entstehen kann. Die Variationen, die in diesen Fällen ein-

treten, brauchen hier nicht näher dargelegt zu werden; am Grundprinzip der Differentialrente wird nichts geändert: — immer nämlich ist der Produktionspreis des schlechtesten, keine Rente tragenden Bodens der regulierende Marktpreis und die Differentialrente entspringt aus dem, für den jedesmal gegebenen Entwickelungsgrad der Kultur gegebenen Unterschied in der natürlichen Fruchtbarkeit der Bodenart, also aus dem beschränkten Umfang der besten Ländereien, und dem Umstande, daß gleiche Kapitale angelegt werden müssen auf ungleiche Bodenarten, die also für dasselbe Kapital ungleiches Produkt abwerfen.

Marx untersucht des weiteren die Umstände, die sich ergeben, je nach der Anzahl von Acres, die von jeder Bodenart in Kultur sind. Er giebt nochmals die obige

Tabelle I.

Bodenart	Acres	Produktionskosten	Produkt	Kornrente	Geldrente
A	1	3 £	1 Qu.	0	0
B	1	3 „	2 „	1 Qu.	3 £
C	1	3 „	3 „	2 „	6 „
D	1	3 „	4 „	3 „	9 „
Summa	4 Acres		10 Qu.	6 Qu.	18 £

Marx nimmt an, daß die Zahl der bebauten Acres sich in eder Klasse verdoppele, so ergiebt sich:

Tabelle Ia.

Bodenart	Acres	Produktionskosten	Produkt	Kornrente	Geldrente
A	2	6 £	2 Qu.	0	0
B	2	6 „	4 „	2 Qu.	6 £
C	2	6 „	6 „	4 „	12 „
D	2	6 „	8 „	6 „	18 „
Summa	8 Acres		20 Qu.	12 Qu.	36 £

Marx nimmt ferner an, daß die Produktion sich auf den beiden geringsten Bodenarten ausdehnt, also wie folgt:

Tabelle Ib.

Bodenart	Acres	Produktionskosten per Acre	insgesamt	Produkt	Kornrente	Geldrente
A	4	3 £	12 £	4 Qu.	0	0
B	4	3 „	12 „	8 „	4 Qu.	12 £
C	2	3 „	6 „	6 „	4 „	12 „
D	2	3 „	6 „	8 „	6 „	18 „
Summa	12 Acres		36 £	26 Qu.	14 Qu.	42 £

und schließlich wird noch angenommen: ungleiche Ausdehnung der Produktion und des bebauten Gebiets auf den 4 Bodenklassen:

Tabelle Ic.

Bodenart	Acres	Produktionskosten per Acres	ingesamt	Produkt	Kornrente	Geldrente
A	1	3 £	3 £	1 Qu.	0	0
B	2	3 „	6 „	4 „	2 Qu.	6 £
C	5	3 „	15 „	15 „	10 „	30 £
D	4	3 „	12 „	16 „	12 „	36 „
Summa	12 Acres		36 £	36 Qu.	24 Qu.	72 £

Aus den Tabellen ergiebt sich zunächst, daß in allen Fällen I, Ia, Ib, Ic die Rente per Acre dieselbe bleibt: denn in der That ist das Ergebnis derselben Kapitalmasse auf je 1 Acre derselben Bodenart unverändert geblieben.

Ferner: In allen Fällen wächst das Gesamtrental (worunter Marx die Totalrente der ganzen bebauten Fläche versteht), soweit die Ausdehnung nicht ausschließlich auf dem schlechtesten, keine Rente zahlenden Boden stattfindet.

Aber dies Wachsen ist verschieden; im Verhältnis, wie die Ausdehnung auf den besseren Bodenarten stattfindet, und also die Produktenmasse nicht nur im Verhältnis zur Ausdehnung des Bodens, sondern rascher wächst, wächst Korn- und Geldrente. Im Verhältnis wie der schlechteste Boden und die ihm nächststehenden Bodenarten vorzugsweise an der Ausdehnung teilnehmen, steigt das Gesamtrental nicht im Verhältnis zur Ausdehnung der Kultur.

Für die Durchschnittsrente per Acre (Gesamtrental dividiert durch Gesamtzahl der bebauten Acres) wie die Durchschnittsrentrate (Gesamtrente dividiert durch das ausgelegte Gesamtkapital) ergiebt sich folgendes:

Läßt man den Fall außer acht, wo der Zuwachs nur auf dem rentelosen Boden A stattfindet, so ergiebt sich, daß die Durchschnittsrente per Acre und die Durchschnittsrentrate auf das in der Agrikultur angelegte Kapital abhängen von den proportionellen Anteilen, welche die verschiedenen Bodenklassen in der bebauten Gesamtfläche ausmachen. Ob viel oder wenig Land angebaut ist, und daher (mit Ausnahme des Falles, wo der Zuwachs nur auf A kommt) das Gesamtrental größer oder kleiner ist, die Durchschnittsrente per Acre oder die Durchschnittsrentrate auf das angewandte Kapital bleibt dieselbe, solange die Proportionen der Beteiligung der verschiedenen Bodenarten an der Gesamtfläche konstant bleiben. Trotz des Steigens und selbst des bedeutenden Steigens des Gesamtrentals mit Erweiterung der Kultur und wachsender Kapitalanlage fällt die Durchschnittsrente und die Durchschnittsrentrate aufs Kapial, wenn die Ausdehnung der rentelosen und der eine geringe Differentialrente tragenden Ländereien mehr wächst als die der besseren, höhere Rente tragenden. Umgekehrt steigt die Durchschnittsrente per Acre und die Durchschnittsrentrate aufs Kapital, im Maß, wie die besseren Ländereien einen verhältnismäßig größeren Anteil der Gesamtfläche ausmachen und daher verhältnismäßig mehr Kapitalanlage auf sie fällt.

c) Die zweite Form der Differentialrente (Diff. R. II).

Die erste Form der Differentialrente, die wir bisher betrachtet haben, ergab sich als das Resultat verschiedener Produktivität gleicher Kapitalanlagen auf gleichen Bodenflächen von verschiedener Fruchtbarkeit, so daß die Differentialrente bestimmt war durch die Differenz zwischen dem Ertrag des Kapitals,

das im schlechtesten, rentelosen Boden angelegt ist und dem des Kapitals, das im besseren angelegt ist.

Die zweite Differentialrente ergiebt sich dann, wenn nicht Kapitalmassen verschiedener Produktivität nebeneinander auf verschiedenen Bodenstücken angelegt werden, sondern wenn Kapitalmassen mit verschiedener Produktivität nacheinander auf demselben Bodenstück angelegt werden.

Es ist klar, daß auch hier eine Art von Surplusprofit vorliegt, und zwar eine solche, die ganz analog der ersten Form gebildet wurde:

Denn es macht keinen prinzipiellen Unterschied, ob die Rente sich so bildet (wie oben nach Tabelle I), daß 3 £ Produktionskosten auf den Acre von A gelegte 1 Qu. ergeben, so daß 3 £ der Produktionspreis und der regulierende Marktpreis für 1 Qu. sind, während 3 £ auf den Acre von B 2 Qu. und damit einen Surplusprofit von 3 £, ebenso Produktionskosten von 3 £ auf den Acre von C 3 Qu. und 6 £ Surplusprofit, endlich 3 £ Produktionskosten auf den Acre von D 4 Qu. und 9 £ Surplusprofit ergeben; oder: ob dasselbe Resultat dadurch erreicht wird, daß diese 12 £ Produktionskosten resp. 10 £ Kapital, mit diesen selben Erfolgen in derselben Reihenfolge auf einen und denselben Acre angewandt sind. Es ist jedesmal ein Kapital von 10 £, von dessen successive angelegten Wertteilen von je $2^1/_2$ £, ob sie angelegt werden auf 4 Acres von verschiedener Fruchtbarkeit nebeneinander, oder auf einen und denselben Acre nacheinander infolge ihres verschiedenen Produktes ein Teil keinen Surplusprofit abwirft, während die anderen Teile einen Surplusprofit im Verhältnis der Differenz ihres Ertrages über den jener rentelosen Anlage geben. Wir haben also wieder eine Form des Surplusprofits vor uns, nur mit etwas veränderter Basis. Bei Diff.R. I war die Basis die Anlage des gesamten Agrikulturkapitals auf einer Bodenfläche, welche aus Bodenarten verschiedener Fruchtbarkeit besteht, bei Diff.R. II ist die Basis die verschiedene Differentialproduktivität successiver Kapitalanlagen auf demselben Boden, d. h. hier größerer Produktivität, z. B. in Quarters Weizen, als mit derselben Kapitalanlage auf dem geringsten, rentelosen, aber den Produktionspreis regulierenden Boden bewirkt wird (260).

Bei der Diff.R. II treten — sagt Marx — zur Verschiedenheit der Fruchtbarkeit hinzu die Unterschiede in der Verteilung des Kapitals und der Kreditfähigkeit unter den Pächtern.

Es ist klar — nach Marx —, daß die Diff.R. II nur ein verschiedener Ausdruck der Diff.R. I ist, aber der Sache nach mit ihr zusammenfällt. Die verschiedene Fruchtbarkeit der verschiedenen Bodenarten wirkt bei Diff.R. I nur soweit, daß auf den Boden angelegte Kapitale ungleiche Resultate geben, entweder bei gleicher Größe des Kapitals oder ihrer proportionellen Größe nach betrachtet. Ob diese Ungleichheit stattfindet für verschiedene Kapitale, die auf demselben Bodenstück nacheinander angelegt sind, oder für solche, die auf mehrere Stücke von verschiedenen Bodenarten ver-

wandt wurden, kann an der Differenz der Fruchtbarkeit oder ihres Produktes, und daher an der Bildung der Differentialrente für die fruchtbarer angelegten Kapitalteile keinen Unterschied machen. Es ist nach wie vor der Boden, der bei gleicher Kapitalanlage verschiedene Fruchtbarkeit zeigt, nur daß hier derselbe Boden für ein in verschiedenen Portionen successiv angelegtes Kapital thut, was bei I verschiedene Bodenarten für verschiedene gleich große, auf sie angelegte Teile des gesellschaftlichen Kapitals thun.

Marx macht aber auf folgenden Unterschied zwischen Diff.R. I und Diff.R. II aufmerksam.

Wenn — wie bei Diff.R. I — die bebaute Fläche zunimmt, also das Gesamtrental steigt, so wird — wie oben in Tabelle Ia, Ib, Ic gezeigt — mit dem Rental die Durchschnittsrente steigen per Acre oder die Durchschnittsrentrate aufs Kapital z. B. nach Tabelle Ic war das Rental gestiegen von

6 Qu. resp. 18 £ auf
24 „ „ 72 „

also die Durchschnittsrente per Acre von

1,50 Qu. resp. 2,50 £ auf
2,00 „ „ 6,00 „

Aber dieser Durchschnitt ist nur eine Abstraktion; die Ziffern wurden so gefunden, daß alle einzelnen Renten addiert und der Durchschnitt genommen wurde und ebenso wieder berechnet, wieviel an Gesamtrental auf 1 Acre im Durchschnitt kommt.

Nimmt man dagegen die wirkliche Rentenhöhe in Betracht, wie sie sich thatsächlich bei den einzelnen Bodenklassen per Acre ergiebt, so bleibt diese Rentenhöhe in allen Bodenklassen dieselbe — z. B. war das, was als wirkliche Rente in Klasse D in allen Fällen geblieben war, per Acre 3 Qu. resp. 9 £.

Anders bei Diff.R. II, wenn nicht die Bodenstrecken vermehrt werden, sondern die auf dem Boden angelegten Kapitalien; wird z. B. das Kapital in allen vier Bodenarten verdoppelt, so verdoppelt sich auch der Profit und im selben Verhältnis verdoppelt sich die Rente.

Wie das Produkt per Acre, hätte sich die Geldrente per Acre verdoppelt, also auch der Bodenpreis, worin diese Geldrente kapitalisiert wird. Die Höhe der Rente steigt also, weil der Maßstab, worin sie berechnet wird, ein Bodenstück konstanter Größe ist. Die Höhe der Rente, per Acre berechnet, wächst also einfach infolge der Vermehrung des auf den Boden angelegten Kapitals.

Die Konzentration des Kapitals auf engerer Bodenfläche ergiebt also eine Erhöhung der Rente per Acre, wo unter denselben Umständen seine Zerstreuung über eine größere Fläche nicht diese Einwirkung hervorbringt. Je mehr sich die kapitalistische Produktionsweise entwickele, desto mehr auch die Konzentration von Kapital auf derselben Bodenfläche, desto höher steige die Rente, per Acre berechnet. In zwei Ländern daher wo die Produktionspreise identisch, die Differenz der Bodenarten identisch, und dieselbe Masse von Kapital angelegt wäre, aber in dem einen mehr in der Form successiver Anlagen auf

beschränkter Bodenfläche, in der anderen mehr in der Form kombinierter Anlagen auf breiterer Fläche, wäre die Rente per Acre und damit der Bodenpreis, höher in dem ersten und niedriger im zweiten Land, obgleich die Masse der Rente in beiden Ländern dieselbe wäre.

Marx untersucht nun der Reihe nach die verschiedenen Formen der Diff. R. II.: nämlich I. bei konstantem Produktionspreis, II. bei fallendem Produktionspreis, III. bei steigendem Produktionspreis. Die drei Fälle werden wieder jeder in drei Varianten dargestellt, und zwar je nachdem die Produktivität des zuschüssigen Kapitals gleichbleibend, abweichend oder zunehmend ist. Es ergeben sich somit drei Hauptfälle nebst neun Unterfällen, die alle mit ausführlichen Darlegungen und Tabellen auseinandergesetzt werden; hier würde es viel zu weit führen, alle diese Modifikationen im einzelnen zu betrachten; es ist auch nicht nötig, da das Grundprinzip der Diff. R. II. schon aus der obigen allgemeinen Darstellung genügend hervorgeht und dieses Grundprinzip in den verschiedenen Varianten keinerlei Abänderung erfährt [1]).

Dagegen sei noch kurz hinzugefügt, daß Marx auch einzelne Fälle anführt, wo eine Differentialrente auch auf dem schlechtesten Boden möglich ist. z. B. in folgender Weise, wenn eine Kapitalanlage auf dem Boden B, also dem zweitschlechtesten Boden, regulierend wird.

Gesetzt, die Nachfrage nach Korn sei steigend und die Zufuhr könne nur befriedigt werden durch successive Kapitalanlagen mit Unterproduktivität auf den rentetragenden Ländereien oder durch zusätzliche Kapitalanlage, ebenfalls mit abnehmender Produktivität, auf Boden A, oder durch Kapitalanlage auf neuen Ländereien von geringerer Qualität als A.

Nehmen wir als Repräsentanten der rentetragenden Ländereien den Boden B.

Die zuschüssige Kapitalanlage verlangt ein Steigen des Marktpreises über den bisherigen regulierenden Produktionspreis von 3 £ pro Qu., um die Mehrproduktion von 1 Qu. (das hier 1 Mill. Qu. darstellen mag, wie jedes Acre 1 Mill. Acres) auf B zu ermöglichen. Auf C und D etc., den Bodenarten höchster Rente, mag dann auch Mehrprodukt stattfinden, aber nur mit abnehmender Surplusproduktivkraft; das eine Quarter von B ist jedoch als notwendig vorausgesetzt,

---

1) Beiläufig sei bemerkt, dafs Marx in seinen Tabellen nicht sehr instruktiv verfährt: seine Zahlenbeispiele sind teilweise so gewählt, dafs sie eine ganz falsche Vorstellung der thatsächlichen Entwickelung ergeben. Wenn auch derartige Ziffernangaben immer etwas Willkürliches an sich haben werden, und die Hauptsache immer die an den Beispielen erklärten theoretischen Auseinandersetzungen sind, so müssen doch auch diese ziffernmäfsigen Beispiele sich nicht allzuviel von möglichen Wirklichkeiten entfernen, wenn sie nicht geradezu ein falsches Bild hervorrufen sollen. Diese äufseren Mängel hat auch der Herausgeber Engels wohl bemerkt, denn er hat vier Tabellen (Tabelle IVa bis IVd bei Marx, S. 233/235) vollständig umgerechnet wegen eines „durchgehenden Rechenfehlers“, der zu „teilweise ganz monströsen Zahlenverhältnissen“ geführt hatte; ferner hat er vierzehn Tabellen von Marx durch völlig neue ersetzt: nämlich die Tabellen, die sich auf die von Marx in den Kapiteln 41, 42 und 43 behandelten drei Fälle der Diff. R. II beziehen. Diese Neuaufstellung hat Engels vorgenommen, weil die von Marx angenommenen Ziffern „schon von vornherein übertreiben“ und schliefslich „zu vollständig gewaltsamen Zahlenverhältnissen führen“ — aufserdem aber „erwecken sie einen falschen Schein“ (S. 250).

um die Nachfrage zu decken. Kann dies eine Quarter wohlfeiler durch Kapitalzuschuß auf B produziert werden, als bei gleichem Kapitalzuschuß auf A, oder durch Herabsteigen zum Boden A—1, der z. B. das Quarter nur zu 4 £ produzieren kann, während das Zuschußkapital auf A schon zu $3^3/_4$ £ per Qu. produzieren könnte, so würde das Zuschußkapital auf B den Marktpreis regulieren: demnach würde auch auf dem schlechtesten Boden A eine Rente entstehen, während der bessere Boden B den Produktionspreis von $3^1/_2$ £ regulierte[1]).

Marx zeigt des ferneren, wie auf dem schlechtesten Boden eine Differentialrente entstehen kann, wenn eine Kapitalanlage auf diesem Boden selbst den regulierenden Produktionspreis liefert. Er nimmt an: bei steigender Produktivkraft der successiven Kapitalanlagen könnte auf 1 Acre von A mit 5 £ Kapitalvorschuß, entsprechend 6 £ Produktionskosten, statt 2 Qu. 3 produziert werden. — Die erste Kapitalanlage von $2^1/_2$ £ liefere 1 Qu., die zweite 2 Qu. Das Quarter der ersten Kapitalanlage kostet demnach 3 £ und die 2 Qu. der zweiten jedes nur $1^1/_2$ £. Es würde also eine Kornrente von 1 Qu. und eine Geldrente von 3 £ auf A entstehen, die 3 Qu. aber zum alten Preise zu zusammen 9 £ verkauft werden.

II. Die absolute Grundrente.

Bei der Betrachtung aller Arten von Differentialrente war, von dem letzten Ausnahmefalle abgesehen, von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der schlechteste Boden keine Grundrente zahlt, oder allgemeiner, da unter Umständen nicht der schlechteste Boden, sondern die schlechteste Kapitalanlage rentelos ist: daß nur der Boden Grundrente zahlt, für dessen Produkt der individuelle Produktionspreis unter dem, den Marktpreis regulierenden Produktionspreis steht, so daß in dieser Weise ein Surplusprofit entspringt, der sich in Rente verwandelt. Jetzt wird die Untersuchung darauf gerichtet, ob diese Voraussetzung auch wirklich zutrifft, d. h. ob thatsächlich der schlechteste Boden keine Rente zahlt, oder allgemeiner: ob es nicht eine absolute Rente giebt, also eine Rente, die auf Grund allen Bodenbesitzes überhaupt gezahlt wird.

Marx präzisiert die Frage näher so: Gesetzt, der Marktpreis des Getreides (das uns in dieser Untersuchung alles Bodenprodukt vertritt) reiche hin, daß Teile der Bodenklasse A in Anbau genommen werden könnten und daß das auf diesen neuen Feldern angelegte Kapital den Produktionspreis des Produkts herausschlüge d. h. Kapitalersatz und Durchschnittsprofit. Gesetzt also, die Bedingungen für die normale Verwertung des Kapitals auf Bodenklasse A seien vorhanden. Genügt dies? Kann dies Kapital dann wirklich angelegt werden? Oder muß der Marktpreis soweit steigen, daß auch der schlechteste Boden A eine Rente abwirft? Schreibt also das Monopol des Grundeigentümers

---

1) Auch das zur näheren Illustration dieses Falles von Marx angeführte Zahlenbeispiel wird von Engels als falsch gerechnet bezeichnet (S. 272) und neu umgerechnet.

der Anlage des Kapitals eine Schranke vor, die vom rein kapitalistischen Standpunkte aus nicht vorhanden wäre, ohne die Existenz dieses Monopols?

Wenn die schlechteste Bodenart A nicht bebaut werden kann, obgleich ihre Bebauung den Produktionspreis abwerfen würde, bis sie einen Ueberschuß über diesen Produktionspreis, eine Rente abwirft, so wäre das Grundeigentum selbst der schöpferische Grund dieser Preissteigerung; man müßte sagen: das Grundeigentum selbst hat Rente erzeugt. Den Fall also gesetzt, daß die Nachfrage Aufbrechen neuer Ländereien erheischt, sage er unfruchtbarer Ländereien als die bisher bebauten, wird der Grundeigentümer diese Länder umsonst verpachten, weil der Marktpreis des Bodenproduktes hoch genug gestiegen ist, damit die Kapitalanlage in diesem Boden dem Pächter den Produktionspreis zahlt und daher den gewöhnlichen Profit abwirft? Keineswegs. Die Kapitalanlage muß ihm eine Rente abwerfen. Er verpachtet erst, sobald ihm ein Pachtgeld gezahlt werden kann: der Marktpreis muß also über den Produktionspreis gestiegen sein zu $P + r$, so daß dem Grundeigentümer eine Rente gezahlt werden kann. Da das Grundeigentum der Voraussetzung nach ohne die Verpachtung nichts einträgt, ökonomisch wertlos ist, so ist ein geringes Steigen des Marktpreises über den Produktionspreis hinreichend, um den Grund und Boden schlechtester Sorte auf den Markt zu bringen. Wenn Marx somit die Existenz einer Rente für zweifellos erklärt, so bedurfte, sollte man denken, die Erklärung dieser Rente gar keiner besonderen Ausführungen. Man könnte einfach auf die allgemeine Marx'sche Mehrwerttheorie verweisen und sagen: Die Grundrente ist nichts als ein Zweig des Mehrwertes, der bekanntlich auf Grund eines Besitzes auf Kosten des Arbeiters in die Taschen der Eigentümer fließt: die Grundrente muß demnach der auf Grund von Bodenbesitz errungene Mehrwert sein.

So einfach liegt die Sache jedoch nicht: die Schwierigkeit besteht darin, nachzuweisen, woher nach Ausgleichung des Mehrwertes unter den verschiedenen Kapitalien zum Durchschnittsprofit, zu einem ihrer verhältnismäßigen Größe entsprechenden proportionellen Anteile am Gesamtmehrwert, den das gesellschaftliche Kapital in allen Produktionssphären zusammen erzeugt hat, woher nach dieser Ausgleichung, nach der scheinbar bereits stattgehabten Verteilung alles Mehrwerts, der überhaupt zu verteilen ist, woher da noch der überschüssige Teil dieses Mehrwerts stammt, der das im Boden angelegte Kapital unter der Form der Grundrente an den Grundeigentümer zahlt. — Die Schwierigkeit besteht also darin, den Ueberschuß des agrikolen Profits über den Durchschnittsprofit zu erklären, nicht den Mehrwert, sondern den dieser Produktionssphäre eigentümlichen überschüssigen Mehrwert, also auch nicht das „Nettoprodukt", sondern den Ueberschuß dieses Nettoproduktes über das Nettoprodukt der anderen Industriezweige.

Um das eigentliche Wesen der absoluten Rente zu verstehen,

ist es notwendig, kurz die Marx'sche Theorie der Durchschnittsprofitrate zu erläutern.

Auf Grundlage der Marx'schen Mehrwertstheorie müßten, da der Mehrwert nur vom variablen Kapitalteile geliefert wird, und da der Profit nur eine andere Form ist, den Mehrwert auszudrücken, in den verschiedenen Industriezweigen entsprechend der verschiedenen organischen Zusammensetzung des Kapitals ungleiche Profitraten herrschen; es müßten in denjenigen Unternehmungen, wo mehr lebendige Arbeit verwendet wird, ein höherer Profit entstehen als dort, wo weniger lebendige Arbeit angewandt wird. Dies steht aber im augenscheinlichen Widerspruch mit den Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens; wir sehen das gerade Gegenteil, nämlich, wie auch Marx zugiebt, daß sich, unabhängig von der Zusammensetzung des Kapitals, eine gleiche Durchschnittsprofitrate für das gesamte Kapital in den verschiedenen Industriezweigen herausstellt. Marx erklärt dies so, daß die Waren größtenteils nicht zu ihren Werten verkauft würden, sondern teils darüber, teils darunter. Dadurch allein wird ermöglicht, daß eine gleichmäßige Profitrate zustande kommt. Fragen wir nach der Kraft, welche die Ausgleichung zustande bringt, so werden wir von Marx auf die Konkurrenz verwiesen [1]): „Diese verschiedenen Profitraten werden durch die Konkurreuz zu einer allgemeinen Profitrate ausgeglichen, welche der Durchschnitt aller dieser verschiedenen Profitraten ist . . . Die verschiedenen Kapitalisten verhalten sich hier, soweit der Profit in Betracht kommt, als bloße Aktionäre einer Aktiengesellschaft, worin die Anteile am Profit gleichmäßig pro 100 verteilt werden und daher für die verschiedenen Kapitalisten sich nur unterscheiden nach der Größe des von jedem in das Gesamtunternehmen gesteckten Kapitals, nach seiner verhältnismäßigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach der Zahl seiner Aktionäre.“ Und an späterer Stelle [2]): „Das Kapital entzieht sich einer Sphäre mit niedriger Profitrate und wirft sich auf die andere, die höheren Profit abwirft. Durch diese beständige Aus- und Einwanderung, mit einem Worte, durch seine Verteilung zwischen den verschiedenen Sphären, je nachdem dort die Profitrate sinkt, hier steigt, bewirkt es solches Verhältnis der Zufuhr zur Nachfrage, daß der Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionssphären derselbe wird, und daß die Werte sich in Produktionspreise verwandeln.“

Die absolute Rente hat nun nach Marx ihren Grund darin, daß in den landwirtschaftlichen Unternehmungen diese Ausgleichung zu einer Durchschnittsprofitrate ein Hindernis findet: in der Landwirtschaft, wo eine relativ stärkere Beteiligung an lebendiger Arbeit vorhanden ist als in der Industrie, wird der hierdurch verursachte Mehrprofit thatsächlich realisiert und den Grundeigentümern zugeführt.

---

1) III, 1, S. 136.
2) III, 1, S. 175.

Das Wesen der absoluten Rente besteht also darin: gleich große Kapitale in verschiedenen Produktionssphären zu produzieren, je nach ihrer verschiedenen Durchschnittszusammensetzung, bei gleicher Rate des Mehrwertes oder gleicher Exploitation der Arbeit, verschiedene Massen von Mehrwert. In der Industrie gleichen sich diese verschiedenen Massen von Mehrwert zum Durchschnittsprofit aus und verteilen sich auf die einzelnen Kapitale gleichmäßig oder auf aliquote Teile des gesellschaftlichen Kapitals. Das Grundeigentum, sobald die Produktion Grund und Boden braucht, sei es zur Agrikultur, sei es zur Extraktion von Rohstoffen, hindert diese Ausgleichung für die im Boden angelegten Kapitale und fängt einen Teil des Mehrwertes ab, der sonst in die Ausgleichung zur allgemeinen Profitrate eingehen würde.

Das Kapital stößt auf eine fremde Macht, die es nur teilweise oder gar nicht überwinden kann und die seine Anlage in besonderen Produktionssphären beschränkt, sie nur unter Bedingungen zuläßt, welche jene allgemeine Ausgleichung des Mehrwerts zum Durchschnittsprofit ganz oder teilweise ausschließt. Das Grundeigentum ist, wie Marx sich ausdrückt, die Barrière, die keine neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erlaubt, ohne Zoll zu erheben, d. h. eine Rente zu verlangen, obgleich der in Neubau gezogene Boden einer Art angehört, die keine Differentialrente abwirft und die, ohne das Grundeigentum, schon bei einer geringeren Steigerung des Marktpreises hätte bebaut werden können, so daß der regulierende Marktpreis dem Bebauer dieses schlechtesten Bodens nur seinen Produktionspreis bezahlt hätte.

Die Rente bildet dann einen Teil des Wertes, specieller des Mehrwertes der Waren, der nun statt der Kapitalistenklasse, die ihn aus den Arbeitern extrahiert hat, den Grundeigentümern zufällt, die ihn aus den Kapitalisten extrahieren. Es ist hierbei vorausgesetzt, daß das agrikole Kapital mehr Arbeit in Bewegung setzt, als ein gleich großer Teil des nichtagrikolen Kapitals. Wie weit die Abweichung geht, oder ob sie überhaupt existiert, hängt nach Marx von der relativen Entwickelung der Agrikultur gegenüber der Industrie ab. Jedenfalls ist die Höhe der Rente begrenzt durch den Ueberschuß des Wertes der Bodenprodukte über ihren Produktionspreis, also durch den Ueberschuß des in ihnen enthaltenen Mehrwertes über die durch die allgemeine Profitrate den Kapitalen zufallende Profitrate. — Durch die Existenz der absoluten Rente werden alle Differentialrenten erhöht: war der Preis des Produkts der Flächeneinheit des schlechtesten Bodens $= P + r$, so steigen alle Differentialrenten um die entsprechenden Multipeln von r, da nach der Voraussetzung $P + r$ der regulierende Marktpreis wird.

Im Gegensatz zur Differentialrente, die einen besonderen Surplusprofit darstellt, die einigen Bodenklassen zukommt, ist die absolute Grundrente ein allgemeiner Ueberschuß über den Durchschnittsprofit, der allen Bodeneigentümern auf Grund ihres Bodenbesitzes zufließt.

III. Die auf einem Monopolpreis der Produkte beruhende Rente.

Neben den bisher dargestellten beiden Hauptformen der Rente, den normalen Formen, unterscheidet Marx auch eine dritte Form: die auf einem Monopolpreise der Produkte beruht. — Die bisher erwähnten Renten hatten das Eigentümliche, daß sie einen Monopolpreis der Produkte hervorriefen, die auf dem rentetragenden Boden erzeugt wurden. — Die gewöhnlichen Bodenerzeugnisse (Getreide etc.) unterstehen dem Marx'schen Wertgesetze: auch für ihren Wert ist der gesellschaftlich notwendige Arbeitsaufwand maßgebend, nur mit der Modifikation, daß infolge der Differentialproduktivität der verschiedenen Kapitalanlagen nnd infolge des Monopols des Bodens eine Rente entsteht, die auf den Preis der Produkte zurückwirkt: die Rente schafft hier also einen Monopolpreis.

Anders bei Produkten, die nicht wie die gewöhnlichen Ackerbauerzeugnisse, in beliebiger Menge — wenn auch mit erhöhter Arbeits- und Kapitalaufwendung — erzielt werden können, sondern die ihrer Natur nach nur in ganz begrenztem Umfange vorkommen, die ein natürliches Monopol dadurch haben, daß sie überhaupt in der Natur nur selten vorkommen; für sie kann das Marx'sche Wertgesetz nicht in Geltung kommen, das nur für Arbeitsprodukte gilt, nicht aber für seltene Naturschätze oder für künstlerische Produkte. Für diese Produkte kommt die Lehre von der Konkurrenz und von den Marktpreisen in Geltung: der Preis dieser Produkte wird weder vom Produktionspreise, noch vom Werte der Waren, sondern ganz allein vom Bedürfnis und der Zahlungsfähigkeit der Käufer bestimmt.

Hier schafft der Monopolpreis die Rente — weil ein von der Rente unabhängiger Monopolpreis dieser seltenen Produkte existiert: „Ein Weinberg“, sagt Marx [1]), „der Wein von ganz außerordentlicher Güte erzeugt, Wein, der überhaupt nur in relativ geringer Quantität erzeugt werden kann, trägt einen Monopolpreis. Der Weinzüchter würde infolge dieses Monopolpreises, dessen Ueberschuß über den Wert des Produkts allein durch den Reichtum und die Liebhaberei der vornehmen Weintrinker bestimmt ist, einen bedeutenden Surplusprofit realisieren. Dieser Surplusprofit, der hier aus einem Monopolpreis fließt, verwandelt sich in Rente und fällt in dieser Form dem Grundeigentümer anheim, infolge seines Titels auf dies mit besonderen Eigenschaften begabte Stück des Erdkörpers.“

In allen drei Hauptfällen aber bildet die Rente einen Teil des Mehrwertes im Marx'schen Sinne: entweder ist sie ein Teil des Preisüberschusses über die Produktionskosten der Ware selbst, von der sie einen Bestandteil bildet, wie bei der Differentialrente, oder sie ist ein überschüssiger Teil des Mehrwertes der Ware selbst, von der sie einen Bestandteil bildet, über den durch den Durchschnittsprofit gemessenen Teil ihres eigenen Mehrwertes, wie bei der absotuten Rente, oder sie ist ein Teil des Mehrwertes anderer Waren,

1) Bd. III, 2, p. 308.

d. h. der Waren, die gegen die Waren, die einen Monopolpreis haben, ausgetauscht werden, wie bei der auf einen Monopolpreis der Produkte beruhenden Rente.

B. Kritik der Marx'schen Grundrententheorie.

1. Einleitung.

Jede neue Grundrententheorie wird zunächst daraufhin geprüft werden müssen, inwieweit es ihr gelungen ist, diejenige Theorie, die auch heute noch im Mittelpunkt der gesamten Rentenlehre steht, widerlegt zu haben. Hat die Marx'sche Theorie Ricardo's Rentenlehre in ihren Grundlagen erschüttert, oder ist es ihr wenigstens gelungen, sie in einzelnen Punkten verbessert oder ergänzt zu haben? Wird es vielleicht der Marx'schen Theorie gelingen, dieselbe Autorität, die heute noch die Ricardo'sche Lehre, wenigstens in ihren Hauptpunkten und mit gewissen Modifikationen versehen, genießt, für sich in Anspruch zu nehmen? Diese Fragen zu beantworten, muß in erster Linie die Aufgabe des kritischen Teils dieser Abhandlung sein.

Gegen die Marx'sche Theorie, verglichen mit der Ricardo'schen, spricht zunächst die große Begrenztheit ihres Geltungsgebietes: nur für ein bestimmtes, eng umgrenztes Gebiet innerhalb der Agrikultur soll überhaupt die Theorie Bestand haben, und zwar für die Landwirtschaft auf rein kapitalistischer Grundlage, d. h. unter der Voraussetzung, daß die Grundeigentümer, die Besitzer des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und die eigentlichen Bebauer des Bodens, drei völlig voneinander getrennten Gesellschaftsklassen angehören: es ist der Großpachtbetrieb als Grundlage aller Betrachtung angenommen. Diesen Zustand der Grundbesitzverhältnisse sieht Marx nicht etwa als in einem bestimmten Lande und zu bestimmter Zeit historisch gewordenen an, sondern es ist ihm der für eine gewisse Entwickelungsstufe schlechthin natürliche, weil er die allein mögliche Konsequenz der Entwickelung der kapitalistischen Produktionsweise sei. Marx nennt es geradezu eines „der großen Resultate der kapitalistischen Produktionsweise, daß sie einerseits die Agrikultur aus einem bloß empirisch und mechanisch sich forterbenden Verfahren des unentwickelsten Teils der Gesellschaft in bewußte wissenschaftliche Anwendung der Agronomie verwandelt, soweit dies überhaupt innerhalb der mit dem Privateigentum gegebenen Verhältnissen möglich ist, daß sie das Grundeigentum einerseits vom Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse völlig loslöst, andererseits den Grund und Boden als Arbeitsbedingung gänzlich vom Grundeigentum und Grundeigentümer trennt, für den er weiter nichts vorstellt, als eine bestimmte Geldsumme, die er vermittelst seines Monopols vom industriellen Kapitalisten, dem Pächter, erhebt; so sehr den Zusammenhang loslöst, daß der Grundeigentümer sein ganzes Leben in Konstantinopel zubringen kann, während sein

Grundeigentum in Schottland liegt"[1]). Die kapitalistische Produktionsweise habe diese ihre „historischen Fortschritte" erkauft mit der „völligen Verelendung" der unmittelbaren Produzenten[2]). Daß die ganze Agrikultur schließlich durch das Geldkontraktverhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Pächter, der seinerseits den eigentlichen Bebauer des Landes exploitiere, charakterisiert wird, erscheint Marx nicht nur für England, sondern für alle Welt als das einzig mögliche Endergebnis: „daß die Erde die Form von Grundeigentum erhalten hat, ist eine historische Voraussetzung derselben. Daß das Grundeigentum Formen erhält, welche die kapitalistische Betriebsweise der Landwirtschaft zulassen, ist ein Produkt des specifischen Charakters dieser Produktionsweise"[3]).

Nach Marx' Ansicht ist auch um deswillen das geschilderte Pachtverhältnis als das normale anzusehen, weil der Untergang der kleinen selbstwirtschaftenden Eigentümer ganz zweifellos sei, wie der Untergang des Kleinbetriebs überhaupt auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Als Hauptursachen des Sieges des Großbetriebs in der Landwirtschaft giebt Marx an: „Die Vernichtung der ländlichen Hausindustrie infolge der Entwickelung der großen Industrie; allmählige Verarmung und Aussaugung des dieser Kultur unterworfenen Bodens; Usurpation, durch große Grundeigentümer, des Gemeineigentums, das überall die private Ergänzung der Parzellenwirtschaft bildet und ihr allein die Haltung von Vieh ermöglicht; Konkurrenz der, sei es als Plantagenwirtschaft, sei es kapitalistisch betriebenen Großkultur"[4]).

Der enge Gesichtspunkt, von dem aus Marx die ganze Grundrententheorie betrachtet, muß natürlich diese selbst zu einer höchst einseitigen gestalten; wer, wie Marx, der Ansicht ist, daß die ganze Agrikultur durch das Verhältnis zwischen einem Grundeigentümer, der, ohne etwas zu arbeiten, eine Rente einstreicht, und einem Pächter, der seine Arbeiter exploitiert, beherrscht werde, muß auch zu einer sehr einseitigen Grundrententheorie gelangen, die jedenfalls nicht den Anspruch erheben kann, das ganze Grundrentenproblem zu lösen; denn hierbei handelt es sich um die Frage, wie die Preis- und Einkommensverhältnisse durch das Privateigentum an Grund und Boden beeinflußt werden. — Das Pachtverhältnis ist aber nicht einmal in England, von dessen Zuständen Marx mit Vorliebe ausgeht, das allein herrschende, wenn es auch allerdings dort in einem sehr bedeutenden Maßstabe die Landwirtschaft beherrscht: sind doch in England nach den Tabellen der „Agricultural Returns for Great Britain" für 1894 von den 32 630 000 Acres Ackerfläche, Weide oder Gras und Brache im Jahre 1893 4 643 000 Acres oder nur 14 Proz. durch die Eigentümer selbst bewirtschaftet[5]). Aber wie ganz anders

1) S. 157.
2) S. 157.
3) S. 420.
4) S. 341.
5) cf. König, Die Lage der englischen Landwirtschaft, Jena 1896, S. 2.

in den übrigen Ländern! So ergiebt in Deutschland die landwirtschaftliche Betriebsstatistik nach der Zählung vom 14. Juni 1895[1]), daß von 5 558 317 Betrieben insgesamt 2 260 900 nur eigenes Land hatten und nur 912 959 ausschließlich Pachtland hatten, daß von je 100 ha 86,11 auf eigenes Land kamen. In Frankreich zählte man 1886 2 431 481 landwirtschaftliche Grundbesitzer, welche ihr Land selbst bewirtschafteten und 1 311 089 Pächter und Halbpächter, d. i. 35 Proz. der Landwirte[2]). Jedenfalls steht England mit seiner überwiegenden Pächterwirtschaft ganz exceptionell da und seine Verhältnisse können absolut nicht als normale angesehen werden.

Ebensowenig stichhaltig ist Marx' Behauptung von der unbedingten Konkurrenzunfähigkeit des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb in der Landwirtschaft. Gerade die Erfahrung und statistische Daten aus neuester Zeit lassen deutlich erkennen, wie wenig speciell auf landwirtschaftlichem Gebiete eine solche Ueberlegenheit vorhanden ist; ja, daß umgekehrt dem Kleinbetriebe gewisse Vorzüge gegenüber dem Großbetrieb eigen, die ihm zweifellos dauernd seine Existenzmöglichkeit gegenüber dem Großbetrieb gewährleisten. Auch die Ergebnisse der neuesten deutschen Statistik sprechen dafür. Vergleicht man die Ziffern der Zählung von 1882 mit denen der Zählung von 1895, so ergiebt sich, daß die Anteile der kleinen und mittleren Bauerngüter an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche von 10,01 Proz. auf 10,11 bei kleinen und von 28,74 auf 29,90 Proz. bei mittleren Bauerngütern gewachsen sind, während die Parzellenbetriebe sowohl als auch die großen Bauerngüter und die Großbetriebe eine Verminderung ihres Anteils aufweisen.

Können somit die von Marx für die Grundrente aufgestellten Sätze nur als sehr einseitige bezeichnet werden, da sie nur für eine Besitzform aufgestellt sind, die weder heute die herrschende ist, noch aller Voraussicht auch in Zukunft die ausschlaggebende sein wird, so muß doch von vornherein bemerkt werden, daß die meisten unserer Einwände gegen Marx auch für den Fall Geltung haben sollen, daß wirklich der von Marx supponierte Zustand des Grundeigentums der maßgebende wäre.

Aber eine andere Frage ist hier noch zu erledigen: Ist nicht Ricardo, den wir als Vertreter der im Kern richtigen Rententheorie bezeichnet haben, in ganz denselben Fehler verfallen? Hat er nicht ebenso das Pachtverhältnis all seinen Betrachtungen zu Grunde gelegt? Dies ist unseres Erachtens nicht der Fall. Zunächst kommt hier ganz allgemein eine Eigentümlichkeit Ricardo's in Betracht, die bei einer Prüfung aller seiner Theorien wohl beachtet werden muß: das ist seine konzise, sehr gedrängte, dadurch aber oft sehr mißverständliche Schreibweise. Man muß stets unterscheiden zwischen dem, was Ricardo gesagt hat und zwischen dem, was er hat sagen wollen.

---

1) cf. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1897, II, Ergänzungsheft.
2) Art. Pacht im Handwörterbuch der Staatswiss., Bd. 5, S. 92.

Es kommt Ricardo gar nicht darauf an, denselben Ausdruck in sehr verschiedenem Sinne zu gebrauchen, ebensowenig wie er Voraussetzungen, von denen er bei einer Theorie ausging, gelegentlich zu ignorieren unterläßt. „Seine Exposition“, sagt Marshall mit Recht von ihm [1]), „ist ebenso undeutlich, als sein Gedanke tief; er gebraucht Worte in künstlichem Sinne (artificial sense), die er nicht erklärt und an denen er nicht festhält; und er geht von einer Hypothese zur anderen über, ohne davon Notiz zu nehmen.“ — Mehr wie irgend ein anderer Schriftsteller ist Ricardo aus der Gesamtheit seiner Anschauungen, und nicht aus einzelnen Stellen zu beurteilen: zu dieser Gesamtbeurteilung ist aber nötig, außer seinem Hauptwerke auch seine kleinen Schriften, und vor allem seine jetzt in so verdienstlicher Weise herausgegebenen Briefwechsel zu benutzen.

Wie oft Ricardo an einzelnen konkreten Fällen eine Theorie demonstriert, so denkt er doch nicht daran, die dabei gemachten Voraussetzungen als notwendig für den Bestand der Theorie anzunehmen: vielmehr sind fast immer zahllose Modifikationen des Ausgangspunkts wohl möglich; über diese seine Methode, an möglichst einfach gewählten Beispielen seine Theorie zu erläutern, hat er sich öfters in seinen Briefen ausgesprochen, z. B. am 4. Mai 1820 schreibt er an Malthus:

„Unsere Meinungsverschiedenheiten müssen in mancher Hinsicht, glaube ich, Ihrer Art und Weise zugeschrieben werden, mein Buch als praktischer anzusehen, als ich es aufgefaßt habe. Mein Ziel war, Grundsätze zu erläutern, und um das zu thun, nahm ich strenge Fälle an, damit ich die Wirksamkeit dieser Grundsätze zeigen konnte“ [2]).

So darf uns auch die anfängliche Grundrentendefinition Ricardo's nicht irreführen: sie ist nicht maßgebend für seine Auffassung des Rentenproblems überhaupt; am Beginne seines Kapitels über die Rente steht allerdings: „Rente ist der Teil des Bodenprodukts, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörten Kräfte des Bodens bezahlt wird“ [3]); daneben geht aber eine andere Definition, die, ganz unabhängig von irgend einer Besitzform, einfach lautet: „Die Rente ist immer die Differenz zwischen dem Produkt, das durch die Anwendung zweier gleicher Quantitäten von Arbeit und Kapital erlangt wird“ [4]).

Ausdrücklich stimmt ferner Ricardo folgender Erklärung von

---

1) Marshall, Principles of Economics, Vol. I, 3. ed., S. 558.

2) „Our differences may in some respects, I think, be ascribed to your considering my book as more practical than I intended it to be. My object was to elucidate principles, and to do this I imagined strong cases that I might show the operations of those principles.“ (Letters of David Ricardo to Thomas Robert Malthus 1810—1823. Edited by James Bonar. Oxford 1887, No. LXXI, S. 166/167.)

3) „Rent is that portion of the produce of the earth which is paid to the landlors for the use of the original and indestructible powers of the soil.“ (Ricardo, Principles of political economy and taxation, ed. M. Culloch, London 1845, S. 34.)

4) „Rent is always the difference between the produce obtained by the employmen of two equal quantities of capital and labor.“ (Ricardo, a. a. O. S. 37.)

Malthus zu, und nennt sie „very correct“: „Die Grundrente sei der Teil des Wertes des ganzen Produktes, welcher dem Eigentümer übrig bleibt, nachdem alle Auslagen, die zu seinem Anbau gehören, bezahlt sind, einschließlich des Profits des angewandten Kapitals[1].“ Besonders sei auch hingewiesen auf die Stelle in den „Principles“: „Ob der Eigentümer des Bodens oder irgend eine andere Person No. 1 bebaut, diese 10 Qu. würden die Rente ausmachen“[2]. Und nachdem Ricardo einmal die Rente definiert hat: „Unter Rente verstehe ich immer die Bezahlung, die vom Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und urwüchsigen Kraft des Bodens gegeben wird“, fügt er ausdrücklich hinzu: „Wenn entweder der Grundherr Kapital auf seinem eigenen Boden anwendet, oder das Kapital eines früheren Pächters bei Erlöschen der Pacht darauf gelassen ist, mag er das erhalten, was in der That larger rent genannt wird, aber ein Teil davon ist offenbar bezahlt für die Nutzung des Kapitals. Der andere Teil nur ist bezahlt für die Nutzung der ursprünglichen Kraft des Bodens“[3].

Aus alledem geht wohl hervor, daß der zu Beginn der „principles“ ausgesprochene Satz Ricardo's, „es bleibt zu betrachten, ob die Aneignung des Bodens und die erfolgende Bildung von Rente irgendwelche Veränderung in dem relativen Werte der Waren hervorrufe“[4], nicht wörtlich in dem Sinne zu verstehen ist, daß etwa Ricardo die Betrachtung der Grundrente ausschließlich auf die einzelne Grundeigentumsform beschränke, wie sie in England die gebräuchlichste war, nämlich das Pachtsystem, sondern daß er im weitesten Sinne eine Prüfung des Einflusses vornehmen wollte, der durch die Abhängigkeit vom Produktionsfaktor „Boden“ auf die Preisbildung ausgeübt werde.

2. Die Differentialrente.

Bei unserer kritischen Betrachtung der ersten Form der Marxschen Grundrente, der Differentialrente, wollen wir an dieser Stelle davon absehen, daß auch diese Form der Rente, wie jede Grundrente bei Marx, eine Art des Mehrwertes darstellt. Auf den in Form

1) „The rent of land to be that portion of the value of the whole produce which remains to the owner, after all the outgivings belonging to its cultivation, of whatever kind, have been paid, including the profits of the capital employed.“ (Ricardo, An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock, II. ed., London 1815, p. 3.)

2) „Whether the proprietor of the land, or any other person, cultivated No. I, these 10 quarters would equally constitute rent.“ (Ricardo, Principles, p. 36.)

3) „By rent I always mean the remuneration given to the landlord *for the use of the original and inherent power of the land.* If either the landlord *expends capital on* his own land, or the capital of a preceeding tenant is left upon it at the expiration of his lease, he may obtain what is indeed called a larger rent, but a portion of this is evidently paid for the use of capital. The other portion only is paid for the use of the original power of the land.“ (Ricardo, On the influence, p. 15.)

4) „It remains however to be considered, whether the appropriation of land, and the consequent creation of rent, will occasion any variation in the relative value of commodities.“ (Ricardo, Principles, p. 34.)

der Rente erscheinenden Mehrwert einzugehen, behalten wir uns vielmehr für unsere Kritik der absoluten Rente vor.

Hier soll die specielle Eigentümlichkeit der Differentialrente ins Auge gefaßt werden, und da ist vor allem die weitgehende prinzipielle Uebereinstimmung von Marx und Ricardo in der allgemeinen Charakterisierung der Differentialrente, und zwar in ihren beiden Formen, zu konstatieren: Die Differentialrente wird bei Marx ebenso wie bei Ricardo erklärt als Resultat der verschiedenen Produktivität gleicher Kapitalanlagen auf dem Boden — entweder derart, daß die Kapitalanlage nebeneinander auf verschiedenen Bodenflächen (Diff.R. I), oder daß sie nacheinander auf derselben Bodenfläche stattfinden (Diff.R. II). Die Differentialrente erscheint bei Marx wie bei Ricardo als ein Surplusprofit; bei Marx wird der Surplusprofit so erklärt, daß gegenüber dem Marktwert, der den Preis reguliere, gewisse Produzenten durch Naturvorteile begünstigt seien. Dieser Begünstigung verdankten sie ihren Extraprofit.

Aehnlich erklärt Ricardo die Rente als einen Extragewinn, der den begünstigten Bodenklassen zufällt; während der Preis reguliert sei durch die Produktionskosten der am ungünstigsten situierten Produzenten, bezögen die begünstigten Produzenten einen Extragewinn dadurch, daß sie bei geringeren Produktionskosten für ihre Produkte denselben Preis erhielten, wie die ersteren. Marx giebt auch ausdrücklich seine Zustimmung zu dem Hauptsatze der Ricardoschen Rententheorie: Ricardo hat vollständig recht in folgendem Satze: „Rent it always the difference between the produce obtained by the employment of two equal quantities of capital and labor“ [1]).

Dagegen erhebt Marx folgenden Einwand gegen Ricardo; nachdem er auseinandergesetzt hat, daß die Differentialrente sowohl in absteigender Stufenleiter, durch Fortgang von besserem Boden zu schlechterem, wie umgekehrt von schlechterem zu besserem, erfolgen kann, fügt er hinzu: „Es fällt hiermit die erste falsche Voraussetzung der Differentialrente fort, wie sie noch bei West, Malthus, Ricardo herrscht, daß sie nämlich notwendig Fortgang zu stets schlechterem Boden voraussetzt, oder stets abnehmende Fruchtbarkeit der Agrikultur. Sie kann, wie wir gesehen haben, stattfinden bei Fortgang zu stets besserem Boden, sie kann stattfinden, wenn ein besserer Boden, statt des früheren schlechteren, die unterste Stelle einnimmt; sie kann mit steigendem Fortschritt in der Agrikultur verbunden sein. Ihre Bedingung ist nur Ungleichheit der Bodenarten. Soweit die Entwickelung der Produktivität in Betracht kommt, unterstellt sie, daß die Steigerung der absoluten Fruchtbarkeit des Gesamtwertes diese Ungleichheit nicht aufhebt, sondern sie entweder vermehrt, oder stationär läßt, oder nur vermindert.“ — Marx spricht hier mit Unrecht von falschen Voraussetzungen Ricardo's; denn Ricardo war nie der Ansicht, daß der Gang der Bodenkultur stets von fruchtbarem zu schlechterem Boden stattfinden müsse; es ist wieder-

1) S. 188.

holt schon gegen ähnliche Einwände von Carey und Rodbertus betont worden, daß das Grundprinzip der Ricardo'schen Theorie durch diese ganze Frage gar nicht berührt wird. Die von Ricardo für den Gang der Bodenkultur gegebene Erklärung sollte nur als Beispiel dienen, um sein Rentenprinzip zu erklären; nicht aber wollte Ricardo damit sagen, daß die Rentenbildung nur auf diesem Wege möglich sei — die ganze Art der Beweisführung Ricardo's stimmt wieder mit der oben geschilderten Art, wie er immer derartige Deduktionen ausführte. Diese seine Methode hat ihm unendlich viele Angriffe und Mißverständnisse zugezogen, und mit Recht wird ihm namentlich auch von seinen Landsleuten vorgeworfen, daß seine Schriften hierdurch so schwer verständlich würden.

Ricardo selbst war sich dieses Mangels seiner Schreibweise wohl bewußt; so schreibt er einmal an Malthus: „Meine Rede ist wie meine Schreibweise zu gedrängt. Ich bin zu sehr geneigt, eine Masse schwierigen Stoffes auf einen so engen Raum zusammenzudrängen, daß ich der großen Mehrzahl der Leser unverständlich werde [1]).

Es ist sicher, daß Ricardo auch den umgekehrten Entwickelungsgang der Bodenkultur, d. h. den Uebergang von fruchtbarem zu schlechterem Boden zeitweilig und unter bestimmten kulturellen Bedingungen durchaus für möglich hält: jedenfalls hat er nie darüber Zweifel gelassen, und dies geht namentlich auch aus seinem Briefwechsel mit M. Culloch und Malthus hervor, daß gerade der Satz, den Marx hier gegen Ricardo anführt: „Die Bedingung der Rente ist nur Ungleichheit der Bodenarten", genau den wichtigsten Kern der Ricardo'schen Rententheorie enthält.

Ebensowenig hat Ricardo die Möglichkeit von Fortschritten in der Agrikultur geleugnet; es ist daher nicht richtig, zu sagen, daß eine Voraussetzung der Ricardo'schen Theorie die stets abnehmende Fruchtbarkeit der Agrikultur sei. Große Fortschritte in der Landwirtschaft hält sogar Ricardo für möglich und durchaus wahrscheinlich, z. B.: „Daß große Verbesserungen in der Landwirtschaft gemacht worden sind, und daß viel Kapital auf den Boden verwandt wurde, soll nicht zu leugnen versucht werden; aber über all diesen Verbesserungen haben wir die natürlichen Hindernisse nicht überwunden, die aus unserem sich vermehrenden Wohlstand und Reichtum entspringen, der uns zwingt, unsere armen Ländereien mit Nachteil zu bebauen, wenn die Korneinfuhr gehindert oder verboten wird" [2]).

1) „My speaking is like my writing too much compressed. I am too apt to crowd a great deal of difficult matter into so short a space as to be incomprehensible to the generality of readers." (Letter XXXVIII, p. 104.)

2) „That great improvements have been made in agriculture, and that much capital has been expended in the land, it is not attempted to deny; but with all those improvements, we have not overcome the natural impediments resulting from our increasing wealth and prosperity, which obliges us to cultivate at a disavantage our poor lands, if the importation of corn is restricted or prohibited" (Ricardo, On the influence etc., p. 36). Und in einem Briefe an Malthus sagt Ricardo: „Ich bin sicher, dafs ich die Wichtigkeit von Fortschritten in der Landwirtschaft für die Grundherren nicht unterschätze, obwohl

Wenn auch Ricardo immer wieder auf die Gefahr hinwies, daß durch die Bevölkerungsvermehrung schließlich mit zunehmenden Unkosten schlechtere Ländereien in Angriff genommen werden müßten — wenn nicht die Grenzen der Getreideeinfuhr geöffnet würden — so meinte er dies trotz der großen Fortschritte, die in der Landwirtschaft noch möglich seien, nicht etwa, weil von den Fortschritten der Technik nichts Wesentliches zu erwarten sei. Es ist also auch hier im Grunde wieder die fatale, fast mathematisch zu nennende Schreibweise Ricardo's, die ihm derartige Einwände zuzieht; es kam Ricardo vor allem in seiner Rentenlehre darauf an, das Mißverhältnis zwischen der Begrenztheit des Bodens einerseits und der Bevölkerungsvermehrung andererseits zu beleuchten; darum hat er diese beiden Faktoren in den Vordergrund seiner Betrachtung gestellt und von anderen Umständen abstrahiert. „Wir wollen annehmen", sagt Ricardo, „daß keine Verbesserungen in der Landwirtschaft Platz greifen." (We will, however, suppose that no improvements take place in agriculture (On the influence, p. 6).

Man kann ihm wohl einwerfen, daß er besser gethan hätte, die anderen Faktoren — z. B. die Fortschritte der Landwirtschaft etc. — ebenfalls zu berücksichtigen, aber nicht kann man, wie Marx, ihm einwenden, daß die Rente auch mit steigendem Fortschritt in der Agrikultur verbunden sein könne — dies würde Ricardo selbst nie geleugnet haben und wahrscheinlich würde Ricardo bei der Diskussion derartiger Punkte Marx erwidert haben, was er Malthus entgegnete, als beide so häufig in Nebenpunkten der Wert- und Rententheorie zu Differenzen kamen: „Es scheint mir, daß eine große Ursache unserer Meinungsverschiedenheiten über die Gegenstände, die wir so oft diskutiert haben, darin besteht, daß Sie die unmittelbaren und zeitweiligen Wirkungen von besonderen Veränderungen im Sinne haben, während ich diese unmittelbaren und zeitweiligen Wirkungen ganz beiseite lasse und meine völlige Aufmerksamkeit auf den dauernden Zustand der Dinge richte, der sich aus ihnen ergiebt. Vielleicht schätzen Sie diese zeitweiligen Wirkungen zu hoch, während ich geneigt bin, sie zu unterschätzen. Um den Gegenstand ganz richtig zu beurteilen, sollten sie sorgsam auseinandergehalten und erwähnt werden, und die zugehörigen Wirkungen, die jedem einzelnen zugeschrieben werden"[1]).

---

es möglich ist, daſs ich dies nicht so scharf festgestellt habe, als ich hätte thun sollen." („I am safe I do not undervalue the importance of improvements in agriculture to land lords, though it is possible that I may not have stated it so strongly as I ought to have done". Letter LXXI, p. 167).

1) „It appears to me that one great cause of our difference in opinions on the subjects which we have so otten discussed is that you have always in your mind the immediate and temporary effects of particular changes, whereas I put these immediate and temporary effects quite aside, and fix my whole attention in the permanent state of things which will result from them. Perhaps you estimate these temporary effects too highly, whilst I am too much disposed to undervalue then. To manage the subject quite right, they should be carefully distinguished and mentioned, and the due effects ascribed to each" (Letter LIII, p. 127).

In dieser Stelle giebt Ricardo ein sehr treffendes Selbstbekenntnis der Hauptschwächen seiner Methode. Ueberall da, wo Ricardo in seinen Schriften sich um größere Vollständigkeit der Beweisführung bemüht hat, als es im allgemeinen der Fall, hat er zweierlei Reihen von Ursachen angegeben, die für die Bildung der Getreidepreise und der Rente von Wichtigkeit sind, einmal die oben bereits angegebene, d. h. der infolge des Wachsens der Bevölkerung notwendige Uebergang zu schlechterem Boden, zweitens aber auch ausdrücklich die Fortschritte der Agrikultur, z. B.: „In dem Fortschritte der Gesellschaft sind zwei entgegengesetzte Ursachen vorhanden, die auf den Wert des Getreides einwirken; die eine ist die Vermehrung der Bevölkerung und die Notwendigkeit, mit vermehrten Kosten Boden geringerer Qualität zu bebauen, was immer ein Steigen des Kornpreises veranlaßt; die andere, Verbesserungen in der Landwirtschaft, welche immer darnach streben, (tend) den Wert zu vermindern. Manchmal herrscht die eine, manchmal die andere Ursache vor, und der Wert des Korns steigt oder fällt dementsprechend“ [1]). Ausdrücklich spricht also Ricardo nur von einer Tendenz der landwirtschaftlichen Fortschritte, eine Verminderung der Getreidepreise zu bewirken: aber es kommt auf die Stärke dieser Tendenz an, inwieweit sie wirksam genug ist, den ersten Faktor auszugleichen: ist die von der landwirtschaftlichen Technik ausgehende Gegentendenz nur schwach wirksam, so wird sie auch nach Ricardo's Ansicht, nicht in der Lage sein, ein Steigen der Rente zu verhindern. Die Fortschritte in der Landwirtschaft erschienen ihm als mehr oder minder zufällige, und sicher nicht mit der Bestimmtheit anzugeben, als die Thatsache, daß der steigende Nahrungsbedarf zu weniger lohnenden Anlagen im Grund und Boden zwinge: „Die Gründe, welche die Erlangung einer zusätzlichen Quantität Getreide schwieriger machen, sind, in fortschreitenden Ländern, in fortwährender Wirksamkeit, während hervorragende Verbesserungen in der Landwirtschaft oder in den Ackergeräten viel seltener vorkommen“ [2]).

Ricardo kam es also vor allem darauf an, die in der natürlichen Begrenztheit des Bodens als Produktionsfaktors begründeten Momente zu betrachten; daß daneben durch menschliche Betriebsamkeit und Intelligenz noch außerordentliche Fortschritte in der Landwirtschaft möglich seien, wollte er nicht bestreiten. Aber allerdings lag ihm daran, zu zeigen, daß auch die gesteigerte Entwickelung der

1) „In the progress of society there are two opposite causes operating on the value of corn; one, the increase of population, and the necessity of cultivating, at an increased charge, land of an inferior quality, which always occasions a rise in the value of corn; the other, improvements in agriculture, or the discovery of new and abundant foreign markets, which always tend to lower the value. Sometimes one predominates, sometimes the other, and the value of corn rises or falls accordingly“. (Ricardo, On protection to agriculture. IV. ed., London 1822, p. 41.)

2) „The causes, which render the acquisition of an additional quantity of corn more difficult are, in progressive countries, in constant operation, whilst marked improvements in agriculture, or in the implements of husbandry, are of less frequent occurrence“. (On the influence, p. 17.)

Technik nicht vermöge, auch nur ein Stück Boden zu dem vorhandenen hinzuzufügen, und daß bei aller menschlichen Betriebsamkeit daran nichts geändert werden könnte, daß auf die Dauer zusätzliche Kapitalanlagen auf dem Boden nicht mit steigenden Erträgen verbunden sein können.

Es wäre leicht zu zeigen, daß ebenso alle die anderen Fälle und Unterfälle, die Marx für die Bildung der Rente anführt, auch von Ricardo hätten acceptiert werden können: es widerspricht dem Kerne der Ricardo'schen Theorie gar nicht, auch eine Rentenbildung bei konstantem, bei fallendem und bei steigendem Produktionspreise, und ebenso bei konstanter, steigender und fallender Produktivität zuzulassen; — eine erschöpfende Darstellung aller möglichen Fälle der Rentenbildung wollte Ricardo nicht vornehmen, sondern nur an einem typischen Falle das Wesentlichste seiner Theorie illustrieren. Die meisten Fälle übrigens, die Marx als Modifikationen der Ricardoschen Theorie hinzufügt, hatte Rodbertus ebenfalls in seiner Kritik der Ricardo'schen Theorie angeführt; auch er hatte z. B. schon ausführlich nachgewiesen, daß der Produktionspreis nicht notwendig steigen müsse, damit von schlechterem Boden Grundrente gewonnen werden könnte [1]).

Auch gegen die zweite Form der Differentialrente bei Ricardo erhebt Marx den Vorwurf, daß sie zu eng umgrenzt sei. „Dieser eine Satz“ — sagt Marx — „worin die abnehmende Fruchtbarkeit der auf den bereits in Kultur befindlichen Bodenarten nachträglich zugesetzten Kapitale zur Steigerung des Produktionspreises, Fallen der Profitrate, und Bildung erhöhter Differentialrente führen kann, — denn diese würde unter den gegebenen Umständen auf allen Bodenarten ganz so steigen, als ob schlechterer Boden als A jetzt den Marktpreis regulierte — ist von Ricardo zum einzigen Fall, zum normalen Fall, gestempelt worden, worauf er die ganze Bildung der Differentialrente II reduziert“ [2]).

Ricardo hat aber gar nicht auf diesen einzigen Fall die ganze Bildung der Differentialrente II reduziert, vielmehr auch hier wieder an einem möglichst einfach gewählten Beispiel das Prinzip dieser neuen Form der Differentialrente erklären wollen; er war aber weit davon entfernt, diesen Fall für den einzig möglichen zu halten. Es steht nicht im Widerspruch mit Ricardo's Theorie, wonach die Rente der Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleichen Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden ist, daß auch bei konstantem, wie bei fallendem Produktionspreis und bei gleichbleibender oder sogar auch bei steigender Produktivität die Bildung der Differentialrente II erfolgen kann. Aber es ist sehr fraglich, ob die Klarheit der Theorie gewonnen hätte, wenn Ricardo wie Marx in etwa 50 Tabellen alle nur denkbaren Modifikationen und Specialfälle, in denen die Rente möglich ist, vorgeführt hätte.

---

1) Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I, 2. Aufl. Herausg. v. M. Wirth, S. 280.

2) S. 220.

Wenn somit, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, die Einwände Marx', soweit sie sich gegen eine angebliche Unvollständigkeit der Ricardo'schen Theorie richten, unbegründet sind, so ergiebt sich aus anderen von Marx an der englischen Theorie vorgenommenen „Verbesserungen“ noch deutlicher, daß der deutsche Sozialist eine viel weitere Auffassung des Rentenprinzips vertritt, als die klassische Nationalökonomie. Marx sagt nämlich: „Unter diese Ursachen [sc. der Differentialrente] gehören nicht nur die allgemeinen (Fruchtbarkeit und Lage), sondern 1) die Steuerverteilung, je nachdem sie gleichmäßig wirkt oder nicht; das letztere ist immer der Fall, wenn sie, wie in England, nicht centralisiert ist und wenn die Steuer auf den Boden und nicht auf die Rente erhoben wird; 2) die Ungleichheiten, die aus der verschiedenen Entwickelung der Agrikultur in verschiedenen Landesteilen hervorgehen, indem sich dieser Industriezweig, seines traditionellen Charakters wegen, schwerer nivelliert, als die Manufaktur, und 3) die Ungleichheit, wie Kapital unter die Pächter verteilt ist“ [1]).

Hier werden offenbar zwei ganz verschiedene Dinge miteinander verquickt, die Ricardo gerade im Interesse einer einheitlichen Theorie streng geschieden hatte; die beiden ersten Momente — Fruchtbarkeit und Lage — sind von Natur gegebene Ursachen der Rente, die anderen, wie Steuerpolitik etc. gehören zu Maßregeln, die durch die Gesetzgebung erst geschaffen sind. Wie kann man solche toto coelo verschiedene Thatsachen coordiniert als Ursache der Rente angeben! Es liegt gerade die Stärke der Ricardo'schen Theorie darin, daß sie auf unbedingt sicheren naturgesetzlichen Thatsachen fundiert ist — vorausgesetzt natürlich, daß diese Lehre nur in ihren leitenden Grundgedanken, nicht im Wortlaut und in jedem einzelnen Satze geprüft wird —; daher ist es auch zu erklären, daß die Rententheorie Ricardo's in ihrem Kerne und mit gewissen Modifikationen eine so allgemeine Anerkennung findet, selbst von solchen Nationalökonomen, die sonst Gegner Ricardo's und seiner Methode sind. — Es ist des öfteren bemerkt worden, daß die Ansichten Ricardo's über Geldwesen die haltbarsten seien, „weil dies ein Gebiet ist, in dem sich an und für sich die abstrakte Methode mit dem größten Erfolge anwenden läßt, indem die Prämisse von dem klug rechnenden Egoismus der Einzelnen die größte relative Berechtigung hat“ [2]). Die Einseitigkeit der Ricardo'schen Methode macht sich jedoch auch sehr störend in seiner Theorie über Geld bemerkbar; mit mehr Recht könnte man sagen, daß dort seine Deduktionen am sichersten seien, wo sie auf unzweifelhaften Naturthatsachen basierten, und dies ist in der Rententheorie der Fall: Wenn auch gerade von naturwissen-

1) S. 189.

2) Held, Zwei Briefe zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881, S. 19 f., ähnlich urteilt Marshall (Principles p. 61): „The theory of currency is just that part of economic science in which but little harm is done by neglecting to take much account of any human motives except the desire for wealth; and the brilliant school of deductive reasoning which Ricardo led was here on safe ground.“

schaftlicher Seite aus berechtigte Einwendungen gegen Ricardo's Ausdruck „ursprüngliche und unzerstörbaren Bodenkräfte“ und andere derartige Wendungen erhoben sind, so richten sich diese Angriffe doch immer nur gegen eine vereinzelte, verfehlte Ausdrucksweise; aber die drei Hauptsätze, auf denen die Theorie basiert, sind naturwissenschaftlich überhaupt unbestritten, nämlich

1) Der Grund und Boden ist nur in begrenztem Maße vorhanden und kann durch keinerlei menschliche Macht vermehrt werden.

2) Dieselben Mengen von Kapital und Arbeit ergeben, auf verschiedene Bodenklassen angewandt, verschiedene Erträge.

3) Von einem gewissen Zeitpunkte ab ergeben neue Kapital- und Arbeitaufwendungen auf ein Stück Land geringere Erträge, verglichen mit den früheren Aufwendungen.

Dieses letztere Gesetz — das sogenannte law of diminishing returns — war schon von Turgot erkannt und von West klar so formuliert worden: „The principle is simply this, that in the progress of the improvement of cultivation, the raising of rude produce becomes progressively more expensive, or, in other words, the ratio of the net produce of land to its gross produce is continually diminishing“ [1]). Man hat auch dieses Gesetz sowohl vom nationalökonomischen, wie vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus heftig angegriffen, aber auch hier dürfte — wenn das Gesetz richtig aufgefaßt wird — von einem Streite gar keine Rede sein; seine Grundidee ist vielmehr, wie Marshall sagt, communis opinio jedes praktischen Landwirts seit Anbeginn der Welt: „The fundamental idea, which it expresses, has been the common property of every one who has had experience of agriculture, whether arable or pastoral, since the world began“ [2]).

Denn es soll nicht mit diesem Gesetze gesagt werden, daß die Menschheit einer Erschöpfung des Bodens und daraus folgender Verarmung entgegengehen müsse: diese Uebertreibungen, deren sich auch Liebig schuldig gemacht hat, sind schon längst gebührend zurückgewiesen [3]), es soll damit auch nicht geleugnet werden, daß durch Verbesserungen und Vervollkommnungen der Technik noch große Mehrerträge möglich sind — ja, gerade diese Verbesserungen bilden das beste Mittel zur Bekämpfung der Kargheit der Natur. Ricardo hat, wie oben bereits bemerkt, die große Wichtigkeit des Fortschritts in der Landwirtschaft nicht verkannt, und bei der Darstellung seines Rentengesetzes, wo er besonders die Wirksamkeit der natürlichen Faktoren erklären wollte, hiervon abstrahiert: aber die Bedeutung dieser natürlichen Vorgänge klarzulegen, schien ihm stets als seine Hauptaufgabe; so schreibt er einmal an Malthus: „Wenn Sie nun meinten, daß das Surplusprodukt mit jeder Vermehrung

---

1) West, Essay on the application of capital to land, 1815, cit. bei Cannan, A history of the theories of production and distribution in English political economy from 1776 to 1848. London 1894, p. 157.

2) Marshall, Principles, p. 249. (Note on the law of diminishing return.)

3) Conrad, Liebig's Ansicht von der Bodenerschöpfung. Jena 1864, S. 150.

des Kapitals sich vergrößern würde, obwohl in einem abnehmenden Verhältnis zu dem auf dem Boden angewandten Kapital, so ist dies nicht nur zugestanden, sondern streng festgestellt als die **Grundlage meiner Theorie** und es ist die Basis, worauf meine Tabelle aufgebaut ist"[1]).

Daß nicht menschliche Einrichtungen, sondern schlechthin Naturthatsachen es sind, welche das eigentliche Dasein der Rente begründen, bewirkt es, daß diese Theorie in ihren Grundgedanken unwiderleglich ist, es müßte denn jemand unternehmen, offenbare Naturwahrheiten abzuleugnen. So kann man sich auch kein Wirtschaftssystem ausdenken, in dem die Rente im Ricardo'schen Sinne verschwinden könnte; im System des krassesten Kommunismus, wie in dem des weitgehendsten Individualismus werden die Produktionsdifferenzen nicht auszutilgen sein, aus denen die Rente entspringt. Nur die jedesmaligen Empfänger der Grundrente sind verschiedene Personen, je nachdem der Boden im Eigentum der Gemeinschaft, von Genossenschaften oder von einzelnen Personen steht. In diesem Sinne konnte auch Ricardo den scheinbar paradoxen Satz aufstellen, daß, selbst wenn die Grundherren auf die ganze Rente verzichten würden, doch keine Herabsetzung des Getreidepreises erfolgen würde[2]). Und eine so große Rolle bei der Entstehung der Ricardo'schen Theorie der Kampf zwischen dem landed und monied interest gespielt hat, und so sehr offenbar Ricardo bei Ausarbeitung seiner Theorie auch den politischen Zweck der Bekämpfung der Getreidezölle mitverfolgt hat, so ist doch die Zustimmung zu seiner Rententheorie gar nicht bedingt durch die Anerkennung seiner Auffassung über Getreidezölle. Dafür ist gewiß kennzeichnend, daß Malthus, der im Jahre 1815 in einer Schrift[3]) im wesentlichen dieselbe Ansicht über die Rente entwickelte als Ricardo[4]), doch zur selber Zeit in mehreren Broschüren[5]) für die Aufrechterhaltung der Getreidezölle eintrat.

---

1) „If you meant only that the surplus produce would increase with every accumulation of capital on the land, though in a diminishing ratio to the capital employed on the land, that is not only advanced, but strenuously maintained as the groundwork of my theory, and is the basis also on which my table is formed." (Letter XXVIII, p. 70/71.)

2) Principles, p. 39. — Aehnlich in seinem Essay on the influence, p. 20: „If, therefore, landlords were to relinquish the whole of their rents, they would neither raise the general profits of stock, nor lower the price of corn to the consumer. It would have no other effect, as Mr. Malthus has observed, then to enable those farmers, whose lands now pay a rent, to live like gentleman, and they would have to expend that portion of the general revenue, which now falls to the share of the landlord."

3) Inquiry into the nature and progress of rent.

4) Ricardo sagt in seiner in demselben Jahre erschienenen Schrift: „On the influence etc." darüber (p. 11): „In all that have said concerning the origin and progress of rent, I have briefly repeated, and endeavoured to elucidate the principles which Mr. Malthus has so ably laid down, on the same subject in his „„Inquiry into the nature and progress of rent." "

5) Observations on the effects of the corn laws 1814, und The grounds of an opinion on the policy of restricting the importation of foreign corn 1815. (Alle drei Schriften von Malthus sind übersetzt und herausgegeben von Leser u. d. T.: **Robert Malthus**, Drei Schriften über Getreidezölle aus den Jahren 1814 u. 1815. Leipzig 1895.)

So wie mit der Frage der Getreidezölle, verhält es sich mit allen anderen Fragen der Wirtschaftspolitik: sie können natürlich auf die Höhe und Verteilung der Rente Einfluß haben; aber niemals kann man sie coordiniert den natürlichen Ursachen hinzufügen (Lage und Fruchtbarkeit), welche die in letzter Linie entscheidenden Momente sind. Ob in einem Lande Groß- oder Kleingrundbesitz vorherrscht, ob die Pachtverträge kurz oder lang sind, ob die Pächter mit viel oder wenig Betriebskapital ausgestattet sind, das alles wird natürlich für die Verteilung der Grundrente an die verschiedenen Klassen der Bevölkerung von größter Wichtigkeit sein; aber es geht doch nicht an, wie Marx es thut, solche durch bestimmte Gesetzgebungspolitik stark zu beeinflussende Momente, wie z. B. die Steuerpolitik, die Gestaltung des Pachtrechtes etc. zu den von Natur gegebenen unabänderlichen Gründen der Rente hinzuzuzählen. Mit demselben Rechte hätte Marx nicht nur vier, sondern noch Dutzende weiterer „Ursachen“ der Rente hinzufügen können, z. B. Kornzölle etc.

Es ist gewiß zuzugeben, daß durch die von Marx erwähnten Umstände sich Verschiedenheiten in den Erträgnissen des Bodens ergeben können, die in ihrer Wirkung auf die Lage der betreffenden Landwirte sich gerade so verhalten, wie Bonitätsdifferenzen; so ist es z. B. bekannt, daß Pächter bei langjährigem Pachtkontrakt und vorteilhaftem Pachtvertrag sich sehr wohl einen Teil der Grundrente aneignen können — je mehr ein Pächter mit Kapital ausgestattet ist, um so leichter wird er den aus der successiven Anlage von Kapital entstehenden Extragewinn (Differentialrente II) unter Umständen für sich realisieren können. Ebenso ist es mit der Grundsteuer; da es unmöglich ist, die eigentliche Grundrente zu besteuern, soll die Grundsteuer wenigstens möglichst sicher den Reinertrag des Bodens treffen; wird aber eine rohe Schätzung vorgenommen, so kann sehr leicht die Folge sein, daß Landwirte mit denselben Reinerträgen von der Steuer sehr verschieden betroffen werden — also in der That den begünstigten Grundbesitzern ein ähnlicher Vorteil zukommen, als ob sie Boden einer besseren Bonitätsklasse besäßen; aber doch handelt es sich beidesmal dem sozialökonomischen Charakter nach um total verschiedene Vorgänge: Der eine Extragewinn beruht auf natürlichen Thatsachen, der andere ist eine durch schlechte oder mangelhafte Steuertechnik hervorgerufene Begünstigung, die unter Umständen sehr wohl durch rationellere Gesetzgebung beseitigt werden kann. Daher ist der Satz von Marx: „Man sieht, daß ungenügendes Kapital in der Hand einer größeren Zahl Pächter ganz so wirkt, wie Differenzierung der Bodenarten selbst in absteigender Reihenfolge“ [1]), gerade in sein Gegenteil zu verkehren ist: Der Mangel an Kapital bei Pächtern wirkt ganz anders, als die Differenz der Bodenarten. Es handelt sich hier um die Diff.R. II, die hervorgeht aus der verschiedenen Pro-

1) S. 242.

duktivität von Kapitalanlagen mit verschiedener Produktivität nacheinander auf demselben Bodenstück. Es sei an einem Beispiel erläutert, was Marx meint: Angenommen, eine bestimmte Bodenklasse A ergäbe mit einer Auslage von 5 £ Kapital per Acre ein Produkt von $2^1/_5$ Qu., während mit einer Kapitalanlage von $2^1/_2$ £ nur ein Produkt von 1 Qu. erlangt werden kann. Würde nun alles auf A angelegte Kapital verdoppelt werden, so entstände ein neuer Durchschnittspreis; der regulierende Produktionspreis würde entsprechend herabsinken. Wenn aber eine bedeutende Anzahl von Pächtern des Bodens A aus Mangel an Kapital diese neue zuschüssige Kapitalanlage nicht vornehmen könnte, sondern weiter nur mit $2^1/_2$ Qu. per Acre wirtschafteten, so könnten die Produkte des Bodens A statt zu einem neuen Durchschnittspreis, zu einem höheren Produktionspreise verkauft werden; von der hierbei entstehenden Rente wären aber die mit ungenügendem Kapital versehenen Pächter ausgeschlossen.

Aber und dies ist das Entscheidende für die Ricardo'sche Theorie: wäre die Kapitalverteilung unter den Pächtern noch so ideal und gleichmäßig geregelt, die für die Diff. R.II maßgebende Ursache bliebe nach wie vor bestehen: es sind die allgemeinen Ursachen, die Ricardo mit Recht allein ins Auge faßt und nicht mit ganz anderen Dingen verquickt; es ist die allgemeine Thatsache, daß sehr häufig successive angelegte Kapitalmengen auf demselben Boden verschiedene Erträge abwerfen. Diese Ursache wird immer wirken, mag die Vermögensverteilung und die ganze Organisation der Volkswirtschaft beschaffen sein, wie sie wolle. Marx spricht gelegentlich von „uneigentlichen" Grundrenten, die er ausdrücklich von dem Grundrentenbegriff ausschließt; er nimmt diese Trennung vor namentlich im Hinblick auf die oft ins Ungemessene gesteigerten Pachtzinsen beim Parzellenbesitz; hier, wo die Pachtpreise, wie Bernhardi[1]) sagt, oft bis zum Wahnsinn gesteigert sind, ist häufig gar keine Grundrente vorhanden, sondern infolge des anormal hohen Preises, eines reinen Affektionspreises, ist der verhältnismäßig hohe Pachtbetrag dem Umstande geschuldet, daß die Pächter einen Abzug von ihrem Arbeitslohn bez. ihrem Kapitalgewinn erleiden; diese Fälle hat Marx im Auge, wenn er sagt: „Es ist möglich, daß sich unter dem Pachtgeld zum Teil, und in gewissen Fällen ganz und gar, also bei gänzlicher Abwesenheit der eigentlichen Grundrente, und daher bei wirklicher Wertlosigkeit des Bodens, ein Abzug, sei es vom Durchschnittsprofit, sei es vom normalen Arbeitslohn, sei es von beiden zugleich, versteckt. Dieser Teil, sei es des Profits, sei es des Arbeitslohnes, erscheint hier in der Gestalt der Grundrente, weil er statt, wie es normal wäre, dem industriellen Kapitalisten oder dem Lohnarbeiter anheimzufallen, in der Form von Pachtgeld an den Grundeigentümer gezahlt wird[2]). Wie hier Marx die „un-

---

1) Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849, S. 666.

2) S. 164/165.

eigentliche“ Grundrente von der „eigentlichen“ oder „wahren“ Grundrente richtig scheidet, so hätte er auch unter den Ursachen der Grundrente die wirklichen und entscheidenden von denen accessorischer Art trennen müssen.

Man könnte vielleicht auf Ricardo verweisen und ihm eine ähnliche weite Auffassung des Rentenbegriffs nachweisen im Hinblick auf die Stelle, wo er sagt: „Was immer die Ungleichheit in dem Erzeugnis, das von aufeinanderfolgenden Kapitalanlagen auf denselben oder neuen Boden gewonnen wird, vermindert, strebt die Rente zu verringern und was immer diese Ungleichheit vergrößert, ruft naturgemäß eine entgegengesetzte Wirkung hervor und strebt sie zu erhöhen“ [1]).

Hier spricht aber Ricardo nicht von neuen Ursachen der Rente, sondern von Tendenzen zur Erniedrigung und Erhöhung der Rente; — da die Rente nur auf einem partiellen natürlichen Monopole beruhe, sollte alles zu vermeiden sein, was in künstlicher Weise dieses Monopol noch erhöhte.

Um unser Urteil über die Marx’sche Differentialrententheorie zusammenzufassen: In dem richtigen Grundgedanken dieser Theorie wenn wir von der Charakterisierung als Mehrwert absehen, daß nämlich hier ein auf Produktionskostendifferenzen beruhender Surplusprofit vorliegt, ist Marx einfach Ricardo gefolgt; wie überhaupt Marx in keinem Teile seines dreibändigen Werkes sich so abhängig zeigt von der klassischen Nationalökonomie, wie in dem Kapitel von der Grundrente. Wo aber Marx über Ricardo hinausgehend dessen Rentenlehre erweitern und verbessern wollte, hat er vielmehr fremde und ganz disparate Gesichtspunkte in diese Theorie hineingebracht, wobei die Klarheit und theoretische Schärfe der Ricardo’schen Theorie zum guten Teil wieder verloren gegangen ist.

3. Die absolute Rente.

Während trotz aller Abweichungen im einzelnen in der Grundauffassung der Differentialrente eine gewisse Uebereinstimmung zwischen Marx und Ricardo besteht, tritt der tiefgehende Gegensatz beider scharf in der Frage der absoluten Rente hervor.

Marx behauptet, daß aller Boden — auch der schlechteste — eine Rente trägt, Ricardo leugnet dies bekanntlich für die schlechteste, den Preis regulierende Bodenklasse, oder richtiger gesagt, für die ungünstigste Kapitalanlage auf dem Boden. Ricardo hat selbst des öfteren darauf hingewiesen, daß der schlechteste Boden wohl unter Umständen Rente tragen könne, nicht aber die ungünstigte Kapitalanlage. — So schrieb er z. B. an J. B. Say: „Auch in Bezug auf Rente, Profit und Besteuerung bemerken Sie nicht, daß mein

1) „Whatever diminishes the inequality in the produce obtained from successive portions of capital employed on the same or on new land, tends to lower rent; and that whatever increases that inequality, necessarily produces an opposite effecte, and tends to raise.“ (Principles, p. 44.)

Urteil von der Annahme ausgeht, daß in jedem Lande Boden vorhanden ist, der keine Rente abwirft oder daß eine auf den Boden angewendete Kapitalanlage existiert, welche nur Profit und nicht Rente einbring"[1]). — Und im Hinblick auf dieses Mißverständnis Say's schreibt er an Malthus: „Murray schickte mir für einige Tage das einzige Exemplar einer französischen Uebersetzung meines Buches, das in London war, mit Noten von J. B. Say. Er spricht sehr anerkennenswert und gütig von mir, aber stimmt mit meiner Theorie nicht überein. Er scheint meine Ansicht nicht richtig aufgefaßt zu haben. Er versucht zu zeigen, daß es keinen Grund und Boden gebe, der nicht Rente zahle, und glaubt dann, daß ich widerlegt sei — ohne den anderen Punkt zu bemerken, auf welchen ich das größte Gewicht lege, daß es in jedem Land einen Teil des auf dem bereits angebauten Boden angelegten Kapitals giebt, der keine Rente zahlt — oder besser, daß keine zusätzliche Rente bezahlt wird infolge der Verwendung solchen Zusatzkapitals[2])."

Die von Marx angeführten Fälle, in denen auch auf dem schlechtesten Boden Differentialrente entstehen kann, stehen nicht im Widerspruch mit Ricardo's Theorie, wohl aber seine Behauptung, daß jede Kapitalanlage auf dem Boden mit Rente verknüpft sei. — Denn Ricardo's Grundrentenlehre, wenigstens unter der von Ricardo selbst in dem „Principles" angenommenen Voraussetzung, daß noch unangebauter Boden frei zur Verfügung ist, steht und fällt mit der Ansicht, daß die ungünstigste Kapitalanlage rentelos sein muß.

Auf welche Weise hat nun Marx das Vorhandensein einer allgemeinen, absoluten Rente begründet? Eine eigentliche Begründung giebt Marx überhaupt nicht; vergebens suchen wir in dem großen, der Grundrente gewidmeten Abschnitte seines Werkes eine wirkliche logische oder historisch-statistisch belegte Begründung der absoluten Rente. Anstatt der Beweise giebt er nur Behauptungen. Und zwar ist diejenige Behauptung von Marx, die auch zur Lösung des Rätsels der Durchschnittsprofitrate dienen mußte, jetzt auch zur Erklärung der Existenz einer absoluten Rente herangezogen worden. — Bekanntlich schien es nach den ersten zwei Bänden des Marx'schen

1) „Also in regard to rent, profits and taxation, you do not observe that my reasoning proceeds on the assumption that there is in every country a land which yields no rent, or there is a capital employed on the land with a view to profit merely, and paying no rent for it." (Letter of Ricardo to J. B. Say vom 11. Januar 1820. — Say, Oeuvres diverses, p. 414, cit. bei Bonar, a. a. O., S. 165.)

2) „Murray sent me for a few days the only copy that was is London of a French translation of my book, with notes by M. Say. He speaks very respectfully and kindly of me, but does not agree with my doctrine. He does not appear to me to have seized my meaning. He attempts to show that there is no land which does not pay rent, and then thinks that I am confuted — never noticing the other point on which I lay the most stress, that there is in every country a portion of capital employed on land already in cultivation for which no rent is paid — or rather that no additional rent is paid in consequence of the employment of such additional capital." (Letters of D. Ricardo to J. R. M. Culloch 1816—1823. Edited with introduction and annotations by J. H. Hollander. — Publication of the American Economic Association, Vol. X, No. 5—6, 1895. — Letter V, S. 21.)

„Kapital“ unerklärlich, wie ein gleicher Durchschnittsprofit entstehen könne trotz der Hypothese von Marx, daß nur die lebendige Arbeit neuen Wert schaffe; im III. Band hat Marx das Rätsel so „gelöst“, daß er erklärt, der Durchschnittsprofit komme daher, daß die verschiedenen Profitraten durch die Konkurrenz sich zu einer Durchschnittsprofitrate ausglichen; die Kapitalien aus Sphären mit niedriger Profitrate wanderten in Sphären mit höherer Profitrate, etc. Diese Ausgleichung soll nun in der Landwirtschaft auf Hindernisse stoßen; hier, wo wegen des Ueberwiegens des variablen Kapitals gegenüber dem konstanten Kapital ein verhältnismäßig höherer Profit — also ein Surplusprofit — entstehen müßte — soll dieser höhere Profit nicht ausgeglichen werden, weil der Grundherr auf seinem Scheine bestände und einen Tribut kraft seines Eigentumsrechts fordere — dieser Tribut sei die Grundrente.

Wie wir schon an anderer Stelle[1]) zu zeigen versuchten, ist aber diese ganze Erklärung der Durchschnittsprofitrate keine Lösung, sondern eine Durchhauung des Knotens; und wie auch bereits von anderen Kritikern (Böhm-Bawerk, Sombart) Marx entgegengehalten wurde, ist der Gang der kapitalistischen Produktionsweise gar nicht in Einklang mit dieser Theorie zu bringen. Thatsächlich sind die Profite abhängig von der Höhe des Gesamtkapitals, unabhängig von der sogen. organischen Zusammensetzung des Kapitals. In der Landwirtschaft könnte neben dem auf das aufgewendete Kapital anzurechnenden Profit nur dann ein Extraprofit, d. h. eine allgemeine Rente abfallen, wenn der Boden in der That eine derartige Monopolstellung einnehme, daß der Bodenbesitzer kraft dieses Monopols die Rente erzwingen könne. — Dies ist es gerade, was Marx behauptet, aber nicht beweist. Der Grundeigentümer verpachte erst, meint Marx, wenn ihm ein Pachtgeld gezahlt werde; dieses Pachtgeld stelle aber nichts dar, als das Aequivalent für die Benutzung des Bodens an sich — und „wo der kapitalistischen Produktionsweise entsprechende Verhältnisse existieren, müssen Rente und Pachtgeld zusammenfallen“. — Dies letztere ist wieder eine sehr anfechtbare Behauptung; selbst die rein kapitalistische Produktionsweise angenommen, also ein Grundeigentümer, der nur Rente empfängt, ohne zu arbeiten, einerseits, ein kapitalistischer Pächter andererseits: warum sollte der Pachtzins gerade gleich der Rente sein? Im Pachtzinse können alle möglichen anderen Bestandteile enthalten sein, vor allem die Verzinsung von früher bereits im Boden investiertem Kapital. Aus der bloßen Entrichtung eines Pachtzinses ist also auf das Vorhandensein von Rente noch gar nicht zu schließen. — Selbst wenn also alles Land verpachtet wäre und einen Pachtzins trüge, könnte doch sehr wohl der für den schlechtesten Boden gezahlte Pachtzins kein Atom Rente enthalten.

Selbst angenommen also, in einem hoch civilisierten Lande sei

---

1) cf. Meine Abhandlung „Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx“, S. 16.

aller Boden in Besitz und Bebauung genommen und aller — auch der schlechteste — könnte eine Rente tragen, so ist dies doch nur dann möglich, wenn nicht die Konkurrenz anderer Länder diese Monopolstellung wieder zu nichte macht. Man darf die Grundrententheorie nicht vom Standpunkte eines isolierten Landes aus ansehen, sondern muß das ganze Problem weltwirtschaftlich betrachten. Der Preis des Bodens ist bedingt durch den Preis der Bodenprodukte; infolge der transoceanischen Konkurrenz nehmen aber am Weltmarkt auch solche Produkte teil, deren Produktionskosten samt Transportspesen oft weiter unter den Produktionskosten der europäischen Länder stehen; verstärkt wird diese Konkurrenz noch durch den niedrigen Bodenpreis, der oft nur einer Rekognitionsgebühr gleichkommt und in weiten Gebieten, besonders der Vereinigten Staaten, sind auch heute noch Strecken jungfräulichen Bodens vorhanden, die gar keinen Marktpreis haben.

Zwar warnen mit Recht alle Schriftsteller über die amerikanische Konkurrenz vor dem naiven Optimismus, zu glauben, daß es in den dortigen Gegenden des unbesiedelten und unangebauten Landes für unbestimmbare Zeit die Hülle und Fülle in bester Qualität gäbe [1]). Sering hat speciell dieses Vorurteil energisch zurückgewiesen: „Es beruht auf einer Unkenntnis des thatsächlichen Vorgangs der Kolonisation in Nordamerika, wenn sowohl Ricardo als Carey bei ihrer Grundrententheorie — allerdings in einer für den Bestand der Ricardo'schen Lehre unwesentlichen Weise — voraussetzen. daß die Ansiedler in der Lage wären, sich mit völliger Freiheit fruchtbares, leicht zu bearbeitendes oder doch bequem gelegenes Land anzueignen. Nur die allerersten Ankömmlinge, die eigentlichen Pioniere der Ansiedlung, haben in der That die Möglichkeit einer Auswahl aus dem Vollen. Sobald die Kolonisation im großen einsetzt, Eisenbahnen und Handelsplätze gebaut werden, dauert es bei dem bestehenden System der Landesgesetzgebung und -verwaltung niemals lange, bis das beste Land in der Nähe der Verkehrslinien größtenteils durch Spekulanten mit Beschlag belegt ist. Zu den letzteren ist auch die Masse der ersten Ansiedler zu rechnen, indem sie überhaupt nicht in der Absicht, das Land zu bestellen, sondern zum Zweck eines vorteilhaften Verkaufes ihre Grundstücke occupiert haben. Wenn dann das Gros der Einwanderung, durch die Reklame der Eisenbahnkompagnien und Landspekulanten angezogen, herbeiströmt, gewinnen die noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Landstrecken, auch wenn sie weniger fruchtbar. weniger leicht zu bearbeiten oder entlegen sind, wegen ihres geringen Preises oder der Möglichkeit ihres kostenlosen Erwerbs eine besondere Anziehungskraft für die weniger bemittelten Einwanderer, welche stets die Mehrzahl bilden" [2]). Wenn also auch nicht Boden bester Qualität,

1) Schäffle, Die amerikanische Konkurrenz im Lichte des jüngsten Census der Vereinigten Staaten in der Zeitschr. f. ges. Staatswiss, 41. Jahrg., 1885, S. 474.

2) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887, S. 424.

so doch Boden von geringerer Fruchtbarkeit und Gunst der Lage steht auch heute noch bis zu einem gewissen Grade den Ansiedlern frei zur Verfügung. Sind doch bis in die neueste Zeit hinein in den verschiedensten Territorien Amerikas Heimstätte- und Landschenkungsgesetze erlassen worden, die mehr oder minder große Gebiete Länder den Ansiedlern frei zur Verfügung stellen, unter der einzigen Bedingung, das Grundstück zu bewohnen und zu bebauen. Und Sering meint, daß alle Mängel der amerikanischen Kolonisationspolitik sich in die Worte zusammenfassen ließen: Verschwendung des öffentlichen Landes durch zu liberale Landgesetze und Landschenkungen [1]). Zwar wird die Billigkeit resp. die Wertlosigkeit des Bodens teilweise wieder durch die Machinationen der Landspekulanten modifiziert: denn indem diese auf alle mögliche Weise die öffentlichen Ländereien in ihren Besitz bringen, bewirken sie, daß lange bevor die betreffende Gegend völlig occupiert und in Kultur gebracht worden ist, der Grund und Boden einen Marktwert gewonnen hat [2]). Trotz alledem bleibt aber die Thatsache bestehen, daß, wenn auch in den besten und günstigsten Gegenden öffentliches Land nicht mehr frei zu haben ist, weniger günstig gelegenes und weniger fruchtbares Land auch heute noch in größeren Komplexen den Ansiedlern frei zur Verfügung steht. — Für die Grundrententheorie ergiebt sich jedenfalls daraus, daß unter solchen Umständen für die ungünstigste Kapitalanlage auf Grund und Boden, außer dem Kapitalzins, Arbeitslohn und dem Unternehmergewinn, keinesfalls noch eine allgemeine absolute Rente, die nur als Monopolpreis für die Benutzung des Bodens selbst anzusehen wäre, in Anrechnung gebracht werden kann. — Engels weist selbst einmal sehr treffend auf die Bedeutung der transoceanischen Konkurrenz hin: „Je mehr Kapital also auf den Boden verwandt wird, je höher die Entwickelung des Ackerbaues und der Civilisation überhaupt in einem Lande steht, desto höher steigt die Rente per Acre sowohl wie die Gesamtsumme der Rente, desto riesiger wird der Tribut, den die Gesellschaft den Großgrundbesitzern in der Gestalt von Surplusprofiten zahlt — solange die einmal in Bebauung genommenen Bodenarten alle konkurrenzfähig bleiben. — . . . . Aber alles ist vergänglich. Die transoceanischen Dampfschiffe und die nord- und südamerikanischen und indischen Eisenbahnen brachten ganz eigentümliche Landstrecken in die Lage, auf den europäischen Kornmärkten zu konkurrieren. Da waren einerseits die nordamerikanischen Prärien, die argentinischen Pampas, Steppen, von der Natur selbst urbar gemacht für den Pflug, jungfräulicher Boden, der auf Jahre hinaus selbst bei primitiver Kultur und ohne Dünger reichliche Erträge bot. Und da waren die Ländereien der russischen und indischen kommunistischen Gemeinwesen, die einen Teil ihres Produkts und zwar einen stark wachsenden,

1) S. 375.
2) a. a. O., S. 138.

verkaufen mußten, um Geld zu erhalten für die Steuern, die der erbarmungslose Despotismus des Staates ihm abzwang, — oft genug durch Tortur. Diese Produkte wurden verkauft für den Preis, den der Händler bot, weil der Bauer absolut Geld haben mußte zum Zahlungstermin. Und gegen diese Konkurrenz . . . konnte der europäische Pächter und Bauer nicht aufkommen [1]).

Die von Engels hier richtig hervorgehobene Bedeutung der transoceanischen Konkurrenz wird aber bei der Grundrententheorie ignoriert. Marx wirft es sogar Ricardo als Inkonsequenz vor, daß er, der doch die Wirkung der Aneignung des Bodens habe untersuchen wollen, gleichzeitig herrenloses Land in die Betrachtung gezogen hätte. Wie ist es aber möglich, eine Theorie der Grundrente aufzustellen, ohne diese Thatsache der Weltmarktkonkurrenz der Agrarprodukte zu berücksichtigen? — Marx will aber die Verweisung auf Kolonialländer nicht gelten lassen, da diese Verhältnisse nicht entscheidend seien für unser Problem: „Was die Kolonie zur Kolonie macht — wir sprechen hier nur von eigentlichen ackerbauenden Kolonien — ist nicht nur die Masse der im Naturzustand befindlichen fruchtbaren Ländereien. Es ist vielmehr der Umstand, daß diese Ländereien nicht angeeignet sind, nicht unter das Grundeigentum subsumiert sind. . . . . Es ist hier ganz gleichgiltig, ob die Kolonisten ohne weiteres den Boden sich aneignen, oder ob sie dem Staat unter dem Titel eines nominellen Bodenpreises in der That nur eine Gebühr für einen giltigen Rechtstitel auf den Boden zahlen. Es ist auch gleichgiltig, daß schon angesiedelte Kolonisten juristische Eigentümer von Grund und Boden sind. Thatsächlich bildet hier das Grundeigentum keine Schranke für die Anlage von Kapital oder auch von Arbeit ohne Kapital; die Beschlagnahme des einen Bodenteiles durch die bereits ansässigen Kolonisten schließt die neuen Ankömmlinge nicht von der Möglichkeit aus, neuen Boden zum Anwendungsfelde ihres Kapitals oder ihrer Arbeit zu machen [2]). Allerdings ist diese ganze Auffassung von Marx die notwendige Konsequenz seiner eingangs erwähnten Voraussetzung, daß er immer nur rein kapitalistisch betriebenes Grundeigentum betrachten wollte; aber dann gelangt man notwendig zur reinen Hypothese, nicht aber zu einer den wahren Verhältnissen entsprechenden Ansicht von der Bildung der Grundrente.

Doch wir wollen einmal von der Existenz herrenlosen, unoccupierten Bodens ganz absehen und von den Verhältnissen in Kolonialländern überhaupt, und annehmen, daß thatsächlich aller Boden in Beschlag genommen sei und daß jeder Bodenbesitz thatsächlich ein Monopol darstelle. Ist dies der Fall, so wird in der That jedes Stück Land einen Monopolpreis haben, d. h. aller Boden, auch der schlechteste, muß eine Rente zahlen, weil jeder Besitzer sich einen Tribut für den Zugang zu diesem monopolistischen Produktions-

1) Engels, Note zu Marx' Kapital III, 2, S. 260.
2) S. 289.

faktor ausbedingen könnte. Auch Ricardo hat die Ansicht, daß die schlechteste Kapitalanlage auf dem Boden keine Rente ergebe, nur unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß noch freier Boden zur Verfügung steht —: „Das Getreide und die Roherzeugnisse eines Landes können wohl für eine Zeit lang zu einem Monopolpreise verkauft werden; aber sie können es auf die Dauer nur, wenn kein Kapital mehr vorteilhalt auf die Grundstücke angelegt werden kann und wenn deshalb ihr Produkt nicht vermehrt werden kann. Dann wird jedes in Bebauung befindliche Stück Land und jeder Teil des auf den Boden angewandten Kapitals eine Rente tragen, die natürlich im Verhältnis zur Verschiedenheit des Ertrages verschieden groß ist [1])."

Zugegeben also, daß von einem bestimmten Zeitpunkte ab aller Boden eine Rente, d. h. einen Monopolpreis erlangt, ist dann die Erklärung diese absoluten Rente richtig, wie sie Marx giebt? Letzterer erklärt die absolute Rente wie die Differentialrente ihrer letzten Entstehungszeit nach als Art des Mehrwerts oder der Mehrarbeit. Noch einmal sei kurz die Quintessenz der Marx'schen Rententheorie rekapituliert.

Es giebt nach Marx zwei Quellen des Reichtums, Natur und Arbeit, aber nur eine Quelle des Werts: nämlich die menschliche lebendige Arbeit; sie allein soll neuen Wert schaffen können. Von diesem von der Arbeit neugeschaffenen Werte soll ein Teil — nämlich der unbezahlte Teil, der sog. Mehrwert — an die Besitzer der Produktionsmittel fallen. Der Mehrwert spaltet sich in den an den Kapitalisten fallenden Profit (Zins + Unternehmergewinn) und in die Grundrente, d. h. den dem Grundeigentümer zufallenden Teil, dessen besondere Eigentümlichkeiten oben ausführlich geschildert wurden. Also die Grundrente soll auf unbezahlter Arbeit beruhen, auf einem Abzug, der dem Arbeiter vom Arbeitgeber an seinem Arbeitsertrag gemacht wird. — Wir wollen demgegenüber auf folgendes einfache Beispiel hinweisen: Nehmen wir zwei selbstwirtschaftende Landwirte an, die ohne Hilfskräfte beide ihr Stück Land bewirtschaften und zwar mit demselben Aufwand an Arbeit und Kapital, die beide auch gleich intelligent sein sollen, damit nicht ein besonderer Unternehmergewinn für einen der beiden berechnet werden könnte. Beide erzielen aber einen verschiedenen Reinertrag, weil der Boden des einen von Natur fruchtbarer ist, als der des anderen. Dieser auf dem natürlichen Uebergewichte beruhende Extragewinn ist die Grundrente: kann diese Grundrente aber irgendwie auf einem Abzug an der Arbeit eines Lohnarbeiters beruhen! Doch halt! Das ganze Beispiel darf von uns gegen Marx gar nicht ins Feld geführt werden, denn Marx schließt ausdrücklich alle selbstwirtschaftenden Landwirte aus seiner Betrachtung aus: „Als Schranke der Exploitation für den

1) „The corn and raw produce of a country may, indeed, for a time, sell at a monopoly price; but they can do so permanently only when no more capital can be profitably employed on the lands and every portion of land in cultivation, and every portion of capital employed on the land, will yield a rent, differing, indeed, in proportion to the difference in return." (Principles p. 151.)

Parzellenbauer erscheint einerseits nicht der Durchschnittsprofit des Kapitals, soweit er kleiner Kapitalist ist, noch andererseits die Notwendigkeit einer Rente, soweit er Grundeigentümer ist. Als absolute Schranke für ihn als kleinen Kapitalisten erscheint nichts als der Arbeitslohn, den er sich selbst zahlt, nach Abzug der eigentlichen Kosten. Solange der Preis des Produkts ihm diesen deckt, wird er sein Land bebauen, und dies oft bis herab zu einem physischen Minimum des Arbeitslohns. Was seine Qualität als Grundeigentümer angeht, so fällt für ihn die Eigentumsschranke fort, die sich nur geltend machen kann im Gegensatz zu dem von ihm getrennten Kapital (inkl. Arbeit), indem sie ein Hindernis gegen dessen Anlegung aufwirft . . . Damit der Parzellenbauer sein Land bebaue oder Land zum Bebauen kaufe, ist es also nicht, wie in der normalen kapitalistischen Produktionsweise, nötig, daß der Marktpreis des Bodenprodukts hoch genug steige, um ihm den Durchschnittsprofit abzuwerfen, und noch weniger einen in Form der Rente fixierten Ueberschuß über diesen Durchschnittsprofit [1]."

Wenn es auch als eine unzulässige Voraussetzung betrachtet werden muß, bei einer Theorie der Grundrente die große Zahl von selbstwirtschaftenden Landwirten einfach zu ignorieren, so wollen wir doch mit Marx einmal ausschließlich die normale kapitalistische Produktionsweise voraussetzen: also annehmen, daß das Land bebaut wird von Pächtern, die die Landwirtschaft kapitalistisch betreiben, in der Mitte stehend zwischen den Grundherren, die den Pachtzins beziehen und den Arbeitern, die Lohn erhalten.

Kann man hier unbedingt sagen, daß die Grundrente ein Abzug am Arbeitsertrage ist? Gewiß nicht: denn der Teil des Pachtzinses, der eigentlichen Grundrente ist, kann entweder Differentialrente sein oder absolute Rente, wenn aller Boden einen Monolpreis hat. In beiden Fällen kann aber nur durch sehr gekünstelte Konstruktionen die Rente als Abzug am Arbeitsertrag charakterisiert werden. Beidemal liegt vielmehr ein auf Grund natürlicher Vorteile erlangtes Monopoleinkommen vor; im ersteren Falle beruhend auf natürlichen Qualitätsdifferenzen, im zweiten Falle auf der natürlichen Begrenztheit des Bodens. Mag man dies nun zweckmäßig oder unzweckmäßig, gerecht oder ungerecht oder als historische Uebergangsstufe bezeichnen: jedenfalls liegen nur naturale Ursachen vor, aus denen in letzter Linie dieses Monopol erklärt werden muß.

Geht man freilich von der falschen petitio principii aus, daß nur die Arbeit als Wertquelle angesehen werden dürfe, und daß nur Arbeitsprodukte Werte haben, so muß man demgemäß auch zu derartigen falschen Schlüssen gelangen.

In dieser ganzen Schlußfolgerung weist Marx mit Rodbertus, von dessen sozialphilosophischer und theoretischer Grundanschauung er sonst so weit abweicht, außerordentlich viel Gemeinsames auf. Da es nach Rodbertus kein Einkommen, wenn nicht durch Arbeit

1) S. 340.

hervorgebracht, geben kann, so beruht die Rente überhaupt, d. h. Kapital- und Grundrente auf zwei Vorbedingungen: 1) Es könne keine Rente geben, wenn nicht die Arbeit mehr hervorbringe, als wenigstens zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich sei — denn es sei unmöglich, daß, ohne ein solches Plus, Jemand, ohne selbst zu arbeiten, regelmäßig ein Einkommen beziehen könne. 2) Es könne keine Rente geben, wenn nicht Einrichtungen beständen, die dies Plus ganz oder zum Teil den Arbeitern entzögen und anderen, die nicht selbst arbeiteten, zuwänden, — denn die Arbeiter seien durch die Natur selbst immer zunächst im Besitze ihres Produkts. Daß die Arbeit ein solches Plus gäbe, beruhe auf wirtschaftlichen Gründen, solchen, welche die Produktivität der Arbeit erhöhten. Daß dies Plus ganz oder zum Teil den Arbeitern entzogen und anderen zugewandt werde, beruhe auf Gründen des positiven Rechts, das, wie es sich von jeher mit der Gewalt koaliert habe, so auch nur durch fortgesetzten Zwang diese Entziehung durchsetze[1]). Die beiden Schlußfolgerungen wären gewiß richtig; wenn nur der Vordersatz richtig wäre, daß es kein Einkommen gäbe, welches nicht durch Arbeit hervorgebracht wäre; thatsächlich giebt es aber solches Einkommen, nämlich alles Einkommen, das gewissen Naturvorteilen verdankt wird.

Die spezielle Ableitung der Grundrente weist ebenfalls eine interessante Parallele zwischen Marx und Rodbertus auf; wie auch bei Marx die besondere Zusammensetzung des landwirtschaftlichen Kapitals im Zusammenhang mit dem Bodenmonopol die absolute Rente verursacht, so giebt auch bei Rodbertus die Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Kapitals das besondere Prinzip der Grundrente ab[2]). Auf die Frage, ob von dem auf das Rohprodukt fallenden Rententeil nach Abrechnung des Kapitalgewinnes überhaupt etwas übrig bleibt, antwortet Rodbertus, daß, während in der Fabrikation der Wert des Rohprodukts oder der Materialwert als Kapitalauslage mit im Kapitalvermögen figuriere, auf welches der Besitzer den auf das Fabrikationsprodukt fallenden Rententeil oder Gewinn zu berechnen habe, fehle ein solcher Kapitalteil in der Landwirtschaft. Der dem Material analoge Vermögensteil in der Landwirtschaft würde der Boden selbst sein. Wenn also der Wert des Rohprodukts und des Fabrikationsprodukts sich nach der Kostenarbeit richte, und da die Rente sich im Verhältnis dieses Werts an die Besitzer des Rohprodukts und des Fabrikationsprodukts verteile, so stünden doch die in der Landwirtschaft und Fabrikation angewandten Kapitalien, auf welche die Rententeile als Gewinn repartiert würden, nicht im selben Verhältnis wie jene Arbeitsquantitäten und die durch diese bestimmten Rententeile. Vielmehr sei bei gleicher Größe das

1) Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I, II. Aufl., herausg. von M. Wirth. Berlin 1890, S. 51.

2) a. a. O., S. 165.

auf das Rohprodukt und das Fabrikationsprodukt fallenden Rententeile, das Fabrikationskapital um den ganzen darin enthaltenen Mehrwert größer als das landwirtschaftliche Kapital, so müsse entweder von dem in der Landwirtschaft abfallenden Rententeil ein Teil übrig bleiben, der nicht von der Gewinnberechnung nach diesem Gewinnsatze absorbiert würde; dieser Teil sei die Grundrente.

Auch diese ganze Argumentation wäre richtig, wenn der Ausgangspunkt zutreffend wäre, wenn nämlich in der That das Rohprodukt wie das Fabrikationsprodukt sich nach der Kostenarbeit vertauschten und daher der Profit auf die aufgewendete Arbeit zu berechnen wäre. Thatsächlich berechnet sich aber der Profit nach der Höhe des Gesamtkapitals, und wenn in der Landwirtschaft ein besonderer Materialwert fehlt, so ist auch kein diesem entsprechender Kapitalteil vorhanden, für den Gewinn zu berechnen wäre und somit auf diese Weise die Quelle eines Extragewinnes nicht zu erklären. Wenn übrigens bei dieser Gelegenheit Rodbertus wiederholt den Freunden der Ricardo'schen Rententheorie das Problem vorlegt, wie es denn möglich sei, daß dennoch Grundrente abfalle, obwohl alle Voraussetzungen, die nach Ricardo erst eine Grundrente erzeugen sollen, nicht existieren, so ist darauf zu erwidern, daß das von Rodbertus gegebene Beispiel zur Erklärung des Problems nicht paßt: denn Rodbertus nimmt ein isoliertes Land oder eine abgesonderte Insel an und läßt auf diesem dann natürlich einen Monopolpreis des Bodens entstehen, aus dem sich die Grundrente ergiebt. Ricardo hat aber stets vorausgesetzt, daß noch freies Land zur Verfügung stehe — nur dann leugnet er die Möglichkeit einer absoluten Rente, daß auf einer isolierten Insel sich eine absolute Rente bilden könnte und nicht nur eine Differentialrente, würde Ricardo gewiß nicht in Abrede stellen.

Wenn es auch Rodbertus so wenig wie Marx gelungen ist, die Existenz einer auf Aneignung von Mehrarbeit beruhenden absoluten Rente zu erklären, so hat ersterer doch immerhin das Verdienst, auf eingehende historisch-statistische Studien gestützt, die Ricardosche Lehre in einzelnen Nebenpunkten berichtigt zu haben.

Die Auffassung, daß die Rente auf Aneignung fremder Arbeitsprodukte beruhe, tritt auch in dem historischen Kapitel hervor, wo Marx die Genesis der kapitalistischen Grundrente erörtert. In Gesellschaftsformen, die der kapitalistischen Produktionsweise vorangingen, könne natürlich von der Rente im modernen Sinne, also von der Rente als einem Ueberschuß über den Durchschnittsprofit nicht die Rede sein; wohl aber hätten die früheren Formen der Rente das mit der modernen Form gemein, daß sie ebenfalls auf Aneignung fremder Arbeit beruhten. Marx erwähnt als solche frühere Formen namentlich die Arbeits-, die Produkten- und die Geldrente; er versteht darunter alle die Arten der Rente, die, im einzelnen verschieden, das gemeinsame Prinzip haben, daß zwangsweise dem Grundherrn von seiten des unmittelbaren Produzenten, der erblicher oder traditioneller Besitzer des Ackers ist, überschüssige Arbeit ge-

leistet werden muß, gleichgiltig, ob nun diese Zwangsarbeit in Form von Arbeit, von Produkten oder in Geld geleistet werde. Jedenfalls handle es sich stets um Mehrarbeit, d. h. um überschüssige Arbeit, die der unmittelbare Produzent umsonst, in der That also zwangsweise dem Eigentümer seiner wesentlichsten Arbeitsbedingung, des Bodens, leisten müsse. In ihrer weiteren Entwickelung führe dann die Geldrente zur Form der kapitalistischen Produktionsweise, zur Rente, die der kapitalistische Pächter zahlt.

Abgesehen davon, daß in dieser ganzen historischen Entwickelung der Rente die betreffenden Abgaben innigerweise als ohne jedes Aequivalent gegeben dargestellt werden, da vielmehr bekanntlich den Leistungen der Leibeigenen und Frohnpflichtigen auch gewisse Leistungen des Grundherrn gegenüberstanden, leidet die Analogie vor allem daran, daß Verhältnisse miteinander verglichen werden, die schlechterdings nichts miteinander zu thun haben.

Bei den von Marx geschilderten Fällen von sogen. Rente handelt es sich um Tribut-, Knechtschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse aller möglichen Art; eine zwangsweise Abgabe, die geleistet werden mußte, selbst wenn Boden in Ueberfülle vorhanden war, infolge von persönlicher Unfreiheit der Arbeiter nnd der Gebundenheit des Bodens; bei der eigentlichen Grundrente handelt es sich um die aus der natürlichen Begrenztheit des Bodens entstehenden Distributionsverhältnisse, die auch bei liberalster Gesetzgebung nicht geändert werden kann, und die daher auch bei voller persönlicher Freiheit der Bauern und bei völliger Ungebundenheit des Bodenverkehrs infolge des Naturmonopols gewisser Bodenklassen oder des Bodens überhaupt dem Bodenbesitzer zufällt. Wenn durch positive Gesetzgebung Jahrhunderte hindurch große Mengen fruchtbarsten Bodens der Kultur vorenthalten wurden und andererseits den Bauern zwangsweise schwere Lasten aufgebürdet wurden — so kann hier mit Recht von einer durch künstliche Hindernisse erzeugten Monopolrente gesprochen werden — was hat dies alles aber mit den auf ganz verschiedener Basis sich ergebenden modernen Rentenverhältnissen zu thun? Als es darauf ankam, die Rente als eine Monopolrente zu charakterisieren, abstrahierte Marx von den Kolonialländern, obwohl diese gerade in der Aera der kapitalistischen Produktionsweise eine derartige Monopolrente hindern; jetzt, wo es sich darum handelt, historische Parallelen zur modernen Rente zu finden, führt Marx Zustände an, wo allerdings künstlich durch die Gesetzgebung gewisse Monopole geschaffen waren, die aber mit den natürlichen Monopolen, auf denen die Grundrente beruht, gar nichts gemein haben.

4. Schluß.

Wenn wir somit zu dem Schluß gelangt sind, daß die Marx'sche Erklärung der absoluten Rente als eine Form des Mehrwerts unhaltbar ist, so würde noch die Frage zu prüfen sein, ob nicht diese Theorie dennoch die logische Konsequenz der Arbeitswerttheorie sei;

so daß Ricardo bei strenger Durchführung seiner Werttheorie ebenfalls zu einer ähnlichen Rentenerklärung hätten kommen müssen, wie Marx und Rodbertus; und letzterer sagt ausdrücklich, daß seine Rententheorie „nur die konsequente Durchführung des von Smith in die Wissenschaft eingeführten und von der Ricardo'schen Schule noch tiefer begründeten Satzes ist, daß alle Güter wirtschaftlich nur als Produkte der Arbeit anzusehen sind, nichts, als Arbeitkosten[1]).

Ricardo hat seine Wertlehre nie zu einer Mehrwerttheorie weitergeführt; er hat nie die scharfe Konsequenz, die aus dem Hauptgrundsatze seiner Wertlehre hätten folgen müssen, gezogen; er durfte dies aber um so mehr unterlassen, als er überhaupt kein konsequenter Arbeitswerttheoretiker ist. In dem weitgehenden Sinne, wie Marx und Rodbertus, hat Ricardo nie die Arbeit als Wertquelle und Wertmaß angesehen; ganz abgesehen von den zahlreichen Modifikationen, die Ricardo selbst an seinem Grundsatz, daß die Menge der Hervorbringungsarbeit den gegenseitigen Tauschwert der Güter bestimme, im 1. Kapitel seiner „Principles" vorgenommen hat, aus denen sich ergiebt, daß nicht die Arbeitsmenge allein, sondern auch die Höhe des Arbeitslohnes bez. Kapitalprofits für den Wert maßgebend ist, hat er auch den Kapitalprofit, wenn auch nur gelegentlich und in schwächlicher Weise, als besondere Revenueform erklärt. „Nicht ein einziger Mensch" sagt er[2]) „sammelt Kapitalien, außer mit der Absicht, die Ansammlung produktiv zu machen, und nur, wenn so angewandt, wirken sie auf den Gewinnst. Ohne einen Beweggrund könnte keine Ansammlung stattfinden und folglich niemals ein solcher Preisstand eintreten. Der Pächter und Gewerksmann kann so wenig ohne Profit leben, wie der Arbeiter ohne Lohn. Ihre Lust zur Ansammlung wird sich mit jeder Verminderung des Profits vermindern und wird ganz aufhören, wenn ihre Profite so niedrig sind, daß sie nicht einmal eine angemessene Vergütung für ihre Mühe und das Risiko, welches sie notwendigerweise bei der produktiven Verwendung ihres Kapitals haben, einbringen." Besonders deutlich tritt aber in seinem Briefwechsel[3]) hervor, wie wenig Ricardo selbst von seiner Wertlehre befriedigt war und für wie unvollkommen er sie hielt. — Auch dort findet sich gelegentlich der Kapitalprofit von ihm neben der aufgewendeten Arbeitsmenge als wertbestimmend angeführt. So schreibt er einmal an M. Culloch:

---

1) a. a. O. S. 37.

2) „No one accumulates but with a view to make his accumulation productive, and it is only when so employed that it operates on profits. Without a motive there could be no accumulation, and consequently such a state of prices never could take place. The farmer and manufacturer can no more live without profit, than the labourer without wages. Their motive for accumulation will diminish with every diminution of profit, and will cease altogether when their profits are so low as not to afford them an adequate compensation for their trouble, and the risk which they must necessarily encounter in employing their capital productively" (Principles, p. 68).

3) cf. auch Hollander, Some unpublished letters of Ricardo. (Quarterly Journal of Economics, Jan. 1896.)

„Nach der Ueberlegung, die ich dem Gegenstand widmen kann, glaube ich, daß es zwei Ursachen giebt, die Veränderungen in dem relativen Werte der Waren veranlassen: 1) die relative Menge Arbeit, die nötig ist, um sie herzustellen, 2) die relative Zeit, die verstreichen muß, bevor das Resultat dieser Arbeit zu Markt gebracht werden kann. Alle Fragen des fixen Kapitals fallen unter den zweiten Punkt" [1]). Ein anderes Mal schreibt er an denselben: „Ich denke manchmal, daß, wenn ich das Kapitel vom Werte, welches sich in meinem Buche befindet, nochmals zu schreiben hätte, ich anerkennen würde, daß der relative Wert der Waren durch zwei Ursachen, statt durch Eine bestimmt wird, nämlich durch die zur Herstellung der betreffenden Waren nötige Arbeitsmenge und durch die Profitrate für die Zeit, während der Kapital festgelegt war, und bis die Waren zu Markt gebracht wurden" [2]). „Ich bin nicht befriedigt", so klagt er einmal M. Culloch gegenüber [3]) „von der Erklärung, welche ich von den Prinzipien gegeben habe, welche den Wert bestimmen. Ich wünschte, eine geschicktere Feder würde es unternehmen."

Ricardo war schließlich zur Einsicht gekommen, daß es überhaupt kein Wertmaß gäbe, und er schreibt darüber an Malthus: „In meiner Antwort an Sie benütze ich in der That die Waffen, durch die Sie allein, wie Sie sagen, geschlagen werden können, und welche, wie ich gestehe, in gleicher Weise auf Ihren wie auf meinen Maßstab anwendbar sind, nämlich das Argument der Nichtexistenz von irgend einem Maßstab des absoluten Wertes. — Dies giebt es nicht. — Ihr Maßstab sowohl als meiner können die Aenderungen messen, die von der größeren oder geringeren Arbeitsmenge herrühren, die zur Herstellung der Waren nötig sind, aber die Schwierigkeit betrifft die wechselnden Anteile, welche auf Arbeit und Profit kommen. Die Veränderung in diesem Verhältnis verändert den relativen Wert der Güter in dem Grade, daß mehr oder weniger Arbeit oder Profit in sie eingeht; und wegen dieser Aenderung hat es niemals und wird es, wie ich glaube, niemals einen vollkommenen Wertmaßstab geben [4])."

---

1) „After the best consideration that I can give to the subject, I think that there are two causes which occasion variations in the relative value of commodities 1st) the relative quantity of labour required to produce them. 2nd) The relative times that must elapse before the result of such labour can be brought to market. All the questions of fixed capital come under the second rule." (Letters to McCulloch, No. XIV, p. 65.)

2) „I sometimes think that if I were to write the chapter on value again which is in my book, I should acknowledge that the relative value of commodities was regulated by two causes instead of by one, namely by the relative quantity of labor necessary to produce the commodities in question, and by the rate of profit for the time that the capital remained dormant, and until the commodities were trought to market." (Letters to McCulloch, No. XV, p. 71.)

3) „I am not satisfied with the explanation which I have given of the principles which regulate value, I wish a more able pen would undertake it." (Ebenda, No. X, p. 48.)

4) „In answering you I am really using those weapons by which alone you say you can be defeated, and which are I confess equally applicable to your measure and to

Ricardo kann demnach nur mit großer Einschränkung als Arbeitswerttheoretiker bezeichnet werden und jedenfalls kann man seine Grundrententheorie sehr wohl völlig losgelöst von seiner Werttheorie betrachten und den Grundgedanken dieser Theorie, daß die Grundrente kein allgemeines Einkommen alles Grundbesitzes, sondern nur ein Extraeinkommen begünstigter Bodenklassen ist, durchaus anerkennen, auch wenn man die Ricardo'sche Wertlehre für irrig hält.

Trotz des nur losen Zusammenhanges zwischen Ricardo's Wertlehre und seiner Grundrententheorie zeigt die ganze Betrachtung der Rentenlehre bei Marx, Rodbertus und Ricardo, wie verfehlt der Ausgangspunkt, nämlich die objektivistische Werttheorie, und die Arbeitswerttheorie im speciellen ist. Dem Grund und Boden, sowie seinem Produkte gegenüber muß diese Werttheorie, die den Wert auf einen Kostenaufwand zurückführt, alle möglichen Verklausulierungen und Modifikationen erhalten, um nur eigermaßen aufrecht erhalten werden zu können.

Nach dieser Theorie kann der Boden keinen Wert haben, sondern nur einen Preis, wie Marx ausdrücklich hervorhebt, der nur Arbeitsprodukten Wert zuerkennt; für die Bodenprodukte kann die Werttheorie nur dadurch Geltung gewinnen, daß für bestimmte Produkte nicht die aufgewendete Arbeit schlechthin, sondern die unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen nötige Arbeitsmenge als für den Wert maßgebend erachtet wird.

Für eine gewisse Gruppe von Bodenprodukten ist aber auch diese Erklärung nicht möglich: es sind diejenigen Produkte, welche die III. Form der Grundrente bei Marx bedingen, nämlich die Grundrente, welche auf einem Monopolpreis der Produkte beruht.

Hier müssen Marx und Ricardo zugeben, daß die gewöhnliche Wert- und Mehrwerterklärung völlig versagen, daß es hier vielmehr nur auf das Bedürfnis und die Zahlungsfähigkeit der Käufer ankomme (bei Weinen von besonderer Güte etc.). — In der Charakterisierung des Monopolpreises dieser Produkte besteht eine große Uebereinstimmung zwischen Marx und Ricardo [1]). Die künstlerischen Erzeugnisse, die Ricardo ebenfalls aus seiner Wertlehre ausschließt, werden auch von Marx ausdrücklich ausgenommen. Die Zweckmäßigkeit einer Wertlehre ist doch sehr in Frage gestellt, welche die Wert- und Preiserscheinungen des wirtschaftlichen Lebens erklären will, aber derartige wichtigen Gruppen von Waren aus ihrer Betrachtung ausscheidet: und wie wenige Waren bleiben schließlich übrig, auf die es wirklich zutrifft, daß „die Konkurrenz ohne jede Einschränkung wirken kann".

---

mine, I mean the argument of the non-existence of any measure of absolute value. There is no such thing; your measure as well as mine will measure variations, arising from more or less labour being required to produce commodities, but the difficulty is respecting the varying proportions which go to labour and profits. The alteration in these proportions alters the relative value of things in the degree that more or less of labour or profit enters into them, and for there variations these has never been, and I think never will be, any perfect measure of value." (Letters to Malthus, No. LXXXVII, p. 237.)

1) Zu vergleichen Marx, III, 2, S. 308 ff., und Ricardo, Principles, p. 154.

Wenn wir zum Schlusse noch kurz auf Marx' Stellung zur Frage des privaten Grundeigentums zu sprechen kommen, so sei von vornherein bemerkt, daß diese Frage mit der Theorie der Grundrente nicht in direktem Zusammenhang steht. Es sind zwei gänzlich verschiedene Fragen, wie man das Wesen der Grundrente theoretisch erklärt und wie man zur Frage des privaten Grundrentenbezugs steht. Gerade wie das theoretische und das sozialpolitische Zinsproblem zu unterscheiden ist, ist auch das theoretische und das sozialpolitische Grundrentenproblem auseinanderzuhalten; während ersteres lautet: Geht für die Mitwirkung des Produktionsfaktors Boden ein besonderes Aequivalent in die Preisbildung ein? lautet das letztere: Ist es gerechtfertigt oder sozialpolitisch zweckmäßig, daß einzelne Privatpersonen ein auf Grund des privaten Bodenbesitzes erlangtes Einkommen beziehen sollen?

Wie aber die Zugehörigkeit zur Arbeitswerttheorie und zur Mehrwerttheorie noch nicht entscheidend ist für oder gegen sozialistische Anschauung, und, wie wir vor kurzem darlegten [1]), speciell auch Marx seine sozialistischen Ideen keineswegs aus seiner Werttheorie ableitet, geradeso ist es durchaus kein Widerspruch, wenn wir unter den Anhängern der Ricardo'schen Rententheorie sowohl Gegner als Anhänger des privaten Grundeigentums finden.

Während Ricardo nur ein Gegner von staatlichen Maßnahmen war, die das natürliche Monopol noch zu stärken geeignet waren (z. B. Getreidezölle), weil sie dem Interesse der Industrie und des Kapitals zuwiderliefen, im übrigen aber das private Grundeigentum durchaus verteidigt, ist der Hauptführer der Bodenverstaatlichungspartei, Henry George, ebenfalls ein überzeugter Anhänger der Ricardo'schen Theorie und ebenso war v. Kirchmann, der die Aufhebung und Verteilung der Grundrente bezw. die Aufhebung des Grundeigentums forderte, von der Ricardo'schen Lehre ausgegangen. Ob man die Existenz der Grundrente einem partiellen bezw. absoluten Naturmonopole zuschreibt, wie Ricardo, oder sie als einen Abzug vom Arbeitsertrag des Arbeiters auffaßt, kann für die Stellungnahme zur Frage des Grundeigentums gleichgiltig sein.

So gehen auch Rodbertus und Marx, obwohl sie in ihrer theoretischen Auffassung der Rente große Aehnlichkeit aufweisen, in ihrer praktischen Beurteilung des privaten Grundeigentums weit auseinander.

Für Rodbertus schließt das Grundeigentum eine Ungerechtigkeit in sich: er spricht daher von einem „Fehler im nationalökonomischen Organismus" [2]), der durch entsprechende Reformen verbessert werden müsse; da durch das Grundeigentum eine ungerechte Beraubung des Arbeiters stattfände, müsse durch ein neueres gerechteres Lohnsystem eine richtigere Verteilung des Nationaleinkommens herbei-

---

1) cf. meine Abhandlung über „Das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx" S. 44.

2) a. a. O. S. 8.

geführt werden und in seinem Arbeitsgelde und anderen Reformvorschlägen, die hier nicht näher zu erläutern sind, glaubte er die Mittel dieser Reform gefunden zu haben. Ganz anders stellt sich Marx zu dieser Frage: für ihn ist das Privateigentum von Grund und Boden keine Ungerechtigkeit, sondern eine notwendige historische Entwickelungsstufe; dieser Zustand soll auch nicht „beseitigt" werden, sondern er macht von selbst durch die notwendige historische Entwickelung höheren Gesellschaftsformen Platz.

Wenn auch Marx die historische transitorische Notwendigkeit des privaten Grundeigentums zugiebt, so meint er doch, daß, im Gegensatz zum Kapitaleigentum, das Grundeigentum, auf einem gewissen Standpunkt angelangt, selbst vom Standpunkt der kapitalistischen Produktionsweise aus, überflüssig und schädlich sei, weil die rationelle Agrikultur, die volle kapitalistische Ausnutzung des Bodens durch die Schranken, welche das Grundeigentum aufrichte, „gehemmt werde und so zu einem Hindernisse der vollen Entfaltung der Produktionskräfte werde, noch früher und in größerem Maßstabe, als dies bei privatem Kapitaleigentum der Fall sei".

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier in eine Kritik dieser Anschauung einzutreten; unsere Abhandluug sollte der Marx'schen Grundrententheorie ausschließlich gewidmet sein. Als Schlußresultat dieser Betrachtung ergiebt sich, daß die große und weit angelegte, umfangreiche Marx'sche Rententheorie nicht imstande war, die Ricardo'sche Theorie in ihrer Grundlage zu erschüttern: das beste, was Marx in diesem Kapitel bringt, verdankt er der klassischen Nationalökonomie; die von ihm vorgebrachten Erweiterungen sind größtenteils schon von anderen vorgenommen worden; die eigene, auf der Mehrwerttheorie aufgebaute Rententheorie kann aber unmöglich als befriedigende Lösung des Problems betrachtet werden.

VIII.

Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Phänomene.

Von

Dr. **Stan. Grabski.**

I.

Seit ungefähr einem Vierteljahrhundert dauert nun schon der Streit zwischen den beiden heutzutage einflußreichsten methodologischen Richtungen in der Nationalökonomie, der Streit zwischen der „historischen“ und der „exakten“ Schule, welch letztere auch die „psychologische“ oder „österreichische“ genannt wird. Diese langjährige Polemik hat indes weder zu einer Einigung der streitenden Parteien noch zu einer weiteren Aufklärung der Methodenfrage geführt. Die beiden Parteien behaupten heute genau denselben Standpunkt als vor 26 Jahren, als Menger zum erstenmal seine methodologischen Anschauungen näher präcisiert hatte.

Und doch ist der Gegensatz der historischen zur exakten Methode keineswegs so grundsätzlich als dies gewöhnlich behauptet wird. Thatsächlich schließt die historische Betrachtung der wirtschaftlichen Phänomene nicht die exakte Analyse ihres generellen Wesens und ihres generellen Zusammenhanges aus, so wenig, wie die universelle Betrachtung der nationalökonomischen Erscheinungen in ihrer Abhängigkeit von der psychologischen, sozialen und politischen Evolution der Völker eine Isolierung des Forschungsgebietes, und die induktive Feststellung der einzelnen Thatsachen, die deduktive Erklärung von deren kausalem Zusammenhange hindert.

Eigentlich hat auch weder die eine noch die andere Schule irgend einen der obengenannten Sätze prinzipiell in Abrede gestellt. Die historische Schule verzichtet doch nicht auf die Aufgabe, in der großen Masse der Erscheinungen das Wesentliche, das Gesetzmäßige herauszufinden [1]). Sie bestreitet nur die Möglichkeit, heutzutage schon

1) Vergl. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 1883. Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften.

„Gesetze“ über den generellen Zusammenhang der Dinge aufzustellen [1]). Andererseits verkennt nicht Menger die Bedeutung historischer Forschungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, und weist nur der Geschichtsschreibung eine bescheidenere Rolle zu, als es die historische Schule thut [2]). Ferner stimmt Schmoller vollkommen dem Menger'schen Satze zu, daß die Isolierung der Probleme ein Fundamentalsatz aller Methodik sei, und verlangt nur, daß diese Isolierung richtig sei [3]), sowie die „exakte“ Schule ihrerseits wieder nirgends den Einfluß der sozialen Umgebung auf das Einzelne im Prinzip leugnet und behauptet nur, die Analyse dieses Einflusses sei die Aufgabe der „empirisch-realistischen“, nicht aber der „exakten“ Forschung [4]).

Nichtsdestoweniger wäre es vollkommen verfehlt, die unter den beiden Schulen bestehenden Unterschiede lediglich auf eine verschiedene Anwendung, im Grunde genommen, gleicher methodologischer Postulate zurückführen zu wollen. Obgleich nämlich ihre theoretischen Sätze keineswegs unversöhnlich klingen, ist doch der Geist, der sie belebt, ein so grundsätzlich verschiedener, daß die zwischen ihnen liegende Kluft durch ihre weitere Entwickelung und die daraus folgende schärfere Präcisierung ihrer specifischen Charakterzüge nur noch vergrößert, nicht aber vermindert wird.

Die historische Schule, die aus dem Protest gegen den Rationalismus der klassischen Nationalökonomie entstanden ist, hat die Sätze von der Relativität der nationalökonomischen Wahrheiten, der unmittelbaren Abhängigkeit der volkswirtschaftlichen Phänomene von den Orts- und Zeitbedingungen aufgestellt und folgerte daraus die Notwendigkeit einer Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen. Die Feststellung und Begründung dieser Postulate genügte vollkommen, um die Unhaltbarkeit der früheren rein deduktiven Systeme zu beweisen und eine durchgreifende Revision der ganzen früheren nationalökonomischen Wissenschaft unentbehrlich zu machen. Thatsächlich tragen auch die ersten Schriften dieser Schule den Charakter einer derartigen kritischen Prüfung der herrschenden Lehrsätze. Diese Kritik ist aber keine rationalistische, sondern eine historische, da sie zur Aufgabe hat, die Relativität der volkswirtschaftlichen Phänomene zu beweisen. Sie hat angesichts dessen einen eminent deskriptiven Charakter erworben, der bald zu ihrem wesentlichen Merkmal wurde. Die historische Analyse, die sich den deutschen Nationalökonomen der 40er Jahre als das einzig wirksame Prüfungsmittel der Lehren der klassischen „Politischen Oekonomie“ einfach aufdrängte, wurde im Laufe der Zeit zur ausschließlichen Methode der Untersuchungen nicht nur der kritischen, sondern auch der positiven, wobei jedwede Deduktion für unberechtigt, sogar für schädlich erklärt wurde. Ohne Uebertreibung kann man heute die historische Schule eine rein

1) Ebenda.

2) Menger, Untersuchungen über die Methode der sozialen Wissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Bd. 2, Kap. I.

3) Schmoller, Jahrbuch etc., 1883.

4) Menger, Untersuchungen, Bd. 1, Kap. IV.

deskriptive Richtung nennen, die ihre Aufmerksamkeit lediglich denjenigen Phänomenen des volkswirtschaftlichen Lebens zuwendet, die sich in wirtschaftlich-politischen Institutionen und Strömungen manifestieren, d. h. Prozesse unserer bewußten Reaktion auf die uns gegenüberstehenden ökonomischen Thatsachen bilden. Die Folge dessen ist, daß diese Schule, wenn nicht prinzipiell, so doch faktisch auf die Erklärung der ersten Ursachen und Elemente der Volkswirtschaft verzichtet, daß sie auf alle Fragen über das Wesen der volkswirtschaftlichen Phänomene, ebenso wie der Positivismus auf alle Fragen über das Wesen der Dinge, mit einem „ignoramus“ antwortet; so hat sie denn selbst alle Wege, die zur Begründung einer wissenschaftlichen Methodologie führen könnten, freiwillig vor sich versperrt. Wie der Positivismus in der Philosophie, konnte sie nur noch eine allgemeine Kennzeichnung ihres Standpunktes liefern, sie vermochte uns aber nicht eine Erkenntnistheorie der ihr Unternehmungsgebiet ausmachenden Phänomene zu geben. Sie vermochte nicht klar und deutlich zu definieren, in welches Gebiet unserer Erfahrung die volkswirtschaftlichen Erscheinungen gehören, noch weniger wußte sie das Verhältnis zu bestimmen, in dem sie sich zu unserem Subjekt befinden, sowie die Kathegorien, unter welchen wir sie wahrnehmen; sie konnte auch nicht die Grenzbegriffe der Nationalökonomie feststellen und die Denkprozesse bezeichnen, mittels derer wir zu „ursächlichen“ Gesetzen gelangen können, sowie den erkenntnistheoretischen Wert derselben zu definieren. Und dies aus dem einfachen Grunde, weil sämtliche diese Fragen nur deduktiv zu lösen sind.

Was nun die „exakte“ Schule anbetrifft, so ist sie aus der Reaktion gegen die, seitens der historischen Schule drohende Gefahr, die ganze Volkswirtschaftslehre auf eine einfache Geschichtsschreibung zurückzuführen, entstanden. Und thatsächlich trägt ihr bedeutendstes methodologisches Werk, nämlich Menger's „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften“, einen nicht zu verkennenden polemischen Charakter. Diese Genesis hat aber die Richtung der „exakten“ Schule vorausbestimmt. Sie hat ihre Aufmerksamkeit beinahe ausschließlich der Gewinnung „exakter“ Gesetze gewidmet und demzufolge das Hauptgewicht ihrer Untersuchungen auf die Isolierung der nationalökonomischen Probleme und die Zerlegung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in deren einfachste Elemente gelegt, sie hat wieder nur eine partielle Aufgabe zu lösen unternommen. Denn es giebt keinen zureichenden Grund, um die wirtschaftlich-politischen Institutionen und Bestrebungen der Völker aus dem Bereiche der rein wissenschaftlichen, kausalen Analyse auszuscheiden und lediglich vom Standpunkte der Staatskunst zu betrachten, oder um in unseren Untersuchungen nur auf die Gegenwart und nur auf eine bestimmte Kultur Rücksicht zu nehmen, auf die Modifikationen aber anderer Zeitalter und Civilisationen nur nebenbei hinzuweisen[1]). Die Vertreter der „exakten“ Schule scheinen sich aber nicht bewußt zu sein, daß sie zu allererst

1) Menger, Untersuchungen, Bd. 2, Kap. 1.

das Gebiet ihrer Untersuchungen à priori beschränkt haben, um erst dann nach der Methode dieser Untersuchungen zu fragen, so daß ihre Methode nur zur Lösung partieller Aufgaben dienen kann, während sie auf Grund derselben sämtliche nationalökonomischen Fragen lösen wollen. So z. B. pflegen sie, nachdem sie die einfachsten Erscheinungsformen des Wertes analysiert haben, die in der modernen Gesellschaft zu finden sind, unmittelbar daraus nicht nur das Wesen des Wertes, sondern noch sämtliche komplizierteren Erscheinungen der Volkswirtschaft zu deduzieren; ohne zu fragen, ob nicht vielleicht manche der letzteren ihren Ursprung in früheren Zuständen der Volkswirtschaft haben, und ob nicht vielleicht diese für unsere Zeit einfachsten Formen der Beurteilung der Güterprodukte ganzer Jahrhunderte unseres kulturellen Lebens sind.

Der Umstand, daß sowohl die „historische“ als die „exakte“ Schule im Grunde genommen nur einseitige Reaktionen gegen Gebrechen der früheren methodologischen Richtungen sind, hat es voraus bestimmt, daß sie einerseits zu zwei antagonistischen, nach direkt entgegengesetzten Zielen strebenden Richtungen geworden sind, daß aber andererseits ihre methodologischen Prinzipien eher Definitionen der partiellen Aufgaben, die sie im Begriffe sind zu lösen, sowie der Standpunkte, die sie in ihren Untersuchungen einzunehmen beabsichtigen, als Erkenntnislehren der nationalökonomischen Phänomene bilden, und folglich in keinem prinzipiellen Gegensatze zu einander stehen. Da aber faktisch die eine, wie die andere Schule auf eine allgemeine Giltigkeit ihres eigenen Standpunktes Anspruch macht, so ist eine direkte Versöhnung zwischen ihnen unmöglich. Vielmehr kann diese letztere nur durch vollständig von ihnen unabhängige methodologische Untersuchungen zustande gebracht werden, die, sozusagen, ab ovo die Aufgabe, eine Erkenntnislehre der nationalökonomischen Phänomene zu liefern, zu unternehmen hätten.

Der erste Schritt dazu muß selbstverständlich eine möglichst präcise Definition dessen sein, was wir unter den volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu verstehen haben.

II.

Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen gehören, wie schon der Name andeutet, in das Gebiet des sozialen Lebens. Der Satz klingt banal, die Konsequenzen aber der in ihm enthaltenen Wahrheit sind einfach grundlegend für die ganze Methodenlehre der Nationalökonomie.

Die zunächst liegende ist, daß keine privatwirtschaftlichen Triebe, Neigungen und Akten, die ihre Quelle in privatwirtschaftlichen Rücksichten und Erwägungen haben, mit einem Wort keine Erscheinungen, die ihren Ausgangspunkt in den rein individuellen Bedürfnissen und den rein individuellen Mitteln, dieselbe zu befriedigen, besitzen, in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre gehören. Leider giebt die Geschichte der Nationalökonomie allzuviele Beispiele von Uebertretung dieser scheinbar so selbstverständlichen Regel. Besonders ist das von der „exakten“ Schule zu sagen. Von der übrigens richtigen Behauptung

ausgehend, daß volkswirtschaftliche Phänomene Resultanten einzelwirtschaftlicher Bestrebungen sind, pflegt sie die Erklärung der ersteren in den privatwirtschaftlichen Erwägungen der einzelnen Individuen zu suchen, als ob jede einzelwirtschaftliche Funktion eine privatwirtschaftliche bedeuten müßte. Selbstverständlich giebt es nur sehr wenige Gebiete unserer ökonomischen Thätigkeit, wo nationalökonomische Akten nicht zugleich privatwirtschaftliche wären. Und da gewöhnlich ein jeder in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit das eigene Wohl im Auge hat, so macht es den Anschein, als ob die privatwirtschaftlichen Erwägungen die allerletzten Ursachen des nationalökonomischen Lebens wären, während diese lediglich bestimmen, ob sich das Individuum an einer beliebigen volkswirtschaftlichen Funktion beteiligen wird, nicht aber das Wesen oder die Erscheinungsform dieser Funktion.

Eine nicht minder wichtige Konsequenz der sozialen Beschaffenheit nationalökonomischer Phänomene ist es, daß sie sämtliche wesentliche Momente der sozialen Erscheinungen besitzen müssen. Worin bestehen aber diese letzteren? Augenscheinlich in Funktionen der Gesellschaft. Die letztere aber ist nichts anderes, als eine Organisation der Individuen zur Erstrebung gemeinsamer Zwecke. Nun hängt das Wesen einer jeden Organisation ausschließlich von dem Charakter der Beziehungen ab, die unter deren Einheiten bestehen. Selbstverständlich können hier aber nur solche Beziehungen in Betracht kommen, die für die entsprechende Organisation typisch sind, die man für sie normal nennen kann. Ohne vorläufig auf diese Frage näher einzugehen, können wir also sagen, daß die Gesellschaft ein System konstanter, typischer Beziehungen von Menschen und Gruppen von Menschen ist. Dann aber sind die sozialen Erscheinungen nichts anderes, als entweder Wiederholung oder Entstehungs-, Entwickelungs- und Zerlegungsprozesse dieser Beziehungen. Auf dem Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens haben wir folglich immer nur mit typischen Verhältnissen, und zwar mit solchen zu rechnen, die unter den Menschen als sozialen Einheiten bestehen. Es ist also ebenso falsch, irgendwelche immanente Eigenschaften der Güter, als die Beziehungen, in denen sich die Güter untereinander oder zu einzelnen Individuen befinden, als volkswirtschaftliche Phänomene darstellen zu wollen.

Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen bilden aber nur einen besonderen Zweig des gesellschaftlichen Lebens. Sie müssen also specielle Merkmale besitzen, durch welche sie sich von anderen sozialen Beziehungen unterscheiden. Augenscheinlich sind diese Merkmale nirgends anders, als in der Beschaffenheit der Funktion, der sie dienen, zu suchen, denn die sozialen Verhältnisse sind im Grunde genommen nichts weiter, als Funktionen, die von den an ihnen teilnehmenden Gruppen von Menschen im Zustande fortwährender Thätigkeit erhalten werden. Es ist übrigens eine notwendige Konsequenz dessen, daß die sozialen Einheiten, im Gegensatz zu den Bestandteilen der biologischen Körper, mit einem unbeschränkten Bewußtsein ausgestattet sind, das sie in ihrem Charakter der Bestandteile der Gesellschaft keineswegs

einbüßen, weshalb sie zu gleichzeitiger Bestreitung einer ganzen Anzahl verschiedener sozialer Bedürfnisse fähig bleiben. Es kann also auf dem Gebiete des sozialen Lebens von keinen Organen im biologischen Sinne des Wortes die Rede sein, also von keinen, unabhängig von ihrer Thätigkeit wahrnehmbaren, morphologischen Strukturen, sondern einzig und allein von Organisationen, d. h. von gewissen, bestimmten sozialen Bedürfnissen entsprechenden Beziehungen der Individuen zu einander, kraft deren eine Reihe individueller Bemühungen zu einer einheitlichen gemeinsamen Aktion verbunden wird.

Der Charakter der sozialen Verbindungen ist folglich direkt durch die Beschaffenheit der ihnen entsprechenden sozialen Funktionen, und die Natur dieser letzteren durch die Natur der ihr entsprechenden sozialen Bedürfnisse bedingt. Was nun die Volkswirtschaft anbetrifft, so hat sie augenscheinlich zu ihrer speciellen Aufgabe die Bestreitung der materiellen Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft. Demgemäß können wir die nationalökonomischen Phänomene als typische, wechselseitige Beziehungen des Menschen zur Bestreitung ihrer materiellen Bedürfnisse bezeichnen. Dadurch werden die volkswirtschaftlichen Phänomene aus der Gesamtheit der sozialen Phänomene überhaupt isoliert, und das Untersuchungsgebiet der Nationalökonomie von demjenigen der anderen sozialen Wissenschaften abgegrenzt. Andererseits aber darf man nicht vergessen, daß die Volkswirtschaft nichts weiter als eine soziale Funktion besonderer Art ist, daß also die nationalökonomischen Phänomene unmittelbar durch die allgemeine soziale Entwickelung bedingt sind, indem sie sich, ebenso wie alle übrigen sozialen Funktionen, in einem Verhältnis der Unterordnung zum Ganzen der Gesellschaft befinden, deren oberstes Ziel — die Sicherung der Nation hinsichtlich einer freien Entwickelung ihrer Individualität — das höchste Kriterium bildet, nach welchem sie sich in ihren speciellen Bestrebungen richten. Eine derartige Unterordnung bedeutet nun, daß sowohl der Umfang und die relative Stärke der materiellen Bedürfnisse, als der Charakter der Einheiten, die als Elemente der das Wesen der nationalökonomischen Phänomene ausmachenden, typischen Beziehungen dienen, durch die sozialpolitische Struktur der Nation bedingt sind. Die Definition der volkswirtschaftlichen Phänomene muß also den sozialen Charakter sowohl der Funktion, derer Erfüllung sie dienen, als der Einheiten der ihnen zu Grunde liegenden Verbindungen deutlich zum Ausdruck bringen. In Rücksicht darauf sind die volkswirtschaftlichen Phänomene als regelmäßige wechselseitige Verhältnisse sozialer Einheiten und Gruppen derselben zur Bestreitung der materiellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu bezeichnen.

III.

Eine jede Erkenntnis bedeutet ein Verhältnis vom erkennenden Subjekt zum wahrgenommenen Objekt. Nach der Natur dieses Verhältnisses klassifizieren wir die Phänomene unserer Erfahrung in jene der Außen- und Innenwelt. Die sozialen Erscheinungen besitzen nun

die Eigentümlichkeit, daß das sie erkennende Subjekt zugleich ein Subjekt und Objekt derselben ist, daß einerseits das Individuum der Hauptfaktor der sozialen Evolution bildet, andererseits aber ein Resultat seines sozialen Milieus ist. Ein jeder von diesen sich scheinbar widersprechenden Sätzen wurde zum Ausgangspunkt einer besonderen Richtung der sozialen Wissenschaften. In der Soziologie stehen sich also gegenüber rein objektive und rein subjektive Systeme, von denen die einen, wie z. B. Spencer's und Gumplowicz's, dem menschlichen Subjekt die bescheidene Rolle eines passiven Substrates der sozialen Funktionen, einer Zelle des gesellschaftlichen Organismus zuschreiben, die anderen aber, wie die Lehre Fouille's und Tard's, die Ideen der Individuen, wenn auch nur der hervorragendsten, für die eigentlichen Triebfedern des sozialen Lebens erklären. Selbstverständlich sind die beiden Richtungen auch in der Volkswirtschaftslehre vertreten. Zwar waren sie sich in den ersten Zeiten der Entwickelung dieser Wissenschaft der sie voneinander trennenden Unterschiede nicht bewußt, je mehr sich aber die Nationalökonomie entwickelte, je tiefer ihr Inhalt wurde, desto schärfer wurde der eine wie der andere Standpunkt präzisiert. Den konsequentesten Ausdruck hat die objektiv-materialistische Richtung in der Lehre Marx' gefunden, die zum eigentlichen Faktor des volkswirtschaftlichen Lebens nicht den Menschen, sondern die Ware macht, und unsere ökonomischen Bestrebungen als einen einfachen Reflex der den ökonomischen Kategorien eigentümlichen Dialektik darstellt. Andererseits wieder sehen wir die „exakte" Schule, die die Volkswirtschaft als eine Resultante privatwirtschaftlicher Urteile und Bestrebungen betrachtet [1]).

Zwischen diesen extremen Richtungen steht die historische Schule, deren Lehre gewissermaßen eine Versöhnung der beiden obengenannten Gesichtspunkte bildet. Sie führt nämlich einerseits die volkswirtschaftlichen Erscheinungen — zwar nur die volkswirtschaftlichpolitischen, diesen aber nur eine reale Bedeutung zusprechend, — auf die Bestrebungen und Ideen der einzelnen Individuen zurück, andererseits aber stattet sie die Individuen mit speciellen gesellschaftlichen Trieben und Neigungen, oder mit einem Gemeinsinn aus, der das Produkt der Wirkung auf die Einzelnen ihrer sozialen Umgebung bilden soll, indem der Eigensinn ein Inbegriff ihrer persönlichen, individuellen Eigenschaften ist. Auf diese Weise gelangt sie aber zu einer künstlichen Zerlegung unserer Seele in zwei vollkommen heterogene Unterseelen, die einer jeden wissenschaftlichen Psychologie widerspricht [2]). Uebrigens ist die Frage danach, ob der wirtschaftende Mensch ein ausschließlich egoistisches Wesen ist, oder auch den altruistischen Erwägungen zugänglich, für die Methodologie der nationalökonomischen Untersuchungen von sehr geringer Bedeutung, denn sowohl ein rein

1) Menger, Untersuchungen, Bd. 3, Kap. II, § 4.

2) Bereits schon Knies (Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte) macht Roscher gegenüber diesen Einwand. Selbst aber stellt er eine Dreiteilung auf, indem er aufser dem Eigen- und Gemeinsinn noch einen Sinn für Recht und Billigkeit unterscheidet.

egoistisch gedachter Mensch, als auch ein mit Gemeinsinn ausgestatteter, kann ebenso ausschließlich als Objekt, wie auch ausschließlich als Subjekt der volkswirtschaftlichen Phänomene gedacht werden. Nicht also nach den Triebfedern unserer sozialen Thätigkeit, sondern nach dem Wesen der Beziehungen, die unter den Einzelnen, als sozialen Einheiten, bestehen, muß gefragt werden. Bekanntlich unterscheiden sich dieselben von jenen, die wir auf dem Gebiete sowohl der biologischen als der unorganischen Welt beobachten, vorzugsweise dadurch, daß sie weder eine räumliche Koordination der Bestandteile, noch irgendwelche Modifikation ihrer morphologischen Struktur bedeuten, daß sie sich also überhaupt nicht auf ihr materielles Wesen beziehen. Dann aber können sie nur physischer Art sein, d. h. in Prozessen unseres Bewußtseins beruhen. Als solche, sind sie aber immer auf das psychische Leben der Individuen zurückzuführen, resp. auf bestimmte Vorgänge desselben, deren Resultanten sie bilden. Die Frage also nach dem Wesen der sozialen Beziehungen wird in ihrer allerletzten Formulierung lauten: Worin bestehen die psychischen Funktionen der Einzelnen, auf Grund derer sie in regelmäßige Beziehungen zu einander treten, behufs Bestreitung ihrer gemeinsamen Bedürfnisse?

Dabei sind zwei wesentliche Umstände in Erwägung zu ziehen: 1) daß die erwähnten psychischen Funktionen in irgendwelchen Modifikationen der geistigen Struktur der Einzelnen bestehen müssen, da dieselben, indem sie zu sozialen Einheiten werden, eo ipso in das Verhältnis der Bestandteile zum Ganzen eintreten, die Unterordnung aber immer eine gewisse Anpassung, d. h. eine Modifikation bedeutet; 2) daß die letztere nur qualitativer Art sein kann, da eine Einschränkung der Intensität der psychischen Funktionen der Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit, welche die einzig hier mögliche quantitative Veränderung wäre, a priori schon ausgeschlossen ist, da die Gesellschaft, als Ganzes begriffen, kein separates Bewußtsein hat.

Selbstverständlich aber beruht diese qualitative Veränderung nicht in speciellen Sinnen oder Trieben, die unter dem Einflusse des gesellschaftlichen Zusammenlebens in uns entstehen können, denn unsere Seele ist kein Komplex nach verschiedenen Richtungen strebender, heterogener Fähigkeiten, und unseres Bewußtseins — kein aus mehr oder weniger einfachen Elementen zusammengesetztes Gebilde. Vielmehr, ist es die unmittelbare Empfindung der Einheit unseres Bewußtseins, die alle die verschiedenen, einander folgenden Zustände desselben, die den Inhalt unseres geistigen Lebens ausmachen, zu Funktionen desselben Geistes zusammenbindet und einen kausalen Zusammenhang unter ihnen begründet. Als psychologische Einheiten können also nur die einfachsten Zustände unseres Bewußtseins betrachtet werden. Die Klassifikation der psychologischen Phänomene in Erkenntnis-, Gefühl- und Willensfunktionen beruht doch lediglich auf dem, einer jeden wissenschaftlichen Untersuchnng eigenen Bedürfnisse, Beobachtungen derselben Art möglichst getrennt zu halten und möglichst isoliert zu betrachten. Und da wir unsere Bewußseinszustände von drei

verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich nach ihrem Verhältnis 1) zur Außenwelt, 2) zu unserem eigenen Bewußtsein, 3) zu unserer Thätigkeit beobachten können, so klassifizieren wir sie in die drei genannten Kategorien, die keine empirisch festgestellten Elemente des geistigen Lebens, sondern Hilfsbegriffe unserer Untersuchung bilden. Deshalb läßt sich auch unser psychisches Leben nach diesen drei Richtungen zwar leicht zerlegen, aber aus den auf diesem Wege festgestellten Elementen läßt sich nicht eine der Wahrheit entsprechende Synthese herstellen. Demzufolge bedeutet der Begriff der geistigen Struktur nichts anderes, als den Inbegriff der regelmäßigen Koordinationen unserer Bewußtseinszustände, und die erwähnte qualitative Modifikation unserer psychischen Organisation, die den sozialen Erscheinungen zu Grunde liegt, ist einfach in der Veränderung der Richtung unserer Empfindungen, die sich auf unsere sozialen Funktionen beziehen, zu suchen. Und thatsächlich sehen wir, daß sämtliche Individuen, insofern sie als Mitglieder einer sozialen Verbindung auftreten, stets das Wohl der Gesamtheit mit ihrem eigenen identifizieren. Einen Schlüssel zur Erklärung dieses eigentümlichen Phänomens liefert uns die Darwin'sche Lehre von der Anpassung der Einzelnen an ihre Umgebung. Zwar ist schon öfters und mit Recht die Uebertragung biologischer Gesetze auf das Gebiet der sozialen Wissenschaften angefochten worden. Es giebt aber einen prinzipiellen Unterschied zwischen einer direkten Verwendung biologischer Gesetze zur Erklärung der sozialen Phänomene, und der Verwertung dazu gewisser, durch biologische Untersuchungen festgestellter Wahrheiten. Und eine derartige Verwertung ist um so berechtigter, als man angesichts des von der gesamten modernen Psychologie anerkannten Parallelismus geistiger und physischer Funktionen keineswegs leugnen kann, daß der Evolution der anatomischen und physiologischen Eigenschaften der Individuen eine entsprechende Entwickelung ihrer physischen Fähigkeiten korrespondieren muß. Neben der biologischen sind wir also genötigt, noch eine psychologische, zugleich die erstere allmähliche und unbewußte, Anpassung der Individuen an ihr Milieu annehmen.

Die biologische Anpassung kann aber schon zweifacher Art sein. Die eine führt zur Entstehung neuer Gattungen, die andere zur Vereinigung mehrerer Individuen derselben Art zu einer stärkeren und lebensfähigeren Einheit. Schon bei den Protozoa und Zoophyta sind derartige Verbindungen zu finden, und wir sehen sie dann auf beinahe allen Entwickelungsstufen der biologischen Welt. Selbstverständlich giebt es unter allen diesen Aggregatsformen bedeutende Unterschiede. Nichtsdestoweniger besitzen sie alle insgesamt einen gemeinsamen Charakterzug, daß die Funktionen der Bestandteile, obwohl sie Aeußerungen ihres individuellen Lebens sind, zugleich doch Funktionen des Ganzen bilden. Bei den Protozoa, Zoophyta nnd gewissermaßen bei den Insekten äußert sich dies in einer entsprechenden Veränderung der morphologischen Struktur der einzelnen und einer Beschränkung der individuellen Lebensfähigkeit derselben, sowie einer Differenziation ursprünglich gleichartiger biologischer Einheiten in eine Anzahl von

Typen, gemäß der Differenziation der Funktionen des Ganzen. Schon bei den Insekten aber sehen wir neben dieser Anpassung der biologischen Struktur auch jene der psycho-physischen Funktionen, nämlich der Richtung der Reflexe, die, nur vom Gesichtspunkte des Ganzen betrachtet, zweckmäßig sich erweisen. Bei den niedrigeren Mamifera bildet die letztere die einzige Grundlage der sozialen Verbindungen. Und auf den höchsten Entwickelungsstufen, speciell bei den Menschen, manifestiert sich dieses, für sämtliche sozialen Aggregate fundamentale Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit nicht mehr in der Richtung der Reflexe, sondern in der Form der Koordination ihrer Empfindungen, insofern sich diese auf ihre sozialen Funktionen beziehen [1]).

* * *

Da es aber keine soziale Verbindung giebt, die unser ganzes psychisches Leben in Anspruch nehmen könnte, so bezieht sich das eben Gesagte nur auf diejenigen psysischen Vorgänge, die in unseren Funktionen der Mitglieder gewisser sozialer Aggregate zum Ausdruck kommen. Wir empfinden also als soziale durchschnittliche Einheiten nur diejenigen Bedürfnisse und Interessen, deren Bestreitung ein direktes Ziel der gesellschaftlichen Organisation, an der wir uns beteiligen, bildet und beurteilen vom Standpunkte des Wohls der Gemeinschaft nur diejenigen Erscheinungen, die dieses Ziel direkt berühren. Und da sich dasselbe Individuum zugleich an einer ganzen Anzahl verschiedener Organisationen beteiligen kann, und sogar beteiligen muß, so wird es, als soziale Einheit begriffen, angesichts der immer weiteren Differenziation der Gesellschaft, immer mehr zu einem Durchkreuzungspunkte verschiedener kollektiver Strömungen und verschiedener Bestrebungen der mannigfachen sozialen Verbindungen, deren Mitglied es ist [2]). Insofern ist es auch ein Produkt seiner sozialen Umgebung, ein Objekt der Gesellschaft. Dieselbe kommt aber nur dadurch zustande, daß das Einzelne sich an ihr aktiv beteiligt, daß es in dem gesellschaftlichen Zusammenleben die Wahrung seiner eigenen Interessen sieht. Insofern ist es auch ein Subjekt der Gesellschaft. Und die darin liegende Antinomie löst sich dadurch, daß es auf dem Wege der allmählichen, unbewußten Anpassung zum sozialen Wesen geworden ist, welches in allen seinen Funktionen, die aus seinem sozialen Zusammenleben hervorgehen, als eine durchschnittliche Einheit denkt, fühlt und will, dabei aber das Bewußtsein besitzt, nach seinem individuellen Wohl sich zu richten.

Auf das Gebiet der einzelnen Zweige des öffentlichen Lebens übertragen, bedeutet das, daß die auf dieselben sich beziehenden Phänomene Resultanten der Bestrebungen einzelner Individuen sind, deren Richtung einerseits in dem Charakter der speciellen Aufgabe des be-

1) Vergl. Espinas, Sociétés animales, und Kautsky, Die sozialen Triebe in der Tierwelt (Neu Zeit).
2) Vergl. Balicki, Organisation spontanée de la société politique.

treffenden Zweiges des sozialen Lebens, andererseits in der Natur der Einflüsse auf die geistige Natur dieser Einzelnen der verschiedenen anderen sozialen Verbindungen, an denen sie teilnehmen, begründet ist.

Nun, die Volkswirtschaft hat zur Aufgabe die Bestreitung der materiellen Bedürfnisse der Gesellschaft. Augenscheinlich sind die einzigen Mittel, die dazu dienen können, die Güter und die Dienstleistungen. Sie können aber zu diesem Zweck nur insofern verwendet werden, als wir ihre Fähigkeit, die materiellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu tilgen, erkannt, als wir sie also entsprechend beurteilt haben. Da aber unter den letzteren nur diejenigen zu verstehen sind, die von der Gesellschaft als solche empfunden werden, diese aber, als Ganzes begriffen, kein separates Bewußtsein besitzt, so sind die sozialen ökonomischen Bedürfnisse, als diejenigen materiellen Bedürfnisse der Einzelnen zu bezeichnen, die von diesen, als durchschnittlichen Einheiten der Gesellschaft, empfunden sind.

Demgemäß können wir die *volkswirtschaftlichen Phänomene als typische, wechselseitige Beziehungen der Menschen und Gruppen von Menschen* definieren, *die auf Grund der Beurteilung seitens derselben, durch den Stand der nationalen Kultur ihnen zur Verfügung gestellter, Güter und Dienstleistungen nach deren Fähigkeit, ihre, aus der Durchkreuzung der verschiedenen Interessensphären der ebenfalls verschiedenen sozialen Funktionen und Verbindungen, an denen sie sich beteiligen, hervorgehenden materiellen Bedürfnisse zu befriedigen, entstehen.*

IV.

Der Umstand, daß das Individuum nicht nur ein Subjekt, sondern auch ein Objekt der Gesellschaft ist, daß es also die Wirkungen der Gesellschaft erleidet und sich in seinen individuellen Bestrebungen den Erfordernissen des sozialen Zusammenlebens anpassen muß, hat zur Folge, daß die sozialen Phänomene uns als unabhängig von unseren geistigen Funktionen existierende Erscheinungen der Außenwelt, deren Wirkung wir ausgesetzt sind, und auf die wir wieder unsererseits zurückwirken, zum Bewußtsein kommen. Wir projezieren also die Verhältnisse, in die wir uns selbst in unserem Bewußtsein zu den übrigen Gliedern der Nation gestellt haben, d. h. unsere Bewußtseinszustände in die Außenwelt, und nehmen sie folglich unter der Gestalt von außer uns stehenden Vorgängen, die aber ihrer Natur nach in einem bestimmten Verhältnis zu uns sich befinden, und die wir auf Grund der Empfindungen, welche wir von ihnen erhalten, erkennen. Diese letzteren können dann aber entweder auf einfachen Perceptionen der uns umgebenden Dinge und ihrer Veränderungen, bei denen wir uns passiv verhalten, oder auf solchen, die unsere Thätigkeit begleiten und sich auf die Resultate ihrer Wirkung auf die uns umgebenden Dinge beziehen, oder endlich auf der Empfindung derselben als Schranken unserer Thätigkeit beruhen. *Demgemäß können die*

sozialen Phänomene von uns entweder als Eigenschaften der Dinge oder Vorgänge der Außenwelt, oder als Effekte unserer Einwirkung auf dieselben, oder als über uns stehende Gesetze wahrgenommen werden. Und da wir sie infolge unserer Natur, als soziale Einheiten, stets nur unter einer dieser Formen erkennen können, so sind auch diese Formen als Erkenntniskategorien der sozialen Phänomene, und die ihnen entsprechenden Gebiete der gesellschaftlichen Erscheinungen als Kategorien der sozialen Phänomene zu bezeichnen.

Die einfachste nun und zugleich für alle übrigen ausschlaggebende Form der Beziehungen der wirtschaftenden Menschen besteht augenscheinlich darin, daß diese, als Mitglieder derselben Nation, die Güter vom Standpunkte derselben sozialen Bedürfnisse beurteilen, also in einem gewissen Identitätsverhältnisse sich befinden, dessen Wesen in irgendwelcher psychischen Funktion der Einzelnen bestehen muß, das also aufdem Bewußtsein der objektiven Giltigkeit unserer Urteile über die uns zur Verfügung gestellten Güter beruht. Und da unseres alltägliche Bewußtsein nur den außer uns stehenden Thatsachen eine objektive Giltigkeit zuerkennt, so projezieren wir außer uns die Ergebnisse dieser Urteile, um sie dann als immanente Eigenschaften der Güter zu empfinden. Wir fassen also die einzelnen Urteilsprozesse als Empfindungen auf, die sich nach den gewöhnlichen psychologischen Regeln zu bestimmten Begriffen koordinieren, welch letztere mit dem Namen der nationalökonomischen Grundbegriffe bezeichnet werden können, und den Ausgangspunkt unseres ganzen volkswirtschaftlichen Lebens bilden. Sie stellen nämlich eine Reihe objektivisierter Formen der Beurteilung der Güter und Dienstleistungen von verschiedenen, verschiedenen materiellen Interessen der Gesellschaft entsprechenden, Gesichtspunkten dar.

Angesichts der fortwährenden Entwickelung und der daraus folgenden Differenziation der Funktionen, zerfällt die Gesellschaft in eine ganze Anzahl von Gruppen und Abteilungen, die specielle, voneinander verschiedene Interessen verfolgen. Und diese Differenziation der Gesellschaft ist heutzutage bereits soweit fortgeschritten, daß eine jede industrielle Unternehmung, daß beinahe ein jeder selbständiger Produzent zum selbständigen wirtschaftlichen Organismus, der seine besonderen Interessen hat, geworden ist. Augenscheinlich empfinden alle die zahlreichen Gruppen die Interessen der Gesamtheit in einer besonderen Weise. Es bestehen also unter den Mitgliedern der Gesellschaft nicht unbeträchtliche Unterschiede in Bezug auf ihre Beurteilung der ökonomischen Güter. Nur was die allgemeinste Form dieser Urteile, die Richtung, in welcher sie sich bewegen, anbetrifft, sind sich die wirtschaftenden Menschen gleich. Die unter ihnen also existierenden Verhältnisse, insofern sie sich auf ihre konkreten Urteile beziehen, sind keine Verbindungen mehr homogener, sondern heterogener Elemente. Nichtsdestoweniger setzt die Gleichheit der allgemeinen Richtung ihrer wirtschaftlichen Urteile ihre Koordination voraus, denn sie bedeutet nichts anderes, als daß die Individuen in

ihrer volkswirtschaftlichen Thätigkeit, obwohl sie bewußt ihre individuellen Interessen verfolgen, sich doch nicht nach diesen, sondern nach denjenigen der Gesamtheit richten, daß sie also objektiv nach Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe streben. Ein Zusammenwirken heterogener Elemente ist aber nur unter der Form einer Koordination möglich, die vom Standpunkte dieser letzteren eine Ausgleichung der unter ihnen bestehenden Unterschiede bedeutet. Indem nun die Individuen ihre eigenen Urteile über die ökonomischen Eigenschaften der Güter, die sie denselben auf Grund ihrer Grundbegriffe zuschreiben, sowie die diesen Urteilen entsprechenden Willensregungen mit den Urteilen und Bestrebungen anderer Individuen auszugleichen suchen, erhalten in ihrem Bewußtsein ihre persönlichen ökonomischen Tendenzen den Charakter subjektiver Prozesse, diejenigen aber der anderen wirtschaftenden Menschen — objektiver, ihnen gegenüberstehenden Thatsachen, und die Resultaten dieser Ausgleichung — objektiver, nur bis zu einem gewissen Grade von uns abhängigen Resultaten unserer ökonomischen Thätigkeit, die angesichts dessen, daß sie sich auf die wirtschaftlichen Eigenschaften der Güter beziehen, von den Einzelnen als konkrete, ihrer privatwirtschaftlichen Thätigkeit unter gewissen Umständen folgende Aeußerungen der immanenten Eigenschaften der Güter empfunden werden. Indem wir also diejenigen volkswirtschaftlichen Beziehungen, die ihre Quelle in der Identität unserer allgemeinen Beurteilungsformen haben, als volkswirtschaftliche Begriffe von allgemeiner Giltigkeit wahrnehmen, empfinden wir die nationalökonomischen Verhältnisse, die auf einer verschiedenen Anwendung dieser allgemeinen Beurteilungsformen durch einen jeden von uns beruhen, als *nationalökonomischen Thatsachen, die auf das innigste mit unserer persönlichen Thätigkeit verbunden sind.*

Sämtliche sozialen Verbindungen, die auf heterogenen Elementen beruhen, weisen ein Streben der Einzelnen, deren individuellen Eigentümlichkeiten mit dem Fortschritt der Kultur immer schärfer ausgeprägt werden, nach der Auflösung der unter ihnen bestehenden Koordination auf. Auf das Gebiet des volkswirtschaftlichen Lebens übertragen, bedeutet es, daß die Unterschiede, die zwischen den Einzelbestrebungen der wirtschaftenden Individuen bestehen, je mehr sich die Kultur entwickelt, desto schärfer ausgeprägt werden, wodurch die Koordination der ökonomischen Kräfte erheblich erschwert wird. Sie wird nur noch unter der unvollkommenen Form der Konkurrenz möglich. Die Geschichte weist uns aber keine lebensfähige Gesellschaft auf, die nicht nach Beschränkung derartiger centrifugalen Bestrebungen getrachtet hätte. Das Individuum wird demgemäß in ein *Subordinations*verhältnis zur Gesellschaft gestellt. Dies kann augenscheinlich nur dadurch geschehen, daß das Individuum die ihm von der Gesellschaft auferlegten Grenzen seiner persönlichen Bestrebungen als Aeußerungen einer oberen Gewalt wahrnimmt, daß sie für ihn die Bedeutung von Gesetzen höheren Ursprungs, nämlich von Moral- oder Staatsgesetzen, haben. Da sich aber andererseits ein jedes derartiges Gesetz auf unsere volkswirtschaftliche Thätigkeit bezieht, d. h. zum

Objekt diejenigen Beziehungen der Menschen hat, die unter ihnen auf Grund ihrer verschiedenen Beurteilung der materiellen Güter und Dienstleistungen bestehen, so richtet er sich in letzter Instanz auf die Bedeutung, die diesen Gütern und Dienstleistungen zuzuschreiben ist. Die Gesellschaft bringt folglich die Fähigkeit der Güter, als Mittel der Befriedigung gewisser ökonomischer Bedürfnisse zu dienen, in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen, und spricht ihnen dieselbe nur dann zu, wenn die von ihr festgestellten Bedingungen erfüllt sind, was seinen positiven Ausdruck darin hat, daß die Gesellschaft gewisse bestimmte Eigenschaften der Güter, kraft der ihr als einer Organisation höheren Ranges (Staat, Gemeinde, Kirchen, Klasse) zu Gute kommenden Gewalt garantiert, wenn sie den dazu nötigen Bedingungen entsprechen, und auf diese Weise zu festen Institutionen macht. Indem aber auf diese Weise die Gesellschaft als eine Organisation höheren Ranges in die Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse eingreift, um die durch die Antagonismen der verschiedenen Konkurrenzkräfte bedrohte Einheit der volkswirtschaftlichen Funktionen zu wahren, verleiht sie zugleich den aus dieser Intervention hervorgehenden Institutionen einen gewissen staatlichen Charakter. Ihr Kriterium wird demnach nicht nur die möglichst vollständige Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Nation, sondern auch die Wahrung ihrer äußeren Selbständigkeit und Machtstellung, die Sicherung der Stabilität der politischen und sozialen Verhältnisse, der Schutz der Privilegien und Vorrechte der herrschenden Klassen, sowie andererseits die Wahrung der ethischen Gesetze in den wechselseitigen Beziehungen der Menschen u. s. w. Sie sind also im Grunde genommen keine rein ökonomischen, sondern wirtschaftlich-politische und wirtschaftlich-moralische Institutionen.

V.

Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen werden gewöhnlich als Funktionen der Volkswirtschaft aufgefaßt, diese letztere aber als der „Inbegriff der in einem Staate vorhandenen, teils neben, teils übereinander und aufeinander angewiesenen Einzelwirtschaften“ [1]), definiert, wobei die Einzelwirtschaft als Privatwirtschaft physischer oder juridischer Personen verstanden wird. Und da das Wesen einer jeden Privatwirtschaft in der Thätigkeit der Menschen liegt, die auf eine planmäßige Befriedigung ihres Bedarfs an äußeren Gütern gerichtet ist, so wird demgemäß die Volkswirtschaft für eine organisierte Thätigkeit erklärt, und die Elemente derselben in den einfachsten Beziehungen der wirtschaftenden Menschen zur Natur oder zu den Gütern gesucht. Eine derartige Auffassung macht aber a priori die Lösung der Frage danach, „wie es komme, daß Menschen mit ihren zunächst und scheinbar rein individuellen Bedürfnissen gemeinsam für einander wirtschaften“, einfach unmöglich. Denn die Einzelwirtschaft kennt das

1) Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre, S. 227.

Individuum nur als Subjekt, der Begriff aber einer sozialen Gruppe setzt auch denjenigen des Individuums als Objekt der Gesellschaft voraus. Thatsächlich ist auch die Volkswirtschaft keine organisierte wirtschaftliche Thätigkeit, sondern eine Organisation der Beziehungen, die unter den Menschen auf Grund der Aehnlichkeit und Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Urteile und Bestrebungen entstehen. Sie ist folglich nicht ein Produkt ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit, sondern vielmehr eine Voraussetzung derselben. Der Ausgangspunkt der Volkswirtschaft ist nicht in den einzelwirtschaftlichen Akten, sondern in den wechselseitigen Beziehungen der Individuen und ihrer Gruppen zu suchen, die unsere privatwirtschaftliche Thätigkeit begrenzen und bedingen. Dann aber können die Elemente der Volkswirtschaft sich einzig und allein in den einfachsten Formen dieser Beziehungen befinden, die wir unter den drei Kategorien der nationalökonomischen Begriffe, Thatsachen und Institutionen wahrnehmen. Zwar bilden dieselben keine selbständigen Akten unserer volkswirtschaftlichen Thätigkeit. Vielmehr sind sie nur einzelne Momente derselben, die in einem jeden wirtschaftlichen Akte zu finden sind. Als Elemente des sozialen resp. des volkswirtschaftlichen Lebens sind aber überhaupt nicht die Aeußerungen unserer Thätigkeit zu verstehen, sondern die sie begleitenden Beziehungen der Menschen untereinander. Unsere Thätigkeit bildet nichts weiter als ein materielles Substrat des sozialen Lebens in gleicher Weise wie die biologischen Funktionen ein materielles Substrat der psychischen Phänomene sind. Von einer „Bifurkation“ [1]) der nationalökonomischen Phänomene, auf die sich stets die historische Schule beruft, kann also keine Rede sein. Dieselbe paßt nur auf unser individuelles Leben, das eine Reihe von Aeußerungen unserer Thätigkeit bildet, die sowohl durch unsere physische als durch unsere geistige Struktur bedingt sind. Indem wir uns aber an den Funktionen der Gesellschaft beteiligen, also als soziale Einheiten auftreten, sind wir nur noch psychische Größen, und die unter uns bestehenden Beziehungen sind ausschließlich psychische Verhältnisse, d. h. solche, die sich in unserem Bewußtsein vollziehen und sich nicht auf unsere räumliche Lage und unsere physischen Funktionen, sondern auf unsere Empfindungen, Urteile und Willensregungen beziehen.

Indem nun die Elemente der Volkswirtschaft nicht in den einfachsten Aeußerungen unserer wirtschaftlichen Thätigkeit, sondern in den einfachsten Formen der unter den wirtschaftenden Menschen bestehenden typischen Verhältnisse beruhen, können auch keineswegs die materiellen Eigenschaften der Güter und Produktionsmittel, sowie ihr Verhältnis zu unserer materiellen Thätigkeit und zur Zahl der Bevölkerung, wie es die klassische und zum gewissen Teil auch die historische Schule behauptet, Faktoren der Volkswirtschaft bilden. Zwar können wir uns keinen konkreten Zustand der Volkswirtschaft vorstellen, ohne zugleich an die geographischen Eigenschaften des

1) Knies, Nationalökonomie nach historischer Methode, S. 7.

Landes, an die Kommunikationsmittel, Produktionsmethoden und Produkte, Fabriken, Werkstätten und Maschinen zu denken, die die notwendigen Bedingungen derselben bilden. Wenn wir also den Begriff der Ursache in seiner philosophischen Deutung, d. h. als die Gesamtheit der Bedingungen auffassen wollten, müßten sie für Faktoren der Volkswirtschaft erklärt werden. Die exakte Forschung aber, die nur wahrnehmbare Veränderungen bestimmter Größen mit wahrnehmbaren Veränderungen anderer bestimmter Größen verknüpfen kann, muß streng zwischen den wirkenden Ursachen, d. h. Phänomen, deren Veränderungen Veränderungen anderer Phänomene im Gefolge haben, und den notwendigen Bedingungen des Erfolges der Wirkung der Ursachen unterscheiden [1]).

Deshalb ist auch der Satz Schmoller's: „Auf der einen Seite stehen die natürlich technischen Ursachen . . ., auf der anderen stehen die aus dem psychologisch-sittlichen Leben der Völker stammenden Ursachen", nur teilweise richtig zu nennen. Er bezeichnet doch selber die ersteren als „Fundament" und „Grenzen" der Volkswirtschaft und sagt „die in der Welt der Natur hineingebaute Welt der wirtschaftlichen Kultur dankt doch ihre Entstehung in erster Linie den geistigen Kräften der Menschen". Ein „Fundament" bedeutet aber nicht dasselbe wie die wirkenden Ursachen, auf die die kausale Erklärung der Phänomene zurückzuführen ist! Es giebt doch keine physischen Erscheinungen, die nicht die stofflichen Eigenschaften des Körpers zu ihrem Fundament gehabt hätten und nicht durch die kosmischen Phänomene begrenzt wären [3]). Als Ursachen derselben bezeichnen wir aber nur die Gesetze der Bewegung, auf die wir ihre kausale Erklärung zurückführen. Denn eine jede Erklärung bedeutet zugleich eine Zurückführung weniger allgemeiner und mehr komplizierter Phänomene unter allgemeineren und weniger komplizierten, unter deren Begriff der allgemeinste Begriff der ersteren notwendigerweise subsumiert sein muß [4]). Eine solche Notwendigkeit besteht aber nur dann, wenn ein gegebener Begriff einen breiteren voraussetzt, indem er denselben mit einem Prädikat bezeichnet. Deswegen führt uns auch die vollendete Bearbeitung des Begriffes der Wirkung zum Begriffe der Substanz. Wir suchen nämlich die Ursachen der biologischen Erscheinungen in den chemischen und physischen, denn der Begriff der organischen Körper setzt jenen der materiellen Vorgänge voraus, die dadurch nur, daß sie kausal verknüpft sind, einem Ziel dienen können, und die er mit dem Prädikat der Zweckmäßigkeit bezeichnet. Wir führen ferner die chemischen und physischen Phänomene auf Gesetze der Mechanik zurück, da der Begriff der Verschiedenheit der in Raum und Zeit wahrnehmbaren Erscheinungen jenen ihres Unterschiedes voraussetzt, indem er denselben mit dem Prädikat der Qualität bezeichnet. Wir bezeichnen schließlich als Ursachen der

1) Sigwart, Logik, Bd. 3, Abt. 5.
2) Schmoller, Ueber einige Grundfragen, S. 57.
3) Wundt, Logik, Bd. 2, Abt. 3.
4) Sigwart, Logik, Bd. 2, § 65.

mechanischen Erscheinungen die substantiellen Kräfte, denn der Begriff der Bewegung setzt jenen der Vielheit der sich bewegenden Einheiten, sowie deren Kraft, Bewegung hervorzurufen, voraus.

Bekanntlich gehören nun die volkswirtschaftlichen Phänomene in das Gebiet des sozialen Lebens. Der allgemeinste Begriff desselben setzt aber nur jenen der geistigen Funktionen voraus, indem er denselben mit dem Prädikat der objektiven Zweckmäßigkeit bezeichnet. Die volkswirtschaftlichen Phänomene sind also nur auf psychische Vorgänge, auf Bewußtseinszustände zurückzuführen, und ihre wirkenden Ursachen, ihre Faktoren nur auf dem Gebiete des geistigen Lebens zu suchen. Denn es giebt keine andere Erscheinungssphäre, deren Begriff demjenigen der Volkswirtschaft subsumiert sein müßte. Die materiell-technischen Erscheinungen sind vielleicht allgemeiner als die sozialen. Es giebt aber keinen Satz, der uns nötigte, in denselben die Ursachen der nationalökonomischen Erscheinungen zu suchen. Wohl aber sind wir genötigt Erscheinungen, die wir als objektive Größen wahrnehmen, von deren wir aber keine räumliche Vorstellung haben, als geistige Funktionen uns zu denken, die wir aber im Gegensatz zu uns, als Subjekt unserer Bewußtseinszustände, wahrnehmen, die also objektiv sind in dem Sinne, daß sie uns stets zum Bewußtsein, als Phänomene nicht nur unserer individuellen, sondern unserer gemeinsamen Erfahrung kommen, die also mit dem Bewußtsein unserer Zusammengehörigkeit an eine Gemeinschaft verknüpft sind; und da es keinen Satz giebt, der uns nötigen möchte unsere Bewußtseinszustände als gleichartig mit jenen der anderen Individuen à priori zu erkennen, so kann es nur teleologisch begriffen werden, nämlich als notwendige Bedingung eines geregelten Zusammenlebens. Und was die übrigen sozialen Erscheinungssphären, die Veränderungen der ethischen, politischen, sozialen Struktur der Gesellschaft anbetrifft, so sind sie weder allgemeiner noch einfacher von den volkswirtschaftlichen Phänomenen. Sie können also keineswegs ihnen subsumiert werden. Ebenso wie die materiell-technischen Erscheinungen, die Arbeit inbegriffen, sind sie nur als Bedingungen und nicht als Faktor der Volkswirtschaft zu verstehen.

Selbstverständlich können wir in einzelnen Fällen, wenn uns die Faktoren einer volkswirtschaftlichen Erscheinung bekannt sind, oder selbstverständlich erscheinen, die entsprechenden Veränderungen auf die veränderten Bedingungen zurückführen. Für die Methodologie hat aber die Frage danach, wo die Faktoren und wo die notwendigen Bedingungen der Volkswirtschaft zu suchen sind, eine prinzipielle Bedeutung. Denn von der Art, wie sie beantwortet wird, hängt unmittelbar die Entscheidung ab, nicht nur über die Stellung, die wir der Nationalökonomie in der Klassifikation der Wissenschaften zuweisen, sondern noch über die Grenzbegriffe und die Natur der Gesetze der Volkswirtschaftslehre.

VI.

Die Klassifikation der Wissenschaften ist augenscheinlich kein fester Begriff. Seit Comte wird aber gewöhnlich darunter eine Ord-

nung verstanden, die uns die Wissenschaften als eine Reihe von Lehren, die sich gegenseitig bedingen und auf sich gegenseitig zurückführen, darstellt. Demgemäß zerteilen wir dieselben 1) in abstrakte und konkrete, von denen die ersteren mit den Methoden unserer Erkenntnis, die letzteren mit den Phänomenen unserer Erfahrung sich beschäftigen. Und die konkreten Wissenschaften klassifizieren wir 2) in angewandte, deskriptive und theoretische, die drei ziemlich parallel laufende Reihen bilden. Mit dem Fortschritt der Wissenschaft manifestiert sich aber sowohl bei den praktischen als bei den deskriptiven Lehren eine deutliche Tendenz nach einem möglichst nahen Anschluß an die theoretischen Wissenschaften. Das Hauptgewicht der Klassifikation fällt also auf die Ordnung dieser letzteren, weshalb auch manche Forscher, wie z. B. Wundt [1]), den Unterschied von deskriptiven und theoretischen Lehren aufheben und beide Reihen in einer einheitlichen Ordnung zusammenfassen. Da aber heutzutage noch die deskriptiven Wissenschaften als ihre nächste Aufgabe die Feststellung der Thatsachen in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit betrachten, und nur nebenbei auf die Gewinnung von Gesetzen, wohlgemerkt nur der empirischen, eingehen, scheint uns vorläufig noch die Dreiteilung der konkreten Wissenschaften in praktische, deskriptive und theoretische am Platz zu sein. Sie scheint uns auch der von Menger vorgeschlagenen Klassifikation in praktische, historische und theoretische Lehren [2]) vorzuziehen zu sein. Menger behauptet, es gebe außer der angewandten nur noch zwei Arten von Wissenschaften. Die einen, wie z. B. die Statistik und die Geschichte, hätten zur Aufgabe die Erkenntnis der konkreten Phänomene in ihrer Stellung in Raum und Zeit und in ihren konkreten Beziehungen zu einander, die anderen aber die Erkenntnis der im Wechsel der konkreten Erscheinungen wiederkehrenden Erscheinungsformen. Die ersteren seien die historischen, die letzteren die theoretischen. Thatsächlich giebt es aber keine Wissenschaft, die sich auf die bloße Feststellung des Individuellen beschränken könnte oder lediglich auf die Erkenntnis des Typischen gerichtet wäre. Denn einerseits setzt eine jede Definition eine Klassifikation voraus, und andererseits fordert die Feststellung der typischen Eigenschaft, die ihrer Erkenntnis vorangehen muß, eine genaue Kenntnis sämtlicher individuellen Fakten, weswegen auch, wenn diese letztere unmöglich ist, geben wir unserer Klassifikation einen nur hypothetischen Charakter, indem wir stillschweigend annehmen, 1) daß die weitere Beobachtung uns keine neue Typen enthüllen wird, und 2) daß zwischen den Einheiten der untersten uns bekannten Klasse keine irgendwie für uns in Betracht kommenden Verschiedenheiten bestehen. Uebrigens werden die Wissenschaften zu theoretischen nicht dadurch, daß sie nach der Erkenntnis der Typen und typischen Relationen, sondern weil sie nach der Erklärung der Notwendigkeit nicht nur des Seins, sondern auch des So-seins der Phänomene trachten.

1) Wundt, Logik, Bd. 2, Abt. 3, Kap. 1 und Abt. 4, Kap. 1.
2) Menger, Untersuchungen, S. 7.

Ihr Hauptmerkmal liegt darin, daß sie sich mit „empirischen“ Gesetzen nicht begnügen, sondern dieselben durch „ursächliche“ Gesetze zu erklären suchen. Selbstverständlich setzt eine derartige Erklärung eine Abstraktion, eine Ordnung der entsprechenden Phänomene in ein System von Begriffen voraus.

Was nun die sozialen Wissenschaften überhaupt und die Volkswirtschaftslehre insbesondere anbetrifft, so entsprechen sie dieser Forderung vollständig. Denn die sozialen Phänomene sind ihrer Natur schon nach formell, typisch. Die sozialen Einheiten sind doch immer durchschnittliche Einheiten und die unter ihnen bestehenden Beziehungen müssen folglich ebenfalls durchschnittliche, typische Verhältnisse sein.

Wenn also Menger von dem formalen Charakter der Volkswirtschaftslehre spricht [1]), so ist es insofern nur richtig, als sie mit Erscheinungen zu thun hat, die ihrer Natur nach schon typisch und formell sind, nicht aber in dem Sinne, wie er es versteht, nämlich, daß sie auf die Erkenntnis nur der Form der volkswirtschaftlichen Phänomene und nicht ihrer konkreten Eigenschaften gerichtet ist. Der Platz der Nationalökonomie ist folglich unter den konkreten Wissenschaften. Nichtsdestoweniger kann sie eine theoretische Wissenschaft sein. Eine kausale Erklärung der volkswirtschaftlichen Phänomene stößt auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die historische Schule pflegt, um ihren Agnosticismus zu rechtfertigen, auf die angeblich außerordentliche Kompliziertheit der nationalökonomischen Erscheinungen hinzuweisen, die eine Klassifikation derselben beinahe unmöglich machen soll. Eine derartige Auffassung beruht aber auf einer vollständigen Verkennung der wahren Natur der volkswirtschaftlichen Phänomene, auf der grundfalschen Anschauung, sie wären Aeußerungen der organisierten wirtschaftlichen Thätigkeit. Thatsächlich sind sie aber Funktionen der Organisation, d. h. der allgemeinsten Formen derselben. Die einfachste Beobachtung bringt sie schon uns zum Bewußtsein als Manifestationen bestimmter Gruppen, Klassen und Kategorien. Und da sie im Grunde genommen eine nur besondere Sphäre des geistigen Lebens bilden, da sie also auf die gewöhnlichen psychologischen Gesetze zurückgeführt werden können, so müssen auch „ursächliche“ Gesetze auf dem Gebiete der Nationalökonomie wohl möglich sein. Der Umstand aber, daß die volkswirtschaftlichen Erscheinungen Funktionen nicht der einzelnen Menschen, wie sie aus der Hand der Natur hervorgehen, sondern der Mitglieder historisch gegebener Gesellschaften bilden, deutet, daß die Gesetze der Psychologie nur unter gewissen Bedingungen zur Erklärung der nationalökonomischen Phänomene dienen können. Die Volkswirtschaftslehre kann also zu denselben greifen nur um abzuleiten, wie bei einem gegebenen Stand der geistigen Kultur und der ihr entsprechenden materiellen Bedürfnissen der Gesellschaft einerseits und einem ebenfalls gegebenen Stand der Technik, der natürlichen Produktionskräfte

1) Menger, Untersuchungen, Bd. 1, Kap. 2.

und der Leistungsfähigkeit der Produzenten, d. h. der sozialen Mittel der Tilgung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, andererseits, sich die typischen Formen unserer Beurteilung der wirtschaftlichen Güter gestalten müßten. Dabei wird sie aber immer auf die zwei Begriffe der ethisch-sozialen und der technisch-materiellen Kultur als auf ihre Grenzbegriffe stoßen ohne imstande zu sein, dieselben zu erklären oder auf dieselben die Erklärung ihrer Untersuchungsobjekte zurückzuführen. Denn sie bilden zugleich die Voraussetzung und die Folge des volkswirtschaftlichen Lebens. Was aber eine Voraussetzung desselben ist, kann nicht durch volkswirtschaftliche Gesetze erklärt werden, sowie das, was eine Folge der letzteren bildet, keineswegs zu ihrer Erklärung dienen kann. Eine Lösung dieses Widerspruches ist erst auf dem Gebiete der Geschichtsphilosophie möglich, die allein die Grenzen, die zwischen den verschiedenen Zweigen unserer Kultur bestehen, aufheben kann, um diese letzteren als nur einzelne Momente der Entwickelung des menschlichen Geistes zu betrachten. Die Frage nach der Wechselwirkung der verschiedenen Zweige der Kultur geht auf diese Weise in jene des Zusammenhanges der verschiedenen Momente, die den Prozeß des geistigen Wachstums der Menschheit charakterisieren, über, eine Frage, die wohl ohne Widerspruch gelöst sein kann.

Die Volkswirtschaftslehre aber, die eine konkrete Wissenschaft ist, muß die nationalökonomischen Phänomene nicht in ihrer Aehnlichkeit, sondern in ihrer Verschiedenheit von den übrigen Strömungen des sozialen Lebens betrachten. Sie ist also keineswegs imstande, die Natur des Verhältnisses der volkswirtschaftlichen Evolution zur Evolution der sozial-ethischen und materiell-technischen Kultur zu erklären. Die Zurückführung also der ersteren auf die letztere als auf ihre Ursache, wie es die historische Schule zu thun pflegt, ist aus prinzipiellen methodologischen Gründen unzulässig. Andererseits aber ist es nicht minder falsch, von den sozialen und materiellen Bedingungen der Volkswirtschaft vollständig abstrahieren zu wollen, wie es Menger thut. Denn um die Notwendigkeit eines Zusammenhanges zu leugnen, muß man doch ebenfalls dessen Natur erkannt haben. Die Frage nach der Isolierung und der universellen Betrachtung der nationalökonomischen Probleme kann nur insofern gelöst werden, als wie die beiden Begriffe der ethisch-sozialen und der materiell-technischen Kultur für Grenzbegriffe erklären und demgemäß als die eigentliche Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie — die Erklärung dessen betrachten, wie und weshalb sich die Beurteilungsformen der Güter sowie die von ihnen bedingten Formen der Beziehungen unter den wirtschaftenden Menschen entsprechend den Veränderungen der technisch-materiellen und der ethisch-sozialen Kultur so und nicht anders gestalten und verändern.

Angesichts dessen muß aber sowohl die Behauptung Schmoller's und Knie's, es gäbe keine „ursächlichen" nationalökonomischen Gesetze, als die entgegengesetzte Menger's, die Nationalökonomie müsse nach „naturwissenschaftlichen", unter allen Umständen gleichmäßig wirkenden, Gesetzen trachten — für irrtümlich erklärt werden.

Denn einerseits können sämtliche volkswirtschaftlichen Phänomene als Manifestationen der allgemeinsten Gesetze angesehen werden, nach welchen alle unsere wirtschaftlichen Urteile stets ihrer Form nach Beurteilungen der gesellschaftlichen Mittel gesellschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen bilden müssen. Auf diese allgemeinsten, grundlegenden Gesetze, die das Wesen der Volkswirtschaft zum Ausdruck bringen möchten, wären demgemäß alle weiteren nationalökonomischen Gesetze zurückzuführen. Die statistisch also konstatierbaren Formen der Beziehungen unter den wirtschaftenden Menschen, die sich in den nationalökonomischen Thatsachen unserer Zeit objektivisieren, können als notwendige unter der Herrschaft der bestehenden Institutionen Formen der Ausgleichung der, bei den gegebenen sozial-ethischen und materiell-technischen Verhältnissen ebenfalls notwendigen, Formen der Modifikation der Grundbegriffe im Bewußtsein der verschiedenen volkswirtschaftlichen Gruppen, die Grundbegriffe aber als notwendige bei dem gegebenen Stande der sozialen und materiellen Kultur des Volkes Aeußerungen der allgemeinsten Gesetze über die Gestaltung und Objektivisation der Formen unserer wirtschaftlichen Urteile abgeleitet werden.

Andererseits aber kann diese letztere Erklärung, nämlich diejenige der Grundbegriffe, nur eine genetische sein. Denn diese letzteren, ebenso wie alle übrigen Kulturbegriffe, bilden Produkte der ganzen Vorgeschichte unseres Geschlechtes. Sie lassen sich also keineswegs direkt, wie es Menger meint, aus der wirtschaftlichen Natur der Menschen deduzieren. Und dies aus dem einfachen Grunde, daß dieselbe in einer jeden Kulturepoche verschieden aussieht. Vielmehr können sie nur dann verstanden werden, wenn wir sie als Produkte einer bestimmten, durch die allgemeine soziale Entwickelung bedingten, Evolution unserer ökonomischen Urteilsformen betrachten, die sich stets in unserem Bewußtsein zu Begriffen von immanenten Eigenschaften der Dinge zu objektivisieren pflegten, deren moderne Gestalt also ein Resultat der beiden Prozesse: einerseits der Entwickelung und Differenzierung, andererseits der Objektivisation und Krystalisation unserer Urteilsformen, wie sie durch den Lauf der Geschichte *bedingt*, und durch die Wirkung der allgemeinsten unter allen Umständen sich gleichbleibenden Gesetze *bestimmt* waren, darstellt.

Das Verlangen Menger's nach diesen letzteren ist also vollkommen berechtigt. Wenn er aber meint, es sei dazu eine Zweiteilung der Volkswirtschaftslehre in eine „exakte“ und eine „empirisch-realistische“ nötig, von denen die letztere auf die Erkenntnis der Typen und typischen Zusammenhänge der realen Phänomene, die erstere dagegen auf die Definition ihrer abstrakten, für alle historischen Epochen giltigen Formen und die Zerlegung derselben in ihre einfachsten Elemente gerichtet wäre, so beweist dies nur, daß die „exakte“ Methode, ebensowenig wie die „historische“, imstande ist, eine „ursächliche“ Erklärung der volkswirtschaftlichen Phänomene zu liefern. Es giebt doch einen prinzipiellen Unterschied zwischen

der begrifflichen Ordnung unserer Erfahrung und der Abstraktion von dem realen Thatbestande der Dinge. Wenn wir von diesem letzteren abstrahieren, dann ist keine „ursächliche" Erklärung der Erscheinungen unserer Erfahrung mehr möglich. Menger scheint dies selbst zuzugestehen, indem er sagt, die Ergebnisse der exakten Forschung müßten stets von dem realen Thatbestande abweichen. Er tröstet sich aber mit dem Hinweis auf die Gesetze des Falles der Körper, die ebenfalls von den realen Bedingungen absehen. Die Analogie ist nicht besonders gelungen; denn der wissenschaftliche Wert dieser Gesetze beruht nicht darauf, daß sie von den realen Bedingungen abstrahieren, sondern darauf, daß sie uns eben die konkreten Verschiedenheiten in der Geschwindigkeit, mit welcher verschiedene Körper fallen, als notwendige Folgen der verschiedenen Verhältnisse, die zwischen ihrem Umfang und ihrer Masse bestehen, begreifen lassen, daß sie also nur eine ursächliche Erklärung der realen Phänomene unserer Erfahrung liefern.

Die „empirische" und die „ursächliche" — von Menger „exakte" genannte — Erklärung sind also nicht zwei verschiedene, voneinander unabhängige Richtungen, sondern zwei wechselseitig auf sich angewiesene Momente derselben. Die erstere stellt den kausalen Zusammenhang der Dinge, die letztere dessen Notwendigkeit fest. Eine vollendete Erkenntnis ist erst durch Vereinigung beider möglich.

Angesichts dessen sind die allerhöchsten volkswirtschaftlichen Gesetze nicht in dem logischen Verhältnis der begrifflichen Elemente der, durch Abstraktion von dem realen Thatbestande gewonnenen, abstrakten Ausdrücke der volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen, sondern in den Regeln derjenigen Funktionen unseres Geistes, durch welche die Volkswirtschaft zustande kommt, die folglich die ständigen Faktoren desselben bilden, und aus deren Wirkung sich, mit Berücksichtigung der veränderten Bedingungen, stets die konkreten Veränderungen der volkswirtschaftlichen Beziehungen ableiten lassen.

Es sind nämlich die psychologisch notwendigen Regeln der Entstehung, Gestaltung und Koordination unserer objektiv, d. h. vom Gesichtspunkte der Gesamtheit und nicht der Einzelnen, zweckmäßigen volkswirtschaftlichen Urteile.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Stellung der Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuch.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Seitdem die Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs als eine der notwendigen Folgen des Inkrafttretens des einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Aussicht genommen worden war stand fest, daß zu denjenigen Bestimmungen, welche eine verhältnismäßig weitgehende und tief einschneidende Abänderung erfahren mußten, die auf die Rechte und Pflichten der Handlungsgehilfen bezüglichen in erster Linie zu rechnen seien; in der That bestand ja auch kein Zweifel darüber, daß die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen diesen Personen und den Prinzipalen den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprach, welche für die Ordnung des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder, um mit der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu reden, von Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten, als die maßgebenden gelten. Schon im Hinblick auf die Normierung des des Dienstvertrags im Bürgerlichen Gesetzbuch war somit eine Umarbeitung des sechsten Titels des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs als nicht zu vermeiden. Wenn inhaltlich des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dienstberechtigte von Beginn des neuen Jahrhunderts ab dem Dienstverpflichteten gegenüber zahlreiche Verpflichtungen in Ansehung der Fürsorge für dessen Gesundheit, Leben und Sittlichkeit hat, deren Nichterfüllung ihn unter bestimmten Voraussetzungen schadensersatzpflichtig macht, wenn derselbe ferner im wesentlichen mit den gleichen Pflichten beschwert wird, welche die Gewerbegesetzgebung dem gewerblichen Arbeitgeber auferlegt, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb der kaufmännische Prinzipal eine andere Rechtsstellung besitzen soll; es würde zu Ungleichheiten im praktischen Rechtsleben geführt haben, wenn der dem Civilrecht unterstellte Gehilfe bessere und weitergehendere Ansprüche und Rechte hätte als der unter das Handelsrecht fallende, Ungleichheiten, welche sich in der Gestaltung der ganzen Lage der betreffenden Personen bemerkbar gemacht hätten. Als das

geltende Handelsgesetzbuch vereinbart wurde, war die Berücksichtigung sozialpolitischer Gedanken in dem Privatrecht sowohl wie dem kaufmännischen Sonderrecht durchaus unbekannt; die thatsächliche Gestaltung der Beziehungen zwischen der Prinzipalität und den Gehilfen war vielfach noch eine solche, welche auf die Bezeichnung patriarchalisch Anspruch erheben konnte, sie entsprach teilweise der Schilderung Gustav Freytag's in „Soll und Haben", dem deutschen Kaufmannsroman der dreißiger und vierziger Jahre, welcher allerdings auf die heutigen Zustände nicht mehr paßt. Seitdem haben sich die Verhältnisse, mit denen das Handelsgesetzbuch zu thun hat, nicht minder geändert, wie die Ansichten über die Stellung, welche der Staat dem Arbeits- und Dienstvertrage gegenüber einnehmen soll. Einer eingehenderen Schilderung dieser Aenderung und der Richtung, die für sie das Ziel bildete, bedarf es nicht, durch den Hinweis auf die Bedeutung, welche das sozialpolitische Moment erlangt hat, ist schon das Notwendige gesagt. Die Vorschriften des sechsten Titels aus dem ersten Buch des Handelsgesetzbuches bewährten sich in der Praxis um so weniger je tiefer die Kluft wurde, welche die Prinzipalität von der Gehilfenschaft trennte; die fortschreitende Ausbildung des Klassengegensatzes brachte es mit sich, daß die Gehilfen sich ebenfalls als Klasse fühlten und organisierten, daß eine Bewegung unter ihnen entstand, welche aus kleinen, zunächst noch ganz unbedeutenden Anfängen allmählich wachsend, mit einer ganzen Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung herantrat, deren Erfüllung als eine unabweisliche Bedingung für die Hebung des ganzen Standes betrachtet wurde. Die Gehilfenbewegung hat ohne Zweifel zum guten Teil dazu beigetragen, daß das Gehilfenrecht des neuen Handelsgesetzbuchs sich in zahlreichen Punkten ganz wesentlich von dem bisher geltenden Rechte unterscheidet, sie hat auch Veranlassung zu den Erhebungen und Untersuchungen gegeben, die seitens der Reichskommission für Arbeiterstatistik im Hinblick auf die Reform des bestehenden Rechts vorgenommen wurden; die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission sind teilweise in dem Handelsgesetzbuch schon verwertet worden, teilweise, soweit sie sich auf Fragen beziehen, welche innerhalb des Rahmens des Privatrechts nicht geregelt werden können, dürften sie in einem Sondergesetz Beachtung finden, das sich lediglich mit dem Schutze der Handlungsgehilfen befaßt, also eine Parallele zu dem Gesetze bilden wird, welches den Schutz der gewerblichen Arbeiter zum Gegenstand seiner Normen gemacht hat.

Im Mittelpunkte des für die Handlungsgehilfen seit 1898 geltenden Rechts steht Artikel 61, welcher auf das kaufmännische Sonderrecht die Vorschrift des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. des § 120a der Gewerbeordnung ausdehnt; der Prinzipal ist hiernach verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Weitergehend sind

die Verpflichtungen, welche dem Prinzipal obliegen, wenn der Gehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist; unter dieser Voraussetzung hat er in Ansehung des Wohn- und Schlafraums sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind; erfüllt er die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Diese Verpflichtungen des Prinzipals können durch Vertrag im voraus weder aufgehoben noch beschränkt werden. Die Vorschrift enthält wie die im wesentlichen gleichlautende des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Art von Blankettbestimmung, deren Ausfüllung mit einem positiven Inhalte Sache der Praxis, eventuell auch der Verordnungsgewalt sein wird; was die Rechtsübung daraus machen wird, muß abgewartet werden, jedenfalls bietet sie die rechtliche Voraussetzung dafür, den Prinzipal zu einer Behandlung seiner Gehilfen zu veranlassen, welche mit den Erfordernissen der Sozialpolitik und Hygiene im Einklang steht.

Das alte Gesetzbuch enthielt keine Vorschrift über die Zahlung des den Gehilfen gebührenden Gehaltes, sondern überließ in dieser Hinsicht alles der Vereinbarung; durch § 63 des neuen wird bestimmt, daß die Zahlung des dem Gehilfen zukommenden Gehaltes am Schlusse jedes Monats erfolgen muß; die Vorschrift hat einen zwingenden Charakter, jede Vereinbarung, durch welche eine spätere Zahlung bestimmt wird, ist ungültig, während natürlich nichts im Wege steht, statt der monatlichen die vierzehntägige Zahlung festzusetzen; übrigens ist die monatliche Zahlung im Handelsgewerbe die Regel, so daß das Gesetz insoweit nur das zum Ausdruck bringt, was auf Grund einer vieljährigen Uebung schon bestand. Aus dem Zweck der Vorschrift ergiebt sich auch, daß es dem Handlungsgehilfen natürlich erlaubt ist, seinen fälligen Gehalt bei dem Prinzipal stehen zu lassen.

Eine durchgreifende Aenderung haben die Vorschriften über die Kündigung erfahren; das für unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis kann sowohl von dem Gehilfen wie dem Prinzipal nur nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden; die Abänderung dieser Vorschrift ist zwar gestattet, doch kann für beide Teile stets nur eine gleiche Kündigungsfrist festgesetzt werden, die außerdem nicht weniger als einen Monat betragen darf; die Vereinbarung eines anderen Kündigungstermins als des Schlusses eines Kalendervierteljahres ist unstatthaft. Eine Abweichung von diesen Vorschriften läßt das Gesetz nur für die in außereuropäischen Gebieten thätigen und die mit einem Gehalt von mindestens 5000 M. im Jahre bezahlten Gehilfen zu, wodurch einem Wunsche Rechnung getragen wird, der insbesondere von den Hansastädten geltend gemacht wurde. Diese Regelung der Kündigungsverhältnisse findet nur Anwendung auf die fest angestellten Ge-

hilfen, während bezüglich der nur zur Aushilfe angenommenen das Gesetzbuch auf dem Standpunkt steht, daß die Parteien die Kündigungsfristen und den Kündigungstermin vollkommen frei festsetzen können, sofern nur die ersteren für beide Teile gleich sind; jedoch greift die gesetzliche Regelung bei den Aushilfeengagements Platz, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen. Von den Aushilfeengagements sind verschieden und scharf zu trennen die Probeengagements; ein auf Probe angestellter Gehilfe hat auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Regelung der Kündigungsfrist Anspruch, er ist zu denjenigen Gehilfen zu rechnen, deren Anstellung für eine unbestimmte Zeit erfolgt und es ist um so mehr Veranlassung vorhanden, auf die Festhaltung dieses Unterschiedes bedacht zu sein, als es im allgemeinen Interesse liegt, von der gesetzlichen Bestimmung möglichst wenig Ausnahmen zuzulassen; auch in den Kreisen der Handlungsgehilfen wurde lebhaft gewünscht, daß nur in den seltensten Fällen eine Verkürzung der Kündigungsfrist statthaben soll.

In Uebereinstimmung mit dem seitherigen Rechte läßt auch das neue Handelsgesetzbuch die Kündigung des Dienstverhältnisses auf beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus gewichtigen Gründen zu, es unterscheidet sich aber darin von jenem, daß es die Frage, was als ein solcher Grund zu betrachten ist, in anderer Weise normiert. Die von ihm aufgezählten Gründe erschöpfen dieselbe nicht, sie enthalten nur Beispiele, allerdings solche, welche von besonderer Bedeutung sind und in der Praxis des Lebens auch am meisten vorkommen. Als Gründe, die den Gehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen, sind zu betrachten, wenn derselbe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird, wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, wenn der Prinzipal die Erfüllung der ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen verweigert, endlich wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Gehilfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Gehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienmitgliedes des Prinzipals zu schützen. Der zuletzt erwähnte Kündigungsgrund ist dem bisherigen Recht vollständig unbekannt gewesen, er muß aber als ein sehr bedeutungsvoller Fortschritt bezeichnet werden, insbesondere für die weiblichen Handlungsgehilfen, deren Ehre hierdurch gegen unsittliche Antastungen und Zumutungen in weit wirksamerer Weise geschützt wird denn bisher, nicht nur dann, wenn dieselben von dem Prinzipal ausgehen, sondern auch in dem Falle, wenn sich andere Personen ihrer schuldig machen, denen gegenüber der Prinzipal eine Autoritätsstellung besitzt. Was die Befugnis des Prinzipals betrifft zur sofortigen Entlassung des Gehilfen so sieht das Gesetzbuch ihm gegenüber als Entlassungsgründe an, wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, oder die ihm nach § 59 obliegende Verpflichtung verletzt, wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, wenn er durch

anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, endlich wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt. Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, so wird sein Anspruch auf sechswöchentlichen Fortbezug des Gehalts hierdurch nicht berührt.

Das Recht des Gehilfen auf Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, welches die bisherige Rechtsprechung nicht anerkannte, ist durch das neue Gesetzbuch sichergestellt worden; das Zeugnis bezieht sich auf die Art und Dauer der Beschäftigung und muß auf Verlangen des Gehilfen auch über Führung und Leistungen desselben Auskunft geben; die kosten- und stempelfreie Beglaubigung des Zeugnisses hat auf Antrag des Gehilfen die Ortspolizeibehörde zu bewirken; aus den Kommissionsverhandlungen ergiebt sich, daß das Zeugnis schon von dem Tage der Kündigung an verlangt werden kann, wie dies auch der Sinn der entsprechenden Vorschrift des § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Daß dem Gehilfen, welcher gekündigt hat, eine angemessene Zeit zum Zwecke des Aufsuchens eines anderen Dienstverhältnisses zu lassen ist, folgt aus dem auch auf die Handlungsgehilfen anwendbaren § 629 des B.G.B.; ein Antrag, welcher dies auch in dem Handelsgesetzbuche ausdrücklich ausgesprochen wissen wollte, wurde mit Recht abgelehnt, da ein Bedürfnis dafür in keiner Weise als vorhanden angenommen werden konnte. Selbstverständlich ist die Abänderung des Inhalts dieser Vorschrift durch Vereinbarungen der Parteien ohne rechtliche Wirkung; es handelt sich hier ebenso wie bei der Qualifikation bestimmter Verfehlungen gegen den Dienstvertrag als sofortiger Entlassungsgründe um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, die unter dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung steht.

Mit am meisten Schwierigkeiten hat von allen auf das Recht der Handlungsgehilfen bezüglichen Vorschriften die verursacht, welche den Inhalt der sogenannten Konkurrenzklausel zum Gegenstande hat. Nach § 73 ist eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird; diese Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. Diese Fassung bedeutet ein Kompromiß zwischen den einander ziemlich schroff und unvermittelt gegenüberstehenden Interessengegensätzen der Gehilfen und der Prinzipalität, ein Kompromiß, das zwar nach manchen Punkten

hin einer abfälligen Kritik ausgesetzt ist und von dem kaum behauptet werden könnte, daß es allen Wünschen gerecht wird, die seitens der Handlungsgehilfen gehegt und vertreten wurden, das aber andererseits eine sehr erhebliche Besserung des älteren Rechts bedeutet und der praktischen Rechtsübung jedenfalls die Handhabe bietet, einer die Interessen der Gehilfen schädigenden Anwendung der Konkurrenzklausel wirksam entgegenzutreten. Durch welche Einschränkung der dem Gehilfen an und für sich zustehenden Erwerbsfreiheit eine Erschwerung seines Fortkommens bewirkt wird, die vom Standpunkte billiger Beurteilung keine Berücksichtigung verdient, läßt sich nur an Hand der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beurteilen. Unverkennbar bringt die Fassung des Artikels die Ausbildung einer gewissen Rechtsverschiedenheit mit sich, wie sie auch andererseits dem Subjektivismus bei der Behandlung der betreffenden Fragen einen weiten Spielraum läßt. Die oberstrichterliche Rechtsprechung kann auf die Auslegung desselben einen erheblichen Einfluß kaum ausüben, da die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Klausel mit der Billigkeit im wesentlichen Sache der thatsächlichen Feststellung und damit der prüfenden Nachbeurteilung des mit der Rechtsfrage befaßten Revisionsgerichts entzogen ist; hierin liegt ohne Zweifel ein nicht zu unterschätzender Mangel der Regelung, welcher auch vor der endgiltigen Aufnahme des Artikels in das Gesetzbuch von verschiedenen Seiten gebührend hervorgehoben wurde; die gesetzgebenden Faktoren sind indessen der Ansicht gewesen, daß man darauf keinen übergroßen Wert legen dürfe.

Die Geltendmachung der dem Prinzipal durch die Konkurrenzklausel zugestandenen Rechte ist davon abhängig, daß er nicht durch vertragswidriges Verhalten dem Gehilfen Anlaß gegeben hat, das Dienstverhältnis nach §§ 69 und 70 aufzulösen; sie ist weiter auch dann ausgeschlossen, sofern er dem Gehilfen kündigt und für die Kündigung kein erheblicher, von ihm nicht verschuldeter Anlaß vorliegt oder sofern er nicht dem Gehilfen während der Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Gehalt weiter bezahlt. Ist für den Fall der Uebertretung der Klausel von dem Gehilfen eine Strafe versprochen worden, so kann der Prinzipal nur diese verlangen, jeder weitere Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Auf diese Vertragsstrafe finden aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Richters, unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen auf Antrag der Partei, welche sich zu deren Bezahlung verpflichtet hat, zu ermäßigen, entsprechende Anwendung, während im übrigen die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes vereinbarte Vertragsstrafe der Ermäßigungsbefugnis des Richters nicht unterliegt. Die Gesamtheit der auf die Konkurrenzklausel bezüglichen Bestimmungen hat einen absolut zwingenden Charakter, die Möglichkeit ihrer Abänderung ist also ausgeschlossen. Was die Stellung des Richters dazu betrifft, so ist noch zu bemerken, daß derselbe nicht nur die Befugnis besitzt, gegebenen Falles die Vereinbarung überhaupt für unwirksam zu erklären, sondern auch in der Lage ist, dieselbe so einzuschränken, daß eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen von ihr nicht

mehr zu befürchten ist. Ob von der einen oder anderen Alternative Gebrauch gemacht werden soll läßt sich nur an Hand der Einzelheiten des Sachverhalts feststellen.

Sehr bedeutsam und wichtig sind die Vorschriften, welche das neue Gesetzbuch über das Lehrlingswesen enthält; in dem älteren Gesetzbuche ist dieses nur höchst dürftig behandelt gewesen, die Lehrlinge galten als Handlungsgehilfen und es fanden dieserhalb die für letztere bestandenen Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Nach dem Inhalt des neuen Rechts unterliegen die rechtlichen Beziehungen der Lehrlinge zu den Prinzipalen in Ansehung der Hauptpunkte ebenfalls den für die Handlungsgehilfen maßgebenden Vorschriften, es gilt dies insbesondere von allen Bestimmungen, welchen der Charakter einer Schutzbestimmung eigen ist, also von der Verpflichtung des Prinzipals für die Gesundheit des Personals und die Aufrechthaltung der guten Sitten zu sorgen, von der Fortzahlung des Gehaltes bei unverschuldetem Unglück, und der Ordnung der Konkurrenzklausel; da die Lehrlinge regelmäßig minderjährig sind, hat die Klausel für sie überhaupt keine Bedeutung mehr. Dem Lehrherrn legt das Gesetzbuch die Verpflichtung auf dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, er hat ferner die Ausbildung desselben selbst oder durch einen hierzu geeigneten ausdrücklich dafür bestimmten Vertreter zu leiten; er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entziehen, er muß ihm die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren, ihn auch zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten. Bezüglich der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu lassen, verweist das Gesetzbuch auf die Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung. Von einer detaillierten Ordnung des Inhaltes des Lehrvertrags ist Abstand genommen worden; die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach der Vereinbarung, in Ermangelung einer vertragsmäßigen Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen und dem Ortsgebrauch. Ist eine längere Probezeit nicht vereinbart, so kann das Lehrverhältnis während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden; die Vereinbarung einer Probezeit ist zwar zulässig, jedoch kann ihre Dauer im höchsten Falle nur drei Monate betragen. Auf die Kündigung des Lehrlingsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit finden die bezüglich der Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Vernachlässigung der Verpflichtungen des Lehrherrn gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise gilt schlechthin als ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist; auch bei dem Tode des Lehrherrn ist die Kündigung ohne Kündigungsfrist zulässig jedoch nur innerhalb eines Monats. Wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, er selbst dem Lehrherrn

schriftlich erklärt, daß er zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen werde, so endigt das Lehrverhältnis spätestens nach einem Monat von dieser Erklärung angerechnet, eine frühere Entlassung des Lehrlings ist jedoch statthaft. Wie der Handlungsgehilfe, so hat auch der Lehrling ein Recht auf Ausstellung eines Zeugnisses bei der Beendigung des Lehrverhältnisses; dasselbe muß über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über das Betragen Auskunft geben und ist ebenfalls auf Antrag des Lehrlings von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Im Gegensatze zu dem bisherigen Rechte wird die Befugnis, Lehrlinge halten zu dürfen, an den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte geknüpft; Personen, die nicht im Besitze derselben sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Ausbildung derselben befassen; der Lehrherr darf auch solche Personen nicht zu der Ausbildung von Lehrlingen verwenden. Diese Bestimmung lehnt sich an § 106 der Gewerbeordnung an, erweitert dieselbe aber noch insoweit, als sie auch die Verwendung von nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen zu der Ausbildung von Lehrlingen untersagt. Wie in der Gewerbeordnung ist auch hier der Polizeibehörde das Recht eingeräumt, bei einer Uebertretung dieser Vorschrift die Entlassung des Lehrlings anzuordnen und gegebenen Falls zu erzwingen; der Weg zu der Erzwingung ist der durch die Landesgesetzgebungen für die zwangsweise Durchführung polizeilicher Anordnungen vorgeschriebene. Die dem Lehrherrn auferlegten Verpflichtungen sind unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt, wenigstens teilweise; mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bedroht die Verletzung der dem Prinzipal nach § 61 Absatz 1 und 2 oder nach § 75 Absatz 2 und 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten, wenn dies in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise geschieht; derselben Strafe unterliegt, wer entgegen der Vorschrift des § 80 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten; soweit sie einen zwingenden Inhalt haben finden sie auch auf die vor diesem Tage bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung, haben also rückwirkende Kraft. Da auch die Vorschriften über die Konkurrenzklauseln einen absoluten Charakter haben, so können die älteren Verträge, in welchen solche dem neuen Rechte widersprechende Vereinbarungen enthalten sind, keine Giltigkeit fortan beanspruchen[1]). Durch das Einführungsgesetz zu dem Handelsgesetzbuch ist die Bestimmung des § 73 auch auf die Vereinbarungen zwischen dem Gewerbeunternehmer und den in § 133a der Gewerbeordnung genannten Personen ausgedehnt worden, jedoch mit Ausnahme des zweiten Absatzes, welcher die zeitliche Dauer der Konkurrenzklausel auf drei Jahre begrenzt; es handelt sich hierbei um solche von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigte Personen, welche nicht lediglich vorübergehend

1) Diese Ansicht wird nicht von allen Gerichten geteilt.

mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt sind, wie Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, sowie um die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen, wie Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner. Für die Zulassung von Konkurrenzklauseln gegenüber diesen Personen, welche sich auf einen längeren Zeitraum als drei Jahre erstrecken, wurde geltend gemacht, daß es sich bei der Klausel gegenüber den Handlungsgehilfen zumeist nur um die Verhinderung der Eröffnung oder Begründung eines Konkurrenzgeschäftes derselben Branche handle, in welcher der Prinzipal thätig sei; in der Industrie sei dies in wesentlich geringerem Grade der Fall. Hier drehe es sich hauptsächlich um den Verrat von Industrie- und Fabrikgeheimnissen. Dieser Unterschied lasse deutlich erkennen, daß die zeitliche Begrenzung der Klausel in der Industrie unangebracht sei; man würde damit große Schädigungen hervorrufen und mit einem Schlage eine ganze Reihe von Unternehmungen vernichten. Ob diese Argumentation durchaus zutreffend ist kann dahingestellt bleiben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der Praxis sich trotz der Nichtaufnahme der zeitlichen Grenze der Giltigkeitsdauer der Konkurrenzklausel die Ansicht geltend machen wird, daß unbegrenzte Beschränkungen der Erwerbsthätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses auch in der Industrie nicht zuzulassen sind, daß sie auch hier mit den Anschauungen des modernen Rechts in Widerspruch stehen. Die Rechtsprechung kann dieser Meinung huldigen ohne befürchten zu müssen, sich mit dem Willen der gesetzgebenden Faktoren in Widerspruch zu setzen, man hat nur die dreijährige Befristung als eine zu kurze erachtet, aber man hat hiermit keineswegs die Zulässigkeit von Klauseln sanktionieren wollen, welche in zeitlicher Beziehung ganz unbegrenzt sind. Es kommt auch hierbei auf die Gestaltung der Einzelfälle an und nur bei der Würdigung aller konkreten Momente wird sich auch für die Industrieverhältnisse feststellen lassen, ob die Aufstellung einer zeitlichen Grenze für die Beschränkung der Erwerbsthätigkeit mit einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen identisch erscheint oder nicht.

Während bei der Beratung des Gesetzes über die Gewerbegerichte die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte von dem Reichstage abgelehnt wurde, hat derselbe nach Erledigung des Handelsgesetzbuchs eine Resolution angenommen, welche die verbündeten Regierungen ersucht, baldthunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwufs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden; die Aenderung der Stellung des Reichstags zu dieser Frage ist in erster Linie auf die bessere Beurteilung der Bedürfnisfrage zurückzuführen. In der That kann auch für die objektive Beurteilung kaum ein Zweifel bestehen, daß im großen und ganzen dieselben Gründe, welche zu gunsten der Zuweisung der Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und Arbeitgebern an die Gewerbegerichte sprechen, auch für die Errichtung kaufmännischer Schieds-

gerichte geltend gemacht werden müssen. Die Ueberzeugung, daß durch eine solche Einrichtung für die sinngemäße und den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Anwendung der neuen Rechtsvorschriften eine nicht zu unterschätzende Garantie geschaffen werde, hat sich in den letzten Zeiten sehr ausgebreitet, und der Umstand, daß auch der österreichische Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen hat, bei der Einführung von Gewerbegerichten besondere Kammern für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits, Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits zu errichten, darf als Beweisgrund dafür verwertet werden, daß diese Forderung durchaus begründet ist und Bedenken, die sich bei erster Prüfung als haltbar erweisen, ihr mit nichten entgegenstehen. Die kaufmännischen Schiedsgerichte werden eine Ergänzung des bedeutsamen Fortschrittes bilden, den das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 für die Handlungsgehilfen enthält.

Miszellen.

X.

Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe.

Von Dr. J. Silbermann.

Zu den Arbeitnehmern, deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse während der letzten Jahre in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt sind, gehört besonders der Stand der Handlungsgehilfen. Daß seine soziale Lage sich im Laufe der Zeit wegen des Eindringens der Frauenarbeit, der Zunahme der Großbetriebe und der daraus sich ergebenden Erschwerung des „Selbständigmachens" verschlechtert hat, kann heute nicht mehr gut in Abrede gestellt werden. Die Schaffung von Organisationen gewerkschaftlicher Art, wie sie die Industriearbeiter teilweise besitzen, zur Besserung der Verhältnisse dürfte in absehbarer Zeit nicht erfolgen. Das soziale Empfinden der Handlungsgehilfen, die sich aus einem geschichtlich leicht zu erklärenden Gefühle heraus als einen Teil des gesamten Kaufmannsstandes immer noch mit Recht betrachten, widerstrebt einer solchen Organisation. Ob die zur Zeit vorhandenen, insbesondere von den Sozialdemokraten, gelegten Keime sich allmählich zu erheblicher Stärke entwickeln werden, steht um so mehr dahin, als das letzte Wort über den Sieg des Großbetriebes doch noch nicht gesprochen ist. Zwar scheint die gegenwärtige Entwickelung darauf hinzuweisen, daß ebenso wie in der Industrie auch im Handel der Großbetrieb die Einkommensquellen des Kleinbetriebes verringern werde, allein eine bestimmte Schlußfolgerung für die Zukunft läßt sich noch nicht ziehen, da der Großbetrieb des Einzelverkaufs keinesfalls der kaufenden Bevölkerung so große Vorteile bietet wie die Großindustrie im Gegensatz zum Handwerk.

Die Empfindung sozialer Zusammengehörigkeit zwischen Handlungsgehilfen und ihren Arbeitgebern ist meistenteils noch vorhanden. Bestehen doch zahlreiche kaufmännische Vereinigungen, namentlich für Bildungs- und Geselligkeitszwecke, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensitzen. In einer Richtung sozialer Thätigkeit — und zwar auf Grundlage der Selbsthilfe — sind übrigens die Handlungsgehilfen den anderen Arbeitnehmern ziemlich weit voraus, nämlich in

der Schaffung von Centralstellen für den Arbeitsnachweis. Weit häufiger als die Industriearbeiter wechselten seit jeher die Handlungsgehilfen ihren Beschäftigungsort — sind sie doch zum größten Teil unverheiratet. Dieser Umstand sowie die Schwierigkeit in einer großen Handelsstadt, sofort zu wissen, wo eine Stellung frei ist, ließ das Bedürfnis nach centralisiertem Stellennachweis schon früh erkennen.

Wohl der älteste kaufmännische Verein, der das Schwergewicht seiner Thätigkeit auf den Arbeitsnachweis legt, und der ein großes Netz von Zweigvereinen über ganz Deutschland ausgebreitet hat, ist der Verein für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg. Er kann auf ein Bestehen von 40 Jahren zurückblicken, während deren er mehr als 60 000 Stellen besetzt hat; nach den Angaben des Vorstandes zählt der Verein über 53 000 Mitglieder, darunter allerdings auch mehrere Tausende Arbeitgeber, selbständige Kaufleute, Aktiengesellschaften und kaufmännische Körperschaften. Seine Gründung ist zunächst auf das Bedürfnis nach einem Stellennachweis zurückzuführen; erst allmählich erweiterte er seine Zwecke durch Bildung einer Kranken- und Pensionskasse, durch Einrichtung von Vorträgen, durch Unterhaltung einer Handelsschule u. s. w. Sodann folgen süddeutsche Städte mit der Errichtung ähnlicher Vereine: Nürnberg, dessen „Merkur“ jetzt 36 Jahre besteht, 3 Jahre darauf Frankfurt a. M. und 2 Jahre später Mannheim. Vor 22 Jahren erfolgte die Gründung des Stuttgarter kaufmännischen Vereins, vor 16 Jahren des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, der auch eine erhebliche Reihe Zweigvereinigungen in Deutschland zählt, mit insgesamt angeblich über 40 000 Mitgliedern. Der „kaufmännische Hilfsverein“ zu Berlin wurde vor etwa 14 Jahren errichtet. Allerdings besteht in Berlin bereits seit 58 Jahren der „Verein junger Kaufleute“, dessen Arbeitsnachweis ziemlich umfangreich ist, doch gehörte ursprünglich in erster Reihe zu den Zwecken des Vereins: Hebung der allgemeinen Bildung und Geselligkeit sowie Unterstützungen. Die anderen vorher genannten Vereinigungen haben ebenfalls derartige Einrichtungen, doch stehen sie meistenteils erst in zweiter Linie.

Im allgemeinen ist die technische Handhabung des Stellennachweises bei allen ziemlich gleich. Doch kann man aus den mehr oder minder großen Erfolgen allgemeine Schlüsse nicht ziehen, da es nicht nur auf den Geist der kaufmännischen Bevölkerung, auf die jeweilige geschäftliche Lage, sondern auch in nicht geringem Maße auf die Fähigkeit der Vereinsleitung und Vereinsbeamten ankommt. Ein kaufmännischer Stellennachweis läßt sich nicht so schematisch betreiben wie ein solcher für Hand- und Fabrikarbeiter, weil die Thätigkeit im Handel noch nicht so mechanisiert ist wie in der Industrie, im Handwerk und in der Landwirtschaft. Aus diesem Grunde spielt trotz der großen Anzahl von Vereinen, die den Stellennachweis uneigennützig und sachgemäß betreiben, die Zeitungsanzeige und der private Stellenvermittler eine Rolle, die freilich immer unbedeutender wird. Die Thätigkeit der berufsmäßigen privaten Stellenvermittler hätte eigentlich schon längst aufhören müssen, wenn nicht die Arbeitgeber häufig aus Bequemlichkeit oder aus Feindseligkeit gegen jeden wie immer gearteten Zusammen-

schluß der Gehilfen jene in Anspruch nähmen oder vielmehr sich von ihnen in Anspruch nehmen ließen. Die Zeitungsannonce wird hauptsächlich von Geschäftsinhabern der kleinen Provinzstädte oder von solchen Arbeitgebern benutzt, denen die Stellennachweise der Vereine wegen notorisch schlechter Arbeitsbedingungen Bewerber nicht zuweisen. Deren Zahl ist übrigens durchaus nicht so klein.

Allen Stellennachweisen der kaufmännischen Vereinigungen gemein ist die völlig kostenlose Vermittelung für Geschäftsinhaber, während die Stellensuchenden ein Entgelt zu zahlen haben. Die Art des Entgelts ist jedoch verschieden. Entweder wird der Eintritt in den Verein gefordert, der mit der Zahlung des Beitrages Anrecht auf Inanspruchnahme des Stellennachweises auf eine bestimmte Zeit gewährt, oder es wird der Eintritt in den Verein nicht verlangt, dagegen eine Einschreibegebühr und bei vermittelter Stellung eine einmalige Vermittelungsgebühr in sehr mäßiger Höhe. Beide Arten haben ihre Vorteile und Nachteile. Doch scheint uns der zweite Weg richtiger, da er von den stellenlosen oder gekündigten Gehilfen geringere Aufwendungen verlangt. Auch kann es vorkommen, daß man einer Person ganz gern eine Stellung verschafft, daß man sie aber als Vereinsmitglied nicht gern sehen möchte. Finanziell vorteilhafter für die den Stellennachweis betreibende Vereinigung ist allerdings der erstere Weg. Wir sehen in der That, daß die Vereine, die diesen Weg einschlagen, einen Ueberschuß aus dem Betriebe des Stellennachweises erzielen, während die anderen einen Zuschuß aus dem sonstigen Einkommen des Vereins zu den Kosten der Stellenvermittelung leisten müssen.

Aus der Geschäftshandhabung ist folgendes besonders hervorzuheben: Der Geschäftsinhaber, der einen Posten in seinem Hause besetzen will, wendet sich an einen, auch zwei Vereine und legt mehr oder minder deutlich klar, welche Fähigkeiten er von dem neuen Gehilfen verlangt, welche persönlichen Eigenschaften ihm an demselben besonders lieb wären und häufig auch, welches Monatsgehalt er dafür anzuwenden gedenke. Meistens geschieht dies auf vorgedruckten Formularen, die von den Vereinen zu diesem Zwecke unentgeltlich geliefert werden. Allerdings erfolgt die Ausfüllung der Fragezettel nicht selten mit einer absichtlichen Ungenauigkeit, oder es werden wichtige Fragen aus Bequemlichkeit nicht beantwortet. Das erschwert naturgemäß die geeignete Auswahl der für diesen Posten vorzuschlagenden Bewerber. Hier muß die genaue Kenntnis mit den Gepflogenheiten und Bedürfnissen der verschiedenen Geschäftszweige, der einzelnen Firmen helfend eingreifen. Nur ein geschultes Beamtenpersonal, mit den kaufmännischen Verhältnissen wohl vertraut, ist die schwierige Aufgabe sachgemäß zu lösen imstande. Die gewerblichen Arbeitsnachweise sind viel leichter zu leiten und erfordern keinen so umständlichen Apparat; da können die gemeldeten Arbeitskräfte ruhig nach der Reihe der Einschreibung dem Arbeitgeber zugesandt werden, weil die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Arbeiters eines bestimmten Thätigkeitszweiges ziemlich genau feststeht. Daher sind hier auch die Löhne sehr gleichmäßig. Anders beim kaufmännischen Gehilfen. Die durchschnittliche Arbeitsleistung

eines Verkäufers z. B. läßt sich gar nicht mechanisch feststellen, ebensowenig diejenige des Reisenden. Eher ist dies schon beim Büreaupersonal möglich, aber auch bei diesem walten eine Menge Verschiedenheiten ob.

Die Gehilfen, die ihre Stellung wechseln wollen, wenden sich auch wie der Arbeitgeber an den Verein und erhalten von diesem umfangreiche Fragebogen, die in mehreren Exemplaren zu beantworten sind. Neben Namen, Alter, Wohnort sind in der Regel auch alle Firmen anzugeben, bei denen der Gehilfe bisher beschäftigt war, desgleichen die Zeit, während deren er bei jedem seine Thätigkeit ausübte, sowie die Art der Thätigkeit selber. Ueber Militär- und Civilstand, über Religion, über alle praktisch und theoretisch gewonnenen Fertigkeiten muß Auskunft gegeben werden. In der Regel sind die Fragen so abgefaßt, daß die Antwort nur wenige Worte erfordert. Eine wichtige Rolle spielt auch die Frage, ob die Stellung bereits gekündigt ist oder nicht, weil davon abhängt, ob von dem letzten Prinzipal eine Auskunft einzuholen ist oder nicht. Von manchen Vereinen wird die Einholung der Auskunft nicht erst dem eine offene Stelle meldenden Geschäftsinhaber überlassen, sondern erfolgt direkt durch den Verein. Wird eine ungünstige Auskunft erteilt, so ist es natürlich Pflicht des Vereins, durch Nachfrage bei anderen früheren Arbeitgebern eine Kontrolle auszuüben. So kommt es, daß manche Bewerber wegen schlechter Auskunft abgewiesen werden; doch geschieht dies in nur wenigen Fällen. Die Bewerberpapiere werden nun an der Centralstelle nach verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich nach der Art der gesuchten Beschäftigung geordnet. Je nach den Umständen des einzelnen Falles wird den Bewerbern aufgegeben, bei einer Firma, bei der ein Posten offen ist, persönlich vorzusprechen, oder es werden die in Betracht kommenden Bewerberpapiere der Firma zugeschickt, die nun eine Auswahl zu treffen in der Lage ist. Genügen die Bewerber nach den Antworten auf den Fragebogen nicht, so wird um weitere Sendung inzwischen neu eingelaufener Bewerbungen ersucht oder — annonciert. Der Vorteil für den Geschäftsinhaber bei jenem Verfahren liegt auf der Hand. Erlassen sie eine Anzeige in den Zeitungen, so sind sie bei der Ueberfülle des Angebots in Gefahr, von Bewerbungen erstickt zu werden, von denen die meisten gar nicht den gestellten Anforderungen genügen. Der Stellennachweis des Vereins giebt ihnen jedoch bereits eine Auslese. Die stellensuchenden Gehilfen selbst haben den Vorteil, nicht unzählige Briefe auf Geschäftsanzeigen schreiben zu müssen.

Immer mehr bricht sich die Erkenntnis von den Vorzügen eines organisierten Stellennachweises für Handlungsgehilfen Bahn, und die Benutzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird zusehends größer. Wir geben im Nachfolgenden eine Uebersicht über diese Benutzung während der Jahre 1894 bis 1897, für welche abgeschlossene Ziffern vorliegen. Zur Erläuterung sei gleich vorangeschickt, daß die Zahl der Stellensuchenden durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Zahl der Stellungslosen. Bei den im Handel üblichen Kündigungsfristen — hat doch mehr als die Hälfte aller Handlungsgehilfen sechswöchentliche

Kündigung vor Quartalsschluß — ist den Gehilfen wie den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig und ziemlich lange nach einem neuen Posten oder nach einem neuen Gehilfen umzusehen. Andererseits können wir aber ohne weiteres annehmen, daß die Zahl der von Geschäftsinhabern gemeldeten offenen Stellen annähernd die freigewordenen Posten angiebt. Feststehen dürfte also, daß ungefähr so viele Gehilfen, als „Vakanzen“, wie der übliche Ausdruck lautet, frei wurden, sich in gekündigter Stellung befanden, sei es, daß sie selbst ihre Stellung gekündigt hatten oder daß ihnen die Stellung gekündigt worden ist. Wir sagen „ungefähr“, weil, wie schon vorher erwähnt, manche Handlungshäuser ebensowie manche Gehilfen zwei Vereine angehen.

	Gemeldete offene Stellen [1])				Bewerber [1])				Besetzte Stellen [1])			
	1894	1895	1896	1897	1894	1895	1896	1897	1894	1895	1896	1897
Hamburg (Ver. f. Hdlgskomm.)	9 366	11 024	11 803	13 856	14 889	14 177	15 044	16 208	4 034	4 467	4 840	5 516
Frankfurt	4 589	5 292	6 005	6 815	7 531	6 986	7 053	7 241	2 342	2 233	2 301	2 513
Berlin V. j. K.	832	914	916	1 017	1 539	1 554	1 668	1 525	574	628	683	756
„ kfm. Hilfsverein	1 197	1 053	1 049	1 338	3 480	2 330	2 456	2 466	672	714	746	680
Leipzig	7 325	8 578	9 271	1 566	10 260	10 774	12 383	13 204	2 161	2 384	3 036	3 621
München	1 006	1 127	1 165	1 228	1 957	1 784	1 806	1 747	415	555	566	610
Magdeburg Priv. B. V.	153	280	650	—	430	524	481	—	21	34	58	—
Nürnberg	1 899	2 195	2 438	2 698	2 326	2 441	2 750	2 766	621	685	743	812
Hirsch-Duncker'scher Verein deutscher Kaufleute	720	1 145	1 448	1 484	397	532	672	554 [2])	306	444	609	696
Stuttgart	766	720	670	754	860	791	706	736	177	169	151	164
Mannheim	1 316	1 501	1 646	1 754	1 817	1 786	1 656	1 752	402	450	470	518
Magdeburg kaufmänn. Ver.	530	565	866	910	1 187	1 050	1 109	1 139	352	368	341	395

Was uns an dem Gesamtergebnis in erster Reihe auffällt, ist die Thatsache, daß 1895 die Zahl der gemeldeten offenen Stellen um 15 v. H. zugenommen, der Bewerber um eine Stellung um 4 v. H. abgenommen hat. Zurückzuführen ist diese Erscheinung vor allem auf den Aufschwung, den das deutsche Geschäftsleben im Jahre 1895 nahm. Denn die günstige geschäftliche Konjunktur hatte zur Folge, daß mehr Bedarf an Hilfskräften eintrat, weswegen die vorhandenen möglichst festgehalten und neue dazu gesucht wurden. Wenn nun 1896 die Zahl der gemeldeten offenen Stellen gegenüber dem Vorjahr nur um 10 v. H. steigt, die Zahl der Bewerber um eine offene Stellung diesmal statt eines Minder ein Mehr aufweist, so ist das wiederum ein Beweis für die günstige geschäftliche Lage, die sich allerdings mehr im Großhandel als im Kleinhandel bemerkbar machte. Denn die Gehilfen merken immer erst später, daß eine Aenderung eingetreten ist. Nun, da sie es aber sehen, versuchen sie daraus Vorteil zu ziehen und kündigen ihre Stellung, falls ihnen nicht die gewünschte Gehaltsaufbesserung zu teil wird, in der Hoffnung, daß es ihnen leicht gelingen werde, sich eine besser bezahlte Stellung zu verschaffen. Daher kommt es auch,

---

1) Einschließlich Lehrlingen, wenigstens bei einer ganzen Anzahl Vereinen, z. B. Hamburg, Magdeburg u. s. w. Nicht alle Vereine vermitteln Stellungen für Lehrlinge, und aus den Jahresberichten mancher Vereine ist die Zahl der angemeldeten und vermittelten Lehrlingsstellungen nicht zu ersehen.

2) Die Zahl des offiziellen Jahresberichts ist offenbar unrichtig.

daß die Verhältnisziffer der durch Vereinsnachweise besetzten Stellungen eine anhaltende Steigerung erfährt. Freilich spricht dabei, und das darf nicht vergessen werden, auch der Umstand mit, daß die Neigung, die Vereinsarbeitsnachweise in Anspruch zu nehmen, überhaupt allmählich wächst.

Betrachtet man die einzelnen Vereine für sich, so findet man allerdings erhebliche Unterschiede und beträchtliche Abweichungen vom Gesamtergebnis. Der kaufmännische Hilfsverein zu Berlin z. B. weist das abnorme Ergebnis auf, daß die Zahl der bei ihm gemeldeten offenen Stellen ständig zurückgegangen ist, und daß auch die Zahl der Bewerber 1896 im Verhältnis zu 1894 um 30 v. H. gesunken ist. Das liegt hauptsächlich daran, daß der Verein dazu übergegangen ist, Stellungen außerhalb Berlins gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange zu vermitteln, weil ihm eine erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiete große Schwierigkeiten bereitet. Was dieser Verein verloren hat, das haben aber andere zweifellos gewonnen. Der Verein deutscher Kaufleute (ein Hirsch-Duncker'scher Gewerkverein) zählt — und er steht darin ganz vereinzelt da — erheblich mehr offene Stellen als Bewerber um eine solche. Anders als aus seinem Gewerkvereinscharakter und aus einer mangelhaften Einrichtung seines Stellennachweises läßt sich diese merkwürdige Erscheinung gar nicht erklären. Thatsache ist jedenfalls, daß er mehr auf seine Krankenkasse und auf seine Stellenlosenunterstützung als auf den Stellennachweis Gewicht legt.

Es wird gewiß Wunder nehmen, daß die Zahl der besetzten Stellen eine verhältnismäßig geringe ist. Es betrug die Prozentzahl der

	besetzten Stellen	untergebrachten Bewerber
1894	41,3	26,3
1895	38,3	29,2
1896	38,6	30,4

Vorerst sei bemerkt, daß diejenigen Stellen, die durch die Vereine nicht besetzt werden, nun nicht durchaus unbesetzt bleiben. Die Geschäftsinhaber suchen eben auf andere Weise sich Gehilfen zu verschaffen. Ebenso bleiben die Gehilfen, die durch einen Verein keinen Posten erhalten, nicht durchaus stellungslos; sie suchen eben auch anderweitig, namentlich durch Meldung auf Zeitungsanzeigen, durch private Empfehlungen u. dgl. sich eine geeignete Stellung zu verschaffen oder sie verbleiben auf dem bisherigen Posten. Denn nach der aufgestellten Tabelle hätten ohne Berücksichtigung derjenigen, die nicht einen Vereinsnachweis in Anspruch nehmen, im Jahre 1895 31 500 Gehilfen stellungslos bleiben müssen. Daß diese Zahl zu hoch ist, beweisen die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung in jenem Jahre. Viele Gehilfen bemühen sich um eine neue Stellung, noch bevor sie ihre alte Stellung gekündigt haben. Deshalb ist aus den angeführten Zahlen eine Berechnung der wirklichen Beschäftigungslosen nicht gut möglich. Bei den Arbeitern dagegen kann man aus der Zahl der Arbeitsuchenden annähernd auf die Zahl der Beschäftigungslosen schließen, da diese sich meistens um eine neue Arbeitsstelle erst nach geschehener Kündigung bemühen.

Welche Gründe werden nun von den kaufmännischen Vereinen für

die geringe Zahl der vermittelten Stellungen angegeben? Allgemein wird darüber geklagt, daß die Gehilfen eine zu niedrige fachliche Vorbildung besitzen und deshalb den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Je nach der Zusammensetzung der Vereine und den sozialen Anschauungen ihrer Leiter wird die Schuld an dieser nicht wegzuleugnenden Thatsache dem geringen Bildungsstreben der Gehilfen und Lehrlinge oder der Vernachlässigung der Lehrlingsausbildung durch die Prinzipale beigemessen. Uns scheint, daß beide Teile recht haben. Daß ein verhältnismäßig geringes Fortbildungsstreben vorhanden ist, kann kaum bestritten werden. Es rührt dies wohl hauptsächlich davon her, daß die Neigung, sich dem kaufmännischen Berufe zu widmen, in den oberen und mittleren Kreisen abnimmt. Der Nachwuchs ergänzt sich aus den unteren Schichten der Bevölkerung, und das Streben, sich theoretisch diejenigen Kenntnisse anzueignen, die in der praktischen Lehre nicht erworben werden, macht sich um so weniger geltend, je geringer die Aussicht für die jungen Kaufleute wird, mit dauerndem Erfolg einmal ein selbständiges Geschäft betreiben zu können. Aber auch der Mangel eines allgemeinen Fortbildungsschulzwanges sowie die geringe Zahl von Fachschulen trägt zu diesem beklagenswerten Zustande bei. Aus denjenigen Gebieten Deutschlands, in denen dieser Mangel nicht in dem Maße hervortritt, wie z. B. dem Königreich Sachsen, vernehmen wir auch nicht gleich starke Klagen über die mangelnde Fachbildung der Handlungsgehilfen.

Berechtigt sind indes auch die Klagen über die mangelhafte Lehrlingsausbildung, über ihre Ausnutzung zu einseitiger mechanischer Arbeit. In sehr großen Handelsbetrieben mit weitgehender Arbeitsteilung ist eine vielseitige Durchbildung der Lehrlinge, zumal die Dauer der Lehrzeit im Sinken begriffen ist, außerordentlich schwer durchführbar. Die Inhaber der mittleren und kleineren Geschäfte werden aber in dem Wettbewerb mit den Großen gezwungen, an den Geschäftsunkosten zu sparen, und dies läßt sich am besten an den Gehältern der Hilfskräfte ermöglichen. Als natürliche Folge hiervon tritt die Lehrlingszüchtung auf. Dazu kommt der Umstand, daß nicht wenige Geschäftsinhaber selbst einer allgemeinen kaufmännischen Aus- und Durchbildung ermangeln, entweder, weil sie während der Lehrzeit selbst nichts gelernt haben, oder weil sie niemals eine kaufmännische Lehre durchgemacht haben, sondern aus einem anderen Berufe stammen. Diesen Uebelständen sucht das neue Handelsgesetzbuch abzuhelfen, aber seine Bestimmungen sind nicht durchgreifend genug. Ohne die Festlegung einer Verhältniszahl zwischen Lehrlingen und Gehilfen ist eine völlige Besserung kaum möglich. Vor allem ist aber notwendig, daß das Standesbewußtsein der Kaufleute gehoben wird, daß an die Stelle berechnender Selbstsucht, wie sie leider so vielfach vorhanden ist, an die Stelle des Standpunktes des Nurverdienens, das Bewußtsein der Interessengemeinschaft tritt. Eine solche von innen heraus erfolgende Hebung des Standesbewußtseins, das in dem Beruf nicht bloß ein Mittel zum Zweck des Gelderwerbes, sondern eine Lebensaufgabe sieht, würde auch dazu beitragen, daß jeder Kaufmann es als seine Ehrenpflicht ansieht, für guten Nachwuchs seines Standes zu sorgen.

Man hört von den kaufmännischen Vereinen auch hier und da die Klage, daß zwar die Ansprüche an die Leistungen der Gehilfen gestiegen sind, daß aber nicht dementsprechend die Neigung wächst, höhere Gehälter zu zahlen. Auch diese Behauptung hat einen berechtigten Kern. Da nun gerade die intelligenteren Gehilfen, wenngleich nicht „erste Kräfte“, sich des Stellennachweises der Vereine bedienen, so führt selbstverständlich ein zu niedriges Gehaltsangebot nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zu einer Einigung zwischen beiden Parteien.

Ein so starkes Gewicht diesen Gründen, welche die geringe Ziffer vermittelter Stellen rechtfertigen sollen, auch innewohnen mag, man kann sie doch nicht als durchschlagend anerkennen. Denn die ausgeschriebenen offenen Stellen werden doch meistenteils besetzt, es finden sich für sie Gehilfen. Wäre nur die allgemeine geringe Bildung der Hilfskräfte daran schuld, so würden die Stellungen unbesetzt bleiben müssen. Denn es ist kein Grund einzusehen, warum die Geschäftsinhaber, wenn sie mit weniger qualifizierten Hilfskräften vorlieb nehmen müssen, den Weg der Zeitungsanzeige oder der Inanspruchnahme privater gewerbsmäßig betriebener Stellenvermittelungsunternehmungen beschreiten, anstatt die ihnen von den Stellennachweisvereinen vorgeschlagenen Stellenbewerber anzunehmen. Daß die Schuld an den nicht allzuhohen Vermittelungsziffern nur zum geringen Teil bei den Vereinen selbst liegt, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Wir sehen den Hauptgrund für diese bedauerliche Thatsache vor allem in dem gewaltigen Zuzug von Hilfskräften nach den großen Städten. Hier herrscht ein Ueberfluß von Stellungsuchenden, während die kleinen Ortschaften über Mangel klagen. Nicht wie häufig bei den gewerblichen Arbeitern die Unkenntnis mit den Stellen, wo Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, sondern die Neigung, in der großen Stadt zu leben und zu genießen, bei manchen auch das Bestreben, in den Mittelpunkten des Handelsverkehrs den kaufmännischen Gesichtskreis zu erweitern, ferner die Abneigung gegen die kleinen Städte wegen des dort herrschenden Kastengeistes und nicht zum wenigsten wegen der dort üblichen längeren Arbeitszeit, wegen der teilweise schlechten Wohn- und Schlafräume, führt zur Ueberfüllung der Großstädte. Daß dieser Zustand die Ergebnisse des Stellennachweises ungünstig beeinflussen muß, ist leicht einzusehen. Durch mechanische Mittel, auf dem Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung allein läßt sich eine Abhilfe nicht schaffen. Nur die Besserung der Zustände in den kleinen Städten, kürzere Arbeitszeit, gute Wohn- und Schlafräume, eine gesellschaftliche Annährung der Bevölkerungsschichten kann allmählich Wandel schaffen.

Ein Blick auf die Stellennachweisergebnisse derjenigen Vereine, die sich vorzugsweise oder gar ausschließlich mit der Vermittelung in dem Orte ihres Sitzes befassen, läßt die Richtigkeit unserer Ansichten sofort erkennen. Die beiden Berliner Vereine, die das Hauptgewicht auf die Vermittelung von Stellen innerhalb der Reichshauptstadt legen, weisen eine wesentlich höhere Besetzungsziffer auf als andere Vereine. Freilich trägt dazu auch der einfachere, übersichtlichere Verwaltungsapparat bei.

Es erscheint danach fraglich, ob eine Centralisierung des Stellennachweises für kaufmännisches Personal von Nutzen wäre. Allerdings könnte man die verhältnismäßig sehr günstigen Ziffern des Hamburger Vereins für Handlungskommis zu Gunsten der Centralisation anführen, da dieser Verein den gesamten Stellennachweis in ganz Deutschland und im Ausland von dem Sitze seiner Leitung in Hamburg aus besorgt und seinen Bezirksvereinen dabei einen geringen Wirkungskreis einräumt. Doch ist zu bedenken, daß es sich um einen Verein handelt, der, seit 40 Jahren als hauptsächlichste Aufgabe den Stellennachweis betreibend, wie kein anderer bekannt ist und deshalb ein durch langjährige Thätigkeit wohl erworbenes Vertrauen besitzt, und es müßte doch auch ferner die Frage aufgeworfen werden, ob das günstige Ergebnis nicht durch die guten Erfolge in Hamburg und Umgebung selbst erreicht wird.

Man ist in den letzten Jahren dazu übergegangen, die Stellennachweise der einzelnen Vereine miteinander in Verbindung zu bringen, ein Kartell zu schaffen derart, daß unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt die Mitglieder eines Vereins ohne weiteres den Stellennachweis eines Kartellvereins in Anspruch nehmen können. Außer den oben aufgezählten großen Vereinen bestehen nämlich in Deutschland Vereine in kleineren Ortschaften, die sich ebenfalls die Vermittelung von Stellungen angelegen sein lassen, dies aber nur nebenher betreiben und daher keine großen Erfolge erreichen. Durch eine solche Verbindung, die keine Centralisierung darstellt, wird eine größere Ausdehnung und innere Kräftigung des auf gemeinnütziger Grundlage beruhenden Arbeitsnachweises ermöglicht. Der Mannheimer Verein hat z. B. mit 17, der Verein „Merkur“ in Nürnberg mit 41 anderen Vereinen ein Abkommen behufs gemeinsamer Stellenvermittelung getroffen. Vor einigen Jahren wurde in Anschluß an den deutschen Verband kaufmännischer Verein ein Stellenvermittelungsbund gegründet, der bisher freilich sich noch nicht sehr stark entwickelt hat. Ferner besteht eine Verbindung zwischen mehreren sächsischen und thüringischen Vereinen zum Zwecke gemeinsamen Arbeitsnachweises. Zweifellos liegt ein sehr gesunder Gedanke in dieser Einrichtung, die noch sehr entwickelungsfähig ist und, wenn nicht kleinliche Eifersüchteleien hindernd in den Weg treten, in der Zukunft sehr segensreich wirken kann. Nicht Centralisierung, sondern Kartellierung ist für intensive und erfolgreiche Wirksamkeit des kaufmännischen Arbeitsnachweises am Platze. Die großen Vereine werden es über sich bringen müssen, untereinander in Verbindung zu treten, um gesunden, planmäßigen Austausch herbeizuführen, der Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise zum Vorteil gereicht. Ueben die Vereine diese Ueberwindung kleinlicher und selbstsüchtiger Regungen nicht, so werden nach wie vor die Erfolge nur gering sein.

Um einen maßgebenden Einfluß auf den Arbeitsmarkt zu erlangen, wird es notwendig sein, der Vermittelung von Lehrlingsstellungen eine größere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen. Hängt doch von der Zahl der Lehrlinge, von der Art ihrer Ausbildung und von ihrer Vorbildung das Geschick der zukünftigen Generation von Handlungs-

gehilfen ab. Da die kaufmännischen Vereine, die Stellennachweis betreiben, namentlich in den Mittelstädten ein gewisses, leicht zu verstärkendes Ansehen innerhalb der Kaufmannschaft besitzen, würde es ihnen wohl gelingen, durch eine geeignete Handhabung des Arbeitsnachweises das Lehrlingswesen günstiger zu gestalten. Sie müßten freilich hierbei die autoritativen Vertretungen der Kaufmannschaft, die Handelskammern und die ihnen gleich geachteten Körperschaften zur Unterstützung heranziehen.

Sehr wichtig ist die Frage, wie groß der jährliche Wechsel der Wirkungsstätte in den kaufmännischen Betrieben ist. Aus den oben angegebenen Zahlen läßt sich ein genauer Schluß nicht ziehen, weil weder alle Gehilfen noch alle Geschäftsinhaber sich des Stellennachweises der Vereine bedienen. Aber einige Andeutungen gewinnen wir doch daraus. Die angeführten Vereine mögen 1896 etwa 139 000 Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu Mitgliedern gezählt haben. Unter den 47 475 Bewerbern desselben Jahres befanden sich aber etwa 6800 Personen, welche die Mitgliedschaft bei jenen Vereinen nicht erworben hatten, es werden also von den Mitgliedern etwa 40 000 ihre Stellung zu verändern beabsichtigt haben. Nun blieb gewiß ein Teil in der alten Stellung, aber wir können aus den uns sonst vorliegenden Zahlen annehmen, daß dies bei höchstens 10 v. H. der Fall war. Demnach ergäbe sich, daß 36 000 Vereinsmitglieder ihre Stelle wechselten. Falsch wäre es nun, folgende Rechnung aufzustellen: Von 139 000 Gehilfen und Lehrlingen wechselten ihre Stellung 36 000, von 500 000 — dies ist annähernd die Gesamtzahl der männlichen Handlungsgehilfen und -lehrlinge Deutschlands — müssen es nun 129 500 gewesen sein. Denn wer Einblick in die Verhältnisse hat, wird zugeben, daß heute ein überaus großer Teil der Gehilfenschaft sich bereits des Stellennachweises der Vereine bedient. Selbst wenn wir annehmen, daß etwa zwei Drittel aller Gehilfen die Hilfe des Vereins-Stellennachweises nicht in Anspruch nehmen, bekämen wir doch die Zahl von etwa 100 000 Personen, die im Jahre 1896 ihre Stellung gewechselt hätten. Doch scheint uns auch diese Zahl noch recht hoch. Aehnlich ist das Verhältnis in anderen Jahren, wobei die Geschäftskonjunktur allerdings eine erhebliche Rolle spielt. Je schwieriger das „Selbständigwerden“ wird, desto länger halten die Gehilfen an derselben Stelle aus, je günstiger die Geschäftslage, desto häufiger tritt ein Wechsel ein. Dieser Ansicht scheinen allerdings die in der früheren Tabelle angeführten Zahlen zu widersprechen. In dem Jahre 1894, das unter einem geschäftlichen Druck stand, waren 46 442 Bewerber eingetragen, im Jahre 1896, das sich eines guten Geschäftsgangs erfreute, nur etwa 1000 mehr. Aber es befinden sich unter den eine Stellung suchenden Gehilfen des Jahres 1894 weit mehr beschäftigungslose Gehilfen als 1896, in dem die in Stellung befindlichen Gehilfen sich in höherem Maße als früher um die Erlangung eines besser bezahlten Postens bemühten. Maßgebend ist vielmehr die Zahl der gemeldeten offenen Stellen, die in sehr hohem Prozentsatz stieg. Einen Vergleich zwischen dem Arbeitsstellenwechsel der Handlungsgehilfen und dem der Handwerker, Fabrikarbeiter und

Tagelöhner zur Zeit zu ziehen, ist nicht angängig, da uns für die letztere Kategorie von Arbeitnehmern ausreichendes specifiziertes Zahlenmaterial über ganz Deutschland nicht zur Verfügung steht. Und doch wäre ein solcher Vergleich für die Erkenntnis der sozialen Verhältnisse der verschiedenen Arbeitnehmerschichten von Wichtigkeit.

Die durch den Stellennachweis verursachten Kosten lassen sich nicht genau berechnen, da uns eingehende Angaben darüber vielfach fehlen. Manche Vereine trennen die Ausgaben für die einzelnen Abteilungen nicht in der Weise, daß man einen auch nur annähernd gewissen Schluß auf die Kosten für Stellennachweis ziehen könnte. Der Hamburger Handlungsgehilfenverein wirft die Unkunsten für Mitgliederstand und Stellenvermittelung zusammen, wohl deshalb, weil der Stellennachweis Hauptzweck des Vereins ist und die meisten Gehilfen dem Verein auch zunächst beitreten, um sich des Stellennachweises zu bedienen. Wir greifen nun nicht zu hoch, wenn wir annehmen, daß etwa drei Viertel der Ausgaben dieser Rubrik dem Stellennachweis zur Last fallen. Danach ergäbe sich in runden Zahlen für die Jahre 1894 bis 1896 ein Gesamtaufwand des Hamburger Vereins von je 128 500, 139 000, 145 000 M. Auf jede besetzte Stelle entfiele also ein Mindestbetrag von 10,5 M., 10,6 M., 10,04 M. für 1894, 1895 und 1896. Jeder Bewerber kostete in dem gleichen Zeitraum 2,7—2,9—3,1 M. Ziemlich einwandsfreie Zahlen finden wir in den Berichten des kaufmännischen Vereins zu Frankfurt a. M. Es beliefen sich die

	1894	1895	1896	1897	
Ausgaben für Stellenvermittelung auf	34 096	32 556	34 812	40 083	M.
Jede besetzte Stelle kostete	14,5	14,5	15,1	15,9	„
Jeder Bewerber kostete	4,5	4,6	4,9	5,5	„

Den Berichten des kaufmännischen Vereins zu Mannheim entnehmen wir folgende Angaben:

	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	
Gesamtausgaben für Stellenvermittelung[1])	4900	5400	5750	5808	M.
Jede besetzte Stelle kostete	12,2	12,00	12,2	11,2	„
Jeder Bewerber kostete	2,7	3,02	3,4	3,3	„

Die Berichte des kaufmännischen Vereins zu Stuttgart, aus deren Gewinn- und Verlustkonto jedoch ebenso wenig wie aus dem Mannheimer der Anteil des Stellennachweises für Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung zu ersehen ist, ergeben folgende Zahlen:

	1894/95[1])	1895/96	1896/97	1897/98	
Gesamtausgabe für Stellenvermittelung	2600	2650	2440	2537	M.
Jede besetzte Stelle kostete	14,7	15,6	16,1	15,4	„
Jeder Bewerber kostete	3,02	3,3	3,4	3,4	„

Der Verein junger Kaufleute zu Berlin hat auf Stellenvermittelungskonto übertragen:

1894	1895	1896	1897
14 000	15 730	16 350	14 970 M.

1) Das Verwaltungsjahr läuft von April bis April. Miete für Geschäftsräume ist nicht inbegriffen.

Doch befindet sich auch darunter, soweit ersichtlich, das Gehalt sämtlicher Vereinsbeamten, so daß die Summe thatsächlich für Arbeitsnachweis ausgegeben wurde, niedriger sein dürfte. Bleiben wir aber bei jener Summe, so entfallen an Ausgaben

	1894	1895	1896	1897	
für jede besetzte Stelle	24,4	25,0	23,9	19,8	M.
für jeden Bewerber	9,0	10,1	9,8	9,8	„

Rechnen wir nur die Hälfte zu den Kosten des Stellennachweises, so ergiebt sich ein Gesamtaufwand für diese Abteilung:

	1894	1895	1896	1897	
von	9650	11 100	11 450	10 141	M.

Danach entfielen

	1894	1895	1896	1897	
auf jede besetzte Stelle	16,8	17,6	16,8	13,4	M.
auf jeden Bewerber	6,2	7,1	6,8	6,6	„

Dreierlei fällt uns bei einer näheren Betrachtung aller dieser Zahlen auf: Erstens die für den einzelnen Verein gleichbleibenden Durchschnittssätze in guten und schlechten Geschäftsjahren, zweitens die bedeutenden Abweichungen der Durchschnittssätze bei den verschiedenen Vereinen, drittens die Höhe der Ausgaben überhaupt. Für die beiden ersten Thatsachen ist die besondere innere Organisation des Stellennachweises, der einzelnen Vereine zu suchen, die sich in den einmal gegebenen und angenommenen Formen weiter bewegt. Der wichtigste Punkt ist indes der letzte. Ein Arbeitsnachweis für Hand- und Fabrikarbeiter würde so hohe Aufwendungen nicht beanspruchen dürfen. Verursacht werden die recht erheblichen Ausgaben durch den notwendigen schriftlichen Verkehr und durch Insertionskosten. Daß der Verkehr mit den außerhalb des Sitzes des Vereins befindlichen Stellenbewerbern und Geschäftshäusern ein schriftlicher sein muß, leuchtet ein. Viele Stellennachweise, namentlich diejenigen zu Hamburg, Frankfurt a. M., Leipzig, München haben einen ausgedehnten Geschäftsbetrieb über ganz Deutschland oder doch einen beträchtlichen Teil desselben. Außerdem vollzieht sich am Orte selbst der Verkehr deswegen nicht in der Weise wie bei den Fabrikarbeitern faßt ausschließlich mündlich, weil zahlreiche Stellung suchende Kaufleute nicht beschäftigungslos sind und daher nicht so viel Zeit übrig haben, um mündliche Anerbietungen machen und entgegennehmen zu können. Ueberdies wünschen viele Geschäftsinhaber, bevor sie eine persönliche Rücksprache nehmen, selbst eine engere Auswahl zu treffen unter denjenigen, die von dem kaufmännischen Vereine als geeignet für die ausgeschriebene Stellung bezeichnet werden. So entstehen nicht bloß bedeutende Portokosten, sondern auch Mehrausgaben für Beamte, die im Laufe des Jahres zu einer hohen Summe anwachsen.

Dazu kommen die Kosten für Bekanntmachungen und Hinweise in Tages- und Fachzeitungen. Für diesen Zweck werden beträchtliche Summen aufgewendet und müssen, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, auch ausgegeben werden. Alle Vereine mit erheblichem Stellennachweis sind gezwungen, die Prinzipalschaft und Gehilfenschaft dauernd und ununterbrochen auf ihre Wohlfahrtseinrichtungen aufmerksam zu

machen, weil sie sonst zurückgehen würden. Der Grund hierfür liegt einerseits in dem noch mangelhaften Organisationssinn der Gehilfen, die einer steten Aufmunterung bedürfen, andererseits in der Anschauungsweise und im Empfindungsleben unserer modernen Kaufmannschaft überhaupt, welche die Reklame als wirksames und notwendiges Hilfsmittel betrachtet. In dem Augenblicke, wo die Insertionen aufhören, würde die Inanspruchnahme des Stellennachweises durch Arbeitnehmer wie Arbeitgeber sinken. Das kaufmännische Geschäftsgebahren wird eben von Kaufleuten auch auf ihre Wohlfahrtseinrichtungen übertragen.

Die kaufmännische Gehilfenschaft zerfällt zur Zeit bereits in eine obere und in eine untere Schicht. Jene wird von dem Büreaupersonal und den Geschäftsreisenden, diese von dem Verkaufspersonal gebildet. Man mag diese Scheidung, die sich allmählich vollzogen hat, bedauern, aber ihr Vorhandensein läßt sich nicht leugnen. Es ist nun sehr interessant zu erfahren, daß die Stellennachweise der kaufmännischen Vereine in weit höherem Maße von der oberen Schicht als von der unteren benutzt werden, obwohl das Verkaufspersonal in Deutschland das Kontorpersonal zahlenmäßig übertrifft. Zwar finden wir nur von wenigen Vereinen Angaben darüber, allein auch da, wo keine Angaben vorliegen, können wir jene Schlußfolgerung ziehen, da die verschiedenen Klagen über Mangel an Sprachkenntnissen, an Kenntnis der Stenographie u. s. w, bei den Stellenbewerbern sich nur auf Büreaupersonal beziehen können. Beim Verein junger Kaufleute in Berlin verteilten sich z. B. die vermittelten Stellen, wie folgt:

	1897	1896	1895	1894
Verkaufspersonal	111	107	113	87
Büreaupersonal	594	523	459	419

Zweifellos geht aus diesen Zahlen über die vermittelten Stellungen auch hervor, daß die Stellenbewerber zum größeren Teil zum Büreaupersonal gehörten. Diese Thatsache ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil sie deutlich beweist, daß der Organisationsgedanke zuerst bei den besser entlohnten und höher gebildeten Arbeitskräften auflebt. Man wird finden, daß ein Verkäufer lieber täglich den Anzeigeteil sämtlicher Zeitungen studiert, die zahlreichen anstrengenden und häufig fruchtlosen Gänge zu den offenen Stelle anzeigenden Geschäftsinhabern nicht scheut, als daß er sich einer großen berufsgenossenschaftlichen Organisation anvertraut, deren soziale Bedeutung ihn sein beschränkterer Gesichtskreis nicht erkennen läßt. Daß es Ausnahmen giebt, soll allerdings nicht geleugnet werden.

Weiterhin können wir in den Jahresberichten der kaufmännischen Vereine zwischen den Zeilen lesen, daß der Stellennachweis hauptsächlich von dem Mittelgut an Arbeitskräften benutzt wird, daß ihm aber die oberste Schicht, die es nicht nötig hat und sich auch zu vornehm dazu dünkt, wie auch die allerunterste Schicht in der Regel fernbleibt. Auch diesen Umstand muß man bei Beurteilung der Ergebnisse des Stellennachweises der kaufmännischen Vereine berücksichtigen.

Ueber das Alter der Stellungsuchenden gewährt uns der Bericht des kaufmännischen Vereins zu Frankfurt a. M. wertvollen Aufschluß. Danach hatten 1894 von 7365 Bewerbern

2842 ein Alter bis einschl. 20 Jahren
3928 „ „ von 20 bis 29 Jahen
595 ein höheres Alter.

1895 waren die entsprechenden Zahlen: 2287, 3710, 618 (davon 112 über 40 Jahre). 1896 standen von 6911 Gehilfen

2121 im Alter bis zu 20 Jahren
3007 „ „ von 20—25 Jahren
1202 „ „ „ 25—30 „
501 „ „ „ 30—40 Jahren
80 mehr als 40 Jahren.

1897 waren die entsprechenden Zahlen bei 7085 Gehilfen 2180, 3158, 1191, 455, 101.

Auch diese Thatsache ist ein Beleg dafür, daß das Selbständigwerden für den Kaufmann immer schwieriger wird; 600 stellensuchende Kaufleute in einem Alter von mehr als 30 Jahren bei einem einzigen Verein sind eine beklagenswerte Erscheinung. Noch bedauernswerter aber bleibt, daß ältere Kaufleute, wie in einigen Berichten betont wird, nur schwer eine neue Stellung finden.

In den einleitenden Bemerkungen haben wir bereits den Einfluß angedeutet, den die Zunahme der Frauenarbeit auf die sozialen Verhältnisse des Handlungsgehilfenstandes ausübt. Man braucht sich bloß an die Thatsache zu erinnern, daß unter 600 000 kaufmännischen Arbeitnehmern 100 000 weiblichen Geschlechts sind. Es wäre allerdings verkehrt, zu glauben, als ob durch die Frau in Wirklichkeit in so hohem Maße, wie es gewöhnlich dargestellt wird, eine Verdrängung der Männer aus dem kaufmännischen Berufe stattfände. Denn wir hatten im Dezember 1895 im ganzen etwa 18 000 männliche Handlungsgehilfen, die nicht wegen Krankheit beschäftigungslos waren. Fänden diese alle ein Unterkommen, so bliebe dennoch ein Fehlbetrag von 82 000 Arbeitskräften. Also verdrängt wird der Mann bislang aus dem kaufmännischen Beruf durch die Frau nicht. Aber sein Einkommen wird wahrscheinlich geringer, weil sich die Frau mit einer geringeren Entlohnung begnügt, und diese Genügsamkeit muß auf die männlichen Hilfskräfte zurückwirken. Ein Ausgleich nach oben kann nur durch Organisationen geschaffen werden, die es sich zur Aufgabe stellen, den Stand der weiblichen Gehilfen in seiner Fachbildung, Leistungsfähigkeit und damit in Bezug auf die Lohnansprüche zu heben. Ansätze hierzu sind vorhanden. Es bestehen zur Zeit 12 Vereine von weiblichen Gehilfen in Deutschland, von denen die meisten auch den Stellennachweis pflegen. Zu größerer Bedeutung haben es indessen bisher nur der kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin und der kaufmännische Verein weiblicher Angestellter zu Frankfurt a. M. gebracht. Beide sind innerhalb der letzten 9 Jahre gegründet. Indessen liegen für den Stellennachweis des Frankfurter Vereins vergleichbare Zahlen während der in Betracht kommenden 4 Jahre nicht vor. Beim Berliner Verein betrug die Zahl der

	1894	1895	1896	1897
gemeldeten offenen Stellen	1408	2161	2298	2797
Bewerberinnen	2422	2270	2615	2977
besetzten Stellen	911	1284	1417	1752

Hierzu kommen im Stellennachweis für Lehrlinge

angemeldeten offenen Stellen	272	291	393	430
Bewerberinnen	393	336	423	391
besetzte Stellen	172	166	209	233

Die Ergebnisse weichen in mancher Hinsicht von denen der anderen kaufmännischen Vereine ab, namentlich bezüglich des Verhältnisses zwischen den gemeldeten offenen Stellen und den Bewerberinnen einerseits, den besetzten Stellen andererseits. Wenn die Verhältnisse hier günstiger liegen, so hat dies seinen Grund in dem Umstande, daß der Stellennachweis sich in der Hauptsache auf die Stadt beschränkt, in denen der Verein seinen Sitz hat; in einem so begrenzten Kreise kann mehr erreicht werden. Doch darf auch nicht vergessen werden, daß die steigende Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften das günstige Ergebnis mit herbeigeführt hat. Die allgemeine geschäftliche Lage spiegelt sich auch in obigen Zahlen wieder. 1895 eine große Steigerung der gemeldeten offenen Stellen, ein Sinken der Zahl der Stellensuchenden, 1896 eine geringe Steigerung der offenen Stellen, eine erheblichere der Stellensuchenden.

Was die Beschäftigungsarten betrifft, so wiederholt sich hier dasselbe wie bei den männlichen Gehilfen: Das Verkaufspersonal bedient sich in geringerem Maße der Stellennachweise als das Büreaupersonal. Es wurden vom Berliner Verein besetzt Stellen

	1894	1895	1896	1897
für Büreau und Abfertigung	523	757	908	1100
für Verkauf	342	452	448	556

Diese Verhältniszahlen müssen noch mehr auffallen als diejenigen bei den anderen nur für männliche Personen bestehenden kaufmännischen Vereinen, da es etwa achtmal soviel Verkäuferinnen giebt als Büreauarbeiterinnen. Die Kosten, welche der Stellennachweis aufzuwenden hat, sind erheblich niedriger als bei anderen Vereinen. Denn jede besetzte Stelle erforderte in den drei einzelnen Jahren 5—4,4—4,3—4,8 M., wobei allerdings die Ausgaben für Miete, Heizung und Beleuchtung nicht inbegriffen sind. Aber selbst, wenn man die Hälfte der gesamten Ausgaben des Vereins für Miete, Heizung und Beleuchtung dazu rechnete, es würde nur 1 M. mehr auf jede besetzte Stelle entfallen. Außer der vorzüglichen inneren und äußeren Organisation des Stellennachweises ist dieses günstige Verhältnis dem Ueberwiegen des mündlichen Verkehrs mit den Stellensuchenden zu verdanken. Die Beamtinnen, welche im Büreau für Stellennachweis beschäftigt sind, erhalten keinesfalls ein schlechteres Gehalt als die entsprechenden leitenden und Hilfskräfte anderer Vereine.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Frauenerwerbsvereine, die zum Teil kaufmännische Unterrichtsanstalten unterhalten, den Arbeitsnachweis, allerdings hauptsächlich für Anfängerinnen, unterhalten. Unter ihnen ist der größte der Letteverein zu Berlin, dessen kaufmännischer Stellennachweis aber infolge des Einflusses des dort bestehenden kaufmännischen Fachvereins in steter Abnahme begriffen ist.

XI.

Die Thätigkeit der Eisenbahnelevatoren und der dafür errichteten Handelsagenturen in Rufsland.

Von Dr. Wygodzinski in Bonn.

Im Jahre 1895 besaßen die russischen Eisenbahnen 332 Getreidespeicher mit 33061000 Pud Fassungsraum (60 Pud = 1 Tonne); darunter befanden sich 69 Silos mit 17180000 Pud Fassungsraum.

Die Silos verteilten sich folgendermaßen auf die verschiedenen Strecken:

	Eisenbahnlinien		Zahl	Fassungsraum in 1000 Pud
I.	Baltische Linie	1893	1	150
II.	Wladikawkas		9	4100
	Davon eröffnet im Jahre	1894	1	3000
		1895	8	1100
III.	Kursk-Charkow-Sebastopol	1895	3	520
IV.	Moskau-Kasan	1895	3	1624
V.	Moskau-Kiew-Woronesch	1895	1	200
VI.	Moskau-Kursk	noch nicht	4	380
VII.	Resan-Uralsk		10	3600
	Davon eröffnet im Jahre	1891	4	1000
		1894	1	[1] —
		1895	3	1450
		1896	2	1150
VIII.	Samara-Saladausk		5	740
	Davon eröffnet im Jahre	1896	2	500
		noch nicht	3	240
IX.	Siseran-Wjäsemski		19	1570
	Davon eröffnet im Jahre	1894	9	840
		1895	9	700
		noch nicht	1	30
X.	Charkow-Nikolaiw	1893	1	1760
XI.	Südostbahn		9	990
	Davon eröffnet im Jahre	1895	7	670
		1896	2	320
XII.	Süd-Westbahn		4	1546
	Davon eröffnet im Jahre	1890	1	1500
		1891	1	7
		1894	1	7
		1895	1	32
	Von den gesamten Silospeichern wurden eröffnet im Jahre	1890	1	1500
		1891	5	1007
		1893	3	1917
		1894	11	3000
		1895	35	6296
		1896	6	2350
		noch nicht	8	1110
		Summa	69	17180

1) Nur Reinigungsvorrichtung ohne Lagerraum.

Im Bau begriffen oder geplant waren ferner 18 Silospeicher auf der Strecke Resan-Uralsk mit einem Fassungsraum von 3 800 000 Pud. Diese geplanten Elevatoren sollen sämtlich durch Dampf betrieben werden.

Die Rechtsverhältnisse sämtlicher Elevatoren werden durch die Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrats vom 14. Juni 1888, 11. Juni 1891, 6. Juni 1894 geregelt. Nach einer Verordnung vom 13. März 1888 müssen für jedes Warenlager Betriebsvorschriften erlassen werden; sie richten sich im Ganzen, nur mit lokal bedingten kleinen Abweichungen, nach den von den Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen in gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Getreidebesitzer wie der Eisenbahnen ausgearbeiteten Normalbestimmungen.

Die Thätigkeit der Elevatoren besteht in Ausladung des Getreides in den Lagerraum unter gleichzeitiger Wägung, Aufbewahrung, Ventilierung, Versicherung, Verladung in loser Schüttung ins Schiff oder in Säcken in den Eisenbahnwaggon; auf Wunsch des Besitzers auch Reinigung. Die Kosten für diese sämtlichen Manipulationen betragen etwas über $1^1/_2$ Rubel pro Pud.

Nach dem Gesetz von 1888 haben die Elevatoren das Recht zur Ausgabe von beleihungsfähigen Warrants; davon haben jedoch nur der Resan-Uralsk'sche und der Nikolaiw'sche Gebrauch gemacht.

Der Verkehr in den 1895 eröffneten Elevatoren war der folgende: (dabei ist jedoch zu bemerken, daß auch diese nicht das ganze Jahr frei waren, da sie von den Intendanturen stark in Anspruch genommen wurden):

Bestand am 1./I. 1895	Eingang im Jahre 1895	Bestand am 1./I. 1896
3 032 676	30 860 503	7 045 103

Bei den schon früher bestehenden Elevatoren betrug der Eingang in Pud in den Jahren

	1891	1892	1893	1894
Odessa	681 663	575 564	2 187 507	3 735 251
Koslow	285 832	639 211	918 206	1 368 939
Reschsk	292 292	703 495	1 179 975	1 189 959
Dankow	280 455	347 263	221 468	441 248
Lebedan	204 159	362 320	365 503	433 501
Reval	—	—	261 000	1 367 516
Nikolaiw	—	—	2 302 793	4 759 456
Nowirossisk	—	—	—	2 839 210 [1])

Die vom Staate errichteten Handelsagenturen verkaufen das in den Elevatoren lagernde Getreide als Kommissionäre. Sie erhalten 1 Proz. Provision; doch im Höchstbetrage pro Waggon 3 Rubel. Außerdem hat man es — für Rußland sehr bezeichnend — nötig gefunden, zu bestimmen, daß sie für Korrespondenz und Depeschen nicht mehr als 7,50 Rubel pro Waggon liquidieren dürfen.

1) Juli-Dezember.

Im Jahre 1895 verkauften die Agenturen in

Moskau (Kasansche Eisenbahn)	769 210	Pud
Moskau (Resan-Uralische Eisenbahn)	483 183	„
St. Petersburg	106 048	„
Reval	419 870	„
Reschsk	1 204 559	„
Libau (Resan-Uralische Eisenbahn)	36 881	„
Bogrowsk	22 161	„
Reschsk } (Jugo-Westotschnische Eisenbahn	2 328 980	„
Libau }	4 759 930	„
Odessa }	510 682	„
Königsberg }		„
Nikolaiwsk	755 732	„
Mütischtschmsk	6 115	„
Danzig	62 939	„
Noworossisk	831 133	„
Summa	12 297 423	Pud

Vor 1895 wurde umgesetzt (in Pud):

von der Agentur zu	1891	1892	1893	1894
Moskau	—	—	—	889 140
Reschsk	—	—	—	767 380
Libau	—	—	—	1 641 410
Odessa	348 202	430 780	687 943	544 542
Königsberg	728 631	381 565	114 745	1 415 413
Noworosisk	1 009 301	1 414 458	1 145 506	1 297 239
Nikolaiwsk	—	—	136 854	1 183 940
Mütischtschmsk	—	—	—	8 481
Danzig	—	—	—	220 041

Nachdruck verboten.

XII.

Die Einkommensteuerveranlagung in Preufsen für 1898 [1]).

Mitgeteilt von Max von Heckel.

I. Nicht physische und physische Personen zusammen.

An Einkommensteuer ist in Preußen (mit Ausschluß von Hohenzollern und Helgoland) für das Steuerjahr 1898 (1897) bei 2 909 403 (2 765 996) Censiten der Betrag von 146 738 875 (134 954 972) M. veranlagt worden, so daß sich gegen das Vorjahr ein Mehr an Censiten von 143 407 (111 552) und an Einkommensteuer ein solches von 11 783 903 (7 874 232) M. ergiebt. Zu diesem Resultate tragen im laufenden Steuerjahre, wie im Vorjahre beide Personengruppen bei: die physischen Personen sind bei 2 907 279 (2 763 995) Censiten — mehr 143 284 (111 480) — mit 136 411 925 (126 901 359) M., also mit einem Mehr von 9 510 566 (6 595 381) M., die nicht physischen Personen — 2124 (2001) Censiten mehr 123 (72) Censiten — mit 10 326 950 (8 053 613) M., also mit einem Mehr von 2 273 337 (1 278 851) M. veranlagt.

II. Nicht physische Personen.

Die nicht physischen Personen (Aktien-, Kommandit-, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften etc.) waren 1897 und 1898 mit den nachstehenden Ziffern veranlagt. Ebenso ist das dieser Veranlagung zu Grunde gelegte, nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre und nach Vorschrift des § 17 des preußischen Einkommensteuergesetzes berechnete steuerpflichtige Einkommen beigefügt. Wir gelangen hier zu folgenden Resultaten:

	Anzahl	Steuer M.	Steuerpflichtiges Einkommen überhaupt M.	Davon in Preufsen steuerpflichtig M.	Höhe des Gesellschaftskapitals M.
1897					
1) Aktien- u. Aktienkommanditgesellschaften	1417	7 458 882	291 110 838	191 230 450	3 972 683 253
2) Berggewerkschaften	97	436 133	11 254 204	11 249 084	316 585 739
3) Eingetrag. Genossenschaften	300	60 706	2 237 453	2 128 816	25 667 356
4) Konsumvereine	187	97 892	2 922 296	2 904 723	5 799 643
	2001	8 053 613	307 524 791	207 513 073	4 320 735 991

1) Uebersicht der Einkommensteuerveranlagung für 1897 und 1898. 19. Legislaturperiode I. Session. 1899. No. 18 (Haus der Abgeordneten). gr. 4°. 31. SS. Die entsprechenden Ergebnisse des Jahres 1897 sind in der Klammer denjenigen des Jahres 1898 beigesetzt.

	Anzahl	Steuer	Steuerpflichtiges Einkommen überhaupt	Davon in Preufsen steuerpflichtig	Höhe des Gesellschaftskapitals
	M.	M.	M.	M.	M.
1898					
1) Aktien- u. Aktienkommanditgesellschaften	1517	9 693 800	368 212 536	248 371 226	4 422 975 224
2) Berggewerkschaften	104	456 597	12 245 230	11 802 489	327 547 667
3) Eingetrag. Genossenschaften	313	63 206	2 373 155	2 224 527	22 697 957
4) Konsumvereine	190	113 347	3 393 537	3 260 912	6 010 875
	2124	10 326 950	386 224 458	265 659 154	4 779 231 723

Der von der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens als steuerfrei in Abzug zu bringende Betrag von $3^1/_2$ Proz. erreichte 167 358 675 (151 303 964) M.

III. Physische Personen.

1) Kopfzahl der einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung und Zahl der Censiten.

Die Bevölkerungsziffer hat sich bei der zum Zwecke der Veranlagung vorgenommenen Personenstandsaufnahme 1898 auf 32 348 765 (31 849 116) Köpfe gestellt. Einkommensteuerfrei sind davon geblieben als Exterritoriale u. dergl. 6572 (9058), als solche, deren Einkommen 900 M. nicht überstieg, 21 208 543 (21 195 738), zusammen 21 215 115 (21 204 796) und zwar in den Städten 7 683 867 (7 578 878) und auf dem Lande 13 531 248 (13 625 918). Hiervon sind Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände in den Städten 3 921 362 (3 858 416), auf dem Lande 4 870 268 (4 880 111), zusammen also 8 791 630 (8 738 527), das sind in den Städten 51,03 (50,91), auf dem Lande 35,99 (35,81) und überhaupt 41,44 (41,21) Proz. der Einkommensteuerfreien. Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung (einschließlich der Freigestellten und ihrer Angehörigen) betrug in den Städten 5 824 069 (5 517 363), auf dem Lande 5 309 581 (5 126 957) oder zusammen 11 133 650 (10 644 320) Köpfe. Darunter waren Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände in den Städten 1 860 078 (1 753 157), auf dem Lande 1 284 987 (1 231 773) oder zusammen 3 145 065 (2 984 930). Die veranlagten Censiten ergeben 8,99 (8,68) Proz. der Gesamtbevölkerung; von ihnen entfallen auf die Städte 1 752 240 (1 654 156), auf das Land 1 155 039 (1 109 839) oder zusammen 2 907 279 (2 763 995). Die veranlagte Bevölkerung betrug 5 246 537 (4 996 739) Köpfe in den Städten und 4 571 224 (4 442 191) auf dem Lande, d. h. zusammen 9 817 761 (8 438 930) Köpfe. Somit treffen auf einen Censiten in den Städten 2,99 (3,02), auf dem Lande 3,96 (4,00) und überhaupt 3,38 (3,41) Köpfe. Es kamen daher durchschnittlich in den Städten noch 1,99 (2,02), auf dem Lande 2,96 (3,00) Angehörige auf einen Censiten.

Mit einem Einkommen über 3000 M. waren veranlagt 369 384 (345 328) Censiten und zwar physische Personen. Diese verteilten sich 1897 und 1898 in nachstehender Weise:

1897								
In den Städten	263 453	od.	2,01	Proz. der Bevölkerung	od.	15,93	Proz. aller Censiten	
In den Stadtkreisen	174 926	„	2,53	„ „ „	„	16,85	„ „ „	
Auf dem Lande	81 875	„	0,44	„ „ „	„	7,38	„ „ „	
Ueberhaupt	345 328	„	1,08	„ „ „	„	12,49	„ „ „	
1898								
In den Städten	284 477	„	2,11	„ „ „	„	16,24	„ „ „	
In den Stadtkreisen	187 287	„	2,60	„ „ „	„	17,05	„ „ „	
Auf dem Lande	84 907	„	0,45	„ „ „	„	6,35	„ „ „	
Ueberhaupt	369 384	„	1,14	„ „ „	„	12,71	„ „ „	

Wird die Zahl der Censiten im Jahre 1897 und 1898 gruppenweise nach dem Einkommen geordnet, so ergeben sich folgende Zahlen:

1897 Censiten mit einem Einkommen	in den Städten	Censiten auf dem Lande	Ueberhaupt	Proz.-Satz
von 900—3000 M.	1 390 703	1 027 964	2 418 667	87,51
„ 3000—6000 „	163 040	60 464	223 504	8,09
„ 6000—9500 „	48 878	11 439	60 317	2,18
„ über 9500 „	51 535	9 972	61 507	2,23
1898 **Censiten mit einem Einkommen**				
von 900—3000 M.	1 467 763	1 070 132	2 537 895	87,29
„ 3000—6000 „	175 817	62 675	238 492	8,20
„ 6000—9500 „	52 997	11 751	64 148	2,23
„ über 9500 „	55 663	10 481	66 744	2,28

2. Veranlagtes Einkommen der Censiten.

Das veranlagte Einkommen der Censiten beträgt 6 774 937 505 (6 374 601 734) M., ist also um 6,28 Proz. gestiegen. Von der Gesamtsumme entfallen auf die Städte 4 724 401 581 (4 410 099 991) M., auf das Land 2 050 535 924 (1 964 501 743) M. Es stellt sich das Durchschnittseinkommen daher in den Städten auf 2696 (2666) M., auf dem Lande auf 1775 (1770) M. oder überhaupt auf 2330 (2306) M. Betrachtet man hierbei die Regierungsbezirke im einzelnen, so weist das höchste Durchschnittseinkommen, wie in den Vorjahren, Wiesbaden mit 3538 (3497) M. auf. Die niedrigsten Beträge haben wiederum Arnsberg mit 1673 (1677) M., Trier mit 1775 (1732) M. und Stade mit 1838 (1827) M. Das Durchschnittseinkommen für Berlin stellt sich auf 2823 (2747) M. Scheidet man nun das Durchschnittseinkommen der Censiten innerhalb der Regierungsbezirke nach Stadt und Land, so sind die höchsten Zahlen zu verzeichnen in den Städten der Regierungsbezirke Wiesbaden mit 4309 (4242) M., Aachen mit 3627 (3642) M. und Köln mit 3152 (3082) M., sowie auf dem Lande bei den Regierungsbezirken Arnsberg 1958 (1955) M., Magdeburg 2097 (2098) M. und Aurich 2076 (2070) M. Die niedrigsten Ziffern finden sich in den Städten der Regierungsbezirke Arnsberg 1958 (1955) M., Stade 2024 (2019) M. und

Schleswig 2337 (2209) M., sowie auf dem Lande bei Arnsberg 1424 (1429) M., Trier 1499 (1468) und Düsseldorf 1573 (1586) M. In den Stadtkreisen stellt sich das Durchschnittseinkommen eines Censiten auf 2956 (2925) M. Am niedrigsten stehen hier Linden mit 1589 (1593) M., Spandau mit 1589 (1622) M., Bochum mit 1717 (1708) M., sowie Königshütte in Oberschlesien mit 1768 (—) M. Die höchsten Stellen nehmen gleichwie in den Vorjahren Frankfurt a. M. mit 4938 (4997) M., Bonn mit 4693 (4613) M. und Wiesbaden mit 4646 (4185) M. ein.

3. Einkommen nach den Einnahmequellen der mit einem höheren Einkommen als 3000 M. veranlagten physischen Personen.

Das veranlagte Einkommen der Censiten, deren Einkünfte 3000 M. übersteigen, ist gegenüber dem Vorjahre um 8,07 Proz. gewachsen. Der Zugang ist demgemäß noch etwas stärker als derjenige aller Censiten überhaupt. Dieses Gesamteinkommen beträgt nach Abzug der Schulden und Lasten 3 302 999 330 (3 056 287 859) M. und verteilt sich nach den Einnahmequellen, wie folgt:

Einkommen aus:	1897	1898
1) Kapitalvermögen	942 848 644 M.	995 590 456 M.
2) Grundvermögen	784 627 762 „	815 796 408 „
3) Handel, Gewerbe, Bergbau	1 106 023 822 „	1 206 181 365 „
4) Gewinnbringende Beschäftigung	729 076 597 „	818 473 035 „
Bruttoeinnahmen	3 562 576 825 M.	3 836 041 264 M.
Schuldzinsen	506 288 966 „	533 041 934 „
Steuerbares Einkommen	3 056 287 859 M.	3 302 999 330 M.

4. Sollaufkommen der Einkommensteuer.

Das Sollaufkommen der Einkommensteuer in der Höhe von 136 411 925 (126 901 359) M. verteilt sich auf die Städte mit 103 040 229 (95 179 520) M. und auf das Land mit 33 371 696 (31 721 839) M. Dasselbe ist mithin gestiegen von je 100 überhaupt auf 107,49 (105,48), in den Städten auf 108,26 (106,03) und auf dem Lande auf 105,20 (103,88). Der Steuerbetrag stellte sich im einzelnen im Durchschnitte auf Prozente vom veranlagten Einkommen: 2,18 (2,16) in den Städten 2,31 (2,28) in den Stadtkreisen insbesondere, 1,63 (1,61) auf dem Lande und 2,01 (1,99) überhaupt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 7,63 (7,27) M., in den Stadtkreisen 10,39 (10,03) M. auf dem Lande 1,77 (169) M. und überhaupt 4,23 (3,98) M. An Steuer brachten endlich die einzelnen Einkommensgruppen der Censiten auf, und zwar:

1897 Censiten mit einem Einkommen	in den Städten M.	auf dem Lande M.	Ueberhaupt M.	Proz.-Satz d. Gesamt-Solls
von 900—3000 M.	22 844 336	14 537 595	37 381 931	29,46
„ 3000—6000 „	15 073 182	5 286 856	20 360 038	16,04
„ 6000—9500 „	9 876 822	2 278 558	12 155 380	9,58
„ über 9500 „	47 385 180	9 618 830	57 004 010	44,92

1898				
Censiten mit einem Einkommen				
von 900—3000 M.	23 885 695	15 079 142	38 964 837	28,56
„ 3000—6000 „	16 270 678	5 458 192	21 728 870	15,93
„ 6000—9500 „	10 705 526	2 335 372	13 040 898	9,56
„ über 9500 „	52 178 330	10 498 990	62 677 320	45,95

Die Steuererleichterungen nach §§ 18 und 19 des Gesetzes sind auch diesmal in erhöhtem Maße zur Anwendung gekommen.

Nach § 18 ist bei Censiten, deren Einkommen nicht über 3000 M. veranlagt ist, für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 M. von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen. Infolgedessen wurden in den Städten 101 598 (93 791) und auf dem Lande 124 009 (116 964) Censiten freigestellt.

Dagegen gestattet § 19 die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis 9500 M. Hiernach wurden 11 153 (9401) Censiten freigestellt.

IV. Vergleichende Uebersicht der Hauptziffern für die Jahre 1892—1898.

Steuerjahre	Gesamtzahl der Censiten (in Mill.)	Gesamtveranlagungs-Soll Mill. M.	Zahl der nicht physischen Personen	deren Veranlagungs-Soll Mill. M.	Zahl der physischen Personen (in Mill.)	deren Veranlagungs-Soll Mill. M.
1892	2,44	124,84	2028	10,06	2,44	114,79
1893	2,48	123,19	2059	9,39	2,48	113,80
1894	2,52	122,03	1922	7,76	2,52	114,27
1895	2,61	123,43	1891	6,42	2,60	116,52
1896	2,65	127,08	1929	6,77	2,65	120,31
1897	2,77	134,95	2001	8,05	2,76	126,90
1898	2,91	146,79	2124	10,33	2,91	136,41

Steuerjahre	Physische Personen unter den Censiten ohne Angehörige: In den Städten (in Mill.)	Proz. d. Bevölkerung	Auf dem Lande (in Mill.)	Proz. d. Bevölkerung	Ueberhaupt (in Mill.)	Proz. d. Bevölkerung
1892	1,41	11,92	1,03	5,68	2,44	8,15
1893	1,44	12,10	1 04	5,71	2,48	8,24
1894	1,48	12,14	1,04	5,72	2,52	8,29
1895	1,54	12,38	1,06	8,78	2,61	8,45
1896	1,57	12,33	1,08	5,81	2,65	8,46
1897	1,65	12,63	1,11	5,92	2,77	8,68
1898	1,75	12,97	1,16	6,13	2,91	8,99

Steuerjahre	Veranlagungssoll dieser Censiten: In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.	Veranlagtes Einkommen dieser Censiten: In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.
1892	84,32	30,47	114,79	3873,32	1851,01	5724,32
1893	83,76	30,03	113,80	3878,91	1846,43	5725,34
1894	84,43	29,84	114,27	3934,37	1850,43	5784,80
1895	86,45	30,07	116,52	4060,18	1876,69	5936,87
1896	89,77	30,54	120,31	4183,28	1902,77	6086,05
1897	95,18	31,72	126,90	4410,10	1964,50	6374,60
1898	103,04	33,37	136,41	4724,40	2050,54	6774,94

Steuerjahre	Zahl der mit mehr als 3000 M. veranlagten physischen Personen In den Städten Censiten	Proz. d. Bevölkerung	Auf dem Lande Censiten	Proz. d. Bevölkerung	Ueberhaupt Censiten	Proz. d. Bevölkerung
1892	237 756	2,01	79 133	0,44	316 889	1,06
1893	239 977	2,01	79 340	0,44	319 317	1,06
1894	242 703	2,00	78 593	0,43	321 296	1,06
1895	246 317	1,98	77 977	0,42	324 294	1,05
1896	251 958	1,98	79 133	0,43	331 091	1,06
1897	263 453	2,01	81 875	0,44	345 328	1,08
1898	284 477	2,11	84 907	0,45	369 384	1,14

Steuerjahre	Gesamteinkommen dieser Censiten In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.
1892	2473,92	749,91	3223,83
1893	2466,06	741,60	3207,66
1894	2483,46	733,06	3216,52
1895	2536,63	730,81	3267,44
1896	2633,91	737,91	3371,81
1897	2792,36	727,22	3562,58
1898	3032,09	803,95	3836,04

Einkommen nach den Einkommensquellen der mit einem Einkommen von über 3000 M. veranlagten physischen Personen

Steuerjahre	Aus Kapitalvermögen			Aus Grundvermögen		
	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.
1892	716,88	174,84	891,72	388,95	366,41	755,36
1893	715,46	172,01	887,47	388,53	357,04	745,57
1894	716,44	171,53	887,98	393,08	348,75	741,83
1895	726,55	177,94	904,49	408,62	330,85	739,47
1896	736,67	175,79	912,46	426,19	329,10	755,29
1897	760,98	181,87	942,85	448,27	336,36	784,63
1898	810,66	184,93	995,59	470,54	345,25	815,80

Steuerjahre	Aus Handel, Gewerbe, Bergbau			Aus gewinnbringender Beschäftigung		
	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.
1892	867,04	115,77	982,80	501,05	92,89	593,94
1893	844,88	115,18	959,65	517,59	97,38	614,97
1894	842,43	111,40	953,82	531,51	101,39	632,90
1895	846,89	116,54	963,43	554,56	105,49	660,05
1896	898,68	120,54	1019,22	572,37	112,48	684,85
1897	974,39	131,64	1106,02	608,72	120,36	729,08
1898	1061,14	145,04	1206,18	689,74	128,73	818,47

Abzüge, Schuldzinsen und Renten bei der Einkommensteuer überhaupt:

Steuerjahre	Abzugsposten im allgemeinen			Darunter Schuldzinsen und Renten: (nach § 9, I, 2)		
	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.	In den Städten Mill. M.	Auf dem Lande Mill. M.	Ueberhaupt Mill. M.
1892	276,21	155,28	431,48	234,29	133,54	367,83
1893	291,04	160,05	451,09	246,22	136,59	382,81
1894	301,76	157,08	458,83	255,00	133,19	388,19
1895	310,02	156,43	466,55	263,60	133,52	397,12
1896	325,78	156,72	482,50	276,79	133,67	410,47
1897	344,80	161,49	506,29	293,26	136,69	429,95
1898	370,08	162,97	533,04	313,59	137,18	450,78

V. Statistik der Beanstandung der Steuererklärungen.

Von den im ganzen Staatsgebiete abgegebenen 456 694 (424 688) Steuererklärungen wurden 148 268 (140 763) oder 32,50 (33,10) Proz. beanstandet. Der Erfolg dieser Beanstandungen war, daß ein Mehr an veranlagten Einkommen von rund 184 166 000 M. und ein Mehr an Steuer von 6 185 616 M. erzielt wurde. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Deklarationen mit Erfolg beanstandet worden sind, würden nach Maßgabe ihrer Deklarationen nur insgesamt 18 884 876 M. Steuern zu zahlen gehabt haben, während sie infolge der Beanstandungen zu 25 030 492 M. Steuern herangezogen worden sind. Wären also ihre Erklärungen ohne weiteres der Veranlagung zu Grunde gelegt worden, so würden sie um 32,80 Proz. oder fast um $^1/_3$ der von ihnen deklarierten Summen zu niedrig besteuert worden sein, was natürlich eine entsprechend geringere Heranziehung zu den Kommunalsteuern zur Folge gehabt hätte. Von den Beanstandungen wurden im Durchschnitt für die Monarchie 75,70 Proz. erfolgreich erhoben. Ebenso erhoben sich in den Regierungsbezirken mit verhältnismäßig hohen Beanstandungsziffern — Gumbinnen 45,90 Proz., Marienwerder 40,50 Proz., Posen 42,10 Proz., Oppeln 50 Proz., Minden 42 Proz. — auch die Prozentziffern der mit Erfolg stattgehabten Beanstandungen über den Durchschnitt von 75,70 Proz. — Gumbinnen 81,50 Proz., Marienwerder 90,30 Proz., Posen 82,30 Proz, Bromberg 85,90 Proz., Oppeln 86,70 Proz., Minden 76,50 Proz. Den verhältnismäßig geringsten Erfolg hatten die Beanstandungen in der Stadt Berlin (64,10 Proz.) und in dem die Vororte Berlins umfassenden Regierungsbezirke Potsdam (67,90 Proz.). In den größeren Städten ist überhaupt das Beanstandungsverfahren relativ minder umfangreich als auf dem Lande. Während in den Stadtkreisen der Monarchie von insgesamt 228 105 Steuererklärungen nur 61 255 (= 26,90 Proz.) beanstandet wurden und hiervon nur 41 890 (= 68,40 Proz.) Erfolg hatten, sind in den gesamten Landkreisen von 228 589 Steuererklärungen 87 013 (= 38,10 Proz.) beanstandet worden und haben hiervon 70 335 (= 80,80 Proz.) Erfolg gehabt.

VI. Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuergesetz.

Vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1898 sind 1686 (1446) Fälle von Zuwiderhandlungen anhängig geworden. Hiervon handelt es sich in 1502 Fällen um Verfehlungen gegen § 66 (Verschweigung von steuerpflichtigem Einkommen), 232 Fälle betrafen zugleich Zuwiderhandlungen gegen das Ergänzungssteuergesetz, 28 Fälle dieses allein (§ 43 desselben). 156 Fälle betrafen § 68 des Einkommensteuergesetzes und § 46 des Ergänzungssteuergesetzes (Verweigerung von Auskunft). Das im Wege der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen anhängig gemachte Strafverfahren ergab in 1552 (1332) Fällen insgesamt die Strafsumme von 426 593 (278 915) M. und daher als Durchschnitt für den Einzelfall 276 M. Dieser verhältnismäßig hohe Durchschnitt ist daraus zu erklären, daß in einzelnen Regierungsbezirken

einige besonders hohe Strafbeträge festgesetzt worden sind; z. B. allein in Wiesbaden 122 000 M. Von 134 Straffällen, welche direkt den Gerichten überwiesen sind, wurden 1897—98 im ganzen 49 Fälle zur Aburteilung gebracht. Die erkannte Strafe beträgt zusammen 10 999 M. oder im einzelnen Falle durchschnittlich 220 M. Dagegen sind nur 24 Freisprechungen erfolgt, eine absolut, wie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Straffälle noch geringere Ziffer als im Vorjahre. An Nachsteuern sind bei der Einkommensteuer (§§ 66/67) 146 141 M. und bei der Ergänzungssteuer (§ 44) 3316 M., zusammen 149 457 M. festgesetzt worden. Die Gesamtsumme der festgesetzten Strafen und der Nachsteuer (Einkommen- und Ergänzungssteuer) beläuft sich auf 587 049 (412 525) M.

Die mit der vorstehenden Statistik zu verbindende Ergänzungssteuer ist in der uns vorliegenden Denkschrift unterblieben, da im Jahre 1898 eine Veranlagung zur Ergänzungssteuer nicht stattgefunden hat, nachdem die im Jahre 1897 vorgenommene Veranlagung für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 1. April 1897 bis 31. März 1899, erfolgt war. (Vergl. Volksw. Chronik, Jahrg. 1898 (März) 63—64).

XIII.

Die Bevölkerungsbewegung in den letzten Decennien.

Geburtenziffer.

Staaten	Auf 1000 Bewohner entfielen jährlich Lebendgeborene							
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
Deutsches Reich	36,1	35,3	37,2	39,0	39,3	37,0	36,5	36,3
davon Preufsen	37,8	37,6	38,3	38,8	39,2	37,4	37,5	37,2
„ Bayern	34,2	33,3	36,9	40,1	40,6	37,6	36,6	36,3
„ Sachsen	39,4	39,2	40,4	42,3	43,3	41,9	42,1	39,9
„ Württemberg	40,8	35,9	40,8	43,7	42,5	37,4	34,2	34,1
„ Baden	37,9	33,0	37,0	39,1	37,9	33,9	32,4	32,7
Oesterreich	38,7	38,2	38,5	39,5	38,9	38,3	37,7	37,5
Ungarn	—	42,0	43,5	42,7	44,1	44,4	43,5	41,6
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	36,1	36,8
Serbien	—	—	44,7	42,8	38,8	46,2	44,0	43,1
Italien	—	—	37,5	36,8	36,8	37,9	37,6	36,3
Schweiz	—	—	—	30,3	31,5	28,9	27,7	28,2
Frankreich	27,3	26,1	26,3	25,5	25,3	24,7	23,1	22,6
Grofsbritannien u. Irland	—	—	—	34,1	33,8	32,1	30,3	29,6
davon England u. Wales	32,6	34,1	35,2	35,5	35,4	33,5	31,4	30,5
„ Schottland	—	33,9	35,0	35,0	34,7	33,3	31,4	30,7
„ Irland	—	—	26,2	27,1	25,5	23,9	22,8	22,9
Belgien	30,5	30,4	31,6	32,2	31,9	30,9	29,3	29,2
Niederlande	33,0	33,3	35,3	36,1	36,4	34,8	33,6	33,0
Dänemark	30,5	32,5	31,0	30,8	32,0	32,5	31,6	30,3
Norwegen	30,7	33,0	30,9	30,1	31,5	30,8	30,5	30,3
Schweden	31,1	32,8	31,4	30,7	30,3	29,4	28,8	27,5
Finnland	35,5	35,9	34,7	37,1	36,9	35,5	34,6	31,5
Europ. Rufsland	—	—	50,0	50,8	47,8	48,5	48,5	46,5
Japan	—	—	—	23,0	25,2	27,7	28,5	28,6
Aegypten	—	—	—	42,5	42,5	42,5	42,5	42,7
Uruguay	—	—	—	—	—	38,0	40,2	38,1

Sterbeziffer.

Staaten	Auf 1000 Bewohner entfielen jährlich Gestorbene (ohne Totgeburten)							
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
Deutsches Reich	26,8	26,4	26,9	28,2	26,1	25,8	24,4	23,3
davon Preufsen	26,8	26,6	27,0	27,7	25,4	25,4	24,0	22,8
„ Bayern	27,8	27,6	29,8	31,5	29,8	28,7	26,4	24,9
„ Sachsen	28,4	27,1	28,1	29,6	28,5	28,9	26,2	24,7
„ Württemberg	31,1	29,5	31,4	31,9	29,9	26,7	24,0	22,9
„ Baden	27,8	25,9	27,4	28,6	26,4	24,0	22,5	22,0
Oesterreich	33,3	30,8	30,6	32,7	36,5	30,2	28,8	27,9
Ungarn	—	—	34,0	45,4	36,3	32,9	30,1	31,8
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	27,8	27,2
Serbien	—	—	31,0	33,0	32,3	31,7	31,9	30,8
Italien	—	—	31,0	30,3	29,4	27,3	27,3	25,6
Schweiz	—	—	—	23,9	23,2	21,4	20,5	20,1
Frankreich	23,2	23,7	23,6	24,9	22,4	22,2	21,9	22,3
Grofsbritannien u. Irland	—	—	21,6	21,3	20,5	19,2	18,8	18,7
davon England u. Wales	22,4	22,2	22,5	20,0	20,8	19,4	18,9	18,7
„ Schottland	—	—	22,1	22,7	20,6	19,6	18,8	19,1
„ Irland	—	—	16,6	17,7	18,6	18,0	17,9	18,5
Belgien	24,4	22,6	23,8	23,9	22,0	20,6	20,0	20,2
Niederlande	26,2	25,6	25,4	25,6	22,9	21,4	20,5	19,6
Dänemark	20,5	20,5	19,9	19,5	19,4	18,5	18,8	18,5
Norwegen	18,2	17,1	18,0	17,5	16,6	17,1	16,9	16,8
Schweden	20,6	21,7	20,2	18,3	18,3	17,5	16,4	17,0
Finnland	23,5	28,6	32,6	21,7	22,7	22,2	20,3	21,6
Europ. Rufsland	—	—	37,5	36,5	34,9	35,6	33,4	36,1
Japan	—	—	—	18,0	18,0	19,5	20,7	21,1
Aegypten	—	—	—	32,5	32,5	32,4	32,3	32,0
Uruguay	—	—	—	—	—	17,1	19,1	16,8

Allgemeine Heiratsziffer.

Staaten	Auf 1000 Einwohner fielen jährlich Neuvermählte							
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
Deutsches Reich	16,10	15,64	17,04	18,84	15,68	15,40	15,68	15,88
davon Preufsen	17,21	16,86	17,03	18,88	15,86	15,92	16,32	16,40
„ Bayern	13,17	12,76	17,34	18,92	14,65	13,64	13,96	14,76
„ Sachsen	17,11	17,00	17,86	19,96	17,70	17,92	18,64	17,52
„ Württemberg	14,55	11,84	16,75	19,93	14,26	12,65	13,20	14,08
„ Baden	14,43	11,99	16,59	18,14	14,29	12,96	14,08	14,80
Oesterreich	17,25	15,80	17,36	18,30	15,52	15,88	15,40	15,76
Ungarn	—	—	18,60	21,50	19,30	20,24	17,72	17,92
Bulgarien	—	—	—	—	—	18,04	17,24	16,07
Serbien	—	—	23,50	22,80	23,32	22,14	21,76	19,84
Italien	—	—	15,20	15,54	15,06	14,08	17,64	14,96
Schweiz	—	—	—	16,06	14,90	13,80	14,00	14,72
Frankreich	15,88	15,76	15,62	16,96	15,16	15,04	14,48	14,90
Grofsbritannien u. Irland	—	—	13,45	15,64	14,18	14,10	13,78	14,30
davon England u. Wales	16,10	16,90	16,69	17,08	15,34	15,14	14,70	15,16
„ Schottland	—	—	13,98	14,98	13,76	13,76	13,02	13,68
„ Irland	—	—	10,50	9,72	9,04	8,66	8,66	9,48
Belgien	13,58	14,82	15,04	15,44	13,94	13,94	14,34	15,24
Niederlande	14,82	15,80	16,44	16,64	15,76	14,28	14,04	14,48
Dänemark	15,74	17,70	14,90	15,88	15,54	15,38	13,94	13,84
Norwegen	15,56	15,38	13,28	14,58	14,40	13,32	12,76	12,92
Schweden	14,54	15,22	13,08	14,04	13,20	12,84	12,20	11,45
Finnland	16,30	15,64	15,50	17,68	15,72	14,90	14,40	12,98
Europ. Rufsland	—	—	20,40	19,62	17,62	18,06	17,94	17,08
Japan	—	—	—	—	—	15,60	16,64	16,98
Uruguay	—	—	—	—	—	—	11,52	9,68

Litteratur.

II.

Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienst in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

(Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgegeben von Conrad, Bd. 18.) Jena 1898, XIX u. 273 SS.

Das Staatsgebiet des heutigen Herzogtums Anhalt umfaßt nur zum kleineren Teil altdeutschen Boden; der größere östlich der Saale liegende Teil war, als das fränkische Reich bestand, und noch längere Zeit nach dessen Auflösung und Errichtung des Deutschen Reichs slavisch. Die Geschichte der Kolonisation und Germanisierung des Gebietes zwischen Saale und Elbe ist von Schulze und Meitzen dargestellt worden. Beide Schriftsteller lassen jedoch die Frage unbeantwortet, ob die deutsche Kultur dort überall gleichmäßig ihre Wirkung geäußert, und ob und wie weit dadurch das slavische Recht und die darin beruhenden älteren rechtlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen beseitigt oder bestehen geblieben sind. Der Verfasser will nach dieser Richtung hin die früheren Forschungen ergänzen. Er hat sich aber zugleich die weitere Aufgabe gestellt, einen umfassenden Ueberblick zu geben über die Lage des anhaltinischen Bauernstandes in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart hin. Zu dem Zweck sind von ihm die Archive seines Heimatlandes durchmustert worden. Das Ergebnis ist das vorliegende Buch.

Die Salbücher[1]) der fürstlichen Aemter und Herrschaften aus der Zeit von Mitte des 16. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts weisen für die einzelnen Teile des Landes wesentlich von einander abweichende Rechte an den Bauerngütern auf. Der Verfasser nimmt danach drei Landstriche oder Zonen an, deren jede sich durch die eine oder andere Form des darin vorherrschenden Besitzrechts kenntlich macht. Im alten Reichsgebiet westlich der Saale besaßen die Bauern ihre Güter zu Erbzinsrecht, manche auch als Bauernlehen und zwar als Mannlehen. Ein unerbliches lassitisches Besitzrecht kam an den Bauerngütern selbst dort nicht vor. Nur einzelne mehr oder weniger zufällig

1) S. hierüber Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 257, 690.

diesen zugeschlagene Morgen oder Teile von solchen galten als Laßgut, ohne daß jedoch diese Verbindung von Erb- und Laßgut irgend einen Einfluß auf die bäuerlichen Verhältnisse in persönlicher oder dinglicher Beziehung ausgeübt hätte.

Die zweite Zone ist gleichbedeutend mit dem Gau Serimut zwischen Mulde, Elbe und Saale. Er wurde schon im 10. Jahrhundert von den Deutschen militärisch besetzt. Dennoch erhielt sich die wendisch-sorbische Bevölkerung hier am längsten, und die Germanisierung des Landes erfolgte weniger durch Ansiedelung deutscher Zuzügler, denn durch allmähliche Assimilierung der wendischen Bauern. Demzufolge herrschte die dem slavischen Recht entlehnte lassitische Besitzform vor. Die Bauerngüter waren nicht vererblich, sie durften auch ohne herrschaftlicher Genehmigung nicht veräußert werden.

Das aber hatte im 16. Jahrhundert auf die Person der Besitzer der Laßgüter, wie es scheint, keinen Einfluß mehr. Sie konnten, wenn sie keinen oder doch keinen, den Grundherren genehmen Käufer fanden, die Güter stehen lassen und abziehen, waren also nicht mehr glebae adscripti.

Wiederum anders gestaltete sich das Bauernrecht in dem Lande rechts der Elbe und Mulde und zwischen diesen Flüssen und dem Hohen Fläming. Das ist eigentliches Kolonisationsgebiet, in welchem vom 12. bis 13. Jahrhundert zahlreiche westdeutsche Einwohner zu deutschem und zwar zu flämischem Recht angesiedelt wurden. Zwar wird man auf dieses Recht nicht mit dem Verfasser die erblichen Schulzengerichte in den Dörfern zurückführen dürfen. Sie waren bäuerliche Mannlehn, was mit dem flämischen Recht und seinem Prinzip der gleichen Erbberechtigung der Söhne und Töchter sich nicht vereinbaren läßt. Dahingegen fallen die in den Amtsbüchern unter dem Namen „Reisgüter“ begegnenden zahlreichen Bauerngüter unter den Begriff der schon in der Glosse zum Sachsenspiegel III, 59, III, 45 auftretenden Art und Form des bäuerlichen Besitzrechts, welche der deutschen Kolonisation eigentümlich ist.

Reisgut wird nämlich ein ursprünglich wüst liegendes Stück Land genannt, das erst unter den Pflug genommen (aufgerissen) und der Kultur überliefert wird. Wenn der Verfasser die so bezeichneten frei vererblichen und veräußerlichen Güter nicht als Erbzinsgüter ansehen will, sondern sich damit begnügt, sie als Bauernerbe zu charakterisieren, bei welchen die von Kolonisten erarbeitete und erworbene Besserung untrennbar mit dem ihm vom Herrn überlassenen Pachtgut verbunden gewesen sei, so widerspricht das seiner eigenen Annahme der Einführung des flämischen Rechts in die fragliche Gegend.

Ist doch überall, wo im nördlichen und östlichen Deutschland das flämische Recht während des Mittelalters Eingang fand, das Erbzinsrecht, wenn nicht die einzige, so doch die weitaus häufigste und vorherrschende Form des Besitzrechts, zu dem die deutschen Kolonisten Grund und Boden empfingen. Nur darf man freilich bei dem Zins, den sie dafür dem Landes- oder Grundherrn zu zahlen hatten, nicht oder doch nicht immer an einen bloßen Rekognitionszins denken. Es konnte den ihn verliehenen Gütern auch ein Zins aufgelegt werden, der

einer wirklichen Gegenleistung für das erhaltene erbliche Nutzungsrecht, wenn nicht völlig gleich, so doch nahe kam [1]).

Außer durch das frei vererbliche und veräußerliche Recht der einzelnen Bauern an Grund und Boden sind die Kolonistendörfer kenntlich an einer regelmäßig in Gewannen durchgeführten Hufenverfassung, welche mindestens eine, meistens mehrere Feldmarken in sich begriff. Die Hufe bestand aus Acker, Wiese und Holzung. An dem in Hufen aufgeteilten Lande hatten nur die sog. Nachbarn teil und zwar entweder alle in gleichem Maße, so daß jeder 2, 3 und mehr Hufen besaß; oder es war die Scheidung in spannfähige und nicht spannfähige Stellen durchgeführt, so daß nur erstere Güter mit mehr Hufen, die letzteren Stellen mit einer halben Hufe ausmachten. Unter eine halbe Hufe ging die Hufenteilung bei den eigentlichen Bauerngütern nicht herab. Trotzdem fanden sich hier die wenigsten landlosen Stellen in ganz Anhalt. Es war eine Seltenheit, wenn zu einem Hause kein Land gehörte. Diese dem Kolonisationsgebiet eigene Erscheinung ist nicht auf eine im Erbfall eintretende Teilung der Bauerngüter zurückzuführen. Solche war gesetzlich verboten. Sie erklärt sich aus der bis in das 17. Jahrhundert zäh festgehaltenen Sitte, daß die Kinder der Bauern in der väterlichen Wirtschaft beschäftigt wurden und auch nach dem Tode des Vaters und Uebernahme des Gutes durch eines der Geschwister darin als Gesinde verblieben. Nach Feststellung der dinglichen Rechte der Bauern an ihren Gütern in den verschiedenen Teilen Anhalts wendet sich der Verfasser dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis zu. Es fiel da, wo der Fürst zugleich der Gerichts-, Grund- und Gutsherr war, mit der Stellung zusammen, die er als Landesherr und oberste Obrigkeit den Bauern gegenüber einnahm. Nicht immer aber war die Gerichts-, Grund- und Gutsherrschaft in den Händen ein und desselben Berechtigten vereinigt. Die während des späteren Mittelalters und im Anfang der Neuzeit fast beständig andauernde Finanznot war die Ursache, warum die einen oder die anderen daraus entsprungenen Befugnisse, und so namentlich der Anspruch auf Abgaben und Dienste der Bauern von den Fürsten an Ritter und adlige Herren verliehen, veräußert oder verpfändet wurden. Soweit der Landesherr aber zugleich der Grund- und Gutsherr blieb oder die verliehenen oder veräußerten herrschaftlichen Gerechtsame später wieder zurückerwarb und die adligen Herren aus dem Besitze ihrer Rittergüter verdrängte, ein Schicksal, das bekanntlich in Anhalt die Mehrzahl von ihnen traf, kam es auf den fürstlichen Aemtern zur Einrichtung eines größeren landwirtschaftlichen Selbstbetriebes.

Die Dienstpflicht der Bauern hatte in Anhalt überall den Charakter

1) Daher braucht denn auch die Glosse des Sachsenspiegels, III, 45 § 4 die Worte Pacht und Zins, Pacht- und Zinsleute als durchaus gleichbedeutend, ohne doch deshalb etwa die märkischen Bauern für Erbpächter im engeren Sinn erklären zu wollen. Daſs aber mit dem Erbgut im Kolonisationsgebiet nicht wie in anderen Gegenden die Verpflichtung zur Entrichtung eines Laudemium bei stattfindender Veräuſserung und Vererbung verbunden war, spricht nicht gegen dessen Qualität als Erbzinsgut. Denn diese Verpflichtung war kein wesentliches noch notwendiges Moment des Erbzinsrechts.

einer lediglich dinglichen, als Reallast mit den Bauerngütern verknüpften Verpflichtung angenommen, nachdem seit dem Ausgange des Mittelalters die persönliche Unfreiheit selbst bei der ursprünglich slavischen Landbevölkerung aufgehört hatte. Reste einer strengeren Bindung der Person ließen sich etwa nur noch in der Verpflichtung der Kossaten (Kossäten) und Häusler zu unbegrenzten, nicht bemessenen Diensten erkennen. Die Auffassung der Frohnpflicht als Reallast führte innerhalb des Bauernstandes eine neue Klasseneinteilung herbei. Sie ergab sich aus dem verschiedenen Grunde des Besitztums und der darauf haftenden Last. Es gab demzufolge spanndienstpflichtige Nahrungen, welche regelmäßig auch alle spannfähigen Güter umfaßte, und nicht spannfähige Stellen, auf welchen die Verpflichtung zu Handdiensten ruhte. Die spanndienstpflichtigen Nahrungen hießen später schlechthin Bauer- oder Dienstgüter und die dazu gehörigen Aecker Dienstäcker; diese selbst konnten wieder eine besondere rechtliche Qualität haben, sie konnten Mannlehn, Erbzins- oder Laßäcker sein. Doch konnten die jeweiligen Inhaber eines Bauernguts daneben auch noch andere Grundstücke haben, die in keinem Zusammenhange mit den zu leistenden Diensten, noch mit deren Art und Beschaffenheit standen und als sogen. Wandeläcker dem freien Verkehr, wenn auch nur im Anhalt an die Grundsätze des betreffenden Besitzrechts unterlagen. Dahingegen hatte die Geschlossenheit der Dienstgüter ihren Grund in dem Interesse der dienstberechtigten Herrschaft, den Bauernhof zur Leistung der Dienste kräftig genug zu erhalten. Das aber ließ sich nur dann erreichen, wenn die Herrschaft dafür sorgte, daß so viel Acker beim Hofe und Gute blieb, als zur Haltung von mindestens einem Gespann wirtschaftlich nötig war. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ergingen hierauf bezügliche Verordnungen. Wichtig wurde da namentlich die Polizei- und Landesordnung von 1572. Sie läßt sich als ein Bauernschutzgesetz betrachten, weil sie der Ritterschaft schlechthin verbot, Bauerngüter käuflich an sich zu bringen. Fast noch wichtiger aber war es, daß sie zwar einerseits die Veräußerung und Belastung der Bauerngüter mit herrschaftlicher Genehmigung gestattete, andererseits aber die Abveräußerung einzelner Ackerstücke gänzlich ausschloß und die Teilung der Nahrungen unter mehrere Erben nicht anders, denn aus „merklichen“ Ursachen zuließ.

Welche Bewandtnis aber hatte es mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis auf den grundherrlichen Besitzungen, soweit solche noch neben den fürstlichen Aemtern bestehen blieben? Wie in Niedersachsen bedeutet in Anhalt das Rittergut ein Stück privilegierten Bodens, mit dem die Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit verbunden war, ohne daß doch das Gebiet, über das sich die grundherrlichen Rechte erstreckten, ein sehr weitreichendes zu sein brauchte. Im allgemeinen zeigen die Gutswirtschaften der Rittergüter zum wenigsten da, wo diese einen größeren Umfang hatten, die gleiche Verfassung wie auf den fürstlichen Vorwerken. Kamen durch fürstliche Verleihung und Verpfändung an adlige Herren grundherrliche Rechte, und erlangten diese damit den Anspruch auf Leistung von Diensten, welche die Bauern bis dahin für die fürstliche Landwirtschaft und Hofhaltung hatten verrichten müssen, so

war dahingegen wegen der strengen, vom Landesherrn als gleichzeitigen Lehnsherrn geübten Ueberwachung die Auflegung neuer Dienste kaum möglich. Auch stand den Unterthanen der Ritterschaft jederzeit der Weg an das fürstliche Kammergericht offen, um eine widerrechtliche Erhöhung und Erschwerung ihrer Fronpflicht zu verhindern.

Die Weiterentwickelung der bäuerlichen Verhältnisse und der den Bauern an ihren Gütern zustehenden Rechte insonderheit wurde mehr oder minder berührt durch die 1606 eintretende Teilung der anhaltinischen Lande in die vier Fürstentümer: Bernburg, Cöthen, Dessau und Zerbst. Zwar im ehemaligen Reichsgebiet, das an Bernburg kam, ebenso im Staatsgebiete von Cöthen, das etwa drei Vierteile des alten Gaues Serimunt einbegriff, blieb der Zustand im wesentlichen der gleiche wie im 16. Jahrhundert. Während in Bernburg das Erbzinsrecht vorherrschte, war die große Masse der bäuerlichen Besitzungen in Cöthen nach wie vor Laßgut. Ganz anders verhielt es sich in dem der Dessauer Linie zugefallenen Anteil. Da grenzte der alte sorbische Anbau an das Kolonisationsgebiet. Während ein Teil der Bauerhöfe unerbliches Laßgut war, behielten andere und zwar die Mehrzahl die Eigenschaft des flämischen Erbguts. Ihnen war die Verpflichtung zur Zahlung eines Laudemium bei stattfindender Besitzveränderungen fremd, und ebensowenig bedurfte es da der Einholung eines neuen Erbleihbriefes von der Herrschaft. Das gab die Veranlassung, daß die fürstlichen Kameralisten die Qualität der Kolonistengüter als Erbgüter anfochten und bestritten.

Um dem so hervorgerufenen Zweifel zu begegnen, zugleich aber auch daraus für die fürstliche Kasse Vorteil zu ziehen, befahl der Fürst Johann Georg seinen Beamten, eine genaue Untersuchung anzustellen, und wenn die Besitzer durch irgendwelche Belege ihre Erbberechtigung erweisen möchten, es dabei bewenden zu lassen, dahingegen aber allen solchen Besitzern, deren Güter wegen mangelnder Briefe an und für sich als Laßgüter gelten müßten, die Möglichkeit zu eröffnen, diesen durch Uebernahme einer neuen besonderen Abgabe von 2—3 Gr. für Haus und Hof und 5—6 Gr. für die Hufe die staatliche Anerkennung der Eigenschaft als Erbzinsgüter zu verschaffen. In ähnlicher Weise wurde, und zwar anscheinend auch schon im 17. Jahrhundert, die Vererbung der Laßgüter im Fürstentum Zerbst angebahnt.

Da brach der dreißigjährige Krieg aus. Seine verderblichen Folgen machten, als 1648 endlich der Friede wiederkehrte, besondere Anstrengungen und Maßregeln von seiten der Landesregierung notwendig. Die durch den Krieg verwüsteten, von ihren Besitzern verlassenen Güter mußten wieder in währende Hand gebracht werden, indem man die geflüchteten Bewohner zur Rückkehr veranlaßte, oder, wenn diese verstorben oder verschollen waren, neue Ansiedler herbeizog und in die leeren Stellen einsetzte. Denen aber, welche sich in der Kriegszeit widerrechtlich in den Besitz von Grundstücken gesetzt hatten, mußten diese wieder abgenommen und den Gütern, zu denen sie früher gehört, wieder zugeschlagen werden. Nicht weniger galt es dem durch den Krieg hervorgerufenen Mangel an Arbeitskräften auf dem platten

Lande abzuhelfen und der moralischen Verwilderung entgegenzutreten, welche unter dem Gesinde eingerissen war. Zu dem Zweck wurden Dienstordnungen erlassen und darin der bis dahin im Lande unbekannte Gesindezwangsdienst statuiert. Als die Nachwehen des großen Krieges schwanden, um wieder geordneten Zuständen Platz zu machen, bestrebten sich die fürstlichen Regierungen, auf jede mögliche Weise die Einnahmen aus den Aemtern zu vermehren, um den stetig wachsenden Ansprüchen des Staatshaushalts wie der Hofhaltung zu genügen. Zu den dieserhalb ergriffenen Maßregeln gehörte die Einführung einer, dem Laudemium bei den Erbzinsgütern ähnlichen Abgabe von den Laßgütern im Fürstentum Cöthen und die Erleichterung der Umwandelung dieser Güter in Erbgüter durch Ablösung der Laßqualität gegen entsprechende Erhöhung der davon zu zahlenden Zinsen. Daran schloß sich in neuerer Zeit die durch die Landeskulturgesetze allgemein angeordnete Ablösung aller in privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben und die Verleihung des vollen Eigentums an die Besitzer der bisherigen Erbzins- und Laßgüter.

Für die bäuerliche Frondienstpflicht wurde es bedeutsam, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts an Stelle des fürstlichen Selbstbetriebes die Verpachtung der Domänen trat. Die Pächter mußten auf Erzielung höherer Erträge durch eine intensivere Bearbeitung des Bodens bedacht sein, wollten sie ihren Verpflichtungen gegen den fürstlichen Verpächter gerecht werden und für sich selbst noch etwas erübrigen. Dazu genügten die fixierten Spanndienste, welche die Bauern zu leisten hatten, nicht. Es bedurfte der Anschaffung eines eigenen größeren Betriebsinventars und der Gewinnung freier Arbeiter, um mehr und bessere Arbeitskräfte zu erlangen, als die nur lässig und widerwillig und darum mehr oder weniger mangelhaft geleisteten Dienste der fronpflichtigen Bauern. Andererseits kamen, als die Folgen des dreißigjährigen Krieges überwunden waren, die wirtschaftlich besser gestellten Bauern, namentlich die, welche eigenes Gespann in größerer Stückzahl zu halten vermochten, in die Lage, ihre schuldigen Dienste in anderer Form als in der ihrer persönlichen Arbeitskraft an die Herrschaft abführen zu können. Damit war die Möglichkeit der Abschaffung der landwirtschaftlichen Spanndienste gegeben, während für die Handdienste noch längere Zeit vergehen mußte, bis das Bedürfnis zu deren Ablösung entstand, und die Bedingungen sich erfüllten, von denen solche abhing.

Wir können hier nicht mit dem Verfasser die verschiedenen Stadien und Wandlungen der Frage der Dienstablösung verfolgen, es muß die Bemerkung genügen, daß, wenn in Bernburg, Dessau und Cöthen die Umwandlung der Dienste in Dienstgeld zu einem Teil schon im 18. Jahrhundert, zum anderen Teil in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vor sich ging, ja sogar die Dienstpflicht durch Kapitalzahlung da und dort ganz abgelöst und beseitigt wurde, sich im Zerbster Lande die Naturalleistung am längsten erhielt. Die Ablösung wurde hier dadurch erschwert, daß die Regierung wohl der in der Dorfgemeinde vertretenen Gesamtheit der bäuerlichen Wirte, nicht aber den einzelnen Wirten solche gestatten mochte, wenn diese hierauf bei

der zuständigen Behörde antrugen, ohne daß zugleich alle übrigen sich dafür entschieden und darum nachsuchten.

Erst nach 1830 fielen diese Beschränkungen. Zum völligen Abschluß aber kam die Sache erst durch die allgemeine Landeskulturgesetzgebung der fünfziger Jahre. Wie in Preußen wurde damit auch in Anhalt die Aufteilung der Gemeinheiten und andererseits die mit dem unpassenden Namen der Separation bezeichnete Zusammenlegung der bis dahin zerstreuten Grundstücke verbunden. Zugleich erhielten die Bauern an diesen, wie oben schon angeführt wurde, statt des früheren erblichen oder bloß zeitlich beschränkten dinglichen Rechts das volle Eigentum. Soweit es sich um bäuerliche Mannlehen handelte, sollte es damit freilich recht lange dauern. Wegen der in Anhalt bestehenden eigentümlichen Komplikation, entspringend aus der den mehreren Fürsten gemeinsamen Lehnsherrlichkeit zog sich die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigentums des Fürsten, wie der Afterlehnsherren und die Auflösung des Lehnverbandes bis zum Jahre 1878 hin.

Die Besprechung der allgemeinen Grundsätze und die Wirkung der bezeichneten Gesetze ist von keinem allgemeinen Interesse. Es soll daraus hier nur noch einer der anhaltinischen neueren Agrargesetzgebung eigentümlichen sehr zweckmäßigen Vorschrift gedacht werden. Sie spricht die untrennbare Zugehörigkeit der Grundstücke mit den Häusern der Kossaten und Büdner aus, welche diese als Entschädigung für Weidegerechtigkeiten erhalten haben, die ihnen ehemals auf der Allmende des Dorfes zustanden.

Ich bin mit meinem Bericht zu Ende. Fasse ich die Eindrücke zusammen, die ich bei dem Lesen des besprochenen Buches gehabt habe, so kann mein Urteil nur günstig lauten.

Der Verfasser hat meines Erachtens seinen Gegenstand auf Grund des von ihm benutzten archivalischen Materials überaus sorgfältig und erschöpfend behandelt und trotz der vielen Einzelheiten ins rechte Licht zu stellen vermocht. Wenn seine Arbeit manches enthält, das nur ein Interesse für seine engere Heimat darbietet, so wird man darin doch auch vieles finden, was von allgemeiner Bedeutung und wertvoll für die deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt ist.

Halle a. S., den 3. Januar 1898. von Brünneck.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Zalewski, W. F., Die Lehre vom Kapital. Lieferung I. Historisch-kritischer Teil. Kazan 1898. 328 SS.

Derselbe, Die Lehre vom Kapital. Lieferung II. Dogmatischer Teil. Kazan 1898. 92 u. XXII SS. (In russischer Sprache.)

Jedes Jahr beglückt Herr Zalewski die russische Litteratur mit einem neuen „Werke". So erschienen im Jahre 1896 seine „ökonomischen Phänomene in der Tierwelt", im Jahre 1897 „Gewalt und Recht. Philosophie des objektiven Rechtes" und im Jahre 1898 schliefslich die vorliegende „Lehre vom Kapitale". Trotz der Verschiedenheit der „Forschungsobjekte", ist der innigste Zusammenhang und die Identität der Methode des Herrn Zalewski unverkennbar: Die Graphomanie des Verf. ist das seinen Schriften Gemeinsame.

Das vorliegende Buch über „Kapital" verdient kaum der Erwähnung. Das einzige, was im Buche noch Sinn hat, sind des Verf. eigene „Anlehnungen" und fremde Citate. Das „Selbständige", was leider im Buche auch zu finden ist, ist im besten Falle nur naiv.

Cornell-University. Wladimir G. Simkhowitsch.

Bernstein, Ed., Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1899. gr. 8. X—188 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die grundlegenden Sätze des marxistischen Sozialismus. — Der Marxismus und die Hegelsche Dialektik. — Die wirtschaftliche Entwickelung der modernen Gesellschaft. — Die Aufgaben und Möglichkeiten der Sozialdemokratie. — Endziel und Bewegung.)

von der Hellen, Ed., Italiens Volkswirtschaft. Ein Vortrag (geh. am 1. XII. 1898 in der „Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft" zu Freiburg i. B.). Freiburg i. B., Mohr, 1899. 8. 40 SS. M. 0,80.

Hertwig, O., Die Lehre vom Organismus und ihre Beziehung zur Sozialwissenschaft. Universitätsfestrede mit erklärenden Zusätzen und Litteraturnachweisen. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Jentsch, K., Rodbertus. Stuttgart, Fr. Frommann, 1899. gr. 8. 259 SS. M. 3.—. (Inhalt: Lebensgeschichte. — Die Lehre: 1. Antike Staatswirtschaft. 2. Die Volkswirtschaft der Gegenwart. 3. Die Staatswirtschaft der Zukunft. — Die Bedeutung des Mannes.)

Petersen (Eutin) [OekonomieR.], Absatzverhältnisse für Molkereiwaren unter besonderer Berücksichtigung des Buttermarktes. Vergleichende Beobachtungen einer Studienreise in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Dänemark. Berlin, P. Parey, 1899. gr. 8. 181 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 31.)

Verhandlungen des XXV. deutschen Handelstags in Berlin am 2. III. 1899. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1899. hoch-4. XI—45 SS. (Aus dem Inhalt: Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Wasserbauverwaltung in Preufsen. — Schädigung des Handels durch Kornhausgenossenschaften und Landwirtschaftskammern. — Aenderung des Bankgesetzes.)

Wehberg, H., Beiträge zur Entwickelung und Begründung des Sozialismus. I. Hagen, H. Risel & C⁰, 1899. 8. 64 SS. M. 1,50.

Lefèvre, J., Dictionnaire de l'industrie. Paris, J. B. Baillière & fils, 1899. 8. 924 pag. et 817 fig. fr. 25.—.

de Molinari, G., Esquisse de l'organisation politique et économique de la société future. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. fr. 3,50.

Naudet (l'abbé) [prof. au collège libre des sciences sociales, etc.], Notre devoir social. Questions pratiques de morale individuelle et sociale. Paris, E. Flammarion, 1899. 8. fr. 3,50.

Tessoneau, M. (ancien avocat à la Cour d'appel), Esquisse d'un tableau raisonné des causes de la production, de la circulation, de la distribution et de la consommation de la richesse. Paris, Giard & Brière, 1898. 8. 132 pag. fr. 2.—. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, vol. XXVIII.)

Texte, Jos. (docteur ès lettres), Jean Jacques Rousseau and the cosmopolitan spirit in literature: a study of the literary relations between France and England in the 18th century. Translated into English by J. W. Matthews. London, Duckworth & C⁰, 1899. 8. 7/.6.

Labour Annual, the, 1899. The yearbook for social and political reformers. London, 1899. 12. Illustrated, cloth. 2/.—. (Contents: New Zealand labour legislation. — Practical socialism in Liverpool. — Down with arms. — Fifty years of financial reform. — The inefficiency of strikes. — Socialism in the United States, etc.)

Lecky, Will. Edw. Hartpole, History of European morals from Augustus to Charlemagne. 2 vols. New and cheaper re-issue. London, Longmans, Green & C⁰, 1899. 8. 12/.—.

Lecky, W. E. Hartpole, History of the rise and influence of the spirit of rationalism in Europe. 2 vols. New and cheaper re-issue. London, Longmans, Green & C⁰, 1899. 8. 12/.—.

Barbagallo, Corr., Pel materialismo storico. Roma, E. Loescher & C. edit., 1899. 8. 115 pp. l. 1,50. (Contiene: Materialismo storico e storiografia. — Il materialismo storico del Loria. — Materialismo storico, hegelianismo e socialisti cristiani. — Una nuova critica. — Sociologia e materialismo storico.)

Donati, Vit., Anarchia o socialismo?: studio sociologico. Napoli, A. Chiurazzi ed., 1899. 12. 150 pp. l. 1,50.

Macfarlane, C. W., Value, price, and distribution: an historical, critical, and constructive study in economic theory; adapted for advanced and post-graduate work. Philadelphia, J. B. Lippincott C⁰, 1898. 8. 300 pp., cloth. $ 2,50.

Mill, John Stuart, Il socialismo: frammenti inediti tradotti da Maturino De Sanctis, con prefezione del prof. Errico De Marinis. Napoli, A. Chiurazzi, edit., 1899. 12. 135 pp. l. 1,20. (Contiene: La critica dei socialisti. — Confutazione. — Le difficoltà pratiche. — La proprietà privata.)

Viti (De) De Marco A., Saggî di economia e finanza. Roma, Giornale degli economisti edit., 1898. 8. 188 pp. l. 4.—. (Contiene: I. Le teorie economiche di Antonio Serra: 1. Introduzione: i critici di A. Serra; carattere generale del suo libro. 2. I pagamenti internazionali. 3. Il valore della moneta. 4. La politica economica. — II. Contributo alla teoria del prestito pubblico: 1. Posizione del problema. 2. Soluzione del problema. 3. Funzione economica dello Stato nell' emissione del prestito pubblico. 4. Le spese pubbliche improduttive. — III. Entrate patrimoniali e demanio: 1. Il lato economico-giuridico. 2. Lato finanziario.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Amico, Karl, Die Republik San Marino. Eine Studie. Augsburg, Math. Riegersche Bhdl., 1899. 8. 159 SS. M. 1,50. (Inhalt: Rundgang durch San Marino. — Geschichte der Republik San Marino. — Berühmte Bürger von San Marino. — Verfassung

der Republik San Marino. — Justizwesen. — Finanz- und Kreditwesen. — Schulwesen. — Sanitätswesen. — Verkehrswesen.)

Fischer, P. D., Italien und die Italiener am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Betrachtungen und Studien über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände Italiens. Berlin, J. Springer, 1899. gr. 8. V—467 SS M. 7.—. (Inhalt: Die Organisation der Staatsverwaltung. — Das Parlament. — Die Finanzen. — Die Landwirtschaft. — Industrie und Handel. — Das Verkehrswesen. — Soziale Gegensätze und Ausgleichungen. — etc.)

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von Otto Hintze. Band XII, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. 324 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Vier Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung, von G. Schmoller. — Morgenstern, ein Biograph Friedrich Wilhelms I., von Rich. Leineweber. — Analekten zur Geschichte des Grofsen Kurfürsten, von (Prof.) H. Prutz (Königsberg i. Pr.). — etc.)

van Gülpen, A., Neukapital. Brennende Fragen. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 107 SS. mit einer Tabelle: Kassenstatistik. (Aus dem Inhalt: Das Grofskapital in Handel und Verkehr. — Kontrolespeicher für Termingeschäft. — Die Faktoren der Preisbildung. — Die Solidarität der Werte. Hartgeld.)

Messing, L., Die Wiener Fleischfrage mit Ausblicken auf Produktion, Gewerbe und Konsumverhältnisse. Wien, W. Frick, 1899. gr. 8. 58 SS. M. 2.—. (Inhalt: Der Wiener Schlachtviehmarkt. — Der Wiener Fleischmarkt. — Vieh- und Fleischpreise. — Eine Grofsschlächterei.)

Rendsa, C., Die wichtigsten Fragen des Volkswohls. Zur Belehrung für Jedermann. Ein Beitrag zur Besserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Leipzig, Friedrich (1899). gr. 8. 50 SS. M. 0,80

Thonner, Fr., Im afrikanischen Urwald. Meine Reise nach dem Kongo und der Mongalla im Jahre 1896. Berlin, D. Reimer, 1898. gr. 8. Mit 20 Textbildern, 87 Lichtdrucktaf. u. 3 Karten. M. 12.—.

Ardouin-Dumazet, Voyage en France. 16me série: De Vendée en Beauce. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. 8. 384 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La vallée de la Vonne à Sanxay. — De Lusignan à Poitiers: Fabrique de bacheliers. Les industries. La préparation des peaux d'oie. — Les armes blanches de Chatellerault: La coutellerie d'autrefois. La manufacture d'armes. La coutellerie à la campagne. Usines des bords du Clain. Comment l'industrie émigra. — Oiron et Thouars: Récolte de la tourbe. Les faïences d'Oiron. — Les alpes vendéennes: L'élevage du boeuf de Cholet. Les moulins historiques. — Le Bocage vendéen: Les cultures en Vendée. Du chou dans le paysage. Le bétail dans le Bocage. — Le marais vendéen: Coutumes agricoles. Le commerce du pissenlit. La chasse aux alouettes. — L'estuaire du Lay: Les huîtres fossiles de Saint-Michel-en-l'Herm. Saint-Michel, son abbaye et sa laiterie. Les beurres du Marais. Développement de l'industrie laitière. — La Vendée moderne: La foire aux chiens. Etat économique de la Vendée. — Le pays d'Olonne: Le port et son commerce. La pêche. L'école des pêches, ses résultats. — De Bressuire en Gatine: L'agriculture en Gâtine. Elevage de la race parthenaise. L'industrie de la laine. — Au pays de Rabelais: Industrie de la broderie. La poudrerie du Ripault. Ouvriers poudriers. — De Tours au pais de Ronsard: Accroissement de la population. Les industries: l'imprimerie Mame. Industries gastronomiques, vins mousseux et rillettes. — La Beauce dunoise et Blois: Commerce et industrie de Châteaudun. L'industrie blésoise. — La Beauce chartraine: Le blé et la laine. Rôle du mouton. Lutte contre la crise. Les cultures industrielles. — etc.

Legras, Jul., En Sibérie. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 8. XVII—384 pag. avec carte. fr. 4.—. (Table des matières: Tchéliabinsk: Les émigrants. Le chemin de fer. Omsk. Barnaoul. — Tomsk. — La Taïga: Le canal de l'Obi à l'Yénisséye. — La Sibérie souriante: De Krasnoiarsk à Irkoutsk. — Irkoutsk-la-Blanche. — Le royaume du thé: Le lac Baïkal. Kiakhta. La frontière chinoise. Une mine d'or. — Le bassin de l'Amour: Tchita. En radeau. Le fleuve Amour: Khabarovsk. Vladivostok.)

Cuba. Report on the commercial and industral condition of the island of Cuba, by Rob. P. Porter, Unit. States special Commissioner. Washington, November 1898. 2/.6. (Contents: Tariff revision. — The currency question. — American paper currency.

— Banking. — Tax reform. — Education and census. — Manufacturing and sanitary conditions. — Navigation. — Railways. — Distributors of labour. — Need of homes. — Recommendations in relation to changes in rates of customs duties.)

Dall, W. H., The Yukon territory. The narrative of the expedition of 1866—68, by W. H. Dall. Narrative of an exploration made in 1887, by G. M. Dawson. Extracts from the report of J. J. Ogilvie (1896—97). With general introduction by F. Mortimer Trimmer. London, Downey & C°, 1898. Roy. in-8. 21/.—.

Kingsley, Mary H., West African studies. London, Macmillan, 1899. 8. 664 pp. with illustrations and maps. 21/.—.

Reid, Arnot, From Peking to Petersburg. London, E. Arnold, 1899. 8. VI—300 pp. with map. 7/.6.

Trevelyan, G. M., England in the age of Wycliffe. London, Longmans, 1899. 8. 394 pp. 15/.—.

Vambéry, The travels and aventures of the Turkish admiral Sidi Ali Reïs in India, Afghanistan, Central Asia and Persia during the years 1553—1556. Translated from the Turkish with notes. London, Luzac, 1899. 8. 5/.—.

Siragusa, Fr. Pa. Cam., Discorsi su la natura e sul governo dei popoli. Palermo, tip. Virzì, 1899. 12. 411 pp. l. 5.—. (Contiene: Il selvaggi. — Differenze tra gli uomini e le donne. — Differenze individuali. — Guadagni e perdite subite dell' organismo per la civiltà. — Come si potrebbero possibilmente riparare le perdite subite dall' organismo per la civiltà. — Agricoltura, industria. — Commercio. — Opere pubbliche, imposte. — Questioni sociali. — Poteri pubblici. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hansen, H. (Pfarrer). Beitrag zur Geschichte der Insel Madagaskar besonders im letzten Jahrzehnt. Auf Grund norwegischer Quellen. Gütersloh, Bertelsmann, 1899. gr. 8. VIII—437 SS. mit 1 Karte. M. 5,50.

v. Richthofen, F. (Frh.). Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8 XXVII—324 SS. mit 3 Karten im Text, 9 Lichtdrucktaf. und 3 Karten in Mappe, geb. M. 10.—.

Uhlig, C., Die Veränderungen der Volksdichte im nördlichen Baden 1852—1895. Stuttgart, J. Engelhorn, 1899. gr. 8. 122 SS. mit 3 Karten. M. 10.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Band XI, Heft 4.)

---

du Saussure, L., Psychologie de la colonisation française dans ses rapports avec les sociétés indigènes. Paris, F. Alcan, 1899. 8. fr. 3,50.

de Wiart, Edm. Carton, Les grandes compagnies coloniales anglaises du XIX[e] siècle. Avec une préface par E. Etienne (président du groupe colonial de la Chambre). Paris, Perrin & C[ie], 1899. 8. fr. 3,50. [Sommaire: La „British North Borneo Company" (1881). — La „Royal Niger Company" (1886). — L'„Imperial British East Africa Company" (1880). — La „British South Africa Company" (1889).]

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Absentismus und Wirtschaftsleitung in der preufsischen Landwirtschaft. Vom Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreufsen mit Bezug auf Kapitel III der „Agrarstatistischen Untersuchungen über den preufsischen Osten im Vergleich zum Westen" von Prof. A. Backhaus. Königsberg i. Pr., Ostpreufs. Zeitungsdruckerei, 1899. 8. 13 SS. mit 2 statistischen Tabellen.

Buchenberger, A. (Präsident des grofsh. bad. Finanzministeriums), Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1899. gr. 8. VIII—299 SS., geb. M. 6. —. (Nach der Vorrede haben die wichtigeren statistischen und sonstigen agrarpolitischen Materien, einschl. der Betrachtungen über die Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Schutzzollpolitik, in dieser 2. Aufl. eine Ergänzung gefunden.)

Jahresbericht des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz für das Jahr 1898. XLIX. Jahrgang. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1899. gr. 8. 7 SS.

Posewitz, Th., Das Petroleumgebiet von Körösmezö (Marmaros). Budapest, Buchdruckerei des Franklinvereins, 1897. Lex. 8 mit 1 Tafel in quer Folio. M. 2.—. (Mitteilungen aus dem Jahrbuche der k. ungar. geologischen Anstalt, Band XI, Heft 6.)

Siedel, J. (Molkereikonsulent für Mecklenburg-Schwerin), Entwickelungsgang und

derzeitiger Stand der genossenschaftlichen Milchverarbeitung im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1899. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Bulletin of the United States Department of Agriculture. Section of foreign markets. Nos 7 and 8. The world's markets for American products: Norway and Sweden. — N° 9. Denmark (in course of preparation). — N° 10. Our foreign trade in agricultural products, fiscal years 1893—1897. — N° 11. Spain's foreign trade. — N° 12. Our trade with Spain, 1888—1897. — N° 13. Trade of Puerto Rico (Nos 7—8 and 10—13 prepared by Frank H. Hitchcock (Chief, section of foreign markets). Washington, Government printing Office, 1898. gr. in 8.

Merlin, R., Le métayage de la participation aux bénéfices. Ouvriers de l'industrie; ouvriers agricoles; pêche maritime. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. XVI—578 pag. fr. 6.—. (Ouvrage couronné par le Musée social (concours de 1896). Table des matières: Définition et histoire du métayage. — Le métayage actuel. — De la participation aux bénéfices dans l'industrie. — Participation aux bénéfices dans l'agriculture. — Participation dans la pêche maritime. — Conditions normales de la participation contractuelle. — etc.)

Brown, Nic., The organization of gold mining business. New York, Spon & Chamberlain, 1899. Folio, cloth. $ 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Führer durch die sächsisch-thüringische Exportindustrie. Herausgeg. vom Exportverein für das KReich Sachsen. Dresden-Neustadt, Selbstverlag des Vereins (1897). [In deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.] CXL—581 SS. Lex. 8. M. 4,50.

Goldberger, S. (Hof- und Gerichtsadvokat), Das neue österreichische Patentrecht. Nach dem Patentgesetze vom 11. I. 1897, R.-G.-B. Nr. 30, und den Vollzugsvorschriften vom 15. IX. 1898, über den Beginn der Wirksamkeit des neuen Patentgesetzes, über die Organisation des Patentamtes und -Gerichtshofes, die Geschäftsordnung für das Patentamt, die Erfordernisse von Patentanmeldungen, etc. etc. Wien, A. Hartlebens Verlag, 1899. 8. IV—300 SS., geb. M. 4.—.

Jahresbericht der grofsherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1898. Karlsruhe, Ferd. Thiergarten, 1899. gr. 8. V—140 SS. M. 3.—. (Erstattet an das grofsh. Ministerium des Innern.)

Jahresbericht der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1898 mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1899. gr. 8. LIII—503 SS. M. 7.—.

Laloire, Ed., Le métier des drapiers à Nivelles. Règlement de 1411. Bruxelles, impr. Hayez, 1898. 8. 12 pag. fr. 1.—. (Extrait des Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique, tome VIII.)

Chaffers, W., Gilda aurifabrorum: A history of English goldsmiths. New edition. London, Gibbings, 1899. Roy.-8. 12/.—.

Chemical manufacturers' directory, the, of England, Wales, and Scotland, with some of the firms in Ireland. London, Simpkin, 1899. 8. 31st edition. 120 pp. 2/.6. (Being a list of the principal manufacturers of chemicals used in commerce, medicine, agriculture, and the arts.)

Clarke, Allen, The effects of the factory system. London, Grant Richards, 1899. 8. 2/.6. (A study of the effects, physical, mental and moral, of the factory system, on men, women and children, with special chapters on the half-time system and the treatment of children in cotton and woollen mills. Also an analysis of a manufacturing town, and the houses, education, recreation, etc., of factory operatives.)

Directory of paper makers of the United Kingdom. London, Marchant, Singer & C°, 1899. 4. 166 pp. 1/.—.

Wilson (Mona), Our industrial laws: Working women in factories, workshops, shops, and laundries, and how to help them. London, Druckworth, 1899. 8. 80 pp. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, LXVIII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1899. 4. 40 SS.

Fitzner, Rud., Der Kagera-Nil. Ein Beitrag zur Physiologie Deutsch-Ostafrikas. Berlin, A. Schall, 1898. gr. 8. 83 SS. mit 1 Karte. M. 3.—.

Grofse Berliner Strafsenbahn. Geschäftsbericht für 1898 der Generalversammlung am 4. III. 1898. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1899. gr. 4. 33 SS. mit Karte.

König, Bruno E., Schwarze Kabinette. Eine Geschichte der Briefgeheimnisentheiligungen, Perlustrationen und Brieflogen, des postalischen Sekretdienstes, des „kleinen Kabinets", der „Briefrevisionsbureaus" und sonstiger Briefgeheimnisverletzungen. Neue vielfach vermehrte Aufl. Berlin. Fr. Luckhardt, 1899. gr. 8. VI—344 SS. M. 3.—.

Kollmann, P. (GehRegR.), Der gegenwärtige Weltverkehr. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. gr 8. 51 SS. M. 1.—.

Oechelhaeuser, W., Die deutsch-ostafrikanische Centralbahn. Berlin, J. Springer, 1899. gr. 8. XI—119 SS. Mit einer Uebersichtskarte.

Prüsmann (kgl. Wasserbauinspektor), Denkschrift über den Entwurf eines Rhein-Elbe-Kanals. Auf Grund der Vorarbeiten aufgestellt Berlin, 1. I. 1899. 2 Hefte. Berlin, lith. Anstalt von Bogdan Gisevius, 1899. Imp.-8. (Heft 1: 184 SS. Text mit 5 Tafeln in obl.-Folio; Heft 2: 9 kartographische Anlagen in obl.-Folio, darunter Anlage 6: Uebersicht über die örtliche Verteilung und die Fördermengen der Kohlenzechen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes im Jahre 1898; Anlage 7: Darstellung des Eisenbahnverkehrs im rheinisch-westf. Industriegebiet im Jahre 1892/93. — Entwickelung der Kohlenindustrie im Oberbergamtsbezirk Dortmund von 1840 bis 1897; Versand von Kohlen, Kokes und Brikets aus dem OBergamtsbezirk Dortmund.)

Reis. Ein Lebensbild von Philipp Reis, Erfinder des Telephons. Nach Familienpapieren gezeichnet. Homburg v. d. H., Verlag der Buchdruckerei Steinhäuser (1898). gr. 8. 24 SS. mit Porträt. M. 0,80.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1897 (1. IV. 1897 bis 31. III. 1898). Stuttgart, Metzlersche Buchhdl., 1899. Lex.-8. VI—468 SS. mit 1 Uebersichtskarte der kgl. württembergischen Staatseisenbahnen von 1898. (Herausgegeben von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Wachler, P. (k. OBergR. a. D.), Der Mittelland-Kanal ein Förderungsmittel für Industrie und Handel? Berlin, Deutscher Verlag, 1899. gr. 8. 20 SS. M. 0,75.

Gardet, N. (directeur du Journal des fonds publics), Le chemin de fer du Congo. Son avenir. Bruxelles, imprim. L. Charpentier, 1899. 12. 29 pag. fr. 0,50.

Huybrechts (prof. à l'athénée royal de Bruges), Résumé de l'histoire du commerce et de l'industrie en Belgique sous le règne de Charles-Quint, 1515—1555. Hasselt, M. Ceysens, 1897. 8. 27 pag. (Extrait de la „Revue de comptabilité".)

de Kircheisen, V., A—Z. Code télégraphique français. 2e édition. Macon, impr. Protat frères, 1899. in-4. XIV—399 pag.

Clark, W. J., Commercial Cuba: A book for business men. With an introduction by E. Sherman Gould. London, Chapman & Hall, 1899. Roy.-8. 532 pp. and maps. 14/.—.

Croil, James (Montreal), Steam navigation and its relation to the commerce of Canada and the United States. Toronto, W. Briggs, 1898. 8. 381 pp. with 96 illustrations and portraits, cloth. 7/6. (Contents: The dawn of steam navigation. — Early years of steam navigation. — The Cunard steamship company. — North Atlantic steamship companies. — Steam to India and the East. — Steam in the British navy. — The St. Lawrence route. — Steam on the great lakes. — Steam commerce of the great lakes. — Steam navigation in all the provinces of the Dominion and in Newfoundland.)

Jones, Evan R., The „shipping world" year book: a desk manual in trade, commerce and navigation, 1899. XIIIth yearly edition. London, Shipping World Office, 1899. 8. 1146 pp. cloth. 5/.—. (Contents: Port directory of the world. — Tariffs of all nations, etc.)

Railway and Canal Commission. Report for 1898, with appendix of cases decided, Xth annual. London, 1899. Folio. (Parl. paper.)

Commissione centrale dei valori per le dogane: atti per la sessione 1897—98. Roma, tip di G. Bertero, 1899. 8. 429 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: Annali dell' industria e del commercio, 1898.)

7. Finanzwesen.

Oseroff, J., Die Einkommensteuer in England. Ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenzbedingungen. Moskau 1898. XI u. 472 SS.

Das vorliegende Werk des Moskauer Professors Ivan Chr. Oseroff

giebt uns mehr, als man von finanzgeschichtlichen Untersuchungen zu erwarten sich leider gewöhnt hat. Der Verf. bietet uns neben der Geschichte der englischen Einkommensteuer auch alle die Quellen, woraus sie entstanden ist, die Geschichte der Klassenkämpfe des englischen Volkes.

Die Geschichte des englischen landtax in seinen sozialen Bedingungen und Wirkungen bildet den ersten Abschnitt des Werkes. Aber wenn Cobden im Jahre 1842 im Parlamente sich dahin äufserte, dafs die 149 Jahre nach der letzten Grundschätzung (1696) erhobene Grundsteuer ein Produkt einer „egoistischen" Gesetzgebung sei, so weist Oseroff nach, wie eine jede einzelne englische Steuer auf den „egoistischen" Einflufs dieser oder jener Interessentenklasse zurückzuführen sei. Der zweite Abschnitt behandelt die durch den Krieg eingeführte Einkommensteuer (1798—1816) und endigt mit dem „Flammentod", zu welchem sogar alle die Einkommensteuer betreffenden Aktenstücke verurteilt wurden. „The papers should be most effectually destroyed and that for that purpose they should be burnt" hiefs es in der betreffenden Verordnung aus dem Jahre 1817.

Die übrigen Teile des Buches behandeln die sozialen Gründe der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1842 und den Klassenkampfcharakter ihrer gegenwärtigen Organisation. Von diesem Standpunkte aus analysiert der Verf. die scheinbar geringsten technischen Details und, wo es erspriefslich ist, zeigt er uns analoge Erscheinungen in der Steuergeschichte der kontinentalen und amerikanischen Staaten. Alle Ausführungen des Verf. stützen sich auf eine erstaunliche Belesenheit, und zum Teil auf gänzlich unerforschtes Quellenmaterial, das dem Verf. durch die Liebenswürdigkeit verschiedener Regierungen eröffnet worden ist.

Einen Anhang zu diesem Werke bildet noch eine Untersuchung über die Einkommensteuer in Indien.

Einzelheiten aus dem Werke heben wir nicht hervor, weil das ganze Werk als solches verdient hervorgehoben zu werden, und es wäre ein Verlust für die europäische Litteratur, wenn dieses Werk unübersetzt bliebe.

Wenn wir aber so dem Lob, das dem Buche seitens russischer Kritiker gespendet worden ist, völlig beistimmen, können wir nicht umhin, unsere grundsätzliche Differenz mit Prof. Oseroff hervorzuheben. Der Standpunkt, den er einnimmt, ist der genetische und nicht der systematische. Und das wäre vollständig berechtigt, wenn das Werk nichts mehr sein wollte als eine Geschichte. Dies ist aber nicht der Fall, und bei jeder systematischen Erwägung, bei jeder Frage nach Recht und Billigkeit, unter diesen oder jenen konkreten Umständen verläfst uns die Klassenkampftheorie gänzlich. Oder sollen wir das durch soziale Stärke und rücksichtslose Roheit dieser oder jener Klasse geschaffene Gesetz — das Recht schlechthin nennen? Oder sollen wir auf die Frage nach Recht und sozialer Gerechtigkeit verzichten und uns auf die Rolle des Zuschauers „des naturnotwendigen" Prozesses der sozialen Klassenkämpfe beschränken?

Nun, es ist überflüssig, den sozialen Materialismus zu kritisieren, wo Stammler's „Wirtschaft und Recht" vorliegt. Aber eines wollen wir be-

merken, was Stammler seiner erkenntniskritischen Methode zufolge hervorzuheben unterlassen hat. Auch als rein genetisch-kausale Methode ist die sogen. „materialistische Geschichtsauffassung“ mit ihrer Klassenkampftheorie einseitig und nicht ausreichend. Es ist ein leichtes Spiel, eine jede individuelle oder soziale Bestrebung auf den „Egoismus“ zurückzuführen, weil die Herren es stets unterlassen haben, uns eine Formel anzugeben, wonach wir zwischen berechtigtem und unberechtigtem Selbstinteresse scheiden könnten. Sie führten schlechthin alle Begebenheiten auf das Selbst der Klasse zurück und hatten recht, hatten aber unrecht, indem sie in der Mitte des Satzes ein Punktum stellten. Das „Selbst“ ist einmal nicht aufzugeben, weil es eine empirische Bedingung ist. Suchen wir aber danach, was das für „Suum“ innerhalb des „Suum cuique“ rechtens sein soll, so behaupten wir ja auch dadurch, dafs erstens ein „Quisque“ existiert, und dafs er zweitens etwas als sein „Suum“ betrachten darf und soll.

Zur Erläuterung ein krasses Beispiel. Klasse A hat beispielsweise der Klasse B alles hingegeben, sich aber doch noch ein Hemd gelassen. Es ist klar, dafs wenn Klasse A sich das Hemd gelassen hat, so geschah es aus Selbstinteresse.

Es ist klar, dafs man auch vom Selbstinteresse der Klasse A reden kann, nur haben diese Redensarten in diesem Falle keinen Wert, weil sie eben kein Werturteil mehr enthalten. Natürlich wissen wir sehr gut, dafs in der bisherigen Geschichte die soziale Gerechtigkeit eine minimale Rolle spielte. Aber der exakte Forscher mufs auch das Minimale berücksichtigen. Ferner giebt uns die Klassenkampftheorie eine richtige, aber einseitige qualitative Methode, das Quantitative ganz aus dem Auge lassend. Wie weit erstreckte sich der Egoismus dieser oder jener Klasse? Giebt es gar keinen Unterschied zwischen dem Selbstinteresse des französischen Adels, der am berühmten 4. August seine Privilegien aufgab, und dem englischen Adel, der die Korngesetze verteidigte?

Ich wende mich nicht gegen Oseroff's vorliegendes treffliches Werk, ich wende mich gegen seine Methode, deren Halbheit, in dieser Untersuchung kaum hervortretend, seinem künftigen, von ihm in der Vorrede angekündigten Werke grofsen Schaden zufügen kann. Die Klassenkämpfe und den Klassenegoismus als einen meistens in erster Linie wirkenden Faktor zu verschweigen, und eine jede Steuerreform als einen Deus ex machina zu behandeln, wäre lächerlich; irrig wäre bei einer jeden Erwägung de lege ferenda die konkrete Sachlage aus dem Auge zu lassen; falsch ist aber, ohne teleologischen Mafsstab die vorhandenen Bestrebungen in objektiv berechtigte und unberechtigte zerlegen zu wollen, und unwürdig ist, auf dieses Wollen zu verzichten, weil dieses „Wollen“ unsere Pflicht ist.

Cornell-University, Dezember 1898. W. G. Simkhowitsch.

Anweisung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landgemeinden und Aemter im Regbez. Minden. Minden i. W., Bruns, 1899. 4. 215 u 18 SS.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für die Etatsjahre 1899 und 1900 nebst Anlagen. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei „Zu Guttenberg“, 1899, März. Zusammen 976 SS.

Rechnung, allgemeine, über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1895/96. Berlin, im März 1899. Folio. 515 SS.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1897. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par S. Exc. le contrôleur de l'Empire. St.-Pétersbourg, impr. Trenké & Fusnot, 1898. gr. in-8. 134 pag.

Financial reform association, the, 1848—1898. Fifty years' retrospect. London, Simpkin, 1899. 4-minor. 56 pp with 29 portraits. /0,6.

Venosta, L. (direttore generale), Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse, presentati alla commissione di vigilanza: anno 1897. Roma, tip. L. Cecchini, 1898. 8. XLVII—490 pp. (Pubblicazione della Direzione della cassa dei depositi e prestiti e delle gestioni annesse.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. (Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, Bd. 75.) Leipzig (Duncker u. Humblot) 1898. 394 SS.

Im Anschlufs an die entsprechenden reichsdeutschen Erhebungen [1]) hat der Verein für Sozialpolitik die Lage des ländlichen Personalkredits in Oesterreich zur Darstellung gebracht. In 11 Aufsätzen (für Tirol 3, für Niederösterreich 2) sind die Länder Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol, Mähren, Ober- und Niederösterreich behandelt worden. Die Arbeiten für Böhmen und Galizien sind nicht zum Abschlufs gediehen. Für die tschechischen Teile Böhmens ist der „landwirtschaftliche Kredit" im Anhang kurz dargestellt. Dieser und eine inzwischen von deutscher Seite erschienene Monographie von Stefan Richter [2]) zeigen, dafs die Kreditorganisationen in Böhmen sich analog den mährischen und zum Teil nach deren Muster entwickelt haben.

Die Darstellung für Oesterreich bestätigt im allgemeinen, was sich in Deutschland über die Eignung der verschiedenen Organisationsformen für den ländlichen Personalkredit ergeben hat. Nur liegen hier die Verhältnisse noch gleichmäfsiger und einfacher, weil die Entwickelung weniger durch Systemstreit beeinflufst wurde.

Sparkassen, nach den Lehren Schulze-Delitzsch gebildete Vorschufsvereine und Raiffeisen'sche ländliche Spar- und Darlehnskassen treten überall als die wichtigsten Formen der Kreditorganisationen hervor. Die angegebene Reihenfolge ist zugleich die ihrer Entstehung. Die Reihenfolge ihrer Eignung für die Befriedigung des ländlichen Personalkredits ist nach dem fast völlig übereinstimmenden Urteil der Berichterstatter die umgekehrte.

Die Sparkassen erscheinen in allen Berichten als die hauptsächlichste Einrichtung für den Hypothekarkredit, um so mehr, als in den österreichischen Kronländern alte Einrichtungen für den Realkredit nach Art der preufsischen Landschaften gänzlich fehlen. Diese sind erst neuerdings in einzelnen Ländern eingerichtet; zuerst 1864 die Hypothekenbank des Königreichs Böhmens, dann 1873 die Hypothenbank der Markgrafschaft Mähren (das Land haftet für ihre Verbindlichkeiten, der Landesausschufs nimmt an der Verwaltung teil). 1889 und 1890 folgen die Landeshypothekenanstalten in Nieder- und Oberösterreich. Für Salz-

1) Vergl. die Besprechung Bd. 14, S. 442 dieser Zeitschrift.

2) Stefan Richter, Böhmens Kreditorganisationen mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine. Ein Hand- und Lehrbuch auf dem Gebiete genossenschaftlicher Selbsthilfe in der Landwirtschaft. Prag (J. G. Calve) 1897.

burg wünscht der Berichterstatter ein gleiches Institut. Diese Hypothekenanstalten haben mit ihrem Zinsfufs von 4 Proz. den Zinsfufs der Sparkassen vereinzelt bis auf 4 $^1/_4$ Proz. herabgedrückt, während er der Regel nach 4 $^1/_2$ oder 5 Proz. beträgt. Vereinzelt geben auch Sparkassen bereits Amortisationskredit. Die gröfste mährische Sparkasse hat eine eigene Pfandbriefabteilung eingerichtet, die sehr gut wirkt.

Für den Personalkredit haben sich die Sparkassen überall als wenig geeignet erwiesen. In Steiermark gewährt etwa $^1/_3$ der Sparkassen Personalkredit zu 5 Proz., der jedoch sehr wenig in Anspruch genommen wird. In Kärnten gewähren einzelne Sparkassen geringen Personalkredit an Landwirte direkt, einige gewähren den Raiffeisenkassen Kredit. In Tirol kommen die Sparkassen für Realkredit fast ausschliefslich, für Personalkredit fast gar nicht in Betracht. Die gröfste Sparkasse hatte eine besondere Abteilung für Personalkredit eingerichtet, die jedoch wieder einging, weil man Verluste befürchtete. In Oberösterreich geben einige Sparkassen Personalkredit, indessen ist dieser der Landwirtschaft im allgemeinen wenig zugängig. In Niederösterreich hat sich der Landtag lebhaft bemüht, die Gelder der Sparkassen dem Personalkredit dienstbar zu machen. Die Sparkassen sind aufgefordert worden, aus ihren Reserven besondere Vorschufskassen für Personalkredit zu bilden. Jedoch hatte diese Aufforderung erst dann einen geringen Erfolg, als der Landesausschufs in den 80er Jahren aus Landesmitteln einen besonderen Reservefonds bildete, um Verluste bei diesem Personalkreditgeschäfte zu decken. Die Vorschufskassen rentierten gut, sie blieben aber trotzdem vereinzelt, und waren auch zu teuer, so dafs der Landesausschufs 1886 diese ganzen Bemühungen aufgab und sich der Errichtung von Raiffeisenkassen zuwandte.

Die Vorschufsvereine nach Schulze-Delitzsch haben sich in Oesterreich ganz wie in Deutschland ausgebreitet. Viele sind wie in Deutschland zu Verbänden vereinigt, jedoch besteht dort noch kein gesetzlicher Revisionszwang für Genossenschaften, und infolgedessen ist die Revision bei den Vorschufsvereinen nicht allgemein durchgeführt. Aus den Berichten ergiebt sich, dafs die deutschen Vorschufsvereine streng an den alten Schulze'schen Grundsätzen festhalten und der Landwirtschaft praktisch nur in beschränktem Umfang zugängig geworden sind. Dagegen haben die Vorschufsvereine der slavischen Stämme die Schulze'schen Grundsätze mehrfach modifiziert, sie den Bedürfnissen der Landwirtschaft und den Raiffeisen'schen Organisationsformen angepafst, so dafs bei der slavischen Bevölkerung die Beteiligung der Landwirte eine sehr viel lebhaftere und das Bestreben zur Errichtung besonderer ländlicher Darlehnskassen bei weitem nicht so allgemein vorhanden ist Aus Nordtirol wird berichtet, dafs ein Vorschufsverein von Landwirten benutzt wird, ein anderer von den Raiffeisenkassen zur Anlage ihrer überschüssigen Gelder. Aus Mähren, Ober- und Niederösterreich werden die Vorschufsvereine als für Landwirte wenig geeignet bezeichnet. Nach dem niederösterreichischen Berichte kommen die zahlreichen dortigen Vorschufsvereine mehr für Hypothekar- als für Personalkredit in Frage.

In Mähren hat die tschechische Bevölkerung seit Mitte der 60er Jahre zahlreiche Kreditgenossenschaften, im allgemeinen nach Schulze'schen

Grundsätzen, gebildet. Sie sind in vielen Fällen direkt für die Landwirte geschaffen, und eine grofse Zahl von Landwirten ist an ihnen beteiligt. Ende 1895 wird die Zahl dieser Kassen auf 462 angegeben. Die Slowenen haben einen Genossenschaftsverband von 60 Kreditvereinen mit dem Sitz in Cilli, der sich über Steiermark, Krain, Kärnten und das Küstenland erstreckt. In den Statuten der Einzelvereine sind Schulze'sche und Raiffeisen'sche Elemente vermischt. Die Vereine haben neuerdings auch eine Centralgenossenschaft gebildet.

Als wichtigstes Institut für den ländlichen Personalkredit erscheinen auch in den österreichischen Berichten die besonderen ländlichen Darlehnskassen, in Oesterreich allgemein als „Raiffeisenkassen" bezeichnet, die sich seit 1886 besonders in allen deutschen Gebieten Oesterreichs rasch und kräftig ausgebreitet haben. 1886 entstanden die ersten beiden Darlehnskassen in Mähren und Niederösterreich, 1887 entstanden auch in Oberösterreich und Schlesien einzelne Kassen. Alsbald kam Niederösterreich mit seinem planmäfsigen Vorgehen an die Spitze. Ende 1896 bezw. Mitte 1897 bestanden Raiffeisenkassen [1]) in Niederösterreich 363, in Böhmen 158 deutsche und 115 tschechische, in Mähren 151 deutsche und 12 tschechische, in Schlesien 63, in Oberösterreich 119, in Steiermark 79, in Salzburg 20, in Tirol 147 deutsche und 49 italienische, in Vorarlberg 48 (Ende 1896 insgesamt 1018).

In den Berichten werden überall die vorhandenen statistischen Zahlen über die Geschäftsthätigkeit der Darlehnskassen mitgeteilt. Diese sind naturgemäfs abhängig von dem Umfang der örtlichen Kassenbezirke und dem meist nicht sehr grofsen Geldbedarf der bäuerlichen Bevölkerung. Sie sind daher bei der einzelnen Kasse nicht sonderlich hoch, doch bestätigen sie das übereinstimmende Urteil der Berichterstatter, dafs die ländlichen Darlehnskassen für ihren Bezirk als Organ des Personalkredits vollauf ausreichen, dafs sie in raschem Vorgehen alle anderen, ungünstigeren Kreditgelegenheiten zurückdrängen und dafs ihre Ausbreitung über das ganze Land die beste Lösung der ländlichen Personalkreditfrage sein würde. Verschiedenheiten der Besitzgröfsen und des Wirtschaftsbetriebs (Weinbau, Ackerbau, Viehzucht) bedingen keinen bemerkenswerten Unterschied in dem Bedürfnis nach diesen Kreditanstalten. Das Bedürfnis wird auch bei gröfserer und geringerer Grundschuldbelastung, bei Anerbensitte und bei Freiteilbarkeit gleich lebhaft empfunden.

Die Art der Errichtung der Darlehnskassen in Niederösterreich ist für die meisten Kronländer typisch geworden. Der Landtag hat die Förderung der Raiffeisenkassen beschlossen und hat den Landesausschufs, das Organ der Selbstverwaltung, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Der Landesausschufs wurde als Anwaltschaft für die Darlehnskassen bestellt. Jede neue Kasse erhielt einen Beitrag von 250 fl. zu den Einrichtungskosten aus Landesmitteln. Aufserdem konnten aus einem Fonds der Landesverwaltung billige Darlehen an die Kassen gegeben werden. Der Landesausschufs erwirkte für die Kassen

1) Nach den vollständigeren und zeitlich einheitlicheren Mitteilungen bei Stefan Richter a. a. O.

mancherlei Vergünstigungen im Steuer- und Stempelwesen und arbeitete ein Musterstatut für sie aus, das auch in anderen Bezirken angenommen ist. Das Statut hält sich im allgemeinen an die Lehren Raiffeisen's, doch nicht an alle die strengen Formalitäten, die heute in Deutschland von dem Verbande Raiffeisen's in Neuwied als notwendige Vorbedingungen für „Raiffeisenvereine“ bezeichnet werden. Die Verschiedenheit der Gesetzgebung und das Beispiel der hessischen Darlehnskassen haben zu Abweichungen geführt (z. B. Verzinsung der Geschäftsanteile, Beschränkung der Darlehnsfristen, landschaftliche Abgrenzung der Verbände), welche die österreichischen Kassen den im Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigten am ähnlichsten erscheinen lassen. Der Landesausschufs besorgt durch seine Beamten die Revision der Kassen und er hat für sie bei der Kasse der Landesverwaltung eine besondere Geldausgleichsstelle und bei der Landeshypothekenanstalt eine Anlagegelegenheit für überschüssige Gelder geschaffen.

Wie in Niederösterreich ist auch in Steiermark, in Tirol und Oberösterreich der Landesausschufs als Centralstelle der Raiffeisenkassen thätig, bezw. thätig gewesen, die Landtage haben Mittel zur Verfügung gestellt, um den neuen Kassen einen Beitrag zu den Einrichtungskosten oder ein billiges Darlehn oder beides zu gewähren, und um die Revisions- und Verwaltungskosten auf die Landesverwaltung übertragen zu können [1]). In Salzburg und Kärnten unterstützt das Land die Kassen in ähnlicher Weise. In Salzburg wird die Uebernahme der Revision und Verwaltung auf den Landesausschufs noch angestrebt, in Kärnten besteht dafür ein besonderer Verband. In Krain, wo auch ein besonderer, kleiner Verband von Raiffeisenkassen besteht, wird über geringe Unterstützung seitens des Landtags berichtet. Die Sparkassen gewähren dort den Raiffeisenkassen Kredit. Allmählich scheinen alle diese Länder zu eigenen Verbänden und zu eigenen Centralkassen der Raiffeisenkassen vorzugehen. In Nordtirol besteht seit längerem ein Verband und eine Centralkasse, in Niederösterreich ist Ende 1897 ein Verband geschaffen, in Oberösterreich ein solcher in Vorbereitung.

Selbständiger war die Entwickelung der Kassen in Mähren (und ganz ähnlich in Böhmen). In Mähren wurde 1893 der „Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Mährens und Schlesiens“ gegründet, zugleich als Centralkasse, der seither der Mittelpunkt der Bewegung geworden ist. Ihm fliefsen die Subventionen des Landesausschusses für die Kassen zu, die den oben beschriebenen analog sind. Dieser Verband hat auch die Anregung zu dem I. österreichischen Raiffeisentag gegeben, der im Herbst 1897 in Wien stattgefunden und

1) Ein derartig intensives Eingreifen der Verwaltung in die Genossenschaftsarbeit würde bei den alten deutschen Genossenschaftern voraussichtlich das gröfste Entsetzen erwecken. In den österreichischen Berichten ist darüber, ob die Massengründungen nicht bedenklich sind, gar nicht diskutiert. Man hat ein allgemeines Bedürfnis für die Darlehnskassen konstatiert und hat sich wohl gesagt, dafs jede Einwirkung der Behörden auf deren Gründen absolut vergeblich sein würde, wenn ihr nicht ein allgemeines und von der Landbevölkerung stark empfundenes Bedürfnis sowie ein genügendes Verständnis bei dieser Bevölkerung entgegenkämen.

einen Zusammenschlufs aller österreichischen Raiffeisenverbände angebahnt hat.

Der Zinsfufs der Raiffeisenkassen wird auf 4 bis 5 Proz. für Darlehen angegeben. Die Darlehen haben anscheinend bis jetzt ganz überwiegend dazu gedient, den früheren, teureren Kredit zu verdrängen, den in den meisten Bezirken vorhandenen Wucher, besonders Geld- und Viehwucher, zurückzudrängen, wenig dazu, eine erweiterte Inanspruchnahme des Personalkredits infolge Uebergangs zu intensiverer Wirtschaft zu bewirken. Dem wenig lebhaften Geldverkehr entsprechend herrscht noch die Form des Schuldscheinkredits, die Form der laufenden Rechnung scheint seltener zu sein. Mehrfach haben die Berichterstatter beobachtet, wie die Gründung von Darlehnskassen auch auf eine Herabsetzung des Zinsfufses bei Sparkassen, bei Vorschufsvereinen und bei privaten Geldleihern gewirkt hat. — Sehr lebhaft haben die österreichischen Kassen den *Spartrieb* angeregt durch Darbietung bequemer Spargelegenheit. Die meisten Darlehnskassen haben trotz ihres geringen Alters — im Gegensatz zu den Darlehnskassen in Deutschland, wo zuerst die Nachfrage nach Geld überwiegt und die Einlagen erst allmählich zur Höhe der Darlehen aufwachsen — *Geldüberschufs*, und die Frage einer nutzbringenden Anlegung der Ueberschüsse erscheint nach mehreren Berichten z. Z. wichtiger als die Schaffung eines passenden Kredits für die Kassen. Es ist also gelungen, sehr erhebliche Summen (die niederösterreichischen Kassen allein hatten Ende 1896 $4^{1}/_{2}$ Mill. fl. Spareinlagen), die bisher ganz ertraglos waren, für die bäuerliche Bevölkerung nutzbar zu machen.

In zwei Punkten ist die österreichische Entwickelung der deutschen voraus. Zunächst in der *Beteiligung der Korporationen* an den Darlehnskassen. In italienisch Südtirol gehört zu den Mitgliedern der Darlehnskasse fast stets die Gemeinde, der Kirchenfonds, die Meierei- und die Bezugsgenossenschaft. Sie alle haben bei der Darlehnskasse laufenden Rechnungsverkehr. In Niederösterreich kommen ebenfalls Gemeinden, Milchgenossenschaften, landwirtschaftliche Kasinos (Einkaufsvereine), Feuerwehren und dergl. als Mitglieder der Darlehnskassen vor. In Mähren sind die Gemeinden vereinzelt bereits Mitglieder der Kassen. Der Verband strebt dahin, dafs die Regierung ganz allgemein deren Beitritt freigiebt. Die Konzentrierung des gesamten örtlichen Geldverkehrs in der Spar- und Sparlehnskasse ist also in Oesterreich schon weiter vorgeschritten.

Zweitens ist aufserordentlich beachtenswert die Beihilfe des mährischen Darlehnskassenverbandes bei der *Konvertierung der Hypothekenschulden*, die von den einzelnen Landwirten wegen der formellen Schwierigkeiten und in Ueberschätzung der Kosten viel zu selten vorgenommen werden. Der Verband wirkt in Wort und Schrift für die Abstofsung hochverzinslicher, nicht amortisierbarer Hypothekenschulden, er hat ein Abkommen mit der Hypothekenbank getroffen, stellt dieser als Vertrauensmänner für die Abschätzungen die Vorstandsmitglieder der Kassen zu Verfügung, er übernimmt als Bevollmächtigter die gesamte Korrespondenz mit der Hypothekenbank, dem Darlehnswerber, dessen Darlehnskasse, die den Zwischenkredit gewährt, und den abzulösenden Gläubigern. Der einzelne Landwirt hat dabei gar keine Mühe. Er stellt

nur eine Vollmacht aus und zahlt seine bisherigen Zinsen an die Darlehnskasse, bis die Konvertierung vollendet und ihre Kosten mit der Zinsdifferenz gedeckt sind. Dann fällt ihm mühelos die Zinsersparnis und gleichzeitige Amortisation zu. Der mährische Verband vermittelt auch die Aufnahme neuer amortisierbarer Hypothekendarlehen zu billigen Sätzen. Er hat bei diesem Vorgehen bereits gute Erfolge erzielt. Andere österreichische Verbände beabsichtigen, in gleicher Weise vorzugehen, und auch in Deutschland dürfte das Beispiel Nachahmung finden. Bereits ist in der Rheinprovinz ein Anfang dahin gemacht, dafs die Darlehnskassen die Erlangung von Hypothekenkredit vermitteln und der Landesbank gegenüber die Zinszahlung übernehmen.

Der besprochene Band enthält über die bäuerlichen Verhältnisse und das Genossenschaftswesen Oesterreichs noch mancherlei interessante Aufschlüsse. Aber das liegt vom Thema schon weiter ab. Die besprochenen Ergebnisse der Erhebung lassen es als einen sehr glücklichen Griff des Vereins für Sozialpolitik erscheinen, den reichsdeutschen Erhebungen über den ländlichen Personalkredit die österreichischen beizugeben. Durch den Vergleich beider wird der Theoretiker auch in den deutschen Zuständen klarer sehen und aus der bunten Mannigfaltigkeit der deutschen Entwickelung leichter die grofsen Züge erkennen können. Die praktische Genossenschaftsarbeit in Deutschland aber, die schon durch die deutschen Bände wesentlich gefördert ist, wird aus dem österreichischen vielleicht noch mehr Anregungen zum Ausbau ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen schöpfen.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Börsenkalender, deutscher, und Effektenhandbuch 1899. Jahrg. XXXVI. Frankfurt a. M. 1898. Lex.-8. 158 SS. M. 2.—. (Beilage zur Frankfurter Zeitung.)

Jäger, E. (Prof.), Die deutsche Hagelversicherung in ihrer Stellung zu neueren parteipolitischen Bestrebungen. Stuttgart, Liesching & C°, 1899. 8. VIII—85 SS. M. 2.—.

Kalkmann, Ph., Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg i. B., Mohr, 1899. gr. in-8. 62 SS. mit 7 graphischen Tafeln. M. 2,80. (A. u. d. T.: Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. I, Heft 3.)

Obst, G. (Bankbeamter), Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Mit besonderer Berücksichtigung des Depositen- und Abrechnungswesens. Ein Wegweiser für den modernen Geldverkehr. Stuttgart, Strecker & Moser, 1899. 8. VI—174 SS. M. 2,50.

Schiller, Rud., Beiträge zur Buchhaltung im Versicherungswesen. Wien, Pichler Wwe & Sohn, 1898. 8. (Sonderabdruck aus dem Jahresberichte der Wiener Handelsakademie für 1898.)

Stegemann (RegR.), Tanne und Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeitergenossenschaften. Braunschweig, Br-ger Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen und Wirtschaftskunde, 1899. Lex-8. VIII—158 SS. M. 3,60.

Tarnke, H., Die Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherung. Leipzig, Jüstel & Göttel, 1898. 8. (Handbuch für Agenten und sonstige Beamte von Lebensversicherungsgesellschaften.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1899. gr. 4. 79 SS. (Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. III. 1899.)

Verzeichnis der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen des Deutschen Reiches. Mit Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt. Nebst einem alphabetischen Register der Ortschaften und der Fabrikationszweige. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung (A. Troschel) 1898. Lex. 8. 184 SS. M. 6.—.

Bureau, P. (prof. adjoint à la faculté libre de droit de Paris), L'association de l'ouvrier aux profits du patron et la participation aux bénéfices. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. XX—322 pag. fr. 6.—. (Ouvrage couronné par le Musée social, concours 1896.)

Hubert-Valleroux (avocat à la Cour de Paris), Les associations ouvrières et les associations patronales. Paris, Gauthier-Villars, 1899. gr. in-8. 357 pag. fr. 10.—. (Cet ouvrage, faisant part à l'Encyclopédie industrielle fondée par C. Lechalas, a obtenu le premier prix au concours de Chambrun, 1898.) [Table des matières: I. Associations destinées à accroître le gain de leurs membres: 1. Les sociétés coopératives de production. 2. Les syndicats professionnels de l'industrie. 3. Associations pour l'achat et la vente en commun. 4. Les syndicats et les associations agricoles. 5. Les syndicats obligatoires. 6. Les sociétés de crédit mutuel. — II. Associations permettant de vivre avec plus d'économie: 1. Sociétés coopératives de consommation. 2. Sociétés pour la construction de maisons à bon marché. — III. Associations d'assistance et de prévoyance: 1. Associations pour s'aider en cas de maladie. 2. Autres modes d'assistance par les sociétés de secours mutuels. 3. Autres buts proposés pour les sociétés de secours mutuels. 4. Associations pour assurer des pensions de retraite dans la vieillesse. 5. Situation légale des cociétés de secours mutuels. 6. La mutualité en Angleterre et aux Etats-Unis d'Amérique. 7. Sociétés pour prévenier ou réparer les accidents du travail. 8. Le péril pour les associations de prévoyance et d'assistance.)

Losseau, L. (avocat), De la réparation des accidents de travail (responsabilité, garantie, assurance). Bibliographie des travaux en langue française. Bruxelles, imprim. de l'Alliance typogr., 1899. 8. 376 pag. fr. 10.—.

Montagne, Ch., Histoire de la compagnie des Indes. Paris, E. Bouillon, 1899. 8. VIII—235 pag. fr. 3,50.

Bryan, A. Cookman, History of State banking in Maryland. Baltimore, Johns Hopkins Press, 1899. 8. 147 pp. (J. Hopkins University studies, 17 ser. nos 1, 2 3.) $ 1.—. (Contents: A study of the system of banking which existed in Maryland before the passage of the National Bank Act in 1863.)

9. Soziale Frage.

Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Altonaischen Unterstützungsinstituts am 28. I. 1899. Altona, Druck von Hammerich & Lesser, 1899. gr. 8. 77 SS. mit Tabelle in Imp.-Folio.

Jahresbericht des Vereins für deutsche Ferienkolonien für arme und schwächliche Kinder der deutschen Schulen Prags im Jahre 1897. Prag, Selbstverlag des Vereins, 1898. gr. 8. 18 SS.

Landau, S. R., Unter jüdischen Proletariern. Reiseschilderungen aus Ostgalizien und Rufsland. Wien, Rosner, 1898. 8. 87 SS. (Lebens-, Arbeitsverhältnisse und Massenelend des jüdischen Proletariats in Ostgalizien, etc.)

Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898. Festschrift zu Ehren des 50-jähr. Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I. Herausgeg. von der Kommission der österr. Wohlfahrtsausstellung Wien 1898. I. Band: Armenpflege und Wohlthätigkeit in Oesterreich, redigiert von E. Mischler (k. k. Universitätsprof., Graz). Wien, Mor. Perles, 1899. Lex. 8. XLII—477 SS. Preis für das vollständige 4-bändige Werk M. 40.—.

Post, J. (GehORegR.), Neuere Richtungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

v. der Ropp, G. (Frh.), Sozialpolitische Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkriege. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorats am 16. X. 1898. Marburg, Elwert, 1899. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Verzeichnis der milden Stiftungen Hamburgs. Hamburg, O. Meifsner, 1898. gr. 8. 76 SS. M. 2.—. (Herausgeg. im Auftrage der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.)

Paulacci di Calboli, R. (secrétaire à l'ambassade de S. M. le roi d'Italie à Paris), Les prolétaires intellectuels en Italie. Paris, impr. Davy, 1898. 8. 31 pag.

Villecrose, J., Les lamentations du peuple. Paris, Giard & Brière, 1898. 8. 257 pag. (Der Verfasser sieht die Lösung der sozialen Frage nur in der „retour du peuple à la religion du Christ".)

Children's labour question, the. Reprinted from the „Daily News". London, Office of the „Daily News", 1899. 8. 156 pp. /.0,6.

Inebriate Reformatories, Scotland. Report of Departmental Committee on the rules of J. R. under the Inebriates Act, 1898, evidence, appendices, and index. London, 1899. Folio. (Parl. paper. Contents: State and certified inebriate reformatories. — Licensing out of well-behaved inmates, cost, guardianship, visitation, etc. — Employment, dietaries, and punishments. — Report on the Salvation army colony at Hadleigh, Lady Henry Somerset's colony at Duxhurst, etc.)

Marchi (De), Attilio, La beneficenza in Roma antica: discorso letto il giorno 10 XI 1898. Milano, tip. Galli & Raimondi, 1899. 8. 68 pp.

Broeckx, Ad., Handboek voor de bestuurders der godshuizen en weldadigheidsbureelen. Anvers, imprim. van Os-De Wolf, 1899. 8. 286 pag. fr. 4.—.

Verslagen der congressen, gehouden bij gelegenheid van de nationale tentoonstelling van vrouwenarbeid. Amsterdam, W. Versluys, 1899. 8. (Inhoud: II. Maatschappelijk werk. Besprekingen, gehouden van 19—21 Juli 1898. 261 blz. fl. 1,90. — III. Weezenverpleging. Congres, gehouden van 25—26 Juli 1898. 137 blz. fl. 0,85. — VI. Onderwijs-congres, gehouden van 10—13 Augustus 1898. 228 blz. fl. 1,40.)

10. Gesetzgebung.

Alexander-Katz, H. und R. Dyhrenfurth, Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897. II. Buch, 3. Abschnitt. Gemeinverständliche Darstellung mit Entwurf eines Normalstatuts. Berlin, H. S. Hermann, 1899. gr. 8. IV—241 SS., geb. M. 4.

Brasch, M. (Nervenarzt, Berlin), Die Geisteskranken im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin, S. Karger, 1899. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Esser, Robert und Ferdin. (GehJustR.) und (Rechtsanw.), Köln, Die Aktiengesellschaften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für des Deutsche Reich vom 10. V. 1897. Berlin, J. Springer, 1899. 8. XIV—256 SS., geb. M. 4.—.

Flurgesetz für den Kanton Aargau nebst Vollziehungsverordnung und Tarif. Aarau, Sauerländer & C°, 1898. 8. 54 SS. M. 0,60.

Friedberg, E. (k. sächs. GehR., o. Prof. d. Rechte, Leipzig), Das Handelsgesetzbuch des Deutschen Reichs, herausgeg. von E. F. 5. Aufl. Leipzig, Veit & C°, 1899. 8. XLIV—848 SS., geb. M. 6.—. (Inhalt: Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 einschl. des Seerechtes; Allgem. deutsche Wechselordnung; die ergänzenden Reichsgesetze.)

Geigel, F. (kais. RegR. a. D., Strafsburg i./E.), Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Band II. Strafsburg, Le Roux & C°, 1899. gr. 8. XVI—144 SS. M. 5.—. (Inhalt: Reichsländisches und französisches Kirchenrecht für 1) Protestanten, 2) Israeliten, verglichen namentlich mit Belgien, Luxemburg und Holland.)

v. Halban, A. (Prof.), Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. I. Teil. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. XXIII—312 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von (Prof.) O. Gierke. Heft 56.)

Henle, W. (ORegR. im k. b. Staatsminist. d. Justiz), Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins. Bayerisches Gesetz v. 18. VI. 1898 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, eingeleitet und erläutert von W. H. München, C. H. Becksche Verlbhdl., 1899. 12. XIV—316 SS. geb., M. 3,50.

Heucke, A., Begriff und Rechtsstellung des Verschwenders nach römischem und deutschem Recht, bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch historisch dargestellt. Berlin, J. Räde, 1898. 8. IX—127 SS. M. 2.—. (Juristische Doktordissertation.)

Leonhard, R. (Prof., Univ. Breslau), Der Erbschaftsbesitz. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. 8 u. 127 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen zum Privatrecht und *Civilprozefs* des Deutschen Reiches, hrsg. von O. Fischer (Prof., Univ. Breslau). Band II Heft 3.)

Manes, A., Das Recht des Pseudonyms unter besonderer Beachtung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ausländischen Rechts. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. 8. (Beitrag zur Lehre vom Namen und Namenschutz, auch mit Bezugnahme auf Markenschutz- und Urheberrecht.)

Mataja, V. (k. k. MinisterialR.), Grundrifs des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. Lex.-8. 137 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.:

Grundrifs des österreichischen Rechts. Unter Mitwirkung namhafter Rechtsgelehrter herausgeg. von Proff. Drr. Finger, Frankl und Ullmann, Bd. III, 5. Abteil.)

Meischeider, E. (ReichsgerR. a. D.), Die letztwilligen Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Lieferung 1. Leipzig, Veit & C⁰, 1899. gr. 8. 176 SS. M. 3,50.

Planck, G., (Wirkl. Geh.R.), Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Vortrag. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

v. Rohrscheidt, K. (RegR.), Die preufsischen Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. VII. 1898. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1898. 12. 147 SS., kart. M. 1,80.

Rudeck, Wilh. Medizin und Recht. Medizinisch-juristisches Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen, in Sachen des ärztlichen Berufsgeheimnisses und des Operationsrechtes, bei strittiger Dispositionsfähigkeit u. s. w. Mit den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz sowie den Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, unter Berücksichtigung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. Jena, H. Costenoble, 1899. gr. 8. 473 SS. M. 10.—.

Stölzel, Ad., Rechtslehre und Rechtsprechung: Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 7. XII. 1898. Berlin, F. Vahlen, 1899. 8. 58 SS. mit Figurentafel. M. 1,20.

Wittenberg, Max, Praktische Beiträge zu einem Reichshypothekenbankgesetz. Berlin, L. Simion, 1899. gr. 8. 59 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 161 u. 162.)

Hayes, G., Droit français. Les infractions postales (thèse). Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. VI—215 pag.

Laroche, A. (avocat à la Cour d'appel de Nancy), De la relégation des récidivistes (étude juridique de la loi du 27 mai 1885.) Nancy, impr. Kreis, 1898. 8. 284 pag.

Législation du travail en Italie. Loi du 17 mars 1898 et règlement du 25 IX 1898. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1898. 8. 55 pag.

Mestre, Ach. (avocat à la Cour d'appel), Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. XIX—357 pag. fr. 8.—.

Paine, W., Law of inebriates: Reformatories and retreats. Comprising the Inebriates Acts, 1879—98. London, Sweet, 1899. 8. 6/.—.

Tarnowsky, B. (Dr., imperial Academy of medicine Sant-Petersbourg), The sexual instinct and its morbid manifestations, from the double standpoint of jurisprudence and psychiatry. Translated by W. C. Costello and A. Allinson. Paris, Ch. Carrington, 1898. 8. XXIV—240 pag. et portr.

Testo unico e regolamento sul dazio di consumo, col richiamo alle antiche leggi, regolamenti ed istruzioni (per cura dell' avvoc. N. De Siano). Napoli, tip. A. Vittria, 1899. 12. 340 pp. l. 2.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Bd. I, Abbau bis Armenwesen. Jena (Gustav Fischer) 1898.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden, herausgegeben von Ludwig Elster. Jena (Gustav Fischer) 1898.

Die Thatsache, dafs die bedeutende Auflage der ersten Ausgabe des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, von der der erste Band 1890 erschien, schon im Jahre 1894, wo der letzte Band zur Ausgabe gelangte, vergriffen war, bezeugt, in welchem aufserordentlichen Mafse das Interesse für die volkswirtschaftlichen Vorgänge in der neueren Zeit auch bei uns gestiegen ist. Sie beweist aber auch, dafs das ernste Streben, tiefer in die wirtschaftlichen Zeitfragen einzudringen, um sich eine eigene Meinung darüber zu bilden und sie öffentlich zu vertreten, gewachsen ist; denn wer sich ein sechsbändiges Werk anschafft, welches zum gröfsten Teile umfangreiche Abhandlungen enthält, die nicht flüchtig gelesen, sondern studiert sein wollen, der hat die Absicht, sich gründlicher mit den Fragen zu be-

schäftigen. Die Besitzer des Handwörterbuches können ihrer erheblichen Zahl nach nicht nur in Beamten-, Parlamentarier-, wissenschaftlichen und Fachkreisen zu suchen sein, sondern müssen darüber hinaus unter den Praktikern ein grofses Kontingent aufzuweisen haben. Unzweifelhaft ist aber die Zahl derer noch gröfser, denen es erwünscht ist, sich schnell über thatsächliche Verhältnisse orientieren zu können, und nicht Zeit und Lust haben, sich dies erst durch ein Studium anzueignen. Es war deshalb von der Verlagsbuchhandlung sicher ein zeitgemäfses Vorgehen, durch Herausgabe des nun zweibändigen Wörterbuchs der Volkswirtschaft diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Dasselbe hat selbständige Bearbeiter und steht ganz unabhängig von dem Handwörterbuche da, ja, weicht einzeln sogar in der Grundauffassung nicht unbedeutend von demselben ab. Indessen beschränkt es sich in der Hauptsache und naturgemäfs weit mehr als das Handwörterbuch auf die Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse und bietet nur vereinzelt Kritik und politische oder sozialpolitische Exkurse.

Die Herstellung der ersten Auflage des Handwörterbuches hat noch nicht fünf Jahre gedauert. Das war nur möglich durch die grofse Zahl von gegen 200 Mitarbeitern, die dafür gewonnen waren. Bedeutsam für das Werk war es, dafs das Ausland einen nicht unbedeutenden Teil der Bearbeiter stellte, um die Verhältnisse in der eigenen Heimat zu behandeln; sodann, dafs es gelang, eine grofse Zahl Praktiker zur Mitwirkung zu gewinnen, um ihre Erfahrungen in ihrer Berufsthätigkeit dabei zu verwerten und zum Ausdruck zu bringen. Unter diesen treten besonders Verwaltungs- und Justizbeamte hervor, und die wissenschaftliche Durchbildung des deutschen Beamtenstandes fand dadurch eine glänzende Beleuchtung. Aber auch ausländische Beamte, namentlich Oesterreichs, haben dem Werke ihre Mitwirkung gewährt. Aufserdem Rechtsanwälte, Handelskammersekretäre, landwirtschaftliche Generalsekretäre, auch Pfarrer, Banquiers und Industrielle.

Trotz der gröfsten Sorgfalt bei der Auswahl der Mitarbeiter konnte es bei der grofsen Zahl derselben nicht ausbleiben, dafs sowohl sehr verschiedene Standpunkte darin vertreten sind, also die Gleichartigkeit darunter litt, als auch, dafs die Art der Behandlung bei gleichartigen Materien eine verschiedene ist. Es lag den Herausgebern ferne, etwa nur eine Parteirichtung darin zu Worte kommen zu lassen, und ebensowenig konnten sie die Durchführung der einzelnen Artikel genau vorschreiben.

Der Herausgeber des kleineren Wörterbuches hat dieses dadurch zu vermindern gesucht, dafs er das ganze Gebiet in 18 Gruppen geteilt und an eine nur kleine Zahl von Mitarbeitern vergeben hat, die zum gröfsten Teile Universitätsdozenten sind. Dadurch ist allerdings eine gröfsere Gleichartigkeit der Behandlung erreicht. Die Darstellung ist knapp gehalten, übersichtlich und leicht lesbar, so dafs das Ganze unzweifelhaft den Anforderungen des grofsen Publikums, Studenten, Beamten, Praktikern in jeder Hinsicht entspricht. Während in dem Handwörterbuche besonderes Gewicht darauf gelegt ist, die Litteratur mit möglichster Vollständigkeit zusammenzutragen, hat man sich hier mit der Anführung der hauptsächlich in Betracht kommenden begnügt. Ist es bei dem ersteren vielfach als ein Vorzug bezeichnet, dafs es eine bis dahin nicht erreichte Vollständigkeit in der

Aufführung der nationalökonomischen Schriftsteller und ihrer Schriften bietet, so dafs es aufserordentlich erleichtert ist, sich am Schlufs der bezüglichen Artikel darüber zu informieren, was über die Frage überhaupt im In- und Auslande geschrieben ist, sowie darüber, was die einzelnen Autoren geschrieben haben, wann und wo es erschienen ist, so ist in dem zweiten Werke mit Recht hiervon abgesehen und damit das Ganze wesentlich entlastet. Dagegen ist darin auch dem statistischen Material ein verhältnismäfsig breiter Raum gewährt und damit sicher einem wesentlichen Erfordernis genügt.

So sind beide Werke wohl dazu angethan, sich gegenseitig zu ergänzen, tiefer in die Bevölkerung einzudringen und nationalökonomisches Wissen in allen Schichten der Bevölkerung zu verbreiten. Sie werden naturgemäfs auch einen grofsen Einflufs auf die Anschauungen im Lande ausüben.

Dem soeben ausgegebenen ersten Bande der 2. Auflage des Handwörterbuches werden in diesem Jahre noch mindestens zwei weitere Bände folgen. Die Verlagshandlung wünscht die sämtlichen 7 Bände im Jahre 1900 zur Ausgabe gebracht zu sehen. Der gröfste Teil der Mitarbeiter ist dem Werke erhalten, so dafs die zweite Auflage den gleichen Charakter wie die erste aufweisen wird. Doch wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, eine gröfsere Ausgleichung in den Artikeln zu erzielen, hier Längen zu beseitigen, dort eine Vertiefung zu bewirken, Fortsetzungen zu bewirken und vorhandene Lücken auszufüllen. Dadurch wird die Vergröfserung um einen Band unerläfslich. Doch sind nicht alle in den Supplementbänden behandelten Gegenstände in das Hauptwerk mit hineingezogen, z. B. nicht das Unterrichts-, speciell das Universitätswesen. Sie behalten deshalb ihren besonderen Wert und sollen in ihrer Weise auch später ihre Ergänzung erhalten. In dem Zeitalter des Dampfes veraltet alles schnell, so wird es nur einem Bedürfnis entsprechen, dafs durch die neue Ausgabe die statistischen Zahlen, die Gesetzgebung und die Litteratur bis auf die Gegenwart ergänzt werden, und die Verlagsbuchhandlung erleichtert den Besitzern des alten Handwörterbuches den Umtausch gegen die neue Auflage durch die Gewährung eines erheblichen Rabattes.

Als ein Fortschritt ist es wohl zu bezeichnen, dafs die neue Auflage in Antiqua, nicht in gothischen Lettern erscheint, wodurch nicht nur dem Auslande die Benutzung erleichtert wird, sondern wohl den Augen aller Leser eine Wohlthat erwiesen ist. J. Conrad.

Bochum. Bericht des Magistrats zu Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1897/98. Bochum, Druck von Ad. Stumpf, Nachf., 1898. 4. 141 SS. — Haushaltsplan der Kämmereikasse der Stadt Bochum für das Rechnungsjahr 1899. 42 SS. — Städtische Beleuchtungs- und Wasserwerke der Stadt Bochum. Verwaltungsbericht für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Bochum, Druck von J. W. Fasbender, 1898. gr. 4. 47 SS.

Bonn. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn während des Etatsjahres 1897/98. Bonn, Druck von Carthaus, 1899. 4. 142 SS.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht pro 1. IV. 1897 bis dahin 1898. Brandenburg, Wiesike's Buchdruckerei, 1899. 4. 49 u. 5 SS.

Braun, C. (Dompfarrer, Würzburg). Die Kirchenpolitik der deutschen Katholiken seit dem Jahre 1848 in ihren Zielen und Regeln. Mainz, Fr. Kirchheim, 1899. gr. 8. 55 SS. M. 0,80.

Breslau. Stadthaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1899. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1899. 4. 1204 SS.

Gleiwitz. Materialien zum Jahresverwaltungsbericht der Stadt Gleiwitz pro 1898. Gleiwitz, Neumanns Stadtbuchdruckerei, 1899. gr. 8. 72 SS.

Handbuch für das preufsische Haus der Abgeordneten. Berlin, Verlag: W. Moeser, Hofbuchdruckerei, 1898. 12. 355 SS., geb. M. 4,50.

Huber, Max, Die Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtlichePraxis im XIX. Jahrh. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. 8. XXII—318 SS. M. 7,20.

Langhans, Paul, Karte der Verteilung von Deutschen und Dänen in Nordschleswig. Mit Begleitworten. Gotha, J. Perthes, 1899. M. 0,40.

Lippmann, K., Die Konsularjurisdiktion im Orient, ihre historische Entwickelung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig, Veit, 1898. 8. 192 SS.

Mühlhausen i. Th. Bericht des Magistrats der Stadt M. i. Th. über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1898. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1899. 8. 60 SS.

München. Haushaltsplan der Stadtgemeinde München für das Jahr 1899. München, Franzsche Hofbuchdruckerei, 1899. gr. 4. 436 SS.

Otto (JustizR.), Die preufsische Staatsanwaltschaft. Aus Anlafs ihres 50-jährigen Bestehens als historisch-kritische Studie nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, Guttentag, 1899 gr. 8. 210 SS. M. 4.—.

Siegfried, R., Ein Mahnwort zur Statistik der preufsischen Landtagswahlen von 1898. Ein Beitrag zur Beleuchtung der preufsischen Wahleinrichtungen. Berlin, R. Wrede, 1899. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Strackerjan, K., Adler oder Danebrog?! Eine Anklage gegen die dänische Lostrennungspartei Nordschleswigs. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 119 SS. mit 5 Autotypien M. 1,50.

Verhandlungen des im Jahre 1899 abgehaltenen 40sten westfälischen Provinzial-Landtages. Münster, Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1899. kl. 4. XVI—449 SS.

Almanach royal officiel publié depuis 1840 en exécution d'un arrêté du roi. Année 1899. Bruxelles, E. Guyot, 1899. gr. in-8. 1019 pag. fr. 10.—.

Harel, P. (docteur en droit), L'Angleterre et la loi civile française à l'île Maurice (ancienne île de France). Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 215 pag. fr. 5.—.

Leclère, A. (résident de France au Cambodge), Les codes cambodgiens. Publiés sous les auspices de M. Doumer, gouverneur général de l'Indo-Chine française et de M. Ducos, résident supérieur de France au Cambodge. 2 vols. Alençon, impr. Herpin, 1898. 8. XIX—491 et (tome 2) 687 pag.

Greene, Evarts Boutell (Prof. of history in the University of Illinois), The provincial governor in the English colonies of North America. London, Longmans, Green & C°, 1899. 8. X—292 pp. 7/.6. (Harvard University historical studies.)

Jennings, G. H., An anecdotal history of the British Parliament from the earliest periods. With notices of eminent parliamentary men, and examples of their oratory. 4th edition. London, H. Cox, 1899. 8. 734 pp. 7/.6.

Monzani, Ricc., Il diritto di espellere gli stranieri considerato nella dottrina, nella legislazione e nella giurisprudenza: studio di diritto internazionale e di legislazione comparata. Modena, tip. lit. P. Toschi & C., 1899. 8. 181 pp. (Contiene: Dottrina: 1. La teorica del diritto di espulsione. 2. Le applicazioni del diritto di espulsione. — Legislazione comparata: 1. Legislazione estera. 2. Legislazione italiana. — etc.)

Vidari, E., La presente vita italiana politica e sociale. Milano, U. Hoepli ed., 1899. 8. VIII—259 pp. l. 4,50. (Contiene: Considerazioni generali. — Stato e governo. — Parlamento e principe. — Politica estera. — Politica interna. — Sistema tributario. — Legislazione economica. — Istruzione pubblica ed educazione. — Amministrazione della giustizia. — Ordinamento amministrativo. — Chiesa e Stato. — etc.)

Toro, Gaspar (prof. à l'Université de Santiago, Chili), Notas sobre arbitraye internacional en las repúblicas latino-americanas. Santiago 1898. 8. 193 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Breslau. Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1898. XXV. Jahrg. (Nr. 1—52.) Breslau, Druck der Br. Genossenschaftsbuchdruckerei,

1899. gr. 8. — Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1898. XXV. Jahrg. Ebd. 1899. gr. 8. 156 SS.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrates der k. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XVII, Heft 3. Breslau, Morgenstern, 1899. gr. 8. XI—306 SS. (Inhalt: Verwaltungsberichte für 1896/97: der städtischen Bank; der städtischen Sparkasse; des städtischen Irrenhauses; des Wenzel-Hanckeschen Krankenhauses; der städtischen Promenaden, Parks, Alleen etc.; der städtische Betriebswerke; des Krankenhospitals zu Allerheiligen; der städtischen Kanalisationsanlagen und Rieselfelder; des chemischen Untersuchungsamtes.)

Breslauer Statistik. Bd. XVIII, Heft 2. Ebd. 1899. gr. 8. 172 SS. mit 8 Blatt kartographischer Darstellungen. (Inhalt: Die Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 2. XII. 1895. Bearbeitet vom statistischen Amt.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. Nr. 8: Der Magdeburger Wohnungsmarkt 1894—98. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statist. Amtes.) Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1899. gr. 8. 59 SS. mit 2 graphischen Tafeln.

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1897. Jahrgang XX. Karlsruhe, Ch. Fr. Müllersche Hofbuchdruckerei, 1898. gr. 4. 111 SS. (Inhalt: Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf sämtliche Waldungen des Großherzogtums. — Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf die Domänenwaldungen. — Forststatistische Nachweisungen in Beziehung auf die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben vom k. statistischen Landesamt. Jahrg. 1898, I. Teil. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899, Februar. Lex.-8. XXXII—251 SS. (Inhalt: Abhandlungen: Karl Viktor v. Riecke. Ein Nachruf von Direktor H. v. Zeller. — Ueber die Geradlinigkeit des obergermanischen Limes zwischen dem Haaghof und Walldürn, von (Prof.) E. Hammer. — Geschichte der Lithographie in Württemberg, von (Lith.) C. Lamparter. Mit einer Einleitung von B. Pfeiffer. — Die Viehhaltung in Württemberg nach der Viehzählung vom 1. XII. 1897, mit Berücksichtigung der Aufnahme vom 14. VI. 1895, von (Direktor) H. v. Zeller. — Die Kinderarbeit in Württemberg von (FinzAss.) Losch. — Statistik der Reichstagswahlen in Württemberg, von (FinzAss.) Losch. — etc.)

Frankreich.

Statistique générale de la France. Tome XXVI: Statistique annuelle, année 1896. Paris, impr. nationale, 1898. gr. in-8. IX—225 pag. (Table des matières: I. Démographie: (Mariages. Divorces. Naissances. Décès). A. Résumés généraux pour la France entière. B. Développement par département. — II. Institutions et établissements d'assistance et de bienfaisance: (Etablissements hospitaliers. Enfants assistés. Aliénés. Bureaux de bienfaisance. Monts-de-piété. Libéralités).

England.

Abstract, annual, Vth, of labour statistics of the United Kingdom, 1897/98. London, printed by Darling & Son, 1898. gr. in-8. XVII—208 pp. (Publication of Board of trade [Labour Department]. Contents: Introduction. — General summary of some of the more important figures in abstract of labour statistics relating to conditions of labour in 1898, 1897 and 1896. — Statistical tables (pag. 1—201). — List of Board of Trade publications on labour questions.)

Oesterreich.

Gewerblichen Genossenschaften, die, Niederösterreichs in den Jahren 1854, 1865 und 1898. Wien, W. Braumüller & Sohn, 1899. 4. XLVI—238 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Heft 4.)

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1897. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. gr. 4. IV—289 und LII SS. (Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgeg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee.)

Witz, Ch. A., Die evangelischen Kirchen augsb. und helv. Bekenntnisses (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs). Wien, Stähelin & Lauenstein, 1898. gr. 8. 208 SS. M. 3,—.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1896—97 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1896. Roma, tip. dell' Unione cooperat, editrice, 1898. in-4. 164 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1896. Roma, tip. naz. di G. Bertero, 1898. gr. in-8. 20 pp.; introduzione: CXLIV pp.; tavole 112 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1898 per le statistiche commerciali. Roma, tip. Elzeviriana, 1899. gr. in-8. 71 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Holland.

Mededeelingen, statistische, uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente Amsterdam. Amsterdam, Joh. Müller, 1899. Roy.-8. N° 3. De werkloosheid in eenige vakvereenigingen te Amsterdam in het jaar 1898. 8 pp. met 1 tav. fl. 0,15.

Statistiek van het koninkrijk der Nederlanden, 1897. II. Crimineel-statistisch gedeelte. 's Gravenhage 1899. gr. in-4. XXI—505 pp. geb. (Mit 5 Kartographien.)

Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1896. 's Gravenhage, de gebroeders van Cleef, 1898. 4. 103 blz. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Abstract, statistical of the United States, 1898. XXIst number. Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-8. XII—434 pp. (Prepared by the Bureau of statistics under the direction of the Secretary of the Treasury. Contents: Population. — Finance. — Commerce. — Agricultural and other leading products. — Mining. — Railroads and telegraphs. — Immigration. — Education. — Public lands. — Pensions. — Postal service. — Prices. — Tonnage. — etc.)

— (Uruguay).

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año 1897 con algunos datos de meses de 1898. Libro XIV del anuario. Montevideo, imprenta el siglo illustradro, 1898. gr. in-8. CIII—817 pp. Mit graphischen und anderen Darstellungen. (Aus dem Inhalt: Areal und Bevölkerung [Bevölkerungsbewegung; Auswanderung und Einwanderung]. — Landwirtschaft. — Binnenhandel und Aufsenhandel. — Schiffahrt. Uruguaysche Hafenstatistik. — Finanzen: Staatseinnahmen und -Ausgaben, Schulden. — Börsen und Banken. — Oeffentlicher Unterricht. Oeffentliche Wohlthätigkeit. — Rechtspflege; Polizei; Gefängnisse. — Eisenbahnen und Dampferlinien. Posten, Telegraphen und Telephone. — Gesetzgebung und Verwaltung. — etc.

Australien.

Australasian statistics, for the year 1896. Compiled by the acting Government Statist of Victoria from official returns furnished by the Statistical Departments of the several colonies. Adelaide, C. E. Bristow, Government printer, 1898. Folio. 55 pp. and folding-sheet: Summary for 24 years.

South Australia. Statistical register, 1897. 8 parts. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1898. gr. in-Folio. (Contents: Part I. Population. Part II. Vital statistics. Part III. Production. Part IV. Interchange. Part V. Law, crime, etc. Part VI. Revenue and expenditure. Part VII. Religious, educational, and charitable institutions.)

13. Verschiedenes.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz unter dem Protektorat des Grofsherz. von Baden. IX. Rechenschaftsbericht für die Jahre 1890 bis 1897. Karlsruhe, Buchdruckerei J. J. Reiff, 1898. 8. 71 SS.

Dasbach, G. F., Imparität im Volksschulwesen. I. Teil. Trier, Paulinus-Druckerei, 1898. 8. XX—128 SS. M. 1,10.

Erlenmeyer (SanitätsR., Bendorf, a. Rhein), Die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Koblenz, W. Groos, 1899. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Hoppe, H. (OArzt an der Provinzialirrenanstalt Allenberg O./Pr.), Die Thatsachen

über den Alkohol. Dresden, G. V. Böhmert, 1899. gr. 8. IV—168 SS. mit einem Anhang von 56 statistischen Tabellen. M. 3,60.

Kube, H., Wo und wie erlangt man ein Stipendium? Berlin, H. Steinitz, 1899. gr. 8. 149 SS. M. 2.—.

Kuntzemüller, O. (Redakteur des Hannoverschen Couriers), Hannoverscher Courier. Zeitung für Norddeutschland. Hannoversche Anzeigen. Hannoversche Neueste Nachrichten 1849—1899. Festschrift zum 50jähr. Bestehen der Zeitung. Hannover, Gebr. Jänecke, 1899. gr. 4. IV—106 SS. mit Portr., geb.

Penzoldt, F. (Prof., Univ. Erlangen), Das Medizinstudium der Frauen. Referat auf dem XXVI. Deutschen Aerztetag zu Wiesbaden. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Ratgeber zur Einführung der Volks- und Jugendspiele. 3. Aufl. Leipzig, R. Voigtländer, 1898. kl. 8. 64 SS. M. 0,50.

Sapper, C., Ueber Gebirgsbau und Boden des nördlichen Mittelamerika. Gotha, J. Perthes, 1899. Roy.-8. VI—119 SS. mit 3 Karten und 25 Profilen. M. 10.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft Nr. 127 zu „Petermanns Mitteilungen".)

Schwindsuchtsbekämpfung, zur. Denkschrift der Centralkommission der Krankenkassen Berlins und Umgegend unterbreitet dem Reichsversicherungsamt zu Berlin. 2. Aufl. Berlin, Centralkommission der Krankenkassen Berlins, 1899. 8. 40 SS.

Suck, H., Die gesundheitliche Ueberwachung der Schulen. Ein Beitrag zur Lösung der Schularztfrage. Hamburg, L. Vofs, 1899. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Trunk, H., Eine Schulreise und was sie ergeben hat. Erlebnisse und Betrachtungen. Graz, Leuschner & Lubensky, 1899. gr. 8. VI—287 SS. M. 4.—. (Inhalt: Reisebericht (Oesterreich; KReich Sachsen; KR. Preufsen; Thüringische Länder.) — Vergleichende Uebersicht. — Ergebnisse.

Weichmann, Fr. (Pfarrer in Sternberg, Neumark), Das Schächten (das rituelle Schlachten bei den Juden). Mit einem Vorwort von (Prof.) H. L. Strack. Leipzig, Hinrichs'sche Bhdl., 1899. 8. 48 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.. Schriften des Institutum judaicum in Berlin, Nr. 25.)

Bourelly (le général), La marine de guerre de l'Allemagne 1848 — 1899. Paris, A. Challamel, 1899. gr. in-8. 110 pag. fr. 2,50. (Extrait du „Correspondant".)

Congrès pour l'étude de la tuberculose chez l'homme et chez les animaux, 4e session, 1898. (Président: M. (le profess.) Nocard (d'Alfort). Comptes rendus et mémoires, publiés sous la direction de M. (le Dr.) L. H. Petit. Paris, Masson & Cie, 1899. 8. LXI—955 pag. av. 38 figur. dans le texte et 2 plans hors texte. fr. 20.—.

Faguet, E., Questions politiques. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 8. fr. 3,50. (Sommaire: La France en 1789. — Décentralisateurs et fédéralistes. — Le socialisme en 1899. — Que sera le XXe siècle.)

Guyot, Yves, L'évolution politique et sociale de l'Espagne. Paris, E. Fasquelle, 1899. 8. fr. 3,50.

Joseph-Renaud, J., La faillite du mariage et l'union future. Paris, Flammarion, 1899. 8. VIII—215 pag. fr. 3,50.

Kahn, L., Les juifs de Paris pendant la Révolution. Paris, Ollendorff, 1898. 8. VII—373 pag. fr. 7,50.

Lifrange et Evrard, Enseignement de l'antialcoolisme, d'après la circulaire ministérielle du 2 avril 1898. Arlon, impr. de la „Presse luxembourgeoise", 1899. 8. 199 pag. et planches hors texte. fr. 1,75.

Heath, E. A., Vaccination; or, blood poisoning with animal diseases. London, Heath, 1899. crown-8. 1/.—.

Hunther, W. Wilson (Vice-president of the Royal Asiatic Society), A history of British India. Volume I. Introductory to the overthrow of the English in the spice Archipelago (1623). London, Longmans, Green, & C⁰, 1899. 8. VIII—476 pp. 18/.—.

Pearman, T. H. and C. G. Moor, Analysis of food and drugs. Part II: Chemical and biological analysis of water. London, Baillière, 1899. 8. 5/.—.

Sisley, R., The London water supply: a retrospect and a survey. London, Scientific press, 1899. 4. 204 pp. 21/.—.

Colajanni, N., L'Italia nel 1898: tumulti e reazione. Milano, soc. edit. Lombarda, 1898. 12. 289 pp. l. 3.—. (Contiene: Siamo in ritardo. — La marcia della sommossa.

— La cronaca sanguinosa. — Milano. — Dal saccheggio di casa Saporiti alla breccia dei Cappuccini. — La menzogna al servizio della reazione. — Le istituzioni in pericolo! — L'opera della reazione. — Lasciamo passare la giustizia! — La condanna delle idee. — Le cause economiche dei tumulti. — Le cause politiche e morali. — La capitale morale. — Confronti.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIième année, 1899. Janvier: A. France, colonies etc.: Loi et décret relatifs à l'arrangement monétaire de l'Union latine. — Loi relative aux chemins de fer de l'Indo-Chine. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1899. Le commerce extérieur en 1898. (Résultats provisoires.) — Les produits des droits de timbre au comptant sur les valeurs mobilières étrangères, à Paris, en 1898. — L'impôt sur les opérations de bourse (av. diagramme). — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1897—1898. — Monnaies fabriquées en 1898, à la Monnaie de Paris. — Les recettes des chemins de fer en 1898 et 1897. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — etc. B. Pays étrangers: Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1899. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1899. — Etats-Unis: Le rapport du Secrétaire du Trésor. — etc.

Bulletin etc. Février 1899: A. France, colonies, etc.: Les contributions directes et les taxes assimilées, exercice 1898. — Les revenus de l'Etat, exercice 1898. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1899. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1897. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1897. — Les contrats de mariage, répartition par régime matrimonial en 1898. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris (1850—1898). — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1898. — Tunisie: Le budget de la Régence pour l'exercice 1899. Le régime de la propriété foncière, décret du 6 décembre 1898. La situation économique et financière de la Régence. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production de l'or de 1850 à 1898 av. diagramme. — Danemark: Le projet de budget pour 1899—1900. — Suisse: Le budget de la Confédération pour 1899. Le monopole de l'alcool. — Canada: Le commerce extérieur. — Egypte: Les budgets de 1895 à 1899. — Japon: Les budgets de l'Empire. — etc.

Devenir social, le. 4e année, 1898, N° 12, Décembre: La science comme phénomène social, par Aless. Groppali (suite et fin). — La loi de la concentration capitaliste, par Arturio Labriola. — Stoïcisme et pessimisme, par Giov. Lerda. — Le mouvement socialiste à l'étranger: Belgique, par Huysmans. — etc. (Mit dieser Nr. stellt das Blatt sein Erscheinen ein.)

Journal des Economistes. Revue mensuelle, LVIIIe année, 1899: Février: La vraie et la fausse coopération, par Yves Guyot. — La viticulture française et présence de la baisse des vins, par P. Pozzi-Escot. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La vraie solution de la question juive, par Fréd. Passy. — Le dixième congrès des banques populaires, par G. François. — Bulletin: La réfection des monnaies et le budget de 1899. La ligue des contribuables, etc. — Société d'économie politique (réunion du 6 février 1899). Discussion: Notre marine marchande. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes, etc. 1899, Mars: Du taux actuel de l'intérêt et de ses rapports avec la production des métaux précieux et les autres phénomènes économiques, par Raph.-G. Lévy. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morables et politiques (du 15 novembre 1898 au 25 février 1899), par J. Lefort. — Les dépenses militaires actuelles de la France et de l'Allemagne, par Gaston Moch. — Lettre de Pologne, par Ladisl. Domanski. — Lettre de Japon. — Société d'économie politique (réunion du 6 mars 1899. Discussion: L'unité de budget, etc. — Chronique. — etc.).

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, n° 3, Mars: Procès-verbal de la séance du 15 février 1899. — Les émissions et remboursements, en 1898, d'obligations de chemins de fer, par A. Neymarck. — Les banques au Japon, par Pierre des Essars. — Le fonctionnement de l'assurance en Turquie, par E. Rochetin

(fin). — Etude sur les causes de progression de la criminalité des enfants, par Albanel. — Nationalité. Extrait d'un rapport à M. le Garde des sceaux (Ministre de la justice). — Chronique de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXXI, 1899, Nos 364 à 366, Janvier à Mars: Assurances sur la vie: Production des compagnies françaises d'assurances lur la vie, en 1898, par Ed. Olivreau. — Assurances contre les accidents: La loi sur ses accidents, par E. Pagot. — Théorie des assurances sur la vie, par H. Poterin du Motel, par Marc Achard. — On ne manque pas seulement de patriotisme quand on s'assure aux compagnies étrangères, on manque encore de la plus élémentaire prudence, par Fr. Chauvin. — Sociétés de capitalisation, par P. Sidrac. — L'assurance contre la grêle en 1898. — Assurances contre l'incendie: L'assurance des industries mécaniques. Industries travaillant les matières osseuses et cornées, par A. Candiani (art. 1). — L'assurance-vie en Hollande, chap. VI et VII: la surveillance des sociétés d'assurances sur la vie par le gouvernement, par J. van Schevichaven (art. 1). — Assurances contre les accidents: Décrets du 28 février 1899, portant règlement d'administration publique de articles 26, 27, 28 et 29 de la loi du 9 avril 1898. — etc.

Réforme sociale. IVième série, Nos 71 et 72, 1er Février et 16 Février 1899: Du pouvoir constituant et de son efficacité sociale, par Alfred des Cilleuls. — Essai de recensement des fonctionnaires et des pensionnaires de l'Etat, par V. Turquan (suite et fin). [Avec 12 graphiques] Les asiles de nuit et l'assistance par le travail, par L. Rivière. — Idées en l'air. Comment réconcilier l'église et l'Etat, par H. Mazel. — Un prochain congrès international contre l'alcoolisme. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Les slaves de l'Adriatique et leur évolution social, par A. Leroy-Beaulieu. — La petite bourgeoisie d'après une enquête officielle à Gand, par O. Pyfferoen. — Essai de recensement des fonctionnaires et des pensionnaires de l'Etat, observations sur le mémoire de M. Turquan. — Un précurseur de la commune en 1789, par L. Rivière. — Nécrologie: M. le comte de Chambrun, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche, par G. Blondel. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe année, n° 2, Février 1899: L'assurance ouvrière obligatoire, par Raoul Jay. — Premiers effets de la loi anglaise sur les accidents du travail, par Henry Wolff. — Les banques allemandes en cas de crise ou de guerre, par A. E. Sayous. — La législation sociale en 1897, par H. Lambrechts (fin). — Chronique économique, par Ch. Gide. — Chronique législative, par Ed. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. VIIe année, N° 2, 1899, Février: Les collèges professionnels à Rome, par E. Levasseur. — Morphologie des faits sociaux, par G. L. Duprat. — Mouvement social: Suisse, par Virgile Rossel. — Société de sociologie de Paris: Les bases sociales; discussion par Ch. Limousin, E. Delbert, G. Tarde. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI, 1899. February: State of the skilled labour market etc. — Alterations in the official import and export lists. — Foreign trade of the United Kingdom. — Trade and shipping of Arabia and the Persian guef (with map). — Industrial syndicates in Russia. — Regulations affecting importation of American meat into Germany. — Valuation for duty in the United States on foreign goods exported from bond. — The development of Kiao Chow. — The Marsala wine trade. — New railways in Servia (with map). — Hints to British traders with Mexico. — River trade of United States of Comlombia. — Emigration from British India. — Vanilla planting in the Seychelles. — A new fireproof building material. — Congo State budget for 1899. — Hints to exporters to Japan. — Ship brokerage charges in French ports. — Tonnage dues in Portuguese colonial ports. — Customs tariff of German East Africa. — Customs tariff of the South African customs union. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Generale trade notes. — etc.

Economic Review, the. Vol. IX, n° 1, January 16, 1899: Foreign competition in relation to the new trades combinations movement, by E. J. Smith. — The economics of bargaining, by John A. Hobson. — Co-operative ideals, by H. W. Wolff. — A plea for the study of economic history, by (Rev.) W. Cunningham. — The church reform manifesto, by (Rev.) H. Rashdall. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney, March 1899: Lord Carnarvon and Home rule. — The „Tourmaline“ expedition and the opening of the Sus, by (Major) A. Gybbon Spilsbury. — Pessimism and tragedy, by Will. Archer. — General

Wood at Santiago, by H. Harris Lewis. — The Congo State and its critics, by Demetr. C. Boulger. — Old age pensions made easy. — Italy: 1. Vatican and Quirinal, by W. Ward; 2. Vilfredo Pareto on Italy, by Quida. — Is it peace? The progress of Anglo-French negotiations. — etc.

Humanitarian, the, March 1899: The „stigma“ on living women, by (Prof.) Gilles de la Tourette. — The dangers of theoretical education, by (the Rev. Prof.) Mahaffy. — Degeneracy and genius, by J. G. Kiernan. — Punishment for prison offences, by A. R. Whiteway. — The aims of palmistry, by E. G. Mulliken. — Some mysteries of the American continent, by S. B. Evans. — Women as barristers, by Ch. Quentin. — The slum savages, by A. Merry. —

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelb. Pernerstorfer. Jahrg. XIX, 1899, Märzheft: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, V: Der Ausgleich und das Geldwesen, von O. Wittelshöfer (Wien). VI: Der Ausgleich und die Industrie, von Stef. Bauer (Brünn). — Nachtrag zum Vortrage Dr. Lechers über „Ausgleich und Handelspolitik“. —

Handelsmuseum, das. Bd. XIV, Nr. 10—13, 9. März—30. März 1899: Unser Handel mit Britisch-Indien (von L.). — Englands Handels- und Zahlungsbilanz. — Förderung des österreichischen Exportes. — Winke für den Export (nach Rufsland) von Eisenwaren und landwirtschaftlichen Maschinen. — Die Erneuerung der Handelsverträge und die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz, von (Redakteur) Ottiker (Bern). — Die Brünner Wollindustrie 1898.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbüreau des Finanzministeriums. Jahrg. V, 1899, Heft 1 (ausgegeben im Februar 1899): Das Budget des Jahres 1899. — Rede des Finanzministers Dr. Kaizl über den Staatsvoranschlag pro 1899. — Ergebnisse des Tabakverschleifses in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im I. Semester 1898. — Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1897, von A. Schnabel (k. k. Hüttenverwalter im Finanzministerium). — Nachweisungen über die im Jahre 1896 bemessenen Gebüren für Uebertragungen des Eigentumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen unter Lebenden und von todeswegen. — Nachweisung der im Jahre 1897 von den Finanz- und Gerichtsbehörden bemessenen Gebühren von Vermögensübertragungen von todeswegen (Verlassenschaften) und damit im Zusammenhange stehenden Uebertragungen unter Lebenden (Erbvergleich, Erbteilung, Erbschaftskauf, jure crediti Einantwortung und Abtretungen in die Verlassenschaftsmasse). — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebürengefälles im Jahre 1897. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1896.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, begründet von weiland (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. 1899, Heft 2 und 3: Sozialpolitische Betrachtungen über die Rechtseinheit in der Schweiz, von E. Feigenwinter. — Die wirtschaftlichen Ansichten der Propheten des alten Bundes, von A. Memminger (stud. cam.). — Ueber die Vereinheitlichung des schweizerischen Privatrechts, von (Prof.) J. v. Koschembahr-Lyskowski. — Der praktisch-soziale Kursus in Zürich vom 3. bis 7. Oktober 1898, von (Prof.) J. Beck (Schlufs). — Rudolph Meyer, Nekrolog von M. v. Vogelsang. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Bd. XXIV, Heft 6, 1899: Unser Währungs- und Münzwesen während der letzten 50 Jahre, von Jos. Clem. Kreibig (Schlufs, mit 2 Kunstbeilagen). — Das Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier, von (Prof.) Al. Schwarz. — Aus Böhmens Kunstleben unter Karl IV., von Hans Lambel (Schlufs). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Febbraio 1899: Il profitto del capitale tecnico, per C. A. Conigliani. — Gli operai italiani al Sempione, per G. de Michelis. — Aggiunte e modificazioni alla legge elettorale politica, per M. Siotto-Pintór. — Nota critica: a proposito della nuova rivista: „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, redatta da H. Gross“ (Leipzig 1898) per T. Labriola. — Associazione economica liberale: la riforma dei tributi locali. — Corrispondenza (per la difesa delle libertà politiche), per L. Gavazzi, A. de Viti de Marco. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. — Supplemento: La teoria dell' imposta, saggio bibliografico, per (prof.) Luigi Cossa †, curata per dal figlio suo (prof.) Emilio Cossa.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, N⁰ 1 e 2: Gennaio e Febbraio 1899: L'educatorio di San Leonardo. — Le refezioni scolastiche e il concorsi degli comuni, per (avvoc.) Rod. Laschi. — Mutalità femminile e beneficenza. — Le confraternite in Italia. — Emigrazione. — Le opere pie di Napoli. — Giuseppe Scotti (Biografia). — Assistenza alla infanzia illegittima abbandonata, per T. Minelli. — I regalamenti per i monti di pietà, per Vinc. Magoldi. — Riforma nel servizio degli esposti della provincia di Sondrio, per P. Donati. — Il monte di pietà di Ferrara nel decennio 1887—1897, per (Prof.) P. Sitta. — Cronaca. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXX, 1898, nos 5 et 6: Le caractère international du droit romain, par J. Gilson. — Les blocus pacifiques, par Th. Baty. — Le nouveau code pénal de la principauté de Bulgarie, par P. N. Pantzovitz. — La personnalité juridique de la femme mariée en Angleterre, par E. Stocquart. — Notice nécrologique: M. Xavier Olin, par E. Nys. — Comité maritime international. Résolutions votées à la conférence d'Anvers (sept.—oct. 1898) concernant l'abordage. — etc.

de Economist. XLVIII. jaargang, 1899, Maart: Het goed recht van de verplichte verzekering der arbeider tegen invaliditeit ouderdom, door G. M. Boissevain. — Schepen en havens der toekomst, door J. Rijpperda Wierdsma. — Economische kroniek: Der Gesetzentwurf zur Erhöhung der holländischen Accisenabgaben auf Wein und Branntwein. Holländischer Unfallversicherungsgesetzentwurf. Dienst- und Ruhezeit der Beamten beim holländischen Eisenbahndienst. — etc. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII, 1899, Heft 3 und 4: Mirabeau, von (Prof.) August Oncken (Bern). — Die Wohnungsenquete in Bern. — Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). [Artik. I u. II.] — Soziale Chronik: Agrarpolitik. — Sozialpolitisches Archiv. Nr. 1. Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen. — etc.

Schweizerische Blätter etc. Heft 5: Die Frau im Handelsberuf und die Stellungnahme der kaufmännischen Angestellten, von Ad. Krähenbühl (Centralsekr. des schweiz. kaufmänn. Vereins, Zürich). — Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg. [Artik. III u. ff.] — Soziale Chronik: Mittelstandspolitik. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XIII, n⁰ 1, January 1899: The growth of great cities, by E. J. James. — The final report of the Monetary Commission, by F. A. Cleveland. — Wealth and welfare, by H. H. Powers (chapter III and IV): Important economic conceptions; Economics and evolution. — Briefer communications: A unit in sociology, by A. W. Small. A reply to Professor Small, by S. M. Lindsay. — Personal notes. — Book department, conducted by J. T. Young: Notes; reviews. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, conducted by S. M. Lindsay.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXXII, 1899, Nr. 5: Das Verwaltungsstreitverfahren nach preufsischem Rechte, von Conrad Bornhak: Einleitung; I. Kapitel. Das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber anderen Prozefsarten. II. Kap. Die Besonderheiten des Verwaltungsstreitverfahrens. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsafs-Lothringen, von Werner Rosenberg (Landrichter in Kolmar.)

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preufs. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1899, Heft 2, März und April: Mitteilungen über englische Eisenbahnverhältnisse. — Studien zur Geschichte des preufsischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Forts.). — Die russischen Vorschriften für den technischen Betrieb der dem öffentlichen

Verkehr dienenden Eisenbahnen, von (GehBauR.) Klaus (Schlufs). — Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke durch die Versicherungsanstalten und die Pensionskasse für die Arbeiter der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung. — Die preufsisch-hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1897/98, von Tolsdorff. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg Bahnen. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen in 1892. — Die russischen Eisenbahnen in 1896, von Mertens. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Nr. 5 (März): Schantung (Schlufs). — Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage, ob die Zeit der Beurlaubung eines Beamten zur Privatbeschäftigung als Dienstzeit anzurechnen ist. — Der Eisbrecher für Wladiwostock. — Die belgische Staatssparkasse im Jahre 1897. Zum Dampffährenwesen in Europa und Amerika. — Baku und sein Naphtalager. — etc. — Ergänzungsheft zu Nr. 5: Die zweite Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1899 im Reichstag.

Deutsche Revue. Jahrg. XXIV, 1899, April: Ueber den Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges, von Fr. v. Esmarch. — Die Sendung des Fürsten Hatzfeld nach Paris, Januar—März 1813. Urkundliche Mitteilung von W. Oncken. — Meine erste Besprechung mit Fürst Bismarck am 2. I. 1873, von v. Schulte (Bonn). — Kunstlehre an kaufmännischen Hochschulen, von (Prof.) Max Schmid (Achen). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. IV, 1899, Nr. 2, Februar: Zwei Seifenmarken in Konflikt. Rechtsgutachten von F. Meili. — Was ist eine neue Erfindung, von L. Schiff (OIngenieur). — Die Reichstagsverhandlung über der Handhabung des Patentgesetzes (Sitzung v. 28. I. 1899). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. N. Folge Jahrg. XI, 1899, Heft 4: Zur Kritik des Reichsversicherungsgesetzes. — Schenkung einer Lebensversicherungspolice an einen Ehegatten nach sächsischem Rechte. — Das Schwangerschafts-Risiko in der Lebensversicherung. — Kollektivhaftpflichtversicherung. — Versicherung gegen Seekriegsgefahr in England. — Wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer. — Der Alkoholismus in Frankreich. — etc.

Neue Zeit die. Jahrg. XVII, 1. Band, 1898/99, Nr. 23—26, vom 4.—25. März 1899: Die Verein. Staaten im Jahre 1898, von Beer (Schlufs). — Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ von A. v. Elm. — Volkstümliche Universitätsbewegung und Reform des höheren Bildungswesens, von O. Amedorf. — Volksbibliotheken. — Der Kampf gegen das Halbzeitsystem in der englischen Textilindustrie, von Ed. Bernstein. — Soziale Momente in der österr. Personaleinkommensteuer, von Fritz Winter. — Zehn Jahre preufsischer Volksschulgeschichte in Zahlen, von Heinrich Schulz-(Erfurt). — Siehe da: das stehende Milizheer! Ein Schlufswort, von Max Schippel. — Siegfried der Harmlose (mit Bezugnahme auf den Schippel'schen Artikel in Heft 19 der N. Z.), von K. Kautsky. — Die Ruskin Co-operative Assoziation und deren Hochschule für Sozialismus, von Franz Paetow. Pariser Theater, von F. Nossig-Prochnik. — Der Alkoholismus, von A. Südekum. — Zur Arztfrage bei den Krankenkassen, von Ed. Gräf. — Fortschritte in Argentinien, von G. Avé-Lallemant. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück: Band XCVI, Heft 1, April 1899. Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung in fremder und heimischer Beleuchtung, von (Privdoz.) E. v. Halle. — Der Individualismus der Gegenwart, von Ed. v. Hartmann (Gr.-Lichterfelde). — Christentum und Nationalität, von (Prof.) Jul. Kaftan. — Der politische Wert des Koalitionsrechtes, von Chr. Jasper. — Die „Arbeit“ und der fin de siècle Roman, von (Diakonus) A. Brausewetter (Danzig). — Entwickelung und Ausbreitung der Chinesen, von Albr. Wirth. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 2, 3 u. 4: Denkschrift des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Das Reichsversicherungsgesetz im Deutschen Handelstage. — Umwandlung einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. VIII, 1899, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1898. — Zur Statistik der Preise: A. Grofshandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1898 und in den 20 Jahren 1879/98, nebst 8 Tabellen. B. Grofshandelspreise von Roggen und Weizen im 4. Vierteljahr 1898 an deutschen und fremden Plätzen. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1898 und die Bestandsveränderungen im Jahre 1897. — Ver-

unglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1896 und 1897. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1897. — Zollfreie Schiffsbaumaterialien. — Der Verbrauch von Gold zu gewerblichen Zwecken. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1897. Die Geburtenhäufigkeit im Durchschnitt der Jahre 1894 bis 1896. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1898. — Die Selbstmorde in den Jahren 1895—1897. — Zur Kriminalstatistik für 1896. Konkursstatistik für das 4. Vierteljahr 1898 Vorläufige Mitteilung. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1897. — Weizen- und Roggenpreise auf deutschen Fruchtmärkten, Oktober 1897 bis Januar 1899. (Mit 1 Karte und 4 graphischen Darstellungen.)

Zeitschrift für Bergrecht, hrsg. von (WGehOBergR.) H. Brassert. Jahrg. XL, 1899, Heft 2: Die Betriebsvereinigungen beim Steinkohlenbergbau im Ruhrkohlenrevier, ihre Ursachen, sowie ihre nationale und soziale Bedeutung, von L. Tübben (BergAss., Dortmund). — Das Recht des Hilfsbaues beim Bergbau, von (OFinR.) G. H. Wahle (Dresden). —

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. II, 1899, Heft 3: Erfinden und Erfinder, von (Prof.) Rud. Escher (Zürich). — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Naturvölker, von (Privatdoz.) A. Vierkandt (Braunschweig) [Schlufs]. — Die Philosophie in ihrer Erneuerung durch Soziologie und Psychologie, von Th. Achelis (Bremen). — Die „Utopie“ als Thatsache: Die Wirtschaftsordnung des Mormonenstaates und die ihr zu entnehmenden Lehren, von Franz Oppenheimer. — Die Getreidekonjunktur, von Julius Wolf. — Beratungen des preufsischen Landtages über die Landarbeiterfrage. — Miszellen: Ein weiterer Beitrag zum Kapitel der Kinderbehandlung, nach W. Simkhowitsch. Zur Theorie der Grundwertsteigerung in den Städten, nach K. v. Mangoldt. England und die Teilung Chinas, nach M. v. Brandt. Die Warenpreise 1898, nach Sauerbeck. Gesundheitsbeamte in der Schweiz, nach J. Kraft. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XIX, 1899, Heft 3: Zur Theorie des Strafverfügungsverfahrens, von O. Levis. — Das Strafensystem des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896, unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzuges betrachtet, von (Strafanstaltsdirektor) E. Sichart (Ludwigsburg). — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die intellektuelle Urkundenfälschung, von (LandGerR.) Silberschmidt (Aschaffenburg). — Wesen und oberste Prinzipien der neuen Militärgerichtsbarkeit, von (Prof.) H. Rehm (Erlangen). — Die Kirche in einem Hexenprozesse unseres Jahrhunderts, von Th. Distel (Blasewitz). — Gefängnisordnung für die kgl. preufs. Justizverwaltung vom 21. XII. 1898.

Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. Internationales Organ für das gesamte Versicherungswesen. Begründet und herausgegeben von E. Baumgartner. Band V, Heft 1, ausgeg. am 4. II. 1899 u. Heft 2/3, ausgeg. am 18. III. 1899: Der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes, von E. Baumgartner (I. Artikel). — Der internationale Kongrefs für Versicherungstechnik in London, 16.—20. V. 1898, von E. Cérésole. — Die deutsche Arbeiterversicherung, ihre Entwickelung und Wirkung, von H. Unger. — Die Rechtsstellung des Versicherungsagenten, von E. Baumgartner (III. Artikel) [den Vorgang s. Band III, Heft 1]. — Das Problem vom Risiko in der Lebensversicherung, von J. H. Peek (mathem. Sachverständiger des Reichspensionsfonds, Haag). — Zur Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes, von Ludw. Fuld. — Aerztliches Gutachten zur Unfallsversicherung, von H. Blasius (SanitätsR.). — Die Zürcher Arbeitslosenversicherung, von (Prof.) G. Adler. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die Entwickelung der Kindersterblichkeit in den europäischen Staaten.

Von

Dr. F. Prinzing.

Das Leben des Kindes ist in der ersten Zeit seiner Existenz vielfach gefährdet. Schon während der Schwangerschaft drohen ihm ungünstige Zufälle, sei es, daß der Fötus infolge von Erkrankungen frühzeitig abstirbt, sei es, daß aus anderen Gründen die Schwangerschaft in einer Zeit unterbrochen wird, in der das Kind noch nicht lebensfähig ist. Wie häufig dies der Fall ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben, da eine große Zahl der Fehlgeburten schon in den ersten Monaten der Schwangerschaft eintritt und ohne Beiziehung eines Arztes oder einer Hebamme verläuft[1]).

Etwa 4 Prozent der Geborenen kommen tot zur Welt. Die Zahlen für die einzelnen Länder schwanken erheblich, nicht weil die Kinder in den einzelnen Ländern lebenskräftiger sind als in den anderen, sondern infolge von Gesetz und Sitte. Im allgemeinen werden in katholischen Bezirken weniger Kinder als totgeboren angemeldet als in protestantischen. Sehr hoch ist der Prozentsatz der Totgeburten in Frankreich, da die Anmelduug erst nach 3 Tagen geschehen muß und vor der Anmeldung gestorbene Kinder als totgeboren eingetragen werden. In England werden die Totgeborenen nicht registriert. Die Ursachen der Totgeburten sind frühzeitige Geburt, Erkrankungen der Eltern, vor allem an Syphilis, Anstrengungen der Mutter während der Schwangerschaft, Verzögerung der Geburt durch falsche Lage, enges Becken u. dgl. In den Jahren 1886—90 wurden im Kanton Zürich[2]) 42110 Kinder geboren, hiervon kamen 2012 tot zur Welt und von diesen 596 infolge von Früh-

1) Nach Hufeland kommt ein Abortus auf je 20 eheliche und je 10 uneheliche Schwangerschaften; nach Guillemot einer auf 4—5, nach Witehead einer auf 7.

2) W. Treichler, Stat. Untersuchungen über den Einflufs des Altersverhältnisses der Eltern und der Geburtenfolge auf die Häufigkeit der Totgeburten im Kanton Zürich. Zeitschr. f. schweiz. Stat., Bd. 31, 1895, S. 739.

geburt. Bekannt ist die hohe Zahl der Totgeburten bei chronischer Blei- und Quecksilbervergiftung der Mutter. Männliche, uneheliche, erstgeborene Kinder kommen häufiger tot zur Welt; bei hohem Alter der Mutter steigt die Zahl der Totgeburten.

Auch von den Lebendgeborenen ist eine große Zahl noch nicht vollständig reif oder aus denselben Gründen, die auch Totgeburten zur Folge haben, lebensschwach, so daß der Tod schon in den ersten Tagen nach der Geburt erfolgt. Die Zahl der lebensschwach geborenen Kinder wird meist nicht genau festgestellt; was unter den Todesursachen als Lebensschwäche bezeichnet wird, umfaßt alle möglichen Schwächezustände, vor allem auch die durch Magen- und Darmkatarrhe bedingten. Diese Ziffern lassen sich nicht einmal für einander nahe gelegene Bezirke vergleichen. Einigermaßen sichere Ziffern werden nur dann erhalten, wenn die Bezeichnung angeborene Lebensschwäche auf Kinder, die im ersten Monat nach der Geburt starben, beschränkt wird.

Den Ausschlag für das Gedeihen des Säuglings giebt in erster Linie die Art der Ernährung und der übrigen Verpflegung. Wo Kindern regelmäßig die Mutterbrust gereicht wird, ist die Kindersterblichkeit klein. In den Gegenden, in welchen dies nicht Sitte ist, ist auch bei den besser situierten Bevölkerungsschichten die Kindersterblichkeit eine höhere, schon deshalb, weil es schwerer ist, gute Ammen zu erhalten. Denn in Ländern, in denen die Gewohnheit des Stillens abgekommen ist, hängt es infolge der häufigen Degeneration der Brustdrüse nicht von dem Willen der Mutter allein ab, ob sie stillt oder nicht. Vor allem ist aber das Leben des Säuglings bei der künstlichen Ernährung in den unteren Volksschichten gefährdet, da hier der Sinn für die nötige Reinlichkeit (Reinigen der Saugflasche u. s. w.) sehr oft fehlt. Die öffentliche Fürsorge hat viel Gutes geleistet durch Kontrolle der Milch, Beschaffung guten Trinkwassers u. a. Leider kommt dies fast nur der städtischen Bevölkerung zu gut. Wo auf dem Lande große Molkereien bestehen, ist die Beschaffung guter Milch der ärmeren Bevölkerung oft sehr erschwert. Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen verbesserten Methoden der künstlichen Säuglingsernährung (Soxhlet, Fettmilch) sind ein großer Fortschritt in derselben. Die örtlichen Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit werden vor allem durch die Gebräuche und Mißbräuche bei der Ernährung der Säuglinge bedingt und nur zum kleinen Teil durch die Wohlhabenheit der Bewohner.

Die Mehrzahl der Neugeborenen geht an Darmkatarrhen zu Grunde. Dieselben treten im Sommer epidemisch auf (Cholera infantum) und zwar meist um so heftiger, je heißer derselbe ist. Wir finden daher in unseren Breiten die jährlichen Schwankungen der Säuglingssterblichkeit hauptsächlich durch die jeweilige mittlere Sommertemperatur bedingt. Diese jährlichen Schwankungen sind oft sehr bedeutend. In den südlichen Ländern werden den Säuglingen mehr die strengen Winter gefährlich.

Wenn auch die Art der Ernährung weniger von dem Grad der Wohlhabenheit abhängt, so gilt dies um so mehr von der sonstigen Wart und Pflege. Ist diese ungenügend, so ist das Leben des Kindes, auch wenn es von der Mutter gestillt wird, sehr gefährdet. So sehen wir, daß in Algier von den Kindern der Eingeborenen, die gestillt werden, weniger am Leben bleiben als von denen der Europäer, die andere Nahrung erhalten. Aehnliches wird uns von Aegypten erzählt [1]). Innerhalb eines Kulturvolkes ist es die Wohlhabenheit, die das Maß der für den Säugling aufgewendeten Sorgfalt hauptsächlich bedingt. Die Kindersterblichkeit, sagt Oesterlen (Hdb. d. med. Stat., S. 154), ist „ein sehr empfindliches Thermometer für die öffentliche Wohlfahrt, um so mehr, als die ärmeren Klassen, deren Kindersterblichkeit am größten ist, fast überall vorwiegen". Durch die eingehenden Arbeiten Conrad's, Seutemann's u. a. sind die bedeutenden Unterschiede der Kindersterblichkeit in verschiedenen Bevölkerungsschichten eingehend untersucht worden. Es ist schwer, die örtlichen Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit auf den Grad der Wohlhabenheit, überhaupt auf soziale Verhältnisse zurückzuführen. So einfach wie in Niederschlesien lassen sich die Thatsachen nicht überall erklären; in Süddeutschland hat sich ein direkter Zusammenhang bisher nicht nachweisen lassen. Dagegen sind die zeitlichen Verschiedenheiten nahezu ausschließlich durch die Gunst oder Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt. Wir sehen daher bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Stadt- und Landbewohnern, oft divergierende Reihen des Verlaufs der Kindersterblichkeit, in Zeiträumen, innerhalb deren Veränderungen in der Ernährung sich nicht eingebürgert haben können. Man muß sich aber hüten, aus den Ergebnissen nur weniger Jahre Schlüsse ziehen zu wollen, da ein einziger heißer Sommer allein einen großen Ausschlag giebt. Bei 5-jährigen Perioden ist dies in einigermaßen größeren Bezirken nicht mehr der Fall. Man kann daher Beobachtungen, wie z. B. der Abnahme der Kindersterblichkeit im Arrondissement Château-Chinon mit großer Ammenindustrie während der Belagerung von Paris oder der gleichen Erscheinung in Lancashire während der Baumwollindustriekrise nur wenig Wert beilegen. In einzelnen besonders schlimmen Jahren läßt sich aber doch eine übermäßig hohe Kindersterblichkeit mit besonderen Notständen eines Jahres feststellen. Dabei stört aber die Berechnung der Kindersterblichkeit die in derartigen Notjahren stets bedeutende Abnahme der Geburtsziffer. Beispiele der Art sind die große Hungersnot in Finnland im Jahre 1868 und die kolossale Ziffer der Kindersterblichkeit in ganz Deutschland im Jahre 1871. C. Mayer erklärt die letztere allein mit dem durch die niedrige Geburtsziffer bedingten Rechnungsfehler [2]); es sind bekanntlich bei gleichbleibender Höhe

1) S. v. Fircks, Stand, Bewegung und wirtschaftliche Zustände des ägyptischen Volkes. Ztschr. d. kgl. preufs. stat. Bür., Bd. 35, 1895, S. 156.

2) S. Gen.-Ber. f. d. Sanitätsverwaltung im Kgr. Bayern, Bd. 8, S. 13.

der Geburtsziffer von den im 1. Lebensjahre Gestorbenen etwa $^{1}/_{3}$ im vorangegangenen Jahre und $^{2}/_{3}$ im Jahre des Todes selbst geboren. Bei bedeutenden Unterschieden muß sich natürlich dieses Verhältnis verschieben. Genauere Untersuchungen hierüber liegen leider nicht vor. Will man unter solchen Umständen genauere Ziffern für ein Jahr bekommen, so müssen die gestorbenen Säuglinge eines Jahres auf die Mittelzahl der in den beiden in Betracht kommenden Jahren Lebendgeborenen bezogen werden. So betrug in Finnland die Kindersterblichkeit mit Bezug der Zahlen für 1868 auf die mittlere Geburtsziffer 1867—68:

1865—67	20,9
1868	33,1
1869—71	13,9

Nach der gewöhnlichen Art der Berechnung starben auf 100 Lebendgeborene 1868 in Finnland 38,9. Bei der gleichen Art der Berechnung war die Kindersterblichkeit in Bayern:

1868—70	31,6
1871	32,6
1872—74	31,5

nach der gewöhnlichen Art der Berechnung war sie 34,26. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Sommer 1871 nicht besonders heiß war. Man kann also annehmen, daß die hohe Säuglingssterblichkeit in Deutschland im Jahre 1871 zum Teil die Folge der ungünstigen Verhältnisse war, in die viele Familien durch die Abwesenheit oder den Verlust ihres Ernährers gerieten.

Ein näheres Eingehen auf die größere Sterblichkeit der männlichen Neugebornen und der unehelichen Kinder müssen wir uns hier versagen. Die Unterschiede der Kindersterblichkeit bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung sind in den einzelnen Ländern und Bezirken sehr verschieden. Für viele Städte läßt sich die Kindersterblichkeit nicht genau feststellen, da eine große Zahl der unehelichen Kinder in Gebärhäusern zur Welt kommt und bald nach der Geburt aufs Land gebracht wird. Im ganzen sieht man jedoch, daß die Kindersterblichkeit in den Städten kleiner ist als auf dem Lande, weil die städtische Bevölkerung infolge der leichteren Rücksprache mit Aerzten und aus anderen Ursachen über die nötigsten Punkte sich leichter orientieren kann. Der Wert der allgemeinen Krankenversicherung der Arbeiter ist gerade auch in dieser Beziehung nicht hoch genug anzuschlagen, da der Arzt jetzt viel häufiger in Familien kommt, in denen er sonst nur im äußersten Notfall beigezogen wurde. Zweifellos hat die Fabrikarbeit der Frau für das Gedeihen der Kinder ganz schlimme Folgen, da diese während der Abwesenheit der Mutter, abgesehen von der Unmöglichkeit der Ernährung mit Muttermilch, nur ungenügende Pflege haben. Fast überall zeigt sich, daß die industrielle Beschäftigung der Frau zu Hause diese schlimmen Folgen nicht hat.

Einflüsse der Rasse oder Nationalität an sich auf die Kindersterblichkeit sind noch nie sicher nachgewiesen worden. Bekannt ist, daß sie bei den Israeliten sehr gering ist. Aber die Art der

Ernährung und die Sorgfalt in der Pflege überwiegen in ihrem Einfluß so sehr, daß die Rasse als Faktor an sich nicht zum statistischen Ausdruck kommen kann.

Eine weitere viel behandelte Frage ist diejenige, ob durch die Größe der Geburtsziffer die Kindersterblichkeit beeinflußt wird oder umgekehrt. So finden wir überall neben der geringen Kinderzahl der höheren Schichten der Gesellschaft eine geringere Bedrohung des Säuglingslebens. Da aber andererseits günstige wirtschaftliche Verhältnisse eine Erhöhung der Geburtsziffer zur Folge haben, so sollte man annehmen, daß die letztere auch eine Abnahme der Kindersterblichkeit mit sich bringe. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall; man denke nur an die Zunahme der Kindersterblichkeit in Preußen 1871—75 bei gleichzeitig rapid steigender Geburtsziffer. Derartige Erscheinungen sind Zeichen ungesunder sozialer Verhältnisse, wobei aber nicht bloß die Not einzelner Teile der Bevölkerung, sondern auch die Genußsucht, vor allem erhöhte Ausgaben für alkoholische Getränke u. a., wirksame Faktoren sind.

Der Ausschlag, den die Kindersterblichkeit bei der Bevölkerungsbewegung bewirkt, ist sehr verschieden, je nach der Höhe der Geburtsziffer; so ist z. B. eine geringe Kindersterblichkeit in einem Lande mit kleiner Geburtsziffer wie Frankreich von ganz anderer Bedeutung als eine große Kindersterblichkeit in einem Staate mit vielen Geburten wie Deutschland. Es erhellt dies am besten aus der folgenden Tabelle, in der die Zahlen derjenigen enthalten sind, die ein Jahr nach der Geburt von den auf 1000 Einwohnern treffenden Lebendgeborenen noch am Leben sind. Zugleich sind schon hier die im Alter von 1—5 Jahren Gestorbenen beigefügt, da diese gleichfalls nachher in Betracht gezogen werden müssen.

Land	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner (1881/90)	hiervon überleben das 1. Lebensjahr	Von 100 das 1. Jahr Ueberlebenden starben vor Ablauf des 5. Jahres	Kindersterblichkeit 1884—93
Italien	37,9	30,5	18,6	19,04
Frankreich	24,1	20,1	9,8	16,71
Schweiz	28,2	23,5	7,0	16,37
Belgien	30,0	25,2	9,7	16,29
Holland	34,2	28,1	10,3	17,50
Preußen	37,1	29,4	13,1	20,79
Bayern	35,7	25,6	11,9	27,90
Sachsen	41,9	30,1	11,5	28,28
Württemberg	35,8	26,2	9,8	26,14
Oesterreich	38,1	28,6	16,6	24,91
England und Wales	32,6	28,0	9,8	14,64
Schottland	32,4	28,5	10,0	12,23
Irland	23,4	21,2	7,6	9,63
Schweden	29,0	25,8	8,3	10,71
Norwegen	31,8	28,7	9,3	9,51
Dänemark	32,1	27,8	6,9	13,42
Finnland	34,8	29,5	12,9	14,91
Spanien (1878/82)	36,3	29,3	26,0	19,17
Europäisches Rußland	49,3	36,4	—	26,79

Neuerdings ist öfters die Behauptung aufgestellt worden, eine hohe Kindersterblichkeit werde dadurch günstig wirken, daß sie die schwächlichen Kinder ausscheidet. Diese Annahme geht von der Voraussetzung aus, daß bei hoher Kindersterblichkeit gerade die schwächlichen weggerafft werden. Dies ist in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig. Denn nur ein kleiner Teil der Neugebornen stirbt, weil er schwächlich zur Welt gekommen ist, die meisten derselben sterben — besonders in den Gebieten mit hoher Säuglingsmortalität — an Magen- und Darmkatarrhen. Aber stets stirbt nur ein kleiner Teil der Erkrankten; die die Krankheit Ueberstehenden kommen vorübergehend oder dauernd durch dieselbe in einen schlechten Ernährungszustand, der den besten Boden für Rachitis und Skrofulose bildet. Es ist außerdem eine alte Erfahrung, daß nicht nur schwächliche Kinder von Darmkatarrhen befallen werden, sondern ebenso die kräftigsten, und daß diese nicht immer widerstandsfähiger gegen derartige Erkrankungen, vor allem gegen Sommerdiarrhöen, sind. Man könnte demnach vermuten, daß in Ländern mit hoher Säuglingssterblichkeit auch die Sterblichkeit der Kinder in den nächsten Lebensjahren eine höhere sein werde. Und in der That trifft dies häufig, aber nicht immer zu. So sehen wir aus der obigen Tabelle, daß in allen Staaten mit ausgesprochen niederer Kindersterblichkeit, Finnland ausgenommen, auch die Sterblichkeit im 1.—5. Lebensjahre eine niedere ist, während dieselbe in den deutschen Staaten, mit Ausnahme von Württemberg, eine hohe ist. Ebenso finden wir, daß die Staaten mit der höchsten Sterblichkeit im 1.—5. Lebensjahre auch eine hohe Säuglingsmortalität aufweisen. Betrachten wir dagegen die deutschen Staaten unter sich, so ist hier die Sterblichkeit im 1.—5. Lebensjahre in Sachsen, Bayern und Württemberg geringer als in Preußen mit der niedrigeren Säuglingssterblichkeit. Es ist auch leicht erklärlich, daß wir hierbei nicht überall gleichartige Verhältnisse finden; denn die Sterblichkeit der Altersklasse vom 1.—5. Lebensjahr ist zum großen Teil durch Infektionskrankheiten bedingt, die kräftige und schwächliche Kinder ergreifen und wegraffen.

Die von Rahts für Preußen nachgewiesene Erscheinung, daß in denjenigen Bezirken, in denen hohe Tuberkulosesterblichkeit herrscht, die Kindersterblichkeit klein ist, hat ihren Grund nicht in der Kleinheit der letzteren; dieses Zusammentreffen ist ein zufälliges. Ein Blick in die Karten der Generalberichte der bayerischen Sanitätsverwaltung zeigt, daß hier ein derartiges Zusammentreffen nicht existiert; ebenso wenig läßt sich ein solches für die englischen Grafschaften nachweisen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Kindersterblichkeit für Europa, ja selbst für Deutschland, fehlte bisher vollständig[1]). Da von einer solchen wertvolle Aufschlüsse zu erwarten

1) S. v. Mayr, Statistik u. Gesellschaftslehre, Bd. 2, 1897, S. 279.

waren, so folgte der Verfasser gerne der Anregung des Herausgebers dieser Jahrbücher, eine solche zu bearbeiten [1]). Unter den Ziffern der Kindersterblichkeit ist im folgenden überall, wo nichts Gegenteiliges bemerkt ist, das Verhältnis der im 1. Lebensjahr Gestorbenen (ohne Totgeborene) zu 100 Lebendgeborenen verstanden. Bei den einzelnen Ländern sind die Geburtsziffern, die zur Beurteilung des Ausschlags der Kindersterblichkeit bei der Bevölkerungsbewegung notwendig sind, und die Ziffern der Totgeborenen beigegeben. Bei den Geburtsziffern sind abwechselnd alle oder nur Lebendgeborene verstanden, je nach den Zifferreihen, die mir vorlagen. Sollten da und dort sich kleine Mängel zeigen, so bitte ich, dieselben mit den Schwierigkeiten zu entschuldigen, die derartigen Arbeiten sich entgegenstellen. Die Berechnung der Ziffern, die oft sehr weitläufiger Art war, ist stets mit größter Sorgfalt ausgeführt worden. Die Länder mit der höchsten Kindersterblichkeit, Deutschland, Oesterreich und Italien, wurden am eingehendsten behandelt.

I. Deutschland.

Nach der im kais. statistischen Amt bearbeiteten Zusammenstellung (Stat. d. Deutschen Reiches N. F. Bd. 44, 1892, Einl. S. 71) betrug die Kindersterblichkeit in Deutschland 1872—75 23,8 und 1876—80 22,3. Seit 1892 werden die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für Deutschland nach kleinen Verwaltungsbezirken veröffentlicht; denjenigen für das Jahr 1894 ist eine Karte der Kindersterblichkeit nach den Jahren 1892—94 beigegeben. Allerdings ist der Zeitraum von nur 3 Jahren noch zu kurz. Auch umfaßt diese Statistik nicht ganz Deutschland; es fehlen eine Anzahl kleinerer Staaten, wie Mecklenburg, Oldenburg, die meisten thüringischen Staaten, u. s. w. Sie bezog sich 1892 auf 93,8 Proz. und 1895 auf 95,2 Proz. der Gesamtbevölkerung. Für diese Teile betrug die Kindersterblichkeit 1892—95 22,2.

Der Verlauf, den die Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Teilen Deutschlands nahm, ist ein sehr verschiedener. Ganz allgemein, nur mit Ausnahme des Königreichs Sachsens, ist ein erhebliches Anwachsen derselben in den 50er und 60er Jahren zu konstatieren. In den 60er Jahren tritt aber eine große Verschiedenheit zwischen Nord- und Süddeutschland ein, indem in allen Staaten des letzteren während derselben die Kindersterblichkeit ihr Maximum erreicht, das in Norddeutschland fast allgemein in die Periode 1871—75 fällt. Hiervon machen nur die nordöstlichen Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen eine Ausnahme, in denen schon seit 1871 eine, wenn auch kleine Abnahme zu bemerken ist. Wenn wir allein den Verlauf der Kindersterblichkeit seit 1871—75

---

1) **Ich benutze diese Gelegenheit, allen denen, die mich bei dieser Arbeit durch Mitteilung von Zahlenmaterial oder von Litteraturangaben unterstützten, meinen Dank auszusprechen.**

ins Auge fassen, so fällt vor allem die riesige Abnahme derselben in den süddeutschen Staaten, namentlich in Württemberg, auf, die seitdem ohne jede Unterbrechung ihren Fortgang genommen hat. Dasselbe zeigt sich in der Provinz Hessen-Nassau und in Berlin. In den übrigen norddeutschen Staaten folgt zwar der bedeutenden Steigerung 1871—75 überall schon im nächsten Jahrfünft ein mehr oder weniger großer Rückgang, dem fast ebenso allgemein in den ungünstigen Jahren 1881—85 eine kleine Zunahme folgt; im letzten Jahrzehnt dagegen verhalten sich die einzelnen Teile Norddeutschlands sehr verschieden: einerseits steigt die Kindersterblichkeit in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, ferner im Großherzogtum Mecklenburg in den Jahren 1886—95 ganz beträchtlich an; in den Provinzen Sachsen und Rheinland ist die Zunahme ebenfalls vorhanden, aber sie ist nur eine mäßige; in anderen Teilen bleibt dagegen die Kindersterblichkeit nahezu gleich, wie im Königreich Sachsen, in den Provinzen Westfalen, Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen, während eine dauernde und beträchtlichere Abnahme, abgesehen von Berlin, nirgends nachzuweisen ist.

1. Preußen. Ueber die Kindersterblichkeit dieses Landes sind seit 1816 die nötigen Zahlen veröffentlicht, im Bd. 1 der Zeitschrift des statistischen Bureaus und in Heft 48 A der preußischen Statistik bis 1866, für die späteren Jahre in Bodios confronti und den jährlichen Nachweisen über die Bevölkerungsbewegung in Preußen. Leider sind die zahlreichen Arbeiten v. Fircks über die preußische Kindersterblichkeit für unsere Zwecke gar nicht zu verwenden gewesen, da in denselben stets die Rechnung für die ehelichen und unehelichen Kinder getrennt ausgeführt wird. Für die alten preußischen Provinzen giebt uns die Arbeit F. J. Neumann's („Pauperismus und Kindersterblichkeit“, s. Lit.) die Ziffern für 1819—63 in drei 15-jährigen Perioden, nach handschriftlichem Material des preußischen statistischen Büreaus berechnet, wodurch wir über die Entwickelung der Kindersterblichkeit in denselben in großen Zügen unterrichtet werden. Die von Neumann berechneten Zahlen konnten nicht ohne weiteres in die Arbeit herübergenommen werden, da derselbe bei seinen Rechnungen stets die Totgeborenen einbezog; es mußten seine Zahlen daher umgerechnet werden, um die Verhältniszahlen der Gestorbenen des 1. Lebensjahres zu den Lebendgeborenen zu erhalten. Dasselbe gilt von den Zahlen Seutemann's (für 1880—88). Die Zahlen der Jahre 1872—80 bietet für alle preußischen Provinzen die obengenannte Arbeit des kais. statistischen Amtes. Für die Jahre 1864—71 wurden die Zahlen für die Provinzen aus der preußischen Statistik von mir berechnet; dieselbe enthält aber in diesen Jahren nur die Sterblichkeit nach Geburts-, nicht nach Altersjahren; die Berechnung erfolgte daher in der bekannten Weise, daß $^2/_3$ der im Jahr nach der Geburt gestorbenen Kinder als im 1. Lebensjahr stehend angenommen wurden.

Die folgende Tabelle enthält die Ziffern für ganz Preußen in fünfjährigen Zeiträumen, bis zum Jahre 1866 ausschließlich der neuen Provinzen.

	Geborene auf 100 Einwohner	Totgeborene unter 100 Geborenen	Kindersterblichkeit
1816—20	44,3	3,11	16,90
1821—25	43,6	3,21	16,70
1826—30	39,9	3,41	18,10
1831—35	39,8	3,61	18,48
1836—40	40,1	3,79	18,08
1841—45	40,4	3,86	18,26
1846—50	39,1	3,86	18,90
1851—55	38,7	3,96	19,43
1856—60	40,3	4,14	19,90
1861—65	40,6	4,16	20,82
1866—70	39,7	4,09	21,36
1871—75	40,6	4,07	22,36
1876—80	41,1	4,08	20,45
1881—85	38,9	3,95	20,90
1886—90	39,0	3,63	20,79
1891—95	38,4	3,33	20,52

Die Ziffern der Totgeborenen sind in den früheren Jahren nicht ganz zuverlässig; v. Fircks nimmt an, daß dieselben erst von den 50er Jahren an mit größerer Genauigkeit eingetragen worden seien. Die Zunahme der Totgeburten ist aber sicher zum Teil eine faktische und wird durch dieselben Faktoren bedingt wie die der Kindersterblichkeit. In Betreff der letzteren glaubt v. Fircks annehmen zu müssen, daß die vor 1866 seitens der kirchlichen Behörden eingereichten Tabellen nicht ohne Irrtümer seien, da vielfach nicht die Zahlen der vor Vollendung des ersten Lebensjahres, sondern der im Kalenderjahr der Geburt Gestorbenen eingetragen worden seien. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß dadurch die Genauigkeit des Bildes des Verlaufes der Kindersterblichkeit besonders beeinträchtigt wird, da die Kurven derselben in allen Provinzen bis 1866 annähernd dieselben sind und doch nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Auslassungen überall dieselben gewesen wären.

Wenn man von den kleinen Rückgängen in den Perioden 1821—25 und 1836—45 absieht, nimmt die Kindersterblichkeit von 1816—75 in Preußen regelmäßig zu und erreicht 1871—75 den Höhepunkt. Das günstigste Jahr in diesem Jahrhundert war 1821 mit einer Kindersterblichkeit von 15,67, das ungünstigste 1871 mit einer solchen von 23,33. Die excessiv hohe Sterblichkeit des letzteren Jahres ist schon oben berührt. Nach einer erheblichen Abnahme in den Jahren 1876—80 nahm sie wieder zu in den folgenden wirtschaftlich ungünstigen Jahren und geht seitdem wieder zurück, ohne jedoch 1891—95 den Stand von 1876—80 wieder zu erreichen. Neumann führt diese große, ja „geradezu Schrecken erregende“ Steigerung in Preußen vor 1870 auf die üble Lage der arbeitenden Klassen zurück. Wenn auch zweifellos dies als der Hauptgrund anzusehen ist, so kann daneben eine gewisse Gleichgiltigkeit der Behörden gegen diese Erscheinung in den früheren Zeiten nicht in Abrede gezogen werden. Die Ursachen der Abnahme seit 1875 sind vor allem sanitätspolizeiliche Maßnahmen (gutes Trinkwasser, gesunde Wohnungen, Beaufsichtigung des Milchhandels u. s. w.), ferner die Besse-

rung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, die soziale Gesetzgebung u. s. w.

An der Zunahme der Säuglingssterblichkeit in Preußen beteiligen sich die ehelichen und unehelichen Kinder, die letzteren aber in noch viel ausgiebigerer Weise als die ehelichen, wie die folgende, den Berechnungen v. Fircks entnommene Zusammenstellung zeigt.

	Unter 100 Geborenen unehelich Geborene	Unter 100 Geborenen starben im 1. Lebensjahr (inkl. Totgeb.) ehelich		unehelich	
		m.	w.	m.	w.
1816—20	7,09	20,4	17,1	29,3	26,9
1821—30	6,84	21,2	17,8	29,7	27,2
1831—40	7,03	22,3	18,7	32,5	30,1
1841—50	7,23	22,5	19,0	34,4	32,0
1851—60	7,68	23,5	19,9	37,4	35,2
1861—66	8,46	24,8	21,1	39,2	36,5
1875—82	7,70	22,47		38,53	
1886—90	8,02	22,42		38,97	

Die Lebensbedrohung der unehelichen Kinder ist eine bedeutend größere als die der ehelichen und hat in den Jahren 1816—66 sich für dieselben viel beträchtlicher erhöht als für die ehelichen. Auf die großen Differenzen zwischen der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder in den einzelnen Bezirken und Kreisen können wir hier nicht näher eingehen; vor allem ist zu betonen, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder nicht da am größten ist, wo am meisten uneheliche Kinder zur Welt kommen, wie wir ja auch aus der obigen Tabelle ersehen, daß eine Zu- oder Abnahme der Zahl der unehelichen Kinder ohne Einfluß auf die Sterblichkeit derselben ist. Hervorzuheben wäre noch, daß die um die Großstädte gelegenen Kreise häufig eine sehr große Sterblichkeit der unehelichen Kinder zeigen, da diese aus der Stadt zur Pflege aufs Land gegeben werden, und daß in den Kreisen mit großer Sterblichkeit der unehelichen Kinder nicht immer auch die der ehelichen besonders hoch ist.

Der Verlauf der Kindersterblichkeit in den alten preußischen Provinzen seit 1819, in den neuen von späteren Terminen an ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

(Siehe Tabelle auf S. 587.)

Fast in allen Provinzen ist der Verlauf der Kurven der Kindersterblichkeit bis 1871—75 ein gleichmäßig ansteigender; besonders groß ist die Steigerung in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Auf die Unterschiede des Verlaufs in den einzelnen Provinzen ist schon oben hingewiesen worden. Deutlich geht aus der Tabelle die Höhe der Säuglingssterblichkeit in den östlichen, die Kleinheit derselben in den westlichen Provinzen hervor. Einen Einblick in die nächsten Ursachen dieser Differenzen werden wir erst erhalten, wenn eine zusammenfassende Uebersicht über die Art der Ernährung der Neugeborenen für die einzelnen Provinzen resp. Bezirke

Die Kindersterblichkeit in den preußischen Provinzen.

Provinzen	1819 —33	1834 —48	1849 —63	1864 —70	1871 —75	1876 —80	1881 —88	1889 —95
Ostpreufsen	17,08	19,29	20,78	22,83	22,42	22,1	22,09	22,12
Westpreufsen	18,01	19,28	21,60	24,18	24,05	23.3	23,04	22.94
Stadt Berlin	21,66	22,51	25,13	30.19	33,99	29,8	27,05	24,95
Brandenburg (ohne Berlin)	15,95	17,25	18,67	18.95	24 93	23,4	24,66	25.46
Pommern	14,03	15,30	16,43	19,30	19.87	19.5	20,04	21.54
Posen	18,19	19,47	21,69	23,83	23.50	21,8	22.28	21.09
Schlesien	22,66	24,02	24,36	26,27	27.18	25,5	25.83	25,39
Sachsen	17.52	18,44	19,68	20,61	23,34	20 8	21.66	21.85
Schleswig-Holstein	—	12,7 [1])	12,4 [2])	14,80 [4])	15,17	14,9	15,12	16,24
Hannover	—	—	13,4 [3])	15,57 [4])	16,67	14,4	15,17	14 85
Westfalen	13,59	14,21	13,73	16,24	17.64	14,8	14,66	14,83
Hessen-Nassau	—	—	—	17,76 [4])	18 35	16,0	15,42	14,26
Rheinland	15,09	15.10	15.78	17,89	20,01	17,4	18,11	18,20
Hohenzollern	—	—	—	34,07	33.18	31,6	—	24.94

geliefert ist. Es wäre dies eine dankenswerte Aufgabe für die neuerdings herausgegebenen Berichte über das Sanitätswesen des preußischen Staates. Die Verhältnisse in Süddeutschland beweisen, daß üble Gewohnheiten in der Ernährung der Kinder große Verschiedenheiten der territorialen Verteilung der Kindersterblichkeit bedingen, ohne daß — wenigstens in der Gegenwart — wirtschaftliche Schäden irgendwelcher Art als Ursache derselben nachgewiesen werden könnten. Die Ernährung des Kindes an der Mutterbrust ist, da sie zugleich die verhältnismäßig billigste ist, auch in dürftigsten Verhältnissen möglich, vorausgesetzt, daß die Mutter nicht in der Fabrik arbeitet. Bei der künstlichen Ernährung ist die Möglichkeit der Beschaffung guter Milch das Wichtigste. Wo diese nicht vorhanden ist, sei es, daß sie beim Handel durch verschiedene Hände geht, sei es, daß die Bevölkerung so arm ist, daß ihr die Ausgaben für die Milch zu groß sind, ist die künstliche Ernährung sehr erschwert und die im letzteren Fall verwendeten Surrogate, wie Brei, Schleimsuppen u. a. geben stets zu gefährlichen Darmkatarrhen Veranlassung.

Es wird von allen denen, die sich mit der Kindersterblichkeit in Preußen befassen, darauf hingewiesen, daß die größere Lebensbedrohung der Kinder in den östlichen Provinzen mit den ungünstigeren sozialen Verhältnissen daselbst zusammenhänge. Nach v. Fircks bietet die geographische Verteilung der Sterblichkeit der ehelichen Kinder in Preußen ein Bild der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, indem er annimmt, daß die Geburt eines Kindes überall, selbst in Familien, die in den bescheidensten Verhältnissen leben, als ein erfreuliches Ereignis empfunden werde, und daß die Eltern nach Maßgabe ihrer Mittel das Leben

1) 1845—54. 2) 1855—59. 3) 1853—55. 4) 1867—70.

desselben zu erhalten streben. F. J. Neumann führt die bedeutende Zunahme der Kindersterblichkeit in den östlichen Provinzen auf die Verarmung durch die französischen Kriege, die Aufhebung der Leibeigenschaft und das plötzliche Fallen aller Schranken der Verehelichungsfreiheit zurück. Seutemann weist darauf hin, daß sich die westlichen Provinzen Preußens durch eine günstigere Verteilung des ländlichen Grundbesitzes, durch eine blühende Industrie, die reichliche Arbeitsgelegenheit bietet, die vorteilhafte Lage am offenen Meer, durch schiffbare große Flüsse in viel besseren ökonomischen Bedingungen befinden. Die allgemeine Wohlhabenheit, die besseren Löhne der Arbeiter und die höheren Einkommensbezüge der oberen Stände bedingen eine entsprechend höhere Lebenshaltung; alle diese Momente sind nach Seutemann die Ursachen der kleineren Kindersterblichkeit der westlichen Provinzen. Es sollen jetzt die einzelnen Provinzen für sich betrachtet werden.

a) Ost- und Westpreußen zeigen einen ganz ähnlichen Verlauf der Kindersterblichkeit, nur ist die der letzteren Provinz durchgängig etwas höher. Die Zunahme in der Mitte des Jahrhunderts betraf hauptsächlich die polnischen Bezirke und diejenigen mit Großgrundbesitz, während die Zunahme in denen mit fast ausschließlich bäuerlichem Besitz erheblich geringer war. Im letzten Jahrfünft hat sie in den Regierungsbezirken Danzig und Gumbinnen zugenommen, in Königsberg und Marienwerder abgenommen. Es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre:

in den Regierungsbezirken	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Königsberg	20,62	21,02	21,92	21,49
Gumbinnen	20,72	21,44	22,54	23,02
Danzig	23,71	22,65	23,66	23,89
Marienwerder	21,67	23,04	22,89	22,16

Die Zahlen der als totgeboren Eingetragenen waren in Ostpreußen 1819—33 2,66, 1834—48 3,08, in Westpreußen 1,90 und 2,73 Proz. Seit 1850 ist ihre Zahl in beiden Provinzen stets über 3,0 Proz. geblieben. Hohe Kindersterblichkeit zeigen die Gebiete an der unteren Memel (Kreis Heydekrug), die am rechten Weichselufer im Bezirk Marienwerder und die Danziger Niederung, die geringste hat der Kreis Putzig.

b) Pommern. In dieser Provinz, die früher eine kleine Kindersterblichkeit hatte, hat diese im Lauf dieses Jahrhunderts und noch in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen, nur der Zeitraum 1876—80 zeigt eine ganz minimale Abnahme, besonders die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund nahmen an dieser Steigerung teil, während diese im Bezirk Köslin nur gering ist. Es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre:

in den Regierungsbezirken	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Stettin	18,47	22,36	22,82	25,32
Stralsund	16,97	19,52	20,24	22,54
Köslin	15,76	16,65	16,52	16,71

Man wird diese Steigerung der Kindersterblichkeit auf die Notlage der Landwirtschaft, auf die Pommern fast allein angewiesen

ist, und auf das Vorherrschen des Großgrundbesitzes zurückzuführen haben. Die höchste Sterblichkeit der Kinder herrscht im Oderthal, die geringste im Kreis Stettin. Auf 100 Geborene kamen 1819—33 2,87 Proz. totgeborene, in den folgenden Jahren durchschnittlich 3,6 Proz. ohne größere Schwankungen.

c) Provinz Posen. Die Kindersterblichkeit derselben ist durch v. Bergmann näher bekannt geworden. Sie betrug nach den von ihm mitgeteilten Zahlen

1819—25	15,92	1846—50	20,60
1826—30	20,28	1851—55	21,81
1831—35	19,64	1856—60	21,15
1836—40	18,27	1861—65	23,34
1841—45	19,22	1866—70	23,66

Die späteren Zahlen sind in der obigen Tabelle zu ersehen. Man findet in der bis 1870 langsam ansteigenden Kurve zwei Unterbrechungen von verschiedener Dauer, die eine ziemlich bedeutend 1830—45 mit einem Abfall um 2 Proz., die andere kleiner, nur den Zeitraum von 1855—60 umfassend. Die Kindersterblichkeit ist bei den Polen (Katholiken) kleiner als bei den Deutschen (Evangelischen), hat aber bei den ersteren ganz erheblich mehr zugenommen. Die beiden Regierungsbezirke verhalten sich ziemlich gleichmäßig; die Kindersterblichkeit war

im Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Posen	21,70	21,48	22,10	20,35
Bromberg	21,80	21,42	22,57	21,69

Unter 100 Geborenen waren in der Provinz 1819—33 1,91 Proz., 1834—48 2,89 als totgeboren eingetragen, von 1850 an fast stets über 3,0 Proz. Im Regierungsbezirk Posen ist die Kindersterblichkeit in den einzelnen Kreisen nur wenig verschieden, etwas mehr im Bezirk Bromberg, in welchem der Kreis Znin die höchste Kindersterblichkeit 1891—95 hatte.

d) Schlesien hatte von jeher eine hohe Kindersterblichkeit, die Zunahme bis 1875 ist auch vorhanden, aber verhältnismäßig gering. Die Unterschiede in den einzelnen Kreisen sind sehr bedeutend. Im allgemeinen hat der mehr slavische Regierungsbezirk Oppeln eine mittlere Kindersterblichkeit, auch in der Südostecke, dem oberschlesischen Kohlenrevier; in den südwestlichen Grenzbezirken, besonders in den Kreisen Neiße (1891—95 26,56) und Grottkau (25,10) ist sie höher. In den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz ist sie durchschnittlich sehr hoch, schon im Breslauer Stadt- (1891—95 28,21) und Landkreis (33,07) und in den südwestlich davon gelegenen Kreisen Schweidnitz (29,96), Striegau (31,06) und Neumarkt (31,19), alle mit ausgedehnter Zuckerrübenindustrie. Auch in den fabrikreichen Grenzbezirken Waldenburg (34,16) und Reichenbach (31,49) herrscht eine hohe Kindersterblichkeit, namentlich aber in den Kreisen der niederschlesischen Textilindustrie, deren Mittelpunkt das Hirschberger Thal ist. Die an der Grenze gelegenen Kreise Landshut (43,05), Hirschberg (36,61), Lauban (34,35) und Löwenberg (35,90) sind die Bezirke der höchsten Kindersterblichkeit

in Preußen; bekannt sind seit alter Zeit die traurigen Verhältnisse, in denen die arme Weberbevölkerung dieser Distrikte sich befindet. Auch Stadt- und Landkreis Liegnitz (30,00 und 27,46) und die südwestlich davon gelegenen Kreise Jauer (31,07), Schönau (31,47), Goldberg-Hanau (32,96) und Bunzlau (30,13) haben eine hohe Säuglingssterblichkeit. Hoch ist dieselbe noch in Stadt- und Landkreis Görlitz (28,18 und 27,39), in den dürftig bewohnten sandigen Ebenen der Oberlausitz ist sie dagegen wieder geringer, im Kreis Rothenburg am kleinsten (19,95). In allen drei Regierungsbezirken hat sie im letzten Jahrfünft abgenommen.

Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Breslau	26,49	26,63	28,27	27.84
Liegnitz	27,24	28,63	29,04	28,17
Oppeln	22,02	21,09	22,02	21.56

Unter 100 Geborenen waren 1819—33 3,93 Proz. totgeboren, nach dieser Zeit fast stets mehr als 4 Proz. Die Ziffern der Totgeborenen sind in den einzelnen Bezirken sehr verschieden, sie war 1891—95 im Bezirk Breslau 4,0, Liegnitz 4,96 und Oppeln 2,49 Proz. Dieses gegenseitige Verhältnis war im ganzen Jahrhundert etwa dasselbe. Die kleinen Ziffern in Oppeln sind sicher auf mangelhafte Eintragung zurückzuführen; bedenklich sind die hohen Ziffern des Regierungsbezirks Liegnitz; hier kamen auf 100 Geborene 1859—64 5,84 Totgeborene, 1875—77 5,75, 1880—88 5,57 und 1891—95 4,96. Eine langsame Besserung ist somit nachzuweisen. Die Gründe dieser geringen Vitalität der Kinder sind die Armut der niederschlesischen Weberbevölkerung und die Gefährlichkeit der Glasschleiferei. Nach Lange sind 1875—82 von 100 ehelichen Kindern im Kreise Hirschberg überhaupt 6,40 Proz. und bei den Berufsthätigen der Steine und Erden dieses Kreises 7,72 Proz. totgeboren.

e) Provinz Brandenburg. Nach der langsamen Zunahme von 1819—70 ist die Kindersterblichkeit seit 1870 ganz rapid in die Höhe gegangen, hat zwar 1876—80 sich etwas vermindert, ist aber in den letzten 15 Jahren wieder um 2 Proz. gestiegen. Die Steigerung ist in beiden Regierungsbezirken fast dieselbe. Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre

im Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Potsdam	20,93	25,69	26,16	26,70
Frankfurt	18,87	22,66	22,95	23,58

Die Nähe Berlins beeinflußt die Kindersterblichkeit der umgebenden Kreise, insofern eine große Zahl der in Berlin geborenen unehelichen Kinder aufs Land in Pflege gegeben wird. Diese sind sehr zahlreich, 1881—90 waren unter den Neugeborenen Berlins 13,2 Proz. unehelich (ganz Preußen 8,15 Proz.). Es dürfte die Annahme berechtigt sein, daß infolge der strengen Vorschriften über das Haltekinderwesen in Berlin mehr uneheliche Kinder gegen früher aufs Land gebracht werden und daß schon allein daraus eine Zunahme der Kindersterblichkeit in der Provinz resultiert. Die Zahl der Totgeburten war 1819—33 3,97 Proz., seitdem ist sie nicht mehr

unter 4 Proz. gesunken. Die Säuglingsmortalität ist in den einzelnen Kreisen sehr verschieden; am höchsten ist sie in den der Hauptstadt am nächsten gelegenen, besonders in Niederbarmin (1891—95 31,68), dann in Oberbarmin (30,11), in Teltow (28,37), im Stadtkreis Spandau (29,08) und in Osthavelland (29,92), im Stadtkreis Brandenburg (33,08) und in Westhavelland (24,77) und im Kreis Ruppin (27,01 Proz.). Kreise höherer Kindersterblichkeit im Bezirk Frankfurt sind die Hauptstadt selbst (27,85) und die sie umgebenden Kreise Lebus (30,07) und Weststernberg (28,62 Proz.).

f) Berlin. Die Kurve der Kindersterblichkeit steigt bis zum Decennium 1860 ziemlich gleichmäßig an, von da an schnellt sie ganz plötzlich in die Höhe, erreicht 1871—75 den Gipfel mit 33,99 Proz. und fällt dann ebenso plötzlich wieder ab auf 24,95 Proz. in 1889—95; nur Württemberg bietet außerdem noch das Beispiel eines derartigen riesigen und plötzlichen Abfalls. Die Hauptursache dieses Abfalls ist nur zum kleinen Teil in der geringeren Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu suchen, wenn diese auch etwas mehr abgenommen hat als die der ehelichen, zum Teil vielleicht infolge vermehrter Abgabe der unehelichen auf das Land. Nach H. Neumann starben von 100 Geborenen jeder Kategorie

in Berlin	eheliche	uneheliche		eheliche	uneheliche
1816—20	24,4	41,4	1851—60	23,6	40,9
1821—30	23,5	43,0	1861—70	28,7	48,2
1831—40	23,6	41,2	1871—80	30,8	52,2
1841—50	23,1	40,1	1881—90	27,6	46,5

Auch die allgemeine Besserung des Geschäftsgangs in den letzten Jahren hat sicher zu dieser Abnahme beigetragen. Von günstigem Einfluß ist ferner die Versicherung gegen Krankheit und Unfall, die in Berlin lange vor der staatlichen Versicherung weite Verbreitung gefunden hatte. In der Hauptsache aber sind es die sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die diese Abnahme herbeiführten. Wie durchgreifend dieselben gerade in Berlin waren, ist allbekannt. Damit ist auch in Zusammenhang zu bringen, daß bei den höheren Gesellschaftsschichten die Abnahme der Säuglingssterblichkeit in Berlin eine viel höhere ist als in den niederen; denn es starben nach Seutemann von 100 Neugeborenen im 1. Lebensjahre (mit Einschluß der Totgeborenen):

	1877—82	1883—88
bei den Dienstboten	40,32	35,19
„ Tagelöhnern	37,51	36,74
„ Gehilfen	29,80	27,96
„ Selbständigen	28,60	25,45
„ öffentlichen Beamten	25,07	22,27
beim Heer	19,81	15,49

Man muß aber auch die riesige Zunahme von 1860 an dem Mangel an entsprechenden Maßregeln zuschreiben, da sich die Behörden dem starken Zuströmen der Bevölkerung in die Hauptstadt nicht gewachsen zeigten. Die Zahl der als totgeboren eingetragenen Kinder war früher sehr groß, 1819—33 5,03 Proz.; in den späteren

Jahren nahm sie sehr ab und betrug 1880—88 3,79 und 1891—95 3,13 Proz.

g) Provinz Sachsen. Die Kindersterblichkeit hält sich im ganzen in mittleren Grenzen, nahm nach der erheblichen und raschen Zunahme 1871—75 ebenso schnell wieder ab, stieg aber nach 1880 langsam, wenn auch nicht sehr bedeutend, wieder an. In den einzelnen Bezirken ist der Verlauf in den letzten Jahrzehnten nicht ganz derselbe. Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre

im Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Magdeburg	19,09	22,23	22,47	23.18
Merseburg	21,22	21,56	22,17	22,33
Erfurt	18,01	18,93	18,85	17,61

Seit 1880 findet demnach eine Zunahme statt in den Bezirken Magdeburg und Merseburg; im Bezirk Erfurt, der ja auch geographisch von den anderen getrennt ist, ist seit dieser Zeit eine langsame, nicht ganz unbeträchtliche Abnahme wahrzunehmen. Centren großer Kindersterblichkeit fehlen in der Provinz; am größten ist sie in den an das Königreich Sachsen grenzenden Kreisen Merseburg und Torgau. Die Zahl der Totgeborenen betrug 1819—33 4,39 Proz., seit 1880 weniger als 4 Proz. (1880—88 3,83 und 1891 bis 95 3,47 Proz.).

h) Schleswig-Holstein. Diese Provinz mit vorwiegendem Ackerbau und zurücktretendem Großgrundbesitz hat eine viel niedrigere Kindersterblichkeit als die bisher genannten; diese ist allerdings in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Im Süden ist sie etwas höher als im Norden, am geringsten im Kreise Husum. Die Zahl der Totgeburten betrug früher stets über 4,0 Proz., seit 1880 hat sie etwas abgenommen und war 1891—95 3,38 Proz.

i) Hannover hat ebenfalls eine geringe Kindersterblichkeit, die bis 1875 zunahm und von da ab einen unregelmäßigen Verlauf zeigt. Sie ist in den einzelnen Landdrosteien, in denen allen der Ackerbau vorherrscht, sehr verschieden, am geringsten in Aurich, dem Bezirk, der die geringste Kindersterblichkeit in Deutschland hat. Dieselbe war

in der Landdrostei	1875—77	1891—95
Hannover	16,64	17,02
Hildesheim	16,35	15,94
Lüneburg	15,46	15,77
Stade	13,85	13.89
Osnabrück	13,18	12,26
Aurich	11,71	10,28

Die Zahl der Totgeborenen bewegt sich in Hannover stets um 4 Proz.

k) Westfalen. Die an sich geringe Säuglingssterblichkeit hat in den Jahren 1864—75 erheblich zugenommen und ist seitdem wieder zurückgegangen. Alle drei Regierungsbezirke haben eine kleine Kindersterblichkeit; der Verlauf zeigt beträchtliche Verschiedenheiten: In dem hauptsächlich Ackerbau treibenden Bezirk

Münster hat sie seit 1860 regelmäßig, allerdings nur in geringem Grade, zugenommen, während sie in den industriereichen Arnsberg und Minden nach der Steigung in den 70er Jahren regelmäßig zurückging. Sie war

im Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Münster	14,45	14,97	15,03	16,13
Minden	15,16	15,68	14,57	13,64
Arnsberg	14,23	15,16	14,84	14,55

Die Zahl der Totgeborenen war in der Provinz in den Jahren 1819—34 2,79 Proz., seitdem bewegte sie sich stets zwischen 3 und 4 Proz. Kreise mit höherer Kindersterblichkeit finden sich nicht.

l) Hessen-Nassau. Seit 1875 nimmt die Kindersterblichkeit regelmäßig ab; die Provinz schließt sich hierin mehr den süddeutschen Verhältnissen an, doch zeigt sich auch bei ihr der Anstieg in den Jahren 1871—75, den wir dort nicht finden. Die beiden Regierungsbezirke der Provinz, so verschieden sie sich in anderer Beziehung verhalten, zeigen ziemlich die gleichen Verhältnisse. Es starben von 100 Lebendgeborenen innerhalb des 1. Lebenjahres:

im Regierungsbezirk	1875—77	1891—95
Kassel	17,01	14 02
Wiesbaden	16,60	14,30

Die Zahl der Totgeborenen beträgt durchschnittlich etwa 4 Proz.

m) Rheinprovinz. Der gleichmäßigen Zunahme der Kindersterblichkeit von 1819—75 folgt eine plötzliche Abnahme bis 1880 und dann wieder eine geringe Zunahme. Die Rheinprovinz ist die einzige Provinz im Westen Norddeutschlands, in der die Säuglingssterblichkeit eine größere Höhe erreicht, trotz des bedeutenden Wohlstandes dieser Provinz; der Grund hiervon wird hauptsächlich in der großen Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Industrie zu suchen sein. Zwischen den einzelnen Bezirken finden sich erhebliche Unterschiede:

Regierungsbezirk	1859—64	1875—77	1880—88	1891—95
Koblenz	18,06	18,11	17,46	16,39
Düsseldorf	14,24	16,51	17,31	17,23
Köln	17,07	20,03	21,85	21,93
Trier	15,60	15,79	15,51	15,70
Aachen	18,36	19,39	20,38	21,42

Die Bezirke Trier und Koblenz, in denen die Fabrikarbeit der Frauen am seltensten ist, stellen sich in der Periode 1891—95 am günstigsten; dann folgt Düsseldorf; hier ist die industrielle Thätigkeit der Frau eine beträchtliche, aber sie beschränkt sich mehr auf Hausindustrie, außerdem lebt in der fruchtbaren Ebene ein wohlhabender Bauernstand. In den Bezirken Aachen und Köln sind die Frauen viel in Fabriken beschäftigt; die höchste Sterblichkeit hat der Stadt- und Landkreis Köln. Die Entwickelung derselben war

seit 1875 nicht in allen Teilen der Provinz gleichmäßig; Koblenz zeigt eine regelmäßige Abnahme, Düsseldorf eine schwache, Köln und Aachen eine kleine Zunahme, in Trier bleibt sie sich annähernd gleich. Die Zahlen der Totgeborenen waren in der Rheinprovinz 1819—33 3,56, 1834—48 4,61, 1849—63 5,10, 1880—88 4,14 und 1891—95 3,13 Proz. Die Prozentsätze der Totgeborenen sind in den einzelnen Bezirken gegenwärtig nicht mehr sehr verschieden, während früher Köln eine Ausnahmestellung hatte, solange das Eintragen der Geburten nach dem Code civil stattfand.

n) Hohenzollern. Die Kindersterblichkeit ist sehr hoch und hat entsprechend den Verhältnissen im übrigen Süddeutschland schon in den 60er Jahren den Höhepunkt erreicht und seitdem beträchtlich abgenommen. Die Zahl der Totgeborenen ist sehr gering (1891—95 1,96 Proz.).

2) Königreich Sachsen. Die Kindersterblichkeit war stets eine hohe; sie hat vom Jahre 1836—55 etwas abgenommen, stieg mit einer kurzen und kleinen Unterbrechung 1865/70 bis 1875 an und ging 1876—80 erheblich zurück; nach einer leichten Steigerung 1881—90 hat sie neuerdings wieder etwas abgenommen, aber noch nicht einmal den Wert von 1876—80 wieder erreicht. Die Verhältnisse sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1832—36	—	4,65	27,00
1836—40	—	4,64	26,32
1841—45	39,2	4,63	26,26
1846—50	39,6	4,53	26,00
1851—55	38,3	4,41	25,32
1856—60	40,0	4,49	25,62
1861—65	40,3	4,48	27,01
1866—70	40,6	4,36	26,45
1871—75	42,9	4,22	28,66
1876—80	43,4	4,01	27,81
1881—85	41,9	3,75	28,22
1886—90	41,9	3,67	28,22
1891—95	39,8	3,54	28,03

Das günstigste Jahr in dieser Reihe war 1860 mit einer Kindersterblichkeit von 22,8, das ungünstigste 1871 mit 30,6 Proz. Die Zahl der Totgeburten ist seit 1855 in regelmäßiger Abnahme begriffen. Der Verlauf der Kindersterblichkeit zeigt bedeutende Verschiedenheiten gegenüber der von Preußen. Insbesondere fällt die Abnahme in den Jahren 1851—55 auf, in welcher Periode Sachsen die niederste Sterblichkeit nach fünfjährigen Zeiträumen aufweist; im Gegensatz hierzu steht die Zunahme in Preußen und besonders auch in der Provinz Posen. Die schlechten Ernten der Jahre 1853—56, die in den ackerbautreibenden Provinzen so sehr ungünstig einwirkten, bewirken im Industrielande Sachsen keinen Ausschlag. Der Verlauf der Kindersterblichkeit ist in den meisten Landesteilen ähnlich, wie folgende Tabelle zeigt.

	Bezirke	1865—70	1875—77	1880—89	1890—95
1)	Voigtland (Auerbach, Oelsnitz, Plauen)	22,8	22,3	23,2	24,0
2)	Lausitz ohne Zittau (Bautzen, Kamenz, Löbau)	23,1	23,9	23,4	22,2
3)	Leipzig Stadt und Amtsh.	25,6	24,9	24,8	25,5
4)	Tiefland (Grofsenhain, Oschatz, Grimma, Borna)	24,1	25,9	25,3	25,1
5)	Gebirgsdistrikte Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg	24,1	25,9	25,3	25,5
6)	Meifsen und Döbeln	24,4	26,6	25,4	25,1
7)	Stadt und 2 Amtsh. Dresden	26,1	26,8	26,7	24,4
8)	Gebirgsdistrikte Annaberg, Flöha, Schwarzenberg, Zwickau	29,4	30,4	31,4	31,6
9)	Bezirke mit Webereibetrieb (Zittau, Rochlitz, Glauchau)	32,3	34,0	33,9	33,1
10)	Chemnitz, Stadt und Amtsh.	33,1	36,1	37,7	37,9

Die meisten Bezirke zeigen 1890—95 eine Abnahme, nur Leipzig und Chemnitz und deren Umgebung, die Amtshauptmannschaften Annaberg und Schwarzenberg und die voigtländischen Bezirke zeigen eine Zunahme. Es verhalten sich in Sachsen in betreff der Säuglingssterblichkeit diejenigen Bezirke zur Zeit am ungünstigsten, in welchen die Einlagen in die Sparkassen am wenigsten zugenommen haben. Es war dies in den Kreisen Leipzig und noch mehr in Zwickau der Fall, während die Spareinlagen im Kreise Bautzen ganz erheblich, noch viel mehr als im Kreis Dresden gewachsen sind. Die Besserung der Kindersterblichkeit im Kreis Bautzen ist die bedeutendste in Sachsen; während derselbe 1875—77 an dritter Stelle kam, ist er infolge der Abnahme um 3 Proz. an die zweite Stelle gerückt. Das Durchschnittsguthaben bei den Sparkassen (in Mark) war pro Kopf der Bevölkerung in den Kreisen

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	Königreich
1875	95,69	95,08	135,22	69,19	94,77
1880	116,09	110,70	167,36	81,49	113,97
1890	187,17	177,16	209,27	123,36	167,35
1893	203,40	195,10	221,10	137,70	181,00

Die Zahl der weiblichen Arbeiter hat in Sachsen in den letzten Jahren erheblich zugenommen; zum Teil infolge des Gesetzes vom Jahre 1891 über die Fabrikarbeit der Kinder. Frauen werden besonders in der Textilindustrie beschäftigt. In den Bezirken mit großer Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Fabrikarbeit ist mit Ausnahme des Voigtlandes (Weißstickerei) die Kindersterblichkeit groß. Nach der Fabrikarbeiterzählung in Sachsen im Mai 1891 sind in der folgenden Tabelle die Prozensätze der Frauen von über 16 Jahren berechnet, die in Fabrikbetrieben d. i. Gewerbebetrieben mit mindestens 10 Arbeitern beschäftigt sind. Für einige Perioden sind die Zahlen der Kindersterblichkeit beigefügt.

in der Kreishauptmannschaft	Unter 1000 Frauen über 16 Jahren sind in Fabriken beschäftigt	Kindersterblichkeit 1875—77	1881—90	1890—95
Bautzen	115,5	27,48	25,96	24,58
Dresden	55,2	26,44	25,54	24,36
Leipzig	79,1	26,57	26,02	26,30
Zwickau	128,0	30,33	31,50	31,99

In den einzelnen Distrikten des Kreises Bautzen ist die Zahl der weiblichen Fabrikarbeiter sehr verschieden. Es waren

in der Amtshauptmannschaft	Unter 1000 Frauen über 16 Jahren in Fabriken beschäftigt	Kindersterblichkeit 1880—89	1890—95
Camenz	43,6	20,4	21,66
Bautzen	61,8	22,8	21,17
Löbau	127,6	26,1	23,76
Zwickau	186,3	33,4	29,87

In der zweiten Hälfte des vorigen und im Beginn dieses Jahrhunderts war die Säuglingssterblichkeit in Sachsen eine erheblich höhere, wie dies aus den Untersuchungen Knapp's hervorgeht. Danach starben in der Stadt Leipzig von 100 Geborenen

1751—60	35,5	1791—1800	37,6	1831—40	23,3
1761—70	36,6	1801—1810	34,0	1841—50	22,4
1771—80	31,7	1811—1820	30,8	1851—60	20,6
1781—90	32,8	1821—1830	23,5	1861—70	22,3

Interessant ist die Abnahme nach dem siebenjährigen Krieg, die Zunahme im Zeitalter Napoleon's und die Abnahme nach den Freiheitskriegen, die bis 1860 angedauert hat.

Der Verlauf der Kindersterblichkeit in Stadt und Land ist kein gleichmäßiger. In den Städten war sie in den letzten Jahren allgemein im Abnehmen, während sie auf dem Lande in den Kreisen Leipzig und Zwickau, besonders in dem letzteren, zugenommen hat. Denn es starben von 100 Lebendgeborenen in den Städten (ohne die Hauptstädte) der Kreise

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	Königreich
1880—83	25,9	24,8	26,1	33,5	29,0
1884—89	23,6	24,8	25,5	32,3	28,4
1890—93	21,1	23,2	25,7	31,8	27,3

und in den Dörfern

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau	Königreich
1880—83	27,3	26,5	26,2	30,3	28,1
1884—89	26,0	26,5	26,5	31,1	28,3
1890—93	25,4	26,0	27,3	32,5	28,9

Die Unterschiede sind sehr bedeutend; während im ganzen Königreich die Städte 1880—83 eine höhere Säuglingssterblichkeit haben als die Dörfer, ist das 1890—93 umgekehrt. Noch schlimmer steht es um die Landbevölkerung des Kreises Zwickau. In den Dörfern der Kreise Bautzen und Dresden hat zwar die Kindersterblichkeit etwas abgenommen, aber lange nicht in dem Maße, wie in den Städten. Die Gründe dieser ungünstigen Verhältnisse bei der Landbevölkerung Sachsens werden verschiedene sein, werden aber zum großen Teil, besonders im Kreis Zwickau, wo dieselben am meisten in die Augen fallen, darin gesucht werden müssen, daß die Frauen auf dem Lande speciell sich mehr der Fabrikarbeit zuwenden. In den Städten wird ferner viel mehr für die Kinderwelt vorgesorgt, als dies auf dem Lande zu geschehen pflegt. Auch ist die städtische Bevölkerung Verbesserungen der Methoden der künstlichen Ernährung leichter zugänglich. Vor allem darf man aber nicht vergessen,

daß die Dürftigkeit der Lebenshaltung der Tagelöhner auf dem Lande oft aller Beschreibung spottet.

3) Mecklenburg-Schwerin. Die Zahlen für 1867—84 sind in Bd. 10 der Beiträge zur Statistik Mecklenburgs veröffentlicht, die späteren wurden mir bereitwilligst vom großherzoglich statistischen Amt in Schwerin zur Verfügung gestellt. Es zeigt sich eine beträchtliche Zunahme in der jüngsten Zeit, wie dies in den benachbarten Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg gefunden wurde.

	Geborene auf 1000 Einwohner	Totgeborene in Proz. der Geborenen	Kindersterblichkeit
1867—70	33,2	4,3	15,37
1871—75	33,6	4,3	16,01
1876—80	33,5	4,3	15,79
1881—85	31,6	3,8	15,56
1886—90	31,4	3,6	16,27
1891—95	30,5	3,3	17,93

Es hat allerdings die Zahl der als totgeboren Eingetragenen sehr beträchtlich abgenommen, aber dies war schon in der Periode 1881—85 bei einer geringen Kindersterblichkeit der Fall, so daß man hierin keine Entlastung für die höhere Kindersterblichkeit in den beiden folgenden Lustren suchen kann. Diese Zunahme findet sich zwar auch in den Städten, noch vielmehr aber auf dem Lande, besonders in den Jahren 1891—95.

	Stadt		Land	
	Kindersterblichkeit	Totgeborene	Kindersterblichkeit	Totgeborene
1876—80	17,66	3,9	14,23	4,3
1881—85	17,36	3,5	14,28	3,9
1886—90	17,85	3,4	14,84	3,7
1891—95	18,85	3,2	17,07	3,5

Die Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken des Landes sind nicht erheblich.

4) Süddeutschland. Die hohe Kindersterblichkeit der süddeutschen Staaten ist seit langer Zeit, vor allem durch die eingehenden Arbeiten G. v. Mayr's, bekannt geworden. Es breitet sich hier zu beiden Seiten der Donau fast schon von ihrem Ursprung an ein riesiges Gebiet abnorm hoher Kindersterblichkeit aus, das sich zur Zeit nach Süden weiter ausdehnt als nach Norden und bis nach Oberösterreich hinein, hier aber nur auf dem südlichen Ufer der Donau, fortsetzt. Die Bevölkerung dieses Gebiets höchster Säuglingssterblichkeit treibt hauptsächlich Ackerbau; in den vorwiegend industriellen Bezirken Bayerns und Württembergs, vor allem in der Pfalz und in Oberfranken, ist die Lebensgefährdung der Neugeborenen am geringsten. Schon v. Mayr hat darauf hingewiesen, daß im großen und ganzen andere Ursachen als Standes- und Erwerbsverhältnisse die territorialen Verschiedenheiten bedingen. Das Maßgebende ist fast stets die Nahrung, die dem Kind gereicht wird. Wir stoßen hier aber auf eine noch nicht genügend aufgeklärte Thatsache. In den Gegenden der höchsten Kindersterblichkeit Süd-

deutschlands ist das Stillen durch die Mutter nur vereinzelt im Gebrauch, aber man trifft nicht selten beim besten Willen der Mutter hierzu die faktische Unmöglichkeit, da die Brustdrüse häufig nicht genügend entwickelt ist und die Milch daher in kurzer Zeit versiegt oder doch nicht in genügender Menge abgesondert wird. Es deutet dies darauf hin, daß hier das Stillen schon seit langer Zeit außer Gebrauch gekommen ist; es wäre der Mühe wert, einmal nachzuforschen, in welcher Zeit etwa dies der Fall war. Schon während des dreißigjährigen Kriegs wurde gerade Süddeutschland schwer heimgesucht und nur 50 Jahre später war es schon wieder der Schauplatz heftiger Kämpfe. Gerade das Gebiet hoher Kindersterblichkeit hatte während der napoleonischen Kriege 1796—1809 unsäglich zu leiden, unter den Kämpfen, die sich hier abspielten, und unter den endlosen Truppendurchzügen vom Rhein nach Oesterreich und umgekehrt. 15 Jahre lang war in dieser Zeit Süddeutschland mit nur kurzen Unterbrechungen den Drangsalen des Krieges preisgegeben. Die Zerstörung der Ernten, das Abtreiben alles Viehs, unerschwingliche Kriegskontributionen, die überall eingetrieben wurden und den Gemeinden schwere Schuldenlasten aufbürdeten, brachten diese Gegenden in tiefe Verarmung. Leider ist meines Wissens keine zusammenfassende Schilderung dieser traurigen Zustände vorhanden, dagegen werden wir durch Lokalgeschichten über die Leiden der Bevölkerung in dieser Zeit ausführlich unterrichtet. Vor allem der Mangel an Vieh mußte für die Kinderwelt verderblich werden, da die Bevölkerung, bei der das Stillen schon nicht mehr Brauch war, darauf angewiesen war, nach Ersatzmitteln der Kuhmilch zu suchen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade in dieser Zeit die schrecklichen Mißbräuche in der Kinderernährung sich eingebürgert haben und infolge von Unwissenheit und Gleichgiltigkeit später bestehen blieben.

Es scheint sich in Süddeutschland in den günstigeren Zeiten der 20er Jahre die Kindersterblichkeit gebessert zu haben; es stehen zwar nur wenig Zahlen zur Verfügung, doch darf man aus der Bevölkerungszunahme in dieser Zeit und der Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit auch auf eine Abnahme derjenigen der Säuglinge schließen. Diese hat etwa bis 1840 angedauert. Mit der Bevölkerungszunahme hielt jedoch die Steigerung des Erwerbs bei dem Mangel aller größeren industriellen Unternehmungen nicht gleichen Schritt. Der Bauernstand konnte sich von den schweren Verlusten, die er während der französischen Kriege erlitten, nur unvollständig erholen und das Kleingewerbe in den Städten und auf dem Lande war nur dann rentabel, wenn die Bauerschaft kaufkräftig war. Die schlimmen Jahre begannen für diese mit der Ausbreitung der Kartoffelkrankheit im Jahre 1840, die besonders den kleinbäuerlichen Wirtschaften gefährlich wurde. Die Entwertung der Bauerngüter und die damit zusammenhängende Kreditlosigkeit des Landmanns erreichte Ende der 40er Jahre in Süddeutschland einen bedenklichen Grad. Da kamen noch die schlechten Erntejahre 1850—53, infolge

deren eine große wirtschaftliche Katastrophe hereinbrach, die den Ruin vieler Bauern zur Folge hatte (1850—53 kam in Württemberg jährlich ein Gantfall auf 352 Einwohner). Daß solch traurige Zustände eine bedeutende Steigerung der Kindersterblichkeit zur Folge haben mußten, ist leicht begreiflich,

Das Ende des 6. Jahrzehnts brachte endlich eine Besserung nicht nur für den Bauernstand durch gute Ernten, sondern auch durch die Entwickelung der Industrie und den Ausbau eines Eisenbahnnetzes für das Gewerbe, das dadurch vom Bauernstand unabhängiger wurde. Dieser wirtschaftliche Aufschwung und die bedeutende Hebung des allgemeinen Wohlstandes wurde nach dem Jahre 1866 durch die freiere Gestaltung der Gewerbegesetzgebung und das Fallen vieler anderer hemmender Schranken beträchtlich gesteigert. Außerdem wurden Ende der 50er Jahre schon und später noch viel mehr Untersuchungen über die riesige Kindersterblichkeit Süddeutschlands bekannt und ein energischer Kampf auf allen Linien gegen dieselbe aufgenommen. So kam es, daß Süddeutschland in der Abnahme der Kindersterblichkeit den norddeutschen Staaten um mehrere Jahre vorausgeeilt ist.

Es wäre noch einiges über die Ernährung der Säuglinge in Süddeutschland beizufügen. Auch ohne Muttermilch können mit einer halbwegs vernünftigen künstlichen Nahrung ganz gute Resultate erzielt werden. Aber die Art der Ernährung war in manchen Gegenden Süddeutschlands eine ganz entsetzliche und bestand in der Darreichung eines dicken, versüßten, meist mit Milch gekochten Mehlbreies, den die Kinder gleich von der Geburt an erhielten. Da bei einer solchen Nahrung die Kinder sehr unruhig waren, so wurde denselben ständig ein Schnuller angefüllt mit zerkleinertem Zwieback und Zucker in den Mund geschoben und, wenn dies nicht half, wurden häufig Beruhigungssäftchen (mit Opium) oder Mohnsamenabsud gegeben. Es ist nur zu verwundern, daß bei einer solchen Nahrung nicht alle Neugeborenen zu Grunde gingen. Den eifrigen Bemühungen der Aerzte, insbesondere mancher beamteten Aerzte, gelang es, allerdings noch nicht überall, die Bevölkerung an eine rationellere Ernährung der Säuglinge allmählich zu gewöhnen.

a) Bayern. Die Kindersterblichkeit ist heute noch in vielen Bezirken sehr hoch. Die Entwickelung derselben seit 1825 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1825/26—29/30	33,5	2,5	28,40
1830/31—34/35	34,2	2,7	29,65
1835/36—39/40	34,2	2,9	29,48
1840/41—47/48	34,2	3,0	29,9
1848/49—54/55	33,6	3,1	30,3
1855/56—61/62	33,4	3,1	31,9
1862/63—68/69	36,7	3,3	32,7
1869/70—1875	39,9	3,4	31,9
1876—80	40,6	3,4	29,79
1881—85	37,6	3,4	28,73
1886—90	36,0	3,3	28,00
1891—95	36,3	3,1	27,22

Abgesehen von der kleinen Abnahme 1836—40 sehen wir eine gleichmäßige Steigerung der Kindersterblichkeit bis zur Periode 1862—68, in welcher sie den Höhepunkt erreicht; von da an nimmt sie ziemlich rasch, ohne nochmalige Steigerung, ab. Diese Steigerung vor 1868 trifft die unehelichen Kinder viel mehr als die ehelichen. Es fällt dies in Bayern um so mehr ins Gewicht, als hier bekanntlich die Ziffer der unehelichen Geburten sehr bedeutend war und etwa 21 Proz. aller Geburten betrug; erst Ende der 60er Jahre nahm sie rasch ab und beträgt jetzt etwas über 13 Proz. Es starben von 100 Lebendgeborenen vor Ablauf des 1. Lebensjahres bei den

	ehelichen	unehelichen		ehelichen	unehelichen
1835/36—40/41	28,4	33,8	1862/63—68/69	31,0	38,7
1841/42—47/48	28,8	34,5	1869—78	30,1	39,1
1848/49—54/55	29,0	35,1	1879—88	27,6	36,2
1855/56—61/62	30,4	37,1	1889—95	26,0	35,1

Während demnach die Lebensaussichten der unehelichen Säuglinge sich bis 1868 in viel höherem Grade verschlechterten als die der ehelichen, hat die Abnahme in den letzten Jahrzehnten bei beiden Kategorien ziemlich gleichen Schritt gehalten.

Die Kindersterblichkeit ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Ihr Verlauf in denselben seit 1835 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Regierungsbezirke	1835/41	1841/48	1848/55	1855/62	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Oberbayern	38,9	39,4	39,5	42,0	42,0	40,5	35,8	33,0
Niederbayern	33,8	34,3	33,6	35,4	36,1	35,6	34,1	33,6
Pfalz	18,8	18,5	17,8	18,6	19,6	19,5	17,6	17,7
Oberpfalz	30,8	31,0	32,3	34,8	35,6	34,0	32,6	31,5
Oberfranken	20,8	21,4	20,9	21,9	22,3	20,5	18,9	17,8
Mittelfranken	29,9	30,0	30,0	33,0	33,5	31,2	28,2	26,9
Unterfranken	23,9	22,9	23,8	24,1	25,4	23,4	19,7	19,2
Schwaben	39,8	40,2	40,5	40,9	41,2	40,4	35,4	31,5

Im ganzen entspricht der Verlauf in den einzelnen Bezirken demjenigen in ganz Bayern; kleine Abweichungen kommen vor, z. B. in der Pfalz, Niederbayern, Oberfranken 1848—55. Das Maximum erreichen alle Bezirke 1862—68, nur in Oberbayern wird schon in der Periode 1855—62 der immense Prozentsatz von 42,0 erreicht, bei dem dieser Bezirk 14 Jahre lang beharrt. Die Abnahme von 1868—95 ist nicht überall gleich stark; am ausgiebigsten ist sie in Schwaben (um 9,7 Proz.) und Oberbayern (9,0 Proz.), dann in Mittelfranken und Unterfranken, am geringsten in der Pfalz, da hier die Kindersterblichkeit schon vorher klein war, und in Niederbayern, wo dieselbe von 36,1 in der Periode 1862—68 nur auf 33,6 in den Jahren 1889—95, also nur um 2,5 Proz. zurückging, so daß letzterer Bezirk in der jüngsten Periode die ungünstigsten Verhältnisse zeigt, während er in allen früheren erst an dritter Stelle kam.

Die Zahl der Totgeborenen ist verschieden; 1889—95 kamen auf 100 Geburten in Oberbayern 3,1, in Niederbayern 2,9, in der Pfalz 3,7, in der Oberpfalz 3,0, in Oberfranken 3,3, in Mittelfranken 4,0, in Unterfranken 2,5 und in Schwaben 2,8 Proz. Totgeburten.

Das geschlossene Gebiet der hohen Kindersterblichkeit in Bayern gehört 5 Regierungsbezirken an. Im Centrum dieses Gebiets liegt ein Kern mit höchster Säuglingsmortalität (über 40 Proz.), der sich nordöstlich von Ingolstadt erstreckt. Ein ungemein anschauliches Bild davon, wie dieses Gebiet hoher Kindersterblichkeit kleiner und die ganz ungünstigen Bezirke weniger zahlreich geworden sind, bieten die 3 Karten der Kindersterblichkeit in Bayern 1862—88 im 56. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Welche Regierungsbezirke Teile zu dem Gebiet der hohen Kindersterblichkeit beisteuern, geht am besten aus der folgenden Zusammenstellung hervor. In derselben sind aus den Mittelzahlen der 2 Perioden die Bezirksämter mit der höchsten und niedrigsten Kindersterblichkeit zusammengestellt:

	1862—68	1889—95
Oberbayern	29,9—54,1	21,6—45,5
Niederbayern	21,8—52,4	24,4—45,1
Pfalz	15,8—27,8	12,4—24,1
Oberpfalz	19,9—48,6	16,0—45,7
Oberfranken	16,7—29,5	13,6—22,9
Mittelfranken	22,3—53,4	17,2—43,1
Unterfranken	20,2—30,9	13,5—25,6
Schwaben	24,8—48,2	19,9—38,5

Es soll hier nur auf die Regierungsbezirke näher eingegangen werden, die am Gebiet der hohen Kindersterblichkeit teilnehmen; die anderen werden nur kurz berührt. In der Pfalz war dieselbe stets gering; in den an den Rhein grenzenden Bezirksämtern Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer und Germersheim ist sie am höchsten, entsprechend derselben Erscheinung in den gegenüberliegenden nördlichen badischen Kreisen. Die Abnahme seit 1869 ist in allen Aemtern ersichtlich und zum Teil nicht unbeträchtlich. Die beiden Bezirke Ober- und Unterfranken haben ebenfalls nur eine geringe Kindersterblichkeit, da hier wie auch in den angrenzenden nördlichen Oberämtern Württembergs den Kindern gewöhnlich die Mutterbrust gereicht wird. In allen Teilen dieser Bezirke ist sie seit 1868 im Rückgang.

Oberbayern ist seit langer Zeit durch die Höhe seiner Kindersterblichkeit bekannt. In der Periode 1862—68 überstieg sie in allen damaligen unmittelbaren Städten (3) und in 14 Bezirksämtern (von 25) 40 Proz., in den Jahren 1889—95 in keiner der 6 unmittelbaren Städte und nur in 5 Bezirksämtern. Nur die in den Alpen gelegenen Bezirksämter haben eine kleinere Kindersterblichkeit. In keinem ist seit 1868 eine Zunahme zu konstatieren; in einigen ist die Abnahme eine ganz immense. Es starben von 100 Lebendgeborenen in den Bezirksämtern:

	1862/68	1869/78	1879/88	1889/85		1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Aichach	45,0	41,5	39,5	37,9	Miesbach	33,7	28,7	25,0	25,1
Altötting	35,9	34,5	33,8	31,4	Mühldorf	37,7	37,3	34,7	33.9
Berchtesgaden	29,9	27,8	23,9	21,6	München I.	—	—	44,6	40,9
Bruck	49,0	47,7	40,1	38,1	München II.	—	—	32,5	31,3
Dachau	43,6	42,0	40,2	36,6	Pfaffenhofen	49,4	47,7	44,3	42.2
Ebersberg	50,3	45,9	37,8	34,9	Rosenheim	34,6	33,8	27,3	26,4
Erding	43,9	43,6	38,0	35,2	Schongau	38,3	36,9	32,9	31,7
Freising	44,6	41,2	39,5	37,7	Schrobenhausen	45,9	43,6	43,6	42.8
Friedberg	46,4	45,3	43,7	42,5	Tölz	31,3	31,9	23,5	24,3
Garmisch	31,6	31,4	26,8	25,1	Traunstein	33,8	33,3	28,3	25,0
Ingolstadt	54,1	51,1	45.5	45,5	Wasserburg	40,2	39,2	32,8	30,8
Landsberg	45,1	43,9	36,8	32,8	Weilheim	37,1	33,5	27,4	25,2
Laufen	31,4	30,4	29,3	26,1					

In N i e d e r b a y e r n hat die Kindersterblichkeit nie die erschreckende Höhe erreicht wie in Ingolstadt und Ebersberg; doch hatten in der Periode 1862—68 sechs Bezirksämter eine solche von über 40 Proz.; alle gehörten dem westlichen Teil des Bezirks an. Gerade in diesen hat sie beträchtlich abgenommen, dagegen ist sie in den östlichen in Zunahme begriffen (in Passau, Regen, Viechtach, Vilshofen und Wegscheid); in den übrigen war die Abnahme nur geringfügig. Der Verlauf der Kindersterblichkeit in den Bezirksämtern ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95	Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Bogen	35,5	36,1	35,4	34,2	Passau	27,3	28,1	— [1])	30,4
Deggendorf	31,8	32,9	30,5	31,1	Pfarrkirchen	36,7	36,2	35,7	34,5
Dingolfing	39,4	37,1	34,2	36,3	Regen	27,1	28,5	29,0	29,5
Eggenfelden	37,0	37,1	34,5	33,8	Rottenburg	45,0	43,9	42,7	39,6
Grafenau	27,6	27,5	28,0	28,4	Straubing	41,8	38,9	36,1	32,8
Griesbach	31,4	30,2	29,5	30,5	Viechtach	27,4	29,6	28,5	28,2
Kehlheim	52,4	49,0	46,5	45,1	Vilsbiburg	40,7	39,9	36 4	35,9
Kötzting	29,0	29,7	29,6	28,8	Vilshofen	31,2	31,2	30,9	32.8
Landau a. I.	37,6	38,7	35,2	35,3	Wegscheid	21,8	21,7	— [1])	24,4
Landshut	45,2	43,0	39,0	37,1	Wolfstein	23,0	24,8	25,7	25,7
Mallersdorf	42,5	43,8	39,1	37,8					

In der O b e r p f a l z haben die nördlichen Bezirke eine geringere Sterblichkeit als die südlichen. Das Bezirksamt Parsberg hat den zweifelhaften Ruhm, zur Zeit die höchste Kindersterblichkeit in Deutschland und dessen Nachbarstaaten zu haben. Aus den früheren Perioden sind für dieses Bezirksamt keine Zahlen vorhanden, da dasselbe erst 1880 aus Teilen der Bezirksämter Hanau und Velburg gebildet wurde. Parsberg am nächsten stehen die Bezirksämter Ingolstadt und Kehlheim. Die Abnahme ist nicht so groß wie in den oberbayrischen Bezirksämtern.

---

1) Passau und Wegscheid zusammen 27,0.

Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95	Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Amberg	31,4	30,0	29,2	28,7	Neustadt a. W. N.	22,0	19,6	18,8	19,8
Beilngries	47,5	47,3	45,6 [1]	43,3	Parsberg	—	—	48,1	45,7
Burglengenfeld	37,4	36,4	35,2	33,8	Regensburg	44,8	42,9	41,5	40,4
Cham	35,7	34,1	33,0	30,3	Roding	33,5	32,7	32,8	30,6
Eschenbach	23,4	21,1	18,8	18,9	Stadtamhof	48,6	45,2	43,3	42,4
Kemnath	19,9	18,8	16,6	16,0	Sulzbach	32,0	27,9	25,3	24,6
Nabburg	31,8	27,7	27,2	27,0	Tirschenreuth	21,6	18,9	17,0	17,3
Neumarkt	45,5	44,2	40,5 [1]	38,4	Vohenstrauſs	26,0	22,7	21,3	21,0
Neunburg v. W.	29,5	28,3	26,5	26,8	Waldmünster	30,4	29,9	27,6	25,7

Mittelfranken hat stets nur mit seinen südöstlichen Bezirksämtern Eichstätt, Weißenburg und Hipoltstein (letzteres früher großenteils zum Bezirk Neumark in der Oberpfalz gehörig) an dem Gebiet der hohen Kindersterblichkeit Anteil gehabt. Stadt und Amt Eichstätt haben heute noch eine solche von mehr als 40 Proz. Fast durchweg ist in der folgenden Tabelle eine beträchtliche Abnahme zu bemerken.

Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95	Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Ansbach	24,4	25,2	23,2 [1]	21,1	Hipoltstein	—	—	38,5	35,2
Dinkelsbühl	35,9	34,1	29,2	27,0	Neustadt a. A.	25,7	22,1	20,0	18,7
Eichstätt	53,4	49,8	45,5	43,1	Nürnberg	36,2	32,9	32,2	30,9
Erlangen	27,9	25,1	23,9	21,1	Rothenburg a. T.	27,2	25,0	20,9	19,6
Feuchtwangen	33,5	31,9	28,0	27,1	Scheinfeld	22,3	19,9	17,4	17,2
Fürth	32,5	30,4	27,6	27,6	Schwabach	33,8	32,3	30,1	29,4
Gunzenhausen	36,3	31,9	28,9	25,8	Uffenheim	26,1	23,1	20,3	19,2
Hersbruck	25,9	28,1	22,8	22,7	Weiſsenburg	41,7	39,6	35,1	32,9

Wie schon oben bemerkt, ist die Abnahme der Säuglingssterblichkeit am größten im Regierungsbezirk Schwaben, der sich hierin an die benachbarten württembergischen Oberämter anschließt. — In den Jahren 1862—68 hatten von den 8 damaligen unmittelbaren Städten 4, und von den 19 Bezirksämtern 11 eine Kindersterblichkeit von über 40 Proz.; 1889—95 wird dieser hohe Prozentsatz nirgends mehr erreicht. Die Bezirke mit niederer Sterblichkeit gehören den Allgäuer Alpen und dem Bodenseegebiet an. Der kolossale Rückgang in manchen Bezirksämtern ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95	Bezirksämter	1862/68	1869/78	1879/88	1889/95
Augsburg	46,4	46,5	42,7	37,8	Memmingen	37,4	36,7	31,4	26,8
Dillingen	40,6	39,7	38,3	34,7	Mindelheim	44,3	44,2	37,4	30,4
Donauwörth	44,9	42,2	37,2	33,6	Neuburg a. D.	44,1	43,3	38,6 [1]	38,5
Füssen	31,9	31,3	26,2	26,9	Neu-Ulm	44,0	44,6	37,3 [1]	31,6
Günzburg	45,7	45,4	41,6	35,7	Nördlingen	39,2	35,3	32,5	29,0
Illertissen	46,3	42,9	38,5 [1]	30,6	Obersdorf	36,3	34,3	30,6	27,4
Kaufbeuren	43,8	41,6	35,8	32,1	Sonthofen	25,8	25,6	22,4	19,9
Kempten	30,6	31,6	29,1	26,9	Wertingen	39,2	37,6	35,3	32,2
Krumbach	48,2	47,7	38,5	30,7	Zusmarshausen	42,2	41,0	35,8	31,9
Lindau	24,8	25,8	23,3	21,0					

1) Kleine Veränderungen im Bestand des Bezirksamts gegenüber der Vorperiode.

Man hat in Bayern Untersuchungen über die Beziehungen zwischen der Höhe der Kindersterblichkeit und ärztlicher Behandlung angestellt. Man beschränkte sich hierbei auf die Zahl der an Lebensschwäche, Atrophie und Darmkatarrh gestorbenen Kinder, welchen Krankheiten in Bayern etwa $^3/_5$ aller Säuglinge unterliegen. 1888—90 waren von diesen durchschnittlich 30,1 Proz. in ärztlicher Behandlung. Es wird angenommen, daß in den Bezirken, in denen nur eine geringe Anzahl erkrankter Kinder in ärztliche Behandlung komme, meist die Kindersterblichkeit sehr hoch sei. So zeigt das Bezirksamt Parsberg in Hinsicht beider Punkte die ungünstigsten Verhältnisse; 1888—91 sind 1722 Kinder an den genannten Krankheiten gestorben und nur 13 ärztlich behandelt worden, 1895 423 gestorben und nur 8 behandelt. Doch läßt sich ein gleichmäßiger Zusammenhang zwischen ärztlicher Behandlung und Kindersterblichkeit nicht durchweg nachweisen. Im Mittel der Jahre 1888 und 1889 waren es in Bayern 22 Bezirksämter, in welchen von den an den genannten Krankheiten gestorbenen Säuglingen weniger als 7 Proz. ärztlich behandelt wurden [1]), hiervon hatten 6 eine Kindersterblichkeit von über 40, 6 eine solche von 30—40, und 4 von 20—30 und 6 von unter 20 Proz. Andererseits hatten in den Jahren 1885—89 3 unmittelbare Städte und 13 Bezirksämter eine Kindersterblichkeit von über 40 Proz.; in allen 3 Städten und in 2 Bezirksämtern (München I und Friedberg) war die Zahl der ärztlich Behandelten mehr als 40 Proz. und in 3 anderen noch über 10 Proz. Man findet demnach in Bayern auch bei ärztlicher Behandlung kleine und umgekehrt trotz häufiger Beiziehung des Arztes hohe Säuglingssterblichkeit. Es ist dies leicht begreiflich; denn der Arzt wird oft erst in letzter Stunde gerufen, so daß seine Anordnungen betreffs einer zweckmäßigen Nahrung und geordneten Pflege zu spät kommen.

b) Württemberg. Der Verlauf der Kindersterblichkeit ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

	Geborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1812—22	38,1	—	32,06
1846/47—1855/56	38,0	4,0	34,78
1858/59—1861/62	39,8	4,2	35,30
1862—68	42,3	4,0	36,00
1871—75	45,4	3,8	33,20
1876—80	44,1	3,7	30,70
1881—85	38,8	3,7	28,01
1886—90	35,8	3,5	25,66
1891—95	35,2	3,3	25,40

Schon nach den napoleonischen Feldzügen war die Säuglingssterblichkeit eine erhebliche, stieg in den 40er Jahren noch beträchtlich und erreichte 1862—68 ihren Höhepunkt. Von da zeigt die Kurve einen so schroffen Abfall, wie wir ihn sonst nirgends zu sehen Gelegenheit haben, von 36 bis zu 25,4 Proz., also um mehr als $10\,^1/_2$ Proz. innerhalb 20 Jahren. Nur Berlin und die Bezirke

1) S. Generalbericht f. d. Sanitätsverwaltung im K. B. Bd. 21, S. 23.

Oberbayern und Schwaben bieten ein ähnliches Beispiel eines plötzlichen Abfalls, der aber bei diesen nicht ganz so ausgiebig ist. Die eben berührte Zunahme hat nicht alle Kreise zu gleicher Zeit und gleich stark betroffen. Es kamen auf 100 Lebendgeborene Gestorbene im 1. Lebensjahr

	1812—22	1846—56	1858—62	1862—68	1875—81	1886—90	1891—95
im Neckarkreis	29,16	30,25	31,4	32,9	27,48	23,86	23,71
„ Schwarzwaldkreis	27,65	33,15	33,9	34,2	28,74	24,75	25,11
„ Jagstkreis	31,32	31,51	33,7	34,7	28,67	24,12	24,00
„ Donaukreis	40,44	44,05	42,8	42,8	37,07	30,17	29,13

Die Verschiedenheit der einzelnen Kreise ist hieraus ersichtlich. Weitaus an der Spitze steht in allen Perioden der Donaukreis, ihm folgt in der Periode 1812—22 der Jagstkreis, in der jüngsten der Schwarzwaldkreis, der in der frühesten Periode am günstigsten ist. Der Neckarkreis, in dieser an 2. Stelle, rückt 1846 an die erste und behauptet dieselbe durch alle folgenden Perioden. Im Donaukreis fand nach den Hungerjahren 1850—53 keine Steigerung der Kindersterblichkeit mehr statt, diese nahm vielmehr ab, während sie in den anderen Kreisen bis 1868 im Steigen begriffen war. Es hängt dies von verschiedenen Umständen ab, einmal davon, daß hier die Teilung der Bauerngüter eine viel geringere ist als in den anderen Kreisen und die größeren Oekonomien sich leichter von den Folgen der schlechten Ernten erholen konnten, zum Teil auch davon, daß hier die Aerzte sehr früh auf die ungewöhnliche Höhe der Kindersterblichkeit aufmerksam geworden waren und dagegen anzukämpfen suchten. Die einzelnen Oberämter des Donaukreises verhalten sich in betreff dieser Zunahme ebenfalls sehr verschieden; allgemein ist die Zunahme 1846—56 gegenüber der Periode 1812—22; sie erreichte in der erstgenannten Periode im Oberamt Ulm die riesige Höhe von 51,52 Proz., 12 Oberämter des Donaukreises hatten in dieser Zeit eine Kindersterblichkeit von über 40 Proz., in den anderen Kreisen überschritt nur das Oberamt Reutlingen (40,01) diesen Prozentsatz. In der Periode 1858—66 war dies bei mehreren Oberämtern der Fall, die nicht im Donaukreis liegen, nämlich Reutlingen und Rottenburg im Neckarkeis und Heidenheim und Neresheim im Jagstkreis; im Donaukreis war die Kindersterblichkeit in dieser Zeit in 9 Oberämtern höher als 40 Proz. 1879—81 waren es nur mehr 4 Oberämter, die diese Höhe überschritten (alle im Donaukreis gelegen) und 1891—95 war dies bei keinem mehr der Fall. Im letzten Zeitraum hatten nur 2 Oberämter des Donaukreises eine Säuglingsmortalität von mehr als 34 Proz., nämlich Blaubeuren (38,96) und Ehingen (34,77). Die Hauptherde der hohen Kindersterblichkeit in Württemberg sind die an der Donau gelegenen Oberämter und die direkt an diese angrenzenden Gebiete der schwäbischen Alb und Oberschwabens. Der Verlauf der Kindersterblichkeit in diesen Oberämtern, die alle

außer Heidenheim und Neresheim zum Donaukreis gehören, war der folgende:

	1812—22	1846—56	1858—66	1891—95
Ulm	47,32	51,52	48,90	32,25
Blaubeuren	42,97	48,64	47,50	38,96
Ehingen	48,54	47,90	45,70	34,77
Laupheim	47,29	48,57	46,20	31,27
Biberach	43,26	45,56	45,90	32,74
Saulgau	41,58	48,35	46,10	28,90

in den im Norden sich anschließenden Oberämtern

Münsingen	40,73	43,68	43,60	31,48
Geislingen	37,38	40,45	42,40	30,76
Heidenheim	35,14	39,29	40,90	30,60
Neresheim	38,14	38,53	40,50	29,86

in den im Süden angrenzenden Oberämtern

Ravensburg	37,18	41,60	39,20	25,73
Waldsee	36,54	40,60	38,50	28,19
Leutkirch	38,06	41,06	38,90	28,24

Die Gebiete mit geringer Kindersterblichkeit liegen im Norden und Nordwesten des Landes. Auch diese zeigen im 5. und 6. Jahrzehnt eine erhebliche Steigerung. Wir beschränken uns darauf, diejenigen Oberämter anzuführen, deren Kindersterblichkeit 1891—95 22 Proz. oder weniger betrug. Es sind dies die der Hohenloher Ebene mit Ausnahme von Oehringen und Krailsheim, an Hall sich anschließend die Oberämter Gaildorf, Welzheim, Schorndorf und Waiblingen, dann Nürtingen und Kirchheim am Fuße der Alb, ein Teil der tiefer gelegenen Bezirke des Neckarkreises und das Oberamt Tettnang am Bodensee. Letzteres hatte nebst dem Oberamt Wangen stets eine kleinere Kindersterblichkeit als das übrige Oberschwaben.

Oberämter	1812—22	1846—56	1858—66	1891—95
Mergentheim	25,90	23,14	25,20	20,33
Künzelsau	26,01	27,46	28,70	20,03
Gerabronn	27,17	25,88	26,60	20,36
Hall	30,30	28,63	35,10	20,30
Gaildorf	30,99	29,03	33,60	20,61
Welzheim	32,18	32,28	33,40	20,75
Schorndorf	27,87	30,31	33,90	21,72
Waiblingen	26,31	29,65	31,20	22,00
Weinsberg	28,51	32,36	34,00	19,46
Brackenheim	26,96	26,95	30,30	19,08
Vaihingen	28,46	30,33	32,50	20,51
Besigheim	27,05	27,70	28,40	20,82
Marbach	27,97	29,80	31,90	20,66
Tübingen	26,21	27,15	28,00	17,02 [1]
Nürtingen	27,98	34,60	33,10	21,85
Kirchheim	32,66	33,99	38,10	21,12
Tettnang	35,47	37,32	36,00	21,41

Die Differenzen der Kindersterblichkeit in den verschiedenen Gegenden Württembergs werden nicht durch soziale Verhältnisse, sondern durch die Art der Ernährung bedingt, indem eben in den

1) Kleine Ziffer infolge der grofsen geburtshilflichen Klinik, aus der die Kinder 14 Tage nach der Geburt abgegeben werden.

Gebieten der hohen Kindersterblichkeit nicht gestillt wird, und häufig die Unmöglichkeit zu stillen infolge einer verbreiteten Degeneration der Brustdrüse vorhanden ist. Rüdiger giebt an, daß von den 1861—65 im Oberamt Blaubeuren geborenen Kindern nur 45,7 Proz. gestillt worden seien. Den meisten wurde aber nur ganz vorübergehend die Mutterbrust gereicht. Nach Jäger[1]) wurden im Oberamt Ulm 1895 von den Neugeborenen gar nicht gestillt 51 Proz., weniger als 2 Monate 39, 2—3 Monate 5 und länger als 3 Monate nur 4 Proz. Die kleine Kindersterblichkeit in den anderen Gebieten ist durch das allgemein übliche Stillen bedingt, besonders ist dies im Schwarzwald und auf der Hohenloher Ebene allgemein im Brauch. Ein besonders übler Einfluß der Fabrikarbeit läßt sich in Württemberg nicht nachweisen. Daß bei der Landbevölkerung die Kindersterblichkeit nicht kleiner ist, ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Frauen schon wenige Tage nach der Geburt das Bett zu verlassen und die schwersten landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten pflegen.

Die Zahl der Totgeborenen ist in den einzelnen Kreisen nur wenig verschieden; in dem zum großen Teil katholischen Donaukreis ist sie kleiner. 1891—95 kamen auf 100 Geborene im Neckarkreis 3,52, im Schwarzwald 3,37, im Jagstkreis 3,27 und im Donaukreis 2,77 Proz. Totgeborene.

c) Baden. Die Kindersterblichkeit hat in Baden niemals dieselbe Höhe erreicht, wie in Bayern und Württemberg. Der Verlauf derselben war ein ähnlicher wie in diesen Ländern; leider sind vor dem Jahre 1852 keine Angaben vorhanden. Wir sehen dieselbe Zunahme in den 60er Jahren, doch vollzieht sich die Abnahme im Jahrfünft 1871—75 viel langsamer als in Württemberg, dann freilich kommt ein schroffer Abfall in der nächsten Periode; von da an geht die Abnahme gleichmäßig bis in die jüngste Zeit weiter.

	Geborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1852—63	34,5	3,6	26,12
1864—70	39,1	3,3	28,11
1871—75	40,5	3,4	27,89
1876—80	39,2	3,3	24,50
1881—85	34,9	2,9	23,35
1886—90	33,4	2,9	22,46
1891—95	33,8	2,7	22,25

Zwischen den einzelnen Kreisen haben sich hinsichtlich der Höhe der Kindersterblichkeit seit 1852 ganz erhebliche Verschiebungen vollzogen. Leider lassen sich die Zahlen für die Kreise in den Jahren 1852—63 nicht mit den späteren vergleichen, da 1864 eine Veränderung der Einteilung vorgenommen wurde. In den 4 Kreisen, in die Baden vorher geteilt war, betrug die Kindersterblichkeit in dieser Zeit: Im Seekreis 34,9, im Mittelrheinkreis 27,1, im Unterrheinkreis 25,8 und im Oberrheinkreis 20,2 Proz. In den 11 Kreisen, in die Baden seit 1864 eingeteilt ist, gestaltete sich die Säuglingssterblichkeit in folgender Weise:

1) S. Beschreibung des Oberamts Ulm, Bd. 1, 1897, S. 407.

Kreise	1864—69	1875—77	1890—95
Konstanz	38,9	34,34	22,44
Villingen	31,9	28,83	21,01
Waldshut	24,4	21,68	15,77
Freiburg	22,3	22,36	18,84
Lörrach	19,0	18,90	14,46
Offenburg	26,2	25,54	21,46
Baden	26,3	24,78	20,88
Karlsruhe	31,4	28,10	25,04
Mannheim	29,1	27,81	26,74
Heidelberg	27,6	26,15	23,77
Mosbach	24,9	22,52	19,35

Die Ziffern der Totgeburten sind in den Kreisen nur wenig verschieden.

In den an der oberen Donau und am Bodensee gelegenen, an das württembergische Oberschwaben grenzenden Bezirksämtern war die Kindersterblichkeit früher eine sehr große und überschritt in mehreren 40 Proz. Nur im Bezirksamt Konstanz war sie eine mäßige. In den anderen Kreisen überschritt sie in keinem Bezirksamt 35 Proz. Der Verlauf der Kindersterblichkeit in diesen Bezirksämtern am Bodensee und an der oberen Donau war folgender:

Bezirksämter	1856—63	1864—69	1892—95
Konstanz	30,8	33,7	20,19
Engen	40,4	41,7	20,53
Mefskirch	40,7	42,2	24,12
Pfullendorf	35,6	36,0	27,54
Radolfszell	33,2	36,8	—
Stockach	37,3	40,4	23,30
Ueberlingen	38,2	37,5	22,50
Donaueschingen	34,5	36,8	22,89

Die bedeutende Besserung in diesen Bezirksämtern erinnert an diejenige in Württemberg; in Engen ist sie am größten, so daß die Kindersterblichkeit 1892—95 weniger als die Hälfte der der Jahre 1864—69 beträgt. Am geringsten ist die Besserung in den am Rhein gelegenen Teilen des nördlichen Baden, vor allem in den Kreisen Mannheim und Heidelberg. Wir finden, daß heute die Hauptindustriebezirke Badens, die Kreise Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg die anderen Bezirke Badens durch die Höhe ihrer Kindersterblichkeit zum Teil beträchtlich übertreffen. Wie diese sich in den einzelnen Bezirksämtern verhält, ist aus den folgenden Ziffern ersichtlich. Sie betrug

in den Bezirksämtern	1856—63	1864—69	1892—95
Bretten	27,6	29,3	19,73
Bruchsal	30,0	32,1	28,67
Karlsruhe	— [1]	29,7	22,81
Durlach	29,8	29,4	23,85
Ettlingen	30,6	31,7	25,53
Pforzheim	33,0	34,6	25,20
Mannheim	23,5	30,0	25,68
Schwetzingen	29,2	29,7	32,05
Weinheim	24,4	25,7	22,24
Eppingen	26,6	28,2	20,62
Heidelberg	24,5	26,4	23,18
Sinsheim	28,3	27,9	21,65
Wiesloch	31,5	30,3	31,37

1) Karlsruhe Land 28,5, Karlsruhe Stadt 25,8.

Am ungünstigsten stellen sich demnach heute die Bezirke Schwetzingen und Wiesloch; vor allem fällt die Steigerung im ersteren auf. Im Winkel des Rheins, im Südwesten des Großherzogtums, ist ein Gebiet sehr geringer Kindersterblichkeit, die Kreise Lörrach und Waldshut, ersterer von jeher an erster Stelle; letzterer früher an dritter Stelle, ist durch eine erhebliche Besserung weitaus an die zweite gerückt. Die Säuglingsmortalität in den einzelnen Bezirksämtern war folgende:

	1856—63	1864—69	1892—95
Lörrach	18,1	20,4	15,04
Müllheim	18,5	17,9	13,94
Schönau	20,2	20,4	13,03
Schopfheim	14,5	17,0	12,87
Bonndorf	28,4	30,8	17,45
Säckingen	20,3	20,9	14,13
St. Blasien	19,9	19,4	21,84
Waldshut	23,2	24,2	15,06

Auch im nordöstlichen Kreise Mosbach ist die Kindersterblichkeit klein, besonders in den Bezirksämtern Wertheim und Tauberbischofsheim, entsprechend derselben Erscheinung im Gebiet der Hohenloher Ebene und des unteren Main. Es wird dadurch ein Uebergang zu der geringen Säuglingssterblichkeit des westlichen Norddeutschlands hergestellt.

d) Hessen. Die Zahlen für das Großherzogtum Hessen wurden mir von Herrn Geh. Med.Rat Dr. Pfeiffer in Darmstadt in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt. Leider sind für die Zeit vor 1863 keine Nachweise vorhanden. Die Kindersterblichkeit ist im allgemeinen nicht sehr groß und schon deshalb kann der Abfall seit 1871 nicht so bedeutend sein, wie z. B. in Württemberg. Immerhin ist er noch recht beträchtlich und dauert bis in die jüngste Zeit an.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1866—70	35,5	4,4	20,73
1871—75	37,2	4,3	20,41
1876—80	35,8	4,1	18,72
1881—85	32,0	4,2	18,11
1886—90	31,1	3,9	18,07
1891—95	31,7	3,6	17,11
1896—97	32,4	—	16,26

Der Verlauf in den einzelnen Provinzen ist nicht ganz derselbe. Zuvörderst sollte man annehmen, daß Oberhessen das Maximum wie die Provinz Hessen-Nassau erst in den Jahren 1871—75 erreicht; dies ist aber nicht so, vielmehr nimmt sie schon in dieser Periode ab, ähnlich dem gewöhnlichen Verlauf in Süddeutschland. In der Provinz Rheinhessen dagegen ist in der Periode 1871—75 gegen die Vorperiode wieder eine Zunahme zu bemerken, wie auch in der Rheinpfalz in der Periode 1869—78 die Kindersterblichkeit gegenüber der Periode 1862—68 nicht zurückgeht. Der Verlauf der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Provinzen ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen
1863—65	22,34	—[1])	23,58
1866—70	22,00	16,47	22,67
1871—75	21,33	15,82	23,11
1876—80	19,84	14,01	21,18
1881—85	19,52	13,06	20,29
1886—90	19,42	12,45	20,58
1891—95	18,73	11,45	19,04
1896—97	17,59	10,74	18,64

Man sieht ferner daraus, daß die Höhe der Kindersterblichkeit in der Provinz Oberhessen viel geringer ist als in den beiden anderen Provinzen, da sie in das große Gebiet geringer Säuglingssterblichkeit fällt, das sich zwischen Weser und Rhein vom Main nördlich bis zum Meere erstreckt. Die Zahl der Totgeburten betrug in den Jahren 1892—95 in Starkenburg 3,5, in Oberhessen 3,2 und in Rheinhessen 3,9 Proz. der Geborenen.

e) Elsaß-Lothringen. Die Kindersterblichkeit betrug 1872 bis 75 23,8, 1876—80 22,3 und 1892—95 20,52 Proz.; sie hat demnach in den letzten zwei Jahrzehnten langsam abgenommen. Die Zahl der Totgeborenen war 1872—80 4,2 und 1892—95 3,3. Die Kindersterblichkeit ist am geringsten in Lothringen (1892—95 23,53), etwas höher in Unterelsaß (20,94), am höchsten in Oberelsaß (23,53). Besonders zeichnen sich im letzteren Bezirk die Kreise Straßburg, Kolmar, Gebweiler und Mühlhausen durch höhere Ziffern aus.

II. Oesterreich.

Eine einheitliche Bearbeitung der Kindersterblichkeit in Oesterreich ist noch nicht vorhanden; in Hain's Handbuch werden die Zahlen für die einzelnen Kronländer in den Jahren 1830—50 und von Schimmer (s. Litt.) diejenigen für 1851—65 zusammengestellt. Für die folgenden Jahre sind die Grundzahlen in den österreichischen Jahrbüchern (nur für die Kronländer) vorhanden. Erst von 1881 an wird in der „Oesterreichischen Statistik“ eine Statistik der Kindersterblichkeit für die einzelnen Bezirkshauptmannschaften geliefert und zwar in reicher Gliederung. Diese Tabellen haben noch keine einheitliche Bearbeitung gefunden, namentlich fehlt noch ein Kartogramm der österreichischen Kindersterblichkeit. Es mußte daher, um eine Uebersicht über sie zu gewinnen, eine eingehende Untersuchung derselben von mir vorgenommen werden, deren Resultate an einem anderen Ort veröffentlicht werden sollen, da ein Eingehen auf dieselben hier zu weit führen würde.

Der Verlauf der Kindersterblichkeit in Oesterreich hat nicht den stetigen Charakter, der in allen Teilen Deutschlands oben konstatiert wurde. Wenn man den ganzen Staat ohne Ungarn und in den früheren Jahren ohne die italienischen Landschaften Lombardei und Venetien in Betracht zieht, so hat sich die Kindersterblichkeit

1) Wegen territorialer Verschiebungen nicht zuverlässig zu eruieren.

seit 1830 bis heute auf merkwürdig gleicher Höhe gehalten; denn die Differenzen sind viel geringer, als z. B. in Preußen oder gar in den süddeutschen Staaten. Wir finden in Oesterreich, abgesehen von den kleinen Steigerungen 1861—65 und 1881—86, zwei Maxima der Kindersterblichkeit, eines 1846—50 und ein zweites 1871—75; beides waren wirtschaftlich höchst ungünstige Perioden. Die beiden Minima fallen auf die Jahrfünfte 1836—40 und 1855—60. Die Unterschiede zwischen der niedersten und höchsten Kindersterblichkeit waren nur 2,12 Proz.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1831—35	39,0	1,1	25,49
1836—40	39,5	1,2	24,27
1841—45	39,1	1,3	24,66
1846—50	36,5	1,4	26,21
1851—55	35,7	1,9 [1])	25,43
1856—60	38,2	2,1	24,28
1861—65	38,3	2,1	25,85
1866—70	38,3	2,1	25,47
1871—75	39,3	2,4	26,39
1876—80	38,8	2,5	24,91
1881—85	38,4	2,7	25,22
1886—90	37,9	2,8	24,75
1891—95	37,2	2,9	24,62

Natürlich zeigt die Kindersterblichkeit in den einzelnen Kronländern bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse und der geographischen Lage große Differenzen. Doch sind die Unterschiede nicht so bedeutend wie in Deutschland. Sie sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich, die ein Bild der Geschichte der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Kronländern bietet. Die Zahlen der Totgeborenen sind ebenfalls für verschiedene Perioden beigefügt, da sie sehr verschieden sind. Denselben fehlt jedoch jede Zuverlässigkeit, da nicht nur ein großer Teil der Totgeborenen infolge der Nottaufe als Lebendgeborene verzeichnet wird, sondern eine Anzahl nur in die Geburts- oder nur in die Sterbematrikel oder gar nicht eingetragen wird [2]).

(Siehe Tabelle auf S. 612.)

Der Verlauf der Kindersterblichkeit, der aus dieser Tabelle ersichtlich ist, zeigt große Verschiedenheiten. In den meisten Kronländern sind seit 1830 zeitweilige Steigerungen vorhanden, namentlich in der Periode 1871—75, die aber nirgends so bedeutend sind wie in Norddeutschland. Die größte Zunahme war in dem zuletzt genannten Lustrum in der Bukowina da, auch in Galizien, Triest und Dalmatien war sie eine höhere als in den anderen Ländern. Dagegen zeigen Niederösterreich und Salzburg seit 1830 eine regelmäßige Abnahme, die besonders im ersteren sehr groß ist, in dem diese Abnahme bis in die jüngste Zeit verfolgt werden kann; in

1) Zunahme der Totgeburten infolge neu eingeführter Erhebungsformulare im Jahre 1851.

2) cf. Presl, Die Totgeburten in Oesterreich während des Decenniums 1876—85. Stat. Mon., Bd. 15, 1889, S. 127.

Kindersterblichkeit in den Kronländern Oesterreichs.

Kronländer	Kindersterblichkeit						Totgeburten		
	1830/47	1848/55	1856/65	1871/75	1886/90	1891/95	1830/47	1871/75	1886/95
Niederösterr.	35,44	35,35	32,10	30,59	26,80	24,99	2,4	2,5	4,2
Oberösterreich	29,70	29,24	30,00	29,64	27,00	26,25	1,9	2,9	3,4
Salzburg	32,37	31,17	30,78	30,30	24,46	25,55	1,2	2,6	2,8
Steiermark	23,26	24,17	24,25	24,34	22,07	22,20	1,7	2,9	3,6
Kärnthen	23,06	23,44	23,08	24,24	22,70	22,15	0,8	2,3	2,9
Krain	17,32	18,51	17,80	19,36	19,20	19,47	1,4	1,5	1,8
Triestm.Gebiet	21,85	22,67	21,13	26,26	22,06	21,96	0,7	5,6	5,9
Görz u. Gradiska	21,38			19,41	18,35	19,48	1,6	1,7	2,2
Istrien				22,21	21,17	20,69		1,6	2,2
Tirol	24,33	24,14	22,84	22,81	21,52	21,90	0,4	1,2	1,7
Vorarlberg				23,67	19,51	19,37		0,9	1,4
Böhmen	26,30	25,61	26,09	27,28	26,93	26,41	1,7	2,8	3,5
Mähren	25,23	25,17	25,21	25,12	25,46	25,07	1,0	2,1	2,5
Schlesien	24,17	25,38	23,77	25,62	24,79	23,93	1,7	2,2	2,7
Galizien	22,56	24,59	23,99	26,78	24,00	24,45	0,8	2,1	2,6
Bukowina	17,98	21,85	21,89	28,10	26,15	25,24	0,4	1,0	2,0
Dalmatien	15,07	15,40[1])	16,05	18,07	17,12	16,95	0,5	0,1	0,8

Salzburg dagegen hat die Kindersterblichkeit 1891—95 wieder um 1 Proz. zugenommen entsprechend der Zunahme in den östlichen Teilen Niederbayerns. Diese kleine Zunahme in der jüngsten Periode wird auch in mehreren anderen Kronländern beobachtet, so in Görz und Gradiska, ferner, aber nur ganz schwach, in Steiermark, Krain, Tirol und Galizien. In allen anderen Kronländern ist 1891—95 eine kleine Abnahme bemerklich.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sind in Oesterreich ganz bedeutende. Man bekommt aber erst ein richtiges Bild der österreichischen Kindersterblichkeit, wenn diese für die Bezirkshauptmannschaften berechnet wird. Hierauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. In Böhmen sind 2 Centren hoher Kindersterblichkeit da, das eine im Norden im Bereich des Hauptsitzes der böhmischen Textilindustrie, an dasjenige Niederschlesiens sich anschließend (hier hat die Bezirkshauptmannschaft Friedland 1891—95 die höchste Säuglingssterblichkeit, 39,86 Proz.), das andere südöstlich von Prag, da, wo die Prager Findlinge untergebracht werden. In Mähren ist ebenfalls ein Centrum hoher Kindersterblichkeit, das von Brünn zur Nordgrenze sich hinzieht. Die Bezirkshauptmannschaft Meseritsch (1891—95 41,82 Proz.) stellt sich uugünstig wegen der Wiener Findlinge. Alle Bezirke Niederösterreichs mit Ausnahme des südlichsten (Neunkirchen) haben hohe Zahlen. In Oberösterreich sind sie in den westlichen Bezirken am höchsten im Anschluß an das bayerische Centrum hoher Kindersterblichkeit. In den Alpenländern ist sie am höchsten im Bezirk Salzburg (29,77 Proz.), in Tirol und Kärnthen ist sie kleiner und in

1) 1848—50.

den einzelnen Bezirken wenig verschieden. In den nördlichen (deutschen) Bezirken Steiermarks ist sie viel höher als in den südlichen slovenischen. Das westliche Krain stellt sich ungünstiger als das östliche. Der westliche, von Polen bewohnte Teil Galiziens hat eine erheblich keinere Kindersterblichkeit (durchschnittlich 19 bis 24 Proz.) als der von Ruthenen bewohnte östliche (höchste Zahlen in der Bezirkshauptmannschaft Grodek 1891—95 35,50 und Jaworow 34,77 Proz.).

Die Säuglingssterblichkeit in Wien hat seit den 50er Jahren ganz beträchtlich abgenommen. Die seit 1891 bemerkte Zunahme ist nur eine Folge der neueinbezogenen Vorstädte mit hoher Kindersterblichkeit. Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr

1853—55	29,49	1879—88	19,5
1856—60	27,80	1889—93	21,8[1]
1861—65	25,46	1894—95	21,04
1869—78	22,40		

Diese Zahlen sind durchweg zu klein. Die unehelichen Geburten sind — infolge der großen Geburtshäuser — in Wien sehr zahlreich (1869—73 42, 1889—93 37 Proz. aller Geborenen). Da viele derselben nach der Geburt aufs Land gebracht werden, so fällt die Sterblichkeit der unehelichen Kinder viel zu klein aus. So war nach Bratassevič in den 10 alten Bezirken Wiens die Kindersterblichkeit bei den

	ehelichen Kindern	unehelichen Kindern
1869—78	25,3	18,4
1879—88	22,6	15,5
1889—93	22,4	15,4

Eine genaue Bestimmung der Kindersterblichkeit in Wien ist daher unmöglich. Inwieweit die obigen Ziffern zum Teil durch nachträgliche Legitimation beeinflußt werden, ist nicht mit Sicherheit anzugeben.

Ueber den Verlauf der Kindersterblichkeit Ungarns ist nur wenig bekannt. 1864—65 war sie 24,7 und 1891—94 27,93 Proz. Ein Vergleich beider Perioden ist bei der kurzen Dauer der ersten nicht angängig.

Für die Balkanstaaten bieten Bodios confronti einige Zahlen. Danach waren die Verhältnisse die folgenden:

in Serbien	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1881—85	46,2	—	15,71
1886—90	44,0	—	15,69
1891—93	43,0	—	18,02
in Bulgarien			
1886—90	36,1	0,3	9,52
1891—93	36,7	0,3	13,69
in Rumänien			
1876—80	29,8	1,2	22,04
1881—85	35,7	1,0	17,94
1886—90	42,1	—	19,54
1891—92	41,5	1,2	22,04

1) In den 10 alten Bezirken 19,4.

Ueberall tritt uns hier in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme der an sich, besonders in Bulgarien, geringen Kindersterblichkeit entgegen.

III. Italien.

Erst seit 1863 besteht eine allgemeine Statistik des Landes; über einzelne Landschaften sind Notizen da und dort zerstreut zu finden, vor allem über die Lombardei und Venetien in der österreichischen Statistik. Der Verlauf der Kindersterblichkeit ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1863—66	38,7	1,9	22,38
1867—71	36,7	2,5	22,49
1872—75	36,9	2,8	21,91
1876—80	37,0	3,0	20,93
1881—85	39,9	3,3	19,50
1886—90	37,7	3,6	19,50
1891—96	36,1	3,9	18,33

Es ergiebt sich somit eine stetige Abnahme der Kindersterblichkeit in Italien seit 1863; nebenher geht allerdings eine bedeutende Zunahme der Totgeburten, die seit 1866 genauer registriert wurden; in Wirklichkeit ist daher die Abnahme der Kindersterblichkeit etwas geringer als es nach diesen Zahlen den Anschein hat. Der Verlauf derselben in den einzelnen Landschaften ist in der folgenden Tabelle gegeben. Die Movimenti dello stato civile enthalten leider die Angaben für 1893—94 nicht nach Landschaften, weshalb die Jahre 1895 bis 96 für sich berechnet wurden. Es ergaben sich für die letzten Jahre in einigen Landschaften des südlichen Italiens kleine Zunahmen, die in einzelnen Provinzen, wie wir gleich sehen werden, mehr zum Ausdruck kommen. Da noch in jüngster Zeit in der Registrierung der Totgeburten in den einzelnen Landschaften erhebliche Verschiedenheiten zu Tage treten, so sind für dieselben die Ziffern mehrerer Perioden beigefügt.

Landschaften	Kindersterblichkeit					Totgeburten		
	1863/70	1872/78	1883/87	1888/92	1895/96	1863/70	1872/78	1886/95
Piemont	22,26	19,72	18,16	17,09	17,00	2,1	3,3	3,8
Ligurien	20,13	18,93	17,34	16,30	15,31	2,4	3,1	4,3
Lombardei	23,99	21,30	20,14	19,81	19,00	3,0	3,3	3,6
Venedig	25,73	21,79	18,84	18,36	16,76	1,5	3,3	3,5
Emilia	25,62	23,98	22,56	21,98	20,58	3,2	3,5	3,9
Umbrien	24,60	22,60	17,55	17,33	15,62	2,2	3,0	4,1
Marche	24,13	23,26	20,53	20,40	18,41	2,6	3,1	4,0
Toskana	21,86	20,48	19,27	19,15	17,60	2,2	3,4	4,2
Roma	—	21,20	16,56	16,50	15,22	—	4,0	5,0
Abruzzen und Molise	19,58	21,76	20,02	19,61	18,88	1,3	1,6	3,3
Campanien	20,28	20,46	19,36	18,73	18,93	2,9	3,2	4,4
Apulien	21,01	21,53	19,51	19,28	20,06	2,1	2,3	3,9
Basilicata	24,36	24,47	21,40	21,03	21,40	1,6	2,1	4,1
Calabrien	20,96	22,29	20,52	19,67	18,12	1,1	0,9	3,0
Sicilien	22,63	21,45	20,13	20,02	20,09	1,2	1,6	3,3
Sardinien	19,31	17,64	15,72	15,57	14,11	1,6	1,8	2,6

In früheren Jahrzehnten war die Kindersterblichkeit in Italien erheblich höher, wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht:

	Lombardei		Venetien	
	Kindersterblichkeit	Totgeborene	Kindersterblichkeit	Totgeborene
1830—35	29,80	1,05	33,80	0,84
1836—40	30,47	1,24	31,88	0,87
1841—45	27,74	1,34	30,25	1,04
1846—50	28,66	1,20	31,35	1,06

Heute hat Venetien eine geringere Kindersterblichkeit als die Lombardei. Im Königreich Sardinien war sie 1828—37 21,6 und in Toskana 1832—54 20,3. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit ist nur in einigen Landschaften Ober- und Mittelitaliens, besonders in Venetien, Umbrien, Piemont und Lombardei, ein beträchtlicher, in Unteritalien dagegen resultiert fast allenthalben eine Zunahme, wenn man die höheren Ziffern der Totgeburten mit in Rechnung zieht. Diese Zunahme ist besonders groß in den Abruzzen und Molise, nur in den Provinzen Napoli, Cosenza, Foggia und einigen der Insel Sicilien sehen wir eine ausgesprochene, wenn auch kleine Abnahme. Auffallend ist die hohe Kindersterblichkeit und die große Zahl der Totgeborenen in der Basilicata, einer schwach bevölkerten Provinz, in der die Schafzucht die Haupterwerbsquelle der Einwohner bildet. In jüngster Zeit hat zwar die Säuglingssterblichkeit etwas abgenommen, dagegen hat sich die Zahl der als totgeboren Eingetragenen ganz erheblich vermehrt. Vielleicht hängt diese große Lebensgefährdung der Neugeborenen mit den frühzeitigen Heiraten des weiblichen Geschlechts daselbst zusammen; denn während bei 1000 im Jahr 1895—96 neugeschlossenen Ehen in ganz Italien 286 Frauen im Alter von 15—20 Jahren standen, traf dies in der Basilicata bei 447 zu, ein Prozentsatz, der sonst von keinem Bezirk wieder erreicht wird.

Innerhalb der Landschaften zeigen die einzelnen Provinzen zum Teil recht erhebliche Verschiedenheiten. In den 6 Provinzen Piemonts und Liguriens sind dieselben nicht groß.

	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
Piemont	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Alessandria	20,89	17,26	1,1	3,1
Cuneo	23,28	19,04	2,1	4,2
Novarra	22,26	18,52	1,6	3,2
Torino	22,63	17,21	3,1	4,1
Ligurien				
Genua	19,53	16,82	2,2	4,2
Porto Maurizio	23,76	18,95	3,9	4,0

Die größte Abnahme zeigen die 3 Provinzen am Ostabhang der Westalpen, das gewerbreiche Turin, Cuneo und Porto Maurizio. Abgesehen von den letzten Provinzen haben sich in allen die Zahlen der Totgeborenen erhöht. Die Provinzen der hauptsächlich ackerbautreibenden Lombardei zeigen durchweg eine Abnahme der Kindersterblichkeit in dem genannten Zeitraum; am meisten nahm sie in Mailand, Brescia, Bergamo und Pavia ab. Hoch ist sie im

Centrum der Landschaft (Bergamo und Cremona); die Zahlen der Totgeborenen in Mantua und Sondrio sind auffallend groß.

Provinzen	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Bergamo	24,69	23,00	4,1	3,5
Brescia	24,35	19,30	3,8	4,5
Como	23,35	19,09	2,6	3,5
Cremona	24,22	22,31	4,0	4,2
Mantua	21,47 [1]	18,47	3,7	4,9
Milano	25,89	21,54	2,6	2,9
Pavia	23,01	18,03	2,0	3,1
Sondrio	22,78	18,31	2,9	4,8

Einzelne Provinzen Venetiens hatten in den 60er Jahren die höchste Kindersterblichkeit in Italien, so vor allem die südlichste derselben, Rovigo, wo trotz einer verhältnismäßig großen Anzahl von Totgeborenen 32,99 Proz. der Lebendgeborenen im 1. Lebensjahr starben. Dieser am nächsten stand Pavia mit 28,92 Proz. Gerade in diesen beiden Provinzen ist die Abnahme eine sehr bedeutende, aber auch in den anderen ist sie recht groß, so daß im Durchschnitt die Kindersterblichkeit Venetiens jetzt von der der Lombardei übertroffen wird.

Provinzen	Kindersterblichkeit		Totgeburten	
	1867—70	1886—90	1865—70	1886—90
Belluno	25,73	18,03	0,9	2,8
Padua	28,92	21,70	2,3	3,4
Rovigo	32,99	23,68	3,4	3,6
Treviso	22,66	17,58	1,0	3,1
Udine	19,49	15,44	1,4	3,1
Venezia	23,77	17,58	2,8	3,7
Verona	22,65	16,99	2,1	4,4
Vicenza	25,90	20,33	1,8	3,3

Heute umschließt die Landschaft Emilia die Provinzen mit der höchsten Kindersterblichkeit, Modena und Forli, letztere ein Teil der ehemaligen Romagna. Ob die Zahl der unehelichen Geburten hierfür verantwortlich zu machen ist, ist sehr fraglich. Diese ist allerdings in der Romagna ungemein hoch (Forli 1887—91 34,7 Proz. ausgesetzte und uneheliche Kinder auf 100 Geborene, Ferrara 30,5, Ravenna 18,8 und Bologna 15,3 Proz.); es ist aber nicht genau festzustellen, wie viele in der That unehelich sind und wie viele nur wegen Mangels der bürgerlichen Trauung als unehelich bezeichnet werden. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist in diesen Provinzen nach den statistischen Angaben nur wenig höher als die der ehelichen; aber die Zahlen sind ungenau, da etwa die Hälfte der unehelichen Kinder legitimiert wird. Die geringste Abnahme zeigt in den beiden Perioden Modena, die höchste Parma und Piacenza. In der Provinz Reggio nel Emilia ist eine kleine Zunahme zu bemerken.

1) 1867—70.

Provinzen	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Bologna	24,19	20,65	2,9	3,8
Ferrara	28,00	23,79	2,0	3,6
Forli	28,09	24,77	2,1	3,1
Modena	26,54	24,55	3,8	3,8
Parma	24,69	20,07	4,4	4,2
Piacenza	26,56	20,18	4,8	4,7
Ravenna	24,47	22,09	1,6	2,9
Reggio nel Emilia	23,11	23,24	3,1	3,8

In der Landschaft Toskana kommt besonders die Begünstigung der Westküste gegenüber der Ostküste zum Ausdruck; an der ersteren ist sie in den Provinzen Livorno, die die günstigste Ziffer in Italien hat, und Pisa sehr klein, nimmt dann im Innern zu und erreicht an der Ostküste in den Provinzen Forli und Pesaro ihr Maximum. Auch in Süditalien trifft man diese Begünstigung der Westküste. In sämtlichen Provinzen Toskanas hat die Kindersterblichkeit abgenommen, am meisten in Grosseto und Lucca, am wenigsten in der Provinz Massa e Carrara, die an Reggio nel Emilia grenzt.

Provinzen	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Arezzo	24,54	19,22	2,2	3,9
Firenze	22,06	18,23	2,5	3,8
Grosseto	23,23	17,27	2,7	3,5
Livorno	17,96	13,48	2,9	3,0
Lucca	21,82	16,13	1,5	4,6
Massa e Carrara	19,53	18,84	2,7	3,5
Pisa	20,48	15,49	2,0	4,2
Siena	22,87	18,57	1,9	4,5

Quer durch die Halbinsel zieht sich in der Mitte derselben ein Streifen niederer Kindersterblichkeit, der die Provinzen Rom, Aquila degli Abruzzi, Teramo und Ascoli Piceno umfaßt, in denen allen sie 18 Proz. nicht übersteigt. Diese Provinzen gehören verschiedenen Landschaften an. Rom bildet eine für sich, Ascoli gehört zu der Marche, deren nördliche Provinz Pesaro zu den ungünstigsten Italiens gehört. Aquila und Teramo gehören zur Landschaft Abruzzi e Molise, deren beide anderen Provinzen, vor allem Campobasso, eine viel höhere Kindersterblichkeit haben; in allen Teilen dieser Landschaft hat sie zugenommen, wenn man die Zahl der Totgeburten mit in Betracht zieht.

	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
Marche	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Ancona	24,30	18,98	2,1	3,4
Ascoli Piceno	20,06	17,80	3,1	3,6
Macerata	22,95	18,11	3,0	4,2
Pesaro ed Urbino	28,72	25,94	2,3	4,1
Abruzzi e Molise				
Aquila degli Abruzzi	15,21	17,76	0,9	2,7
Campobasso	21,89	23,43	1,3	3,0
Chieti	22,12	21,92	1,7	3,4
Teramo	17,80	16,86	1,0	3,1

In den Provinzen der Landschaften Campanien, Apulien und Calabrien ist die Kindersterblichkeit nicht sehr verschieden; die meisten, besonders Benevento, zeigen eher eine Zunahme, ausge-

nommen die drei Provinzen Napoli, Foggia und Cosenza, namentlich in der ersten hat eine erhebliche Abnahme stattgefunden.

	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
Campanien	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Avellino	20,81	20,24	1,6	3,0
Benevento	19,00	21,97	2,4	3,0
Caserta	18,48	18,82	2,3	3,6
Napoli	22,13	18,41	4,3	5,7
Salerno	19,52	19,60	2,3	3,8
Apulien				
Bari degli Puglie	21,47	20,74	2,1	4,5
Foggia	23,39	21,91	2,3	3,4
Lecce	19,75	18,79	1,6	3,0
Calabrien				
Catanzaro	22,40	22,58	0,9	2,1
Cosenza	19,64	17,07	1,0	2,6
Reggio di Calabria	21,03	20,27	1,4	3,4

Auf der Insel Sicilien zeigt der ganze Nordrand eine erheblich kleinere Kindersterblichkeit als der übrige Teil der Insel; in allen Provinzen, ausgenommen Syrakus, ist eine kleine Abnahme zu bemerken, ebenso in den beiden Provinzen der Insel Sardinien.

	Kindersterblichkeit		Totgeborene	
Sicilien	1863—70	1886—90	1863—70	1886—90
Caltanisetta	26,82	23,16	2,0	3,1
Catania	26,41	23,04	0,9	3,5
Girgenti	24,38	21,51	1,2	3,2
Messina	20,19	18,98	0,6	2,5
Palermo	20,45	18,40	0,7	3,0
Syracusa	20,10	21,58	2,0	2,7
Trapani	21,16	19,07	2,1	2,4
Sardinien				
Cagliari	19,75	17,16	1,0	2,4
Sassari	18,69	14,35	2,5	2,4

Ueber die Kindersterblichkeit in Spanien und Portugal liegen nur ganz wenig Nachrichten vor. Für ersteres habe ich folgende Zahlen gefunden:

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1858—61	—	—	17,7
1861—70	37,6	1,2	18,8
1878—82	36,0	—	19,2

Für Portugal ist mir nur eine Angabe für das Jahr 1862 nach Bertillon bekannt, in welchem von 100 Lebendgeborenen 15,0 im 1. Lebensjahr starben.

IV. Schweiz.

Erst seit 1871 existieren allgemeine statistische Nachweise. Danach sind die Ziffern die folgenden:

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1866—70	—	—	21,3 [1]
1871—75	29,3	4,6	19,34 [2]
1876—80	31,3	3,9	18,80
1881—85	28,8	3,8	17,11
1886—90	27,6	3,9	15,91
1891—96	28,4	3,6	15,14

1) Alle Kantone, ohne Genf, Freiburg und Wallis.

2) 1871 ohne die Kantone Genf und Freiburg, 1872 ohne Genf.

Es ist aus diesen Zahlen seit 1866 eine gleichmäßige Abnahme zu ersehen, die sehr ausgiebig ist und dadurch an die Verhältnisse Süddeutschlands erinnert. Die Zahlen für die einzelnen Kantone sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt; da die Art der Registrierung der Totgeburten nach dem Ausweis der statistischen Ergebnisse sehr verschieden ist, so sind für die Periode 1886—90 auch die Prozentzahlen dieser eingesetzt.

Kindersterblichkeit der Schweizer Kantone.

Kantone	Kindersterblichkeit					Totgeborene
	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891—96	1886—90
Zürich	21,4	19,87	17,11	14,88	14,5	4,9
Bern	17,3	15,82	15,28	14,55	14,5	4,2
Luzern	17,7	18,06	15,37	13,36	12,5	3,7
Uri	17,2	21,52	17,26	16,95	15,3	3,0
Schwyz	21,0	21,04	18,45	16,00	15,4	2,6
Oberwalden	14,8	13,67	11,73	10,48	8,9	2,5
Niederwalden	15,5	15,89	13,90	12,55	11,9	3,1
Glarus	20,7	17,12	15,76	14,46	13,1	5,0
Zug	22,8	22,13	17,16	14,45	13,4	3,0
Freiburg	21,6	21,85	20,09	20,08	20,2	3,2
Solothurn	20,3	19,82	17,83	16,58	16,6	3,2
Baselstadt	22,0	20,37	18,45	16,90	15,3	3,5
Baselland	24,5	22,46	20,42	18,18	16,1	4,2
Schaffhausen	22,9	19,96	15,78	15,64	14,6	3,8
Appenzell A.R.	27,0	25,07	22,73	19,86	16,4	4,7
„ I.R.	32,7	27,54	26,16	25,02	22,5	2,7
St. Gallen	25,2	23,13	20,84	18,18	15,7	3,5
Graubünden	13,8	14,82	14,23	13,11	13,7	3,4
Argau	21,0	18,97	16,17	14,37	12,9	3,6
Thurgau	22,7	19,80	17,24	14,71	13,7	3,8
Tessin	14,3	19,83	19,07	18,74	18,7	2,5
Waadt	18,6	16,97	16,17	16,07	16,2	4,2
Wallis	15,7	16,44	14,49	16,26	15,7	2,1
Neuchâtel	20,8	18,93	18,19	16,80	16,2	4,2
Genf	—	16,48	15,35	14,39	14,1	4,8

Die Abnahme in den einzelnen Kantonen ist sehr verschieden. Groß ist sie besonders in den Kantonen Appenzell A. und I.R., Schaffhausen, Thurgau, Glarus und beiden Basel, gering ist sie in den Kantonen Freiburg und Waadt; Zunahmen sehen wir in Tessin, Uri, Graubünden und Wallis. Im ersteren Kanton ist diese sehr erheblich; offenbar liegen in diesen Hochgebirgskantonen ungünstige Verhältnisse vor; die Bevölkerung in denjenigen Teilen dieser Kantone, die über 1000 m hoch liegen, hat in Graubünden in den letzten 40 Jahren kaum zugenommen, in Tessin sogar erheblich abgenommen [1]). Die höchste Kindersterblichkeit unter allen Kantonen haben die beiden Appenzell und St. Gallen. In den ersteren säugen nach Rheiner die wenigsten Mütter; im Kanton St. Gallen müssen viele

1) Siehe J. Durrer, Die Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den schweizerischen Gebirgsgegenden seit 1850. Ztschr. f. schweiz. Statistik, 1895, Bd. 31, S. 243.

Kinder von den Eltern, wenn diese beide in die Fabrik gehen, in Pflege gegeben werden. In den einzelnen Bezirken St. Gallens ist die Kindersterblichkeit sehr verschieden; sie schwankte z. B. 1870—79 zwischen 34,0 (in Tablat) und 12,7 (in Werdenberg) und 1880—86 zwischen 28,75 (in Gosau) und 11,68 (in Werdenberg). Im letzteren Bezirk werden fast alle Kinder gestillt.

Für einzelne Kantone existieren ältere Beobachtungen. Bekannt sind die Berechnungen Mallet's. Danach waren in Genf von 100 Gestorbenen 1 Jahr alt und weniger im 16. Jahrhundert 25,9 Proz., im 17. Jahrhundert 23,7 und im 18. Jahrhundert 10,1 Proz. [1]). Später starben von 100 Lebendgeborenen in Genf

1814—33	13,84	1843—47	10,94
1838—42	12,12	1853—55	11,49

Im Kanton Waadt war die Kindersterblichkeit nach Bernoulli S. 120 (s. Litteratur) 1818—25 16,31, also wie in Genf erheblich kleiner als in den Perioden der obigen Tabelle. Im Kanton Thurgau war sie 1807—24 29,63, ganz bedeutend höher als in den späteren Perioden; im Kanton St. Gallen war sie 1815—25 30,66 und 1826—35 28,94 (nach Bernoulli), also ebenfalls erheblich größer als in der obigen Tabelle.

V. Frankreich.

In Frankreich herrschen eigenartige Zustände. Die in den Städten geborenen Kinder werden aufs Land gebracht, wo sich Frauen gewerbsmäßig mit dem Aufziehen der Kinder befassen (industrie des nourrices). Die Schattenseiten dieser Sitte sind sehr große, da dabei nicht nur die eigenen Kinder der Ziehmutter vernachlässigt werden, sondern auch die in Pflege gegebenen nicht die volle mütterliche Obhut genießen. Nach Latapie wird in Frankreich etwa $^1/_{20}$ aller Neugeborenen in Pflege gegeben und zu diesem Zweck aus Paris allein etwa 20000 Kinder in die benachbarten Departements gebracht. Schon 1350 und später des öfteren wurden Bestimmungen über die Entlohnung der Ziehmutter getroffen (s. Monot, l. c. S. 50). Die Sterblichkeit der Pfleglinge war früher eine ganz immense, schon infolge der Reise bei kaltem Wetter, noch mehr wegen mangelhafter Pflege und Ernährung; mehr als die Hälfte ist früher schon im 1. Lebensjahr gestorben.

Die Kindersterblichkeit kann in Frankreich wenigstens im Verhältnis zu Deutschland nicht groß genannt werden; aber in Frankreich ist die Geburtsziffer eine sehr kleine und daher die Höhe der Säuglingssterblichkeit von viel größerer Bedeutung. In der Mitte der 60er Jahre wurde die hohe Sterblichkeit der in Pflege gegebenen Kinder Gegenstand lebhafter Verhandlungen im Senat und in den medizinischen Gesellschaften. Von einem Ankämpfen gegen die Unsitte, die Kinder nicht selbst aufzuziehen, war damals nicht die Rede, vielmehr wurde nur eine Regelung der Ziehmutterwirtschaft

1) Citiert nach Crevoisier, S. 113, s. Litt.

angestrebt. Dies geschah durch die Loi de protection des enfants du premier âge et en particulier des Nourrisons vom 23. Dezember 1874, die sogen. Loi Roussel. Der einleitende Artikel des Gesetzes, der den ganzen Inhalt derselben umfaßt, lautet: „Jedes Kind unter 2 Jahren, das gegen Bezahlung außerhalb des Wohnorts der Eltern in Pflege gegeben wird, wird durch diese Thatsache allein Gegenstand der Ueberwachung durch die Behörden, zum Zwecke der Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit.“ Das Gesetz bezieht sich auch auf die Frauen, die sich als Ammen verdingen; diese müssen vom Maire ihres Ortes über das Alter ihres Kindes ein Zeugnis beibringen und wenn dasselbe weniger als 7 Monate alt ist, darüber, daß es nach den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen untergebracht ist (Art. 8). Trotz gegenseitiger Behauptungen hat man mit dem Gesetz bedeutende Erfolge erzielt, so daß Lunier in einer Sitzung der Académie de médecin 1885 sagen konnte: „Da, wo das Gesetz genügend durchgeführt ist, ist die Sterblichkeit von 40—60 und selbst 90 Proz. auf 10—12 und sogar 8 Proz. gefallen“ (s. Mireur, l. c. S. 162). Dies erhellt aus den folgenden Zahlen; die erste Reihe derselben bezieht sich auf den Anfang der 60er Jahre (nach Lefort, l. c. S. 217 eine genauere Zeitbestimmung ist nicht angegeben), die zweite auf die Jahre 1884—94 (nach Ledé in Journ. de la Soc. st. Bd. 36 S. 280). Von 100 in Pflege gegebenen, meist aus Paris stammenden Neugeborenen starben im 1. Lebensjahr im Departement

	60er Jahre	1884—94		60er Jahre	1884—94
Seine et Marne	76,81	10,31	Sarthe	56,45	9,16
Aisne	62,87	11,57	Loir et Cher	44,28	11,32
Orne	60,96	8,44	Loiret	42,84	11,92
Yonne	57,73	9,34	Nièvre	30,40	7,07

Die Einführung des Gesetzes ging sehr langsam vor sich (z. B. in Marseille erst 1882) und ist in manchen Departements noch nicht vollzogen (cf. Pinard, Revue d'hyg., 1895, S. 1094). In neuerer Zeit erheben sich endlich laute Stimmen gegen die Unsitte, die Kinder in fremde Pflege zu geben (s. Latapie l. c.).

Der Verlauf der Kindersterblichkeit in Frankreich ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

	Lebendgeborene	Totgeborene [1])	Kindersterblichkeit
1840—44	28,0	3,2	15,93
1845—49	26,8	3,5	16,08
1850—54	26,3	3,8	16,03
1855—59	26,2	4,2	18,36
1860—64	26,4	4,3	17,18
1863—67	26,4	4,4	18,40
1868—72	25,2	4,6	18,40
1873—75	27,3	4,5	16,88
1876—80	25,4	4,4	16,62
1881—85	24,9	4,5	16,68
1886—90	23,2	4,6	16,61
1891—95	22,4	4,6	16,80

1) „Mort-nés et enfants morts avant la déclaration des naissances.“

Es zeigt sich danach in Frankreich 1855—59 eine Zunahme der Kindersterblichkeit, die bis zum Jahre 1872 anhält und dann zugleich mit einer beträchtlichen Abnahme der Geburtsziffer wieder abnimmt. In den letzten 20 Jahren hat sie sich nur wenig verändert. Die hohe Zahl der Totgeborenen erklärt sich aus der Art der Registrierung.

Kindersterblichkeit in Frankreich 1891—95 nach Departements.

Departements	Kindersterblichkeit	Totgeborene
1. Ain	15,66	4,0
2. Aisne	17,91	5,1
3. Allier	11,74	3,5
4. Basses-Alpes	21,01	4,8
5. Hautes-Alpes	24,17	5,2
6. Alpes-maritimes	16,27	6,9
7. Ardèche	25,34	4,3
8. Ardennes	15,61	4,4
9. Ariège	13,19	3,7
10. Aube	21,22	4,9
11. Aude	15,37	4,2
12. Aveyron	21,82	4,6
13. Bouches-du-Rhône	17,51	6,4
14. Calvados	17,38	4,4
15. Cantal	19,52	3,3
16. Charente	14,18	4,4
17. Charente-inférieure	13,95	3,7
18. Cher	14,21	3,1
19. Corrèze	17,63	3,2
20. Corse	14,66	0,9
21. Côte-d'Or	15,55	4,0
22. Côtes-du-Nord	16,52	4,9
23. Creuse	10,80	2,6
24. Dordogne	15,80	4,1
25. Doubs	18,73	5,7
26. Drôme	20,68	5,3
27. Eure	19,69	4,3
28. Eure-et-Loire	23,15	4,2
29. Finistère	15,63	4,4
30. Gard	19,72	4,9
31. Haute-Garonne	16,90	5,1
32. Gers	14,57	3,7
33. Gironde	12,65	4,9
34. Hérault	15,72	4,6
35. Ille-et-Vilaine	18,67	4,9
36. Indre	11,62	2,9
37. Indre-et-Loire	14,21	3,4
38. Isère	18,71	5,3
39. Jura	15,74	5,0
40. Landes	12,56	3,6
41. Loir-et-Cher	18,33	3,3
42. Loire	18,71	5,8
43. Haute-Loire	19,24	4,5
44. Loire-inférieure	13,95	4,4
45. Loiret	18,53	3,3
46. Lot	19,61	3,9
47. Lot-et-Garonne	15,22	4,4
48. Lozère	17,44	4,9
49. Maine-et-Loire	15,42	5,0
50. Manche	13,31	4,2
51. Marne	20,91	4,7
52. Haute-Marne	17,34	4,4
53. Mayenne	19,05	4,5
54. Meurthe-et-Moselle	18,81	4,9
55. Meuse	19,00	4,4
56. Morbihan	14,43	4,6
57. Nièvre	16,87	3,5
58. Nord	18,56	4,9
59. Oise	20,02	4,4
60. Orne	20,41	4,2
61. Pas-de-Calais	15,15	4,2
62. Puy-de-Dôme	16,29	4,7
63. Basses-Pyrénées	13,10	3,1
64. Hautes-Pyrénées	15,03	3,9
65. Orientales-Pyrénées	16,03	4,4
66. Belfort	19,16	4,9
67. Rhône	15,36	6,2
68. Haute-Saône	17,21	4,4
69. Saône-et-Loire	14,29	4,3
70. Sarthe	21,65	4,2
71. Savoie	20,26	6,3
72. Haute-Savoie	17,91	6,4
73. Seine	14,71	6,2
74. Seine-inférieure	25,35	5,0
75. Seine-et-Marne	19,77	4,1
76. Seine-et-Oise	18,54	4,4
77. Deux-Sèvres	13,18	3,2
78. Somme	20,38	4,4
79. Tarn	17,31	4,5
80. Tarn-et-Garonne	18,51	4,9
81. Var	16,82	4,7
82. Vaucluse	19,48	6,2
83. Vendée	13,60	3,3
84. Vienne	11,87	3,7
85. Haute-Vienne	14,23	3,7
86. Vosges	21,13	5,6
87. Yonne	18,73	3,9

Die Größe der Kindersterblichkeit ist in den einzelnen Departements sehr verschieden, doch sind die Verhältnisse nicht so glatt, wie in anderen Ländern, da in vielen Departements die in dieselben verbrachten Pfleglinge ungenaue Berechnungen zur Folge haben. Wir sehen in Frankreich zwei Gebiete hoher Kindersterblichkeit, das eine den Nordosten, das andere den Südosten des Landes umfassend; im ersteren haben die Departements Seine-inférieure und Eure-et-Loir, im letzteren Ardèche und Hautes-Alpes die ungünstigsten Verhältnisse. Die hohe Kindersterblichkeit des Nordostens wird durch die Pfleglinge von Paris, Rouen, le Havre und Reims bedingt, die besonders in die Departements Oise, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne, Eure, Yonne und Seine-inférieure gebracht werden. Im Südosten liefern die Städte Lyon, Marseille und St. Etienne ihre Pfleglinge in die Departements Vaucluse, Ardèche, Basses-Alpes und Gard. Der ganze Westen und das Centrum Frankreichs, wo allgemein das Stillen im Gebrauch ist, haben sehr günstige Verhältnisse. Die Zahl der Departements mit sehr geringer Kindersterblichkeit war 1856—65 nur 10, 1891—95 16; ferner hatten 1856—65 10 Departements eine Kindersterblichkeit von mehr als 23 Proz., 1891—95 nur 4. In der obenstehenden Tabelle sind zugleich die Ziffern der Totgeborenen beigefügt, da dieselben bei ihrer Größe wichtig sind. Im ganzen Centrum und im Südosten sind sie niedrig, im Norden erheblich höher (durchschnittlich 4—5 Proz.) und im Südosten am höchsten. Bei der Stadtbevölkerung war 1891—95 (ohne Paris) die Totgeburtenziffer 5,5, in Paris 6,2, auf dem Lande 4,2. Dementsprechend ist die Zahl der in den ersten 4 Tagen gestorbenen Säuglinge auf dem Lande größer als in den Städten, es starben auf 100 Lebendgeborene in den ersten 4 Tagen auf dem Lande 2,41, in den Städten 1,47, in Paris 1,41 und in ganz Frankreich 2,03.

VI. Belgien und Holland.

Der Verlauf der Kindersterblichkeit in **Belgien** ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1841—50	30,5	4,2	15,03
1851—60	30,4	4,5	15,53
1861—65	32,0	4,6	16,53
1866—70	32,4	4,6	17,41
1871—75	33,0	4,3	16,25
1876—80	31,9	4,4	15,51
1881—85	30,7	4,6	15,57
1886—90	29,3	4,6	16,30
1891—95	29,2	4,5	16,39

In der Mitte des Jahrhunderts ist wie in den benachbarten Staaten eine Steigerung ersichtlich; das Maximum fällt auf das Lustrum 1866—70. Seit 1886 ist wieder eine Zunahme vorhanden. Die Zahl der Totgeborenen („mort-nés et autres enfants présentés sans vie“) ist in Belgien und Holland aus denselben Gründen wie in Frankreich sehr hoch.

In den Niederlanden ist die Kurve der Kindersterblichkeit eine ganz andere als in Belgien. Bis 1871 sehen wir eine im ganzen geringfügige Zunahme, von 1875 an eine regelmäßige und recht beträchtliche Abnahme.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1848—53	33,9	5,0	18,77
1850—59	33,6	5,1	19,60
1861—65	35,7	5,2	18,43
1871—75	36,2	5,3	20,88
1876—80	36,2	5,1	19,72
1881—85	34,8	5,0	18,12
1886—90	33,6	4,8	17,51
1891—94	33,0	4,6	16,47

VII. Großbritannien und Irland.

1) In England und Wales ist die Kindersterblichkeit infolge des allgemein verbreiteten Stillens von jeher niedrig gewesen; 1846—55, 1866—75 und wieder neuerdings seit 1886 sehen wir kleine Steigerungen.

	Lebendgeborene	Kindersterblichkeit		Lebendgeborene	Kindersterblichkeit
1813—30	—	12,3 [1]	1866—70	35,3	15,7
1838—40	—	15,5	1871—75	35,8	15,3
1841—45	32,4	14,7	1876—80	35,4	14,5
1846—50	32,8	15,7	1881—85	33,6	13,9
1851—55	33,9	15,6	1886—90	31,5	14,8
1856—60	34,4	15,2	1891—94	30,6	14,8
1861—65	35,2	15,1			

Leider werden in England die Totgeborenen nicht eingetragen; auch werden anscheinend manche Kinder, die kurz gelebt haben, als Totgeborene zur Beerdigung zugelassen. Nach Newsholme sollen auf 100 Geburten etwa 4, nach Jones gar 6 Totgeburten kommen. In der folgenden Tabelle ist die Kindersterblichkeit für einzelne Grafschaften für die Jahre 1881—90 berechnet.

I.	London	15,2		Norfolk	13,5		Derby	13,4
II.	South-Eastern		V.	South-Western		VIII.	North-Western	
	Surrey (extram.)	11,0		Wilts	10,3		Cheshire	14,2
	Kent (extram.)	11,6		Dorset	9,6		Lancashire	16,6
	Sussex	10,9		Devon	12,1	IX.	York	
	Hampshire	11,2		Cornwall	13,7		West-Riding	15,6
	Berkshire	10,5		Somerset	11,0		East-Riding	14,9
III.	South-Midland		VI.	West-Midland			North-Riding	13,5
	Middlesex (extram.)	12,8		Gloucester	12,4	X.	Northern	
	Hertford	10,8		Hereford	10,9		Durham	15,2
	Buckingham	11,6		Salop	11,7		Northumberland	14,2
	Oxford	11,3		Stafford	15,6		Cumberland	12,3
	Northampton	13,2		Worcester	13,4		Westmoreland	10,0
	Huntingdon	10,7		Warwick	15,0	XI.	Wales	
	Bedford	13,1	VII.	North-Midland			Monmouth	14,0
	Cambridge	12,1		Leicester	16,4		South-Wales	14,0
IV.	Eastern			Rutland	11,1		North-Wales	11,9
	Essex	12,6		Lincoln	13,2			
	Suffolk	11,4		Nottingham	15,4			

1) Nach Bernoulli S. 554, wahrscheinlich zu kleine Ziffer.

Der ackerbautreibende Süden und Südosten des Landes zeigt danach die geringste Kindersterblichkeit in England; auch in London ist sie in Anbetracht der Größe der Stadt klein. Ungünstig ist die Sterblichkeit der Neugeborenen in den eigentlichen Industriebezirken Englands, besonders da, wo Textilindustrie vorherrscht, in Lancashire, West-Riding, Nottingham und Leicester, aber auch in denen mit Metallindustrie (Warwick, Stafford). Der Norden verhält sich wieder verschieden: In den ackerbautreibenden Grafschaften North-Riding, Cumberland und Westmoreland ist sie klein, in denjenigen mit Bergbau (Durham und Northumberland) erheblich größer.

Nach den englischen Untersuchungen ist die Höhe der Kindersterblichkeit in den Fabrikdistrikten hauptsächlich die Folge unpassender Ernährung mit Mehlbrei u. dgl., besonders da, wo die Mutter in die Fabrik geht. Im allgemeinen ist in England in den weniger bemittelten Klassen das Stillen üblich, doch wird bald neben der Muttermilch andere Nahrung gereicht. Bei den höheren Klassen nimmt die Neigung das Kind selbst zu stillen, ab, doch wird dann große Sorgfalt auf die Wahl einer guten Amme verwandt. Ueber die Unsitte den Kindern Opiate zur Beruhigung zu geben, wird in England viel geklagt. Der Einfluß der Fabrikarbeit der Frauen wird durch folgende Zusammenstellung Dr. Reid's für die Grafschaft Stafford (s. Prov. med. Journ. Oktober 1892) beleuchtet, derselbe teilt die etwa gleiche sanitäre Bedingungen bietenden Städte derselben in drei Gruppen:

Gruppe von Städten	Kindersterblichkeit
viel Frauen beschäftigt	19,5
wenig „ „	16,6
keine „ „	15,2

2) In Schottland und Irland ist langes Stillen der Neugeborenen bis zum 18. Monate allgemein üblich und daher die Kindersterblichkeit sehr klein.

	Schottland		Irland	
	Lebendgeborene	Kindersterblichkeit	Lebendgeborene	Kindersterblichkeit
1855—60	34,1	11,21	—	—
1861—65	35,4	12,84	—	—
1866—70	34,9	12,21	26,8	9,52
1871—75	35,1	12,72	27,1	9,45
1876—80	34,7	11,84	25,7	9,90
1881—85	33,3	11,76	23,9	9,41
1886—90	31,5	12,05	22,8	9,51
1891—94	30,8	12,45	22,9	10,08

Die geringe Zunahme seit 1886 entspricht derjenigen Englands; die kleine Zunahme in den 60er Jahren erreicht den Höhepunkt in England 1866—70, in Schottland 1861—65.

VIII. Dänemark.

Die Kindersterblichkeit ist klein; die Veränderungen seit 1835 sind nur gering; im ganzen zeigt sich eine Neigung zur Abnahme seit dieser Zeit mit einer leichten Steigerung in den Jahren 1850—60,

1870—80 und in den letzten Jahren. Zugleich hat die Zahl der Totgeborenen beträchtlich abgenommen.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1835—39	—	—	14,59 [1]
1840—44	30,0	4,4	13,69 [1]
1845—54	31,3	4,4	14,20
1856—60	32,9	4,4	14,40
1860—65	31,1	4,0	13,42
1866—71	30,5	3,7	13,07 [1]
1872—75	31,0	3,5	13,80
1876—80	32,0	3,1	13,85
1881—85	32,5	2,9	13,36
1886—90	31,6	2,7	13,57
1891—94	30,4	2,5	13,94

Am größten ist die Kindersterblichkeit in Kopenhagen und dessen Umgebung.

IX. Norwegen.

Wenn man von Irland absieht, das schon wegen seiner abnormen Geburtsziffer nicht zu Vergleichen geeignet ist, so gebührt Norwegen der Ruhm, die geringste Kindersterblichkeit in Europa zu haben. Das Stillen ist allgemein verbreitet und wird aus Sparsamkeit und in dem Gedanken, dem Kinderreichtum damit Einhalt zu thun, bis ins 2. und 3. Jahr der Kinder fortgesetzt. In den letzten Jahrzehnten hat die Kindersterblichkeit neben einem beträchtlichen Rückgang der Totgeborenen abgenommen.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1846—55	31,7	4,1	10,80
1856—60	33,3	4,2	10,76
1861—65	31,9	4,0	10,64
1866—70	29,8	3,6	10,73
1871—75	30,2	3,7	10,76
1876—80	31,6	3,5	10,11
1881—85	31,0	3,0	9,86
1886—90	32,6	2,7	9,62
1891—93	30,4	2,8	9,67

In den südwestlichen Landschaften und im äußersten Norden (Finnmarken) ist die Kindersterblichkeit höher, in den ersteren hat sie in jüngster Zeit abgenommen; in Nord-Trondheim ist sie nur 7,29 Proz. In den letzten Jahren hat sie in der Hauptstadt Kristiania und in den Aemtern Hedemarken und Finnmarken etwas zugenommen. Die folgende Tabelle enthält die Ziffern der Kindersterblichkeit für die einzelnen Aemter Norwegens in zwei Perioden.

Aemter	1876—85	1886—93	Aemter	1876—85	1886—93
Smaalenene	9,48	8,96	Stavanger	10,31	9,11
Akerhus	9,77	9,60	Sondre Bergenhus	11,22	9,75
Kristiania	15,44	16,36	Nordre „	8,46	7,72
Hedemarken	7,74	8,00	Romsdal	8,13	7,63
Kristians	7,58	7,29	Sondre Trondhjem	10,04	8,90
Buskerud	9,81	9,74	Nordre „	7,86	7,29
Jarlsberg	9,25	9,02	Nordland	8,77	8,74
Bradsberg	9,48	9,21	Tromsoe	10,74	10,02
Nedenes	10,58	9,60	Finnmarken	14,75	15,97
Lister	11,42	10,18			

1) Nach handschriftlicher Mitteilung Prof. H. Westergaard's in Kopenhagen.

X. Schweden.

In keinem Lande wurden so bald statistische Aufnahmen gemacht, wie in Schweden. Die Ziffern der Kindersterblichkeit sind bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden. Wir finden, daß die Kindersterblichkeit in Schweden mit geringen Unterbrechungen abgenommen hat, so daß es heute gleich nach Irland und Norwegen zu stehen kommt. Die kleinen Zunahmen erklären sich aus den ungünstigen Verhältnissen der Periode 1751—70 mit mehrfachen Teuerungsjahren, der Kriegsjahre 1805—1809 und aus der schlechten Ernte von 1867.

	Lebendgeborene	Totgeborene	Kindersterblichkeit
1751—60	36,0	—	20,46
1761—70	34,5	—	21,61
1771—80	32,8	2,8	20,17
1781—90	32,1	2,7	19,98
1790—1800	33,4	2,8	19,61
1801—10	30,9	2,5	19,87
1811—20	33,3	2,5	18,34
1821—30	34,6	2,6	16,77
1831—40	31,4	2,9	16,68
1841—50	31,1	3,1	15,31
1851—60	32,8	3,2	14,60
1861—65	33,2	3,3	13,62
1866—70	29,7	3,2	14,26
1871—75	30,7	3,2	13,35
1876—80	30,2	2,9	12,63
1881—85	29,3	2,7	11,60
1886—90	28,7	2,7	10,50
1891—95	27,4	2,5	10,28

Die niedere Kindersterblichkeit Schwedens erklärt sich aus der auch unter den höheren Ständen verbreiteten Sitte, die Kinder selbst zu stillen; dies wird oft bis ins 2. und 3. Jahr fortgesetzt. In einigen Bezirken am Bottnischen Meerbusen hatte sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Sitte eingebürgert, den Kindern Milch mit der Flasche zu reichen; die dort bemerkte Erhöhung der Kindersterblichkeit veranlaßte die Regierung 1755, durch Bestrafung der Mutter gegen diese Unsitte anzukämpfen. Die einzelnen Bezirke Schwedens zeigen größere Verschiedenheiten als diejenigen Norwegens; durchweg haben die Küstenbezirke eine höhere Kindersterblichkeit als das Innere des Landes, vor allem gilt dies von den am Bottnischen Meerbusen gelegenen.

Auch im Norden (Norbotten) ist sie höher. In der folgenden Tabelle ist sie nach 3 Perioden für die einzelnen Bezirke (Läns) zusammengestellt. (Siehe Tabelle auf S. 628.)

Man sieht, wie in allen Bezirken Schwedens die Kindersterblichkeit abgenommen hat und zwar besonders in denen, die sich früher ungünstig verhielten, so vor allem Stockholm Stadt und Land. Auch in Vesternorrland ist sie kleiner geworden, doch hat dieser Bezirk immer noch nach der Hauptstadt des Landes die höchste Säuglingsmortalität. Unter den drei nördlichsten Bezirken zeigen zwei eine kleine Zunahme.

Län	1860—66	1881—86	1891—95[1]	Län	1860—66	1881—86	1891—9[1]
Stockholm (Stadt)	27,10	20,63	17,03	Göteborg	13,24	11,08	10,14
Stockholm (Bezirk)	17,28	13,76	10,77	Elfsborg	12,31	9,36	8,45
Upsala	15,51	12,61	11,14	Skaraborg	12,31	9,62	8,00
Södermanland	13,13	10,61	9,21	Vermland	10,55	8,34	7,62
Oestergötland	12,05	9,61	8,78	Oerebro	11,48	9,57	7,98
Jönköping	11,55	9,24	7,67	Vestmanland	13,47	11,65	9,19
Kronoberg	13,73	10,51	9,28	Kopparberg	14,19	11,43	9,35
Kalmar	12,13	10,20	8,75	Gefleborg	14,73	12,44	10,59
Gotland	10,17	9,43	8,99	Vesternorrland	17,41	15,44	14,07
Blekinge	15,17	13,79	11,92	Jemtland	9,18	8,94	9,72
Kristianstad	11,30	10,34	9,73	Vesterbotten	12,07	11,81	12,09
Malmöhus	11,25	11,12	10,49	Norbotten	13,56	13,59	13,33
Halland	14,48	10,61	9,85				

XI. Finnland.

Für Finnland reichen die Angaben bis zum Jahre 1812 zurück. Die Kindersterblichkeit ist höher als in Norwegen und Schweden. Sie zeigt eine beträchtliche Abnahme seit 80 Jahren, doch fallen erhebliche Steigerungen dazwischen, eine kleinere 1830—35 und eine viel größere 1865—70; letztere hängt mit der Hungersnot zusammen, die die Folge des Ernteausfalls 1867 war. Die erst seit 1858 registrierten Totgeburten betragen stets 2,8 Proz. aller Geburten; nur 1867—70 3,3 Proz.

	Lebendgeborene	Kindersterblichkeit		Lebendgeborene	Kindersterblichkeit
1812—15	35,2	22,45	1856—60	33,3	18,52
1816—20		19,31	1861—65	37,2	17,80
1821—25	37,9	20,23	1866—70	32,1	21,31
1826—30		20,06	1871—75	37,1	19,18
1831—35	33,3	21,63	1876—80	36,9	16,32
1836—40		19,22	1881—85	35,2	16,15
1841—45	35,5	17,69	1886—90	34,3	14,38
1846—50	35,4	17,78	1891—94	31,5	14,92
1851—55	36,1	18,52			

Die Kindersterblichkeit in den einzelnen finnischen Distrikten ist sehr verschieden; 1872—86 starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre in den Gouvernements:

Wiborg	19,58	Abo	13,89
Helsingfors	17,20	Nikolaistad	18,23
St. Michel	17,06	Kuopio	15,41
Tavastehus	14,78	Uleaborg	15,96

Wiborg im Südosten des Landes hat die höchsten Ziffern; dies wird auf die vielen frühzeitigen Heiraten und die Gewohnheit der Mütter, sich als Amme nach St. Petersburg zu verdingen, zurückgeführt. Der Petersburg am nächsten gelegene Kreis Mohla hat die höchste Kindersterblichkeit (1876—85 22,13) in diesem Bezirk. Nikolaistadt am Bottnischen Meerbusen, dem schwedischen Vesternorrland gegenüber gelegen, hat ebenfalls hohe Ziffern. Die Hauptstadt Helsingfors hat höhere Ziffern als Stockholm und Kristiania

1) Nach handschriftlichen Mitteilungen K. Sidenbladh's in Stockholm.

(1876—85 24,25). Die geringste Säuglingssterblichkeit hat das an der Südwestküste gelegene Gouvernement Abo; der demselben angehörende Kreis Tyrvis hat die kleinste Kindersterblichkeit in Finnland (12,34). Die Ziffern der Totgeborenen schwanken zwischen 2,4 und 3,4 Proz. in den Bezirken.

XII. Europäisches Rußland.

Die früheren Zahlen entbehren aller Glaubwürdigkeit. Die Totgeburten werden nicht aufgezeichnet. Die Zahlen für Rußland (ohne Polen) sind die folgenden:

	Lebend-geborene	Kinder-sterblichkeit		Lebend-geborene	Kinder-sterblichkeit
1855—59	—	26,81	1876—80	48,4	26,34
1867—70	48,9	26,06	1881—85	49,2	26,67
1871—75	50,3	26,92	1886—92	48,5	27,03

Im Norden und Osten des Reichs, wo Boden und Klima zum Teil sehr ungünstig sind, ist die Kindersterblichkeit höher als in den südlichen, von der Natur mehr begünstigten Gebieten. 1870—79 betrug sie

in Nordrufsland (die Gouvern. Archangel, Olonez, Wologda)	31,5
im Innern Rufslands (Grofsrufsland ohne die 3 gen. Gouvern.)	32,6
im Westen (Ostseeprovinzen, Ingermanland, Weifsrussen)	18,4
im Süden (Klein- und Südrufsland)	27,9
im Osten (Wolga- und Uralland)	34,5

Ziffern für eine Anzahl Gouvernements und die Jahre 1868—70 finden sich in der Arbeit von Bergmann-Neumann, S. 205 ff. (s. Litt.) nach Jahnson. Die höchsten Ziffern hatte damals das Gouvernement Perm (43,82) am Fuß des mittleren Ural, danach kamen Wladimir (39,54) und Moskau (39,06). Auch das Gouvernement Petersburg hatte eine hohe Kindersterblichkeit (35,42). Die Gouvernements mit den kleinsten Zahlen liegen alle — abgesehen von den Ostseeprovinzen — im Südwesten des Reichs.

Wenn wir noch zum Schluß einen Rückblick auf die Geschichte der Kindersterblichkeit in den außerdeutschen Ländern Europas werfen, so finden wir eine ausgesprochene Abnahme in der Schweiz, in Holland, Italien, Finnland, Schweden und Norwegen. In den übrigen europäischen Staaten sind die Schwankungen gering; meist zeigt sich eine Zunahme in den 50er und 60er Jahren mit nachherigem Rückgang, der in Oesterreich ein anhaltender war; in einer Anzahl von Staaten dagegen sehen wir 1886—95 eine kleine Zunahme, so in Belgien, Großbritannien und Irland. Frankreich, Dänemark und Rußland haben in den letzten zwei Jahrzehnten, von ganz kleinen Schwankungen abgesehen, eine gleichmäßige Höhe der Kindersterblichkeit.

Litteratur.

Das Litteraturverzeichnis, das nur die statistischen Arbeiten über Kindersterblichkeit umfaßt, kann keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit machen, doch hoffe ich keine wichtigere Arbeit übergangen zu haben. Es wurde eine An-

zahl von Abteilungen der leichteren Uebersicht wegen gebildet; innerhalb derselben sind die Arbeiten alphabetisch nach dem Namen der Verfasser geordnet. Bei den einzelnen Ländern stehen die amtlichen Veröffentlichungen voran.

I. Allgemeine Litteratur.

a) Handbücher, allgemeine Abhandlungen u. s. w. 1) Chr. Bernoulli, Handbuch der Populationistik. Ulm 1841. — 2) J. Bertillon, Cours élémentaire de stat. Paris 1895. — 3) Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten. Stuttgart 1833. — 4) Biedert, Die Kinderernährung im Säuglingsalter, 3. Aufl. Stuttgart 1897. — 5) J. Erőß, Ueber die Sterblichkeitsverhältnisse der Neugeborenen und Säuglinge. Ztschr. f. Hyg., Bd. 19, 1895. — 6) Finkelnburg, Kindersterblichkeit, Eulenburg's Hdb. der öffentlichen Gesundheitspflege, Bd. 2, S. 188. — 7) A. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig 1898, S. 274—286. — 8) G. v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877. — 9) Derselbe, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 2. Freiburg 1897, S. 271—290. — 10) H. Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. Th. Weyl's Hdb. der Hyg., Bd. 7. Jena 1895. — 11) Fr. Oesterlen, Handbuch der med. Statistik. Tübingen 1865. — 12) v. Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. Erlangen, 1882. — 13) A. Oldendorff, Kindersterblichkeit Eulenburg's Real-Encykl., Bd. 10, 1887, S. 689. — 14) L. Pfeiffer, Die Kindersterblichkeit, Handbuch der Kinderkrankheiten, Bd. 1. Tübingen 1877. — 15) H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Bd. 2. — 16) A. Quetelet, Physique sociale, Bd. 1. Brüssel 1869. — 17) Rahts, Art. Sterblichkeit in Dammer's Handwörterbuch der priv. u. öff. Ges.pflege. Stuttgart 1891. — 18) W. Rau, Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem 1. Lebensjahre begründet? Bern 1836. — 19) F. Sander, Handb. der öff. Gesundheitspflege, 2. Aufl. Leipzig 1885, S. 116 ff. — 20) Schloßmann, Studien über Säuglingssterblichkeit. Ztschr. f. Hyg., Bd. 24, 1897. — 21) Silbergleit, Ueber den gegenwärtigen Stand der Kindersterblichkeit, ihre Erscheinungen und ihre Entwickelung in den europäischen Großstädten. Hyg. Rundschau, Bd. 5, 1895. — 22) J. Uffelmann, Handb. der priv. u. öff. Hyg. des Kindes. Leipzig 1881. — 23) L. Vacher, La mortalité des nourrissons. Étude statistique des causes de decès chez les enfants de 0—1 an en divers pays de l'Europe. Paris 1869. — 24) A. Wagner, Lehr- u. Hdb. der polit. Oekonomie, 3. Aufl. Leipzig 1893. — 25) J. E. Wappaeus, Allgem. Bevölkerungsstatistik, Bd. 1. Leipzig 1859. — 26) H. Westergaard, Die Lehre von der Mortalität u. Morbidität. Jena 1881. — 27) Derselbe, Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890. —

b) Einfluß von Beruf, sozialer Stellung, Wohlhabenheit u.s.w. 1) J. L. Casper, Beitr. zur med. Stat., Bd. 2, S. 181. Berlin 1835. — 2) A. Caron, Des causes de la mortalité des enfants dans les villes de fabrique et des moyens d'y rémédier, 2. Aufl. Paris 1865. — 3) J. Conrad, Beitrag zur Unters. des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse, auf Grund des stat. Materials zu Halle von 1855—74. Sammlung nat. u. stat. Abh. des staatsw. Seminars zu Halle, Bd. 1. Jena 1877. — 4) Etienne, La mortalité enfantine dans les familles des ouvrières à la manufacture de tabacs de Nancy. Ann. d'hyg. publ. Sér. 3, Bd. 37. Paris 1897. — 5) K. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Neumann's Beiträge, Bd. 2. Tübingen 1887. — 6) Geigel, Kindersterblichkeit in Würzburg. Viertelj. f. öff. Ges., Bd. 3, 1871. — 7) H. R. Hiort-Lorenzen, Ann. généal. des maisons souveraines en Europe, Jahrg. 5. Berlin 1886. — 8) L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hyg. Standpunkt aus. Breslau u. Leipzig 1873. — 9) Kermauner u. Prausnitz, Stat. Unters. über die Sterblichkeit der Säuglinge an Magendarmerkrankungen, unter bes. Berücksichtigung des Einflusses der Wohlhabenheit der Eltern. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 13, 1897, S. 144. — 10) J. Körösi, Die Sterblichkeit in Budapest im Jahre 1876—81. Berlin 1885. — 11) Ders., Die Sterblichkeit der St. Budapest 1882—85 u. 1886—90. Berlin 1888 u. 1898. — 12) Derselbe, Einfluß des Wohlstands u. der Beschäftigung auf die Todesursachen. Berlin 1898. — 13) P. Kollmann, Die belgische Enquete über die Arbeit der Frauen in den Kohlenbergwerken. Ztsch. des pr. stat. B., Bd. 9, 1869. — 14) Lange, Glasindustrie im Hirschberger Thal. Schmoller's

Forschungen, Bd. 9, H. 2. — 15) Fr. J. Neumann, Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 18, 1872. — 16) M. Neefe, Ueber den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit in Breslau. Ztsch. f. Hyg., Bd. 24, 1897, S. 247. — 17) A. Oldendorff, Die Säuglingssterblichkeit in ihrer sozialen Bedeutung. H. Braun's Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. 1, S. 83. Tübingen 1888. — 18) L. Pfeiffer, Die proletarische und die kriminelle Säuglingssterblichkeit. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 4, 1882. — 19) Reck, Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Braunschweig in den Jahren 1864—73. — 20) K. Seutemann, Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen insbes. im preuß. Staat u. s. Provinzen. Neumann's Beitr. Bd. 4. Tübingen 1894. — 21) Villermé, Rapport sur l'état physique et moral des ouvriers employés dans les fabriques de soie, de laine et de coton. Journ. des Écon., 1853. — 22) A. Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit. Erfurt 1884.

c) Kinderernährung. 1) B. Baginsky, Ueber den Durchfall u. Brechdurchfall der Kinder, Journ. f. Kinderheilkunde, Bd. 8, 1875, S. 310. — 2) Bergmann, Kindersterblichkeit und Kinderernährung. Bayr. ärztl. Intelligenzbl. 1878, No. 35. — 3) Biedert, Ueber den jetzigen Stand der künstlichen Säuglingsernährung mit Milch- und Milchpräparaten. Therap. Monatshefte, Bd. 12, 1897, S. 633. — 4) R. Boeckh, Die statistische Messung des Einflusses und der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben. VI. intern. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., Heft 28. Wien 1887. — 5) Derselbe, Tabellen betr. den Einfluß der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit. Bull. de l'Inst. intern. de stat., II, 2. S. 14. Rom 1887. — 6) Th. Chalybaeus, Die Kindersterblichkeit in der großen Stadt u. der Einfluß der Milchnahrung auf dieselbe. Dresden 1879. — 7) Falk, Die Kinderernährung in Charlottenburg. Stat. Jahrb. der St. Berlin, Bd. 15, 1888, S. 89. Berlin 1890. — 8) Eugen Grätzer, Einiges über die Ernährungsweise der Säuglinge bei der Berliner Arbeiterbevölkerung. Jahrb. f. Kinderheilk. N. F. Bd. 35, 1893. — 9) R. Meynert, Ueber die Häufigkeit der Brusternährung bei den Dresdener Arbeiterkindern. D. med. Woch. 1888. — 10) H. Neumann, Säuglingsernährung in Berlin. D. med. Woch., 1893, No. 48. — 11) Walter, Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit unter den Kindern. Arch. f. Heilkunde, Leipzig 1860, S. 508. — 12) P. Wilbert, Ueber den Einfluß der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit. Bonn 1891.

d) Uneheliche und Findelkinder. 1) Benoiston de Chateauneuf, Considér. sur les enfants trouvés. Paris 1824. — 2) v. Gouroff, Recherches sur les enfants trouvés. Paris 1839. — 3) F. Hügel, Europäisches Findelwesen. Wien 1861. — 4) Lagneau, De l'influence de l'illégitimité sur la mortalité. Ann. d'hyg. publ., 1876, Bd. 45, S. 70. — 5) E. Laurent, De l'état actuel de la question des enfants assistés. Séanc. et trav. de l'Acad. d. scienc. mor. et pol. Nouv. sér., Bd. 5, 1876, S. 310. — 6) F. J. Neumann, Die Sterblichkeit ehel. u. unehel. Kinder, insbes. innerhalb der jüd. Bev. in Baden. von Holtzendorff-Brentano, Jahrb. Bd. 1, 1877, S. 411. — 7) H. Neumann, Die jugendl. Berliner unehel. Herkunft. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1894. N. F. Bd. 8, S. 536. — 8) Derselbe, Die unehel. Kinder u. ihr Schutz. Ibid. Bd. 7, 1894, S. 513. — 9) M. v. Pettenkofer, Zur Stat. der Kost- u. Haltekinder. Arch. f. Hyg., Bd. 1. München 1883. — 10) J. Uffelmann, Ueber die in fremder Pflege untergebrachten Kinder vom Standpunkt der öff. Gesundheitspflege. Viertj. f. öff. Ges. 1883.

e) Verschiedenes. 1) A. Geißler, Ueber den Einfluß der Säuglingssterblichkeit auf die ehel. Fruchtbarkeit, mit bes. Berücks. der Ehen im Bergmannsstand. Ztschr. des k. sächs. stat. B., Bd. 31, 1885, S. 23. — 2) E. Glatter, Ueber die Lebenschancen der Israeliten. Wetzlar 1856. — 3) Derselbe, Das Rassenmoment in seinem Einfluß auf biotische Zustände. Oesterr. Rev., 1863, Bd. 1, S. 232. — 4) J. G. Hofmann, Samml. kleiner Schriften staatsw. Inhalts. Berlin 1843. — 5) J. Körösi, Einfluß des Alters der Eltern auf die Vitalität ihrer Kinder. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 4, S. 518. — 6) v. Lersner-Ebersburg, Gräfin, Ueber die Ursachen der Kindersterblichkeit auf Grund mehrjähriger prakt. Erfahrungen. Ztschr. d. k. bayr. stat. B., 1874, S. 126. — 7) M. Levy, De la vitalité de la race juive en Europe. Paris 1866. — 8) E. Meynert, Ueber die hohe Kindersterblichkeit der heißen Monate. Dresden 1896. — 9) H. Ploß, Die Kindersterblichkeit in ihrer Beziehung zur Elevation des Bodens. Arch. f.

wiss. Heilk., 1861, Bd. 6. — 10) Derselbe, Studien über die Kindersterblichkeit. Jahrb. f. Kinderheilk. N. F. Bd. 7, 1874, S. 156. — 11) Schweig, Ueber den Einfluß der Größe der Geburtsziffer auf die Größe der Sterblichkeit. Beitr. zur med. Stat., Heft 1. Stuttgart 1875.

II. Litteratur der einzelnen Länder.

A. 1) L. Bodio's internationale Zusammenstellungen. Mov. dello stat. civ. Anni 1862—78. Introduzione con confronti di statistica internazionale. Rom 1880. Dasselbe für 1865—83. Rom 1884. — 2) L. Bodio, Movimento della popolazione in alcuni stati d'Europa e d'America. Morti. Bull. de l'inst. int. de stat., Bd. 10, Heft 1. Rom 1897.

B. Deutschland. 1) Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten 1841/86. Stat. d. Deutschen Reichs. N. F. Bd. 44. Berlin 1892. — 2) Todesursachenstatistik im Deutschen Reich. Med.-stat. Mitt. aus dem kais. Gesundheitsamt. — 3) H. Wasserfuhr, Ueber die Sterblichkeit der Neugeborenen u. Säuglinge in Deutschland. Viertj. f. öff. Ges., Bd. 1, 1869, S. 533. — 4) A. Würzburg, Die Säuglingssterblicheit im Deutschen Reich während der Jahre 1875—77. Arb. aus dem kaiserl. Gesundheitsamt, Bd. 2 u. 4, 1887—88. — 5) Derselbe, Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, 1881—90. Med.-stat. Mitt., Bd. 1, 1893, S. 134.

a) Preußen. 1) Preuß. Statistik, Nachrichten über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preuß. Staat. — 2) Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin. — 3) Das Sanitätswesen des preuß. Staates während der Jahre 1889—91. Berlin 1897. — 4) Generalberichte über das Gesundheitswesen Berlins und der einzelnen Regierungsbezirke. — 5) Albu, Die Sterblichkeit der Kinder des 1. Lebensj. in Berlin. Oesterr. Jahrb. f. Päd., Bd. 1, S. 55. — 6) E. v. Bergmann, Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Prov. Posen. Neumann's Beitr., Bd. 1. Tübingen 1883. — 7) J. L. Casper, Ueber die Sterblichkeit der Kinder in Berlin. Beitr. z. med. Stat., Bd. 1. Berlin 1825. — 8) E. Engel, Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preuß. Staate, und bes. in Berlin. Ztsch. des pr. stat. Bür., 1861—62, Bd. 1, S. 321, Bd. 2, S. 50. — 9) Escherich, Volksbewegung, Fruchtbarkeit und Sterblichkeit im Kgr. Preußen. Korr. des niederrhein. V. f. Ges., 1875, S. 170. — 10) A. v. Fircks, Rückblicke auf die Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staat während des Zeitraums 1816—74. Preuß. Stat., Bd. 48. A. Berlin 1879. — 11) Derselbe, Die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensj. nach den im preuß. Staat 1875—83 gesammelten Beobachtungen. Ztsch. d. pr. stat. Büreaus, Jahrg. 25, 1885, S. 93 (mit Kartogrammen). — 12) Derselbe, Die Häufigkeit ehel. u. unehel. Geb., von Totgeb. u. Knabengeb., sowie der Kindersterblichkeit im preuß. Staat 1881—90. Preuß. Stat. H. 138, S. XXIII (mit 8 Kartogrammen). — 13) G. v. Hirschfeld, Geschichte u. Stat. der Fruchtbarbeit, Sterblichkeit und allg. volkswirtsch. Entw. in Rheinland und Westfalen. Korr.-Bl. des niederrhein. V. f. Ges., 1874. — 14) Löwer, Die Sterblichkeit der Kinder in Berlin 1851—60. Preuß. Med.-Ztg., Bd. 4. — 15) E. Müller, Die Kindersterblichkeit in Berlin 1863—68. V. f. öff. Ges., Bd. 2, 1870, S. 157. — 16) F. J. Neumann, Pauperismus und Kindersterblichkeit. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 5. S. 617. — 17) Petersen, Die Geburts- und Sterblichkeitsverh. der Stadt Berlin 1861—78. Korr. des niederrhein. V. f. Ges., Bd. 8, 1879. — 18) J. Schlokow, Ueber die Gesundheits- und Sterblichkeitsverh. im Kreise Beuthen. Eulenburg's V. f. ger. Med., Bd. 22, 1875. — 19) Derselbe, Der oberschlesische Industriebezirk mit bes. Rücksicht auf seine Kultur- und Gesundheitsverh. Breslau 1876. — 20) C. Schreiber, Beitr. z. Aetiol. u. Stat. der Säuglingssterblichkeit in der Rheinprovinz. Bonn 1882. — 21) R. Virchow, Ueber die Sterblichkeitsverh. Berlins. Berlin. kl. Woch., 1872, No. 50.

b) Sachsen. 1) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. — 2) Jahresberichte des Landesmed.-Koll. über das Med.-Wesen im Kgr. Sachsen. — 3) E. Engel, Die Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Sachsen 1834—50. Dresden 1854. — 4) M. Flintzer, Die Bewegung der Bevölkerung in Chemnitz 1730—1870. Chemnitz 1872. — 5) A. Geißler, Ueber die Kindersterblichkeit in Sachsen. Stat. Jahrb. auf 1892, S. 144 (1880—89). — 6) Derselbe, Ueber

die Säuglingssterblichkeit im Kgr. Sachsen nach den Jahreszeiten. Ibd. 1893, S. 68. — 7) Derselbe, Vergleichende Uebersicht der Geburten- und Sterbeziffern in sämtl. sächs. Städten f. 1876—90. Ibd. 1894, S. 86. — 8) Derselbe, Die Geborenen u. im 1. Lebensj. Gestorbenen im Kgr. Sachsen nach Jahrfünften 1836—90. Ibd. 1896. — 9) G. Helm, Ueber die Kindermort. im sächs. Bergmannsstande 1858—81. Zeitsch. des sächs. stat. Bür. 1885, S. 15. — 10) G. F. Knapp, Die Kindersterblichkeit in Leipzig 1751—1870. Mitt. des Leipz. stat. Bür., 8 H., 1874. — 11) H. Ploß, Ueber die Kindersterblichkeit im allg. u. insbes. in Leipzig. Arch. f. Gyn., Bd. 6, S. 522.

c) Kleinere Staaten Norddeutschlands. 1) Die Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensj. im Großh. Mecklenburg Schwerin. Beitr. z. Stat. Mecklenburgs, Bd. 10, Heft 3, S. 18. Schwerin 1886. — 2) P. Kollmann, Stat. Nachr. über d. Großh. Oldenburg, Bd. 22, 1890, S. 130. — 3) G. F. Knapp, Ueber Kindersterblichkeit in Anhalt. Mitt. des H. anhalt. stat. Bür., 1867, Bd. 2, S. 49. — 4) Die Kindersterblichkeit in Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w. 1869—77. Weimar 1879.

d) Bayern. 1) Generalberichte über die Sanitätsverwaltung des Kgr. Bayern. — 2) H. Bernheim, Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensj. u. s. w. Würzburg 1891. — 3) Demuth, Med.-stat. Mitt. aus d. Rheinpfalz. Frankenthal 1889. — 4) J. Effinger, Die Säuglingssterblichkeit in München. München 1888. — 5) Escherich, Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensj. in Süddeutschland. Bayer. ärztl. Intelligenzbl. 1860, S. 703 u. 1871, S. 206. — 6) Dr. Flügel, Geburts- u. Sterbelisten aus Oberfranken u. Niederbayern. Aerztl. Intelligenzbl., 1868, No. 43. — 7) S. Friedmann, Ueber die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensj. u. s. w. München 1866. — 8) J. Kerschensteiner, Die Kindersterblichkeit in München. Jahrb. f. Kinderheilk., Bd. 9, S. 339. — 9) G. Krieg, Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1879-88. Beitr. z. Stat. des Kgr. Bayern, Heft 56. München 1890. — 10) C. Mayr, Die Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensj. in Bayern. Journ. f. Kinderkrankheiten, Bd. 57, S. 133. — 11) G. v. Mayr, Die Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensj. in Süddeutschland, bes. in Bayern, mit Karte. Ztschr. des k. bayer. stat. Bür., Bd. 2, 1870, S. 201. — 12) Derselbe, Bericht über die Bewegung der bayer. Bevölkerung für 1876. Beitr. zur Stat. d. K. B., Heft 37 u. für 1877, Heft 38. — 13) H. Ranke, Die bayerischen Volksstämme, in „Die Landwirtschaft in Bayern". München 1890, S. 14. — 14) K. Singer, Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. München 1895. — 15) J. B. Ullersperger, Die Kindermorbidität u. Mortalität in Bayern. B. ärztl. Intelligenzbl. 1869, Bd. 16, S. 560. — 16) Wiebmer, Beitr. z. med. Stat. der Stadt München. B. ärztl. Intelligenzbl., Bd. 17, No. 19—20.

e) Württemberg. 1) Das Königreich Württemberg. Stuttgart 1884, Bd I, S. 394. — 2) Württemberg. Jahrbücher. — 3) Medizinalberichte von Württemberg. — 4) Statistisches Jahrbuch. — 5) Karte der Kindersterblichkeit f. Württemberg 1846—56. Med. Korr.-Bl. 1858, Bd. 28. — 6) Württemberg. Oberamtsbeschreibungen. — 7) G. Cless, Geburts- u. Sterblichkeitsstatistik Württembergs 1858—66. Württ. ärztl. Korr.-Bl., Bd. 40, 1870, S. 161. — 8) Derselbe, Die Kindersterblichkeit in Württemberg, ein Mahnruf an das Volk. Stuttgart 1868. — 9) Kull, Beitr. z. Statistik d. Bevölkerung des Kgr. Württemberg 1812—62. Württ. Jahrb., 1874, S. 1. — 10) C. F. Rüdiger, Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre. Blaubeuren 1868. — 11) Schübler, Ueber die Gesetze der Bevölkerung und Sterblichkeit der Einwohner Württembergs. Württ. Jahrb., 1826, S. 338.

f) Baden. 1) Statistisches Jahrb. f. d. Großh. Baden, Jahrg. 1, 1868. — 2) Beitr. z. Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, H. 18, 1856—63. — 3) Schweig, Ueber vergrößerte Kindersterblichkeit in einem abgegrenzten Teile des Großherzogtums Baden. Beitr. z. Med.-Stat., H. 3, S. 74, Stuttgart 1878.

C. Oesterreich. 1) Statistisches Jahrbuch der österr.-ungar. Monarchie. — 2) Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, in Oesterr. Stat. seit 1881. — 3) Bauernfeind, Die Sterblichkeitsverhältnisse bei Kindern in Wien im J. 1859. Jahrb. f. Kinderheilk., Bd. 4, Wien 1860. — 4) Bratassević, Die Kindersterblichkeit Wiens in den letzten 25 Jahren

(1869—94). Stat. Mon., Jahrg. 21, S. 361, Wien 1895. — 5) Jos. Hain, Handb. der Stat. des österr. Kaiserstaats, Bd. 1, Wien 1852. — 6) Juraschek, Die Sterblichkeit in Wien im J. 1891. Stat. Mon., 1893, Bd. 29. — 7) Schimmer, Mort. u. Vitalität der im Reich vertret. Kgr. u. Länder der ö.-u. M. Mitt. aus d. Geb. d. Stat., Jahrg. 14, Wien 1868.

D. Schweiz. 1) Statist. Jahrbuch der Schweiz. — 2) Die Bewegung der Bevölkerung im J. 1885. Schweiz. Stat. 66, Bern 1887 (mit Karte). — 3) L. Crevoisier, Étude statistique sur la mortalité enfantine en Suisse. Ztschr. f. schw. Stat., Bd. 25, S. 108. Bern 1889. — 4) G. Custer, Die hohe Säuglingssterblichkeit im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1882. — 5) W. Gisi, Die Bevölkerungsstatistik der schweiz. Eidgen. Aarau 1868. — 6) Anna Kleinmann, Ueber die Ursachen der Kindersterblichkeit spec. im K. Zürich. Zürich 1873. — 7) E. Mallet, Recherches hist. et stat. sur la population de Genève. Ann. d'hyg., Bd. 17, 1837. — 9) Marc d'Espine, Statistique mortuaire comparée, 1858 (für Genf 1838—55). — 10) G. Rheiner, Untersuchungen über die Säuglingssterblichkeit in der Schweiz, mit näherer Berücks. des K. St. Gallen. Zürich, 1888. — 11) Sonderegger, Rückblicke in die vergangene Zeit des Kantons St. Gallen. Korr.-Bl. f. schweiz. Aerzte, 1877. — 12) Volland, Ueber die geringe Kindersterblichkeit in Davos und ihre Gründe. Jahrb. f. Kinderheilk., Bd. 22, 1884, S. 118. — 13) F. Wydler, Ueber die Kindersterblichkeit des 1. Jahres. Ztschr. f. schweiz. Stat., Bd. 9, 1866.

E. Italien. 1) Movimenti dello stato civile. — 2) G. Berti, Contributo allo studio della mortalità degli esposti. Rivista d. benef. pubbl., Jahrg. 25, Rom 1897. — 3) G. Mayr e G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale. Turin 1886. — 4) V. Pareto, La mortalità infantile ed il costo dell' uomo adulto. Giorn. d'econ., Ser. 2, Jahrg. 4, Rom 1893. — 5) G. Sormani, La mortalità dei neonati u. s. w. Rendic. del R. Istit. Lombardo, Ser. 2, Bd. 16 (c. nach v. Mayr, Stat. u. Ges., II, 289).

F. Frankreich. 1) Statistique générale de la France. — 2) Bergeron, Hygiène infantile. Rochards Encycl. d'hygiène. Bd. 7, Paris 1890. — 3) Bertherand, Hyg. de l'enfance algérienne. Algier 1889. — 4) Bertillon, Démographie de la France. Dict. encycl. des scienc. méd., S. 508. — 5) Bertillon, La démographie figurée de la France, ou étude stat. de la popul. franç., Paris 1874. — 6) Derselbe, Mouvement de la population dans les divers états de l'Europe et notamment en France. Ann. de démogr. intern., 1877, S. 54. — 7) Drouineau, État démographique actuel de la France. Rev. d'hyg., Paris 1894, Bd. 16. — 8) A. Gascan, Étude sur la mortalité des enfants à Alger. Paris 1866. — 9) E. Guillon, Essai sur la mort. inf. dans le dép. de la Vienne. Paris 1897. — 10) Husson, Note sur la mort. des enfants du premier âge nès dans la ville de Paris. Journ. de la soc. stat. Paris 1870. — 11) Lafabrègue, La mortalité des enfants etc. Journ. des Econ. Paris, 1882, S. 105. — 12) Latapie, La mortalité des enfants du premier âge et la loi Roussel. Paris 1892. — 13) F. Lédé, Étude sur les nourrices sur lieu. Rev. d'hyg. 1892. — 14) Derselbe, La mortalité des enfants du premier âge dans ses rapport avec les habitations occ. p. les nourrices. Journ. de la soc. st., S. 279. Paris 1895. — 15) J. Lefort, La mortalité des nouveaux-nés en France et à l'Etranger. Journ. des Econ., Sér. 4, Bd. 4, S. 213. Paris 1878. — 16) E. Levasseur, La population française, Bd. 2, S. 166. — 17) Du Mesnil, L'industrie des nourrices et la mortalité des nourrissons. Paris 1867. — 18) Mireur, Le mouvement comparée de la popul. 2. Aufl., Paris 1889. (Zahlen für Marseille 1866—86.) — 19) C. Monot, De l'industrie des nourrices et de la mortalité des petits enfants. Paris 1867. — 20) Derselbe, De la mort. excessive des enfants pendant la première année de leur existence, ses causes et des moyens de la restreindre. Paris 1872. — 21) Pinard, Du but de la loi Roussel. Rev. d'hyg., 1892. — 22) Theoph. Roussel, Loi sur la protection des nouveaux-nés. Paris 1874. — 23) L. Vacher, De la mortalité des enfants dans les principeaux pays de l'Europe. Gaz. méd., 1860. — 24) Derselbe, De la mort. des enfants. Journ. de la soc. stat., Paris 1877. — 25) J. Valette, Application de la loi Roussel dans le Calvados, ses résultats. Paris 1884. — 26) Vidal, Statistiques de la mort. des enf. en bas âge dans le dép. du Var., 1894.

G. Belgien und Holland. 1) Annuaire statist. de la Belgique. — 2) Ann. st. des. Pays-Bas. — 3) E. Ducpetiaux, La mort. des enfants. Bruxelles, 1866. —

4) H. Kuborn, Des causes de la mort. comparée de la première enfance. Paris-Bruxelles 1878. — 5) L. Lebon, Le decès des enfants en bas âge. Journ. de la soc. stat. Paris 1880. – 6) Quetelet, De l'influence des saisons sur la mort. aux diff. âges dans la Belgique. Bruxelles 1838. – 7) Schrevens, Bullet. de l'Acad. Royal de méd. de Belgique, 1891.

H. Großbritannien und Irland. 1) Annual report of the registrar generale of births, deaths and marriages. — 2) W. Farr, On infant mortality and on alleged inaccuracies of the census. Journ. of the R. stat. soc. of London, Bd. 28, 1865, S. 125. — 3) Derselbe, Mortality of children in the principales states of Europa. Ib. 1866, Bd. 29. — 4) Greenhow, Report on the circumstances under which is an excessive mortality of young children among certain manufacturing populations. London 1862. — 5) H. R. Jones, The perils and protection of infant life. Journ. of the R. stat. soc., Bd. 57, 1894, S. 1. — 6) A. Newsholme, The elements of vital statistic, 3. ed., London 1892. — 7) J. Simon, Papers relating to the sanitary state of the people of England, 1858. — 8) J. Sutton, Infant mortality in England. London 1876.

I. Dänemark. 1) Danmarks Stat. Vielser, Fødsler og Dodsfald.

K. Norwegen. 1) Norges officielle Statistik. Folkemängdons Bevaegelse. — 2) A. N. Kiaer, Sur la mortalité des différentes époques de la première année de l'enfance, 1872. — 3) O. J. Broch, Le royaume de Norvège et le peuple Norvégien. Christiania 1878.

L. Schweden. 1) Bidrag till sveriges officiela Statistik. A. Befolkningsstatistik (bes. XVIII. Stockholm 1878. Bihang.) — 2) F. Th. Berg, Om dödligheten i första lefnadsaret. Stat. Tidskrift af Konigl. stat. Centr. Byr., H. 23, Stockholm 1869. — 3) G. Sundbärg, Grunddragen af Befolkningsl., Stockholm 1894.

M. Finnland. 1) Befolkningsstatistik. — 2) F. W. Westerlund, Om dödligheten bland born under ett ar i Finland 1872—86. Finska Läkaresällskapets Handlingar, Bd. 31, H. 8, Helsingfors 1889. — 3) A. Boxström, Jemf. Befolknings-statistik. Helsingfors 1891.

N. Rußland. 1) Annuaire statistique de la Russie. — 2) Besser u. Ballod, Russ. Sterbetafeln 1881—90. Hyg. Rundschau, 1895, Beil. No. 13. — 3) H. Blumenthal, Mortalität und Morbidität der jüngeren Altersstufen in Moskau. Wien 1862. – 4) J. Jahnson, Vergleichende Statistik Rußlands und der westeuropäischen Staaten. Petersburg 1878. (Russ., cit. nach v. Bergmann-Neumann's Beitr. I.). — 5) Lichtenstädt, Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder. Petersburg 1837.

Nachträge. – Kerezi, Ueber Kindersterblichkeit und Milchversorgung in Zürich und Ausgemeinden. Korr.-Bl. f. Schw. Aerzte, 1887, No. 23 u. 24. — C. Lindmann, Die Sterblichkeit des 1. Lebensjahres in 20 größeren Städten Schwedens in den Jahren 1876—85. Stockholm 1898. — F. Prinzing, Die monatlichen Schwankungen der Kindersterblichkeit unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen. Hyg. Rundschau, Jahrg. 9, 1899, S. 1. – J. Dreyfuß, Ueber die Sterblichkeitsabnahme in deutschen Großstädten im Laufe der letzten 3 Decennien. Viertelj. f. ger. Med., 3. F. 17. Suppl.-H., 1899, S. 147. – W. Kruse, Die Verminderung der Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten u. ihr jetziger Stand. Ztschr. f Hyg. u. Inf., Bd. 25, 1897, H. 1.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das elsass-lothringische Gesetz, betreffend die Kapitalrentensteuer.

Von Direktor Dr. Aug. Hertzog-Colmar.

Als im Jahre 1884 von der Regierung die Untersuchung über die Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen ins Werk gesetzt worden war, wurde schon damals in den meisten Beantwortungen des aufgestellten Fragebogens betont, daß das bewegliche Kapital zu den öffentlichen Lasten nicht genügend herangezogen werde, folglich mehr dazu herangezogen werden solle, damit die über Gebühr belastete Landwirtschaft den jetzigen ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen derselben gemäß entlastet, und eine gerechtere Steuerausgleichung herbeigeführt werden möchte. Ueber die Art und Weise, wie dies zu geschehen habe, blieb man aber noch im unklaren und ein Einverständnis über die damals nur akademisch behandelte Frage war noch nicht zu erreichen; während die Einen an eine bloße Verminderung der Grundsteuer, event. an die Erhöhung einiger indirekten Steuern dachten, wagten es nur Wenige den Gedanken, an die Einführung einer Kapitalrentensteuer oder an die direkte Besteuerung der Erträge aus Lohn und Besoldung, auszusprechen. Wer damals dies gethan hätte, würde beinahe als ein arger Revolutionär gegolten haben. Man hielt die sporadisch in der öffentlichen Presse auftauchenden Vorschläge in dieser Richtung als eine wirtschaftliche Ketzerei, und für so unmöglich in der Durchführung auf dem Staatsgebiete von Elsaß-Lothringen, daß man sie nicht einmal einer Beachtung würdig schätzte, und als im Jahr 1886 in öffentlicher Sitzung der Landesausschußabgeordnete Herr Baron Zorn von Bulach Vater, die Einführung einer Einkommensteuer aus beweglichem Kapital befürwortete, da fand er unter seinen Kollegen nicht die geringste Unterstützung. Für das bewegliche Kapital war Elsaß-Lothringen ein wirkliches Idealland, denn wiewohl wir eigentlich immer nach dem französischen Recht und nach unseren alten Steuergesetzen lebten, so war nach dem Kriege zwischen uns und Frankreich doch dieser Unterschied, daß in letzterem Lande die beweglichen

Kapitalien durch die neuere Enregistrements- und Stempelgesetzgebung, durch die seither dort eingeführte Couponsteuer — mit dem Nachteile, daß die fremden Coupons nicht betroffen werden — und die bedeutend erhöhten Erbschaftssteuern — wobei die Schulden nicht in Abzug gebracht werden — wie es bei uns geschieht, mehr herbeigezogen werden als in Elsaß-Lothringen, so daß hier zu Lande der alte Satz immer noch trotz der Erbschaftssteuer seine Geltung behauptet, der da sagt: es sei für den Steuerpflichtigen am besten, wenn er außerhalb Elsaß-Lothringens stirbt und in Elsaß-Lothringen lebt. Bekanntlich ist die Zahl derjenigen, welche reich an Kapitalien sind und nur vorübergehend sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, eine sehr beträchtliche; diese können aber nur durch eine Kapitalrentensteuer erreicht werden. Anfänglich wurden gegen eine solche Steuer alle möglichen Einwände erhoben, so diejenigen, daß die Kapitalien dadurch außer Landes getrieben würden, daß der Zinsfuß dadurch erhöht werden würde, oder auch, und das war in Elsaß-Lothringen der gewichtigste Einwand dagegen, daß damit ein zu inquisitorisches, belästigendes, bis in die geheimsten Fächer der Familienangelegenheiten eindringendes Verfahren verbunden werden müßte; die Hauptursache aber der Unbeliebtheit dieser vorgeschlagenen neuen Steuer lag weit mehr in der Befürchtung der beteiligten Kapitalienbesitzer, es werde dadurch ein sehr gemütlicher Zustand für sie beseitigt.

Dessenungeachtet hat die Idee an eine Einkommensteuer immer mehr Anhänger im Lande gefunden, und deren Einführung wurde als Petitum aller arbeitenden Stände, als der Bauern, Handwerker und Handelsleute, von Jahr zu Jahr deutlicher und nachdrücklicher formuliert.

Man hat in Elsaß-Lothringen zur besseren Ausgleichung der Steuerlast bereits die neue Gebäudesteuer (Gesetz vom 14. Juli 1895) und die Gewerbesteuer (Gesetz vom 8. Juni 1896) auf Grund der wirklichen Erträge aus den Steuerobjekten eingeführt, und ein gleiches Ziel verfolgt die durch Gesetz vom 6. April 1892 in Aussicht genommene und zur Zeit in Ausführung begriffene Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke behufs besserer Verteilung der Grundsteuer.

Ebenso erhielt vor kurzem Elsaß-Lothringen ein neues Stempelgesetz — von mir im Juliheft 1898 dieser Jahrbücher eingehend besprochen — und binnen wenig Jahren soll noch die veraltete Enregistrementsgesetzgebung in derselben Richtung hin abgeändert werden.

Wenn demnach in Elsaß-Lothringen alle Vermögensobjekte und jede Art gewerblicher Thätigkeit mit Steuern belastet werden, so ist nicht einzusehen, warum die beweglichen Vermögenswerte nicht auch betroffen werden sollten.

Daher gingen auch in der Tagung von 1897 aus der Mitte des Landesausschusses heraus Anträge an die Regierung (Abgeordnete Greiner, Roth und Winterer), welche dahin zielten, es möchte die Regierung den Fragen einer Entlastung der Landwirtschaft und einer Besteuerung des bisher nicht getroffenen beweglichen Kapitals ernstlich nähertreten; es fand auch der Antrag Winterer Annahme, der die

Regierung ersuchte, die Neueinschätzung des Ertrages von Grund und Boden zu beschleunigen, und dem Landesausschusse so bald wie möglich mitzuteilen, wie sie diejenige Entlastung herbeizuführen gedenke, welche der Lage der Landwirtschaft entspreche (Sitzung des Landesausschusses vom 28. April 1897).

Zur Zeit findet die Neueinschätzung der 97 ausgesuchten Mustergemarkungen statt, deren Resultat wird wohl dem Landesausschuß schon in der künftigen Tagung von 1899 vorgelegt werden können, und was den zweiten Teil des Antrages Winterer betrifft, so hat nun in gegenwärtiger Tagung (1898) die Regierung dazu durch Vorlage eines Gesetzes betreffend die Kapitalrentensteuer nebst Begründung zur Beschlußnahme von seiten der reichsländischen Kammer Stellung genommen.

Dem Landesausschusse ging aber der Regierungsvorschlag einerseits nicht weit genug, indem er die Erträge aus Lohn und Besoldung nicht berücksichtigte, welche nach dem Willen des Landesausschusses zum Zwecke einer etwaigen Beseitigung der jetzt noch bestehenden Personal- und Mobiliarsteuer auch zur Einkommensteuer herangezogen werden sollten. Die Personalsteuer ist eine reine Kopfsteuer, für alle selbständigen Staatsangehörigen gleich, und sollte dem Regierungsvorschlage gemäß auch beseitigt werden, jedoch nicht die zweite Steuer. Diese (Mobiliarsteuer) wird in den Städten nach dem Mietswerte der innegehabten Wohnung und in den Dorfschaften als Wohlstandssteuer umgelegt. Daß bei der Mobiliarsteuer arge Verschiedenheiten und Mißverhältnisse möglich sind, ist schon in der Sache selbst gegeben; ein reicher Kapitalist mit großem Einkommen bewohnt eine kleine, bescheidene Wohnung, während ein ärmerer Mann, vielleicht noch mit reichem Kindersegen bedacht, eine weit größere braucht und inne hat: letzterer zahlt dann weit mehr als der erstere, wiewohl dieser doch bei weitem leistungsfähiger wäre als sein Mitbürger. Diesem soll aber durch Beseitigung der Mobiliarsteuer und Einführung einer Einkommenssteuer abgeholfen werden.

Andererseits ging dem reichsländischen Parlamente die Regierungsvorlage darin zu weit, daß sie die sofortige Veranlagung der Steuer nach erfolgter Ermittelung der Erträge aus beweglichem Kapital, mit einem Steuersatz von 2 Proz., unter Zugrundelegung eines bestimmten Stufentarifs, anordnete.

Dies wollte der Landesausschuß jedoch noch nicht. Sei es, daß er glaubte, durch einen Aufschub die Erledigung einer wichtigen, aber für die Gesetzgeber selbstverständlich unerquicklichen Angelegenheit ins Ungewisse zu verlegen — denn es wurde ja von vielen Seiten behauptet, die erfolgte Erledigung der Sache durch die Specialkommission sei weiter nichts als ein Begräbnis erster Klasse — sei es, daß wirklich das Parlament zuvor genau wissen wollte, was eigentlich das Besteuerungsobjekt für eine Bedeutung hätte, um nicht blindlings eine neue, sicher nichts weniger als populäre, bisher im Lande unbekannte Steuer zu schaffen und so vielleicht den Unwillen eines großen Teiles der Landbevölkerung auf sich zu laden.

Es wurde also aus dem Besteuerungsgesetz, wie es die Regierung vorgelegt hatte, in der Specialkommission des Landesausschusses ein einfaches, harmloses Ermittelungsgesetz der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung. Wir wollen hoffen, daß auch diesmal die Schwarzseher in dieser Beziehung sich geirrt haben, und daß, sofern diese Ermittelung die Erträge aus diesen Steuerobjekten in der That eine finanzielle Wichtigkeit darthut, das reichsländische Parlament nicht anstehen wird, diesen weiteren Schritt in der Reform der öffentlichen Steuern auch noch zu machen.

Nach diesen einleitenden Ausführungen sei hier kurz der Inhalt des Gesetzes skizziert, um zugleich damit auch dessen Unterschiede von der Regierungsvorlage hervorzuheben.

Während in § 1 die Vorlage der Regierung einleitungsweise angiebt, in welcher Gestalt die Steuerausgleichung und die Entlastung der Landwirtschaft zu geschehen haben, indem sie erklärt, daß die neue Steuer zum Zwecke der Abschaffung der Personalsteuer und der Entlastung der Grundsteuer erhoben werden soll, so enthält § 1 des neuen Gesetzes nach der Fassung des Landesausschusses nichts Genaues hierüber, und erklärt nur, daß zur Gewinnung der für die Entlastung der Landwirtschaft und Herbeiführung einer Steuerausgleichung erforderlichen Unterlagen eine Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung nach bestimmten Vorschriften stattfinden soll. Es ist dies somit nur ein Versprechen. Wenn man berücksichtigt, daß zur Zeit die Lage der Landwirtschaft gerade keine glänzende ist, und daß die Grundsteuer, die mit einem aus älterer Zeit, teilweise schon von über 60 Jahren her, übernommenen Staatssteuerprinzipale (ohne die Bezirks- und Gemeindezuschläge) von 3 133 000 M. kontingentiert ist, daß ferner bei sinkendem Reinertrage der Landwirtschaft diese Last bis jetzt immer schwerer geworden, und daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Bezirkszuschläge die Grundsteuer höher belasten als die übrigen Ertragssteuern — sie betragen bei dieser 48 Proz., bei der Gebäudesteuer 32,5 Proz. und bei der Gewerbesteuer 23 Proz. — so ist es leicht zu begreifen, daß die beteiligten Landwirte angesichts des Beschlusses des Landesausschusses das Gefühl hegen müssen, als sei ihre Entlastung noch in allzuweiter Ferne, besser wäre es gewesen, wenn die Regierungsvorlage einfach angenommen worden wäre, damit die Landwirte darüber Sicherheit gehabt hätten.

Dieselben Rücksichten hätten obwalten müssen in Bezug auf die zahlreichen Beteiligten an der Personal- und Mobiliarsteuer. Diese zwei Steuern bringen zur Zeit dem Lande eine Einnahme von 1 889 249 M., wovon 627 105 M. auf die Personalsteuer, und 1 262 144 M. auf die Mobiliarsteuer entfallen.

Die Personalsteuer sollte als reine Kopfsteuer selbstverständlich aus unserem Steuersysteme verschwinden, und wird es auch, falls nach zwei Jahren — denn solange wird wohl die angeordnete Ermittelung dauern — der Landesausschuß die Einkommensteuer schließlich einführt. Dies bedeutete dann eine nicht merkliche Entlastung der gesamten steuerzahlenden Bevölkerung, und weil die Wirkung der Aufhebung

gerade dieser Steuer eine allgemeine wäre, so hätte man damit nicht länger zögern sollen.

Was die Mobiliarsteuer betrifft, so empfiehlt sich eine Umänderung derselben im Sinne einer gerechteren Lastenverteilung im höchsten Maße als dringende Maßregel. Im Sinne der Regierung liegt es, daß Personen mit Bezügen der mittleren und niedrigeren Stufen durch Degression des Steuerprozentsatzes möglichst Erleichterung gegenüber der bisherigen Belastung durch die Mobiliarsteuer gewährt werde und daß geringere Bezüge von der Steuer ganz befreit blieben. Will der Landesausschuß in zwei Jahren etwa eine populäre Steuerreform durchführen, so darf er sich diesem Gedanken gegenüber entschieden nicht ablehnend verhalten.

Der Ermittelung — und nach dem Regierungsprojekt der Besteuerung — unterliegt nach § 2 des Gesetzes, jeder Ertrag aus Kapital und Renten, und das Ermittelungsverfahren, sowie event. auch die Besteuerung, erstreckt sich nach § 3 auf alle Landes- und sonstigen Reichsangehörigen — inkl. Körperschaften, Anstalten, Vereine und Genossenschaften — die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung in Elsaß-Lothringen, haben, ohne Rücksicht darauf, ob die zu ermittelnden Erträge aus Elsaß-Lothringen oder aus fremden Bezugsquellen herrühren, sowie auf alle Ausländer, welche erwerbshalber im Lande sich aufhalten.

Von der Ermittelung ausgeschlossen sind nach § 4 die Kapital- und Rentenerträge des Reiches und des Landes, sowie der durch diese verwalteten Anstalten; der Bezirke und Gemeinden; der öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten; der Kirchenfabriken und anerkannten Religionsgenossenschaften; aller auf Grund der Reichs- und Landesgesetze errichteten Kassen; der öffentlichen Gemeindesparkassen; der gegenseitigen Hülfsgenossenschaften sowie der öffentlichen Vieh- und Hagelversicherungsvereine und deren Verbände; der Gewerbetreibenden soweit ihr Kapital im Gewerbe angelegt ist und zum Betriebe desselben Verwendung findet, sowie aller derjenigen Personen, soweit ihre Kapital- und Rentenerträge nach Abzug der Schuldzinsen und Lasten, die darauf ruhen, die Summe von 100 M. jährlich nicht übersteigen.

Die zu ermittelnden Erträge — event. ebenso auch die zu besteuernden — werden nach einem von der Landeskommission zu errichtenden Stufentarife aufgenommen und verzeichnet, von den Erträgen aus fremden Bezugsquellen wird die im Auslande bereits darauf ruhende Steuer abgezogen.

Nach § 6 werden auch die Erträge aus Lohn und Besoldung ermittelt, und hier unterscheidet sich der Regierungsvorschlag ganz wesentlich von der endgültigen Gesetzesfassung, denn ersterer hatte diese Ermittelung nicht in den Text des Gesetzes aufgenommen, wiewohl der Regierungsvertreter, Unterstaatssekretär Herr v. Schraut, in den Debatten die Erklärung abgab, daß auch eine solche gut darin Aufnahme finden könnte. Diese Ermittelung erstreckt sich nur auf die

Bezüge von 1000 M. und darüber, weil die niedrigeren Löhne und Besoldungen leicht durch die Arbeiterversicherung in Erfahrung gebracht werden können, und zudem wahrscheinlich auch steuerfrei bleiben werden, jedenfalls steuerfrei bleiben sollten. Das Erfahren erstreckt sich auch hier auf alle Landes- und Reichsangehörigen, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ebenso auf die Ausländer, welche hier zu Erwerbszwecken dauernd sich aufhalten, und endlich noch auf alle Personen, welche aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 7). Von der Ermittelung — folglich von einer event. Besteuerung — sind ausgeschlossen alle Erträge, welche aus Mitteln eines anderen Bundesstaates fließen, alle Gnadenbezüge, Militärpensionen und Ehrensolde; alle Erziehungsstipendien, Krankengelder, Alters-, Invaliden- und Unfallrenten, Kranken- und Armenunterstützungen; das Einkommen der Militärpersonen aus ihrem Dienste, und endlich der Ertrag aus ländlichen Pachtungen.

Die Ermittelung erfolgt auf Grund einer durch den Steuerpflichtigen selbst auf Pflicht und Gewissen abgegebenen Deklaration, und zwar durch eine für jeden Verwaltungsbezirk zu bildende Kommission, bestehend aus einem höheren Steuerbeamten als Vorsitzendem, aus drei vom Landesausschusse zu wählenden Mitgliedern und aus zwei vom Ministerium zu bezeichnenden Mitgliedern. Ausführungskommissare machen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die dazu nötigen Vorarbeiten. Mit Recht hat der Landesausschuß jedes belästigende Inquisitionsverfahren vermieden, er hat sogar nicht einmal Deklarationszwang dekretiert; falls jemand keine Angaben macht, wird er einfach durch die Kommission selbst in eine Tarifstufe eingestellt, wovon demselben Mitteilung gemacht werden soll, dasselbe muß geschehen für denjenigen, der zwar eine Deklaration gemacht hat, gegen die aber die Kommission begründete Einwendungen zu erheben findet; dann hat der Beteiligte das Recht, binnen zwei Monaten Einspruch bei der Landeskommission zu erheben, welche zum Zwecke einer einheitlichen Leitung der Ermittelungen gebildet worden ist, und aus sämtlichen Mitgliedern der Bezirkskommissionen besteht (§§ 10 bis 16).

Wer wissentlich unrichtig deklariert, verfällt einer durch den Vorsitzenden der Landeskommission vorläufig festzusetzenden Geldstrafe die höchstens 300 M. erreichen darf, auf Einspruch des Beschuldigten oder auf Verzicht der Feststellung durch den Vorsitzenden übernimmt das Gericht die Untersuchung und Festsetzung. Wird vorher die unrichtige Angabe berichtigt, so findet jedoch Bestrafung nicht statt (§§ 17, 18).

Alle Kosten des Ermittelungsverfahrens trägt die Landeskasse.

Wenn nun aus diesen Ermittelungen ein dementsprechendes Gesetz über Veranlagung der neu zu schaffenden Einkommensteuer wirklich zustande kommt, so kann man mit Recht dann sagen, daß Elsaß-Lothringen in der That ein gut ausgebildetes System direkter, auf Gerechtigkeit beruhender Steuern besitzen wird.

Miszellen.

XIV.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Decennien und der deutsche Getreidebedarf in den letzten Jahren.

Von J. Conrad.

In diesen „Jahrbüchern“ ist zuerst im Jahre 1864, Bd. III, eine Untersuchung der Preisentwickelung auf Grund der Hamburger Preisnotierungen über die eingeführten Waren, die behufs deren Besteuerung stattfanden, erschienen, die Prof. Laspeyres zum Verf. hat. Derselbe stützt sich bereits auf Zusammenstellungen, die schon vor ihm Soetbeer bis 1856 gemacht hatte, und führt sie für 48 Artikel bis 1862 fort. Er stellt dann die Jahre 1851—62 den beiden vorhergegangenen Dezennien gegenüber, indem er das arithmetische Mittel der Preise nimmt, um die Preisbewegung infolge der Goldzufuhr nach Entdeckung der Goldlager in Kalifornien nachzuweisen. Im Jahre 1874 hat darauf in Bd. XXIII der jetzige Prof. H. Paasche, damals Student, auf unsere Veranlassung die Untersuchung auf Grund des gleichen Materials weiter geführt, aber in veränderter Weise. Statt das arithmetische Mittel zu ziehen, wurden von ihm die von der Bevölkerung im Ausgangsjahre konsumierten Quantitäten von 22 Artikeln berechnet und mit dem Preise der einzelnen Jahre multipliziert, um durch die Gegenüberstellung der Zahlen die Veränderung des Preisniveaus ersehen zu können. Im Jahre 1882 nahm der jetzige Prof. van der Borght diese Berechnung nach dem gleichen Prinzip und für dieselben Waren wieder auf und veröffentlichte seine Untersuchung in Bd. V der N. F. Er sah sich veranlaßt, andere Zahlen für die konsumierten Quantitäten aufzustellen, da die Statistik hierfür inzwischen eine sicherere Grundlage geboten hatte. Im Jahre 1887 haben wir Bd. XV N. F. unsererseits die Hamburger Preisnotierungen zu einer Untersuchung über die Preisreduktion in den achtziger Jahren benutzt und sind in der gleichen Weise vorgegangen. Seitdem haben wir alljährlich die Preise des vergangenen Jahres mit den Vorjahren verglichen, um festzustellen, wie die Preisbewegung sich weiter entwickelt hat. Wir haben aber versucht, die Vorgänge von verschiedenen Seiten her zu beleuchten, da wir uns dessen wohl bewußt sind, daß jede Methode ihre großen Mängel und Fehler in sich schließt. So gehen wir auch diesmal vor. Da aber bei Benutzung unserer Zahlen wiederholt falsche Auffassungen über dies Verfahren zu Tage getreten sind, so legen wir diese hier noch einmal kurz dar.

Tabelle Ia.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—50	1851—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896	1897
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	68,64	74,98	62,13	47,78
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	74,61	67,69	66,32	50,73	57,49
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	106,08	99,04	86,58	75,37	72,00
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	20,97	14,69	—	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	19,08	13,64	12,93	17,32
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	21,03	17,65	20,53	23,63
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,79	71,09	64,25	49,52	52,03
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	70,05	31,92	26,56	34,48
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34,48	28,69	28,51	25,72	26,26
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,63	21,93	22,64	19,21	19,26
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	637,26	337,92	499,84	496,09	472,17
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,72	9,95	8,35	8,67	7,63
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	52,83	48,80	39,74	35,43	38,04
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,63	1923,22	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	64,09	45,55	—	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,82	30,36	27,53	28,36	29,12
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13,03	10,61	9,26	8,50	7,83	7,12	7,72
18	Weizen	9,72	11,47	10,93	10,95	11,43	9,34	7,36	6,72	5,87	7,29
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7,99	8,49	7,65	5,54	6,21	4,35	4,73
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,53	8,86	5,93	4,87	4,31	4,00
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	7,25	5,83	5,88	5,12	5,38
22	Hopfen	44,88	90,99	108,31	90,52	136,24	159,50	85,22	—	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	45,24	47,63	35,64	34,97
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,00	10,78	10,64	11,08
25	Rüböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	30,67	27,47	—	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,83	22,07	22,60	21,73	20,28
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125,28	111,42	114,76	96,60	71,57	59,93	59,23	59,19
28	Borsten	177,03	243,93	241,14	231,62	359,53	399,92	275,30	219,21	186,08	168,78
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	145,05	—	—	—
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71,43	86,94	99,93	89,16
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,63	28,37	28,36	21,73	21,91
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	17,88	17,22	19,86	18,06
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110,35	106,72	71,94	—	—	—
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	47,60	37,25	38,41	27,33	25,69
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	9,97	10,42	10,21	11,03
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,90	2,72	2,70	2,56	2,76
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,87	—	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,42	92,71	81,42	63,59	62,91
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	65,02	56,22	51,21	49,42	49,58
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	20,11	16,63	18,65	18,91
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,35	262,20	339,65	192,13	245,21	210,09	201,61	230,12
42	Steinkohlen und Coaks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,63	0,70	0,59	0,61
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,57	7,58	7,39
44	Eisen in Stangen, engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6,87	6,55	5,73	6,00
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	162,37	133,50	110,32	107,13
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	203,05	198,16	199,88	192,18
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	181,76	177,66	171,18

Tabelle Ib.

No.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1899—95	1896	1897
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	157,81	130,77	100,57
2	Kakao	100	116,53	137,35	124,61	122,09	93,39	105,84
3	Thee	100	86,57	69,51	64,89	56,07	48,75	47,18
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	—	—	—
5	Korinthen	100	89,50	83,29	77,37	55,31	52,43	70,23
6	Rosinen	100	99,51	97,76	78,50	65,88	76,63	88,21
7	Mandeln	100	110,91	111,77	110,68	100,03	77,10	81,01
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	190,61	86,85	72,27	93,80
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	61,87	55,82	56,99
10	Palmöl	100	100,45	83,90	58,17	60,05	50,95	51,09
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	79,42	78,82	72,02
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	84,11	70,58	73,29	64,50
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	48,90	43,60	46,81
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	—	—	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	—	—	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	76,99	79,31	81,43
17	Reis	100	81,43	71,07	65,23	60,09	54,57	59,25
18	Weizen	100	104,38	85,30	67,21	61,37	53,61	66,57
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,34	77,72	54,44	59,20
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	59,10	52,31	48,54
21	Hafer	100	109,97	99,04	79,64	80,33	70,63	73,50
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	—	—	—
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	88,62	93,30	69,81	68,50
24	Raps und Rübsaat	100	97,88	90,46	79,52	71,44	70,51	73,43
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	—	—	—
26	Leinöl	100	90,54	74,93	64,03	65,56	63,04	58,83
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	64,14	53,79	53,16	53,12
28	Borsten	100	155,22	172,66	118,86	94,64	80,34	72,87
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	83,62	—	—	—
30	Wachs	100	76,98	60,66	47,57	57,90	66,55	59,38
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	61,76	47,32	47,71
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	48,34	55,75	50,70
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	—	—	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,70	70,84	50,41	47,38
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	97,20	95,24	102,89
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	74,11	73,57	69,75	75,20
37	Zink, rohes	100	112,76	84,97	69,94	—	—	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	74,30	57,89	57,27
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	53,98	52,10	52,27
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	81,40	91,29	92,56
41	Quecksilber	100	129,54	73,28	93,52	80,13	76,89	87,76
42	Steinkohlen und Coaks	100	109,88	77,78	77,77	86,42	72,84	75,31
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	60,01	53,08	51,75
44	Eisen in Stangen, engl.	100	113,53	73,26	71,49	68,16	59,63	62,33
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	93,85	77,56	75,32
46	Wollen- und Halbwollengarn	100	101,43	74,84	65,11	63,54	64,09	61,62
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	114,21	111,63	107,56

Die Tabelle Ia und b ergiebt nach den Hamburger Preisnotierungen die Preise für 47 Waren, welche ausgewählt sind, weil ihre Qualität sich feststellen ließ und im Laufe der Zeit keine erhebliche Veränderung erfahren haben dürfte. Man ist dabei in der Lage, die Veränderungen für die einzelnen Gegenstände seit 1847 genau zu verfolgen. Nur Kaffee, Kakao, Heringe und Leinengarn stehen im Jahre 1897 auf oder über dem Niveau von 1847—70, alle übrigen stehen jetzt tiefer als in der Periode vor der allgemeinen Preissteigerung im Anfange der siebziger Jahre. Nur Rosinen und Mandeln, Pfeffer, Hanf, Blei und Quecksilber, also 6 Artikel, sind in dem Verhältnis wie 100 : 80—95 gesunken, alle übrigen stehen tiefer, davon sind 15 unter das Verhältnis wie 100 : 60 herabgegangen. Gegen das Vorjahr sind 17 Artikel gestiegen, 9 sind zurückgegangen, die übrigen zeigen nur unbedeutende Veränderungen.

(Siehe Tabelle II a u. II b auf S. 646 u. 647.)

Die Tabelle IIa ergiebt die Entwickelung der Preise für 22 Artikel, die der Tab. I entnommen sind, nach anderen Jahresdurchschnitten. Diese Preise sind dann für Tab. IIb mit der Centnerzahl des Verbrauchs in Deutschland, wie derselbe für das Jahr 1880 ermittelt wurde, multipliziert und danach die Bewegung des Preisniveaus in Verhältniszahlen für 6 Gruppen und den Durchschnitt der sämtlichen Artikel festgestellt. Wohl hat sich inzwischen der Konsum gehoben, aber doch nicht derart verschoben, daß eine Neuberechnung nötig erschienen wäre. Man kann Genauigkeit dabei überhaupt nicht erwarten. Es handelt sich allein darum, die Bedeutung der Preisverschiebung für das wirtschaftliche Leben schärfer zum Ausdruck zu bringen als es durch das arithmetische Mittel möglich ist. Auf der anderen Seite soll vermieden werden, durch Berücksichtigung der Konsumveränderung den Einfluß der Preisverschiebung in den Durchschnittszahlen zu verschleiern, zumal zu befürchten steht, daß Modifikation in der Beschaffung und Verwendung der Zahlen, um größere Korrektheit zu erzielen, größere Verschiebungen herbeiführen würde, als die Erweiterung des Konsums selbst.

Die berücksichtigten Quantitäten sind die folgenden:

Kaffee	1 883 668	dz	**Roheisen**	55 069 146	dz
Kakao	44 916	„	**Rohzink**	1 160 268	„
Thee	15 906	„	**Zinn**	83 352	„
Pfeffer	37 594	„	**Kupfer**	393 246	„
Reis	1 478 238	„	**Blei**	862 488	„
Zucker	4 261 279	„			
Baumwolle	2 734 724	„	**Steinkohlen**	835 917 358	„
Seide	37 574	„			
Indigo	14 665	„	**Weizen**	47 893 122	„
Salpeter	1 128 368	„	**Roggen**	112 509 536	„
Fischthran	245 136	„	**Gerste**	44 269 568	„
Palmöl	70 302	„	**Hafer**	86 925 010	„

Sämtliche 22 Artikel waren demnach gegenüber 1847—80 1897 wie 100 : 62,2 gesunken, gegenüber 1870—80 wie 100 : 60,2. Im Vergleich zu den 3 Vorjahren hat eine Erhöhung von 3 Proz. stattgefunden. Von den 6 Gruppen sind gegenüber 1847—80 im letzten Jahre die

Tabelle IIa.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien[1]).

	Ware	von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1893	1894	1895	1896	1897
		Preis pro Centner im Durchschnitt														
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,98	78,73	74,18	75,72	62,13	47,78
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,80	74,61	67,69	66,32	74,50	60,66	53,40	50,73	57,49
	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	79,47	76,31	88,49	75,37	72,00
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,92	30,86	25,92	25,53	26,56	34,48
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	7,21	7,10	6,95	7,12	7,72
	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	—	—	—	—	—	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	42,27	36,08	33,69	35,43	38,04
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	547,80	508,79	457,13	496,09	472,17
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	9,57	8,97	9,03	7,82	7,58	7,39
	11) Fischthran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	15,61	15,69	18,27	19,86	18,06
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	24,62	21,81	20,96	19,21	19,26
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	2,84	2,54	2,64	2,56	2,76
	14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,96	19,96	22,35	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	88,32	76,01	68,47	63,59	62,91
	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	50,85	47,99	46,36	49,42	49,58
	17) Blei	12,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	13,13	13,14	16,94	18,65	18,91
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,69	0,65	0,60	0,59	0,61
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,86	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	6,01	5,03	5,32	5,87	7,29
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	5,41	4,41	4,46	4,35	4,73
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,72	4,05	4,19	4,31	4,00
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	6,23	3,61	5,23	5,17	5,38

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1898, Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XV, S. 767.

Tabelle IIb.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1893	1894	1895	1896	1897	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1893	1894	1895	1896	1897
		Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten — gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	129,10	121,59	123,50	103,48	81,93	66,46	92,39	98,09	102,07	96,01	97,63	81,81	66,01
II. 7) Baumwolle 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	55,13	47,06	43,94	46,21	49,61	81,20	74,05	60,33	64,17	54,77	51,15	53,79	57,75
III. 9) Indigo 10) Salpeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	66 34	64,43	60,09	61,68	58,87	89,41	68,52	63,75	66,42	64,51	60,16	61,75	58,94
IV. 13) Roheisen 14) Rohzink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,08	74,47	71,47	68,96	70,79	64,01	66,74	65,97	70,05	78,57	65,80	63.56	65.51	58,94	61,44	60,73	64,49
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,12	83,13	78,31	72,29	71,07	73,50	70,79	70,73	78,42	77,53	73,03	67,42	66,29	68,54
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	61,42	53,74	53,47	54,—	58,42	87,33	65,40	65,49	60,13	52,61	52,34	52,87	57,19
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	67,78	60,70	59,51	59,09	62,22	81,83	67,88	68,74	65,55	58,71	57,55	57,14	60,17
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	89,42	84,34	84,40	80,55	83,10	87,30	83,36	82,00	83,06	78,35	78,40	74,86	77,19

Kolonialwaren am wenigsten gesunken, auf 81,9, aber gerade gegenüber den Vorjahren ganz bedeutend, von 103 : 82. Dann folgt die Steinkohle mit 73,5 und einer kleinen Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Die anderen Metalle sind wieder mit 70 auf den Stand von 1893 gelangt. Die Gruppen III und VI, Indigo etc., dann das Getreide stehen mit 58 sehr tief, hat die letztere gegenüber den Vorjahren doch schon eine Besserung erfahren. Baumwolle und Seide haben mit 49 den tiefsten Stand erreicht, obwohl auch hier in diesem Jahre ein kleiner Aufschwung zu konstatieren ist.

Diesen Berechnungen für einzelne Waren und Warengruppen unter Berücksichtigung der verbrauchten Quantitäten haben wir noch das arithmetische Mittel für sämtliche notierten Waren zur Vergleichung herangezogen. Bis zur Hineinziehung Hamburgs in den deutschen Zollverband konnten 320 Artikel berücksichtigt werden, deren Preise in der gleichen Weise erhoben werden. Seit 1888 ist die Ermittelung eine andere, indem nur noch diejenigen zur Notierung gelangen, die seewärts eingehen (s. 3. F., Bd. III, S. 490). Die Zahl der zur Feststellung des arithmetischen Mittels zu verwendenden Waren hat sich daher in neuerer Zeit auf 163 vermindert. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den älteren Jahren allerdings gefährdet, aber die Verschiebung in der neueren Zeit ist mit gleicher Genauigkeit zu verfolgen, und das Ergebnis weicht auch für frühere Zeiten nicht so sehr von dem der erwähnten Gruppe ab, daß man begründete Zweifel an der Richtigkeit des gewonnenen Bildes hegen müßte.

Die Verhältniszahl ist hier wesentlich höher als die früher gefundene; für das Jahr 1897: 83,1 gegen 62,2 bei den 22 Waren. Gegen das Vorjahr ist aber gleichfalls eine Erhöhung um 3 Proz. zu verzeichnen. Also eine kleine Hebung ist unbedingt anzunehmen; da dadurch aber noch nicht einmal die Höhe von 1894 und 1895 erreicht ist, wird ihr eine prinzipielle Bedeutung nicht beizulegen sein.

Als Ergänzung zu der obigen Untersuchung haben wir schon seit einer Reihe von Jahren die Zusammenstellungen der deutschen Reichsstatistik herangezogen.

(Siehe Tabelle IIIa u. IIIb auf S. 649 u. 650.)

Das Jahr 1898 hat auch hiernach nur eine unbedeutende Erhöhung um $1^1/_2$ Proz. gegenüber den Vorjahren 1896—1897 und nur $^1/_2$ Proz. im Durchschnitt von 1894—1898 gebracht, wenn man das arithmetische Mittel äus sämtlichen Waren zieht. Soweit also unser Material reicht, ist bisher keine Wirkung der kolossal gesteigerten Goldproduktion, die nach dem Economist für das letzte Jahr noch weit über seine Vorgänger hinausgegangen ist, auf die Hebung des Preisniveaus nachzuweisen.

(Siehe Tabelle IV auf S. 651.)

Es ergiebt sich, daß das Getreide im letzten Jahre mit Ausnahme des Mais nicht unbedeutend teurer geworden ist, ebenso Reis und Tabak. Sehr bedeutend stieg der Preis von Kupfer und Zink. Die unedeln Metalle haben überhaupt höhere Preise erlangt, etwas auch Petroleum und Steinkohle.

Tabelle III a.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—98 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894	1895—98	1896	1897	1898
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	163,03	144,28	158,72	175,61	198,30
Roggen „ 14 „	„	167,79	135,64	168,29	127,53	120,03	121,42	129,53	148,38
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	150,56	138,01	147,73	154,75	167,07
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	96,40	107,02	87,92	85,89	97,11
Hafer „ 14 „	„	143,06	130,68	154,16	136,02	122,16	129,60	140,43	151,64
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	23,08	21,03	22,28	24,88	27,33
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70	16,09 [6])	16,50 [3])	16,30	—	—
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63	44,87 [6])	43,38	48,42	—	—
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77	52,84 [6])	53,28	54,35	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,83	21,18	23,53	19,39	20,78
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	47,55	45,00	49,20	46,52	47,62
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	128,78	156,77	140,23	109,04	79,13
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	229,97	244,08 [4])	236,92	222,67	192,17
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	19,31	17,20	17,85	19,41	23,38
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	56,96	45,95	46,30	62,23	84,37
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	25,19	30,03	21,28	27,03	25,94
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,25	44,58	39,17	38,42	47,00
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	83,35	61,75	81,00	98,17	110,17
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	73,00	72,92	81,86	75,11	62,77
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	225,78	223,08	234,92	220,58	234,42
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	56,70	57,75	56,71	54,46	57,42
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	41,48	44,33	42,33	40,42	41,08
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,90	3,87	4,32	3,83	3,66
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,35	1,38	1,46	1,35	1,16
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,202	0,22	0,218	0,183	0,176
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,84	1,80	1,784	1,748	1,148
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	23,28	21,58	23,00	25,26	26,75
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	103,25	98,81	105,85	107,23	114,04
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	34,23	29,76	33,10	35,37	41,53
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	194,40	137,52	134,82	126,67	128,31	148,50
Roheisen, bestes schott. Giefserei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26	73,25 [7])	72,90	72,68	71,60	—
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	11,67	13,48	12,42	10,66	12,08
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,82	20,75	20,58	20,72	21,29

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Centralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt aus 3 Jahren. 7) Durchschnitt aus 4 Jahren. 8) Für die Jahre 1897 und 1898 sind bei Weizen nur 9, Roggen 10, Gerste 8, Hafer 9, Mais 4 Notierungen heranzuziehen gewesen.

Tabelle IIIb.

Ware	1884—88	1889—93	1894—98	1896	1897	1898	1879—88	1889—93	1894—98	1896	1897	1898
	Verhältnis zu 1879—83 = 100						abz. Z	Verhältnis zu 1879—98 = 100				
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	77,47	75.42	83,44	94,27	190,39	100,28	85,63	83.37	92,24	104.15
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	72,19	77,20	88,43	151,76	110,89	84.03	80,01	85,35	97.77
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	92,02	90,29	94,58	102,11	154 81	106,64	97,25	95,43	99,96	107,92
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70.45	64,25	62,77	70,97	126.15	96,76	76,42	69,69	68,09	76,98
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	95,08	90.59	98,16	106,00	137,86	111,82	98,66	94,01	101,85	110,00
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	81,43	87,10	73,51	70,96	79,23	87,29	28,21	96,95	81,81	78,98	88,20	96,88
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[6])	72,03	—	—	20,69	114,54	77,77	78,78	—	—
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[6])	82,94	—	—	54,23	106,27	82.74	89,28	—	—
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	97,19[6])	99,35	—	—	50,44	116,51	104,76	107.75	—	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	37,20	30,66	32,85	53,15	66,94	41,07	44,27	36,48	39,10
b) Raffinade Magdeburg	74,61	74,37	60,57	62,63	59,22	60,62	67.69	86,33	70,25	72,69	69,74	70,36
Kaffee Rio, gut, ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	134,46	104.55	75,88	112,73	140,77	114,25	124,39	96,73	70,19
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	102,17	96,02	82 87	225.21	117,84	102,11	105,20	98,87	85,33
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	79,04	73,07	79,45	95,70	22,38	95,40	86,28	79,76	86,73	104,47
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	46,49	62,49	84,73	115,16	74,50	49,46	40,20	54,04	73.26
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	67,79	86.11	82,63	27,91	87,42	90,25	76.28	96.85	92,94
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	68,18	66,88	81,81	57,91	79,74	76,41	67,64	66,34	81,16
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	89.71	108,73	122,02	91,30	110,93	91,29	88,72	107,52	120,67
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	66,48	61,00	50,97	114,58	84,35	63,71	71,44	65,55	54.78
Wolle, Berlin	82,81	78.48	67,10	68,62	65.56	69,67	304,93	86.60	74,04	77,04	72,34	76.88
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	110,97	106,51	112,30	53.64	90,01	105,70	105,72	101,53	107,05
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	68,06	64,99	66,05	57 35	90,27	72,33	73,81	70,48	71,63
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	84,54	74,95	71,62	4,77	91,61	81,76	90,57	80,29	76,73
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	71.92	66,50	57,14	1,79	84,92	75,42	81,56	75.20	64.80
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77.69	83,85	70,35	67,69	0,23	98,69	87,82	94.78	79 56	76,52
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	81,46	79,82	79.82	2,11	92,42	87,20	84,55	82,84	82,84
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	78,47	86,18	91,27	26,93	90,34	86,45	85.41	93 80	99.33
Kupfer Berlin,	81,49	91,10	72,59	74,42	75,39	80,18	127,87	90,20	80,74	82,78	83,86	89,18
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,09	97,76	104,46	122,65	32,69	129,21	104,71	101,25	108,20	127,04
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	71,60	65,95	66,80	77,32	202,16	96,16	68,03	62,66	63,47	73,46
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	89,41	88,71	87,39	—	77,29	105,14	94,77	94,04	92,64	—
Petroleum, Bremen	92,35	80,72	73,77	78,51	67,38	76,36	15,16	84,23	76,98	82,00	70,32	79,88
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	114,33	113,01	113,78	116,91	18,11	122,09	114,96	113,64	114,41	117,56
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	78,87	78,78	80,13		99,95	83,44	81,82	82 65	84,04

6) Durchschnitt von 3 Jahren.

Tabelle IV.

	Verhältnis						Verhältnis				
	1884—89	1889—93	1894/98	1896	1897	1898	1889—93	1894/98	1896	1897	1898
	zu 1879—83 = 100						zu 1879—88 = 100				
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	78,10	83,35	92,58	105,17	88,00	84,45	90,36	100,08
Rüböl, Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	91,15	—	—	111,21	93,35	98,35	—	—
Kaffee, Rio Bremen, " Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	94,53	95,89	89,75	82,37	111,76	91,49	92,81	86,93	79,72
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	72,57	68,17	69,06	86,86	74,83	78,38	73 62	74,59
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	77,50	75,37	76,71	69,01	97,99	79,57	77,38	78,76	—
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	80 17	79 59	80,12	101,26	84,35	83,99	83.23	83.79

In dem Journal of the R. statistical Society vom 31. März d. J. S. 179 hat A. Sauerbeck wieder die Indexnummern für 45 Artikel zusammengestellt, indem er das arithmetische Mittel aus den Gesamtpreisen der Artikel zieht, und kommt dabei zu folgendem Ergebnis in Verhältniszahlen, den Durchschnittspreis von 1867—77 = 100 gesetzt:

Jahr	Vegetabilien bes. Getreide 8 Nummern	tierische Nahrungsmittel 7 Nummern	Kolonialwaren 4 Nummern	Nahrungsmittel überhaupt 19 Nummern	Mineralien 7 Nummern	Textilwaren 8 Nummern	verschiedene andere Gegenstände[1]) 11 Nummern	Summe der Mater. 26 Nummern	Gesamtsumme 45 Nummern	Silber	Kurs der engl. Konsols	Diskont
	(538)	(542)	(205)	(1285)	(493)	(405)	(698)	(1598)	(2881)			
1879	87	94	87	90	73	74	85	78	83	84,2	97 1/2	2 3/8
1880	89	101	88	94	79	81	89	84	88	85,9	98 3/4	2 3/4
1881	84	101	84	91	77	77	86	80	85	85,0	100	3 1/2
1882	84	104	76	89	79	73	85	80	84	84,9	100 1/2	4 1/8
1883	82	103	77	89	76	70	84	77	82	83,1	101 3/10	3 9/10
1884	71	97	63	79	68	68	81	73	76	83,3	101	3
1885	68	88	63	74	66	65	76	70	72	79,9	99 1/4	3
1886	65	87	60	72	67	63	69	67	69	74,6	100 3/4	3
1887	64	79	67	70	69	65	67	67	68	73,3	101 3/4	3 3/10
1888	67	82	65	72	78	64	67	69	70	70,4	101	3 3/10
1889	65	86	75	75	75	70	68	70	72	70,2	98	3 6/10
1890	65	82	70	73	80	66	69	70	72	78,4	96 1/2	4 5/10
1891	75	81	71	77	76	59	69	68	72	74,1	95 3/4	3 3/10
1892	65	84	69	73	71	57	67	65	68	65,4	96 3/4	2 5/10
1893	59	85	75	72	68	59	68	65	68	58,6	98 1/2	3 1/10
1894	55	80	65	66	64	53	64	60	63	47,6	101	2 1/10
1895	54	78	62	64	62	52	65	60	62	49,1	106 1/4	2
1896	53	73	59	62	63	54	63	60	61	50,5	111	2 5/10
1897	60	79	52	65	66	51	62	59	62	45,3	112 1/4	2 6/10
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	111	3 1/4
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	99 1/2	3 2/10
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101 3/4	2 9/10

Sauerbeck findet gleichfalls, daß nach der gesamten Durchschnittsziffer im Jahre 1898 nur eine ganz unbedeutende Erhöhung des Preisniveaus, stattgefunden hat, von 62 im Vorjahre und im Durchschnitt von 1894—97 auf 64 im letzten Jahre, das noch weit zurückbleibt gegen 1893 und die Vorjahre. Hauptsächlich ist es das Getreide, welches höhere Preise erzielte und den Gesamtdurchschnitt hob, dann die Mineralien, außer Silber.

Die Veränderung des Preisniveaus in den letzten 7 Decennien wird von S. durch folgende Verhältniszahlen charakterisiert:

1818—27	= 111	1868—77	= 100
1828—37	= 93	1878—87	= 79
1838—47	= 93	1888—97	= 67
1848—57	= 89	1889—98	= 66
1858—67	= 99		

1) Leder, Talg, Oel, Soda, Nitrate, Indigo, Felle, Bauholz.

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in Cwts.

	Gesamt-einfuhr	Rufsland	Proz.	Ver. Staaten	Proz.	Indien	Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892	87 007 808	4 362 986	5,0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,3	6 183 508	7,0
1894	89 260 838	16 775 881	18,8	40 583 731	45,5	5 349 056	6,0
1895	100 118 365	23 017 035	23,0	40 215 070	40,2	8 802 950	8,8
1896	91 321 100	17 241 600	18,9	46 599 900	50,9	2 112 940	3,3
1897	81 420 849	15 049 900	18,5	48 666 170	59,8	572 760	0,7
1898	86 245 439	6 232 500	7,2	55 250 190	64,1	9 537 900	11,1

	Brit. Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6		
1882—91	3 449 866	4,1	1 947 991	2,1		
1892	5 234 845	6,0	1 016 846	2,3		
1893	4 238 381	4,1	2 655 188	3,0		
1894	4 023 936	4,5	3 877 418	4,3	13 272 152	14,9
1895	4 187 900	4,2	3 486 620	3,5	11 400 360	11,4
1896	5 550 620	6,0	8 500	0,0	4 027 600	5,4
1897	6 351 190	7,8	—	—	933 100	1,1
1898	6 980 830	8,1	211 620	0,2	4 034 700	4,7

Die Zufuhr nach dem britischen Reiche war an Weizen nur der der letzten Jahre entsprechend. Den größten Teil deckten diesmal die Vereinigten Staaten mit 64 Proz., der höchste Prozentsatz, der je erreicht ist. Rußland trat dagegen nicht unbedeutend zurück, während Indien wieder einmal mit 9 Mill. C. und 11 Proz. eine Bedeutung erlangte, wie seit 1892 nicht; auch Australien und Argentinien traten mehr hervor als in den letzten Jahren.

(Siehe Tabelle VI auf S. 654.)

In Deutschland war die Getreideeinfuhr wieder gestiegen. An den Hauptgetreidearten wurden 1898 4 Mill. t importiert, gegen 3,6 Mill. im Vorjahre. Man sollte nun allmählich mit dem Versuche aufhören, nachzuweisen, daß Deutschland den Bedarf selbst zu decken vermöge. Doch hat dies der Landwirtschaftsrat doch kürzlich wieder unternommen (Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat No. 9 des Jahres 1898). Es geschieht in der Weise, wie Fürst Bismarck es schon 1879 gethan hat. Es wird der Bedarf an Brotgetreide ganz willkürlich auf 171 kg pro Kopf der Bevölkerung angenommen, wonach der Gesamtbedarf auf 9 Mill. t beziffert wird, einer Ernte von 10 Mill. t gegenüber, wovon für die Saat 1,3 Mill. t in Abzug gebracht und der notwendige Zuschuß auf nur 286 000 t berechnet ist, während die Mehreinfuhr das Fünffache überstieg. Man geht dabei von der durchaus unrichtigen Auffassung aus, daß Roggen und Weizen nur zur Brotbereitung bestimmt seien. Abgesehen von dem Verbrauch zur Stärkefabrikation und

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1896	1897	1898	1880—84	1885—89	1890—94	1896	1897	1898
Weizen												
Rufsland	185 727	234 256	289 080	856 123	751 907	775 506	34,7	52,0	30,5	51,9	63,8	52,5
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	22 976	13 745	5 835	26,9	20,0	5,8	1,4	0,2	0.4
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	18 681	3 459	5 578	14,9	13,3	3.6	1,2	0 3	0.4
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	266 875	207 261	528 021	14,6	4,5	30,9	16,1	17,6	35,7
Rumänien	—	—	84 234	319 956	152 100	56 513	—	—	8,9	19,3	12,9	3,8
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	1 651	—	12 327	—	—	1,9	0,1	—	0,8
Argentinien	—	—	69 249	141 603	32 603	83 361	—	—	7,3	8.5	2,8	5,6
Diverse	16 039	30 743	104 609	24 840	14 667	8 270	2,9	7,1	11.1	1,5	1.2	0,6
Summa	534 633	449 922	946 236	1 652 705	1 178 989	1 477 455	100	100	100	100	100	100
Roggen												
Rufsland	409 286	511 484	424 275	787 044	610 741	611 297	55,9	69,4	67,4	76,6	71,3	66,9
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	—	—	6.9	1,2	2,6	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	—	254	—	9.7	1,8	2,4	—	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	—	2 694	3 470	6.2	3.6	} 3,5	—	0,3	0,4
Niederlande	44 198	56 915		3 121	1 575	1 079	6.0	7,7		0,3	0,2	0,1
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	64 758	142 997	248 912	1.3	0,6	7,8	6,2	16,7	27,2
Rumänien			38 860	129 129	73 814	37 122	—	—	6,2	12,5	8,6	4,1
Diverse	106 544	115 932	58 593	44 588	20 367	16 442	14.0	15,7	9.3	4,4	2.4	1,8
Summa	732 381	737 250	629 733	1 030 670	856 832	914 072	100	100	100	100	100	100
Gerste												
Rufsland	42 642	114 602	303 211	502 716	487 974	686 065	13,5	23.8	38,0	49,9	45.9	59,5
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	345 614	338 483	288 169	62,1	51,2	39,3	33,6	31,8	25,0
Rumänien			99 467	94 678	84 098	80 798	—	—	12,1	8,1	7,9	7,0
Vereinigte Staaten				48 520	118 928	37 629	—	—		4,5	11,2	3.3
Summa	320 867	479 932	798 604	1 028 134	1 063 515	1 153 067	100	100	100	100	100	100
Hafer												
Rufsland	161 124	131 516	101 346	426 106	414 238	205 676	68,0	72,6	48.7	86,1	75,6	45.1
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	1 562	1 952	2 999	22,9	12,9	13,7	0,3	0,4	0,7
Rumänien			29 275	9 062	24 218	8 245	—	—	14,1	1,8	4,4	1,8
Vereinigte Staaten				49 285	96 009	220 464	—	—	—	9,9	17,5	48,3
Summa	265 127	181 192	208 166	495 044	547 880	456 201	100	100	100	100	100	100

zur Branntweinbrennerei, werden thatsächlich beide Getreidearten in großer Ausdehnung zum Viehfutter verwendet, auch, entgegen der Annahme des Landwirtschaftsrates, von der Einfuhr.

Wir haben schon im Jahre 1880 in Bd. XXXIV der Jahrbücher S. 226 (s. auch Bd. XVIII S. 389) dem Fürsten Bismarck gegenüber das Folgende ausgeführt: „Auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirtschaftsmethoden, deren Resultate uns vorliegen, wurden 22,2 Proz. des Ertrages (nach Abzug der Aussaat) und zwar im Durchschnitte von 5 Jahren an Ort und Stelle an das Vieh verabreicht, während von den übrigbleibenden 77,8 Proz. noch weitere mindestens 15 Proz. als Kleie dem menschlichen Konsum entzogen bleiben, so daß auf jenen Gütern nur etwa 60 Proz. als Mehl etc. den Menschen zukommen, 40 Proz. den Tieren. Jedes Haupt Großvieh erhielt dort über 2 Centner Roggen, obwohl keine besondere Schweinemast etc. daselbst bestand.“ Nun ist dieser Verbrauch natürlich in den einzelnen Jahren verschieden. Sind die Preise hoch, so wird wenig verfüttert. Im Jahre 1878/79, welche mitgerechnet waren, wurde ausnahmsweise viel Roggen zum Viehfutter verwendet. Es ist möglich, daß jetzt mehr Futtermittel statt Getreide als früher verwendet werden. Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß es sich in diesen Wirtschaften nur um Verbrauch des Selbstgebauten handelt, während in den letzten (70er) Jahren gerade russischer Roggen in kolossaler Menge, vielfach in gedörrtem Zustande von den Landwirten allein zum Viehfutter angekauft wurde.

Der Bauer operiert in jedem Landesteile anders. In Sachsen verfüttert er Roggen in so großer Ausdehnung, daß die landwirtschaftlichen Vereine sogar dagegen aufgetreten sind. Es ist aber ganz natürlich, daß bei sehr niedrigen Roggenpreisen im Vergleich zu Hafer und besonders Erbsen, dann aber auch gegenüber Schweinen, Geflügel, Eiern etc. von ihm mehr Roggen verfüttert wird, und auch in Gegenden, wo es sonst nicht Usus ist. Der Bauer ist stets geneigt, was er selbst erzeugt, auch selbst zu verbrauchen. Daß auf diese Weise ganz enorme Quantitäten in Betracht kommen, wenn sich der Bauer dem großen Besitzer, der Häusler und Tagelöhner, der sich ein oder ein paar Schweine aufzieht, den Bauern in dem Verfahren anschließt, liegt auf der Hand.

Wir wollen mit alledem nur Beläge dafür bieten, daß in dem Verbrauche an Getreide, besonders an Roggen, eine ganz außerordentliche Ausdehnung eintreten kann, ohne daß darum (wie Bismarck sich ausdrückte) die Menschen nötig haben (um das eingeführte Getreide zu verbrauchen) sich „mehr als satt zu essen“, daß eine erhebliche Uebereinfuhr an Roggen, selbst bei gleicher inländischer Produktion, „eine angemessene wirtschaftliche Verwendung finden kann“, daß also die Einfuhr nur aus Spekulation geschah, nicht aber, um einem wirtschaftlichen Bedürfnis nachzukommen.

Ist man denn aber imstande, den Bedarf an menschlicher Nahrung in einem Lande ziffermäßig festzustellen, wie es der Landwirtschaftsrat versucht?

Wir bestreiten das entschieden! — Er selbst giebt Beispiele des

Konsums pro Kopf für eine Anzahl Familien an, die von 100 bis über 300 kg schwanken. Wir haben a. a. O. Bd. XXXIV S. 224 angeführt, daß in Mahl- und Schlachtsteuer-pflichtigen Städten von 1838—61 der Konsum an Weizen 94 Pfd. 26 Lot, an Roggen auf 243 Pfd. belaufen hat, also an Brotgetreide 169 kg betrug; in Posen 183, in Rheinland nur 144 kg. In Berlin wurden 1847 nur 107, im Jahre 1857 dagegen 183 kg Brotgetreide verbraucht; 1877 berechnete der Magistrat ihn auf 222 kg, 1874 auf nur 141 kg. Der Verbrauch zeigt daher sehr erhebliche Abweichungen in den einzelnen Landesteilen und von Jahr zu Jahr. Es ist deshalb ganz unthunlich, aus einer kleinen Anzahl Beispielen den durchschnittlichen Konsum ermitteln und diesen der Ernte gegenüberstellen zu wollen.

In dem erwähnten Berichte wird nun aber ohne weiteres der Erntebetrag nach der offiziellen Statistik mit der Bevölkerung verglichen und danach angenommen, es hätten 1878/82 182 kg, 1883/87 180, 1888/92 168, 1893/97 sogar 193 zur Verfügung gestanden, also im ganzen der Bedarf und in letzter Zeit mehr als früher und über den Bedarf hinaus.

Die Landwirte pflegen sich sonst den Ergebnissen der Agrarstatistik, besonders der Erntestatistik gegenüber, sehr skeptisch, sogar ablehnend zu verhalten. Hier aber treten sie merkwürdig gläubig auf, wo am wenigsten Grund dazu vorliegt. Wohl ist das Material dazu zu verwenden, um die Veränderungen von einem Jahre zum anderen einigermaßen zu beurteilen, aber es kann von ihm nicht beansprucht werden, daß die Zahlen den positiven Ausdruck der erzielten Menge bilden. Man braucht nur daran zu erinnern, daß der Ertrag im Durchschnitt des ganzen Reiches bei der vorläufigen Feststellung wiederholt auf mehr als 2 Doppelcentner Weizen und Roggen pro ha höher angegeben ist, als bei der definitiven; d. i. bei 7,9 Mill. ha eine Differenz von 16 Mill. Doppelcentner.

Der Umstand, daß in den letzten Jahren nach der Statistik pro Kopf mehr geerntet sei als früher, ist nach dem Gesagten durchaus nicht als Beweis dafür anzusehen, daß weniger vom Auslande gebraucht wurde, als früher, denn der Bedarf ist eben kein gleichmäßiger, sondern durchaus, wie wir gezeigt, ein sehr schwankender, sowohl zum Viehfutter, wie zur menschlichen Nahrung. Die Zählung von 1873 ergab einen Bestand von 7,1 Mill., 1883: 9,2 Mill., 1892: 12,2 Mill., 1897: 14,2 Mill. Schweinen. Daß hiernach der Bedarf gerade an Roggenschrot erheblich gestiegen ist, liegt auf der Hand.

Im Beginn des Jahrhunderts ernährte sich die Bevölkerung in der Tuchlerhaide nach dem Forstmeister von Pannewitz hauptsächlich von Kohl, wie noch jetzt der russische Bauer; dann ging sie zur Kartoffelnahrung über; noch in den 40er Jahren galten Mehl und Brot auf dem Lande im Osten, besonders in den polnischen Gegenden, für Luxusgegenstände, die nur ausnahmsweise genossen wurden. In den folgenden Decennien hat fortdauernd der Getreidekonsum auf dem Lande zugenommen und ist mehr und mehr die Grundlage der Ernährung geworden, der Gesamtbedarf ist unzweifelhaft gestiegen. In

den Städten ist die Entwickelung vielfach eine andere gewesen, je nachdem der Fleisch- oder der Kartoffelkonsum mit dem Getreide in höhere Konkurrenz trat. Wir konstatierten, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts in Berlin mehr Getreide konsumiert wurde als jetzt: 242—270 kg. Bei einem Handwerker fanden wir in den 70er Jahren einen Verbrauch von 185 kg, bei einer Lohndienerfamilie nur 86 kg, bei einem niederen Beamten nur 70 kg, bei einem höheren Beamten mit mehreren Dienstboten dagegen 136 kg. Bei Zunahme der Arbeiterfamilien in den Städten ist sicher auch dort der Getreideverbrauch neuerdings gestiegen, in einer kleinen Residenz wird er abgenommen haben. Wir würden überhaupt auf jene ganz unhaltbaren Berechnungen nicht eingegangen sein, wenn sie nicht vom Landwirtschaftsrat ausgegangen wären, und in der agrarischen Presse daraufhin wiederholt behauptet wäre, es sei bewiesen, daß in Deutschland ein Bedarf an Brotgetreide nicht vorliege.

Wie sieht es denn mit den anderen Getreidearten aus? Ist es auch da der Spekulation allein zuzuschreiben, daß seit Anfang der 90er Jahre der Haferimport von 200000 t auf 500000 t, die Einfuhr von Gerste von 500000 t Ende der 80er Jahre auf über 1 Million gestiegen ist?

Fürst Bismarck erwartete 1879 von dem kleinen Einfuhrzoll schon die Beseitigung des Imports. So wenig das damals der Fall war, auch die späteren sehr hohen Zölle gar keinen nachhaltigen Einfluß darauf gehabt haben, werden auch alle weiteren künstlichen Eingriffe sich gegenüber der Gewalt des thatsächlichen Bedarfs wirkungslos erweisen. Daß der deutsche Boden wohl imstande ist, an Getreide hervorzubringen, was die jetzige Bevölkerung gebraucht, daran ist nicht zu zweifeln. Aber erwiesen scheint es, daß, um ihm das Quantum abzugewinnen, eine Intelligenz gehört, welche der großen Masse der deutschen Landwirte bis jetzt noch fehlt, und bis es gelungen ist, sie entsprechend zu heben, wird wohl soviel Zeit vergehen, daß durch die Volkszunahme der Bedarf wieder um ein Beträchtliches gesteigert ist.

Nur nach der einen Richtung legen wir den Ausführungen Gewicht bei, indem daraus hervorgeht, daß man in agrarischen Kreisen die Gefahr eines Getreidemangels für Deutschland im Falle eines längeren Krieges und Absperrung der Grenzen nicht anerkennt, wie sie wiederholt von Rudolf Meyer und auch in den Reichstagsverhandlungen von verschiedenen Rednern mit Emphase hervorgehoben wurde, und das wollen wir hiermit ausdrücklich festnageln.

Doch wir gehen noch etwas näher auf die Getreidepreise im letzten Jahre ein.

(Siehe Tabelle VII, VIII u. IX auf S. 658 u. 659.)

Dieselben sind im Jahre 1898 allgemein gestiegen. Man kann aber nicht sagen, daß dies in Deutschland mehr der Fall als im Auslande sei. Der Weizen ist hier gegen das Vorjahr um 23 M. per Tonne teurer, in Wien um 26 M., in London um 18, in Paris nur um 1 M., weil dort schon 1897 eine bedeutende Preiserhöhung stattgefunden hatte.

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1892	189,88	166	188	142	137
1893	157.45	141	169	123	112
1894	138,24	125	156	107	92
1895	144.28	125	155	108	104
1896	150.72	132	157	123	120
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	147

Roggen

	Deutschland in 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1892	178,09	148	134	133
1893	136.41	115	114	106
1894	118,30	98	101	83
1895	120.03	109	88	83
1896	121,42	119	94	85
1897	129 53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1892	161,41	141	119	147
1893	156,11	145	146	144
1894	145,45	147	134	138
1895	138,01	144	118	124
1896	147,73	141	123	129
1897	154.75	162	134	122
1898	167,07	166	147	153

Gegen 1896 war die Differenz in Deutschland 40 M., in Paris 49 M., in London 36, in Wien 78 M.

Der Roggen war von 1897—98 um 19 M., in Wien um 16 M., in Paris um 5 M., aber in Amsterdam um 24 M. gestiegen. Man gewinnt jedenfalls keinen Anhalt daraus für die Behauptung, daß die Beseitigung des Terminhandels der Landwirtschaft genützt habe.

Die Gerste stieg hier um noch nicht 7 M., in Wien um 4 M., in Paris und London dagegen um 13 und 21 M. Die Vereinigten Staaten sind in den letzten Jahren in hervorragendem Maße als Lieferanten von Gerste und auch von Hafer in Deutschland aufgetreten.

Man hatte gemeint, Deutschland habe in diesem Jahre geringere Preisschwankungen gehabt als das Ausland. Unsere Zahlen zeigen das nicht. Von März bis Mai stiegen die Weizenpreise in Königsberg um 52 M., in London um 50 M., bis Juli fielen sie in ersterem Orte um 51 M., in letzterem um 42, bis September in K. um 30, in L. allerdings um 53. Geringer waren aber die Schwankungen in Wien, von März bis Mai stieg er um 34, in Danzig der unverzollte um 45 M. Er fiel in Wien von Mai bis Oktober um 78, in Danzig um 73 M., in Lindau stieg er in der gleichen Zeit um 63 und sank wieder um 87 M. In

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1898	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	182,50	183,45	183,16	186,00	216,00	238,83	210,44	185,00	153,67	155,14	161,15	158,78	158,35
Danzig verzollt					178,74	173,53	174,46	179,44	203,44	220,75	197,70	205,00	151,58	157,39	160,05	160,64	160,89
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	148,73	141,67	138,43	150,00	170,88	195,11	165,08	—	124,38	—	122,00	131,00[1]	—
London	200,00	153,41	142,73	119,72	159,23	163,10	164,60	166,96	170,54	216,44	199,41	174,24	150,38	121,26	125,44	131,51	127,00
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	244,93	249,00	249,00	249,50	253,66	312,00	276,00	244,00	214,00	222,00	225,00	222,50	222,50
Wien					210,22	226,37	229,93	228,72	245,19	262,56	222,73	197,26	172,81	173,12	184,57	190,19	189,14
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	33,77	41,78	44,73	36,00	45,12	43,72	45,36	—	29,29	—	39,15	27,78	—
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	30,01	31,91	36,03	29,44	32,56	25,64	28,62	—	27,20	—	38,05	29,64	—
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	85,70	85,90	84,40	82,54	83,12	95,56	76,59	69,76	63,62	100,74	99,56	90,99	95,50

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1898	Jan.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Septbr.	Okt.	Novbr.	Dezbr.
Bremen südr. unverz.	104,52	108,45	116,88	112,75	114,00	114,75	128,50	138,75	109,75	106,50	106,50	111,25	117,00	120,25	122,50
Lübeck russ.	143,34	154,50	148,75	147,50	147,50	150,00	155,00	170,00	147,50	142,50	142,50	142,50	145,00	147,50	147,50
Mannheim	156,78	159,22	160,38	155,40	156,70	158,60	169,00	190,50	164,30	151,10	145,70	144,30	159,80	164,40	164,70
Danzig verzollt	—	—	142,26	131,66	131,30	134,95	152,13	166,06	146,63	155,88	126,66	132,23	140,52	145,42	143,64
„ unverzollt	—	—	110,95	—	107,00[1]	107,00	118,67	136,67	—	122,75	96,32	93,00[1]	106,83	111,00[1]	110,25[2]
Amsterdam Asow	—	—	118,98	115,08	116,82	116,59	128,92	147,19	108,03	107,87	106,18	110,30	121,73	122,68	126,39
Wien	—	—	153,00	156,71	161,08	161,97	171,50	178,15	158,25	145,99	129,93	129,42	143,52	149,52	149,89
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	31,87	34,75	33,50	35,25	26,50	31,25	37,75	36,00	36,00	31,25	28,00	27,25	25,00
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	31,31	—	24,30	27,95	33,46	29,39	—	33,13	30,34	39,23	33,69	34,42	33,39
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	43,50	42,65	42,70	43,85	40,50	51,75	54,55	44,60	39,20	33,05	42,80	44,15	42,20

1) Nur einmal im Monat notiert.
2) Nur zweimal im Monat notiert.

Danzig schwankte die Differenz zwischen verzolltem und unverzolltem Weizen zwischen 26 und 38 M. In Lindau war die Tonne Weizen bald um 63, bald um 100 M. teurer. Das sind alles keine anormalen Zahlen. Dasselbe ist vom Roggen zu sagen.

Aus allem ergiebt sich, daß bis jetzt keine irgend erheblichen Veränderungen in den Preisen des Getreides nach Beseitigung des Terminhandels zu beobachten sind. Wenn natürlich die Beobachtungszeit für das Experiment noch viel zu kurz ist, um bestimmte Schlußfolgerungen aus den bisherigen Ergebnissen ziehen zu können, so ist doch das ganz sicher zu sagen, daß die Landwirtschaft bisher einen Nutzen davon nicht gehabt hat.

XV.

Haftpflicht und Kredit.

Von Dr. Hans Crüger.

Für Private, Geschäftsleute, Gesellschaften, Gemeinden, Staaten ist der Kredit, den sie genießen, von hervorragender Bedeutung, er wird nicht selten zu einer Lebensfrage für sie. Durch den Kredit werden Kapitalien für produktive und kulturelle Zwecke verwertbar gemacht, der Kredit zieht das Kapital dorthin, wo es Verwendung finden kann. Freilich nicht jeder Kredit wird zu produktiven Zwecken verwendet, es sei nur der Borgwirtschaft im Haushalt gedacht, die auch auf Kredit beruht und nicht selten zum Ruin der Privatwirtschaft führt. Auch der Produktivkredit gereicht keineswegs stets dem zum Segen, der sich seiner erfreut: Mißglücken die auf ihn aufgebauten Pläne, falsche Kalkulation, Uebernahme zu weit gehender Verpflichtungen u. s. w. lassen Verluste entstehen und der Kredit ist vielleicht die Ursache, die zu unbesonnenen Maßnahmen verleitet. Der Kredit ist eine zweischneidige Waffe, die auch den vernichten kann, der sie gebraucht.

Wer kreditlos ist, ist am wirtschaftlichen Vorwärtskommen behindert, wem die Befriedigung des Kreditbedürfnisses zu leicht gemacht wird, der gerät in die Versuchung, leichtfertig zu wirtschaften. Unendlich schwer ist es, die Kreditwürdigkeit einer Person, einer Gesellschaft, eines Staates zu bestimmen, die Grenze ist vielleicht überhaupt nicht zu ziehen, schließlich entscheidet der — Erfolg.

Ohne weiteres leuchtet es ein, daß es von jeher Sorge der Gesetzgebung im Rechtsstaat war, das Kreditwesen nach Möglichkeit zu ordnen, gesunde Kreditverhältnisse zu schaffen.

Es ist nicht unsere Absicht, eine historische, wirtschaftliche oder rechtliche Abhandlung über den Kredit zu schreiben, nur ein Moment soll in großen Zügen etwas näher beleuchtet werden, wie zu den verschiedenen Zeiten die Auffassung über die Ordnung der Kreditverhältnisse eine andere war, wie schließlich ein Grundsatz sich hindurch gerungen hat, der zu dem Schluß führt, daß anscheinend Treu und Glauben, sowie Vertrauen zu einer allgemeineren Geltung gelangten.

Schon die Aenderung in der Art und Weise, wie der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten wird, fällt in die Augen. Im Altertum wurde er, wenn er nicht zahlen wollte oder auch nicht konnte, Sklave des Gläubigers, auf die Zeit der Schuldknechtschaft folgte die Zeit der Schuldhaft, auf die persönliche Schuldhaft die Haftpflicht ausschließlich mit dem Vermögen, und auch sie minderte sich mehr und mehr unter dem Gesichtspunkt, daß dem Schuldner die Mög-

lichkeit gelassen werden müsse, Familie, Wirtschaft und Erwerb zu erhalten, der Umfang der von der Zwangsvollstreckung ausgenommenen Objekte wurde immer größer. Das Recht auf Fortsetzung der Wirtschaft steht fast gleichwertig gegenüber dem Recht des Gläubigers, zu seinem Gelde zu kommen.

Mit der Milderung der Geltendmachung der Haftpflicht im Prozeßrecht, der Annahme humanerer Form, hat sich auch materiellrechtlich in dieser Beziehung ein erheblicher Wandel vollzogen, naturgemäß in erster Reihe im Gesellschaftsrecht bei den Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftpflicht der Mitglieder für die Verpflichtungen der Gesellschaft besteht. Es sei z. B. des Falles des Konkurses der offenen Handelsgesellschaft gedacht, wo die Neuregelung der Konkursordnung zu einer Abschwächung der Haftpflicht der Gesellschafter — wenigstens in der Art der Geltendmachung derselben — führt. Am augenfälligsten aber ist die Wandlung bei den eingetragenen Genossenschaften, bei denen im Wege der Gesetzgebung aus der direkten Haftpflicht eine subsidiäre Bürgschaft wurde, die heute noch im allgemeinen in einer Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft und dem Gläubiger besteht, die bei einer künftigen Neuregelung der Materie aber sehr wahrscheinlich noch weitere Abschwächungen erfahren wird.

Doch wenden wir uns wieder zu dem Umfang der Haftung. Entsprechend änderte sich auch im Laufe der Zeiten der Umfang der Haftpflicht — so weit, daß es heute dem Geschäftsmann möglich ist, den Umfang seiner Haftpflicht für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu beschränken. Wie dies möglich ist, werden wir später sehen.

An und für sich erscheint es selbstverständlich, daß die physische Person, die Verbindlichkeiten übernimmt, auch mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung derselben einzustehen hat, abgesehen von den Objekten, die durch Gesetz aus dem angegebenen Grunde der Zwangsvollstreckung entzogen sind. Schwieriger gestaltet sich die Bestimmung der Haftpflicht der Gesellschaften, und hier sind solche zu unterscheiden, die Vermögen auf ihren Namen erwerben können, das sind die, die rechtliche Selbständigkeit besitzen (juristische Personen oder ihnen durch Gesetz gleichgestellte Gesellschaften) und Gesellschaften, denen jene Fähigkeit fehlt, die nur eine Vereinigung ihrer Mitglieder darstellen. Für die Gesellschaft mit rechtlicher Selbständigkeit ergiebt sich zunächst ohne weiteres, daß ihre Haftpflicht auf ihr Vermögen beschränkt ist, denn die Gesellschafter stehen zu ihr ja auch im Verhältnis von Dritten, wenn auch durch die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gewisse Modifikationen sich ergeben. Nur durch besonderen Gesetzesakt könnte auch die Haftpflicht auf die Mitglieder ausgedehnt werden, wie wir es bei den eingetragenen Genossenschaften haben. Anders verhält es sich mit der Haftpflicht der Gesellschaften, die den juristischen Personen nicht gleichgestellt sind, bei ihnen galt bis vor nicht langer Zeit wohl allgemein der Grundsatz, die unbeschränkte persönliche Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dabei behalten wir hier aber immer nur den Umfang der

Haftpflicht im Auge, auf die Art der Realisierung ist bereits aufmerksam gemacht. So sind bei der römisch-rechtlichen Sozietät die einzelnen Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten der Gesellschaft, dem entspricht die Haftpflicht der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft — auch die Haftpflicht der Mitglieder der erlaubten landrechtlichen Gesellschaft ist schließlich eine unbeschränkte, mag man annehmen, daß sie pro rata sofort besteht oder erst subsidiär nach der Haftung des Gesellschaftsvermögens — unbeschränkt ist die Haftpflicht der Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft. Man möchte die unbeschränkte Haftpflicht der Gesellschafter als ein Kennzeichen der Personalgesellschaft ansehen, im Gegensatz zu der ausschließlichen Gesellschaftshaftung der Kapitalgesellschaft. Dem Gläubiger soll das Haftobjekt für Ansprüche klar vor Augen liegen: bei der Kapitalgesellschaft ist es das Vermögen der Gesellschaft, es steht statutarisch fest, der Gläubiger mag sich danach richten; wo ein solches deutliches Merkmal des Haftobjekts fehlt, ist es die Pflicht aller Gesellschafter, voll einzutreten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, es sei denn, sie hätte durch besonderes Abkommen den Umfang der Haftpflicht beschränkt.

Ein interessantes Stück Wirtschaftsgeschichte über die Gestaltung der persönlichen Haftpflicht entrollt sich vor unseren Augen in der Genossenschaftsgesetzgebung. Wir sehen hier, wie sich im Laufe der Jahrzehnte die allgemeinen Anschauungen über den Umfang der den Gläubigern zu bietenden Haftpflicht ändern, wie ganz neue Formen und Arten entstehen. Die wirtschaftliche Entwickelung läßt nirgends Stillstand zu. Die ersten Genossenschaften in dem Sinne, den wir heute mit diesem Begriffe verbinden, beruhten auf der unbeschränkten Haftpflicht. Schulze-Delitzsch, der Schöpfer und Organisator des heutigen deutschen Genossenschaftswesens, hat in der Praxis Gelegenheit gehabt, die Wege zu erproben, auf denen eine Vereinigung der Angehörigen der weniger bemittelten Klassen in die Lage kommt, Kredit und damit Geld zu erhalten. Das Bankwesen war in Deutschland noch sehr wenig entwickelt, für den kleinen Gewerbtreibenden und Kaufmann gab es überhaupt, wenn er Geld brauchte, nur den Freund oder den privaten Geldverleiher; andere Kreditquellen existierten für ihn nicht. Es galt, das damals noch vielfach im Kasten aufgespeicherte bare Geld aus seinem Versteck herauszulocken, es nutzbar für die Allgemeinheit zu machen. Vertrauen gegen Vertrauen. Die Gewerbtreibenden, die sich zur Genossenschaft zusammenschlossen, um mit ihrer Hilfe ihr Kreditbedürfnis zu befriedigen, verpflichteten sich, dem Geldgeber für seine Ansprüche ein jeder für den anderen einzustehen. Im engeren Handelskreise war der Grundsatz ja nicht neu, doch hier wurde er auf große Verhältnisse angewendet. Männer übernahmen für einen anderen, insoweit es sich um Verpflichtungen ihrer Genossenschaft handelte, die Haftpflicht, obgleich sie einander zum Teil kaum dem Namen nach kannten, sie setzten eine Verwaltung, ein Kontrollorgan ein und — es ging. Das Kapital kam aus seinen Schlupfwinkeln hervor, erst langsam, dann in immer größeren Mengen und aus den Genossenschaften entstanden kleine Banken.

Die weitgehende Haftpflicht war damals in den 40er und 50er Jahren etwas so Selbstverständliches, daß kaum in weiten Kreisen ernste Bedenken dagegen laut wurden. Sie traten erst hervor, als hier und dort das Vertrauen getäuscht wurde und Mitglieder bei der Genossenschaft ihr Geld verloren. Das Gesetz von 1868 erklärte die unbeschränkte Haftpflicht für die alleinige Grundlage der Genossenschaft und setzte damit Landesgesetze außer Kraft, die, wie das bayerische für die Genossenschaften neben der unbeschränkten Haftpflicht die beschränkte Haftpflicht zuließen.

Erst sehr allmählich trat der Meinungswechsel für Zulassung der beschränkten neben der unbeschränkten Haftpflicht ein, das Gesetz von 1889 regelt die Haftpflicht der Genossenschaften in diesem Sinne, es führte sogar noch eine dritte Haftart ein, die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, diese aber war das Produkt eines Kompromisses über die Streitigkeiten mit Bezug auf die Geltendmachung der Haftpflicht, so unterscheidet sie sich denn auch nur mit Bezug hierauf von der unbeschränkten Haftpflicht.

So war denn Bahn gebrochen auf dem Gebiete der Haftpflicht für die Entwickelung neuer Gesellschaftsarten und Haftformen, es ward zum erstenmal allgemein der Grundsatz der Beschränkung der persönlichen Haftpflicht bei der Personalgesellschaft sanktioniert.

Bald nach dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes von 1889 mehrten sich die Stimmen im Handels- und Gewerbestand wie unter den Juristen für die weitere Einführung der beschränkten Haftpflicht in das wirtschaftliche Leben. Esser in seiner Schrift „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit“ ging soweit zu erklären: „Die Erfahrung lehrt, daß bei der Frage der Kreditfähigkeit einer Gesellschaft die unbeschränkte Solidarhaft ihrer Teilnehmer nur eine untergeordnete und nebensächliche Rolle spielt.“ Das war gewiß über das Ziel hinausgeschossen, die Erfahrung hat eher das Gegenteil gelehrt, aber das letzte Jahrzehnt läßt allerdings die Vermutung entstehen, als wenn die Gläubiger nicht mehr so entscheidendes Gewicht auf den Umfang der Haftpflicht ihres Schuldners legen. Der Grund dafür liegt zum Teil auch wohl darin, daß die Gläubiger noch nicht in größerem Umfange die Schattenseiten der Beschränkung des Umfangs der Haftpflicht kennen gelernt haben, oder es müßte, wie einleitend bemerkt ist, das allgemeine Vertrauen in Treu und Glauben gewachsen sein — hoffentlich folgen keine Enttäuschungen.

Es waren hochinteressante Verhandlungen und Erörterungen, die zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 führten. Schon 1876 hatte Parisius in seinem Buche „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche“ die weitere Entwickelung des Gesellschaftsrechts gefordert und zwar in der Ausbildung der preußischen Berggewerkschaft zur industriellen Gewerkschaft. In den 80er Jahren wurde über die Frage im Reichstage und in den Vertretungen des Handels verhandelt. Oechelhäuser sprach sich bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft (1884) im Reichs-

tage dahin aus, „daß der Zug, der unser ganzes Erwerbsleben beherrscht — der Zug nämlich, der von der solidarischen Haftbarkeit der offenen Handelsgesellschaft zur beschränkten Haftbarkeit hinführt — uns noch einen bedeutenden Schritt weiterführen muß. Nehmen Sie einmal eine Gesellschaftsform an, die auf der Basis unserer jetzigen offenen Handelsgesellschaft steht, bei der aber die solidarische Haftbarkeit auf bestimmte Kapitaleinlagen beschränkt ist, dann haben Sie in dieser Gesellschaftsform alle Vorzüge der individualistischen, offenen Handelsgesellschaft mit den Vorzügen vor einer Aktiengesellschaft vereinigt, ohne die Nachteile und Gefahren der offenen Handelsgesellschaft und die Komplikation des Aktienwesens in den Kauf nehmen zu müssen.“ Bei der dritten Lesung forderte Oechelhäuser, „daß wir den Grundsatz der beschränkten Haftpflicht auch hinübertragen in die Gesellschaft auf individualistischer Grundlage“ — das war ein Bruch mit allen Traditionen und Anschauungen. Man ging auch nicht so weit bei der gesetzlichen Bildung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aber man schuf doch eine Zwischenart zwischen offener Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft, freilich mit einem ausgesprochenen kapitalistischen Gepräge, wenn auch das Gesetz den Gründern die Möglichkeit bietet, die Organisation bis dicht an die individualistische Grenze zu bringen.

Es fehlte nicht an Stimmen, die in diesem Aufgeben aller Kautelen — das Gesetz beschränkt nicht bloß die Haftpflicht, sondern erleichtert auch Gründung der Gesellschaft und Verwaltung derselben — mit denen man bisher geglaubt hatte, den Gläubiger gegen Mißbrauch des von ihm geschenkten Vertrauens schützen zu müssen, den Anfang vom Ende der Solidität im Handel und Gewerbe sahen. Bähr z. B. vermißt die durch die erweiterte Zulassung der beschränkten Haftung gebotenen Garantien, er behauptet, daß die neue Konstruktion „dem bestehenden Recht den Boden ausschlüge“. Auch Goldschmidt hatte verschiedene Ausstellungen an der Konstruktion.

Heute giebt es kaum eine Gesellschaftsform, die sich in gleichem Umfange der allgemeinen Beliebtheit erfreut, wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 20. April 1892. Zu allen nur erdenkbaren Zwecken wird diese Gesellschaft gebildet und Mißgriffe sind bisher so vereinzelt geblieben, daß sie das allgemeine Bild gar nicht beeinträchtigen können. Gewiß sind auch manche Ungeheuerlichkeiten bei den Gründungen unterlaufen. Wenn z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet wird, deren Grundkapital zu 90 Proz. in beliebigen Rezepten besteht oder in Vermögenswerten, die bei erzwungenem Verkauf nur den geringsten Materialienwert haben — so sind dies „Auswüchse“. Man sollte sich aber hüten, auf diesem Gebiete wegen etwaiger „Auswüchse“ gleich wieder nach Schutz und Abhilfe durch die Gesetzgebung zu rufen. In dem wirtschaftlichen Leben ist die möglichst weitgehende Freiheit am dienlichsten, zumal gerade in den Kreisen des Erwerbs- und Wirtschaftslebens die Grundsätze von Treu und Glauben sehr hoch gehalten werden. Gewiß werden Treu und Glauben auch mißbraucht, und es brechen über engere oder weitere Kreise förmliche Kalamitäten damit herein, unmöglich ist es

aber, derartige Vorkommnisse zu verhindern; jede Gesetzgebung, die das versuchen wollte, würde nicht mehr wie eine Gelegenheitsgesetzgebung sein, mit allen ihren Mängeln.

Die Freiheiten des Gesetzes vom 20. April 1892 haben bisher sich durchaus wohlthätig erwiesen, möge das große Publikum sich nur daran gewöhnen, im geschäftlichen Leben ohne Vormund und Schutzmann den Weg zu suchen.

Dies Gesetz hat nun zu ganz eigenartigen Verhältnissen geführt, die von dem einen vorausgesetzt, vom anderen als denkbar in Abrede gestellt wurden.

Unter einer Gesellschaft versteht man naturgemäß eine Vielheit oder doch Mehrheit von Personen, auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geht davon aus, das Gesetz schreibt aber keine Mindestzahl für die Gesellschafter vor, und es sind Gesellschaften aus der denkbar geringsten Zahl von Gesellschaftern, aus zwei Personen, entstanden. Damit nicht genug. Es giebt Gesellschaften, die aus einer Person bestehen! Die rechtliche Zulässigkeit ist bestritten, unseres Erachtens mit Unrecht, denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im wesentlichen eine Kapitalgesellschaft, keine Bestimmung des Gesetzes verbietet einem Gesellschafter den Erwerb weiterer — aller — Geschäftsanteile. Auch bei Tod und Erbschaft kann der gleiche Fall eintreten. Wir haben dann den Erfolg, daß jemand hier die Verbindlichkeiten übernimmt, der nur mit einem Teil seines Vermögens haftet, freilich kontrahiert er ja nicht persönlich, sondern als „Gesellschaft“, das ändert aber an der Thatsache nichts.

So sind wir bei verschiedenen Gesellschaftsarten mit mehr oder weniger individualistischem Gepräge von der unbeschränkten zur beschränkten Haftpflicht für die Verbindlichkeiten gelangt.

Die beschränkte Haftpflicht spielt heute im Wirtschaftsleben überhaupt eine sehr große Rolle, vielleicht eine größere als sie verdient, und die Reaktion wird möglicherweise nicht ausbleiben.

Wir erwähnten, wie die Entwickelung der Genossenschaften und die zum Teil veränderte Gestaltung und die Erweiterung ihrer Aufgaben zur Zulassung der beschränkten Haftpflicht neben der unbeschränkten führte. Es gab Wirtschaftspolitiker, die in dieser Zulassung die Lösung der sozialen Frage erblickten und glaubten, daß nun mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisation alle wirtschaftliche Not gehoben werden könnte. Man befand sich in dem Wahn, daß schon die Genossenschaft als solche die Mitglieder befähigt, zu Wohlstand zu gelangen, sich aller technischen und sonstigen Errungenschaften der Neuzeit zu bedienen, man übersah, daß, so bedeutungsvoll auch die Form der genossenschaftlichen Organisation für die Ueberwindung vieler wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist, in dem sich Handwerk und Landwirt durch die veränderten Produktionsbedingungen und Absatzverhältnisse befinden, doch die Form es allein nicht macht, sondern die Menschen dazu angethan sein müssen, diese Form mit Inhalt zu erfüllen. In den Köpfen jener Männer gab es für die allgemeine Ausbreitung der Genossenschaft in allen Kreisen nur ein Hindernis, die alleinige Geltung

der unbeschränkten Haftpflicht, deren Gefahren die Bildung zahlreicher Genossenschaften hemmte. Bald zeigte sich in der Praxis der Irrtum. Wo die genossenschaftliche Organisation in Landwirtschaft und Handwerk nicht Boden faßte, lag es an der Stimmung, den Fähigkeiten und Eigenschaften der Menschen. Doch man hielt fest an dem Wahngebilde. Die Prämisse war falsch, aber man baute auf ihr das Gebäude auf. Wollten Handwerker und Landwirte nicht sich der Genossenschaft bedienen zur Förderung ihrer Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse, so sollte der Staat ihnen durch Bereitstellung der Mittel die Anregung geben.

Und nun hat sich ein ganz eigenartiges Kreditgebilde auf diesem Wege entwickelt.

Niemand wird ein Risiko freiwillig übernehmen, das nicht im Verhältnis steht zu den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus demselben für ihn ergeben. Eine Gesellschaft muß ihr Kapital dem Kredit anpassen, den sie erlangen will, wo das Kapital fehlt, hat an seine Stelle eine andere Sicherheit zu treten, die dem Gläubiger geboten wird. Bei der Genossenschaft, die in der Regel, besonders in den ersten Jahren nach der Entstehung, nur über ein geringes Kapital verfügt, wird diese Sicherheit in der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder gefunden, die freilich nur eine subsidiäre ist und unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann, die aber als Sicherstellung des Gläubigers dient für den Kredit, den er der Genossenschaft einräumt. Auf diese Weise haben die Genossenschaften Hunderte von Millionen Mark angezogen. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist das von dem Mitgliede in der Einsetzung der persönlichen Haftpflicht liegende Risiko ein beschränktes, der Kredit der Genossenschaft wird dementsprechend ein beschränkter sein.

Hier wie dort aber finden wir einen Kredit, der auf der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder beruht. Wo diese Haftpflicht unbeschränkt ist, ist es dem Gläubiger nicht schwer, die ihm gebotene Sicherheit zu schätzen, die Mitgliederliste der Genossenschaft ist ihm bekannt, findet er in derselben wohlhabende Personen, so begnügt er sich damit in dem Bewußtsein, daß diese allein ihm für seine Ansprüche an die Genossenschaft „gut“ sind. Anders bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht; bei dieser ist die persönliche Haftpflicht auch des wohlhabensten Genossen durch einen bestimmten Betrag beschränkt, der Gläubiger muß daher die Gesamtheit der Mitglieder ins Auge fassen. Das Genossenschaftsgesetz verlangt, daß mit der Bilanz bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Gesamtbetrag der Haftsummen veröffentlicht wird, es soll damit den Gläubigern der Betrag genannt werden, für den die Mitglieder aus ihrer persönlichen Haftpflicht einzustehen haben, wenn das Vermögen der Genossenschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Vorschrift ist zu irrigen Schlußfolgerungen recht geeignet, denn wer da glaubt, daß er unter allen Umständen darauf rechnen kann, daß die Mitglieder auch diesen Gesamtbetrag der Haftsummen aufbringen werden, befindet sich meist im Irrtum, er berücksichtigt nicht, daß unter den Mitgliedern

stets eine Anzahl sein werden, die nicht imstande sind, einen ihrer persönlichen Haftpflicht entsprechenden Betrag einzuschießen. Das giebt dann aber einen Ausfall, da ja kein Mitglied über seine Haftsumme hinaus haftet.

So allgemein auch, wie wir gesehen haben, das Verlangen nach einer Beschränkung der Haftpflicht der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft war, auch solcher, die in der persönlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder die eigentliche Kreditgrundlage haben, den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eröffnete sich doch nicht der erwartete Kredit, sofern sie nicht etwa schon über ein ausreichendes Grundkapital verfügten, das als ausreichende Kreditbasis angesehen werden konnte.

In eigenartiger Weise hat der preußische Staat, der bekanntlich durch die Schaffung der Preußischen Centralgenossenschaftskasse — nach Auffassung der Befürworter staatlichen Eingriffs — „fördernd" auf das Genossenschaftswesen eingewirkt hat, die persönliche Haftpflicht der Mitglieder als Grundlage für die Krediteinschätzung genommen. Es heißt darüber in den „Bestimmungen" der Kasse:

„Für die Verbandskassen — die Pr. C.G.K. soll nach dem Gesetz nicht an die Genossenschaften direkt Kredit gewähren, sondern an die von Genossenschaften gebildeten Verbandskassen — welche Genossenschaften sind, hat die Pr. C.G.K. allgemein und durch den ganzen Kreditaufbau hindurch die Haftsummen als Unterlagen für den Kredit anerkannt.

Damit die Haftsummen als Unterlage für den Kredit dienen können, muß die gerichtliche Eintragung der Mitglieder der Genossenschaften stattgefunden haben und zwar bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsumme, welche jedem Geschäftsanteile entspricht.

Was ist nun nach den Grundsätzen der Pr. C.G.K. von diesen Haftsummen als vertretbar anzuerkennen?

Als Regel gilt, daß nur der zehnte Teil des nachgewiesenen Vermögens einer einzelnen Person als vertretbare Kreditunterlage anzusehen ist. Man wird nicht vergessen, daß es sich hier nicht darum handelt festzustellen, ein wie hohes Darlehn man einer Person geben kann, sondern in welcher Höhe man unter allen Umständen darauf rechnen kann, jemanden für den Gesamtkredit einer Genossenschaft heranziehen zu können, ohne ihn wirtschaftlich zu schwer zu schädigen.

Bei der beschränkten Haftpflicht entsteht nur eine Gesamtheit von Haftsummen, und wenn auch die einzelne Haftsumme dem zehnten Teil des Vermögens des einzelnen Mitgliedes entsprechen soll, so tritt doch nicht wie bei der unbeschränkten Haftpflicht das eine Vermögen für das andere unbeschränkt ein. Wird ein Einzelner durch Vermögensverfall außer stand gesetzt, auch nur das Zehntel des bei der Kreditfestsetzung vorhanden gewesenen Vermögens zu vertreten, so fällt dieser Genosse mit seiner Haftsumme aus, und niemand tritt dafür ein.

Es wird daher bei allen Genossenschaften mit beschränkter Haft-

pflicht, sowohl bei denen, deren Mitglieder einzelne Personen sind, als bei denen, deren Mitglieder Genossenschaften sind, ein Sicherheitsabzug gemacht und zwar mindestens von $^1/_4$ der gesamten Haftsummen".

Die von den Verbandskassen der Pr. C.G.K. zu liefernden Nachweise über die „vertretbare Kreditunterlage" werden gegeben auf Grund der Einschätzungen der Mitglieder zur Ergänzungssteuer und Einkommensteuer, die Einschätzungsbehörden haben der Genossenschaft die erforderlichen Angaben zu liefern, wenn, wie in dem Finanzministerialerlaß vom 15. Juni 1897 ausgeführt wird:

„der Antrag nicht die gesonderte Angabe der Steuersätze für jedes einzelne Mitglied bezweckt, sondern nur die Mitteilung der Gesamtsumme einerseits an Einkommensteuer, andererseits an Ergänzungssteuer, welche von den genau zu bezeichnenden Mitgliedern der Genossenschaft überhaupt zu entrichten ist. Gegen die Erteilung einer derartigen Auskunft, welche hinsichtlich der Angehörigen eines jeden Veranlagungsbezirks bei dem Vorsitzenden der betreffenden Veranlagungskommission zu erbitten wäre, sind aus den Vorschriften der §§ 52, 69 des Einkommensteuergesetzes Bedenken nicht herzuleiten, vorausgesetzt, daß nicht etwa im Einzelfalle wegen der geringen Zahl der beteiligten Personen auch aus der Gesamtsteuersumme ein Rückschluß auf die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen möglich ist".

Wir wollen hier die gesetzliche Zulässigkeit einer Benutzung der Steuerlisten für die Ermittelung des Vermögens der Mitglieder nicht prüfen, sie ist ernstlich in Frage zu stellen, wir haben es aber mit einem Novum zu thun: Die Höhe der Steuer der Mitglieder dient als Grundlage für die Kreditwürdigkeit ihrer Genossenschaft. Es ist nicht zu verkennen, daß hierin für den Kredit gebenden Staat eine große Sicherheit liegt, unter gewöhnlichen Verhältnissen wird aber schwerlich jemand bereit sein, einen solchen Einblick in seine privaten Verhältnisse zu gestatten, zumal die Kenntnis nicht nur für das Institut bestimmt ist, von dem er Kredit erhält, sondern die Ergebnisse der Steueruntersuchung von der Genossenschaft an die Verbandskasse und von dieser an die Pr. C.G.K. weitergegeben werden. Der Finanzministerialerlaß vom 15. Juni 1897 stellt es schließlich in das Ermessen der Steuerbehörde, zu beurteilen, ob aus der Auskunft sich auch die Steuerverhältnisse der einzelnen Personen ergeben, denn nur dann ist die Auskunft zu verweigern. Die Regierung hat aber wenigstens mit dieser Art der Einschätzung dem weiteren Umsichgreifen eines Mißstandes entgegengewirkt, der schon bedenkliche Ausdehnung anzunehmen begann. Wir wiesen bereits auf die bedenkliche Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes hin, nach der die Genossenschaft die Gesamthaftsumme der Mitglieder mit der Bilanz zu veröffentlichen hat und wie diese Vorschrift die Gläubiger über die gebotene Sicherheit täuschen kann. Die Pr. C.G.K. hatte durch den systematisch durchgeführten Beleihungsmodus der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder bei verschiedenen Verbandskassen die irrige Auffassung entstehen lassen, daß sie einfach die Haftsumme, d. h. die Grenze für die persönliche Haftpflicht der Mitglieder zu erhöhen brauchten, um ihren

Kredit gleichzeitig zu erhöhen, wodurch nicht selten die Beschränkung der Haftpflicht der Mitglieder eine Höhe erreichte, die ganz außer jedem Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit stand. Dadurch nun, daß die Preußische Centralgenossenschaftskasse sich nicht mehr nach der Haftsumme allein richtet, sondern prüft, ob bei den Mitgliedern die Haftsumme auch im richtigen Verhältnis zu dem Vermögensstande der Mitglieder steht, die „Haftsumme bewertet“, ist einer mißbräuchlichen Erstreckung der Haftsumme nach Möglichkeit vorgebeugt. Freilich hat die Kreditgewährung dabei bis zu einer gewissen Grenze den privatwirtschaftlichen und geschäftlichen Charakter abgestreift, wir haben es mit amtlichen Ermittelungen der Kreditwürdigkeit seitens eines staatlichen Kreditinstituts und schablonenmäßiger Kreditbemessung, die sich an ganz bestimmte äußere Merkmale hält, zu thun.

In dieser Form ist die Berücksichtigung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder bei der Kreditbemessung der Genossenschaft eine der Pr. C.G.K. eigentümliche Einrichtung — berücksichtigt ist die persönliche Haftpflicht aber auch vor der Pr. C.G.K. nicht nur im Verkehr zwischen Genossenschaft und Publikum, sondern auch zwischen Genossenschaft und Großbanken geworden.

So konnte z. B. der Reichsbankpräsident Dr. Koch an den Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes schreiben (vgl. Blätter für Genossenschaftswesen No. 1 von 1897): Es „räumt die Reichsbank von jeher den Genossenschaften mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Genossen im Verhältnis zu dem eigenen Vermögen erheblich größeren Diskontkredit ein, als anderen Diskontanten“.

Ueberall tritt in dieser Entwickelung des Kredits und seiner Grundlagen ein Umstand in die Erscheinung, daß während einerseits das Bestreben besteht, die Haftpflicht den Gläubigern gegenüber einzuschränken, andererseits die persönliche Tüchtigkeit und Fähigkeit mehr und mehr kreditwürdig und kreditfähig wird. Das sind Momente von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, und freudig ist es zu begrüßen, daß die Gesetzgebung sich dieser Entwickelung angepaßt hat. Sehr gefährlich wäre es nur, wenn durch Maßnahmen irgendwelcher Art hier künstliche Produkte geschaffen werden, deren Bestand zu bedenklichen wirtschaftlichen Konsequenzen führen möchte, sie könnten die solide Fortbildung der sonst so erfreulichen Gestaltung in Frage stellen und zu bedenklichen Rückschlägen führen. Wirtschaftspolitik und Gesetzgebung sind keine Gefühlssachen, hier wie dort dürfen die soliden wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen nicht aus dem Auge verloren werden.

XVI.

Bemerkung zur Wahrscheinlichkeitslehre.

Von C. Stumpf.

In seinem Aufsatz über die „Erkenntnistheoretischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung" (diese Zeitschrift, Bd. 17, S. 230 f.) bespricht Herr v. Bortkiewicz S. 240 ein Versehen in meiner Kritik der J. v. Kries'schen Argumentationen, welches ich bereits selbst unmittelbar nach der Veröffentlichung meiner Abhandlung korrigiert habe [1]). Ich denke also den gesunden Menschenverstand, dessen nur relative Autorität der Verf. mir am eigenen Leibe zeigen will, wenigstens nicht dauernd kompromittiert zu haben.

Den mathematischen Fehlgriff aber, welchen Herr v. Bortkiewicz in meiner Ausführung findet, kann ich ihm überhaupt nicht zugeben. Wenn man, sagte ich, die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes Element, z. B. Eisen, im Sirius vorhanden sei, mit v. Kries a priori $= {}^1/_2$ setze, so würde folgen, daß die Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein irgendeines beliebigen unter 68 Elementen $= \frac{68}{2}$ wäre. Da dies absurd, so müsse eben die erste Wahrscheinlichkeit falsch angesetzt sein.

Herr v. Bortkiewicz erwidert, man könne Wahrscheinlichkeiten in der bewußten Weise nur dann addieren, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die sich gegenseitig ausschließen. Er meint wohl: die gegenseitig unabhängig voneinander sind. Denn so lautet die Regel der Mathematik. Die Frage geht ja auch nicht darauf, ob nur eines, sondern: ob mindestens eines der Elemente, gleichviel welches, dort vorhanden sei. Daß aber die Regel in unserem Falle Anwendung finden muß, kann durch das gewöhnliche Urnengleichnis leicht erläutert werden. Wir mögen wissen, daß eine Urne A 68 Kugeln enthält, auf deren jeder das Verbindungsgewicht eines auf der Erde vorkommenden Elements verzeichnet ist. Daneben stehe eine zweite Urne B, von der wir nur wissen, daß sie eine Anzahl Kugeln enthält, auf deren jeder eine Zahl steht, die das Verbindungsgewicht eines auf dem Sirius vor-

1) Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften. I. Kl. 1892, S. 691. Diese zweite Abhandlung, die in demselben Jahr und Band wie die erste erschien, war auch Herrn Goldschmidt, dessen Buch hauptsächlich durch meine Kritik der Kries'schen Theorie veranlaſst wurde, unbekannt geblieben.

kommenden Elements bedeutet. Setzt man nun die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte unter den in A befindlichen Kugeln, z. B. die mit dem Verbindungsgewicht des Eisens (56) bezeichnete, auch in B durch eine Kugel mit gleicher Bezeichnung vertreten sei, $= \frac{1}{Z}$, so hat das Vorhandensein einer Kugel in B, die mit irgend einer beliebigen unter den 68 in A der Bezeichnung nach übereinstimmt, zweifellos die Wahrscheinlichkeit $\frac{68}{Z}$. Denn 68 Fälle sind günstig, Z Fälle sind der Voraussetzung nach möglich, jeder der günstigen wie der möglichen Fälle ist von den übrigen unabhängig, und wir wissen über keinen mehr als über einen anderen. Hieraus folgt aber weiter, daß Z unmöglich $= 2$ gesetzt werden kann, wie dies v. Kries als Konsequenz des Laplace'schen Wahrscheinlichkeitsbegriffes hinstellte, sondern daß es ≥ 68 sein muß.

„Sein oder Nichtsein“ — das spricht sich so rhythmisch-ebenmäßig aus. Aber wer die Glieder dieser Alternative stets ohne Weiteres als gleichmögliche Fälle im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung behandeln wollte, würde tausendmal fehlgehen. Oder hat es vielleicht auch die Wahrscheinlichkeit $^1/_2$, daß wir aus einer Urne mit 68 teils ganzen teils gebrochenen Zahlen die Zahl 56 ziehen werden und daß wir sie nicht ziehen werden? —

XVII.

Die deutsche Spielwarenindustrie.

Von Dr. Friedrich Zahn, Kgl. bayer. Bezirksamtsassessor (Berlin).

Seit langem besteht der Wunsch, die Spielwarenindustrie nach Umfang und Bedeutung genau kennen zu lernen.

Bei der Berufszählung vom Jahre 1895 suchte man diesem Wunsch dadurch Rechnung zu tragen, daß in der der Bearbeitung zu Grunde gelegten Berufsklassifikation bei jeder Berufsgruppe, soweit sich diese mit Verfertigung von Spielwaren befassen, die betreffenden Berufszugehörigen als eigene „Berufsart“ herausgehoben wurden [1]). In Hinblick auf die mannigfachen Stoffe, aus denen Spielwaren zur Herstellung gelangen [2]), ist ja bekanntlich die genannte Industrie an äußerlich ganz verschiedenen Berufsgruppen — an der Stein-, Metall-, Papier-, Leder-, Holz- und Bekleidungsindustrie — beteiligt. Als Berufsarten der Spielwarenindustrie unterscheidet nun die 95er Berufsstatistik B 19 Spielwaren aus Stein, Thon, Porzellan, Glas, B 25 aus Metall, B 82 aus Papiermaché, B 89 aus Kautschuck, B 91 aus Leder oder mit Leder überzogen, B 100 aus Holz, Horn, B 124 Ausstattung von Puppen.

Für diese Berufsarten wurde folgende Zahl von **Personen** festgestellt:

		Erwerbsthätige	Angehörige u. Dienstboten	im ganzen
B 19	Stein	1 999	3 055	5 054
B 25	Metall	1 518	1 303	2 821
B 82	Papiermaché	3 651	4 930	8 581
B 89	Kautschuk	283	468	751
B 91	Leder	1 112	1 109	2 221
B 100	Holz, Horn	6 496	9 134	15 630
B 124	Puppenausstattung	3 642	2 879	6 521
	Summe	18 701	22 878	41 579
	davon weiblich	7 345	15 260	22 605

1) Die Sonneberger Handels- und Gewerbekammer wünschte, dafs alle Spielwaren ohne Rücksicht auf das sie zusammensetzende Material, sowie alle Vor- und Teilarbeiten unter dem Gesamtbegriff „Spielwarenindustrie“ zusammengefafst werden. Dies liefs sich aber im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der 1895er und der 1882er Erhebung nicht durchführen.

2) Nach den hergestellten Erzeugnissen (statt nach dem verarbeiteten Stoff) gruppierte Dr. Anschütz (Sonneberg) die Spielwaren in einem Vortrag, den er im Verein für Gewerbefleifs zu Berlin über die Spielwarenindustrie Thüringens im April 1898 hielt, folgendermafsen: 1) Ganz aus Holz gefertigte Waren, als Armbrüste, Geigen, Flöten, Damenbretter, Ratschen, Nufsknacker, Schaukelpferde; 2) Gegenstände zumeist aus Holz, als Puppenstuben, Küchen, Möbel etc.; 3) mechanische Spielwerke; 4) Papiermaché, Artikel wie Harlekins, Karrikaturen nationaler Typen, Fell- oder Ledertiere, Menagerien etc.; 5) Pelztiere; 6) Metallspielwaren; 7) Figuren und Spielzeug aus Porzellan; 8) Christbaumschmuck aus Glas, Metall und Wachs, jetzt der wichtigste Artikel der Lauschaer Industrie; 9) Puppen mit Zubehör an Wagen, Stühlen etc.

Insgesamt werden also in der Berufsstatistik 41 579 Personen nachgewiesen, welche mit ihrem Hauptberuf zur Spielwarenindustrie gehören (18 701) oder deren Angehörige (22 364) und Dienstboten (514) sind; von den Erwerbsthätigen sind rund 5700 selbständig, 1300 mithelfende Familienangehörige (Ehefrauen, Söhne, Töchter); 13 000 sonstige Gehilfen. Außerdem sind noch nach der nämlichen Quelle in 1655 Fällen Personen nebenher mit Verfertigung von Spielwaren beschäftigt. Diese Zahlen mögen hinter den thatsächlichen Verhältnissen noch erheblich zurückbleiben, jedenfalls haben sie den Wert, daß sie erstmals die Bedeutung der Spielwarenindustrie im Gesamtrahmen der deutschen Industrie erkennen lassen.

Hinsichtlich ihrer geographischen Verbreitung weiß man, daß die Spielwarenfabrikation ihren Hauptsitz hat in Nürnberg-Fürth, wo das Rohmaterial meist Blei, Zinn, Blech, kurz Metall ist, ferner in Thüringen, wo schon im 16. Jahrhundert durch die auf die Leipziger Messe ziehenden Kaufleute und Industrielle die Herstellung des Nürnberger Tandes eingeführt wurde, und zwar zuerst hauptsächlich an der alten Nürnberger Hauptstraße im Meininger Oberlande, seit Anfang des vorigen Jahrhunderts teilt aber bereits Sonneberg, „Nürnbergs Tochter", den industriellen Ruhm der alten Mutter [1]); die Spielwaren werden in diesen thüringischen Bezirken vorwiegend aus Papiermaché, Glas, Porzellan verfertigt. Als weiterer Spielwarenfabrikationsbezirk kommt das sächsische Erzgebirge [2]) in Betracht; hier handelt es sich hauptsächlich um Holzspielwaren. Die Spielwarenfabrikation verdankt hier ihre Entstehung (Anfang des vorigen Jahrhunderts) den Bergleuten, die sich bei eintretender geringerer Ausbeute des früher so blühenden sächsischen Bergbaues nach einer neuen lohnenden Thätigkeit umsehen mußten, die Reichhaltigkeit der Waldungen und der geringe Preis der verschiedenen Holzarten war für sie ein passendes Mittel, einen anderweiten Beruf darauf zu gründen; die zunächst noch unvollkommenen Schnitzereien fanden durch Spielwarengeschäfte Absatz nach Nürnberg und gelangten durch Nürnberger Vermittelungen in den Großhandel; erst seit ungefähr 80 Jahren ist die Nürnberger Vermittelung nicht mehr erforderlich [3]). Im übrigen werden noch Spielwaren in Berlin, Hannover, Liegnitz, Görlitz verfertigt, wobei alle möglichen Rohmaterialien zur Verwendung gelangen; nur in Hannover sind es vornehmlich Kautschukspielwaren, die in den dortigen Gummi- und Guttaperchawarenfabriken hergestellt werden.

Zahlenmäßig stellt sich die Verbreitung der Spielwarenindustrie in den wichtigeren Bezirken nach der 95er Berufszählung folgendermaßen dar:

---

1) Vergl. C. F. Schöptz, Spielwarenindustrie im Gewerkverein vom 5. August 1898.

2) Vergl. Heinrich Gebauer, dis Spielwarenindustrie des Erzgebirges in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Aufsätze über das Erzgebirge, Annaberg 1889, S. 50 fg.

3) Vergl. Festschrift zur 39. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure, Chemnitz 1898. Geordnet vom Chemnitzer Bezirksverein des Vereins Deutscher Ingenieure, S. 360.

Verwaltungsbezirke	Erwerbsthätige, Angehörige und Dienende der Spielwarenindustrie überhaupt	B 19	B 25	B 82	B 89	B 91	B 100	B 124
Stadt Berlin	320	—	27	56	—	108	70	59
„ Hannover	688	—	—	3	666	1	1	17
Stadt u. Bez.-A. Nürnberg .	1 371	1	578	36	—	10	743	3
„ „ „ Fürth . .	1 082	1	823	39	—	—	219	—
Amtshptm. Freiberg . .	3 418	—	6	—	—	—	3412	—
„ Flöha . . .	2 027	—	—	—	—	—	2027	—
„ Marienberg .	3 001	—	420	13	—	—	2568	—
Verw.-Bez. Weimar . .	624	12	—	170	—	359	18	65
Kreis Sonneberg . . .	16 214	3168	77	5048	—	713	3731	3477
Herzogtum Gotha . . .	3 441	749	305	742	—	159	687	799
„ Coburg . . .	3 474	48	—	1697	—	131	80	1518
Summe	35 660	3979	2236	7804	666	1481	13 556	5938
% der Reichszahl	85,76	78,73	79,26	90,95	88,68	66,68	86,73	91,06

Man hat diesen Zahlen gegenüber darauf hingewiesen, daß die Chemnitzer Handelskammer in einer Sondererhebung vor 15 Jahren bereits zu einer Zahl von 20 000 Personen allein für ihren Bezirk gelangt war, und von der Spielwarenindustrie speziell des sächsischen Erzgebirges wird gesagt, daß sich davon ca. 12 000 Menschen nähren. Dergleichen Einwände vermögen nur das eine darzuthun, was man ohnehin weiß, daß die Zahlen der Berufsstatistik den Umfang der Spielwarenindustrie nicht vollkommen zum Ausdruck bringen, keineswegs aber darf angenommen werden, daß die Differenzen so erheblich sind, als etwa aus einem Vergleich der berufsstatistischen Nachweise mit den eben genannten für das Erzgebirge geschlossen werden möchte.

Erstlich ist nämlich zu bedenken, daß bei Sondererhebungen neben demjenigen Personenkreis, der ausschließlich sich mit dem betreffenden Gewerbe befaßt, alle diejenigen mit einbezogen werden, die auch nur ganz nebensächliche Beziehungen zu dem fraglichen Gewerbe haben, beispielsweise erscheint bei der Specialenquete auch derjenige Drechsler mit unter den Personen der Spielwarenindustrie, welcher ab und zu Pferde, Kühe, Schafe, Hunde etc. anfertigt, der aber in der Hauptsache Küchenartikel wie Quirle, Löffel, Nudelhölzer etc. oder Utensilien für die gewöhnlichen Textilwaren, Posamentenknöpfe, Zwirnrollen, oder andere Waren wie Cigarrenspitzen, Rouleauxräder, Tisch- und Bettfüße etc. herstellt; ja man wird geneigt sein, die ganze Einwohnerschaft von Spielwarendörfern der sogenannten Spielwarenbevölkerung zuzurechnen, auch wenn einzelne Haushaltungen davon gar keine Spielwaren fabrizieren, z. B. Metzger, Bäcker, Schuhmacher, indem man davon ausgeht, daß sie wenigstens indirekt von der Spielwarenindustrie — durch die Aufträge, die ihnen von den Spielwarenfamilien zugehen — leben.

Die Berufsstatistik muß selbstredend nach anderen Prinzipien verfahren. Hier erscheint der einzelne bei demjenigen Beruf, den er als seinen ausschließlichen oder hauptsächlichen ausübt, von dem der größte Teil seines Erwerbs herrührt; nun hat die Spielwarenverfertigung für manchen Handwerker nur eine untergeordnete Bedeutung, und es fällt ihm deshalb von vornherein nicht ein, eine derartige Angabe zu machen, daß man ihn der Spielwarenbevölkerung zurechnen

kann; und auch da, wo er thatsächlich viele Spielwaren herstellt, unterläßt er es, eine entsprechend genaue Angabe zu machen.

Freilich berücksichtigt die Berufsstatistik auch die Nebenerwerbsthätigkeit der Bevölkerung, und es müßten infolgedessen alle diejenigen, die sich mit der Spielwarenfabrikation nur nebenher befassen, ebenfalls aus der genannten Statistik ersichtlich sein. Indessen besagen die oben erwähnten 1055 Nebenerwerbsfälle zur Genüge, wie wenig dies hinsichtlich der Spielwarenindustrie möglich ist. Hält es nämlich an sich schon schwer, den Nebenerwerb der Bevölkerung einigermaßen richtig zu erfassen, so ist diese Schwierigkeit ganz besonders groß bei einem Berufszweig, in welchem, wie bei der Spielwarenfabrikation, der Charakter des Hausgewerbes und der Saisonindustrie stark ausgeprägt ist. Man weiß, wie da die ganze Familie mithilft, um den kargen Lohn zu verdienen, der für jene Spielwaren üblich ist, wie da beispielsweise der Mann hobelt, sägt, schnitzt, zusammenbaut, die Frau leimt, und lackiert, die Kinder malen, beizen und verzieren etc.; und was den Saisoncharakter betrifft, so ist für die Spielwarenindustrie die Hauptsache der Weihnachtsmarkt, Tausende von Händen, die sich in den Fabriken und in der Hausindustrie rühren, arbeiten vornehmlich für jenen Abend, an dem in Deutschland, in einem großen Teil Europas und fern über dem Weltmeer unter dem Weihnachtsbaum ihre Erzeugnisse Freude bereiten sollen, und so sind es namentlich die Monate vor Weihnachten (Juli bis November), wo die Spielwarenfabrikation sehr lebendig betrieben wird — allerdings zugleich so, daß alle Schäden, die der hausgewerblichen Beschäftigung anhaften, speciell übermäßige Ausnutzung der Kinderarbeit, die um diese Zeit nicht nur bis tief in die Nacht, sondern bisweilen auch die ganze Nacht durch mithelfen müssen — graß hervortreten. Nun wird bei einer allgemeinen Berufszählung die im Geschäft oder Betrieb des Haushaltungsvorstandes bethätigte Mithilfe der Hausfrau und der anderen Familienangehörigen an sich unvollkommen erfaßt, speciell auch die Erwerbsthätigkeit von Kindern in der Haushaltungsliste nicht selten unterdrückt; um so mehr ist dies natürlich dann der Fall, wenn die Berufszählung nicht in der Saison der betreffenden Industrie, sondern zu einer Zeit stattfindet, wo die sonst mit Spielwarenfabrikation Beschäftigten einem anderen Erwerb nachgehen; zwar war in den Erläuterungen der Haushaltungsliste gesagt, daß als Nebenerwerb jede Thätigkeit gelte, die neben einem Hauptberuf, sei es zur Zeit der Zählung, oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird und einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt, und auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit der Hausfrauen und anderen Familienangehörigen sei anzugeben, indessen sind die in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse viel zu kompliziert und die mit der Ausfüllung der Zählungsbogen betrauten Personen in jenen Gegenden zu wenig statistisch erfahren, als daß das Problem, um das es sich hier handelt, die erschöpfende Erfassung der Spielwarenindustrie völlig befriedigend hat gelöst werden können. Infolgedessen dürfen, wie bereits bemerkt, die berufsstatistischen Nachweise über die in der Spielwarenindustrie beschäftigten und durch sie ganz oder teilweise

ernährten Personen nur als beiläufiger hinter der Wirklichkeit zurückbleibender Ausdruck der thatsächlichen Zahl erachtet werden.

Um Umfang und Bedeutung der Spielwarenindustrie richtig zu bewerten, muß man neben der Personenzahl auch ihre Leistungen, d. h. die **Produktion** der Spielwarenindustrie, in Betracht ziehen.

Insoweit diese Produktion für den inländischen Markt stattfindet, fehlen vorläufig noch entsprechende Unterlagen. Aber die ins Ausland wandernde Spielwarenproduktion läßt sich aus der Ausfuhrstatistik erkennen, welche die Spielwaren seit 1896, wo ein neues statistisches Warenverzeichnis in Kraft trat, unter einer einzigen Position (539a) zusammenfaßt. Danach wurden an Spielwaren exportiert:

1896 [1])	264 476	Doppelcentner	zu 40 Mill. M.
1897	265 036	„	„ 40,3 „ „
1898	261 180	„	„ 38,8 „ „

Der Export geht hauptsächlich nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Britisch-Australien [2]).

Die Interessenten behaupten, daß gegenüber dem Export der inländische Verbrauch erheblich zurücktrete, daß vielmehr nur wenig Industrien so sehr den Charakter einer Exportindustrie trügen und demgemäß bei Handelsvertragsverhandlungen so große Beachtung beanspruchen könnten, wie gerade die Spielwarenindustrie.

In Hinblick darauf wird bei den gegenwärtigen Produktionserhebungen, welche der im Reichsamt des Innern gebildete Wirtschaftsausschuß zur Vorbereitung der Handelsverträge pflegt, ein ganz besonderer Wert darauf gelegt, eine zuverlässige Berufs- und Produktionsstatistik der Spielwarenindustrie zu erlangen. Zu dem Behuf sind die beteiligten Handelskammern bei Fassung des herauszugebenden Fragebogens gutachtlich gehört, und sie unterstützen weiter die Erhebung durch Beschaffung der mit Fragebogen zu versehenden Adressen. Die die reine Produktionsstatistik betreffenden Anworten werden wegen des teilweise vertraulichen Charakters unmittelbar dem Reichsamt des Innern zugeleitet werden, dagegen sollen diejenigen der Personenstatistik, für welche die Fragebogen gesondert hinausgehen, bei der Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg zusammenfließen, welche — die Zustimmung der Schwesterkammern vorausgesetzt — das Material selbständig zu verarbeiten gedenkt.

---

1) Für das Jahr 1895 wurden 228 558 dz zu 35,2 Mill. M. festgestellt; diese Werte beruhten auf Schätzung, während seit 1896 für die Werte die Angaben der Versender mafsgebend sind.

2) Hinsichtlich der Nachfrage nach Spielwaren ist bemerkenswert, was der Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg 1898 S. 58 ausführt. Es tritt immer mehr das Verlangen nach dauerhaften, solid gearbeiteten Artikeln hervor, deshalb verschwinden reine Papiermachéwaren mehr und mehr, während Spielwaren aus Holz, Pelz, Leder, Plüsch und Stoff guten Absatz finden; auch gut gearbeitete gekleidete Artikel werden, wenn geschmackvoll ausgeführt, gern gekauft . . . Die Qualität der Spielwaren ist entschieden, teils aus eigener Initiative der Fabrikanten, teils infolge der an Bedeutung zunehmenden auswärtigen Konkurrenz, eine bessere geworden.

Litteratur.

III.

Guradze, Franz, Der Bauer in Posen.

Beiträge zur Geschichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes der jetzigen Provinz Posen durch den preußischen Staat (seit 1772). I. Teil (1772—1815). [Inaug.-Diss. Halle, 1898.]

Polen ist meines Wissens das einzige Land Europas, in dessen Rechtsverfassung das römische Sklavenrecht Aufnahme gefunden hat. Nicht zwar schon im Mittelalter waren die polnischen Leibeigenen Sklaven. Die polnische Leibeigenschaft entsprach damals noch mehr oder weniger der deutschen Hörigkeit. Die Bauern (Kmethen) und die Knechte (servi) waren an die Güter ihrer Herren (des Königs, der Kirche, der adligen Grundherren) gebunden; nicht aber galten sie als rechtlos. Sie standen zwar unter einer Gewalt (potestas), nicht aber befanden sie sich, wie die römischen Sklaven den Sachen gleich im Eigentum des Herrn. Während es für die Kron- oder Domänenbauern bei dieser Hörigkeit oder Unterthänigkeit auch später bis zum Untergange des polnischen Reichs sein Bewenden behielt, mußte es für die Leibeigenen des Adels und der Kirche verhängnisvoll werden, daß das Königtum seit dem Ende des 15. Jahrhunderts an Ansehen und Macht mehr und mehr einbüßte und darum nicht mehr imstande war, sich der Bauern gegen Vergewaltigung ihrer Herren anzunehmen, wie das einst der bauernfreundliche König Kasimir III. gethan hatte. Dahingegen wurde der Adel im Reichstage und bei der Königswahl der ausschlaggebende Faktor. Seitdem brachte man die Grundsätze des römischen Sklavenrechts auf die Bauern in den Gütern des Adels und der Kirche zur Anwendung. Das ist, in wenige Worte zusammengefaßt, das Ergebnis meiner Untersuchung der Geschichte der polnischen Unfreiheit, auf die näher einzugehen ich veranlaßt war, als ich vor zehn Jahren meine Abhandlung schrieb über die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung König Friedrich des Großen und das Pr. A.L.R.[1]). Sie ist anscheinend dem Verf. der vorliegenden Arbeit unbekannt geblieben. Die Uebersicht aber, welche er von den persönlichen Verhältnissen der Bauern während der letzten Zeiten des polnischen Reichs

1) Zeitschrift der von Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abtl.), X, S. 47—62.

giebt (Kap. I. Einleitung), stimmt mit dem von mir Ausgeführten überein. Auch ihm ist die Leibeigenschaft der Bauern auf den Gütern der adligen und geistlichen Grundherren gleichbedeutend mit Rechtlosigkeit und Sklaverei. Er bestreitet dahingegen mit Recht die von Knapp behauptete völlige Freiheit der Domänenbauern. Er erklärt diese für glebae adscripti, die als solche im Verhältnisse höriger oder unterthäniger Leute zum Könige als zu ihrem gleichzeitigen Grundherrn standen. Freibauern waren in Polen allein die zu deutschem Recht angesetzten Kolonisten und die den deutschen Lehnschulzen vergleichbaren Wybranzen.

Nach den Bedingungen, zu denen sie ihre Stellen inne hatten und nach den Rechten, zu welchen sie diese besaßen, unterscheidet Guradze Zins- und Scharwerksbauern. Zinsbauern waren solche, die Geld- oder Naturalabgaben oder beides ihren Herren zu entrichten hatten, während sie zu Diensten nicht oder doch nur in unbedeutendem Maße verbunden waren. Sie besaßen ihre Höfe mit den dazu gehörigen Ländereien entweder zu vollem Eigentum oder doch zu Nutzeigentum oder zu sogenannter Zeitemphyteuse [1]). Die leibeigenen bezw. unterthänigen Scharwerksbauern hatten davon der Hauptsache nach Dienste (Fronden, Scharwerk) zu leisten, neben welchen freilich oft auch noch einige Naturalabgaben, seltener Geldzinsen vorkamen. Sie waren entweder erbliche Besitzer ohne Eigentum oder besaßen ihre Stellen auf unbestimmte Zeit oder als bloße Zeitpächter. — Als Friedrich der Große durch die erste Teilung Polens (1772) außer Westpreußen und dem Ermland den Netzdistrikt erwarb, verordnete er alsbald die Vereinigung dieser bis dahin zu Großpolen gehörigen Landschaft mit Westpreußen. Das ist der Grund, warum die seit 1773 für Westpreußen ergehende Gesetzgebung sofort auch auf den Netzdistrikt erstreckt wurde. Hiervon handelt Verf. im II. Kapitel. Die Verordnung vom 8. November 1773 schaffte die Leibeigenschaft ab, welche außer im eigentlichen Polen auch in manchen Gegenden Westpreußens auf den Gütern des Adels und der Kirche in der Zeit der polnischen Herrschaft und unter dem Einfluß des polnischen Rechts seit 1466 Platz gegriffen hatte [2]). An ihre Stelle trat die Unterthänigkeit. Demnach blieben die fortan nicht mehr rechtlosen, wohl aber in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkten Bauern an die Scholle gefesselt. Zugleich aber wurden Normen für die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses und für die Höhe des für die Entlassung daraus von den abziehenden Bauern der Herrschaft zu zahlenden Lösegeldes festgesetzt. Nicht minder wurde den Unterthanen die ihnen bis dahin fehlende Möglichkeit eröffnet, in Streitigkeiten mit der Herrschaft gegen diese Beschwerden und Klagen bei den staatlichen Verwaltungsbehörden und Gerichten anzubringen. Endlich wurden

1) Vgl. über diese, aus mifsverständlicher Auslegung einzelner Vorschriften des R.R. über die agri vectigales, in Polen und Preufsen entstandene Form eines zwar erblichen, aber auf eine längere Reihe von Jahren (30—70) oder auf mehrere Generationen des erstbeliehenen Erwerbers beschränkten Besitz- und Nutzungsrechts mein Buch „Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen“, I, S. 123, Note 1.

2) S. meine oben angeführte Abhandlung, S. 104—106.

auch die bäuerlichen Frondienste auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt, das nicht überschritten werden durfte.

Knapp hat bekanntlich in seinem Buche über die Bauernbefreiung die Verordnung vom 8. November 1773 als ein erschlichenes Machwerk der Reaktion bezeichnet, welche als solches von den Behörden erkannt und darum nicht zur Ausführung gebracht worden sei. Der Verf. weist demgegenüber darauf hin, daß die Dienste der Scharwerksbauern im Netzdistrikt thatsächlich in Anhalt an die Vorschriften der Verordnung geregelt wurden, auch spreche gegen Knapp die Thatsache, daß das Obertribunal in Berlin seinen Entscheidungen in Prozessen der Bauern gegen ihre Gutsherren die Verordnung zu Grunde gelegt habe. Für den Kenner der preußischen Rechtsgeschichte bedurfte es dieses Hinweises nicht. Er weiß, daß die Redaktoren des A.L.R. für die Abfassung der Abschnitte, die von den unterthänigen Landbewohnern und deren persönlichen Verhältnissen handeln (Teil II Tit. 7 Abs. 3 und 8), die Materialien außer dem Provinzialrecht Schlesiens der Verordnung vom 8. November 1773 entnommen haben. Ebenso ist daraus der Zus. 123 Ostpreuß. Pr. R. 1801/02 geschöpft [1]).

Die Verordnung vom 8. November 1773 betraf nur den persönlichen Zustand der Bauern. Ein Bauernschutz wurde im Netzdistrikt erst 1789 eingeführt. Damals nämlich wurde die Verordnung Friedrich des Großen vom 12. August 1749, welche allen Gutsbesitzern bei Strafe von 100 Thlr. verbot, einen Bauern oder Kossätenhof eingehen zu lassen,

1) In Ostpreufsen und Littauen hob König Friedrich Wilhelm I. durch die Patente vom 10. Juli 1719 und 20. April 1720 die Leibeigenschaft der Domänenbauern auf. Er wollte damit nicht blofs die Ueberreste beseitigen, welche sich dort von der vormaligen, der polnischen nachgebildeten Leibeigenschaft erhalten hatten; er beabsichtigte, die Bauern auf den königlichen Domänenämtern überhaupt zu freien Leuten zu machen. Dieser seiner Absicht widerspricht es nicht, wenn die der Leibeigenschaft entledigten Domänenbauern mit dem Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegen den König zugleich das eidliche Versprechen ablegen mufsten, von den ihnen seitdem erblich überlassenen Höfen nicht anders zu weichen, denn nachdem sie diese mit obrigkeitlicher Genehmigung veräufsert haben würden, auch ihre Kinder nicht ohne behördliche Erlaubnis aus einem Amt ins andere oder unter eine andere Herrschaft fortziehen zu lassen. Es waren das lediglich persönliche Verpflichtungen, wodurch ihre Freizügigkeit noch in etwas eingeschränkt wurde. Eine dingliche Zugehörigkeit der Bauern zu dem herrschaftlichen Domanium bestand nicht mehr. Die Bauern, welche ohne obrigkeitlicher Erlaubnis ihre Höfe verliefsen, konnten wohl wegen Bruches des eidlichen Gelöbnisses bestraft, sie konnten aber von der neuen Herrschaft, unter die sie sich etwa begaben, nicht abgefordert werden. Der Verf. verwechselt (S. 24) diese persönlichen Verpflichtungen mit der dinglich wirkenden Unterthänigkeit. Knapp hat darin zweifellos recht, wenn er die Abschaffung der Unterthänigkeit der ostpreufsischen und littauischen Domänenbauern auf Friedrich Wilhelm I. und dessen Gesetzgebung zurückführt. Freilich aber ist anderenteils nicht zu bestreiten, dafs die preufsischen Beamten die persönlichen Beschränkungen, die aus dem eidlichen Versprechen entsprangen, und die Unterthänigkeit und glebae adscriptio nicht auseinander zu halten verstanden. Und so geschah es, dafs in die Verordnung vom 8. November 1773 und in den Zus. 123 Ostpr. Pr.R. sich das Mifsverständis einschleichen konnte, als habe Friedrich Wilhelm I. wohl die Leibeigenschaft, nicht aber die Unterthänigkeit der obrigkeitlichen und littauischen Domänenbauern aufgehoben. Erst nach Abfassung des ostpreufsischen Provinzialgesetzbuchs wurde der Irrtum entdeckt. Eine Verordnung König Friedrich Wilhelm III. vom 29. Dezember 1804 erkannte an, dafs den Domänenbauern in Ostpreufsen und Littauen schon durch die Patente von 1719/20 die volle persönliche Freiheit gewährt worden sei. S. meine angeführte Abhandlung, S. 128—129.

oder zum Vorwerk des Ritterguts einzuziehen, auf die 1772 von Polen erworbenen Landesteile durch Verfügung des Generaldirektoriums erstreckt und ihre Befolgung angeordnet. Erhob sich hiergegen ein Widerstand von seiten des polnischen Adels, so hatte dieser, wie Verf. zeigt, nicht seinen Grund in dem Bestreben nach Erweiterung der Ritterhufen, um mehr Land in Selbstbewirtschaftung nehmen zu können. Stand doch in jenen östlichen Gegenden genug Land zur Verfügung, das brach lag und nur unter den Pflug genommen zu werden brauchte.

Es war lediglich der große Kostenaufwand, welcher die Wiederbesetzung der in der letzten Zeit des polnischen Reichs zerstörten zahlreichen bäuerlichen Wirtschaften erforderte, vor dem die Grund- und Gutsherren zurückschreckten.

Was die Besitzrechte der Bauern angeht, so waren die Domänenbauern ursprünglich meistens bloße Zeitpächter. Seit 1790 aber erhielten sie ihre Güter erblich und zwar entweder zu Erbzins- oder zu Erbpachtrecht, so daß es im Jahre 1806 nur noch wenige Zeitpächter auf den Domänen gab. Ihre Leistungen an den Fiskus bestanden ehemals fast nur in Frondiensten. Nachdem die Verordnung vom 8. November 1773 diese auf ein festes Maß gesetzt hatte, wurde den Bauern von der Regierung gestattet, die Dienstpflicht in die Verpflichtung zur Zahlung eines fixen Geldzinses umzuwandeln; und von dieser Erlaubnis machte die Mehrzahl der Domänenbauern Gebrauch.

Drückender als auf den Domänen waren die Prästationen der Bauern an Abgaben und Diensten auf den adligen Gütern. Jedoch ist da wieder zwischen Zins- und Scharwerksbauern zu unterscheiden. Die Lasten der ersteren waren keine übermäßigen. Sie zahlten 6—30 Thlr. für die Hufe Ackerland und entrichteten Naturalien; bald einzelne Scheffel Getreide, bald Hühner, Gänse u. a. m. Als die Verordnung vom 8. November 1773 erging, schlossen die Grundherren mit ihren Scharwerksbauern Kontrakte ab. Meist nahmen sie darin kleine Zeitangaben auf, um mit Ablauf der Besitzzeit die Prästationen der Bauern, die sie in den Stellen ließen oder darin neu einsetzten, erhöhen zu können. Nach 1794 wurde diese Erhöhung der bäuerlichen Lasten bei eintretendem Besitzwechsel verboten. Daher lag es im eigenen Interesse der Herren, ihre Bauern, sofern sie nur tüchtig waren, auf den Stellen zu lassen.

Es folgt (Kap. IV—V) die Darstellung der preußischen Gesetzgebung betreffend die Bauern in dem durch die zweite Teilung Polens (1793) an Preußen gekommenen Teil der heutigen Provinz Posen. Obwohl das A.L.R. durch das Edikt vom 28. März 1794 in Südpreußen nur als subsidiäres Recht eingeführt wurde, verlor doch alsbald mit Eintritt der Gesetzeskraft (1. Juni 1794) die Leibeigenschaft ihre rechtliche Geltung. Denn nach § 2 zu 3 des Edikts vom 26. März 1794 sollte fortan keine Einrichtung mehr fortbestehen, die einem Verbotsgesetze zuwiderlief. Unter die Verbotsgesetze aber fiel der § 148 II, 7 A.L.R.: „Es findet die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei — in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.“ Nähere Bestimmungen über die Erbunterthänigkeit blieben dem abzufassenden Provinzialgesetzbuch vorbehalten.

Solches kam nicht zustande. Wohl aber ergingen besondere Verfügungen der obersten preußischen Staatsbehörden, welche auf Hebung des rechtlichen und wirtschaftlichen Zustandes der Bauern abzielten. So wurde durch ein Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Petrikau vom 21. September 1797 angeordnet, daß zwar den Verkäufern adliger Güter einstweilen noch nachgelassen sein solle, sich bei der Veräußerung einen oder den anderen Unterthanen vorzubehalten, jedoch daran die Bedingung geknüpft, daß dieser sich damit einverstanden erkläre, wenn ihn die Herrschaft von den Gütern mit fortnehmen wollte. Auch sollte er selbst dann noch keine Hofstelle erblich übernommen haben. In Einklang mit den Vorschriften des A.L.R. wurde ferner die Unterthänigkeit als lösbar behandelt und das Loskaufsgeld nach den in Schlesien üblichen Sätzen normiert. Aber auch den Bauernschutz ließ sich die preußische Regierung angelegen sein. Ein Hofreskript vom 13. Dezember 1800 erklärte es für unvereinbar mit der neuen Rechtsverfassung, wenn die Grundherren ihre Bauern willkürlich der Höfe entsetzten. Eine Abmeierung sollte künftig allein noch durch Urteil und Recht und aus den im A.L.R. vorgesehenen Gründen stattfinden.

Eine besondere Beachtung fanden die Bauern in den königlichen Starosteien (Domänen, welche zu polnischer Zeit an höhere Civil- oder Militärbeamte zu lebenslänglichen Nießbrauchsrechten verliehen waren). Eine Verordnung vom 26. Februar 1794 verpflichtete die Starosten, alle unterthänigen Bauernstellen mit ordentlichen Wirten besetzt zu halten, und untersagte ihnen bei hoher Strafe, Unterthanen ohne Wissen und Genehmigung der zuständigen Behörde ihrer Höfe zu entsetzen oder sie von einem auf den anderen Hof zu versetzen.

Wie im Netzdistrikte waren die Abgaben und Dienste der Bauern Südpreußens verschieden, je nachdem, ob sie an den Fiskus oder an adlige Grundherren zu leisten waren, oder ob die, welche sie zu leisten hatten, zu den Zins- oder Scharwerksbauern zählten. Interessant ist da, was der Verf. von den unter den Grundbesitzern selbst auftauchenden Bestrebungen berichtet, die eine Hebung des Bauernstandes bezweckten und von der richtigen Erkenntnis ausgingen, daß dadurch ihr eigener Wohlstand, wie das Wohl und Gedeihen des ganzen Landes befördert würde. Inhaber bedeutender Gutskomplexe (Polen wie Deutsche) gaben ihren Bauern die volle persönliche Freiheit und machten sie aus Scharwerksbauern zu Zinsbauern.

Im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 mußte Preußen mit anderen seinen polnischen Erwerbungen Südpreußen abtreten. Es wurde dem von Napoleon geschaffenen Großherzogtum Warschau zugeschlagen.

Die am 22. Juli 1807 dort verkündigte Verfassung erklärte (Tit. 3 Art. 4) alle Sklaverei (esclavage) für aufgehoben. Gemeint war nicht die schon in der preußischen Besitzzeit abgeschaffte Leibeigenschaft, sondern die Unterthänigkeit. Das sprach, um jeden Zweifel zu heben, die Verordnung vom 21. Dezember 1807 aus, indem sie allen Bauern und Tagelöhnern die Freizügigkeit gab, nur sollten die, welche von den Gütern, denen sie bis dahin zugehört hatten, abziehen wollten, gehalten sein, sich bei ihren seitherigen Herren und bei der zustän-

digen Kreisbehörde abzumelden. Konnten infolgedessen die Bauern sich etwaigen Bedrückungen durch Verlassen ihrer Höfe entziehen, und wurden die Herren dadurch veranlaßt, in eine Herabminderung der Lasten zu willigen, so konnten die Herren doch andererseits auch sich des einen oder des anderen Bauern entledigen, der ihnen unbrauchbar oder überflüssig erschien, ohne darum zu einer Wiederbesetzung der leer gewordenen Stellen genötigt zu sein. Einen Bauernschutz nämlich, der mit dem A.L.R. auch in Südpreußen eingeführt war, kannte die Verordnung vom 21. Dezember 1807 nicht mehr.

Dennoch ist es zu einer irgend erheblichen Einziehung von Bauernland durch die posenschen Grundherren damals nicht gekommen. Die Behauptung Knapp's, es hätten diese durch die Warschauer Gesetzgebung das erreicht, was der ostpreußische Adel in jener Zeit ebenfalls erreichen wollte, wegen des Edikts vom 9. Oktober 1807 (§§ 6—7) aber nicht erlangen konnte, „den Bauern die Freiheit und das Land“, wird durch die vom Verf. beigebrachten amtlichen Materialien widerlegt. Das Streben der Gutsherren, Bauernland einzuziehen, um größere Flächen der Selbstbewirtschaftung zu gewinnen, erwacht erst, als es nach 1815 zur Auseinandersetzung zwischen ihnen und den Bauern und zur Verleihung von Eigentum an diejenigen bäuerlichen Wirte kommt, die ihre Güter bis dahin weder eigentümlich noch erbzins- oder erbpachtsweise innegehabt hatten.

Im Jahre 1813 wird das frühere Südpreußen und damit auch derjenige Teil, welcher heute den Regierungsbezirk Posen ausmacht, von den Russen besetzt. Wenngleich die russischen Behörden sich ebenfalls mit den bäuerlichen Verhältnissen beschäftigten, ist es doch bis zum ersten Pariser Frieden und der Wiedervereinigung des Landes mit Preußen zu keinen nennenswerten Reformen mehr gekommen.

Wir schließen unser Referat, indem wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der zweite Teil der Arbeit die gleiche Gediegenheit der Forschung und dieselbe sachliche und vorurteilslose Darstellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der engeren Heimat des Verf. finden wird, wie die, durch welche sich der erste Teil auszeichnet.

Halle a/S., den 22. Dezember 1898. v. Brünneck.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Tugan-Baranowski, M., Die russische Fabrik in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Eine wirtschaftshistorische Untersuchung. Bd. 1. Die historische Entwickelung der russischen Fabrik im 19. Jahrhundert. St. Petersburg 1898. XI u. 496 SS. gr. 8⁰.

Der Verf. des vorliegenden Werkes, der in der russischen wissenschaftlichen Litteratur durch ein früheres Werk über die englischen Wirtschaftskrisen eines wohlverdienten Ansehens sich erfreut, hat es unternommen, eine der unverzeihlichsten Lücken in der ökonomischen Litteratur Rufslands auszufüllen und die Entwickelung des russischen Grofsbetriebes zu untersuchen. In glänzender Weise ist dem Verf. seine Aufgabe gelungen. Der weite Gesichtspunkt und der feinere wissenschaftliche Takt haben den Verf. abgehalten, sich in Einzelheiten zu verlieren oder sein Buch mit überflüssiger deskriptiver oder statistischer Gelehrsamkeit zu schmücken. Ueberall behält er streng das Generelle und Charakteristische im Auge, nicht die Geschichte der russischen Fabriken, sondern der russischen Fabrik schreibt er, nicht die Beschreibung der verschiedenen Produktionen, sondern die Entwickelung der Produktionsweise in Rufsland giebt er, und alle seine Behauptungen sind dabei nicht mit einer so beliebten „Auswahl“, sondern durch das gesamte bezügliche Quellenmaterial belegt.

Das Thema und die Eigenschaften des vorliegenden Werkes veranlassen mich, die deutsche Wissenschaft etwas näher mit demselben bekannt zu machen, um so mehr, da das Werk von Tugan-Baranowski manchen oberflächlichen sehr verbreiteten Verallgemeinerungen den Boden untergräbt. So z. B. können wir der vorliegenden Untersuchung manches entnehmen, was unsere gewöhnlichen Vorstellungen von der Entwickelung der Industrie wesentlich modifizieren mufs. Der gröfste Teil der gegenwärtigen russischen Hausindustrie ist nämlich nicht, wie man schematisch anzunehmen pflegt, aus der Familienwirtschaft erwachsen, sondern verdankt seine Entstehung der Fabrik. Die verbreitetste Hausindustrie beispielweise Centralrufslands ist die Baumwollenweberei. Sie verdankt ihre Entstehung der Fabrik. Dasselbe gilt von der ganzen hausindustriellen Textilindustrie. Wir sehen eine geradezu merkwürdige Erscheinung. Am Ende des 18. Jahrhunderts errichten ausländische Kapitalisten grofse

Textilfabriken in Rufsland, diese Fabriken finden eine Nachahmung und Konkurrenz in der Hausindustrie. Und dieser Konkurrenz der Hausindustrie müssen die Grofsbetriebe weichen. Das Fabriksystem geht unter, und die gewesenen Fabrikanten werden nun Verleger, die das Gewebe den Hausindustriellen verteilen . . .

Das Schicksal der russischen Fabrik wollen wir kurz skizzieren.

Die russische Fabrik war ein Werk Peters des Grofsen. Vor Peter hatte Rufsland keinen einzigen Grofsbetrieb, nach Peter sind 233 staatliche und private Fabriken zu verzeichnen. Um aus Rufsland eine kriegsfähige Macht zu schaffen, strebte er eine vom Auslande unabhängige Munitionsproduktion zu entwickeln. Seine Methode war: entweder Errichtung von Staatsbetrieben, die später an Private übergeben wurden, oder sehr hohe Subventionen bei Errichtung von privaten Tuch-, Leinen-, Metall- etc. Industrien. Eine jede heimische Industrie wurde geschützt mit einem 50—75 Proz. ad valorem hohen Zoll.

Die neuerrichteten Fabriken waren Grofsbetriebe. 9 Betriebe im Gouvernement Perm zählten 25000 leibeigene Arbeiter männlichen Geschlechts. Die staatliche Leinenfabrik in Moskau hatte 1162 Arbeiter, Schtschegolins Tuchfabrik 730 Arbeiter und 130 Webstühle. Die Leinenfabrik des Engländers Thames zählte 443 Webstühle und 841 Arbeiter, die Seidenfabrik Ewreinoff's beschäftigte im Jahre 1728 1500 Arbeiter. Die Fabrikanten waren meistens Moskauer Kaufleute — Kapitalisten, die Arbeiter hauptsächlich Leibeigene.

Die nachpetrinische Zeit wird charakterisiert durch das Aufstreben des Adels, was auf die Entwickelung der russischen Fabrik seinen Einflufs auszuüben nicht unterlassen hat. Den Fabrikanten aus dem kaufmännischen Stande wurde das Recht, Leibeigene zu besitzen, sehr stark beschränkt, was die Ausbildung der „adeligen" Fabrik zur Folge hatte.

Von den 98 Fabrikanten die zu Anfang dieses Jahrhunderts der Regierung Militärtuch lieferten, waren nur 12 aus nichtadeligem Stande.

Das 19. Jahrhundert macht aber der rapiden Entwickelung der auf leibeigener Arbeit beruhenden Fabrik ein Ende. Am Anfang des 18. Jahrhunderts ist der Staat der Hauptkonsument der Fabrikprodukte. In Ermangelung freier Arbeiter entwickelt sich die Fabrik auf der Basis der Leibeigenschaft. Infolge der niedrigen Technik konnten die Leibeigenen den Ansprüchen der Produktion genügen, und die Industrie war nicht nur imstande den inneren Bedarf zu versorgen, sondern exportierte sogar ihre Fabrikate ins Ausland.

1790—92 exportiert die russische Industrie für 8,4 Mill. Rubel Fabrikate und darunter für 3,3 Mill. Rubel Eisenwaren und für 2,4 Mill. Rubel Leinen. Im 19. Jahrhundert verändern sich die Bedingungen gänzlich. Ohne Staatshilfe entsteht in Rufsland die Baumwollenindustrie und verdrängt die alte Leinenfabrikation. In Westeuropa macht die Technik ihre epochemachenden Fortschritte; mit diesen technischen Fortschritten ist die leibeigene Arbeit unvereinbar. Und die bestehende Leibeigenschaft wird in Rufsland zur Bremse, die jede weitere Entwickelung der Industrie verhindert. Der Export der Fabrikate verkürzt sich relativ und absolut. 1848—50 wurden nur für 7,4 Mill. Rubel Industrieprodukte exportiert und darunter Eisenwaren nur für 0,8 Mill. Rubel, Leinen für 1,4 Mill. Rubel.

Doch mit dem Wachstum der städtischen Bevölkerung entwickelt sich im 19. Jahrhundert ein freier Arbeiterstand. Im Jahre 1825 besteht schon die Hälfte der in den russischen Fabriken Beschäftigten — aus freien Arbeitern. Die leibeigene Arbeit war den Fabrikanten selber sehr unbequem. Die leibeigene Arbeit erlaubte dem Unternehmer weder Einführung neuer Maschinen, noch Veränderung der Qualität und Quantität der Produkte. Der Unternehmer mufste Jahr für Jahr dieselbe Zahl von Arbeitern beschäftigen, ganz davon absehend, ob auf dem Markte eine Nachfrage nach diesen Waren vorhanden war oder nicht. Er konnte keine neuen Maschinen einführen, da er die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht beliebig verkürzen konnte. Dieselben Fabrikanten aus dem nichtadeligen Stande, die im 18. Jahrhundert so energisch das Recht Leibeigene zu besitzen für sich in Anspruch zu nehmen strebten, petitionierten in der Mitte des 19. Jahrhunderts, die Regierung möge sie von ihren leibeigenen Arbeitern befreien. Die freie Arbeit ist eine Conditio sine qua non der Entwickelung der Fabrik geworden.

Wir haben schon früher erwähnt, dafs die Entwickelung der russischen Hausindustrie sich nicht vom Gesichtspunkte des üblichen Schemas betrachten läfst. Ein grofser Teil der russischen Hausindustrien ist aus der Fabrikindustrie entstanden. Bei der primitiven Technik, die in den russischen Fabriken des 18. und des Anfanges unseres Jahrhunderts üblich war, konnte eine konkurrierende Hausindustrie nicht nur bestehen, sondern durch die billigere Produktion die Grofsbetriebe völlig ruinieren. Als Beispiel diene die Geschiehte des nun so berühmten industriellen Dorfes Iwanowo. In der Fabrik des Engländers Thames lernten die Iwanower Bauern das Weben feinerer Leinensorten. Die wohlhabenden Bauern des Dorfes Iwanowo, die es hauptsächlich durch Handel zu einem gewissen Wohlstande brachten, gründeten bald kleine Leinenfabriken. Mitte des 18. Jahrhunderts beginnen die Iwanower Fabrikanten farbige Leinen zu drucken. Da aber das Drucken ein sehr unkompliziertes Verfahren war, verbreitete sich dasselbe bald unter unzählige kleine hausindustrielle Bauern. Ende des 18. Jahrhunderts vollzieht sich in Iwanowo der Uebergang von der Leinen- zur Baumwollenindustrie (Zitzfabrikation). Dieser Uebergang fängt auf den gröfseren Betrieben an und verbreitet sich bald auf alle Hausindustriellen. Das Jahr 1812, das die Moskauer Fabriken vernichtet hat, fördert die Iwanower Industrie aufserordentlich. Aber die Iwanower Grofsbetriebe konnten nur mit Mühe und Not den Konkurrenzkampf mit den Hausindustriellen aushalten.

Wer könnte gegenwärtig, wenn er überall den Untergang des Handwerkers und des Hausindustriellen beobachtet, denken, dafs die ganze Regierungszeit Nikolaus I. in Rufsland dadurch charakterisiert wird, dafs die Fabrikanten den Schutz der Regierung gegen die Hausindustriellen anrufen! In einem Gutachten vom Jahre 1823 beklagten sich die Moskauer Fabrikanten über die hausindustrielle Konkurrenz und denunzierten die hausindustriellen Bauern, dafs sie mit ihren Waren häufig beträchtlichen Handel treiben, ohne die gesetzlich normierten Abgaben zu zahlen.

Die dreifsiger und vierziger Jahre unseres Jahrhunderts werden in der Geschichte der russischen Baumwollenindustrie durch die Auflösung

der Grofsbetriebe in Verläge mit hausindustriellem Lohn- oder sogar Kaufsystem charakterisiert. Die Zahl der Arbeiter in den Fabriken nimmt rapid ab trotz der enorm anschwellenden Einfuhr von Baumwolle und Garn.

	Zahl der Arbeiter auf den Baumwollenspinnereien	Einfuhr von Baumwolle u. Baumwollengarn in 100 Pud
1836	94751	865
1852	81454	1960
1857	75517	2765

Derselbe Prozefs der Decentralisation des Betriebes vollzieht sich in den mannigfaltigsten Industrien. Dies veranlafste bekannterweise die Narodniki [1]), von einem „glänzenden Sieg“ der „volkstümlichen Produktion“ über den „Kapitalismus“ zu reden. Dieser „glänzende Sieg“ dauerte aber nicht lange.

Ende der 50er Jahre erfreute sich die russische Industrie eines lebhaften Aufschwunges und, wie ein Fabrikherr berichtet, erlaubten sich die „Taugenichtse“ (d. h. die Arbeiter) von der günstigen Lage des Marktes Gebrauch zu machen, um eine Erhöhung der Löhne zu beanspruchen . . . Dies veranlafste die russischen Industriellen, zu dem bewährten Mittel zur Hebung der Sittlichkeit und Herabdrückung der Löhne zu greifen. Dies Mittel war — der mechanische Dampfstuhl! Zur „Hebung der Sittlichkeit“, denn, wie der erwähnte Fabrikherr, Herr Žuroff, in seiner erhabenen Sprache sich ausdrückt: „Jetzt wird natürlich diese Arbeiterklasse bedauern, dafs sie durch ihre unehrlichen und grausam-perfiden Thaten ihr eigenes Unglück hervorgerufen hat; denn nur die überhohen Missethaten der Weber veranlafsten die Fabrikherren, zu dem mechanischen Webstuhl zu greifen.“

Die Maschine wirkte, sie hat den „Missethaten“ der Arbeiter ein Ende gemacht. Die Löhne sanken rapid, wie es in den Anfängen (aber auch nur in den Anfängen) der kapitalistischen Produktionsweise fast überall in Europa zu konstatieren ist.

Eine noch tiefere Wirkung als die Maschine übte die Abschaffung der Leibeigenschaft auf die Schicksale der russischen Fabrik aus. Die erste Wirkung war der völlige Ruin aller jener Betriebe, die auf diese Umwälzung nicht vorbereitet waren. Die adeligen Fabriken, die nur mit leibeigener Arbeit umzugehen gelernt hatten, waren zum Tode verurteilt. Die staatlichen Metallfabriken mufsten ihre Produktion um $^1/_3$ reduzieren. Gleichzeitig hatte die Baumwollenindustrie die durch den amerikanischen Bürgerkrieg verursachte Krisis zu durchleben.

Nach diesen momentanen Erschütterungen fängt die nun unaufhaltsame Entwickelung der russischen Industrie und des russischen Grofsbetriebes an. Die ehemals „siegreiche“ Hausindustrie wird systematisch Schritt für Schritt von der mit den Mitteln der modernen Technik ausgerüsteten Fabrik verdrängt. — Vergleicht man die realen Arbeiterlöhne der 50er und der 80er Jahre, so haben sich dieselben um 30—40 Proz. vermindert (von Tugan-Baranowski speciell für den Baumwollenindustrierayon des Kreises Schuja berechnet), aber die Besserungstendenzen sind

1) Vergl. meinen Aufsatz „Die sozial-ökonomischen Lehren der Narodniki“ Bd. 14 dieser Jahrbücher.

unbestreitbar. Ferner ist nicht zu übersehen, dafs, wenn auch die russische Fabrikgesetzgebung viel zu wünschen übrig läfst, so sind ja doch deren Anfänge wenigstens vorhanden.

Es hätte uns zuweit geführt, das ganze inhaltreiche Buch eingehend zu besprechen. Der Verf. trägt nicht nur den Umwälzungen der Produktionsweise Rechnung, sondern auch den geistigen Strömungen, der Stellung der Litteratur und der Gesetzgebung zum Grofsbetrieb zu Anfang unseres Jahrhunderts und gegenwärtig. Der Verf. läfst auch die Arbeiterlage nicht unberücksichtigt. Der Gesamteindruck des Werkes ist mehr als befriedigend. Mit Spannung erwarten wir das Erscheinen des zweiten Bandes, in welchem wir, nicht nur die Konkurrenz der einzelnen russischen Fabrikrayons zu finden hoffen, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit der russischen Industrie mit dem Auslande. Ferner bemerken wir, wenn die Ausscheidung der polnischen Gouvernements in der Behandlung der Geschichte der russischen Fabrik ihre guten Gründe hat, ist die eingehende Berücksichtigung der polnischen Industrie bei der Untersuchung der gegenwärtigen Lage der russischen Industrie durchaus erforderlich. Und schliefslich hoffen wir im zweiten Bande eine eingehende Untersuchung über die Lage der russischen Arbeiterklasse, sowie über die Wirkung der russischen Fabrikgesetze zu finden. Wir stellen an den Verf. diese durchaus nicht leichten Anforderungen, gerade weil der vorliegende Band uns zu den höchsten Erwartungen berechtigt.

Cornell-University, Ithaca NY., November 1898.

W. G. Simkhowitsch.

Sighele, Scipio, Psychologie des sectes. Traduction française par Louis Brandin. Bibliothèque sociologique internationale XIII. Paris 1898.

Wie die früheren Arbeiten des Verfassers: La coppia criminale (le crime à deux) und La folla delinquente (la foule criminelle), beschäftigt sich auch die vorliegende Schrift mit den Problemen der Kollektivpsychologie. Ausgehend von der richtigen Erkenntnis, dafs die Individualpsychologie nur ein einseitiges Bild der geistigen Vorgänge geben kann, da der Mensch eben nicht in der von ihr dargestellten Isolierung lebt, sucht der temperamentvolle Italiener diejenigen psychischen Prozesse zu erforschen, die sich aus dem Zusammenleben der Menschen in bestimmten sozialen Gruppen ergeben. Leider liegen die Bedingungen zur Erlangung eines gesicherten Wissens auf diesem Gebiet noch ungünstiger, wie bei der gewöhnlichen Psychologie: die Zusammenhänge und Beziehungen sind hier so aufserordentlich verwickelt, die Mafsstäbe und Methoden, die uns eine Abgrenzung des Wesentlichen ermöglichen, fehlen so gänzlich, dafs selbst die vereinte Arbeit einer Reihe von angesehenen Soziologen nicht mehr an Früchten gezeitigt hat, als einzelne verwertbare Gelegenheitseinfälle und eine unverhältnismäfsig stattliche Anzahl von — Schlagwörtern. Dieses Urteil gilt auch für die vorliegende Schrift. Der Verfasser versteht unter Sekten Menschen, die, nach Geburt, Erziehung, Beruf und „Milieu“ verschieden, vereinigt und zusammengehalten werden durch eine gemeinsame Idee und ein einheitliches Ziel (45, 46). Innerhalb der Kollektivpsychologie nahmen diese Sekten einen hervorragenden Platz ein: sie unter-

scheiden sich von der noch nicht differenzierten „Menge“ schlechthin, die nur der Zufall physisch, und nur die Gelegenheit psychisch vereinigt hat (44), und von dem höchsten, aber zugleich kompliziertesten sozialen Gebilde, dem durch Sprache und Nationalität verbundenen Staat (50). Daneben werden noch unterschieden Vereinigungen von Menschen durch die Gemeinsamkeit des Berufs: Kasten und die vom sozialen Standpunkt gefährlichsten Vereinigungen durch die Gemeinsamkeit der Interessen: die Klassen (49). Die Eigentümlichkeiten der Sekte werden in drei Kapiteln behandelt: Psychologie de la secte (Ch. II), La morale privée et la morale sectaire (Ch. III) und Le crime sectaire (Ch. IV). Sieht man von den vielen eingestreuten Anekdoten und geistvollen Bemerkungen — anderer ab, so läfst sich das Folgende aus den Betrachtungen des Verfassers entnehmen. Es wird als ein „Naturgesetz“ bezeichnet, dafs überall da, „wo eine Gruppe von Menschen sich vereinigt findet, diese Menschen sich aus Instinkt der Autorität eines unter ihnen unterwerfen“ (71). Dieser Anführer sei bei den beständigen und legitimen Vereinigungen „bewufst gewollt und sichtbar“, bei den unbeständigen, illegitimen sei er zwar sichtbar, aber seine Autorität gründe sich hier auf die „unbewufste Suggestion der Majorität“ (74). Es erscheint begreiflich, dafs gerade in den letzteren Fällen die Herrschaft des Führers und der Gehorsam der Masse besonders intensiv sind; denn beide stehen nicht unter dem Einflufs verstandesgemäfser Abwägung und Ueberlegung, sondern werden beherrscht durch die hypnotisierende Idee, die das Lebensprinzip der Sekte bildet (75, 84). Weitere Aufschlüsse über die Psychologie dieser Vereinigungen erhalten wir nicht. Und ebenso dürftig erscheinen, bei Licht besehen, die Ausführungen über die Moral der Sekte. Nicht blofs nach Zeiten und Völkern wechsle die Moral, sondern auch der einzelne Mensch habe keineswegs blofs eine Moral. Als Bürger, als Deputierter, als Angehöriger einer Klasse, Nation, einer politischen oder wissenschaftlichen Partei sei der Mensch durchaus einer verschiedenen Moral unterthan (103, 104). Diese merkwürdige Thatsache erkläre sich daraus, dafs eben jeder „Organismus“ besonderen zu seiner Erhaltung notwendigen Bedingungen folge (111 ff.). Und es sei auch erklärlich, dafs die Konzentrierung auf die Zwecke der Sekte die Rücksicht auf die sonst im Leben eingehaltenen Schranken des Verhaltens in den Hintergrund treten lasse, dafs mit anderen Worten Handlungsweisen, die die Moral des Privatlebens verdamme, von dem Standpunkt der Sekte entschuldigt, gebilligt und sogar verherrlicht werden (103—109). In besonders charakteristischer Weise gelte dies für die „Moral der Politik“. Mit mehr Emphase als historischer Gründlichkeit weist der Verf. auf die Lügen grofser Staatsmänner, die Schwindelmanöver der Panamisten und ähnliches hin und schliefst diese Ausführungen mit der Behauptung: „mögen die Naiven und die Jesuiten es leugnen, in der Politik sind Betrug und Immoralität eine Notwendigkeit“ (169). Dies sei auch weniger traurig, als es scheint, denn vermöge eines Naturgesetzes finde eine „merkwürdige und mysteriöse Ausgleichung“ in dem Sinne statt, dafs gerade das politische und patriotische Verbrechen den stärksten Hebel für den menschlichen Fortschritt darstelle (176). Nicht sehr glücklich wird dieser Satz durch den Hinweis auf Krieg und Sklaverei bewiesen.

Jedenfalls wird soviel dem Verf. zuzugeben sein, dafs das Verbrechen auch eine „soziale Funktion“ (177) ausübe, dafs es neben den Uebeln und Gefahren, die es bewirke, auch nützliche Fähigkeiten und Kräfte in der Gesellschaft wachrufe. In dem vierten Kapitel und namentlich auch in der Einleitung: Les criminels modernes et les deux formes de la criminalité sectaire werden die verschiedenen Formen des Sektenverbrechens herausgehoben. Der Verf., der ein Schüler Lombroso's ist, teilt mit seinem Meister den Fehler vorschneller Verallgemeinerung. Er unterscheidet zwei Formen moderner Kriminalität. Die eine, die von Personen ausgehe, deren Konstitution in physiologischer und psychologischer Hinsicht krank und ein „relief héréditaire“ vergangener Zeiten sei, nennt er atavistische, die andere, ein Produkt der Civilisation, nennt er evolutive Kriminalität (14). Beide Formen treten auch bei dem Kollektivverbrechen auf. Evolutiv sei das Verbrechen der oberen, atavistisch das der niederen sozialen Klassen. Der Grund für diese Scheidung wird in der verschiedenen Art der Ausführung des Verbrechens erblickt. Auf der einen Seite, bei den „Reichen“, seien Schlauheit und List die Werkzeuge zur Erreichung der verbrecherischen Zwecke, auf der anderen Seite, bei den „Armen“, seien es die Mittel früherer Kulturstufen: Gewaltthätigkeit und Grausamkeit (16—18). Der Hinweis auf Mordthaten und überhaupt Leidenschaftsdelikte bei der oberen sozialen Klasse einerseits, Betrügereien der unteren sozialen Klasse andererseits, genügen zur Widerlegung jener merkwürdigen These. Dem Buche ist schliefslich in einem Anhang ein in feuilletonistischer Beziehung glänzender Aufsatz „gegen den Parlamentarismus“ beigefügt. Hier findet sich ein Wort, das in, wie ich glaube, treffender, wenngleich nicht sehr liebenswürdiger Weise zur Charakteristik der vorliegenden Schrift verwertet werden kann: „un déluge de paroles sur un désert d'idées“ (209.)

Halle a. S. M. Liepmann.

Vignes, Maurice J. B., La science sociale, d'après les principes de Le Play et de ses continuateurs. Tome I. La méthode. — L'âge des productions spontanées. — L'âge des machines. Tome II. L'âge les machines (fin), l'âge de la houille, de la vapeur, de l'électricité. Paris (V. Giard et E. Brière) 1897. 460 u. 455 pp.

Vignes definiert mit Comte die „science sociale“ als science de la structure et des fonctions de la société. Doch ist seine Ansicht von der Entwickelung der Gesellschaft von derjenigen Comte's sehr verschieden. Dieser leitet aus dem Inhalte der Weltanschauung jeder Epoche die Verfassung, die Thätigkeiten und die Schicksale der Gesellschaft gab. Vignes findet mit Le Play, dafs die Verfassung der Familie, die er nur im Sinne des Alten Testaments als monogamisch oder polygamisch kennt, das Leben der Gesellschaft bestimmt. Er setzt auch nicht die Horde, sondern die Familie an den Anfang der menschlichen Geschichte. Die Familienverfassung hinwiederum beruhe auf der Art und Weise der Gewinnung des Lebensunterhaltes, also der Wirtschaft. Alle anderen Thätigkeiten der Gesellschaft, die religiöse, politische, wissenschaftliche, künstlerische, werden nur äufserlich, soweit sie einen Lebensberuf erzeugen, betrachtet.

Unter den vielen Elementen des vieldeutigen Begriffs „Wirtschaft“

ist es schliefslich der Stand der Technik, nach dem er die geschichtlichen Zeitalter charakterisiert. Er findet ihrer drei: 1) das der spontanen Produktion und der Handwerkzeuge (engins à bras); 2) der Maschine; 3) der Kohle; welches letztere Zeitalter er ohne prinzipielle Unterscheidung auch das des Dampfes und der Elektricität nennt.

Im ersten Zeitalter ist die erste Periode die der Jagd. Die Jagd hat zur Folge die famille instable, d. h. Geringschätzung der väterlichen Autorität, Lockerheit des ehelichen Bandes, Zerstreuung der Familienglieder, individuelles Eigentum am Bogen, Familieneigentum an der Hütte, Stammeseigentum am Walde. Auf die Jagd folgt die Viehzucht, deren Gebiet die Steppe ist. Die Familie wird patriarchalisch, d. h. eine Vereinigung mehrerer Haushalte, die in der Regel einen gemeinsamen Ahnen haben, um denselben Herd. Herden, Zelte, Kleider gehören der Familie, der Boden ist ungeteiltes Eigentum der Gesamtheit der Stämme. Von nur lokaler Bedeutung ist die Fischerei, die im ersten Zeitalter, nur mit der Lanze oder dem Angelhaken und höchstens mit Hilfe eines ausgehöhlten Baumstammes betrieben, geringen Ertrag giebt und die oben definierte famille instable zur Folge hat. Die Cueillette, d. h. das Sammeln wilder Früchte, ist von gröfserer Verbreitung, auch sie erzeugt die famille instable, aber daneben auch die famille souche, die V. auch communautaire nennt, in der alle Kinder Erbfolge haben und darum zusammen bleiben.

Schon in das zweite Zeitalter, das der Maschinen, gehört der Ackerbau (da er ja nicht ausschliefslich mit blofsem Handwerkzeug betrieben wird). Er erzeugt die Sklaverei und (infolge der reichlicheren Gewinnung der Lebensmittel) komplizierte Gesellschaften. Es werden nun nach dem Ackerbau die anderen Gewerbe der extraction (z. B. Bergbau) betrachtet, dann die fabrication, transports, échanges, professions libérales, wie sie sich im Zeitalter der nur von Menschen oder Tieren oder den Elementen bewegten Maschine gestalten. Dieselbe Einteilung der Darstellung wird auch für das „Zeitalter der Kohle“ durchgeführt.

Es wird hierbei eine grofse Menge Notizen mitgeteilt, die zum Teil sehr interessant und für die Geschichte oder die Gegenwart der Technik und der Wirtschaft bedeutsam sind. Immer wird auch die Einwirkung technischer oder wirtschaftlicher Veränderungen auf die Familie angegeben, z. B., dafs das Segelboot die famille instable des Fischers zur famille souche umbildet. Aber es fehlen auch nicht Behauptungen, die mir sehr willkürlich scheinen, z. B. I, S. 188: „Die Zone der kommunistischen eine Stadt oder einen Staat bildenden Gesellschaften ist hauptsächlich die Zone der famille instable und der famille quasi-communautaire (d. h. einer solchen, in der nur eines der Kinder Erbrecht hat, die anderen das väterliche Heim verlassen müssen).“ Zum Beweise dieses Satzes wird auf die h e u t i g e (!) Champagne, wo niemals ein Sohn die Beschäftigung des Vaters fortsetze, auf das Verhältnis der römischen Plebs zu dem ihr Brot und Spiele gewährenden Staate, und auf den sich zu den Staatsämtern drängenden französischen Adel des alten Regimes hingewiesen. Aber das heutige Frankreich, das sinkende Rom und das Frankreich Ludwigs XIV. sind doch keine kommunistischen Gesellschaften! Was

überhaupt historische Kritik betrifft, so läfst V. darin viel zu wünschen übrig. Z. B. der Simson des Alten Testaments wird (II, S. 27) als historische Persönlichkeit behandelt. Ferner ist es eine sehr gewagte Behauptung, wenn V. meint, die französische Revolution habe in Bezug auf das Eigentum des Bauern nur die vollzogene Thatsache registriert und endgiltig sanktioniert (I, S. 234). Andererseits aber finden sich auch wieder gute Zusammenstellungen, wie I, S. 213 ff. über die Geschichte der Technik des Ackerbaues, II, 165 ff. über die neuere Entwickelung des Bergbaues.

Da, wie oben erwähnt, die anderen, neben der ökonomischen noch vorhandenen Seiten des sozialen Lebens — wenigstens was ihren Inhalt betrifft — in ihrer Entwickelung nicht dargestellt, noch erklärt werden, mit Ausnahme der Religionen, auf die gelegentlich ein Seitenblick fällt, so ist es zu viel gesagt, wenn V. sein Buch science sociale nennt. Denn eine wirkliche Sozialwissenschaft oder Soziologie müfste nicht blofs die Geschichte der Wirtschaft und der Familie geben, sondern auch das Ideenleben und die politischen Wandlungen in das Bereich ihrer Betrachtung ziehen, also eine vollständige Philosophie der Geschichte ausmachen. Davon aber ist Vignes weit entfernt. Es wäre darum besser, wenn er sein Werk nicht Sozialwissenschaft, sondern Sozialökonomik benannt hätte und die ganze Schule Le Plays überhaupt nur auf den letzteren Namen Anspruch erhöbe.

Leipzig. P. Barth.

Die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Leipzig 1898.

Im Verlage von Duncker und Humblot sind die ersten beiden Bände der vom Verein für Sozialpolitik angeregten und herausgegebenen „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland" erschienen (Preis M. 16,60). Sie erstrecken sich auf Schlesien, Schleswig-Holstein, Braunschweig, den Regierungbezirk Cassel, das Sauerland, den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, den Regierungsbezirk Aachen, das preufsiche Saargebiet, das Fichtelgebirge, die bayerische Pfalz, das oberfränkische Meerrettigland, die Rheinpfalz, die Rauhe Alp und den Westerwald.

Es werden noch zwei weitere Bände erscheinen, welche Berichte aus dem Königreich Sachsen, Thüringen, dem Eichsfeld, dem Osten, Norden und Westen Deutschlands, dem Schwarzwald, Hessen u. s. w. bringen werden.

Herr Professor Stieda hatte es übernommen, geeignete Referenten für die Untersuchungen ausfindig zu machen, eine schwierige Aufgabe, in Anbetracht des Umstandes, dafs das in Frage stehende Gebiet litterarisch noch völlig brach lag und der Herr Berichterstatter nicht auf eine Arbeit als Muster verweisen konnte. Die Mühe hat sich aber reichlich gelohnt, denn schon aus den beiden vorliegenden Bänden können wir entnehmen, wie sehr durch diese Arbeiten die Kenntnis über das Hausiergewerbe gefördert ist, wie viel neue Gesichtspunkte zur Beurteilung desselben aufgeworfen sind und welche Fülle von Aufschlufs gewonnen ist.

Wenn man auch gut thut, das entgiltige Urteil der Enquete noch zurückzuhalten, so läfst sich nach den vorliegenden Berichten doch ein gewisses Frgebnis feststellen. Danach kommen die meisten Hausierer aus Gegenden, die eine andere lohnende Beschäftigung, sei es in der Landwirtschaft, sei es in der Industrie nicht zur Genüge bieten. Es sind hier die Erträgnisse des Hausierhandels allein, welche die ursprüngliche Armut der Gegend zum gröfsten Teil verschwinden lassen. Die früheren armseligen Hütten machten vielfach stattlicheren Bauten Platz, Möbel stehen statt der Strohlager in den Zimmern und auch der Wert des Grund und Bodens stieg, da der Erwerbung von Grundbesitz beliebt ist. Ueberall ist ein gewisser Wohlstand eingetreten. Zuerst zum Hausierhandel gezwungen, ist er bei Bewohnern jener unwirtlichen Gegenden jetzt schon Ueberlieferung geworden, das Hausiergewerbe zu ergreifen. Diese Leute verstehen sich schwer zum Betriebe eines sefshaften Gewerbes. Ehe es gelänge, sie in Fabrikarbeiter umzuwandeln, würden Generationen vergehen und inzwischen die alte Not wieder ihren Einzug halten.

Viele der Hausierer haben ihren festen Bezirk, ihre feste Kundschaft und meistens dort eine Warenniederlage; es kommt deshalb auch nicht selten vor, dafs die Hausierer sich dauernd in ihrem Bezirk als Kaufleute niederlassen.

Das Urteil über die geschäftliche Thätigkeit der Hausierer ist im allgemeinen nicht schlecht. Sie schlagen zwar vor, aber nur, weil der Käufer an das Handeln gewöhnt ist. Ihre Waren sind in den meisten Fällen nicht schlecht und trotzdem billiger als in den Läden. Als Grund hierfür wird angegeben, dafs die Hausierer weniger durch öffentliche Lasten gedrückt sind. Die Fälle, wo ein unreelles Verhalten gegenüber dem Käufer Platz greift, sind Ausnahmen und können dem Hausierstand als solchem ebensowenig zur Last geschrieben werden, als die unreellen Elemente des stehenden Gewerbebetriebes diesem.

Die sittlichen Gefahren des Hausierhandels werden zwar nicht ganz in Abrede gestellt, aber auf ein bescheidenes Mafs zurückgeführt. Dafs die Hausierer sich mehr als sefshafte Gewerbetreibende an das Wirtshausleben gewöhnen, ist leicht begreiflich, es hängt dies mit ihrem Berufe zusammen, wie das ja bei jedem Geschäftsreisenden der Fall ist.

Aus manchen Gegenden wird berichtet, dafs der Hausierhandel von Jahr zu Jahr abnimmt. Das liegt wohl zum grofsen Teil darin begründet, dafs das Absatzgebiet desselben mehr und mehr von Eisenbahnen aufgeschlossen wird. In anderen Gegenden hat indessen eine Zunahme stattgefunden, so im Regierungsbezirk Breslau, von 4089 im Jahre 1877 auf 6735 im Jahre 1896. Eine derartige Zunahme dürfte sonst im Deutschen Reich, mit Ausnahme vielleicht des Elsafs infolge der bis vor kurzem mangelhaften Steuer des Elsafs, nirgends eingetreten sein; vielmehr wird sich in den meisten Gegenden eine Abnahme konstatieren lassen.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen bildet das Hausiergewerbe auch jetzt noch einen lebensfähigen Bestandteil der Volkswirtschaft. Es umfafst zwar durchweg nur bescheidene Existenzen, diese sind aber gröfstenteils selbständig, was unter den heutigen sozialen Verhältnissen nicht aufser acht gelassen werden darf. Für den ansässigen Gewerbe- und

Handeltreibenden ist der Hausierer allerdings ein lästiger Konkurrent, und es ist daher begreiflich, wenn die seſshaften Gewerbetreibenden möglichste Einschränkung des Hausierhandels fordern. Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1896 ist ihren Forderungen in einigen Punkten entgegengekommen. Mit welchem Erfolg bleibt abzuwarten.

Berlin. Jaenicke.

Garelli, Alessandro, La proprietà sociale. Studi giuridici e politici. Milano (Hoepli) 1898. 2 vol. VII e 933 pp.

Wir haben das vorliegende, mächtige Werk mit dem Interesse zur Hand genommen, welches der Name des Autors, der des ausgezeichneten Verlegers und vor allem der Titel wachrufen muſs, der ja ein Thema von grundlegendster Bedeutung, wenn auch vielleicht etwas unklar, bezeichnet; wir können aber nicht leugnen, daſs die Lektüre des Vorwortes einigermaſsen ernüchternd auf uns gewirkt hat. Wenn es uns schon einen nicht ganz beruhigenden Eindruck gemacht hat, zu hören, daſs der Verfasser noch zwei weitere Werke bringen zu müssen glaubt, um den Reichtum seiner Gedanken — und daſs er thatsächlich ein denkender und in vielen Richtungen selbständig und fruchtbar denkender Autor ist, soll gewiſs anerkannt werden — entsprechend mitteilen zu können, so sind wir noch mehr dadurch erschreckt worden, daſs er sich fest überzeugt erklärt, die Grenzen gefunden zu haben, bis zu welchen das Recht der Gesellschaft an den Gegenständen des Eigentumes reicht, und daſs er glaubt, der klassischen Nationalökonomie, der „neuen Schule von Sax", Wagner, Loria und den Sozialisten gegenüber als Gründer einer neuesten Schule auftreten zu können, welche jeder der früheren das entnimmt, was daran wahr ist, ihre Lücken ausfüllt und ein solid gewobenes, organisches Ganzes daraus herstellt. Seine Schule wird, so verspricht Garelli, für Freiheit, Privateigentum und Familie ein Bollwerk werden, die Rechte der Schwachen gegenüber den Starken und die wirtschaftliche Gleichheit der Bürger bewachen; sie wird der Ausdruck des modernen Gewissens sein und ein Friedenswerk vollführen zwischen den Rechten des Individuums und denen der Gesellschaft.

Daſs wir in ein solid gewobenes Ganzes von solcher Tragweite hineingreifen und mit frevler Hand einzelne Thesen und Beweisgänge mit den Augen des Splitterrichters untersuchen, würde gewiſs nicht im Sinne des Autors liegen, und eine Rezension zu schreiben, wie das Werk sie eben im Sinne seines Verfassers verdienen würde, dazu fehlt dem Referenten Raum und Zeit; dem Leser würde die Geduld fehlen, ihr zu folgen, denn sie würde trostlos sein, wie die Satzschrift eines Rechtsanwaltes vergangener Tage. Wir müssen uns daher damit begnügen, allen jenen, welche geneigt sind, den Versprechungen Garelli's Vertrauen entgegenzubringen, diese Versprechungen selbst bekannt gegeben zu haben und ihnen einiges über die Einteilung des Werkes mitzuteilen.

Der erste, derzeit vorliegende Teil der ökonomischen Trilogie soll also die Theorie des „gesellschaftlichen Eigentums", der zweite die Geschichte seiner Entwickelung, der dritte seine Kritik bringen. Dem ersten Teile geht eine Einleitung voraus, aus der wir nur das eine hervorheben

wollen, dafs der Autor sich darin unter anderem kurz über das Problem der progressiven Besteuerung ausläfst und hierbei behauptet, dafs der Satz einer österreichischen Steuer progressiv von $^{17}/_{10}$—20 Proz. ansteige. Sollte der Autor dabei etwa an die alte, nunmehr beseitigte Einkommensteuer zweiter Klasse (die Besoldungssteuer) samt dem 70, resp. 100-proz. Zuschlage denken?

Das eigentliche Werk beginnt mit einer Untersuchung der Grundlagen des „gesellschaftlichen Eigentums" (der Grundlagen der Zwangsgesellschaften, jener des gesellschaftlichen Eigentums, des individuellen und des sozialen Rechtes auf Eigentum); es folgt darauf ein Abschnitt über das ursprüngliche (hieraus sind die Kapitel über die Monopole hervorzuheben) und dann ein anderer über das abgeleitete gesellschaftliche Eigentum (hieraus sei auf die Untersuchungen über das Staatseigentum aufmerksam gemacht), endlich einer über das gesellschaftliche Gewissen, worüber Garelli eine „dialektische" Theorie aufstellt, welche sowohl die Physiologie als die Pathologie dieses gesellschaftlichen Gewissens auf nicht ganz 40 Seiten klarzustellen strebt. Wir wollen es uns aus Rücksicht auf den Raum versagen, weitere Angaben über den Inhalt von Garelli's Werk zu bringen, um so mehr, als fast jeder Terminus, den wir ihm entnehmen würden, uns zwingen würde, Erklärungen zu bieten, die naturgemäfs lückenhaft und unbefriedigend wären. So pfuschen wir nicht dem Autor in sein Handwerk und stumpfen wir auch nicht das Interesse ab, das bei einem oder dem anderen Leser durch die oben mitgeteilten Titelüberschriften wachgerufen worden sein mag. — Garelli's Werk ist nicht uninteressant, es wäre aber nur dann von wirklichem Werte, wenn es etwa in einem auf 100 Seiten beschränkten Auszuge uns vorgelegt und es damit breiteren Leserkreisen zugänglich gemacht würde; so wie es jetzt ist, bildet es nur einen dicken Band, den gar wenige lesen werden und der in seinen Ergebnissen die mit der Lektüre verbundene Mühe auch nicht aufwiegen würde. Damit geht aber auch mancher gute Gedanke verloren, der speciell auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft befruchtend wirken könnte.

v. Schullern.

Blatchford, R., Im Reiche der Freiheit. (Merrie England.) Briefe über den Sozialismus. Aus dem Engl. von H. Wright. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1899. 8. XII—227 SS. fl. 0,60.

Felix, L., Der Einflufs von Staat und Recht auf die Entwickelung des Eigentums. II. Hälfte, 1. Abteilung (das Mittelalter). Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. XII—776 SS. M. 15.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von Prof. Dr. J. Conrad, GehRegR. u. vortrag. Rat Dr. L. Elster, (Proff. Drr.) W. Lexis (in Göttingen) und Edg. Loening (Halle a. S.) 2. gänzlich umgearb. Auflage. Jena, G. Fischer, 1899. Lex.-8. 1230 SS.: Abbau-Armenwesen. M. 21.—.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1898—1899. Jahrgang XIV. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. von Max Wildermann. Freiburg i/Br., 1899. gr. 8. XI—549 SS. mit 45 in den Text gedr. Abbildgn., geb. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Mineralogie und Geologie, von Heinrich Baumhauer. — Forst- und Landwirtschaft, von Fritz Schuster. — Länder und Völkerkunde, von F. Behr. — Verkehr, von F. Behr. — Handel, Gewerbe und Industrie, von Max Wildermann. — Angewandte Mechanik: Elektrische Kraftübertragung. Dampfmotoren. Schiffe. Eisenbahnen. Kleinbahnen und Einzelfahrzeuge, etc. — etc.)

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. XIV. Jahrg., 1898

(der ganzen Reihe XXX. Band). Herausgeg. von G. Roloff. München, C. H. Beck'sche Verlagsbhdl., 1899. gr. 8. 431 SS. M. 8.—.

Weisengrün, P., Das Ende des Marxismus. Leipzig, O. Wigand, 1899. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

L'année scientifique et industrielle fondée par L. Figuier. XLIIième année (1898), par E. Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1899. 8. XII—392 pag. avec 56 figures. fr. 3,50. (Table des matières: Agriculture. — Arts industriels. — Travaux publics. — Géographie. — Nécrologie. — etc.)

de Molinari, G., Esquisse de l'organisation politique et économique de la société future. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. XXVII—242 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. L'état de guerre. — II. L'état de paix: 1. L'assurance collective de la sécurité des nations. 2. La constitution libre des nationalités. 3. La constitution libre des gouvernements et leurs attributions naturelles. 4. La sujétion et la souveraineté individuelle. 5. L'impôt et la contribution. 6. La production des articles de consommation naturellement individuelle. 7. L'équilibre de la production et de la consommation. 8./9. La distribution des produits: La part du capital; la part du travail dans les résultats de la production. 10. La question de la population. 11. La consommation. 12. L'expansion de la civilisation. — etc.)

McCarthy, Justin, The story of the people of England in the XIXth century. Part I: 1800—1835. New York, G. P. Putnam's Sons, 1899. 12. 289 pp., illustrated, cloth. $ 1,50. (Behandelt die soziale und politische Lage Englands im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.)

Macpherson, Hector C., Adam Smith. New York, imported by C. Scribner's Sons, 1899. 12. 156 pp., cloth. $ 0,75. (Famous Scots series.)

Menger, Anton, The right of the whole produce of labour: the origin and development of the theory of labour's claim to the whole product of industry. Translated by M. E. Tanner. With an introduction and bibliography by H. S. Foxwell. London, Macmillan, 1899. crown-8. 392 pp. 6/.—.

Sargent, A. J., The economic policy of Colbert. London, Longmans, 1899. crown-8. 2/.6 (Studies in economics and political science.)

Marcora, Arib., Le basi della teoria del valore in economia pura. Milano, tip. G. Civelli, 1899. 4. 46 pp. c. fig.

Na twintig jaar. Overzicht van de strijdwijze der socialisten zooals die door „Recht voor allen" is voorgestaan en verdedigt gedurende haar twintig-jarig bestaan, 1879—1899. Amsterdam, drukkerij „Excelsior", 1899. 8. 119 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Burzenland, das sächsische. Zur Honterusfeier herausgeg. über Beschlufs der Kronstädter evangelischen Bezirkskirchenversammlung A. B. Teil I. Kronstadt, H. Zeidner, 1898. Lex.-8. 280 SS. mit Plänen und 53 in den Text gedruckten Abbildgn. M. 4.

Dresbach, E. (evang. Pfarrer in Halver), Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver. Ein Beitrag zur westfälischen Orts- und Kirchengeschichte. Elberfeld, Baedeker, 1898. gr. 8. XIX—480 SS., geb. M. 6.—.

Kock, Chr. (Lehrer in Bohnert), Schwansen. Historisch und topographisch beschrieben. Kiel, H. Eckardt, 1898. gr. 8. 269 SS. mit in den Text gedr. Abbildgn. und 2 Tafeln (Stadtplan und Karte), geb. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: In grauer Vorzeit. — Die Neubesiedelung des Landes. — Das Hardewesen. — Das Zeitalter der Reformation. — Hexen und Hexenprozesse. — Die Feldmarkverfassung und die Leibeigenschaft. — Das Leben im Bauernhause im 17. u. 18. Jahrhundert. — etc.)

Schwanold, H. (Seminarlehrer, Detmold), Das Fürstentum Lippe. Das Land und seine Bewohner. Detmold, Hinrichs'sche Hofbhdl., 1899. gr. 8. XVI—215 SS. mit Karten und Abbildungen. M. 3,50.

Auzias-Turenne, R., Voyage au pays des mines d'or. Le Klondike. Coulommiers, impr. Brodard, 1899. 12. 319 pag. av. 40 illustrations et 2 cartes. fr. 4.—.

de Bernard de Fauconval (consul général de Belgique à Ottawa), Situation économique du Canada. Bruxelles, Weissenbruch, 1898. 8. 69 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Recueil consulaire belge".)

Bourgarel, G. (rédacteur à l'Economiste européen). Les causes économiques de l'hostilité anglaise contre la France. Paris, impr. Simart, 1899. 12. 51 pag. fr. 1.—.

Bemis, E. Webster, Municipal monopolies: a collection of papers by American economists and specialists. New York, Crowell & C°, 1899. 12. 696 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Water-works, by M. N. Baker. — Municipal electric lighting, by J. R. Commons. — The latest electric light reports, by E. W. Bemis. — The telephone, by Franc Parsons. — Street railways, by E. W. Bemis. — Gas, by the same. — Regulation or ownership, by the same. — etc.) [Library of economics and politics, n° 16.]

Brown, A. Samler, Madeira and its Canary islands. Vth and revised edition. London, S. Low, 1898. 8. XVIII—346 pp. with 16 coloured maps and plans and numerous sectional and other diagrams, cloth. 2/.6.

Cavalier, A. R., In Northern India: a story of mission work in Zenaras: hospitals, schools and villages. London, Partridge, 1899. Imp. 12. 188 pp. 2/.6.

Fraser (Mrs.), Hugh, Letters from Japan: a record of modern life in the island empire. 2 vols. New York, The Macmillan C°, 1899. 8. 416 and 400 pp., ill., cloth. $ 7,50.

Report of Commission appointed („to investigate the famine relief measures taken in 1897 in the various provinces, to review the lessons to be learnt from those operations, and make recommendations that might prove useful in future famines"). London (& Calcutta) 1899. With maps. 4/.—. (Parliamentary pap.) Folio. [Contents: Summary of relief measures and cost of relief. — Differences in the various provincial famine codes. — Relations of civil and public works officers in connection with management of relief works. — Irrigation, grain trade, and food supply. — Resources and resisting power of the people in times of famine. — etc.]

Pérez del Toro, F., Compendio de historía general del desarrollo del comercio y de la industria. Tomo I. Madrid, Fortanet, 1899. 8. pes. 6.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gehre, M., Die neue deutsche Kolonisation in Posen und Westpreufsen. Grofsenhain, A. Hentze, 1899. gr. 8. 55 SS. M. 0,80.

Peters, C., Mifsbrauch der Amtsgewalt. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Wagner, Hans, Etwas vom „Afrikareisenden" Dr. jur. Esser. Berlin, Walther, 1899. 8. 24 SS. M. 0,50.

Wollny, F., Ueber die neuesten, auf Landerwerb und Kolonisation in den Ländern fremder Weltteile ausgehenden Staatsunternehmungen. Leipzig, O. Mutze, 1899. gr. 8. 19 SS. M. 0,40.

Zimmermann, A., Die Kolonialpolitik Grofsbritanniens. II. Teil. Vom Abfall der Verein. Staaten bis zur Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. XIV—407 SS. M. 9.—.

Heins, Maur., La colonisation de la Belgique. Bruxelles, Weissenbruch, 1898. 8. 26 pag. (Extrait de la „Revue de Belgique".)

Wauters, A. J., L'Etat indépendant du Congo. Bruxelles, Falk fils, 1899. 8. XIII—527 pag. av. carte. fr. 5. — (Table des matières: Historique: La découverte du Congo au XVe siècle. La traite des nègres. Occupations des régions frontières. Histoire des missions religieuses. L'Etat du Congo et la Belgique. — Ethnographie: La population indigène. Les principales peuplades. Etat social et politique. Moeurs et coutumes. Agriculture, industrie et commerce indigènes. — Situation économique: Les produits du pays. La main-d'oeuvre. Voies de communication et moyens de transport. Le commerce privé. Le domaine privé de l'Etat. Les articles d'importation. Le mouvement commercial. — Organisation politique: L'Etat. Le pouvoir législatif. Le pouvoir administratif. Le pouvoir judiciaire. Les finances de l'Etat. — etc.)

McManus, Blanche, The quaker colony penned and pictured. New York, E. R. Herrick & C°, 1899. 4. 72 pp., cloth. $ 1,25. (Colonial monographs, vol. III.)

Report, LXth annual, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1897). London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. CXIX—307 pp. (Blue book.) p. I—XLIX: Report to the (right hon.). H. Chaplin (President of the Local Government Board, etc.) by (the Registrar-General) Brydges P. Henniker.)

Report, XLIVth annual, on births, deaths and marriages, Scotland, and report on vaccination. London 1899. 8. (Parliam. paper.)

Italiani (gli) all' estero: emigrazione, commerci, missioni. Torino, tip. Roux Frassati

e C., 1899. 8. 111 pp. l. 1.—. (Contiene: L'emigrazione, conferenza, per G. Bonomelli. — L'Italia all' estero, conferenza, per G. B. Scalabrini. — Gli italiani al Brasile, conferenza, per P. Maldotti. — La tutela dell' emigrazione, per Malnate. — La nazionalizzazione del trasporto degli emigranti, per Maranghi. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Martin, H., Dr., Königlich preufsischer Forstmeister, Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten. IV. Band, enthaltend 7. Die Eiche im Hochwaldbetrieb. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1898. 8. 247 SS.

Seit fast 50 Jahren, seit dem Erscheinen von Prefsler's „Rationeller Waldwirt", ist der Kampf um die Reinertragslehre aufgekommen und neuerdings namentlich auf Anlafs von Martin's Abhandlungen über die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie in der forstlichen Litteratur wieder mehr hervortreten. Nicht gerade zur Freude des bei weitem gröfseren Teils der praktischen Forstleute, die dieser Theorie gegenüber sich zumeist ablehnend verhalten. Aber das ist so und wird so bleiben, dafs Theorie und Praxis sich vielfach einander gegenüberstehen.

Anerkannt ist bisher, auch selbst von entschiedenen Gegnern, dafs trotz vieles Anfechtbaren und vorhandener Mängel der Verfasser die gründlichsten Studien gemacht und im grofsen und ganzen sehr verdienstvolle und nach mannigfachen Richtungen hin höchst anregende Arbeiten geliefert hat.

Den in den früheren Bänden enthaltenen Untersuchungen über Umtriebszeit, Boden- und Waldrenten in reinen Buchenhochwaldungen, über die Weifstanne und die Kiefer läfst der Verfasser nunmehr Abhandlungen über die Eiche folgen, also gerade über diejenige Holzart, welche wohl am meisten ihre Besonderheit wahrt und daher am wenigsten sich allgemeinen Prinzipien fügt.

Der Verfasser beginnt mit einer Einleitung über die Grundbedingungen und Quellen der Zuwachsbildung überhaupt (S. 3—14), läfst dann Aufsätze über den Höhenzuwachs und den Stärkezuwachs der Eiche folgen (S. 14—42) und behandelt den Einflufs der Durchforstungen und der Lichtungen auf den Zuwachs der Eiche; bei den ersteren werden auch die mit Buchen gemischten, bei den letzteren auch die Bestände mit Unterbau berücksichtigt (S. 42—66).

Der Verfasser stützt sich einmal auf R. Hartig's Resultate aus 3 unterfränkischen und 2 oberbayerischen Forstämtern und auf Mitteilungen von anderer Seite aus den Oberförstereien Salmünster in Preufsisch-Hessen und Bitsch in Lothringen. Dann aber hat er selbst Untersuchungen in den im preufsischen Hessen liegenden Oberförstereien Cassel, Salmünster (beide im nördlichen Spessart) und Rauschenberg, in den nassauischen Revieren Weilburg, Merenberg und Johannisburg, in der lothringischen Oberförsterei Bitsch-Süd und in den unterfränkischen Forstämtern Rothenbuch und Rohrbrunn (beide im Spessart) angestellt.

Darauf folgen Bestimmungsgründe über den Wertzuwachs der Eiche, der ja bei dieser Holzgattung unter allen Waldbäumen am längsten anhält (S. 66—83), und Untersuchungen über diesen Wertzuwachs selbst (S. 95

—117). Der Verfasser scheint diesen Abschnitt mit besonderer Vorliebe behandelt zu haben, aber gerade in dieser Hinsicht werden bei der Eiche die besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse einer Anwendung der durch einzelne Untersuchungen gewonnenen Werte auf die allgemeine Beurteilung eine Schranke setzen.

Der Verfasser behandelt dann die Begründung der Eichenbestände (S. 117—148). Bezüglich der natürlichen Verjüngung der Eiche ist ihm jedenfalls beizupflichten, wenn er einem Vorbereitungsschlage bei der Eiche nicht im entferntesten eine Bedeutung zuspricht, wie bei der Rotbuche, und Vorhiebe bis unmittelbar vor den Zeitpunkt der Verjüngung hinausgeschoben wissen will (S. 119). Man kann sogar weiter gehen und behaupten, dafs Vorbereitungshiebe bei der Eiche behufs Verjüngung derselben ganz und gar auszuschliefsen sind. Bezüglich der künstlichen Holzzucht hat der Verfasser meiner unmafsgeblichen Meinung nach recht, wenn er im allgemeinen die Saat für die beste Art der Bestandesbegründung hält und ihr auch vor der Pflanzung entschieden den Vorzug giebt (S. 122). Ebenso werden für die Begründung von Eichen- und Buchenmischbeständen weder Kulissenschläge noch Löcherhiebe zu empfehlen sein (S. 139 und 142). Dagegen scheint mir die Besorgnis des Verfassers, dafs bei einem horstweisen Nebeneinander der Eichen und Buchen die Vorzüge der Mischung nicht zur gehörigen Geltung kämen (S. 147), wenigstens für kleinere Eichenhorste oder truppweise Stellung der Eiche nicht durchaus gerechtfertigt.

In dem Abschnitte über die Durchforstung der Eiche wird man gegen die Dritteltheorie (S. 156) etwas einwenden können, sich jedoch mit dem Verfasser einverstanden erklären, dafs zuerst nur mäfsige, allmählich aber verstärkte Durchforstungen zu führen sind.

Darauf bespricht der Verfasser den Unterbau der Eiche und sucht dabei die Einwände zu widerlegen, welche Borggreve in seiner Holzzucht gegen diese Mafsregel erhoben hat (S. 160—170). Jedenfalls ist nicht zu bestreiten, dafs da, wo sich nicht durch die Natur ein passender Unterwuchs einstellt, der künstliche Unterbau zweifellos seine grofsen Vorteile bietet und Borggreve's Einwände also nur in eingeschränktem Mafse zu rechtfertigen sind.

Im Allgemeinen wird man dem Verfasser zustimmen können, wenn er in seinen Schlufsfolgerungen sagt: „Die Eiche ist in um so höherem Umtrieb, mit um so gröfseren Materialvorräten und um so konservativer zu bewirtschaften, je gröfser die Besitzeseinheiten, je wohlhabender die Besitzer sind, je nachhaltiger ihre Interessen sein müssen und je weiter die Waldungen von den Verbrauchsgebieten liegen . . . . In der Person des Staates vereinigen sich alle Eigenschaften, die eine konservative Richtung der Wirtschaft begründen.“

Mag man nun auch in dieser oder jener Beziehung gegen die Ansichten und Folgerungen des Verfassers etwas einzuwenden haben, so wird sich doch dem Inhalte auch dieses vierten Bandes, welcher die Eiche behandelt, die Anerkennung nicht versagen lassen, dafs der Verfasser mit grofsem Fleifse, mit Umsicht und Sachkenntnis gearbeitet und vielfach neue Anregungen geboten hat.

Halle. Ewald.

Soboleff, Michael, Die Mobilisation des Grundbesitzes und die neuere Richtung der Agrarpolitik in Deutschland. Moskau 1898. 340 SS. gr. 8⁰. [In russischer Sprache.]

Der Verf. der vorliegenden Schrift stellte sich die doppelte Aufgabe, die Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland und die agrarpolitische Richtung, die die Beschränkung der freien Mobilisation des Grundbesitzes zum Zwecke hat, zu untersuchen. Die Aufgabe ist sehr fleifsig bearbeitet. Gegen die in Rufsland sehr verbreitete Marxistische Ansicht, dafs der Grundbesitz sich notwendig ebenso konzentrieren mufs, wie die Industrie, beweist der Verf. zwingend, dafs man von einer allgemeinen Konzentrationstendenz des Grundbesitzes keineswegs reden kann. Im Kapitel III zeigt Soboleff, dafs je nach den lokalen Umständen Konzentration oder Parzellierung des Grundbesitzes zu konstatieren ist, und im allgemeinen ein Wachstum des mittleren Grundbesitzes vorliegt. Was nun die Verschuldung des Grundbesitzes anbetrifft, so ist der Grofsgrundbesitz bei weitem übler daran als das Bauerngut. Der Abschnitt über die Konzentration und Parzellierung des Grundbesitzes ist der beste Teil des Buches, und das Ganze ist eine fleifsige und nützliche Arbeit.

Cornell-University, November 1898. W. G. Simkhowitsch.

Cieslar, Ad., Neues aus dem Gebiete der forstlichen Zuchtwahl. Ein wissenschaftlicher Beitrag zum Waldbau und zum Forstkulturwesen insbesondere. Wien, W. Frick, 1899. gr. 8. 44 SS. mit Abbildgn. M. 1,20.

Dafert, F. W. u. O. Reitmair, Die Bewertung des Thomasschlackenmehles. Mitteilungen der k. k. landwirtschaftlichen Versuchsstation in Wien. Wien, A. Hartleben, 1899. gr. 8. 25 SS. mit 2 Taf. M. 1.—.

Jentsch, Fr. (Forstmstr., Forstakad. Münden), Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin, J. Springer, 1899. gr. 8. VII—272 SS. M. 5.—.

Krüger, W. (früher „Directeur van het proefstation voor suikerriet in West-Java te Kagok Res. Tegal“), Das Zuckerrohr und seine Kultur mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse und Untersuchungen auf Java. Magdeburg, Schallehn & Wollbrück, 1899. Roy.-8. VIII—580 SS. Mit 14 Tafeln, davon 13 in Farbendruck und 70 teils farbigen Textabbildgn. Orig.-Hfzbd. M. 30.—.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. Heft 1—5. Bern, Buchdruckerei Berger & Albrecht, 1898—99. gr. 8. (Inhalt: Nr. 1: Der Wagenmangel beim Obstexporte und die Verbilligung der Tarife für die Spedition von Obst auf den schweizerischen Eisenbahnen. 32 SS. — Nr. 2: Landwirtschaftliche Enqueten. Ein Beitrag zur schweizerischen Gewerbeenquete. 160 SS. — Nr. 3: I. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates, 1898. 47 SS. — Nr. 4: Protokoll der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes, Montag, den 6. II. 1899 in Bern und Eingaben an eidgenössische Behörden betreffend Viehseuchenpolizei, Kranken- und Unfallversicherung (Biersteuer), Lebensmittelgesetz und Wagenmangel für den Obstexport. 102 SS. — Nr. 5: Gutachten zum Entwurfe für ein Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (vom 28. II. 1899). 84 SS.

Nordmann, M. G., Agrarier! helft Euch selbst! Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Dreifsigjährige Resultate einer zeitgemäfsen Wirtschaftsweise auf grofsen Gütern; kein Arbeitermangel; grofse Reinerträge; wachsende Bodenkraft. Berlin, Parey, 1899. gr. 8. 106 SS. M. 3.—.

Stillich, O. (Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin), Die englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen und Heilmittel. Nach der Enquete der „Royal Commission on agriculture“ bearbeitet. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. VIII—149 SS. M. 3,60.

Wagener, G. (ForstR. i. Pens.), Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung. Neudamm, J. Neumann, 1898. gr. 8. XVI—382 SS. M. 10.

Larbalétrier, A. (prof. de chimie et technologie agricole), Le beurre et la margarine (composition, propriétés, fabrication, altérations, conservation, commerce, législation. Paris, Gauthier-Villars, 1899. 8. 163 pag. av. fig.

Bellet, A. (président de la chambre de commerce de Fécamp), Rapports, présentés au congrès international des pêches maritimes, réuni à Dieppe du 2 au 6. sept. 1898. Paris, Challamel, 1899. in-4. 54 pag. avec grav. (Sommaire: La pêche à la morue sur le grand banc de Terre-Neuve. — Les grandes pêches du hareng et du maquereau, avec salaison à bord. — Note sur la caisse de secours aux marins de Fécamp.)

Darbot (sénateur), L'agriculture et les questions sociales. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 396 pag.

Annali di agricoltura 1898. N° 219: Atti della Commissione consultiva per la pesca, sessione del Maggio 1898. Roma, tip. di G. Bertero, 1889. 8. 178 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Raedt van Oldenbarnevelt, A. C., De coffiecultur op Java. Haag, M. Nijhoff, 1898. 8. fl. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Bäckerstreik und Brotboykott in Hamburg, Altona und Wandsbeck im Jahre 1898. Herausgeg. von den Vorständen der Bäckerinnungen von Hamburg, Altona und Wandsbeck. Hamburg, H. O. Persiehl, 1899. gr. 8. 104 SS. M. 0,50.

van der Borght (Prof. der Nationalökon., kgl. technische Hochschule, Aachen), Beiträge zur Geschichte der deutschen Reisstärkeindustrie. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im KReich Württemberg für das Jahr 1898. Stuttgart, H. Lindemann, 1899. gr. 8. IV—185 SS. mit 1 Tabelle. M. 2,50.

Kustermann, R., Das Mühlengewerbe im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart, Cotta, 1899. 8. X—74 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Münchener volksw. Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz, 30. Stück.)

Oesch, E., Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des Schweizer. Gewerbevereins betr. Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens. Bern 1899. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft 17.)

Reuling, W. (kais. JustizR.), Zur Reform des deutschen Patentgesetzes. Berlin, R. Gaertner, 1899. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Beiträge zum Patentrecht, Heft 1.)

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 1: Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirtschaft Arbeitskräfte zu erhalten und zuzuführen? Arbeitsnachweisstatistik. Empfiehlt sich die Gebührenfreiheit bei der Arbeitsvermittelung? Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. VIII—132 SS. M. 2.—. (Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 27. IX. 1898 in München.)

Stieda, W. (ord. Prof., Univ. Leipzig), Das Hausiergewerbe in Deutschland. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. Band IV. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—461 SS. M. 10,20. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXXX. Inhalt: I. Südliches Deutschland: 1. Das Hausiergewerbe in Elsafs-Lothringen, von Geissenberger. 2. Das Hausiergewerbe in Württemberg, von O. Trüdinger. 3. Das Hausiergewerbe in Fürth, von Arth. Kiefer. 4. Der Hausierhandel im Amtsbezirk Donaueschingen, von L. Wörner. 5. Die Hausierer des Killerthales, von A. Bumiller. — II. Oestliches Deutschland: Die Lage des Hausiergewerbes im Reg.-Bezirk Posen, von Hampke. — III. Nördliches Deutschland: Der Hausierhandel im Herzogt. Oldenburg, von L. O. Brandt. — IV. Mittleres Deutschland: 1. Das Hausiergewerbe des Eichsfeldes, von K. Werner. 2. Die Lage des Hausierhandels auf dem Eichsfelde, von R. Rühling. 3. Das Hausiergewerbe in Benneckenstein i. Harz, von Fr. Flechtner. 4. Der Hausierhandel Urbachs (Grofshzt. Hessen) mit besonderer Berücksichtigung des Handels mit Töpferwaren, von W. Roth. — V. Westliches Deutschland: Das Hausiergewerbe im Stadt- und Landkreise Köln, von H. Michaelis.)

Verzeichnis der von dem kais. Patentamt im Jahre 1898 erteilten Patente. Berlin, K. Heymanns Verlag, 1899. Lex.-8. 350 SS. M. 15.—. (Herausgeg. vom kais. Patentamt. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1898.)

Wiener, E. (Redakteur d. Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker), Das Leipziger

Buchdruckergewerbe am Ausgange des Jahrhunderts. Denkschrift der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer etc. Leipzig, Selbstverlag der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer, 1897. Lex.-8. VI—101 SS.

Pouillet, E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité théorique et pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon. 4ième édition. Paris, Marchal & Billard, 1899. gr. in-8. XXXII—978 pag. fr. 12.—.

Clarke, Allen, The effects of the Factory system. (Written 1895—6, revised 1897—8.) London, G. Richards, 1899. 12. 186 pp. 2/.6.

Hart, Amos W., Digest of decisions in the Patent Office and the United States courts in patents, trade-marks, copyrights, and labels. 1898-annual. Chicage, Callaghan & C°, 1899. 8. 121 pp, hf. M. 2,50.

Myrick, H., The American sugar industry: a practical manual on the production of sugar beets and sugar cane, and on the manufacture of sugar therefrom. New York, Orange Judd C°, 1899. 12. 240 pp. illustr., cloth. $ 1,50.

Wilson, Mona, Our industrial laws. Working women in factories, workshops, shops and laundries, and how to help them. Edited, with a preface, by (Mrs.) H. J. Tennant. London, Duckworth & C°, 1899. 8. 79 pp., cloth. 1/.6. (Contents: Notes and references. — Factories and workshops. — Sanitation, fencing, fire. — Employment. — Laundries and bakehouses. — Outworkers. — Particulars of wages and Truck Acts. — Employment in shops. — Compensation for accidents.)

Fabrieks-en handelsmerken, 1898. Bewerkt onder toezicht van het Bureau voor den industrieelen eigendom te 's-Gravenhage. Rotterdam, J. Vürtheim & Zoon, 1899. Roy-8. 293 blz. fl. 2.—.

Jaaroverzichten betreffende den handel in koloniale producten, 1898. (Bijvoegsel van „De Indische Mercuur", jrg. 1899.) Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. 4. 4 en 86 blz. met 7 tab. fl. 0,50.

6. Handel und Verkehr.

Swain, Henry H., Ph. D., Economic Aspects of Railroad Receiverships. New York, London, April 1898. The Macmillan Company, Preis 50 cents.

Zu den vielen eigenartigen Erscheinungen im Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten von Amerika gehört die grofse Anzahl der Zahlungseinstellungen der Eisenbahngesellschaften. In den letzten 25 Jahren haben nicht weniger als 700 Eisenbahngesellschaften von einer Gesamtlänge von über 160 000 Kilometern Bankerott gemacht. Soweit meine Studien und Erfahrungen reichen, kommt es in allen anderen Kulturstaaten der alten und neuen Welt nur ganz vereinzelt vor, dafs eine Eisenbahn ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht genügen kann, dafs das Konkursverfahren gegen sie eingeleitet und dafs sie schliefslich zwangsweise meistbietend verkauft werden mufs. Nun haben wir wohl keinen Grund, die nordamerikanischen Bahnen, ihre Aktionäre und ihre Gläubiger um diese berechtigte Eigentümlichkeit zu beneiden. Aber auch in den Vereinigten Staaten wird von allen ehrlichen Leuten diese Erscheinung als ein grofses Uebel empfunden, dessen Ausrottung sehr erwünscht — aber auch sehr schwierig sein würde. Die vorliegende, von der amerikanischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft (American Economic Association) als Heft 2 des 3. Bandes ihrer volkswirtschaftlichen Studien veröffentlichte Schrift, hat den Versuch unternommen, zunächst den Thatbestand über den Umfang und die Ursachen der Eisenbahnbankerotte festzustellen und dann weiter zu prüfen, ob und welche Mittel es giebt, diese Mifsstände, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch zu mildern. Und dieser Versuch ist, wie mir scheint, gelungen. Der Verfasser hat

mit erstaunlichem Fleifse das gesamte Material über die Zahlungseinstellungen der nordamerikanischen Eisenbahnen zusammengetragen, nach einheitlichen, streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnet und manche sehr beachtenswerte Vorschläge für eine Reform der bestehenden Verhältnisse gemacht.

Der Titel der Abhandlung würde in deutscher Uebersetzung etwa lauten: Die Zwangsverwaltungen der Eisenbahnen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ein Receiver (Zwangsverwalter) ist nach dem amerikanischen gemeinen Recht eine von einer richterlichen Behörde bestellte Person deren Aufgabe ist, ein Vermögen während eines schwebenden Rechtsstreits, oder nach einem Urteilsspruch nach den Anweisungen des Gerichts zu verwalten. Der Zweck der Einsetzung solcher Personen ist der, die Einkünfte aus dem Vermögen der Verfügung der streitenden Parteien bis zur Entscheidung des Streites zu entziehen. — Schon sehr frühe, Mitte der funfziger Jahre, ist man in den Vereinigten Staaten dazu übergegangen, von diesem, ursprünglich für ganz andere Zwecke bestimmten Rechtsinstitut auch dann Gebrauch zu machen, wenn eine Eisenbahn ihre Zahlungen einstellte. Wenngleich die Rechte und Pflichten des Receivers einer Eisenbahn naturgemäfs ganz andere sind als die eines Verwalters beispielsweise eines Grundstücks, so finden sich doch nur in einzelnen Bundesstaaten Ansätze zu einer Fortentwickelung eines besonderen Rechts der Eisenbahnzwangsverwaltung. Swain hält es für dringend notwendig (S. 144 ff.), dafs ein solches besonderes Recht geschaffen werde, und zwar thunlichst durch ein Bundesgesetz über die Zwangsverwaltung der Eisenbahnen. Er führt aus, welche Mifsstände dadurch beseitigt werden können, und wie sich etwa der Inhalt eines solchen Gesetzes gestalten müfste. Diese Ausführungen scheinen mir durchaus zutreffend. Dafs auf die Dauer ein Zustand, wie der gegenwärtige, selbst in einem Lande von so reichen Hilfsquellen, wie es die Vereinigten Staaten sind, nicht ertragen werden kann, dafs es aber dringend Not thut, zunächst einmal einen gesetzlichen festen Boden zu schaffen für die Formen und den Inhalt der Zwangsverwaltung der Eisenbahnen, das wird jedermann einleuchten, der nach dem Buche Swain's sich davon überzeugt hat, wie es auf diesem wirtschaftlichen Gebiete in den Vereinigten Staaten aussieht.

Auf 2 Tabellen (S. 68 und 70/71) wird die Anzahl der in jedem Jahre von 1870 bis 1897 eingeleiteten Zwangsverwaltungen und die Anzahl der zu Beginn jedes Halbjahres und später jedes Monats vorhandenen Zwangsverwaltungen in Verbindung mit der Länge der unter Zwangsverwaltung stehenden Eisenbahnen und der Gesamtlänge der amerikanischen Eisenbahnen zusammengestellt. Das schlimmste Jahr ist das Jahr 1893, in dem nicht weniger als 132 Zwangsverwaltungen für ein Netz von 27570 Meilen Eisenbahnen ($15^1/_2$ Proz. der Länge der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten) eingeleitet wurden [1]). Im April und Juli 1894 standen 210, im Mai 212 Eisenbahnen mit einer Gesamtlänge von über 36 000 Meilen (20 Proz. der Gesamtlänge) unter Zwangsverwaltung. — Der Anlafs zur Zwangsverwaltung ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Ein-

---

1) Vergl. hierüber auch v. d. Leyen. Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2. Aufl. (1895) S. 2 ff.

stellung der Zinszahlungen für die Bonds. Die Gründe aber hierfür liegen in der unsoliden Finanzierung der Bahnen, der Ueberproduktion von Eisenbahnen, dem übertriebenen Wettbewerb der Eisenbahnen mit einander. Dafs etwa der Erlafs des Bundesverkehrsgesetzes von 1887 einen Einflufs auf die Vermehrung der Zusammenbrüche der Eisenbahnen gehabt habe, wird, m. E. mit vollem Recht, bestritten (S. 75 ff.). Einzelne Fälle von Zwangsverwaltungen werden dann erörtert, die allerdings auch die begeistertsten Freunde der nordamerikanischen Eisenbahnpolitik stutzig machen müssen. Die Dauer der Zwangsverwaltungen ist eine verschiedene (vergl. die Tabelle S. 104), meistens wohl 2—3 Jahre, bei einigen aber auch weit länger; der schlimmste Fall ist der der Central Vermont Eisenbahn, die 29 Jahre lang unter einem Zwangsverwalter gestanden hat. Zahlreiche Bahnen sind wiederholt 2-, 3-, 4 mal unter Zwangsverwaltung gewesen. Von den Zwangsverwaltungen haben nicht weniger als 87 Proz. mit dem öffentlichen meistbietenden Verkauf der Bahnen geendigt, bei 11 Proz. hat der Zustand durch Einverständnis der Beteiligten aufgehört, 2 Proz. sind untergegangen.

Die Wirkungen der Zwangsverwaltungen sind vielfach für die Bahnen gute gewesen. Der Verwalter, der die ganzen Einnahmen zur freien Verfügung hatte, verwendete diese vielfach zur Verbesserung des baulichen Zustandes, Beschaffung von Betriebsmitteln, ja in einigen Fällen zum Ausbau des Netzes der Bahnen. Für die Aktionäre und die Gläubiger aber waren die Folgen stets betrübende, sie haben bedeutende finanzielle Verluste davon getragen. Besonders verderblich ist häufig der Einflufs der bankerotten Bahnen auf die mit ihnen in Wettbewerb stehenden. Der Zwangsverwalter kann in rücksichtsloser Weise die Frachten werfen und es ist nicht selten vorgekommen, dafs eine bankerotte Bahn auf diese Weise eine Konkurrenzbahn zu Grunde gerichtet hat (vergl. hierüber auch Ch. Francis Adams jun. Railroads, their origins and problems, 2. Aufl. S. 148 ff. — eine Quelle, die merkwürdiger Weise von Swain nicht benutzt zu sein scheint).

Fragt man nun, wie das weiter gehen soll (im Januar 1898 standen noch 132 Bahnen im Umfang von 14 000 englischen Meilen unter Zwangsverwaltung), so meint Swain, dafs eine gewisse Besserung eingetreten sei infolge der Einschränkung des Eisenbahnbaues in den letzten Jahren. Er empfiehlt, auf diesem Wege fortzufahren, von Regierungs wegen darauf Bedacht zu nehmen, dafs blofse Konkurrenzbahnen nicht hergestellt werden dürfen, ferner aber verlangt er eine Gesundung des Eisenbahntarifwesens. — Dafs beide Mittel zu dem erstrebten Ziele führen werden, das bezweifle ich keinen Augenblick. Aber wird man sie in Amerika anwenden wollen? Ist man schon zur Selbsterkenntnis gelangt und wird die Selbsterkenntnis der erste Schritt zur Besserung sein?

Das Buch Swain's wird vielen Amerikanern die Augen öffnen. Es wird aber auch den deutschen Lesern über manche dunklen Seiten der amerikanischen Eisenbahnpolitik Aufklärung bringen und vielleicht einen oder den anderen deutschen Kapitalisten veranlassen, sich ernstlich zu besinnen, ehe er sein Geld in amerikanischen Eisenbahnwerten anlegt. Ich kann daher sein Studium nur dringend empfehlen.

Berlin, Juni 1898. A. v. d. Leyen.

Supino, Camillo, La borsa e il capitale improduttivo. (Studî giuridici e politici.) Milano (Hoepli) 1898. 180 pp.

Der Verfasser geht davon aus, dafs der Volksreichtum in beständigem Steigen begriffen sei und in immer gröfserem Verhältnisse bewegliche Güter in sich schliefse. Der letztere Umstand löse immer mehr den Besitzer von der Gebundenheit an einen bestimmten Ort los, mache den Kapitalisten zum Weltbürger und ermögliche es ihm, überall dieselben Zwecke mit denselben Mitteln zu erreichen. Durch das Dazwischentreten des Geldes werde auch der Grundbesitzer beweglicher; in allem und jedem zeige es sich, dafs die Vermögenden in immer gröfserem Mafse arbeitsloses Einkommen beziehen und immer mehr das Bewufstsein der mit dem Besitz verbundenen Pflichten verlieren. Damit wird immer mehr das Kapital als solches zu einem abstrakten, unpersönlichen Wesen. Selbstverständlich war diese Entwickelung notwendig; mit ihr ist aber der Prozefs der Umgestaltung der alten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der civilisierten Welt gewifs noch nicht abgeschlossen; es ist damit nur der Schutt eines zusammengebrochenen Gebäudes beiseite geräumt, das neue hat erst aufgerichtet zu werden. Dieses bewegliche Kapital dringt überall ein, giebt dem ökonomischen Organismus neues Leben und schafft unzählige Kredittitel, durch die wieder in weitgehendem Mafse auf das Produktionsleben eingewirkt wird. Diese Kredittitel sind aber nur Surrogate wirklicher, und zwar entweder gegenwärtiger oder zukünftiger Güter, aber nicht Güter selbst, da sie ja nur die Bestimmung haben, die von ihnen vertretenen Güter leichter übertragbar zu machen. Als Mittel, um den Uebergang solcher Kredittitel zu erleichtern, die Mobilisierung des Besitzes also noch mehr zu fördern, dient in erster Reihe die Börse; da nun die Kredittitel alle wirklichen Güter vertreten können, übt sie den weitestgehenden Einflufs auf den Umlauf wirklicher Güter und auf die Einkommensverteilung, wird sie zum Spiegel für die im Innern des wirtschaftlichen Körpers vor sich gehende Bewegung. Ihr Urteil ist aber ausschliefslich von wirtschaftlichen Rücksichten beherrscht, alles Erhabenere und Edlere kümmert sie nicht; ihre Macht nimmt ins Ungemessene zu, sie wird zum Centrum des Wirtschaftslebens. Damit ist es aber begreiflich gemacht, dafs die Börse von den einen mafslos gepriesen, von anderen, vielleicht voreilig, verdammt wird. Das richtige Urteil zu gewinnen, ist nun die Aufgabe von Supino's Buch; es will insbesondere den „Charakter, die Formen und die wirtschaftlichen Wirkungen jenes Kapitales untersuchen, das man mit Recht unproduktiv nennt und das in der Börse seine schädliche und häufig zerstörende Wirkung äufsert"; solch unproduktives Kapital nämlich zeigt sich auf der Börse neben produktivem in immer breiterem Mafse, es hat keine nützliche Funktion und schöpft seine Gewinne aus den Schäden, welche der Volkswohlstand erleidet. (Begriffsbestimmung S. 29.) Supino führt seine Aufgabe in sehr klarer und lehrreicher Weise durch; möge er damit dem Ziele nahekommen, dafs das viel umstrittene und in den politischen Kampf hineingezerrte Problem der Börse immer allgemeiner eine unbefangene Beurteilung finde, die die Spreu vom Weizen zu sondern versteht und auch wirklich zu tadeln wagt, was verwerflich ist.

v. Schullern.

Eger (Regierungs- u. Baurat), Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. hoch-4. V—142 SS. Text mit 4 kartographischen Anlagen. M. 10.—. (Im Auftrage des Herrn Ministers der öffentl. Arbeiten nach amtlichen Berichten und Veröffentlichungen bearbeitet.)

Hamburgs Handel im Jahre 1898. Sachverständigenberichte, herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1899. Lex.-8. 120 SS.

Hiller, G., Die Lage der Handlungsgehilfen. Leipzig, A. Duncker, 1890. gr. 8. 87 SS. M. 0,60. (III. Flugschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1898. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1899. gr. 8. XL—204 SS. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Industrie (mit Ausnahme der Verkehrsanstalten). — Verkehrseinrichtungen. — Oeffentliche Lasten und Abgaben.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1898. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1899. Folio. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1898. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhdl., 1899. gr. 8. XII—221 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1898/99. Altena, Druck von D. Geck, 1899. 8. 47 u. 30 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1898. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1899. gr. 8. VI—133 SS.

Klein-Kauffmann, J., Die Seereise besonders als Erholungsreise und die grofsen Personendampfer. Ein Leitfaden mit 30 erläuternden Bildern. Hamburg, G. W. Seitz, 1898. gr. 8. IV—76 SS. M. 1.—.

Lage des Kleinhandels, die, in Deutschland. Ergebnisse der auf Veranlassung von Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und von wirtschaftlichen Vereinen angestellten Erhebungen. Band I. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. XII—262 SS. M. 5.—. (Herausgeg. von der Handelskammer zu Hannover, Bd. I.)

Sympher (Reg.- und BauR.), Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals. 2 Bde. (Band II Anlagen.) Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. hoch-4. VI—154 u. (Bd. II) 5 kartogr. und 17 statistische Anlagen. M. 20.—. (Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten als Privatarbeit veröffentlicht.)

Zürn (Generalsekretär, Hildesheim), Der Rhein-Weser-Elbekanal, eine Gefahr für die Landwirtschaft. Leipzig, H. Voigt, 1899. gr. 8. 24 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus „Fühling's Landwirtsch. Zeitung".)

Annuaire du commerce de la boucherie française pour 1899 publié par la chambre syndicale de la boucherie de Paris et du département de la Seine. Paris, impr. Wattier frères, 1899. 8. 568 pag.

Weissenbruch, P., Bibliographie mensuelle des chemins de fer, publiée sous la direction de L. W., secrétaire général de la commission permanente du Congrès international des chemins de fer. Années 1898 et 1899. Bruxelles, Weissenbruch, in-4. à année fr. 10.—.

Bradshaw's Railway manual, shareholders' guide, and official directory, 1899. London, Office, 1899. crown-8. 692 pp. 12/.—.

Foreign commerce and navigation, the, of the United States for the year ending June 30, 1898. 2 parts (= 18 Nos). Washington, Government printing Office, 1899. 4. CLXXIX—809 pp. with 5 diagrams. (Prepared in the Bureau of statistics. Publication of the Treasury Department.)

Pieraccini, G., Indicatore generale della città e provincia di Firenze: guida commerciale, artistico-industriale. Anno XXIV (1899). Firenze, tip. G. Civelli, 1899. 8. 491; XX—188 pp. l. 5.—.

Moreno Pineda, J., Geografía postal de España para la oposiciones á ingreso en el cuerpo de correos. Madrid, M. G. Hernandez, 1898. 4. pes. 5.—.

7. Finanzwesen.

Warenhausumsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. Berlin, Thormann & Goetsch, 1899. gr. 8. 67 SS. M. 0,60.

Conférence sur la nécessité de la réforme de l'impôt, par un petit contribuable patenté. Angoulême, impr. Faudray, 1890. 12. 29 pag. („l'Echo des travailleurs".)

Say, Léon, Les finances de la France sous la troisième République. Tome II: M. Léon Say au Ministère des finances. Paris, C. Lévy, 1899. gr. in-8. XI—777 pag. fr. 7,50. (Sommaire: Question monétaire. — Grands travaux. — Budgets 1876—1882.)

Trinquat, Maur., De l'amortissement des emprunts d'Etat. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. fr. 8.—.

Report, annual, of the Secretary of the Treasury on the state of finances for the year 1898. Washington 1899. 8. 885 pp. 7/.6. (Contents: Receipts and expenditures. — Operations of the Treasury. — Coins and coinage. — Foreign commerce. — Customs. — Internal revenue. — Immigration. — Currency and banking. — War taxes. — etc.) [United States Government publication.]

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1 luglio 1897 al 30 giugno 1898. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1899. in-4 maj. 102 pp. c. quadro grafico delle vendite dei sali negli ultimi dodici anni. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1897 al 30 giugno 1898. Roma, tip. Elzeviriana, 1899. in-4 maj. XL—139 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Martello, T. (prof.), L'imposta fondiaria è un' imposta sui generis. Bassano, tip. A. Roberti, 1898. 8. 40 pp.

Servizio del lotto, esercizio 1897—98. Relazione a S. E. il Ministero delle finanze. Roma, tip. Elzeviriana, 1899. gr. in-4. 57 pp. con quadro grafico. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

Stefanoi, L., Illegittimatà tella tassa di famiglia: memoria. Roma, tip. Failli, 1898. 8. 99 pp. l. 0,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arendt, Otto, Die Ursache der Silberentwertung. An die rechtlich Denkenden aller Parteien. Eine Antwort für Herrn Dr. Helfferich. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 215 SS.

Busemann, E., Das kaufmännische Depositum von Geld und Wertpapieren nach der neuesten Gesetzgebung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. gr. 8. III, 49 SS. M. 1,60. (Dissertation.)

Gebhard, H., Das Invalidenversicherungsgesetz. Vortrag. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1899. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1898. Offenbach a. M., Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, 1899. gr. 4. 266 SS. M. 6.—. (Inhalt: Verhandlungsbericht des XIV. Allg. Vereinstags zu Karlsruhe am 25.—27. VIII. 1898. — Jahresbericht der Anwaltschaft für 1897/98. — Statistik über die Geschäftsergebnisse für 1897 von 4826 Verbandsgenossenschaften. — Liste der dem Allgem. Verbande am 1. I. 1899 zugehörigen Verbände und Genossenschaften.)

Müller, H., Die Gewinnanteile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften nach den Vorschriften der §§ 237 und 245 des neuen Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Hannover, Hahn, 1899. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Schima, K., Die Vorschätzung von Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen für Feuerversicherungszwecke. Wien, A. Hartleben, 1899. gr. 8. 64 SS. M. 1,80.

Schroeder, Ed. A., Ein neues System landwirtschaftlicher Spar- und Darlehensgenossenschaften. In Form eines Statutenentwurfes. Wien, W. Braumüller, 1899. gr. 8. 25 SS. M. 0,80.

Walcher, K. (Stadthauptpfarrkaplan), Das bäuerliche Versicherungswesen. Klagenfurt, A. Raunecker, 1899. 8. 121 SS. (A. u. T.: Wie können und sollen sich die Bauern gemeinsam helfen? Heft 2.)

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 2. Aufl. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1899. gr. 8. 41 SS. M. 1,20.

Banques (des) étrangères d'émission. Paris, impr. Jeulin & Cie, 1899. 8. 27 pag.

Fuster, E., La corporation allemande des travaux en profondeur (Tiefbauberufs-

genossenschaft) et les effets de son régime financier spécial (répartition des capitaux). Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1899. 8. 28 pag.

Historique de la Banque de France. Etablissements qui l'ont précédee en France. Paris, impr. Jeulin & Cie, 1899. 8. 52 pag.

Lanoir, P. (Secrétaire général de l'Union syndicale des ouvriers et employés des chemins de fer français), Les retraites ouvrières. Projet de création d'un Institut national de caisses des retraites ouvrières. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 93 pag. fr. 1,25.

Théate (attaché à l'Office du travail), Les unions professionnelles. Louvain, impr. J. van Linthout, 1899. 8. 112 pag. fr. 2.—. (Extrait de la „Revue pratique des sociétés civiles et commerciales".)

Marriott, E. F., The Indian currency question a simple problem. London, Paul, Trübner & C°, 1899. crown-8. /.0,6.

Gualerzi, A., Istituto italiano di credito fondiario, con sede in Roma: relazione sull' esercizio 1898. Roma, tip. di L. Marchi, 1899. 4. 55 pp.

Ispezione straordinaria triennale agli istituti di emissione, ordinata con decreto ministeriale 28 giugno 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1898. 4. 1089 pp.

Mijnwet (Indische) zooals die in de zitting der IIde kamer der Staten-generaal van 15 Maart 1899 is aangenomen. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. gr. in-8. 26 blz. fl. 0,50.

9. Soziale Frage.

Behrendt, P., Der deutsche Verein „Arbeiterheim" und seine Versuchsstation. 2. Aufl. Bielefeld, Buchhdl. der Anstalt Bethel, 1899. 8. 24 u. 15 SS. mit Abbild. u. Plan. M. 0,25.

Jahresbericht, LXXI, der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1897/98 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Dr. v. Rohden (Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf). Düsseldorf, Vofs & Cie, 1899. 8. 214 SS. M. 0,75.

Resel, Hans (Reichsratabgeordn.), Der Staat und seine Diener. Das Staatsdienerelend in Wort und Zahl. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1899. 12. 32 SS. M. 0,20.

Guimbaud, L., L'employé de l'Etat en France; sa condition économique et sociale. Paris, Giard & Brière, 1898. 161 pag.

Case for sunday closing, the. Compiled for the service of the sunday closing special campaign. London, Ideal Publishing Union, 1899. 8. 197 pp. 1/.—.

Poor law conferences held in the year 1897—98. Proceedings of the central and district poor law conferences, held from February 1897 to March 1898, with the papers read and discussion thereon, and report of the central committee. London, King & Son, 1898. gr. in-8. VIII—738 pp., cloth. 12/.—.

Lugaro, E., Le resistenze nell' evoluzione della vita. Firenze, tip. cooperativa, 1899. 8. 32 pp.

10. Gesetzgebung.

Behrens, P., Handbuch für Vereine bei Aufstellung, Beratung oder Aenderung der Vereinssatzung auf Grund der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin, J. J. Heine, 1899. 8. VIII—51 SS., kart. M. 1.—.

Colla, J. E. (Leiter des Sanatoriums Buchheide bei Finkenwalde, Pommern), Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Hildesheim, Mäfsigkeitsverlag, etc., 1899. gr. 8. 95 SS. M. 1,60. (Preisgekrönt vom Deutschen Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke.)

Schepp, E. (LandR., Siegen), Das öffentliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Ueberblick. Freiburg i. B., Mohr, 1899. Lex.-8. XII—117 SS. M. 2,50.

Bonzon (avocat à la cour d'appel), Cent ans de lutte sociale. La législation de l'enfance 1789—1894. 2ième édition avec un appendice de 1894 à 1898. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. 320 pag. fr. 3,50.

de Castéras R. (avocat), Etude sur les sociétés civiles à formes commerciales. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 163 pag.

Hayes, G., Traité des infractions postales. Commentaire des lois spéciales et des textes du code pénal se rattachant aux crimes, délits et contraventions en matière de poste. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. VI—215 pag. fr. 4.—.

Lehr, E. (prof. honor. de législation comparée à l'Université de Lausanne), Le mariage, le divorce et la séparation de corps dans les principaux pays civilisés (étude de droit civil comparé). Paris, Larose, 1899. 8. XI—472 pag. fr. 10.—.

Serre, Ed. (conseiller à la Cour de cassation), Les accidents du travail. Commentaire de la loi du 9 avril 1898 et de règlements d'administration publique relatifs à son exécution, suivi d'un étude comparative de la législation étrangére. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. 359 pag. fr. 6.—.

Underhill, A., Law of partnership. London, Butterworth, 1899. 8. 193 pp. 3/.6.

Webb, J. Avery, A treatise on the law of usury, and, incidentally, of interest. St. Louis, the F. H. Thomas law book C°, 1899. 8. 763 pp. $ 6.—.

Barsanti, E. (avvocato), La pubblicità commerciale (rèclame). Roma, soc. edit. Laziale, 1899. 8. (Contiene: Caratteri generali, scopo, indole della pubblicità commerciale. — Suo valore giuridico. — La pubblicità e il fisco. etc.)

Coppa-Zuccari, P., Contratto di trasporto e responsabilità ferroviaria. Roma, tip. fratelli Capaccini, 1899. 8. 37 pp.

Lupi, D., L'idea sociale nell' istituto giuridico della tutela: saggio di critica e riforma legislativa. S. Giovanni Valdarno, tip. di Righi & C., 1898. 8. 71 pp.

Punturo, B., Delle strade vicinali: rivista di giurisprudenza. 2a edizione accresciuta e migliorata. Caltanissetta, tip. B. P., 1899. 8. XXXI—400 pp. l. 5.—.

Philalethes, Het westsontwerp tot invoering van het recht tot onderzoek naar het vaderschap beoordeeld. Utrecht, J. Bijleveld, 1899. gr. 8. 4 en 106 blz. met 1 krt. fl. 1.—.

Wet tot regeling der coöperatieve vereenigingen. Met aanvulling. Veendam, M. D. de Lange, 1899. 8. 15 blz. fl. 0,25.

Alvarez del Manzano y F. Alvarez Rivera, Programa de derecho mercantil de España y de las principales naciones de Europa y América. Madrid, Tello, 1898. 4. pes. 5.—.

García, Barón, G., Derecho civil español, segun los principios, los códigos y leyes precedentes y la reforma del código civil. Valladolid, Martin, 1898. 4. pes. 15.—.

Scaevola, Q. M., Legislación española. Tomo XIV. Madrid, R. Rojas, 1898. 4. pes. 12.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dalcke, A. (OStaatsanw.), Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preufsen. Vom 21. XII. 1898. Mit Erläuterungen und Ergänzungen. Berlin, H. W. Müller, 1899. gr. 8. VIII—137 SS., kart. M. 2,80.

Dirschau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dirschau für 1896/97, 1897/98. Dirschau, Druck von C. Hopp, 1898. 4. 37 u. 38 SS.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1897. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. hoch-4. XVIII—366 u. 64 SS. Mit 1 graphischen Darstellung in Imp.-quer-Folio.

Düsseldorf. Haushaltsetat für das Etatsjahr 1899. Mit Anlagen 5 Hefte. Düsseldorf, Druck von L. Vofs & C°, 1899. 4.

Einhauser, Rud., Proportionalwahl. Königsberg i. Pr., Hartung'sche Buchdruckerei, 1898. gr. 8. 15 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Tübingen, Jahrg. LIV, 1898, Heft 4.)

Flensburg. Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1899 bis Ende März 1900. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1899. gr. 8. 91 SS.

Halle a. d. Saale. Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. S. für das Rechnungsjahr 1899. Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1899. gr. 4. 628 SS.

Hansi, G., Stellung und Erwerbsleben der Landmesser und Kulturtechniker als Beamte und im freien Gewerbebetriebe. Berlin, G. Wattenbach, 1899. 8. 19 SS. M. 1,50.

Iserlohn. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Jahr 1897/1898. Iserlohn, Druck von R. Wichelhoven, 1898. 4. 95 SS.

Kassel. Haushaltsetat der Residenzstadt Kassel für das Etatsjahr 1899 (v. 1. IV. 1899 bis Ende März 1900). Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1899. gr. 4. 189 SS. (Inhalt: Hauptetat und 16 Nebenetats.)

Königsberg i. Pr. Stadthaushaltsetat von Königsberg i. Pr. für das Rechnungsjahr 1899/1900. 3 Hefte. Königsberg i. Pr. 124; 157; 181 SS.

Ludwig, Th., Die deutschen Reichsstände in Elsafs und der Ausbruch der Revolutionskriege. Strafsburg, K. J. Trübner, 1898. gr. 8. 216 SS. M. 5,50.

Minden. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Minden für 1893 bis 1897. Minden, Druck von Leonardy & C°, 1899. Lex.-8. 121 u. V SS.

Siegfried, R., Die Proportionalwahl: Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. 2. Ausgabe. Berlin, H. Walther, 1898 gr. 8. VI—132 SS.

Staack, H. C. (RechnR.), Das Polizeiwesen. Unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Schleswig-Holstein. Schleswig, F. Johannsen's Buchdruckerei, im September 1898. XX—593 SS., geb. M. 10.—.

France ecclésiastique, la. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1899. Paris 1899. 12. IV—874 pag. fr. 4.—. (Contenant: La cour de Rome; Les archevèques et évêques de France; Les dignitaires et chanoines des églises cathédrales; Les supérieurs des séminaires; Les curés et des servants; Les cures, succursales et vicariats; Les congrégations religieuses. — etc.)

Harel, P., L'Angleterre et la loi civile française à l'île Maurice (ancienne île de France). Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 219 pag.

Clément, F. P., Etude d'histoire de droit. La corvée des chemins en France, et spécialement en Poitou, sous les intendants de Blossac et Boula de Nanteuil (1751—1790). Poitiers, Société française d'imprim. et de librairie, 1899. 8. XI—182 pag.

Muel, L. (attaché au Sénat), Les crises ministérielles en France de 1895 à 1898. (Historique documenté des grandes interpellations et de la chute des cabinets.) Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. fr. 3.—.

Boston. Annual report of the executive Department of the city of Boston for the year 1897. Part I and II. Boston, Municipal printing Office, 1898. gr. in-8. 4000 pp. calf-bound. (Contents: Assessing Department. — Auditing Department. — Building Department. — Cemetery Department. — Children's Institutions Department. — City Clerk Department. — City Messenger Department. — Clerk of Committees Department. — Collecting Department. — Election Department. — Engineering Department. — Fire Department. — Health Department. — Hospital Department. — Insane Hospital Department. — Institution Registration Department. — Inspection of vessels and ballast Department. — Lamp Department. — Law Department. — Library Department. — Market Department. — Overseeing of the Poor Department. — Park Department. — Pauper Institutions Department. — Penal Institutions Department. — Printing Department. — Public Buildings Department. — Public Grounds Department. — Registry Department. — Sealing of weights and measures Department. — Sinking-Funds Department. — Statistics Department. — Street Department. — Treasury Department. — Water Department. — Wire Department.)

China papers, n° 1: Correspondence on the affairs of China, February 1898 to February 1899. Folio. 3/6. (Parliam. paper. Contents: Russo-Chinese agreement respecting Port Arthur and Talienwan. — Hong Kong extension. — Occupation of Wei-hai-Wei. — Coup d'Etat at Peking.)

Bilanci comunali per l'anno 1897 e situazioni patrimoniali dei comuni al 1° gennaio 1897. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1899. Lex. in-8. CXLVII—143 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Cagnacci, Fr., Sulle elezioni politiche. Pitigliano, tip. della Lente di O. Paggi, 1899. 8. 55 pp.

Nasi Nunzio (ministro), Bilancio del ministero per le poste e di telegrafi per l'esercizio 1898—99: discorsi pronunziati nelle sedute del 17, 18 e 19 dicembre 1898. Roma, tip. dell' Unione cooper. editrice, 1899. 8. 36 pp.

Ricevuti, E., La ragioneria nelle aziende comunali. Caltanissetta, tip. Ospizio prov. di beneficenza, 1899. 4. 61 pp.

Venosta, L., Guida degli uffici finanziarî del regno: ordinamenti ed attribuzioni. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1899. 12. 303 pp. l. 3.—.

Memoriaal van administratie der provincie Limburg. Tome CXXX, in 2 deelen. Hasselt, impr. Ceysens, 1892. 8. 1044—XXVI et 1031; 119—XXX blz.

Mozo, M. J., Tratado elemental de derecho de gentes y maritimo internacional. Madrid, A. Avrial, 1899. 8. pes. 15.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Goldstein, J. (Privatdoz. d. Statistik u. Wirtschaftspolitik, Univ. Zürich), Die Statistik und ihre Bedeutung für das moderne Gesellschaftsleben. München, Piloty & Löhle, 1899. 8. 33 SS. M. 0,45. (Sonderabdruck aus der („Bayerischen Handelszeitung".)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsafs-Lothringen. Herausgeg. vom Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteil. für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Heft XVI: Wirtschaftsjahr 1897 und Rechnungsjahr 1897/98. Strafsburg, Kommissionsverlag der Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1899. gr. 8. 126 SS.

Charlottenburger Statistik. Heft 5: Stand der Bevölkerung. Eheschliefsungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge im Jahre 1898. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, Druck von Ad. Gertz, 1899. Lex.-8. 35 SS. mit 1 graphischen Darstellung.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. (N. Folge von Mushackes Schulkalender. I. Teil.) Jahrg. XIX, I. Abteilung: Das KReich Preufsen enthaltend. Mit Anhang, Verzeichnis der Mittelschulen. Leipzig, Teubner, 1898. 12. XXIV—382 SS., geb. M. 4,40.

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1897. Jahrg. XVI. Stuttgart, Metzler, 1899. gr. 4. 99 SS. (Herausgeg. von der kgl. Forstdirektion.)

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1897. XLVIII. Jahrgang. Berlin, Druck von Felgentreff & Co, 1899. gr. Folio. 228 SS. (Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. IV. 1897/98. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1899. Lex.-8. XXVIII—215 SS.

Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1897. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1898. Folio. 121 SS.

Frankreich.

Statistique agricole de la France publiée par le Ministère de l'agriculture. Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892. 2 vols. Paris, impr. nationale, 1897. gr. in-8. 451 et 365 pag. fr. 20.—. (Sommaire: vol. I: Introduction; vol. II: Tableaux. Table des matières de l'introduction: I. Cultures: 1. Grains et autres produits destinés à l'alimentation humaine. 2. Fourrages (récolte de 1892). 3. Cultures industrielles. 4. Cultures arborescentes. 5. Horticulte. 6. Vignes. 7. Bois et forêts. 8. Superficie non cultivée du territoire agricole. — II. Animaux: 1. Existences, valeur, poids vif. 2. Produits et revenus. 3. Naissances et pertes. Consommation de la viande. — III. Economie rurale: 1. Répartition de l'étendue des propriétés agricoles. 2. Répartition du nombre et de l'étendue des exploitations. 3. Modes d'exploitation. 4. Population du travailleurs agricoles. 5. Améliorations foncières de 1882 à 1892. 6. Principales mesures législatives et administratives prises en faveur de l'agriculture de 1882 à 1897. — etc.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1896, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, impr. nationale, 1897, 2. déc. gr. in-4. XX—254 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics, direction des routes, de la navigation et des mines, division des mines.)

Oesterreichische Statistik. Band LII, Heft 2: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1896. Wien, C. Gerold's Sohn, 1899. Imp.-4. LXIV—277 SS. fl. 4,80. (Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission.)

Oesterreich-Ungarn.

Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge V: 1897: Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Budapest, Buchdruckerei der Akt.-Gesellschaft Athenaeum, 1899. Lex.-8. XX—430 SS. geb. (Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers verfafst und herausgeg. durch das kön. ung. statistische Büreau.)

Italien.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta nel 1897 e confronti coll'emigrazione dagli altri Stati d'Europa per l'America. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1899. Lex. in-8. XXIV—132 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Koefoed, M., og. H. **Westergaard**, Grundriss af Danmarks statistik. Kopenhagen, C. Gad, 1898. 8. kr. 2,75.

Belgien und Holland.

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique, présenté aux chambres législatives le 15 avril 1898 par M. Schollaert (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique). XVIIIième période triennale: 1894—1895—1896. Bruxelles, impr. Jos. Goemaere, 1898. Folio. CCCXXVI pag. et (tableaux statistiques et autres pièces justificatives) 859 pag.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1897. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1898. Roy. in-8. XVIII—49 pag.

Statistiek van den Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen, XXIIIste stuk, II. gedeelte: Statistiek der domeinen over 1897. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1898. gr. in-4. 211 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1897. Tomo II. Buenos Aires 1898. gr. in-8. 490 pp. (Indice: Comparaciones estadísticas internacionales correspondientes á 1896. — Las rentas nacionales en el quinquenio 1893 á 1897. — Impuestos internos. — Los presupuestos, los recursos, la inversión de la rentas de la nación, las provincias y las municipalidades, en 1897. — La agricultura y la ganadería de la provincia de Santa Fe, en 1897. — Demografía. — Los extranjeros en la Argentina. — La inmigración y emigración de los últimos 41 años. — Escuelas púplicas elementales. Escuelas privadas. Estadística de los colegios nacionales. Estadística de las escuelas normales. — La ebriedad en la provincia de Buenos Aires. — Los suicidios y tentativas de ídem en la provincia de Buenos Aires. — Movimiento postal y telegráfico. — etc.)

Censo, segundo, de la República Argentina, Mayo 10 de 1895. Comisión directiva: Diego G. de la Fuente (Presidente) Gabriel Carrasco y Alb. B. Martinez (vocales). Tomo II: Población. Buenos Aires, tipográf. de la penitenciaría nacional, 1898. Imp. in-Folio. CXCIII—709 pp. av. carte et 9 tableaux graphiques. (Table des matières: Considérations sur les résultats du recensement national. — Etude sur les résultats du recensement de 1895. — Tableaux.);

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, n⁰ 2. Customs gazette. N⁰ CXX; October—December 1898. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 244 pp. $ 1.—.

Australien (Victoria).

Abstract of the statistics of Victoria, 1893 to 1898. Melbourne, R. S. Brain, Government printer, 1899. 8. 37 pp. (Compiled in the office of the Government statist of Victoria.)

— (Neu-Seeland).

New Zealand (the) official year-book 1898. VIIth year of issue. Prepared under instructions from (the Premier) R. J. Seddon by E. J. von Dedelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1898. gr. in-8. VI—684 pp. with views and graphics. (Contents: Introductory: Official. — Statistical part. — Articles on special subjects. — Description of land districts. — Dates of certain principal events in the history of New Zealand.)

13. Verschiedenes.

Alt, K. Direktor der Landesheil- und Pflegeanstalt Uchtspringe (Altmark), Ueber familiäre Irrenpflege. Halle, C. Marhold, 1899. gr. 8. 76 SS. mit 2 Tafeln. M. 3.—.

Bismarck-Portefeuille. Herausgegeben von Heinrich v. Poschinger. Band IV. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt, 1899. gr. 8. 209 SS. M. 3.—.

Christlich-Germanisch. Betrachtungen eines Idealisten aus Anlafs des kaiserlichen Kreuzzuges. 2. Aufl. Leipzig, Fr. Fleischer, 1898. 8. 48 SS.

Dengler, P. (kgl. Badekommissar, Reinerz), Der XXVII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1898. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1899. gr. 8. 175 SS.

Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Herausgeg. von Hermann J. Klein. Jahrg. IX, 1899. Leipzig, E. H. Mayer, 1899. gr. 8. VIII — 384 SS. mit 6 Tafeln in Schwarz- und Chromodruck. M. 7.—.

Jahrbuch, geographisches. Begründet 1866 durch E. Behm. XXI. Band, 1898, in Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von H. Wagner. Gotha, J. Perthes, 1899. gr. 8. VIII—500 SS. mit 28 SS. Index-charts, tableaux d'assemblage, etc. für die wichtigsten topographischen Karten Europas. M. 15.—. (Aus dem Inhalt: Bericht über die Fortschritte in der Geographie der Pflanzen (1895—97), von (Prof.) O. Drude. — Berichte über die ethnologische Forschung (1896—97), von (Prof.) G. Gerland und P. Gähtgens. — Länderkunde. — Geschichte der Geographie. — etc.)

Marcks, Erich, Kaiser Wilhelm I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XIII—370 SS. M. 5.—.

Merke, H. (Verwaltungsdir. d. städt. Krankenhauses Moabit-Berlin), Verwaltung, Betrieb und Einrichtung der Krankenhäuser. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. Mit 30 Abbildgn. im Text. M. 7.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl (Berlin), Lieferung 38.)

Sachlage, zur heutigen, der Ethnologie in nationaler und sozialer Bedeutung. Berlin, D. Reimer, 1899. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Severus, H., Prostitution und Staatsgewalt. Dresden, C. Weiske, 1899. gr. 8. V—55 SS. M. 1,50.

Spielberg, Otto, Die Moral der freien Mannesart. Zürich, E. Speidel, 1899. 8. 316 SS. M. 3,20.

v. Suttner, Bertha, Das Maschinenzeitalter. Zukunftsvorlesungen über unsere Zeit. 3. Aufl. Dresden, E. Piersons Verlag, 1899. 8. 355 SS.

Ungarn, das magyarische, und der Dreibund, von Hungaricus. München, J. F. Lehmann, 1899. Lex.-8. 61 SS. M. 1,20.

Verhandlungen über die Organisation der preufsischen Maschinenbauschulen zu Berlin am 6. und 7. Mai 1898. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. Folio. 80 SS. M. 2.—. (Verfafst im Ministerium für Handel und Gewerbe nach handschriftlichen Aufzeichnungen.)

Annuaire de l'université catholique de Louvain, 1899, LXIIIième année. Louvain, imprim. J. van Linthout, 1899. 12. XXXVII—583 pag. et LXXXII pag.

Grandeau, L. (membre de la Société nationale d'agriculture de France), Le sucre et l'alimentation de l'homme et des animaux. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 55 pag.

Hocart, J. (pasteur protestant libéral, à Bruxelles), La question juive. Cinq conférences, avec un appendice, sur la charité juive. Paris, Fischbacher, 1899. 8. 251 pag.

Kurth, G. (prof. à l'Université de Liége), La frontière linguistique en Belgique et dans le Nord de la France. 2 tomes. Bruxelles, Société belge de librairie, 1898. 8. 588 et 155 pag. fr. 12.—. (Ouvrage couronné par l'Académie royale de Liége. Table des matières: Introduction. Nature, utilité et méthode des études toponymiques. — Livre I: La frontière linguistique depuis le XIIIe siècle. — Livre II. La frontière linguistique avant le XIIIe siècle. — Livre III. Les fluctuations de la frontière linguistique.)

Vandervelde, Fr., Pélerinage des ouvriers belges à Rome (avril 1898). Bruxelles, imprim. F. Jumpertz-Demey, s. d. (1899). gr. in-8. 48 pag. av. illustrations (gravures, portraits etc.) de P. Jumpertz. Reliure plein toile. fr. 6.—.

Pike, G. H., Oliver Cromwell and his times: Social, religious, and political life in XVIIth century. London, Unwin, 1899. crown-8. 294 pp. 6/.—.

Rivas y Ruiz, C., La enseñanza superiór en España. Madrid, impr. del Asilo de Huerfanos, 1898. 4. pes. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1899, Janvier: Les associations en Chine, par M. Courant. — La loi belge de 1898 sur les syndicats, par E. van der Smissen. —

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIIième année, 1899, N⁰ 1: A. France: Création de jardins d'essais coloniaux. — Monographie agricole du département des Landes, par G. Duffourc-Bazin (prof. départem. d'agriculture). — B. Etranger: Allemagne: Monographie des améliorations réalisées à Hönningen, par L. Marchon. — Brésil: Note sur l'industrie sucrière au Brésil, par H. Diamanti (ingénieur des arts et manufactures). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIième année, 1899, Mars: A. France, colonies, etc.: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février 1899. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1898. — Les caisses nationales d'assurance en cas de décès et en cas d'accident. — B. Pays étrangers: Le commerce extérieur: Allemagne; Angleterre (Royaume-Uni); Belgique; Espagne; Italie; Norvège. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée fondé et publié par Ed. Clunet. Année XXVI, 1899, Nos I—II: L'admission à domicile des étrangers en France et la loi du 26 juin 1889 sur la nationalité, par André Weiss (prof. à la faculté de droit de l'Université de Paris). — Le droit international privé dans le nouveau Code civil allemand, par J. Keidel (suite). — De la succession immobilière en Turquie, par E. R. Salem (avocat à Salonique) [art. 1]. — Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie, par C. N. Busdugan (président du tribunal de Bacau, Roumanie) [art. 1]. — De la légalité des déclarations souscrites en vue d'acquérir la qualité de Français et du refus d'enregistrement pour indignité, par H. Hubert (avocat à Nice). — De la saisie des navires expédiés, pour sûreté des créances naissant d'un abordage, par P. Cyp. Fabre. — L'extradition en Serbie, par R. Vesnitch (prof. à la faculté de droit de Belgrade). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Avril 1899: Quelle est la véritable définition de l'individualisme? par H. Léon. — Du taux actuel de l'intérêt et de ses rapports avec la production des métaux précieux et les autres phénomènes économiques, par R. G. Levy (suite et fin). — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les finances italiennes, par D. B. — Le marché à terme en grains à Londres, par A. E. Sayous. — Ou diable la vanité va-t-elle se nicher! par Fréd. Passy. — Le problème des monopoles. — La tombe de Turgot. — Société d'économie politique (séance du 5 avril 1899): Nécrologie: M. E. Clerc. Discussion: De l'unité budgétaire considérée dans ses rapports avec les services industriels de l'Etat. — Chronique. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXXI, 1899, Avril: Assurances contre l'incendie. L'assurance des industries mécaniques. Industries travaillant les matières osseuses et cornées, par A. Candiani (suite et fin). — Assurances contre les accidents: La loi sur les accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie: Perte de la police endossable, consignation du capital assuré, par P. Bailly. — L'assurance-vie en Hollande. Chap. 7: La surveillance des sociétés d'assurances sur la vie par le gouvernement, par J. van Schevichaven (art. 1). — La patente des agents d'assurances devant le Sénat. — Syndicat des compagnies françaises d'assurances contre les accidents. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, nos 73 et 74, 1er et 16 Mars 1899: L'idée et le sentiment de la patrie en France et à l'étranger. — Le travail des enfants de 12 à 14 ans en Allemagne dans la loi et dans le fait, par V. Brants. — Les slaves de l'Adriatique et leur évolution sociale, par Anat. Leroy-Beaulieu (fin). — Les corporations d'étudiants en Allemagne, par H. Primbault. — Mélanges et notes: Une nouvelle histoire des doctrines économiques (par Jos. Rambaud): Compte rendu par A. des Cilleuls. La participation aux bénéfices d'après quelques récents ouvrages. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Nos grandes institutions nationales. L'Université, par H. Joly. — L'évolution du trade-unionisme, par A. Gigot. — Grèves et coopératives, par J. M. Langeron. — Grandes et petites réformes.

Pour avoir une magistrature parfaite, par H. Mazel. — Chronique du mouvement social. Pays de langue anglaise, par (le baron) Jules Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIIième année, 1899, Janvier: La servitude d'alignement. Observations sur le voeu adopté par le XXVIe congrès des architectes français, par Aug. Dupont. — Les concessions d'éclairage (concurrence électrique), par J. Cruveilhier (avocat à la Cour de Paris) [suite 4]. — Février: La question des pompes funèbres, par L. Chapoullié (sous-chef de bureau à la préfecture de la Seine). — Des évocations dans l'ancien droit et des conflits d'attributions dans le droit intermédiaire, par A. des Cilleuls. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe année, 1899, n⁰ 3, Mars: Les associations professionnelles de l'avenir, par E. de Girard. — La théorie de la rente foncière de Karl Marx, par N. Slepzoff. — Essai sur les variations du taux de l'escompte, par F. S. Nitti (fin). — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie. VIIe année, 1899, N⁰ 3, Mars: Les collèges chargés d'un service public, par E. Levasseur. — Les transformations du pouvoir, par G. Tarde. — Morphologie des faits sociaux, par G. L. Duprat (suite et fin.) — La vie sociale contemporaine: Théâtre („la noblesse de la terre"; „le lys rouge"), par O. d'Araujo. — Société de sociologie de Paris: Les bases sociales: discussion par René Worms et E. Delbert. — etc.

Revue politique et parlementaire. 6e Année, 1899, Janvier: Les finances françaises et le budget (Ier article). — Le renouvellement du privilège de la Banque de l'Empire d'Allemagne, par Helfferich. — La politique douanière internationale de l'avenir, par L. Lang. — L'impôt du tabac en France: ses origines et son développement, par Fr. Laurent. — Les premières associations coopératives en Grèce vers la fin du XVIII siècle et au commencement du XIXe, par Eug. Rochetin. — La confection du budget: méthode à suivre pour rendre les dépenses budgétaires réellement comparables entre elles, par services et par années, par F. Desjardins. — La vie politique au Canada, par A. Siegfried. — Revues des principales questions politiques et sociales. — La vie politique et parlementaire à l'étranger. — La vie politique et parlementaire en France. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI: 1899, March: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Trade and trade routes in Siam (with map). — Trade and industry of French Indo-China (with map). — The future of the Philippines. — Foreign loans for mines of railways in China (with map). — Trade of Thibet (with map). — Trade of Belgium in 1898. — Trade and shipping of Cape colony in 1898. — Proposed insurance in Germany against damage by storms. — Mineral deposits in Haiti. — New customs tariff of Porto Rico. — Tariff changes and customs regulations. — New customs tariff of Cameroon. — Customs tariff of Cuba. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceeding and deliberations of the Chambers of commerce of the United Kingdom. — etc.

Contemporary Review, the. April 1899: Trade prosperity and government waste, by A. J. Wilson. — The old-age pension movement, by Vaughan Nash. — Servants and served, by (the late Mrs.) Haweis. — The London Government Bill, by W. J. Collins. — The future of Turkey. — Indian currency, by H. Dunning Mac Leod. — Garibaldians and the Vatican, by (Prince) Baldassare Odescalchi. — The republic of the body, by Woods Hutchinson. — British North Borneo, by (Sir) J. Jardine. — The Irish University question, by G. Salmon (Provost of Trinity College, Dublin). — etc.

Economic Review. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IX, N⁰ 2, April 15, 1899: The organization of industry, by the Lord Bishop of Durham. — English wages and foreign competition, by Herbert W. Blunt. — Saving and spending. I. A criticism, by (Prof.) A. W. Flux. II. A reply, by J. A. Hobson. — The foreign policy of collectivism, by L. T. Hobhouse. — The workmen's side of the new trades combination scheme, by E. J. Smith. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 388, 1899, April: Sir Robert Peel. — The origin of diamonds. — The history and effects of vaccination. Roman Britain. — Discretion and publicity. — Madagascar, a French colony. — Asia minor. — Parnell and his work. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney. 1899, April: Lord Salisbury's new Chinese policy. — Sir Robert Peel, by Fr. A. Channing. — The debt and the deficit, by Hugh Chisholm. — France since 1814, by (Baron) Pierre de Coubertin (continued). — The great Central Railway, by Ch. G. Harper. — The present peace demonstrations, by V. Tchertkoff. — Lawlessness in the church. — The origin of totemism, part 1, by J. G. Frazer. — Bonapartism, by an Anglo-Parisian journalist. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine. Vol. XIV, 1899, N^0^ 4, April: The social problem in East London. An interview with (the Rev. Canon) Barnett. — Degeneracy and genius, by Jas. G. Kiernan (Med. Dr.). — A typical new England factory town (Boston), by H. Stanton Blatch. — Commercial morality, by John Mills. — Vegetarianism and its critics, by W. H. Godfrey. — The slum savages, by Andrew Merry. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N^0^ CXCIII, 1899, April: Debentures of trading companies as investments for life assurance funds, considered in their legal and financial aspects, by A. Rhys Barrand. — Some considerations in reference to the fall in the rate of interest experienced in the past, and the probability of its continuance, by Jos. Burns. — Further remarks on the valuation of endowment assurances in groups, by G. J. Lindstone. — On extra risks in relation to double endowment assurances, by A. Levine.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXII, part 1, 31st March 1899: The excess of imports, by Robert Giffen. — Comparative statistics of Australasian railways, by Price Howell. — Miscellanea: On the representation of statistics by mathematical formulae, by (Prof.) F. Y. Edgeworth (part II). — The statistics of wages in the United Kingdom during the last hundred years, part II: Agricultural wages in Scotland, by A. L. Bowley. — Some Chinese statistics, by E. H. Parker. — Reply to criticisms on paper: „Deaths in child-birth in New South Wales“, by T. A. Coghlan. — Commercial history and review of 1898. — Prices of commodities in 1898, by A. Sauerbeck. — etc.

Nineteenth Century, the. 1899, March: The nation and the ritualists, by J. G. Rogers. — The crisis and the church, by R. Bosworth Smith. — Land and the labourers, by (the Earl) Carrington. — The French judicial system, by (the Comte) de Colonne. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — The Menelik myth, by (the Vicomte de) Poncins. — Sketches made in Germany, by (Mrs.) Blyth. — A University for the people, by J. Churton Collins. — The retardation of the navy by the engineers' strike, by Archib. S. Hurd. — Is the party system breaking up? by T. E. Kebbel. — Nineteenth Century. April: Germany as an object-lesson, by Ch. Copland Perry. — The cry for new markets, by Fred. Greenwood. — Australian federation, by (Lord) Brassey (Governor of Victoria). — The natural decline of warfare, by Alex. Sutherland. — The Thames as a salmon river, by R. B. Marston. — A sample of Chinese administration, by R. P. Cobbold. — Ladies' clubs, by (Mrs.) Anstruther. — The naval situation, by H. W. Wilson. — Woman as an athlete, by (Dr.) Arabella Kenealy. — Higher education and the State, by T. J. Macnamara. — Winged carriers of disease, by (Lady) Priestley. — Old age pensions: a suggestion, by (Sir) Spencer Walpole. — etc.

Quarterly Review, the. N^0^ 378, April 1899: India under Lord Elgin. — Mediæval warfare. — Peel and Pitt. — The wages and savings of working men. — The catholic reaction in France. — George Borrow and his works. — The government of London. — Ecclesiastical courts.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte. Herausgeg. v. Engelb. Pernerstorfer. Jahrg. XIX, 1899, Heft 4, April: Der österreichisch-ungarische Ausgleich. VII. Ausgleich und Steuern, von Leo Verkauf (Wien). — Die bedrohte Schule und die daraus erwachsenden Gefahren. Rede der Frau Marianne Hainisch (Wien) am 22. III. 1899. Popularität. — etc.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Mit Beilage: Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Band XIV, 1899, Nr. 14—17, 6. April—27. April 1899: Die Lokaleisenbahnen, von Heiss (Berlin). — Bestellung eines Rechtsanwaltes bei dem k. u. k. Konsulate in Bukarest. — Die indischen Zuckerzölle. — Die britisch-indischen Zuckerzölle. — Die Zuckerproduktion Cubas und die Zukunft der europäischen Zuckerindustrie, von S. Schilder. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Zur Revision des deutschen Zolltarifgesetzes. — Konsularrechtsanwälte in Deutschland. — Eine italienische Handelskammer in Marseille. — Winke für den Export

von Leder und Lederwaren. — Der Rhein-Weser-Elbe-Kanal, von P. F. Kupka. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — etc.

Monatschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, IV. Jahrg. 1899, Heft 1 u. 2, Januar und Februar: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1898. Vom k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. — Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit im Jahre 1897, von Joh. Winckler. — Studentenstiftungen im Jahre 1897, von Raoul Braun v. Fernwald. — Die statistische Erhebung der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien für die Zwecke der Angehörigenversicherung, von Rob. Fuhrmann. — Vorläufige Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung im I. u. II. Quartal 1898. — Hierzu als Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich im Jahre 1897. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1899: La situazione del mercato monetario. — Il profitto del capitale tecnico, per C. A. Conigliani. — Le migrazioni del lavoro agli Stati uniti d'America, per C. Ottolenghi. — La protezione dell' agricoltura nella riforma doganale Leopoldina, per A. Morena. — Il Parlamento contro la libertà di stampa, per A. de Viti de Marco. — Associazione economica liberale (il riordinamento delle finanze locali). — Previdenza, per C. Bottoni. — Recensione: (Ancora dell' opera del F. S. Nitti [vid. fasc. d'ottobre 1898 del G. degli Econom. conteneva una mia recensione s. lavoro „il saggio dello sconto e le imposte sulla circolazione bancaria" del Sign. F. S. Nitti], per U. Mazzola. — Rassegna delle riviste.

Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, 1899, N° 3, Marzo: Soppressione e trasformazione dei brefotrofi, per Silvio de Kunert. — La beneficenza educativa a Venezia nel passato e nei nostri tempi, per Alb. Stelio de Kiriaki. — Sugl' inabili al lavoro. — Riforma nel servizio degli esposti della provincia di Sondrio, per P. Donati. — La previdenza e la beneficenza italiana all' estero, per Alb. Castiglioni. — Il monte di pietà di Ferrara nel decennio 1888—1897, per (Prof.) P. Sitta. — Cronaca. — etc.

G. Holland.

de Economist. XLVIIIste jaargang, 1899, April: Het ontwerp van wet op de arbeids- en rusttijden, door J. Patijn. — Ontwerp van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomst van Mr. H. L. Drucker bewerkt in opdracht van den Min. van justitie en uitgegeven door het Departement van justitie, door F. N. Sickenga. — Wirtschaftliche Chronik: Arbeitsdauer und Arbeitslohn in den holländischen Staatswerken. Die neue Britisch-Indische Zuckerbill. Allgemeine staatliche Arbeiterpensionierung nach dem Projekt des Generals Booth in seinem Vortrage zu Bristol. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begr. von weiland Frh. K. v. Vogelsang. (Redaktionssitz Freiburg, Schweiz.) Jahrg. 1899, Heft 4: Ueber die Vereinheitlichung des schweizerischen Privatrechts, von (Prof.) J. v. Koschembahr-Lyskowski (Schlufs). — Arbeiterschutz, von M. v. Vogelsang. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von (Sempronius), Wien: Die gröfste Butterfabrik. Viehstatistik der Schweiz. Die afrikanische Transversalbahn und Deutschlands Stellung zu derselben. Amerikas Nutzen aus dem Kolonialfieber Europas. Die Schweiz vor Erneuerung ihrer Handelsverträge. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII, 1899. Heft 6: Die Sozialpolitik der schweizerischen Parteien. II Die Entwickelung der Sozialdemokratie in der Schweiz, von (Bezirksrichter) O. Lang (Zürich). — Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). [IX./XI. Artikel.] — Soziale Chronik: Bewegung der kapitalistischen Unternehmer. — etc. Heft 7: In welchem Grade kann die soziale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höheren Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden, von G. Sulzer (Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich). — Zur Durchführung des Tabakmonopols, von A. Ottiker (Bern). — Soziale Chronik.

L'Union postale (Berne). XXIVe volume, Nos 4 et 5, 1er avril et 1er mai 1899: Le service des postes dans l'Inde britannique pendant l'année 1897/98. (art. 1 et suite

N⁰ 1.) — La caisse d'épargne postale néerlandaise en 1897. — La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) de France en 1897. — etc.

M. Amerika.

Journal of Political Economy. Vol. VII, N⁰ 1, December 1898: Spanish currency, by A. de Foville. — Socialism in France, by G. François. — The measure of the value of money according to European Economists, by G. M. Fiamingo. — The quantity theory of money from the Marxist standpoint, by A. P. Hazell. — Stable money, by T. E. Will. — Sugar importations and revenues, by F. L. Mc Vey. — The transition to gold in England and in India, by W. W. Carlile.

Political Science Quarterly. Volume XIV, 1899, N⁰ 1, March: Government of distant territory, by (Prof.) J. W. Burgess. — Dependencies and protectorates, by (Prof.) E. Freund. — England and her colonies, by (Prof.) J. Davidson (I. art.). — Defects of the old radicalism, by W. Clarke. — The sugar situation in Europe, by J. F. Crowell. — Taxation of securities, by (Prof.) F. W. Taussig. — Adam's „science of finance", by (Prof.) E. R. A. Seligman. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Vol. XIII, n⁰ 2, January 1899: The preconceptions of economic science, by Th. Veblen. — A collectivist philosophy of trades unionism, by E. Cummings. — The United States Treasury in 1894—96, by F. W. Taussig. — What ought to be called money? by A. P. Andrew. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXVII, 1899. 1. Vierteljahrsheft: Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, von A. Emminghaus (Gotha). — Volkswirtschaftliche Entwickelung und Arbeiterfürsorge im KReich Sachsen von 1873—1898, von (Prof.) V. Böhmert. — Das Pariser Museum für Arbeiterwohlfahrt und Volkswirtschaft noch einmal. — Ein Arbeiterjubiläum nach 60-jähriger Dienstzeit, von (Prof.) V. Böhmert. — Der bayerische Eisenbahnverband, von de Terra. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. v. H. Braun. Band XIII, 1899, Heft 5 u. 6: Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland, von Ernst Lange (Berlin). — Wortlaut des Entwurfs eines Invalidenversicherungsgesetzes. (Dem Reichstag am 19. I. 1899 vorgelegt.) — Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz, von F. Schuler (Fabrikinspektor in Mollis, Schweiz). — Die Steuerprogression, von Clemens Heifs (Berlin). Das neue (italienische) Gesetz, betreffend die Nationalversorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter. Eingeleitet von (Prof.) C. F. Ferraris (Padua). — Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, von Ernst Lange. — Waldeigentum und Waldwirtschaft, von Th. Curti (RegR., St. Gallen). — Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893—1897, von Ferd. Aurin (Berlin-Friedenau). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Nr. 6 nebst Ergänzungsheft zu Nr. 6 u. 7 nebst Ergänzungsheft zu Nr. 7: Das Postwesen in Oesterreich und Ungarn. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1897. — Das Papiergeld des preufsischen Staates (Schlufs). — Der grofse Kanal in China. — Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung (S. 281—313). — Check und Giro. — Zum hundertjähr. Gedächtnis der Erfindung der Volta'schen Säule. — Kleine Mitteilungen: Dampfschiffahrt. Kleinbahnen. Neue russische Eisenbahnen, etc. — Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. XIV, 1899, Heft 2: Berichtigungen der in verkündeten Gesetzen enthaltenen Redaktionsversehen, von O. Lindemann. — Zollpflicht und freier Verkehr, von Chr. Behr. — Der Wegfall bewilligter Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, von H. v. Frankenberg. — Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Staatslehre, von E. Lingg. — Die Petersburger Kundgebungen und die Völkerrechtswissenschaft, von E. Schlief. — Der erste Schritt zu einem Wohnungsgesetze. Ansätze zur

legislativen Ordnung des deutschen Wohnungswesens, von B. Hilse. — Erstreckt sich der Pflichtexemplarzwang in Preufsen auch auf Musikalien, von W. Altmann.

Deutsche Revue. Jahrg. XXIV, 1899, Mai: Zur Friedenskonferenz, von L. Aegidi. — Ueber den Kampf der Humanität mit den Schrecken des Krieges, von Fr. v. Esmarch (Schlufs). — Der Beginn des Kulturkampfes. Aus Forckenbecks Briefen an seine Gemahlin, von M. Philippson. — Erkenntnis und Entwicklung, von (Prof.) L. Büchner. — Aus deutschen Städten, von P. D. Fischer. — Erinnerungen an Graf Caprivi, von v. Schulte (Bonn). — Das Frauenstudium der Heilkunde, von Max Nordau. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XVI, 1899, I. Band: Die Kostendeckung beim öffentlichen Schulwesen in Preufsen, von August Etienne. — Zur Lehre vom Budget- und Rechnungswesen des Staates, von K. Willgren (Helsingfors). — Der Bericht über das Submissionswesen in Frankreich, vom 17. III. 1898, von P. A. Helmer. — Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1897, von C. Mühling (Rom). — Das englische Finanzgesetz vom Jahre 1898. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen (London). — Einnahmen und Ausgaben des Verein. Königreichs von Grofsbritannien und Irland im Finanzjahre 1897/98, mitgeteilt von Inhülsen. — Finanzielle Fragen aus der letzten Parlamentssession in England. Aus der englischen Steuerpraxis. Mitgeteilt von Inhülsen. — Die Branntweinsteuergesetzgebung Italiens, Belgiens, Spaniens und Portugals, von G. Schubert (OSteuerR., Stuttgart). — Automatischer Verschleifs von Erzeugnissen der Tabakregie in Oesterreich, von Rud. Sieghart (Wien). — Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen in Oesterreich, von R. Sieghart. — Einkommensgeographie Preufsens auf Grund der Veranlagung pro 1897/98. — Gesetz vom 4. VI. 1898, betr. die Erhebung der Einkommensteuer im Fürstent. Reufs. j. L. — Der Fortgang der Steuerreform in Elsafs-Lothringen. — Die Organisation des Witwen- und Waisenpensionswesens im Reich und in den Bundesstaaten. — Die internationale Finanzkontrolle in Griechenland. — Japanisches Gesetz, betreffend die Einführung des Tabakmonopols, vom 27. III. 1896, in Kraft getreten am 1. I. 1898. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. IV, 1899, Nr. 3, März: Die technische Prüfung von Erfindungsgegenständen, von C. Fehlert. — Bemerkung zu Fehlerts Aufsatz über die technische Prüfung von Erfindungsgegenständen, von A. Dubois-Reymond. — Ueber die Definition des Ausdruckes „Geisteswerke“ (opere dell' ingegno), von (Prof.) Moise Amar (Turin). — Ueber ausländische Muster und Modelle auf der Pariser Ausstellung von 1900, von G. Maillard. — etc. — Nr. 4, April: Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, von M. Mintz. — Das österreichisch-schweizerische Uebereinkommen zum wechselseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, von (Prof.) F. Meili. — Die Bestimmungen über die Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern vom 22. XI. 1898, von Rich. Wirth. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIII, 1899, Heft 2: Die im engeren Sinne soziale Kriminalstatistik als Statistik der Rechtsgüterverletzungen, von K. Seutemann. — Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall, von Mor. Ströll (Schlufs). — Die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustriellen, von O. Weigert. — Deutschlands landwirtschaftlicher Betrieb nach den Ergebnissen der mit der Berufs- und Gewerbezählung vom 15. VI. 1895 verbundenen landwirtschaftlichen Aufnahme, von R. Kollmann. — Die wirtschaftliche Lage auf Sardinien, von Maxim. Claar. — Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion, von Helene Simon. — Die Bedeutung von Südbrasilien für die deutsche Kolonisation, von K. Ballod. — Die Organisation des Fremdhandels in China. Vortrag von H. Schumacher. — Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung unter vorzugsweiser Berücksichtigung des mittleren und kleineren Grundbesitzes der Provinz Brandenburg, von Hans Grandke. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXVIII. Band (1899), Heft 1/2: Wildbachverbauungen und Regulierungen von Gebirgsflüssen in Oesterreich, von (Landforstmstr.) Schultz, (GehRegR.) Holle und (GehBauR.) v. Münstermann (Berlin). — Mafsregeln zur Hinterhaltung von Wasser und Geschiebe im Gebirge, von (OFörster a. D.) Weismüller. — Studien über den russischen Lein mit besonderer Rücksicht auf den deutschen Flachsbau, von (Prof.) F. Schindler (Riga). — Ueber die gegenwärtig herrschende Moniliaepidemie der Obstbäume, von (Prof.) Frank u. Krüger. — etc.

Masius' Rundschau. N. Folge, Jahrg. XI, 1899, Heft 4: Der Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften über den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Zur Kritik des Reichsversicherungsgesetzes. — Landwirtschaft und Lebensversicherung. — Kriegsgefahr. — Einflufs der Wohlhabenheit (nach der Höhe der gezahlten Wohnungsmiete in der Stadt Breslau klassifiziert) auf die Sterblichkeit. — Versicherung gegen Unwetterschäden. — Die Lebens- und Rentenversicherung in England. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, 1898/99, Bd. II, Nr. 27 bis 30, vom 26. März—22. April 1899: Bernstein und die materialistische Geschichtsauffassung, von K. Kautsky. — Seidensurrogate. — Bernstein und die Dialektik, von K. Kautsky. — Stehendes Heer und Ueberproduktion, von Ed. Bernstein. — Die wirtschaftliche Lage der deutschen Arbeiter in 1897. Nach den „Amtlichen Mitteilungen" besprochen von Henriette Fürth. — Die Zuchthausvorlage. — Bernstein über die Werttheorie und die Klassen, von K. Kautsky. — Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechtes in Deutschland, von M. Schippel (Artikel I u. II). — Was lesen die Wiener Arbeiter? Zur Frage der Arbeitsvermittlung, von H. Poetzsch. — Der fünfte Kongrefs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in den Niederlanden, von W. H. Vliegen. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. XCVI. Band, Heft 2, Mai 1899: Prometheus, von Max Drefsler (Karlsruhe). — Zukunftskrieg und Zukunftsfriede, von H. Delbrück. — Eine deutsche Kolonie in Syrien, von Götel (ARichter in Delme, Lothringen). — Frankreichs Flottenfrage und die junge Schule. — Deutschland unter den Armeniern, von P. Rohrbach (lic. theol.) Berlin. — Marx; Bernstein; Kautsky, von Max Lorenz (Berlin-Steglitz). — etc.

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXXIX, 1899, I. Vierteljahrheft: Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preufsen während der Rechnungsjahre 1886 bis 1896. — Der Besitzwechsel land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preufsen in der Zeit vom 1. IV. 1896 bis zum 31. III. 1897, von (RegR.) G. Evert. — Korrigendenwesen in Preufsen, von v. L. — Die Oder und ihr Gebiet, von Karl Brämer. — Das Vorkommen von Alkoholismus in den Heilanstalten Preufsens, von Dr. G. Heimann (Arzt in Berlin). — Die Naturalverpflegungsstationen, von H. v. Loeper (RegAss.) — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. II, 1899, Heft 4: Urchristentum und Kommunismus, von (Prof.) G. Adler (Berlin). — Die organische Methode in der Soziologie, von Ernst V. Zenker (Wien). — Der kollektive Arbeitsvertrag, von T. S. Cree (Glasgow). — Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, von W. Kley. — Zur „lex Heinze", von G. Aschaffenburg (Privatdoz., Heidelberg). — Miszellen: Die Verwandtenehen der Regentenhäuser. Die Stellung der Frau in der Wirtschaft der Urvölker. — Entwickelung der englischen Importe und Exporte seit 1854. — Deutsche Getreidespekulation in Oesterreich und anderwärts. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Die Krisis der Sozialdemokratie.

Von

Dr. **Wladimir Gr. Simkhowitsch.**

Anfangs der 40er Jahre, als Karl Marx noch kein „Marxist“ war und dem Sozialismus gegenüber eine sehr kritische Stellung einnahm, hat er einen Gedanken geäußert, der den Inhalt seines späteren Lebens und Wirkens zusammenfaßt und beleuchtet, und der uns die Erklärung für die spätere gewaltige Entwickelung des deutschen Sozialismus liefert. — Er schrieb: „Wir haben die feste Ueberzeugung, daß nicht der praktische Versuch, sondern die theoretische Ausführung der kommunistischen Ideen die eigentliche Gefahr bildet; denn auf praktische Versuche kann man durch Kanonen antworten, sobald sie gefährlich werden, aber Ideen, die unsere Intelligenz besiegen, die unsere Gesinnung erobern, an die der Verstand unser Gewissen geschmiedet hat, das sind Ketten, denen man sich nicht entreißt, ohne sein Herz zu zerreißen, das sind Dämonen, welche der Mensch nur besiegen kann, indem er sich ihnen unterwirft“ [1]).

Der Marxismus gab dem deutschen Sozialismus die theoretische Ausführung und mithin ein Merkmal, das ihn von dem Sozialismus früherer Zeiten und anderer Völker unterscheidet; er gab ihm die innere Kraft, die nur eine geschlossene Weltanschauung in sich birgt, und die äußere Macht, die nur eine feste Theorie einer Bewegung verleiht [2]). Und es ist eine Ironie des Schicksals, daß die

---

1) Rheinische Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe, 1842, No. 289 (16. Okt.).

2) Bemerkenswert ist folgende Stelle im Heine'schen Aufsatze „Geständnisse“: „Diese Kohorten der Zerstörung, diese Sapeure, deren Axt das ganze gesellschaftliche Gebäude bedroht, sind den Chartisten Englands und den Gleichmachern und Umwälzern in anderen Ländern unendlich überlegen, wegen der schrecklichen Konsequenz ihrer Doktrin; denn in dem Wahnsinn, der sie antreibt, ist, wie Polonius sagen würde, Methode. Die englischen Chartisten werden nur durch den Hunger, und nicht durch eine Idee getrieben, und sobald sie ihren Hunger mit Roastbeef und Plumpudding und ihren Durst mit gutem Ale gestillt haben, werden sie nicht mehr gefährlich sein; gesättigt fallen sie wie Blutegel zur Erde. Die mehr oder minder geheimen Führer der deutschen Kommunisten sind grofse Logiker, von denen die stärksten aus der Hegel'schen Schule hervorgegangen, und sie sind ohne Zweifel die fähigsten

Doktrin der „anti-nationalen“ Sozialdemokratie, wenn nicht ihren Postulaten, so doch ihrer Konstruktion und ihrem Wesen nach ein Produkt der national-deutschen klassischen Philosophie ist, während ihre nationalen Gegner und Kritiker meistens mit Argumenten und Methoden operierten, die wohl den Britten eigen, nie aber zum Ruhme des deutschen Geistes gediehen sind.

Die deutsche Sozialdemokratie hat ein festes Programm, das auf dem Parteitage zu Erfurt 1891 beschlossen und einstimmig angenommen worden ist; ferner will diese Partei sich völlig auf dem Lehrsysteme Karl Marx' basiert wissen. Damit ist auch der wissenschaftlichen Kritik ein ganz genau bezeichnetes und abgegrenztes Gebiet zugewiesen. Die populäre Kritik des deutschen Sozialismus spitzte sich zur Kritik des „Zukunftsstaates“ zu, die wissenschaftliche Kritik behandelte hauptsächlich die Marx'sche Mehrwerttheorie. Die Kritik war treffend, nur traf sie den Marxistischen Sozialismus nicht. Und nicht mit Unrecht konnte Adolph Wagner behaupten, daß die meisten „bürgerlichen Oekonomen“ in ihrer Kritik des Sozialismus sich nur das Zeugnis gegeben haben, daß sie ihn gar nicht verstanden hatten [1]).

Dies Mißverständnis aber hat manche erleichternde Umstände für sich, und ist, wenn nicht zu entschuldigen, doch zu erklären. Wenn z. B. Anton Menger in dem Wesen des Marxismus nur eine Kompilation aus den älteren englischen sozialistischen Schriften erblickt [2]), wenn er schließlich „das Recht auf vollen Arbeitsertrag“ als Grundprinzip des Marxismus hinstellt [3]), so geschieht das, weil er unkritischerweise den Marxismus beispielsweise auch für das Gothaer Programm verantwortlich macht, über welches Marx seiner Zeit in einen völligen Wutausbruch geraten ist [4]).

Um aber einzusehen, daß die deutsche Sozialdemokratie jahrzehntelang mit dem Marxismus keineswegs identisch war, genügt der oberflächlichste Vergleich beispielsweise des Programmartikels des Parteiorgans „Die Zukunft“ vom Oktober 1877 mit dem Kommunistischen Manifest vom Jahre 1848.

Das sozialistische Parteiorgan „Die Zukunft“ stellt die Gerechtigkeit und Weltverbesserung als Ziel des Sozialismus hin. Anhänger hofft die sozialistische Partei zu gewinnen, indem sie „das schlum-

---

Köpfe und die energievollsten Charaktere Deutschlands. Diese Doktoren der Revolution und ihre mitleidslos entschlossenen Jünger sind die einzigen Männer in Deutschland, denen Leben innewohnt, und ihnen gehört die Zukunft. Alle anderen Parteien und ihre linkischen Vertreter sind tot, mausetot und wohl eingesargt unter der Kuppel der St. Pauluskirche zu Frankfurt. Ich spreche hier weder Wünsche noch Beklagnisse aus; ich berichte Thatsachen und ich rede die Wahrheit.“ Heines Werke, herausgeg. von Wilhelm Bölsche, 2. Aufl., Bd. 4, S. 266—267.

1) Adolph Wagner, Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus. Berlin 1895, S. 22—23.

2) Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl. Stuttgart 1891, S. IV—V.

3) Ebenda S. 107.

4) Vergl. „Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogramms.“ Aus dem Nachlafs von Karl Marx. Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 1, S. 561—575.

mernde Gerechtigkeitsgefühl aus der Betäubung, in die sie ein tendenziöser Unterricht versetzt hatte", erwecken will. Und als ihre vornehmste Aufgabe betrachtet das offizielle Organ die Erfindung des Zukunftsstaates. „Die Aufgabe, lesen wir in der „Zukunft", die uns infolgedessen zufallen wird, den sozialistischen Staat in seinen verschiedenen Phasen im Umriß zu skizzieren und die Uebergangsstadien anzudeuten, welche zu ihm hinführen, ist unzweifelhaft die wichtigste der Sozialistik, und sie wird um so mehr in den Vordergrund treten müssen, als unter uns selbst, so sehr wir auch über die nach und nach zu erstrebenden sozialen Gestaltungen im ganzen und großen einig sind, doch über die Einzelheiten — soweit sich solche überhaupt zum voraus mit Sicherheit bestimmen lassen — die Diskussion noch nicht geschlossen ist" [1]).

Utopismus ist dies vom Standpunkte des Marxismus, und „ideologische Spintisierung" nennt diesen Artikel und diesen Standpunkt auch der Sozialdemokrat [2]), aber eine gute Dosis derartiger „Spintisierung" ist auch manchmal in den Schriften der heutigen Sozialdemokratie zu finden. Die Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Sozialismus und sein Programm sind aber prinzipiell marxistisch; es ist deshalb kaum die Aufgabe der wissenschaftlichen Kritik, konfuse Widersprüche einzelner Sozialdemokraten zu analysieren; soweit sie aber als allgemeine Erscheinung in Betracht kommen, soweit sie die Unhaltbarkeit ihrer eigenen Theorie bloßstellen, werden wir diesen Widersprüchen und diesem Zug ins Utopistische volle Aufmerksamkeit widmen.

Die wissenschaftliche Kritik hat ganz besondere Aufmerksamkeit der Marx'schen Mehrwerttheorie gewidmet, und mit Recht. Unrecht hatte aber diese Kritik, wenn sie meinte, daß mit der Widerlegung der Marx'schen Werttheorie der marxistische Sozialismus widerlegt oder auch nur erschüttert wird. Marx' sozialistische Forderungen und seine Werttheorie sind genetisch verwandt, stehen aber, systematisch betrachtet, in keinem Zusammenhang.

Ich widerhole hiermit nur, was sich für einen jeden philosophisch Gebildeten, der die Weltanschauung Marx' begreift, als selbstverständlich ergiebt, und was auch ein jeder bei Marx und bei Engels

1) Die Zukunft. Sozialistische Revue. Herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten sozialistischen Schriftsteller. Berlin 1877, Jahrgang 1, Heft 1 (Oktober 1877), S. 4. — Als Methode und Begründung des Sozialismus wird vom Parteiorgan empfohlen: „Einmal kann man, unter Berufung auf die Geschichte des menschlichen Gemüths und der sozialen Gestaltungen, zeigen, wie es im Entwickelungsgang unseres Geschlechts liegt, dafs die sympathischen Gefühle, und besonders das der Gerechtigkeit, an Stärke und Verbreitung stetig gewinnen; sodann wäre auszuführen und genau zu begründen, warum ein sozialistisches Gemeinwesen von einiger Gröfse sich leichter gegen jede äufsere Macht wird halten können, als ein anderer Staat; endlich könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob eine Koalition nichtsozialistischer Staaten unter allen Umständen in ihrem Interesse finden würde, den sozialistischen anzugreifen. — Mit Hilfe dieser Argumente dürfte es gelingen, jeden Zweifel an der schliefslichen Realisierung unserer Ziele zu beseitigen etc." Ebenda S. 5.

2) Vergl. Fr. Mehring in der „Neuen Zeit", Jahrg. 15, Bd. 2, S. 381.

ausdrücklich nachlesen kann. So sagt Engels über das Verhältnis des Marx'schen Sozialismus zu seinem Wertgesetz: „Marx hat daher nie seine kommunistischen Forderungen hierauf begründet, sondern auf den notwendigen, sich vor unseren Augen täglich mehr und mehr vollziehenden Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise" [1]). Und in der marxistischen Litteratur wurde stets mit Nachdruck darauf hingewiesen [2]). Die Wert- und Ausbeutungstheorie war die Grundlage des englischen Sozialismus und des Proudhonismus; mit philosophischen Phrasen geschmückt, spielte sie eine bedeutende Rolle in dem vormarxistischen deutschen Sozialismus, und keiner hat diese Art des Sozialismus so energisch und rücksichtslos bekämpft als gerade Karl Marx. Das ironische Schicksal hat ihn zweimal als „Sozialistentöter" auftreten lassen, einst in den 40er Jahren gegen den deutschen „philosophischen" Sozialismus, dessen Jünger er selber war; und jetzt, an der Neige des Jahrhunderts, treten seine eigenen Lehren gegen seine eigenen Jünger auf . . .

---

1) Karl Marx, Das Elend der Philosophie. 2. Auflage. Stuttgart 1892. Vorwort, S. IX—X. Marx spottet in seinem Kapital über die „Gerechtigkeitsforderungen" Proudhon's, die nun die gelehrten Kritiker Marx selber zumuten, z. B. „Proudhon schöpft erst sein Ideal der Gerechtigkeit, der justice éternelle, aus den der Warenproduktion entsprechenden Rechtsverhältnissen, wodurch, nebenbei bemerkt, auch der für alle Spiefsbürger so tröstliche Beweis geliefert wird, dafs die Form der Warenproduktion ebenso ewig ist, wie die Gerechtigkeit. Dann umgekehrt will er die wirkliche Warenproduktion und das ihr entsprechende wirkliche Recht diesem Ideal gemäfs ummodeln. Was würde man von einem Chemiker denken, der, statt die wirklichen Gesetze des Stoffwechsels zu studieren und auf Basis derselben bestimmte Aufgaben zu lösen, den Stoffwechsel durch die „ewigen Ideen" der „naturalité" und der „affinité" ummodeln wollte? Weifs man etwa mehr über den „Wucher", wenn man sagt, er widerspreche der „justice éternelle" und der „équité éternelle" und der „mutualité éternelle" und anderen „vérités éternelles", als die Kirchenväter wufsten, wenn sie sagten, er widerspreche der „grâce éternelle", der „foi éternelle", der „volonté éternelle de dieu?" Karl Marx, Das Kapital, 4. Aufl. Hamburg 1890 Bd. 1. S. 51. (Anmerkung 38.)

2) So z. B. auch in Agitationsschriften, wie Paul Fischer's „Die Marx'sche Werttheorie" Berliner Arbeiterbibliothek I. Serie, Heft 9, S. 33—34. Verlag des „Vorwärts", 1893:

„Die bürgerlichen Oekonomen haben die Marx'sche Werttheorie für das Hauptbollwerk erklärt, mit welchem der Sozialismus stehe und falle . . .

. . . In fast allen Kritiken der Grundlagen des Marx'schen Systems spitzt sich die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Werttheorie auf die Alternative zu: Entweder Umsturz der Marx'schen Werttheorie oder Umsturz der Gesellschaft! . . .

Diese ihre Meinung nun oktroyieren sie sans façon Marx auf. Weil sie sich einbilden, eine Werttheorie könne von direktem Einflufs auf die Entwickelung der Gesellschaft sein, setzen sie bei Marx ohne weiteres dieselbe Einbildung voraus. Ihre eigene vulgärökonomische Anschauungsweise als Mafsstab an die Marx'sche Theorie legend, verfallen sie in den kolossalen Irrtum, die Werttheorie nicht blofs für den Ausgangspunkt seiner Kritik der bürgerlichen Oekonomie, sondern auch für die Grundlage seiner sozialistischen Forderungen zu halten. Sie verkennen also total die Rolle, welche die Werttheorie spielt." Vergl. auch W. Sombart in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 5, S. 487—489. Dr. Conrad Schmidt, Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes. Stuttgart 1889, S. 110—111. Friedrich Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl. 1886, S. 140—148. Peter von Struve in der „Neuen Zeit" Bd. 15 (1897), S. 72. Vergl. auch Herkner in seinem vorzüglichen Buche „Die Arbeiterfrage". 2. Aufl. Berlin 1897, S. 302.

I.

„Zu Brüssel, wohin mich Guizot verwiesen, schreibt Marx, stiftete ich mit Engels, W. Wolff und anderen den noch bestehenden deutschen Arbeiterbildungsverein. Wir veröffentlichten gleichzeitig eine Reihe teils gedruckter, teils lithographierter Pamphlete, worin das Gemisch von französisch-englischem Sozialismus oder Kommunismus und deutscher Philosophie, das damals die Geheimlehre des „Bundes“ [1]) bildete, einer unbarmherzigen Kritik unterworfen [2]), statt dessen die wissenschaftliche Einsicht in die ökonomische Struktur der bürgerlichen Gesellschaft als einzig haltbare theoretische Grundlage aufgestellt und endlich in populärer Form auseinandergesetzt ward, wie es sich nicht um Durchführung irgend eines utopistischen Systems handle, sondern um selbstbewußte Teilnahme an dem unter unseren Augen vor sich gehenden geschichtlichen Umwälzungsprozeß der Gesellschaft“...

...„Ich habe ... auch in dem direkt für die Arbeiter bestimmten „Manifest“ alle Systeme verworfen und an ihre Stelle ‚die kritische Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der wirklichen gesellschaftlichen Bewegung, gesetzt“ [3]).

Wir ersehen aus Marx’ eigenen Worten, daß er mit seinem Kommunistischen Manifest keine neue Weltverbesserungsmethode verkünden wollte, sondern in dem Sozialismus das naturnotwendige Ergebnis des elementar und unaufhaltsam dahin rollenden sozialen Lebens erblickte, und dies nur als Thatsache hinstellen wollte. Im kommunistischen Manifest sind alle Lehren und alle Widersprüche der gegenwärtigen Sozialdemokratie enthalten. Die materialistische Geschichtsauffassung ist hier konsequent angewandt [4]). Sie ist die

---

1) „Bund der Kommunisten“. Ueber seine Geschichte vergl. Karl Marx, Enthüllungen über den Kommunistenprozeſs zu Köln. Hottingen-Zürich 1885. Engels’ Vorrede, S. 3—17.

2) Ueber Marx’ kritische Stellung zum utopistischen deutschen, französischen und englischen Sozialismus vergl. die auſserordentlich lehrreichen Aufsätze von Peter von Struve in der „Neuen Zeit“: Zwei bisher unbekannte Aufsätze von Karl Marx aus den 40er Jhhren. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus. N. Z. XIV, Bd. 2, S. 4 ff., 48 ff. Derselbe, Studien und Bemerkungen zur Entwickelungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus. N. Z. XV, Bd. 1, S. 68 ff. XV, Bd. 2, S. 228 ff., 269 ff. Vergl. auch G. Adler, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885, S. 82 ff.

3) Karl Marx, Herr Vogt. London (A. Petsch & Co.) 1860, S. 35 und 42.

4) Die Formulierung des sozialen Materialismus giebt Marx erst in seiner Schrift: „Zur Kritik der politischen Oekonomie“ (1859). 2. Aufl. 1897. Vorwort, S. XI: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwickelungsstufe ihrer materiellen Produktionsverhältnisse entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt, und

Methode, durch die Marx die Notwendigkeit und Gesetzmäßigkeit des Sozialismus erweisen zu können glaubte. Und die durch diese Methode gewonnenen Resultate und Verallgemeinerungen, wie sie im Manifest vorliegen, sind noch gegenwärtig die Grundsätze des „wissenschaftlichen" Sozialismus.

Die kapitalistische Produktionsweise muß, wie alle bisherigen Produktionsweisen, zu Grunde gehen, weil die Produktivkräfte, die sie geschaffen hat, sich im Widerstreit mit den Produktionsverhältnissen befinden. Die moderne bürgerliche Gesellschaft gleicht dem Zauberlehrling, der die unterirdischen Gewalten nicht mehr zu beherrschen vermag, die er selber herauf beschwor. In den Handelskrisen äußert sich dieser Widerspruch. Die bürgerlichen Verhältnisse sind zu eng geworden für die bürgerlichen Produktivkräfte. Die Krisen werden durch die Eroberung neuer Märkte vermieden; dadurch werden aber nur allseitigere Krisen vorbereitet, und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, werden vermindert. Die Krisen sind eine notwendige Begleiterscheinung der kapitalistischen planlosen Produktionsweise, eine Folge der Ueberproduktion, ein innerer Widerspruch in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, an dem sie schließlich zu Grunde gehen muß.

Die Bourgeoisie hat die Produktionskräfte entwickelt, die sich jetzt als Waffen gegen sie selber wenden. Die Bourgeoisie schafft auch die Männer, die diese Waffen führen werden. Diese Männer sind die Proletarier, deren Zahl und Elend mit der Entwickelung des Kapitals zunimmt.

Die Lage der Arbeiter muß sich dem kommunistischen Manifeste gemäß immer mehr verschlimmern. So heißt es:

„Die Arbeit der Proletarier hat durch die Ausdehnung der Maschinerie und die Teilung der Arbeit allen selbständigen Charakter und damit allen Reiz für die Arbeiter verloren. Er wird ein bloßes Zubehör der Maschine, von dem nur der einfachste, eintönigste, am leichtesten erlernbare Handgriff verlangt wird. Die Kosten, die der Arbeiter verursacht, beschränken sich daher fast nur auf die Lebensmittel, die er zu seinem Unterhalt und zur Fortpflanzung seiner Rasse bedarf. Der Preis einer Ware, also auch der Arbeit, ist aber gleich ihren Produktionskosten. In demselben Maße, in dem die Widerwärtigkeit der Arbeit wächst, nimmt daher der Lohn ab. Noch mehr, in demselben Maße, wie Maschinerie und Teilung der Arbeit

welcher bestimmte gesellschaftliche Bewufstseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozefs überhaupt. Es ist nicht das Bewufstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewufstsein bestimmt. Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwickelung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwickelungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein. Mit Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheuere Ueberbau langsamer oder rascher um."

zunehmen, in demselben Maße nimmt auch die Masse der Arbeit zu, sei es durch Vermehrung der Arbeitsstunden, sei es durch Vermehrung der in einer gegebenen Zeit geforderten Arbeit, beschleunigten Lauf der Maschinen, u. s. w."

Die Proletarierklasse vermehrt sich von Tag zu Tag, weil der Mittelstand vom Kapital ins Proletariat hinabgestoßen wird. Die kleinen Kaufleute, Handwerker, Bauern etc. können mit dem großen Kapital nicht konkurrieren. Mit der Entwickelung der Industrie und der Vermehrung der Proletarierklasse wächst deren Klassenbewußtsein.

Alle bisherige Gesellschaft beruhte auf dem Gegensatz zwischen Unterdrückern und Unterdrückten. Aber um eine Klasse unterdrücken zu können, müssen ihr Bedingungen gesichert sein, innerhalb deren sie ihre knechtische Existenz fristen kann. Der moderne Arbeiter sinkt aber mit dem Fortschritte der Industrie immer tiefer herab. Die moderne Bourgeoisie „ist unfähig zu herrschen, weil sie unfähig ist, ihrem Sklaven die Existenz selbst innerhalb seiner Sklaverei zu sichern, weil sie gezwungen ist, ihn in eine Lage herabsinken zu lassen, wo sie ihn ernähren muß, statt von ihm ernährt zu werden".

Dies klassenbewußte Proletariat ist eine revolutionäre Partei. „Sie erklärt offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen."

Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte des kommunistischen Manifestes, und nun vergleichen wir dieselben mit dem theoretischen Teile des gegenwärtigen Programms der deutschen Sozialdemokratie.

Das Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, beschlossen auf dem Parteitage zu Erfurt 1891, lautet, wie folgt:

Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwickelung des Werkzeuges zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch

die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloß des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklassen sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmäßig beteiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1) Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportionalwahlsystem; und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.

2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich,

Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.

3) Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.

4) Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

5) Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen.

6) Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.

7) Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

8) Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe.

9) Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Totenbestattung.

10) Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1) Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:

a. Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages.

b. Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren.

c. Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.

d. Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.

e. Verbot des Trucksystems.

2) Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.

3) Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.

4) Sicherstellung des Koalitionsrechts.

5) Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Schon ein oberflächlicher Vergleich des kommunistischen Manifests mit dem gegenwärtigen sozialdemokratischen Programm zeigt uns, daß das letztere viel zahmer abgefaßt ist und sich der revolutionären Phrase nicht bedient.

Die Sozialdemokratie wird aber bezeichnet und nennt sich auch selber — revolutionär, nur hat dies Wort seine ursprüngliche Bedeutung nicht mehr. Die Wandlungen, die der marxistische Revolutionarismus durchgemacht hat, ist bezeichnend für das ganze

System, das sich im Laufe der Zeit derartig entwickelt hat, daß aus ihm wohl nicht zu unterschätzende Anregungen für die Wissenschaft, aber keine Stützpunkte für den Sozialismus übrig geblieben sind.

Der junge Marx war mehr der Philosoph der sozialen Revolution als ein Theoretiker des Sozialismus; für ihn war der Sozialismus ohne Revolution ein Widerspruch in sich, eine gutmütig naive oder reaktionäre Utopie. Der ältere französische Sozialismus war bekannterweise nichts weniger als revolutionär [1]), der deutsche philosophische Sozialismus der 40er Jahre dachte sich auch über der politischen Revolution hoch erhaben. „Wir haben“, schreibt M. Hess, das Haupt des deutschen philosophischen Sozialismus, „nicht die Revolution, die wir selbst hassen und verabscheuen, sondern die Lehre aufgestellt und anempfohlen, daß einer Revolution vorgebeugt werden müsse etc.“ [2]) Die radikalen Demokraten waren zur Zeit ganz anders gesinnt und sangen ganz andere Weisen. Ihre einzige Hoffnung war die politische Revolution. Und Karl Marx beginnt seine litterarische Thätigkeit als revolutionärer Demokrat.

Marx ist aber seinem ganzen Wesen nach eine nach Gedachtem handelnde Natur, ein Jünger der deutschen Philosophie [3]) und ein Mann aus einem Gusse dazu [4]). Und so sehen wir ihn von Anfang an nach einer Theorie der Revolution streben. Der Revolution, weil Revolution und Kontrerevolution die Bewegungsform des Gesellschaftslebens zu werden schien. —

Für Hegel war die französische Revolution die Philosophie als „reine Wesenheit“ und Wahrheit, „insofern sie in der Weltlichkeit

1) Fourier's deutsche Schüler waren es ebensowenig. Vergl. Franz Stromeyer, Organisation der Arbeit, Belle-Vue, bei Constanz, 1844, S. 367 ff., 399 ff.

2) Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform. Herausg. von Hermann Püttmann, Darmstadt 1845, Bd. 1, p. 96. Vergl. die geistvolle und vernichtende Kritik Ruge's in der „Opposition“. Herausg. von K. Heinzen, Mannheim 1846, S. 96—122. — Vergl. auch K. Heinzen, Die Helden des teutschen Kommunismus. Bern (Jenni) 1848. Nur ist die Broschüre mit Unrecht „Dem Herrn Karl Marx gewidmet“.

3) Vergl. Engels' Vorwort zur „Entwickelung des Sozialismus von Utopie zur Wissenschaft“. 4. Aufl. Berlin 1891, S. 4—5.

4) Der russische Schriftsteller Anenkoff, der als unparteiisch gelten kann, charakterisiert den jungen Marx folgendermaſsen: „Marx stellte den Typus eines Mannes dar, der aus Energie, Willenskraft und unbeugsamer Ueberzeugung zusammengesetzt ist, ein Typus, der auch der äuſseren Erscheinung nach höchst merkwürdig war. Eine dichte, schwarze Mähne auf dem Kopfe, die Hände mit Haaren bedeckt, den Rock schief zugeknöpft, hatte er dennoch das Aussehen eines Mannes, der das Recht und die Macht hat, Achtung zu fordern, wenn auch sein Aussehen und sein Thun seltsam genug erscheinen mochten. Seine Bewegungen waren eckig, aber kühn und selbstbewuſst; seine Manieren liefen geradezu allen gesellschaftlichen Umgangsformen zuwider. Aber sie waren stolz, mit einem Anfluge von Verachtung, und seine scharfe Stimme, die wie Metall klang, stimmte merkwürdig überein mit den radikalen Urteilen, die er über Menschen und Dinge fällte. Er sprach nicht anders als in imperativen, keinen Widerspruch duldenden Worten, die übrigens noch durch einen mich fast schmerzlich berührenden Ton, welcher alles, was er sprach, durchdrang, verschärft wurden. Dieser Ton drückte die feste Ueberzeugung von seiner Mission aus, die Geister zu beherrschen und ihnen Gesetze vorzuschreiben. Vor mir stand die Verkörperung eines demokratischen Diktators, wie sie in Momenten der Phantasie vorschweben mochte“. Eine russische Stimme über Karl Marx. Neue Zeit. Jahrg. 1, 1883, S. 237.

lebendig wird"[1]), sie war für ihn „die Versöhnung des Göttlichen mit der Welt"[2]). Warum aber wollte die „reine Wesenheit" in der deutschen „Weltlichkeit" nicht lebendig werden? Das war doch eine Frage, die sich zwar nicht Hegel, wohl aber die radikalen Jung-Hegelianer stellen mußten. Jung-Hegelianer wie Arnold Ruge sahen die Antwort in der „Niederträchtigkeit" des deutschen Geistes[3]). Anders Marx. Im Jahre 1842 erschien Lorenz Stein's Werk[4]) und mithin das erste deutsche Buch, das über die Bedeutung des Klassenkampfes und der sozialpolitischen Rolle des Proletariats ein klares und im wesentlichen richtiges Urteil fällte. Auf Marx blieb das Buch nicht ohne Einfluß[5]). Wir glauben sogar, daß es den ersten Anstoß zu seiner Revolutionsphilosophie gegeben hat. „Die Existenz der leidenden Menschheit, die denkt, und der denkenden Menschheit, die unterdrückt wird, muß notwendig für die passive und gedankenlos genießende Philisterwelt ungenießbar und unverdaulich werden", schreibt Marx an Ruge schon im Frühling 1843[6]).

Alle Irrtümer und Wahrheiten der Marx'schen ökonomischen Lehren basieren auf den wirtschaftlichen Erfahrungen Englands, alle seine politischen Verallgemeinerungen[7]) sind der politischen Geschichte Frankreichs entnommen. Und so begann Marx auf dem heißen Pariser Boden über seine Sozialphilosophie zu brüten. Im Jahre 1844 sehen wir ihn in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern" neben der Feuerbach'schen Philosophie seine eigene gedankenvolle Revolutionspsychologie vortragen.

---

1) Hegel, Werke, Bd. 9, Vorlesungen über Philosophie der Geschichte, herausg. von Eduard Hans, Berlin 1837, S. 440.

2) Ebenda S. 441.

3) „Der deutsche Geist, so weit er zum Vorschein kommt, ist niederträchtig, und ich trage kein Bedenken zu behaupten, wenn er nicht anders zum Vorschein kommt, so ist dies lediglich die Schuld seiner niederträchtigen Natur. Oder wollen Sie seine Privatexistenz, seine stillen Verdienste, seine Faust in der Tasche, seine ungedruckten Tischgespräche so hoch anschlagen, dafs ihm die Schmach seiner gegenwärtigen Erscheinung durch die Ehre seiner Zukunft noch einmal abgewaschen werden könnte? O, diese deutsche Zukunft! Wo ist ihr Same gesät? Etwa in der schmachvollen Geschichte, die wir bisher durchlebt? Oder gar in dem Hohn, den fremde Völker über uns ausschütten und gerade dann aufs empfindlichste uns zu fühlen geben, wenn sie es am besten mit uns meinen? Den Grad der politischen Fühllosigkeit und Verkommenheit, zu dem wir wirklich herabgesunken sind, können jene sich gar nicht vorstellen."

Aus dem Briefe von A. Ruge an Marx (Berlin, März 1843). A. Ruge's sämtliche Werke, 2. Aufl., Mannheim, 1848, Bd. 9, S. 119—120.

4) L. Stein, Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Leipzig (Wigand) 1842. Ueber die Stellung der deutschen „philosophischen" Sozialisten zu Stein's Buch vergleiche: „Sozialismus und Kommunismus" vom Verfasser der europäischen Triarchie (M. Hess) in Georg Herwegh's Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Zürich und Winterthur 1843, S. 74—91, Karl Grün „Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs" in der Bielefelder Monatsschrift, 2. Heft, abgedruckt in den „Neuen Anekdota", herausg. von Karl Marx, Darmstadt 1845, S. 260—282. Vergl. auch „Die Gegenwart" (Brockhaus) 1852, Heft 81, S. 528 ff. Der letztere anonyme Artikel ist übrigens wahrscheinlich von Stein selbst geschrieben und infolgedessen subjektiv.

5) Vergl. Peter von Struve's Artikel „Stein, Marx und der wahre Sozialismus". Neue Zeit, Jahrg. XV, Bd. 2, S. 228 ff.

6) Ruge's Werke, 2. Aufl., 1848, Bd. 9, S. 128.

7) Ich spreche natürlich nicht von seiner **Methode**.

Eine bloß politische Revolution für Deutschland erklärt Marx für unmöglich. „Worauf beruht eine teilweise, eine nur politische Revolution? Darauf, daß ein Teil der bürgerlichen Gesellschaft sich emanzipiert und zur allgemeinen Herrschaft gelangt, darauf, daß eine bestimmte Klasse von ihrer besonderen Situation aus die allgemeine Emanzipation der Gesellschaft unternimmt. Diese Klasse befreit die ganze Gesellschaft, aber nur unter Voraussetzung, daß die ganze Gesellschaft sich in der Situation dieser Klasse befindet, also z. B. Geld und Bildung besitzt oder beliebig erwerben kann."

Keine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft kann diese Rolle spielen, ohne ein Moment des Enthusiasmus in sich und in der Masse hervorzurufen, ein Moment, worin sie mit der Gesellschaft im allgemeinen fraternisiert und zusammenfließt, mit ihr verwechselt und als deren allgemeiner Repräsentant empfunden und anerkannt wird, ein Moment, worin ihre Ansprüche und Rechte in Wahrheit die Rechte und Ansprüche der Gesellschaft selbst sind, worin sie wirklich der soziale Kopf und das soziale Herz ist. Nur im Namen der allgemeinen Rechte der Gesellschaft kann eine besondere Klasse sich die allgemeine Herrschaft vindizieren. Zur Erstürmung dieser emanzipatorischen Stellung und damit zur politischen Ausbeutung aller Sphären reichen revolutionäre Energie und geistiges Selbstgefühl allein nicht aus. Damit die Revolution eines Volkes und die Emanzipation einer besonderen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft zusammenfallen, damit ein Stand für den Stand der ganzen Gesellschaft gelte, dazu müssen umgekehrt alle Mängel der Gesellschaft in einer anderen Klasse konzentriert, dazu muß ein bestimmter Stand der Stand des allgemeinen Anstoßes sein, dazu muß eine besondere soziale Sphäre als die allgemeine Selbstbefreiung erscheinen. Damit ein Stand par excellence der Stand der Befreiung, damit muß umgekehrt ein anderer Stand der offenbare Stand der Unterjochung sein. Die negativ-allgemeine Bedeutung des französischen Adels und der französischen Klerisei bedingte die positiv-allgemeine Bedeutung der zunächst angrenzenden und entgegenstehenden Klasse der Bourgeoisie" [1]).

Für Deutschland, wo es eine derartige Klasse des allgemeinen Anstoßes nicht gab, sah Marx die Möglichkeit der Emancipation nicht in einer politischen teilweisen, sondern in einer sozialen Revolution, deren Bedingung das Anwachsen des industriellen Proletariats sei [2]).

Dieselben Ideen finden wir des näheren in der „Heiligen Familie" entwickelt. Für Marx ist das Proletariat das negative Moment in dem dialektischen Prozesse des sozialen Lebens, die Negation der Negation. „Das Proletariat ist als Proletariat gezwungen, sich selbst und damit seinen bedingenden Gegensatz, der es zum Proletariat

1) Karl Marx, Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie. Deutsch-französische Jahrbücher, herausg. von Arnold Ruge und Karl Marx, 1. u. 2. Lieferung, Paris 1844, S. 81—82.

2) Ebenda S. 84—85.

macht, das Privateigentum, aufzuheben. Es ist die negative Seite des Gegensatzes, seine Unruhe in sich, das aufgelöste und sich auflösende Privateigentum" [1]).

Innerhalb des Gegensatzes ist das Privateigentum das konservative, das Proletariat das destruktive Element.

Allmählich entwickelt und formuliert Karl Marx sein System des sozialen Materialismus. Die Betonung der wirtschaftlichen Verhältnisse als eines der wichtigsten geschichtlichen Faktoren war für alle Nachfolger Saint-Simons charakteristisch [2]). Und in den gelehrten historischen „Detektivarbeiten" sind Karl Marx unzählige Vorläufer, die sich „fast" derselben Methode bedient haben, nachgewiesen worden [3]). Jedenfalls ist aber der soziale Materialismus als einheitliches System, Methode und Formel Karl Marx' eigenstes Werk. „Durch den sozialen Materialismus wurde den Klassenkämpfen der Zeit, dem Kommunismus in Frankreich und dem Chartismus in England das Prädikat der Notwendigkeit verliehen [4]), die soziale Revolution als eine wirtschaftlich und geschichtlich notwendige Mission des Proletariats gestempelt. Die wirtschaftliche Entwickelung hat nach Marx den Charakter der proletarischen Revolution von den bürgerlichen Revolutionen der früheren Zeit streng geschieden. Die soziale Revolution kann ihre Poesie nicht mehr aus der Vergangenheit, sondern aus der Zukunft schöpfen. Die früheren Revolutionen bedurften der weltgeschichtlichen Rückerinnerungen, um sich über ihren Inhalt zu täuschen; in den sozialen Revolutionen geht der Inhalt über die Phrase hinaus. Bürgerliche Revolutionen erstürmen rasch den Erfolg; sich in dramatischen Effekten überbietend, sind sie kurzlebig. Und ein langer Katzenjammer erfaßt die Gesellschaft, ehe sie die Resultate ihrer Sturm- und Drangperiode sich nüchtern aneignen lernt. „Proletarische Revolutionen dagegen, wie die des 19. Jahrhunderts, kritisieren beständig sich selbst, unterbrechen sich fortwährend in ihrem eigenen Lauf, kommen auf das scheinbar Vollbrachte zurück, um es wieder von neuem anzufangen, verhöhnen grausam-gründlich die Halbheiten, Schwächen und Erbärmlichkeiten ihrer ersten Versuche, scheinen ihren Gegner nur niederzuwerfen, damit er neue Kräfte aus der Erde sauge und sich riesenhafter ihnen gegenüber wieder aufrichte, schrecken stets von neuem zurück vor der unbestimmten Ungeheuerlichkeit ihrer eigenen Zwecke, bis die Situation geschaffen ist, die jede Umkehr

---

1) Friedrich Engels und Karl Marx, Die heilige Familie, oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Frankfurt a./M. 1845, S. 43. Vergl. ferner S. 44—45, 186, 191 u. s. w.

2) Vergl. Paul Barth, Die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung. Conrad's Jahrbücher, 1896, Bd. 11, S. 1—34. Derselbe, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Leipzig 1897, S. 18 ff., 304 ff.

3) Sogar von seinen kritiklosesten Anhängern, wie z. B. Georg Plechanow. Vergl. sein Buch „Beiträge zur Geschichte des Materialismus", Stuttgart 1896.

4) Enthüllungen über den Kommunistenprozeſs zu Köln von Karl Marx. Hottingen-Zürich 1885. Engels' Vorwort „Zur Geschichte des Bundes der Kommunisten", S. 8.

unmöglich macht“ [1]). Und ebenso naturnotwendig wie für Marx die Revolution der Ausdruck des Klassenkampfes ist, ebenso sicher ist auch ihr schließlicher Erfolg. Denn

> Nach dem Gesetz, wonach Du angetreten,
> So mufst Du sein, Dir kannst Du nicht entfliehen,
> So sagten schon Sybillen und Propheten;
> Und keine Zeit und keine Macht zerstückelt
> Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.

Der Begriff der spinozistischen Naturnotwendigkeit des Geschehens, dem Goethe poetischen Ausdruck verleiht, war mit der Weltanschauung Marx' aufs engste verwandt, und diese Zuversicht auf den naturnotwendigen Sieg seiner Idee und der sozialen Revolution läßt Karl Marx schon im kommunistischen Manifest, wir wir gesehen haben, eine Sprache führen, die niemals vorher gehört worden ist.

Für die gemäßigte Demokratie hatte Marx demgemäß nur den bittersten Hohn, und dem Frankfurter Parlament widmet er einen Nachruf, dessen Gehässigkeit von der konservativen Presse nie übertroffen worden war. „Ein Teil jener armseligen Schächer, schreibt Marx, wagt es noch gegenwärtig, sich mit den aus der Fabrik zu Frankfurt hervorgegangenen „Grundrechten“ zu brüsten und sich darauf, wie auf eine Großthat, etwas einzubilden. Mit „Grundrechten“ schlugen sie sich, wie die Scholastiker des Mittelalters, Waschweiber-redselig herum, während die „Grundgewalt“ der heiligen Allianz und ihrer Spießgesellen sich immer enormer organisierte und immer lauter und lauter über das grundrechtliche Professoren- und Philistergeschwätz hohnlächelte. Jene befestigten ihre „Grundrechte“ auf einem Wisch Papier; diese, die Herren der Kontrerevolution, schrieben ihre „Grundgewalt“ auf scharf geschliffene Schwerter, Kanonen und slavische Rotmäntel“ [2]). Karl Marx ruft das Volk zu Waffen und betrachtet es als seine Schuldigkeit, den Rechtsboden betrachtet er als eine Fiktion [3]), es handelt sich für ihn nur um den Kampf zwischen der Revolution und Kontrerevolution. Wegen Aufreizung zur Rebellion angeklagt und vor ein Geschworenengericht gestellt, sucht er seine Thätigkeit keineswegs zu beschönigen. Er erklärt, daß „die Gesellschaft nicht auf Gesetzen beruht, sondern das Gesetz soll und muß auf der Gesellschaft beruhen. Das Gesetz ist nur der Ausdruck der gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, die aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehen, und hat zur Aufgabe, die Gesellschaft gegen die Willkür der einzelnen Individuen zu schützen. Der Code Napoléon hat nicht die moderne bürgerliche Gesellschaft erzeugt. Die im 18. Jahrhundert entstandene,

---

1) Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte (1852), 3. Aufl., Hamburg 1885, S. 10—11.

2) Vergl. Georg Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, S. 216—217.

3) Friedrich Engels' Vorwort zu „Karl Marx vor den Kölner Geschworenen“, Berlin 1895, S. 5.

im 19. fortentwickelte bürgerliche Gesellschaft findet im Code nur ihren gesetzlichen Ausdruck. Sobald der Code den gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, ist er aber nur noch ein Ballen Papier. Die geltenden Gesetze sind aus alten Zuständen hervorgegangen und mit ihnen müssen sie untergehen." „Die Behauptung der alten Gesetze gegen die neuen Bedürfnisse und Ansprüche der gesellschaftlichen Entwickelung ist im Grunde nichts anderes, als die scheinheilige Behauptung unzeitgemäßer Sonderinteressen gegen das zeitgemäße Gesamtinteresse" [1]).

Was nun seine Aufforderung zur Steuerverweigerung betrifft, so erklärt Marx vor dem Gerichte: „Ich bin weit entfernt, es zu leugnen. Die englische Revolution, die Karl I. auf das Schaffot brachte, begann mit der Steuerverweigerung. Die nordamerikanische Revolution, welche mit der Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas von England endete, begann mit der Steuerverweigerung. Die Steuerverweigerung kann auch in Preußen die Vorläuferin sehr schlimmer Dinge sein. Aber John Hampden brachte Karl I. nicht auf das Schaffot, sondern nur sein Eigensinn, seine Abhängigkeit von den feudalen Ständen, sein Dünkel, unabweisliche Forderungen der neuentstehenden Gesellschaft mit Gewalt niederherrschen zu wollen" [2]).

Karl Marx' Organ, „Die neue Rheinische Zeitung", war endlich unterdrückt. Nr. 301 vom 19. Mai 1849 war ihre letzte in roten Lettern gedruckte Nummer. An deren Spitze war Ferdinand Freiligrath's „Abschiedswort der Neuen Rheinischen Zeitung" placiert. Das Gedicht ist charakteristisch genug [3]). Karl Marx erklärt in dieser

1) Ibid. S. 15.
2) Ibid. S. 24—25.
3) Es lautete:

Kein offener Hieb in offener Schlacht —
Es fällen die Nücken und Tücken,
Es fällt mich die schleichende Niedertracht
Der schmutzigen West-Kalmücken!
Aus dem Dunkel flog der tötende Schaft,
Aus dem Hinterhalt fielen die Streiche —
Und so lieg ich nun da in meiner Kraft,
Eine stolze Rebellenleiche!

Auf der Lippe der Trotz und der zuckende Hohn,
In der Hand den blitzenden Degen,
Noch im Sterben rufend: „Die Rebellion"!
So bin ich mit Ehren erlegen.
O, gern wohl bestreuten mein Grab mit Salz
Der Preufse zusamt dem Czare —
Doch es schicken die Ungarn, es schickt die Pfalz
Drei Salven mir über die Bahre!

Und der arme Mann im zerrifsnen Gewand,
Er wirft auf mein Haupt die Schollen;
Er wirft sie herab mit der fleifsigen Hand,
Mit der harten, der schwielenvollen.
Einen Kranz auch bringt er aus Blumen und Mai'n,
Zu ruh'n auf meinen Wunden;
Den haben sein Weib, und sein Töchterlein
Nach der Arbeit für mich gewunden.

Nummer: „Wir sind rücksichtslos, und verlangen keine Rücksicht von Euch. Wenn die Reihe an uns kommt, wir werden den Terrorismus nicht beschönigen. Aber die royalistischen Terroristen, die Terroristen von Gottes- und Rechtes-Gnaden, in der Praxis sind sie brutal, verächtlich, gemein, in der Theorie feig, versteckt, doppelzüngig, in beiden Beziehungen ehrlos" . . .

Und Karl Marx' sozialpolitisches Vermächtnis lautet in dieser Zeitungsnummer: „Es giebt nur ein Mittel, die mörderischen Todeswehen der alten Gesellschaft, die blutigen Geburtswehen der neuen abzukürzen, zu vereinfachen, zu konzentrieren, nur ein Mittel — den revolutionären Terrorismus!" — Die bürgerliche Revolution vom Jahre 48 ist im Sande verlaufen, die Kontrerevolution siegte auf der ganzen Linie. Marx konnte aber seinen Revolutionarismus so schnell nicht aufgeben, denn sein ganzes System war dazumal inhaltlich nur eine Revolutionsphilosophie . . .

Ein System, eine Revolutionsphilosophie! . . . Wodurch aber unterschied sich im Revolutionsjahre praktisch und faktisch Karl Marx von anderen Blanquistisch angehauchten Revolutionären? Ich bleibe die Antwort schuldig. Warum denn theoretisierte Marx so viel? Und daß er es that, sahen wir, und der ganz und gar „praktische" Bakunin fühlte sich im Dezember 1847 veranlaßt aus Brüssel zu schreiben: „Marx treibt hier dieselbe eitle Wirtschaft wie vorher; er verdirbt die Arbeiter, indem er Raisonneurs aus ihnen macht; derselbe theoretische Wahnsinn und die unbefriedigte mit sich selbst unzufriedene Selbstzufriedenheit" [1]).

Karl Marx' großer Vorzug war sein theoretischer Standpunkt, und sein großer Fehler, daß er ein System nicht zur Feststellung des sozialen Sollens, sondern zur Erklärung des gesellschaftlichen

---

Nun Ade, nun Ade, du kämpfende Welt,
Nun Ade, ihr ringenden Heere!
Nun Ade, du pulvergeschwärztes Feld,
Nun Ade, ihr Schwerter und Speere!
Nun Ade — doch nicht für immer Ade!
Denn sie töten den Geist nicht, ihr Brüder!
Bald richt' ich mich rasselnd in die Höh',
Bald kehre ich riesiger wieder!

Wenn die letzte Krone wie Glas zerbricht,
In des Kampfes Wettern und Flammen,
Wenn das Volk sein letztes „Schuldig" spricht,
Dann stehen wir wieder zusammen!
Mit dem Wort, mit dem Schwert, an der Donau, am Rhein —
Eine allzeit treue Gesellin
Wird dem Throne zerschmetternden Volke sein
Die Geächtete, die Rebellin!

(Ein Abdruck dieses Gedichtes ist auch zu finden in Ferdinand Freiligrath's „Neuere politische und soziale Gedichte". 2. Heft. Düsseldorf 1851, Selbstverlag des Verfassers, S. 14—16.)

1) Michail Bakunin's sozialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogarjow, herausgeg. von Th. Schiemann. Stuttgart 1895, S. 8.

Seins aufstellte. Er mußte sich demzufolge von einer jeden Bewegung treiben lassen. Dazu kommt noch, daß sein Materialismus, der das selbständige Sollen ausschloß, der die „Weltverbesserer“ auszulachen pflegte, der anderen Systemen und anderen Theorien kritisch gegenüberstand, doch Platz genug gelassen hat für den Glauben, für den Glauben an die Verheißung der sozialen Revolution, die da kommen sollte. „Jede Religion, sagt Ludwig Feuerbach, ist rationalistich gegen die anderen Religionen, aber in Bezug auf sich selbst sind sie blind, bei sich machen sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, da läßt sie nicht gelten, was sie ohne Bedenken bei anderen gelten läßt“ [1]). Und so kritisierte Karl Marx den Glauben an eine politische Revolution und glaubte an eine soziale Revolution. Da aber in Deutschland die Revolution, ob politisch, oder sozial tituliert, spurlos überwunden wurde, so erklärte Marx post festum im Jahre 1850: „Bei dieser allgemeinen Prosperität, worin die Produktivkräfte der bürgerlichen Gesellschaft sich so rüstig entwickeln, wie dies innerhalb der bürgerlichen Verhältnisse überhaupt möglich ist, kann von einer wirklichen Revolution keine Rede sein. Eine solche Revolution ist nur in den Perioden möglich, wo diese beiden Faktoren, die modernen Produktionskräfte und die bürgerlichen Produktionsformen, miteinander in Widerspruch geraten. Die verschiedenen Zänkereien, in denen sich jetzt die Repräsentanten der einzelnen Fraktionen der kontinentalen Ordnungspartei ergehen und gegenseitig kompromittieren, weit entfernt zu neuen Revolutionen Anlaß zu geben, sind im Gegenteil nur möglich, weil die Grundlage der Verhältnisse momentan so sicher und, was die Reaktion nicht weiß, so bürgerlich ist“ [2]).

Im März 1850 hält „die Centralbehörde“, d. h. Marx, eine Ansprache an den Bund der Kommunisten. Er glaubt wieder an die nahe Revolution. Er will die Arbeiterpartei reorganisieren, damit sie in der „nahenden“ deutschen Revolution unabhängig von der Demokratie auftreten soll. Die Arbeiterpartei muß die Revolution permanent machen, so lange, bis alle mehr oder weniger besitzenden Klassen von der Herrschaft verdrängt, die Staatsgewalt vom Proletariat erobert und die entscheidenden produktiven Kräfte in den Händen desselben konzentriert sind. Es versteht sich, meint ferner Marx, daß in den bevorstehenden blutigen Konflikten die Arbeiter durch ihre Aufopferung den Sieg zu erkämpfen haben werden. Die Kleinbürger werden sich im kommenden Kampfe so lange wie möglich zaudernd und unschlüssig verhalten, um sobald der Sieg entschieden ist, ihn für sich in Anspruch zu nehmen und die Arbeiter zur Ruhe und Heimkehr an ihre Arbeit aufzufordern. Deshalb müssen die Arbeiter den Demokraten derartige Bedingungen diktieren, daß die Herrschaft der Demokraten von vornherein den

1) L. Feuerbach, Werke, Leipzig 1846, Bd. 1, S. 66.

2) Neue Rheinische Zeitung. Politisch-ökonomische Revue, red. von Karl Marx, London. Hamburg 1850. Doppelheft V und VI, S. 153.

Keim des Unterganges in sich tragen solle. „Die Arbeiter, lautet die Ansprache, müssen vor allen Dingen während des Konfliktes und unmittelbar nach dem Kampfe, soviel nur irgend möglich, der bürgerlichen Abwiegelung entgegenwirken und die Demokraten zur Ausführung ihrer jetzigen terroristischen Phrasen zwingen. Sie müssen dahin arbeiten, daß die unmittelbare revolutionäre Aufregung nicht sogleich unmittelbar nach dem Siege unterdrückt wird. Sie müssen sie im Gegenteil so lange wie möglich aufrecht erhalten. Weit entfernt, den sogenannten Excessen, den Exempeln der Volksrache an verhaßten Individuen oder öffentlichen Gebäuden, an die sie nur gehässige Erinnerungen knüpfen, entgegenzutreten, muß man diese Exempel nicht nur dulden, sondern ihre Leitung selbst in die Hand nehmen“ [1]). Sind nun die Demokraten und die Arbeiter gemeinsam am Ruder, so giebt Marx den Arbeitern den freundlichen Rat: „die Demokraten dazu zwingen, nach möglichst vielen Seiten hin in die bisherige Gesellschaftsordnung einzugreifen, ihren regelmäßigen Gang zu stören und sich selbst zu kompromittieren“ [2]).

In der gemeinsamen Regierungsarbeit müssen ferner die Arbeiter die reformatorischen Vorschläge der Demokraten auf die Spitze treiben und sie in direkte Angriffe auf das Privateigentum verwandeln. Schlagen die Demokraten vor, Eisenbahnen und Fabriken anzukaufen, müssen die Arbeiter fordern, daß diese Eisenbahnen und Fabriken als Eigentum von Reaktionären vom Staate einfach und ohne Entschädigung konfisziert werden. Wenn die Demokraten die proportionale Steuer vorschlagen, haben die Arbeiter die progressive zu fordern; schlagen die Demokraten eine progressive Steuer vor, haben die Arbeiter eine derartige Steuer zu beantragen, deren Sätze so rasch steigen, daß das große Kapital zu Grunde gehen müsse; verlangen die Demokraten die Regulierung der Staatsschulden, haben die Arbeiter auf einem Staatsbankerott zu bestehen, u. s. w.

Kurz, der Schlachtruf der Arbeiter muß sein: „Die Revolution in Permanenz!“ [3])

Wir sehen, daß der junge Marx oder der ältere Marxismus durch und durch revolutionär war. Er verhielt sich zur Sozialreform wie Feuer zu Wasser [4]). Jede Bewegung, die darauf verzichtet, die alte Welt revolutionär umzuwälzen, und „vielmehr hinter dem Rücken der Gesellschaft, auf Privatweise, innerhalb ihrer beschränkten Existenzbedingungen, ihre Erlösung zu vollbringen sucht“ [5]), muß notwendig scheitern. Und derselbe Glaube und dieselbe Hoffnung

---

1) Ansprache der Centralbehörde an den Bund vom März 1850. Anhang IX der „Enthüllungen über den Kommunistenprozefs zu Köln“. Hottingen-Zürich, 1885, S. 79.

2) Ibid. S. 82.

3) Ibid. S. 83.

4) Vergl. Georg Adler, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik. Tübingen 1887, S. 277.

5) Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte (1852). Hamburg 1885, S. 14—15.

auf den gewaltsamen Umsturz, auf die soziale Revolution beseelt Marx' Briefe über die Revolution und Kontrerevolution in Deutschland [1]) (geschrieben 1851—1852), wie seine Briefe über die orientalische Frage [2]) (geschrieben 1853—1856). —

Es fragt sich nun, warum ist der revolutionäre Standpunkt des Marxismus in dem Erfurter Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands nicht zur Schau getragen? Oder ist der Revolutionarismus kein Bestandteil des Marx'schen Systems? Gustav Gross meinte: „Der Mann, welcher jene aufreizenden, bluttriefenden Manifeste und Adressen verfaßte, ist mir nicht derselbe, wie der tiefe Denker, welcher die ‚Kritik der politischen Oekonomie' und ‚Das Kapital' geschrieben hat" [3]). Diese Doppelseelenlehre ist sehr verbreitet. Aber es giebt auch eine monistische Erklärung: wer eingehend die Marx'schen Schriften studiert und sie chronologisch vergleicht, wird erkennen, wie der Marxismus sich entwickelt, wie das Revolutionäre in den Hintergrund tritt und wie es endlich ganz verschwindet [4]).

Noch im Jahre 1870 hören wir, wenn auch abgeschwächt, die alten revolutionären Töne in der Adresse des Generalrats der internationalen Arbeiterassociation über die Pariser Kommune (3. Aufl., Berlin 1891, S. 67); aber sie waren meines Wissens die letzten. Im Jahre 1875 fällt Karl Marx ein Urteil über seinen einstmaligen Freund und späteren Gegner — Willich. In diesem Urteile hat er sich selber unwillkürlich beurteilt, und wenn nicht verurteilt, so

---

1) Karl Marx, Revolution und Konterevolution in Deutschland. Uebersetzt von K. Kautsky. Stuttgart 1896, S. 1—2. „Man kann sich keine entschiedenere Niederlage denken als die, welche die Revolutionspartei — oder vielmehr Parteien des Kontinents auf allen Punkten der Schlachtlinie erlitten. Aber was hat das zu bedeuten! Hat nicht das Ringen des britischen Bürgertums um seine gesellschaftliche und politische Herrschaft 48 Jahre, das des französischen Bürgertums 40 Jahre unerhörter Kämpfe umfafst? Und war sein Triumph nicht gerade dann am nächsten, als die wiederhergestellte Monarchie sich fester im Sattel fühlte denn je? Die Zeit jenes Aberglaubens, der Revolutionen der Böswilligkeit einiger Agitatoren zuschrieb, ist längst vorbei. Heutzutage weifs jedermann, dafs überall, wo revolutionäre Erschütterungen eintreten, ein gesellschaftliches Bedürfnis dahinter sein mufs, dessen Befriedigung durch überlebte Einrichtungen gehindert wird. Das Bedürfnis mag noch nicht so dringend, so allgemein empfunden werden, dafs es unmittelbaren Erfolg sichert, aber jeder Versuch, es gewaltsam zu unterdrücken, mufs es mit verstärkter Gewalt wieder hervortreten lassen, bis es seine Fesseln bricht.

Wenn wir also geschlagen sind, so haben wir nichts anderes zu thun, als wieder von vorne anzufangen. Und die wahrscheinlich sehr kurze Ruhepause, die uns zwischen dem Schlufs des ersten und dem Beginne des zweiten Aktes der Bewegung gegönnt ist, giebt uns glücklicherweise Zeit zu einem höchst notwendigen Stück Arbeit: der Untersuchung der Ursachen, die sowohl die letzte Erhebung wie auch deren Niederlage mit Notwendigkeit herbeiführten."

2) The Eastern-Question. A report of Letters written 1853—1856 dealing with the events of the Crimean War. By Karl Marx, edited by Eleanor Marx-Aveling and Edward Aveling. London, Swan Sonnenschein & Co., 1897. Vergl. darüber Eduard Bernstein, Die Briefe von Karl Marx über den Krimkrieg und die Orientfrage. Neue Zeit, 1898, Jahrg. 16, Bd. 1, S. 209—217.

3) G. Gross, Karl Marx, Leipzig 1885, S. 14.

4) Vergl. Stegmann's und Hugo's Handbuch des Sozialismus. Zürich 1897, S. 437; Masaryk, Die wissenschaftliche und philosophische Krise innerhalb des gegenwärtigen Marxismus, No. 177 der Wiener Wochenschrift „Die Zeit", 1898; Platter, Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien. Basel 1894, S. 239 ff.

hat er uns wenigstens erklärt, warum die Revolutionsidee seinen eigenen sonst so klaren und realistischen Blick geblendet hat.

„Der gewaltsame Niederschlag einer Revolution", schreibt Karl Marx, „läßt in den Köpfen ihrer Mitspieler, namentlich der vom heimischen Schauplatz ins Exil geschleuderten, eine Erschütterung zurück, welche selbst tüchtige Persönlichkeiten für kürzere oder längere Zeit sozusagen unzurechnungsfähig macht. Sie können sich nicht in den Gang der Geschichte finden, sie wollen nicht einsehen, daß sich die Form der Bewegung verändert hat. Daher Konspirations- und Revolutionsspielerei, gleich kompromittierlich für sie selbst und deren Sache, in deren Dienst sie stehen[1]."

So urteilte Marx im Jahre 1875 über andere. Sein eigener Revolutionarismus lag allerdings schon weit hinter ihm, und da er es wollte, konnte er ihn vergessen.

Sehen wir nun, wie der reife Marxismus sich zur Revolution stellt. Gerade diese Frage behandelt im Jahre 1895 Friedrich Engels[2]. „Die Geschichte", schreibt er, „hat uns Unrecht gegeben, hat unsere damalige Ansicht als eine Illusion enthüllt. Sie ist noch weiter gegangen: sie hat nicht nur unseren damaligen Irrtum zerstört, sie hat auch die Bedingungen total umgewälzt, unter denen das Proletariat zu kämpfen hat. Die Kampfweise von 1848 ist heute in jeder Beziehung veraltet"[3]. Man dürfe sich keine Illusionen machen, warnt Engels, der wirkliche Sieg des Aufstandes über das Militär gehöre zu den größten Seltenheiten. Und wenn solch ein Sieg vorkommt, so war er auch kein Sieg der Waffen. Es handle sich bei einem Aufstand stets nur darum, die Truppen durch moralische Einflüsse mürbe zu machen. Selbst in den klassischsten Zeiten der Barrikade wirkte sie mehr moralisch als materiell; sie war nur ein Mittel, die Festigkeit des Militärs zu erschüttern[4]. Schon im Jahre 1849 standen derartige Chancen recht schlecht; seitdem aber haben sich diese Chancen noch viel mehr verschlimmert.

„Versteht der Leser nun", fragt Engels, „weshalb die herrschenden Klassen uns platterdings dahin bringen wollen, wo die Flinte schießt und der Säbel haut? Warum man uns heute der Feigheit zeiht, weil wir uns nicht ohne Weiteres auf die Straße begeben, wo wir der Niederlage im Voraus gewiß sind? Warum man uns so inständig anfleht, wir möchten doch endlich Kanonenfutter spielen?"[5].

„Die Ironie der Weltgeschichte stellt Alles auf den Kopf. Wir,

---

1) Karl Marx Nachwort zu den „Enthüllungen über den Kommunisten-Prozefs zu Köln", Hottingen-Zürich, 1885, S. 72.

2) Engels' Einleitung zu Karl Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—1850. Berlin 1895.

3) Ibid., S. 6—7.

4) Ibid., S. 13—14.

5) Ibid., S. 15.

die ‚Revolutionäre', die ‚Umstürzler', wir gedeihen weit besser bei gesetzlichen Mitteln als bei ungesetzlichen und dem Umsturz. Die Ordnungsparteien, wie sie sich nennen, gehen zu Grunde an dem von ihnen selbst geschaffenen gesetzlichen Zustand. Sie rufen verzweifelt mit Odilon Barrot: La légalité nous tue, die Gesetzlichkeit ist unser Tod, während wir bei dieser Gesetzlichkeit pralle Muskeln und rote Backen bekommen und aussehen wie das ewige Leben. Und wenn wir nicht so wahnsinnig sind, ihnen zu Gefallen uns in den Straßenkampf treiben zu lassen, dann bleibt ihnen zuletzt nichts anderes, als selbst diese ihnen so fatale Gesetzlichkeit zu durchbrechen" [1]).

So hat der Marxismus die Faustrechtsätze aufgegeben, die Revolutionsmacherei verworfen und sich gänzlich auf den Rechtsboden gestellt.

Es haben sich die Zeiten geändert. Adolf Held's Definition „Das Wesen der Sozialdemokratie ist die prinzipielle Verbindung einer Variation des extremen Sozialismus mit der Tendenz zu politischer Revolution" [2]) paßt kaum noch für die heutige Sozialdemokratie. Er betrachtet als den ersten Sozialdemokraten unserer Zeit Babeuf. Mit ihm wird die gegenwärtige Sozialdemokratie in taktischer und prinzipieller Beziehung jede Verwandtschaft ablehnen.

Aber doch hören wir in sozialdemokratischen Schriften auch gegenwärtig recht häufig von „Revolution" reden. Sie gebrauchen Revolution nach eigenen vielfachen Erläuterungen nicht im specifischen Sinne. Marx gebrauchte das Wort „Revolution" auch im Sinne einer prinzipiellen Umwandlung. So heißt z. B. der achte Abschnitt des Kap. 13 von Bd. I seines „Kapitals" „Revolutionierung von Manufaktur-, Handwerk- und Hausarbeit durch die große Industrie". In J. Stern's Thesen über den Sozialismus, einer Agitationsschrift, ist zu lesen: „Revolution heißt gründliche Umwälzung (vom lateinischen revolvere) im Gegensatz zur Reform, welche nur Nebensächliches abändert. In der Astronomie wird die Umdrehung der Erde um die Sonne als Revolution der Erde bezeichnet. Schiller spricht in seinen prosaischen Schriften von nützlichen Revolutionen auf dem Gebiete der Wissenschaft. Man braucht darum bei diesem Wort nicht gleich an Barrikaden und Brandfackeln zu denken; denn eine Revolution kann sich auch friedlich vollziehen" [3]).

So haben wir zwei Bedeutungen des Wortes „Revolution": gewaltsamer Umsturz und prinzipielle Umwandlung. Das Wort „Revolution" ist im allgemeinen im sozialdemokratischen Sprachgebrauch im Verschwinden begriffen [4]).

1) Ibid., S. 17—18.

2) Adolf Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik, Leipzig 1878, S. 31.

3) J. Stern, Thesen über den Sozialismus, Stuttgart 1891, (4. Aufl.), S. 10.

4) Lange Auseinandersetzungen über den Begriff „Revolution" und „Soziale Revolution" sind zu finden im „Hochverrats-Prozeſs wider Liebknecht, Bebel, Hepner", Berlin 1894, S. 675—679, S. 71, 457 u. s. w.

So sehen wir einen grundlegenden Unterscheidungspunkt zwischen dem kommunistischen Manifest und dem Programm und der Thätigkeit der gegenwärtigen Sozialdemokratie. Der gewaltsame Umsturz, der das Ziel des kommunistischen Manifestes war, wird von der heutigen deutschen Sozialdemokratie prinzipiell verworfen. Dieser Unterschied wird auch seitens der Sozialisten anerkannt. So lesen wir im „Handbuch des Sozialismus“:

„Der Wandel der Zeiten tritt aber am deutlichsten hervor, wenn man die Sprache des Manifestes mit dem heutigen Programm der deutschen Sozialdemokratie vergleicht. Hier werden in abstrakter Sprache, deren Schwerverständlichkeit schon mehrere Kommentare hervorgerufen hat, die sozialdemokratischen Lehren und Forderungen entwickelt, dort wird die den Proletariern verständliche Sprache der gewaltsamen Revolution geredet. Der Gegensatz wird um so schärfer, wenn wir bedenken, daß damals ein überaus kleines Häuflein der Gesellschaft, die sie mit Leichtigkeit unterdrücken und vollständig vernichten konnte, den Fehdehandschuh ins Gesicht schleuderte, während heute eine Partei zu uns spricht, deren Stärke die Regierungen beunruhigt und deren mutmaßliche Entschlüsse nicht nur im Staatsministerium eines einzelnen Landes, sondern in der hohen Diplomatie eine hervorragende Rolle spielen. Der alte Erfahrungssatz, daß mit der Macht und der Verantwortlichkeit sich das Auftreten, das Reden und das Handeln ändert, gilt, wie für die einzelne Person, auch für die politische Partei“ [1]).

II.

Wenn wir im vorigen Kapitel eine prinzipielle Weiterentwickelung des gegenwärtigen sozialen Parteiprogramms im Vergleich mit dem kommunistischen Manifest gesehen und die Ueberwindung des Revolutionarismus verzeichnet haben, so müssen wir in diesem die Thatsache konstatieren, daß in anderen prinzipiellen Punkten keine Weiterentwickelung stattgefunden hat.

Konzentration des Kapitals in wenigen Händen ist verbunden mit wachsender Verelendung des Proletariats. Alle Vorteile der Umwandlung der Kleinbetriebe in Großbetriebe, der Werkzeuge in Maschinen werden von Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert; für das Proletariat bedeutet diese Umwandlung die „wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Druckes, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung“.

Die Aufnahme der Verelendungstheorie ins sozialdemokratische Programm ist teilweise ein atavistisches Moment, teilweise aber auch die richtige Einsicht, daß die allmähliche Hebung des Proletariats und die Steigerung der Löhne der Totengräber sozialistischer Massenbestrebungen wäre.

In einem Redaktionsartikel der „Neuen Zeit“ über den Ent-

---

1) Handbuch des Sozialismus von Stegmann und Hugo, Zürich 1897, S. 437.

wurf des neuen Parteiprogramms finden wir folgende sehr richtige Behauptung ausgesprochen:

„Eine Hebung der Lage der Arbeiterklasse könnte nur dann gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die soziale Umwälzung sein, wenn sie zur Befriedigung der Arbeiterklasse, zu ihrer Versöhnung mit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung führte. Wäre das möglich, dann spräche das gegen den Sozialismus und nicht gegen die Reform. Jener wurzelt gerade in der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, dem Proletariat in der heutigen Gesellschaft eine befriedigende Stellung zu verschaffen[1].“

Wir wollen sehen, ob dies unmöglich sei!

Das kommunistische Manifest und Marx' Artikelserie „Lohnarbeit und Kapital“ stehen gänzlich auf dem Standpunkt der Verelendungstheorie und des sogenannten „ehernen“[2]) Lohngesetzes. Je mehr das produktive Kapital wächst, behauptete Marx, umsomehr nimmt die Arbeitsteilung und die Anwendung von Maschinen zu. „Je mehr sich die Teilung der Arbeit und die Anwendung der Maschinen ausdehnt, umsomehr dehnt sich die Konkurrenz unter den Arbeitern aus, je mehr zieht sich ihr Lohn zusammen[3]).“

Nach der konkreten Sachlage war die Verelendungstheorie in den 40er Jahren völlig berechtigt[4]). Die Schriften über die Arbeiterlage Englands in den 40er Jahren zeugen dafür mit seltsamer Uebereinstimmung[5]). Ueber die Arbeiterlage in Deutschland wäh-

---

1) Neue Zeit, Jahrg. IX, Bd. 2 (1891), S. 753.

2) Selbstverständlich hat Marx das Prädikat „ehern“ niemals gebraucht und in späterer Zeit ist er gegen die Lassalleanische Formulierung des Lohngesetzes sehr energisch aufgetreten. So schrieb er im Jahre 1875 an Bracke: „Von dem ‚ehernen Lohngesetz‘ gehört Lassalle bekanntlich nichts als das den Goethe'schen ‚ewigen, ehernen grofsen Gesetzen‘ entlehnte Wort ‚ehern‘. Das Wort ehern ist eine Signatur, woran sich die Rechtgläubigen erkennen. Nehme ich aber das Gesetz mit Lasalle's Stempel und daher in seinem Sinn, so mufs ich es auch mit seiner Begründung nehmen. Und was ist sie! Wie Lange schon kurz nach Lassalle's Tod zeigte: die (von Lange selbst gepredigte) Malthus'sche Bevölkerungstheorie. Ist dies aber richtig, so kann ich wieder das Gesetz nicht aufheben und wenn ich hundertmal die Lohnarbeit aufhebe, weil das Gesetz dann nicht nur das System der Lohnarbeit, sondern jedes gesellschaftliche System beherrscht. Gerade hierauf fufsend, haben seit 50 Jahren und länger die Oekonomisten bewiesen, dafs der Sozialismus das naturbegründete Elend nicht aufheben, sondern nur verallgemeinern, gleichzeitig über die ganze Oberfläche der Gesellschaft verteilen könne.“ „Neue Zeit“, Jahrg. IX, Bd. 1 (1891), S. 570.

3) Karl Marx, Lohnarbeit und Kapital in der „Neuen Rheinischen Zeitung“ 11. April 1849, No. 269. Sonderabdruck Berlin 1891, S. 35.

4) Sehr richtig bemerkt Brentano: „Durch sie (Arbeiterorganisationen) wurde das eherne Lohngesetz widerlegt, das nicht Lassalle und nicht Ricardo, sondern Turgot zuerst aufgestellt hat, und das, trotzdem es in Halle für nicht bestehend erklärt wurde, nach wie vor da seine Richtigkeit hat, wo nicht mehr das Herkommen den Lohnsatz bestimmt, und noch nicht die Organisation den Druck der Beschäftigungslosen abhält, wo also wirklich die Konkurrenz der Arbeiter die Lohnhöhe regelt.“ Lujo Brentano, Meine Polemik mit Karl Marx, Deutsches Wochenblatt, Jahrg. III, S. 537 (No. 45).

5) P. Gaskell, Manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions, and the changes which have arisen from the use of steam machinery, with examination of infant labour. London 1833. — Samuel Laing, National distress, its causes and remedy 1844. — James Philipps Kay, the moral and physical conditions of

rend der 40er Jahre giebt es so gut wie gar keine Litteratur, aber das Wenige, was wir besitzen, zeigt nur, daß die Zustände in Deutschland noch viel schlimmer waren als sogar diejenigen Englands. Diese Thatsache suchte bekannterweise Bruno Hildebrand in seiner berühmten „Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft" dahin zu verwerten, gegen Engels den Beweis zu führen, daß nicht die Einführung der Maschinerie den Pauperismus geschaffen hat [1]). Die schlesischen Weberunruhen, die blutigen Junitage in Peterswaldau und Langenbielau waren Beweise für die zur Zeit völlig richtige Verelendungstheorie [2]). Adolf Held erklärt, daß Gaskell's Schilderungen des englischen Arbeiterelends völlig mit seinen Eindrücken aus Sachsen übereinstimmen [3]). Und haben die englischen Nationalökonomen zur Erleichterung ihres Gewissens eine Lohnfondstheorie erfunden, so haben die deutschen Gelehrten sich nicht gescheut, die Ausbeutung der Arbeiter bei der unbeschränkten Herrschaft des Kapitalismus zu brandmarken und das staatliche Eingreifen zu fordern. Robert Mohl schildert die Lage der Fabrikarbeiter keineswegs lichter als das kommunistische Manifest [4]). Er konstatiert sogar die Thatsache, daß das Fabriksystem das Familienleben des Proletariers völlig aufgehoben und vernichtet hat. Theodor von Bernhardi stellt die Frage: „Wird die Arbeit ihrem wirklichen Werte nach bezahlt? Entspricht der Lohn dem wirklichen Anteile des Arbeiters an der Produktion? Mißbrauchen die Gewerbeunternehmer die Ueberlegenheit, welche ihnen ihr Kapital und ihre Stellung geben, nicht, um den Wettbewerb, den gewerblichen Kampf unter sich, zum Teil auf Kosten des Arbeiters zu führen? Wirkt das Eingreifen des Staates dahin, daß die Verteilung des Nationaleinkommens eine möglichst gerechte werde? Bleibt nicht etwa der Macht zum Schaden des Rechts ein allzugroßer Spielraum [5])?"

Allerdings wurde in den 40er Jahren auch aus zweifelhaften

---

the working classes employed in the cotton manufacture in Manchester. London 1832. — Charles Bray, the philosophy of necessity. Vol. 2. London 1841, S. 319 ff. — Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Aufl., 1892. — J. Oseroff, Die Einkommensteuer in England, ökonomische und soziale Bedingungen ihres Bestehens (russisch). Moskau 1898, S. 128—145. — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881, S. 611 ff. — Herkner, Die Arbeiterfrage, 1897, 2. Aufl., S. 504 f.

1) B. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart uud der Zukunft, 1848, S. 174 bis 186, § 38. „Vergleichung des industriellen Proletariats Englands mit dem deutschen Handwerkerproletariat in industriell unentwickelten Gegenden."

2) Ueber den schlesischen Weberaufstand vergl. den in ökonomischer Hinsicht sehr inhaltsreichen Aufsatz J. W. Wolff's, „Das Elend und die Aufruhre in Schlesien". Deutsches Bürgerbuch für 1845, herausg. von H. Püttmann. Darmstadt 1845, S. 174—202.

3) Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881, S. 633—634.

4) R. Mohl, Ueber die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesamten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäfsigen Betriebe der Industrie zugehen, und über die Notwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel. K. H. Rau's Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg 1835, Bd. 2, S. 145, 146, 148, 151, 156.

5) Th. v. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grofses und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849, S. 314.

Gründen die Fabrik angegriffen. Sogar der reaktionäre Minister des „unvergeßlichen“ Nikolaus I. schrieb über das Fabrikwesen in einer Sismondi'schen Sprache. „Die Masse der Arbeiter hat keinen festen Stand, lebt von Tag zu Tag in scheußlichen Löchern und nagt am Hungertuch, sobald Krankheit eintritt. Sittenlosigkeit, Entwürdigung, Stupidität, Arbeiteraufläufe, Drängen auf höhere Löhne von unten, Verachtung der entarteten Rasse oft von oben. Der Fabrikherr, von zu großer Konkurrenz und stockendem Absatz gedrängt, sucht im Gegenteil die Löhne herabzuschlagen . . . und wie es weiter gehen wird, dem kann man nur mit Furcht entgegensehen“ [1])

In der neueren Wirtschaftsgeschichte Rußlands sehen wir dieselbe Entwickelung. Nach der Abschaffung der Leibeigenschaft war bei dem schon eingeführten maschinellen Betrieb ein starkes Sinken der Arbeitslöhne zu verzeichnen. So waren z. B. die Reallöhne der in der Baumwollenindustrie des Kreises Schuja beschäftigten Arbeiter in den 80er Jahren um 30—40 Proz. niedriger als in den 50er Jahren [2]).

Karl Marx war der erste Sozialist, der in der Verelendung der Arbeiterklasse eine positive Seite erblickte; er sah vor Augen, wie dies Proletarierelend die Februarrevolution vorbereitete und wie es in der Chartistenbewegung zum Ausdruck kam [3]). Und er sah in der kapitalistischen Produktion in erster Linie die Produktion ihrer eigenen Totengräber — der Proletarier.

Zu derselben Zeit als Marx sein kommunistisches Manifest schrieb, indem er in der sozialen Revolution die unvermeidliche Naturnotwendigkeit und die einzige Rettung zugleich erblickte, hat ein anderer Mann die Situation ruhiger überblickt. Er sah in der Verelendung eine momentane Erscheinung, er sah die wachsende sittliche Notwendigkeit eines kräftigen Widerstandes gegen die Uebermacht des Kapitals und er sah in dem Fabrikproletariat einen Hebel im Dienste der sittlichen und intellektuellen Vervollkommnung der Menschheit. Es war der feinsinnige Bruno Hildebrand [4]).

---

1) (Canerin) Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen, von einem ehemaligen Finanzminister. Stuttgart 1845, S. 59—60.

2) Tugan-Baranowski, Die russische Fabrik in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 1, Petersburg 1898, S. 406.

3) Die „knife- and fork-question“ der Chartistenbewegung hat sich sogar in den humoristischen Liedern der Chartisten geäufsert. So lautet unter anderen eines: „Hurrah for old England and liberty sweet, the land that we live in and plenty to eat! We shall ever remember this wonderful day. See the chartists are coming, get out of the way . . . And when that the charter old England has got, we'll have stunning good beer at three halfpence a pot; a loaf for a penny, a pig for a crown, and gunpowder tea at five farthings a pound. Instead of red herrings we'll live on fat geese. Some are rolling in riches and luxury too, while millions are starving and nothing to do!“ Vergl. Oseroff op. cit., p. 134.

4) „Wir sind weit entfernt . . . mit dem Manufaktur-Philosophen Ure in die unbedingte Vergötterung des heutigen Fabriksystems einzustimmen und leugnen zu wollen, dafs dasselbe an sich die Tendenz nach Begründung einer mächtigen Kapitalherrschaft in sich trage, welche für die Dauer ohne kräftigen Widerstand den verderblichsten Druck aus-

Die Geschichte hat Bruno Hildebrand Recht gegeben. Und Karl Marx war gezwungen den Thatsachen Rechnung zu tragen. In der am 28. September 1864 in St. Martins Hall bei der Gründung der „Internationale“ vorgetragenen Inauguraladresse fängt Karl Marx mit der „Thatsache“ an „daß das Elend der arbeitenden Klassen nicht abgenommen hat während der Periode 1848—1864“ [1]); einige Seiten weiter giebt er aber selber zu, daß diese Periode eine Lichtseite hat, daß nach einem dreißigjährigen Kampf der englischen Arbeiterklasse gelungen ist, die Zehnstundenbill durchzusetzen. „Die großen physischen, moralischen und geistigen Vorteile, die den Fabrikarbeitern aus dieser Maßregel erwuchsen und die man in den Berichten der Fabrikinspektoren halbjährig verzeichnet findet, sind jetzt von allen Seiten anerkannt. Die meisten kontinentalen Regierungen nehmen das englische Fabrikgesetz in mehr oder minder veränderter Form an und in England selbst wird seine Wirkungssphäre jährlich vom Parlament ausgedehnt“ [2]). Und Marx bezeichnet die Zehnstundenbill nicht nur als eine große politische Errungenschaft, sondern, was bedeutender ist, als Sieg eines Prinzips. Gleichzeitig ist Marx aber auch gezwungen die Thatsache zu konstatieren, daß „alle Versuche, die Chartistenbewegung aufrecht zu erhalten oder neu zu gestalten, vollständig scheiterten (alle Preßorgane der Arbeiterklasse starben eines nach dem anderen) an der Apathie der Masse, und in der That, nie zuvor schien die englische Arbeiterklasse so ausgesöhnt mit einem Zustand politischer Nichtigkeit“ [3]).

In seinem „Kapital“ schreibt Karl Marx über die Wirkung

üben kann. Wir sind vielmehr vollständig einverstanden, dafs wir in einer Uebergangsperiode leben, in der das Bedürfnis einer gerechteren Güterverteilung, einer Aufhebung des Mifsverhältnisses zwischen Kapital- und Arbeitskraft immer dringender eine Befriedigung fordert. Wir verkennen das grofse soziale Problem der Gegenwart nicht, sondern halten es vielmehr für das gröfste, das jemals dem Menschengeschlechte zur Lösung vorgelegen hat . . .

Darin besteht eben die nächste weltgeschichtliche Bedeutung der Maschinen, dafs sie die arbeitenden Klassen aus der Trägheit und Unwissenheit, aus dem dumpfen und gedankenlosen Hinbrüten herausgerissen und in ihnen mit dem Kraftbewufstsein, mit der Beharrlichkeit in der Arbeit und mit dem Unternehmergeiste auch das Streben nach einem menschlicheren und würdigeren Lose in der Geschichte erzeugt haben, dafs sie den arbeitenden Klassen erst die geistigen und moralischen Eigenschaften verliehen haben, ohne welche eine gründliche und dauernde Verbesserung ihrer sozialen Lage unmöglich ist. Während der Arbeiter der Vergangenheit in einem halbtierischen Zustande träg und arbeitsscheu hinvegetierte, und niemals über den nächsten Gesichtskreis hinaus seine Gedanken erweiterte, fühlt der Arbeiter der Gegenwart, der im Verkehr mit den Maschinen aufgewachsen ist, dafs er mit den Fähigkeiten seines Kopfes und seines Armes auch an dem grofsen Baue der Geschichte mitarbeitet“. — Bruno Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft, Frankfurt a/M. 1848, Bd. 1, S. 226—228.

1) Ich citiere die Inauguraladresse nach ihrer deutschen Uebersetzung, veröffentlicht in „Der Vorbote“, Politische und sozial-ökonomische Zeitschrift. Centralorgan der Sektionsgruppe deutscher Sprache der Internationalen Arbeiterassociation, redig. von Joh. Phil. Becker. Jahrg. 1866 (Genf), S. 10.

2) „Der Vorbote“ 1866, S. 38.

3) Ebenda.

der englischen Fabrikgesetzgebung: „Ihre wundervolle Entwickelung von 1853—1860, Hand in Hand mit der physischen und moralischen Wiedergeburt der Fabrikarbeiter, schlug das blödeste Auge“ [1]). — So überwand Marx prinzipiell die Verelendungstheorie, und seine Lohntheorie, wie sie im „Kapital“ entwickelt ist, ist grundverschieden von jener Theorie, die er uns im Jahre 1849 in der „Neuen Rheinischen Zeitung“ bietet. Und wenn sich die Sozialdemokratie noch à tout prix des um das Existenzminimum gravitirenden Lohngesetzes und der Theorie der Verelendung bedienen wollte, sie könnte sich wohl mit mehr Recht auf von Thünen [2]) als auf Karl Marx berufen.

Karl Marx' Lohntheorie, wie er sie im „Kapital“ entwickelt hat, kurz zusammengefaßt, folgenden Inhalt. Bei dem Fortschritt der Akkumulation des Kapitals kann der Preis der Arbeit steigen. Erschlafft aber die Akkumulation infolge des steigenden Arbeiterpreises, wird der Stachel des Gewinnes abgestumpft, so fällt der Arbeitspreis auf ein den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals entsprechendes Niveau, mag dies nun unter, über oder gleich dem Niveau sein, welches vor Eintritt des Lohnzuwachses als normal galt [3]).

Angesichts dieser völligen und von Karl Marx zugestandenen Unhaltbarkeit der Verelendungstheorie blieb der sozialdemokratischen Theorie die Alternative übrig die „Verelendung“ aufzugeben oder den Marxismus durch utopistische Phrasen zu verelenden. Sie hat das letztere gewählt. — Die „Neue Zeit“ hat es sogar fertig gebracht in dem Redaktionsartikel über den Entwurf des neuen Programms das große Wort fallen zu lassen: „selbst wo dessen (des Proletariats) Lage sich absolut verbessert, verschlechtert sie sich relativ, indem die Verbesserung zurückbleibt hinter der raschen Vermehrung der allgemeinen Produktivität der Arbeit, die unserer Produktionsweise eigentümlich ist. Auch wo das Elend geringer wird, wird die Ausbeutung größer“ [4]).

Eduard Bernstein giebt dem Marx'schen Grundgedanken korrekten Ausdruck, indem er behauptet: „Das Lohngesetz der modernen

---

1) Karl Marx, Das Kapital 4. Aufl. (1890), Bd. 1, S. 259.

2) Vergl. Joh. Heinrich von Thünen, Der isolierte Staat. Berlin 1875. T. II, 2. Abteil., S. 4—6:

„Wie die Arbeit des Sklaven seinem Herrn nichts kostet als die Ernährung des Sklaven und die Zinsen vom Einkaufspreis desselben, wie die Arbeit einer Maschine dem Gewerbetreibenden nichts kostet, als die Unterhaltungskosten und die Zinsen von den Produktionskosten der Maschine: so kostet auch dem Kapitalisten die Arbeit des freien Mannes nichts als den Unterhalt desselben und die Zinsen des Kapitals, was die Erziehung des Arbeiters erfordert hat. Wie die Arbeit der Maschine für den Ersatz der Produktionskosten derselben zu haben ist, so ist die Arbeit des freien Mannes für die Erstattung der Kosten, die seine Erziehung erfordert, zu haben.

Diese Ansicht ist empörend; aber die Wirklichkeit zeigt in jedem lange kultivierten Lande nur zu sehr, dafs sie wahr ist, und man wird versucht, das Schicksal anzuklagen, welches zu Gunsten eines kleinen Teiles der Menschen den bei weitem gröfseren Teil derselben — die Arbeiter — unter die Herrschaft des Kapitals gebeugt, und sie zu einem Werkzeug in den Händen jener — der Kapitalisten — gemacht hat“ u. s. w.

3) Marx, Kapital Bd. 1, 4. Aufl., S. 583 ff.

4) Neue Zeit, Jahrg. IX, Bd. 2 (1891), S. 754.

kapitalistischen Großproduktion ist schlimmer als ehern, gerade weil es elastisch ist. Es wird nicht bestimmt durch Wachstum oder Abnahme der absoluten Kopfzahl der Arbeiterbevölkerung im Verhältnis zur Kapitalgröße, sondern es wird bestimmt durch die in immer kürzeren Perioden sich vollziehenden Schwankungen in der Bewegung des Kapitals" [1]).

Und hiermit kommen wir zur Betrachtung einer der wichtigsten Grundlehren des Marxistischen Sozialismus — der Marx'schen Krisentheorie.

Schon im Jahre 1845 auf den Versammlungen der Kommunisten zu Elberfeld betonte Friedrich Engels die wirtschaftlichen Krisen als einen Hauptgrund für die Unhaltbarkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung [2]). In seinem „Elend der Philosophie" charakterisiert Marx die gegenwärtige Wirtschaftsordnung dahin, daß die Momente der Prosperität zu den Epochen der Krise und der Stagnation in der „richtigen Proportionalität" von 3 zu 10 stehen [3]).

In der Formulierung der Marx'schen Sozialphilosophie heißt es: „Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwickelung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwickelungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann die Epoche sozialer Revolution ein" [4]).

Der Ausdruck dieses Widerspruches zwischen modernen Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen sind in erster Linie die wirtschaftlichen Krisen. Die Krisen werden im kommunistischen Manifest als die Waffe bezeichnet, die sich gegen die kapitalistische Produktionsweise richten und dieselbe vernichten muß. „Wodurch überwindet die Bourgeoisie die Krisen? Einerseits durch die Eroberung neuer Märkte. Wodurch also? Dadurch daß sie allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert" [5]).

Wie die Krisentheorie daraufhin in Einzelheiten von Marx ausgearbeitet und begründet worden ist, ist für die theoretische Nationalökonomie bedeutend, aber nicht für die Begründung des Sozialismus [6]).

---

1) Ed. Bernstein, Zur Frage des ehernen Lohngesetzes. Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 1, 1891, S. 534.

2) Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform. Herausgegeben von Herrmann Püttmann, Bd. 1, Darmstadt (C. W. Leske), 1845, S. 47 ff.

3) Marx, Das Elend der Philosophie, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. 82.

4) Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie (1859), 2. Aufl., Stuttgart 1897, S. XI.

5) Kommunistisches Manifest, 6. Aufl., Berlin 1896, S. 14.

6) Vergl. Ueber die Marx'sche Krisentheorie besonders Eugen von Bergmann, Die Wirtschaftskrisen, Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorie, Stuttgart 1895, S. 359—386. M. J. Tugan-Baranowski, Die Wirtschaftskrisen im modernen England, St. Petersburg 1894, S. 454 ff. (russisch). H. M. Hydman, Commercial crises of the ninteenth century, London 1892.

Mit dem kommunistischen Manifest sieht das gegenwärtige Parteiprogramm in den Krisen den Beweis, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft ihr über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln mit derselben unvereinbar geworden ist.

Engels schildert die Krisen noch drastischer als Fourier[1]: die Krisen müssen naturnotwendig die bestehende Volkswirtschaft zum Zusammenbruch leiten. „Eine neue Revolution ist nur möglich im Zusammenhang mit einer Krisis. Sie ist aber auch ebenso sicher wie diese“[2], so hieß es einst, aber nicht mehr. In Engels' vom Oktober 1884 datierten Vorwort zu Karl Marx „Elend der Philosophie“ wird auf Seite XVIII dargestellt, daß der Ausgleich zwischen den für Privatrechnung produzierenden Einzelunternehmern und dem ihnen nach Quantität und Qualität des Bedarfes unbekannten Markte, für den sie produzieren, in der Form einer Handelskrise zu stande kommt.

„Wenigstens“, fährt aber Engels fort, „war dies der Fall bis vor kurzem. Seitdem Englands Weltmarktmonopol mehr und mehr gebrochen wird durch die Beteiligung Frankreichs, Deutschlands und vor allem Amerikas am Welthandel, scheint eine neue Ausgleichungsform sich geltend zu machen. Die der Krise vorhergehende Periode allgemeiner Prosperität will noch immer nicht kommen. Bleibt sie ganz aus, so müßte chronische Stagnation der Normalzustand der modernen Industrie werden, mit nur geringen Schwankungen“. (Vergl. auch „Kapital“, Bd. III, Tl. 2, S. 27.)

Die sozialdemokratischen Theoretiker aber belieben auf alle den Dogmen zu beharren, die Marx und Engels selber längst als unhaltbar aufgegeben haben[3].

In der letzten Zeit fangen neben den Krisen auch die Trusts

---

1) „Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da, ebenso massenhaft wie unabsetzbar, das bare Geld wird unsichtbar, der Kredit verschwindet, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Massen ermangeln der Lebensmittel, weil sie zu viel Lebensmittel produziert haben, Bankrott folgt auf Bankrott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf. Jahrelang dauert die Stockung, Produktivkräfte wie Produkte werden massenhaft vergeudet und zerstört, bis die aufgehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung endlich abfließen, bis Produktion und Austausch allmählich wieder in Gang kommen. Nach und nach beschleunigt sich die Gangart, fällt in Trab, der industrielle Trab geht über in Galopp, und dieser steigert sich wieder bis zur zügellosen Karriere einer vollständigen, industriellen, kommerziellen, kreditlichen und spekulativen Steeple-chase, um endlich nach halsbrecherischen Sprüngen wieder anzulangen — im Graben des Krachs. Und so immer von Neuem“. Engels, Die Entwickelung des Sozialismus von Utopie zur Wissenschaft, 1891, S. 35.

2) Neue Rheinische Zeitung, politisch-ökonomische Revue, London und Hamburg 1850, Heft V und VI, „Revue von Mai bis Oktober 1850“.

3) „Man hat sogar die Korrekturen ignoriert, die Marx und Engels selbst ihren früheren Schriften haben angedeihen lassen“. Ed. Bernstein, Probleme des Sozialismus. Neue Zeit, Jahrg. 15, Bd. 1, S. 168.

an in der sozialdemokratischen Theorie eine bedeutende Rolle zu spielen [1]). „Wenn die Krisen“, meinte Engels [2]), „die Unfähigkeit der Bourgeoisie zur ferneren Verwaltung der modernen Produktivkräfte aufdecken, so zeigt die Verwandelung der großen Produktions- und Verkehrsanstalten in Aktiengesellschaften, Trusts und Staatseigentum die Entbehrlichkeit der Bourgeoisie für jenen Zweck. Alle gesellschaftlichen Funktionen des Kapitalisten werden jetzt von besoldeten Angestellten versehen.“

Zwei Fragen sind dem gegenüberzustellen. Sind die Proletarier, wenn sie auch noch so politisch ausgebildet und sich ihrer Mission etc. bewußt sind, imstande, die Leitung der Betriebe zu übernehmen, um die Bourgeoisie zu ersetzen?

Sind die besoldeten Beamten, die die Trusts, Aktiengesellschaften etc. leiten und verwalten, als Proletarier zu betrachten, die naturnotwendig als unterdrückte Klasse sich zum Sozialismus bekehren müssen?

Auf diese Fragen sind authentische Antworten von den Haupttheoretikern des Sozialismus gegeben.

„Die Abschaffung der gesellschaftlicheu Klassen, schreibt Engels, hat zur Voraussetzung einen geschichtlichen Entwickelungsgrad, auf dem das Bestehen nicht nur dieser oder jener bestimmten herrschenden Klasse, sondern einer herrschenden Klasse überhaupt, also des Klassenunterschiedes selbst, ein Anachronismus geworden. Sie hat also zur Voraussetzung einen Höhegrad der Entwickelung der Produktion, auf dem Aneignung der Produktionsmittel und Produkte und damit der politischen Herrschaft, des intellektuellen Monopols und der geistigen Leitung durch eine besondere Gesellschaftsklasse nicht nur überflüssig, sondern auch ökonomisch, politisch und intellektuell ein Hindernis der Entwickelung geworden. Dieser Punkt ist jetzt erreicht [3]).“

So richtig die ganze Auseinandersetzung Engels’ ist, so falsch ist der letzte Satz. Es ist kaum der Mühe wert zu beweisen, daß sich nicht auch in der Proletarierklasse vereinzelte Ausnahmen finden können, die imstande wären, große Betriebe zu leiten und zu verwalten.

Wir finden bei Kautsky eine Bestätigung dieser Behauptung. Wir lesen: „Darüber sind wohl sämtliche Anhänger der Richtung, welche die deutsche Sozialdemokratie verfolgt, einig, daß man eine lebensfähige Gesellschaftsform weder auf deduktivem Wege ausspekulieren noch dekretieren kann. Als die Bourgeoisie im Jahre 1789 in Frankreich zur Herrschaft kam, baute sie weder ihren Staat noch ihre Gesellschaft nach bloßen Prinzipien auf: fast sämtliche Einrichtungen, von denen man glaubt, daß sie damals neugeschaffen

1) K. Kautsky, Das Erfurter Programm, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. 83.

2) Engels, Die Entwickelung des Sozialismus von Utopie zur Wissenschaft, Berlin 1891, S. 38.

3) Fr. Engels, Herrn Eugen Dühring’s Umwälzung der Wissenschaft, 3. Aufl., 1894, S. 304.

wurden, sind in ihren Ansätzen schon vor der Revolution vorhanden gewesen. Die Bourgeoisie hat sie bloß weiter entwickelt und aus Werkzeugen eines von einem Hofadel gelenkten Königtums zu Werkzeugen eines von der Bourgeoisie gelenkten Königtums gemacht (die Republik war nicht das Werk der Bourgeoisie, sie wurde ihr wider ihren Willen durch die Ereignisse aufgedrängt). Wo man nicht auf bestehenden Einrichtungen weiterbaute, sondern sich lediglich auf deduktiv gefundene Prinzipien, wie z. B. die Rousseau's, stützte, ist man kläglich gescheitert. *Und so würde auch die Arbeiterpartei kläglich scheitern, wenn ihr heute die Revolution aufgenötigt würde — die Revolution fragt ebensowenig Könige als Revolutionäre um Erlaubnis, ob sie gelegen kommt oder nicht, sie ist ein elementares Ereignis, welches eine Partei ebensowenig hervorrufen als zurückhalten kann. Wann sie kommt, das wissen wir nicht, wohl aber wissen wir das, daß sie, wenn sie heute käme, die Arbeiterpartei ratlos vorfinden würde. Wenn diese siegte, so könnte sie wohl politische Vorteile erringen, von sozialen Vorteilen kaum mehr, als das schweizerische Fabrikgesetz heute schon bietet. Jeder Versuch, den kommunistischen Idealstaat aufzurichten, wäre eine Thorheit, deren Fiasko die Entwickelung der Menschheit empfindlicher schädigen und aufhalten würde, als die Niederschlagung eines Arbeiteraufstandes selbst*" [1]).

So ist die Arbeiterklasse gegenwärtig keineswegs fähig, die Leitung der Produktion zu übernehmen. Es ergiebt sich daraus aber die Frage, die wir oben schon angedeutet haben. Daß eine Arbeiterklasse als solche in corpore zur Leitung und Verwaltung der Produktion nicht geschaffen ist, liegt im Begriffe des Wortes „Arbeiterklasse". Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die höheren Beamten, die die Verwaltung der Produktion und Leitung der Thätigkeit der Arbeiterklasse innerhalb der Produktion verrichten, ihre Interessen mit denen der gewöhnlichen Arbeiter „natur-

---

1) Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausg. von Dr. L. Richter, Jahrg. 1, 2. Hälfte (Zürich 1880). K. K., Der Uebergang von der kapitalistischen zur sozialistischen Produktionsweise, S. 60—61. Dasselbe wiederholt mit Nachdruck Karl Kautsky im Jahre 1891. Er schreibt: „Herr Dr. Hertzka, wie die bürgerlichen Sozialpolitiker überhaupt, glauben, die eigentliche Schwierigkeit für die Arbeiterklasse beginne dann, wenn sie in Besitz der Produktionsmittel gelangt sei. Sie setzen eben kein Vertrauen in die Fähigkeiten des Proletariats, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, und vergessen, dafs es auf keinen Fall früher in den Besitz der Produktionsmittel gelangen kann, als bis es durch die stets dauernden Klassenkämpfe die nötige Intelligenz, das nötige administrative und theoretische Wissen und Können erworben hat. Erst dann, wenn die Sozialdemokratie die nötigen materiellen und intellektuellen Kräfte erworben und an sich gezogen hat, die sie befähigen, die Staatsgewalt nicht blofs zu erobern, sondern auch dauernd zu behaupten, erst dann wird die Arbeiterklasse in den Besitz der Produktionsmittel gelangen. Dann wird sie aber auch wissen, was damit anzufangen." Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 2 (1891). K. K., Sozialdemokratie und Sozialliberalismus, S. 634.

notwendig" als solidarisch anerkennen müssen? Ob sie als höhere Lohnarbeiter gemeinsam mit den niederen Lohnarbeitern „naturnotwendig" gegen die Kapitalbesitzer kämpfen müssen? Können die Theoretiker des Sozialismus wirklich daran glauben, daß die besoldeten Bankdirektoren, Trustpräsidenten, Ingenieure mit Ministergehältern „naturnotwendig" gegen die Kapitalistenklasse, gegen ihr Lohnarbeitsverhältnis kämpfen müssen? Das wäre naiv, aber noch naiver ist es, zu denken, daß eine vergesellschaftete Produktion zustande gebracht werden kann, ohne diese spekulativen, administrativen und wissenschaftlichen Talente.

Und wenn diese besoldeten Beamten sich gegenwärtig mit der Arbeiterklasse nicht solidarisch fühlen, warum ist es anzunehmen, daß sie einst diese naturnotwendige „Klassenkampfsolidarität" empfinden werden?

Und ist es denn nicht ebenso wahrscheinlich, daß mit einer fortlaufenden Hebung der Arbeiterlage auch die gewöhnlichen Lohnarbeiter sich den sozial-materialistischen Doktrinen immer weniger zugethan zeigen werden?

Die sozialdemokratischen Theoretiker können in ihren eigenen Werken vieles finden, was die zweite Annahme geradezu zwingend erscheinen läßt. Z. B. in Friedrich Engels Vorwort vom Juli 1892 zu seiner „Lage der arbeitenden Klasse in England" ist zu lesen:

„Die Maschinenschlosser, Zimmerleute und Schreiner, Bauarbeiter sind jede für sich eine Macht, so sehr, daß sie selbst, wie die Bauarbeiter thun, der Einführung der Maschinerie erfolgreich widerstehen können. Ihre Lage hat sich unzweifelhaft seit 1848 merkwürdig verbessert; der beste Beweis dafür ist, daß seit mehr als fünfzehn Jahren nicht nur ihre Beschäftiger mit ihnen, sondern auch sie mit ihren Beschäftigern äußerst zufrieden gewesen sind. Sie bilden eine Aristokratie in der Arbeiterklasse; sie haben es fertig gebracht, sich eine verhältnismäßig komfortable Lage zu erzwingen, und diese Lage acceptieren sie als endgiltig. Sie sind die Musterarbeiter der Herren Leone Levi und Giffen (und auch des Biedermanns Lujo Brentano), und sie sind in der That sehr nette, traktable Leute für jeden verständigen Kapitalisten im besonderen, und für die Kapitalistenklasse im allgemeinen."[1]

Mit der notwendig steigenden Verelendung der Arbeiterklasse, mit der Krisentheorie, mit dem naturnotwendig immer erbitterter werdenden Klassenkampf steht es sehr schlecht; zwar sind sie im Erfurter Programm zu finden, sind aber von Marx und Engels direkt oder indirekt längst aufgegeben worden.

---

1) Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. XIX—XX.

Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel muß nach dem Programm naturnotwendig geschehen, sie kann aber nur geschehen mit Hilfe der nötigen administrativen und wissenschaftlichen Beamtenintelligenzen, diese gehören aber nicht zur Arbeiterklasse. Und über die gesellschaftliche Umwandlung heißt es ausdrücklich im Programm: „Sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.“

III.

Wir glaubten keine bessere Kritik des sozialdemokratischen Programms geben zu können, als indem wir darstellten, daß die einzelnen Grundsätze des Programms selbst von Marx-Engels überwunden wurden. Allerdings kann eingewendet werden, daß Marxismus und Sozialdemokratie doch verschiedenartige Begriffe sind. Nun, dieser Einwand, der ja durch Zitierung vereinzelter Agitatoren bewiesen werden kann, ist auch nur in vereinzelten Fällen zutreffend, und jedenfalls kann er die Konstatierung der Thatsache, daß die Sozialdemokratie eine Krisis erlebt, keineswegs abschwächen. Es steht natürlich der Sozialdemokratie frei, sogar in corpore den Marxismus aufzugeben und in den willkürlichen Utopismus zurück zu verfallen; das bedeutet aber das Aufgeben jedes objektiven Beweisgrundes für ihre Bestrebungen, eine unendliche Zersplitterung der Partei und politische, weil theoretische Verkommenheit.

Es handelt sich aber um die Frage, was der deutsche Sozialismus sein will: utopistisch oder wissenschaftlich? Vorläufig lautet die Antwort entschieden: wissenschaftlich.

Ist dies aber so, dann wäre es ebensowenig wissenschaftlich wie Marxistisch, wenn er sein Verhältnis zu Marx mit den Heine'schen Worten ausdrücken wollte:

> Du bist der Richter, der Büttel bin ich,
> Und mit dem Gehorsam des Knechtes
> Vollstreck' ich das Urteil, das du gefällt,
> Und ist es ein ungerechtes.

Friedrich Engels definiert den Begriff „wissenschaftlicher Sozialismus“ wie folgt: „Ihre geschichtlichen Bedingungen und damit ihre Natur selbst zu ergründen, und so der zur Aktion berufenen, heute unterdrückten Klasse die Bedingungen und die Natur ihrer eigenen Aktion zum Bewußtsein zu bringen, ist die Aufgabe des theoretischen Ausdrucks der proletarischen Bewegung, des wissenschaftlichen Sozialismus.“ [1])

Mithin ist die materialistische Geschichtsauffassung Karl Marx'

1) Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 1894, S. 306.

der Grundstein und die einzige Basis des wissenschaftlichen Sozialismus, und diese haben wir nun zu betrachten [1]).

Die materialistische Geschichtsauffassung wird, wie bekannt, von Marx dahin formuliert, daß bei der Thätigkeit zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse die Menschen in bestimmte Verhältnisse treten, die der zeitweiligen Produktion entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft. Diese ökonomische Struktur ist die Basis; über derselben erhebt sich der juristische und politische Ueberbau, gesellschaftliche Bewußtseinsformen, die aus der Produktion des unmittelbaren Lebens sich ergeben und dieser entsprechen. Die Produktionsweise ist die natura naturans, das Bewußtsein der Menschen ist deren natura naturata. Auf gewissen Entwickelungsstufen geraten Produktion und Produktivkräfte in Konflikt mit den Produktionsverhältnissen, juristisch ausgedrückt — mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb derer die Produktion sich früher frei bewegt hat. Wohlthat wird zur Plage, veraltete Produktionsverhältnisse werden zu Fesseln der fortgeschrittenen Produktion, mit der sie im Widerspruch stehen. Es tritt die Epoche sozialer Revolution ein. Es verändern sich die Produktionsverhältnisse und die Bewußtseinsformen der Gesellschaft, der Produktionsform entsprechend. Bei der Betrachtung derartiger Umwälzungen ist die Veränderung der Technik stets als das primäre zu betrachten, sekundär und abhängig sind die juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen, philosophischen und anderen ideologischen Formen, in denen sich die Menschen des Konfliktes bewußt werden und denselben ausfechten. „So wenig man das, was ein Individuum ist, nach dem beurteilt, was es sich selbst dünkt, ebensowenig kann man eine solche Umwälzungsepoche aus ihrem Bewußtsein beurteilen, sondern muß vielmehr dies Bewußtsein aus den Widersprüchen des materiellen Lebens, aus dem vorhandenen Konflikt zwischen gesellschaftlichen Produktionskräften und Produktionsverhältnissen erklären.“[2]) Hiernach sind die

---

1) Da wir die materielle Geschichtsauffassung kurz behandeln, verweisen wir auf die hauptsächliche Litteratur:

Aufsätze in der „Neuen Zeit“ vom Jahre 1883 an; — Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896. — G. Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885. — Derselbe, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik. Tübingen 1887; Gustav Grofs, Karl Marx, eine Studie. Leipzig 1885; Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Bd. 1, 1897; Karl Diehl, P. J. Proudhon, Teil III, Jena 1896; P. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer 1890; Derselbe, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Leipzig 1897; Georg Plechanow, Beiträge zur Geschichte des Materialismus. Stuttgart 1896; Werigo, Marx als Philosoph. Bern 1895; Wenkstern, Marx. Leipzig 1896; Derselbe, Die sog. materialistische Geschichtsauffassung in Schmollers Jahrbuch 1897; Achille Loria, Die wirtschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung. Grunberg's Uebersetzung. Freiburg 1895; M. B. Croce, Sulla concezione materialistica della storia, Atti dell' Accademia Pontaniana, Vol. XXVI; A. Chiapelli, le Premesse filosofiche del Socialismo Napoli 1897; A. Labriola, Essais sur la conception matérialiste de l'histoire. Paris 1897. Aufsätze in L'avenir social, und Revue socialiste. Auseinandersetzungen in Wagner's Grundlegung; Herkner's Arbeiterfrage, 2. Aufl.; Abhandlungen im Sozialistischen Akademiker, 1896 u. in den Sozialistischen Monatsheften, 1897—1899 u. s. w.

2) Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie, 1897, S. XI—XII.

letzten Ursachen aller politischen und gesellschaftlichen Umwandlungen nicht in den Köpfen der Menschen, nicht in dem Fortschritt oder in der Umwälzung ihrer Einsichten über Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern in den Umwandlungen der Produktions- und Austauschsweite zu suchen. Also nicht in der Philosophie, sondern in der Oekonomie der betreffenden Epoche liegt der innerste Grund der vor sich gehenden Umwandlungen [1]. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln entsprach vollständig der zersplitterten Handwerksproduktion. Die Produkte wurden von den einzelnen Produzenten mit eigenen Kräften hergestellt. Die Lohnarbeit spielte eine nebensächliche Rolle. Für den Lohnarbeiter selber war sie nur eine Uebergangsstufe. Anders ist es jetzt. Die Produktion ist konzentriert, sie vollzieht sich in Großbetrieben, sie beruht auf gesellschaftlicher Arbeit; die Aneignung der Produkte ist aber keine gesellschaftliche, sie ist eine kapitalistische. Und in diesem Umstand liegt nach Engels [2] schon der Keim des Widerspruchs zwischen der Produktionsweise und den Produktionsverhältnissen. Der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung tritt noch greller zu Tage in dem Gegensatz von Proletariat und Bourgeoisie. Dieser Widerspruch äußert sich gleichfalls in dem Gegensatz zwischen der Organisation der Produktion in der einzelnen Fabrik und der Anarchie der Produktion in der ganzen Gesellschaft. Diesen Widersprüchen zufolge rebellieren die Produktionskräfte gegen die Produktionsverhältnisse. Diese Rebellion tritt periodisch in den Wirtschaftskrisen mit immer wachsender Wucht zu Tage. — „Und dieser Konflikt zwischen den Produktivkräften und der Produktionsweise ist nicht ein in den Köpfen der Menschen entstandener Konflikt, wie etwa der der menschlichen Erbsünde mit der göttlichen Gerechtigkeit, sondern er besteht in den Thatsachen, objektiv, außer uns, unabhängig vom Wollen oder Laufen selbst derjenigen Menschen, die ihn herbeigeführt. Der moderne Sozialismus ist weiter nichts als der Gedankenreflex dieses thatsächlichen Konflikts, seine ideelle Rückspiegelung in den Köpfen zunächst der Klasse, die direkt unter ihm leidet, der Arbeiterklasse. [3])

Das ist in kurzen Zügen der Inhalt des sozialen Materialismus, einer Lehre, die auf dem durchgängig zwingenden Kausalitätsgesetz basiert ist. Der soziale Materialismus ist eine Methode, und konnte als solche empirisch nicht widerlegt werden. Wollte man, wie es häufig geschah, diese Lehre durch drastische Beispiele der Wirksamkeit der Ideen widerlegen, so trifft die Kritik den sozialen Materialismus nicht. „Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf dem Gehirne der Lebenden", sagt selbst Marx [4]. Die Materialistische Geschichtsauffassung will nur besagen, daß Ideen nicht aus dem Himmel gefallen, sondern in letzter Instanz

1) Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, S. 286.
2) Ebenda S. 290.
3) Ebenda S. 287.
4) Marx, Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. Hamburg 1885, S. 1

aus den ökonomischen Verhältnissen entsprungen sind. Und in der kausalen Gesetzmäßigkeit des materiellen Wirkens der Gesellschaft sieht diese Lehre die einzige Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens. Das Ideelle ist für Marx das im Menschenkopfe umgesetzte und übersetzte Materielle, und die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftlichen, wie alles Materiellen, ist die kausale Naturnotwendigkeit.

Der Begründer der kritischen Sozialphilosophie, Rudolf Stammler, war der erste, der bei aller Anerkennung der Verdienste des sozialen Materialismus ihn in seiner ganzen Unhaltbarkeit bloßgestellt hat. Stammler's Kritik und System [1]) sind zu gut bekannt, um näher darauf eingehen zu müssen; doch wollen wir in diesem Zusammenhange hier wenigstens die Hauptpunkte seines Systems hervorheben.

In dem Marx'schen sozialen Materialismus erkennt Stammler den einzigen Versuch an, das soziale Leben gesetzmäßig, d. h. einheitlich aufzufassen. Bei näherer erkenntniskritischer Prüfung der Marxistischen Sozialphilosophie erweist sich aber gleich, daß sie unfertig, nicht gründlich durchdacht und daher mit wesentlichen Fehlgriffen behaftet ist.

Wenn eine Wissenschaft von dem Gesellschaftsleben konstituiert werden sollte, so ist die erste Pflicht des Philosophen, den Begriff der Gesellschaft erkenntniskritisch festzustellen.

Den Begriff „Gesellschaft" kritisch feststellen, heißt unsere Vorstellungen von verschiedenartigen Gesellschaftsgebilden analysieren und jene Merkmale festhalten, die allen unseren Vorstellungen von „Gesellschaft" gemeinsam sind, und ohne welche keine einzige Vorstellung von Gesellschaft möglich wäre.

Allen Vorstellungen von Gesellschaft sind nur zwei Merkmale gemeinsam. Erstens werden mehr als eine Person vorausgesetzt. Mehrere Personen aber zusammen genommen bilden zwar eine Summe physischer Existenzen, wir können aber auf sie den Begriff Gesellschaft noch nicht beziehen.

Nur wo Menschen unter einer äußeren Regelung stehen, wo sie zusammen unter irgendwelchen Normen von Recht, Sitte, Brauch oder Etikette leben und handeln, bilden sie eine Gesellschaft. Und ohne solche äußere Regelung ist der Begriff Gesellschaft nicht möglich. Die äußere Regelung bildet hiermit das Objekt der Gesellschaftswissenschaft, und die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens kann hiernach nur die Gesetzmäßigkeit der äußeren Regelung sein.

Nun lehrt aber die Marx'sche materialistische Geschichtsauffassung gerade das Umgekehrte. Sie behauptet, daß Recht und Sitte nicht die Basis, sondern der Ueberbau des sozialen Lebens sei. Die Wirtschaft, die Technik sind das Primäre, und von ihnen hängen alle die Ideologien, Recht und Sitte geradeso wie Kunst und Religion, ab.

Betrachtet man aber die soziale Wirtschaft nach der kritischen Methode, so ergiebt sich sofort, daß eine jede wirtschaftliche Thätig-

1) Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896.

keit eine Regelung schon voraussetzt. Arbeitsteilung und Subordination in der Familienwirtschaft setzt eine gewisse herkömmliche Sitte, Kauf und Tausch setzen gewisse Rechtsnormen voraus, ohne welche deren Begriff undenkbar ist. Dasselbe gilt von der Produktion. Allerdings läßt sich die Technik gänzlich unabhängig von sozialen Normen betrachten. Diese Betrachtungsweise gehört aber der Naturwissenschaft an und nicht der Wissenschaft vom gesellschaftlichen Leben der Menschheit.

Ist die äußere Regelung die Form des gesellschaftlichen Lebens, so ist die unter dieser Regelung sich vollziehende gesellschaftliche Thätigkeit zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse die Wirtschaft, die Materie des sozialen Lebens.

Die Entwickelung der Wirtschaft vollzieht sich innerhalb der Schranken der äußeren Normen, aber bald zeigt sich, daß diese Normen in dieser oder jener Beziehung den sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprechen; es entstehen Massenerscheinungen, soziale Phänomene, die das alte Recht nicht vorausgesehen hat, es erwachsen Bestrebungen, das Recht zu modifizieren. Es ist aber keine Formel zu finden, die feststellen könnte, welche Art sozialer Phänomene das Primäre sei. Ob die sogenannten Ideologien von den Produktionsverhältnissen beeinflußt und verändert sind oder ob umgekehrt diese Ideologien die Produktionsverhältnisse geschaffen haben, ist stets von Fall zu Fall durch specielle Untersuchungen zu entscheiden. Genetisch und kausal ist nur ein Kreislauf des sozialen Lebens festzustellen.

Recht hat der soziale Materialismus darin, daß er die Ideen nicht als aus dem Himmel gefallen ansieht, sondern als Produkt des sozialen Lebens betrachtet. Unrecht hat aber Marx, wenn er die Ideen der Menschheit als Produkt von deren Wirtschaft hinstellt. Geradeso wie die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse produziert, schafft sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ideale Vorstellungen, Kunst, Poesie, Religionen. Da unsere Vernunft keine zwei Kausalreihen zuläßt, müssen wir das soziale Leben streng monistisch auffassen und eine jede Aeußerung desselben auf soziale Bedürfnisse zurückführen.

Aber nicht dies kausal-genetische Verfahren kann uns die oberste Gesetzmäßigkeit des Gesellschaftslebens geben.

Eine jede menschliche Handlung ist, wenn sie bewirkt ist, kausal zu erkennen, ist sie aber zu bewirken, so ist sie nicht als kausal unvermeidlicher Naturvorgang, sondern als eine Zwecksetzung aufzufassen. Für unsere Zwecke, für das zu Bewirkende, für das Seinsollende kann die Kausalität kein Gesetz sein. Das verkennt die materialistische Geschichtsauffassung vollständig, und daraus ergeben sich die unendlichen Widersprüche, in die sich diese Lehre verwickelt.

Die Marxisten sprechen von einem naturnotwendigen Gang der sozialen Entwickelung, dabei aber meinen sie diesen Gang begünstigen, fördern, seine Schmerzen lindern zu können u. s. w.

Ist aber dieser Entwickelungsgang eine Naturnotwendigkeit, so

ist er weder zu begünstigen, noch zu verändern. Der Entschluß einer politischen Partei, die festgestellte Naturnotwendigkeit zu begünstigen, hat denselben Sinn, wie der feste Entschluß, sich mit der Erde um die Sonne zu drehen.

Liegt eine Naturnotwendigkeit vor, so läßt sie keine Bestrebungen, keine Zwecksetzungen zu. Liegen aber Zwecksetzungen vor, so bedeutet dies, daß eine Naturnotwendigkeit nicht einzusehen ist, und es entsteht die Frage: Ist diese oder jene Bestrebung berechtigt oder unberechtigt?

Nur diejenigen, die mit der Entwickelung der Philosophie seit Cartesius bis auf Kant völlig unbekannt sind, können sich in ihrer Beschränktheit einbilden, daß das Kausalgesetz die einzig mögliche Gesetzmäßigkeit ist. Doch haben Hume und Kant nicht umsonst gelebt und gewirkt, und es ist nun die Pflicht zwar nicht eines „Soziologen", aber eines Studenten in seinem ersten Semester, zu wissen, daß die Kausalität nur eine Form unserer Anschauung ist. Gesetzmäßigkeit aber heißt grundlegende Einheit.

Die kausal zur jeweiligen Einheit zusammengeschlossenen regelmäßigen Wiederholungen bestimmter Erscheinungen heißen uns Gesetze. Aber diese Einzelgesetze sind nur dadurch möglich, daß eine durchgehende Einheitlichkeit des Naturgeschehens vorausgesetzt wird.

Eine Gesetzmäßigkeit der Zwecksetzungen auffinden, heißt demnach eine oberste grundlegende Einheit für alle Zwecksetzungen aufstellen.

Eine derartige Gesetzmäßigkeit für soziale Zwecksetzungen wäre zugleich auch das oberste Gesetz für das soziale Leben. Denn die Wissenschaft vom sozialen Leben ist, wie wir gesehen haben, die Wissenschaft von den äußeren Regelungen. Eine äußere Regelung hat aber zum Zweck, stets einen gewissen Zustand zu bewirken. Eine jede soziale Bewegung geht deshalb auf Veränderung der äußeren Regelungen, hauptsächlich der Rechtsnormen, aus. Und bei einer jeden solchen Bewegung drängt sich die Frage auf: Ist deren Zweck berechtigt oder nicht?

Der beschränkte Raum eines Zeitschriftartikels zwingt uns, den Gedankengang Stammler's so kurz als möglich zu fassen. Stammler sieht die oberste Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens im sozialen Ideal.

„Das soziale Ideal ist ein einheitlicher formaler Gedanke, der als Richtmaß und Leitstern für alle irgendwelche empirisch erwachsenden Bestrebungen im sozialen Leben zu dienen hat; bei dessen Verfolgung konkretes Wollen, das auf Beibehalten oder auf Abänderung geltender rechtlicher Satzungen geht, gesetzmäßig und objektiv berechtigt wird, der selbst aber niemals als empirische Thatsache in die Wirklichkeit des gesellschaftlichen Daseins der Menschen tritt noch treten kann" (Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 588—589).

Man darf sich nicht vorstellen, daß das soziale Ideal einen Inbegriff unwandelbarer rechtlicher Regeln bestimmten Inhalts geben kann. Jede Gesellschaftsordnung ist in ihrem besonderen

Inhalte ausnahmslos empirisch bedingt. Das soziale Ideal kann nur eine formale Methode sein, die jeweilig erwachsenden Bestrebungen in objektiv berechtigt oder subjektiv falsch zu teilen.

Jede soziale Regelung und Bestrebung, welches Inhalts sie auch sein mag, geht darauf hinaus, eine bestimmte Art des Zusammenwirkens und des Verhaltens von Menschen zu einander zu schaffen. Wenn sie in ihren konkreten Verhältnissen berechtigt sein soll, so ist dies nicht anders möglich, als wenn sie in ihrer empirischen Lage dem Geiste nach mit dem Endziele des sozialen Lebens übereinstimmt.

Was ist nun dieses Endziel?

Unser soziales Dasein, das ein äußerlich geregeltes Zusammenleben und Zusammenwirken darstellt, vollzieht sich im Thun, Wollen und Wirken der Regeln unterworfenen Menschen, wobei aber das individuelle Wollen und Wirken von subjektiven individuellen Motiven auch im besten Falle keinesweges frei ist. Das Ideal eines sozialen Zusammenlebens wäre demnach die Idee von einer Menschengemeinschaft, in welcher ein jeder gänzlich frei von subjektiven Momenten in allen gesellschaftlichen Beziehungen will und handelt.

Das soziale Ideal ist eine Gemeinschaft frei wollender Menschen.

Dies Ideal ist ein bloß formaler Gedanke, giltig als objektive Richtschnur für alle sozialen Bestrebungen aller Völker und aller Zeiten.

Das soziale Ideal ist keine Prophezeiung, daß die soziale Entwickelung in seiner Richtung sich vollziehen wird, aber es ist die oberste Einheit für alle sozialen Zwecke, und es ist eine Methode, mit deren Hilfe diese Einzelzwecke in objektiv-berechtigt und subjektiv-unberechtigt geschieden werden können.

Das sind in kurzen Zügen die Grundlagen des großen sozialphilosophischen Systems.

IV.

Das Programm der sozialdemokratischen Partei basierte auf einer Methode, die zwingend als unhaltbar erwiesen worden war; die Naturnotwendigkeit des Sozialismus wurde ferner aus Verallgemeinerungen deduziert, die auch vom Marxistischen Standpunkte teilweise als direkt falsch, teilweise als sehr zweifelhaft erachtet werden mußten. Eine Krisis innerhalb der Partei, eine Umwandlung der Theorie, war mithin als logische Notwendigkeit gegeben. Die Logik ist aber, wie Herbart sagt, eine Moral für das Denken, und keineswegs eine Naturgeschichte des Verstandes[1]). Sollte das Parteiprogramm praktisch in eine kritische Lage geraten, so müßten auch praktische Momente gegeben sein, die zu offenbaren Widersprüchen, zur Selbstkritik, zum Denken und sogar zum logischen Denken zwingen müßten.

Eine unhaltbare Doktrin kann überhaupt solange sich halten,

1) Herbart, Lehrbuch der Psychologie. Hamburg 1887 (3. Aufl.), S. 127.

solange die zufällige Gunst der Verhältnisse es erlaubt. Die anschwellenden Aufgaben und die praktische Thätigkeit der Sozialdemokratie stießen hart an die Theorien ihres Programms.

Auf dem letzten sozialdemokratischen Parteitag wußte der Berichterstatter Auer, sich polemisch gegen Schönlank wendend, der von der Versumpfung der Partei sprach, nichts besseres zu sagen, als daß diese Vorwürfe alt seien, und daß Schönlank selber auf dem Breslauer Parteitag die Revision der Begriffe vorgeschlagen habe[1]). Was soll aber „Versumpfung" heißen? Nach Marx wäre Versumpfung — Prinzipienlosigkeit, Konfusion, Rückfall in Utopismus. Und in diesem Sinne ist allerdings die Versumpfung das Zeichen, unter dem das Erfurter Programm und die deutsche Sozialdemokratie nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes stand. Das Programm und die ganze Thätigkeit der Sozialdemokratie bewegten sich in Widersprüchen.

Der ganze zweite Teil des Programms stand von vornherein im Widerspruch zum prinzipiellen Teil desselben. Heißt es im ersten Teil desselben, daß der Arbeiter naturnotwendig mehr und mehr proletarisiert werden muß, wird der Klassenkampf, der zur Abschaffung der Klassen führen muß, gerade durch diese naturnotwendige Proletarisierung genährt, so enthält der zweite Teil Maßregeln zur Hebung der Arbeiterklasse, Prinzipien politischer und sozialer Reform. Dieser Widerspruch mußte sich zu der Alternative zuspitzen: Ist die Sozialdemokratie eine proletarische Partei, die die Naturnotwendigkeit des Zusammenbruches der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erkannt hat, und die Proletarier als bewußte Klasse zu organisieren hat um diesen Zusammenbruch abzuwarten, oder ist dieselbe eine praktisch-politische sozialreformatorische Partei?

Die sogenannten „Jungen" [2]), die anfang der 90er Jahre gegen die parlamentarische und sozialreformatorische Sozialdemokratie auftraten, waren die eigentlichen „Alten". Aber die Sozialdemokratie hat mit dem Alten bei weitem nicht gebrochen, wenigstens in der Phraseologie nicht.

Auf dem Erfurter Parteitag 1891 erklärt Liebknecht ganz konsequent marxistisch:

Das Programm basiert auf der wissenschaftlichen Erkenntnis der das gesellschaftliche Leben beherrschenden Gesetze, auf der Erkenntnis der Naturnotwendigkeit. „Und weil der Sozialismus eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist, deshalb streben wir ihm zu und fordern die Arbeiter auf, sich zu stellen unter das Banner der Sozialdemokratie" [3]). Und auf demselben Parteitage erklärt Bebel, daß die bürgerliche Gesellschaft so kräftig auf ihren eigenen Unter-

---

1) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten in Stuttgart 1898, S. 111.

2) F. Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Stuttgart 1898, Teil II, S. 536—539.

3) Protokoll über die Verhandlungen abgehalten zu Erfurt 1891, S. 339—340.

gang losarbeitet, daß der Moment nur abzuwarten ist, wann die dem kapitalistischen Staate entfallende Gewalt aufzunehmen sei, und er schließt seine Rede mit den Worten: „Ja, ich bin überzeugt, die Verwirklichung unserer letzten Ziele ist so nahe, daß wenige in diesem Saale sind, die diese Tage nicht erleben werden“ [1]).

Diese Phrasen mußten der sich aufdrängenden besseren Einsicht Platz machen. Aber sie waren konsequent Marxistisch, sie sind fast wörtlich der Engels'schen Schrift gegen Dühring, die zum sozialdemokratischen Lehr- und Handbuche geworden ist, entnommen [2]). Schon 1895 erklärt der konservativste Sozialdemokrat W. Liebknecht und dazu noch als etwas Selbstverständliches, daß man zwar früher öfters gesagt habe, das einzige Mittel, die Massen für die Sozialdemokratie zu gewinnen, sei deren Verelendung. Aber „diesen Aberwitz glaubt heute niemand mehr“ [3]) und auf dem letzten Parteitag äußert sich ein Redner, der allgemeinen Stimmung Ausdruck gebend: „Mit radikal klingenden Phrasen, mit Heraushängen des roten Lappens erobert man keine politische Macht. (Zurufe: Sehr richtig!) Den wirtschaftlich Notleidenden zu helfen, darauf hat unsere Taktik Rücksicht zu nehmen“ [4]). Der Versuch, die Verelendungstheorie nach alter Gewohnheit wieder auszubeuten, rief im Jahre 1897 eine scharfe Polemik und eine schroffe Zurückweisung aller theoretisch gebildeten Sozialdemokraten hervor. „Die lange durch unsere Partei gelaufene, auch im ersten Teile des Erfurter Programms noch aufbewahrte Ansicht von der sich stetig verschärfenden Verelendung ist nicht mehr zu halten . . . Das Niveau der Volksmasse hat sich mit der modernen Entwickelung etwas gehoben; auch die deutsche Einkommensteuerstatistik läßt darüber keinen Zweifel aufkommen“ erklärt Schönlank [5]), während er vor etwa 10 Jahren noch selbst auf der Verelendungstheorie herumritt [6]). Erst nachdem die Sozialdemokratie, d. h. die maßgebenden Wortführer, die Verelendungstheorie überwunden hatten, da besannen sich die sozialdemokratischen Theoretiker, daß der prinzipielle Teil des Programms mit ihrer sozialreformatorischen Arbeit im Widerspruche steht. „Erzeugt z. B. erst eine bestimmte Zuspitzung des Elends seine Ueberwindung, so hat die unterdrückte Klasse kein Interesse an der Linderung der sozialen Not. Im Gegenteil, da jede Zunahme der wirtschaftlichen Verknechtung den Sozialismus einen Schritt näher führt, so muß die Arbeiterklasse mit Energie jede das Elend abmildernde Reformgesetzgebung zu bremsen suchen“ [7]). Da wies

---

1) Ebenda S. 179.

2) Vergl. Engels, Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft. 3. Aufl. 1894, S. 285—286.

3) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei zu Breslau 1895, S. 145.

4) Protokoll des Parteitages zu Stuttgart 1898, S. 119—120.

5) Vergl. Neue Zeit., Jahrg. 15, 1897, Bd. 2, S. 123.

6) Vergl. ibid. S. 187 „Schönlank contra Schönlank“.

7) Paul Kampffmeyer, Ein Wort über den Zusammenhang von Theorie und Praxis in der sozialen Frage. Sozialistische Monatshefte 1897, S. 4—5.

der neben Ed. Bernstein wohl bedeutendste Marxistische Theoretiker, Dr. Conrad Schmidt, darauf hin, daß die Konzentrierung des Kapitals noch keineswegs die Vorbedingungen einer Sozialisierung der Gesellschaft erschöpft. „Mindestens ebenso wichtig ist es, daß mit dem Prozesse wachsender Kapitalanhäufung eine moralische wie ökonomische Hebung der Arbeiterklasse selbst, eine Hebung innerhalb des Lohnverhältnisses, Hand in Hand gehen muß" [1]). Also gerade das Gegenteil davon, was das Erfurter Programm behauptet. Nun aber steht diese Forderung im extremen Gegensatz zum sozial-materialistischen Beweis für das „naturnotwendige" Futurum der sozialistischen Wirtschaftsordnung. Denn in dem Redaktionsartikel der „Neuen Zeit" über das neue sozial-demokratische Programm ist schwarz auf weiß zu lesen:

„Eine Hebung der Lage der Arbeiterklasse könnte nur dann gleichbedeutend sein mit dem Verzicht auf die soziale Umwälzung, wenn sie zur Befriedigung der Arbeiterklasse, zu ihrer Versöhnung mit der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung führte. Wäre das möglich, dann spräche das gegen den Sozialismus und nicht gegen die Reform. Jener wurzelt gerade in der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, dem Proletariat in der heutigen Gesellschaft eine befriedigende Stellung zu verschaffen" [2]). Diese Widersprüche hätten doch schon allein zur „Revision der Begriffe" und zwar zu einer fundamental-gründlichen führen müssen. Es traten aber noch andere schwerwiegende Momente hinzu.

„Eroberung der politischen Gewalt", heißt es auf der Fahne der Sozialdemokratie. Die Sozialdemokratie kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein. So lautete ein Passus des Programms. Gerade so lautete der Schlachtruf des kommunistischen Manifestes. Aber quae mutatio rerum! Schon in Karl Marx' Vorrede zum kommunistischen Manifest vom Jahre 1872 gesteht er, daß das Programm veraltet sei, daß die Februarrevolution und die Pariser Kommune bewiesen haben, daß die Arbeiterklasse nicht die fertige Staatsmaschine einfach in Besitz nehmen und sie für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen könne. Daß auch im Besitze der politischen Macht die Arbeiterklasse keinen Versuch machen kann, den Sozialistenstaat zu dekretieren, daß dieser Versuch jämmerlich scheitern muß, hat sogar Karl Kautsky selber mehrfach zugegeben [3]). Und wenn so ein rechtgläubiger Mann, wie Kautsky, es sagt, so darf es auch Vollmar nicht als Ketzerei angerechnet werden, wenn er auf dem letzten Parteitag behauptet: „Es könnte der deutschen Sozialdemokratie gar nichts Unglück-

1) Conrad Schmidt, Ueber das eherne Lohngesetz. Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 2, 1898, S. 211.

2) Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 2 (1891), S. 753.

3) L. Richter's Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Zürich 1880, Jahrg. 1, 2. Hälfte, S. 60—61; ebenso in der „Neuen Zeit", Jahrg. 9, Bd. 2, S. 634.

seligeres passieren, als daß wir vorzeitig in die Lage kämen, die politische Macht zu übernehmen, denn wir würden nicht befähigt sein, sie ersprießlich zu gebrauchen und festzuhalten“ [1]). Dies ist ja bescheiden gesprochen, aber die Sozialdemokratie ist doch selbstbewußter als ihre einzelnen Wortführer und hat das feste Vertrauen, daß mit dem Amte die Vorsehung ihr auch den Verstand geben wird. Und dies Vertrauen war nicht unberechtigt. Und parallel mit dem Wachstum der Partei wuchs ihre Vernunft dermaßen, daß weder sie Bebel, noch Bebel sie erkennen konnte. Auf dem Parteitage zu Berlin 1892 erklärte Bebel, daß sich nun Krethi und Plethi zur Sozialdemokratie aus Unzufriedenheit mit der Regierung rechnet; daß diese Leute glauben Sozialisten zu sein, obgleich sie es nicht sind „und wir laufen Gefahr, daß durch ihre Unklarheit Verwirrung in unsere Reihen gebracht wird“ [2]). Um dieser „Gefahr“ zu steuern, hat man auch eine Resolution gegen den Staatssozialismus gefaßt; das half aber so wenig, daß wir im Jahre 1894 Bebel reden hören: „Es läßt sich nicht bestreiten, daß im Verlauf der letzten Jahre viele Elemente in die Partei gekommen sind, die man als gemäßigte bezeichnen muß. Wir haben uns in den letzten Jahren sehr bedeutend quantitativ vermehrt, aber, ich sage es rund heraus, qualitativ nicht gebessert. Es ist so weit gekommen, daß zum Teil Elemente an den Entscheidungen teilnehmen, die nicht einmal genau wissen, was unsere Partei will, was der Sozialismus bedeutet . . . Ich will nicht leugnen, daß ich die Empfindung habe, daß die Partei in der Verwässerung begriffen ist, daß sie ins opportunistische Fahrwasser gerät, daß der Klassenkampf verflacht, daß ein Paktieren dieser Strömung mit allen bürgerlichen Reformideen stattfindet . . . Das Kleinbürgertum betrachtet den Sozialismus von einem ganz anderen Gesichtswinkel als das rein proletarische Element. Dieses Kleinbürgertum wird ein immer größerer Hemmschuh für unsere Partei . . . Man strebt heute oft nicht nach Vertiefung unserer Anschauungen, nach ernster Aufklärung unter den Parteigenossen, sondern man will in erster Linie neue Anhänger gewinnen um jeden Preis. Um das zu erreichen, macht man Konzessionen nach allen Seiten hin, verwischt man den rein proletarischen Charakter der Partei, steckt häufig die Forderungen des Klassenkampfes in die Rocktasche: So gelingt es zwar, große Scharen neuer Anhänger zu gewinnen, die aber dem Sozialismus recht fern stehen, die unsere Partei nicht fördern, sie vielmehr belasten“ [3]). Und Bebel konnte die alte Partei nicht erkennen, und er hatte recht. Hinter Häringstonnen läßt sich aus Karl Marx „die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger ist“ nicht deklamieren, man wünscht Ruhe, Gesetzlichkeit und denkt an Frau und Kinder [4]).

1) Protokoll des Parteitages zu Stuttgart 1898, S. 106.

2) Protokoll des Parteitages zu Berlin 1892, S. 199.

3) Vergl. Julius Platter, Demokratie und Sozialismus. Leipzig 1897, S. 207—208.

4) Vergl. Hans Müller, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie. Zürich 1892, und Julius Platter, Kritische Beiträge etc. Basel 1894, S. 231 ff.

Aber einmal zu einer großen politischen Partei geworden, war kein Halt mehr. Das Marxistische Dogma mußte in der Sozialdemokratie in die Brüche gehen. Sozialreform und Kompromiß standen auf der Tagesordnung, und Kassandra Bebel sah es ein und hatte in glänzendster Weise die Entwickelung mitgemacht. Und dies ist sein großes Verdienst und ein Zeugnis für seine eminente politische Begabung. Wir treffen nun Bebel als Verfechter des Agrarprogramms.

Der Marxismus hatte naturgemäß niemals besonders zarte Gefühle dem Bauernstande und der Landwirtschaft entgegengebracht. Auch im 3. Bande des Kapitals ist der liebenswürdige Zusatz von Fr. Engels zu lesen: „Glücklicherweise ist noch lange nicht alles Steppenland in Bebauung genommen; es ist noch über genug vorhanden, um den ganzen europäischen großen Grundbesitz zu ruinieren und den kleinen obendrein“ [1]). Woher dann plötzlich diese glühende Liebe für die „notleidende Landwirtschaft“? Der Optimismus, der Engels beseelte, fehlt seinen Jüngern; so sehr sie sich gegen jede objektive Einsicht sträuben, ist doch die Thatsache des Bestehens antikollektivistischer Bauernschädel, die „unglücklicherweise“ gar nicht ruiniert werden und die die besten Aussichten haben, alle sozialdemokratischen Theorien samt und sonders um ein paar Jahrhunderte zu überleben, diese Thatsache ist so greifbar, daß die Absichten der Sozialdemokratie, für den Schutz des Bauernstandes, für seine Rettung aus der Not sich nun ins Zeug zu werfen, selbstverständlich sind. Und die Absicht der Sozialdemokratie, die Bauernstimmen zu gewinnen, ist auch ehrlich gemeint. Bauernstimmen wiegen viel.

Es klingt etwas sonderbar, der Bauer ist seit dem Jahre 1848 dem Sozialismus ein nägelbeschlagenes Schreckgespenst, sein Untergang ist höchster Wunsch und „transcendenter“ [2]) Glaube der Sozialdemokratie. Der Rückgang der Bauernzahl wird mit Jubel begrüßt, da das Gespenst an Schreckhaftigkeit abgenommen hat [3]), und doch strebt man, seine Stimmen à tout prix zu gewinnen, und den Erfolgen unter den Bauern wird sogar ein höheres Gewicht beigelegt als denen unter den Fabrikarbeitern. Die Bauern sind es gerade, die die festeste Stütze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bilden. Sie zu gewinnen, ist mithin für die Sozialdemokratie eine Lebensfrage.

Nun hat aber v. Vollmar 1894 mit Recht darauf hingewiesen, daß die Sozialdemokratie mit ihrer Theorie und ihrem Programm dem Bauern nur sagen konnte, daß er naturgemäß untergehen muß, daß er sich vernünftig dem Untergange fügen muß, wofür es ihm im Jenseits der sozialistischen Gesellschaft um so besser ergehen

---

1) Das Kapital, Bd. 2, Teil II (1894), S. 260.

2) Nach Kautsky kann nun der Untergang des Bauerntums im schlimmsten Falle auch jenseits des Zukunftstaates geschehen. Vergl. Kautsky, Agrarfrage, 1899, S. 440 ff.

3) Kautsky, Die Agrarfrage, 1899, S. 310—313.

werde. „Diese Ansicht schien sehr prinzipiell; aber bei den Bauern war mit ihr begreiflicherweise wenig auszurichten“ [1]).

Und so schlug Schönlank auf demselben Parteitag 1894 vor, man solle mit den Bauern „Fraktur“ reden, man solle nicht dieselbe Schablone der Agitation auf dem Lande wie unter den Industriearbeitern anwenden. „Unsere revolutionäre Politik darf nicht in geschwollenen Kraftphrasen bestehen, durch pseudoradikale Einwürfe dürfen wir uns nicht beirren lassen. Die Medizin des Sozialismus muß der Landbevölkerung in homöopathischen Dosen beigebracht werden, sonst bringt sie den Bauern um“ [2]). Aber schon im folgenden Jahre sieht derselbe Dr. Schönlank ein, daß mit bloßer Modifikation der Redewendungen doch herzlich wenig ausgerichtet werden kann, und er hat nicht diplomatische Kunststücke empfohlen, sondern ganz was anderes konstatiert: die Umbildung der Prinzipien der Partei. „Es ist ein Symptom der Umbildung der Begriffe in der Partei, und bloß die, die nicht sehen wollen, werden glauben, daß es im alten Schlendrian weiter geht. Es geht eine Revision der Vorstellungsweise in der Partei vor; wir haben aufgehört, die Partei eines Industrieproletariats zu sein. Die Sozialdemokratie ist die Partei aller proletarisch Unterdrückten, der Notleidenden aller Schichten . . .“ [3]).

Aber jede Verbindung einer sozialpolitischen Thätigkeit zu Gunsten der Bauern mit dem sozialdemokratischen Programm, mit den Prinzipien des Marxismus und mit der Aussicht auf die naturnotwendige Kollektivierung der Produktionsmittel, wovon doch der Grund und Boden nicht ausgeschlossen werden kann, wäre ein Zwitterding, ein Widerspruch in sich [4]). Eine erfolgreiche Landagitation hat aber nach v. Vollmar zur ersten Voraussetzung den praktischen Beweis, daß die Sozialdemokratie Herz und Verständnis für ihre täglichen Leiden habe und nach Kräften ihnen zu helfen bestrebt sei, und zwar nicht im Zukunftsstaate, sondern in der Gegenwart [5]). Und so war von seinem Marxistischen Standpunkte aus Schippel wohl berechtigt, die Aufstellung eines Agrarprogramms seitens der Sozialdemokratie als Bauernfängerei und politische Charlatanerie zu bezeichnen [6]).

In keinem Punkte hat der Marxismus sich so gründlich geirrt,

---

1) Protokoll des Parteitages zu Frankfurt a./M., 1894, S. 144.

2) Ibid. S. 141—142.

3) Protokoll des Parteitages zu Breslau, 1895, S. 152.

4) So schreibt Fr. Engels im Jahre 1894: „Die Entwickelung des Kapitalismus vernichtet unrettbar das kleinbäuerliche Grundeigentum. Unsere Partei ist sich vollständig klar darüber, aber sie hat durchaus keinen Anlafs, diesen Prozefs durch eigenes Eingreifen noch extra zu beschleunigen. Gegen richtig gewählte Mafsregeln, die den Kleinbauern den unvermeidlichen Untergang weniger schmerzhaft machen sollen, läfst sich also prinzipiell nichts einwenden; geht man aber weiter, will man den Kleinbauer permanent erhalten, so erstrebt man nach meiner Ansicht ökonomisch Unmögliches, opfert das Prinzip, wird reaktionär“. Protokoll des Parteitages zu Frankfurt a./M., 1894, S. 151.

5) Ibid. S. 145.

6) Protokoll des Parteitages zu Breslau, 1895, S. 110.

wie gerade inbetreff der Landwirtschaft. Es hieße Gemeinplätze wiederholen, wenn ich hier wieder den statistischen Beweis führen sollte, daß der mittlere bäuerliche Grundbesitz lebensfähig, ja vielleicht lebensfähiger als der Großgrundbesitz ist[1]). Und in dem eben erschienenen Buche des alten sozialdemokratischen Kämpfers und Theoretikers Ed. Bernstein ist schlechthin zugestanden, wenn Industrie und Handel eine langsamere Centralisation aufweist als von der sozialistischen Theorie früher angenommen worden ist, so zeigt die Landwirtschaft entweder einen Stillstand oder direkt einen Rückgang des Größenumfanges der Betriebe[2]).

In welche Widersprüche man sich vom orthodox-marxistischen Standpunkte in Sachen der Agrarpolilik verwickeln muß, zeigt das in vielen Hinsichten lehrreiche Buch Kautsky's „Die Agrarfrage".

Hat die Sozialdemokratie, erklärt Kautsky, neben dem Proletariat alle die anscheinend selbständigen Landwirte „gepackt", dann giebt es keine Macht mehr, die imstande wäre, der Sozialdemokratie Widerstand zu leisten. Sie zu „packen" bleibt die Hauptaufgabe der Sozialdemokratie[3]). Nun erklärt aber derselbe Kautsky nur sechs Seiten vorher, daß der Bauer immer Besitzer von Produktionsmitteln, Besitzer seiner Werkzeuge und Geräte, seines Viehes, seines Inventars bleibt. Und wenn er auch noch so unselbständig, wenn er noch so verschuldet ist, erfüllt er nichtsdestoweniger die Funktionen eines Unternehmers „und bleibt als solcher in einem Gegensatz zum Proletariat, wie auch ein Fabrikant, der nur mit geliehenem Kapital produziert, dem gar keines seiner Produktionsmittel gehört, doch als industrieller Kapitalist fungiert und als solcher dem Proletariat feindlich gegenübersteht"[4]).

Und doch ist es die Hauptaufgabe der Sozialdemokratie, den Bauern zu „packen", wobei aber festzuhalten ist, daß ein kapitalistisches Gemeinwesen die Landwirtschaft opfern kann, und daß der Bauernschutz, der Versuch, die alte selbständige bäuerliche Landwirtschaft zu schützen, auf den Fortschritt nur hemmend einwirken kann[5]). Und unter Fortschritt ist der Untergang eben dieser bäuerlichen Landwirtschaft zu verstehen.

Doch ist Kautsky's Glaube nicht felsenfest, denn auch in seinen zukunftsstaatlichen Visionen schwebt ihm der Kleinbauer vor. Die Expropriation der Bauern wird nicht erforderlich sein (und wie soll dieses gnädige Versprechen die Bauern nicht „packen"!) Vielleicht

---

1) Ueber die Centralisation und Decentralisation des Grundbesitzes in Deutschland liegt eine vorzügliche russische Untersuchung vor: M. Soboleff, Die Mobilisation des Grundbesitzes und die neue Richtung der Agrarpolitik in Deutschland, Moskau 1898, S. 46 ff.

2) Ed. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899, S. 61.

3) Karl Kautsky, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899, S. 313.

4) Ibid. S. 307—308.

5) Ibid. S. 321.

werden die Bauern die verstaatlichten Großbetriebe nachahmen und sich in Genossenschaften zusammenthun, vielleicht aber auch nicht. Und wenn nicht, dann sind auch vereinzelte Kleinbetriebe mit der sozialistischen Gesellschaft vereinbar. „Ob der Grund und Boden, den sie bebauen, privat oder staatlich ist, dürfte ziemlich gleichgiltig sein. Auf die Sache kommt es an, nicht auf den Namen, auf die ökonomischen Wirkungen, nicht auf die juristischen Kategorien“ [1]). Ja, warum soll es aber dann im Zukunftstaate nicht gleichgiltig sein, ob die industriellen Unternehmungen private oder verstaatlichte Betriebe sein werden? Und Kautsky sagt ja selber: „Wie immer aber auch das Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft sein mag, der Grund und Boden bleibt stets die Grundlage alles menschlichen Seins; seine Produktivkraft wird stets ein entscheidender Faktor sein für die Bestimmung des Aufwandes von Arbeit, der in der Gesellschaft zu ihrer Erhaltung notwendig ist; *sein Charakter* wird stets ein entscheidender Faktor sein bei der Bestimmung des körperlichen und geistigen Charakters seiner Bevölkerung [2]).“ Das ist richtig.

Die Entwurfsversuche eines sozialdemokratischen Agrarprogramms haben zur Genüge gezeigt, wie das Marxistische Entwickelungsschema in seiner Allgemeinheit auch von den Orthodoxesten angezweifelt wird. Sie haben auch eine Kompromißpolitik als politische Entwickelungstendenz angezeigt. — Die Aufhebung des Kölner Beschlusses über Landtagswahlen ist eine weitere sehr drastische Aeußerung dieser Tendenz.

Ed. Bernstein hat im Jahre 1893 den Vorschlag gemacht, die Sozialdemokratie möge sich an den Landtagswahlen beteiligen. Da aber bei dem preußischen Dreiklassensystem der Sozialdemokratie es unmöglich wäre, aus eigenen Kräften einen Kandidaten durchzusetzen, so könnten die sozialdemokratischen Stimmen nur der nächsten oppositionellen Partei, den Freisinnigen, zu gute kommen. Mit den Freisinnigen könnten aber verschiedene Kompromisse und Abmachungen abgeschlossen werden. Auf dem Kölner Parteitag 1893 nahm Bebel entschiedene Stellung gegen die Landtagswahlen [3]), seine Resolution, die die Beteiligung an den Landtagswahlen untersagt, wurde angenommen.

In dieser Bebel'schen Resolution heißt es, daß Kompromisse mit feindlichen Parteien notwendigerweise zur Demoralisation und zu Streit und Zwietracht in den eigenen Reihen führen [4]). Diese Resolution wurde *einstimmig* angenommen. Und kaum 4 Jahre später, im Jahre 1897 auf dem Hamburger Parteitag, stellt derselbe Bebel einen entgegengesetzten Antrag *für* die Beteiligung an den Landtagswahlen, und dieser Antrag wird mit einer Majorität von 145 gegen 64 Stimmen angenommen [5]). Aber nicht das allein ist be-

1) Ibid. S. 444.
2) Ebenda S. 303.
3) Protokoll des Parteitags zu Köln 1893, S. 254—257.
4) Ebenda S. 253.
5) Protokoll des Parteitages zu Hamburg 1897, S. 217.

merkenswert; charakteristisch ist, daß auch Gegner der Landtagswahlbeteiligung in den vier dazwischen liegenden Jahren eine andere Sprache zu sprechen gelernt haben.

Liebknecht vom Jahre 1893: „Zur Kompromißfrage bemerke ich nur: Kompromisse sind Verrat, die ein Prinzip opfern. Zu verwerfen ist jeder Pakt mit einer anderen Partei, der unsere Genossen förmlich demoralisieren wird [1].“

Liebknecht vom Jahre 1897: „Für die Politik gilt das Gesetz vom Parallelogramm der Kräfte ebensogut wie in der physischen Welt. Das erkenne ich vollständig an, und wenn ich aus einem Kompromiß mit einer anderen Partei irgend einen Vorteil erhoffen könnte, der die Nachteile überwiegt, so würde ich unbedingt zugreifen [2].

Diese letzte Aeußerung Liebknecht's ist aber thatsächlich nur ein Kompliment, eine Höflichkeit der Entwickelungstendenz der Sozialdemokratie gegenüber. Seine eigene Meinung verhüllte er aber keineswegs. Von seinem Standpunkte betonte er ganz richtig, daß die Kraft der Sozialdemokratie in ihrem proletarischen Charakter läge. Und diese Kraft wird ihm genommen, indem ihm der Klassencharakter genommen wird. Und Liebknecht warnte vor der Abschwächung des Klassenkampfes, aber viel zu spät. „Je mehr der Kampf sich zuspitzt, desto besser für uns. Eine Abschwächung des Kampfes wird auch eine Abschwächung der Gegensätze und damit eine Abschwächung der Partei [3]“. Die Abschwächung des Klassenkampfes und der Gegensätze lag aber in der Entwickelung der Partei, und die letzten Reichstagswahlen haben dafür beredtes Zeugnis abgelegt. Weder von dem grimmigen proletarischen Klassenkampf noch von Kollektivierung der Produktionsmittel war im Wahlaufruf [4] und in der Wahlagitation die Rede, und diese Abweichung vom Klassenkampfstandpunkt während der Wahlagitation ist sogar vom „Vorwärts“ schüchtern zugestanden worden [5].

V.

Neben der praktisch politischen Unhaltbarkeit der Marx'schen Doktrinen ging parallel die Erkenntnis ihrer theoretischen Unzulänglichkeit. Und schon im Jahre 1896 sehen wir Conrad Schmidt die Marxistische materialistische Geschichtsauffassung aufgeben und sich die Stammler'sche Lehre vom Kreislauf des sozialen Lebens aneignen. Er erklärt, wenn auch die Gesellschaft sich nur durch materielle Arbeit erklärt und zur Lösung ihrer verschiedenen Aufgaben immer bestimmter Arbeitsprodukte und Arbeitsverhältnisse bedarf, so wird die gesellschaftliche Arbeit doch immer durch Be-

---

1) Protokoll des Parteitages zu Köln 1893, S. 266.

2) Protokoll des Parteitages zu Hamburg 1897, S. 180—181.

3) Ebenda S. 181, vergl. auch S. 214.

4) „Vorwärts“, Centralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, vom 10. April 1898 No. 84.

5) „Vorwärts“ vom 25. Juni 1898. Extranummer Art. „Der neue Reichstag“.

dürfnis, Wollen und Zweckhandeln der Gesellschaftsglieder vermittelt. Jede Gesellschaftsordnung ist eine bestimmte Organisation menschlicher Bedürfnisbefriedigung, und menschliche Bedürfnisse, aus dieser Ordnung sich ergebend, sind es wiederum, die mit den Mitteln der bestehenden Gesellschaftsordnung dieselbe zu einer neuen Ordnung, die neue Bedürfnisse hervortreibt, fortbilden. Und Conrad Schmidt, die Bedeutung der ökonomischen Phänomene keineswegs leugnend, „bricht prinzipiell mit der unklaren Annahme, als ließen sich aus diesen Verhältnissen und Bedürfnissen die übrigen gesellschaftlichen Lebensbeschäftigungen restlos deduzieren, als wären die wahren Gründe alles gesellschaftlichen Geschehens, wenn man dieselben nur weit genug verfolgt, notwendig ökonomischer Art[1])“.

Gleichzeitig und in einem späteren Artikel im „Vorwärts“ vom 17. Oktober 1897 stellt Conrad Schmidt den Marx-Engels'schen metaphysischen Materialismus in seiner Naivität bloß und hat darauf hingewiesen, wie wenig die Erkenntnistheorie Kant's überwunden ist.

Dem Uneingeweihten können wohl rein philosophische Erörterungen mit der politischen Frage in keinem Zusammenhange stehend erscheinen. Dem ist nicht so. Die Anerkennung der erkenntniskritischen Methode auf dem Gebiete der Naturwissenschaft erfordert gerechterweise dieselbe Anerkennung auf dem Gebiete der Ethik und der Sozialwissenschaft. Daß aber die Anwendung der kritischen Methode auf den betreffenden Gebieten mit dem Marxistischen sozialen Materialismus unvereinbar ist, hat das Stammler'sche Werk zur Genüge bewiesen.

Wie dem auch sei, die Ueberwindung des naturwissenschaftlichen Materialismus hat sein Scherflein zur Krisis des Marxismus beigetragen, und der Hüter des rechten Glaubens — Plechanoff — hat sich zu einer Polemik gegen Conrad Schmidt veranlaßt gesehen, die nicht nur wegen ihrer literarischen Ungezogenheit charakteristisch ist. Es ist charakteristisch, zu welcher Auffassung von der Wissenschaft ungeschulte Köpfe, von der Klassenkampftheorie verdreht, gekommen sind.

„In unseren Tagen, belehrt uns Plechanoff, halten die wissenschaftlichen Vertreter der herrschenden Klassen an der Kant'schen Philosophie fest und verurteilen den Materialismus, ehe sie sich überhaupt gefragt haben, was der Materialismus eigentlich ist.

Genosse Conrad Schmidt ist ihrem Beispiel gefolgt und hat den Materialismus von Marx und Engels verurteilt.

Er hat dabei vergessen, daß den wissenschaftlichen Vertretern des Proletariats nicht geziemt, was für die wissenschaftlichen Vertreter der Bourgeoisie sich schickt.

Die Abneigung der Bourgeoisie gegen Materialismus und ihre Vorliebe für die Kant'sche Lehre sind nicht erstaunlich. Die Bour-

---

1) Der sozialistische Akademiker, Jahrg. II, 1896 No. 8 (Augustheft). Dr. Conrad Schmidt, Ein neues Buch über die materialistische Geschichtsauffassung, S. 482.

geoisie hofft in Kant's Philosophie das „Opium" zu finden, durch das sie das Proletariat einschläfern möchte, das immer „begehrlicher" und unlenksamer wird. Der Neokantianismus ist für die herrschende Klasse gerade deswegen in die Mode gekommen, weil er ihr eine geistige Waffe im Kampfe ums Dasein liefert.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die unterdrückte Klasse oft die unterdrückende nachahmt. Aber wann tritt diese Nachahmung ein? Wenn die unterdrückte Klasse noch nicht revoltiert oder schon nicht mehr revoltiert. Diese Nachahmung ist bezeichnend für den Mangel an revolutionärem Gefühl auf seiten der unterdrückten Klasse. Deshalb ist auch das Zurückgehen auf Kant, das sich manche Genossen angelegen sein ließen, ein schlimmes Zeichen. Es ist ein Ausdruck jenes opportunistischen Geistes, der leider in unseren Reihen große Fortschritte macht.

Der Umstand verdient die Aufmerksamkeit aller, denen unsere Sache am Herzen liegt, daß Genosse Bernstein für den Neokantianismus eine Schwäche gerade in dem Augenblick empfunden hat, wo er, um das zu bekämpfen, was er die revolutionäre Phrase zu benennen geruht, damit anfing, die opportunistische Phraseologie in ausgiebigem Maße zu gebrauchen und zu mißbrauchen [1]."

Soweit Plechanoff. Und sein Schreiben konstatiert zweierlei: die Krisis des Marxismus und die Bedeutung dieser Krisis. Denn groß wäre die Bedeutung dieser Krisis, hätte sie auch nur die orthodox-marxistische Phraseologie überwunden. Aber sie hat nicht nur die Phrase überwunden, sie hat auch den Weg zur That gewiesen.

Eduard Bernstein, der Herausgeber des Marx-Engels'schen Nachlasses, der theoretische Senior der sozialdemokratischen Partei, in deren Dienste er einige zwanzig Jahre steht, von dem Kautsky auf dem Stuttgarter Parteitag erklärt, daß er der Mann ist, „der in der schwersten Zeit der Partei an vorderster Stelle im Kampfe stand und der deswegen im Exil weilt" [2]), er hat sich das Hauptverdienst um die Revision der sozialdemokratischen Theorien und Begriffe erworben.

Wenn Bernstein die Marxistischen Doktrinen und die sozialdemokratischen Glaubensartikel im hohen Grade überwunden hat, so ist seine formelle Stellung zum Sozialismus eine rein Marxistische geblieben. Das Marxistische Grundmerkmal war nicht so sehr die kritische Stellung zum Kapitalismus, als die schonungslose Kritik des subjektiven Utopismus. Sozialisten gab es schockweise vor Marx, und an genialen antikapitalistischen Nationalökonomen fehlte es auch nicht, es seien nur Thompson, Proudhon und Rodbertus erwähnt, aber was Marx auszeichnet, ist sein leidenschaftliches Streben nach Wissenschaftlichkeit und Objektivität, nach gesetzmäßiger Begründung der sozialen Wissenschaft und sozialer Bewegung. Wer Marx

1) Neue Zeit, Jahrg. 17, Bd. 1 (1898), S. 145. Vgl. auch S. 286; Schmidt gegen Plechanoff, S. 324—334; Plechanoff, Materialismus oder Kantianismus, S. 589—596, 626—632; Schmidt, Was ist Materialismus? S. 697—698..

2) Protokoll des Parteitages zu Stuttgart, 1898, S. 127.

nur aus flüchtigen Blättern des „Kapitals" kennt, der kennt ihn nicht. Marx war im Jahre 1845 noch reiner Proudhonist und 1847 schrieb er seinen Anti-Proudhon; Marx war 1845 in der „Heiligen Familie" noch reiner Feuerbachianer, und in demselben Jahre schrieb er seine Thesen gegen Feuerbach nieder; Marx war 1845 noch ein waschechter deutscher „philosophischer" oder „wahrer" Sozialist, im kommunistischen Manifest und noch früher im „Westfälischen Dampfboot" (Januarheft 1847) spottete er über den „wahren Sozialismus"; Marx steht im Anti-Proudhon und im kommunistischen Manifest noch auf dem Standpunkt des ehernen Lohngesetzes, er verläßt diesen Standpunkt im „Kapital". Was trieb denn Marx zu dieser hastigen Selbstkritik, wenn nicht rücksichtsloses Streben zur wissenschaftlichen Erkenntnis?!

„Sagen Sie uns doch, Weitling, der Sie mit Ihrer kommunistischen Propaganda so viel Geräusch in Deutschland gemacht und so viele Arbeiter angezogen haben, die Sie ihrer Stellung und ihres Stückchen Brotes beraubten, mit welchen Argumenten verteidigen Sie Ihre sozialrevolutionäre Agitation und worauf denken Sie dieselbe in Zukunft zu gründen?" — war Karl Marx' Frage in einer Diskussion mit Weitling im Jahre 1847. Und als der Befragte seine utopistischen Pläne ihm entwickelte, erklärte Marx, daß die Erweckung phantastischer Hoffnungen niemals zur Rettung der Leidenden, wohl aber zu deren Untergang führe. „Zumal in Deutschland sich an die Arbeiter zu wenden ohne streng wissenschaftliche Ideen und konkrete Lehre, sei gleichbedeutend mit einem leeren, gewissenlosen Spiel mit der Propaganda" [1]).

„Niemals noch hat die Unwissenheit jemandem genützt [2])."

Die Ueberwindung der Marx'schen sozialistischen Doktrinen ist aber zu einem Gebote der Wissenschaft und der Einsicht in den Gang der sozialen Wirtschaft geworden. Das Marx'sche Grundprinzip — wissenschaftliche Einsicht — stand im Widerspruch zu seinen Lehren im Lichte der gegenwärtigen sozialen Phänomene, und so war es Bernstein's großes Verdienst sich gegen die „Don Quixotes des Umsturzes" gewendet zu haben.

Bernstein führte aus, daß die Kleinbetriebe nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Industrie eine Lebensfähigkeit äußern, die im Widerspruch zur Marxistischen Annahme steht [3]). Ferner verweist er auf die Anpassungsfähigkeit der kapitalistischen Produktionsweise, die gar nicht „zusammenbrechen" will, und was die Marx'sche Krisentheorie in ihrer ursprünglichen Gestalt betrifft, auf die die Sozialdemokratie baut, so weist er darauf hin, daß die große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung für gewöhnlich überhaupt nicht mehr mit Geschäftskrisen zu rechnen ist, und die Spekulationen auf solche

---

1) Neue Zeit, Jahrg. 1, 1883, S. 238.

2) Ibid., S. 239.

3) Bernstein, Der Kampf der Sozialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft. Neue Zeit, Jahrg. 16, Bd. 1 (1898), S. 550—551.

als die Einleiter der großen gesellschaftlichen Umwälzung über Bord zu werfen sein werden[1]). Und Bernstein faßt seine Stellung zum Sozialismus, wie folgt, zusammen:

„Man wird nun die Frage aufwerfen, ob mit dieser Darlegung die Verwirklichung des Sozialismus nicht auf den St. Nimmerleinstag — „bis zu den griechischen Kalenden“ — verlegt oder auf viele, viele Generationen hinaus vertagt wird. Wenn man unter Verwirklichung des Sozialismus die Errichtung einer in allen Punkten streng kommunistisch geregelten Gesellschaft versteht, so trage ich allerdings kein Bedenken zu erklären, daß mir dieselbe noch in ziemlich weiter Ferne zu liegen scheint. Dagegen ist es meine feste Ueberzeugung, daß schon die gegenwärtige Generation noch die Verwirklichung von sehr viel Sozialismus erleben wird, wenn nicht in der patentierten Form, so doch in der Sache. Die stetige Erweiterung des Umkreises der gesellschaftlichen Pflichten, d. h. der Pflichten und der korrespondierenden Rechte der Einzelnen gegen die Gesellschaft, und der Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Einzelnen, die Ausdehnung des Aufsichtsrechts der in der Nation oder im Staat organisierten Gesellschaft über das Wirtschaftsleben, die Ausbildung der demokratischen Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz und die Erweiterung der Aufgaben dieser Verbände — alles das heißt für mich Entwickelung zum Sozialismus oder, wenn man will, stückweise vollzogene Verwirklichung des Sozialismus. Die Uebernahme von Wirtschaftsbetrieben aus der privaten in die öffentliche Leitung wird diese Entwickelung natürlich begleiten, aber sie wird nur allmählich vor sich gehen können. Und zwar nötigen triftige Zweckmäßigkeitsgründe hier zur Mäßigung. Zur Ausbildung und Sicherung guter demokratischer Betriebsführung — ein Problem, von dessen Schwierigkeit u. a. die innere Geschichte des Betriebsamts des Londoner Grafschaftsrats ein Beispiel ablegt — gehört vor allem Zeit. So etwas läßt sich nicht extemporieren. Es ist aber auch, sobald die Gemeinschaft von ihrem Rechte der Kontrolle der wirtschaftlichen Verhältnisse gehörigen Gebrauch macht, die faktische Ueberführung von wirtschaftlichen Unternehmungen in öffentlichen Betrieb nicht von der fundamentalen Bedeutung, wie man gewöhnlich glaubt. In einem guten Fabrikgesetz kann mehr Sozialismus stecken, als in der Verstaatlichung einer ganzen Gruppe von Fabriken.

Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man gemeinhin unter „Endziel des Sozialismus“ versteht, außerordentlich wenig Sinn und Interesse. Dieses Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles. Und unter Bewegung verstehe ich sowohl die allgemeine Bewegung der Gesellschaft, d. h. den sozialen Fort-

1) Ibid., S. 554.

schritt, wie die politische und wirtschaftliche Agitation und Organisation zur Bewirkung dieses Fortschritts.

Die Sozialdemokratie hat also danach den baldigen Zusammenbruch des bestehenden Wirtschaftssystems, wenn es als Produkt einer großen verheerenden Geschäftskrisis gedacht wird, weder zu gewärtigen, noch zu wünschen. Was sie zu thun, und noch auf lange hinaus zu thun hat, ist, die Arbeiterklasse politisch zu organisieren und zur Demokratie auszubilden, und für alle Reformen im Staate zu kämpfen, welche geeignet sind, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Sinne der Demokratie umzugestalten [1])".

Daß dieser Bernstein'sche Aufsatz, der, um mit Belfort-Bax zu sprechen, „die ganze bisherige und bestehende Auffassung der Sozialdemokratie bezüglich der nächsten Entwickelungsstadien der Gesellschaft über Bord geworfen hat [2])", nicht überall Anklang fand und auf heftigsten Widerspruch der Rechtgläubigen stieß, ist selbstverständlich. Aber es ist höchst charakteristisch für die Krisis der Sozialdemokratie, die Bernstein nicht verursacht, nicht verkündigt, sondern nur zum Bewußtsein gebracht hat, daß der Hort des konservativen und unverfälschten Sozialdemokratismus, das Centralorgan „Vorwärts", den Bernstein'schen Artikel referierend zugestehen mußte, daß die sozialdemokratische Theorie wenigstens teilweise veraltet ist.

„Niemand kann sich darüber verwundern, schreibt der ‚Vorwärts' [3]), daß Bestandteile der sozialistischen Theorie durch die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Veralten anheimfallen und durch neue ersetzt werden müssen, womit wir keineswegs sagen wollen, daß die Richtigkeit der Bernstein'schen Auffassungen durch das von ihm beigebrachte Material erwiesen wäre."

Besondere Aufregung verursachte die Bernstein'sche Aeußerung: „Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man gemeinhin unter ‚Endziel des Sozialismus' versteht, außerordentlich wenig Sinn und Interesse. Dieses Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles." Um nicht mißverstanden zu werden, veröffentlichte Bernstein im „Vorwärts" eine Erklärung, worin er ausführt, daß er selbstverständlich anerkenne, daß ohne Ziel es keine Richtung gebe. „Dieses Ziel ist aber nicht die Verwirklichung eines Gesellschaftsplanes, sondern die Durchführung eines Gesellschaftsprinzips [4])", womit sich Bernstein auf den Standpunkt des sozialen Idealismus stellt, was übrigens vor ihm schon Katzenstein in Polemik gegen Bebel gethan hat [5]).

Sehen wir nur, welchen Eindruck diese Veröffentlichungen Bernstein's auf die sozialdemokratischen Theoretiker gemacht hat.

---

1) Ibid., S. 555—556.

2) Neue Zeit, Jahrg. 16, Bd. 1, S. 825. Belfort-Bax, Der Sozialismus eines gewöhnlichen Menschenkindes gegenüber dem Sozialismus des Herrn Bernstein.

3) „Vorwärts" vom 28. Januar 1898, No. 23.

4) „Vorwärts" vom 8. Februar 1898, No. 32, Beilage I.

5) Neue Zeit, Jahrg. 15, Bd. 1 (1897), S. 303.

Dr. Conrad Schmidt erklärt in seinem Artikel „Endziel und Bewegung“ sehr richtig, daß die Bernstein'schen Ideen keineswegs allein stehen, sondern von einer starken Strömung innerhalb der Partei getragen werden. Und zu dieser Strömung rechnet Schmidt offenbar auch sich selber. Er erklärt in Uebereinstimmung mit Bernstein, daß in den 50 Jahren gesellschaftlicher Entwickelung, die seit dem kommunistischen Manifest vergangen sind, alle die Prognosen des Manifestes, die Prophezeiung des Zusammenbruches der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sich keineswegs bewährt haben. Im Gegenteil, die wirtschaftlichen Krisen haben an Energie und Umfang abgenommen. Die wachsende Verelendung der Arbeiterklasse ist auch nicht in Erfüllung gegangen. „Gerade in dem eigentlichen Mutterlande des Kapitalismus, in England, hat sich das Los großer Kreise der Arbeiterschaft durch das Wirken starker gewerkschaftlicher Organisationen bedeutend gehoben. Endlich hat sich gezeigt, daß die Eroberung der politischeu Macht durch das Proletariat schwerlich die Form einer Diktatur annehmen kann.“ Und so entsteht nach Conrad Schmidt auf dem Boden der Marx'schen eigenen Methode, „welche die Beurteilung der ökonomisch-gesellschaftlichen, steter Veränderung unterworfenen Verhältnisse zur theoretischen Basis der Arbeiterbewegung macht, und die mit jeder Utopie brechen will, notwendig die Frage, was dieser Entwickelungsgang, der in dem kommunistischen Manifest natürlich nicht vorhergesehen werden konnte, für die Bewegung und ihr Endziel bedeutet“.

Und Conrad Schmidt meint, „indem die politische Gesetzgebung, Hand in Hand mit den gewerkschaftlichen Arbeiterkoalitionen, der Kapitalistenklasse die Bedingungen, unter denen sie allein Arbeiterkräfte verwenden darf, aufoktroyiert, und indem das Gewerkschaftswesen auf die Regulierung der Produktion selbst einen immer steigenden Einfluß gewinnt, wird notwendig das kapitalistische Eigentum selbst in seinem inneren Charakter verändert.“ Die Tendenz dieses Prozesses ist, das Kapital mehr und mehr unter Kontrolle und in den Dienst der Gesellschaft hineinzuzwingen [1]).

Noch ausgesprochener als Conrad Schmidt teilt Paul Kampffmeyer den Bernstein'schen Standpunkt. „Die Möglichkeit eines allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruchs, einer allgewaltigen Katastrophe weicht daher mehr und mehr zurück. Einzelne vorübergehende Krisen können und werden eintreten. Die düsteren, niederschlagenden Vorstellungen, die in unserem Kopfe die Marx'sche Entwickelungslehre entstehen ließ, verflüchtigen sich mit dieser Lehre selbst“ [2]).

Wie nun stellte sich die Partei als solche zu dieser Kritik? Im „Vorwärts“, wo eine jede Behauptung auf eine Entgegnung

1) „Endziel und Bewegung“ von C. S. im „Vorwärts“ vom 20. Februar 1898, No. 43, 2. Beilage, Litterarische Rundschau.

2) Paul Kampffmeyer, Zur Kritik der Marx'schen Entwickelungslehre. Sozialistische Monatshefte, Jahrg. 2, 1898, No. 8, S. 352.

stoßen kann, wo eine jede Behauptung auch der Begründung bedarf, wurde, wie wir angeführt haben, zugestanden, daß manche Punkte des sozialdemokratischen Programms veraltet sind. Anders meint aber die sozialdemokratische Partei in ihrem „Handbuch für sozialdemokratische Wähler“ sich zu den Fragen stellen zu müssen. Aber auch dies Handbuch ist ein charakteristisches Zeugnis für die Konfusion und Zerfahrenheit, in die die sozialdemokratische Theorie geraten ist.

Erstens sahen wohl die Politiker sehr gut ein, daß sie ihr gegenwärtiges Programm nicht würden aufrecht erhalten können, und daß die nun abtrünnig gewordenen Marxistischen Theoretiker schließlich die Oberhand in der Partei gewinnen würden. Die Klugheit erheischte deshalb, die Sozialdemokratie als Partei der Selbstkritik und der Anpassung hinzustellen. Das geschah. „Die Sozialdemokratie, erklärt das Handbuch, ist keine Partei, die an Dogmen glaubt; darin unterscheidet sie sich von denen, die an philosophische Lehrsätze, oder an Kirchenlehren glauben; sie ist eine Partei der Kritik, die insbesondere ihre eigenen theoretischen Auffassungen an den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Ursachen, die sie hervorrufen, mißt, und ihre Anschauungen modifiziert, wenn die Thatsachen dies notwendig erscheinen lassen [1]“.

Da aber die Thatsache der heranrückenden Reichstagswahlen notwendig erscheinen ließ, nicht die veralteten Dogmen, sondern deren Kritiker anzugreifen, so geschah auch dies. Es ist bedauerlich, meinte der Parteivorstand, wenn hervorragende Theoretiker der Partei sich zu Aussprüchen gegen „unsere Meister“ verleiten lassen, die irreführen müssen und bei näherem Zusehen kaum begründet werden können [2], Mögen deshalb diese Kritiker die „Meister“ übermeistern, die Partei bleibt die alte.

Aber nein, sie blieb nicht die alte, sie ist, horribile dictu, „idealistisch“ geworden!

Karl Marx hatte für Ideale wenig übrig, die Gerechtigkeitssozialisten hatte er bekannterweise nicht allzu liebenswürdig behandelt. Er war Sozialist, nicht weil Sozialismus sein Ideal war, sondern weil er die Einsicht gewonnen zu haben glaubte, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung zusammenbricht, und die vergesellschaftete Produktionsweise das Erbe übernehmen muß [3]. Nun haben aber die Sozialdemokraten allmählich eingesehen, daß der Kapitalismus keineswegs an der Neige seiner Tage sei, und Bernstein hat nachgewiesen, daß der große „Krach“ wahrscheinlich überhaupt ausbleiben wird. Demgemäß war sein Ausspruch ganz konsequent: das Ziel ist nichts, die Bewegung ist alles.

---

1) Handbuch für sozialdemokratische Wähler, herausg. vom sozialdemokratischen Parteivorstand, Berlin 1898, S. 48.

2) Ibid. S. 49.

3) So sagt auf dem Stuttgarter Parteitag 1898 Stadthagen ganz konsequent-marxistisch: „Unser Endziel ist das, was naturnotwendig aus der Entwickelung der Gesellschaft herauswächst, die Sozialisierung der Gesellschaft“. S. 94.

Demgegenüber vertritt das „Handbuch" den sehr richtigen, aber unmarxistischen Standpunkt: „Eine Bewegung ohne Ziel ist wie ein Messer ohne Heft und Klinge, die Träger der Bewegung tappen im Dunkeln, sie sind ziel- und steuerlos"[1]. Und das Ziel ist das Ideal. — Das ist richtig, nur müssen die Sozialdemokraten den Beweis führen, daß die Kollektivierung der Produktionsmittel das soziale Ideal sei. Und diesen Beweis zu führen, werden sie nicht imstande sein.

Deshalb hat der Stuttgarter Parteitag, der sich hauptsächlich mit Bernstein beschäftigt hatte, sich auch gehütet, sich auf den Standpunkt des Idealismus zu stellen.

Wie zu erwarten war, wurden Bernstein und Conrad Schmidt auf dem Parteitage angegriffen; Frl. Rosa Luxenburg hat die alte Marxistische Zusammenbruchstheorie nach allen Regeln der Kunst präsentiert, aber mit zweifelhaftem Erfolg. Vollmar hat ganz offen erklärt, daß Heine, Schmidt und Bernstein durch ihre Anregungen jedenfalls sich mehr verdient gemacht hätten um die Partei, als solche, „die uns nur die alten Clichés fort und fort aufs neue präsentieren". Und er schloß seine Rede mit der Hoffnung, daß die Sozialdemokratie, die mit vielen äußeren Gegnern fertig geworden sei, sich auch von dem inneren Gegner — von der Phrase — zu emanzipieren wissen werde[2]. „Mit radikal klingenden Phrasen, mit dem Heraushängen des roten Lappens", hörten wir ferner von Frohme, „erobert man keine politische Macht"[3]. Und Frohme sah die Aufgabe der Sozialdemokratie in der konkreten Hilfe der wirtschaftlich Notleidenden.

Das Centralorgan „Vorwärts" wurde angegriffen, weil es keine Stellung gegen Bernstein genommen hatte. Und wie es mit dem „wissenschaftlichen Sozialismus" steht, zeigt die charakteristische Verteidigung des „Vorwärts", wo Gradnauer rundweg erklärt: „Wo sollten wir denn die Kräfte hernehmen, um uns als Tageblatt in solche Polemik einzulassen? . . . Es giebt höchstens ein bis zwei Blätter in Deutschland, wo der Chefredakteur in der Lage ist, seine ganze Kraft wissenschaftlichen Fragen zu widmen"[4]. Auf dem Parteitage hat sich aber Liebknecht um so entschiedener gegen Bernstein gewandt. Bernstein habe im Exil die Fühlung mit der Partei verloren, Bernstein lasse sich imponieren von der demokratischen Entwickelung der englischen Bourgeoisie kurz —

> Ausländer, Fremde, sind es meist,
> Die unter uns gesät den Geist
> Der Rebellion. Dergleichen Sünder,
> Gottlob, sind selten Landeskinder.

Den sachlichsten und klügsten Kritiker hat Bernstein auf dem Parteitag, wie zu erwarten war, in Kautsky gefunden. Wenn

---

1) „Handbuch" S. 53.
2) Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages zu Stuttgart, 1898, S. 106—107.
3) Ebenda S. 119—120.
4) Ebenda. S. 121—122.

Bernstein meinte, daß Deutschland zuerst die Demokratie haben muß, um dann Schritt für Schritt das Proletariat zum Siege zu führen, so behauptet Kautsky, das Gegenteil sei für Deutschland wahr. Man könne in Deutschland nur durch das Proletariat zur Demokratie gelangen. „Ich gebe zu, sagt Kautsky, daß das eine sehr schwierige Aufgabe für uns ist, das Proletariat kann sich nicht leicht entwickeln ohne Demokratie. Ich gebe zu, daß der Weg, den das englische Proletariat geht, besser ist, weniger Opfer erfordert, und daß wir wünschen müssen, denselben Weg gehen zu können; aber der Gang der Geschichte wird nicht von frommen Wünschen bestimmt, sondern von Thatsachen, und diese sagen uns, daß der Weg Englands für uns ungangbar ist, daß der Sieg der Demokratie nur durch den Sieg des Proletariats erfolgen kann“ [1]).

In einem Punkte war Kautsky, wie mir scheint, auch entschieden logischer als Bernstein. Bernstein widerspricht der Marx'schen Theorie, zeigt in seinen Artikeln, daß nicht das Proletariat, sondern die Zahl der Besitzenden zunimmt, hält aber dabei an dem Begriff „Sozialismus“ im Marx'schen Sinne fest. Demgegenüber hatte Kautsky vollständig recht zu behaupten: „Ja, wenn das richtig wäre. dann wäre der Zeitpunkt unseres Sieges nicht nur sehr weit hinausgeschoben, sondern dann kämen wir überhaupt nicht ans Ziel. Wenn die Kapitalisten zunehmen und nicht die Besitzlosen, dann entfernen wir uns immer mehr vom Ziel, je mehr die Entwickelung vor sich geht, dann festigt sich der Kapitalismus, nicht der Sozialismus, dann kommen wir überhaupt nicht ans Ziel“ [2]).

Bernstein blieb die Antwort nicht schuldig. Alle die Thesen, die er in seinen Artikeln aufgestellt hat, hat er in seinem so viel Aufsehen erregenden Buche bewiesen.

Bernstein weist zwingend nach, daß die Zahl der Besitzenden zunimmt, und daß es durchaus falsch sei, das Gegenteil zu behaupten. „Nicht mehr oder minder, sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut **und** relativ wächst die Zahl der Besitzenden. Wäre die Thätigkeit und die Aussichten der Sozialdemokratie davon abhängig, daß die Zahl der Besitzenden zurückgeht, dann könnte sie sich in der That „schlafen legen“ [3]).

Wäre die Gesellschaft so konstituiert und hätte sie sich so entwickelt, führt Bernstein aus, wie die Marxistische Doktrin es unterstellte, dann würde wirklich der ökonomische Zusammenbruch nur die Frage einer kurzen Spanne Zeit sein können. Dies ist aber keineswegs der Fall [4]) Bernstein führt höchst interessante Beispiele dafür an, wie parallel mit der Centralisation der Unternehmungen die Zersplitterung der Vermögensteile Hand in Hand ging [5]).

---

1) Ebenda S. 129.
2) Ebenda S. 128.
3) Ed. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899, S. 50—51.
4) Ebenda S. 51.
5) Ebenda S. 48—49.

Wenn aber auch der unablässige Fortschritt der Technik zur Centralisation der Betriebe in einer zunehmenden Zahl von Industriezweigen führt, so ist es doch eine feststehende Wahrheit, daß in einer ganzen Reihe von Industriezweigen kleinere und Mittelbetriebe sich neben den Großbetrieben durchaus lebensfähig erweisen. „Es giebt auch in der Industrie keine Entwickelung nach einer für alle Gewerbe gleichmäßig geltenden Schablone“ [1]).

Die Landwirtschaft betrachtend, kommt Bernstein zu dem Schluß, daß in der Entwickelung derselben in Bezug auf die Größenverhältnisse der Betriebe die Thatsachen vollständig der Marx'schen Doktrin widersprechen. „Industrie und Handel zeigten nur eine langsamere Bewegung aufwärts zum Großbetrieb als angenommen, die Landwirtschaft zeigt aber entweder Stillstand oder direkt Rückgang des Größenumfanges der Betriebe“ [2]).

Als nicht minder falsch erweist Bernstein den zweiten Stützpunkt der Sozialdemokratie, die Krisentheorie, die zum Zusammenbruch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu führen habe.

Wir sahen früher, daß schon Engels Zugeständnisse machte, die auf Aufhebung dieser Theorie hinausliefen. Bernstein hatte deshalb nur zur Konsequenz ermahnt, wenn er der sicheren Annahme Ausdruck gab, daß wir unter den modernen Verhältnissen mit den Geschäftskrisen nach Art der früheren überhaupt nicht zu thun haben werden. Und die gewaltige Ausdehnung des Weltmarkts, die außerordentlich verkürzte Zeit für Mitteilungen und Warentransport, die Elasticität des modernen Kreditwesens, der enorm gestiegene Reichtum der modernen Industriestaaten und schließlich die industriellen Kartelle — alle diese Momente haben die Rückwirkung partikulärer Störungen auf die allgemeine Geschäftslage so verringert, daß die Berechtigung der Bernstein'schen Schlußfolgerung kaum bestritten werden kann [3]).

Was können aber nach diesen Ausführungen die Aussichten des Sozialismus noch sein? Bernstein will den Sozialismus keineswegs untergraben. Der Begriff „Sozialismus“ ist für ihn das Prinzip der Genossenschaftlichkeit.

Uebergangsperioden sind unerquickliche Perioden. Man klammert sich an Autoritäten, die man selber überwindet, man will das geistige Band mit der Vergangenheit nicht zerreißen, während man es zu thun gezwungen ist, man will die Tradition überwinden, aber unmerklich, schrittweise, man nimmt die neue Wahrheit auf, aber in homöopathischen Dosen, und vor allem sträubt man sich, die neue Wahrheit mit ihrem wahren Namen zu nennen. Das Drama, das die führenden Geister ausfechten, erscheint dem litterarhistorischen Helden hinterher als Feigheit. Welch ein Feigling war Petrus Pomponatius, auf der Lehre von der doppelten Wahrheit fußend,

---

1) Ebenda S. 58.
2) Ebenda S. 61.
3) Ebenda S. 70.

wie rückgratlos war Cartesius, sein großes Werk der Sorbonna widmend!

Dieses dramatische Moment spricht aus einer jeden Zeile des Bernstein'schen Buches. Wohin steuert er? Er weiß es sehr gut: in das Reich des sozialen Idealismus, wo die Technik der sozialen Organisation gleichgiltig, wo das formelle Gerechtigkeitsprinzip, das Suum cuique, alles ist. Für den sozialen Idealismus kann die genossenschaftliche Produktion unter Umständen ein berechtigtes Mittel sein, niemals aber kann das Genossenschaftswesen zum Prinzip, zum Ideal erhoben werden.

Bernstein klammert sich formell an Marx und die sozialistischen Doktrinen. Ein jedes Kapitel beginnt mit einem Motto aus Marx, aber ein jedes Kapitel von Bernstein widerlegt mehr oder weniger glänzend die ganze Theorie von Marx. Ist Stammler Bernstein unbekannt geblieben? Im Beginn des Jahres 1896 kündigte die Redaktion der „Neuen Zeit" einen längeren Artikel von Bernstein über Stammler's Werk an. Aus mir unbekannten Gründen ist dieser Artikel nie erschienen, aber es erschienen andere Artikel, und endlich das Buch von Bernstein. Nirgends ist in diesem Artikel der Name Stammler zu finden, um so mehr aber seine Theorien, wenn auch häufig in einer verkrüppelten Gestalt.

„Ganz abgesehen von der Frage", schreibt Bernstein, „ob und in welchem Sinne das Recht ein primärer oder sekundärer Faktor des Gesellschaftslebens ist, giebt jedoch unbestritten das jeweilige Recht das konzentrierteste Bild seines Charakters. Wir bezeichnen Gesellschaftsformen nicht nach ihrer technologischen oder ökonomischen Grundlage, sondern nach dem Grundprinzip ihrer Rechtseinrichtungen. Wir sprechen wohl von einem Stein-, Bronze-, Maschinen-, Elektricitäts- etc. Zeitalter, aber von feudaler, kapitalistischer, bürgerlicher etc. Gesellschaftsordnung" [1]).

Die Aufgabe des organisierten Proletariats ist nun, eine genossenschaftliche Wirtschaftsordnung anzustreben. Es ist kaum nötig, die tiefe Kluft zwischen der Marx'schen und der Bernstein'schen Formulierung der Aufgaben der Arbeiterklassen zu betonen. Die vergesellschaftete Produktionsweise bei den Sozialdemokraten meint strikte Centralisation, die genossenschaftliche Produktionsweise ist föderativ und schließt sogar die Konkurrenz, Ueberproduktion und die anderen Eigenschaften der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht aus, nur daß die Genossenschaft ihr eigener Kapitalist und Unternehmer ist.

Aber diese Abweichung von der geltenden sozialdemokratischen Auffassung beruht auf der Einsicht, daß die Lohnarbeiterschaft nicht eine gleichgeartete, in Bezug auf Eigentum und Familie gleich ungebundene Masse ist, wie es das kommunistische Manifest voraussetzt, daß die verschiedenen Industrien eine ganze Hierarchie differenzierter

---

1) Bernstein, op. cit. p. 83—84.

Arbeitergruppen darstellt, zwischen denen nur ein sehr mäßiges Solidaritätsgefühl bestehe [1]).

Auch der Drang der industriellen Arbeiterschaft zur sozialistischen Produktionsweise ist mehr Sache der Annahme als der Gewißheit. „Aus dem Wachstum der sozialistischen Stimmenzahl bei öffentlichen Wahlen", sagt sehr richtig Bernstein, „läßt sich wohl auch eine stetige Zunahme der Anhängerschaft für sozialistische Bestrebungen folgern, aber niemand wird behaupten wollen, daß alle für Sozialisten abgegebenen Stimmen von Sozialisten herrühren" ... Ferner betont Bernstein, daß „die sozialistische Wahlstimme zunächst mehr der Ausdruck eines unbestimmten Verlangens als einer bestimmten Absicht ist. An der positiven Arbeit für die sozialistische Emanzipation nimmt ein sehr viel geringerer Prozentsatz der Arbeiterschaft teil" [2]).

Diese Betrachtung zu Grunde legend, kommt Bernstein zu dem notwendigen Schluß, daß die Genossenschaft die einzige Form der sozialisierten Wirtschaftsordnung sei, die überhaupt erreichbar ist. Aber auch in Bezug auf das Genossenschaftswesen ist Bernstein allen Utopien fremd. Er zeigt die Ueberlegenheit der kapitalistischen Unternehmungen über die „republikanische Fabrik", zeigt, daß die Arbeiter vorläufig zur Leitung von Produktionsgenossenschaften, weil überhaupt zur ökonomischen Organisation und Leitung, unfähig sind [3]). In Bezug auf landwirtschaftliche Genossenschaften ist er aber noch pessimistischer, er befürwortet die Siedelungsgenossenschaftstheorie Oppenheimer's, „wenn der genossenschaftliche Betrieb der eigentlichen Landwirtschaft überhaupt je einmal verwirklicht werden wird" [4]) und sieht die Aufgabe der Gegenwart in der Entwickelung der Konsumgenossenschaften. Dieselbe Rolle, wie die Konsumgenossenschaften für die Profitrate im Warenhandel, haben die Gewerkschaften für die Profitrate in der Produktion zu spielen [5]).

Die Aufhebung der Klassenherrschaft sieht Bernstein prinzipiell in der Demokratie verwirklicht, wenn auch nicht die faktische Aufhebung der Klassen. Das Letztere, meint er aber, sei auch die unverkennbare Tendenz der demokratischen Entwickelung [6]). Das sozialdemokratische Schlagwort „Diktatur des Proletariats" ist mithin sinn- und inhaltslos. Die ganze praktische Thätigkeit der Sozialdemokratie geht darauf hinaus, Zustände und Vorbedingungen zu schaffen, die eine von konvulsiven Ausbrüchen freie Ueberführung der modernen Gesellschaftsordnung in eine höhere ermöglichen und verbürgen sollen. Demgemäß hat auch das sozialistische Schlagwort „Abschaffung der bürgerlichen Gesellschaft" keinen Sinn. Die Sozialdemokratie hat die Erhebung des Proletariers zur sozialen

---

1) Ebenda S. 89 f.
2) Ebenda S. 91—92.
3) Ebenda S. 97 ff., S. 106—107.
4) Ebenda S. 115.
5) Ebenda S. 118.
6) Ebenda S. 126.

Stellung eines Bürgers zu erstreben und für die Verallgemeinerung des Bürgertums und des Bürgerseins zu kämpfen. Demgemäß empfiehlt auch Bernstein, in der Kriegserklärung gegen den „Liberalismus" etwas Maß zu halten.

Dem zweiten Teil des sozialdemokratischen Programms, den realpolitischen Forderungen schenkt Bernstein weniger Aufmerksamkeit. Aber seine Kritik ist überall zutreffend. So wendet er sich unter anderem gegen die antinationale Auffassung des kommunistischen Manifestes, das noch gegenwärtig Anhänger findet. Der Satz: „der Proletarier hat kein Vaterland", meint Bernstein, konnte noch für die rechtlosen, aus dem öffentlichen Leben ausgestoßenen Arbeiter der 40er Jahre zutreffen, paßt aber für die Gegenwart schon nicht mehr und wird um so mehr an Sinn und Bedeutung einbüßen, je mehr der Arbeiter aus einem Proletarier zu einem Bürger wird.

Wir gehen auf die einzelnen Vorschläge nicht weiter ein, weil der Charakter des Buches genügend gekennzeichnet ist und weil wir unsere Aufmerksamkeit nicht den Details, sondern der Haupt- und Grundfrage noch zu widmen haben.

VI.

„Es wird von niemand bestritten werden, schreibt Bernstein, daß das wichtigste Glied im Fundament des Marxismus, sozusagen das Grundgesetz, das das ganze System durchdringt, seine specifische Geschichtstheorie ist, die den Namen materialistische Geschichtsauffassung trägt" [1]).

Die Unhaltbarkeit der materialistischen Geschichtsauffassung sieht Bernstein ein, aber seine Kritik ist mehr verwirrend als Klärung schaffend. Er will à tout prix sich an die Autorität Engels' klammern und meint, daß Engels selber vor seinem Tode den sozialen Materialismus mit einer ideologischen Wechselwirkungslehre vertauscht hatte. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen. Die wirkende Kraft der Ideen keineswegs leugnend, hatte sie Engels immer als in letzter Instanz von ökonomischen Verhältnissen abhängig erachtet. In diesem strengen historischen Monismus lag die Bedeutung und das Verdient der materialistischen Geschichtsauffassung. Monismus ist die conditio sine qua non der wissenschaftlichen Methode, und bei der Ueberwindung der materialistischen Geschichtsauffassung ist der Monismus um jeden Preis festzuhalten. Wie es geschehen kann, hat Stammler gezeigt, indem an Stelle des Begriffs Produktionsweise die Bedürfnisbefriedigung gesetzt wird. Alles gesellschaftliche Leben und alle gesellschaftlichen Ideen sind nicht vom Himmel gefallen, sondern haben sich aus dem Zusammenwirken der Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendig ergeben. Und hätte der Mensch kein Bedürfnis nach irgend einer Idee gehabt, so hätte sie sich sicherlich seinem Schädel nicht aufgedrängt. Nun reicht aber für die Begründung unserer Zwecksetzungen und für

---

1) Ebenda S. 4.

die Berechtigung unseres Wollens die Konstatierung des bloßen Bedürfnisses keineswegs aus, wir sind angewiesen auf einen Wegweiser, ein exakt-wissenschaftliches Ideal. Diese Notwendigkeit einsehend, leistet ihr Bernstein aber keineswegs Folge, wenn er das „Zurück auf Kant“ in ein „Zurück auf Lange“! übersetzt[1]). So erhaben die sozialen Lehren des edlen Philosophen waren, ermangeln sie jeder exakten Begründung im Sinne kantischer Erkenntniskritik; wie es aber einst über der Thür des Platonischen Lehrsaales *Αγεωμετρητος μηδεις εισιτω* hieß, so ist gegenwärtig der Tempel der Theorie keinem Gedanken offen, der eine Rechtfertigung durch Erkenntniskritik unterläßt.

Die Marx'schen Lehren und das sozialdemokratische Programm haben sich als unhaltber erwiesen. Doch ist Bernstein, der zu dieser Ueberwindung des Marxismus wesentlich beigetragen hat, kein Apostat. Es war vielmehr Marx' eigenstes Grundprinzip, daß die Arbeiterbewegung nicht auf Utopien, sondern auf wissenschaftlicher Einsicht in die soziale Wirklichkeit basieren müsse, das Bernstein für die gegenwärtigen Verhältnisse dem Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis gemäß anzuwenden suchte. Bei der Anwendung dieser wissenschaftlichen Kritik und Selbstkritik sind aber auch alle anderen Lehren des Marxismus in die Brüche gegangen. Der Marxschen Mehrwerttheorie in ihrer ursprünglichen Gestalt hat Marx selber in seinem 3. Bande ein Ende bereitet. Für die sozialistische Agitation ist ihre Fassung gänzlich unbrauchbar. „Es ist daher klar, schreibt Bernstein, daß in dem Augenblick, wo der Arbeitswert bloß noch als gedankliche Formel oder wissenschaftliche Hypothese Geltung beanspruchen darf, der Mehrwert erst recht zur bloßen Formel wurde, zu einer Formel, die sich auf eine Hypothese stützt“[2]).

Gehen wir zu den praktischen Forderungen des sozialdemokratischen Programms über, so sind die Sozialdemokraten von vornherein sich dessen bewußt gewesen, daß sie zum größten Teil in dem Rahmen unseres Staatswesens einfach unrealisierbar sind[3]), teils sind sie von marxistischer Seite selber als kindisch hingestellt und verworfen worden[4]). Manche Forderungen dagegen sind längst von allen objektiv Denkenden als berechtigt anerkannt worden.

Mit dem inneren Zusammenbruche des Marx'schen Systems ist aber das ganze Programm auf die Dauer nicht mehr haltbar. Und das erkennen die sozialistischen Blätter und Zeitschriften an. Es ist charakteristisch genug, wenn eine Bücherrundschau in einem

---

1) Ebenda S. 187—188.

2) Ebenda S. 38.

3) Protokoll des Erfurter Parteitags 1891. Liebknechts Rede S. 344 (oben) S. 349 (3. Absatz).

4) Ueber Proportionalwahlsystem. Neue Zeit, Jahrg. 15, Bd. 1, S. 20—21. Ueber direkte Gesetzgebung durch das Volk. Vergl. Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 2, S. 730. Ueber Wahl der Behörden durch das Volk. Vergl. Neue Zeit, Jahrg. 15, Bd. 2, S. 105. Ueber Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Vergl. Sozialistische Monatshefte, 1898, S. 496—498 und Neue Zeit 1899, No. 11, 20, 25. Ueber Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Rechtspflege. Vergl. Marx, Neue Zeit, Jahrg. 9, Bd. 1, S. 574.

sozialistischen Organe mit den Worten eingeleitet wird: „Der wissenschaftliche Sozialismus ist zur Zeit unleugbar in einer gewissen Umwandelung begriffen, und wenn die theoretischen Grundlagen des Marxismus auch noch wenig erschüttert sind, weil zur Zeit ein großer Theoretiker vom Schlage Marx' nicht existiert, so beginnt doch die Kritik an allen Ecken und Enden bei den Einzelerscheinungen einzusetzen und einzelne Schlußfolgerungen der Marx'schen Doktrinen als unvereinbar mit der thatsächlichen Entwickelung unserer Tage hinzustellen" [1].

Befindet sich aber die Sozialdemokratie in einer Krisis und ist ihre grundsätzliche Umgestaltung in eine radikale bürgerlich-demokratische Reformpartei nur eine Frage der Zeit, so sind die Hoffnungen der Regierung und der „Ordnungsparteien" auf den Untergang der Sozialdemokratie nicht nur verfrüht, sondern schlechthin utopistisch. Im Gegenteil, gerade die Existenz einer an feudalen Auswüchsen noch überreichen Regierung, die Existenz jedes idealistischen Zuges barer Interessenpolitik treibender Parteien verbürgt die Existenz einer radikalen idealistischen Oppositionspartei. Die revolutionäre Phrase der Sozialdemokratie hat die bürgerlichen Parteien Deutschlands erschreckt und nach rechts getrieben. Gerade dieser Umstand hatte zur Folge, daß die Sozialdemokratie mehr und mehr nicht-proletarische Anhängermassen zu zählen begann, und den industriell-proletarischen Klassencharakter verloren hat. Der allgemeine Oppositions- und Reformcharakter, den die Partei nun zu bekommen beginnt, wird momentane Spaltungen hervorrufen, aber unter den gegenwärtigen deutschen Verhältnissen ist ihr Untergang ebenso unwahrscheinlich, wie eine volksfreundliche Entwickelung der Konservativen. Nicht das wirtschaftliche, sondern das politische Moment ist die Basis der Sozialdemokratie. Man sehe sich doch die Schweiz [2], England [3]) oder die Vereinigten Staaten [4] an; die *wirtschaftlichen* Verhältnisse dieser Länder sind von denjenigen Deutschlands wenig verschieden, aber es fehlt die politische Basis für eine Sozialdemokratie, und sie ist in diesen Ländern zu einer kümmerlichen Existenz verurteilt.

Fr. Paulsen hat recht, wenn er meint, daß mehr als materielle Not das beleidigte Gerechtigkeitsgefühl an der Ausbreitung der Sozialdemokratie beteiligt ist [5].

Aber ich bin weit entfernt, nationale Unterschiede zu bestreiten. Zum Glück für die Menschheit unterscheidet sich grundsätzlich das Volk Kant's und Schiller's von anderen Nationen. Die Begeisterung

---

1) Sozialistische Monatshefte, 1898, S. 584.

2) Julius Platter, Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien. Basel 1894, S. 240. Derselbe, Demokratie und Sozialismus. Leipzig 1897, S. 156 ff.

3) Bernstein in der Neuen Zeit 1899, S. 50 ff.

4) Rappaport, Klassenkampf und Klassengängelei in Amerika. Neue Zeit 1899, S. 240—243.

5) Paulsen, System der Ethik. Berlin 1894, Bd. 2, S. 365.

für die Idee und wissenschaftliche Gründlichkeit war und bleibt das höchste Gut des deutschen Volkes. Opportunistische prinzipienlose Schacherpolitik, in der Salonsprache „Realpolitik" genannt, ist für die im Verfall begriffenen deutschen Parteien charakteristisch und nicht für die aufstrebenden. Das Absterben der revolutionären und utopistischen Phrase, die Umwandlung der Sozialdemokratie in eine loyale Reformpartei wird, wie wir hoffen, zu einem allgemeinen moralischen Aufschwung des deutschen Parteiwesens führen, einem Aufschwung, dessen sie sehr bedürfen.

Kehren wir aber zur Frage des Sozialismus zurück, und täuschen wir uns nicht, daß der Sozialismus mit der Marx'schen Kritik des Utopismus und mit dem Zusammenbruch Marx' eigener sozialistischer Doktrinen aus der Welt verschwinden wird. Die beiden sich widersprechenden Forderungen der modernen Menschheit, die Sehnsucht nach Freiheit und das Streben nach Gleichheit, sie sind tief begründet in unserer sozialen Natur, und sie werden eine weltgeschichtliche Macht bleiben und werden nie verschwinden, weil sie nie erreicht werden können.

Kühle Worte und nüchterne Theorien haben die Lehre nicht überwunden, die uns befiehlt, mit den Hungrigen unser Brot zu teilen und die frohe Botschaft den Armen zu verkünden, und die wissenschaftliche Kritik wird es nie bewirken, daß wir unseren Glauben an eine sozial gerechtere Zukunft preisgeben. Während aber der wissenschaftlich geschulte Kopf an den Sieg des formellen Gerechtigkeitsprinzips glaubt und der technischen Ausgestaltung der gesellschaftlichen Organisationen gleichgiltig gegenübersteht, ist der ungebildete Verstand in seinem Glauben an eine materiell bestimmte Organisation an ein konkretes utopisches Gesellschaftsbild, nicht an das abstrakte Suum cuique gefesselt.

Es scheint sogar, daß der geistvolle Fabianer Bernard Shaw recht hat, daß utopische Illusionen dem Fortschritte dienlich sind. Durch die Illusion von der „Abschaffung des Lohnsystems", meint Bernard Shaw, wird man schließlich zur Erzielung regelmäßiger Löhne für jedermann gelangen, durch die Illusion vom Zusammenbruch des Kapitalismus ganze Nationen in Aktiengesellschaften verwandeln, durch den Entschluß, die Bourgeoisie auszurotten, wird man damit enden, jeden Arbeiter in einen Bourgeois gentilhomme zu verwandeln; vermittelst der Illusion der Demokratie wird man schließlich zu einer kraftvollen Bureaukratie gelangen, vermittelst der Illusion des Materialismus wird man ideale Gesinnung erwecken und pflegen. Weniger erfreulich wird aber Bernard Shaw's Humor, wo er so realistisch wird, als ob er einen Bericht über die litterarischen Leistungen des deutschen „wissenschaftlichen" Sozialismus zu schreiben beabsichtigte. In der Zwischenzeit, meint er nämlich, fahre man ruhig fort, das Herannahen des ewigen Friedens durch maßloses Gezänk zu feiern, die Zeitungen zu sprüchwörtlichen Stätten der Verleumdung und giftigen Anfeindung zu machen, das Bürger-

tum, dem man selber angehört, zu denunzieren — all dies in der vollen Ueberzeugung absoluter wissenschaftlicher Unfehlbarkeit und Vorurteilslosigkeit [1]).

Der Sozialismus ist also nicht aus der Welt geschafft und Marx ist es auch nicht. Wohl sind alle seine Lehren widerlegt, wohl wird kaum eine politische Bewegung an diese anknüpfen können, aber nichtsdestoweniger kann man in gewissem Sinne dem gelehrten Jesuiten W. Hohoff ruhig zugeben, daß Marx nicht nur ein in seiner Kunst Erfahrener, ein Meister in seinem Fache ist, sondern ganz unbestreitbar ein Großmeister der Oekonomik.

Marx gehört der Vergangenheit an, er war eine wissenschaftliche Größe ersten Ranges, und niemand gehört der Gegenwart an, der sich von der Vergangenheit nicht belehren läßt.

New-York-City, April 1899.

---

1) Vergl. Neue Zeit, XV, Bd. 2, S. 338—339.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa, Hilfsbeamten bei der Bibliothek des Reichsgerichts.

I. Preufsen.

Verordnung vom 22. Dez. 1897, betr. die Reisezulagen von Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung. (Ges.-S. 1898 No. 1 S. 1 f.)

Gesetz vom 7. März 1898, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. (Ges.-S. 1898 No. 5 S. 19 f.)

§ 1. Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes ... vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§ 2. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4—12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-S. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Uebernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten zugelassen werden.

Die §§ 1 und 3 entsprechen den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 20. Febr. 1898, betr. Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. 1898 No. 6 S. 29). Vgl. Jahrb. f. Nationalökonomie, 3. F. Bd. XVII S. 351.

Gesetz vom 20. April, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. (Ges.-S. No. 8 S. 29 f.)

§ 1. Zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen wird der Staatsregierung ein Betrag von 5 Mill. M. zur Verfügung gestellt. . . .

Die Beihilfen sind in der Regel ohne die Auflage der Rückerstattung zu gewähren.

Gesetz vom 20. April, wegen Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) betr. die Beförderung

deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. (Ges.-S. No. 10 S. 63.)

Das Gesetz vom 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen wird, wie folgt, abgeändert:

1) Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Mill. M. wird auf 200 Mill. M. erhöht.

2) Der § 1 erhält als Zusatz zu Nr. 2 des Absatzes 1 folgende Bestimmung: „In Ausnahmefällen ist auch die Bildung größerer Restgüter zulässig."

3) Im § 8 fallen die Worte „bis zum 31. März 1907" und der Schlußsatz weg.

Durch die Abänderung des § 8 wird die Beschränkung des Zeitpunktes, bis zu welchem die Rückeinnahmen des Staates aus wieder veräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen in den Ansiedelungsfonds fließen, beseitigt.

Gesetz vom 20. April, wegen Erhöhung des Grundkapitales der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. (Ges.-S. No. 11 S. 67 f.)

§ 1. Die der Preußischen Central-Genossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staat als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 50 Mill. M. erhöht.

Das Erhöhungskapital von 30 Mill. M. ist bar oder in Schuldverschreibungen zum Kurswert zu überweisen.

Die Ueberweisung erfolgt in Höhe von 20 Millionen alsbald; für den Restbetrag von 10 Mill. M. bestimmt der Finanzminister den Zeitpunkt der Ueberweisung.

Die abermalige Erhöhung des durch Gesetz vom 31. Juli 1895 auf 5 Millionen, durch Gesetz vom 8. Juni 1896 auf 20 Millionen festgesetzten Grundkapitals der Centralgenossenschaftskasse erfolgt wegen der bedeutenden Zunahme des Geschäftsbetriebes der Kasse, welche im Jahre 1897, abgesehen von den landschaftlichen Instituten, den genossenschaftlichen Verbänden Kredit im Betrage von 38 177 800 M. gewährt hatte, zu deren vorläufiger rechtzeitiger Deckung sie vorzugsweise auf ihr Grundkapital angewiesen ist.

Verordnung vom 28. April, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. (Ges.-S. No. 12 S. 69; die Satzungen ebendas. S. 70—74.)

Gesetz vom 11. Mai, betr. den Staatshaushalt. (Ges.-S. No. 13 S. 77—90.)

§ 1. Der Staatshaushaltsetat (Art. 99 der Verfassungsurkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.

§ 2. Zu den in den Staatshaushaltsetat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum des Staates.

2) Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Ausgaben zufließen.

3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushaltsetat vorgesehen ist.

4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen. Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4) und 5) nicht berührt.

§ 3. Mit den Specialetats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzuteilen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

1) welche vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen;

2) welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind;

3) welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungsunterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Etat bereit gestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§ 7. Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Specialetat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushaltsetat der Anteil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Specialetat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzuteilen.

§ 8. Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§ 14. Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in den §§ 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabereste getroffenen Bestimmungen in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§ 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verrechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Specialetats festgesetzt werden.

§ 16. Alle Einnahmen des Staates werden für Rechnung der Staatsfinanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Staates erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Specialetats oder durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im § 2 unter No. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§ 17. Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§ 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers erteilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§ 18. Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im

einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzuteilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mitteilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden.

§ 23. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel Mitteilung zu machen. Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber verteilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Specialetats festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerierung von Hilfsarbeitern entsprechend zur Anwendung.

§ 31. Alle für Rechnung des Staates angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verauslagten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§ 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Gerätschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisiert nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Wert dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle mehr als 3000 M. beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Specialetats etwas anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werte der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Wertes abgegeben werden.

§ 32. Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Teil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Specialetats etwas anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

§ 47. Eine Uebersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen . . .

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

1) Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Centralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Teil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Oberrechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser

des Landtags zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorbezeichneten Nachweisungen abgesehen werden.

2) Eine Nachweisung von den als endgiltig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§ 55. Die Bestimmungen in § 2 unter No. 4 und 5 und in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushaltsetat, bezw. die Specialetats für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Durch das vorstehende, des öfteren von dem Abgeordnetenhause verlangte Gesetz sind eine Reihe von Vereinbarungen, welche im Laufe der Zeit zwischen der Finanzverwaltung und den einzelnen Ressorts, sowie zwischen der Regierung und dem Landtag gelegentlich getroffen worden sind, kodifiziert, aber auch verschiedene Streitfragen, welche nicht nur zwischen der Regierung und dem Landtage, sondern auch zwischen ersterer und der Oberrechnungskammer (z. B. § 31) wiederholt aufgetaucht sind, endgiltig entschieden worden.

Gesetz vom 20. Mai, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. (Ges.-S. No. 14 S. 91—96.)

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel . . . die Summe von zusammen 73 982 000 M.;

II. Zur Deckung der Mehrkosten für die Herstellung eines Rangierbahnhofes zu Saarbrücken die Summe von 1 043 000 M.;

III. Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von 8 000 000 M., insgesammt 83 025 000 M. zu verwenden.

Für den nach Abzug des von außerpreußischen Beteiligten zu leistenden Zuschusses von 200 000 M. verbleibenden Betrag von 82 885 000 M. sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben (§ 2).

Gesetz vom 9. Juni, betr. die Vertretung der Propstei-(Kreis-) Synodal-Verbände und des Gesamt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Kreis-Synodal-Verbände des Konsistorialbezirkes Wiesbaden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. (Ges.-S. No. 20 S. 117—121.)

Gesetz vom 17. Juni, betr. die Disciplinarverhältnisse der Privatdocenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. (Ges.-S. No. 21 S. 125—127.)

§ 1. Ein Privatdocent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm seine Stelle als akademischer Lehrer auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer seinem Berufe der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. (Gesetz-Samml. S. 465), findet auf die Privatdocenten an den genannten Anstalten in seinen §§ 3—7, 13, 18, 22—24, 27—30, 32—46, 48—50 und 54 mit den aus dem Gesetze, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 345) sich ergebenden Abänderungen und mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die gegen Privatdocenten zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen,
Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent.

§ 4. Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis.

Zur Verhängung derselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdocent habilitiert ist.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdocenten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§ 5. Der Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorangehen.

Zur Einleitung derselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdocent habilitiert ist.

Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Fakultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt.

§ 6. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdocent habilitiert ist.

In dieser Eigenschaft ist die Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 anzusehen. Für ihre Zusammensetzung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche sonst für die Geschäftsführung der Fakultät gelten.

§ 9. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der für die Landesuniversitäten etc. ergangenen Ordnungen (Universitäts-, Fakultätsstatuten, Reglements etc.) sind aufgehoben ...

Gesetz vom 25. Juni, betr. die **Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein.** (Ges.-S. No. 23 S. 133—137; dazu Verordnung vom 29. Aug. (Ges.-S. No. 33 S. 307 f.)

Gesetz vom 2. Juli, betr. die **Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern**, die in **staatlichen Betrieben** beschäftigt sind, und von gering besoldeten **Staatsbeamten.** (Ges.-S. No. 23 S. 137 f.)

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 5 Mill. Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges.-S. S. 521) ... zur Verfügung gestellt.

Gesetz vom 2. Juli, betr. das **Anerbenrecht** bei **Landgütern** in der Provinz **Westfalen** und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. (Ges.-S. No. 24 S. 139—153.)

Gesetz vom 2. Juli, betr. das **Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer.** (Ges.-S. No. 25 S. 155—259.)

Artikel 1. Die anliegenden Kirchengesetze, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, werden, soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt.

Artikel 3. Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird eine Summe von 6508903 M. jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt...

Durch diese Kirchengesetze wird jedem in einem dauernd errichteten Pfarramt der evangelischen Landeskirche u. s. w. fest angestellten Geistlichen, mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten dieser Kirchengesetze ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 M. verbunden ist, ein Diensteinkommen gewährt, welches a) in einem Grundgehalt, b) in Alterszulagen, c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung besteht. Das Grundgehalt beträgt in 5 verschiedenen Klassen je nach der Höhe des bisherigen Stelleneinkommens 1800, bezw. 2400, 3000, 3600, 4200 M. und erreicht in allen 5 Klassen durch die Alterszulagen die Höhe von 4800 M.

Gesetz vom 2. Juli, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. (Ges.-S. No. 25 S. 260—264.)

Durch dieses Gesetz wird leistungsunfähigen katholischen Pfarrgemeinden zur Aufbesserung des Diensteinkommens ihrer Pfarrer eine widerrufliche Beihilfe von 3 438 400 M. jährlich gewährt. Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung ein Stelleneinkommen von mindestens 1500 M., welches sich durch Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren nach 25 Dienstjahren auf 3200 M. erhöht.

Gesetz vom 2. Juli, betr. die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. (Ges.-S. No. 28 S. 271—277.)

Verordnung vom 6. August über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. (Ges.-S. No. 31 S. 297 f.)

Verordnung vom 8. August, betr. die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. (Ges.-S. No. 31 S. 298—302.)

Die Summe der an 86 Gemeinden gezahlten festen jährlichen Staatszuschüsse beträgt 2 061 800 M.

Gesetz vom 21. Sept., zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie. (Ges.-S. No. 34 S. 312—315.)

II. Herzogtum Anhalt.

Kirchengesetz vom 28. Febr. wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 14 Februar 1883 (No. 632), die Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen betreffend. (Ges.-S. Bd. 15 No. 1008 S. 515 f.)

Anrechnung der durch die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Anspruch genommenen Studien- oder Kandidatenzeit.

Gesetz vom 14. März, betr. die Abänderung des provisorischen Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Ver-

einigungsrechts vom 26. Dezember 1850. (Ges-S. Bd. 15 No. 1010 S. 519 f.)

Gesetz vom 14. März, betr. die Abänderung des Gesetzes No. 916 vom 15. März 1894 über die anderweite Feststellung des Diensteinkommens der Verwaltungsbeamten und der Justizbeamten mit Ausschluß der Richter. (Ges.-S. Bd. 15 No. 1011 S. 521 f.)

Die Abänderungen enthalten einige nähere Bestimmungen über die Militäranwärter.

Gesetz vom 14. März, betr. die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für die Entscheidung über Beschwerden in Steuereinschätzungssachen (Ges.-S. Bd. 15 No. 1012 S. 523 f.).

Während bisher das Staatsministerium über die Beschwerden in Steuereinschätzungssachen entschied, wird, da es sich bei diesen lediglich um Rechtsfragen handelt, die Entscheidung nunmehr nach preußischem Muster dem Oberverwaltungsgerichte übertragen.

Gesetz vom 21. März, betr. die Abänderung des § 33 des Jagdpolizeigesetzes für das Herzogtum Anhalt vom 26. Mai 1882. (Ges.-S. Bd. 15 No. 1014 S. 527 f.)

Gesetz vom 4. April, betr. die Abänderung des Gesetzes No. 806 vom 15. März 1889 über die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogtum Anhalt. (Ges.-S. Bd. 15 No. 1016 S. 533—541.) Dazu: Bekanntmachung vom 5. April betr. die Redaktion des Handelskammergesetzes und Abdruck des nunmehr geltenden Textes (ebendas. No. 1017 S. 543—557).

In Anlehnung an das revidierte preußische Gesetz über die Handelskammern vom 19. August 1897 sind Abänderungen getroffen worden, welche hauptsächlich die Regelung der Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen der Handelskammermitglieder, sowie die Beschränkung der Kostenbeitragspflicht auf den Ertrag aus dem Gewerbebetriebe der Wahlberechtigten betreffen, welch letztere bisher, vor der Einführung einer Gewerbesteuer in Anhalt durch Gesetz vom 22. Mai 1897, mit ihrem gesamten Einkommen herangezogen worden waren.

III. Grossherzogtum Baden.

Landesherrliche Verordnung vom 4. Februar, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. VI S. 183 f.)

Die vorgesehenen Aenderungen sind durch die Rücksicht auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches veranlaßt.

Gesetz vom 14. April, die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XII S. 255 f.) Dazu: Verordnung vom 18. April (ebenda No. XIII S. 265—274).

§ 1. Die vor dem 1. Januar 1889 in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einträge, auf welche nachmals § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, vom 29. März 1890 Anwendung gefunden hat, desgleichen nicht für die seit dem 1. Januar 1889 schon erneuerten Einträge.

(Der oben angezogene § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1890 lautet: Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, aber nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind, müssen vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.)

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet dasselbe keine Anwendung.

Das Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist.

Gesetz vom 14. April, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XII S. 256—258.)

§ 1. Die Grundbuchbehörden und die Amtsgerichte haben von Amtswegen ... dahin zu wirken, daß Grundstücke, für welche im Grundbuche bisher ein Eigentümer nicht eingetragen ist, auf den Namen bestimmter Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden.

Gesetz vom 12. Juni, die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXI S. 359—366.) Der Text des Gesetzes in der jetzt gültigen Fassung ebendas. No. XXX S. 451—466. Dazu: Verordnung vom 22. September (ebendas. S. 466—502).

§ 1. Das Gesetz vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr., erleidet folgende Aenderungen:

Artikel 1 erhält folgenden Zusatz: Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäte und mit Genehmigung des Bezirksrats mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.

Artikel 2 erhält folgende Fassung: Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als $^2/_3$ der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmen ...

Artikel 6 erhält folgende Fassung: Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens $^1/_5$ der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens die Hälfte der Viehbesitzer zustimmt.

Die Auflösung kann nur auf Jahresschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Verbandsleitung angezeigt werden.

Artikel 32 enthält folgende Fassung: Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswertes umzulegen ist.

Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrages nachgelassen werden.

Artikel 48. Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfg. übersteigt, wird der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.

Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet.

Gesetz vom 3. August, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXIII S. 377 f.) Dazu: Verordnung vom 8. August (ebendas. No. XXIII S. 386—391).

§ 1. Es wird eine allgemeine Revision der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt S. 197) vollzogenen Einteilung des landwirtschaftlichen Geländes in Klassen angeordnet.

Der Vollzug derselben erfolgt unter der Leitung der Steuerdirektion.

Die übrigen Paragraphen enthalten die näheren Ausführungsbestimmungen.

Gesetz vom 9. August, die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend. (Ges.- u. Verord.-Bl. No. XXIV S. 393—395.) Dazu: Bekanntmachung vom 24. Dezember (ebendas. No. XXXVII S. 542).

Gesetz vom 9. August, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXIV S. 395—397.)

Enthält einige nähere Bestimmungen zu § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesetz vom 15. August, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXIV S. 399—404.)

Gesetz vom 20. August, die geschlossenen Hofgüter betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXV S. 405—410.)

§ 1. Geschlossene Hofgüter sind die in den Amtsgerichtsbezirken Villingen, Triberg, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Achern gelegenen Hofgüter, deren Bestand und Umfang nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1888 zur Feststellung gelangt sind.

§ 2. Der Eigentümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem geschlossenen Hofgut Parzellen einverleiben, wenn er als Eigentümer des Hofguts und der Parzellen im Grundbuch eingetragen ist und wenn auf den einzuverleibenden Parzellen, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte lasten.

Diese Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.

§ 3. Der Eigentümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde die Geschlossenheit eines Hofgutes aufheben, einzelne Teile lostrennen oder das Hofgut in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern zerlegen. Im letzten Falle hat der Eigentümer bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen, daß der Zerlegung keine wirtschaftlichen Bedenken namentlich in Bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen, sowie daß bei jedem einzelnen Gut das Anwesen ein im wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitztum bildet und mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist.

Wird die Lostrennung einzelner Teile auf dem Wege der Zwangsabtretung erwirkt, so ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

§ 6. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung unterliegt das Hofgut nebst dem zum Nachlaß gehörigen Zubehör den Bestimmungen über das Anerbenrecht.

§ 7. Zum Anerbenrecht werden die Abkömmlinge des Erblassers in folgender Reihenfolge berufen:

Leibliche Kinder gehen den angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Anerben ihres Vaters.

Ferner geht vor:

Der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge, in Ermangelung von Söhnen und von Abkömmlingen von Söhnen die älteste Tochter des Erblassers und deren Abkömmlinge. Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach den gleichen Grundsätzen.

§ 10. Der Anerbe ist berechtigt, das Hofgut nebst Zubehör zu dem Ertragswert zu übernehmen.

Für die Berechnung des Pflichtteils ist der Ertragswert des Hofgutes maßgebend.

Die Erbteile der kraft Gesetzes berufenen Erben werden auf ein Viertel, die Pflichtteile auf die Hälfte ermäßigt, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe ein Fünfteil des Ertragswertes des Hofgutes frei von Lasten erhalten kann.

§ 23. Verkauft der Anerbe innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall das übernommene Hofgut um einen den Ertragswert übersteigenden Preis und gehört der Käufer nicht zu den Abkömmlingen des Verkäufers, so können die beteiligten Miterben eine Berichtigung der Auseinandersetzung und die beteiligten Pflichtteilsberechtigten eine entsprechende Nachzahlung von dem Verkäufer verlangen.

Statt des Ertragswertes ist der Kaufpreis — abzüglich des seit der Uebernahme zur Verbesserung des Hofgutes gemachten Aufwandes — für die Berechnung der Ansprüche der Miterben und der Pflichtteilsberechtigten maßgebend. Sämtliche Begünstigungen, welche dem Verkäufer wegen seiner Eigenschaft als Anerbe zugekommen sind, kommen in Wegfall.

An Stelle der in der Zwischenzeit verstorbenen Miterben und Pflichtteilsberechtigten treten nur deren Abkömmlinge und zwar nur solche, welche Erben oder pflichtteilsberechtigt geworden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn das Hofgut durch Tausch oder ein anderes entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird.

§ 29. Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Gesetz vom 20. August, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXV S. 411—413.) Dazu: Verordnung vom 21. August (ebendas. S. 415 f.), abgeändert durch Verordnung vom 22. November (ebendas. No. XXXV S. 531 f.).

Die neu hinzugetretenen Paragraphen enthalten u. a. Bestimmungen über Dienstbücher und Dienstzeugnisse.

Gesetz vom 11. September, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXVI S. 417—419.) Dazu: Verordnung vom 22. Oktober (ebendas. No. XXXII S. 505 f.).

§ 1. Zur Ausübung von Realberechtigungen an Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach § 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubnis des Ministeriums erforderlich.

§ 6. Zur Ausübung von Realberechtigungen an Wirtschaften ist die Erlaubnis des Bezirksrates erforderlich.

Die Erteilung der Erlaubnis richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 und 48, die Zurücknahme nach denen des § 53 der Gewerbeordnung ....

§ 8. Für die Erteilung der Erlaubnis (§ 1,6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt:

bei Realapotheken 10—100 M.;
bei Realwirtschaften:
für den eigentumsweisen Betrieb $^1/_{10}$
für den pachtweisen Betrieb $^2/_{10}$
der in § 28 Ziffer 19 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes bezeichneten Taxen.

Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen, betreffend die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis.

Gesetz vom 12. September, die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXVII S. 421—423.)

Gesetz vom 17. September, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. XXVII S. 423—425.)

Setzt unter anderem den Gehalt der Hauptlehrer fest, welcher von dem Anfangsgehalt von 1100 M. durch Zulagen von je 150 M. nach 17-jähriger etatsmäfsiger Dienstzeit bis auf 2000 M. steigt; für die Hauptlehrerinnen beträgt der Höchstgehalt 1500 M.

IV. Königreich Bayern.

Gesetz vom 24. Januar, die Vermehrung der Betriebsmittel der bayerischen Central-Darlehnskasse und der bayerischen Landwirtschaftsbank betr. (Gesetz- u. Verordn.-Bl. No. 4 S. 13 f.)

Die bayerische Central-Darlehenskasse erhält einen unverzinslichen Betriebsvorschufs von 100 000 M., ferner je nach Bedarf einen mit 3 Proz. verzinslichen, jederzeit kündbaren Betriebsvorschufs bis zum Betrage von 1 900 000 M., ebenso erhält die Landwirtschäftsbank je nach Bedarf einen weiteren mit 3 Proz. verzinslichen, jederzeit kündbaren Betriebsvorschufs bis zum Betrage von 3 Mill. M.

Gesetz vom 2. Februar, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 5 S. 19—27.)

Art. 1. Die im Eigentume von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle, welche wegen Versäumung der in Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., bestimmten Fristen von der Uebernahme auf die Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen wurden, und zwar sowohl die ständigen Gefälle, als die nach Art. 15 Abs. 4 oder Art. 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten betr., konstituierten Bodenzinse werden auf Verlangen der Berechtigten oder der Pflichtigen ... von der Staatskasse übernommen. ...

Art. 2. Die Uebernahme ist bis 1. Juni 1898 ... unter Vorlage eines nach den Anordnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen herzustellenden Verzeichnisses zu beantragen.

Gefälle, für welche bis zum genannten Tage die Uebergabe des in Abs. 1 erwähnten Verzeichnisses nicht stattgefunden hat, bleiben von der Uebernahme ausgeschlossen.

Art. 4. Die von der Staatskasse übernommenen Grundgefälle, für welche ein Bodenzinskapital noch nicht bestellt ist, sind gemäß Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in Bodenzins umzuwandeln und gleich den übrigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes von der Staatskasse übernommenen Bodenzinsen erstmals an dem nächsten, der Ueberweisung folgenden Verfalltermine an das einschlägige Rentamt zu entrichten. ...

Art. 5. Für die zur Uebernahme auf die Staatskasse gelangenden Grundgefälle vergütet die Staatsschuldentilgungsanstalt den Berechtigten den 18fachen Betrag des fixen, jährlichen Gefälles oder, soweit es sich um Bodenzinsen handelt, den den übernommenen Bodenzinsen entsprechenden Kapitalbetrag, in beiden Fällen nach Abzug von 2 Proz. als Entschädigung für die Verwaltungskosten.

Die Leistung der Vergütung erfolgt in Schuldverschreibungen des $3^1/_2$-proz. allgemeinen Anlehens und, insoweit der Betrag sich in diesen Schuldverschreibungen nicht ausgleichen läßt, in barem Gelde; außerdem werden $3^1/_2$-proz. Ratenzinse vom 1. Januar 1898 an vergütet.

Der k. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für die in barem Gelde zu leistenden Vergütungen ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen.

Art. 7. Vom 1. Januar 1898 an werden die nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Staatskasse übernommenen Bodenzinse, sowie die auf Grund der Art. 15 Abs. 4 und Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 konstituierten Bodenzinse der Staatskasse, für welche keine Annuitätentilgung nach Art. 30 jenes Gesetzes besteht, um $^1/_8$ der Jahresleistung ermäßigt.

Art. 8. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Bodenzinse zur Staatskasse ruhen, die nach Art. 30 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mittelst Annuitäten getilgt werden, haben die Wahl, ob sie diese Annuitäten in bisheriger Weise fortentrichten oder die Annuitätenverträge auflösen wollen. Ersteren Falls dürfen die Annuitätenzahlungen fernerhin nicht mehr unterbrochen werden. Letzteren Falls ist das nach erfolgter Ablösung sich ergebende Restkapital vom 1. Januar 1898 an jährlich mit $3^1/_2$ Proz. zu verzinsen.

Art. 11. Zum Zwecke der Tilgung sämtlicher Bodenzinse der Staatskasse wird ein Amortisationsfonds gegründet, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen insolange anzusammeln ist, bis derselbe die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Bodenzinse und wird der Fonds unbeschränktes Staatsvermögen. Der Amortisationsfonds wird mit dem Betrage von 8 Mill. M., welcher den Mehreinnahmen des Jahres 1896 zu entnehmen ist, dotiert; die weitere Verstärkung des Fonds erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Art. 12. Den Pflichtigen ist die freiwillige Ablösung jederzeit anheimgestellt. In einem solchen Falle wird den Pflichtigen derjenige Betrag, welcher dem jeweiligen alljährlich bekannt zu gebenden Verhältnisse des Amortisationsfonds zur Gesamtsumme aller noch bestehenden Bodenzinskapitalien entspricht, in den Jahren 1898 mit 1902 aber mindestens der Betrag von 10 Proz. des Ablösungskapitals zu gute gerechnet. Die sich hiernach berechnenden Beträge werden zur Ergänzung des Ablösungskapitals dem Amortisationsfonds entnommen.

Die eingehenden Ablösungsschillinge sind rentierlich anzulegen oder zur Tilgung von Staatsanlehen oder zur Bestreitung von Ausgaben, für welche Anlehenskredite bewilligt sind, zu verwenden.

Art. 15. Vom 1. Januar 1898 an wird der auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 1872 zu leistende Zuschlag zu den ursprünglichen Bodenzinsen bis zu deren völliger Tilgung von der Staatskasse an die Ablösungskasse abgeführt.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben überdies die Bodenzinspflichtigen zur Ablösungskasse nur mehr $^{7}/_{8}$ des ursprünglichen Bodenzinses zu entrichten. Der hiernach ermäßigte Betrag ist im Jahre 1942 zum letzten Male zu entrichten.

Sollte das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Staatskassa-Bodenzinse für einen früheren Zeitpunkt als das Jahr 1942 in Aussicht stehen, so ist durch Verstärkung der vom Staate zu leistenden Tilgungsbeiträge dafür zu sorgen, daß die Bodenzinse zur Ablösungskasse gleichzeitig mit den Bodenzinsen zur Staatskasse erlöschen . . .

Art. 25. Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an den jährlichen Leistungen zur Staats- und Ablösungskasse bedürftigen Pflichtigen auf Ansuchen in unverschuldeten Unglücksfällen oder bei unverhältnismäßig hoher, nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführter Belastung des Grundbesitzes mit Bodenzinsen einen angemessenen Nachlaß zu gewähren.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Pflichtigen in Fällen, in welchen die begründete Vermutung besteht, daß die Höhe der Grundgefälle mit Rücksicht auf besonders verliehene, nunmehr weggefallene oder wesentlich entwertete Rechte bemessen war, auf Ansuchen einen angemessenen Nachlaß zu gewähren oder mit den Pflichtigen eine Ablösung auf einen geringeren Kapitalbetrag zu vereinbaren.

Die nachgelassenen Bodenzins- und Kapitalbeträge zur Ablösungskasse sind im vollen Betrage von der Staatskasse an die Ablösungskasse zu vergüten. Bei den Bodenzinsen zur Staatskasse ist vom Jahre 1903 an zum teilweisen Ersatze der nachgelassenen Kapitalbeträge die sich nach Art. 12 Abs. 2 berechnende Quote dem Amortisationsfonds zu entnehmen.

Die Summe der Nachlässe darf zur Staats- und Ablösungskasse zusammen den Betrag von jährlich 500000 M. nicht übersteigen. Der in einem Jahre unverwendete Rest dieser Summe ist übertragbar und kann in späteren Jahren verwendet werden.

Die durch dieses Gesetz notwendig werdenden finanziellen Aufwendungen betragen rund gerechnet 2 400 000 M.

Gesetz vom 12. Mai, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 18 S. 223 f.)

Betrifft Strafvorschriften hinsichtlich der Abwehr oder Vertilgung schädlicher Tiere, z. B. der Reblaus oder Pflanzen, sowie die auf Viehmärkten gewerbsmäfsig Geschäfte vermittelnden oder Hilfsdienste verrichtenden Personen.

Gesetz vom 12. Mai, betr. die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-,

Witwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 18 S. 225.) Dazu: Ausführungsbestimmungen (ebendas. No. 18 S. 226—231).

Gesetz vom 4. Juni, die Besteuerung des Branntweins betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 23 S. 263 f.)

Enthält die im Art. 3 des Reichsgesetzes vom 4. April 1898, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien, vorbehaltene Zustimmung Bayerns. Vgl. Jahrb. f. Nationalökonomie, 3. F. Bd. XVII, S. 353 f.

Finanzgesetz vom 15. Juni für die 24. Finanzperiode 1898 und 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 26 S. 271—288.)

§ 2. Der gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. April 1882 als Verstärkung des Verlagskapitals verbliebene Rest zu 22108320 M. 8 Pf. aus den Anlehen nach § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879, die zeitweise Verstärkung des Betriebsfonds der k. Centralstaatskassa betr., und nach § 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 hat auch während des Laufes der 24. Finanzperiode als Verstärkung des Verlagskapitals zu dienen.

Die an Stelle eines Teiles dieser Anlehen auszugebenden Schatzanweisungen, längstens auf 6 Monate dauernd, können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit verfügbar hergestellt werden.

§ 3. Die sämtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden auf die jährliche Durchschnittssumme von ... 379358055 M. festgesetzt. ...

§ 8. An direkten Steuern sind für jedes Jahr der 24. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer $8^4/_{10}$ Pf. für jede Einheit der Steuerverhältniszahl;

b) an Haussteuer, und zwar an Areal- wie an Mietsteuer $3^{85}/_{100}$ Pf. für jede Mark der Steuerverhältniszahl;

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetz vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von 1 Pf. pro Mark;

d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetz vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von 1 Pf. pro Mark;

e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetz vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von 1 Pf. pro Mark;

f) die Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 19. Mai 1881 mit einem Zuschlag von 6 Pf. pro Mark bei Abteilung I und II und von 11 Pf. pro Mark bei Abteilung III.

Gesetz vom 15. Juni, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 27 S. 289—291.)

Hervorzuheben ist:

§ 5. An Stelle des Art. 17 treten folgende Bestimmungen:

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit Vereinen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Gesetz vom 15. Juni, die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 27 S. 292 f.)

Einziger Art. Die Gemeinden sind ... befugt, bei Veränderungen im Besitze oder Eigentum unbeweglicher, im Gemeindebezirk gelegener Sachen, sofern und soweit diese Veränderungen nicht unter den in Art. 114 Abs. I Ziff. 1 des Ge-

bührengesetzes bezeichneten Personen erfolgen, dann von den im Gemeindebezirk gelegenen, nach Art. 218 ff. des Gebührengesetzes gebührenäquivalentpflichtigen unbeweglichen Sachen eine örtliche Abgabe im Betrage von einem Viertel derjenigen Gebühr zu erheben, welche aus Anlaß der treffenden Besitz- oder Eigentumsveränderung, bezw. als Gebührenäquivalent an die k. Staatskasse zu entrichten ist....

Gesetz vom 15. Juni, das Unschädlichkeitszeugnis betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 29 S. 301—307.)

Art. 1. Wird eine Teilfläche eines Grundstückes, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, veräußert, so wird das Trennstück ohne Einwilligung der Berechtigten von den Belastungen frei, wenn von dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, festgestellt ist, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

Art. 2. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn die durch die Veräußerung des Trennstückes entstehende Minderung des Umfanges und des Wertes des Grundstückes im Verhältnisse zu dem Umfang und dem Werte des übrigen Teiles eine geringe ist; sie ist davon abhängig zu machen, daß die Wertminderung in Geld oder durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird. Erstreckt sich die Belastung auf andere Grundstücke, so gelten diese im Verhältnisse zu dem Trennstücke mit dem übrigen Teile des Grundstücks zusammen als ein Grundstück. Wird das Trennstück zu einem öffentlichen Zwecke unentgeltlich abgetreten, so wird auf die Wertminderung die Werterhöhung angerechnet, die sich aus der dem öffentlichen Zwecke dienenden Anlage ergiebt.

Die Ausgleichung der Wertminderung ist nicht erforderlich, wenn diese den Betrag von 50 M. nicht übersteigt.

Gesetz vom 15. Juni, die Behandlung der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Gesetzentwürfe, sowie der Gesetzentwürfe über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 29 S. 307 f.) Dazu: Bekanntmachung vom 15. Oktober (ebendas. No. 49 S. 581 f.).

Enthält Bestimmungen über die Zusammenstellung, Befugnisse und Tagegelder der in Betracht kommenden Ausschüsse.

Verordnung vom 18. Juni, die Errichtung eines hydrotechnischen Bureaus betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 32 S. 329—331.)

Das vom 1. Oktober 1898 an für das Königreich Bayern errichtete hydrotechnische Bureau hat seinen Sitz in München und wird der kgl. obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern als eine besondere Abteilung zugeteilt (§ 1). § 2 setzt die der neugegründeten Behörde zugewiesenen Aufgaben fest, §§ 3—6 enthalten dienstliche Organisationsbestimmungen.

Verordnung vom 17. Juni, die Feuerbeschau betr (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 32 S. 332—335.) Dazu: Bekanntmachung vom 19. Juni (ebendas. No. 32 S. 336—343).

Für jede Gemeinde (Feuerbeschaubezirk) wird eine aus einem Vertreter der Ortspolizeibehörde und einem von der Gemeinde aufgestellten sachverständigen Feuerbeschauer (Bautechniker, Maurer- oder Zimmermeister) bestehende Feuerbeschaukommission gebildet, welche alle 2 Jahre mindestens einmal zusammentritt und alle Jahre die zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials dienenden Gebäude zu untersuchen, sowie überall auf Abstellung feuergefährlicher Zustände zu dringen hat.

Verordnung vom 1. Juli, die Errichtung einer k. Schutzmannschaft für die Haupt- und Residenzstadt München betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 35 S. 355—366.)

An Stelle der kgl. Gensdarmerie für München tritt am 1. Oktober eine kgl. Schutzmannschaft, welche durch die vorstehende Verordnung ihre dienstliche Organisation erhält.

Gesetz vom 18. Juni, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. No. 36 S. 367—370.) Dazu: Verordnungen vom 1. Juli (ebendas. S. 377 f.) und vom 23. Juli (ebendas. No. 39 S. 493—500).

Gesetz vom 1. Juli, über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 36 S. 370—377.)

Verordnung vom 28. August, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 44 S. 561—569.)

Verordnung vom 11. Dezember, die Amtsbürgschaften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 55 S. 603 f.) Dazu: Bekanntmachung vom 12. Dezember (ebendas. S. 604 f.)

Die Amtsbürgschaften werden nach dem Vorgange des Reiches und Preufsens aufgehoben.

V. Herzogtum Braunschweig.

Gesetz vom 30. Dezember 1897, die Bestrafung der Uebertretung von Vorschriften des Betriebsreglements für elektrische, nicht der Reichsaufsicht unterstehende Eisenbahnen betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 2 S. 3—5.)

Für die einzeln aufgeführten Uebertretungen wird eine Geldstrafe bis zu 60 M. oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen festgesetzt.

Gesetz vom 30. Januar, über die Aufhebung des Gesetzes, die Publikation der mit der kgl. preuß. und der kgl. großbritannischen Regierung über den diesseitigen Beitritt zu dem Vertrage zwischen Preußen und England vom 13. Mai 1846, wegen Schutzes der Autorenrechte, unterm 30. März 1847 geschlossenen Konvention betreffend, vom 26. April 1847 No. 15, und der Verordnung, die Publikation des mit dem kgl. großbritannischen Gouvernement abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Vertrage vom 13. März 1846, wegen Schutzes der Autorenrechte, betr., vom 16. Juli 1857 No. 39. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 6 S. 23 f.)

Bekanntmachung vom 5. Januar, das bei der Stundung von Eingangsabgaben und indirekten Reichssteuern zu beobachtende Verfahren betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 8 S. 27—69.)

Gesetz vom 25. März, die Kündigung der 4-proz. allgemeinen Landesschuld bei Angebot der Umwandlung dieser Schuld in eine $3^1/_2$-proz. betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 13 S. 85—87.)

Gesetz vom 4. April, die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1892 No. 27, über die in Verbindung mit der herzoglichen Leihhausanstalt errichtete Sparkasse betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 17 S. 95 f.)

Die Abänderung überläfst es dem herzoglichen Staatsministerium, inwieweit künftighin die Rückzahlungen auf die Kündigungen sofort oder nach Ablauf einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen sollen.

Gesetz vom 12. April, betr. Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 No. 26 (Ges.- u. Verordn.-S. No. 18 S. 97—99).

Gesetz vom 12. April, betr. Abänderung und Ergänzung der neuen Wegeordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 5. Juni 1871 No. 37. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 19 S. 101 f.)

Art. 1. Der § 21 der neuen Wegeordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 5. Juni 1871 No. 37 erhält unter Aufhebung des Absatzes 2 desselben folgenden Zusatz:

Die Heranziehung der gewerblichen Etablissements ist auch dann zulässig, wenn dieselben außerhalb des Herzogtums belegen sind.

Darüber, ob und in welcher Höhe ein außerordentlicher Beitrag zu leisten ist, hat auf Antrag des Kreisausschusses nach eingeholtem Gutachten des Kreisbaubeamten die Kreisversammlung zu beschließen. Gegen den Beschluß der Kreisversammlung findet Klage beim Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1895 No. 26, betr. die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 2 gewährt der Stadt Braunschweig eine analoge Berechtigung zur Heranziehung der außerhalb des Herzogtums gelegenen gewerblichen Etablissements.

Gesetz vom 29. Mai, die Untersuchung des Schlachtviehs betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 24 S. 131—137.) Dazu: Abänderungsgesetz vom 24. September, betr. den Tag des Inkrafttretens (ebendas. No. 44 S. 243 f.)

§ 1. Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine und Schafe, deren Fleisch, sei es unmittelbar in frischem Zustande, sei es nach Verarbeitung zu Fleischwaren, zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen beamteten Fleischbeschauer oder approbierten Tierarzt ... zu unterwerfen.

Die Untersuchung von Pferden, Maultieren und Eseln, welche geschlachtet werden sollen, bleibt ausschließlich approbierten Tierärzten vorbehalten. Die in Privathaushaltungen zu eigenem Bedarfe geschlachteten Schafe brauchen gar nicht, Schweine und Kälber nur einmal, und zwar nach dem Schlachten untersucht zu werden.

Die übrigen Paragraphen betreffen die Bestellung, Funktionen und Gebühren der Fleischbeschauer und enthalten Bestimmungen über die Untersuchung der von auswärts oder aus dem Auslande eingeführten Fleischwaren. Diejenigen Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser und eine durch Ortsstatut geregelte Fleischbeschau besitzen, unterliegen nicht diesem Gesetze, abgesehen von den Bestimmungen, welche die aus dem Auslande stammenden Fleischwaren betreffen.

Gesetz vom 2. Juni, betreffend Anordnung einer Veranlagung zur Einkommensteuer im Finanzjahre 1898/99. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 27 S. 145—151.) Dazu: Bekanntmachung vom 25. August, Ausführungsvorschriften betreffend (ebendas. No. 38 S. 217—223; No. 39 S. 225 f.)

Art. I. Im Finanzjahre 1898/99 findet nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 No. 21 und des in der Anlage abgedruckten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Abänderung des ebenerwähnten Einkommensteuergesetzes, eine Veranlagung zur Einkommensteuer statt.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage außer Kraft, an welchem

1) Das Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes, nebst Gesetz betreffend Forterhebung der Einkommensteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten, oder

2) das Gesetz, betreffend Forterhebung der Einkommensteuer, endgiltig abgelehnt sein wird.

Im Falle unter 1 bleibt jedoch der schon erledigte Teil des Veranlagungsverfahrens rechtsgiltig, soweit er nicht mit dem abgeänderten Einkommensteuergesetze im Widerspruche steht.

Aus § 17 des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 ist zu entnehmen:

Der Einheitssatz beträgt bei einem Einkommen von mehr als 900 M. 3 M. und steigt bis zu 2500 M. in Stufen von 100 M. um je 1 M., dann bis 3000 M. in Stufen von 100 M. um je 2 M., ferner bis 5000 M. in Stufen von 200 M. um je 3 M., von da an bis 6000 M. in Stufen von 200 M. um je 4 M., bis 6900 M. in Stufen von 300 M. um je 5 M., von 7200—12 000 M. in Stufen von 300 M. um je 5 M., von 12 000—12 500 um 5 M., von 12 500 bis 30 000 M. in Stufen von 500 M. um je 8 M., von 30 000 bis 50 000 in Stufen von 500 M. um je 10 M., von 50 000 bis 80 000 M. in Stufen von 1000 M. um je 20 M., von 80 000—100 000 M. in Stufen von 1000 M. um je 25 M., bei Einkommen von mehr als 100 000 M. in Stufen von 2000 M. um je 40 M.

Gesetz vom 2. Juni, betreffend Anordnung einer Veranlagung zur Ergänzungssteuer im Finanzjahre 1898/99. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 28 S. 153—176.)

Art. I. Im Finanzjahre 1898/99 findet nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Entwurfes eines Ergänzungssteuergesetzes eine Veranlagung zur Ergänzungssteuer statt.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage außer Kraft, an welchem

1) ein Ergänzungssteuergesetz für das Herzogtum, nebst Gesetz, die Erhebung der Ergänzungssteuer betreffend, in Kraft treten, oder

2) die in der Anlage abgedruckte Vorlage eines Ergänzungssteuergesetzes von der Landesversammlung endgiltig abgelehnt sein wird.

Im Falle unter 1 bleibt jedoch der schon erledigte Teil des Veranlagungsverfahrens rechtsgiltig, soweit er nicht mit dem in Kraft tretenden Ergänzungssteuergesetze in Widerspruch steht.

Aus dem Entwurfe eines Ergänzungssteuergesetzes ist über die Steuertarife (§ 18) zu entnehmen:

Der Einheitssatz der Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 M. 1,50 M. und steigt bis zu der Einkommenshöhe von 28 000 M. in Stufen von 2000 M. um je 0,50 M., von 28 000 M. bis 60 000 M. in Stufen von 4000 M. um je 1 M., von 60 000 M. bis 70 000 M. um 1 M., bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 2,50 M.; bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Ergänzungssteuer 50 M. und steigt für jede angefangenen 20 000 M. um je 5 M.

Gesetz vom 18. September, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 9. Oktober 1893 No. 48, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 45 S 245 f.)

Der Absatz 4 . . . erhält folgenden Zusatz: Mit Genehmigung der Landescentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Gesetz vom 22. Oktober, die Ordnung des Radfahrverkehrs im Herzogtum Braunschweig betreffend. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 52 S. 303—309.)

Gesetz vom 27. Oktober, die Veröffentlichung der neuen Redaktion des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 8. Dezember 1851 No. 53 betreffend. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 54 S. 313 f.) Der Text der neuen Redaktion des Gesetzes über die Gemeindeschulen ebendas. S. 315—348.

Gesetz vom 7. Dezember, betreffend die Einführung einer Kirchensteuer zur Aufbringung der der katholischen Kirchengemeinde in der Stadt Braunschweig obliegenden Lasten. (Ges.- u. Verordn.-S. No. 57 S. 353—355.)

Nach § 6 kann die Stadtgemeinde für ihre Mühewaltung bei der Erhebung der Kirchensteuer eine angemessene Vergütung von der katholischen Kirchengemeinde beanspruchen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Gesetz vom 20. Januar, wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, vom 29. März 1895. (Gesetzbl. No. 3 S. 9.)

Die Befugnis der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit Zustimmung der Finanzdeputation nach Anhörung der Handelskammer Aenderungen des Tarifs, betreffend die Schiffahrtsabgaben auf der Unterweser mit rechtsverbindlicher Kraft zu beschließen, wird bis zum 31. Dezember 1900 verlängert.

Gesetz vom 13. März, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1892, betreffend die stadtbremische Armenpflege. (Gesetzbl. No. 7 S 21.)

Die Zahl der Armenpfleger — bisher 190, welche Zahl im Bedürfnisfalle auf 200 erhöht werden konnte — wird auf 200 bezw. 220 festgesetzt. Während die Stadt Bremen bisher in 169 Armendistrikte zerfiel, welche im Notfalle bis auf 178 vermehrt werden konnten, wird sie jetzt in 178 Armendistrikte eingeteilt, deren Zahl der Vorstand der Armenpflege bis auf 196 erhöhen kann.

Gesetz vom 26. März, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1898. (Gesetzbl. No. 11 S. 35.)

§ 1. Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahr 1898 mit 5 Proz. von Einkommen über 12000 M., von Einkommen bis zu 12000 M. nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

Gesetz vom 26. März, betreffend die Wassersteuer. (Gesetzbl. No. 11 S. 35.)

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, bezw. 1 Proz. vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Proz. vom Mietzinse, im Landgebiete von den Eigentümern mit $^1/_2$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, bezw. $1\,^1/_4$ Proz. vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Proz. vom Mietzinse erhoben.

Gesetz vom 31. März, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze [vom 1. Januar 1894]. (Gesetzbl. No. 13 S. 41.)

Der Zusatz schließt die dem Handwerk nicht angehörenden Mitglieder von der Abstimmung bei den nur das Handwerk betreffenden Angelegenheiten aus.

Gesetz vom 8. Mai, betreffend Aenderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878. (Gesetzbl. No. 19 S. 57 f.)

§ 67. Die Beiträge zum Deichverband am rechten Weserufer werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Zu einem einfachen Beitrage haben beizusteuern:

1) Eisenbahndämme 10 Pfg. das ar. 2) Gepflasterte und ungepflasterte öffentliche Verkehrswege einen Pfennig das ar. 3) Grundsteuerpflichtige Grundstücke 1 Proz. vom Reinertrag. 4) Gebäudesteuerpflichtige Grundstücke $^1/_{40}$ ‰ vom Kapitalwert.

Diejenigen grundsteuerpflichtigen Grundstücke, deren Höhenlage mindestens 1,5 m über Bremer Null beträgt, steuern nur $^1/_3$ desjenigen Betrages bei, der nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallen würde.

Der Mindestbeitrag eines Eigentümers eines Gebäudes oder Grundstückes beträgt 50 Pfg.

Wieviel einfache Beiträge in jedem Jahre erhoben werden sollen, bestimmt das Deichamt.

Nach der bisherigen Flächenbesteuerung, welche jetzt zur Erleichterung der Veranlagung durch eine generelle Wertbesteuerung ersetzt wird, zerfielen die beitrags-

pflichtigen Grundstücke in 6 Klassen (Grasland, Wechselland, Ackerland, Gemüseland, Eisenbahndämme und Wohngebäude.)

Gesetz vom 22. Mai, betreffend die Feuerwehr in Bremen. (Gesetzbl. No. 20 S. 59—61.)

§ 1. Die Feuerwehr ist der Deputation für die städtischen Löschanstalten unterstellt, der die Aufsicht und Leitung derselben zusteht.

§ 2. Beamte der Feuerwehr im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes und der §§ 47—52 des Deputationsgesetzes sind der Branddirektor, der Brandinspektor, der Brandmeister, der Feldwebel, der Obermaschinist und der Telegraphenmechaniker.

Die übrigen Paragraphen betreffen die amtliche Stellung der Oberfeuermänner und Feuermänner, § 9 die Befugnisse des Branddirektors bei der Löschung von Bränden.

Gesetz vom 1. Juli, betreffend den Unterrichtszwang für taubstumme Kinder. (Gesetzbl. No. 22 S. 71 f.)

Gesetz vom 6. Juli, betr. Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten. (Gesetzbl. No. 24 S. 75 f.)

Die beiden wichtigsten abgeänderten Paragraphen lauten:

§ 2. Das Witwengeld beträgt 40 Proz. desjenigen Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens 220 und höchstens 2500 M.

§ 5. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Beim Waisengelde findet eine entsprechende Kürzung nicht statt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des berechneten Witwengehaltes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Gesetz vom 17. Juli, betr. den Tarif des stadtbremischen Schlachthofes. (Gesetzbl. No. 25 S. 77 f.)

Ermäßigung der durch das Gesetz vom 24. März 1889 festgesetzten Schlacht-, Auftrieb- und Wägegebühren.

Gesetz vom 9. November, betr. Aenderung des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betr. die Firmensteuer. (Gesetzbl. No. 32 S. 115 f.)

Während der Höchstbetrag der Steuer in der ersten Abteilung früher nicht die Summe von 10 000 M. erreichen durfte, ist diese obere Grenze jetzt bis auf 15 000 M. hinaufgerückt worden.

Gesetz vom 9. November, betr. Aenderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. (Gesetzbl. No. 32 S. 116.)

Die durch dieses Gesetz wegfallenden Paragraphen lauteten:

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister. Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar. Sie werden vom Senate gewählt.

Gesetz vom 9. November, betr. Aenderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. (Gesetzbl. No. 32 S. 116 f.).

Gesetz vom 19. November, betr. Aenderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom 13. Dezember 1895. (Gesetzbl. No. 33 S. 119 f.)

Falls es mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiſs ist, wem die Substanz des Nachlasses oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todes wegen zufallen wird oder sich zu derselben Zeit das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen läſst, so kann die Abgabe, welche nach den bisherigen Bestimmungen unter allen Umständen sofort entrichtet werden muſste und gegebenen Falls ohne Zinsen zurückerstattet wurde, nunmehr, soweit ihre Höhe in der genannten Frist noch nicht feststeht, von dem Generalsteueramt gegen Sicherheitsstellung gestundet werden.

Gesetz vom 26. November, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik vom 14. Oktober 1888. (Gesetzbl. No. 34 S. 123 f.) Der Text des nunmehr giltigen Gesetzes ebendas. No. 35 S. 125—130.

Die wichtigeren veränderten Paragraphen lauten:

I § 4. Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe an den Bahnhöfen, in Vegesack oder Bremerhafen bei den dortigen Güterabfertigungsstellen zu deklarieren. Werden die für Bremerhafen bestimmten Güter in Geestemünde ausgeladen, so hat die Deklaration bei der Güterabfertigungsstelle daselbst zu erfolgen.

III § 12 Abs. 3. Für Güter, die von Lägern Bremischer Kaufleute in Geestemünde mit der Bahn versandt werden, ist die Deklaration bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsstelle einzureichen.

Die Aenderungen des Gesetzes bezwecken im Interesse der Bremischen Handelsstatistik eine schärfere Kontrolle der bisher oft sehr verzögerten Deklaration, welche jetzt mit dem Empfange und dem Versand der Güter direkt in Verbindung gebracht wird.

Gesetz vom 2. Dezember, betr. das Staatsschuldbuch. (Gesetzbl. No. 36 S. 131—137.)

§ 1. Schuldverschreibungen des Bremischen Staates können in Buchschulden des Bremischen Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die übrigen Paragraphen sind meist wörtlich dem Gesetze über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 entnommen. Die Anlage eines Bremischen Staatsschuldbuches ist teils durch den Vorgang des Reiches und Preuſsens, besonders aber durch die Rücksicht auf § 806 des B.G.B. und Artikel 176 des Einführungsgesetzes zu demselben veranlaſst, da es sich nunmehr zur Sicherung der Verwaltungen, namentlich auch der Vormundschaften empfiehlt, Schuldverschreibungen in Buchschulden umzuwandeln. Die Führung des Staatsschuldbuches ist der Generalkasse anvertraut.

VII. Reichsland Elsass-Lothringen.

Gesetz vom 7. März, betr. Witwen- und Waisenpensionen. (Gesetzbl. No. 5 S. 11.)

Gesetz vom 28. März, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1898/99. (Gesetzbl. No. 6 S. 13—36.)

Gesetz vom 4. Mai, betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. (Gesetzbl. No. 10 S. 45—47.)

Gesetz vom 31. Mai, wegen Ergänzung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873. (Gesetzbl. No. 12 S. 51.)

Betrifft die Pensionsverhältnisse der im Reichsdienste wieder angestellten elsässisch-lothringischen Wartegeld-Empfänger oder Pensionäre.

Gesetz vom 13. Juni, betr. den Kaiserlichen Rat in Elsaß-Lothringen. (Gesetzbl. No. 14 S. 55.)

Verordnung vom 13. Juni, betr. die Errichtung einer Aerztekammer. (Gesetzbl. No. 15 S. 57—59.)

Gesetz vom 2. Juli, betr. die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung. (Gesetzbl. No. 16 S. 61—67.)

§ 1. Zur Gewinnung der für die Entlastung der Landwirtschaft und Herbeiführung einer Steuerausgleichung erforderlichen Unterlagen findet eine Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen statt.

Abschnitt I.

Ermittelung der Erträge aus Kapital.

§ 2. Der Ermittelung unterliegt der Ertrag aus Kapital (Ziffer 1 und 2) und Renten (Ziffer 3). Hierher gehören:

1) Zinsen oder sonstige Erträge aus verzinslich angelegtem Kapital jeder Art einschließlich kapitalisierter Zins- und anderer Ausstände, insbesondere aus Schuldverschreibungen des Reiches und des Landes, sowie anderer deutschen und außerdeutschen Staaten, Gemeinden und anderer öffentlichen Verbände, aus Pfandbriefen, Hypothekenforderungen, ferner Erträge, die darin bestehen, daß bei unverzinslichen Kapitalforderungen (Zielforderungen, Wechseln, Staatsscheinen, Lotterieanlehensloosen u. dergl.) ein höheres als das ursprünglich hingegebene Kapital zurückgewährt wird;

2) Dividenden, Zinsen oder sonstige Bezüge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften;

3) Renten jeder Art, namentlich Leibrenten, Zeitrenten und Erbrenten, sowohl in Geld als in Naturalnutzungen.

Abschnitt II.

Ermittelung der Erträge aus Lohn und Besoldung.

§ 6. Der Ermittelung unterliegen die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnisse, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgend einer anderen Ertrag bringenden Thätigkeit, soweit die Bezüge nicht bereits durch die Gewerbesteuer getroffen und nicht nur vorübergehend oder nebensächlich sind. Hierher gehören insbesondere auch die Pensionen, die Wartegelder sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältnisse herrührenden Bezüge, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit bewilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Die Ermittelung erstreckt sich auf die Bezüge von jährlich 1000 M. und darüber.

Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die von der Ermittelung ausgeschlossenen Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung, die dem Ermittelungsverfahren unterworfenen Personen, die Organe und Bezirke der Ermittelung, über das Ermittelungsverfahren, welches von einer aus sämtlichen Mitgliedern der drei Bezirkskommissionen und einem von dem Statthalter zu ernennenden Vorsitzenden gebildeten Landeskommission geleitet wird, endlich Strafbestimmungen gegen wissentlich falsche oder unvollständige Angaben.

Verordnung vom 14. Juli, betr. die Errichtung eines Apothekerrats. (Gesetzbl. No. 17 S. 69—71.)

Gesetz vom 8. August, über die Presse für Elsaß-Lothringen. (Gesetzbl. No. 18 S. 73 f.) Dazu: Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 in der in Elsaß-Lothringen geltenden Fassung vom 13. August 1898 (ebendas. S. 74). Der Text des Gesetzes ebendas. S. 75—81.

§ 1. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) mit Ausnahme der §§ 14, 23—29 und 31, sowie die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über die Preßgewerbe kommen als landesrechtliche Vorschriften in Anwendung.

Die §§ 23—29 des Reichsgesetzes betreffen die Beschlagnahme periodischer Druckschriften.

Gesetz vom 29. August, betr. die Vizinalstraßen. (Gesetzbl. No. 20 S. 85 f.)

§ 1. Zur Verminderung der Geld- und Naturalleistungen der Gemeinden für den Unterhalt der Vizinalstraßen (Vizinalwege vom gemeinsamen Interesse und vom großen Verkehre) werden alljährlich im Landeshaushalts-Etat 200000 M. bereit gestellt.

§ 2. Erhöhen die Bezirke die aus ihren Mitteln für den Unterhalt der Vizinalstraßen im Etat für 1897/98 vorgesehenen ordentlichen Aufwendungen für Straßen und Wege, so erhalten sie aus diesem Fonds einen dem Betrage der Erhöhung gleichen Zuschuß . . .

§ 3. Der Höchstbetrag der Zuschüsse wird festgesetzt:
für den Bezirk Unter-Elsaß auf 77000 M.,
für den Bezirk Ober-Elsaß auf 33000 M.,
für den Bezirk Lothringen auf 90000 M.

VIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Gesetz vom 21. März, betr. die durch juristische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes zu besetzenden Stellen. (Ges.-S. I. Abt. S. 11 f.)

Gesetz vom 8. Juni, betr. die Wohnungspflege. (Ges.-S. I. Abt. S. 98—104.)

§ 2. 1) Die Handhabung der Wohnungspflege im Geltungsbereiche dieses Gesetzes steht, unter Mitwirkung von Wohnungspflegern, der Behörde für Wohnungspflege zu, welche dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 und der nachstehenden Vorschriften zu üben hat.

2) Der Behörde für Wohnungspflege wird ein Beamtenetat unterstellt, bestehend aus einem vom Senat auf Vorschlag der Behörde für Wohnungspflege zu ernennenden Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber.

§ 3. 1) Das . . . Geltungsgebiet [des Gesetzes] wird in 9 Kreise, jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke eingeteilt.

3) Für jeden Kreis wird ein Vorsteher, für jeden Bezirk werden ein Wohnungspfleger und ein Stellvertreter desselben bestellt.

4) Sowohl das Amt des Vorstehers wie dasjenige des Wohnungspflegers ist ein bürgerliches Ehrenamt. Die Vorsteher müssen das passive, die Wohnungspfleger das aktive Wahlrecht zur Bürgerschaft haben. Rechtsgelehrte Richter und besoldete öffentliche Angestellte sind ebenfalls zu dem Amte eines Vorstehers wählbar.

5) Die Vorsteher und Wohnungspfleger werden auf 6 Jahre aus einem, das erste Mal vom Bürgerausschuß, späterhin von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlaufsatze von je 3 Personen, der Wahlfreiheit unbeschadet, durch die Bürgerschaft gewählt.

§ 4. 1) Das Organ der Wohnungspflege eines Kreises ist die Versammlung der zu demselben gehörigen Wohnungspfleger.

2) In der Kreisversammlung, die nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen wird, haben die Wohnungspfleger alle gesundheitswidrigen oder gesundheitsbedenklichen Zustände der Wohnungsverhältnisse, deren Besserung sie nicht selbst auf gütlichem Wege zu vermitteln imstande sind, zwecks Beschlußfassung zur Sprache zu bringen. Haben auch die von der Kreisversammlung beschlossenen Versuche einer gütlichen Erledigung keinen Erfolg, so wird die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege überwiesen.

6) Zu den Sitzungen der Kreisversammlung ist ein ärztlicher Beamter des Medizinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5. 1) Die Behörde für Wohnungspflege wird aus 2 Senatsmitgliedern und den Kreisvorstehern gebildet.

2) Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Medizinalrat und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 7. 1) Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirks zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten sanitätspolizeilichen Vorschriften;

b) auf die Zahl der Bewohner der Gelasse und einzelner Räume im Verhältnis zu deren Größe;

c) auf die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zur Entwässerung derselben;

d) auf sonstige, die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in betreff der Trockenheit bei Neubauten in und außerhalb der Wohnung, in Gängen und Höfen.

2) Zu diesem Behufe ist während der Tagesstunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks, sowie den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege, allein oder mit den von der Behörde oder der Kreisversammlung hinzugezogenen Sachverständigen nach Vorlegung ihrer Legitimation der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist.

§ 15. 1) Alle zur Aufrechterhaltung der durch dieses Gesetz getroffenen Anordnungen werden von der Behörde für Wohnungspflege erlassen. Der Befehl auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände hat, sowohl wenn er sich gegen den Grundeigentümer, als auch wenn er sich gegen den Mieter richtet, die erforderlichen Reparaturen der Art und dem Umfange nach genau zu bezeichnen. Für die auf Grund solcher Anordnungen notwendigen Reparaturen finden die Bestimmungen des Baupolizeigesetzes nur soweit Anwendung, als dieselben mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und in dem Befehl ausdrücklich angezogen sind.

Die übrigen Paragraphen betreffen u. a. die Pflichten des Grundeigentümers und des Mieters, sowie der Bewohner, ferner allgemeine Bestimmungen für Wohnungen, Aftermieter und Einlogierer. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Gesetz vom 15. Juni, betr. die Sterbekassen. (Ges.-S. I. Abt. S. 106—116.) Dazu: Bekanntmachung vom 22. Juni, welche das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Juli 1898 festsetzt (ebendas. S. 116.)

§ 1. Behufs gegenseitiger Unterstützung ihrer Mitglieder in Sterbefällen können innerhalb der Stadt Hamburg mit Ausschluß des Landgebiets Hilfskassen . . . errichtet werden.

Die bisher der veränderten Verordnung vom 15. Dezember 1828 unterstehenden Kassen werden, insoweit sie lediglich Sterbeunterstützung gewähren, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt und haben ihre Statuten entsprechend abzuändern.

Die übrigen Paragraphen betreffen die Organisation der Sterbekassen, welche der Beaufsichtigung durch die Totenladendeputation unterstellt werden.

Gehaltsordnungen vom 8. Juli für verschiedene Klassen von Beamten. (Ges.-S. I. Abt. S. 119—142.)

Gesetz vom 13. Juli, betr. die Ueberschreitung von Baulinien. (Ges.-S. I. Abt. S. 143—149.)

Die Vorschriften betreffen den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer und enthalten Bestimmungen, wie weit die vorderen, hinteren und seitlichen Baulinien ausgenutzt werden dürfen.

Verordnung vom 30. September, betr. den Fahrradverkehr. (Ges.-S. I. Abt. S. 157—160.) Dazu: Bekanntmachung von gleichem Datum, welche das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 15. Oktober 1898 festsetzt (ebendas. S. 161).

Bekanntmachung vom 14. Nov., betr. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Landschulwesen, mit Anlage: Abgeänderte Normativbestimmungen für die Abfassung der Schulordnungen. (Ges.-S. I. Abt. S. 167—171.)

Die Bestimmungen betreffen Schulgebäude und Inventar, Zahl und Vorbildung, sowie Einkommen der Lehrer. Der Mindestgehalt für den Schullehrer (Leiter der Schule) beträgt je nach Ortsverhältnissen und Schülerzahl 1500—2200 M., für einen festangestellten Lehrer 1400—1500 M., für eine festangestellte Lehrerin 1000—1200 M., für einen Hilfslehrer in den ersten 2 Jahren 1100, dann 1300 M.

Dienstbotenordnung vom 7. Dezember. (Ges.-S. I. Abt. S. 199—214.)

Vollkommene Neuordnung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, da die bisher für die Stadt Hamburg geltenden einschlägigen Bestimmungen bis auf das Jahr 1603 zurückgehen. Von Wichtigkeit ist, dafs über die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten die zuständigen Polizeibehörden entscheiden, soweit das Streitobjekt nicht eine Geldsumme von über 150 M. ist. Jedoch steht es der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert fühlt, frei, vor den ordentlichen Gerichten Klage gegen die Gegenpartei zu erheben.

Gesetz vom 12. Dezember, betr. Forst- und Feldfrevel. (Ges.-S. I. Abt. S. 214—225.)

Gesetz vom 19. Dezember, betr. Abänderung der durch Gesetz vom 9. Mai 1894 abgeänderten Verordnung wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. (Ges.-S. I. Abt. S. 226 f.) Der Wortlaut der durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 9. Mai 1894 abgeänderten Verordnung ebendas. I. Abt. S. 227—233.

Aus dem neuen Wortlaute der Erbschaftsverordnung ist hervorzuheben:

II. Von dieser [Erbschafts-] Abgabe sind jedoch ausgenommen:

C. Diejenigen der unter I No. 1, 2 u. 3 erwähnten Erbnehmer und Vermächtnisnehmer [d. h. Kinder, Descendenten und Ascendenten], bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt und diejenigen der unter I No. 1, 2 u. 3 erwähnten Erbnehmer und Vermächtnisnehmer, bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 5000 M. übersteigt, insoweit als die Steuer nicht dem 5000 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann.

Für minderjährige oder nachweisbar erwerbsunfähige Kinder erhöht sich die Befreiungsgrenze auf 10 000 M. . . .

D. Diejenigen der unter I No. 4, 5, 6 u. 7 erwähnten Erbnehmer und Vermächtnisnehmer (Stiefkinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Verwandte des 2., 3. und höheren Grades, Adoptiv- und legitimierte Kinder, Nichtverwandte), bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 500 M. nicht übersteigt und diejenigen der unter I No. 4, 5, 6 u. 7 erwähnten Erbnehmer und Vermächtnisnehmer, bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 500 M. übersteigt, insoweit als die Steuer nicht dem 500 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann.

E. Diejenigen der unter I No. 5, 6 u. 7 [Verwandte 2., 3. und höheren Grades, Adoptiv- und legitimierte Kinder, Nichtverwandte] erwähnten Erbnehmer und Vermächtnisnehmer, welche bei dem Tode des Erblassers mit demselben in häuslicher Gemeinschaft leben und seit 3 Jahren gelebt haben, und bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, sowie diejenigen derselben, bei welchen der steuerpflichtige Anfall den Betrag von 1000 M. übersteigt, insoweit als die Steuer nicht dem 1000 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann.

G. Für wiederkehrende Bezüge, namentlich Renten, Nutzungen, Zinsen, gelten die unter C, D, E bestimmten Steuerbefreiungen nicht, insoweit die Bezüge miteinander und mit dem sonst dem Steuerpflichtigen aus demselben Nachlaß zukommenden Vermögen zusammengerechnet den steuerbefreiten Betrag übersteigen.

Derartige wiederkehrende Bezüge bleiben steuerfrei, wenn der erste Bezug des Steuerpflichtigen vor der Geltung der abgeänderten Verordnung ... vom 9. Mai 1894 angefallen und nicht steuerpflichtig war. Sie bleibt ebenfalls steuerfrei, wenn der erste Bezug des Steuerpflichtigen vor Geltung des die Verordnung ... vom 9. Mai 1894 abändernden Gesetzes vom 19. Dezember 1898 anfiel und die Steuerpflicht erst durch dieses ... Gesetz ... begründet werden würde.

Andere mehrfache Anfälle desselben Steuerpflichtigen aus demselben Nachlaß werden bei Anwendung der Steuerbefreiungs-Bestimmungen zusammengerechnet.

XII a. Reklamationen gegen die Steueransätze sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Zustellung des Steuerbescheids an gerechnet, zulässig. Die Reklamation ist auf Verlangen schriftlich einzureichen und zu begründen. Ueber die Reklamation entscheidet das Erbschaftsamt. Ist gegen dessen Entscheidung innerhalb 14 Tagen nach ihrer Zustellung eine Beschwerde an den Senat gerichtet, so erlischt das Klagerecht gemäß § 26 des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 erst mit dem Ablauf von 8 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides des Senats.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XVIII.

Fünfundzwanzig Jahre deutscher Finanzverwaltung in Elsaſs-Lothringen.

Von Direktor Dr. A. Hertzog-Colmar.

Das erste Vierteljahrhundert seit der Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem zu gleicher Zeit neu errichteten Deutschen Reiche ist nun vorüber und bei der Gelegenheit ward auch manches Jubiläum gefeiert. Solche Jubiläen sollen aber auch Anlaß geben zu Rückblicken und nicht nur zu Festlichkeiten. Einen solchen Rückblick auf die ersten 25 Jahre seit der Annexion will ich heute versuchen, mit den Lesern dieser Zeitschrift anzustellen; es soll in Nachstehendem in kurzen Zügen die finanzielle Entwickelung unseres engeren Vaterlandes, von 1870 bis 1895, an Hand der vorliegenden Staatsrechnungen dargestellt werden.

Für die Beurteilung der elsaß-lothringischen Finanzen seit 1870 ist es von Interesse, die entsprechenden Verhältnisse aus der Zeit vor dem deutsch-französischen Kriege kennen zu lernen.

Der im Jahre 1875 erschienenen „Denkschrift über die Finanzen von Elsaß-Lothringen bis zum Landeshaushaltsetat 1876“ entnehmen wir die bezüglichen geschichtlichen Mitteilungen sowie die entsprechenden zahlenmäßigen Angaben, die wir in folgender Darstellung machen werden.

Als die deutsche Verwaltung an die Stelle der französischen Behörde trat, fand sie den französischen Haushaltsetat vor, aus welchem der Betrag der Einnahmen, welche aus den jetzt Elsaß-Lothringen bildenden Landesteilen, an die französische Staatskasse abflossen, herauszurechnen war. Diese Einnahmen konnten aber nur in betreff der direkten Repartitionssteuern, welche gemeindeweise genau kontingentiert waren, mit Sicherheit festgestellt werden. In Bezug auf die Einnahmen der Forstverwaltung bot die Zerlegung der Rohertragssumme des französischen Budgets für 1871, nach Verhältnis der reichsländischen Waldflächen, einen geeigneten Anhaltspunkt, um dieselben zu berechnen.

Der Anteil der annektierten Landesteile an allen übrigen Einnahmepositionen des erwähnten französischen Budgets ließ sich dagegen nur

nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer ausscheiden, wobei natürlich solche Einnahmen Frankreichs, zu welchen Elsaß-Lothringen bekanntlich nichts beisteuerte, in der Aufstellung einer solchen Berechnung gar nicht berücksichtigt wurden. Eine solche Berechnung, die allerdings keinen Anspruch auf ziffermäßige Genauigkeit machen kann, bietet die der obenerwähnten „Denkschrift“ beiliegende Uebersicht I, Abteilung A, woraus der nach den erwähnten Verhältnissätzen ermittelte Anteil Elsaß-Lothringens an den einzelnen Budgetsummen zu entnehmen ist. Dieser Anteil beziffert sich im ganzen auf 57 804 303 M. oder 37,30 M. pro Kopf der Bevölkerung, letztere nach der Zählung von 1871 mit 1 543 738 Seelen in Rechnung gebracht. Von diesen Einnahmen gingen 19 206 012 M. an die Reichs- und 38 598 291 M. an die Landeskasse, es sind dies also diejenigen Erträge, mit welchen das Deutsche Reich und die deutsche Verwaltung Elsaß-Lothringen übernommen haben. An das Deutsche Reich gehen folgende Einnahmepositionen des französischen Budgets für 1871:

Stempel	227 852	M.
Zollabgaben	4 101 378	„
Salzsteuer	1 051 412	„
Rübenzuckersteuer	2 087 095	„
Wein- und Branntweinsteuer	2 419 501	„
Tabak- und Pulvermonopol (netto)	5 834 074	„
Postgebühren (brutto)	3 078 600	„
Telegraphengebühren (brutto)	406 100	„
Zusammen	19 206 012	M.

Das oben erwähnte Kopfteil von 37,30 M. entspricht aber ganz natürlich mit nichten zugleich auch der Abgabenbelastung pro Kopf der Bevölkerung, denn in der Hauptsumme befinden sich auch die Erträge der Betriebsverwaltungen als Domänen, Forst, Telegraphen und Post, sowie des Industriegewinnes aus den Monopolen.

Wenn man die auf die Einnahmen der Betriebsverwaltungen entfallenden Erträge mit 9 480 195 M. ausscheidet, so stellt sich heraus, daß die Bevölkerung der annektierten Landesteile im Jahre 1871 nach den Ansätzen des französischen Budgets in Form von Abgabenbelastungen den Betrag von 48 324 108 M. liefern mußte, und letztere betrugen somit für den Kopf der Bevölkerung 31,18 M.

Die Erträge, welche das Deutsche Reich im Jahre 1874 aus Elsaß-Lothringen bezogen hat, betrugen 11 129 759 M., mithin pro Kopf 7,18 M. und diejenigen nach dem Landeshaushaltsetat von 1875 beliefen sich auf 13 797 643 M., mithin pro Kopf der Bevölkerung auf 8,90 M.

Der Ertrag dieser Einnahmequellen in Elsaß-Lothringen ist also in diesen Fällen um 8 076 253 M. resp. 5 408 369 M. geringer, als er es zur französischen Zeit gewesen ist.

Die Landeseinnahmen nach dem Etat von 1875 betrugen 29 721 058 M. oder pro Kopf der Bevölkerung 19,18 M., dieselben Einnahmequellen lieferten dagegen zur französischen Zeit 38 598 591 M., somit eine Verminderung um 8 877 233 M., welche dadurch herbeigeführt wurde, daß seit der Einverleibung des Landes an das Deutsche Reich eine Reihe einschlägiger Gesetze einzelne Einnahmequellen aus französischer

Zeit beseitigt oder vermindert hatte. Die Einnahme der Landeskasse pro Kopf der Bevölkerung sollte im Jahre 1871 24,91 M. betragen und betrug dagegen im Jahre 1875 nur 19,18 M. also 5,73 M. weniger.

Die Landeseinnahmen aus Abgaben aller Art bezifferten sich nach dem französischen Budget für 1871 auf 32 602 796 M., dagegen für 1875 nur auf 22 358 862,40 M. oder 10 243 933,60 M., pro Kopf 6,61 M. weniger; die Einnahmen aus Betriebsverwaltungen betrugen 1871 5 995 495 M. und 1875 7 362 195,60 M., also mehr gegen 1871 1 366 700,60 M. oder pro Kopf 0,88 M.

Die Einnahmen zu Gunsten des Deutschen Reiches betrugen für 1871, wie gesagt, 19 206 012 M., und für 1875 13 797 643 M., also 5 408 369 M. oder pro Kopf 3,49 M. weniger.

Für 1875 belief sich die Abgabenbelastung auf den Kopf der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen 1) zu Gunsten der Reichskasse auf 6,06 M., 2) zu Gunsten der Landeskasse auf 14,43 M., im ganzen somit auf 20,49 M.; wie oben schon angegeben, war dieselbe nach den Ansätzen des französischen Budgets für 1871 31,18 M.

Die Minderung hierin beträgt somit 10,69 M. Dafür aber wurden auch diejenigen Summen gemindert, über welche das Land für den Bedarf seiner Verwaltung zu verfügen hatte.

Wenn durch die bereits erwähnte Veränderung der Finanzquellen des Landes infolge der deutschen Finanzgesetzgebung die Landeseinnahmen vermindert worden sind, so wurden aber in den ersten Jahren nach der Annexion außergewöhnliche Ausgaben von sehr hohen Beträgen der Landeskasse auferlegt, man denke nur an die Abrechnung mit Frankreich. Beinahe sämtliche Forderungen, welche Frankreich geltend machte, als nach dem Kriege gegenseitige Abrechnung gehalten ward, fielen der Landeskasse von Elsaß-Lothringen zur Last und mußte auf der Stelle ausgezahlt werden.

Diese außergewöhnlichen Ausgaben betrugen bis zu Ende des Jahres 1874 die sehr ansehnliche Summe von 42 714 055,45 frcs.

Darunter ragen hauptsächlich folgende Posten hervor:

1) Pensionen, Eisenbahnsubventionen und Kanalbauanleihen, Unternehmerforderungen und Kosten der Liquidation	16 416 298,57	frcs.
2) für aufserordentliche Wasserbauten	9 246 493,41	„
3) für aufserordentliche Instandsetzung der Strafsen	2 481 536,38	„
4) für Unterdrückung der Rinderpest von 1870/71	4 559 371,00	„
5) für Ablösung der Rechte der Stadt Metz an der Tabakmanufaktur	637 238,89	„
6) Zur Einrichtung der Universität (Gesetz vom 15. Juli 1872)	1 180 635,00	„
7) Unterstützungen für Kriegsschäden, die nicht unter das Gesetz vom 14. Juli 1871 fallen	1 489 310,30	„
8) Beitrag zu den Kosten der Garnisonen während des 2. Halbjahres 1871 (Gesetz vom 10. Februar 1871)	6 703 171,90	„

Hinzu kommen dann noch die ungewöhnlichen Ausgaben für die erste Einrichtung der neu zu errichtenden deutschen Centralbehörden des Landes, welche den Haushalt der ersten Jahre nach der Annexion sehr stark belastet haben.

Wenn man die Finanzresultate der deutschen Verwaltung in den ersten 4 Jahren 1870—1874 näher berücksichtigt, so fallen haupt-

sächlich die großen Rechnungsüberschüsse auf, welche in den Rechnungsjahren 1870, 1871 und 1872 zu Tage treten; die Ueberschüsse waren aber damals nur möglich, weil zur Zeit der Organisationsrahmen der der Landesverwaltung noch nicht fertiggestellt war und es noch nicht möglich war, die in gewöhnlichen Zeiten nötig werdenden Ausgaben für öffentliche Arbeiten zu machen.

In den Jahren 1873 und 1874 wurden aber diese Ueberschüsse wieder aufgezehrt, weil in diesen Jahren die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage (Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871) fällig wurden und ausgezahlt worden sind.

Im Jahre 1870/71 betrug der bare Ueberschufs	7 868 076,38	frcs.
„ „ 1872 betrug derselbe	8 500 179,43	„
„ „ 1873 blieben nach Bestreitung des ord. Bedarfs	20 473 343,72	„
Verfügbar für aufserordentliche Ausgaben, welche in Höhe von	20 405 725,17	„

hauptsächlich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage geleistet werden mußten, so daß am Ende dieses Finanzjahres nur noch ein ganz geringer Ueberschuß von 67 618,55 frcs. geblieben ist. Das Finanzjahr 1874 schloß sogar bereits mit einem Defizit von 2 408 963,61 frcs. = 1 927 170,89 M. ab.

Diese lastenschwere Uebergangsperiode schließt dann mit dem Landeshaushaltsetat von 1876 einigermaßen ab, wobei das Land aus derselben mit den vorerwähnten Lasten- resp. Einnahmeminderungen für die Kasse und mit einem Barvermögen von 4 000 000 M., andererseits aber mit einer im Etat vorgesehenen Anleihe von 11 450 000 M. hervorging.

Der Rückkauf der verkäuflichen Justizstellen hat dann dem Lande eine weitere große Last aufgebürdet, deren Begründung und Berechtigung liegt aber in der großen Nützlichkeit der erwähnten Maßregel.

Bis 1875 waren nämlich zur Bestreitung dieses Rückkaufes für 15 839 300 frcs. = 12 671 440 M. Landesobligationen ausgegegeben und sollten auf Grund der festgestellten Entschädigungskapitalien noch etwa für 7 000 000 M. solcher Obligationen ausgegeben werden. In einer noch zu gebenden Tabelle wird die jährliche Ausgabe aus diesem Anlaß noch genauer ersichtlich gemacht werden.

Nachdem wir so den Uebergang aus französischer in deutsche Verwaltung geschichtlich dargestellt haben, sei nun noch ein Vergleich zwischen den hier mitgeteilten Zahlen von 1870 und 1875 mit denjenigen des Rechnungsjahres 1896 angestellt, um daraus zu ersehen, ob die Belastung unseres Landes sowohl im ganzen als pro Kopf der Bevölkerung seither zu- oder abgenommen hat. Im übrigen soll die fernere finanzielle Entwickelung kurz und übersichtlich tabellarisch dargestellt werden.

Die Gesamtsumme der Landeseinnahmen (einschließlich der Leistung von Matrikularbeiträgen an das Reich) beträgt nach dem Budget von 1896 52 441 216 M. gegen 31 984 254 M. im Etat von 1875 und 38 598 291 M. nach dem letzten französischen Budget. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen von diesen Summen für 1896 32,60 M., für 1875 19,18 M., und für 1871 24,91 M.

Die Einnahmen des Landes aus Abgaben betragen für 1896 die Gesamtsumme von 41 696 469 M., für 1875 22 358 862 M. und für 1871 32 603 796 M., auf den Kopf entfällt somit für diese Jahrgänge eine Abgabenbelastung von 25,91 M. resp. 14,43 M. und 21,04 M.

Die Landeseinnahme aus sonstigen Quellen beträgt für 1896 10 744 747 M. oder pro Kopf 6,67 M., für 1875 7 362 195 M. oder pro Kopf 4,75 M., dagegen für 1871 5 995 495 M. oder 3,87 M. pro Kopf der Bevölkerung.

Die Einnahmen des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen betragen nach dem Budget desselben für das Jahr 1898:

Gebühren und Verkehrsabgaben aller Art	20 778 011,75 M.,	pro Kopf 12,66 M.
Post und Telegraph	10 202 759,12 „	„ „ 6,34 „
Zusammen	30 980 770,87 M.,	pro Kopf 19,00 M.

Im Jahre 1875 beliefen sich dieselben Einkünfte des Reiches aus Elsaß-Lothringen:

Abgaben aller Art (Zölle und Verkehrsabgaben) auf	9 388 181 M.,	pro Kopf 6,05 M.
Post und Telegraph auf	4 409 462 „	„ „ 2,85 „
Zusammen	13 797 643 M.,	pro Kopf 8,90 M.

Für das Jahr 1871:

an Abgaben aller Art auf	15 721 312 M.,	pro Kopf 10,14 M.
Post und Telegraph auf	3 484 700 „	„ „ 2,25 „
Zusammen	19 206 012 M.,	pro Kopf 12,39 M.

Die Erträge der Zölle und Verbrauchssteuern, der Post- und Telegraphenverwaltung sind nach dem Kopfanteil für das ganze Reich durch Multiplizieren dieses Kopfanteils mit der elsaß-lothringischen Bevölkerung vom Jahre 1895 speciell für das reichsländische Gebiet festgestellt worden, während die Gebühren und Verkehrsabgaben nach den vorläufigen Feststellungen für das Etatsjahr 1897/98 hier eingesetzt worden sind [1]).

Schließlich sei noch bemerkt, daß zur Zeit die Landesschuld von Elsaß-Lothringen sich auf 922 158 M. Rente = 30 738 600 M. Kapital beläuft, von dieser Rente entfallen 706 953 M. auf allgemeine Landesschuld und 215 205 M. auf die Verbesserung der Kanäle. Letztere wird aus den zur Hebung gelangenden Schiffahrtsabgaben verzinst und getilgt [2]). Hiervon soll jährlich mindestens 1 Proz. Renten getilgt werden.

Es folgen nun noch die oben erwähnten Tabellen über die finanzielle Entwickelung von Elsaß-Lothringen, die wohl besser als jede textliche Darstellung die 25-jährige Vergangenheit seit der Annexion an das Deutsche Reich veranschaulichen dürften.

Vorbemerkung zu den Tabellen.

Die in folgenden finanzstatistischen Tabellen wiedergegebenen Zahlen sind immer diejenigen der im Laufe des Jahres durch die Kasse effektiv geleisteten Ausgaben oder gemachten Einnahmen, ohne Rücksicht auf

1) Nach gefälligen brieflichen Mitteilungen des Herrn Unterstaatssekretärs für Finanzen, Gewerbe und Domänen, Herrn v. Schraut, dem wir an dieser Stelle nicht unterlassen wollen, unseren Dank auszusprechen.

2) Nach denselben Mitteilungen.

etwa verbliebene Einnahme- und Ausgabereste, welche dann in den Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres wirklich gebucht werden. Ein außerordentlicher Etat erscheint im Finanzwesen Elsaß-Lothringens erst mit dem Jahre 1883. Bis dahin figurieren die betreffenden Ausgaben immer unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die Entwickelung des reichsländischen Staatshaushalts von 1870—1896[1]).

1. Die Hauptsummen.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ordentliche M.	aufserordentliche M.	ordentliche M.	aufserordentliche M.
1872	33 087 166,47	10 998 607,85	35 791 293,17	1 494 337,59
1881	46 362 173,76	4 493 812,42	47 283 183,49	12 582,29
1891	53 318 447,65	11 182 458,04	47 839 784,25	2 416 759,95
1896	56 818 753,56	7 519 882,93	51 843 416,07	4 276 525,25

2. Die wichtigsten Einnahmekapitel des ordentlichen Etats von Elsaß und Lothringen.

	1873 M.	1881 M.	1891 M.	1896 M.
Forstverwaltung	5 993 900,20	5 368 194,65	6 118 233,57	6 727 837,79
Direkte Steuern	9 110 582,30	10 811 078,77	11 554 671,55	12 233 981,64
Zölle und indirekte Steuern	13 345 680,54	15 367 314,07	29 135 279,03	32 183 349,52
Darunter:				
a) Weinsteuer	81 771,70	796 065,42	792 652,34	1 206 617,39
b) Biersteuer	1 598 904,30	1 802 775,58	2 561 735,73	2 992 672,65
c) Licenzsteuer	141 241,59	1 799 319,12	1 497 629,56	1 597 704,01
d) Enregistrement	8 576 785,35	7 103 837,60	4 804 761,20	6 029 102,35
e) Hypothekengebühren			301 667,24	294 921,63
f) Stempel	1 453 321,95	1 095 357,89	856 486,01	861 495,63
g) Gerichtliche Strafen	70 483,70	1 036 948,11	1 093 478,57	1 193 300,65
h) Erbschaftssteuer			2 443 385,91	2 788 953,16
i) Zollüberschüsse d. Reiches		2 144 503,00	12 437 380,66	13 012 875,53
Tabakmanufaktur	321 182,41	3 639 328,87	150 000,00	100 000,00
Justizverwaltung	329 158,92	153 311,48	293 620,50	680 593,82
Inneres	236 861,42	395 529,81	370 940,18	353 748,26
Unterricht	1 682 086,39	2 404 136,19	1 392 555,86	1 241 203,40
Handel, Gewerbe u. Landwirtschaft	101 368,85	75 620,02	69 557,48	83 327,34
Wasserbau	100 629,74	101 811,38	147 005,75	150 029,47
Wegebau	247 244,22	290 871,92	334 639,82	79 339,91
Landwirtschaft		102 143,93	143 427,87	170 453,07
Zinsen der Landshauptkasse	401 432,80	116 008,62	270 838,62	67 080,24
Zinsen von Depositen			148 853,81	443 211,75

1) Die ersten zwei Jahre 1870/71 und 1872 nach der „Denkschrift über die Finanzen von Elsafs-Lothringen bis zum Landeshaushaltsetat für 1876", redigiert im Bureau des Oberpräsidiums, die folgenden Jahre nach den allgemeinen Rechnungen des Landeshaushalts von Elsafs-Lothringen, in den Drucksachen des Landesausschusses.

Die Beträge sind die Isteinnahmen und die Istausgaben.

3. Die wichtigsten Ausgabekapitel des ord. Etats von Elsaß-Lothringen.
Fortdauernde.

	1873 M.	1881 M.	1891 M	1896 M.
Centralverwaltung	156 782,90	40 616,10	45 163,00	45 163,00
Oberpräsidium	460 150,07			
Statthalterschaft [1])		291 473,49	335 661,13	321 820,71
Staatsrat, kais. Rat, Bes. Rat		26 713,52	31 809,62	37 969,77
Ministerium		908 363,07	893 153,88	918 955,70
Unterricht	2 807 514,28	3 568 961,39	5 405 029,89	5 658 248,25
Inneres	3 458 649,90	3 858 733,33	3 255 729,82	3 311 552,72
Justiz	1 492 522,53	1 923 511,06	3 335 521,76	3 688 022,76
Kultus	2 478 486,83	2 608 808,96	3 126 710,50	3 148 224,79
Landwirtschaft	231 853,91	436 286,69	598 597,37	676 747,30
Hoch- und Wegebau	1 206 121,55	1 222 193,23	1 284 889,21	1 329 756,62
Wasserbau	1 367 357,70	1 623 055,35	1 523 223,75	1 597 983,11
Meliorationsbau	10 203,39	105 926,16	238 262,74	251 143,05
Handel und Gewerbe	39 582,16	131 500,07	151 425,93	191 449,46
Forstverwaltung	2 610 692,01	2 717 902,44	2 761 360,76	2 988 573,15
Zölle	3 140 991,47	3 203 604,38	3 242 807,18	3 374 548,35
Enregistrement	480 471,22	1 376 967,27	1 306 832,71	1 225 961,31
Direkte Steuern und Kataster	985 384,36	1 666 645,67	1 708 946,02	1 800 622,65
Landesschulden: Insgesamt	95 521,68	1 228 769,96	1 053 903,77	1 001 269,68
a) Rückkauf u. Justizstellen	74 881,62	993 524,80		1 280,00
b) Verzins. d. Schatzanweis.		221 195,62		
c) Zinsen und Amortisation der Rentenschuld		11 694,80	1 049 905,07	995 437,00
Staatsdepositen		892,40	150 601,13	443 211,75
Civilpensionen u. Wartegelder	505 339,13	1 064 543,00	2 234 592,14	3 025 213,66
Matrikularbeitrag	3 446 094,00	3 810 854,00	11 723 998,00	13 695 436,00
Landesausschufs [2])		139 008,05	124 215,33	162 330,80

4. Die wichtigsten Ausgabekapitel des Haushaltsetats von Els.-Lothr.
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

	1873 M.	1881 M.	1891 M.	1896 M.
Unterricht	1 854 175,85	2 066 844,61	716 223,07	288 645,88
Inneres	1 112 349,73 [3])	499 928,16	62 940,42	58 091,01
Justiz	24 744,00		278 585,12	581 935,30
Kultus	120 304,00	271 523,86	204 911,68	184 377,93
Landwirtschaft	261 614,87	34 650,60	72 856,30	85 253,99
Hoch- und Wegebau	540 861,96	202 976,67	406 570,00	469 334,78
Wasserbau	2 310 972,14	1 300 777,90	230 407,55	167 095,50
Meliorationsbau		235 668,25		19 168,90
Handel und Gewerbe	99 587,61 [4])	3 000 914,19 [5])	11 906,61	3 896,35
Forstverwaltung	120 000,00	441 983,44	195 430,00	117 305,44
Zölle und indirekte Steuern	874 855,33	557,73	29 436,79	27 593,67
Landesschulden		2 400 000,00		275 500,00
Verpflichtungen a. d. Friedensvertrag	8 985 533,55	25 399,25	12 353,44	
Katasterbereinigung		69 348,06	574 340,09	796 330,76
Eisenbahnen		3 000 914,19	602 711,29	215 427,26
Meliorationsbau			716 150,18	838 628,14
Wasserbau			410 505,65	1 590 570,71
Aufser Etat: Reblaus			31 571,42	233 747,40
Landesausschufsgebäude		8 188,88	305 528,65	

1) Seit 1879: 130 481,99 M. 1880: 298 883,45 M.
2) Seit 1875 mit 23 781,76 M. 1880: 176 809,17 M.
3) Darunter Unterstützungen wegen Kriegsschäden 600 000,00 M.
4) Darunter für die Wiener Ausstellung 80 000,00 M.
5) Darunter auch Eisenbahnsubventionen.

Litteratur.

IV.

Agrarstatistische Untersuchungen

über den preußischen Osten im Vergleich zum Westen von Prof. Dr. A. Backhaus, unter Assistenz von Dr. C. Steinbrück. Berlin bei Paul Parey, 1898. 303 SS.

Besprochen von Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz.

Dieses Buch bildet den III. Bericht des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, an dessen Spitze der Verfasser seit Oktober 1896 steht. Sein Zweck war, sowohl Material für die eigenen Vorlesungen zu gewinnen, wie auch den Landwirten des Ostens ein übersichtliches Bild über die dortigen landwirtschaftlichen Zustände, ihre Vorzüge und Mängel, darzubieten, daran ferner Vorschläge bezüglich des in nächster Zukunft zu Erstrebenden zu knüpfen. In seinen Untersuchungen stützt sich der Verf., neben den von ihm selbst auf zahlreichen Reisen und im persönlichen Verkehr mit den praktischen Landwirten gewonnenen Erfahrungen, besonders auf die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Centralvereine oder Landwirtschaftskammern, auf die Publikationen der offiziellen Statistik und auf einzelne sonstige, das behandelte Gebiet betreffende Schriften und Abhandlungen. Außerdem hat er noch eine besondere Enquete zu diesem Zweck veranstaltet, indem er 500 Fragebogen, 24 Einzelfragen umfassend, an hervorragende Landwirte versendete; von diesen kamen über 100 beantwortet zurück.

Zur Untersuchung hat Verf. die 4 östlich gelegenen Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Posen gezogen, von denen er mit Recht annahm, daß sie nach verschiedenen Richtungen hin viel Gemeinsames besitzen, während die übrigen ostelbischen Provinzen schon mannigfach hiervon abweichen. Als Vergleichsobjekte hat er hauptsächlich die Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen und Rheinpreußen, gelegentlich aber auch die übrigen preußischen Landesteile benutzt.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über Flächeninhalt, Bevölkerung, landwirtschaftliche Produktionsfähigkeit, Finanzkraft und Wehrfähigkeit der östlichen Provinzen handelt der Verf. im I. Teil seines Buches unter der Ueberschrift „Die Produktionsfaktoren“ über: Grund und Boden, Klima, Besitzverteilung des Grund und Bodens, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, Verkehrs- und Absatz-

verhältnisse, Arbeiterverhältnisse und Kapitalverhältnisse (Kap. I—VII).

Der II. Teil, betitelt „Der Wirtschaftsbetrieb", umfaßt die Kapitel VIII—XVI, nämlich: Produktionsrichtung und Wirtschaftssysteme, Ackerbau, Sonstige Kulturarten, Tierzucht, Technische Gewerbe, Bedarf an tierischen und menschlichen Arbeitskräften, Bedarf an Gebäude-, Inventar- und umlaufendem Kapital, Rentabilität, Wirtschaftsdirektion.

Während der Verf. in den beiden ersten Teilen eine Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse und zwar unter steter Berücksichtigung des früher vorhanden gewesenen Zustandes liefert, so entwickelt er im III. und letzten Teil „Förderungsmittel" (Kap. XVII u. XVIII) seine Ansichten über die Maßregeln, welche zur Hebung der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen etwa zu ergreifen sein möchten. Er unterscheidet dabei zwischen korporativen (Gesellschafts-, Vereins-, Versicherungswesen) und staatlichen Förderungsmitteln.

Jedem Teil ist ein „Resumé" zugefügt, in welchem der Hauptinhalt der darin behandelten Fragen kurz zusammengefaßt wird. In entsprechender Weise werden dann noch in einem Schlußwort die Hauptergebnisse der veranstalteten Untersuchungen in wenigen Sätzen dargelegt.

Schon diese ganz summarische Inhaltsangabe zeigt, daß der Verf. alle diejenigen Zustände und Verhältnisse, deren Kenntnis für eine Beurteilung der Landwirtschaft wesentlich nötig ist, in den Bereich seiner Erörterung gezogen, dabei auch eine wohldurchdachte und der Sache entsprechende systematische Einteilung zu Grunde gelegt hat.

Bei kritischer Würdigung einer wissenschaftlichen Arbeit muß man zunächst danach fragen, welche Aufgabe der Verfasser sich gestellt hat und ob diese eine der wissenschaftlichen Behandlung zugängliche und bedürftige war; erst auf solcher Grundlage läßt sich ein Urteil über den Wert der Arbeit selbst abgeben. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß gerade in der Gegenwart eine zusammenhängende Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens und eine Vergleichung derselben mit denen des Westens für weite Kreise in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung von großem Interesse, daß ferner eine solche Darstellung bisher noch nicht versucht worden ist. Die großen Schwierigkeiten, welche der Lösung seiner Aufgabe sich entgegenstellten, hat der Verf. sich nicht verhehlt; er hat daher auch von vornherein darauf verzichtet, ein nach allen Richtungen hin vollständiges und unanfechtbares Resultat darzubieten. Vielmehr sagt er in der Einleitung wörtlich: „Es wird nicht beabsichtigt und ist nicht möglich, das vorgenommene Thema in abschließender Weise zu behandeln, es soll vielmehr nur eine allgemeine Orientierung geboten und für Spezialarbeiten die Einführung gegeben werden." Von diesem Standpunkt aus betrachtet, halte ich das Werk von B. trotz mancher Einwendungen, die in Einzelheiten dagegen erhoben werden könnten, für ein sehr wichtiges

und wertvolles. Zu einem Urteil über dasselbe darf ich vielleicht um so eher mich für berechtigt halten, als ich 23 Jahre teils als praktischer Landwirt, teils als Lehrer der Landwirtschaft in Ostpreußen gelebt und gewirkt, auch wissenschaftlich mich viel mit den dortigen Verhältnissen beschäftigt habe. Ueber Ostpreußen handelt aber B. in seinem Buche besonders ausführlich; in der Einleitung sagt er: „Da, wo ein spezielles Eingehen nötig wird, soll die Provinz Ostpreußen herangezogen werden."

Allen denjenigen, welche ein Bild von den Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes im Osten gewinnen wollen, kann das Buch von B. als orientierender Leitfaden nur warm empfohlen werden. Man ersieht daraus, unter welchen besonderen, natürlichen wie wirtschaftlichen Bedingungen die Landwirtschaft dort betrieben wird, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hat, welche Erfolge sie erzielt. Es wird dies nicht nur für die Landwirtschaft im allgemeinen, sondern für alle einzelnen Betriebszweige und zwar unter Anführung positiver Zahlen, soweit solche überhaupt zu Gebote standen, nachgewiesen. Die von dem Verf. gemachten Zahlenangaben alle nachzuprüfen, war mir selbstverständlich nicht möglich; aber, soweit ich es gethan habe und soweit meine sonstige Kenntnis in diesen Dingen reicht, sind sie zuverlässig. Auch im übrigen darf man sagen, daß der Verf. sich bemüht hat, die vorhandenen Zustände möglichst objektiv zu schildern.

Für die Würdigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse einer Gegend giebt es keinen absoluten Maßstab, auch B. hat denselben nicht angewendet. Er hat vielmehr mit Recht festzustellen versucht, inwieweit die Landwirtschaft der östlichen Provinzen in fortschreitender Entwickelung sich befindet oder nicht. In dieser Beziehung konnte er auf Grund der offiziellen Statistik, der Jahresberichte der landwirtschaftlichen Centralvereine und sonstiger Publikationen erfreulicherweise konstatieren, daß auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Technik große Fortschritte zu verzeichnen sind. Die mitgeteilten Zahlen über die Nutzung, Bearbeitung und Düngung des Bodens, über Meliorationen, über die Verbesserungen auf dem Gebiete der Zucht, Fütterung und Pflege der Haustiere geben dieser Thatsache einen deutlichen Ausdruck. Meines Erachtens sind die erzielten Erfolge nicht einmal so bestimmt hervorgehoben und in ein so klares Licht gestellt, als sie eigentlich verdienten.

Der Verf. hat sich, wie bereits bemerkt, nicht nur bemüht, die vorhandenen Zustände objektiv zu schildern, sondern es ist ihm dies auch in der Hauptsache gut gelungen. Hat der Verf. erst noch einige weitere Jahre in Ostpreußen verweilt, so wird er, wie ich annehme, manche der geäußerten Ansichten noch tiefer begründen können, einzelne auch etwas zu modifizieren sich veranlaßt fühlen.

Die Ungunst der klimatischen Verhältnisse des Ostens, die im übrigen eingehend geschildert werden, würdigt B. nicht in ihrer vollen Tragweite. Er meint, wenn der Osten in der Auswahl der Kulturpflanzen und den Wirtschaftseinrichtungen seinen besonderen klimatischen

Verhältnissen sich anpaßt, „so dürfte die Ertragsfähigkeit der Kulturpflanzen durch das Klima im Osten nicht nachteilig im Vergleich zum Westen beeinflußt werden, weil die Bedingungen des Pflanzenwachstums in den besseren Jahreszeiten nicht sehr verschieden sind“ (S. 25). Man kann gerne zugeben, daß die klimatischen Unterschiede zwischen Westen und Osten nicht so groß sind, als häufig angenommen wird; aber der späte Beginn der Frühjahrsbestellung und die ungewöhnlich starken Temperaturwechsel bedingen im Osten leichter Mißernten wie im Westen. Hierin liegt teilweise die Erklärung für den Umstand, daß unter gleich guten Bodenverhältnissen die durchschnittlichen Ernten des Ostens hinter denen des Westens nicht unerheblich zurückbleiben.

Die Wirkungen der Verteilung des Grundbesitzes auf die Einrichtung und die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes hätten noch eingehender dargelegt werden können. Sie ist für beides in höherem Grade entscheidend, als sich aus den Ausführungen des Verf. entnehmen läßt (S. 36).

Durchaus nicht zustimmen kann ich B., wenn er beklagt, daß in Ost- und Westpreußen, auch in Posen, im Gegensatz zu den westlichen Provinzen so wenig große Güter verpachtet sind. Unter voller Anerkennung der Vorzüge, welche mit der Pachtwirtschaft, solange sie nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil der Güter sich erstreckt, verbunden sind, halte ich es für kein Glück, wenn, wie aus den Backhaus'schen Angaben hervorgeht, von den Großwirtschaften über 100 ha in Westfalen 46,20 Proz., in der Rheinprovinz 44,16 Proz. im Pachtbetrieb sich befinden. England bietet ein abschreckendes Beispiel dafür, wohin man bei einer starken Ausdehnung des Pachtbetriebes gelangt. Auf diesen Punkt komme ich später noch einmal zurück.

Die Arbeiterverhältnisse schildert B. zutreffend. Mit den für Abhilfe des Arbeitermangels gemachten Vorschlägen kann ich mich zwar in vielen, aber nicht in allen Punkten einverstanden erklären. Den Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes überhaupt sowie den Bedingungen, unter die es im Osten insbesondere gestellt ist, trägt B. hierbei nicht immer genügend Rechnung. Etwas Aehnliches gilt von seiner Beurteilung der Zugviehhaltung.

Sehr interessant und lehrreich sind die vielen Mitteilungen, welche B. über die herrschenden Betriebsweisen und die einzelnen Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes im Osten macht; so z. B. über Fruchtfolgen, über die Handhabung von Ackerbau und Viehhaltung, über den Bedarf an menschlichen und tierischen Arbeitskräften, über die Höhe des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, über die verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Unternehmung, über die Vorbildung der Landwirte für ihren Beruf u. s. w. Ein auch nur annähernd so vollständiges Material hierüber haben wir bisher noch nicht besessen.

Auf die Schlußfolgerungen, welche der Verf. aus seinen Untersuchungen gezogen hat, kann hier nicht näher eingegangen werden; es würde dies zu weit führen. In vielen Punkten bin ich mit ihm

einverstanden; in manchen anderen weiche ich allerdings von ihm ab. Die wesentlichste Bedeutung des vorliegenden Buches ist aber auch, entsprechend der Aufgabe, die B. sich gestellt hat, nicht in diesen Schlußfolgerungen, sondern in der Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse zu suchen. Diese ist in der Hauptsache eine durchaus sachliche und sachverständige, für die dem Verf. warmer Dank gebührt. Eine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten über die Verwertung, welche von dem dargebotenen Material oder von den daraus seitens des Verf. gezogenen Konsequenzen für den landwirtschaftlichen Betrieb und für die Agrarpolitik gemacht werden kann, ist selbstverständlich nicht zu erwarten, auch nicht möglich. Aber niemand, dem es um ein begründetes Urteil über die in Zukunft einzuschlagenden Wege zu thun ist, wird leugnen können, daß zur Gewinnung eines solchen die genaue Kenntnis der thatsächlich vorhandenen Zustände die unumgängliche Voraussetzung bildet.

In öffentlichen Blättern, landwirtschaftlichen wie politischen, ist das Buch von B. viel besprochen und, soweit meine Kenntnis hierin reicht, der große Wert desselben für die Beurteilung der dargestellten Verhältnisse von den meisten rückhaltlos anerkannt worden; hierin stimmen Blätter der verschiedensten Richtungen überein.

Dagegen ist gerade aus Ostpreußen, mit dem der Verf. vorzugsweise sich beschäftigt, lebhafter Widerspruch laut geworden. Sogar die ostpreußische Landwirtschaftskammer hat sich bewogen gefunden, in zwei kleinen Schriften gegen einige Behauptungen von B. Stellung zu nehmen. Das Ansehen, welches diese Körperschaft genießt, läßt es nötig erscheinen, auf die erhobenen Einwendungen näher einzugehen.

Zunächst hat Dr. Rodewald, Generalsekretär der ostpreußischen Landwirtschaftskammer, allerdings nicht in dieser seiner amtlichen Eigenschaft, in No. 221, 227 und 233 der Landwirtschaftlichen Rundschau für 1898 (Beilage zur ostpreußischen Zeitung) drei längere kritische Artikel über das Buch von B. gebracht. Dieselben bestehen zum größeren Teil aus willkürlich herausgegriffenen Anführungen oder Auszügen aus dem besprochenen Werke, an welche dann meist sehr abfällige Urteile geknüpft werden. In einigen Punkten, z. B. die Bedeutung des Pachtbetriebes und der Maschinenarbeit, könnte man Rodewald materiell vielleicht recht geben, wenn auch nicht in der Form, in der er seine abweichende Ansicht zur Geltung gebracht hat. Im ganzen aber ist die Kritik Rodewald's durchaus verfehlt. Von dem wirklichen Inhalt des Buches bietet der Kritiker ein ganz verzerrtes Bild, das nicht wissenschaftlicher Objektivität seinen Ursprung verdankt, sondern aus dem Bestreben geflossen ist, das Urteil der Leser über das Buch möglichst ungünstig zu gestalten. Fast noch mehr wie der Inhalt der Ausführungen von Rodewald ist deren Form zu tadeln; sie überschreitet weit die Grenzen, welche ein Mann, der in wissenschaftlichen Fragen das Wort zu ergreifen sich berufen fühlt, unter allen Umständen innehalten müßte.

Ganz anderen Charakters sind die beiden Schriften, welche der

Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen herausgegeben hat (Königsberg 1898 und 1899). Sie richten sich gegen die Ausführungen von B. über die Produktion bezw. den Bedarf Ostpreußens an Brotgetreide und über den Absentismus und die Wirtschaftsleitung in der ostpreußischen Landwirtschaft. Falls, wie man annehmen darf, Dr. Rodewald als Generalsekretär der Landwirtschaftskammer an der Abfassung dieser Schriften beteiligt gewesen ist, kann man ihm in seinem eigenen Interesse nur den Rat geben, daß er bei künftigen kritischen Besprechungen, nach Form und Inhalt, diese beiden Schriften und nicht seine Auslassungen in der Landwirtschaftlichen Rundschau sich zum Muster nehme.

Die erstere Schrift bekämpft die Behauptung von B., daß Ostpreußen im Gegensatz zu den drei anderen östlichen Provinzen seine Produktion an Brotgetreide auch selbst verbrauche, die Ausfuhr nach dem Westen oder dem Auslande also nur durch Import von russischem Getreide bedingt werde. B. stützt sich dabei auf die vorhandene Statistik über die Ernteergebnisse und über die Ein- und Ausfuhr sowie auf die von Lexis angenommene Zahl von 180 kg Brotgetreide als jährlichen Konsum pro Kopf der Bevölkerung. Er sagt in seinem Buche, daß das gewonnene Resultat für ihn selbst ein überraschendes gewesen sei. Allerdings mußte es für jeden überraschend seien, der, wie es bei B. zutrifft, die zahlreichen, oft unübersehbaren Getreidefelder Ostpreußens kennt und damit die Thatsache vergleicht, daß diese Provinz nur eine einzige große Stadt aufweist, auch nur wenige Mittelstädte besitzt. Schon diese Vergleichung hätte ihn abhalten müssen, die auf die Erntestatistik und den Brotkonsum gestützte Schlußfolgerung zu ziehen, zumal er selbst die Unsicherheit dieser beiden Grundlagen hervorhebt. Er wurde dazu offenbar verleitet durch die scheinbare Uebereinstimmung des auf vorstehende Weise gewonnenen Resultates mit den Angaben der Ein- und Ausfuhrstatistik. Daß er diese aber nicht zutreffend interpretiert hat, ergiebt sich aus der genannten Gegenschrift, obwohl auch letztere in ihren Schlußfolgerungen weiter geht, als die vorhandenen Unterlagen es zulässig erscheinen lassen. Worin der Fehler der Beweisführung von B. beruht, ob in zu niedrigen Zahlen der Erntestatistik oder ob in einer zu hohen Abschätzung des Konsums an Brotgetreide oder ob gar in diesem doppelten Irrtum, läßt sich auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht feststellen. Die zwischen der Landwirtschaftskammer und B. über diesen Punkt hervorgetretene Differenz hat mindestens zu der wichtigen Erkenntnis geführt, daß man in der Verwertung der Erntestatistik und der veröffentlichten Angaben über den Konsum an Brotgetreide sehr vorsichtig sein muß. B. würde m. E. richtig gehandelt haben, wenn er den begangenen Irrtum noch unumwundener, als es geschehen ist, eingestanden hätte.

In der zweiten Schrift bekämpft die ostpreußische Landwirtschaftskammer die Behauptungen von B. über den Absentismus und die Wirtschaftsleitung auf den großen Gütern des Ostens. B. stützt sich dabei hauptsächlich auf die Mitteilungen von J. Conrad in dessen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (III. Folge,

Bd. 2, 1891, S. 817 ff.). In dieser Abhandlung stellt Conrad u. a., auf Grund des Handbuches des Grundbesitzes von Ellerholz (Provinz Ostpreußen, 1884), fest, wie viele Güter in adligen oder bürgerlichen Händen sich befinden, wie viele von ihren Besitzern bewohnt oder nicht bewohnt werden; wie viele von den Besitzern selbst bewirtschaftet, wie viele administriert werden und wie viele verpachtet sind.

Die Landwirtschaftskammer bemängelt zunächst, daß B. nicht die neueste Auflage von Ellerholz aus dem Jahre 1895 benutzt habe. Wahrscheinlich ist B. der Ansicht gewesen, daß in den behandelten Verhältnissen in einem Zeitraum von 11 Jahren voraussichtlich keine sehr großen Veränderungen sich vollzogen haben und daß es für seine Arbeit von Gewicht sei, wenn er sich dabei auf eine so bedeutende Autorität wie Conrad stützen könne. Hieraus kann man ihm keinen Vorwurf machen.

Um zu einem genaueren, für die Gegenwart zutreffenden Resultat zu gelangen, hat die Landwirtschaftskammer ihrerseits eine Umfrage bei sämtlichen Landwirten der Provinz Ostpreußen gemacht, die auch von allen beantwortet wurde. Sie hat in Bezug auf alle Rittergüter und Güter gefragt: nach dem Namen des Besitzers, ob sie von dem Besitzer selbst bewohnt, ob sie von ihm selbst bewirtschaftet oder ob sie von einem Beamten ohne Einwirkung des Besitzers auf den technischen Betrieb administriert werden, ob sie verpachtet sind. In dem Anschreiben an die Landräte war hervorgehoben, „daß unter einer administrierten Besitzung nur eine solche zu verstehen sei, die ohne Einwirkung des Besitzers auf den technischen Betrieben von einem Beamten verwaltet wird. Als eine Administration sei z. B. ein Verhältnis nicht aufzufassen, in welchem ein Beamter zwar selbständig wirtschaftet, aber von dem Besitzer des betreffenden Gutes, der vielleicht in der Nachbarschaft oder im benachbarten Kreise auf einem anderen Gute wohnt, in seinen Maßnahmen regelmäßig kontrolliert und beeinflußt wird.“

Die Zahl der von Backhaus angegebenen Güter beträgt 2109, während die Landwirtschaftskammer deren 2314 zählt. Die Ursache der Differenz liegt wohl weniger in den zwischen den beiden Erhebungszeiten stattgehabten Veränderungen, als in der verschiedenen Auffassung des Begriffes „Gut“. Die absoluten Zahlen fallen hierbei übrigens nicht sehr ins Gewicht; es handelt sich hauptsächlich um die Verhältniszahlen.

Es betrugen in Prozenten der Gesamtzahl der Güter:

	nach Backhaus	nach der Landwirtschaftskammer		
		für alle Güter	für Rittergüter	für die übrigen Güter
1) die von den Besitzern selbst bewohnten Güter	77,9	76,9	76,9	76,8
2) die nicht selbst bewohnten Güter	22,1	23,0	23,0	23,1
3) die selbst bewirtschafteten Güter	75,9	84,9	81,8	88,0
4) die verpachteten Güter	10,4	7,5	7,7	7,3
5) die administrierten Güter	13,6	5,7	10,4	4,6

Die Zahlen unter 1 und 2 zeigen nur ganz geringe Abweichungen. Die Differenz bei 4 läßt vielleicht den Schluß zu, daß in der zwischen beiden Erhebungen liegenden Periode eine Anzahl früher verpachtet gewesener Güter nun in Selbstbewirtschaftung übergegangen sind. Zählt man nämlich die selbstbewirtschafteten und die verpachteten Güter zusammen, so ergiebt sich nach Backhaus eine Prozentzahl von 86,3, nach der Landwirtschaftskammer eine solche von 92,4; dies ist eine Differenz von nur 6,1 Proz., während die Differenz bei 3 allein 9 Proz. ausmacht. Die verpachteten Güter werden, vermutlich ohne oder fast ohne Ausnahme, von den Pächtern selbst bewirtschaftet und gehören also nicht zu den administrierten.

Bezüglich der administrierten Güter ist verhältnismäßig der größte Unterschied zwischen beiden Erhebungen. Nach B. machen sie 13,6 Proz. der Gesamtzahl aus, nach der Landwirtschaftskammer nur 7,5 Proz. Die Differenz bezüglich der Gesamtzahl beträgt 6,1 Proz., entsprechend der oben angeführten Differenz. Der vorhandene Unterschied ist hauptsächlich auf die abweichende Auffassung des Begriffes „Administration“ zurückzuführen. Die Grenze zwischen Administration und Selbstbewirtschaftung läßt sich nicht scharf ziehen; die von der Landwirtschaftskammer für beide gegebene Definition mußte zur Folge haben, daß manche Güter als selbst bewirtschaftete bezeichnet wurden, die man mit dem gleichen Rechte zu den administrierten hätte zählen können. Außerdem aber ist der vorhandene Unterschied dadurch bedingt, daß die Landwirtschaftskammer auch solche Güter, die zu den großbäuerlichen gehören, in den Bereich ihrer Untersuchung gezogen hat. Denn für die Rittergüter allein machen, wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, die administrierten Güter nicht 7,5 Proz., sondern 10,4 Proz. aus, welcher Satz sich dem von B. ermittelten schon sehr nähert. Bei den bäuerlichen Gütern findet aber Administration nur äußerst selten statt.

Aus den gemachten Ausführungen ergiebt sich, daß die thatsächliche Differenz zwischen den Resultaten von Conrad bezw. Backhaus und denen der Landwirtschaftskammer keineswegs groß ist.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, so kann ich mit B. nicht übereinstimmen, wenn er es als einen Uebelstand bezeichnet, daß das Pachtsystem keine größere Verbreitung in Ostpreußen habe. Im Gegenteil erblicke ich darin einen erheblichen Vorzug. Bei bäuerlichen Gütern sollte überhaupt nur ausnahmsweise eine Verpachtung stattfinden. Wenn in Ostpreußen 7,5 Proz. oder nach B. 10,4 Proz. der Güter verpachtet sind, so halte ich diese Zahl für hoch genug, um die Vorteile, die in dem Pachtsystem liegen, hinreichend zur Geltung kommen zu lassen. Es ist ein Zeichen gesunder wirtschaftlicher und sozialer Zustände, wenn der weit überwiegende Teil des Grundbesitzers in Eigenbewirtschaftung sich befindet. Ist der augenblickliche Besitzer weiblichen Geschlechtes oder unmündig oder befindet er sich im Staats- oder Militärdienst, so ist eine Selbstbewirtschaftung zunächst nicht möglich; es bleibt dann die Wahl zwischen Verpachtung und Administration. Ist das der Selbstbewirtschaftung entgegenstehende Hindernis voraussichtlich nicht für

lange Jahre vorhanden, so ist m. E. die Administration der Verpachtung vorzuziehen. Danach wird auch in vielen Fällen verfahren und hierin findet die relativ hohe Zahl der administrierten Güter in Ostpreußen ihre Begründung und Rechtfertigung. Aus demselben Umstande klärt es sich auch, weshalb nach den Erhebungen der Landwirtschaftskammer von den Rittergütern 10,4 Proz., von den anderen Gütern bloß 4,6 Proz. administriert werden.

Wenn die Landwirtschaftskammer Conrad und B. vorwirft, daß sie einen Gegensatz zwischen adligen und bürgerlichen Besitzern konstruiert hätten, so ist dies unberechtigt. Denn von beiden ist nicht etwa ein Gegensatz hervorgehoben, sondern es ist eine einfache Thatsache konstatiert, die für den Historiker und den Sozialpolitiker immerhin ein gewisses Interesse hat.

B. bemängelt es, daß im Vergleich zu anderen Berufsständen verhältnismäßig viele Gutsbesitzer die für die Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderliche praktische und theoretische Vorbildung entbehren. Diese Thatsache selbst ist zweifellos und hängt mit dem bereits erwähnten Umstande zusammen, daß viele späteren Gutsbesitzer, bevor sie ihren Besitz antreten, eine Zeit lang im Staats- oder Militärdienst zubringen. Daß solches geschieht, hat für den Staat einen großen Wert und kommt auch indirekt der Landwirtschaft zu gute. Die Ausgleichung zwischen den staatlichen und den privaten Anforderungen an die Besitzer, besonders an die Großgrundbesitzer, ist ja nicht immer leicht zu finden und wird in jedem einzelnen Fall auf besonderem Wege gesucht werden müssen. Vgl. hierüber mein kürzlich erschienenes Buch „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik", Jena bei Gustav Fischer, 1899, S. 137—142.)

Mögen die agrarstatistischen Untersuchungen von B. auch nach manchen Seiten hin unvollständig, mögen einzelne Behauptungen oder Schlußfolgerungen darin anfechtbar sein, so darf man doch behaupten, daß sie für die Kenntnis der Landwirtschaft des Ostens von großem Werte sind. Man darf sogar sagen, daß sie für jeden, der über die dortigen Verhältnisse genauen Aufschluß haben will, ein wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel hierfür bilden. Selbst die augenblicklichen Gegner von B. werden, auch wenn sie in manchen Punkten auf die Dauer anderer Ansicht wie B. bleiben, doch mit der Zeit erkennen, daß sie aus der hier besprochenen Schrift viel wertvolles Material zur Begründung ihrer eigenen Anschauungen über die Lage der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen und über die Mittel zu deren Hebung schöpfen können.

Bonn-Poppelsdorf.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Blondel, G., L'essor industriel et commercial du peuple Allemand. (Bibliothèque du Musée social.) 2me édition. Paris 1899. 8. VIII—400 SS.

Professor Blondel in Paris ist den Lesern der Jahrbücher nicht unbekannt. Wiederholt sind in ihnen seine trefflichen Untersuchungen über die Vergangenheit und über die Gegenwart Deutschlands gewürdigt und eingehend besprochen worden. Es sei hier nur erinnert an sein ausgezeichnetes Buch über Kaiser Friedrich II. und die Entwickelung der deutschen Verfassung in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. (vergl. Jahrb. 3. F., Bd. VI, S. 620 ff.) und an seine Studien über die ländliche Bevölkerung Deutschlands und die Agrarkrisis (vergl. Jahrb. 3. F., Bd. XIV, S. 778 ff.). Der Verf. hat sich die grofse und schwierige Aufgabe gestellt, die wirtschaftlichen und sozialen Umwandlungen Deutschlands im letzten Viertel des 19. Jahrh. in ihren Ursachen und Wirkungen zu untersuchen und in einem umfassenden Werke darzustellen. Wie seine Studien über die ländliche Bevölkerung, so bildet auch das vorliegende Buch über den Aufschwung der Industrie und des Handels Deutschlands nur eine Vorarbeit für das grofse von ihm unternommene Werk. Auf mehreren Studienreisen hat er selbst die deutschen Verhältnisse kennen zu lernen gesucht. Mit Fabrikunternehmern, mit Kaufleuten, mit Handwerkern, mit Arbeitern ist er in Verbindung getreten, von Gelehrten und Verwaltungsbeamten hat er persönlich Erkundigungen eingezogen, um, soweit dies einem Ausländer möglich ist, in die deutsche Denkungsart einzudringen und das Verständnis für den Geisteszustand des deutschen Volkes der Gegenwart zu gewinnen. Diese unmittelbaren Anschauungen und Eindrücke, die der Verf. auf seinen Reisen sich erworben, geben seiner Darstellung eine aufserordentliche Lebendigkeit und Frische. Aber auf deren Wiedergabe hat er sich nicht beschränkt. Auch hier, wie in seinen früheren Büchern, zeigt er eine bei einem Ausländer seltene Kenntnis der deutschen Litteratur. Die statistischen Publikationen des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten, die gröfseren wissenschaftlichen Werke werden von ihm ebenso sorgfältig benutzt, wie die kaum übersehbare Masse der in Zeitschriften und Zeitungen erschienenen Abhandlungen und Artikel und die Berichte der Handelskammern und Konsuln. Auf Grund dieses weitschichtigen Materials schildert er die Entwickelung der Industrie und des Handels Deutschlands in den letzten Jahrzehnten. Dem deutschen Leser, der den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Vaterlandes Aufmerksamkeit schenkt, kann er naturgemäfs hierin

nicht viel Neues darbieten. Doch wird auch für ihn die klare und gewandte Darstellung und die Vereinigung eines weitzerstreuten Materials in einer wissenschaftlichen Uebersicht von grofsem Werte sein. Der Verf. begnügt sich aber nicht mit einer Schilderung der bestehenden Verhältnisse. In einem umfangreichen Kapitel (S. 223—312) sucht er die Ursachen, welche den staunenswerten Aufschwung der deutschen Industrie und des deutschen Handels herbeigeführt haben, nachzuweisen. Für uns wird es von besonderem Interesse sein, gerade hierüber die Ansichten eines so kenntnisreichen, verständnisvollen und unparteiischen Beurteilers, als welcher Prof. Blondel sich gezeigt hat, kennen zu lernen. Die erste und allgemeine Voraussetzung, welche die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands ermöglichte, erblickt er in dem Volkscharakter (tempérament germanique), der sich im Kampfe mit einer wenig dankbaren Natur gestählt und gehärtet und dadurch Energie, Ausdauer und Ausdehnungskraft gewonnen hat. Damit verbindet sich der den Deutschen innewohnende Trieb, Vereine und Genossenschaften zu bilden. Diesem Genossenschaftsgeiste verdanken es nach unserem Verfasser die Deutschen zu nicht geringem Teile, dafs sie in dem wirtschaftlichen Kampfe der Gegenwart nicht nur den Franzosen, sondern vielfach auch den Engländern und Amerikanern überlegen sind, deren Individualismus sich zu sehr dem brutalen Egoismus nähert, der in die Unterdrückung in der Schwachen durch die Starken ausartet.

Zu diesen in dem Volkscharakter gegebenen Voraussetzungen kommt aber weiterhin die in hervorragendem Mafse praktische Erziehung, welche die deutsche Jugend, die sich dem Gewerbe und Handel widmet, erhält. In ausführlicher Weise bespricht Verf. die Einwirkung, welche die allgemeine Wehrpflicht und die Schulung in dem Heere auf die Jugend ausübt, sowie die Organisation und die Wirksamkeit unserer gewerblichen und technischen Schulen einerseits und unserer Handelsschulen andererseits.

Endlich erblickt der Verf. eine dritte wesentliche Ursache des wirtschaftlichen Aufschwunges in der Thätigkeit des Staates, die er, wenn auch nicht in erschöpfender Weise, so doch nach ihren wichtigsten Richtungen hin darlegt. Er weist zunächst auf die Organisation und Wirksamkeit der Konsulate und der Handelskammern hin, sowie auf die Unterstützung, die der Staat den technischen und Handelsschulen angedeihen läfst. Eingehender bespricht er sodann die deutsche Zoll- und Handelspolitik seit 1870, indem er insbesondere die Wirkungen, welche die neuen Handelsverträge ausgeübt haben, in sachverständiger und unparteiischer Weise erörtert. In mehreren Anhängen werden sodann noch einige wichtige Verhältnisse auf Grund der neuesten statistischen Veröffentlichungen ausführlicher dargestellt, als es im Zusammenhang des Buches möglich war. Es sei namentlich auf die Darstellung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten und auf die Untersuchung über die Bedeutung der Banken in Deutschland hingewiesen.

Halle a. S. Edgar Loening.

Heckel, Max v., Das Budget. Leipzig 1898. 354 SS.

Der Verf. kennzeichnet die Aufgabe, die er sich gestellt hat, in der Einleitung in folgender Weise: Er beabsichtigt, „den Lebensgang und die

Lebensfunktionen des Budgets von seiner Entstehung bis zu seinem Auswirken darzustellen". „Dieses Ziel liefs sich auf doppeltem Wege erreichen. Der Verf. konnte entweder mehr in das Detail eingehen und im Anschlufs an den positiven Rechtsstand eines einzelnen Staates die Veranschaulichung der Thatsachen versuchen, oder er zog aus den verschiedenen Einzelerscheinungen gleichsam den Querschnitt und schälte die gemeinsamen Gesichtspunkte aus dem Verschiedenartigen aus, allerdings auf Kosten der deskriptiven Ausführungen. Ich entschlofs mich zum zweiten Wege. Mein Problem erblickte ich daher darin, die theoretisch-finanzpolitischen Erörterungen mit einer Skizze der Rechtsverhältnisse in verschiedenen Staaten zu belegen. Unter diesem Gesichtswinkel war ich bemüht, die preufsisch-deutschen und österreichischen Budgetnormen vor allem denjenigen Frankreichs und Englands gegenüberzustellen und auf die grundlegenden Divergenzen in Geschichte und Rechtslage hinzuweisen. Meine Absicht war dabei, die Linien einer finanzwissenschaftlichen Abhandlung einzuhalten und die rein juristischen und rein technischen Einzel- und Specialfragen grundsätzlich auszuscheiden."

Der Verf. hat seine Aufgabe in ganz vorzüglicher Weise gelöst. Die Darstellung ist streng systematisch, in gedrängter Form, klar und leicht lesbar, Eigenschaften, die man gerade in deutschen Lehrbüchern selten vereinigt findet. Der Verf. beherrscht den Stoff vollständig. Ihm kam dabei zu statten, dafs er schon wiederholt publicistisch darüber gearbeitet hatte. Die Arbeit wurde ihm wesentlich erleichtert durch die umfassende und grundlegende Arbeit von Ad. Wagner's Finanzwissenschaft Bd. 3, 1890.

Die Schrift bringt übrigens viel mehr als der Titel besagt. Das Budget wird in Abschnitt I behandelt, während Abschnitt II die Finanzverwaltung umfafst, dabei bringt sie eine sehr ausführliche Geschichte des Finanzdienstes seit dem 13. Jahrhundert im fränkischen Reich, dann in den deutschen Territorien, besonders in der kurbrandenburgisch-preufsischen Monarchie, in Oesterreich-Ungarn, Frankreich und England. Eingehend wird die Kostenverwaltung, das Rechnungswesen und die Kontrolle des Staatshaushaltes behandelt.

Als Anhang ist eine drei Bogen lange vortreffliche Inhaltsübersicht der Bibliographie von dem verdienten Bibliothekar des preufsischen statistischen Bureaus Herrn P. Lippert angefügt, die aber wohl etwas deplaciert ist, da hier nicht nur die Litteratur über Budget und Finanzverwaltung geboten ist, sondern auch über das gesamte Steuer- und Staatsschuldenwesen, was Niemand an dieser Stelle suchen wird.

Das ganze Werk ist jedem Interessenten nachdrücklichst zu empfehlen. Der Verf. hat sich darin als für derartige Aufgaben in hohem Mafse befähigt gezeigt.

Halle a. S. J. Conrad.

Annales de l'Institut International de Sociologie, publiées sous la direction de René Worms, Secrétaire général. III. Travaux de l'année 1896. Paris, Giard et Brière, 1897. 463 pp.

Das Institut International de Sociologie hat im Jahre 1896 keinen Kongrefs abgehalten, dennoch aber in dem vorliegenden Bande eine Reihe von Abhandlungen seiner Mitglieder veröffentlicht, und zwar folgende:

1) P. de Lilienfeld, La méthode graphique en sociologie (mit 16 Figuren hors texte); 2) M. Kowalewsky, Deux précurseurs: Botero et Campanella; 3) G. Tarde, Note sur les rapports de la biologie et de la sociologie; 4) René Worms, La sociologie et la morale; 5) G. Combes de Lestrade, La sociologie et la politique; 6) A. Posada, les sociétés animales et les sociétés humaines primitives; 7) M. Sales y Ferré, La genèse de la nation; 8) R. de la Grasserie, De l'évolution de l'idée de démocratie; 9) C. de Krauz, un sociologue polonais: Stanislaus Krusinski; 10) Ch.-M. Limousin, L'économie politique et le socialisme devant la sociologie; 11) F. Puglia, La causalité en sociologie. Von diesen Artikeln scheinen mir die folgenden besonders bemerkenswert: Kowalewsky giebt neue Aufschlüsse über Botero, den er als den ersten Soziologen betrachtet, und besonders über Campanella auf Grund der von Amabile veröffentlichten Akten seines Prozesses. Tarde meint, daſs die Analogie zwischen Gesellschaft und Organismus weniger für die Erkenntnis der Gesellschaft als für die des Organismus fruchtbar werden könne. Von letzterem sei uns vieles dunkel, so die Nützlichkeit der Kreuzung mit einem nicht gleichen, sondern etwas verschiedenen Wesen derselben Gattung, die aber in Schädlichkeit umschlagen würde, wenn die Verschiedenheit zu groſs sei. Ein analoger Vorgang auf geistigem Gebiete, der wenigstens einiges Licht in die Dunkelheit bringe, sei die Fruchtbarkeit der Berührung der Ansichten, die auf verschiedenen Gebieten gewonnen sind, z. B. der Anschauungen eines Darwinischen Zoologen mit denen eines Darwinischen Botanikers, eine Fruchtbarkeit, die aufhöre, wenn die ausgetauschten Ansichten zu verschiedenartig seien, so daſs z. B. zwischen einem Hegelianer und einem Darwinianer keine ersprieſsliche Verständigung möglich sei, da die Verschiedenheit des Entwickelungsbegriffs des einen von dem des andern zu groſs sei. Posada giebt als Ergebnis seines Artikels zwei Schlüsse, die die Soziologie aus dem Studium der Tiergesellschaften ziehen könne: 1) auf die Möglichkeit verschiedener gleichzeitiger sozialer Formen beim Urmenschen; 2) auf die ursprüngliche Vorherrschaft des Mannes in den Urgesellschaften. Krauz lenkt die Aufmerksamkeit auf den jung verstorbenen Soziologen Stanislaus Krusinski, der sich im übrigen als korrekter Marxist zeigt, nur darin sich von den übrigen Marxisten unterscheidet, daſs er die Gesellschaft ihrem Wesen nach für einen Organismus hält und alle Uebel der Gesellschaft der Gegenwart daher ableitet, daſs die gegenwärtige Gesellschaft eben kein Organismus sei. Im Organismus empfange jede Zelle ein Quantum Nahrung, das genau ihrer Arbeitsleistung entspreche, während in der heutigen Gesellschaft die Verteilung des Einkommens nicht nach diesem natürlichen und gerechten Prinzip, sondern nach der Willkür der Gewalt geschehe. Es sind dies Ansichten Spencer's, die Krusinski mit denen von Marx kombiniert hat. Auf Originalität hat er wohl keinen Anspruch. — Auch im vorliegenden Bande der Annalen findet sich somit sehr viel Interessantes.

Leipzig. P. Barth.

L'Année sociologique, publiée sous la direction de Emile Durkheim, professeur de sociologie à la Faculté des lettres de l'Université de Bordeaux. Paris (F. Alcan) 1898 VII u. 563 SS.

Dieses neue Jahrbuch soll im ersten Teile Abhandlungen, im zweiten eine Uebersicht der neuesten Erscheinungen der allgemeinen Soziologie sowie der Einzelwissenschaften des sozialen Lebens, wenn sie allgemeines Interesse haben, bringen. Der vorliegende erste Band enthält 2 Abhandlungen: E. Durkheim, La prohibition de l'inceste et ses origines, und G. Simmel, Comment les formes sociales se maintiennent.

Die Abhandlung von Durkheim betrifft eine interessante Frage. Die gewöhnliche Erklärung, warum die Ehe zwischen Blutsverwandten allgemein verabscheut wird, ist unhaltbar. Sie weist hin auf die Gefahr kranker Nachkommenschaft. Diese Gefahr ist von der Wissenschaft höchstens wahrscheinlich gemacht, noch nicht sicher erwiesen. Aufserdem wäre sie nicht unmittelbar, sondern nur durch eine genaue Beobachtung und Vergleichung erkennbar, die dem primitiven Menschen fern liegt. Alles weist darauf hin, dafs die Scheu vor dem Incest aus der Exogamie, dem Prinzip, Frauen nur aus einer fremden Gens zur Ehe zu nehmen, hervorgegangen ist. Die Exogamie selbst aber ist schwer zu erklären. Durkheim versucht sie durch den Begriff des Tabu begreiflich zu machen. Das Mädchen unmittelbar nach Eintritt der Pubertät, die menstruierende Frau und die Frau, die geboren hat, gelten als unrein, d. h. ursprünglich als heilig und zwar, weil in ihnen das Blut des gemeinsamen Ahnen, des heiligen Tieres oder der heiligen Pflanze der Gens, des Totem, zum Vorschein kommt. So wird das Weib der eigenen Gens tabu, unberührbar und es können zur Ehe nur Weiber einer fremden Gens, deren Totem nicht tabu ist, genommen werden. Diese Sitte überlebte, wie alle Sitten, den Glauben, der sie erzeugt hatte. Zweifellos hat sich Durkheim mit dieser Erklärung der Wahrheit mindestens genähert.

Der bibliographisch kritische Teil des Jahrbuches ist äufserst reichhaltig. Er berichtet über eine Fülle soziologischen Materials in 5 Sektionen: Sociologie générale, religieuse, morale et huridique, criminelle, économique. Die 6. Sektion: Divers, berichtet noch über die anthropologische Soziologie (Ammon und ähnlich gerichtete Schriftsteller), „socio. géographie", d. h. die Beziehungen der geographischen Bedingungen zum sozialen Leben und über demographische Statistik. Nicht blofs die Bücher, sondern auch die einschlägigen Zeitschriftenartikel werden angezeigt.

Das neue Jahrbuch ist ein aufserordentlich verdienstliches Unternehmen, das dem Soziologen sehr gute Dienste leisten kann. Darum ist ihm Bestehen und Gedeihen aufrichtig zu wünschen.

Leipzig. P. Barth.

Flerowsky, M., Das ABC der sozialen Wissenschaften. Leipzig, H. Haacke, 1898. gr. 8. XVI—614 SS. M. 12.—. (Inhalt: Der Kampf zwischen Anarchie und Zähmung. — Die Civilisation der Länder, welche des mittelländische Meer umschliefsen. — Die westeuropäische Civilisation im 17., 18. und 19. Jahrhundert.)

Gumplowicz, L., Soziologische Essays. Innsbruck, Wagner, 1899. 174 SS. M. 2.—. (Inhalt: Individuum, Gruppe und Umwelt. — Darwinismus und Soziologie. — Die Einheit des Gesetzes. — Was ist Recht? Das Eigentum. — Die Familie. — Das Verbrechen als soziale Erscheinung. — Die Geburtenziffer Frankreichs. — Ibn Chaldun, ein arabischer Soziolog des XIV. Jahrhunderts.)

Köhler, H., Sozialistische Irrlehren von der Entstehung des Christentums und ihre Widerlegung. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Bhdl., 1899. gr. 8. IV—272 SS. M. 4,40.

Spemanns deutsches Reichsbuch. Politisch-wirtschaftlicher Almanach von Arthur Berthold. Berlin und Stuttgart, W. Spemann, 1899. 8. 330 SS. nebst Porträts und XIII Tabellen, geb. M. 5.—. (Aus dem Inhalt der Tabellen: Arbeitslosenstatistik, 1895. — Amtliche preufsische Streikstatistik 1889/1897. — Berufsstatistik v. 1895. — Landwirtschaftliche Nachweise. — Innungen in Preufsen und Deutschland. Gewerbliche Betriebe in Preufsen. — Die sozialdemokratischen Gewerkschaften, 1897.)

Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque, publié sous la direction de MM. Yves Guyot et A. Raffalovich. VIIième livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. Lex. in-8. fr. 3.—. (Principaux articles: Compte en participation-Crédit lyonnais.)

Gardeil, A., Un précurseur de l'époque de saint Thomas d'Aquin. Le bienheureux Réginald d'Orléans. Paris, impr. Jourdan, 1899. 8. 38 pag.

Loi, la, de la concentration capitaliste. Contribution à l'étude des théories marquistes. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. fr. 1.—.

Platon, G., La démocratie et le régime fiscal, à Athènes, à Rome et de nos jours. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. fr. 8.—.

Raoul de la Grasserie, Des religions comparées au point de vue sociologique. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 396 pag., toile. fr. 9.—. (Table des matières: Des sciences cosmosociologiques. — De la place de la religion parmi les sciences cosmosociologiques. — Du lien social cosmique. — Des objets du lien religieux. — Théorie organique de la société religieuse interne; sa constitution et son évolution. — Les sociétés interdivines et intradivines. — De la lutte entre les sociétés interdivines. — De la société religieuse externe. — De la société religieuse externe à la deuxième puissance. — Des rapports entre les sociétés religieuses. — Des rapports entre la société religieuse et la société civile. — De la classification des religions. — Conclusion. De l'avenir des religions.)

de Seilhac, L., Les congrès ouvriers en France (1876—1897). Paris, A. Colin & Cie, 1889. 8. VIII—364 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Origine des congrès ouvrières. Délégations ouvrières. Rapports des délégations. — Paris (1876). — Le Havre (1880). Iière scission. — Le Havre (1880). — Saint-Etienne (1882). IIième scission. — Saint-Etienne (1882). — Chatelleranlt (1890). IIIième scission. — Reconstitution du parti purement ouvrier. Lyon (1886). — Nantes (1894). — Unification des forces syndicales Nantes (1894). — Toulouse (1897). — Liste des congrès politiques et syndicaux.)

Villey, Edmond (doyen de la faculté de droit de Caen), L'oeuvre économique de Charles Dunoyer. Paris, L. Larose, 1899. 8. fr. 7,50. (Ouvrage récompensé par l'Institut.)

Annual register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1898. New series. New York and Bombay, Longmans, Green & C°, 1899. gr. in-8. IV—392 and 232 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Part I. English history. Foreign and colonial history. — Part II. Chronicle of events in 1898. Retrospect of literature. science, and art in 1898. Obituary of eminent persons deceased in 1898.)

Stephens, W. W., Higher life for working people: its hindrances discussed. An attempt to solve some pressing social problems without injustice to capital and labour. London, Longmans, 1899. crown-8. 140 pp. 3/.6.

Groppali, A., Saggî di sociologia, con prefazione del (prof.) Alf. Asturaro. Milano, ed. Luigi Battistelli, 1899. 8. XXII—173 pp. l. 4.—. (Contiene: I principali indirizzi della sociologia contemporanea. — I caratteri fondamentali del fenomeno sociale ed il problema della sociologia. — Discussioni sociologiche. — Il movimento dello stato civile nella popolazione italiana illustrato sociologicamente. — Carlo Cattaneo e la sociologia moderna. — Roberto Ardigò, la sociologia e il materilismo storico. — Il materialismo storico. — I caratteri differenziali e la contenenza del materialismo storico. — Delle relazioni tra l'evoluzionismo, il darwinismo e il materialismo storico. — Il principio della causalità sociale secondo il Marx e secondo il Loria. — L'evoluzione delle teorie sulla famiglia e il materialismo storico.)

Mazzini, Gius., Scritti i filosofia. 2 voll. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1899. 12. 201 e 281 pp. l. 2.—. (Estr. dal indice: Associazione degli intelleti. — Le leggi umanitarie e le dottrine sociali. — Di alcune dottrine sociali, scuola fourierista. — La santa alleanza dei popoli. — I sistemi e la democrazia. — La questione morale. — Il cesarismo.)

Ricchena, R. (avvocato), Cattolici e socialisti. Catania, tip. Roma dei fratelli Perretta, 1899. 12. 83 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Armstedt, R. (Prof.), Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preufsen. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1899. gr. 8. X—354 SS. mit 2 Stadtplänen, 2 Siegeltafeln u. 32 Abbildgn. M. 8.—. (A. u. d. T.: Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen, Bd. II.)

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band XIII. Düsseldorf, Ed. Lintz, 1898. gr. 8. 301 SS. nebst 2 Lichtdrucktafeln. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerscharen um die Wende des 15. u. 16. Jahrhdts., von R. Redlich. — Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein, von E. Pauls. — Urkundliches über die Herren v. Mörmter (de Munimento) und das Haus Roen in Obermörmter, von R. Scholten. — Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel, von Fr. Paulus v. Loë. — Die Beschädigung der Stadt Düsseldorf bei dem Bombardement von 1758. — etc.)

Foerster, W. (Prof., GehRegR., Direktor d. k. Sternwarte, Berlin), Kalender und Uhren am Ende des Jahrhunderts. Braunschweig, G. Westermann, 1899. 8. 79 SS. M. 1,50.

van Gülpen, A., Neukapital. Brennende Fragen. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 107 SS. mit einer Tabelle: Kaffeestatistik. (Aus dem Inhalt: Das Grofskapital in Handel und Verkehr. — Die Sorge des ordentlichen Kaufmanns. — Kontrolespeicher für Termingeschäft. — Die Faktoren der Preisbildung.)

Hansische Geschichtsquellen. Herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte. Neue Folge Band I. Berlin, Pafs & Garleb, 1897. Lex.-8. XVI—501 SS. M. 9,75. (A. u. d. T.: Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. u. 17. Jahrhundert, bearbeitet von Franz Siewert.)

Hübinger, A., Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster, Regensberg'sche Buchhdl., 1899. 8. 207 SS. mit Plan: Paderborn im Mittelalter. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Die Einwohner Paderborns. — Die Einwanderung. — Die Steuerverhältnisse in der Stadt. — Die Wohlfahrtspflege in der Stadt Paderborn. — Der Markt in Paderborn. — Die städtische Münze. — Zunftwesen. — Der Weinbann. — etc.)

Leonhard, R. (PrivDoz. d. Geogr., Univ. Breslau), Die Insel Kythera. Eine geographische Monographie. Gotha, J. Perthes, 1899. Roy.-8. 47 SS. mit Karte. M. 3,20. (A. u. d. T.. Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' Geogr. Anstalt, hrsg. von A. Supan. Ergänzungsheft 128.)

Peez, Alex., Erlebt und erwandert. I. Teil. Wien, C. Konegen, 1899. Lex.-8. 136 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Rofsköpfe auf den deutschen Bauernhäusern. — Das fränkische Bauernhaus. — Ein Stück praktischer Sozialismus. Besuch in Herrenhut. — Von der deutsch-italienischen Sprachgrenze. — St. Leonhard in den Ostalpen. — Antike Technik und altdeutsche Holzkultur. — etc.)

Weber, G. (Pastor in Ilten), Die Freien bei Hannover. Bilder aus ihrer Vergangenheit. Hannover, Hahn, 1898. gr. 8. VIII—135 SS. M. 1,80.

Karéiew, N. (prof. d'histoire à l'Université de Saint-Pétersbourg), Les paysans et la question paysanne en France dans le dernier quart du XVIIIe siècle. Traduit du russe par (Mlle) C. W. Woynarowska (licenciée ès sciences sociales). Paris, V. Giard & E. Brière, 1899. gr. in-8. XXVII—635 pag. fr. 12.—. (Table des matières: Bibliographie générale. — Les seigneurs et les paysans. — La bourgeoisie et les paysans. — L'Etat et les paysans. — La situation des paysans avant la Révolution. — La question paysanne. — Projets et essais de réformes. — Les élections aux Etats généraux et les cahiers de 1789. — La solution de la question paysanne. — etc.)

Théry, E. (rédacteur en chef de l'Economiste européen), La situation économique et financière de l'Espagne. Paris, impr. Simart, 1899. 8. 71 pag. fr. 1.—.

Travaux et mémoires du Bureau international des poids et mesures. Tome IX. Paris, Gauthier-Villars, 1899. gr. in-4. Av. figures et une planche. fr. 15.—. (Publié sous les auspices du Comité international, par le directeur du Bureau.)

Beck, L. J., New Yorks' Chinatown: an historical presentation of its people and places. New York, Bohemia publishing C°, 1899. 8. 350 pp. with illustr., cloth. $ 1,50.

Delagoa directory for 1899: Yearbook of local information regarding town and

port of Laurenço Marques; chapter on Kaap goldfields. London, Mitchell, 1899. 8. 118 pp. 2/.6.

Egypt. Papers 1899, N⁰ 3: Annual report by Lord Cromer on the finances, administration and condition of Egypt and the Soudan in 1898. London 1899. Folio. (Parl. pap.)

Hamm, Margherita Arlina. Porto Rico and the West Indies. New York, F. T. Neely, 1899. 8. 232 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The lower forms of marine life. — The world of vegetation. — The people. — The government. — Social life. — City life. — The woman's world. — The foreign commerce of the island. — Coffee and coffee growing. — The sugar industry. — Tobacco and tobacco raising. — The minor agricultural industries. — Business opportunities in Porto Rico. — The aborigines of the West Indies. — etc.)

Handbook, the, of Jamaica for 1899. XIXth year of publication. Compiled from official and other reliable records by T. L. Roxburgh and Jos. C. Ford. London, E. Stanford, and Jamaica, Government printing Office, 1899. gr. in-8. VII—559 and X pp., cloth. 9/.—. (Contents historical, statistical and general information concerning the island.)

Lawrence, F. W. (fellow of Trinity College, Cambridge), Local variations in wages. New York, Longmans, Green, & C⁰, 1899. gr. in-4. IV—90 pp. with 4 maps, 14 graphic schemes and 14 sheets of information, cloth. 8/.6. (Contents: Introduction. — Part I. Extensive information. — Part II. Intensive information: 1. Collection of new statistics. 2. Classifications of trade results. 3. Town facts and summary.) [Studies in economics and political science, edited by W. A. S. Hewins, Director of the London school of economics and political science.]

Leslie's History of the greater New York. New York, Arkell publishing C⁰, 1899. 4. 1500 pp. illustr. h.-leath. $ 25.—.

Younghusband, G. J. (Major), The Philippines and round about, with some account of British interest in these waters. London, P. S. King & Son, 1899. gr. in-8. With illustrations and map. 8/.6. (Contents: Singapore to Iloilo. — Manila of to-day. — Manila cigars. — Saigon. — A trip to Java, etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Generalakte, die, der Samoa-Konferenz mit einer Karte: Die Samoa-Inseln und die gegenwärtigen Besitzverhältnisse der Kolonialstaaten im Indischen und Grofsen Ozean. Berlin, D. Reimer, 1899. gr. 4. 4 SS. und Karte in Imp.-Folio. M. 1.—.

Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1897/98. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. Folio. 217 SS. (Inhalt: Togo. — Deutsch-Ostafrika. — Deutsch-Südwestafrika. — Marshallinseln. — Afrikafonds. — Kamerun.)

Kolonial-Handelsadrefsbuch, 1899. Herausgegeben von dem kolonial-wirtschaftlichen Komitee, (Berlin, U. d. Linden 47). Berlin, Druck von Mittler & Sohn, 1899. Lex.-8. 118 SS. mit 6 Karten in Buntdruck. M. 1,50.

Marquardt, C., Der Kampf um und auf Samoa. Berlin., Walther, 1899. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Démaret, E. (ancien prof. de l'Ecole française à Smyrne), Organisation coloniale et fédération. Une fédération de la France et de ses colonies. Paris, Giard & E. Brière, 1898. 8. fr. 5.—.

Mille, P., Au Congo belge. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 8. XVI—308 pag. avec carte en couleur hors texte, des notes et des documents sur le Congo français. fr. 3,50. (Table des matières: Caractéristiques du Congo belge. — Le bas fleuve. — De Matadi au Stanley-Pool. — Le chemin de fer. — Le système d'exploitation. — L'Etat et son souverain. — Le Congo français. — Les sociétés dans les deux Congos. — Les points faibles du Congo Léopoldien.)

Nouvelle-Calédonie, la. Notice à l'usage des émigrants. Melun, impr. administrative, 1899. 8. 36 pag. et 1 carte. (Ministère des colonies, notice n⁰ 1.)

de Wiart, E. Carton, Les grandes compagnies coloniales anglaises du XIXe siècle. Avec une préface d'Eug. Etienne (sous-secrétaire d'état des colonies). Paris, Perrin & Cie, 1899. 8. XIX—280 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La „British North Borneo Company“: 1. Formation de la Compagnie. 2. La Charte de la British North Borneo Comp. 3. La Brit. N. Borneo Comp. depuis l'octroi de la Charte jusqu'à nos jours. — La „Royal

Niger Comp.": 1. Le bassin du Niger sous le régime des associations commerciales privées. 2. La „Royal Niger Company". Charte d'incorporation. 3. Administration de la „Royal Niger Company" jusqu'à nos jours. — L'Imperial British East Africa Company." — La „British South Africa chartered Company." — Considérations générales sur les nouvelles „Chartered" anglaises.)

Hinsdale (Rev.) Burke Aaron, The old north-west, the beginnings of our colonial system. Boston, Silver, Burdett & C°, 1899. 8. 430 pp., cloth. $ 2,50.

Mason, T., Registers of the parish of St. Martin-in-the-fields, 1550—1619. London, Mitchell & Hughes, 1899. Super roy.-8. 256 pp. 21/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blum, E., Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Freiburg i. B., Mohr, 1899. gr. 8. VII—59 SS. mit 3 lith. Taf. u. 2 Textabbildungen. M. 2,50. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber, Bd. II, Heft 3.)

Braungart, R. (kgl. bayer. Prof. d. Landwirtsch., a. D.), Handbuch der rationellen Wiesen- und Weidenkultur und Futterverwendung entwickelt und ausgestaltet auf den Grundlagen der modernen Fütterungslehre. München, Th. Ackermann, 1899. gr. 8. VII—664 SS. M. 10.—.

Kalikuxenhandbuch. Jahrbuch zur Information über die technische und finanzielle Lage sämtlicher Kaliwerke Deutschlands nebst Angabe der Namen und Adressen der Verwaltungsmitglieder dieser Werke. Jahrg. 1899. Herausgeg. von H. Arends & Curt Mossner. Berlin, Verlag der „Kuxen-Zeitung", 1899. 12. 80—XXV SS., geb. M. 4.—.

Landarbeiter, die, in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellungen nach den Erhebungen des Evangelisch-sozialen Kongresses herausgeg. von Max Weber. Heft 1 u. 2. Tübingen, H. Laupp, 1899. gr. 8. (Heft 1 a. u. d. T.: Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, dargestellt von S. Goldschmidt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber. IV—158 SS. Preis im Abonnement M. 3,50; im Einzelverkauf M. 5.—. Heft 2 a. u. d. T.: Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck und der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, von A. Grunenberg. X—212 SS. Preis im Abonnement M. 4,80; im Einzelverkauf M. 6,60.

Lorey, Prof., Die forstlichen Versuchsanstalten. Rede am 25. II. 1899. Tübingen, H. Lauppsche Bhdl., 1899. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Tobien, A., Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. I. Band: Die Bauerverordnungen von 1804 und 1819. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Lex.-8. VI—440 SS. M. 20.—.

Walter, E., Das Plankton und die praktisch verwendbaren Methoden der quantitativen Untersuchung der Fischnahrung. Neudamm, J. Neumann, 1899. 8. 44 SS. mit 17 Abbildgn. u. Photographien des Verfassers, kart. M. 1,20.

v. Wrangel-Waldburg, Die Entwickelung des bäuerlichen Besitzes und die Arbeiterfrage in Ostpreufsen. Berlin, E. Apolant, 1899. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Zyeha, Ad. (Prof., Freiburg, Schweiz), Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin, Frz. Vahlen, 1899. gr. 8. 172 SS. M. 4.—.

Davost, J., L'agriculture et les droits de douane sur les matières premières. Nantes, impr. Mellinet & Cie, 1899. 8. 12 pag.

Galliet, G. (avocat à la Cour d'appel de Caen), Le gage sans dessaisissement et le crédit agricole; Des warrants agricoles (loi du 18 juillet 1898). Caen, impr. Valin, 1899. gr. in-8. IV—262 pag.

de Seilhac, Léon, Marins pêcheurs. Pêcheurs côtiers et pêcheurs de morue à Terre-Neuve et en Islande. Paris, A. Challamel, 1899. 8. fr. 2.—.

Report of the Director of the mint upon the production of the precious metals in the United States and foreign countries during 1897. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. 404 pp. and numerous photographs.

Studio sulle condizioni dell' industria siderurgica in Lombardia. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. 8. 48 pp. con tavola. l. 1.—. (Pubblicazione del Corpo reale delle miniere, n° 11.)

5. Gewerbe und Industrie.

Calwer, Rich., Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Stuttgart, Dietz Nachf., 1899. 8. 68 SS. M. 0,30. (Aus dem Inhalt: Die Publizität des Arbeitsmarkts. — Die Neutralität des Arbeitsnachweises. — Geschichte und Einrichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise. — Die gewerkschaftliche Arbeitsvermittelung. — Arbeitsbörsen. — etc.)

Erzberger, Matth. (Handwerkeranwalt), Material zur Handwerkerfrage. Aus den Verhandlungen der Handwerkerkonferenz in Ulm am 13. IV. 1899 zusammengestellt und erweitert. Stuttgart, Deutsches Volksblatt, 1899. 12. 32 SS. M. 0,20.

Freund, R., Der Arbeitsnachweis. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. 23 SS. M. 0,40. (Erweiterter Sonderabdr. aus der „Sozialen Praxis.")

Hitze, F., Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. Berlin, Kommissionsverlag der „Germania", 1899. gr. 8. 145 u. 46 SS. M. 2.—.

Laudenheimer, Rud. (II. Arzt der psychiatr. u. Nervenklinik, Leipzig), Die Schwefelkohlenstoffvergiftung der Gummiarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der psychischen und nervösen Störungen und der Gewerbehygiene. Leipzig, Veit & C°, 1899. gr. 8. 232 SS. mit 2 Tafeln. M. 8.—.

Marfels, C., Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform. Berlin, Harrwitz Nachf., 1899. gr. 8. 48 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Soziale Streitfragen. Herausgegeben von Ad. Damaschke, Heft 6.)

Pieper, K., Unsicherheit im Patentschutz; deren Ursache und Mittel zur Abhilfe. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Annuaire de l'association internationale pour la protection de la propriété industrielle. (2e année, 1898.) 2ième congrès (Londres, juin 1898). Paris, Le Soudier, 1899. 8. XXXVI—497 pag.

Congrès des bijoutiers, horlogers et orfévres de France, tenu à Paris le 8 décembre 1898. Compte rendu complet des séances. Paris, bureaux du Moniteur de la bijouterie, etc., 1899. 8. 44 pag.

Michaud, A., L'industrie extractive dans les Pyrénées, etudiée au point de vue du développement du port de Bayonne (mines, pierres, marbres, ardoises). Bayonne, impr. Lamaignère, 1899. 8. 16 pag.

Vigouroux, L., La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 8. XXVI—362 pag. fr. 4.—. (Table des matières: La concentration des unions locales de typographes. — La coalition des métiers alliés de l'imprimerie. — La coalition des unions de typographes avec les unions de autres métiers. — La coalition des unions de cigariers avec les unions des autres métiers. — La coalition des unions de charpentiers avec les unions des autres métiers. — Le mouvement ouvrier jusqu'en 1881. — La fédération des trades-unions, 1881—1886. — Fédération américaine du travail, 1881—1895. — La fédération en 1896. — Les rouages et le fonctionnement de la fédération américaine du travail. — Le mouvement général de concentration. — L'action directe sur les employeurs. — Le contrat collectif de travail. — L'action politique et sociale. — Les résultats sociaux.)

Krapotkin, Alexeievitch, P. (Prince), Fields, factories, and workshops; or, two sister arts, industry and agriculture. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1899. 8., cloth. $ 3.—.

Mona Wilson, Our industrial laws. Working women in factories, workshops, shops and laundries, and how to help them. Edited, with a preface, by (Mrs.) H. J. Tennant. London 1899. gr. in-8. 1/.6.

6. Handel und Verkehr.

Dr. Brandt, L. O., Der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals; Denkschrift des Nordwestdeutschen Kanal-Vereins. Oldenburg 1898.

Für die Kultivierung der weiten Moorstrecken Nordwestdeutschlands ist geregelte Wasserabführung und Senkung des Wasserstandes, die ein Zusammensacken des Moorbodens bewirkt, erste Bedingung. Dadurch ergiebt sich die Notwendigkeit der Herstellung zahlreicher Abzugs- und

Zuggräben von selbst. Vereinigt man letztere zu Hauptzuggräben, so müssen diese zumeist schon in dieser ihrer Eigenschaft eine Querschnittsgröfse haben, die ein Befahren mit kleineren Schiffsgefäfsen, die den geförderten Torf in die dem Moor benachbarten Orte schaffen und aus diesen als Rückfracht Sand, Dungstoffe und Konsumtibilien bringen, erlauben.

Als ein solcher Hauptzuggraben, der die Abmessungen und Einrichtungen eines kleineren Schiffahrtskanales (9 m Sohlbreite, 1,5 m Tiefe, Schleusen von 24,0 m Länge und 5,2 m Breite) erhalten hat, ist der 44,2 km lange Hunte-Ems-Kanal anzusehen, der im Verein mit seinen Zweigkanälen einige der grofsen Moore, welche südlich (zum kleineren Teile auch nördlich) der Bahn Oldenburg-Leer liegen, einerseits nach der zur Weser gehenden Hunte, andererseits nach der zur Ems gehenden Sagter Ems oder Leda entwässert. Ein- und Ausmündung des Kanals liegen in ungefähr gleicher Höhe, 1 m über Normalnull; nur die hoch aufgewachsenen Moore machen die Schleusen notwendig.

Dieser, mit 3 089 240 M. Kosten von Oldenburg erbaute Kanal ist 1844 in Angriff genommen, aber erst im Frühling von 1894 in ganzer Länge dem Verkehr übergeben. Schon im September desselben Jahres war dieselbe Menge Torf, die in der Stadt Oldenburg bis dahin „frei Haus" 6—7 M. gekostet hatte, für 4 M. zu haben, und 1897 wurde der Jahresverkehr des Kanals schon auf 60 000 t (zu 1000 kg) Torf, 6000 t Torfstreu, 16 000 t Ziegel, 6000 t Dünger, 2000 t Getreide und 4000 t Baumaterialien geschätzt, während in der vom Kanal durchzogenen Gegend im Laufe der Zeit 277 Moorkolonate gebildet worden sind.

Es liegt nahe, den Kanal nicht nur dem Internverkehr zwischen Hunte und Ems dienen zu lassen, sondern ihn derart auszubauen, dafs auf ihm die für weite Transporte besonders rentablen grofsen 600 t-Schiffe des Kanals Dortmund-Emshäfen verkehren können, so dafs er das Mittelglied einer 346 km langen Wasserstrafse, Dortmund-Leer-Oldenburg-Elsfleth, würde und so das Kohlenrevier mit der Unterweser in Verbindung brächte.

Dazu gehört aber, wenngleich freilich die Hunte von Oldenburg bis Elsfleth an der Weser schon 5,5 m tiefes Fahrwasser von genügender Breite bietet aufser dem Ausbau des Kanals selbst noch die Korrektion der Sagter Ems und Leda bis gegen Leer auf etwa 33 km Länge. Diese Korrektion würde schon etwa 1 Mill. M., der Ausbau des Kanals selbst sogar noch 7 Mill. M. erfordern, einschliefslich allerdings der erforderlichen Hafenanlagen.

Die Korrektion der Sagter Ems und Leda würde gleichzeitig die Vorflutsverhältnisse der dortigen, teils westoldenburgischen, teils ostfriesischen Gegenden bessern; erstere berechnen den ihnen jährlich durch Ueberschwemmungen entstehenden Schaden auf 40 000 M.

Für das durch Vorstehendes gekennzeichnete Projekt hat Dr. Brandt in einer vom Verbande der Handels- und Gewerbevereine für das Grofsherzogtum Oldenburg am 3. Juni 1898 einberufenen Versammlung in beredten Worten gesprochen. Es wurde sogleich ein „Nordwestdeutscher Kanalverein" gebildet, der für das Projekt eintreten will. Im Auftrage

dieses Vereins ist die obengenannte fleifsige und mit einer Anzahl von verkehrsstatistischen Notizen versehene Denkschrift herausgegeben.

Dafs für die Meliorierung der Ledagegenden, für den internen oldenburgischen Verkehr und für den Binnenverkehr der Ems- mit den Weserhäfen die Ausführung des Projekts sehr nützlich sein würde, ist richtig. Doch mufs in letzterer Beziehung ein Einwand gemacht werden. Neuerdings ist die Fahrt von durch Schlepper gezogenen, aber zur Not auch zur selbständigen Bewegung befähigten Binnenfahrzeugen in den Küstengewässern von einigen Gesellschaften stark ausgebildet. Demgegenüber verliert die Binnenverbindung von den Seehäfen an der Ems zu denen an der Weser doch einigermafsen von ihrer Bedeutung, obgleich sie ja den jetzigen Weg Leer-Elsfleth (um Ostfriesland, Jeverland und Butjadingen) von 220 auf 103 km verkürzt. Dennoch mag es um die vorbezeichneten Vorzüge sein.

Nicht aber kann dem neuen Projekt ein Vorzug für den durchgehenden Verkehr vom Kohlenrevier nach Bremen und der Unterweser noch zugesprochen werden, wenn man es in Vergleich stellt zum Mittellandkanal-Projekt.

Von Dortmund bis zur Abzweigung des Mittelland- vom Dortmund-Emshäfen-Kanal bei Bewergern einerseits und von Elsfleth weserabwärts nach Brake, Nordenham, Geestemünde-Bremerhaven andererseits sind die in Frage kommenden Entfernungen für beide Projekte dieselben. Es braucht also nur der Weg Bewergern durch den Hunte-Ems-Kanal über Oldenburg zur Unterweser (Elsfleth) mit dem Wege Bewergern durch den Mittellandkanal und die (zu kanalisierende) Oberweser bis zur Unterweser (Elsfleth) verglichen zu werden. Von Bewergern bis zur Leda-Mündung hat der Kanal Dortmund-Emshäfen 16 Schleusen, dann folgt der Hunte-Ems-Kanal mit (jetzt 9, nach dem Ausbau) 5 Schleusen; das sind zusammen 21 Schleusen. Dagegen hat der Mittellandkanal von Bewergern bis Minden keine Schleuse und wird an die Weser bei Minden in einem Zweigkanal, der seinerseits 2 Schleusen erhält, angeschlossen. Die Weser würde von Minden abwärts noch 16 Schleusen erhalten; das sind zusammen 18 Schleusen. Der Unterschied, 3 Schleusen, ist gleich etwa 15 km gröfserer Weglänge zu rechnen.

Die Entfernung beträgt für den Hunte-Ems-Kanal-Weg Bewergern-Leer-Oldenburg-Elsfleth rund 237 km, nach Bremen hinauf rund 266 km; jene 15 km hinzugerechnet, ergeben sich 252 km bez. 281 km.

Dagegen sind von Bewergern durch den Mittelland- und den Minder Zweigkanal zur Weser 104 km und in der kanalisierten Weser nach Bremen 154 km, zusammen 258 km, nach Elsfleth 288 km.

Dieser Weg ist also nach Elsfleth um nur 51 km länger, nach Bremen sogar um 23 km kürzer als der erste, und demnach ist das Interesse des Dortmunder Kohlenreviers an dem Zustandekommen des Ausbaues des Hunte-Ems-Kanals doch recht gering. Keinenfalls reicht es, selbst unter Einrechnung des Nutzens, den die Ledakorrektion neben den westoldenburgischen auch den preufsischen Anwohnern schafft, aus, um die Hergabe von 4 Mill. M. vom Staate Preufsen — so viel ist als Kostenanteil Preufsens

vorgesehen — zu rechtfertigen, ehe das für das grofse Ganze ungleich wichtigere Projekt des Rhein-Weser-Elbe-(Mittelland-)Kanals unter Dach gebracht ist. V. K.

André-E. Sayous, Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. Paris (Arthur Rousseau) et Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1897. 654 pp.

Dieses umfangreiche Werk giebt eine erschöpfende Darstellung des deutschen Börsenwesens. Es mag erstaunlich erscheinen, dafs eine so genaue und eingehende Arbeit über deutsche Verhältnisse aus der Feder eines Franzosen herrührt, und noch erstaunlicher, dafs ein Ausländer ein so grofses Werk so kurze Zeit nach der tiefgreifenden Umgestaltung, welche das deutsche Börsenwesen durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und durch das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 erfahren hat, zu veröffentlichen imstande war. Freilich darf man nicht vergessen, dafs das einschlägische Material durch die Verhandlungen und Publikationen der Börsenenquetekommission und durch eine Reihe gediegener Schriften nach allen Seiten hin auf das beste für ein derartig umfassendes Werk vorbereitet war. Ueber die Geschichte des deutschen Börsenwesens, über die Verfassung und Organisation der einzelnen deutschen Börsen, über die Technik der Börsengeschäfte etc. war bereits vor der Sayous'schen Arbeit volle Aufklärung vorhanden, und ebenso war in allen mit dem Börsenwesen zusammenhängenden theoretischen und praktischen Streitfragen Für und Wider auf das gründlichste erörtert. Um neue Forschungen und Ergebnisse konnte es sich also bei der vorliegenden Arbeit nicht handeln, sondern nur um eine Verarbeitung des gegebenen Materials zu einem einheitlichen Ganzen. Das gewaltige Material ist vom Verf. in der gründlichsten und ausgiebigsten Weise benutzt worden; die Mängel der raschen Arbeit zeigen sich nicht etwa in einer Lückenhaftigkeit der thatsächlichen Angaben, sondern eher darin, dafs der Verf. sich nicht ganz zu dem Mafs der geistigen Beherrschung des Stoffes durchgearbeitet hat, wie es gerade für eine solche zusammenfassend und abschliefsend gedachte Arbeit wünschenswert wäre. Nicht nur, dafs bei der Wiedergabe des Materials das Wesentliche nicht genügend von dem Unwesentlichen geschieden ist: die ganze Darstellung ist aufserdem mit breiten theoretischen Ausführungen ganz allgemeiner Natur belastet, welche mindestens für diejenigen, welche ein so eingehendes Specialwerk studieren, überflüssig sind. Dieser Mangel fällt hier doppelt schwer ins Gewicht, weil es sich um ein französisch geschriebenes Werk über deutsche Verhältnisse handelt. Denn wer liest in Frankreich ein so kompendiöses Werk über deutsche Verhältnisse, wer in Deutschland ein solches Werk in französischer Sprache, aufser dem engen Kreise der Fachleute!

In Anbetracht der sonstigen Vorzüge des Werkes ist dieser Mangel zu bedauern. Die gelehrte Gründlichkeit des Verf., seine scharfe juristische Auffassung, sein treffendes volkswirtschaftliches und politisches Urteil, sein Verständnis für deutsche Verhältnisse verdienen alles Lob. Auch die Methode seiner Darstellung verdient in ihren grofsen Zügen alle Anerkennung. Er behandelt die einzelnen Punkte, z. B. die Organisation

der Börsen, den Terminhandel etc., indem er zuerst eine — wie bereits erwähnt, meist zu breit und allgemein geratene — theoretische Darlegung giebt, dann die Verhältnisse vor dem Börsengesetz und schliefslich die Verhältnisse, wie sie sich unter der Wirkung des Börsengesetzes gestaltet haben, schildert.

Sein Urteil über die Börsenreform stimmt im ganzen mit demjenigen der deutschen Fachleute überein. Er erkennt an, dafs das Börsengesetz eine Reihe guter und zweckmäfsiger Bestimmungen enthält, aber, sagt er, „l'esprit de la lutte a vicié cette réform.“ Die Erbitterung zwischen den Agrariern und dem Handelsstand hat verhängnisvolle Bestimmungen in das Gesetz gebracht; und der Widerstand des Handels gegen die Gesetzgebung, welche er als eine Vergewaltigung empfand, hat auch die gutwillige und loyale Unterwerfung unter harmlose und vielleicht sogar zweckmäfsige Bestimmungen erschwert. Wo das Gesetz vorhandene Mifsbräuche beseitigen wollte, hat es meist Schläge ins Wasser geführt, so mit dem gegen das Börsenspiel gerichteten Terminregister und dem Verbot des Terminhandels in gewissen Kategorien von Wertpapieren. Wo es vorhandene Mifsbräuche wirklich getroffen hat, erreichte es diese Wirkung meist nur, indem es gleichzeitig auch das legitime Geschäft schwer schädigte. Wo es einzelne wirtschaftlich notwendigen Geschäfte, wie den Getreideterminhandel, ganz unterdrücken wollte, hat der Verkehr sich neue Formen geschaffen, welche durch das Börsengesetz nicht berührt werden. Selbst unbestreitbar gerechtfertigte und an sich heilsame Vorschriften haben wenig erwünschte Nebenwirkungen gezeitigt; so hat die zur Verhinderung der „Kursschneiderei“ bestimmte Regelung des Kommissionsgeschäftes zu einer starken Begünstigung der Grofsbanken geführt, da diese unter Ersparung von Stempel und Provision die Kaufs- und Verkaufsaufträge ihrer Kunden in grofsem Umfang kompensieren und infolgedessen leicht auf den „Kursschnitt“ verzichten können, auf welchen die kleineren Bankgeschäfte förmlich angewiesen waren.

Sayous befürwortet deshalb lebhaft eine Reform der Börsenreform.

Karl Helfferich.

Raffalovich, Arthur, Le Marché financier en 1896—97. Paris (Librairie Guillaumin et Cie.) 1897. 8° gr. VIII et 671 pp.

Zum 6. Male bringt Arthur Raffalovich seinen Marché financier mit dem uns vorliegenden Bande zur Ausgabe. Man kann diese Publikation am besten als eine internationale volkswirtschaftliche Chronik kennzeichnen, welche die erheblichsten ökonomischen Ereignisse der Jahre 1896 und 1897 für die wichtigsten Länder in zusammenfassender Darstellung bringt. Dabei ist aber der Begriff „financier“ nicht auf das beschränkt, was wir bei uns Finanzen nennen. Denn neben den Thatsachen des öffentlichen Haushalts, der Finanz- und Steuergesetzgebung finden wir die Ereignisse des Geld- und Effektenmarktes berührt und von da aus wieder alle diejenigen Erscheinungen geschildert, welche sich als die Fortsetzung der Schwingungen jener darstellen. Auf diese Weise geht der Chronist gleichsam vom Herzen des öffentlichen Lebens, den Staatsfinanzen, aus, kommt auf die aus demselben hervorgehenden Probleme zu sprechen und giebt dann eine Ueber-

sicht über alle politischen und wirtschaftlichen Vorkommnisse während seiner Berichtsperiode.

Die Anordnung dieses Stoffes ist dann territorial gegliedert. Der Verf. beginnt mit Frankreich und läfst dann die wichtigsten Staaten der Reihe nach folgen: die Vereinigten Staaten von Amerika, England, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Rufsland, Spanien und die Schweiz. Darauf folgt ein besonderes Kapitel über die Produktions- und Preisverhältnisse der Edelmetalle und über den Stand des Währungsproblems. Hier finden wir neben einer Statistik der einschlägigen Thatsachen insbesondere auch die Ergebnisse der Münzausprägung in den verschiedenen Ländern, eine Zusammenstellung der Staaten, die seit 1816 zur Goldwährung übergegangen sind, und derjenigen, welche die Silberausmünzung eingeschränkt oder sistiert haben, eine Chronik der bimetallistischen Bewegung und endlich einen Bericht über den internationalen Agrarkongrefs im September 1896 zu Budapest, in dessen Mittelpunkt gleichfalls die Währungsfrage stand. Den Schlufs des Bandes bildet ein Anhang, welcher eine Reihe von Aktenstücken, Gesetzen und Gesetzentwürfen im Auszug bringt. Hier finden wir beschrieben für Frankreich die Geschichte des Budgets von 1897 und der damit verbundenen und geplanten fiskalischen Reformen, das Exposé des italienischen Schatzministers, den Entwickelungsgang des Wechselkurses in Brasilien, die deutschen Konversionen der 4-proz. Staatsanlehen, die russische Münz- und Währungsreform, eine Zusammenstellung der Emissionen von Staats-, Eisenbahn- und Industriepapieren im Jahre 1896 u. a. m.

Die Veröffentlichung, welche zunächst für französische Leser berechnet ist, darf auch auf weitere internationale Kreise hoffen. Denn jeder, der sich über die behandelten Materien orientieren will, wird den Marché financier mit Erfolg zu Rate ziehen. Wir dürfen wohl die Erwartung aussprechen, dafs auch in diesem Jahre dem 6. Jahrgang ein 7. folgen werde.

Münster i. W. Max von Heckel.

Bericht der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in dem Jahre 1898. Ludwigshafen am Rhein, Baur'sche Buchdruckerei, 1899. gr. 4. IV—148 SS. u. 60 SS. Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für 1898. Altona, Druck von Köbner & C°, 1899. Folio. 51 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1898. Barmen, Druck von Söhn & Ackermann, 1899. Folio. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1898. Nordhausen, Druck von Fr. Eberhardt, 1899. gr. 8. 127 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1898. München, Universitätsdruckerei von C. Wolff & Sohn, 1899. gr. 8. XIV—331 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit, 1898. Tilsit, Druck von O. v. Mauderode, 1899. 8. VIII—79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1898. Wiesbaden, Buchdruckerei von K. Schwab, 1899. gr. 8. 172 SS. (Aus dem Inhalt: Nachweisung über die bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Wiesbaden eröffneten und beendeten Konkurse. — Nachweisung der Niederlassungen nach Nationalitäten in Wiesbaden. — Uebersicht der Weinernte im RegBezirk Wiesbaden für das Jahr 1898. — Uebersicht der Bierbrauereien und Branntweinbrennereien und der Produktion für das Jahr 1898.)

Mohs, R., Zur Frage der Erbauung eines Rhein-, Weser-, Elbe-Kanals. Berlin, Parey, 1899. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Verzeichnis der im Jahre 1900 im KReich Preufsen abzuhaltenden Märkte und Messen nebst einer Uebersicht der wichtigeren Märkte und Messen der anderen Staaten des Deutschen Reichs und Zollgebietes sowie der nördlichen Schweiz. Herausgeg. von (GehORegR.) E. Blenck. N. F. XXVIII. Jahrg. Berlin, Verlag d. kgl. statist. Büreaus, 1899. gr. 8. 176 SS. M. 6.—. (bildet Heft 3 der Kalendermaterialien für 1900).

Chine, la. Expansion des grandes puissances en Extrême-Orient (1895—1898). Paris, R. Chapelot & Cie, 1899. gr. in-8. VIII—223 pag. avec carte max. in-Folio. fr. 5.—. (Table des matières: Géographie économique de la Chine: Description des provinces chinoises. Statistique économique de la Chine: (Valeur annuelle du commerce extérieur. Droits perçus. Principaux articles du commerce en 1895, 1896 et 1897. Répartition par pays des valeurs importées et exportées. Mouvements des ports ouverts en Chine. Nationalité des maisons de commerce étrangères. Ports ouverts au commerce étranger. Finances de l'Empire. Aperçu d'ensemble sur la situation économique de la Chine. Finances, dette, le commerce chinois). — Rapports de la Chine avec les grandes puissances de 1894 à 1898. — L'exploitation du marché chinois. — Le partage éventuel de l'empire chinois.)

Gordon, F. G. R., The government ownership of railways. Chicago, Kerr & C°, 1899. 12. 32 pp. $ 0,10.

China. Imperial Maritime Customs. III. Miscellaneous series, n° 6: List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1899 (corrected to 1st XII 1898). (27th issue.) Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 53 pp. and 3 charts. $ 0,50. (Published by order of the Inspector general of customs.)

Cole, W. H. (late Deputy Manager, North Western Railway, India), Light railways at home and abroad. London, King & Son, 1899. 8. With numerous plates and illustrations. 16/.—. (Contents: Discussion on the term „light railways". — English railways, rates, and farmers. — Light railways in the several countries of the world. — Road transport as an alternative. — The Light Railways Act, 1896. — The question of gauge. — Construction and working. — Locomotives and rolling stock. — Light railways in England, Scotland, and Wales.)

Newcomb, H. T., Railway economics. Philadelphia, Railway world publishing C°, 1898. 155 pp., 12. cloth. $ 1.—. (Contents: Transportation. — Railway service in the United States. — Capitalization. — Income and expenditure. — The decline in charges. — Rates and prices. — Causes of the decline in charges. — Competition among railways and competition among producers, and the decline in charges. — The law of increasing returns. — Increasing use of railway facilities. — Socially profitable transportation. — Energy expended on joint account. — The present adjustment of rates. — Consolidation. — Pooling prior to 1887. — Taxation, etc.)

Pacific cable Committee. Report, minutes of proceedings, etc. London, Eyre & Spottiswoode, 1899. Folio. 2/.2. (Parl. paper.)

Wilson, W. Bender, History of the Pennsylvania Railroad Company; with plan of organization, and biographical sketches. 2 vols. Philadelphia, H. T. Croates & C°, 1899. 8. 425 and 329 pp. with portraits of officials, cloth. $ 5.—.

Carnazza, C. (avvoc.), Il contratto di trasporto in rapporto al diritto internazionale privato. Catania, tip. C. Galàtola, 1898. 8. X—127 pp. l. 2.—. (Contiene: Il contratto di trasporte in relazione all' economia sociale; fondamento giuridico del contratto di trasporto; fonti legislative. — Il contratto di trasporto nella legislazione italiana; principali differenze con le legislazioni straniere. — Il contratto di trasporto nelle relazioni internazionali. — La teoria di Story e di Savigny applicata al contratto di trasporto. — La convenzione di Berna. — Il trasporto di persone.)

Indicatore commerciale veneto: guida commerciale, amministrativa per le città della regione veneta. Anno XIV (1899). Padova, G. Volpi edit., 1899. 8. 351 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

Körner, A. (Ministerialvicesekretär im k. k. Finanzministerium), Grundrifs des österreichischen Staatsschuldenwesens. Wien, Manz, 1899. 12. 152 SS. M. 2,60.

Méliot, M. et A., Dictionnaire financier international théorique et pratique. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. VIII—914 pag., relié. fr. 15. (Table

des matières: Bourses. — Banques. — Changes. — Monnaies. — Arbitrages. — Sociétés et compagnies. — Legislations et jurisprudences. — Règlements, usages et formalités. — Taxes, impôts et droits. — Exploitations minières.)

Raffalovich, A., Le marché financier en 1898—1899. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. XXV—752 pag. fr. 10.—. (Sommaire: France. — Angleterre. — Russie. — Etats-Unis. — Autriche-Hongrie. — Belgique. — Suisse. — Espagne. — Italie. — Métaux précieux et questions monétaires. — Appendice: 1. France: La loi sur les caisses régionales du crédit agricole. 2. Angleterre: Le budget de 1899—1900. 3. Russie: Bilan et tableau comparatif de la situation mensuelle des principales opérations de la Banque de Russie. 4. Suisse: La banque nationale suisse. 5. Espagne: La dette de Cuba. 6. Turquie: Rapport du conseil d'administration de la dette publique ottomane, XVIième exercice. — etc.)

Trinquat, Maur., De l'amortissement des emprunts d'Etats. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. 392 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Le principe de l'amortissement. — Etude des méthodes d'amortissement: 1. Les caisses d'amortissement à intérêt composé. 2. L'amortissement fondé sur les ressources budgétaires. 3. De l'amortissement par annuités. — Conclusion.)

Financial reform almanack 1899, for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers, and writers. London, Simpkin, Marshall, Kent & C⁰, 1899. 12. 316 pp. 1/.—.

Seligman, Edw. R. A. (Prof. of political economy and finance, Columbia University), The shifting and incidence of taxation. 2nd edition, completely revised and enlarged. Baltimore and London, 1899. 8. 12/.6. (Contents: A single tax on luxuries, houses, and land. — General property tax. — The capitalization theory. — The socialistic theory. — The doctrine of incidence, general principles. — Taxes on agricultural land. — Taxes on profits, wages, etc.)

Imposta sui redditi della ricchezza mobile: prospetti statistici dimostranti il reddito e l'imposta inscritti nei ruoli principali e suppletivi pubblicati nell' anno 1897. Roma, tip. Elzeviriana, 1899. 4. 191 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle imposte dirette.)

Mancioli, V. (direttore generale), Relazione alla commissione di vigilanza sul rendiconti dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1⁰ luglio 1897. al 30 giugno 1898. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. 4. 256 pp.

Viola, L., Sul nuovo progetto relativo all' imposta della ricchezza mobile. Milano, G. Pirola edit., 1899. 12. 32 pp.

Jaarboekje voor de ambtenaren der directe belastingen, invoerrechten en accijnzen, van het kadaster, den waarborg, enz in Nederland. Onder redactie van C. Middelkoop. 67e jaarg: 1899. Gorinchen, J. Noorduyn & Zoon, 1899. 8. 252 blz. fl. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kehm, Max, Ueber die Versicherung minderwertiger Leben. (Auch u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. Hrsg. von L. Elster. IV. Bd., 6. Heft.) Jena (Gustav Fischer) 1898. gr. 8⁰. 92 SS.

Die Versicherung minderwertiger Leben bietet ein Problem dar, dessen Lösung zweifellos von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein würde. Denn es mufs als ein grofser Uebelstand empfunden werden, wenn nach den heutigen technischen Einrichtungen der Lebensassekuranz nur gesundheitlich tadellos veranlagte, daher auch wirtschaftlich im allgemeinen kräftigere Elemente Versicherung finden können; während gerade diejenigen unversichert bleiben, welche der Assekurranz am meisten bedürfen. Desgleichen wäre auch für die Versicherungsanstalten selbst viel gewonnen, falls es gelänge, Mittel und Wege zu entdecken, die inopportunen „Ablehnungen“ von Versicherungsanträgen zu umgehen; da solche nur allzu geeignet sind, in weiten Kreisen Mifsstimmung gegen das gesamte Assekuranzwesen überhaupt hervorzurufen.

Es erscheint daher erklärlich, wenn man neuerdings in Deutschland der

Frage der Versicherung minderwertiger Leben eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, und namentlich in der Litteratur das sog. Abgelehntenproblem verschiedentlich erörtert hat. Noch gehen aber die Ansichten der diesen Gegenstand behandelnden Schriftsteller erheblich auseinander, dürfen die Untersuchungen über denselben keineswegs als abgeschlossen gelten. Eine weitere Anregung in dieser Sache, wie eine solche durch die vorliegende Kehm'sche Arbeit gegeben wird, kann unter solchen Umständen nur willkommen sein.

Kehm weist in seinen, im einzelnen recht interessanten Ausführungen zunächst auf die Natur und die Schwierigkeiten des in Rede stehenden Problems hin. Diese Schwierigkeiten sind vornehmlich technischer Art und darin zu suchen, dafs es noch immer an einer statistischen Grundlage für die Versicherung minderwertiger Leben fehlt. Verfasser trägt zwar selbst zur Begründung einer derartigen Statistik in etwas bei, indem er an der Hand von Erfahrungen über die Sterblichkeit der männlichen englischen Bevölkerung (im Durchschnitt der Jahre 1892—94) die relative Gefahr der hauptsächlichsten in Betracht kommenden Todesursachen feststellt. Indessen reichen nach eigener Angabe seine Ermittelungen nur aus, die minderwertigen Leben annähernd zu klassifizieren (wobei übrigens der Wert der Klassifizierung überschätzt wird); nicht jedoch langen sie hin, um eine Basis für die Berechnung rationeller Prämien zu liefern.

Es dürfe nun aber, fährt Verf. fort, mit Einführung einer Abgelehnten-Assekuranz nicht gewartet werden, bis etwa die wissenschaftliche Forschung jene jetzt noch fehlende Statistik werde geschaffen haben. Vielmehr sei es dringend geboten, eine solche Versicherung sofort in irgend einer Form ins Leben treten zu lassen. Bereits sind denn auch verschiedene Vorschläge nach dieser Richtung gemacht worden; doch vermag sich Kehm mit ihnen im allgemeinen nicht zu befreunden. Nur ein Gedanke scheint ihm annehmbar, der nämlich, die Vorauserhebung fester Prämien für minderwertige Leben durch ein Umlageverfahren zu ersetzen, welches ermöglichen würde, dafs jeder anormale Versicherungsnehmer alljährlich einen seinem Risiko genau entsprechenden Beitrag leiste. Nun ist freilich bereits von anderer Seite bemerkt worden, dafs es nicht anginge, die Kosten der jährlich eintretenden Sterbefälle nachträglich auf die jeweils Ueberlebenden einfach zu repartieren, weil die den einzelnen hiernach treffende Umlagequote von Jahr zu Jahr höher und schliefslich geradezu unerschwinglich werden würde. Kehm sucht aber diesen Einwand durch den Hinweis darauf zu entkräften, dafs man statt der steigenden Umlagequote auch eine Jahr für Jahr gleichbleibende mathematisch ermitteln und sonach das Umlageverfahren ökonomisch erleichtern könne. Indessen eine solche Ermittelung müfste, was immerhin mifslich ist, doch zunächst natürlich wieder auf Grund von Schätzungen erfolgen, und das danach zu viel Erhobene den Versicherungsnehmern bei ihrem Ableben mit Zins und Zinseszins vergütet werden. Ferner vermöchte auch eine derartige besondere Form der Umlage die Nachteile des gewöhnlichen Umlageverfahrens keineswegs völlig zu beseitigen: Der Uebelstand bliebe bestehen, dafs die Hauptlast der Versicherung immer die Längstlebenden, also die besten Risiken, träfe, dafs diese gegenüber den früh Versterbenden

in geradezu unverhältnismäfsiger Weise in Anspruch genommen würden. Endlich wäre zu befürchten, dafs sich die nach Kehm zu berechnende Umlagequote vielfach von vornherein relativ hoch stellte und dadurch den Versicherungsabschlufs hintanhielte. Denn schon beim Normalen würde jene Quote die gewöhnliche Jahresprämie erheblich übersteigen; um wie viel mehr müfste dies beim Abnormen der Fall sein, zumal sich doch hier die Umlageberechnung, wie gesagt, lediglich auf Vermutungen stützen könnte!

Offensichtlich sind die erwähnten Unzuträglichkeiten zum Teil auch Kehm selbst nicht entgangen. Denn gerade um die beanstandeten Schätzungen und zu hohen Beiträge zu vermeiden, empfiehlt derselbe alsbald noch ein anderes, wesentlich modifiziertes Verfahren. Er bemerkt ganz richtig, dafs es rechnerisch dasselbe bedeute, ob man gegen schwankende (durch Rückgewährungen ermäfsigte, durch Nachschüsse erhöhte) Prämien bzw. Umlagequoten feste Summen versichere, oder vielmehr umgekehrt gegen fixe Beiträge schwankende Summen. Und speciell eben den letzteren Weg, welcher im Prinzipe auch von der Praxis hier und da bereits betreten sei, bezeichnet Verf. als besonders geeignet für die Versicherung minderwertiger Leben. Es ist jedoch wohl unleugbar, dafs ein Vorgehen, welches den anormalen Versicherungsnehmer mit einer Anweisung auf in ihrer Höhe unbestimmbare Versicherungssummen abfindet, nicht ganz bebefriedigen könne. Sicherlich erscheint die Bemerkung nicht unberechtigt, dafs eine solche Regelung der Abgelehnten-Assekuranz dem Wesen moderner Lebensversicherung konträr sei, deren wirtschaftlicher Vorzug gerade darin beruhe, dafs sie die bestimmte Erreichung eines vom Versicherungsnehmer angestrebten Sparzieles unter allen Umständen garantiere. —

Nach alldem mufs es dahingestellt bleiben, ob die Kehm'schen Vorschläge in ihrer Verwirklichung den Bedürfnissen der Praxis entsprechen würden. Trotz mancher ihrer Durchführung entgegenstehenden Bedenken enthalten dieselben jedenfalls sehr viel Beachtenswertes. Und vielleicht würde man ihnen um so eher näher treten können, als die vom Verf. befürwortete Lösung der Abgelehntenfrage lediglich eine vorläufige sein soll. Sobald nämlich die jetzt noch fehlenden Kenntnisse über das Absterben von Anormalen würden gewonnen sein (und dies gerade mit Hilfe einer Versicherungsgewähr in vorerst noch unvollkommener Form) — dann, meint Kehm mit Recht, habe diejenige Art der Assekuranz auch für die minderwertigen Leben Platz zu greifen, welche heut allgemein für die normalen in Brauch sei: Die Versicherung fester Summen gegen feste Prämien.

Breslau. **Max Gebauer.**

Mayer, Bruno, Die Effektenbörsen und ihre Geschäfte. Wien, A. Hölder, 1899. gr. 8. XII—210 SS. M. 4,50.

Riesenfeld, C. E., Der Einflufs des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Berlin, R. Gaertner, 1899. kl. 8. VII—127 SS. M. 2,40.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen für die Jahre 1897 und 1898. Merseburg, Druck von Stollberg, 1899. gr. 4. 27 SS.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Provinzial-Städtefeuersozietät der

Provinz Sachsen für das Jahr 1898. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1899. gr. 4. 42 SS. enthaltend XIII statistische Tabellen für die Jahre 1897 und 1898.

Voigt, P., Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze. Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe. Berlin, G. Stilke, 1899. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Wachtel, Ad., Bank- und Börsenverkehr. Wien, Manz'sche Buchhdl. 1899. gr. 8. IV—381 SS., geb. M. 6.—.

Hubert-Valleroux, P., Les associations ouvrières et les associations patronales. Paris, Gauthier-Villars, 1899. 8. 356 pag.

Lanoir, P. (secrétaire général de l'Union syndicale des ouvriers et employés des chemins de fer français), Les retraites ouvrières. Projet de création d'un institut national de caisses des retraites ouvrières. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. fr. 1.—.

Thierry de La Loge d'Ausson (avocat à la Cour d'appel), De l'établissement d'un crédit agricole général par des crédits fonciers départementaux. Paris, Larose & Forcel, 1899. gr. in-8. VIII—72 pag. fr. 2,50.

Vignes, G. (banquier, licencié en droit, membre de la Société d'écon. polit. de Paris), Manuel des opérations de banque et de placement, 2e édition. Paris, L. Larose, 1899. 8. fr. 8.—. (Nouveau tirage comprenant les récentes dispositions sur le marché financier, les valeurs étrangères, le gage, les warrants agricoles, etc.)

India. Currency Committee. Evidence, part II. London 1899. Folio. (Parl. pap.) 2/.6. [Contents: Evidence of (Earl) Northbrook, (Sir) R. Giffen, (Sir) J. Lubbock, (Mr.) R. Barclay, (Mr.) Alfr. Marshall (Prof. of political economy in the University of Cambridge), (Mr.) J. E. O'Conor, (Lord) Farrer, (Lord) Aldenham, (Mr.) H. D. Macleod, etc.]

Report, annual, of the Director of the mint, covering the operations of the mints and assay offices of the United States for the year ended June 30, 1898, with such available statistics and information as may be valuable in connection therewith. Washington, Government printing Office, 1899. 8. 558 pp., cloth. 8/.6.

9. Soziale Frage.

Hirschberg, Dr. E., Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin 1897.

Bis in das vorige Jahrhundert erstreckt der Verf. seine Untersuchung und findet, dafs in Berlin schon am Ende desselben eine grofse Anzahl Arbeiter in den verschiedenartigsten Fabriken Beschäftigung fanden. Dieses steigerte sich besonders seit den 40er Jahren dieses Jahrhunderts ganz aufserordentlich. Jährlich findet ein sehr grofser Zuzug von Arbeitern jeden Alters und Geschlechts nach Berlin statt. Infolge dieses starken Zuzuges werden die entsprechenden Wohnungen sehr verteuert, was zur Aufnahme von Schlafleuten führt, wodurch die Wohnungen in einer die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Weise überfüllt werden.

Der Verf. hat aus dem ihm zur Verfügung stehenden Material die Krankheiten und Todesursachen nach den Berufsklassen der Arbeiter eingeteilt und dadurch gewisse Berufskrankheiten festgestellt.

Die Fürsorge für die erkrankten Arbeiter übernehmen in Berlin verschiedene Versicherungskassen. Schon 1883 bei Einführung der obligatorischen Krankenversicherung waren in Berlin 64 Kassen von Handwerksgesellen mit 57 452 Mitgliedern, 7 Fabrikarbeiterkassen mit 68 044 Mitgliedern und 5 Invaliden-, Altersversicherungs- und Witwenkassen mit 28 006 Mitgliedern. Aufserdem bestanden 38 eingeschriebene und 33 freie Hilfskassen mit 17 800 und 74 000 Mitgliedern.

Ende des Jahres 1895 ergab sich folgendes Bild:

Im Jahre 1895		Ortskassen	Fabrikkassen	Innungskassen	Staatliche Betriebskassen	Eingeschriebene freie Hilfskassen
Zahl der Kassen		59	29	18	2	36
Mitgliederzahl	m.	209 185	35 752	17 903	19 083	19 222
	w.	96 051	4 247	4 930	1 224	7 059
Einnahmen M.		8 841 977	1 263 236	472 316	460 090	646 184
Ausgaben „		8 460 890	1 213 588	436 871	459 639	604 882
Vermögen „		4 620 320	897 714	181 387	702 173	474 656

Auch für die Rekonvalescenten wird durch Pflege besonders in ländlichen Häusern zu sorgen gesucht. Eine Anzahl Unfallstationen sorgen für die Verunglückten, und der Invalidität wird durch entsprechende Behandlung vorzubeugen gesucht.

Wünschenswert wäre es, dafs die Verwaltung der Versicherungseinrichtungen einheitlicher wäre, und sie sich gegenseitig mehr in die Hände arbeiteten.

Sehr bedauert der Verf. das Fehlen eines einheitlichen Arbeitsamtes und spricht die Hoffnung aus, dafs sich ein solches aus den verschiedenen Einrichtungen, wie Fabrikinspektion, Gewerbegericht, Einrichtung für Arbeitsnachweis u. s. w. bilden wird.

Die Fortbildungs- und Fachschulen werden von den Arbeitern nicht so in Anspruch genommen, als man erwarten söllte. Der Verf. sieht den Grund hiervon teils darin, dafs dieselben den sozialdemokratischen Anschauungen der Arbeiter nicht entsprechen, teils in der langen Arbeitszeit. Er regt die Frage an, ob nicht neben dem Schulzwang noch ein besonderer Fortbildungsschulzwang eingeführt werden soll.

Einige Gewerbe zeigen ausreichend hohe Löhne, doch kommt der Verf. zu dem Schlufs, dafs dies im Allgemeinen nicht der Fall ist, namentlich nicht, wenn man berücksichtigt, dafs der Verdienst während kürzerer oder längerer Zeit im Jahre unterbrochen ist.

Dem Verf. ist es gelungen, sich einige Jahresbudgets von Familien der arbeitenden Klassen zu verschaffen, er schliefst aus denselben: „Man lebt von der Hand in den Mund, wenn auch nicht schlecht, so doch mit Heranziehung der Frau und anderer Angehörigen zum Mitverdienen. Wohl scheinen hierdurch nicht selten gute Einnahmen erzielt zu werden, aber der Verbrauch scheint dann dementsprechend zu steigen; denn Berlin bietet viel und das Entsagen dürfte, wo es vorkommt, mehr durch ökonomische Rücksichten, als durch Sparsamkeit und Selbstbeherrschung diktiert werden.“ Verf. will zum Schlufs der sozialen Lage der arbeitenden Klassen in Berlin weder ein günstiges, noch ein ungünstiges Zeugnis ausstellen. Er erkennt an, dafs die Fürsorge des Staates und der Gesellschaft andauernd einen günstigen Einflufs auf die soziale Entwickelung ausübt.

M. C.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Geschäftsbericht für da Jahr 1898. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1899. gr. 4. 15 SS.

Biederlack, J. (S. J. Prof. an der Gregorianischen Hochschule, Rom), Die soziale

Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 3. Aufl. Innsbruck, Fel. Rauch, 1898. 8. VIII—238 SS.

Jahresbericht, IX., des kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin für das Verwaltungsjahr 1898. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1899. gr. 8. 20 SS.

Jahresbericht, XXXIII., des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866 für den Zeitraum vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Herausgeg. vom Centralvorstand. Berlin, Druck von G. Chasté, 1899. 8. 28 SS.

Severus, Heinr., Prostitution und Staatsgewalt. Dresden, Konr. Weiske's Bhdl., 1899. gr. 8. V—55 SS. M. 1,40.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Berlins und seiner Vororte. Ein Auskunftsbuch, herausgeg. von der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. 2. vollständig umgearb. u. erweiterte Auflage. Berlin, J. Springer, 1899. gr. 8. XXII—427 SS. M. 3.—.

Beitel, Calvin, G., A treatise on the poor laws of Pennsylvania. Philadelphia, Johnson & C°, 1899. 8. 628 pp. $ 6.—.

Official report, the, of the conference held at Norwich on October 25—28, 1898. Arranged by the National Union of women workers in conjunction with the Local Committee. London, King & Son, 1899. 8. 2/.6. (Contents: The work of midwives and maternity nurses. — The friendly society movement among women from the individual point of view, and from an economic and trade standpoint. — The care and training of deaf mutes and the feeble-minded. — Home work among women, etc.)

Sitta, P. (prof.), Il monte di pietà di Ferrara nel decennio 1888—97: statistica delle operazioni di pegno ed esame comparato dei balancî. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1899. 8. 78 pp. (Estr. della „Rivista d. benef. pubbl.")

10. Gesetzgebung.

Aron, E. (Landrichter), Das Gesetz betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Elsafs-Lothringen vom 17. IV. 1899, mit Erläuterungen hrsg. von E. A. Strafsburg, W. Heinrich, 1899. gr. 8. CV—301 SS. M. 6.—.

Delius, H. (Landrichter), Das Auslieferungsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht für die Praxis der deutschen Justizbehörden bearbeitet. Hannover, Helwing, 1899. 8. VIII—106 SS. M. 2,80.

Gofsner (KonsistorialR.), Preufsisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen insbesondere für Geistliche und Selbstverwaltungsorgane, Verwaltungsbeamte und Juristen. Berlin, J. J. Heine, 1899. gr. 8. VIII—588 SS., geb. M. 5,75.

Pinner, A. (Rechtsanw. am Landgericht Berlin I), Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. V. 1897. Berlin, H. W. Müller, 1899. gr. 8. IV—382 SS., kart. M. 8.—.

Wochinger, K. (k. Amtsgerichtssekretär), Die Prozefsgebührengesetze für das Deutsche Reich in der Neutextierung vom 20. V. 1898 etc. München, J. Schweitzer Verlag, 1899. gr. 8. VII—295 SS., geb. M. 4,20.

Casteil, E., De la responsabilité civile des ministres en matière de dépassements de crédits. Perpignan, impr. de l'„Indépendant", 1899. 8. 198 pag. (thèse).

Guibert, H. (avocat à la Cour d'appel), De la recherche de la maternité. Poitiers, impr. Blais & Roy 1899. 8. 124 pag.

Péchaud, P. (avocat à la Cour d'appel), De la propriété des mines dans ses rapports avec celle de la surface et de leur usufruit. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 148 pag.

Birell, A., Seven lectures on the law and history of copyright in books. New York, G. P. Putnam's Sons, 1899. 12. 233 pp., cloth. $ 1,30. (Contents: Introductory. — The origin of copyright. — The Stationers Company and the first copyright statute. — The battle of the booksellers for perpetual copyright. — Legislative enactments since Queen Anne. — Literary larceny. — etc.)

Martindale's American law directory annual, 31st year: 1899. 2 parts. New York and Chicago, J. B. Martindale, 1899. 8. $ 10.—. (Contents. Part I: All the lawyers

in the U. States and Canada, etc., foreign attorneys in every civilized country in the world, etc. 1180 pp. — Part II: Law digests of all the States and provinces, etc. 1065 pp.)

Webb, J. Avery, A treatise on the law of usury, and, incendentally of interest. St. Louis, The F. H. Thomas law book C°, 1899. 8. 763 pp. $ 6.—.

Moscato, G. (avvoc.), Sull' ordine dei privilegî agrarî mobiliari. Catania, tip. Zammataro, 1898. 8. 76 pp.

Zerboglio, Ad. (prof.), La teoria e la pratica delle contravvenzioni. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1899. 12. 266 pp. l. 2,50.

Asser, T. M. C., Schets van het Nederlandsche handelsrecht, ookten dienste van het middelbaar onderwijs. 8e druk. Harlem, de erven F. Bohn, 1899. 8. 300 blz.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin für das Etatsjahr 1899. Berlin, 1899. Imp.-4. 24 SS.

Bielefeld. Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1899. Bielefeld, Druck v. H. Kampmann, 1899. Lex.-8. 99 SS.

Brandenburgscher Provinziallandtag. XXV. Sitzungsperiode 1899. Nr. 1. Protokolle der Sitzungen vom 29. I. bis einschliefslich 7. II. 1899. Berlin, Deutscher Verlag, 1899. Folio. 83 SS. — Nr. 2. Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Ebd. 76 SS. u. 19 Anlagen. Folio.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1898/99. Danzig, Druck von A. Schroth, 1898. gr. 4. 47 SS.

Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung für das Herzogtum Anhalt nebst dem Gesetze über die Bildung von Amtsbezirken und den in letzterem in Bezug genommenen Gesetzen und Verordnungen. Dessau, Hofbuchdruckerei Dünnhaupt, 1897. 12. X—132 SS., geb. M. 2,60.

Glatzer, F., Das Recht der provisorischen Gesetzgebung, in Sonderheit nach preufsischem Staatsrecht. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. IX—112 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgeg. von Siegfr. Brie (ord. Prof. d. Rechte, Univ. Breslau.)

Hamburgisches Staatshandbuch für 1899. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütke & Wulff, 1899. 4. 395 SS., geb.

Hanau. Haushaltsplan der Stadt Hanau für das Rechnungsjahr 1899. Hanau, Druck von Lechleder & Stroh, Hanau-Frankfurt a. M., 1899. gr. 4. 132 SS.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Etatsjahr 1897. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1898. IV—217 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Köln, K—er Verlagsanstalt & Druckerei, A.-G., 1899. 4. 440 SS.

Mau, G. (Pastor, Parchim), Kirchliche Verhältnisse in Mecklenburg. Leipzig, Berlin, Rostock, W. Süsserott, 1899. gr. 8. 81 SS. M. 2.—.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & C°, 1899. 4. 255 SS.

Rieker, K. (ao. Prof. der Rechte, Leipzig), Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. gr. 8. VII—208 SS. M. 6.—.

Triepel, H. (Privatdoz., Leipzig), Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. gr. 8. XII—452 SS. M. 14.—.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch, 1899. Jahrg. XXXVII. Wien, J. N. Verney, 1899. 8. 552 SS., kart. fl. 3,20. (Aus dem Inhalt: Rangklassenschema des Magistrats. — Pfandleihanstalt der Stadt Wien, XIV. Bezirk. — Armenbezirke. — Gewerbegenossenschaften. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. — etc.)

Annuaire de la marine pour 1899. Paris, imprim. nationale, 1899. 8. XLVI—1176 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

Cauwés, G. (ehef du cabinet de préfet), L'extension des principles de la convention de Genève aux guerres maritimes. Paris, Larose & Forcel, 1899. gr. in-8. 253 pag. fr. 6.—.

Annual report, XXVIIth, of the Local Government Board, 1897—98. London,

printed by Darling & Son, 1898. gr. in-8. CLXXXVI—631 pp. 4/.6. (Parliam. paper by command. Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. — The Local Government Act, 1894. — Relief of the poor and the poor rate. — The public health and local administration. — Agricultural Rates Act, 1896, and local taxation and valuation. — Statistics of the number of paupers relieved. — Poor rates, etc.: Receipts and expenditure. — Metropolitan common poor fund. — Public health and local administration. — Summary of the local taxation returns for 1895—96. — etc.)

Baker, S. (Sir), First steps in international law for students. London, Paul, 1899. 8. 460 pp. 12/.—.

Hollander, J. H., The financial history of Baltimore. Baltimore, Johns Hopkins press, 1899. 8. 413 pp., cloth. $ 2.—. (Development of municipal expenditure, revenue, indebtedness and financial administration through the several periods of pre-corporate and corporate history.)

India list, the, and India Office list for 1899. Compiled from official records by direction of the Secretary of State for India in council. London & Calcutta, 1899, with coloured map. 10/.6.

Thacker's Indian directory, 1899. 37th issue of the Bengal directory. London, Thacker, 1899. Imp.-8. 36/.—.

Vincent, Cl. A., Providence in America; or, the problems of self-government. Sandusky (Ohio), The Alvord-Peters C°, 1899. 12. 246 pp. $ 0,30.

Bilanci comunali per l'anno 1897 e situazioni patrimoniali dei comuni al 1° gennaio 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. 8. CXLVII—143 pp. l. 2,40.

12. Statistik.

Allgemeines.

v. Körösi, Jos. (Direktor des statist. Büreaus der Hauptstadt Budapest), Die statistischen Beweise des Impfschutzes. Budapest 1897. 33 SS. (Sonderabdruck aus der Pester mediz.-chirurg. Presse, XXXII. Jahrg., 1896.)

Mulhall, Michael G. (Fellow of the Royal Statist. Society, etc.), The dictionary of statistics. IVth edition, revised to November 1898. London, G. Routledge & Sons, 1899. Lex. in-8. 853 pp. with 10 diagrams relat. to agriculture, banking, commerce, education, food-supply, iron and coal, mining, population, steam-power, wealth, cloth. 21/.—.

Deutsches Reich.

Kriminalstatistik, die, für das Jahr 1897. Tabellenwerk. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. 331 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Band 120.) [Die Erläuterungen zu diesem Bande, bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt werden nebst Titel und Inhaltsverzeichnis unberechnet nachgeliefert.]

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1897. Stuttgart, K. Grüningen, 1898. gr. 8. 23 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Sanitätsbericht, statistischer, über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1897. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. 227 SS. mit in den Text gedr. graphischen Darstellgn.

Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Herausgegeben von Jos. Kürschner, 1899. (14. Ausgabe des Handbuchs.) Eisenach, Verlag des K—s Staatshandbuch, 1899. gr. 8. (14. Ausgabe des Handbuchs.) Eisenach, Verlag von K—s Staatshandbuch, 1899 VI—1346 SS. mit Porträts, Flaggen-, Wappen- und Ordenstafeln, kart. M. 6,50.

Statistik der Reichstagswahlen von 1898. II. Teil. Nebst 2 graphischen Darstellungen betreffend die Reichstagswahlen 1891 bis 1898. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 4. 101 SS. mit 2 graph. Taf. M. 1.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1899, I.)

England.

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass and number of horses, cattle, sheep and pigs in the United Kingdom with particulars

for each county of Great Britain, 1898. London, Board of Agriculture, October 1898. gr. in-8. 41 pp.

Naval annual, the, edited by T. A. Brassey. Portsmouth, J. Griffin & C⁰, 1899. Lex. in-8. 480 pp. with 93 plates (9 charts and diagrams) and other illustr., cloth. 16/.6. (Contents: Progress of the British navy. — Progress of foreign navies. — Comparative strength. Comparative tables. — The United States navy. — Marine engineering. — etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, No. XXV—XXVIII, d. i. im Besonderen: „Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1891 nach den Ergebnissen der Volkszählung“ — „Die Sterblichkeit von Budapest in den Jahren 1886—90 und deren Ursachen“ — „Resultate der am 15. November 1896 durchgeführten Konskription der Bevölkerung von Budapest“ — „Die Bauthätigkeit von Budapest in den Jahren 1885—95“ — sämtlich von dem unermüdlichen Direktor v. Körösi bei Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin 1898 herausgegeben; hierzu das „Statistische Jahrbuch der Stadt Budapest“ im II. Jahrgang (für 1895 und 1896), redigiert von dem Vicedirektor des Bureaus, Prof. Thirring, ebenfalls 1898 im genannten Verlage ausgegeben — sämtlich Publikationen, welche wiederum das alte Wort bewahrheiten, daſs die statistischen Aemter unserer groſsen Städte als die Pioniere, gleichsam als die experimentellen oder Versuchsanstalten für die groſsen Probleme der statistischen Landesbureaus unserer Kulturstaaten fungieren, weil sie auf ihrem enger begrenzten, darum leichter zu übersehenden und zu beherrschenden Beobachtungsfeld ganz vornemlich geeignet erscheinen, die bisher üblichen Methoden der Erhebung und Verwertung des Urmaterials zu verfeinern, vervollkommnete neuere Methoden in ihrem engeren Gebiete zu erproben, die Ergebnisse selbst wissenschaftlich bis in ihre letzten ursächlichen Verzweigungen zu verfolgen.

Es gilt dies, abgesehen von der eingehenderen Verwertung und Vertiefung der Bevölkerungsaufnahmen nach allen ihren für Verwaltung und Wissenschaft bedeutsamen Quantitätsverhältnissen, ganz vornemlich für die schwierigeren Fragen und Aufgaben der Mortalitäts- und Sanitätsstatistik, in welchen sich der scharfsinnige Leiter des statistischen Amtes der ungarischen Residenz vom Anbeginn seiner Direktion ähnlich dem eminenten Amtskollegen in der Kapitale des Deutschen Reiches wahrhaft bahnbrechend bewiesen hat. Es sei hierfür nur an die stets mustergiltigen Referate und an die unausgesetzten Bemühungen um die Vervollkommnung des Census bei den verschiedenen internationalen Kongressen und in der Frage der Mortalität an seine Denkschrift im Auftrage der internationalen statistischen Kommission vom Jahre 1874 in Korrespondenz mit Engel und mit Hopf in Gotha bis herauf auf die Darstellung der Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungarischer Städte von 1878—95 für den demographischen Kongreſs in Pest erinnert, ganz abgesehen von der heute allbekannten und anerkannten gründlichen Revision der gesamten bisherigen Vaccinationsstatistik mit ihren methodischen Fälschungen und Irrtümern, welche durch Körösi's theoretisch und methodologisch tiefgreifende Kritik für alle Zeit auf eine feste, unanfechtbare, logische Basis gestellt wurde. Es gilt dies in gleicher Weise für die heute so vielfach betriebene

und verwertete Serumstatistik, deren methodische Irrgänge wiederum von Körösi in den „Therapeutischen Monatsheften" vom September 1898, in Sonderabdruck bei Springer in Berlin, in der gewohnten feinen Weise bis in ihre letzten Gründe verfolgt und klargelegt werden.

Aus den oben aufgeführten jüngsten Publikationen des Bureaus möchte ich hier bei dem eng bemessenen Raum nur ganz besonders auf den Band XXVI, „Die Sterblichkeit der Stadt Budapest von 1886—90", aufmerksam machen, weil hier wiederum in der „exakten" Prüfung des Einflusses der Wohlhabenheit, der Wohnung, insbesondere der überfüllten und Kellerwohnungen auf die infektiösen Erkrankungen und Todesfälle die Meisterschaft Körösi's in Handhabung der statistischen Untersuchung hervortritt, während die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise des Säuglings auf die Kindersterblichkeit nur als neuerliche Erhärtung der von Richard Boeckh in so vollendeter Weise eingeführten und fundierten Untersuchung der aufserordentlich schädlichen Wirkung der künstlichen Ernährungsweise des Säuglings gegenüber der natürlichen durch die Muttermilch erscheint.

Auch das von Dr. Thirring redigierte „Jahrbuch" für 1895—96 zeigt den Schüler eines vorzüglichen Lehrers. Dieser II. Jahrgang erscheint gegenüber dem im Jahre 1896 veröffentlichten ersten um ein Bedeutendes bereichert, nicht nur in den Materien des ersten, sondern auch durch neue Abschnitte über die Gemeindeverwaltung und das Militärwesen, sowie durch neue Tabellen über die bezirksweise Verteilung der infektiösen Krankheiten; der Krankenbewegung in den Arbeiterkrankenkassen, der Durchschnittspreise der Lebensmittel und des Viehes; der Fonds und Stiftungen; der Waisen- und Armenfonds; der Kultusauslagen der Gemeinde u. a. Dazu die lehrreichen zehnjährigen Rückblicke nebst fünfjährigen Durchschnitten vom Jahre 1874, als dem Beginn des I. Jahrgangs aufwärts. So ist das kommunale und soziale Leben der aufstrebenden ungarischen Hauptstadt in der That durch v. Körösi und Thirring in möglichst getreuer und exakter Darstellung in allen seinen für Verwaltung und Wissenschaft bedeutungsvollen Richtungen klargelegt und ganz vorzüglich für Vergleiche mit anderen Städten nutzbar gemacht.

John.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1896. 14. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. St. Sedlaczek, Magistratsrat Dr. W. Löwy, Magistratssekretär und Dr. W. Hecke, Magistratskoncipist. Wien (Kommissionsverlag von Wilhelm Braumüller) 1898. 891 SS.

Die ganz aufserordentlich reichhaltigen Angaben über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadtbevölkerung sind auch in dem diesjährigen „Jahrbuch" an einer Reihe zum Teil sehr interessanter einzelner Punkte bereichert worden, während die Anlage des ganzen Werks sich gegen früher nicht geändert hat. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert die Orientierung in dem vielgestaltigen Inhalt. — Wir entnehmen dem Inhalt folgende Angaben über den Gemeindehaushalt. Bei einer für Ende 1896 auf 1 519 643 Einwohner berechneten Civilbevölkerung betrugen die

Einnahmen: ordentliche 35 399 735 fl., aufserordentliche 7 532 638 fl., zusammen 42 932 373 fl.; die Ausgaben: ordentliche 33 910 123 fl.; aufserordentliche 7 499 380 fl., zusammen 41 409 504 fl.; das Vermögen: unbewegliches 71 531 507 fl.; bewegliches 15 072 317 fl., zusammen (einschl. der Gerechtsame) 86 809 524 fl.; der Schuldenstand 74 969 618 fl.

Halle a/S. **Wilhelm Kähler.**

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamt des Herzogtums Steiermark (Direktor: Prof. E. Mischler). Heft 5. Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark. Graz, Leuschner & Lubensky, 1899. gr. 8. X—199 SS. (Aus dem Inhalt: Armenwesen. — Naturalverpflegsstationen im Jahre 1895. — Arbeitsvermittelungsanstalt des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark zu Graz. — Die landwirtschaftlichen Dienstboten und die landwirtschaftlichen Löhne. — Wasserbauten, Bezirksstrafsen und -Brücken. — Marktdurchschnittspreise in Graz 1866—1898. — Die Sparkassen im Jahre 1897. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -Vereine im Jahre 1897.)

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1897. Verfafst und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. III: Vormerkverkehr, Durchfuhr. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1899. Lex.-8. 291 SS.

Zacher, A. (Vorstand des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina), Der Boden der Bukowina und dessen Benützung. Darstellung der Kulturgattungen und Bodenreinerträge, sowie des Verhältnisses des Bodens zur Bevölkerung und zum Viehstande. Czernowitz, Pardini, 1899. Lex.-8. XII—167 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Heft VII.)

Italien.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. 8. LXVIII—64 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: Direzione generale della statistica.)

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. 8. 122 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: Direzione generale della statistica.)

Schweiz.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1897. XI. Jahrgang. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben von (Dr. jur.) A. Hubert (Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich). Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1899. gr. 8. XII—206 SS. M. 5.—.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1897. XXV. Band. Volume XXV. Bern, Buchdruckerei Körber, April 1899. Folio. IV—212 SS. (Text deutsch und französisch.) [Herausgeg. vom schweizer. Post- und Eisenbahndepartement. Inhalt: Entwickelung und Stand des schweizerischen Eisenbahnnetzes. — Statistische Mitteilungen über die schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb für das Jahr 1897. — Statistik der schweizerischen Drahtseilbahnen und Tramways für das Jahr 1897. — Verbindungsgeleise zwischen schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten. Stand auf Ende 1897. — etc.]

Asien (China).

Beresford, Ch. (Lord), The break-up of China, with an account of its present commerce, currency, waterways, armies, railways, politics and future prospects. London and New York, Harper & brothers, 1899. gr. in-8. XVIII—509 pp. with maps, cloth. 12/.—.

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A. (Government statistician), Agricultural and live stock statistics of New South Wales, 1899. Preliminary tables. Sydney, W. A. Gullick, government printer, 1899. 8. 11 pp.

13. Verschiedenes.

Sommerfeld, Th., Handbuch der Gewerbekrankheiten, Band 1. Berlin (Oscar Coblentz), 1898. 536 S.

Verf. ist bereits durch mehrere Arbeiten aus dem Gebiete der Gewerbehygiene bekannt, u. a. durch die in Weyl's Handbuch der Hygiene erschienene Hygiene der Steinmetzen und Maurer.

Das Buch giebt in einem 1. Teil die allgemeine Gewerbepathologie und Gewerbehygiene; der 2. specielle Teil ist noch nicht ganz abgeschlossen und wird seine Vollendung in einem 2. Bande finden. Durch die Behandlung des umfangreichen Stoffes durch einen Verfasser macht das Buch einen einheitlicheren Eindruck als das ebenfalls vor kurzem herausgegebene von Weyl und das vor einigen Jahren erschienene von Albrecht; umgekehrt, ist dadurch wieder die technische Seite des Gegenstandes bedeutend kürzer und weniger selbständig dargestellt. Giebt die Arbeit auch im allgemeinen Teil nichts wesentlich Neues, so zeichnet sie sich doch dadurch aus, dafs sie den Versuch macht, die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der einzelnen Berufe statistisch darzustellen. Es ist dies um so erfreulicher, als die neueren Handbücher der Gewerbehygiene die Statistik etwas stiefmütterlich behandelten und das in dem Eulenberg'schen Handbuch gegebene Zahlenmaterial bereits etwas veraltet ist. Verf. giebt uns die Zahlen für die gesamten Berliner Krankenkassen, weist aber selber darauf hin, dafs dieselben nicht ganz einwandsfrei sind. Die Kranken- und Sterbeziffern eines einzelnen Ortes sind bis zu einem gewissen Grade von der Fluktuation der Arbeiter abhängig; dieser Faktor könnte nur durch statistische Angaben der Krankenkassen sämtlicher Orte eliminiert werden. Was die Morbiditätsverhältnisse anbetrifft, so sind die Eintragungen in die Listen der Krankenkassen oft auch zu unbestimmt, um benutzbar zu sein, was davon herrührt, dafs der Arzt nach der ersten mehr oder minder flüchtigen Untersuchung nicht immer in der Lage ist, sofort eine genaue Diagnose zu stellen, oder aber aus Rücksicht für den Kranken genötigt ist, die wahre Krankheit zu verschleiern. Können wir somit auch für die nächste Zukunft nicht auf eine allgemeine, zuverlässige Morbiditätsstatistik der verschiedenen Arbeiterkategorien unter Benutzung der Krankenkassen hoffen, so wollen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dafs wir wenigstens eine Mortalitätstatisitk für die einzelnen Berufe mit Unterscheidung der Todesursachen haben könnten, wenn durch Gesetz die obligatorische Leichenschau eingeführt und hiermit eine Grundlage für eine brauchbare Reichsstatistik der Todesursachen geliefert wäre. Das beste Beipiel, wie die Statistik der Todesursachen zur Darstellung der speciellen Verhältnisse der einzelnen Arbeiterkategorien benutzt werden kann, giebt uns der 2. Supplementband zum 55. Jahresbericht des „Registrar general of births, deaths and marriages in England". Der Versuch des Verf., uns wenigstens die Berliner Verhältnisse zahlenmäfsig vorzuführen, verdient alle Anerkennung; seine Arbeit besitzt ausser fliefsender, übersichtlicher Darstellung des Materials den Vorzug, die Bekanntmachungen des Bundesrates, welche auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung erlassen worden sind, in einem Anhang zu enthalten. Wir können die

Arbeit jedem, der sich in möglichst kurzer Zeit, aber doch möglichst eingehend über Gewerbehygiene unterrichten will, nur empfehlen.

Halle a./S. Fr. Liebermann.

Ammon, O., Zur Anthropologie der Badener. Bericht über die von der anthropologischen Kommission des Karlsruher Altertumsvereins an Wehrpflichtigen und Schülern vorgenommenen Untersuchungen. Im Auftrage der Kommission bearbeitet von O. Ammon. Jena, G. Fischer, 1899. Lex.-8. XVI—707 SS. mit 24 in den Text gedr. Figuren und XV Tafeln in Farbendruck. M. 24.—.

Bauer, H., „Freiheit.“ Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. gr. 8. 32 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: An die deutschen Studenten. Flugschriften im Zusammenhange mit dem christlichen Studentenkongrefs, Heft 4.)

Dufour, P., Geschichte der Prostitution. I. Band. Deutsch von Adolf Stille. Leipzig, J. Milde, Separatkonto, 1899. Lex.-8. XVI—218 SS. M. 5.—. (Inhalt: Altertum. Griechen. Römer.)

Grimm, Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, fortgesetzt von Karl v. Bahder, Mor. Heyne, Rud. Hildebrand, Matth. Lexer, Th. Siebs, Joh. Stosch, K. Weigand, E. Wülcker, E. Wunderlich. Lieferung 1. Leipzig, S. Hirzel, 1898. Lex.-8. 241 Sp. M. 2.—.

Grotefend, H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover, Hahn, 1898. kl. 8. 166 SS., geb. M. 3.—.

Kantzow, Thomas, Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart. Band II. I. Bearbeitung. Herausgeg. von G. Gaebel (Prof., Stadtgymnas., Stettin). Stettin, P. Niekammer, 1898. gr. 8. LXXVII—295 SS. geb. M. 9.—. (Inhalt: Kritische Untersuchung als Einleitung. — Text der ersten hochdeutschen Chronik. — Letzte Redaktion der Pommerschen Vorgeschichte als Anhang.)

Kohlrausch, W. (GehRegR. u. Prof. an der Techn. Hochschule zu Hannover), Das Gesetz betreffend die elektrischen Mafseinheiten und seine technische und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin, J. Springer, 1899. 8. 94 SS. M. 2.—.

Laehr, H. (Berlin, W.-Zehlendorf), und Max Lewald (Obernigk bei Breslau), Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebietes am 1. I. 1898. Berlin, G. Reimer, 1899. gr. 8. XI—348 SS. Mit 1 Karte. M. 5,40.

Langhans, P., Karten der Verbreitung der Deutschen und der Slaven in Oesterreich. Mit statistischen Begleitworten. Gotha, J. Perthes, 1899. M. 2.—.

v. Liszt, F. (Prof. d. Rechte, Halle a/S.), Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. Vortrag geh. in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 10. XII. 1898. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

v. Löwenberg, C. G. B., Glückspiele. Eine philanthropisch-mathematische Studie. 2. Aufl. München, A. Schupp, 1899. 8. 62 SS. u. zahlreiche Tabellen. M. 2.—.

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen. Heft 1: Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Unter Mitwirkung von Rich. Wagner von Robert Beltz. Berlin, W. Süsserott, 1899. gr. 8. IV—183 SS. mit 284 Abbildgn. M. 6.—.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg in Pr. XXXIX. Jahrgang, 1898. Königsberg i. Pr., W. Koch, 1898. gr. 4. XIV—139 u. 70 SS. mit 4 Tafeln.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft 8. Geschichte der Neumark in Einzeldarstellungen: Die Neumark während des 30 jähr. Krieges. I. Teil: 1618—1631, von (Prof.) P. Schwartz. Landsberg a. W., Fr. Schaeffer & C°, 1899. gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Tiling, Th. (Dr. med., Direktor der Irrenanstalt „Rothenberg“), Das Verbrechertum vom anthropologischen Standpunkte. Riga, Hoerschelmann, 1899. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Vernaleken, Th., Die Zweige des deutschen Volkes in Mitteleuropa. Graz, H. Wagner, 1898. Lex.-8. 72 SS. M. 1,50.

Vogl, A. E. (k. k. HofR. u. o. ö. Prof. an der Wiener Universität), Die wichtigsten vegetabilischen Nahrungs- und Genufsmittel mit besonderer Berücksichtigung der mikroskopischen Untersuchung auf ihre Echtheit, ihre Verunreinigungen und Verfälschungen. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1899. Lex.-8. XIV—575 SS. M. 18.—.

Von Metternich bis Thun. 50 Jahre Oesterreich! 1848—1898, von M. H. Zürich, C. Schmidt, 1899. gr. 8. 59 SS. M. 0,60.

Demigny, A., La faillite de la marine. Etude critique maritime et militaire. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. IX—149 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Défense des côtes. — Guerre avec l'Allemagne. — Guerre avec l'Italie. — Guerre avec l'Angleterre. — Des réserves. — Des sous-marins. — etc.)

Vallon, Ch. (médecin en chef à l'asile d'aliénés de Villejuif) et A. Marie (médecin-directeur de la colonie familiale de Dun-sur-Auron), Les aliénés en Russie. Paris, A. Malvine, 1899. 8. fr. 4.—.

Huntley, Florence (Mrs.), Harmonics of evolution: the philosophy of individual life, based upon natural science, as taught by modern masters of the law. Chicago, Hayes, Cooke & C°, 1899. 12. 463 pp., cloth. $ 2.—. („The individual relation of man and woman occupies the body of the work, covering that relation in its mathematical, harmonic, and ethical development in two worlds of matter, life, and intelligence".)

Plague, the, in India, 1896 and 1897. Compiled by R. Nathan (Indian Civil Service). 4 vols. Calcutta, 1898. With numerous large coloured maps, cloth. 22/.6. (Contents: Description of plague: its causes and characteristics. General history and geographical distribution. — Previous history of plague in India. — General account of preventive measures. — Measures to prevent the spread of infection by land and by sea and by merchandise and food stuffs. — The pilgrimage to Mecca, etc.)

Veblen, Thorstein, The theory of the leisure class: an economic study in the evolution of institutions. New York, The Macmillan C°, 1899. 8. 408 pp., cloth. $. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. XXVIe année, 1899, nos 3 à 4: De l'évolution de l'idée de blocus pacifique, par A. Rontiris (prof. agrégé à l'école de droit d'Athènes). — Le droit international privé dans le nouveau code civil allemand, par J. Keidel (fin). — Du droit des étrangers en Turquie en matière de marques de fabrique et de commerce, par Bonnet (avocat à Constantinople). — La République de San Marino, par T. C. Giannini (commissaire de la Rép. de San Marino). — Quelques mots sur le droit fiscal international et les immunités des souverains, par E. Lehr (secrétaire de l'Institut de droit international). — Notes sur l'extradition en Angleterre pendant les années 1896, 1897 et 1898, par W. F. Crais (Barrister at law, Londres). — Quelques mots encore sur les jeux de bourse en droit international, par G. Diena (prof. de droit intern. à l'Université de Sienne). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Année LVIII, 1899, Mai: La Conférence de la Haye, par G. de Molinari. — La réforme de l'enseignement dans nos écoles de droit et la tradition du droit romain, par E. Martineau. — Le féminisme au point de vue économique, par H. Bouët. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La mine aux mineurs, par Emm. Ratoin. — Les banques d'émission suisses, par G. François. — Le congrès des sociétés savantes de Paris et des départements, tenu, en 1899, à Toulouse, par A. de Malarce. — Société d'économie politique, séance du 5 mai 1899: Discussion: Le crédit agricole et les lois récentes qui le favorisent. — etc. — Comptes-rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris, XLième année, N° 4, Avril 1899: Procès-verbal de la séance du 15 mars 1899. Annexe au procès-verbal: Situation financière de la Société. Comptes de 1898 et budget de 1899. — La baisse du prix des transports aux Etats-Unis d'Amérique, par E. Levasseur. — Les tableaux officiels ou privés de faits que relève la statistique portent-ils la trace des événements historiques, politiques et économiques, par Cl. Juglar. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des Assurances, N° 368 (tome XXXI) Mai 1899: Assurances contre

l'incendie. L'assurance des industries mécaniques. Industries travaillant les matières organiques autres que le bois: (liège, paille, crin végétal, chicorée, graines), par A. Candiani. — Assurances contre les accidents: La loi sur les accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie: La police d'accumulation condamnée par les tribunaux américains. — Assurances maritimes: Résumé des opérations des compagnies de la place du Havre, pendant le 2ième semestre 1898, par E. Sorel. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIIième année, 1899, Mars et Avril: La question des pompes funèbres, par L. Chapoullié (suite 1 et 2). — Des évocations dans l'ancien droit et des conflits d'attributions dans le droit intermédiaire, par A. des Cilleuls (suite 1). — La question de la délimitation des fleuves et rivières d'après la nouvelle loi sur le régime des eaux, par H. Barthélemy (prof. de droit administratif à l'Université de Paris. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe Année, 1899, n⁰ 4: Avril: Les villes tentaculaires (en Belgique), par Vandervelde: 1. L'âge d'or des propriétaires fonciers. 2. La révolution industrielle dans les campagnes. 3. La réduction du nombre des agricoles. 4. La transformation capitaliste des cultures. 5. La concentration de la propriété foncière. — La genèse de l'argent, par Ch. Favre. — Les groupements féministes en France, par Ch. Turgeon. — La productivité du travail et les salaires, par M. Dechesne. — Chronique législative. — etc.

Revue de morale sociale. (Paris, Giard & Brière.) Ire année, n⁰ 1, Mars 1899: Condition de la femme dans le futur Code civil suisse, par E. Huber. — Coéducation des sexes en Finlande, par Lucina Hagman. — Le mouvement suffragiste en Angleterre, par Helen Blackburn. — Police des moeurs, par Alfr. de Meuron. — Le femme dans l'industrie, par Margaret-E. Mac Donald. — L'évolution du sexe, par Patrick Geddes et A. Thomson. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année VI, 1899. Février et Mars: La constitution et la constituante: Lettre à M. Marcel Fournier, par M. de Marcère. — Le commerce des céréales en Amérique et en Europe, par Maur. Block. — De la nécessité de restreindre les pouvoirs des conseils généraux dans nos anciennes colonies, en matière de taxes locales, par L. Boudenoot. — L'exloitation des chemins de fer de l'Etat français, par R. Jourdain. — L'impôt général sur le revenu, par G. Manchez (1er art. et 2ième art.). — Les finances françaises et le budget (2ième art.). — La renaissance coloniale de la France, par L. d'Aufreville. — La constitution de 1875: lettre à M. de Marcère, par Ferd. Dreyfus. — Le mal de l'Algérie, par Louis Paoli. — La suppression des octrois, par P. Guillot. — La Tunisie devant la Cour d'Aix, par Hubert du Puy. — Les associations ouvrières de production en France et leur développement, par Jul. Mathorez. — Le fédéralisme au Brésil et dans les republiques Hispano-Américaines. — Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. VIIe année N⁰ 4, Avril 1899: Les ateliers de l'Etat à Rome, par E. Levasseur. (Sommaire: Les mines. Les manufactures de l'Etat et de l'empereur. Les manufactures de la Gaule. Le personnel des ateliers. Le travail. Servitude des employés. Asservissement général au IVe siècle.) — Psychologie collective et psychologie individuelle, par R. Worms. (Lecture faite devant l'Académie des sciences morales et politiques. Sommaire: 1. Position du problème. 2. La psychologie des collectivités. 3. L'action sociale dans la formation. 4. La division de la psychologie. — Notes et discussions: Ce que c'est que l'art, par A. Brocard. — Société de sociologie de Paris, séance du 8 mars 1899: Les bases sociales, discussion par Ch. Limousin, E. de Roberty, L. Beaurin-Gressier, René Worms, G. Lafargue, Ad. Coste, L. Favre, Maxime Kavalewsky. — etc)

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI N⁰ 153, April 1899: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — New routes for Persian trade (with map). — Opening of a new port in Bolivia. — The production and consumption of alcoholic beverages. — The value of the Russian rouble for customs purposes. — The Russian salt industry. — Trade of Honduras in 1898. — The Ofoten railway. — Shipping bounties in France. — Clearance of ships at Havre. — Mineral production in Spain in 1898. — Cotton industry of British India. — Production of coal, iron, lead and salt in Germany in 1898. — Foreign trade of Japan. — Concessions for railways in Mexico. — The opening up of the Soudan. — Supplementary tariff con-

vention between Germany and Japan. — The New Franco-Italian commercial treaty. — Customs tariff of Cuba (concluded). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review, the. May 1899: Imperialism in the United States, by Goldwin Smith. — Is a catholic university possible? — Finland and the Czar, by (Prof.) Westermarck. — A plea for wild animals, by W. J. Stillman. — The evangelical movement among the French clergy, by (the Abbé) Bourrier. — English-speaking women and French commerce, by Ada Cone. — The Prussian rural labourer and the evangelical church, by Rich. Heath. — Habitual inebriates, by Th. Holmes. — Sir Robert Peel, by A. Birrell. — etc.

Fortnightly Review, the, for May 1899: The Samoan crisis and its causes, by J. G. Leigh. — Finland and the Tsar, by R. Nisbet Bain. — Cardinals, consistories, and conclaves, by Rich. Davey. — Irish county councils and home rule, by Milesius. — A seventeen hours' working day, by Gertrude M. Tuckwell. — France since 1814, by (Baron) Pierre de Coubertin. — The teacher problem, by H. Hodge. — The vanishing of universal peace. — etc.

Nineteenth Century, the. N⁰ 267, May 1899: The hypocrisies of the peace conference, by Sidney Low. — Russia in Finland, by J. N. Reuter (of the University Helsingfors). — The ethics of war, by (the Rev. Father) Ryder. — The failure of party government, by (Prof.) Goldwin Smith. — The church of England as by law established, by Edm. Robertson. — Woman as an athlete: a reply to Dr Arabella Kenealy, by (Mrs.) Ormiston Chant. — The influence of women in Islâm, by J. Ameer Ali. — Booksellers and bookselling, by Jos. Shaylor. — Germany as an naval power, by (Colonel Sir) G. Sydenham Clarke. — Homing pigeons in war-time, by G. J. Larner. — The law as to „constructive murder", by G. Pitt-Lewis. — British trade in 1898: a warning note, by J. W. Cross. — Wireless telegraphy and „brain-waves", by the editor. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XIV, Nr. 18—22, vom 4. V.—1. VI. 1899: Die Zollpolitik der europäischen Staaten, von Jos. Grunzel (Artik. I—III: Finanzzölle, Agrar- und Industrieschutzzölle). — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Konsulates in Bukarest. — Der internationale Kongrefs für das kaufmännische Unterrichtswesen in Venedig, von Schmid. — Spieltrieb und Sparsinn (Besprechung des Buches: „Die öffentlichen Glückspiele", von R. Sieghart). — Winke für den Export von Wollwaren. — Die Revision der Gefahrenklassen in der Unfallversicherung. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die grofsen Verkehrspläne Rufslands, von Melchior Busemann. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. V, Heft 2 (ausgegeben im Mai 1899): Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1896 und 1897. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1897. — Ausmünzungen von Münzen der Kronenwährung und Handelsmünzen in Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1892 bis Ende 1898. — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1898 (verglichen mit dem Jahre 1897). — Ueber die Behandlung zeitweiliger Aufserkultursetzungen bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — Ergebnisse des Tabakverschleifses in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Zeitperiode vom 1. I. bis Ende September 1898.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge Jahrg. IV., 1899, März—Aprilheft: Zur Währungsstatistik, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission, 287. und 288. Sitzung. — Die Sterblichkeit in den gröfseren Städten und Gemeinden Oesterreichs im Jahre 1898, von Bratassević. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1897, von H. Ehrenberger (I. Art.). — Das Pensionsinstitut der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn, von Feldscharek. — Das arbeitsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium. Statut und Geschäftsordnung des Arbeitsbeirates. — Die Bewegung der Bevölkerung, I. Semester u. III. Quartal 1898. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Herausgeg. von A. Mayer-Wyde. XXV. Bd., 1899, 1. Heft: Die internationale Zollpolitik der Zukunft, von (GehRat) Prof. L. Lang. — Die Lösung der Nationalitäten- und Autonomiefrage in Oesterreich auf historischer und verfassungsmäfsiger Grundlage, von V . . . . . s. — Landstände und Landtag in Steiermark von ihrem Ursprunge bis in die Gegenwart, von Frz. Ilwof. — Technische

Fortschritte in Oesterreich und Ungarn: Die Székler Bahnen und einige bedeutendere Viadukte derselben. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band VIII, 1899, Heft 2: Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, von E. Böhm-Bawerk. — Ueber Kapitaldeckung und Umlageverfahren, mit Beziehung auf die österreichische Unfallversicherungsgesetzgebung, von M. Layer. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte (vom 19. XII. 1898—30. I. 1899). — Französische Budgettechnik, von E. Radnitzky. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Aprile 1899: La situazione del mercato monetario. — Il lavoro umano e la macchina, per A. Graziadei. — La nuova fase dell' immigrazione del lavoro agli Stati Uniti d'America, per C. Ottolenghi. — Il quarto censimento Italiano, per G. B. Salvioni e L. Bodio. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca: (l'avventura chinese e il programma finanziaria), per V. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, 1899. N⁰ 4, Aprile: Le congregazioni di carità nel presente e nell'avvenire, per (avv.) R. Laschi. — Istitutos degli esposti di Padova. — Per la beneficenza a Bari, per Di Cagno-Politi. — Un ricordo storico intorno allo spedale di Russi. — La „Buona Usanza“ in Cremona, per Alf. Mandelli. — Le Società italiane all' estero. — Cronaca. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno III, fasc. 2. Marzo 1899: I problemi della sociologia, per V. Pareto. — Del concetto d'uguaglianza nelle dottrine politiche del confucianesimo, per C. Puini. — La psicologia della folla, per V. Miceli. — Rassegna analitiche: L'interesse del denaro nell'antichità. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. IIième série (XXXIième année) tome I, 1899, n⁰ 1: La position du Luxembourg selon le droit des gens, par P. Eyschen. — Le statut personnel en matière de droit pénal, par A. Rolin. — Le Criminal Evidence Act de 1898, par Herb. Speyer. — Notices diverses: L'arbitrage entre Etats d'extrême-Orient: insertion d'une clause compromissoire dans un traité entre le Japon et le Siam. — La suppression du régime des capitulations au Japon. — La juridiction extraterritoriale des consuls japonais et les nouvelles institutions juridiques au Siam. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVIIItigste jaargang, 1899, Mei: In het rechte spoor? Een repliek, door G. C. R. Hoetink. — Engelsche voorstellen tot regeling der muntkwestie, door G. C. R. Boissevain. — Socialistische economie? door C. A. Verrijn Stuart. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). Jahrg. 1899, Heft 5: Antwort auf vier Fragen Gustav Ruhland's über die heutigen Produktenbörsen, von Robert Sand. — Ein Versuch der Rückkehr zur Scholle (über Arbeiterkolonien in den Ver. Staaten von Amerika, gegründet von der dortigen Heilsarmee), von Chr. Ritter (New York). — Wirtschaftliche Tagesfragen, etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Redaktion: N. Reichesberg (Bern). Jahrg. VII, 1899, Heft 8: Die Gefängnisstrafe bei jugendlichen Verbrechern, von W. D. Morrison. — In welchem Grade kann die soziale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höheren Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden, von G. Sulzer (Forts.). — Soziale Chronik: Arbeiterschutz. — etc. — Jahrg. VII, 1899, Heft 9: Eine Enquete über die Biersteuer, von Fr. Geering (Prof.), A. Vogt, H. Scherrer. — In welchem Grade kann die soziale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höheren Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden, von G. Sulzer (Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich) [Schlufs]. — Soziale Chronik: Soziale Hygiene. — Sozialpolitisches Archiv, Nr. 2.

M. Amerika.

Yale Review. Vol. VII, N⁰ 3, November 1898: Comment: The scope and effect of the Anti-Trust Act; David Ames Wells. — The coin shilling of Massachusetts Bay, by W. G. Sumner (I. art.). — Industrial democracy, by J. Graham Brooks. — Dominion politics in 1898, by Edw. Porritt. — The tin plate industry, by Frank L. McVey. —

Railway receiverships in the United States: their origin and development, by J. F. Crowell. — etc. Vol. VII, N⁰ 4, February 1899: Comment: The government of alien races by the United States. Imperialism and the constitution. The proposed plan for the government of the Hawaiian islands. The Economic Association and the XIIth Census. — The socialistic municipalities in Northern France, by L. S. Rowe. — Dynamic standard of wages, by J. B. Clark. — Value and its measurement, by D. J. Green. — The coin shilling of Massachusetts Bay, by W. G. Sumner (II.). — Workmen's Compensation Acts, by Morris F. Tyler. — Denmark and its aged poor, by A. W. Flux. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXII, 1899, Nr. 6: Idealstaaten der Renaissance (More-Rabelais-Campanella), von (Prof.) G. Adler. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. III. 1875 (Januar 1899): Begründung und 7 Anlagen. — Bericht über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1898. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preufs. Ministerium der Oeffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1899, Heft 3, Mai und Juni: Die finanzielle Entwickelung der französischen Wasserstrafsen. Mit einer Uebersichtskarte, von H. Schumacher. — Die Eisenbahnen der Erde, 1893—1897. — Grundzüge einer Theorie zur Berechnung von Eisenbahntarifen, von (Prof.) C. V. L. Charlier (Lund, Schweden). — Vorschläge zur Neuordnung der Personentarife der schwedischen Staatsbahnen. — Unfälle auf den französischen Eisenbahnen in den Jahren 1895 und 1896. — Die Eisenbahnen der Kapkolonie. — Deutschlands Getreideernte in 1897 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1896, von Mertens (Schlufs). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Nr. 10, Mai: Das Stephandenkmal und das Postmuseum. — Erstes deutsch-amerikanisches Telegraphenkabel. — Postpackete von mehr als 5 kg im internationalen Verkehr. — Der Danziger Freihafenbezirk. — Hierbei ein Ergänzungsheft: Reichstagsverhandlungen über Gesetzentwürfe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XI, 1899, Heft 6: Zu § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen von 17 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die bayerische Landesbrandversicherungsanstalt. — Unentgeltliche Zuwendung der Rechte aus einer Lebensversicherung an die Ehefrau nach sächsischer Praxis. — Zur Kritik des Reichsversicherungsgesetzes. — Die Sterblichkeitsverhältnisse unter der Stadt- und Landbevölkerung des preufsischen Staates. — Die Hagelversicherung im Jahre 1898. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, Bd. 2, 1898—99, Nr. 31—34, 29. IV.—20. V. 1899: Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, von Max Schippel (II. u. III. Artik.). — Nochmals Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion", von A. v. Elm. — Der dritte Kongrefs der Gewerkschaften Deutschlands, von Johannes Timm. — Das Urteil eines bürgerlichen Ideologen über den Militarismus, von J. Karski. — Die Berg- und Hüttenarbeiterbewegung in Russisch-Polen, von Leon Plochocki. — Völkerrecht und Militarismus, von J. Karski (I. u. II. Artik.). — Eine Nachlese, von Fr. Mehring (I., II. u. III. Artik.). — Ueber Arbeitersekretariate, von Alb. Südekum (Nürnberg). — Ein Buch zum Gedächtnis der Mailänder Maitage („la storia di un delitto. A difesa della verità". Lugano, libreria nova, 1899), von G. Stengele. — Die preufsische Berginspektionsreform, von H. Möller. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 5 u. 6: Denkschrift des Verbandes deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1898. — Feuerversicherungsgeschäft in Canada in den Jahren 1892 bis 1898.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgeg. v. M. Schultzenstein (kgl. preufs. OVerwaltGerR.) u. A. Keil (kgl. preufs. HofkammerR.) Band VII, Heft 3/5, Mai 1899: Der Einflufs des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Reichsgesetze vom 1. VI. 1870 in der

Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, von (Prof.) C. Sartorius (Marburg). — Die rechtliche Stellung des Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuche. (Eine Studie im Grenzgebiete des Privat- und öffentlichen Rechts), von Jul. Hatschek (Privdoz., Heidelberg). — Ueber das Verhältnis des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den §§ 123, 124, 124 a der Reichsgewerbeordnung, von (Prof.) W. v. Blume (Rostock) — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausg. von G. Steinhausen. Band VI, 1899, Heft 4 u. 5: Studentisches Leben in Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (1553—1586), von P. Zink, Leipzig (II. Artikel). — Rousseaus Weltanschauung, von (Prof.) Th. Achelis (Bremen). — Die Entwickelung der europäischen Völkergesellschaft und die Entstehung des modernen Nationalismus. Ein sozialgeschichtlicher Versuch, von (Univ.-Prof.) Kurt Breysig, Berlin (I. Art.) — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. II, 1899, Heft 5: Ueber Stellung und Aufgabe der Pädagogik an der Universität, von W. Rein (Prof., Jena). — Der Krieg, von Ulrich Wille (Oberst in Meilen bei Zürich). — Der kollektive Arbeitsvertrag, von T. S. Cree in Glasgow (II. Art., Schlufs). — Bemerkungen zu v. Treitschke's „Politik“, von Julius Lippert (Aussig, Böhmen). — Preufsischer Gesetzentwurf zur Regelung der öffentlichen Gesundheitspflege („Entwurf eines Gesetzes betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen“) nebst Motiven. — Die Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz. — Miscellen: Ueber primitiven Altruismus [illegible] Grohmann). Frequenz deutscher Universitäten von 1831/32 bis 1898/99. Einge[illegible] sozialistischen Universität in Brüssel. Mangelhafte volkswirtschaftliche Vorbildung der Verwaltungsbeamten in Oesterreich. Das österreichische Volkseinkommen. Einkommensverteilung in Oesterreich und Preufsen (nach Robert Meyer). — Die Handweberei und die landwirtschaftliche Arbeiternot. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXX, 1898, Nr. 3 u. 4: Die öffentlichen Stiftungen im Königreiche Bayern nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1894 und 1895. — Ergebnisse der im Jahre 1897 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern. — Bewegung der Bevölkerung des KReichs Bayern in den Jahren 1893 und 1897 mit Rückblicken auf frühere Jahre. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten Bayerns im dritten und vierten Vierteljahre 1898. — Die Armenpflege im KReiche Bayern im Jahre 1896. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Jahr 1898. — Durchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1898. — etc.

Berichtigung.

In Artikel XII: „Die neue westpreußische Landschaft und das Kreditbedürfnis des kleinen Bauern“ ist ein Versehen zu berichtigen.

Es ist zu konstatieren, daß der Rückgang der bis zu 3000 M. bewilligten Darlehen von 836 im Jahre 1890 auf 368 im Jahre 1897 seinen Grund nicht, wie im Artikel XII angenommen, in dem Ausscheiden vieler kleiner Grundstücke hat, sondern darin, daß 1890 und auch 1880 die Zahl der bis zu 3000 M. bewilligten Beträge aufgeführt sind, 1897 dagegen die Zahl der Grundstücke, welche bis zu 3000 M. beliehen sind. Dies war in dem Jahresbericht von 1894 angegeben, der uns nicht vorgelegen hatte.

Hiernach ergiebt sich, daß die Zahl der bis zu 3000 M. beliehenen Grundstücke von 316 im Jahre 1894 auf 368 im Jahre 1897 und auf 418 im Jahre 1898 gestiegen ist. Es ändert dies aber freilich nichts an der Thatsache, die wir hauptsächlich konstatieren wollten, daß die Zahl der bis zu 3000 M. von der neuen westpreußischen Landschaft beliehenen Grundstücke nur einen außerordentlich kleinen Teil der vorhandenen derartigen Grundstücke ausmacht.

Ferner ist in dem Artikel XII gleich auf der 6. Zeile von Anfang ein Druckfehler stehen geblieben, es soll dort 3½ Proz., nicht 3 Proz. heißen.

M. Conrad.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

